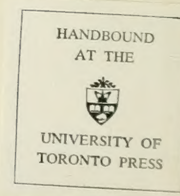


ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr v. **HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Staatsrat Kanzler Prof. Dr G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Prof. Dr A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr von **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. **BÜCHER**,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Zweiundsechzigster Jahrgang.

(Mit 2 Tafeln.)

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1906.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt des zweiundsechzigsten Bandes.

Jahrgang 1906.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

I. ABHANDLUNGEN.

ART. 54 DER REICHSVERFASSUNG.

VON

GUSTAV COHN (Göttingen).

I.

In dieser Zeitschrift habe ich vor längerer Zeit einen Aufsatz über »Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung, betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe« veröffentlicht (Jahrgang 1883, S. 593—632; Jahrgang 1884, S. 309—335), an welchen in gewissem Sinne die folgenden Erörterungen anknüpfen wollen. Jene älteren Betrachtungen wären auf ihrem eigenen Gebiete wahrscheinlich fortgesetzt und durch neu sich erzeugendes Material ergänzt worden, wenn ich nicht sehr bald darauf aus Zürich fortberufen worden wäre und die hiezu anregende Kraft der schweizerischen Umgebung sich in ihr Gegenteil verwandelt hätte, nämlich in die Schwierigkeit, den sich mehrenden staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Stoff zur Hand zu haben. Indessen auch aus den soweit geführten Erörterungen hatte sich etwa folgendes für mich ergeben.

Die Verfassungs-Urkunden, in welchen neue staatsrechtliche Grundlagen für ein Gemeinwesen zum feierlichen Ausdruck gelangen, und derengleichen seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika oder seit der französischen Revolution für zivilisierte und halbzivilisierte Völker eine grössere Zahl ans Licht getreten ist — sie enthalten Bestandteile von ver-

schiedenem Range. Die eigentlichen Grundlagen einer solchen neuen »Verfassung« wollen und sollen etwas ähnliches sein, wie die Fundamente eines neuen Gebäudes. In hohem Masse ist dieses der Fall, wenn das neue Staatsrecht auf die Souveränität des Volkes gegründet wird im Gegensatze zu dem überkommenen Ueberbau, in dem der Staat sich vom Volke losgelöst hat, oder wenn ein Kolonialvolk die Bande seiner Abhängigkeit vom Mutterlande zerreisst und sich auf die eigenen Füsse stellt. Es sind ebenfalls fundamentale Erneuerungen des Staatswesens, wenn nach bitteren Erfahrungen eine straffere Einheit der nationalen Gemeinschaft für ein föderatives Staatswesen hergestellt, wenn die Grenzen der einheitlichen Bundesgewalt gegenüber der herkömmlichen Gewalt der einzelnen Teile weiter gesteckt werden. Die Vereinigten Staaten, die Eidgenossenschaft, das Deutsche Reich sind Beispiele dafür.

Dieser fundamentale Charakter bleibt den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungsurkunden erhalten, auch wenn sie nicht immer so unerschütterliche Grundsätze besiegeln, wie etwa den von der Losreissung der englischen Kolonien durch die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776. Die Idee der Volkssouveränität hat durch alle ihre Schwierigkeiten hindurch nicht nur in Amerika, sondern auch in Frankreich und andren europäischen Staaten eine zähe Lebenskraft bewiesen und wird sie vermutlich auch fernerhin bewahren. Die Zentralgewalt in einem Bundesstaate hört dadurch nicht auf, ein fundamentaler d. h. dauernder Bestandteil der neuen Verfassung zu sein, dass sie niemals das letzte Wort über den Grad der nationalen Einheit bildet, vielmehr als ein zeitweiliges Kompromiss zwischen dem neuen Ganzen und den alten Teilen, nicht in dem eben festgestellten Masse der Einheit, sondern in der notwendigerweise dauernden Richtung auf Einheit ihren Schwerpunkt findet. Dieses zeigt sich namentlich in dem merkwürdigen Gebilde des schweizerischen Bundes, welcher im Jahre 1848 eine neue Verfassung behufs zusammengefassterer Einheit an die Stelle des alten losen Staatenbundes setzt, dann aber bereits im Jahre 1874 eine revidierte Bundesverfassung notwendig macht, weil nach weniger als einem Vierteljahrhundert das im Jahre 1848 für die Zentralgewalt Erreichte sich als ungenügend erweist. Die Kompetenzen, welche dem Bunde durch die Verfassung von 1874 gegeben sind, haben ihrerseits eine fortschreitende Ergänzung und Erweiterung nötig

gemacht, wenn auch bisher eine neue Bundesverfassung nicht beliebt worden ist. Hier hat sich gerade in dem ruhelosen Charakter der Richtung auf wachsende Einheit, im Kampfe mit dem Partikularismus der Kantone, das fundamentale Wesen gewisser Teile der Bundesverfassung erwiesen.

Aehnlich in der Verfassung des Deutschen Reiches. Das in den Jahren 1866—1871 für die Einheit der deutschen Nation Erreichte war sicherlich ein mühseliges Kompromiss zwischen der sachlichen Zweckmässigkeit für die Besorgung der öffentlichen Aufgaben und dem historischen Partikularismus. Es ist vergeblich, heutzutage, nachdem ein dürftiges Gras über jenen Nähten und Rissen gewachsen ist, das in der Reichsverfassung Besiegelte mit dem Scheine einer hohen Weisheit und inneren Notwendigkeit zu vergolden. Dieser Schein wird alle Tage wieder vernichtet durch die Misere der Zerrissenheit, die dahinter sich verbergen will, wie nur eben jetzt angesichts der Versuche zur Fortbildung der Gemeinschaft im deutschen Eisenbahnwesen. Auch braucht man nur die Verhandlungen des ersten Reichstags aufzuschlagen, der die Verträge über die neue Reichsgemeinschaft zu beraten hatte, um erinnert zu werden an die Enttäuschungen über das Mass des Partikularismus, das hinzunehmen man sich genötigt sah. Und dennoch — so lange die deutsche Nation dank ihrer Einheit ihre neuen Schicksale in eine ferne Zukunft hinaus zu bauen erwarten darf, bleibt das in der Reichsverfassung von 1871 für die Zentralgewalt Errungene gerade dadurch ein fundamentaler Bestandteil, dass es aus seinem Wesen heraus notwendigerweise vorwärts gerichtet ist. Das Unzureichende in der Einheit ist die Unruhe in der Uhr, die den Drang nach vorwärts im Gange hält.

Neben jenen fundamentalen Teilen enthalten die Verfassungsurkunden andre Stücke, die keineswegs auf einen ähnlichen Rang Anspruch erheben dürfen. Ich habe sie in dem älteren Aufsatze flüchtige Bestandteile genannt. Diese Bezeichnung trifft nicht in erster Reihe solche Paragraphen, welche gewisse Verwaltungsmassregeln des alten Staatswesens beseitigen wollen und nach Ausweis einer langen Erfahrung mit dieser Absicht Erfolg haben — wie die Aufhebung der Zensur des gedruckten Wortes. Aber dieselbe Absicht gerät in das Gebiet des Flüchtigen und Problematischen, wenn sie einen positiven Ausdruck sucht (wie es meistens geschieht), daher ihren Inhalt in die Forderung der seit

hundert und mehr Jahren beliebten individuellen Freiheiten kleidet.

Eben dieses war und ist der Fall bei dem Thema, das mich angesichts des Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung beschäftigte. Hiebei war ein eigentümlicher Grund beteiligt. Während nämlich die Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 4) die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Gesetzgebung des Reiches zuweist, kommt dem Bunde der schweizerischen Eidgenossenschaft — an diesem wie an andren Punkten — eine so weitgehende Kompetenz nicht zu. Art. 34 der Bundesverfassung gibt ihm das Recht zu Arbeiterschutzgesetzen für Kinder und Erwachsene in Fabriken. Dieser Artikel ist (1890) ergänzt zugunsten einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung. Aber selbst auf diesem für die Einheit eroberten Gebiete konkurriert die Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung in verschiedenen Richtungen, zumal für den Schutz von aller Arbeit, die nicht in Fabriken getan wird[1]). Zu einer »Gewerbeordnung«, wie sie das Deutsche Reich in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 und in deren Novellen besitzt, fehlt dort die Kompetenz. Weil man also den Forderungen des neueren Zeitalters keine positive und detaillierte Gestalt nach dem deutschen Vorbilde geben konnte, so begnügte man sich, dieses in der verkürzten Form eines einheitlichen »Grundsatzes« zu tun, welcher dem Geiste einer zeitgemässen Gewerbegesetzgebung der einzelnen Kantone entsprechen und deren Richtschnur sein sollte. Der Art. 31 lautete demgemäss: »Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet«.

Man war aber vorsichtig genug, diese »Freiheit« durch eine Reihe von »Vorbehalten« einzuschränken, namentlich durch Vorbehalt von »Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen«, denen man wiederum die Bedingung auferlegte, dass sie »den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen.« Aber mit dieser Einschränkung und mit deren Bedingung war erst recht deutlich anerkannt, wie es sich bei diesem also gewährleisteten Grundsatze um ein Problem handle, dessen Lösung nur durch eine im einzelnen sehr anfechtbare Gesetzgebung und Judikatur möglich war.

1) Vgl. Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz von *J. Landmann*. Basel 1904.

Anfechtbar schon aus dem Gesichtskreise einer zeitlich gegebenen Ansicht der Volkswirtschaft und vollends streitig im Flusse der fortschreitenden Entwicklung der Ansichten über die beste Einrichtung des Wirtschaftslebens. Das letztere zeigte sich u. a. darin, dass manche kantonalen Ordnungen der alten Zeit, die nicht im Geiste der Strömung der Jahre 1848—1874 lagen, wieder zu Ehren kamen, nachdem ein ferneres Jahrzehnt vergangen war — Vorschriften des alten Wohlfahrtsstaates, die jetzt als »sozialpolitische« oder gar »sozialistische« einen neuen Namen bekamen.

Die Erscheinungen, welche aus diesem Rechtszustande hervorgingen, wurden mir merkwürdig, um zu zeigen, dass ein solcher Versuch der Verfassungsartikel, durch zeitweilig beliebte »Grundsätze« Gesetzgebung und Verwaltung zu binden, mit einem Misserfolge enden muss, weil man das an sich Flüssige und Wandelbare mit der Autorität einer dauernden Norm bekleidet hat.

II.

Wir reihen der Erinnerung an jene älteren Erörterungen Erfahrungen an, die man mit ähnlichen Verfassungsparagraphen in den Vereinigten Staaten von Amerika gemacht hat.

Von verhältnismässig günstigem Erfolge ist dort dieses Mittel dann gewesen, wenn man nicht mit Axiomen, Grundrechten, Grundsätzen operiert hat, sondern sich auf konkrete Vorschriften beschränkte, die als solche unter allen Verhältnissen und Strömungen angemessen sein mussten.

So haben die Missbräuche des Staaten- und Gemeindekredits seit einem halben Jahrhundert dazu veranlasst, in jede seitdem erlassene Verfassungsurkunde Klauseln zu setzen, an welche die Aufnahme von Anleihen gebunden ist: Maximum der Summe, Minimum der Stimmenzahl der Volksvertretung für deren Genehmigung u. dgl. m. Im Jahre 1884 hat der Staat New-York einen Zusatz zu seiner Verfassung geschaffen, dass keine Stadt von mehr als 100000 Einwohnern zu einem höheren Betrage Schulden aufnehmen darf, als zehn Prozent des zur Steuer veranlagten Grundvermögens[1]).

Anders ist es mit jenen Verfassungsbestimmungen gegangen, die uns an den Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung erinnern.

Verschieden von der Schweiz und vollends dem Deutschen

1) *James Bryce*, The American commonwealth; vol. II. p. 630 (London 1888).

Reich gehört in den Vereinigten Staaten die Kompetenz zur Arbeiterschutzgesetzgebung ganz und gar den einzelnen Staaten, nicht der Union. Daher besteht wenig Uebereinstimmung unter jenen Gesetzen. Auch haben viele der Staaten wenig dafür getan. Zu dieser Buntscheckigkeit hat ein eigentümlicher Grund beigetragen — dass nämlich regelmässig die höchsten Gerichtshöfe der Einzelstaaten über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu entscheiden haben und dass tatsächlich viele Gesetze durch solche Gerichtsurteile wegen Verfassungswidrigkeit ungültig erklärt worden sind, während sie in andren Staaten aufrecht erhalten wurden. So sind[1]) die Gesetze, welche den Barbieren die Sonntagsarbeit verbieten, in Kalifornien, Missouri und Illinois als verfassungswidrig durch die Gerichtshöfe erklärt worden, obwohl sie im Staate New-York als gültig anerkannt sind. Gesetze, die zur Einschränkung der Arbeitszeit von weiblichen Personen und Kindern erlassen wurden, sind in Illinois durch Gerichtsurteil umgestossen, dagegen im Staate Massachusetts aufrecht erhalten worden.

Hierüber einige Einzelheiten. Im Staate Illinois wurde am 7. Juni 1893 ein Gesetz erlassen, welches vorschrieb, dass weibliche Personen in einer Fabrik oder Werkstatt nicht mehr als 8 Stunden an einem Tage beschäftigt werden sollten, und welches gleichzeitig eine Summe von 20000 Dollars zur Besoldung von Fabrikinspektoren bestimmte. Der Grund, auf den sich das Gerichtsurteil bei seiner Nichtigkeitserklärung dieses Gesetzes stützte, war der, dass es sich hiebei um einen Akt der »Klassengesetzgebung« handle und um eine »ganz willkürliche Verkürzung des Grundrechtes jedes Bürgers, allein über seine Zeit und seine Fähigkeiten zu verfügen«. Im Staate Nebraska wurde im Jahre 1891 ein Gesetz angenommen, welches eine achtstündige Arbeitszeit als »gesetzliche Tagesarbeit für alle Arten von Arbeiten mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und der häuslichen« bei Strafe feststellte. Der höchste Gerichtshof von Nebraska erklärte dieses Gesetz im Jahre 1894 für ungültig, weil es die Freiheit des Vertrages aufhebe und weil es Klassengesetzgebung sei. Im Jahre 1895 wurde die Ansicht des höchsten Gerichtshofs des Staates Colorado im Vorwege durch die gesetzgebende Körperschaft desselben Staates eingeholt im Hinblick auf einen Gesetzentwurf zugunsten eines Arbeitstages von acht Stunden, in zweiter Reihe einer Be-

1) The Yale Review, vol. VII, p. 5 ff. (1898).

schränkung dieser Vorschrift auf Fabriken, Bergwerke und Schmelzhütten. Das Urteil des Gerichtshofes lautete: Das eine wie das andre würde verfassungswidrig sein, weil es das Recht der Parteien auf freie Vertragsschliessung verletzte, ein Recht, welches durch unsre Bill of Rights garantiert und durch den vierzehnten Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt ist.

Einen überraschenden Fortschritt auf diesem Gebiete zeigt die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten vom 28. Februar 1898. Es handelte sich in diesem Falle um die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes des Staates Utah, das den achtstündigen Arbeitstag für Bergwerke u. s. w. einführte. Die Gerichtsinstanz war hiefür der höchste Gerichtshof der Union (während gewöhnlich die höchsten Gerichtshöfe der Einzelstaaten nach deren Recht über die Verfassungsmässigkeit ihrer Gesetze zu entscheiden haben). Die Klage gegen das Gesetz stützte sich auf die bekannten Gründe, die in andern Gerichtsurteilen durchschlagend gewesen waren. Das Urteil lautete aber jetzt verschieden: das Gesetz sei aufrecht zu erhalten; denn das Recht sei bis zu einem gewissen Grade eine »fortschreitende Wissenschaft« (law is, to a certain extent, a progressive science): Vorschriften, die zur Zeit, da man die Verfassung angenommen, notwendig gewesen zum Schutze des Volkes oder für die Freiheit des Bürgers, seien es jetzt nicht mehr; manche Beschränkungen, die man früher der Freiheit der einzelnen auferlegt, hätten sich ihrem Interesse schädlich erwiesen, andre dagegen seien notwendig geworden, wie die Massregeln zum Schutze der Arbeiter bei gefährlichen oder ungesunden Beschäftigungen; das Recht müsse sich anpassen den neuen Verhältnissen der Gesellschaft, insbesondere den neuen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Gerichtshof erklärte darum das Gesetz als eine berechtigte Ausübung der »Polizeigewalt« und als keine Verletzung der Unionsverfassung.

Zuvor schon hatte sich ein Gegensatz zwischen den einzelstaatlichen Gerichtshöfen des Ostens und des Westens gezeigt. Die ersteren (wie die von Massachusetts und New-York) hatten die Verfassungsmässigkeit der Arbeiterschutzgesetze ihres Staates bejaht, die des Westens sie verneint.

Aus einem andren Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ein andres Bild[1]).

1) Vgl. Political Science Quarterly; vol. IX, p. 610—648 (1894): *E. R. A. Selig-*

Während wir soeben eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Union im Sinne des Rechtes als einer »fortschreitenden Wissenschaft« kennen lernten, hat sich in denselben Jahren gerade das Entgegengesetzte auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung der Union selber ereignet. Hier hat die Judikatur des höchsten Gerichtshofes der Union sich als eine rückschreitende Wissenschaft gezeigt. Denn zwar hat sie — angesichts eines Verfassungsparagraphen, den wir sogleich kennen lernen werden — die Einkommensteuergesetzgebung der Union in den Jahren des Bürgerkrieges anerkannt, dagegen das neuere Einkommensteuergesetz, das im Jahre 1894 für den Bundeshaushalt erlassen wurde, als verfassungswidrig verworfen.

In der Verfassung der Vereinigten Staaten befindet sich eine Vorschrift, welche verlangt, dass »direkte Steuern unter den einzelnen Staaten diesen gemäss ihrer Bevölkerungszahl auferlegt werden sollen«. Fast ein Jahrhundert lang hatte die Rechtsprechung die Anwendung dieser Vorschrift so eingeschränkt, dass sie unfähig wurde, einen ernsteren Nachteil zu verursachen oder die allgemeine Aufmerksamkeit zu erwecken. Jetzt erfolgte eine überraschende Entscheidung. Der Paragraph der Unionverfassung wurde so gedeutet, dass der Besteuerung der Union nur eine Art von Kopfsteuer zustände — eine Steuerart, die *Bancroft* in seiner Geschichte der Vereinigten Staaten [1]) eine kollektive Kopfsteuer nennt (collective poll tax), das, was unser Sprachgebrauch im Deutschen Reiche Matrikularbeiträge nennt, und was einer der bei jenem Urteil dissentierenden Richter im höchsten Gerichtshofe als die flagranteste Ungerechtigkeit in der Art der Besteuerung bezeichnete, welche man in einem gesitteten Staatswesen kenne.

Wenn nun jene alten individualistischen Grundsätze, die wir als verfassungsmässige Hindernisse der neueren Arbeiterschutzgesetzgebung vorhin kennen lernten, wenigstens so viel für sich in Anspruch nehmen dürfen, dass sie für die Zeit ihrer Sanktionierung durch die Verfassungen dasjenige wirklich bedeutet haben, was sie heute für die Gerichtshöfe bedeuten, die in ihnen das Hindernis jeder Arbeiterschutzgesetzgebung erkennen, so ist es

---

man, The income tax; vol. X, p. 221—247 (1895): *Seligman*, The income tax in the American Colonies and States; vol. XV, p. 217—239, 452—481 (1900): *Charles J. Bullock.* The origin, purpose and effect of the Direct Tax Clause of the Federal Constitution.

1) History of the United States, 5. edit. 1883, vol. VIII, 58.

in unserem Falle verschieden. Hier ist es nachgewiesen, dass der Sinn jener Vorschrift bei dem neueren Urteil des Gerichtshofes über die Verfassungsmässigkeit der Bundeseinkommensteuer missverstanden worden ist. Schon die Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts sahen in der kollektiven Kopfsteuer das, was man heute gemeinhin darin sieht, in Amerika wie in Europa. Dass jene Bestimmung dennoch in die Verfassungsurkunde der Union eingerückt wurde, entsprang dem »grossen Kompromiss über die Frage der Sklaverei«, der bereits bei der Schöpfung der Union im Mittelpunkte der Erörterungen stand. Das Nähere hierüber auszuführen, gehört nicht an diesen Ort. Und wenn die verschiedene Ansicht richtig wäre, die dem Urteile des höchsten Gerichtshofes zugrunde gelegen hat — die Einzelstaaten hätten der Union nicht auch die Kompetenz zur direkten Besteuerung uneingeschränkt geben wollen, da sie ihr bereits die Eingangszölle zugestanden hatten — so bliebe immer das Wesentliche dessen übrig, was wir hier an den Erfahrungen haben zeigen wollen, welche die Vereinigten Staaten mit ihrer Fesselung der Gesetzgebung durch gewisse »Grundsätze« der Verfassung gemacht haben.

An sich — im gesetzgebungspolitischen wie verfassungspolitischen Sinne — ein achtbarer Zug. Die Absicht war, die schwankenden Mehrheiten eines demokratischen Gemeinwesens festzubinden an gewisse dauernde Normen, die ihrem wechselnden Belieben bei der gesetzgebenden Gewalt im Wege standen oder ihnen als feste Wegweiser dienen sollten. Jedoch eben im Angesichte dieser achtbaren Intentionen wurden die einzelnen Verfassungsbestimmungen von verschiedener Zweckmässigkeit und unzweckmässig dann, wenn problematische Wahrheiten mit dem Scheine von dauernden Axiomen durch die Verfassungsurkunden umkleidet wurden.

III.

Die pathetischen »Grundrechte« und »Grundsätze«, welche wir gewohnt sind, in den Verfassungsurkunden des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts zu finden, treten in den Verfassungsurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zurück. Aus mehreren Gründen, die wir hier nicht zu erörtern haben. Aber es sind doch — ähnlich jenen »Grundsätzen« der früheren Epochen — auch in diesen Verfassungen gewisse Niederschläge der Zeitströmung zu bemerken, welche der

Gesetzgebung des Reiches als dauernde Grundlage dienen wollten. Obenein verbindet diese Niederschläge, soweit sie die wirtschaftliche Gesetzgebung betreffen, mit jenen älteren Grundsätzen oder Grundrechten der gemeinsame Charakterzug, dass sie selber wie jene dem individualistisch-freiheitlichen Geiste entsprungen sind.

Der wichtige Unterschied ist aber der — und dieses will ich hier zeigen — dass die Widerstandskraft der betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung eine viel geringere gewesen ist, ja dass eine von diesen Bestimmungen bald nach ihrer Geburt lautlos ins Grab gestiegen ist. Der erste Artikel desjenigen Abschnittes der Reichsverfassung, der das Eisenbahnwesen regeln will (Art. 41), enthält folgende Vorschrift:

»Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.«

In dieser Vorschrift hat die — zumal in den sechziger und noch siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einflussreiche — Doktrin der Deutschen Freihandelspartei amtlichen Ausdruck gefunden, derzufolge das Prinzip der freien Konkurrenz, wie überhaupt für die Volkswirtschaft, so auch für das Eisenbahnwesen die allein gültige Norm sein solle. Auch für dieses Gebiet, auf welchem sich alle Elemente dagegen verschworen zu haben scheinen, die Konkurrenz dauernd aufkommen zu lassen, und jeder Versuch, sie dennoch zu retten, mit dem grössten technischen und ökonomischen Schaden enden muss — auch für dieses Gebiet wurde, in der unfehlbaren Konsequenz der vulgären Doktrin, allein die Freiheit der Konkurrenz und immer wieder Konkurrenz als Abhilfe für alle Beschwerden des Eisenbahnwesens gefordert. Man ging so weit, die Technik der Eisenbahn selber preisgeben zu wollen, wenn in der Tat aus ihr ein Hindernis für die Freiheit der Konkurrenz folge. Wenn die Freiheit der Konkurrenz auf der Schiene technisch nicht durchführbar sei, von der man ursprünglich und späterhin noch träumte, so müsse die Schiene preisgegeben werden und auf der freien Landstrasse mit dem Dampfwagen gefahren werden. Also die Technik des mächtigsten Verkehrsmittels sollte geopfert werden, damit das Prinzip der freien Konkurrenz — vermeintlich — gerettet würde.

Wir haben in den letzten Jahren Gelegenheit gehabt, zwar nicht die törichte Erfüllung dieses Verlangens zu erleben, wohl aber eine ungefähre Anschauung davon zu erhalten, was die freie Konkurrenz der Kraftwagen auf der offenen Strasse in jedem Sinne bedeutet. Lange vorher ist jedoch etwas viel Bedeutsameres geschehen. Der Art. 41 der Reichsverfassung mit seinem Grundsatze der Konkurrenz der Eisenbahnen ist wenige Jahre nach dem Erlass der Reichsverfassung stillschweigend preisgegeben worden, als der äusserste Gegensatz einer Konkurrenz im Eisenbahnwesen zur Herrschaft in den deutschen Staaten gelangte — das Staatsbahnsystem, welches an die Stelle aller vorhandenen und aller künftig möglichen Privatbahnen erster und zweiter Ordnung trat. Dieses ist das vollendete Gegenteil der freien Konkurrenz und jeder Art von Konkurrenz, also auch jener eingeschränkten Konkurrenz, von welcher allein im Eisenbahnwesen im Ernst hat die Rede sein können. Die Einheit der Anlage, des Betriebes, des Fahrplanes für grosse Ländergebiete, die Einheit des Zusammenhanges aller Bestandteile des Transportdienstes, samt aller dazu gehöriger Bediensteten von der Spitze bis zum letzten Arbeiter ist hier durchgeführt. Nur etwa in einigen lockeren Anhängseln ist noch eine Erinnerung an die Konkurrenz vorhanden, wie hie und da in dem Rollfuhrwesen. Aber auch diese letzte Säule kann stürzen über Nacht oder sie ist längst gestürzt.

Unser Blick wendet sich jetzt einem andern Artikel der Reichsverfassung zu. Es ist der in den endlosen Finanznöten des Reiches viel genannte Artikel 70. Er lautet: »Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchs*steuern* und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, *so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind*, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.«

Der unmittelbare Anblick der hier gesperrt gedruckten Worte zeigt uns eine überraschende Flüchtigkeit der Redaktion dieses Artikels. Die Verfassung verweist das Reich in erster Reihe auf die bestehenden Zölle, inneren Verbrauchs*steuern* u. s. w. Wenn hiebei den Verfassern des Artikels es vielleicht dunkel ge-

blieben sein mag, dass »Zölle« ebenfalls Verbrauchssteuern sind, so haben sie bei den »gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern« durch den Namen selber gezeigt, dass sie diese letzteren zu den Steuern, also zu den Reichssteuern rechnen müssen. Diese Erkenntnis hindert sie nicht, in dem folgenden Satze die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Ergänzung der Reichsausgaben vorzuschreiben, »so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind«.

Das ist formell seltsam, aber durch einen — in Ministerien und Parlamenten häufigen — Mangel an staats- und finanzwissenschaftlicher Bildung, demzufolge Mangel an klarer Begriffsbildung und Ausdrucksweise zu erklären. Materiell ist es nicht schwer, hinter der rauhen Schale dieser staatsmännischen Ausdrucksweise das zu finden, was damit gemeint ist. Man hat augenscheinlich in dem zweiten Satze unter »Reichssteuern« etwas anderes verstanden, als man in dem ersten Satze hätte verstehen sollen. Es ist eine besondere Gattung der Reichssteuern als Reichssteuern par excellence verstanden; es ist diejenige Gattung, welche in der Strömung jener Jahre oben auf war — die Einkommensteuer. Es hat sich bekanntlich auch unmittelbar an den Erlass der Reichsverfassung eine auf diesen Artikel gestützte Propaganda für Einführung einer Reichseinkommensteuer geknüpft, die aber aus guten Gründen damals und später erfolglos geblieben ist.

Was hat also der Hinweis des Art. 70 auf Reichssteuern, die einzuführen sind, für die wirkliche Steuergesetzgebung des Reiches, jetzt mehr als ein Menschenalter lang, bedeutet? Was hat er bedeutet unter dem Drucke der immer erneuten Erkenntnis, der schon im Jahre 1867 bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes Miquel Ausdruck gegeben hatte, dass die Matrikularbeiträge die roheste Form der Bedarfsdeckung des Bundes seien, die daher nur ein provisorisches Aushilfsmittel sein dürfte? Er ist ein toter Buchstabe geblieben. Er ist es geblieben, weil die Täuschung jener Zeit und jener Männer über die Durchführbarkeit von »Reichssteuern« längst vorübergegangen ist. Er ist einer der »flüchtigen Bestandteile« der Reichsverfassung. Es konnte daher neuerdings in den Landtagen geschehen, dass Minister der Einzelstaaten angesichts der Reichssteuerprojekte einen Rechtssatz geltend machten, welcher die direkten Steuern den Einzelstaaten zuweise d. h. dem Reiche nicht erlaube.

Wir werfen jetzt einen Blick auf Art. 59 der Reichsver-

fassung. Er enthält die Bestimmung: Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere an, und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve u. s. w.«

Wie das Reich aus einer Mischung von konservativen und liberalen Elementen des deutschen Staatslebens hervorgegangen ist, also auch seine Verfassungsurkunde. Zu den konservativen Elementen gehörte die preussische Heeresverfassung mit der nur eben aus dem Verfassungskampfe Preussens siegreich hervorgegangenen und in mehreren siegreichen Kriegen bestatigten dreijährigen Dienstzeit.

Es ist nun bemerkenswert, dass gleichwohl auch hier ein flüchtiger Bestandteil der Reichsverfassung uns entgegentritt, welcher einer Wendung der politischen Strömung im Jahre 1893 Platz gemacht hat — nur im entgegengesetzten Sinne zu den vorhin betrachteten Artikeln. Die konservative Vorschrift des Art. 59 ist der liberalen Forderung des folgenden Menschenalters gewichen: für den grössten Teil der deutschen Armee ist die zweijährige Dienstzeit an die Stelle der dreijährigen getreten.

IV.

Wir gelangen jetzt zu der Betrachtung des Art. 54 der Reichsverfassung. Derselbe lautet in seinem letzten Abschnitte:

»Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstrassen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen . . .

Die Quellen dieses Artikels reichen weit in die Vergangenheit zurück. Wegen seiner gegenwärtigen praktischen Bedeutung und des damit zusammenhängenden kontroversen Inhaltes wird in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik hoffentlich bald eine eingehende Untersuchung über Geschichte und Tragweite desselben erscheinen. Ich darf mir um so mehr versagen, auf diese Seite des Gegenstandes einzugehen. Ich begnüge mich mit der Annahme der herrschenden Deutung und diese ist es eben, welche in den Gedankengang meiner voraufgehenden Betrachtungen hineingehört.

Der fragliche Artikel ist, wenn irgend einer in unsrer Reichsverfassung, dazu angetan, durch einen Akt der Gesetzgebung authentisch interpretiert, klargestellt, neugestaltet und fortgebildet zu werden. Wenn angesichts dessen, was ich an andren Artikeln der Reichsverfassung gezeigt habe, von der »Unantastbarkeit« dieses Artikels, von seiner »Heiligkeit« gesprochen wird, so ist das in dem Munde von Interessenten nichts Ueberraschendes, und entspricht demjenigen, was wir in ähnlichen Fällen gewohnt sind. Wenn aber Gelehrte und Wirtschaftshistoriker das wiederholen, so zeigt es das Bedürfnis der gegenwärtigen Erörterungen.

Ueber eine Seite der Bedeutung jenes Artikels (oder Abschnittes des Artikels) werden alle einverstanden sein. Es ist die Herstellung der Einheit für das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet. Die voraufgehenden Bestimmungen desselben Artikels zeigen das aufs deutlichste, wenn es dessen noch bedürfte. Da heisst es: »Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. . . . In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt.«

Ueber diese Seite, die gleichsam nach rückwärts in die Vergangenheit gekehrte Seite des Art. 54, wird auch nicht gestritten. Desto mehr über die andre Seite, welche in den letzten Jahren ein hervorragendes Interesse für unsere Verkehrspolitik und Finanzpolitik gewonnen hat. Man ist einig über die negative, die historische Seite des Abgabenwesens der Wasserstrassen, dass diese nicht mehr, wie in alter Zeit, durch die partikularen Hoheitsrechte belastet werden sollen für das, was nichts kostet, ein Grundsatz, der für die Seeschiffahrt seinen Ausdruck darin gefunden hat, dass in demselben Artikel bestimmt wird: »Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen« — eine Vorschrift, die sich an die eben zitierte Bestimmung zu gunsten der gleichmässigen Zulassung und Behandlung der Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten in allen Seehäfen u. s. w. anschliesst. Hierüber ist man einig. Der Streit ist entbrannt über die finanzielle Behandlung der natürlichen Wasserstrassen angesichts der Bestimmung des Art. 54, dass »Abgaben auf diesen nur für die

Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen.«

Der Streit gilt hier der Frage, was »Anstalten«, was »besondre Anstalten« im Sinne des Gesetzgebers bedeuten sollen »die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind«. Erstrecken sich die »Anstalten« auf das Fahrwasser der natürlichen Wasserstrassen oder nicht? Und wenn nein, wie es die herrschende Auffassung verlangt, ist dann nicht gerade eine Reform dieser Bestimmung notwendig als Folge der heutigen Verkehrstechnik der natürlichen Wasserstrassen, der fortschreitenden Grösse und Tiefe der Schiffsgefässe, der dadurch gebotenen immer kostbarer werdenden Vertiefung der natürlichen Wasserstrassen durch künstliche Verbesserungen, — der Tatsache mit einem Wort, dass die kostbare Kunst an den natürlichen Wasserstrassen diese mehr und mehr zu künstlichen also kostbaren Wasserstrassen macht? Ist das nicht aus dem Standpunkte der Schiffahrtsinteressenten in erster Reihe anzustreben, weil ein Beharren bei der herrschenden Deutung des Art. 54 von selber eine Hemmung solcher fortschreitenden Verbesserungen an den natürlichen Wasserstrassen veranlassen muss, welche durch die zeitgemässe Umgestaltung des Artikels aufgehoben würde? Ist das nicht nahegelegt durch die Schwierigkeiten jedes auf ein derartiges Ziel gerichteten Zusammenwirkens der verschiedenen Uferstaaten der deutschen Ströme, zumal der Rheinuferstaaten, die durch wachsende finanzielle Belastung vollends vergrössert werden? Und ist es nicht bewiesen durch solche Vorkommnisse aus der neuesten Zeit, wie dieses, dass die Verbesserung des Rheins bis Strassburg durch das Zusammenwirken der drei Uferstaaten Bayern, Baden und Elsass-Lothringen nach langen Verhandlungen nur der Beihilfe des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats und Kohlenkontors in Höhe von 700 000 M. verdankt wird, zu welcher die Stadt Strassburg ihrerseits eine Summe von 300 000 M. hinzugefügt hat [1]. Es ist aber aus dem Standpunkte der Gesamtheit vollends anzustreben, wenn wir uns den Zusammenhang klar machen, in welchem diese Streitfrage vor die Oeffentlichkeit getreten ist. In diesem allgemeineren Sinne handelt es sich um einheitliche Grund-

---

1) Vgl. *M. Peters*, Die Zukunft des Rheins und seiner Schiffahrt, Deutsche Wirtschaftszeitung, 15. Sept. 1905. Hiezu *M. Peters*, Die Seeschiffahrtsabgaben in Deutschland, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1. Sept. und 15. Sept. 1905.

sätze für die finanzielle Behandlung der grossen Verkehrsmittel, d. h. der Eisenbahnen und der Wasserstrassen.

V.

In jenen Jahren, da man die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches entwarf, hat es sich ereignet, wie wir oben gesehen haben, dass man mit lehrreicher Naivität sich bei »Reichssteuern« schlechthin eine Reichseinkommensteuer oder eine ähnliche direkte Steuer dachte. Das kam daher, weil man damals und in jenen Sphären für solche Steuern schwärmte. Sie sollten die eigentlichen, die wahren Steuern sein; sie sollten andre Arten von Steuern möglichst überflüssig machen. Es war das ein Nachklang jenes Radikalismus, der die Steuerlehre und die Finanzwissenschaft im achtzehnten Jahrhundert zu einer Wissenschaft erhoben hat; der damals in praktischem Sinne eine grossartige sozialpolitische Reform für die überbürdeten Volksmassen bedeutete: in dem später aber, und zu verschiedenen Zeiten die einander fremdesten Parteien sich begegnen. Bismarck hielt im Jahre 1849 in der preussischen Kammer eine Rede voll Schwärmerei für die Einkommensteuer. In breiterer Weise tritt mit einer solchen Vorliebe die deutsche Freihandelspartei auf. Das Programm der Sozialdemokratie und schon das kommunistische Manifest von Marx und Engels wollen vollends das Gleiche, »starke Progressivsteuer« oder »eine einzige progressive Einkommensteuer für den Staats- und Gemeinhaushalt«. Lassalle's umfangreichste Agitationsrede galt dem Kampfe gegen die indirekten Steuern.

In den Schweizer Kantonen bringt es das Dogma der einzigen Steuer gelegentlich zu einer Art von offizieller Sanktion durch die Verfassungsurkunden, die um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts durch eine kleinbürgerliche, halbsozialistische Demokratie erlassen worden sind, und die Gesetzgebung übersetzt auf diesem Boden die Ideale der Verfassung einigermassen in die Wirklichkeit. So zumal im Kanton Zürich, dem eigentlichen Schauplatze der experimentellen Demokratie. In auffallend schnellen Sprüngen wird hier in den ersten wenigen Jahren des neuen demokratischen Parteiregimes ein Gipfel der Einkommenssteuer und Vermögenssteuer für Staat und Gemeinde erobert, der so ziemlich alles für die Dauer anderswo Erreichte hinter sich lässt, freilich um den Preis eines Zugeständnisses — der Despotismus der hohen Steuer-

sätze wird gemildert durch den Meuchelmord der Wahrheit in der Veranlagung der Steuer. Auf der Höhe dieses Gipfels sitzt man seit dreissig Jahren so ziemlich fest. Selbst die Verbesserungen des Einschätzungswesens sind immer wieder daran gescheitert, dass die souveräne Gesetzgeberin, die Volksmehrheit, sich selber und ihren Grad der Wahrheitsliebe nicht verbessern will. Illud ex libertate vitium. Im übrigen ein günstiges Zeichen für die soziale Schichtung der Bevölkerung, deren Mehrzahl oder grosser Teil durch solche Steuergesetzgebung getroffen wird, oder auch für die Gestalt dieser Gesetzgebung selber.

Da nun aber der öffentliche Bedarf einer Nation sich zusammensetzt aus alle dem, was die verschiedenen Gliederungen seiner öffentlichen Verbände verlangen, so ist auch das schweizerische Steuerwesen als ein Ganzes erst dann verstanden, wenn man die Steuern des Bundes mit in die Betrachtung zieht. Hier ist es nun lehrreich, dass die starke Zunahme des Bundesbedarfs durch eine entsprechende Steigerung allein der indirekten Bundessteuern d. h. der Eingangszölle hat gedeckt werden müssen, ja dass immer wieder auf einen »Beutezug« der Kantone von diesen letzteren Bedacht genommen worden ist, welcher ihnen aus den indirekten Bundessteuern Beihilfe zu ihren kantonalen direkten Steuern gewähren sollte, weil es mit diesen nicht ebenso vorwärts gehen wollte, wie mit ihrem kantonalen Finanzbedarf (Entwicklungen, die ich vor 30 Jahren vorauszusagen mir erlaubt habe).

Wie steht es bei uns in deutschen Landen?

Was wir von der Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer für unser Steuersystem zu halten haben, darüber herrscht, wie ich glaube, allmählich eine gewisse wohltuende Uebereinstimmung in wissenschaftlichen Kreisen. Der grosse Beruf dieser Steuergattungen für die Gerechtigkeit der öffentlichen Belastung, daher die Aufgabe ihrer ferneren Fortbildung nach Umfang, Progression und Schärfe der Einschätzungsweise gilt uns als ein gemeinsames Ideal. Die uns bekannten Schranken desselben liegen in der Durchführbarkeit seiner Forderungen, der Durchführbarkeit, sei es in den gesetzgebenden Körperschaften, sei es in den Verwaltungsbehörden und deren Bedingtheit durch eben die aus dem Volke kommenden Gesinnungen, welche in den Volksvertretungen das Bleigewicht bilden, das sich solcher Fortschritten der Gesetzgebung und ihren Versuchen anhängt.

Die immerhin so zu nennenden idealistischen Formen der

Steuern mögen daher, wie es in den deutschen Staaten während des letztverflossenen Menschenalters der Fall gewesen, weiter ausgebildet werden. Sie bleiben aber hinter den Ansprüchen des Bedarfs so weit zurück, dass zu ihrer Ergänzung (neben andren Gründen) die indirekten Steuern nicht nur festgehalten, sondern auch weiter ausgebildet werden müssen. Dieses zumal deshalb, weil die Zunahme des öffentlichen Bedarfs in Staat, Reich, Gemeinde in eben diesen Jahren eine so enorme gewesen ist, dass die Empfindlichkeit der Steuerzahler für die empfindlichsten Formen der Besteuerung entsprechend gewachsen ist.

Daher nun ein realistischer Umschwung in der finanzpolitischen Entwickelung gegenüber den Vorschwebungen, die unter dem Einflusse der deutschen Freihandelspartei und der damals vorherrschenden Strömung ihren Ausdruck in der deutschen Reichsverfassung und den verwandten Dokumenten jener Zeit gefunden haben.

Dem Gedankenkreise jener Strömung entsprach es, nicht nur nach aussen hin, sondern auch nach innen eine möglichst ungehemmte Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs herzustellen. Jede indirekte Steuer, jeder Zoll, jedes Wegegeld, jede innere Abgabe oder Gebühr ist eine Schranke dieser Freiheit. Die Interessenten sehen nur diese eine Seite. Die ihren Wünschen nahestehenden Volkswirte ergänzen die andre Seite durch die Betonung der allein gerechten direkten Steuer. Aus diesem Ideenkreise entspringt eine Vorstellung von dem, was man »Verkehrskommunismus« genannt hat. Jene Vorstellung hat ihre Eroberungen damals weit über die Grenzen der deutschen Freihandelspartei hinaus gemacht. Das wissenschaftliche Hauptwerk über die »Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft« von *Emil Sax*, das 1878 erschien, hallt in seinem grundlegenden Teile wieder von dem Sirenengesange des »freien Genussgutes«. Selbst der hochverdiente Reformer an der Spitze der preussischen Eisenbahnverwaltung, der Minister Maybach, hat sich damals hinreissen lassen, gegen die Opposition im Abgeordnetenhause, die eine Schädigung der preussischen Finanzen von der Verstaatlichung der Eisenbahnen und deren unzureichenden Rentabilität voraussagte, die Gegenfrage auszuspielen, ob man bei Kriegshäfen und Festungen wohl nach der Rente frage.

Eben dieses Gebiet und sein Zusammenhang mit den Staatsfinanzen ist es gewesen, welches am meisten zur Ernüchterung ge-

führt hat — durch seltsame Erlebnisse. In den preussischen Eisenbahnfinanzen ist das extreme Gegenteil von demjenigen eingetreten, was Maybach damals als Trumpf in die Debatte warf. Die Ueberschüsse der Staatsbahnen sind längst der grosse Wohltäter des preussischen Staatshaushaltes geworden. So sehr fragt man jetzt nach der Rente der Eisenbahnen! Für diese Tatsache ist es hier unerheblich, ob die Ueberschüsse möglich geworden sind nur infolge engherziger »Fiskalität« oder trotz bedeutender Ermässigungen der Tarifsätze, trotz grosser Verbesserungen der Betriebsmittel, unrentabler Ergänzungen des Bahnnetzes u. s. w. Es kommt uns hier allein auf die Tatsache an, dass eine so realistische Form der Einnahmen in den letzten Jahrzehnten für den preussischen Staatshaushalt notwendig geworden ist. Dieselben — sage 200 Millionen Mark, die jetzt die »allgemeine Staatsverwaltung« von den Eisenbahnfinanzen empfängt, auf dem idealistischen Wege einer Verdoppelung der Einkommensteuer für Preussen zu gewinnen, ist eine fernabliegende Utopie, die kein verantwortlicher Staatsmann auszusprechen wagt. Und doch muss dieselbe Summe in jener andren — minder korrekten — Form aufgebracht werden. Warum? Weil es viel leichter ist, in der privatwirtschaftlichen Form des Preises als in der staatswirtschaftlichen Form der Steuer solche Summen von den Staatsbürgern zu erheben. Derselbe realistische Zug kommt in dem preussischen Kommunalabgabengesetz von 1893 zur Geltung: das Bemühen, die individuellen Entgelte, Gebühren, Beiträge u. s. w. mehr in den Vordergrund zu drängen, um die generellen Entgelte, die Steuern, zu vermindern oder doch deren Wachstum zu ermässigen. Noch realistischer die Schuldenwirtschaft des Reiches als Folge des chronischen Mangels an Steuern. Wäre Bismarcks Reformplan für ein Reichseisenbahnsystem vor dreissig Jahren durchgedrungen, so hätte das Reich die Eisenbahnüberschüsse, also die mildere Form des Steuerrealismus und Preussen hätte die Schuldenwirtschaft, also die härtere Form desselben.

Wie sieht angesichts dieser finanzpolitischen Entwickelung der finanzielle Inhalt des Art. 54 aus?

Zur Beantwortung dieser Frage gehen wir jetzt über.

VI[1]).

In der Ausschusssitzung des Zentralvereins für Hebung der

1) *Franz Ulrich*, Staffeltarife und Wasserstrassen. Berlin 1894. — *Franz Ulrich*,

deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt vom 22. Februar 1894 wurde folgende Resolution mit allen gegen zwei Stimmen angenommen:

»Der Zentralverein erkennt an, dass bei der Benutzung künstlicher Wasserstrassen die Erhebung angemessener Schiffahrtsabgaben berechtigt ist, hält aber dafür, dass die Höhe solcher Abgaben das Mass des bei künstlichen Wasserstrassen für die Binnenschiffahrt vorliegenden wirtschaftlichen Interesses nicht übersteigen darf. Im Falle der Einführung von Abgaben darf namentlich die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserstrassen in keiner Weise gefährdet werden; deshalb ist jedenfalls in den ersten Betriebsjahren die Höhe der Abgaben möglichst auf die Kosten für Unterhaltung und Aufsicht zu beschränken. . .«

Einer der Antragsteller gab dazu die Erläuterung: »Wir haben in der Resolution zum Ausdruck bringen wollen, dass bei künstlichen Wasserstrassen die Staatsregierung nicht sogleich mit einer Berechnung hervortritt, die nicht nur die Unterhaltungskosten deckt, sondern auch die Verzinsung. Wir wollen, dass man an die Frage der Verzinsung erst dann herantritt, wenn in den ersten Jahren des Betriebes sich gezeigt hat, dass auch die Verzinsung die Interessen der Wasserstrassen nicht schädigt.«

Solches waren die Stimmen der deutschen Binnenschiffahrtsinteressenten und ihre Bestrebungen für die Entwickelung der künstlichen Binnenwasserstrassen — Bestrebungen, welche dann in der Tat, wenn auch durch lange Schwierigkeiten hindurch, zu dem preussischen Gesetze vom April 1905 »betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstrassen, insbesondere des

Staatseisenbahnen, Staatswasserstrassen und die deutsche Wirtschaftspolitik. Leipzig 1898. — *Hermann Schumacher*, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1901. — *Peters*, Die finanzielle Entwickelung der preussischen Binnenwasserstrassen. Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Kgl. Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1902. 25. Jahrg. S. 749 bis 819. — *Bindewald*, Binnenwasserstrassen und Eisenbahnen zwischen Manchester und Liverpool und der Manchester Seeschiffkanal. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1902, S. 519—551, S. 820—864, S. 985—1022. Jahrg. 1903, S. 249—281, S. 511—546. — *(Peters)*, Schiffahrtsabgaben, Reichsverfassung und Verkehrspolitik. Von einem Wasserstrassenfreunde. Preussische Jahrbücher 1905. Band 119. — *G. Cohn*, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. Gesammelte Aufsätze. Stuttgart 1900. — *G. Cohn*, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. Stuttgart 1905. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 100—102: Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Leipzig 1903—1905. — Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim am 25. Sept. 1905 (darin besonders das Referat von *H. Schumacher*).

Rhein-Weser-Kanals« geführt haben.

Man vergegenwärtige sich den Kontrast der finanziellen Folgerungen aus diesen an die Staatswirtschaft gerichteten Ansprüchen zu den Finanzen der preussischen Eisenbahnen. Man vergegenwärtige sich zugleich, dass in eben diesen Interessentenkreisen, aber nicht nur in diesen, sondern allmählich in bestimmten Regierungskreisen ebenfalls von der unzureichenden Leistungskraft der Eisenbahnen geredet wurde, von dem Mangel an Raum für Eisenbahnen in den verkehrsreichsten Bezirken der Grossindustrie, von der bedenklichen Zunahme der Unfälle[1]), die daraus hervorgehen. Man vergegenwärtige sich, dass dieser neuen Wasserbautechnik nicht nur die Fähigkeit, keinen Raum auf der Erde für sich in Anspruch zu nehmen, sondern auch eine mächtige Ueberlegenheit für den Gütertransport gegenüber den Eisenbahnen nachgerühmt wurde. Was von beiden war richtig? Die technische Ueberlegenheit? — Dann durfte man nach allem, was die Welt an den Eisenbahnen erlebt hatte, bei den Wasserstrassen nicht sich scheuen, ihren Finanzen die höchste Fähigkeit zur Verzinsung ihrer Anlagekosten zuzumuten. Oder die finanzielle Zuschussbedürftigkeit gegenüber den öffentlichen Körperschaften, welche die Wasserstrassen bauen? — Wie konnte da von einer überlegenen Leistungsfähigkeit der Wasserstrassen die Rede sein?

Die Annahme des preussischen Gesetzentwurfes im Landtage, die seit 1899 zweimal völlig gescheitert war, und bei dem dritten Male nur dadurch möglich wurde, dass Staatsregierung und Volksvertretung immer neue Einschnitte daran bewirkten — die Annahme war in der Tat ein Kompromiss in der mannigfaltigsten Bedeutung. Nicht bloss, dass von vornherein die Opfer der nachbarlichen Verbände neben den staatlichen Finanzen für den Bau des Kanals ins Auge gefasst waren, auch das Tarifwesen wurde (§ 18) in die Hand eines »einheitlichen staatlichen Schleppbetriebes« gelegt. Der Wahn, möglichst unentgeltlich auf einer aus öffentlichen Finanzen hergestellten Binnenwasserstrasse die Ueberlegenheit der Wasserbautechnik über die Eisenbahnen beweisen zu können, war damit vernichtet. Weiter aber — derselbe Gedankengang, welcher, wenn schon ein solcher Kanal gebaut wer-

1) Rede des Direktors der Bauabteilung im Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, *Schultz*, bei der Eröffnung des siebenten internationalen Schiffahrtskongresses in Brüssel 24. Juli 1898. Zentralblatt der Bauverwaltung 3. August 1898. S. 370.

den sollte, den Ersatz der Kosten für das Gemeinwesen ins Auge fasste (mit grösserer oder geringerer Aussicht des Erfolges), jener Gedankengang führte dahin, dass man die Technik, die Kunst in den natürlichen Wasserstrassen, unter dem gleichen finanziellen Gesichtspunkte ansah, wie die Technik an den künstlichen Wasserstrassen. Hieraus entsprang — bezeichnenderweise im unmittelbaren Anschluss an den § 18 über das Schleppmonopol — der § 19 mit der Bestimmung:

»Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so zu bemessen, dass ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Mass hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals oder eines Teiles desselben zu beginnen.«

Damit sind wir wieder bei dem Art. 54 der Reichsverfassung und bei seiner Reformbedürftigkeit angelangt. Und wir knüpfen an das vorhin Gesagte an. Wie immer dieser Artikel verstanden wird, ob im Sinne der Schiffahrtsinteressenten und der herrschenden Ansicht (die ich gerade im Einklange mit meinen voraufgehenden Betrachtungen zu teilen geneigt bin) — oder ob man, wie wir vielleicht zu erwarten haben, aus einer gründlichen Durchforschung der aktenmässigen Quellen den Nachweis führt, die herrschende Deutung sei irrtümlich, auch schon vor vierzig Jahren habe man jene »verkehrskommunistische« Meinung mit den Worten des Art. 54 nicht verbunden: in jedem Falle muss ein Akt der Reichsgesetzgebung diesen im Streite liegenden, ohnehin unzulänglich redigierten Artikel neugestalten, um ihn den Erkenntnissen und Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen.

Ein ernsthafter Einwand dagegen ist die behauptete »Heiligkeit« dieses Artikels natürlich nicht. So sprechen von der Heiligkeit des Eigentums die Philister, wenn sie keine Einkommenssteuer zahlen wollen; so von der Heiligkeit der Familie, wenn sie sich gegen eine Erbschaftssteuer wenden. Heilig, wenn einmal dieser viel missbrauchte Ausdruck gebraucht werden soll, sind in Wahrheit die Forderungen des Staatslebens und der Gerechtigkeit. Veraltete Irrtümer haben diesen Forderungen Platz zu machen, und dürfen sich nicht durch den Schein ihrer Unantastbarkeit dagegen wehren wollen. Wie gering das Recht an-

derer Artikel der Reichsverfassung auf solche »Unantastbarkeit« geschätzt worden ist, das haben wir gesehen. Und wenn wir selbst solche Beispiele nicht vor uns hätten, es ist eine gesetzgebungspolitische Verkehrtheit, die Artikel einer Verfassungsurkunde darum der bessernden Hand der Gesetzgebung entziehen zu wollen, weil sie in einer Verfassungsurkunde und nicht in einem der üblichen Gesetze stehen. Sollte dieser grundsätzliche Standpunkt sich mit einigem Rechte behaupten wollen, so musste bei der Herstellung der Verfassungsurkunden in ganz andrer Weise für die Ausscheidung aller derjenigen Bestandteile gesorgt werden, die in eine Verfassungsurkunde nicht hineingehören — der »flüchtigen Bestandteile« — wie ich sie genannt habe. Man müsste die Artikel der Verfassungen beschränken auf die eigentlichen Grundlagen des Staatswesens, auf seine dauernden Fundamente. Bringt man alles Mögliche hinein, was die Strömung des Zeitalters gerade auf dem Herzen hat, macht man sie zum Sammelbecken von allerhand Wünschen und Tendenzen, von Parteischlagworten und Parteiprogrammen, so muss man sich darauf gefasst machen, dass ein andres Zeitalter mit gleich gutem Rechte wegnimmt, was das voraufgegangene Zeitalter gebracht hat. Denn Artikel dieser Art haben sich an einen Platz hinaufgedrängt, auf den sie nicht gehören. Ja, es bedarf öfters keines folgenden Zeitalters, sondern nur des Zwischenraumes von wenigen Jahren, damit solch ein Artikel begraben und vergessen ist, — wie wir das an dem Art. 41 kennen gelernt haben.

Und die Schiffahrtsinteressenten selber haben ein Interesse an dieser Neugestaltung des Art. 54. Sofern sie mehr anstreben als ein angeblich verbrieftes Geschenk der Staatsfinanzen für ihre Wassertransporte, das ihnen die Staatsverwaltung für ihre Eisenbahntransporte nicht gewähren will; sofern sie eine ausgiebige Hand der öffentlichen Verwaltung für die zeitgemässe Fortbildung der natürlichen Wasserstrassen verlangen, so werden sie — in den Grenzen dessen, was technisch und ökonomisch erreichbar ist — an dem zeitgemäss neu gestalteten Art. 54 ein brauchbareres Werkzeug für ihre Zwecke haben als an dessen heutiger Gestalt. Denn er wird von jenen Fesseln befreit sein, die heute noch die Hände der beteiligten Uferstaaten zuschliessen gegenüber den Zumutungen, die sich aus den Kreisen der Interessenten an sie richten.

Eine Bestätigung dessen, was ich im Hinblick auf die Schweiz in den voraufgehenden Erörterungen gezeigt zu haben glaube,

darf wohl darin gefunden werden, dass eben in diesen Tagen, wo ich das Thema des Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung nach 22 Jahren wieder aufgenommen habe, die Zeitungen aus Bern, 3. November, die folgende Nachricht bringen, die ich nach Abschluss dieses Aufsatzes gefunden habe: »Der Bundesrat hat bei der Bundesversammlung den Antrag eingebracht, in die Bundesverfassung eine neue Bestimmung einzufügen, wonach der Bund auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufstellen darf, die über die Schranken des Grundsatzes der Gewerbefreiheit hinausgehen können.«

Göttingen, Ende Oktober 1905.

ZUR RENTABILITÄTSBERECHNUNG DER PERSONEN- UND GÜTERZÜGE

UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER VERHÄLTNISSE DER BADISCHEN STAATSEISENBAHNEN.

VON

ALFRED SCHNEIDER.

Vorbemerkungen [1].

Die Frage der Personentarifreform auf den deutschen Bahnen und die damit zusammenhängende Festsetzung der Grundtaxen, welche in weiten Kreisen Interesse erregt, gibt Veranlassung zur Prüfung des Aufwandes, welchen die Eisenbahnverwaltung für die verschiedenen Arten von Zügen zu bestreiten hat. Die Schwierigkeit, denen eine solche Untersuchung begegnet, liegt vor allem darin, dass die Einnahmen und Ausgaben für ein gesamtes Eisenbahnverwaltungsgebiet einheitlich gebucht und behandelt werden.

1) Bei den nachfolgenden Untersuchungen, zu welchen mir mein Lehrer, Herr Professor Dr. *v. Zwiedineck*, die Anregung gegeben hat, war anfänglich das Augenmerk darauf gerichtet, die ökonomische Rechtfertigung des Schnellzugszuschlages schlechthin zu prüfen. Die Rentabilitätsfrage zeigte sich bald als die wichtigste in dem ganzen Problem; diese konnte aber nur unter Mitberücksichtigung der übrigen Zugsgattungen der Lösung näher gebracht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung dürften auf dem wenig begangenen Pfade der Rentabilitätsberechnung zunächst mindestens in methodischer Hinsicht einen Fortschritt bedeuten. In der Sache selbst ist, wie ich mir nicht verhehle, manche Unterlage der Untersuchung noch nicht so fest, wie es zu wünschen wäre. Allein im Hinblicke auf die Aktualität der behandelten Frage, glaubte ich auch diese Ergebnisse zur Förderung der Diskussion nicht zurückhalten zu sollen.

Zunächst ist jedoch zu bemerken, dass, soweit die statistischen Materialien einer Bahnverwaltung Einblick in die Berechnungsweise der Selbstkosten für die einzelnen Zugsgattungen und -Klassen gewähren, manche Einwände dagegen geltend gemacht werden können. Aber auch wenn davon abgesehen wird, ist zu erwägen, dass, was für die eine Eisenbahnverwaltung gilt, nicht auch schon für eine andere massgebend sein muss. Daher können z. B. die von Württemberg im Jahre 1902 und von Sachsen im vorletzten Jahre für ihre Bahnen vorgenommenen Ermittlungen der Selbstkosten so ohne weiteres nicht auch auf andere Länder übertragen werden. Es scheint daher empfehlenswert, auch für andere deutsche Bahnen solche Berechnungen vorzunehmen, was mit den nachfolgenden Ausführungen für Baden versucht wird.

Abweichend von den erwähnten Berechnungen soll dabei methodisch in der Weise verfahren werden, dass nicht bloss die generellen Ziffern der offiziellen Betriebsstatistik die Grundlage bilden, sondern dass ausgegangen wird von den Betriebskosten der einzelnen Zugsgattungen auf einer bestimmten Strecke. Diese Methode hat zwar das Missliche, dass es sich um eine Kombination der Gesamtdurchschnittsziffern des ganzen Netzes mit konkreten Ziffern einer Teilstrecke handelt, allein dieser Weg ist der einzige, auf dem man zu einer richtigen Aufteilung der so schwer ins Gewicht fallenden Personalkosten auf die einzelnen Dienstzweige und Zugsgattungen gelangt.

Als Versuchsstrecke ist die 1844 eröffnete 73 km lange Linie Karlsruhe—Offenburg über Ettlingen gewählt, und es sind die Ausgaben jeder einzelnen Zugsgattung, welche diese Strecke berühren, für das Zugskilometer berechnet. Diesen Kosten wurde die wahrscheinliche Durchschnittseinnahme gegenübergestellt, worauf sich dann die Rentabilitätswahrscheinlichkeit für die einzelnen Zugsgattungen ergibt. Das wichtigste Problem hierbei ist die Feststellung der Selbstkosten der Schnell- und Personenzüge und gerade deshalb erfolgte die Wahl der vorgenannten Strecke. Auf ihr verkehren nicht nur die hauptsächlichsten Zugsgattungen, sondern sie bietet auch durch ihren bedeutenden Personalaufwand eine grössere Sicherheit in der Wahrscheinlichkeit des Untersuchungsergebnisses.

Die Ausdehnung der Berechnung auf alle diese Bahnstrecke ausschliesslich berührenden Posten findet ihre Begrenzung in Bezug auf die Amortisierung und Zinsberechnung, auf die Bahnbe-

wachung und Unterhaltung, sowie auf den Werkstättendienst, (Abschnitt B. IV. und V.) und zwar einesteils wegen des Mangels an genauen rechnerischen Unterlagen für diese Aufwendungen, andernteils, weil manche dieser Kosten sich gleichmässig auf alle Züge ohne Unterschied der Gattung verteilen. Es konnten daher für diese Posten nur die auf das ganze Bahnnetz berechneten Zahlen in Betracht gezogen werden. Dieser Nachteil dürfte jedoch dadurch ausgeglichen werden, dass die nunmehr gewonnenen Ergebnisse mehr allgemeine Gültigkeit besitzen und daher auch auf Linien mit relativ bedeutendem Anlagekapital, wie z. B. auf die Schwarzwaldbahn, bezogen werden können.

Die Versuchsstrecke ist für den Eisenbahnbetrieb in jeder Beziehung sehr günstig und vereinigt mit einer grossen Dichtigkeit des Verkehrs bedeutende finanzielle Erträge. Um trotzdem zu möglichst sicheren, für den Gesamtbetrieb anwendbaren Ziffern zu gelangen, wurde im folgenden einerseits, was die Kosten anlangt, mit den für die gewählte Strecke relativ höheren konkreten Aufwendungen (namentlich Personalkosten), anderseits bezüglich der Einnahmen mit den gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen dieser Strecke ungünstigen Durchschnittsziffern für das Gesamtnetz operiert.

Sofern bei den einzelnen Zahlen, welche wir unseren Berechnungen zugrunde gelegt haben, nichts besonderes angegeben ist, sind dieselben dem »Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Grossherzogtum Baden für das Jahr 1903« entnommen.

Selbstkostenberechnung.

Die bei der Selbstkostenberechnung zu berücksichtigenden Aufwendungen lassen sich in folgende Kategorien von Ausgaben gruppieren:

I. Persönliche und sachliche Kosten für die Zugsbeförderung.

II. Persönliche und sachliche Kosten für die einzelnen Wagenzüge, einschliesslich der Zugsbegleitung.

III. Persönliche und sachliche Kosten für den Stationsdienst.

IV. Persönliche und sachliche Kosten für die allgemeine Verwaltung, die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen einschliesslich der Betriebsmittel, sowie sonstige Ausgaben.

V. Kosten für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals.

I. Kosten für die Zugsbeförderung.

Diese betragen für das Kilometer:

a) Bei den Schnellzugsmaschinen (Gattung IId).

		pro km in Pf.
Verbrauch an Holz 0,38 cbdm	=	0,31
» » Kohlen[1]) 13,73 kg	=	20,46
» » Schmiermaterial: 58,96 gr Oel	=	1,71
und 0,04 gr Talg	=	0,003
» » Wasser[1]) 0,136 cbm	=	1,09
Kosten für die Unterhaltung und Wiederherstellung	=	7,34
» » das Einkommen des Lokomotivpersonals einschl. aller Nebenbezüge: Führer	=	3,58
Heizer	=	2,64
Zusammen[2])		37,133 Pf.

Das Durchschnittsjahreseinkommen eines Lokomotivführers beträgt einschliesslich der Tagegelder, Reise-, Umzugs- und Stellvertretungskosten, der Kommando-, Fahrt-, Stunden- und Uebernachtungsgelder sowie der Prämien für Materialersparnisse 3272 M.; dasjenige des Heizers 2415 M. — Die Durchschnittstagesleistung des Personals stellt sich auf etwa 250 km, diejenige der Maschine auf etwa 300 km.

b) Bei den Personenzugsmaschinen (Gattung IVe).

		pro km in Pf.
Verbrauch an Holz 0,58 cbdm	=	0,47
» » Kohlen[3]) 12,82 kg	=	19,10
» » Schmiermaterial: 43,60 gr Oel	=	1,26
und 0,05 gr Talg	=	0,004
» » Wasser[3]) 0,136 cbm	=	1,09
Kosten für die Unterhaltung und Wiederherstellung	=	10,40
Einkommen des Lokomotivpersonals einschl. aller Nebenbezüge: Führer	=	5,43
Heizer	=	4,00
Zusammen[4])		41,754 Pf.

1) Hierbei ist der Mehrbedarf für die Dampfheizung der Wagen im Winter berücksichtigt.

2) Dieser Berechnung sind folgende Materialpreise zugrunde gelegt:

			M.
100 kg	Kohlen einschl. der Ladegebühren	=	1,49
1 cbm	Holz » » »	=	8,18
1 »	Wasser	=	0,08
1 kg	Oel	=	0,29
1 »	Talg	=	0,75

3) Hierbei ist der Mehrbedarf für die Dampfheizung der Wagen im Winter berücksichtigt.

4) Bezüglich der Materialpreise und des Einkommens des Lokomotivpersonals gilt das Gleiche wie bei den Schnellzugsmaschinen.

Bei einer Tagesleistung von etwa 165 km erfahren die sachlichen und persönlichen Ausgaben im Vergleich zu den Schnellzugsmaschinen eine entsprechende kilometrische Erhöhung.

c) Bei den Güterzugsmaschinen (Gattung VII d).

		pro km in Pf.
Verbrauch an Holz 1,31 cbdm	=	1,07
» » Kohlen 15,60 kg	=	23,24
» Schmiermaterial: 36,01 gr Oel	=	1,04
und 0,01 gr Talg	=	0,001
» » Wasser 0,136 cbm	=	1,09
Kosten für die Unterhaltung und Wiederherstellung	=	7,79
Einkommen des Lokomotivpersonals einschl. aller Nebenbezüge:		
Führer	=	6,62
Heizer	=	4,67
Zusammen[1])		45,521 Pf.

Das Einkommen des Güterzugspersonals, zu welchem gewöhnlich ein Reserveführer und ein Reserveheizer verwendet wird, beträgt für den ersteren 2415 M., für den letzteren 1705 M., einschliesslich aller Nebenbezüge. Die durchschnittliche Tagesleistung der Maschine und des Personals beträgt etwa 100 km.

Während die vorstehende Kostenberechnung sich auf die Verwendung der VII d-Maschinen bei den Ferngüterzügen bezieht, ist der Aufwand der gleichen Maschinen bei den Unterwegsgüterzügen, infolge der grösseren Fahrtdauer, in Bezug auf den Verbrauch an Wasser und Kohle mit 50% zu erhöhen, so dass sich die Ausgaben an Zugskraft für diese Zugsgattung auf 57,686 Pf. pro km belaufen.

Hiernach stellen sich die Kosten der Zugsbeförderung für das Kilometer:

bei den Schnellzügen	auf	37,133 Pf.
» » Personenzügen	»	41,754 »
» » Ferngüterzügen	»	45,521 »
» » Unterwegsgüterzügen	»	57,686 »

wobei man berücksichtigen muss, dass die Anteile für den Betrieb und die Unterhaltung der Werkstätten, sowie diejenigen der Amortisation der investierten Kapitalien unter Abschnitt IV und V aufgenommen worden sind.

II. Kosten des Wagenzuges nebst der Zugsbegleitung.

Die geringste Belastung der auf der Strecke Karlsruhe—Offenburg verkehrenden Schnellzüge beträgt 18 Achsen, die höchste

---

1) Die Materialpreise sind die nämlichen wie bei den Schnellzugsmaschinen.

44 Achsen. Im Durchschnitt stellt sich dieselbe auf 1183 Achsen: 39 Züge = 30,33 rund 31 Achsen. Der unserer Berechnung zugrunde gelegte Schnellzug besteht hiernach aus:

1 Packwagen	3 Achsen
3 Wagen I. u. II. Klasse	12 »
4 Wagen III. Klasse	16 »
Summa	31 Achsen.

Sämtliche Wagen der I. II. und III. Klasse sind sogenannte Durchgangswagen mit einem Rad-Abstand von über 6 m, wie sie gewöhnlich in den badischen Schnellzügen verwendet werden. Die Personenzugsausrüstung ist gleichfalls in der in Baden üblichen Stärke zusammengesetzt:

1 Packwagen	2 Achsen
1 Wagen I. u. II. Klasse	2 »
3 Wagen III. Klasse	6 »
Summa	10 Achsen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im weitaus grössten Teil der Personenzüge in Baden nur Wagen II. und III. Klasse geführt werden. Gegenüber dieser Tatsache tritt bei den späteren Berechnungen insofern eine Aenderung ein, als zur Vergleichung mit den Schnellzügen eine I. Klasse in den Personenzügen als allgemein vorhanden angenommen wird.

Die Ferngüterzüge, welche nur auf den bedeutendsten Stationen anhalten, dienen, wie schon ihr Name sagt, in erster Linie zur Bewältigung des Ferngüterverkehrs. Auf der Versuchsstrecke kommen sie besonders beim Abtransport von Steinkohlen und Getreide ab Mannheim und den niederrheinischen Häfen nach dem badischen Oberlande bezw. nach der Schweiz in Betracht. Die Höchstbelastung dieser Züge beträgt für die Strecke Karlsruhe—Offenburg, sofern sie von einer VII d-Maschine geführt werden, bei einer Geschwindigkeit von 35 km in der Stunde 1000 Tonnen. Hierbei sind folgende, allgemein geltende Annahmen zugrunde gelegt[1]):

1 leerer Wagen		= 4 Tonnen die Achse
1 leicht beladener Wagen	(Stückgutwagen oder ein nur mit 5 t beladener Wagen)	= 6 » » »
1 schwer »	(mindestens 10 t Ladung)	= 9 » »

Der Zug setzt sich hiernach zusammen aus:

1) Während die Ermittlung der Belastung der Personenzüge in Baden allgemein nach der Achsenzahl erfolgt, wird dieselbe bei den Güterzügen nach der Höhe der Tonnenzahl festgestellt.

	55	schwer beladenen Wagen	= 110 . 9 =	990 T.
	1	Personalwagen	= 2 . 4 =	8
Sa.	56	Wagen mit zusammen		998 T.

Die Belastung der Unterwegsgüterzuge ist im allgemeinen eine geringere. Ausser einigen schwerbeladenen Wagen enthalten diese Zuge eine Anzahl leerer bezw. leichtbeladener Wagen, welche zum Abtransport der bei den Unterwegsstationen aufkommenden Güter dienen. Die Belastung beträgt darnach:

	10	leicht beladene Wagen	20 . 6	120 T.
	17	schwer » »	34 . 9	306
	4	leere Wagen	8 . 4	32 »
	1	Personalwagen	2 . 4	8 »
Sa.	32	Wagen mit zusammen		466 T.

Hierbei wird angenommen, dass die Belastung des Unterwegsgüterzuges auf der ganzen Strecke nur aus badischen Wagen besteht, dass der Ab- und Zugang auf den einzelnen Stationen sich gegenseitig aufhebt und dass die Bremserhäuschen nur an gedeckten Wagen vorhanden sind, bei welchen sie in die Ladefläche nicht hineinragen. Das Gleiche gilt auch für den Ferngüterzug.

Im Gegensatz zu allen bisherigen Berechnungsweisen legen wir als Einheit nicht das Achskilometer, sondern die Transportkosten eines Quadratmeters nutzbarer Wagenfläche auf die Entfernung eines Kilometers zugrunde. Hiermit wird eine einheitliche Basis für später vorzunehmende Vergleichungen der Einnahmen aus den Personenzügen mit denen der Güterzüge gewonnen.

Die gesamte nutzbare Zugsfläche beträgt:

a) beim Schnellzuge:

				Fläche:	Anzahl der Sitzplätze
	1	Gepäckwagen	= 1 . 31,92 qm =	31,92 qm	—
	3	Wagen I. u. II. Klasse	= 3 . 43,56 » =	130,68	36 I. Kl. 120 II. »
	4	» III. Klasse	= 4 . 44,19 » =	176,76 »	288 III. »
Sa.	8	Wagen mit zusammen		339,36 qm	444 Plätze [1]).

b) beim Personenzuge:

	1	Packwagen	= 1 . 17,92 qm =	17,92 qm	—
	3	Wagen III. Kl.	= 3 . 16,99 » =	50,97 »	6 I. » 24 II. »
	1	Wagen I. u. II. Kl.	= 1 . 16,99 » =	16,99 »	150 III. Kl.
Sa.	5	Wagen mit zusammen		85,88 qm	180 Plätze [2]).

1) I. Kl. 12 Sitzpl. einschl. Packwagenanteil = 16,48 qm, somit 1 Pl. = 1,373 qm.
II. » 40 » » » = 30,62 », » 1 » = 0,765
III. » 72 » » » = 45,52 », » 1 = 0,632
2) I. » 6 » » » = 7,68 », » 1 = 1,28
II. » 24 » » » = 15,29 », » 1 » = 0,637
III. » 50 » » » = 17,98 », » 1 » = 0,359

c) beim Ferngüterzug:

	1 Personalwagen	= 1 . 14,87 qm	= 14,87 qm
	29 offene Wagen	= 29 . 12,20 »	= 353,80 »
	26 gedeckte »	= 26 . 13,92 »	= 361,92 »
Sa.	56 Wagen mit zusammen		730,59 qm

d) beim Unterwegsgüterzuge:

	1 Personalwagen	= 1 . 14,87 qm	= 14,87 qm
	14 offene Wagen	= 14 . 12,20 »	= 170,80 »
	17 gedeckte »	= 17 . 13,92 »	= 236,64 »
Sa.	32 Wagen mit zusammen		422,31 qm

Der Gepäckwagen in den Personenzügen dient ausser der Gepäckbeförderung noch als Schutzwagen und Aufenthalt für den Zugmeister. Derselbe wird somit im Interesse der Reisenden jeder einzelnen Klasse geführt und kann daher auch nur zur Hälfte für die Gepäckbeförderung angerechnet werden; die andere Hälfte ist gleichmässig auf die erste, zweite und dritte Wagenklasse zu verteilen. Aus demselben Grunde ist die Ladefläche des Personalwagens in den Güterzügen gleichmässig derjenigen aller übrigen Güterwagen zuzuschlagen.

Die Kosten der Zugsbegleitung und des Wagenzuges setzen sich zusammen aus:

1. dem Aufwand für das Zugspersonal,
2. der Unterhaltung und Wiederherstellung der Wagen,
3. der Beleuchtung[1]).

Diese drei Posten verteilen sich pro Kilometer auf die 4 Zugsgattungen folgendermassen:

(siehe Tabelle Seite 33).

Bei den Schnell- und Personenzügen setzt sich das Zugspersonal zusammen aus einem Zugführer, 2 Schaffnern (davon der eine für die Zugbedienung — dank der Bahnsteigsperre ist nur ein Schaffner nötig — der andere für das Gepäck) und einem Wagenwärter, deren Jahreseinkommen einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge durchschnittlich für die Zugführer 2863 M., für die Schaffner 1883 M. und für die Wagenwärter 2088 M. beträgt und

1) Dieselbe erfordert:

a) bei dem Schnellzuge:	für 1 Packwagen	1040 l	Gas mit	34	Brennstunden;
	» 1 Wagen I. u. II. Kl.	1640 l	»	» 40	»
	» 1 » III. »	90 l	»	» 39	»
b) bei dem Personenzuge:	» 1 Packwagen	500 l	»	» 44	»
	» 1 Wagen I. u. II. Kl.	760 l	»	» 38	»
	» 1 » III. »	300 l	»	» 23	»

c) bei den Güterzügen: Eine Beleuchtung der Güterwagen findet nicht statt.

Art der Kosten pro Kilometer	Schnellzug Pf.	Personenzug Pf.	Ferngüterzug Pf.	Unterwegsgüterzug Pf.
1) Aufwand für das Zugspersonal:				
1 Zugführer	1,87	3,92	4,39	4,39
2 Schaffner	2,46	5,16	—	—
1 Wagenwärter	1,36	2,86	3,81	3,81
1 Wagenwärtersgehilfe	—	—	2,66	2,66
Bremser:				
(4 beim Ferngüterzug	—	—	10,40	7,80
3 beim Unterwegsgüterzug)				
2 Güterpacker	—	—	—	3,98
2) Aufwand u. s. w. für die Unterhaltung der Wagen:				
Gepäckwagen	0,63	0,42	—	—
Personenwagen	18,48	5,28	—	—
Güterwagen einschl. der Personalwagen	—	—	35,84	20,48
3) Aufwand für die Beleuchtung:				
Gepäckwagen	0,03	0,02	—	—
Wagen I. u. II. Kl.	0,13	0,04	—	—
» III. Kl.	0,10	0,07	—	—
Sa.	25,06	17,77	57,10	43,12

deren Tagesleistung sich bei den Schnellzügen auf etwa 420 km, bei den Personenzügen auf etwa 200 km beziffert.

Das Güterzugspersonal besteht aus einem Zugführer, einem Wagenwärter, einem Wagenwärtergehilfen und mehreren Bremsern, — die Zahl derselben richtet sich nach der Grösse der jeweiligen Belastung — zu welchen bei den Unterwegsgüterzügen noch 2 Güterpacker treten. Das jährliche Einkommen derselben stellt sich mit allen Nebenbezügen der Reihe nach durchschnittlich auf 2403 M., 2088 M., 1457 M., 1430 M. und 1086 M., ihre Tagesleistung durchschnittlich auf 150 km.

Zur Beleuchtung der Personenzüge wird Mischgas verwendet; die Kosten desselben betragen für 100 kbm 56,87 M. Bei den Schnellzügen kommt für die Versuchsstrecke eine durchschnittliche Beleuchtungsdauer von 79 Minuten, bei den Personenzügen eine solche von 144 Minuten in Betracht, wobei angenommen ist, dass jeweils 10 Minuten vor Zugsabgang die Wagen beleuchtet werden. In den Güterzügen findet eine Beleuchtung der Güterwagen nicht statt.

Die unter diesen Abschnitt (Wagenzug u. s. w.) entfallenden

Kosten [1]) betragen demnach für das Kilometer der einzelnen Zugsgattungen:

bei den	Schnellzügen	25,06 Pf.
» »	Personenzügen	17,77 »
» »	Ferngüterzügen	57,10 »
» »	Unterwegsgüterzügen	43,12 »

III. Kosten für den Stationsdienst.

Diese verteilen sich auf folgende 3 Dienstzweige:

a) den allgemeinen Dienst, b) den Abfertigungsdienst, c) den Fahrdienst.

a) Allgemeiner Dienst.

Hierunter fällt der Aufwand für die Erledigung des Schriftwechsels und für das Kassen- und Rechnungswesen der einzelnen Stationen. Diese Arbeiten kommen in erster Linie dem Dienstvorstand und dem zu seiner Entlastung ihm beigegebenen Kassen- und Kanzleipersonal zu. Aber auch die Kosten für die Reinigung der Bahnhofsräume und für die Instandhaltung der Aborte und Toilettenräume sind hierher aufzunehmen, zumal diese Lokalitäten grossenteils auch dem ausserhalb der Bahnsteigsperre verkehrenden Publikum zugänglich sind. Wie hoch der Zeitaufwand dieser einzelnen Leistungen zu berechnen ist, richtet sich nach den jeweiligen lokalen Verhältnissen.

b) Abfertigungsdienst.

Dieser umfasst alle Handlungen, welche die Beförderung der Personen und Güter vorbereiten, d. i. den Dienst der Schalter- und Rechnungsbeamten, die Tätigkeit der Pförtner, Bahnsteigschaffner, Bahnsteigwächter, Gepäck-, Güter- und Bahnhofsarbeiter, sowie der Rangierer und Stationsmeister. Dem Dienstvorstande kommt auf den grösseren Stationen hierbei gewöhnlich nur die Aufsicht zu; doch ist er auf den kleineren Stationen gezwungen, sich selbst am Abfertigungsgeschäfte zu beteiligen.

Für die anhaltenden Personenzüge ist zur Schalterbedienung eine Zeit von 30 Minuten und für die Erledigung von Auskünften und Reklamationen bei der Ankunft des Zuges eine solche von 5 Minuten vorgesehen. Von der Feststellung der Vorbereitungszeit für die Gütertransporte durch arithmetische Teilung der Dauer der Bureaustunden durch die Anzahl der Züge ist Abstand genommen, da diese Zeitbestimmung doch nur ein ungenaues Resultat geliefert hätte.

1) Die Ausgaben für die Heizung der Personenzüge sind unter Abschnitt I, diejenigen für die Werkstätten und die Amortisation unter Abschnitt IV bezw. V enthalten.

Der Aufwand für die Telegraphenbedienung, für die Bremser, Hilfsschaffner, Wagenreiniger und dergl., verteilt sich, den Verhältnissen entsprechend, auf den Allgemeinen-, den Personen- und Güterdienst.

c) Fahrdienst.

Die hier in Betracht zu ziehenden Leistungen, ausgenommen die Aufsicht des Dienstvorstandes und die den Fahrdienst berührenden Kanzleigeschäfte, setzen sich zusammen aus:

α) dem Bahnfreifragen, dem Ziehen und Zurücknehmen der Signale;

β) der Zeit vom Abläuten des Zugs auf der Nachbarstation bis zum Eintreffen, bezw. bis zum Passieren des Ausfahrtsignals auf der eigenen Station;

γ) dem Zugsaufenthalt auf den einzelnen Stationen.

ad α) Angenommen, es handelt sich z. B. darum, die hierunter aufgenommene Fahrdienstleistung für einen Zug in Ettlingen festzustellen. Ist dessen Ankunft fällig, so fragt die vorgelegene Station (Rüppurr) telegraphisch in Ettlingen an, ob der Zug kommen kann und erhält, sofern demselben ein Hindernis nicht im Wege steht, eine zusagende Antwort. In gleicher Weise fragt nun Ettlingen nach der nächsten Station (Bruchhausen) weiter. Hat diese den Zug gleichfalls angenommen, so steht bei einem Schnell- oder Ferngüterzug dessen Durchfahrt, bei einem anhaltenden Personenzug bezw. Unterwegsgüterzug dessen Weiterfahrt in Ettlingen nichts im Wege. Vom Eintreffen eines Zuges wird dann die Nachbarstation, — in diesem Falle also Ettlingen von Rüppurr — sowie das Streckenpersonal noch besonders auf elektrischem Wege durch das Läutewerksignal, welches vor der Durchfahrt eines jeden Zuges zu geben ist, verständigt. Sobald dieses Signal nun in Ettlingen ertönt, hat der Fahrdienstbeamte bei einem durchfahrenden Zuge das Ein- und Ausfahrtsignal, bei einem anhaltenden Zuge das Einfahrtssignal auf ›freie Fahrt‹ zu stellen, das Läutewerksignal rechtzeitig weiter zu geben und, sobald der letzte Wagen des Zuges das Ein- bezw. Ausfahrtsignal passiert hat, diese Signale in ihre ursprüngliche Haltstellung zurückzubringen. Auf Grund persönlicher Erfahrungen darf für diese Tätigkeit bei den Schnellzügen eine Zeit von 2 Minuten, bei den Personen- und Ferngüterzügen eine Zeit von 3 Minuten und bei den Unterwegsgüterzügen eine solche von 5 Minuten angenommen

werden. Der Mehraufwand an Zeit, welchen die Personen-, Ferngüter- und Unterwegsgüterzüge gegenüber den Schnellzügen für diesen Vorgang beanspruchen, ist mit dem langsameren Passieren des Ausfahrtsignals zu begründen, das seine Ursache teils in dem Halten und Wiederanfahren, teils in der geringeren Geschwindigkeit und bedeutenden Länge — die Ferngüterzüge führen oftmals bis zu 150 Achsen — dieser Züge hat.

Dieser Zeitaufwand beträgt für die 19 Stationen der Strecke Karlsruhe—Offenburg über Ettlingen

beim Schnellzuge: 2 . 19 Min. + 10 Minuten[1]) = 48 Min.
beim Personenzuge: 16 . 3 Min. + 3 . 2 Min.[2]) + 10 Min.[1]) = 64 Min.
beim Ferngüterzug: 17 . 3 Min. + 2 . 2 Min.[2]) = 55 Min.
beim Unterwegsgüterzug: 13 . 5 Min. + 2 . 2 Min.[2]) + 4 . 4 Min.[3]) = 85 Min.

ad β. Die Zeit, während welcher sich ein Zug auf der Strecke zwischen zwei benachbarten Stationen bewegt, ist gleichfalls als Fahrdienstleistung zu betrachten, da sich der diensttuende Beamte in dieser Zeit ständig mit dem Zuge befassen muss. Dies ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn es sich darum handelt, ob auf einer Station, in welche verschiedene Bahnlinien einmünden, der Zug der einen oder der anderen Linie bezw. bei Zügen aus entgegengesetzter Richtung, welcher von beiden zuerst in die Station einfahren soll; und wie oft hängen nicht die fahrdienstlichen Massnahmen davon ab, wie lange ein Zug zur Fahrt von der Nachbarstation bis zur eigenen braucht, zumal diese Leistungen durch Wind, Regen und dgl. erheblichen Schwankungen unterworfen sind. Gerade hier handelt es sich oft um eine einzige Minute, zumal bei der Beurteilung der Frage, ob ein Zug, z. B. bei Zugsverspätungen oder sonstigen Unregelmässigkeiten, noch bis zur nächsten Station fahren darf oder von einem anderen, höher bewerteten Zuge, überholt werden soll.

ad γ. Während des Aufenthalts der Züge auf den einzelnen Stationen hat der Fahrdienstbeamte auf dem Bahnsteig anwesend

1) Ueberwachen des Einsteigens der Reisenden vor dem Zugsabgang in Karlsruhe durch den Fahrdienstbeamten.

2) Für die Station Rüppurr, welche nur aus fahrdienstlichen Rücksichten (Blockstation) besteht und auf welcher alle Züge durchfahren, sowie für die Anfangsstation Karlsruhe und die Endstation Offenburg kommt nur eine Fahrdienstleistung von je 2 Minuten in Betracht.

3) Für die Stationen Rüppurr, Bruchhausen, Haueneberstein und Oensbach, auf welchen alle Güterzüge durchfahren, kommt nur eine Fahrdienstleistung von je 4 Minuten in Betracht.

zu sein, da er vorschriftsgemäss bei den Personenzügen das Ein- und Aussteigen der Reisenden, bei den Güterzügen das Manöver überwachen muss, — sofern er letzteres nicht selber leitet — so dass auch diese Zeit der fahrdienstlichen Inanspruchnahme zugerechnet werden muss.

Die Anzahl der Halte auf den Unterwegsstationen und die Grösse der Fahrzeit stellt sich bei den einzelnen Zugskategorien auf der Versuchsstrecke wie folgt:

	Anzahl der Halte	Dauer der Gesamtfahrzeit einschl. der Halte in Minuten	Im Durchschnitt: Anzahl der Halte	Im Durchschnitt: Dauer d. Gesamtfahrzeit einschl. der Halte in Minuten
Schnellzüge	38	1027	2,5 (rund 3)	68,46
Personenzüge	244	2144	15,18 (rund 16)	134
Ferngüterzüge	41	3754	2	178,76
Unterwegsgüterzüge	38	1389	13	463

Auf Grund der so gewonnenen Durchschnittszeiten und der auf Seite 36 ermittelten Fahrdienstleistungen, wird nun das Verhältnis der Gesamtfahrdienstleistungen gebildet:

Diese beanspruchen für:

1 Schnellzug 68,46 + 48 Min. + 3 Min. (für 2,5 Halte)	= 119,46	Min.
1 Personenzug 134 + 64 Min. (Zuschlag für 16 Halte)	= 198	»
1 Ferngüterzug 178,76 + 55 Min. + 4 Min. (Zuschl. für 2 Halte)	= 237,76	»
1 Unterwegsgüterzug 463 + 85 Min.	= 548	»

Die Leistungen der einzelnen Zugsgattungen verhalten sich nun zu einander wie: 119,46 : 198 : 237,76 : 548 oder wie 1 : 1,6574 : 1,9902 : 4,5873, wobei 1,6574 der Leistungsquotient für einen Personenzug, 1,9902 derjenige für einen Ferngüterzug und 4,5873 derjenige für einen Unterwegsgüterzug in Bezug auf den Schnellzug darstellt.

Die nächste Aufgabe wird es nun sein, die auf die einzelnen Dienstzweige entfallenden Anteile auch in Geld auszudrücken. Wohl bleibt es für die Rechnungsführung einer Kasse gleich, in welcher Art und Weise z. B. ein Arbeiter, der täglich 4 M. Lohn erhält, verwendet wird; doch wenn berechnet werden soll, wie hoch sich die wirklichen Lohnanteile für die durch den Arbeiter ausgeführten verschiedenen Verrichtungen stellen, so ist es selbstverständlich gleichwohl unzulänglich, den Lohn desselben in beliebig gleiche Teile zu zerlegen, zumal wenn die Arbeitsleistung auf den verschiedenen Plätzen schon eine der Dauer nach ganz ungleiche ist. So muss denn natürlich auch berücksichtigt werden, dass,

wenn ein Arbeiter z. B. in Ettlingen oder auf einer sonstigen Unterwegsstation der Strecke Karlsruhe-Offenburg stationiert ist, derselbe mit einem durchfahrenden Schnell- oder Ferngüterzug nichts zu tun hat, von einem anhaltenden Personen- oder Güterzuge dagegen umsomehr in Anspruch genommen wird.

Um nun die Arbeitsanteile und ihren Geldwert auf den in Betracht kommenden Stationen festzustellen, haben wir auf Grund persönlicher Erfahrungen und eingehender Erhebungen sowohl über die Art der Verwendung der einzelnen Beamten und Arbeiter, als auch über deren tägliches Diensteinkommen[1]), die Tätigkeit des Personals in 10 Einheiten zerlegt und die aus dem Verhältnis der genannten Faktoren zu einander gewonnenen Ergebnisse auf die 4 zu unterscheidenden Kategorien von Dienstleistungen (Allgemeiner-, Personen-, Güter- und Fahrdienst) verteilt.

Die Ermittlung der auf die einzelne Station und den einzelnen Zug entfallenden Anteile erfolgt bei dem Allgemeinen-, Personen- und Güterdienst durch Divison der Zahl der anhaltenden Züge in die auf diese Posten entfallenden Geldwerte. Für die Ermittlung der Fahrdienstausgaben gestaltet sich dieses Verfahren etwas komplizierter, da die hierher gehörenden Kosten im Verhältnis von 1 : 1,6574 : 1,9902 : 4,5875 geteilt werden müssen. Greifen wir z. B. die Station Steinbach heraus:

Hier verkehren 45 bezw. 25 durchfahrende, sowie 17 bezw. 11 anhaltende Personen- und Güterzüge; die Kosten der für diese Züge aufzuwendenden Gesamtfahrdienstleistung betragen laut der auf der folgenden Seite eingereihten Tabelle, M. 12.81. Werden nun die Fahrdienstkosten eines Schnellzugs z. B. auf x Pfennige angenommen, so beträgt der Kostenaufwand für je einen der übrigen Züge 1,6574 x, 1,9902 x und 4,5873 x Pfennige; für sämtliche Züge stellt sich die Rechnung folgendermassen dar:

45 Schnellzüge	= 45 . 1 x
17 Personenzüge	= 17 . 1,6574 x
25 durchfahrende Güterzüge	= 25 . 1,9902 x
11 Unterwegsgüterzüge	= 11 . 4,5873 x

also $45\,x + 17 \cdot 1{,}6574\,x + 25 \cdot 1{,}9902 + 11 \cdot 4{,}5873\,x = 1281$ Pf.

$$x = \frac{1281}{173{,}3898} = 7{,}3879 \text{ Pf.}$$

1) Bei dem Güterdienst konnten die Sonntage insofern keine Berücksichtigung finden, als auch an diesen Tagen in den Güterhallen Arbeiter anwesend sind, die Güterschalter — zwar nur für Eilgut — zu gewissen Tageszeiten geöffnet bleiben und die angekommenen Güter so weit behandelt werden, dass sie Montag morgens sofort dem Adressaten ausgeliefert werden können. Im weiteren mussten auch die freien Tage der Arbeiter mit Lohnbezug, als welche vor allem die Sonntage in Betracht kommen, gleichmässig auf den Güter- und Personendienst verteilt werden.

Verzeichnis [1])
der auf den Allgemeinen, Personen-, Güter- und Fahrdienst täglich entfallenden Einkommensanteile.

Namen der Stationen	Pro Tag: Gesamtsumme	Pro Tag: Allgemeiner Dienst	Pro Tag: Personendienst	Pro Tag: Güterdienst	Pro Tag: Fahrdienst	Pro Zug: Allgemeiner Dienst	Pro Zug: Abfertigungsdienst: Personen	Pro Zug: Abfertigungsdienst: Güter	Pro Zug: Fahrdienst: Schnellzug	Pro Zug: Fahrdienst: Personenzug	Pro Zug: Fahrdienst: Ferngüterzug	Pro Zug: Fahrdienst: Unterwegsgüterzug
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Karlsruhe H.	977,20	84,95	635,74	132,59	123,92	0,40	3,00	—	0,58	0,58	—	—
Karlsruhe Rgbf.	901,48	26,05	—	850,39	25,04	0,17	—	6,51	—	—	0,17	0,17
Rüppurr	9,45	—	—	—	9,45	—	—	—	0,09	0,09	0,19	0,19
Ettlingen	80,83	9,61	20,68	29,01	21,53	0,13	1,03	2,41	0,148	0,246	0,295	0,680
Bruchhausen	8,06	0,64	2,57	—	4,85	0,01	0,09	—	0,042	0,069	0,083	0,083
Malsch	34,91	3,66	10,12	8,53	12,60	0,05	0,53	0,85	0,090	0,149	0,180	0,415
Muggensturm	29,40	3,11	8,77	7,15	10,37	0,04	0,46	0,72	0,074	0,123	0,148	0,341
Rastatt	253,74	17,81	89,39	98,49	48,05	0,12	1,12	2,90	0,141	0,234	0,281	0,649
Haueneberstein	6,46	0,64	0,97	—	4,85	0,01	0,11	—	0,003	0,054	0,065	0,065
Oos	151,29	12,66	63,37	42,05	33,21	0,06	0,42	1,75	0,082	0,137	0,164	0,379
Sinzheim	21,50	2,94	6,45	3,72	8,39	0,04	0,43	0,47	0,067	0,111	0,134	0,309
Steinbach	29,80	3,46	5,82	7,71	12,81	0,04	0,34	0,70	0,073	0,122	0,147	0,338
Bühl	119,31	9,31	22,05	61,99	25,96	0,10	0,79	3,26	0,128	0,213	0,256	0,501
Ottersweier	24,72	3,50	7,35	5,41	8,46	0,05	0,43	0,60	0,062	0,104	0,125	0,288
Achern	106,55	10,20	29,08	39,86	27,41	0,10	1,04	1,99	0,134	0,222	0,267	0,616
Oensbach	3,86	0,39	0,58	—	2,89	0,01	0,03	—	0,026	0,044	0,052	0,052
Renchen	30,49	3,22	8,32	6,07	12,88	0,03	0,43	0,51	0,072	0,120	0,144	0,333
Appenweier	430,88	20,13	120,69	249,57	40,49	0,11	1,20	3,84	0,083	0,138	0,166	0,383
Windschläg	16,57	1,62	3,11	3,10	8,74	0,02	0,15	0,34	0,045	0,075	0,090	0,208
Offenburg P.	453,35	48,95	211,44	124,21	68,75	0,60	2,68	—	0,151	0,250	0,694	0,694
Offenburg G.	350,85	23,18	—	327,67	—	0,33	—	6,45	—	—	—	—
Sa.	4010,70	286,03	1246,50	1997,52	510,65	2,42	14,28	33,30	2,001	3,081	3,651	6,784
Hierzu 5 Proz. Zuschlag	202,03	14,30	62,32	99,88	25,53	0,12	0,71	1,67	0,105	0,154	0,182	0,349
Gesamtsumme für 73 km	4242,73	300,33	1308,82	2097,40	536,18	2,54	14,00	34,97	2,190	3,235	3,833	7,133
„ „ 1 km	—	—	—	—	—	0,034	0,205	0,479	0,030	0,044	0,052	0,097

1) Ich hoffe, die Tabellen, aus denen ich die obigen Zahlen zusammengestellt habe, s. Zt. in anderem Zusammenhang veröffentlichen zu können.

Somit kostet in Steinbach:

1 Schnellzug	= 7,3879	= 7,3879 Pf.
1 Personenzug	= 1,6574 . 7,3879 Pf.	= 12,2447 »
1 durchgehender Schnellzug	= 1,9902 . 7,3879 »	= 14,7033 »
1 Unterwegsgüterzug	= 4,5873 . 7,3879 »	= 33,8905 »

und pro Tag:

45 Schnellzüge	= 45 . 7,3879	= 3,325 M.
17 Personenzüge	= 17 . 12,2447	= 2,082 »
25 durchfahrende Güterzüge	= 25 . 14,7033	= 3,676 »
11 Unterwegs-Güterzüge	= 11 . 33,8905	= 8,728 »
	Summa	12,811 M.

Auf diese Weise wurden in der Tabelle S. 39 für jede Station und jede Zugsgattung die Auslagen an Fahrdienstleistungen ermittelt. Dieselben kommen, so weit es sich um Güterzüge handelt, für Karlsruhe Hauptbahnhof und Offenburg Güterverwaltung, soweit es sich um Personenzüge handelt, für Karlsruhe Rangierbahnhof und gleichfalls Offenburg Güterverwaltung in Wegfall, da diese Stationen mit den Güter- bezw. Personenzügen, oder auch mit beiden, keine fahrdienstliche Befassung haben. Auf Station Rüppurr[1]) fahren sämtliche Züge, ohne anzuhalten, durch.

Die Kosten des allgemeinen Dienstes stehen aus leicht begreiflichen Gründen für die bedeutenderen Stationen [2]) höher, als für diejenigen mit nur geringem Verkehr.

Zählt man die Rubriken für den allgemeinen Dienst, den Abfertigungs- und den Fahrdienst zusammen, so erhält man die Kosten, welche je ein Zug auf der Strecke Karlsruhe—Offenburg für die Leistungen dieser Dienstzweige beansprucht.

Die so ermittelten Summen haben wir nun um je 5 Proz. erhöht, da sie nur den momentanen Aufwendungen entsprechen. Es kann nämlich bei Aenderungen und Versetzungen vorkommen, dass an Stelle eines Beamten mit einem niederen Einkommen, ein solcher mit einem höheren oder auch umgekehrt tritt. Damit nun unsere Berechnungen in weitgehendstem Masse

1) Dieselbe dient nur als Blockstation und ist weder für den Personen- noch für den Güterverkehr eingerichtet.

2) Die Kosten des Güterdienstes kommen bei den Stationen Bruchhausen, Haueneberstein und Oensbach in Wegfall; ebenso bei Karlsruhe Rangierbahnhof und Offenburg Güterverwaltung diejenigen des Personendienstes, da keine Güter- bezw. Personenzüge dort anhalten. Für Karlsruhe Rangierbahnhof und Offenburg Güterverwaltung stellen sich die Abfertigungskosten der Güterzüge deshalb so hoch, weil diese Stationen zugleich Umlade- und Rangierstationen sind. Die bei den Stationen Karlsruhe Hauptbahnhof und Offenburg Personenabfertigung unter Güterdienst aufgenommenen Beträge enthalten die den Hilfsbremsern bei den Kurs- und Sonderzügen zu zahlenden Löhne.

Gültigkeit besitzen, haben wir für diese Verschiebungen den Zuschlag von 5 Proz. vorgesehen.

Die ermittelten Summen werden nun durch die Anzahl der Kilometer geteilt und so der Aufwand für 1 Kilometer festgestellt:

	Verwaltung	Abfertigung	Fahrdienst
d. i. beim Schnellzug[1])	3,4 Pf.	6,07 Pf.	3,00 Pf.
» Personenzug	3,4 »	20,50 »	4,40 »
» Ferngüterzug[1])	3,4 »	14,74 »	5,20 »
» Unterwegsgüterzug	3,4 »	47,90 »	9,70 »

IV. Kosten für die allgemeine Verwaltung, Unterhaltung u. s. w.

Während bei den bisherigen Berechnungen nur solche Zahlen in Betracht kamen, welche die Betriebsmittel oder die Versuchsstrecke ausschliesslich berührten, müssen nun wegen Mangels an genauen rechnerischen Unterlagen bei den Abschnitten IV und V, wie in der Einleitung schon erwähnt wurde, die auf das ganze Bahnnetz berechneten Beträge zugrunde gelegt werden.

Diese sind:

1. Gesamtkosten für das Personal der Generaldirektion und der Bezirksvorstände: 3 052 112 M.

2. Ausgaben für das bei der Bahn-Bewachung und -Unterhaltung in Betracht kommende Personal (Bahn- und Telegraphenmeister, Bahnwärter, Tief- und Hochbautechniker sowie Bahn- und Telegraphen-Unterhaltungsarbeiter) 3 825 151 M.

3. Ausgaben für das gesamte in den Werkstätten, bei den Pumpwerken, den elektrischen Betrieben, und den Gasanstalten beschäftigte Personal: 5 749 719 M.

4. Kosten für die in eigener Regie betriebenen Steinkohlengas-, Mischgas-, Luft- und Acetylengasanstalten sowie der Aufwand für die Elektrizitätswerke zur Beleuchtung der Bahnhofsanlagen und der Betriebsmittel: 814 205 M.

5. Vergütungen und andere ständige Bezüge des nicht etatmässigen Personals, Nebengehalte der etatmässigen Beamten, sowie Ausgaben für zeitweise Geschäftsaushilfe: 3 096 833 M. 57 Pf.

6. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie Stellvertretungskosten und Kommandogelder: 1 672 563 M. 53 Pf.

7. Verlustentschädigung für Kassenführer: 31 596 M. 33 Pf.

8. Arbeitsgebühren, Vergütung für Zustellung der Anmeldezettel, Gebühren für Zustellung von Expressgut und dergl.: 70 191 M. 23 Pf.

9. Kosten für den bahnärztlichen Dienst, für Hinterbliebenenversorgung, für Zuschüsse an die Kranken-, Arbeiterpensions- und Unterstützungskassen; ferner für Zahlungen auf Grund des Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzes, sowie für Unterstützungen und Belohnungen: 2 572 334 M. 39 Pf.

10. Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie Beschaffung von Betriebsmaterialien d. i. für Dienstkleidung, Bestreitung von Drucksachen, Schreib-

1) Bei den Schnellzügen sind die Abfertigungskosten ausser für Karlsruhe und Offenburg noch für 2,5 Halte und bei den Ferngüterzügen für 2 Halte berechnet.

und Zeichenmaterialien, sachliche Amtsunkosten, Brennmaterial für die einzelnen Stationen, Bezug von Wasser, Gas und Elektrizität von fremden Werken: 3 254 720 M. 93 Pf.

11. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen: 8 837 197 M. 01 Pf.

Hierunter fallen die Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, die Beschaffung der Baumaterialien und sonstige Ausgaben für den Unterbau, Oberbau und Streckenbau, für Telegraphen- und Signaleinrichtungen, Schneebeseitigung, Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen an den Gleisen und sonstigen Stationsanlagen.

12. Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen; Löhne der Werkstättearbeiter, Anschaffungskosten von Werkstättematerialien und ganzen Fahrzeugen: 6 347 516 M. 66 Pf.

13. Die Benützung fremder Bahnanlagen, sowie Dienstleistungen fremder Beamten: 1 060 620 M. 82 Pf.

Unter diese Rubrik gehören auch die Vergütungen für gepachtete und mitbenützte Bahnhöfe bezw. Bahnstrecken an fremde Verwaltungen; ferner die Verwaltungskosten der Eisenhahnverbände und Abrechnungsstellen.

14. Für die Benützung fremder Betriebsmittel, d. i. Miete und Leihgeld für fremde Lokomotiven und Wagen, welche kilometrisch rückvergütet werden müssen: 2 055 703 M. 01 Pf.

15. Verschiedene sonstige Ausgaben, Steuern, Gemeindeabgaben und öffentliche Lasten, für Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, für Benützung fremder Grundstücke, Miete für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, Ersatzleistungen, Postporto, Eisenbahnfracht- und Versendungskosten, Telegraphengebühren, Gerichts- und Bekanntmachungskosten, Feuer- und andere Versicherungsbeiträge, Kosten des Geldverkehrs und sonstige unvorhergesehene Ausgaben, für welche 555 876 M. 63 Pr. vorgesehen sind.

Die Zusammenstellung dieser Ausgaben ergibt auf den Tag 117 798 M. 19 Pf.

Im Jahre 1903 wurden pro Tag 63 147,63 Nutzkilometer zurückgelegt, so dass sich die Kosten pro Nutzkilometer auf 1,8654 M. stellen.

Die so ermittelte Summe haben wir nun gleichmässig auf alle 4 Zugsgattungen verteilt.

Es dürfte allerdings bestritten werden, ob diese Gleichmässigkeit der Aufteilung richtig ist; doch wie bei unsern bisherigen Untersuchungen die Erfahrung stets massgebend war, so soll sie auch hier nicht unberücksichtigt bleiben.

Wohl erfordert der Schnellzug im Vergleich zu den Personenzügen und diese wieder gegenüber den Güterzügen einen erheblichen Mehraufwand für die Anschaffung und Abnützung des Maschinen- und Wagenmaterials, für Brenn- und Schmierstoffe, für den Oberbau und die Signaleinrichtungen, sowie für die Beförderung der toten Last. Dem steht jedoch gegenüber, dass

einerseits, wenn auf den einzelnen Strecken nur Schnellzüge verkehren würden, infolge der geringen Anzahl von Haltepunkten die teueren Anlagen des weitaus grössten Teils der Zwischenstationen in Wegfall kommen und auch bedeutende Materialersparnisse gemacht werden könnten, während andererseits gerade die Personen- und Güterzüge, besonders die Unterwegsgüterzüge, diese Anlagen für das Publikum — Wartesäle, Schutzhallen, Verladeplätze — für das Abfertigungs- und Verladegeschäft — Gepäck- und Güterhallen nebst den zugehörigen Gleisanlagen — sowie zur geordneten Durchführung des Fahrdienstes — Ueberholungsgleise — benötigen.

V. Kosten für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals.

Zu den bis jetzt ermittelten Ausgaben treten noch die Verzinsungs- und Amortisationskosten des Anlagekapitals hinzu. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Selbstkosten herrscht durchaus keine Uebereinstimmung. Spezifische Tariftheoretiker und Praktiker einerseits, Finanzpolitiker andrerseits, vertreten verschiedene Anschauungen. So stehen *Rank, Weichs-Glon, von Nördling* auf dem Standpunkte, dass nur die Betriebs- und Unterhaltungskosten bei der Selbstkostenberechnung in Betracht zu ziehen sind, während andere, darunter auch *Buchenberger*, die gewöhnliche Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals dazu gerechnet wissen wollen.

Die erste Ansicht wird in der Hauptsache damit begründet, dass in privaten Unternehmungen alle Einnahmen, welche zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals beitragen, als Gewinn betrachtet werden, dessen Höhe unabhängig ist von der Selbstkostenberechnung des Unternehmers, und sich nur darnach richtet, wieviel er (der Unternehmer) über die zur Herstellung der betr. Gegenstände nötigen baren Auslagen verdient.

Diesen Standpunkt bekämpft *Buchenberger*[1], dessen vorsichtige Maximen für die badische Eisenbahn-Finanzwirtschaft in letzter Zeit bestimmend gewesen sind. Er schreibt: »In dem Masse, als das Bahnnetz sich erweitert, muss die Eisenbahnschuld zunehmen, und in je grösserem Umfang die Bahnbautätigkeit ein-

1) Zu vgl. insbes. *Buchenberger*, »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden«, Heidelberg 1902. S. 120.

setzt und ein weiteres rasches Anschwellen der Eisenbahnschuld verursacht, um so schwieriger erweist es sich möglicherweise, mittels der Bahnrente nicht bloss die Zinsen, sondern auch mässige Tilgungs-Quoten aufzubringen; schwierig namentlich dann, wenn im Laufe der Zeit zu den rentableren Linien auch minder rentable oder ganz unrentable hinzutreten. Die . . . . Ziffern über die Bewegung der Eisenbahnschuld und der Eisenbahnrente . . . . sind hierfür ein sprechender Beweis. Nun kann es aber als ein normaler Zustand des Eisenbahnwesens nicht angesehen werden, wenn die Bahnrente nachhaltig die zur Verzinsung und zu einer wenigstens mässigen Abschreibung der Eisenbahnschuld erforderlichen Mittel nicht liefern sollte; die Unterlassung jeder Tilgung würde vielmehr einen schweren Verstoss gegen alle Regeln einer gesunden Finanzwirtschaft bedeuten. Das in den Eisenbahnen investierte Kapital nutzt sich im Laufe der Jahre ab, umfangreiche Erneuerungsarbeiten, Um- und Neubauten, Ergänzungen des Betriebsmaterials erweisen sich deshalb auch ohne Rücksicht auf einen etwaigen Zuwachs an Verkehr, in gewissen Zwischenräumen notwendig, und es müsste daher mit Berücksichtigung derjenigen weiteren unvermeidlichen Kapitalaufwendungen, welche im Laufe der Jahre durch neue Bahnen und durch die infolge der Verkehrszunahme nötig werdenden Erweiterungen der bestehenden Anlagen nötig werden, ohne ein System geregelter Schuldentilgung mit der Zeit die Eisenbahnschuld lawinenartig anschwellen und die Aussicht, auch nur die Zinsen der Schuld zu erwirtschaften, in zunehmendem Masse geringer werden. Je prekärer aber die Lage der Eisenbahnen unter dem Druck einer hohen Eisenbahnschuld sich gestaltet, umso schwieriger wird es, zu verkehrsfreundlichen Reformen, deren Einwirkung auf die künftige Gestaltung der Bahnrente nie mit voller Bestimmtheit vorauszusehen ist, Stellung zu nehmen, umso mehr ist mit der unerwünschten Möglichkeit zu rechnen, dass die Besorgnis einer ungünstigen Rückwirkung der Verhältnisse des Bahnbetriebes auf den allgemeinen Finanz-Haushalt den Fortschritten im Eisenbahnwesen sich hemmend in den Weg legt.«

Ohne auf eine Kritik eines der beiden Standpunkte hier weiter einzugehen, wird im folgenden der für die Rentabilitätsberechnung strengere *Buchenberger*'sche angenommen, vor allem eben deshalb, weil er der Praxis der badischen Finanzverwaltung entspricht.

Mit Ende des Jahres 1903 betrugen die zu Eisenbahnzwecken aufgewendeten Baukosten für die badische Staats-Eisenbahn, einschliesslich des badischen Anteiles der Main-Neckar-Bahn 635 461 852 M. Die wirkliche Eisenbahnschuld 410 284 453 M.

Es steht also der Betrag der effektiven Eisenbahnschuld hinter den aufgewendeten Anlagekapitalien um 225 177 399 M. zurück.

Für den reinen Schuldenstand von M. 410 284 453.— haben wir nun in unseren Berechnungen eine jährliche Verzinsung von 4 Proz. und eine Amortisation von 3 Proz.[1]) angenommen. Bei der letzteren gingen wir von dem Gesichtspunkte aus, dass die durchschnittliche Abnützungszeit der Maschinen 14,9 Jahre, diejenige der Schienen 13 Jahre beträgt und dass, wie die Erfahrung lehrt, im Verlauf von 20, 25 bezw. 30 Jahren die Bahnhofsanlagen dem zunehmenden Verkehr nicht mehr entsprechen und daher entweder vollständig umgebaut oder derart erweitert werden mussten, dass sie gleichsam als Neubauten betrachtet werden können. Die Amortisation mit 3 Proz. entspricht einer Abnützungsdauer von etwa 23 Jahren. Die im Verlaufe dieser Zeit neu hinzutretenden Ausgaben, die vor allem auf Kosten des Bauetats zu setzen sind, haben wir nicht in Rechnung gezogen, da dieselben grossenteils in den unter Erhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, der Bahnanlagen und Betriebsmittel (1903 mit M. 18 439 434.60) jährlich hier in Rechnung gestellten Beträgen enthalten sind, die Bahn, ihre Anlagen und Betriebsmittel bekanntlich aber stets in einem Zustande sein müssen, bei welchem von einer Verschlechterung keine Rede sein kann. Zieht man im weiteren noch in Betracht, dass der bisherige Tilgungssatz 1,87 Proz. betrug, so dürfte bei der Annahme von 3 Proz. dem Abschreibungsprinzip im weitgehendsten Masse Rechnung getragen sein. Für das Kilometer jeder einzelnen Zugsgattung [2]) ergibt sich hieraus ein Zuschlag von:

4 Proz. Zins	=	0,712 M.
3 » Amortisation	=	0,534 »
	Sa.	1,246 M.

1) Die Amortisationsquote wird entweder durch Vergleichung des jährlichen Amortisationsbetrages mit der gesamten Eisenbahnschuld für das ganze Staatsbahnnetz oder durch das Verhältnis des Amortisationsbetrages zu dem tatsächlich investierten Bau- und Anlagekapital ausgedrückt. Hier wurde die erste Berechnungsweise gewählt.

2) Die Verteilung wurde aus denselben Gründen wie bei Abschnitt IV Seite 42 unten gleichmässig vorgenommen.

Die Gesamtausgaben betragen:

Bezeichnung der Art der Kosten	Schnellzug Pf. pro km	Personenzug Pf. pro km	Ferngüterzug Pf. pro km	Unterwegs-güterzug Pf. pro km
Für d. Maschinen u. s. w.	37,133	41,754	45,521	57,686
» » Wagenausrüstung u.s.w.	25,06	17,77	57,10	3,40
» » allgem. Stationsdienst	3,40	3,40	3,40	43,12
» » Zugsabfertigung	6,07	20,50	14,74	47,90
» den Fahrdienst	3,00	4,40	5,20	9,70
» die Verwaltung u. Unterhaltung	186,54	186,54	186,54	186,54
Sa. I	261,203	274,364	312,501	348,346
Zinsen d. Anlagekapitals	71,2	71,2	71,2	71,2
Kosten f. d. Amortisation	53,4	53,4	53,4	53,4
Sa. II	124,6	124,6	124,6	124,6
Sa. I	261,203	274,364	312,501	348,346
Gesamtsumme	385,803	398,964	437,101	472,946

Rentabilitätswahrscheinlichkeit.

Den im vorhergehenden Abschnitt für jede Zugsart besonders ermittelten Ausgaben, welche für das Kilometer:

bei dem	Schnellzug	3,86 M.
» »	Personenzug	3,99 »
» »	Ferngüterzug	4,37 »
» »	Unterwegsgüterzug	4,73 »

betragen, stehen unter Berücksichtigung der in Baden geltenden Fahrkartengrundtaxen von 8 Pfg. für die I. Klasse, 5,3 Pfg. für die II. Klasse, 3,4 Pfg. für die III. Klasse, sowie 1,1 Pfg. Schnellzugszuschlag pro Kilometer folgende Einnahmen[1]) gegenüber:

---

1) Hierzu treten noch die finanziellen Ergebnisse für Reisegepäck, Hunde, Traglasten und Expressgut. Die Einnahmen aus dem Reisegepäck betragen für 1903 1 133 936 M., somit pro Tag 3106,67 M. Von den Schnell-, Personen- und Gemischten-Zügen wurden im Jahre 1903 pro Tag 40 124 km zurückgelegt. Die Gepäckeinnahme beläuft sich daher pro Zugskilometer auf 0,077 M. Desgleichen beziffert sich die Einnahme für Hunde im Jahre 1903 auf 28 897 M., d. i. für den Tag 79,17 M. und für das Zugskilometer 0,002 M. Die Abfertigung von Traglasten erbrachte in diesem Jahr eine Einnahme von 14 904 M., d. i. auf den Tag 40,83 M. und auf das Zugskilometer 0,001 M. Im nämlichen Jahre brachte die Abfertigung von Expressgut 992 027 M. ein, d. i. auf den Tag 2717,88 M. und auf das Zugskilometer 0,068 M. Fasst man diese 3 Summen zusammen, so ergibt sich eine kilometrische Einnahme von 0,148 M., welche bei den unter a, b, c, d und e gewonnenen Resultaten zuzuschlagen ist.

I. Bei den Schnellzügen:

a) Angenommen, dass sämtliche Plätze besetzt und die einfachen Schnellzugstaxen zugrunde gelegt werden:

I. Kl.	36 Plätze	. (8 + 1,1)	=	3,276 M.
II. »	120 »	. (5,3 + 1,1)	=	7,680 »
III. »	288 »	. (3,4 + 1,1)	=	12,960 »
			zus.	23,916 M.
		Dazu Gepäck u. s. w.		0,148 »
			Sa.	24,064 M.

b) Unter Zugrundelegung der gleichen Besetzung wie bei a und dem Satz der Rückfahrkarten, für welche jeweils der Satz der nächsthöheren Klasse gilt, so dass z. B. eine Karte II. Klasse, die den Rückfahrstempel trägt, zur Hin- und Rückfahrt in der III. Klasse berechtigt:

I. Kl.	36 Plätze	. $\frac{(8 + 3,4)}{2} + 1,1$	=	2,448 M.
II. »	120 »	. $\frac{(8)}{2} + 1,1$	=	6,120 »
III. »	288 »	. $\frac{(5,3)}{2} + 1,1$	=	10,800 »
			zus.	19,368 M.
		Dazu Gepäck u. s. w.		0,148 »
			Sa.	19,516 M.

c) Bei vollständiger Besetzung und den Taxen der Kilometerhefte:

(Pro Kilometer 5,9 Pfg. für die I. Kl., 3,9 Pfg. für die II. Kl. und 2,4 Pfg. für die III. Kl.)

I. Kl.	36 Plätze	. 5,9	=	2,124 M.
II. »	120 »	. 3,9	=	4,680 »
III. »	288 »	. 2,4	=	6,912 »
			zus.	13,716 M.
		Dazu Gepäck u. s. w.		0,148 »
			Sa.	13,864 M.

Nach der amtlichen Statistik betrug im Jahre 1903 die durchschnittliche Besetzung aller Personenzüge für die I. Kl. 10,30 Proz., für die II. Kl. 22,16 Proz. und für die III. Kl. 25,15 Proz. der vorhandenen Plätze. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich bei den vorstehenden Beispielen folgende Resultate:

		Grundtaxen nach a	Grundtaxen nach b	Grundtaxen nach c
d) I. Kl.	3,708 Plätze	0,337 M.	0,252 M.	0,219 M.
II. »	26,592 »	1,702 »	1,356 »	1,037 »
III. »	72,432 »	3,259 »	2,716 »	1,738 »
	zus.	5,298 M.	4,324 M.	2,994 M.
	Dazu Gepäck u. s. w.	0,148 »	0,148 »	0,148 »
	Sa.	5,446 M.	4,472 M.	3,142 M.

Die tatsächliche Besetzung der II. und III. Klasse der Schnellzüge muss jedoch entschieden höher angenommen und darf auch so angenommen werden im Hinblick auf die Methode der Erhebung dieser Ziffern [1]). Die Frequenz dürfte mit 25 Proz. für die II. und 35 Proz. für die III. Klasse der Wirklichkeit am nächsten kommen. Hiernach stellt sich die Berechnung:

			Grundtaxen nach a	Grundtaxen nach b	Grundtaxen nach c
e) I. Kl.	3,708	Plätze	0,337 M.	0,252 M.	0,219 M.
II. »	30	»	1,920 »	1,530 »	1,170 »
III. »	100,8	»	4,536 »	3,780 »	2,419 »
		zus.	6,793 M.	5,562 M.	3,808 »
		Gepäck u. s. w.	0,148 »	0,148 »	0,148 »
		Sa.	6,941 M.	5,710 M.	3,956 M.

In Wirklichkeit kommt es aber gar nicht vor, dass ein Zug von Reisenden benützt wird, welche ausschliesslich nur auf Fahrkarten oder nur auf Kilometerhefte reisen. In buntem Durcheinander trifft man da Einfache-, Rückfahr- und Umwegskarten, Rundreise-, Zeit- und Schülerkarten, sowie Fahrschein- und Kilometerhefte. Dabei sind die verschiedenen sonstigen Taxermässigungen, für welche teilweise besondere Fahrtausweise erstellt sind, gar nicht berücksichtigt. Nehmen wir nun an, ein Viertel der Reisenden benütze Fahrkarten zum Rückfahrtspreise, die übrigen drei Viertel Kilometerhefte, so ergibt das bei einer Besetzung von 10,30 Proz. für die I., 22,16 Proz. für die II. und 25,15 Proz. für die III. Klasse eine Einnahme von:

f) I. Kl.	Fahrkarten	0.063 M.
	Kilometerhefte	0,164 »
II. »	Fahrkarten	0.339 »
	Kilometerhefte	0,778 »
III. »	Fahrkarten	0.679
	Kilometerhefte	1,304 »
	zus.	3,327 M.
	Dazu Gepäck u. s. w.	0,148 »
	Sa.	3,475 M.

Bei Berücksichtigung der der Wirklichkeit zunächst stehenden Besetzung der I. Kl. mit 10,30 Proz., der II. Kl. mit 25 Proz.

1) Diese Zahlen stellen das Durchschnittsergebnis aller Zugsgattungen und aller Strecken des gesamten Bahnnetzes dar, daher kommt nach unserer Erfahrung die starke Schnellzugsfrequenz der Hauptbahnzüge erheblich zu kurz.

und der III. Kl. mit 35 Proz. unter sonst aber ganz gleichen Voraussetzungen wie bei f:

g)	I. Kl.	3,708 Pl.	=	0,063	M.
				0,164	»
	II.	30 »	=	0,383	»
				0,878	
	III. »	100,8 »	=	0,945	»
				1,814	»
			zus.	4,247	M.
			Gepäck u. s. w.	0,148	»
			Sa.	4,395	M.

Im Hinblick auf die projektierte Tarifreform haben wir noch ein Beispiel hier aufgenommen, welchem bei der gegenwärtigen Frequenz von 10,30 Proz. für die I. Kl., 22,16 Proz. für die II. Kl. und 25,15 Proz. für die III. Kl. — eine IV. Klasse ist nicht in Betracht gezogen — die in Aussicht genommenen Taxen von 7 Pfg. für die I. Kl., 4,5 Pfg. für die II. Kl. und 3 Pfg. für die III. Kl. zugrunde gelegt sind. Hierzu tritt noch ein fester Zuschlag von 50 Pfg. für die I. und II. Kl., 25 Pfg. für die III. Kl. auf eine Entfernung bis zu 75 km; 1 M. für die I. und II. Kl., 50 Pfg. für die III. Kl. auf eine Entfernung bis zu 150 km; 2 M. für die I. und II. Kl., 1 M. für die III. Kl. auf eine Entfernung über 150 km.

h)	I. Kl.	3,708 Pl.	. 7	=	0,25956	M.
	II. »	26,592 »	. 4,5	=	1,20664	»
	III. »	72,432 »	. 3	=	2,17296	»
					3,63916	M.

Hierzu Schnellzugszuschlag für eine Durchschnittsentfernung von 150 km.

I. u. II. Kl.	30,3 Personen	. 0,66	=	0,19998	
III. »	72,432 »	. 0,33	=	0,23903	»
			zus.	4,07817	»
			Gepäck[1]) u. s. w.	0,148	»
			Sa.	4,22617	M.

Fasst man die Ergebnisse der kilometrischen Einnahmen zusammen, so kommen für eine spätere Vergleichung mit den Ausgaben in erster Linie Beispiel e mit 3,956 M. und Beispiel g mit 4,395 M. in Betracht, da sie der Wirklichkeit am nächsten stehen dürften.

II. Bei den Personenzügen:

Nimmt man sämtliche Plätze des Zuges für besetzt an und legt den Berechnungen die Taxen wie bei a, b und c zugrunde

1) Da die finanziellen Ergebnisse des in Aussicht genommenen Zonengepäck-

(der Schnellzugszuschlag kommt natürlich in Wegfall) so ergeben sich folgende Einnahmen[1]):

			Grundtaxen wie bei a.		Grundtaxen wie bei b.	
i) I. Kl.	6 Plätze	=	6 . 8 =	0,480 M.	6 . 5,7 =	0,342 M.
II. »	24 »	=	24 . 5,3 =	1,272 »	24 . 4 =	0,960 »
III. »	150 »	=	150 . 3,4 =	5,100 »	150 . 2,65 =	3,975 »
			zus.	6,852 M.		5,277 M.
			Gepäck u. s. w.	0,164 »		0,164 »
			Sa.	7,016 M.		5,441 M.

			Grundtaxen wie bei c.	
I. Kl.	6 Plätze	=	6 . 5,9 =	0,354 M.
II. »	24	=	24 . 3,9 =	0,936 »
III. »	150	=	150 . 2,4 =	3,600 »
				4,890 M.
			Gepäck u. s. w.	0,164 »
			Sa.	5,054 M.

Bei Annahme einer Besetzung von 10,30 Proz. für die I. Kl., 22,16 Proz. für die II. Kl. und 25,15 Proz. für die III. Kl. gestaltet sich das Resultat folgendermassen:

			Grundtaxen nach a.		Grundtaxen nach b.	
k) I. Kl.	0,618 Plätze	=	0,618 . 8 =	0,049 M.	0,618 . 5,7 =	0,035 M.
II.	5,318	=	5,318 . 5,3 =	0,282	5,318 . 4 =	0,213
III.	37,73	=	37,73 . 3,4 =	1,283	37,73 . 2,65 =	0,999 »
			zus.	1,614 M.		1,247 M.
			Hierzu Gepäck u. s. w.	0,164		0,164 »
			Sa.	1,778 M.		1,411 »

Grundtaxen nach c.	
0,618 . 5,9 =	0,036 M.
5,318 . 3,9 =	0,207 »
37,73 . 2,4 =	0,906 »
zus.	1,149 M.
Gepäck u. s. w.	0,164
Sa.	1,313 M.

Berücksichtigt man die bei e angenommene höhere Besetzungszahl des Schnellzugs, so ergäbe sich für die gewöhnlichen Personenzüge eine durchschnittliche Frequenz von 10,30 Proz. für die I. Kl., 19,32 Proz. für die II. Kl. und 15,30 Proz. für die III. Kl., was einer Einnahme entspricht von:

---

tarifs gegenwärtig noch nicht zu übersehen sind, wurden hier die alten Einnahmen in Rechnung gestellt.

1) Zu den Einnahmen aus Gepäck, Expressgut, Hunden und Traglasten mit 0,148 M. tritt bei Personenzügen noch eine solche aus der Milchbeförderung. Dieselbe erbrachte im Jahre 1903 178 631 M., das ergibt auf den Tag 489,40 M. und bei jährlich 10 753 498 zurückgelegten Kilometern für das Zugskilometer 0,016 M., zusammen also 0,164 M.

			Grundtaxen nach a.	Grundtaxen nach b.
l)	I. Kl.	0,618 Plätze	= 0,618 . 8 = 0,049 M.	0,618 . 5,7 = 0,035 M.
	II. »	4,637	= 4,637 . 5,3 = 0,246	4,637 . 4 = 0,185 »
	III. »	22,95 »	= 22,95 . 3,4 = 0,780 »	22,95 . 2,65 = 0,608 »
			zus. 1,075 M.	0,828 M.
			Gepäck u. s. w. 0,164 »	0,164 »
			Sa. 1,239 M.	0,992 M.

Grundtaxen nach c.

0,618 . 5,9 =	0,036 M.
4,637 . 3,9 =	0,181 »
22,95 . 2,4 =	0,551 »
zus.	0,768 M.
Gepäck u. s. w.	0,164 »
Sa.	0,932 M.

Hinsichtlich der in den Personenzügen vorkommenden Fahrkartensorten gilt das Gleiche wie bei den Schnellzügen. Neu hinzu treten die Arbeiterwochenkarten und die Militärfahrkarten, deren Inhaber fast ausschliesslich auf die Benützung der Personenzüge angewiesen sind.

Die Zahl der auf Fahrkarten und Kilometerhefte reisenden Personen wird in den Personenzügen am besten zu gleich grossen Teilen angenommen und für die Fahrkarten der Rückfahrpreis zugrunde gelegt.

Hiernach ergibt sich:

			Bei vollständiger Besetzung:	Bei einer Besetzung von 10,30 % für die I., 22,16 für die II. und 25,15 für die III. Klasse;
m)	I. Kl.	Fahrkarten	3 . 5,7 Plätze = 0,171 M.	0,309 Plätze . 5,7 = 0,176 M.
		Kilometerh.	3 . 5,9 » = 0,177 »	0,309 » . 5,9 = 0,182 »
	II. »	Fahrkarten	12 . 4 » = 0,480 »	2,659 . 4 = 0,106 »
		Kilometerh.	12 . 3,9 » = 0,468 »	2,659 » . 3,9 = 0,103 »
	III. »	Fahrkarten	75 . 2, 65 » = 1,988 »	18,865 » . 2,65 = 0,499 »
		Kilometerh.	75 . 2,4 » = 1,800 »	18,865 » . 2,4 = 0,453
			zus. 5,084 M.	1,519 M.
			Gepäck u. s. w. 0,164 »	0,164 »
			Sa. 5,248 M.	1,683 M.

Nimmt man die prozentuale Besetzung und die Grundtaxen (Taxen der Tarifreform) wie bei h, so bekommt man:

n)	I. Kl.	0,618 . 7 =	0,4326 M.
	II. »	5,318 . 4,5 =	0,2393 »
	III. »	37,73 . 3 =	1,1319 »
		zus.	1,8038 M.
		Hierzu Gepäck u. s. w.	0,164 »
		Sa.	1,9678 M.

(Siehe Anmerkung beim Schnellzug S. 49).

Nach den den tatsächlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Beispielen beträgt die Einnahme der Personenzüge

pro km nach Beispiel k 1,313 M., nach l 0,932 M. und nach m 1,683 M.

III. Bei den Ferngüterzügen.

Als Ladung [1]) nehmen wir für die 29 offenen Wagen je 10 Tonnen Kohlen, für die 26 gedeckten Wagen je 10 Tonnen Getreide an.

100 kg Kohlen kosten auf 1 km = 0,06 M.
100 » Getreide » » 1 » = 0,12 »

somit:

o) 29 Kohlenwagen	=	174,00 M.
26 Getreidewagen	=	312,00 »
	Sa.	486,00 M.

Bekanntlich fallen die Sätze der Gütertarife mit der Grösse der Entfernung. So kosten z. B.

100 kg Kohlen auf eine Entfernung von 100 km = 0,29 M. und
100 » Getreide » » » 100 » = 0,57 »

also die

p) 29 Kohlenwagen	=	841 M.
26 Getreidewagen	=	1482 »
	Sa.	2323 M.

Hiernach beträgt die Fracht für 1 km 23,23 M.

q) Auf 1000 km Entfernung kosten 100 kg Kohlen 1,75 M. und 100 kg Getreide 4,62 M. Das ergibt für die 29 Kohlen- und 26 Getreidewagen eine kilometrische Einnahme von 17,087 M.

Nimmt man für die ganze Zugsbelastung 29 + 26 Kohlenwagen an, so ergibt sich für 1000 km Entfernung eine Frachteinnahme von 9625 M. und für 1 km eine solche von 9,625 M.

Die Einnahmen der Güterzüge richten sich jeweils nach der Höhe des Gewichts und der Fracht, der zum Transport angenommenen Güter. Dieselben stellen sich im vorliegenden Fall bei dem Ferngüterzug für Steinkohlen, welche nach dem billigsten Frachtsatze tarifieren, pro km auf 9,625 M.

IV. Bei den Unterwegsgüterzügen:

Die Belastung [2]) dieser Züge ist eine sehr verschiedene. So laufen z. B. kursmässig in denselben Stückgutwagen, welche keinerlei Sendungen enthalten, dann aber auch solche Wagen, deren

1) Der Personalwagen bleibt natürlich bei sämtlichen Berechnungen ausser Betracht.

2) Für Beispiel r und s sind ausser dem Personalwagen bei dem ersteren 4, bei dem letzteren 7 Wagen als nicht beladen angenommen.

Ladung aus Gütern im Gewicht von 100 kg, 1000 kg, 2000 kg und darüber besteht. Das Durchschnittsgewicht eines Stückgutwagens wird daher am besten mit 1000 kg angenommen. Hiernach ergibt sich für:

	Fracht für 1 km Entfernung	für 100 km Entfernung	für 1000 km Entfernung
r) 10 Stückgutwagen	21 M.	125 M.	765 M.
10 Kohlenwagen	60 »	290 »	1750 »
7 Getreidewagen	84 »	399 »	3234 »
Sa.	165 M.	814 M.	5749 M.
und pro km	165	8,14 »	5,749 »

Ein weiteres Beispiel liefert folgende Einnahme:

	Fracht für 1 km Entfernung	für 100 km Entfernung	für 1000 km Entfernung
s) 10 Stückgutwagen	21 M.	125 M.	765 M.
2 Wagen nach Klasse A 1.	21 »	87 »	690 »
1 » » » B	13 »	72 »	612 »
2 » » » A 2	13 »	62 »	512 »
1 » » » I.	12 »	57 »	462 »
1 » » » II.	12 »	47 »	362
1 » » » III.	12 »	34 »	232
6 Wagen nach dem Rohstofftarif	36 »	174 »	1050 »
Sa.	140 M.	658 M.	4685 M.
somit pro km	140 M.	6,58 »	4,685 »

Die Einnahmen der Unterwegsgüterzüge sind in noch weit höherem Masse schwankend wie die der Ferngüterzüge. Dieselben betragen für das Kilometer nach Beispiel r 5,749 M. und nach Beispiel s 4,685 M.

Schlussbetrachtungen.

Fasst man die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zusammen, so steht beim Schnellzuge den kilometrischen Ausgaben von 3,86 M. unter Zugrundlegung der wahrscheinlichen Durchschnittsfrequenz und des wahrscheinlichen Verhältnisses der verschiedenen Fahrpreise nach Beispiel g eine kilometrische Einnahme von 4,395 M. und nach Beispiel e eine solche von 3,956 M. gegenüber, d. i. im ersten Fall eine kilometrische Mehreinnahme von 0,535 M., im zweiten von 0,096 M. Für den Personenzug gestaltet sich das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben bedeutend ungünstiger. Die Einnahme von 0,916 M. (Beispiel l) bezw. 1,683 M. (Beispiel m) reicht unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Schnellzuge in keiner Weise aus, die Kosten mit 3,99 M. zu decken. Die Ferngüterzüge sind die eigentliche Einnahme-Quelle der Eisenbahnen. Bekanntlich tarifieren Steinkohlen nach dem

billigsten Frachtsatze. Legt man diesen der Vergleichung zugrunde, so ergibt sich immer noch ein Einnahmeüberschuss von (9,625 M. —4,371 M.) 5,254 M. pro km, d. h. die Einnahmen stellen sich — volle Belastung vorausgesetzt — selbst bei der Annahme des niedrigsten Frachtsatzes noch um 120,20 Proz. höher als die Ausgaben.

Die Unterwegsgüterzüge verhalten sich finanziell gegenüber den Ferngüterzügen ähnlich wie die Personenzüge zu den Schnellzügen. So muss z. B. die Eisenbahnverwaltung nach Beispiel s (4,73 M. —4,69 M.) = 0,04 M. pro km zulegen, während sie nach Beispiel r (5,75 M. —4,73 M.) = 1,02 M. erübrigt. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass diese Züge für die Beförderung von Gütern auf eine Entfernung von 1000 km weniger in Betracht kommen, dass aber auch ihre Belastung sehr oft nur aus etwa 20 oder noch weniger Wagen (statt wie hier 32) besteht. Somit kann in den meisten Fällen mit Gewissheit angenommen werden, dass die Kosten des Unterwegszuges durch die Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Für das Quadratmeter der verwendeten Zugs-Nutzfläche betragen die kilometrischen Ausgaben:

beim Schnellzug	0,011 M.
» Personenzug	0,046 »
» Ferngüterzug	0,006 »
» Unterwegsgüterzug	0,011 »

und die kilometrischen Einnahmen:

beim Schnellzug (nach g)	0,013 M.
» Personenzug (nach l)	0,012 »
» Ferngüterzug (nach p)	0,013 »
» Unterwegsgüterzug (nach s)	0,011 »

d. h. pro Quadratmeter und Kilometer erzielt:

der Schnellzug einen Ueberschuss von	+ 0,002 M.
» Personenzug einen Fehlbetrag von	— 0,034 »
» Ferngüterzug einen Ueberschuss von	+ 0,007 »
» Unterwegsgüterzug ein Ergebnis von	± 0,000 »

Betrachtet man die bei der projektierten Tarifreform in Aussicht genommenen Grundtaxen auf ihre finanzielle Wirkung, so ergibt sich bei dem Personenzuge nach Beispiel n immer noch ein kilometrisches Defizit von (3,99 M. —1,80 M.) = 2,19 M., das bei einer Einnahme von 0,16 M. für Gepäck u. dgl. auf 2,02 M. ermässigt wird. Selbst bei Zusammenfassung der Ergebnisse der Schnell- und Personenzüge (Beispiel h 4,23 + n 1,97) bleiben die kilometrischen Einnahmen von 6,20 M. noch mit 1,65 M. hinter den kilometrischen Ausgaben zurück. Obgleich der Güterverkehr

— somit auch die Unterwegsgüterzüge — bei der bevorstehenden Tarifreform überhaupt nicht in Betracht kommt, müsste es als eine Aufgabe dieser wie jeder anderen Reform betrachtet werden zu dem folgenden Problem Stellung zu nehmen:

S o l l e n w i e b i s h e r o d e r (für Baden) i n n o c h w e i t h ö h e r e m M a s s e d i e S c h n e l l z ü g e u n d F e r n g ü t e r z ü g e f ü r d i e M i n d e r e i n n a h m e n d e r P e r s o n e n- u n d U n t e r w e g s g ü t e r z ü g e a u f k o m m e n, d. h. s o l l d a s i n d e r T h e o r i e b e s t e h e n d e G e b ü h r e n p r i n z i p i n d e r P r a x i s d u r c h b r o c h e n b l e i b e n?

Durchbrochen wird dieses Prinzip jetzt schon da, wo es das Interesse der Gesamtheit erfordert. Wir meinen hiermit vor allem die in § 11 »des deutschen Eisenbahn- und Gepäcktarifs Teil I« aufgenommenen Ermässigungen für Arbeiter, mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme, Waisen u. s. w. Dass es sich teilweise um namhafte Beträge handelt[1]) mag daraus ersehen werden, dass allein im Bereich der Versicherungsanstalt Baden im Jahre 1903 die Eisenbahn eine Einbusse an Fahrgeld im Betrage von 11487.70 M. dadurch erlitt, dass mittellose Kranke zum halben Fahrpreis befördert werden.

Im Gegensatz hierzu, vom Standpunkt konsequenter Beobachtung des Gebührenprinzips aber vollständig gerechtfertigt, erhebt eine grosse Anzahl von Verwaltungen auf den Seitenlinien und Nebenbahnen Zuschläge, um sich so für den Verkehrsausfall ganz oder teilweise in den Einnahmen schadlos zu halten. Dieses Verfahren müsste auf Grund des Gebührenprinzips auch auf die schlechtrentierenden Personen- und Unterwegsgüterzüge der Hauptlinien Anwendung finden, besonders vom kaufmännischen Standpunkte aus, den die Eisenbahn sonst in allen finanziellen Fragen zu vertreten pflegt. Welche Verkehrsschiebungen diese Massnahmen zur Folge hätten, lässt sich zwar nicht voraussagen, immerhin dürften sie nur geringfügig sein, da der Markt- und Lokalverkehr, den sie in erster Linie treffen, im grossen ganzen an konstante Grenzen gebunden ist. Mittelstandspolitische Erwägungen sprechen aber gewiss dagegen.

Hand in Hand mit einer Tarifreform müsste ferner noch durch betriebstechnische Massnahmen die Rentabilität der einzelnen Zugsgattungen gehoben werden. So weist z. B. b e i d e n S c h n e l l-

1) Damit soll keineswegs gesagt sein, dass die Arbeiterzüge passiv sind; ihre regelmässige starke Frequenz lässt vielmehr das Gegenteil vermuten.

zügen die Tatsache, dass die Betriebsausgaben sich mit der Abnahme der Schnellzugshaltepunkte wesentlich niedriger gestalten, darauf hin, die Schnellzüge nur dem Fernverkehr nutzbar zu machen und Halte womöglich nur alle 50 km einzulegen. Daher sollte auch, wo Schnellzugshalte des Fernverkehrs für den Lokalverkehr kürzerer Strecken mit nutzbar gemacht werden können, dies, um Zugsverstärkungen zu vermeiden, nur gegen Zahlung des Fahrpreises für eine Entfernung von 50 km gestattet werden. Hiedurch dürfte dann sowohl eine Entlastung der Schnellzüge eventuell Verbilligung derselben, dank der kleineren Zugsausrüstung, als auch eine gleichmässigere Frequenz der Personen- und Schnellzüge zu erreichen sein.

Die Arbeiterwochenkarten, die Schüler- und Zeitkarten, die Ermässigungen für Kranke und unbemittelte Personen, sowie diejenigen für wissenschaftliche Ausflüge wären, unter teilweiser Beschränkung auf die Personenzüge, beizubehalten. Die jetzigen Rückfahrkarten und die sonstigen Ermässigungen müssten dagegen in Wegfall kommen. Dadurch würde eine weitere Vereinfachung in der Ausgabe der am Schalter aufliegenden Fahrkarten eintreten. Auch die Fahrtunterbrechungen auf den Zwischenstationen wären abzuschaffen, um betrügerische Manipulationen und finanzielle Benachteiligungen der Eisenbahnverwaltungen hintanzuhalten. Dies letztere könnte um so leichter geschehen, als hieraus für die Reisenden keinerlei Härten entstehen würden, da sie den jetzigen Gang an den Schalter zum Abstempeln der Fahrkarte dazu benützen könnten, eine neue zu erwerben.

Nach dem Gesagten dürfte wohl klar sein, dass grundsätzlich vom Gesichtspunkte der Selbstkosten aus (Gebührenprinzip!) ein allgemeiner Schnellzugszuschlag nicht gerechtfertigt werden kann. Ob dennoch für einzelne Züge ein Zuschlag erhoben werden soll, wird auf Grund besonderer Bewertung des Zwecks der betreffenden Züge (internationale Zugsverbindungen, Expresszüge, eventl. sogar D-Züge und dergl.) zu erwägen sein.

Bei den Personenzügen handelt es sich in erster Linie um die Verminderung der Kosten für die Wagenausstattung und für das Zugspersonal. Das erstere dürfte auf dem bereits von Baden eingeschlagenen Wege zu erreichen sein, auf dessen Linien heute schon in den Personenzügen fast nur noch Wagen II. und III. Klasse geführt werden. Das letztere liesse sich durch die

Einführung des elektrischen Betriebes für die Personenzüge ermöglichen, zumal (abgesehen vom Morgen- und Abendverkehr) kleine, in der Zeitfolge rasch aufeinander folgende Züge den Bedürfnissen des Lokalverkehrs am besten entsprechen. Hiermit könnte dann noch ein Schritt weiter getan und für die Personenzüge das Einklassensystem eingeführt werden, welches bei den internationalen Zügen und den Schnellzügen wegen der Konkurrenz mit andern Linien wenigstens für viele Eisenbahnen, z. B. für die badischen, nicht zu empfehlen ist. Auf den minder frequentierten Strecken müsste die Rentabilität durch eine weitgehende Kombination der Personen- mit den Güterzügen, wie das bereits bei den gemischten Zügen zum Ausdruck kommt, gehoben werden, wenn auch immerhin diese Betriebsweise beim Publikum nicht allgemein beliebt ist. Hinsichtlich der Fahrkartenausgabe gilt das gleiche wie bei den Schnellzügen.

Bei den F e r n g ü t e r z ü g e n ist nur zu erwähnen, dass die Ermässigung der Gütertarife mit der Grösse der Entfernung neben anderen Gründen dieses Tarifprinzips auch dadurch gerechtfertigt erscheint, dass mit der Grösse der Entfernung die Möglichkeit der Beförderung der Güter mit den Ferngüterzügen wächst, deren Abfertigungs-, Transport- und sonstigen Kosten gegenüber den Unterwegsgüterzügen bedeutend niedriger sind.

Bei den U n t e r w e g s g ü t e r z ü g e n muss dahin gestrebt werden, ihre Zahl auf das Mindestmass einzuschränken. Dies geschieht ja auch teilweise schon; so verkehren z. B. auf der Strecke Karlsruhe—Offenburg täglich nur 4 Unterwegsgüterzüge, die fast ausschliesslich den Verkehr von und nach den Unterwegsstationen vermitteln und das Verschubgeschäft auf diesen Stationen besorgen.

Für Baden dürfte die Tarifreform in Bezug auf den Schnellzugsverkehr und die Kilometerhefte von einschneidender Bedeutung werden.

Der Schnellzugsverkehr ist hier besonders hoch entwickelt. Handelt es sich doch um die Bewältigung sowohl des eigenen als auch des Durchgangsverkehr einer der ältesten und wichtigsten Verkehrsstrassen Deutschlands, der Baden teilweise von Württemberg und Elsass-Lothringen streitig gemacht wird. Dieser ausgeprägte Schnellzugsverkehr dürfte seine Ursache haben:

1. in der geographischen Lage der badischen Staatseisenbahn, welche den Reisenden neben den Naturschönheiten der einzelnen

Landesteile, insbesondere des Schwarzwalds, noch den bequemen Besuch der Städte Heidelberg, Baden und Freiburg ermöglicht;

2. in der durchweg grossen Geschwindigkeit der Züge und in der Zurücklegung weiter Strecken, welche ohne Halt durchfahren werden;

3. in einem ausgezeichneten, die Bequemlichkeit der Reisenden in weitgehendstem Masse berücksichtigenden Wagenmaterial;

4. last not least in der Gewährung billiger Taxen durch die Einführung des Kilometerheftes.

Diese Kilometerhefte sind beim Publikum sehr beliebt und regen, einmal erworben, das Reisen bedeutend an. Administrativ haben sie viele Vorzüge, sowohl im Abfertigungsgeschäft, als auch für Reklamationen, die mit geringen Ausnahmen von jeder beliebigen Station erledigt werden können. Die Beibehaltung der Kilometerhefte — zum bisherigen oder zu einem höheren Preise — kann nach den eigenen Erfahrungen, zumal sie bei einer etwa plötzlich notwendig werdenden Unterstützung des Schalterbeamten, jeglicher Kassenmanipulation bei der Abfertigung entbehren, vom betriebstechnischen Standpunkt nur befürwortet werden.

Die Gesichtspunkte, welche bei der kommenden Tarifreform auch in Baden zu berücksichtigen sind[1]), wurden bereits erörtert; sie gipfeln in der These, dass man trachten muss, dem Gebührenprinzip, für das *Buchenberger* theoretisch so warm eingetreten ist[2]), nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis so nahe als möglich zu kommen, so dass in Zukunft der sich rentierende Fernverkehr nicht noch mehr wie bisher zur Deckung des Defizits des Lokalverkehrs herbeigezogen werde.

---

1) Die Verhältnisse für Preussen können auf die übrigen deutschen Bahnen, also auch auf die badischen, infolge der geographischen und wirtschaftlichen Verschiedenheit dieser Länder so ohne weiteres nicht bezogen werden. Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine allgemeine Eisenbahn-Finanzeinheit innerhalb Deutschlands bestehen würde. Und wer weiss, vielleicht führt die Erkenntnis dieser Inkongruenz, wie sie hier in Bezug auf die Eisenbahnen in eklatanter Weise zutage tritt, mit geradezu zwingender Notwendigkeit in wenigen Jahren zur Realisierung der deutschen Finanzeinheit hin.

2) Vgl. *Buchenberger*, »Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden«. Seite 129.

ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN VEREDELUNGSVERKEHRS.

VON

Dr. BENNO SCHMIDT.

Einleitung.

Der Mangel an Begriffsschärfe, der dem Worte »Veredelung« eigen ist, und der eine Unterscheidung der damit gemeinten Veränderung an einer Ware von einer anderen, ähnlichen nicht immer leicht macht, überträgt sich naturgemäss auch auf die Bezeichnung »Veredelungsverkehr«. Diese hat sich eingebürgert, um kurz eine Reihe von Verkehrseinrichtungen zusammenzufassen, die nicht bloss der »Veredelung« oder Vervollkommnung, sondern häufig auch der Verarbeitung, der Zubereitung, mitunter auch der Reparatur der Waren dienen. Wesentlich ist aber bei dem Veredelungsverkehr immer, dass die Ergänzung oder Fortsetzung der Arbeit eines Landes in einem anderen Lande stattfindet [1]).

Eine besondere Bedeutung erlangt der Veredelungsverkehr erst als Ausdruck einer Massregel der Handelspolitik. Sein Wesen besteht hier darin, dass Waren, die für eine der Veredelung entsprechende oder nahestehende Verrichtung mit der Bestimmung in ein Land eingehen, dass sie binnen einer festgesetzten Frist in das Ursprungsland oder ein drittes Land wieder ausgeführt werden, von dem sonst zu zahlenden Zoll frei bleiben. Durch diese Vergünstigung erhält er das Interesse, das sich jeder Ausnahme-

1) Ueber die Bedeutung, die Formen und den gegenwärtigen Stand des Veredelungsverkehrs vergl. *Lusensky*, Der zollfreie Veredelungsverkehr. 1903.

bestimmung zuwendet, weshalb der Sprachgebrauch die bedingte Zollfreiheit ohne weiteres mit dem Veredelungsverkehr verknüpft denkt und den »zollfreien Veredelungsverkehr« meint, wo er von Veredelungsverkehr schlechthin spricht.

Der Veredelungsverkehr gehört mit der Zollrückvergütung zu den Mitteln, welche heute die Kulturstaaten anwenden, um die Wirkungen der sie umgebenden Schutzzölle wenigstens für einzelne Gegenstände aufzuheben. Durch ihn wird eine lebhaftere Ausnützung des internationalen Arbeitsmarktes ermöglicht, die zu einer Art von internationaler Arbeitsteilung führt. Und in neuester Zeit ist seine Wichtigkeit noch gewachsen durch den Wert, der ihm als Kampfmittel gegen die preissteigernde Wirkung der Kartelle beigelegt wird [1]).

Seine Regelung kann auf autonomem Wege oder auf dem Wege der Vereinbarung zwischen zwei Staaten erfolgen. Da in dem ersteren Falle die Bewilligung und die Verweigerung des Veredelungsverkehrs lediglich von dem Ermessen der betreffenden Landesbehörden abhängt, so ist hier jeder bedeutsame Einfluss auf die handelspolitischen Beziehungen der Staaten zu einander ausgeschlossen. Von ungleich grösserer Wirksamkeit sind die in die Handelsverträge und sonstigen internationalen Abmachungen aufgenommenen Bestimmungen, durch welche der Veredelungsverkehr auf Jahre hinaus als stehende Einrichtung anerkannt wird. Die in ihnen gewährleistete Dauer der Verkehrserleichterungen des Veredelungsverkehrs bleibt nicht ohne Einwirkung auf die Entwickelung und Gestaltung der beteiligten Industriezweige, welche zum Teil ihrerseits wieder von dem Fortbestand der Vergünstigungen, unter denen sie sich ausgebildet haben, abhängig werden. Diesem Umstande verdankt es meistens der Veredelungsverkehr, dass er nie ganz verschwindet, obgleich seine Erhaltung eine Durchlöcherung des ganzen Schutzzollsystems darstellt.

In der Geschichte der deutschen Handelspolitik hat er immer eine grosse Rolle gespielt. In ihm spiegelt sich ein ganzes Stück der Entwickelung des deutschen Zollvereins und seiner und des Deutschen Reiches wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Teil der angrenzenden Staaten des Auslandes wider. Viele der auf ihn bezüglichen Bestimmungen besitzen heute nur noch einen historischen Wert; sie sind verändert oder durch andere verdrängt.

1) *Lusensky* a. a. O. S. 170 ff. *Tschierschky*, Die Neuordnung des zollfreien Veredelungsverkehrs. 1904. S. 33 ff.

Aber die Verfolgung ihrer Entwicklung ist nicht ohne Interesse, weil sie erkennen lässt, wie eine zollpolitische Einrichtung auch dann noch fortzubestehen vermag, wenn die ersten Anlässe zu ihrer Begründung weggefallen sind.

1. Die Anfänge des deutschen Veredelungsverkehrs.

Seinem Wesen nach konnte sich ein Veredelungsverkehr erst da ausgestalten, wo die Staaten von Binnenzöllen zu Grenzzöllen übergingen. In Deutschland vollzog sich dieser Uebergang in der Hauptsache im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. An dem Fortschritt, der darin lag, nahmen im Norden Preussen, im Süden Bayern, Württemberg und Baden teil. Durch die Mediatisierungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 und die Friedensschlüsse des Napoleonischen Zeitalters fiel an diese Länder eine Menge neuer Gebietsteile mit anderen Zoll- und Steuereinrichtungen, deren Verschmelzung zu einem möglichst einheitlichen System eine politische Notwendigkeit war. Die vorhergegangenen andauernden Kriege hatten eine tiefe Erschöpfung des wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen, und ein neuer Aufschwung des heimischen Gewerbfleisses und Handels wurde dadurch hintangehalten, dass nach der Aufhebung der Kontinentalsperre das industriell vorwärts geschrittene England das Festland mit seinen Erzeugnissen überschwemmte. Nur durch Beseitigung der inneren Zollschranken und durch Herstellung von gleichen Produktionsbedingungen für die einzelnen Gewerbebetriebe vermittelst eines geschlossenen Grenzzollsystems durfte man hoffen, zu neuer Leistungsfähigkeit zu gelangen. In diesem Bestreben ging zeitlich der Süden Deutschlands dem Norden voran. Bayern hatte bereits im Jahre 1765 ein Grenzzollsystem besessen[1]), das es allerdings in den folgenden Jahrzehnten mehrere Male änderte[2]), bis das Gesetz vom 15. August 1828 einen gewissen Abschluss brachte. Württemberg folgte mit dem Uebergang zu Grenzzöllen im Jahre 1808; die damals erlassene Zollordnung wurde noch zweimal, 1812 und 1824, durch neue ersetzt. Baden brachte es, nachdem es schon 1808 einen Grenzzoll gegen Bayern und Württemberg geschaffen hatte, erst 1812 durch eine Landzollordnung

---

1) *Hoffmann*, Deutsches Zollrecht, 1. Bd.: Geschichte des deutschen Zollrechts. 1902. S. 121 ff.

2) In den Jahren 1774, 1799, 1804, 1808, 1811, 1818, 1819, 1825, vergl. *Hoffmann* S. 125.

zu einem einheitlichen System [1]). Preussen endlich erliess am 26. Mai 1818 [2]) das Gesetz, mit welchem es an Stelle der rund 60 Zoll- und Accisesysteme [3]), die 1816 allein in den alten Provinzen noch vorhanden waren, ein geschlossenes Grenzzollsystem mit zwei für seine beiden Länderhälften verschiedenen Tarifen einführte.

In allen diesen Zollordnungen fand der Veredelungsverkehr Berücksichtigung. Es wurde damit Verhältnissen Rechnung getragen, die schon seit längerer Zeit bestanden, und zugleich den Interessen der Erwerbstätigen gedient, die sich durch die Neuordnung des Zollwesens in ihren Lebensbedingungen bedroht sahen.

Preussen besass schon seit fast einem Jahrhundert einen Veredelungsverkehr von Schlesien nach Oesterreich hin. Als 1740 die Provinz von Friedrich dem Grossen in Besitz genommen wurde, bildete sie eines der wichtigsten europäischen Handels- und Industriegebiete [4]). Zu besonderer Blüte waren die Wollproduktion, die Leinenindustrie, die Garnspinnerei und die Tuchmacherei gelangt. Aber während das Land Wolle im Ueberfluss hervorbrachte und selbst andere Gegenden damit versorgen konnte, genügte der einheimische Flachs nicht, um die Industrie voll zu beschäftigen, und es bezog davon grosse Mengen besonders aus Böhmen. Dieses dagegen litt seit alters Mangel an guten Bleichereien, Färbereien und Appreturanstalten und nahm deshalb stark die Dienste der schlesischen in Anspruch, die namentlich in den Gegenden von Reichenbach und Silberberg zahlreich vertreten waren [5]). So standen Schlesien und Böhmen in lebhaften wirtschaftlichen Beziehungen zu einander, die eine gegenseitige Abhängigkeit herbeiführten. Diesen Zustand hatten die österreichischen Zollmandate anerkannt, indem sie, z. B. 1718, gerade die Artikel Tücher, Leinen und ähnliches von Abgaben frei liessen [6]). Und auch nach der Besitzergreifung Schlesiens durch Preussen hatten sich die überlieferten Beziehungen nicht beseitigen lassen, obwohl zwischen den beiden Ländern die Grenze zweier totfeindlicher Staaten hin-

1) *Kirsch*, Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Grossherzogtum Baden. 1885. S. 25.

2) Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten. 1818. S. 65 ff.

3) *Mucke*, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins. 1869. S. 11.

4) *Fechner*, Die handelspolitischen Beziehungen Preussens zu Oesterreich während der provinzialen Selbständigkeit Schlesiens 1740—1806. 1886. S. 1 ff.

5) *Fechner* a. a. O. S. 245.

6) *Fechner* a. a. O. S. 216.

durchlief. Die Versuche, die Oesterreich machte, durch Errichtung von hohen Zöllen und durch Anlage von Bleichereien und anderen Unternehmungen Böhmen unabhängig zu machen, scheiterten [1]), als Preussen die Veredelung österreichischer Waren 1764 überhaupt verbot und auch die Ausfuhr von Wolle für böhmische Fabrikanten untersagte. Im Jahre 1775, als Oesterreich den Zolltarif für alle Erblande ausser Tirol erliess, musste es sich entschliessen, den Appreturverkehr unter Sicherung der Identität der Waren durch Beschauung und Verstempelung und unter Festsetzung einer Frist, binnen deren die Ware zurückkommen musste, freizugeben [2]). Vorübergehend wurde 1784 und 1788 der Verkehr nochmals eingeschränkt, dann aber wieder in vollem Umfange gestattet [3]).

Ganz ähnliche Verhältnisse, wie sie in Schlesien vorhanden waren, entstanden 1815 in der westlichen Länderhälfte Preussens. Die hier neu geschaffene Landesgrenze durchschnitt ein Gebiet, das seiner Industrie nach eng zusammen gehörte. Um den Beschwerden der preussischen Fabrikanten und Manufakturisten abzuhelfen, kam es am 26. Juni 1816 [4]) zu einem Vertrag mit den Niederlanden, der nach der Teilung dieses Staates in zwei Königreiche auf Belgien überging. Danach sollten die in Aachen, Burtscheid, Eupen und anderen Orten der Grenze angesessenen Fabrikanten von Zöllen und anderen Abgaben freien Verkehr mit den im jenseitigen Gebiete belegenen Betrieben erhalten für Wolle, die gewaschen und gekämmt nach den Spinnereien gebracht und als Garn zurückgeführt wurde, ferner für Wolle, die zum Färben, für weisse Tücher und Kaschmire, die zum Walken, endlich für Stahldraht, der zum Schneiden, Härten, Polieren und anderen für die Herstellung von Nähnadeln nötigen Arbeiten ausgeführt wurde,

---

1) *Fechner* a. a. O. S. 233. Vergl. a. *Beer*, Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. 1898. S. 30 ff. u. 55.

2) *Fechner* a. a. O. S. 458. Vergl. a. die Ausführungen des preussischen Bevollmächtigten auf der 5. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten. Besonderes Protokoll, den Vereinszolltarif betreffend. § 12.

3) *Fechner* a. a. O S. 476. Vergl. a. *Matlekovits*, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft. 1891. S. 33. *Beer*, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. 1891. S. 1.

4) *Martens*, Supplément au recueil des principaux traités etc. T. VII (1818). S. 24 ff. Vergl. a. *Kamptz*, Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins. 1845. S. 193.

um nach der Veredelung in das Ursprungsland zurückzukehren. Dieselben Begünstigungen wurden den belgischen Fabrikanten eingeräumt. Die Zulassung zur Teilnahme daran war bei den in Frage kommenden Zollstellen besonders einzuholen und gleichzeitig Angabe über die Beschaffenheit, Menge, das Gewicht und den Wert der zu veredelnden Ware zu machen. Die Zeit zwischen dem zweimaligen Uebergang der Ware über die Grenze durfte ein Jahr nicht überschreiten. Allerdings war dieser »grenzüberspringende Veredelungsverkehr« nur als vorläufiger Ausgleich gedacht, aber zu einem ihn ersetzenden Vertrag ist es nicht mehr gekommen. Er ist bestehen geblieben, zumal er, wie der Verkehr an der schlesischen Grenze, seine Begründung in § 63 des 1818 erlassenen Zollgesetzes fand [1]), nach welchem Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, dass die daraus gefertigte oder verbesserte Ware wiederum ausgeführt werde, in der Steuer erleichtert werden konnten [2]).

Noch weniger als Preussen vermochten die süddeutschen Staaten ihr Grenzzollsystem ohne Rücksicht auf gewohnte Verkehrsbeziehungen zu den Nachbarländern einzurichten. Diese waren namentlich mit der Schweiz auf beinahe völlige Freiheit gegründet und hatten ein lebhaftes Zusammenwirken der erwerbstätigen Kräfte entwickelt [3]). In diese Lage griff 1806 das Verbot der Einfuhr englischer Waren und die Gründung des Rheinbundes tief ein. Die vermehrten Ausgaben für die Staatsverwaltung, die Erfüllung der übernommenen militärischen Verpflichtungen erheischten die Eröffnung neuer Hilfsquellen, und als solche galten von jeher die Zölle. Von den 1808 erlassenen neuen Mautordnungen Bayerns und Württembergs wurde die Schweiz so stark getroffen, dass sie durch Verhandlungen und Verträge günstigere Verkehrsbedingungen zu erreichen suchen musste. Mit allen angrenzenden Staaten kamen nach langem Bemühen Abschlüsse zustande, in denen auch die Bestimmungen über den »Veredelungsverkehr« eine gewichtige Rolle spielten.

1) Der Veredelungsverkehr gestaltete sich später mehr und mehr zum Nachteil Deutschlands. (Vgl. *Lusensky* a. a. O. S. 97.) Der Ausgleich wurde zum 30. Juni 1899 gekündigt, und an seine Stelle trat ein weniger umfassendes Abkommen mit Belgien (Reichsgesetzblatt 1900. S. 781). Mit den Niederlanden wurde der Verkehr geregelt am 3. Juni 1901. (Reichsgesetzblatt 1902. S. 5.)

2) Gesetzsammlung der königl. preuss. Staaten. 1818. S. 121.

3) *Gonzenbach*, Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840. 1845. S. 76 ff.

Am 26. Juni 1812 wurde der erste Vertrag, und zwar mit Baden, abgeschlossen [1]). In diesem Lande war kurz vorher, am 1. Januar 1812, eine neue Zollordnung in Kraft getreten [2]), die für den aktiven Veredelungsverkehr erhebliche Erleichterungen vorgesehen hatte, so für die Baumwolle, welche zum Verspinnen ein- und als Garn wieder ausgebracht wurde, für Linnen und feinere Baumwollsorten, die zum Sticken, für Tuch und Garn, das zum Bleichen und Färben in das Land ein- und veredelt wieder ausging, ferner für Mehl, das aus fremden Körnern gemahlen und ausgeführt wurde, und endlich für das Vieh, welches Ausländer auf inländische Weiden trieben oder zur Stallfütterung ins Land gaben und dann wieder zurücknahmen. Zu diesen gegenüber dem Ausland überhaupt gültigen Vergünstigungen erlangte die Schweiz die besondere, dass gegen sie die Ausfuhrverbote bis auf wenige Ausnahmen ganz aufgehoben wurden, und dass für die Gegenstände, die aus Baden auf schweizerische Färbereien gebracht wurden, bei der Rückkehr ins Land nur die Hälfte des Einfuhrzolles bezahlt werden sollte. Aehnliche Ermässigungen wurden gewährt für Tücher, die auf schweizerische Bleichereien, für Getreide, das auf schweizerische Mühlen, und für Vieh, das auf schweizerische Weiden gebracht und wieder zurückgeführt wurde [3]). Abgeschlossen war der Vertrag auf 10 Jahre.

Nicht so rasch gelangten die Verhandlungen mit Württemberg zu einem Ergebnis [4]). Zwar liess die württembergische Regierung der schweizerischen Kommission, die mit der Leitung der Vertragsverhandlungen beauftragt war, sehr bald ihre Wünsche und Anträge mitteilen, die 1813 zu einem vorläufigen Entwurf zusammengestellt wurden [5]) und hinsichtlich des Veredelungsverkehrs Zustimmung fanden. Sie versprach darin, für Leinwand, die auf schweizerische Bleichen gegeben und gebleicht nach Württemberg zurückgeführt wurde, das allgemeine württembergische Verbot der Einfuhr gebleichter Leinwand aufzuheben [6]), und sicherte den schweizerischen Handelshäusern und Fabriken, welche Seiden, baumwollene Zeuge u. s. w. in Württemberg spinnen,

1) Abgedruckt bei *Gonzenbach* a. a. O. S. 167 ff.

2) *Kirsch* a. a. O. S. 25.

3) *Gonzenbach* a. a. O. S. 171.

4) *Gonzenbach* a. a. O. S. 86.

5) Abgedruckt bei *Gonzenbach*, a. a. O. S. 181 ff.

6) Artikel 18.

sticken oder auf sonst eine Weise zubereiten liessen, sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Ware den wechselseitigen abgabenfreien Hin- und Rückgang zu; ausserdem wollte sie den Faktoreien, die den Landesbewohnern Arbeit und Verdienst gaben, in keiner Weise hinderlich sein und verlangte nur, dass sich die Faktoren der erforderlichen Kontrolle unterwürfen und sich verpflichteten, von der rohen und verarbeiteten Ware ohne Bezahlung des Eingangs nichts im Lande zu veräussern. Dieselben Vorteile sollten von der Schweiz den württembergischen Handelshäusern, Fabriken und Faktoreien zugebilligt werden [1]). Aber die politischen Umwälzungen der folgenden Jahre liessen die Regelung der Handelsbeziehungen der Schweiz in den Hintergrund treten und den geplanten Vertrag nicht weiter verfolgen [2]). Erst als wieder Ruhe eingetreten war und Bayern, Württemberg, Nassau und andere kleine Staaten einen Anlauf nahmen, durch Aufhebung der Zölle unter sich, durch Herstellung einer gemeinsamen Zolllinie und durch Ergreifung von Retorsionsmassregeln gegen alle sich nicht anschliessenden Staaten zu einem wirtschaftlichen Zusammenschluss zu gelangen [3]), wurde die Schweiz auf die davon drohenden Gefahren aufmerksam [4]). Sie nahm daher, als der Verein der süddeutschen Staaten im Sommer 1825 misslungen war und jeder wieder seine Zollverhältnisse selbständig regelte, die Verhandlungen wieder auf, die am 30. September mit Württemberg zu einer Uebereinkunft führten, deren Inhalt sich in betreff des Veredelungsverkehrs mit dem Entwurf von 1813 im wesentlichen deckte [5]). Der am 16. Januar unterzeichnete Vertrag sollte auch für die an das württembergische Zollsystem angeschlossenen beiden Fürstentümer Hohenzollern [6]) gelten und ohne besondere Vereinbarung innerhalb 10 Jahren unkündbar sein, sein Inhalt aber durch Verbindung mit anderen Staaten nicht berührt werden.

Der in der zuletzt genannten Bestimmung ins Auge gefasste Fall trat bald ein. Am 18. Januar 1828 schlossen sich Bayern

---

1) Artikel 23.

2) *Gonzenbach* a. a. O. S. 90.

3) *Gonzenbach* a. a. O. S. 93. Vergl. *Weber*, Der deutsche Zollverein. 1869, Kap. 2 ff.

4) *Gonzenbach* a. a. O. S. 100.

5) Abgedruckt bei *Gonzenbach*, a. a. O. S. 180 ff.

6) *Martens*, Nouveau recueil de traités etc. T. VII. (1828), S. 560 ff.

und Württemberg zu einem Zollverein zusammen [1]), und von ihnen zeigte sich Bayern der vertragsmässigen Bindung des Veredelungsverkehrs nicht sehr geneigt. Es hatte dem Veredelungsverkehr allerdings schon in seiner Maut- und Acciseordnung vom 29. November 1764 eine Stelle eingeräumt [2]). Nach dieser war für inländische Manufakturwaren und Fabrikate, welche behufs weiterer Zurichtung ausser Landes gebracht und zurückgeführt wurden, die sonst erhobene Essitomaut nur zu hinterlegen; sie wurde zurückgezahlt beim Wiedereingang der Ware, wenn deren Identität gewahrt war, und die bei anderen Gegenständen erhobene Konsumoaccise in solchen Fällen überhaupt nicht gefordert. Aber die ganze Begünstigung erschien hier immer unter dem Gesichtspunkt einer aussergewöhnlichen Zollbegnadigung; sie wurde nur bei Nachweis eines Bedürfnisses und auf ganz bestimmte Zeit gewährt [3]). Diesem Grundsatze entsprach es auch, dass die Vergünstigungen des Veredelungsverkehrs von den gemeinsamen Einrichtungen des bayrisch-württembergischen Zollvereins ausgeschieden wurden. Es sollten die »Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe mit Ausnahme des Grenzverkehrs sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nötigen Materialien als auch in der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Fabrikate zur Vollendung und Vervollkommnung der privativen Bewilligung der Landesregierungen überlassen bleiben und den respektiven Landeskassen zur Last fallen« [4]).

Während die Schweiz noch mit dem süddeutschen Zollverein in Unterhandlungen stand, um günstigere Bedingungen bei ihren Handelsbeziehungen zu erreichen, wurde von Bayern-Württemberg und Preussen mit den ihm angeschlossenen Staaten am 27. Mai 1829 der Handelsvertrag unterzeichnet [5]), der die volle Zolleinigung des Südens mit dem Norden anbahnte. Dieses Ereignis musste eine nachteilige Wirkung ausüben; denn wenn auch bekannt war, dass sich Bayern und Württemberg die Regulierung ihrer Verhältnisse zur Schweiz, also auch die der Begünstigungen vorbe-

1) *Martens*, Nouveau recueil de traités etc. Suppl. T. VII. S. 529 ff.

2) *Hoffmann* a. a. O. S. 146.

3) S. a. d. Zollordnung von 1828. S. 94.

4) Regierungsblatt für das Kgr. Württ. Nr. 10, den 18. Februar (*Martens*, Recueil de traités etc. Suppl. T. VII. p. 529 ff.).

5) Grossherzoglich hessisches Regierungsblatt 1830. Nr. 3 (*Martens*, Nouveau recueil de traités etc. Suppl. T. VII, p. 232 ff.)

halten hatten, so war doch auch bekannt, dass nur Württemberg zu grösserer Rücksicht neigte [1]). Und auch die Hoffnungen, denen sich die schweizerischen Behörden noch im Sommer des Jahres 1833 hingaben, dass der deutsche Zollverein nicht bis an die Grenze der Schweiz vorrücken werde, erfüllten sich nicht [2]). Am 22. März 1833 traten Bayern und Württemberg dem preussisch-hessischen Zollverein bei [3]).

Zu den Schwierigkeiten, die sich der Bildung des Gesamtzollvereins entgegengestellt hatten, gehörte auch die in der ungleichen Entwickelung der Industrie des Nordens und des Südens begründete verschiedene Höhe der Zölle. Die süddeutschen Staaten hatten keine Erwerbstätigkeit von der Bedeutung aufzuweisen, dass ein ausgiebiger Schutz gegenüber der Konkurrenz des Auslandes von Wichtigkeit für die Wohlfahrt des grössten Teils der Bevölkerung gewesen wäre, und ihre Interessen wurden dem entsprechend besser durch Zölle gewahrt, die niedriger waren als die, welche der Tarif Preussens von 1818 vorgesehen hatte. Sie verlangten namentlich eine Verminderung des Twistzolles, da in ihren Ländern die Gründe, auf denen der Zoll in Preussen beruhte, nicht obwalteten [4]), drangen aber mit dieser Forderung nicht durch. Den Spinnereien in Westfalen wäre aller Verdienst entzogen und der ganze Bedarf an baumwollenen Garnen für die Webereien aus England gedeckt worden, da der bestehende Tarifsatz so wie so nur eine notdürftige Ausgleichung zwischen Weberei und Spinnerei beabsichtigte [5]). Ebenso wurde dem anderen Antrag, den Bayern und Württemberg bei den Vertragsverhandlungen 1833 stellten, für Baumwollefabrikate, die aus ausländischen Garnen hergestellt und ins Ausland gebracht wurden, eine Zollrückvergütung zu gewähren, von Preussen mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit einer genügenden und doch zugleich nicht allzu lästigen Kontrolle des wirklich verarbeiteten fremdländischen Garnes abgelehnt. Dagegen sollte der bisherige § 139 der württembergischen Zollordnung, der die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr enthielt, unverändert als § 43 in das neue

1) *Gonzenbach* a. a. O. S. 106.

2) *Gonzenbach* a. a. O. S. 111.

3) Gesetzsammlung für die königlich preuss. Staaten. 1833. Nr. 21 (5. Dez. 1833).

4) *Dieterici*, Der Volkswohlstand im preussischen Staate. 1846. S. 194.

5) Hauptprotokoll der Vollzugskommission in München.

Vereinszollgesetz übernommen werden[1]), und ebenso war Preussen mit der Fortdauer der Begünstigungen, wie sie bisher bestanden hatten, einverstanden[2]), wenngleich es besonders in den Fällen, in welchen der Zollausfall auf Vereinskosten übernommen werden sollte, möglichste Einschränkung in der Bewilligung von Vergünstigungen empfahl[3]). Immer sollte erst untersucht werden, ob dem Bedürfnisse auf »minder bedenkliche und zu Berufungen provozierende Weise als durch Vergünstigungen in der Steuerentrichtung abzuhelfen stehe«, und ob man damit nicht die Konkurrenz anderer Fabrikanten erschwere[4]). Es sollte Zollfreiheit im Veredelungsverkehr nur dann eintreten, »wenn bei Störung dieses Verkehrs oder dessen Belastung der gewohnte Gewerbebetrieb zwischen den Landesnachbarn erheblich leiden würde«[5]). Von näheren Bestimmungen über den Veredelungsverkehr wurde abgesehen, sie sollten den Verhandlungen der Generalkonferenzen vorbehalten bleiben, zu welchen die Vertreter der einzelnen Staaten in regelmässigen zeitlichen Zwischenräumen zusammentraten, um alle auf den Zollverein bezüglichen Angelegenheiten zu regeln[6]).

Als der Zollverein am 1. Januar 1834 ins Leben trat, war als zu Recht bestehend der Veredelungsverkehr für die rohen Baumwollengewebe anerkannt[7]), welche zur weiteren Verarbeitung eingingen und unter genügender Kontrolle der Identität wieder ausgeführt wurden, so wie er vorher bereits in Bayern und Württemberg gehandhabt worden war. Bis auf die Entrichtung einer Eingangsabgabe waren auf mehrseitigen Antrag die Zollerleichterungen auch bei der Veredelung von Wollengeweben und rohen Seidengeweben, ebenfalls unter der Voraussetzung der Festhal-

1) Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung nach dem Ausland gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der anderen Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers. (Gesetzs. für die kgl. preuss. Staaten 1838. Nr. 5).

2) *Gonzenbach* a. a. O. S. 115.

3) Protokoll der 1. Generalkonferenz. Hauptprotokoll der Vollzugskommission in München. S. 13.

4) Ebd. S. 253.

5) Anlage III zum Protokoll vom 31. Oktober 1833. S. 72.

6) Ebd. S. 65.

7) Protokoll vom 3. April 1833. S. 60.

tung der Identität bei der Wiederausfuhr, gebilligt worden [1]. In allen anderen Fällen sollte der Artikel 23 des Vereinsvertrags in Anwendung kommen, nach dem »Vergünstigungen hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt, zur Last fallen.« Nur für Bayern und Württemberg hatten die übrigen Vereinsstaaten zugestimmt, dass zum Ausgleich mit dem steuerfreien Eingang von ungebleichter Leinwand, der an der sächsischen und schlesischen Grenze gegen Böhmen, und an der westfälischen gegen Hannover bestand, an den Grenzen der genannten beiden Königreiche aber nicht den gleichen Umfang wie dort erreichte, der aktive wie der passive Veredelungsverkehr von Leinwand oder Leinenwaren erlaubt sein sollte [2].

Auf Grund dieser Vereinbarungen und des § 39 des Zollvereinsvertrags, nach welchem sich die Vereinsstaaten bemühen sollten, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen, war Württemberg, das die meisten Beziehungen zu der Schweiz aufzuweisen hatte, bereit [3], auf Verhandlungen über einen neuen Vertrag an Stelle des 1835 ablaufenden früheren einzugehen. Da aber die Schweiz, die noch kein einheitliches Zollsystem besass [4] und infolge ihrer politischen Zersplitterung nur langsam gemeinsame Schritte zur Erhaltung ihrer auswärtigen Handelsbeziehungen tun konnte, die Frist verfliessen liess, ohne etwas Nennenswertes zu unternehmen, so erliess die württembergische Regierung im Einverständnis mit Bayern und Baden, das mittlerweile dem Zollverein beigetreten war, am 30. Januar 1835 eine Verordnung [5] über die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen, die am 1. Januar 1836 wirksam werden sollte. Danach wurden eingeräumt zollfreie Einfuhr von »seidenen, wollenen, baumwollenen Stoffen und anderen Gegenständen, welche zur

1) Protokoll vom 3. April 1833. S. 50.

2) Verhandlungen der 1. Generalkonferenz. Beilage XXV zum Vollzugsprotokoll von München. 14. Febr. 1834.

3) Es erklärte der Schweiz, dass es ausser stande gewesen sei, mehr zu erwirken, »da die übrigen zollvereinten Staaten schon die erlangten Begünstigungen nur ungern nachgegeben haben«. (*Gonzenbach* a. a. O. S. 114) Vergl. a. *Weber* a. a. O. S. 127 und 146.

4) *Frey*, Die schweizerische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 49). 1892. S. 453.

5) Abgedruckt bei *Gonzenbach* a. a. O. S. 151.

Verarbeitung oder Veredelung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen, der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird«, neben den üblichen in das Bereich des reinen Grenzverkehrs fallenden Begünstigungen, die das Weiden von Vieh und anderes betrafen.

Es war für längere Zeit die letzte gegenüber einem nichtvereinsländischen Staat getroffene Vereinbarung über den Veredelungsverkehr. Bis zu der ersten grossen Krise des Zollvereins und dem Handelsvertrag mit Oesterreich im Jahre 1853 ging die Anwendung des Veredelungsverkehrs hauptsächlich von autonomer Regelung aus, und er spielte eine Rolle vor allem in den Verhandlungen der Generalkonferenzen in Zollvereinsangelegenheiten.

2. Der Veredelungsverkehr im Zollverein bis zu dem Handelsvertrag mit Oesterreich 1853.

Bereits auf der ersten Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten, die statt, wie beabsichtigt 1834, infolge verschiedener Umstände, namentlich des nachträglichen Beitritts Badens [1]), 1836 in München eröffnet wurde, gelangte neben den Beratungen über das Vereinszollgesetz und andere Dinge das Gebiet der Zollbegünstigungen zur Sprache. Die Erörterung drehte sich um die schon früher berührte, aber einer späteren Besprechung vorbehaltene Frage, ob sich für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs bestimmte Normen aufstellen liessen, und welche Grundsätze sich, unter Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen, für die auf gemeinsame Rechnung der Vereinsstaaten bewilligten Zollvergünstigungen ergeben. Ueber den ersten Punkt kam es zu keiner Einigung, dagegen verständigten sich die Beteiligten über den § 43 zu der Auslegung: »Der gedachte Paragraph bezieht sich lediglich auf Fälle, in welchen ausländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung im Inlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr unter geeigneten Kontrollen zur Festhaltung der Identität eingeführt, und ebenso inländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ins Ausland aus- und wieder eingeführt werden. Es ist aber nicht zulässig, dass auf Grund des Paragraphen für die Ausfuhr inländischer Fabrikate aus auslän-

1) *Weber* a. a. O. S. 119 ff.

dischen Materialien eine Zollrückvergütung auf Kosten des Gesamtvereins gewährt werde«[1]).

Diese Auslegung schloss also die Zollrückvergütung auf Vereinskosten prinzipiell aus, stellte aber den aktiven und passiven Veredelungsverkehr auf gleiche Stufe. Sie trat damit in einigen Widerspruch mit dem Wortlaut des § 43[2]), in dem bezüglich des passiven Veredelungsverkehrs ausdrücklich bemerkt worden war »in besonderen Fällen« können Gegenstände im Zolle erleichtert werden, wenn sie zur Verarbeitung oder Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.« Aber noch gewichtiger als dieser Umstand mussten die Folgen erscheinen, die sich aus dieser Auslegung ergaben. Die Notwendigkeit der Identitätskontrolle zog für die Anwendung des Veredelungsverkehrs enge Schranken; in ihr lag ausgesprochen, dass die Gegenstände durch die Bearbeitung nicht dergestalt umgewandelt werden durften, dass sie bei der Ausfuhr nicht als die eingegangenen Gegenstände wieder erkannt werden konnten. Auf der anderen Seite war auf eine schärfere Umgrenzung der Begriffe »veredeln« und »verarbeiten« Verzicht geleistet und nach dieser Richtung hin ein grösserer Spielraum gelassen worden, der noch dadurch erweitert wurde, dass die Gewährung des Veredelungsverkehrs innerhalb der durch die Verabredungen in den Generalkonferenzen gesteckten Grenzen dem Ermessen der Einzelstaaten und deren obersten Zollbehörden überlassen blieb[3]). Diese Verhältnisse verhinderten eine einheitliche Ausgestaltung der ganzen Materie und banden sie vor allem dauernd an die Beschlüsse der Generalkonferenzen, bei welchen das finanzielle Interesse und häufig auch politische Eifersüchteleien einen starken Einfluss ausübten.

Besonders fühlbar machte sich in den nächsten Jahren die Unklarheit, die über den Begriff Veredelung bestehen geblieben war. Es verstiess nicht gegen den Wortlaut des Gesetzes, dass fabrikmässig betriebene Baumwollenwebereien ihre weissen Kattune im Auslande bedrucken liessen und als vervollkommnete

1) Verhandlungen der 1. Generalkonferenz u. s. w. Besonderes Protokoll, das Zollgesetz und die Zollordnung betreffend. München den 22. August 1836.

2) Auch mit dem der Beitrittsverhandlungen mit Baden, dem eine Zollbefreiung für im Auslande verarbeitete oder veredelte Gegenstände nachdrücklich versagt worden war. (Beilage zum Schlussprotokoll vom 12. Mai 1835. S. 59.)

3) Preussisches Handelsarchiv 1862. II. S. 245.

Ware zollfrei wieder einbrachten, dass andere Betriebe ihre Zeuge über die Grenze sandten, dort zu Kleidern verarbeiten liessen und für diese neuen Gegenstände ebenfalls Anspruch auf Zollfreiheit erhoben[1]). Das Verfahren lief ohne Zweifel den industriellen Interessen des Zollvereins zuwider, weshalb auf der im Jahre 1840 abgehaltenen vierten Generalkonferenz der sächsische Bevollmächtigte als Grundsatz aufgestellt wissen wollte, dass die Verarbeitung sich nur auf rohe Produkte oder Halbfabrikate erstrecke um beziehentlich aus ersteren wiederum nur Halbfabrikate, aus letzteren hingegen rohe und denjenigen Grad der Vollendung noch nicht erreichende Ganzfabrikate fertigen zu lassen, welch letztere ihrer Bestimmung gemäss gewöhnlich zu bekommen pflegen , dass die Bearbeitung oder Vervollkommnung eine nur vorbereitende, keine vollendende sei, und sich auf die Anwendung gewisser Fabrikationsmittel beschränke. Danach sollten ins Ausland ausgeführt und in unverändertem Zustande mit Zollerleichterung wieder eingebracht werden können: Getreide zum Mahlen oder Schroten, Flachs und Wolle zum Verspinnen, Garn zum Verweben, Waren zum Bleichen oder zur Appretur, Maschinen oder Maschinenteile zur Reparatur, wobei aber in allen Fällen darauf Rücksicht genommen werden müsse, ob sich der Zweck nicht ebenso gut im Inlande erreichen lasse und eine genügende, die Identität sichernde Kontrolle möglich sei.

Die »Grundsätze« boten keine Handhabe für die Aufstellung eines Anwendungsgebiets des Veredelungsverkehrs, und die Ausführungen dazu erschienen willkürlich herausgegriffen; es blieb unbegründet, weshalb in dem erlaubten passiven Veredelungsverkehr nicht auch das Drucken und Sticken aufgenommen werden sollte. Die Konferenz beliess es daher bei dem von Preussen geübten Verfahren, nur dann eine Veredelung im Auslande zu gestatten, wenn sie im Inlande mit unverhältnismässigen Kosten verknüpft war, und von der zurückkommenden Ware eine dem erhöhten Werte entsprechende Eingangsabgabe zu erheben[2]). Die Abgabe bestimmter Erklärungen wurde abermals verschoben[3]).

Die Versuche, die auf den drei folgenden Konferenzen, 1842 in Stuttgart, 1843 in Berlin und 1845 in Karlsruhe gemacht wur-

1) Verhandlungen der 4. Generalkonferenz u. s. w. 1840. Hauptprotokoll S. 25 ff.

2) Ebenda S. 20 ff.

3) Ebenda.

den, zur Aufstellung fester Regeln für die Zulässigkeit des Veredelungsverkehrs zu gelangen, scheiterten insgesamt. Alle Vorschläge fanden dieselben Bedenken wie früher, dass »besondere Verhältnisse in einzelnen Beziehungen eine Erweiterung der aufgestellten Regeln erheischen möchten«[1]), und nur insofern wurde ein Fortschritt gemacht, als man den Veredelungsverkehr von dem in § 44 behandelten Grenzverkehr schied, und die ganze Streitfrage nur auf den ersteren bezog, und als man sich darüber verständigte, dass Vereinbarungen mit fremden Staaten durch Beschlüsse der Generalkonferenzen nicht berührt werden sollten[2]). Als sich die Mitglieder der Generalkonferenz in Karlsruhe aus den Verzeichnissen, welche die Staaten auf Grund einer früheren Anordnung über den Umfang der von ihnen gewährten Zollvergünstigungen aufgestellt hatten, überzeugten, dass von ihnen ein mässiger Gebrauch gemacht worden war, kam die Frage des Veredelungsverkehrs für längere Zeit zur Ruhe mit dem Beschlusse: »Es hat sich demnach hieraus ein Bedürfnis zu einer näheren Veinbarung über die Grenzen dieser Befugnis nicht ergeben, und es ist davon für jetzt um so mehr Abstand genommen worden, als man sich überzeugen musste, dass es bei der grossen Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle sehr schwer sein dürfte, eine allgemeine und erschöpfende Norm über die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen«[3]).

Um so lebhafter gestalteten sich die Verhandlungen über diese Angelegenheit auf der 1851 in Wiesbaden abgehaltenen neunten Generalkonferenz. Nach dem Scheitern des Planes zu einem mitteldeutschen Verein hatten sich Hannover, Oldenburg und Braunschweig zu dem sogenannten Steuerverein zusammengeschlossen, der sich namentlich durch niedrigere Zölle von dem grossen Zollverein unterschied. Mit diesem hatte Preussen 1837 zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiden Vereinsgebieten einen Vertrag abgeschlossen und ihn 1845 erneuert[4]). Der Umfang des Grenz- und Veredelungsverkehrs war ziemlich weit gefasst[5]); besonders sollten wollene Waren, die zum Walken,

1) Verhandlungen der 5. Generalkonferenz u. s. w. 1842. Hauptprotokoll S. 11.

2) Verhandlungen der 4. Generalkonferenz u. s. w. 1840. Hauptprotokoll S. 20 ff.

3) Verhandlungen der 5. Generalkonferenz u. s. w. 1842. S. 2 ff.

4) Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten. 1845. S. 707 ff.

5) Artikel 10.

Waschen oder Färben, und leinenes und baumwollenes Garn, das zum Bleichen und Färben über die Grenze hinüber und herüber ging, zollfrei sein, wenn die Kontrolle die Indentität der Waren feststellte.

Preussen wünschte nun diese auf § 43 begründeten Erleichterungen einem einzelnen Gewerbezweig den Türkischrotfärbereien des Wuppertales, bei ihren Arbeiten für das Ausland überhaupt zu verschaffen, obwohl nach seinem eigenen Zugeständnis sich die Identität nicht immer streng nachweisen liess. Aber das war auch in anderen Fällen nicht immer möglich, und nach seiner Auffassung kam es nicht so sehr auf die Schaffung eines »juristisch konkludenten Beweises der Identität als auf die Wiedererkennung der charakteristischen technischen Eigenschaften der Gegenstände« an. Wo diese Eigenschaften sich nicht wieder erkennen liessen, höre die Möglichkeit der Identitätskontrolle auf. »Gewebe, welche zum Bedrucken, Färben, Walken oder Appretieren, rohe Strohhüte, welche zum Façonieren, Körner oder Farbhölzer, welche zum Mahlen, und ebenso Garn, welches zum Färben aus dem Auslande eingehe, seien nicht Materialien für diese technischen Verrichtungen, sondern Gegenstände der Fabrikation aus ausländischen Materialien, auf welche § 43 des Zollgesetzes nach dem Beschlusse der ersten Generalkonferenz keine Anwendung finden solle, sondern bleiben ausländische Erzeugnisse, welche im Inlande vervollkommnet sind, und können unter Voraussetzung geeigneter Kontrolle bei der Wiederausfuhr mit einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit wieder erkannt werden [1]). Anders sei es mit Geweben, welche aus gefärbten fremden Garnen im Inlande hergestellt würden, indem sie inländische Fabrikate aus fremden Stoffen bilden, und damit würden Berufungen auf dieselben Erleichterungen, die vielleicht Weber erheben könnten, belanglos.

Der Antrag des preussischen Bevollmächtigten begegnete aber starkem Widerstand. Dieser ging besonders von den süddeutschen Staaten aus, von denen Württemberg, als der Gegenstand noch vor Zusammentritt der Generalkonferenz auf schriftlichem Wege in Anregung gebracht worden war, eine Denkschrift hatte ausarbeiten lassen, die sich ausführlich über den ganzen Gegenstand verbreitete [2]). Sie beklagte, dass es der Handelspoli-

1) Verhandlungen der 9. Generalkonferenz u. s. w. 1851. S. 79 ff.

2) Denkschrift betreffend die Baumwoll- und Leinenindustrie (Beilage zu dem besonderen Protokoll der 9. Generalkonferenz u. s. w.).

tik des deutschen Zollvereins trotz der Erfolge in anderen Richtungen auch nach den Erfahrungen von fünf Tarifperioden durch das wichtige Mittel der Tarifrevisionen nicht gelungen sei, die Interessen der verschiedenen Zweige der Baumwollindustrie mit einander zu verschmelzen und zu gemeinsamem Zusammenwirken zu einen. Eben deshalb müssten es die vereinten Staaten möglichst vermeiden, einzelne Zweige einer Industrie, die zudem nur für einzelne Vereinsmitglieder eine höhere Bedeutung hätten, auf gemeinsame Rechnung zu unterstützen. Die Annahme der Zollfreiheit für die Veredelung ausservereinsländischer Rohgarne sei aber nicht allein für die heimische Spinnerei von hoher Wichtigkeit, sondern sie äussere auch einen tiefgehenden Einfluss auf den Aktivhandel in Baumwollewaren und vielen aus Baumwolle, Leinen und Wolle gemischten Stoffen. Ausserdem liege in diesem Falle eine Zollrückvergütung vor, denn »ob ein Zollerlass zur Unterstützung der Verarbeitung ausländischer Gegenstände für den ausservereinsländischen Markt eine Zollerleichterung für Veredelungsgüter oder ein Rückzoll für inländische Fabrikate aus ausländischen Materialien genannt werde, ist an und für sich für die Beurteilung der Frage, ob eine derartige Begünstigung dem bewilligenden Staate zur Last falle, in keiner Weise entscheidend. Es kann sich nur fragen, ob eine tatsächliche Verschiedenheit zwischen dem Systeme der Zollerleichterung für Veredelungsgüter und dem der Rückzölle für inländische Fabrikate aus ausländischen Materialien und worin dieser besteht«. Zu dieser Begriffsbestimmung sei man aber bisher nur auf empirischem Wege gelangt. Wie 1833 der Antrag Bayerns und Württembergs auf Uebernahme der Zollrückvergütung für auszuführende aus ausländischen Garnen hergestellte Gespinste auf Vereinskasse mit dem Begründen abgelehnt worden sei, dass man inländische und ausländische Bestandteile in diesen Gespinsten nicht unterscheiden könne, ohne die Fabrikanten den lästigsten Kontrollen auszusetzen, so müssten auch in dem Falle der Färbereien wegen Nichterfüllung der gestellten Bedingungen nach § 23 des Vereinszollgesetzes die Vergünstigungen den Kassen der sie bewilligenden Staaten zur Last fallen. Wo wirklich Abweichungen von der Regel der strengen Festhaltung der Identität vorkämen, wie bei dem Mahlen von Getreide oder der Veredelung von Rohstahl in Bayern [1]), da beruhten sie auf allseitiger Zustimmung der Vereins-

1) Auf Antrag Bayerns war die Raffination von steyerischem Rohstahl durch

mitglieder in der Erkenntnis, dass die bewilligte Vergünstigung auf andere Erwerbszweige keinen Einfluss ausübe, oder auf besonderen Vereinbarungen, wie in dem Vertrage mit Braunschweig vom 20. Januar 1842[1]). »Wenn es Aufgabe des deutschen Zollvereins sei, den Bezug von transatlantischen Materialien und den Absatz seiner Produkte dahin zu heben, so dürften nicht hindernde Massregeln ergriffen werden; hierher sei ganz besonders die Begunstigung der Verarbeitung ausservereinsländischer Halbfabrikate aus aussereuropäischen Rohstoffen zu rechnen.« Der an sich schon ungenügende Schutz der Baumwollefabrikation werde durch eine einseitige Begünstigung der Färbereien noch mehr verringert, während doch Rückzölle und Ausfuhrprämien, um ihrem Zweck zu entsprechen, durch Beseitigung der dem Absatz von Gewerbserzeugnissen an das Ausland entgegenstehenden Hemmnisse die bestehenden Arbeitsquellen nicht nur erhalten, sondern zugleich neue erschliessen« sollten.

Die württembergische Regierung fand mit ihrer Stellungnahme den Beifall der anderen Vereinsstaaten, besonders Bayerns und Sachsens. Der Grund hierfür lag wohl nicht so sehr in der Ueberzeugung von der Richtigkeit der in der Denkschrift ausgesprochenen Auffassung, dass man eine Zollrückvergütung, die man früher grundsätzlich im finanziellen und wirtschaftlichen Interesse des Vereins abgelehnt habe, nunmehr nicht an einzelnen Stellen einführen könne, als in der Spannung, die sich in den letzten Jahrzehnten zwischen Preussen und den süddeutschen Staaten herausgebildet hatte. Die Anträge der letzteren, für ihre in der Entwickelung begriffene, aber noch mit der übermächtigen Konkurrenz namentlich von seiten Englands kämpfenden Industrie, einen höheren Zollschutz zu erlangen, waren von Preussen beharrlich abgelehnt worden und hatten den Gegensatz der beiden Lager, des Schutzzolls und des Freihandels, immer mehr verschärft[2]). Eines suchte das andere durch Versagung der Zustimmung zu den Wünschen der Gegenpartei gefügiger zu machen, und verschloss sich deshalb nur zu häufig auch ganz berechtigten Forderungen. Obwohl die Beschäftigung der Türkischrotfärbe-

Hammerschmiede in einigen Gegenden Schwabens und Neuburgs als Veredelung angesehen und der dadurch bedingte Zollausfall auf Vereinskasse übernommen worden. (Verhandlungen der 2. Generalkonferenz u. s. w. 1838. S. 10.)

1) Denkschrift S. 9.

2) *Weber* a. a. O. Kap. 21.

reien stark zurückging, und Deutschland an der Einfuhr gefärbten Garnes nach Ostindien 1848 noch mit 72 Proz., 1852 dagegen nur noch mit 55 Proz. beteiligt war[1]), hatte Preussen mit seinem 1854 auf der zehnten Generalkonferenz wiederholten Antrag von 1850 denselben Misserfolg. Eine Begünstigung der Färbereien erschien den andern Vereinsmitgliedern auch jetzt nicht gerechfertigt. Man erhoffte eine Verbesserung des Absatzes durch zwei Ereignisse, die mittlerweile eingetreten waren, durch die Erweiterung des Zollvereins infolge des Beitritts des Steuervereins und durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

3. Der Veredelungsverkehr von dem Vertrage mit Oesterreich 1853 bis zur Begründung des Deutschen Reiches.

Der durch den Vertrag von 1845 vorbereitete Beitritt des Steuervereins zum Zollverein vom 7. September 1851[2]) und der darauf folgende Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 brachten eine bedenkliche Krise innerhalb des Zollvereins zum Abschluss.

Oesterreich hatte sich in den Zeiten des industriellen Aufschwunges der Zollvereinsstaaten abseits gehalten und den Augenblick vorbeigehen lassen, in welchem seine Kronländer in der industriellen Entwickelung mit den deutschen Staaten ungefähr auf gleicher Stufe standen, um durch rechtzeitigen Eintritt in den Zollverein mit ihnen in Wettbewerb treten zu können[3]). Mit der Beibehaltung seines verweichlichenden Prohibitivsystems und der Aufrechterhaltung der alten Monopole und Privilegien hatte es allerdings ganz im Sinne seiner Industriellen gehandelt, die sich bei einer Befragung im Jahre 1833 fast einmütig gegen den Anschluss an den Zollverein geäussert hatten. Nach diesem Ergebnisse war die am 11. Juli 1835 erlassene Staats- und Monopolordnung abgefasst[4]), die in die bisher ziemlich verschiedenartigen Zollordnungen einen gewissen Zusammenhang brachte. Wie bei dem Abschluss der Verträge in den dreissiger Jahren hatte sich dann der Kaiserstaat auch bei der Erneuerung der

1) Verhandlungen der 10. Generalkonferenz u. s. w. Hauptprotokoll S. 20.

2) Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten. 1853. S. 349 ff.

3) *Festenberg-Packisch*, Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. 1869. S. 238. Vergl. a. *Delbrück*, *R. v.*, Lebenserinnerungen. 1905. I. S. 246 ff.

4) *Weber* a. a. O. S. 246. Vergl. a. *Matlekovits* a. a. O. S. 32.

Zollvereinsverträge im Jahre 1841 verhalten; allerdings hätte sich damals schon der Anschluss nur mit Schwierigkeiten erreichen lassen, da ein Vergleich der Zolllisten der Vereinsstaaten mit denen Oesterreichs bereits ganz verschiedene Ergebnisse aufwies. Der neue Versuch, der 1843 zur Beseitigung des Absperrungssystems unternommen wurde[1]), scheiterte wiederum an dem Widerspruch der Industriellen. Und als man sich gegen Ende der vierziger Jahre in den Tagen von Frankfurt mit dem Gedanken an eine einheitliche Zollverfassung für das gesamte Deutschland trug, hatten sich die Dinge bereits so gestaltet, dass der Zollanschluss Oesterreichs den anderen Staaten ungefähr zwei Drittel ihrer Einnahmen gekostet hätte. Während diese im Zollverein jährlich 29 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung betrugen, erreichten sie in Oesterreich nur etwa 9 Sgr.[2]). Aber aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen wollte es den Eintritt in den Verein versuchen und die Sympathie der Kleinstaaten kam ihm auf diesem Wege entgegen. Es verlangte Reform des Vereinstarifs und versprach dafür, seine Ausfuhrverbote aufzuheben und die Einfuhrverbote durch Schutzzölle zu ersetzen[3]). Bei der Verwirklichung des Gedankens hätte Preussen die Oberhand verloren und es war entschlossen, als die übrigen Vereinsstaaten die Aufnahme Oesterreichs zu einer Vorbedingung für die Erneuerung der mit dem 1. Januar 1854 ablaufenden Vereinsverträge machten, es eher auf die Auflösung des Bundes ankommen zu lassen als der gestellten Forderung nachzugeben.

Hätten alle Teile auf ihrem Vorhaben bestanden, so wäre Preussen wirtschaftlich wieder in die zwei grossen Hälften seines Gebietes zerfallen und der ganze Erfolg der bisherigen Bestrebungen zunichte geworden. Da gelang es im gefährlichsten Augenblicke, durch Nachgeben in manchen Punkten der lange geführten Verhandlungen Hannover zum Beitritt zunächst zum preussischen Zollwesen zu bewegen, dem der zum Zollverein folgen sollte, falls dieser doch wieder zustande käme. Oldenburg und Schaumburg-Lippe schlossen sich dem Beispiele Hannovers an, und damit war die Verbindung zwischen den beiden preussischen

1) *Mamroth*, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zollvereinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschliesslichen Zollbegünstigungen (1849—1865). 1887. S. 4 ff.

2) *Weber* a. a. O. S. 296.

3) *Delbrück* a. a. O. I. S. 250.

Bestandteilen wieder hergestellt [1]). Durch Preussen-Hannover von der Meeresküste getrennt, mussten sich die anderen Staaten fügen. Zwar versuchten sie noch einmal einen eigenen Verein zu bilden; aber der Plan scheiterte, als ihnen Oesterreich für die unter solchen Umständen eintretenden Zollausfälle keine Gewähr für Ersatz zu bieten vermochte. Oesterreich musste sich anstatt des vollen Eintritts in den Zollverein mit einem Handelsvertrag begnügen, der zwischen ihm und Preussen am 19. Februar zustande kam [2]), worauf ein am 3. April 1853 abgeschlossener Zollvereinigungsvertrag die Fortdauer des Vereins für weitere 12 Jahre verbürgte [3]).

Zum Ersatz für die Verkehrsfreiheit bei voller Zolleinigung wurde in dem Vertrag der Verkehr wenigstens sehr erleichtert. Ein stark ausgenütztes Mittel bot der Veredelungsverkehr. Aehnlich wie in dem Vertrag von 1845 zwischen dem Zoll- und Steuerverein gestanden sich Preussen und Oesterreich Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben zu für Glocken zum Umgiessen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), wenn die Gewichtsmenge festgehalten wurde; ferner für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretieren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackieren, Polieren, Bemalen, endlich für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert blieb [4]). Eine gewisse Einschränkung bedeutete es, wenn die Abfertigung der aus- und wieder eingeführten, bezw. der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände an dieselbe Zollstelle gebunden war [5]), während dagegen auf einen besonderen Antrag Preussens hin in den Begriff Veredeln auch das Färben mit aufgenommen wurde, das in dem Vertrag nicht mit aufgeführt wor-

1) *Weber* a. a. O. S. 278.

2) Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten. 1853. S. 357 ff.

3) Ebenda S. 406. Ueber die Verhandlungen vergl. *Zimmermann*, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik. 1892. S. 735 ff.

4) Artikel 6.

5) Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Bd. IV. S. 270. Protokoll der Kommission zur Vollziehung des Vertrags vom 19. Februar 1853. § 9.

den war[1]. Von grossem beiderseitigen Entgegenkommen zeugte auch die Einreihung des Strickens in die Veredelungsarbeiten, denn hier waren sich beide Teile bewusst, dass sich die sonst so streng geforderte Identität nicht aufrecht erhalten liess[2]. Sie wurde dagegen verlangt für Garne, die zum Weben bestimmt waren; ein Ansinnen, auch hier dieselbe Nachsicht walten zu lassen. war abgelehnt worden[3]. Eine bedeutende Erweiterung endlich erfuhr der alte Leinenwarenverkehr, der sich im Laufe der Zeit über den Rahmen eines blossen Grenz- und Marktverkehrs hinausgewachsen hatte. Er hatte bisher hauptsächlich Oesterreich die preussischen Einrichtungen benützen lassen und war zwischen Oesterreich und Preussen in der Uebereinkunft vom 20. Oktober 1847 geregelt worden[4], der 1848 eine entsprechende zwischen Oesterreich und Sachsen[5]) und 1849 zwischen Oesterreich und Bayern gefolgt war[6]. Durch den Vertrag von 1853 wurde den genannten drei Vereinsstaaten auch der passive Veredelungsverkehr eingeräumt. Preussen sollte auf der Grenzlinie von Leobschütz bis einschliesslich Seidenberg in der Oberlausitz, Sachsen auf der Strecke Ostritz bis Schandau und Bayern auf der Grenze gegen Böhmen rohes leinenes Maschinengarn in das gegenüber liegende österreichische Gebiet zum Verweben einführen und die daraus gefertigte rohe ungebleichte Leinwand über dieselben Grenzstrecken zurückbringen können, ohne dass Zoll erhoben wurde, während Oesterreich wie bisher auf den genannten Strecken seine rohe ungebleichte Leinwand zum Bleichen in den Zollverein ein- und zurückführen durfte[7].

Der Abschluss des Vertrags wurde von seiten des Zollvereins mit grosser Befriedigung aufgenommen, und die unmittelbare Folge war die Erneuerung der Zollvereinsverträge, die ebenso wie der Handelsvertrag 12 Jahre in Kraft bleiben sollten. Doch erfüllten sich die Erwartungen, die man an die Verkehrserleichterungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich geknüpft hatte, nicht ganz. Wohl nahm die Ausfuhr von wollenen, baumwollenen,

1) Separatartikel 4.

2) Protokoll a. a. O. § 9.

3) Ebenda.

4) *Delbrück* a. a. O. I. S. 177, u. Sammlung u. s. w. IV. S. 308.

5) Preussisches Handelsarchiv 1848. I. S. 495.

6) Preussisches Handelsarchiv 1851. I. S. 183.

7) Sammlung von Handelsverträgen u. s. w. Bd. IV. S. 308. Zu Nr. 8 des Schlussprotokolls.

Eisen-, Metall- und Tonwaren etwas zu, aber die Gesamtmasse des Warenaustausches blieb hinter der vermuteten Höhe zurück[1]). Dagegen entwickelte der Veredelungsverkehr eine weit über den geahnten Umfang hinausgehende Wirksamkeit. Er musste, entsprechend den grösseren Fortschritten, die die zollvereinsländische Industrie gegenüber der österreichischen gemacht hatte, naturgemäss ein stärkerer in der Richtung Oesterreich-Zollverein-Oesterreich als umgekehrt sein. In Deutschland waren es verschiedene Industrien, denen der durch den Februarvertrag erweiterte und auf handelspolitischen Verabredungen beruhende Veredelungsverkehr zugute kam: die Türkischrotfärberei und Eisengarnfabrikation, die Bleichereien, Färbereien und Appreturanstalten[2]). Für sie wurde er nicht selten die Grundlage einer ganz neuen Art des Geschäftsbetriebs. Während bei seinen Bestimmungen nur an Fälle gedacht war, in welchen ein Gewerbetreibender seine Ware in das andere Gebiet sendet, um dieselbe für seine Rechnung veredeln zu lassen und die veredelt an ihn zurückgelangende Ware für seine Rechnung in den Handel zu bringen, kauften vereinsländische Druckerei- und Färbereibesitzer in Oesterreich, namentlich in Böhmen, baumwollene Gewebe und Garne, liessen dieselben vom Verkäufer im Veredelungsverkehr an sich abfertigen und setzten sie, nachdem sie gefärbt oder bedruckt waren, zollfrei an ihre österreichischen Kunden ab[3]).

Durch die Verträge von 1853 und 1854 war wieder eine feste Grundlage für den Weiterbestand des Zollvereins und für seine Beziehungen zu Oesterreich geschaffen, aber mit der Herstellung der äusseren und inneren Handelsverhältnisse trat zugleich eine gewisse Stagnation in der inneren Entwicklung ein. Die Verhandlungen der in den nächsten 12 Jahren gehaltenen Generalkonferenzen waren erfüllt von kleinlichen Streitereien, deren Grund in dem Mangel an Nachgiebigkeit gegenüber auch durchaus berechtigten Forderungen von einzelnen Vereinsstaaten lag, wenn diese bei ähnlichen Anlässen sich ablehnend verhalten hatten. Fast auf allen tauchte auch immer wieder die alte Frage über den Veredelungsverkehr auf, wie weit er auf Kosten des Gesamtvereins und in welchem Umfange er zu bewilligen sei. So hatte Hannover

1) *Weber* a. a. O. S. 346.

2) *Mamroth* a. a. O. S. 78. Vergl. da auch die Statistik über den Veredelungsverkehr von 1854—1864.

3) *Delbrück* a. a. O. S. 339.

Hanf zur Verarbeitung von Schiffstauen auf Vereinsrechnung zollfrei eingelassen und wieder ausgeführt. Der Streit erhob sich 1854 auf der 11. Konferenz in Darmstadt darüber, ob in diesem Falle eine Berufung auf § 43 möglich sei. Nach der Ansicht des preussischen Vertreters, »eine Festhaltung der Identität der Spezies und nicht der Genus verlange eben der § 43 des Zollgesetzes ausdrücklich, und es sei bedenklich, diesen Grundsatz durch Zulassung von Ausnahmen aufzuheben« wurde das Verfahren Hannovers als unzulässig erkannt, womit sich dieses nicht einverstanden erklärte [1]. Auf der nächsten Generalkonferenz in Weimar 1856 rügte Bayern, dass Preussen trotz der Ablehnung durch die anderen Vereinsmitglieder die Begünstigung der Türkischrotfärbereien habe eintreten lassen und sich damit begnügt, den übrigen die Tatsache einfach mitzuteilen. In Anlehnung an die frühere württembergische Denkschrift begründete es in einer neuen seinen Standpunkt dahin, »dass eine Begünstigung des in Rede stehenden Veredelungsverkehrs nur mittels Bewilligung von Ausfuhrprämien und auch dann nur in Verbindung mit der Einführung eines allgemeinen Ausfuhr-Prämien-Rückzollsystems zugunsten der gesamten Baumwollen- und Leinenindustrie erfolgen könne« [2]. Da es sich um eine Zollrückvergütung handele, so habe diese dem Einzelstaat, nicht dem Verein zur Last zu fallen, und es stelle Antrag auf Aufhebung der einseitig verfügten Massregel. Es bestritt Preussen das Recht, die Bestimmungen des § 43 auf seinen Fall anzuwenden, weil der Paragraph »überhaupt nur Ausnahmefälle und keineswegs die Behandlung ganzer Industriezweige als Gegenstände des sogenannten Veredelungsverkehrs im Auge habe, dieser Verkehr aber die Anwendung einer Identitätskontrolle bedinge, die bezüglich des in Rede stehenden Industriezweiges völlig unausführbar erscheine« [3]. Eine Verständigung wurde bei den auf beiden Seiten für die Stellungnahme zu der Angelegenheit ungenügenden Beweisgründen und dem Mangel an gutem Willen zum Entgegenkommen nicht erzielt [4].

1) Verhandlungen der 11. Generalkonferenz u. s. w. 1851. S. 95 ff.

2) Verhandlungen der 13. Generalkonferenz u. s. w. 1856. Beilage V. Denkschrift betreffend die Begünstigung der Türkischrotfärbereien in Preussen bei dem Bezuge von Baumwollengarn aus dem Auslande gegen Wiederausfuhr in gefärbtem Zustande.

3) Verhandlungen der 12. Generalkonferenz u. s. w. Denkschrift.

4) *Weber* a. a. O. S. 354.

Dieselbe ablehnende Aufnahme erfuhr ein Antrag Oldenburgs auf der Generalkonferenz in Hannover 1858. Durch den Beitritt zum Zollverein waren seine Eisengiessereien und Stearinfabriken in ihrem Bezug von Rohstoffen aus dem Auslande geschädigt worden. Nur die ersteren hatten sich den neuen Verhältnissen anpassen können, für die letzteren bestand die Gefahr, dass die Industrie im Lande unterging und ins Ausland verlegt wurde, wenn nicht der Zoll auf Talg ermässigt oder eine andere Massregel ergriffen wurde. Oldenburg wünschte deshalb, die Vergünstigungen des Veredelungsverkehrs den Stearinfabriken zugute kommen zu lassen, unter der Bedingung, dass die Betriebe ausschliesslich für das Ausland arbeiteten, aus dem sie ihre Rohmaterialien erhielten, wurde aber abschlägig beschieden, weil die Kommerzialnachweisungen von 1854/56 ergeben hatten, dass die Ausfuhr an Stearin dennoch gestiegen war [1]).

Eine andere Anregung auf derselben Generalkonferenz scheiterte an dem Widerspruch Bayerns. Hannover und Oldenburg traten mit dem Wunsche hervor, hinsichtlich des Grenz- und Veredelungsverkehrs, wenigstens des aktiven, gegenüber allen ausservereinsländischen Staaten dieselben Begünstigungen gewähren zu dürfen, die nach den bestehenden oder noch zu treffenden Verabredungen Oesterreich zugestanden wurden, und sie fanden mit diesem Gedanken den Beifall der anderen Vereinsstaaten, die sich für eine Verallgemeinerung dieses zunächst nur für Hannover-Oldenburg gestellten Verlangens auf den ganzen Zollverein überhaupt aussprachen. Bayern wollte sie aber nur auf die Staaten ausgedehnt wissen, welche Reziprozität eintreten liessen, und damit war der Plan, den Veredelungsverkehr, wie er vertragsmässig mit Oesterreich bestand, zu einer Einrichtung des autonomen Zolltarifs zu machen, gefallen [2]).

Dagegen wurde die Zuständigkeit der Einzelstaaten durch die Vereinbarung erweitert, dass sie in Zukunft berechtigt sein sollten, in einzelnen Fällen, in welchen die Bedingungen einer spezifischen Identitätsfeststellung durch Markierung der betreffenden Gegenstände nicht ausführbar erscheint, andererseits aber das Bedürfnis einer Zollerleichterung dargetan ist und ein Missbrauch zum Nachteil des Zollinteresses durch anderweitige Kontrollen beseitigt werden kann, eine solche Zollerleichterung nach sorgfältiger

1) Verhandlungen der 13. Generalkonferenz u. s. w. 1858. S. 55.

2) Ebenda.

Prüfung aller Umstände zu gewähren«[1]). Um hierfür einige Normen zu geben, wurde wieder darauf hingewiesen, dass die Gegenstände, für welche nach § 43 Zollerleichterung gestattet war, durch die Bearbeitung nicht derartig umgewandelt werden durften, dass sie bei der Wiederausfuhr nicht als dieselben wieder erkannt werden könnten. So sollte beispielsweise eine Erleichterung nicht eintreten können, wenn eingegangenes Garn zu Geweben, Roheisen zu Gusswaren, Talg zu Stearin verarbeitet worden wäre. Nicht mehr gefordert wurde, dass der Ein- und Ausgang der Ware über denselben Ort erfolge.

Diese Bestimmungen der 13. Generalkonferenz sind für die autonome Regelung des Veredelungsverkehrs durch die einzelnen Staaten des Zollvereins massgebend geblieben, soweit sie nicht durch Reichsgesetzgebung eine Abänderung erfuhren. Die folgende 1859 in Harzburg bezw. in Braunschweig abgehaltene 14. Generalkonferenz hat ihnen nichts hinzugefügt, und in der letzten Sitzung der Bevollmächtigten der Vereinsstaaten, 1863 in München, wurde nur noch einem Antrage Sachsens zugestimmt, im Anschluss an die kurz vorher erfolgte Aufhebung der Durchgangsabgaben[2]), die Kontrollgebühr für Gegenstände, die mit der Bestimmung des Wiedereinganges nach dem nicht österreichischen Auslande geschickt wurden »aufzuheben und den bewilligenden Behörden die auf Grund des § 43 des Zollgesetzes zu treffende Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie weit im gegebenen Falle eine Erleichterung im Zolle zu gewähren oder von Erhebung derselben ganz abzusehen sei«[3]). Diese Freiheit in der Bewilligung des Veredelungsverkehrs wurde nur da eingeengt, wo in den Handelsverträgen mit fremden Staaten Bestimmungen über ihn aufgenommen wurden.

Noch ehe die letzte Generalkonferenz zusammentrat, hatte sich in den handelspolitischen Anschauungen und Bestrebungen der Staaten Europas ein bedeutsamer Umschwung vollzogen. Frankreich hatte mit seinem Prohibitions- und Protektionssystem unter Napoleon III. gebrochen und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag geschlossen[4]), der durch die Aufnahme der sogenannten Meistbegünstigungsklausel so weit gehende Re-

1) Verhandlungen der 13. Generalkonferenz u. s. w. S. 55 ff.
2) Sammlung der Verträge u. s. w. Bd. V. S. 47.
3) Verhandlungen der 15. Generalkonferenz u. s. w. 1863. S. 8.
4) *Weber* a. a. O. S. 366 ff.

formen enthielt, dass für alle übrigen Staaten eine Art Nötigung zum Abschluss von Handelsverträgen mit Frankreich entstand [1]. Die Anknüpfungen, die Frankreich hierzu in Berlin machte, wurden von Preussen bereitwillig aufgenommen, denn auf diesem Wege eröffnete sich eine Aussicht, eine durchgreifende Reform des Tarifs ausführen zu können, der sich längst überlebt hatte, und dessen mehrere Male versuchte Anpassung an die veränderten Industrie- und Handelsverhältnisse geringen oder gar keinen Erfolg gehabt hatte. Dann aber bot sich auch eine Möglichkeit, die Beziehungen zu Oesterreich, das den ganzen Vertrag von 1853 nur als Vorstufe zu dem völligen Eintritt in den Zollverein betrachtete und das namentlich durch Gleichstellung der fremdländischen Arbeit mit der österreichischen, so weit das durch den Veredelungsverkehr möglich war, der Zolleinigung vorgearbeitet hatte [2]), zu lösen und den Anschluss des Kaiserstaates in weite Ferne zu rücken [3]). Durch den am 1. August 1862 unterzeichneten, von freihändlerischem Geiste getragenen Vertrag [4]) wurde die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich eine völlig andere; der Art. 31, in welchem sich die Vertragschliessenden verpflichteten, jede Herabsetzung von Zöllen gegenüber irgend einem Staate auch gegen einander ohne weiteres in Kraft treten zu lassen, verhinderte jede Fortsetzung oder Weiterentwickelung des Februarvertrags zur vollen Zolleinigung Oesterreichs mit dem Zollverein.

Oesterreich war daher noch vor Unterzeichnung des Vertrags mit einer Denkschrift hervorgetreten, deren Vorschläge dahin abzielten, den Zollverein und das gesamte Zollgebiet Oesterreichs zu einem gemeinsamen grossen Zoll- und Industriegebiet mit vollkommen gleichen Zöllen, gleicher Zollorganisation und gleichen Zolleinrichtungen in der Art zu vereinigen, dass im Innern für alle eigenen Rohprodukte und industriellen Erzeugnisse vollkommene Verkehrsfreiheit bestehen sollte [5]). Es fand wiederum, wie in den fünfziger Jahren, besonders bei den süddeutschen Staaten Anklang, während Preussen, wie damals, ablehnte. Wohl

1) *Aufsess-Wiesinger*, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmässig auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs. 5. Aufl. 1900. S. 18.

2) *v. Kalchberg*, Der zollamtliche Veredelungsverkehr in Oesterreich, dem Zollverein und Frankreich (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 16). 1871. S. 110.

3) *Lotz*, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 50). 1892. S. 28.

4) Das Staatsarchiv. 3. Bd. 1862. S. 250 ff.

5) *Weber* a. a. O. S. 401 ff.

wurde der französisch-preussische Handelsvertrag von den Vereinsstaaten allmählich angenommen [1]), aber erst durch einen neuen Handelsvertrag mit Oesterreich an Stelle des 1865 ablaufenden wurde der volle Friede wieder hergestellt, einen Vertrag, der nicht mehr wie der von 1853 als Uebergang zu einer Zolleinigung aufzufassen war, der aber viele von den damaligen Zwischenbeziehungen bestehen liess.

Unter diesen stand in erster Linie der Veredelungsverkehr [2]). Der Art. 6 des Vertrags von 1853 wurde nicht bloss übernommen, sondern noch um einige Positionen erweitert. Neben Glocken sollten auch Lettern zum Umgiessen, ferner Stroh zum Flechten, Gespinste (einschliesslich der erforderlichen Zutaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzbereitung, Garn in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn für Herstellung von Geweben zum Veredelungsverkehr zugelassen werden. Der letztere Punkt, die Ausdehnung des Veredelungsverkehrs auf Garne zur Herstellung von Geweben, war von Oesterreich widerwillig und nur aus dem Grunde zugestanden worden, um dem Zollverein einen Ersatz für die verlangte aber verweigerte Herabsetzung der Zölle für Webewaren zu bieten und zu einem Abschlusse des Vertrages zu kommen [3]). So wohltätig das 1853 geregelte Appreturverfahren für Oesterreich gewesen war, da der Mangel an inländischen Zeugdruckereien auch die Baumwollspinnerei und Weberei an ihrem Aufschwunge gehindert hatte, so rief die Anwendung des Veredelungsverkehrs auf Garne in Ketten zum Verweben bei den österreichischen Industriellen einen starken Unwillen hervor. Denn sie artete in ein Verfahren aus, dessen Zweck nicht mehr in der Veredelung, sondern in der Umgehung des Zolles für baumwollene Gewebe lag. Die Garne kamen geschert und geschlichtet, auf dem Webebaume aufgezogen zum österreichischen Zollamte und wurden dort als rohe Baumwolle verzollt. Das so verzollte Garn aber wurde sogleich im Wege des Veredelungsverkehrs an dieselbe zollvereinsländische Fabrik abgefertigt, aus der es gekommen war, und endlich das Gewebe zollfrei nach Oesterreich eingeführt [4]). Obwohl keine Veredelung

1) *Aufsess-Wiesinger* a. a. O. S. 19.

2) Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten. 1865. S. 565.

3) *v. Kalchberg* a. a. O. S. 110.

4) *v. Kalchberg* a. a. O. S. 112.

vorlag, deren Wesen darin besteht, dass der zu bearbeitende Stoff dem einen Zollgebiet entstammt, die daran gewendete Arbeit aber in einem anderen Zollgebiete vorgenommen wird, so war dieser Verkehr nach Art. 6 des Vertrags doch zulässig. Zwar stellte die österreichische Regierung den Missbrauch ab, vermochte aber, als die Ereignisse des Jahres 1866 einen neuen Vertrag nötig machten, der 1868 zustande kam [1]), keine Aenderung des Wortlautes durchzusetzen. Sie musste sich darauf beschränken, auf administrativem Wege die Ausbeutung der Vergünstigungen hintanzuhalten.

Kurz nach der Zeit des zweiten Handelsvertrages mit Oesterreich fiel auch der Abschluss eines Vertrags des Zollvereins mit dem Lande, mit welchem neben Oesterreich traditionell ein Veredelungsverkehr bestand, mit der Schweiz. Diese war die meiste Zeit der Entwickelung des Zollvereins aus ihrem passiven Verhalten nicht herausgetreten. Zu einem Handelsvertrag sahen sich weder die süddeutschen Staaten noch der Zollverein veranlasst [2]), solange die Kantone noch kein einheitliches und geordnetes Zollwesen aufweisen konnten. Zu einem solchen kam es erst nach dem Sonderbundskrieg, der den schweizerischen Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte. Am 27. August 1851 wurde der neue Zolltarif eingeführt, in dem die Schweiz ihre Zollverhältnisse autonom regelte, in Sachen des Veredelungsverkehrs aber einen Standpunkt vertrat, der die Unzufriedenheit der angrenzenden Zollvereinsstaaten wachrief und diese trieb, sich in einer Denkschrift über die zu geringe Berücksichtigung nachbarlicher Beziehungen zu beklagen [3]). Auch die Vollziehungsverordnung zu dem Zollgesetz vom 31. Januar 1857, welche Erläuterungen für die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr gab, befriedigte nicht. In den fünfziger Jahren verschlimmerte sich das Verhältnis zu den Zollvereinsstaaten immer mehr. Die letzteren waren über die Zentralisation des schweizerischen Zollwesens wenig erbaut und durch politische Vorgänge verstimmt [4]). Auf dem Ge-

1) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1868. S. 239 ff.

2) *Wartmann*, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. 1875. S. 411 ff.

3) Beleuchtung der Denkschrift über die Verhältnisse des deutschen Zollvereins zur Schweiz. 1851.

4) *Frey*, Die schweizerische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 49). 1892. S. 465.

biete der äusseren Handelspolitik unterblieben daher Schritte zur Besserung der nachbarlichen Beziehungen; einige der Schweiz bisher eingeräumte Vergünstigungen wurden sogar noch beseitigt [1]).

Eine Wendung trat erst ein, als der Vertrag Frankreichs mit England freihändlerische Bestrebungen anbahnte. Auf dem französischen Markte geriet die Schweiz gegenüber den mit Frankreich durch Tarifverträge gebundenen Staaten in Nachteil, und in dem Zollverein drohte derselbe Zustand Wirklichkeit zu werden, da auch dort der Schweiz die Meistbegünstigung nicht gesichert war. Sie wandte sich daher an die preussische Regierung, um Verhandlungen anzuknüpfen, wurde aber an die süddeutschen Staaten gewiesen, von denen sich freilich nur Baden entgegenkommend zeigte, während Bayern und Württemberg sie bis nach dem Abschluss des Vertrags mit Frankreich vertrösteten. Erst am 27. Mai 1865 wurde ein Vertrag festgestellt, aber seine Annahme von mehreren Staaten verweigert. Der Krieg von 1866 unterbrach die neuen Verhandlungen; sie wurden 1868 wieder aufgenommen und führten endlich am 13. Mai 1869 zur Unterzeichnung eines Handels- und Zollvertrags [2]). Der Veredelungsverkehr des Art. 5, der in diesem Falle besonders wichtig war, wurde bei denselben Gegenständen, wie in dem Vertrag des Zollvereins mit Oesterreich zugelassen, also namentlich bei Geweben und Garnen zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken und Appretieren und bei sonstigen, nicht näher genannten Dingen.

Durch die Verträge mit Oesterreich und der Schweiz war dem Veredelungsverkehr an den beiden Stellen, wo er von jeher die grösste Bedeutung gehabt hatte, der Bestand für die nächsten 12 Jahre gesichert. Im Innern des Vereins fanden zugleich mit den politischen Aenderungen in der Zusammensetzung wichtige Umgestaltungen in der Verfassung statt. An die Stelle der Generalkonferenzen trat der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschlüssen, wodurch eine grössere Beweglichkeit und Freiheit bei allen Verhandlungen über Zollfragen erreicht wurde. Sehr rasch zeigte sich eine erspriessliche Entwickelung des neuen Vereins, dessen erste Tätigkeit in der Abfassung eines neuen Vereinszollgesetzes bestand, das am 1. Juli 1869 erschien und am 1. Juli 1870 wirk-

1) *Weber* a. a. O. S. 453.

2) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869. S. 603 ff.

sam wurde. In § 115 waren die Zollerleichterungen aufgenommen, die den Veredelungsverkehr betrafen. Er lautete:

»Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszoll befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommten Zustande zurückkommen« [1]).

An der Zuständigkeit der Einzelstaaten zur Zulassung des Veredelungsverkehrs war nichts geändert. In derselben Weise wie in den Zeiten des Zollvereins waren die einzelnen Zollverwaltungen, als der Zollverein in dem Deutschen Reiche aufging, an die Beschränkungen gebunden, welche durch den Bundesrat des Zollvereins, später des Reiches gegeben waren und die durch Mehrheitsbeschlüsse abgeändert werden konnten [2]). Unberührt von diesen Vorschriften der autonomen Verkehrsregelung, bei deren Gewährung finanzpolitische wie volkswirtschaftliche Erwägungen in Betracht kommen, bleiben natürlich die internationalen Verabredungen, die auf vertragsmässiger Bindung beruhen.

4. Der Veredelungsverkehr seit der Begründung des Deutschen Reiches.

Von grossem Einflusse auf die Gestaltung des vertragsmässigen Veredelungsverkehrs wurde die Einverleibung Elsass-Lothringens in das Deutsche Reich. Das Land war der Sitz einer besonders auch für den Veredelungsverkehr stark ins Gewicht fallenden, hoch entwickelten Industrie. Seine Einfügung in das deutsche Zollgebiet bedeutete allein in der Baumwollindustrie eine Verstärkung der vereinsländischen um 56 Proz. an Spindeln, um 88 Proz. an mechanischen Webstühlen und 100 Proz. an Druckmaschinen [3]). Schon um zu verhüten, dass sich dieser Zuwachs allein auf das deutsche Zollgebiet werfe und die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industriellen allzustark gefährde, wurde in einer zusätzlichen Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage

1) Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund. 1869. S. 317 ff.

2) Ueber den Umfang der Anwendung des autonom geregelten Veredelungsverkehrs vergl. *Lusensky* a. a. O. S. 46 ff.

3) *Herkner*, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. 1887. S. 273. Vergl. die mit diesen Angaben nicht übereinstimmenden Ziffern bei *Matlekovits* a. a. O. S. 34.

zwischen Deutschland und Frankreich am 12. Oktober vereinbart dass französische Produkte wie Gusseisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsass-Lothringen veredelt werden sollen, in dem erwähnten Territorium zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilig zollfreie Zulassung behandelt werden«[1]). Diese Begünstigungen wurden für die zur Veredelung bestimmten Baumwollengewebe noch zweimal, zuletzt bis zum 31. August 1873 verlängert[2]).

Trotz alledem aber machte sich die Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Veredelungsindustrie, namentlich gegenüber Oesterreich bald und empfindlich bemerkbar. Mit dem Wegfall der Beschränkung der Ein- und Ausfuhr der zur Veredelung zugelassenen Waren auf ein Amt und mit der gewaltigen Ausbreitung des Eisenbahnnetzes, das die grössten Entfernungen zwischen dem Erzeugnisort und dem veredelnden Betrieb auf ein geringes Mass herabsetzte, entwickelte sich im Bleichen, Färben, Verweben und Bedrucken zwischen den Fabriken Oesterreich-Ungarns und Deutschlands ein Verkehr, wie man ihn nicht hatte voraussehen können, und wie man ihn nach österreichischer Auffassung nur zulassen durfte, wenn Aussicht vorhanden war, dass die lang geplante Zolleinigung zwischen den beiden Ländern doch noch durchgeführt werden konnte[3]). Oesterreich stand mit seinen industriellen Betrieben immer noch weit hinter denen des Reiches zurück, und die Entwickelung wenigstens der Baumwollindustrie wurde durch die Einrichtung des Veredelungsverkehrs verhindert. Dieser Uebelstand wirkte auf eine ganze Reihe von Fabriken der Hilfsstoffe zurück, wie die Maschinenfabriken, die Seife- und Stärkefabriken. Es konnte daher nicht fehlen, dass bei der Regierung bald Petition um Petition einlief, die eine Beschränkung oder Beseitigung des Veredelungsverkehrs forderten. Diese Wünsche der österreichischen Industriellen trafen sich mit den Forderungen der deutschen Industriellen, die ebenfalls auf Beseitigung von Sonder-

1) Reichgesetzblatt 1871. S. 363 f.

2) Preussisches Handelsarchiv. 1873. I. S. 21 u. 1873. II. S. 34.

3) Vergl. die Ziffern über den Umfang der von Oesterreich nach Deutschland zur Bearbeitung verschickten Waren. *Matlekovits* a. a. O. S. 35. Ferner *Bein*, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes. 1884. II. Bd. S. 433 ff., u. *Dehn*, Deutschland nach Osten. 1888. III. Bd. S. 8 ff.

vergünstigungen hinausliefen. Diese führten lebhafte Klagen über die Konkurrenz, die ihnen durch die zollfreie Einfuhr der böhmischen Rohleinen bereitet wurde [1]), deren Absatz sich über das ganze Reich, auch über den industriellen Westen erstreckte.

Ende 1877 erlosch der deutsch-österreichische Vertrag von 1868. Schon vorher hatte in der Handelspolitik Mitteleuropas ein grosser Umschwung eingesetzt, der auf eine Abkehr von der freihändlerischen Richtung hinauslief und dessen letzte Ergebnisse die mitteleuropäischen Zolltarife aus dem Ende der 70er Jahre waren [2]). In Deutschland war eine Partei entstanden, welche eine autonome Regelung des Zollwesens in schutzzöllnerischem Sinne erstrebte; aber es dauerte längere Zeit, ehe sich die Ansichten über die künftige Handelspolitik geklärt hatten. Die Reichsregierung stellte daher bei Oesterreich einen Antrag auf Verlängerung des bestehenden Handelsvertrags auf ein Jahr, erhielt aber darauf einen abschlägigen Bescheid. Im Frühjahr 1877 wurden deshalb die Verhandlungen über einen neuen Vertrag begonnen, bei denen die deutschen Bevollmächtigten besonders auf die Beibehaltung des Veredelungsverkehrs in seinen wesentlichsten Punkten drangen. Die österreichische Regierung machte ihre Zustimmung hierzu von dem Fortbestand der Zollfreiheit für rohe Leinwand auf bestimmten Grenzstrecken oder von dem Recht, bei der Wiedereinfuhr der im Veredelungsverkehr versandten Gewebe eine Abgabe erheben zu dürfen, abhängig, so dass es zu keinen bindenden Beschlüssen kam [3]). Auch ein zweiter Versuch zur Verlängerung des Vertrages seitens der deutschen Regierung hatte keinen Erfolg. Erst als sich die nochmals aufgenommenen Verhandlungen an den alten Streitfragen der Vergünstigungen wiederum zerschlugen, trug Oesterreich, welches verhüten wollte, dass die erhöhten Zollsätze Deutschlands ihm gegenüber ohne weiteres in Anwendung gebracht wurden, selbst auf eine Ausdehnung der Frist für den bestehenden Vertrag bis Juni 1878 an, die bewilligt und später bis zum Ende des Jahres 1878 verlängert wurde [4]).

Eine endgültige Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse

1) *Matlekovits* a. a. O. S. 73.

2) *Peez*, Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 49). 1892. S. 176 f.

3) *Beer*, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. 1891. S. 468 ff.

4) Preussisches Handelsarchiv. 1877. II. S. 606.

erschien aber auch dann noch nicht möglich, weshalb der am 16. Dezember 1878 unterzeichnete neue Vertrag nur auf ein Jahr abgeschlossen wurde[1]). Eine wesentliche Aenderung bildeten in ihm gegenüber dem vorhergehenden die Bestimmungen über den Veredelungs- und Rohleinenverkehr. Es war natürlich, dass sie nicht wieder in dem alten Umfange aufgenommen wurden. Aber die Rücksicht auf die Störungen, die bei dem jähen Abbruch des betreffenden Verkehrs für beide Teile entstanden wären, zwang dazu, einstweilen sich mit blossen Einschränkungen zu begnügen, die geeignet waren, bei der kurzen Geltungsdauer des Vertrags allmählich in die veränderten Beziehungen hinüberzuleiten.

In dem Veredelungsverkehr sollten in Zukunft von Ein- und Ausgangsabgaben nur befreit bleiben Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung und zwar Garne und Gewebe, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, Garn in gescherten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gespinste (einschliesslich der erforderlichen Zutaten zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren, ferner die zur Reparatur aus- und wieder eingeführten Gegenstände aller Art, endlich sonstige Waren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und, ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden[2]).

Schon in ihrer Anzahl blieben die zum Veredelungsverkehr zugelassenen Gegenstände hinter denen der Verträge von 1853 und 1865 zurück. Eine weitere Beschränkung lag darin, dass die Garne und Gewebe einheimischen Ursprunges sein mussten. Unter solchen waren die zu verstehen, die im Versendungslande gesponnen oder gewebt worden waren oder solche, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt oder bedruckt worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden[3]). Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung sollte ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel bezw. eine Bescheinigung des inländischen

1) Reichsgesetzblatt. 1878. S. 365 ff.

2) Artikel 6.

3) Schlussprotokoll. Zu Artikel 6 des Vertrags. Reichsgesetzblatt. 1878. S. 380.

Erzeugers der Ware dienen. Mit dieser Vorschrift wollte man dem von Oesterreich früher häufig beklagten Missbrauche deutscher Industrieller begegnen, rohe Ware zu beziehen, sie als solche zu verzollen, um sie wieder im Veredelungsverkehr in das Ausland gehen und an sich abfertigen zu lassen. Dann aber sollte die Abfertigung der aus- und wieder eingeführten, bezw. eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen [1]).

Entsprechend diesen Aenderungen, durch welche die Veredelungsindustrie des Deutschen Reiches betroffen wurde, erfuhr auch der zum Nutzen Oesterreichs bestehende zollfreie Rohleinenverkehr eine starke Einbusse. Während bisher Rohleinen ohne Beschränkung von Oesterreich überallhin nach Deutschland gebracht werden durfte, wurden jetzt die älteren Verträge wieder in Wirksamkeit gesetzt, die nur durch eine liberale Auffassung der deutschen Regierung zur tatsächlichen Zollfreiheit in diesem Falle geführt hatten. Rohe ungebleichte Leinwand sollte wieder nur auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien und Leinwandmärkten in Preussisch Schlesien und dann auf der Grenzstrecke von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnisschein zollfrei eingehen dürfen, während rohes leinenes Handgespinst für die Dauer des Vertrages noch auf beiden Seiten zollfrei blieb. Aber mit Ablauf des Vertrages sollte der ganze Rohleinenverkehr ohne Kündigung ausser Kraft treten [2]).

Der Vertrag vom 16. Dezember 1878, der nur »Handelsvertrag«, kein »Zoll- und Handelsvertrag« war, wurde zweimal, am 31. Dezember 1879 bis zum 30. Juni 1880 [3]), und am 11. April 1880 bis zum 31. Juni 1881 [4]) verlängert. Beide Male wurde der bestehende Zustand nicht einfach beibehalten, sondern der Rohleinenverkehr wie der Veredelungsverkehr wurden in Mitleidenschaft gezogen. Der erstere fand keine Gnade mehr, und infolgedessen sah sich auch Oesterreich nicht bewogen, in bezug auf den letzteren seine Zugeständnisse aufrecht zu erhalten. Durch eine spezielle Verordnung vom 31. Dezember 1879 verfügte es, dass Gewebe, welche zum Färben und Bedrucken im Veredelungsverkehr ausgeführt und gefärbt oder bedruckt wieder eingeführt

1) Schlussprotokoll. Zu Artikel 6. Absatz 5.

2) Ebenda. Abschn. B.

3) Reichsgesetzblatt. 1880. S. 9.

4) Reichsgesetzblatt. 1880. S. 146.

wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr vom 16. Februar bis zum 30. Juni des Jahres 1880 mit einem Zoll von 14 Goldgulden für 100 kg belastet werden sollten. Und durch eine neue Verordnung vom 16. Juni 1880 wurde die erstere dahin ergänzt, dass ausser den gefärbt und bedruckt wieder eingeführten Waren auch die gebleichten einem Zoll und zwar in der Höhe von 4 Goldgulden für 100 kg zu unterwerfen seien [1]). Mit der Einführung dieser Massregel aber sank der Veredelungsverkehr auf einen kleinen Teil seiner alten Höhe herab [2]).

Bei den Verhandlungen, die im März 1881 zum Abschluss eines neuen Vertrags eröffnet wurden, stand nochmals der Veredelungsverkehr in Frage. Im Interesse des Nutzens für seine Industrie wünschte Deutschland ihn doch zu erhalten und wenigstens eine vertragsmässige Bindung, wenn auch unter Fortbestand eines Veredelungszolles, zu erreichen, zeigte aber keinerlei Neigung, dafür den bereits aufgehobenen freien Verkehr für das österreichische Rohleinen wieder zuzugestehen. So gelang es auch nicht, in den am 23. Mai unterzeichneten Vertrag, der zunächst bis 1887 in Kraft bleiben sollte, eine Vereinbarung über den Weiterbestand der alten Zollvergünstigungen zu bringen [3]). In einer Verordnung vom 28. Juni 1881 [4]) regelte die österreichische Regierung den Veredelungsverkehr selbständig. Sie gestattete ihn noch für die früheren Veredelungsarbeiten bei Garnen und Geweben, aber mit der Einschränkung, dass nicht zulässig war, Garne zum Verweben und zugleich zum Färben und Bedrucken der daraus gefertigten Gewebe ins Ausland zu senden und mit Zollfreiheit wieder zurückzunehmen. Zugleich setzte sie eine Frist für die Zulassung des Veredelungsverkehrs für die Zeit bis zum 31. Dezember 1881

1) *Matlekovits* a. a. O. S. 77.

2) Während aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland gesandt wurden

Baumwollenwaren (Dztr.)	zum Bedrucken,	zum Färben,	zusammen
im Jahre 1875	22 410	9418	31 828
» 1876	15 093	7376	22 469
» » 1877	22 052	2256	24 308
» » 1878	20 782	3177	23 958
» » 1879	20 572	4456	25 031

wurden im Jahre 1880, also nach Einführung des Veredelungszolles, an veredelten Baumwollwaren nur noch eingeführt zus. 1937 Doppelzentner. (*Weigert:* Die deutsche Textilindustrie und die neue Zollpolitik. 1881. S. 15).

3) Reichsgesetzblatt. 1881. S. 123 ff.

4) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1881 u. s. w. (Oesterr. Reichsgesetzblatt vom 30. Juni 1881. Nr. 67).

fest und dehnte sie dann nochmals bis zum 31. Dezember 1882 aus[1]). Vom 1. Januar 1883 an wurde der Veredelungsverkehr durch Verfügung der beiderseitigen Regierungen ganz aufgehoben [2]).

In derselben Weise wie die Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn wurden auch die Beziehungen zur Schweiz durch die Tarifrevision Ende der 70er Jahre berührt. Deutschland hatte am Anfang des Jahres 1879 den Vertrag vom 13. Mai 1869 dergestalt gekündigt, dass derselbe mit Ablauf des Jahres ausser Kraft treten sollte. Infolge der noch andauernden Verhandlungen mit Oesterreich wurde aber der Vertrag noch zweimal verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 1881 [3]). Am 23. Mai 1881 wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, dessen Geltungsdauer für die Zeit bis zum 30. Juni 1886 angenommen war[4]). Wie der Vertrag mit Oesterreich wies er gegenüber dem vorhergehenden bezüglich des Veredelungsverkehrs mancherlei Beschränkungen auf. Glocken und Lettern zum Umgiessen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln) wurden nicht wieder besonders aufgeführt, und der Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Waren sollte auch hier gefordert werden können. Von grösster Bedeutung aber war die Bestimmung, dass veredelte Waren nur bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben‹ sollten[5]). Die zollfreie Einfuhr der zu veredelnden Ware war nicht wieder in den Vertrag aufgenommen. An einer Beibehaltung des Veredelungsverkehrs in dieser Fassung konnte nur einem Lande liegen, dessen passiver Veredelungsverkehr so stark war, dass das Interesse an ihm zwang, finanzpolitische Gesichtspunkte ausser Acht zu lassen. In diesem Falle war es die Schweiz; allein die Stickereiindustrie im Kanton St. Gallen beschäftigte auf dem Wege des Veredelungsverkehrs gegen 5000 Personen in Deutschland[6]), für das kein Grund vorlag, einen Teil seiner Bevölkerung des gewohnten Verdienstes zu berauben. Doch gab es dem schweize-

1) Deutsches Handelsarchiv. 1882. I. S. 5.

2) Deutsches Handelsarchiv. 1883. I. S. 40.

3) Reichsgesetzblatt 1880. S. 10.

4) Reichsgesetzblatt 1881. S. 155 ff.

5) Absatz 1 des Artikels 6.

6) *Frey* a. a. O. S. 488. Vergl. auch *Huber*, Die schweizerische Industrie und ihre Beziehungen zu Deutschland. 1886. S. 23 ff.

rischen Bevollmächtigten wenigstens die Zusicherung, dass der für die Schweiz aktive Veredelungsverkehr auf autonomem Wege geregelt werden sollte [1]).

Erweitert wurde der Handelsvertrag von 1881 durch einen Zusatzvertrag vom 11. November 1888 [2]). Dieser war veranlasst durch die Zollerhöhungen für Uhren, Seidengewebe, Stickereien u. s. w., die mit der Zolltarifnovelle des Deutschen Reiches vom Jahre 1885 eintraten und der schweizerischen Ausfuhr nach Deutschland einen schweren Schlag versetzten. Die Aenderungen kamen fast ausschliesslich dem Veredelungsverkehr zu gute; der für Garne zum Stricken wurde auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt, der für Seide zum Färben auf Seide zum Umfärben, und ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zwecke des Färbens oder des Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide nicht mehr verlangt. Dagegen scheiterten die neuen Versuche der Schweiz, den für sie aktiven Veredelungsverkehr, der mit dem Elsass sehr bedeutend war, durch Vertrag sicher zu stellen, wie 1881 an dem Widerspruche der deutschen Regierung [3]).

Dies gelang erst in dem Handels- und Zollvertrage vom 10. Dezember 1891 [4]). Er setzte wieder fest, dass alle in dem Vertrage von 1881 einschliesslich der in dem Zusatzvertrag von 1888 genannten Waren bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit blieben, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände ausser Zweifel war, und sofern deren wesentliche Beschaffenheit und Benennung unverändert blieb.

Ergänzt wurde diese Bestimmung dann durch Artikel V des Zusatzvertrags vom 12. November 1905 [5]), welcher lautet:

»Für Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Teile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Win-

1) *Frey* a. a. O. S. 488.
2) Reichsgesetzblatt 1888. S. 303 ff.
3) *Frey* a. a. O. S. 510.
4) Reichsgesetzblatt 1892. S. 195 ff.
5) Reichsgesetzblatt 1905. S. 319 ff.

den (Haspeln und Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredelungsarbeiten,

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte, und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt;

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Waren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Ferner wurden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben frei gelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preussischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Ausser den Geweben werden auch Stickmusterblätter, sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt;
2. unaufgeschnittene Sammete, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Schluss.

Durch den Zusatzvertrag hat der vertragsmässige Veredelungsverkehr auch in der neuen, bis 1917 reichenden Handelsvertragsperiode wieder eine gesicherte Unterkunft gefunden, und trotz der vielen Angriffe, die auf ihn von den verschiedensten Seiten

der Interessenten gemacht werden, in einem weiteren Umfange als jemals vorher. Diese Erscheinung ist eine Folge der Bestrebungen jener Kreise, welche den Veredelungsverkehr nicht mehr bloss als Zubehör zum Zollwesen betrachtet wissen wollen, und welche in ihm nicht mehr das sehen, was er ursprünglich war, eine Massregel, ohne die bei der Einführung der Grenzzölle die Existenz einer ganzen Anzahl von Erwerbstätigen gefährdet worden wäre, sondern ein Mittel, um trotz der auf den Rohstoffen und Halbfabrikaten ruhenden Zölle mit dem Ausland auf dessen eigenem Markt in Wettbewerb treten zu können[1]).

Die Entwickelung des Veredelungsverkehrs aus einem Bestandteile des Grenzverkehrs zu einem Mittel der grossen äusseren Handelspolitik war in Deutschland nur möglich bei einem Werdegang, wie ihn der Zollverein aufweist. Die kleinen Staaten des deutschen Bundes waren nicht imstande, ein eigenes geschlossenes Schutzzollsystem aufzustellen, ohne den bei freiem Verkehr gewordenen Beziehungen ihrer Gewerbe zu anderen Ländern Rücksicht zu schenken. Ihr Anschluss an grössere Staaten oder Zollvereine nötigte dazu, auch in der weiteren Zollgemeinschaft diese Rücksicht zunächst weiter walten zu lassen, und da diese Anschlüsse nacheinander im Verlauf von Jahrzehnten erfolgten, so blieb die Frage der Beibehaltung der Vergünstigungen immer bestehen. Sie spielte eine Rolle bei der Begründung des Zollvereins, wie zwanzig Jahre später bei dem Hinzutritt des Steuervereins. Einen anderen Charakter trugen die Vereinbarungen über ihn in den Verhandlungen mit Oesterreich. Hier war er eine wirtschaftspolitische Massnahme, die zunächst einer engeren wirtschaftlichen und später einer weiteren politischen Einigung den Weg bahnen sollte. Seine Bedeutung musste mit dem Uebergang zu freihändlerischer Richtung in der Handelspolitik abnehmen, aber dann wieder steigen, als diese von der schutzzöllnerischen Gegenströmung abgelöst wurde. Hier gewann der Veredelungsverkehr ein neues Ansehen, da er mit der Rückvergütung von Zöllen die einzige Möglichkeit bot, die Wirkungen der letzteren

---

1) Vergl. u. a. *Etienne* u. *Vosberg-Rekow*, Zollrückvergütung (Schriften der Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 22). 1903. *Borgius*, Der zollfreie Veredelungsverkehr als neues handelspolitisches System (Handelsmuseum Bd. 19. S. 517 u. 529). 1904. *Lusensky*, Zeit- und Streitfragen auf dem Gebiete des zollfreien Veredelungsverkehrs (Deutsche Wirtschaftszeitung. 1. Jahrg. S. 408 u. 456). 1905.

wenigstens für einzelne Gebiete der Industrie abzuschwächen, und er infolge der inzwischen eingetretenen Verkehrserleichterungen einer ganz anderen Ausnützung fähig war als früher.

Als Ueberrest aus der Zeit des Ueberganges von der Zersplitterung zur Einheit des Zollvereins und der sorgfältigen Wahrung einzelstaatlicher Rechte harrt noch die Frage der Zuständigkeit für die Zulassung des autonomen Veredelungsverkehrs der Lösung [1]). Die ungleichmässige Handhabung der Bewilligung durch die Einzelstaaten führt zu mannigfachen Schädigungen in Handel und Industrie, und dieser Uebelstand hat in der jüngsten Zeit vielfach Bestrebungen zu einer Zentralisation der Befugnis in den Händen des Bundesrats oder einer anderen Reichsbehörde hervorgerufen. Doch haben diese einen starken Widerstand bei denen gefunden, welche befürchten, dass dann den Einzelinteressen zu wenig Rechnung getragen werde, und dass namentlich eine rasche Entscheidung bei einem Antrag auf Zulassung zum Veredelungsverkehr unmöglich sei. So ist die ganze Frage noch zu keiner Entscheidung gelangt, und dürfte so bald nicht dazu gelangen, da auch die neuesten Vorschläge, die in dieser Richtung von dem Reich gemacht worden sind, noch keinen rechten Anklang gefunden haben.

1) Ueber diese Frage vergl. *Lusensky* a. a. O. S. 16 ff. und *Tschierschky* a. a. O. S. 61 ff.

DIE REFORM DES BÄUERLICHEN ERBRECHTS IN UNGARN.

VON

Dr. GÁBOR KOVÁCS.

Ungarn ist ein Agrarstaat. Seine Industrie und sein Handel stehen in engem Zusammenhange mit der Landwirtschaft, weil ihre Objekte meistenteils inländische Rohprodukte sind. Die Grundlage des wirtschaftlichen Lebens bleibt, obgleich die Regierung die Industrie unter dem Motto der »nationalen Arbeit« stark unterstützt, noch immer die Landwirtschaft, und in dieser Beziehung, wenn auch in keiner anderen, gleicht Ungarn dem russischen Reiche. Nahezu 95 Proz. der gesamten Bodenfläche sind fruchtbar [1]) und dieser Prozentsatz entspricht einem Areal von 30752034 ha. Von der Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone beschäftigen sich, wie die Volkszählung von 1900 beweist, 68,4 Proz. mit Urproduktion. Von der Bevölkerung Ungarns im engeren Sinne (also Kroatien und Slavonien ausgeschlossen) erwerben 66,5 Proz. und von der Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens 81,8 Proz. ihr Brot durch Urproduktion; nur in den östlichsten Staaten Europas ist der Prozentsatz der Urproduzenten noch höher.

Die auf Grund des Gesetzartikels 8 vom Jahre 1895 ausgeführte landwirtschaftliche Konskription zählt in Ungarn (ohne Kroatien und Slavonien) 1279718 landwirtschaftliche Betriebe unter 5 Joch [2]) (Zwergwirtschaften); solche von 5 bis 100 Joch (Klein-

1) Laut der statistischen Aufnahme vom Jahre 1857 waren nur 84% fruchtbar. Die Zunahme ist meistenteils auf die Regulierung der Flüsse zurückzuführen.

2) 1 kat. Joch = 1600 □Klafter. 1 Klafter = 1,89 m.

betriebe) 1089129; Mittelbetriebe von 100—1000 Joch gibt es 19867 und Grossbesitze über 1000 Joch 3768.

Die Betriebe, welche ausschliesslich der Forst- und Weidewirtschaft dienen, sind in den 2388482 Landwirtschaftsbetrieben nicht mitgerechnet. Die rein landwirtschaftlichen Betriebe umfassen ein Areal von 21210047 ha; davon fallen auf Zwergwirtschaften 1240222, auf Kleinbetriebe 9861699, auf Mittelbetriebe 3259308 und auf Grossbetriebe 6848818 ha.

Wenn wir uns von den Verteilungsverhältnissen des ungarischen Grund und Bodens ein klares Bild verschaffen wollen, so genügt nicht die Einteilung der amtlichen Statistik, welche Zwergwirtschaften, Klein-, Mittel- und Grossbetriebe unterscheidet und sie auf diese Weise zwischen gewisse, von einander weit entfernt liegende Grenzwerte einreiht. Auch nach der Gruppierung in engere Kategorien können wir als allgemeine Regel aussprechen: je kleiner die Ausdehnung der Betriebe ist, desto mehr wirtschaftliche Einheiten kommen auf eine Kategorie. Es scheint eine Ausnahme von dieser Regel zu geben: die Zwergwirtschaften unter einem Joch ohne Acker ergeben 294475 und diejenigen mit Acker 268474 wirtschaftliche Einheiten; demgegenüber ist die Gesamtzahl der Betriebe von 1 bis 5 Joch 716769; aber dieser Umstand hängt mit der Eigenartigkeit der für die Gartenkultur benützten Flächen zusammen.

Schon die 4 untersten Kategorien der unter die Kleinbetriebe eingereihten Wirtschaften von 5 bis 100 Joch bringen die obenerwähnte Regel zum Ausdruck; denn während es 458535 Betriebe von 5—10 Joch, 385351 von 10—20 Joch und 205181 von 20—50 Joch gibt, fällt die Anzahl der zu den Mittelbetrieben einen Uebergang bildenden Betriebe von 50—100 Joch auf 36032 herab. Ebenso gestaltet sich das Verhältnis bei den Mittelbetrieben selbst: die Zahl der Betriebe von 100 bis 200 Joch ist 10275, von 200 bis 500 Joch 6448 und von 500 bis 1000 Joch nur 3144[1]).

Die Betriebe bis zu 5 Joch machen nach den oben angeführten absoluten Zahlen mehr als die Hälfte (53,57 Proz.) der Gesamt-

1) Die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe (21210047 ha) zur Grundlage genommen, machen die Zwergwirtschaften 5,84 Proz. derselben aus; die Kleinbesitze 46,49 Proz., die Mittelbesitze 15,37 Proz. und die Grossbetriebe 32,29 Proz. — Manche der stat. Ausweise stellen den Prozentsatz der einzelnen Betriebsgruppen ein wenig abweichend von unseren Daten dar. —

zahl der Betriebe aus; das Areal hingegen, welches diese Zwergwirtschaften in Anspruch nehmen, bildet nur einen verschwindend kleinen Teil des Gesamtareals (5,84 Proz.), und wenn wir bedenken, dass die 1 279 718 Zwergwirtschaften und die 1085 129 Kleinbetriebe zusammen 99,01 Proz. der Gesamtzahl der Betriebe ausmachen, wohingegen der Prozentsatz der Mittelbetriebe nur 0,83 und der des Grossbetriebes nur 0,16 beträgt, so ist es klar, dass der Grundbesitz in Ungarn in weitgehendem Masse zersplittert ist.

Die ungünstigen Folgen einer ungesunden Besitzverteilung sind bekannt; hier und nirgends anders ist der Ursprung des Agrarsozialismus und teilweise der Auswanderung der ungarischen Landbevölkerung zu suchen. Die ungesunde Verteilung des Grundeigentums auf die landwirtschaftlichen Betriebe nimmt von Jahr zu Jahr zu; die Anzahl der grösseren Kleinbesitze und der kleineren Mittelbesitze nimmt jährlich ab. Die Ursache jener Erscheinung ist einerseits in der fortwährend zunehmenden Zersplitterung zu suchen, durch welche Bauerngüter von 10—20—30 Joch oder geradezu Zwergwirtschaften entstehen, andererseits in der Verschmelzung der Betriebe ruinierter Mittelbesitzer mit grösseren Dominien. So vermindert sich der Mittelbesitz zusehends, und die Enquete für innere Kolonisation konnte nur mit dem grössten Bedauern diese traurige Tatsache konstatieren [1]).

Die statistischen Daten über die Besitzveränderungen infolge von Todesfällen setzen die Zunahme der Zersplitterung in ein klareres Licht. Die neuesten derartigen Daten beziehen sich auf das Jahr 1902; sie schätzen die gesamten Besitzveränderungen auf 566 209 Fälle. Davon sind 71,13 Proz. durch Verträge, 3,73 Proz. durch Zwangsvollstreckung hervorgerufen, und es bleiben für Besitzveränderungen durch Todesfälle (also durch Erbschaft) nur 24,71 Proz., oder in absoluten Zahlen 139 933 [2]).

Die Statistik über die Veränderungen der Belastung der katastralen Besitzkörper zählt bei den Fällen der durch die Uebermittelung der Verlassenschaft entstandenen Lasten im Jahre 1902 zusammen 43 198 Fälle [3]). So ist leicht zu berechnen, in wie viel

1) Diese Enquete wurde unter dem Vorsitze des Ministers für Landwirtschaft *Ign. Darányi* vom 18.—23. Januar 1900 in Budapest abgehalten.

2) Bericht und statistisches Jahrbuch über die Wirksamkeit der kgl. ungarischen Regierung und über die Lage des Staates im Jahre 1902. — Budapest. 1904. S. 92. (ung.)

3) Ebenda. S. 93.

Fällen die Miterben das Immobiliarvermögen unter einander aufteilen und in wie viel Fällen dadurch jährlich der Grund und Boden zersplittert wird. Von den 133 933 Besitzveränderungen sind 43 198 (30,87 Proz.) mit hypothekarischer Belastung verbunden, und demgemäss ist es klar, dass man es in 69,13 Proz. der durch Todesfall entstandenen Besitzveränderungen mit Naturalteilung zu tun hat.

Aber diese 133 933 Fälle, die nicht nur auf die Landgüter, sondern auch auf die städtischen Immobiliarvermögen sich beziehen, können uns über die Zersplitterung des Grund und Bodens in der Landwirtschaft kein klares Bild geben. Aus freien Händen, d. h. durch Vertrag und Zwangsvollstreckung geschah im Jahre 1902 eine Besitzübermittelung in 423 855 Fällen, und das entspricht ungefähr 74,86 Proz. der gesamten Fälle. — In wie vielen von diesen Fällen der Grundbesitz verteilt wurde, lässt sich leider nicht feststellen.

Bei der Untersuchung der Lage des ländlichen Grundbesitzes in Ungarn können wir die peinliche Frage der Besitzverschuldung nicht übergehen. Vor einem halben Jahrhundert gab es sozusagen keine Belastung des Grund und Bodens; aber seitdem auch Ungarn in die Geld- und Kreditwirtschaft eingetreten ist, nimmt das Mass der hypothekarischen Grundbelastung beinahe in geometrischer Progression zu. Wie viel aber ausserdem von Privaten dargeliehen ist und wie gross die Wechselverpflichtungen sind, für welche der Grund und Boden eine Deckung bietet, ist nicht zu ermitteln.

Im Jahre 1864 machten die Hypothekenschulden des ungarischen Grundbesitzes nur 4,3 Proz. des Wertes des Grund und Bodens aus; diese Lage wurde von einem bekannten Nationalökonomen hochgepriesen, der ihr die Verschuldung des oberösterreichischen Grundbesitzes mit 58,8 Proz. gegenüberstellt[1]). Wie schnell haben sich die Verhältnisse geändert! *Friedrich Fellner* schätzte in der Enquete für innere Kolonisation den Wert des ungarischen Grundbesitzes auf 10631 Millionen Kronen und die hypothekarische Belastung auf 6528 Millionen, was einer hypothekarischen Verschuldung bis zu 61,39 Proz. des Wertes des Grundbesitzes in Ungarn gleichkäme[2]).

---

1) *Neumann*, Oest. Revue. 1864. IV. 99.

2) Protokoll der Enquete für innere Kolonisation. S. 175. — *Fellner* hat seinerzeit in der »Közgazdasági Szemle« (Revue für Nationalökonomie), Jahrgang 1898. S. 898 und

Wenn wir die Anzahl der mit Hypothek belasteten Besitzungen auf 350000 annehmen, so fällt auf 71 Proz. derselben, d. h. auf ca. 250000 eine Last unter 1000 Kronen[1]). Diese Tatsache, die über die Verteilung der riesigen Summe der Hypothekarschulden in gewisser Beziehung Auskunft geben kann, macht uns gleichzeitig begreiflich, warum die unteren Schichten der grundbesitzenden Klasse in Ungarn über die schlechte ökonomische Lage klagen: sie sind am tiefsten in dem Schlamm der Verschuldung.

Im Jahre 1891 machte der Wert der Anwesen, die ihre Eigentümer veränderten, 600 Millionen Kronen aus, im Jahre 1902 schon 816 Millionen Kronen[2]). Davon fallen auf die durch Zwangsvollstreckung übertragenen Besitzungen im Jahre 1891 25,5 Millionen Kronen, im Jahre 1902 schon 61 Millionen; die relative Zahl ist also von 4,09 Proz. auf 7,47 Proz. gewachsen. Aus dem grossen Zuwachs des Wertes in diesen Fällen ergeben sich Verhältnisse, die um so betrübender und ungünstiger sind, als die Preise bei dem Zwangsverkauf den wahren Wert nur selten erreichen[3]). Wenn wir aber die Wertschätzung der unter die Zwangsvollstreckung gekommenen Güter nicht für eine so feste Basis halten, dass darnach die Besitzverhältnisse Ungarns genau beurteilt werden könnten, so müssen wir doch als einen Massstab der ökonomischen Lage und der Verarmung diejenigen statistischen Angaben anerkennen, welche sich auf die Belastung der Besitzteile beziehen. Im Jahre 1902 entstanden (auf ganz Ungarn berechnet) neue Lasten auf den katastralen Besitzkörpern in 458450

---

in seiner Abhandlung: »Die Schätzung des ung. Nationalvermögens« (ung.) auf Grundlage des Kredit-, Ertrags- und Steuerwertes eine Pauschalsumme von 15374 Mill. Kronen angenommen. Prof. *Földes* hat den Wert des ung. Grund und Bodens in der Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf 10 Milliarden und der Finanzminister *Wekerle* auf 8 Milliarden Kronen geschätzt. (In seinem neuesten Buche: »Das System der Rentengüter und seine Anwendung in Ungarn«, S. 137, schätzt *Fellner* die Schuldbelastung des im freien Verkehr stehenden Grundbesitzes in Ungarn auf 40 Proz. des Grundwertes. Bücher.)

1) Politisches und stat. Jahrbuch. 1900. S. 518 (ung.).

2) Im Jahre 1902 war die Zahl der Besitzübertragungen durch Vertrag: 402734 (74,13 Proz. der gesamten Fälle) und der Wert derselben: 486970000 Kronen (59,66 Proz.); die Zahl der Besitzübertragungen durch Zwangsvollstreckung 21121 (3,73 Proz.) im Werte von 60963000 Kr. (7,47 Proz.). — Durch Todesfall veränderte sich das Eigentum in 139933 Fällen (24,71 Proz.) im Werte von 268312000 Kronen (32,87 Proz.). Zusammen: 566209 Fälle im Werte von 816245000 Kr.

3) Bericht und statistisches Jahrbuch etc. 1902. S. 247.

Fällen; demgegenüber wurden alte Lasten in 317460 Fällen getilgt; der Lastenzuwachs trifft demnach 140990 Fälle, die 194132000 Kronen entsprechen. Diese Belastung wächst fortwährend; so betrug z. B. im Jahre 1901 ihr Zuwachs 148542000 Kronen und 10 Jahre vorher 153304000 Kronen[1]).

Die ungeheure Verschuldung ist das grösste Uebel, der Umstand, dass ungarische Landgüter in vielen Orten in fremde Hände geraten sind, wird von uns in seinen Folgen nicht so hoch veranschlagt, wie von einigen Ultraagrariern. Es ist wahr, dass jährlich 1862560 Kronen auf Gutsbesitzer fremder Nationalität in Ungarn als Grundsteuer umgelegt sind[2]). Da aber die Grundsteuer auf 25,5 Proz. des katastralen Reinertrags festgesetzt ist, beträgt der Reinertrag der fremden Güter 7204238 Kronen. Aber zwischen dem tatsächlichen und dem katastralen Reinertrage ist nach *Fellner* ein Verhältnis von 2,4 : 1, also macht der ganze tatsächliche Reinertrag der in fremden Händen befindlichen Güter 17530170 Kronen aus, die jährlich ins Ausland gehen[3]).

Wir können noch die Auswanderung erwähnen, die in neuester Zeit durch den Gesetzesartikel 4 vom Jahre 1903 geregelt worden ist, und auch dadurch den Beweis führen, dass die Klein- und Mittelbesitzer in Ungarn der Staatshilfe in hohem Masse bedürfen. Ungarn ist ein Agrarstaat, zu dessen Nationaleinkommen (auf 3120 Mill. Kronen berechnet) die Urproduktion 65,27 Proz. beiträgt, wovon auf die Landwirtschaft allein 1966332446 Kronen kommen. Die Industrie, welche 21,52 Proz. des Nationaleinkommens erträgt, bildet nur eine Einkommensquelle zweiten Ranges, während Handel und Verkehr mit 11,47 Proz. an dritter Stelle stehen[4]).

---

1) Bericht und stat. Jahrbuch etc. (S. 92). Die oben angeführten Daten von den Jahren 1891 und 1901 beziehen sich auf Ungarn, während die von 1902 auch für Kroatien und Slavonien gelten.

2) In den Jahren 1896—1900 betrug die Einnahme Ungarns aus Grundsteuer 68527000 Kr. und im Jahre 1902: 67831000 Kronen.

3) *Fr. Fellner:* Das Nationaleinkommen Ungarns (Közg. Szemle: Revue für Nationalökonomie. 1903. Dez.). Er hält die oben gegebene Summe für sehr bescheiden, weil die Besitzerwerbung durch Fremde besonders in den letzten Jahren in Ungarn grössere Progressionen angenommen hat. — Vor einigen Jahren hat der Agrarier *J. Baross* (Idegenek birtokszerzése: Besitzerwerbungen der Fremden in Ungarn. 1900) Propaganda gegen diese Erwerbungen gemacht, und auch Massnahmen dagegen vorgeschlagen, die aber im praktischen Leben nicht realisiert werden können. —

4) Nach *Fellner* beträgt das reine Nationalvermögen Ungarns: 31106567904

Die Staatshilfe erscheint jedoch manchen Agrarpolitikern nur als pium desiderium, solange das heutige ungarische Erbrecht in Kraft ist. Dieses Erbrecht kennt einerseits die Rechtsinstitution des Pflichtteiles (Noterbenrecht), andererseits ordnet es, im Falle ab intestato vererbt wird, an, dass die ganze Verlassenschaft in gleichen Anteilen unter die Miterben aufgeteilt werde. So ergibt sich aus den Bestimmungen des ungarischen Erbrechts die Zersplitterung des Bodens von selbst, und diese wirkt auf die materielle Wohlfahrt zurück[1]).

Man hat die Frage der Volksvermehrung mit diesen Dingen in Verbindung gebracht. Die Agrarier führen die Stagnation der Bevölkerung in Ungarn auf die gleiche Verteilung der Verlassenschaft unter die Miterben zurück. Andere bestreiten das und suchen statistisch zu beweisen, dass die Erbfolge auf das Herabsinken der Geburtszahlen keinen Einfluss habe. Nach unserer Auffassung hat weder die eine noch die andere Theorie den Weg zur Lösung gefunden, und es kann ebensowenig der Umstand für Ungarn massgebend sein, dass die Volksvermehrung in Belgien überaus günstig ist, wie der, dass sie in Frankreich überaus ungünstig ist, da beide Staaten ein und dasselbe Erbrecht haben.

Malthus nennt es „ein Verbrechen gegen die Gesellschaft", wenn mehr Kinder erzeugt werden, als die Eltern ernähren können. Der ungarische Bauer weiss, ohne je von *Malthus* etwas gehört zu haben, in manchen Gegenden das Ziel zu erreichen, dass er nicht mehr als ein Kind hat. Hängt dies mit dem Erbrecht zusammen? Es ist wahr, dass die ungesunde wirtschaftliche Lage nicht nur durch die gleiche Teilung hervorgerufen wurde, und dass das Einkindsystem nicht allein aus der gleichen Teilung folgt; doch wird kaum zu leugnen sein, dass diese beiden Umstände mit einander in einem gewissen Zusammenhange stehen. Die autonomen Selbstverwaltungskörper, die Komitate, fühlten sich vor einem Jahre veranlasst, der Regierung und dem Parlament die Frage vorzulegen, wie durch die Gesetzgebung dem

---

Kronen. Davon macht der Wert des Grund und Bodens 15 374 732 428 Kronen (43,02 Proz.); der Wert der Bergwerke macht 4,58 Proz., der der Gebäude 12,70 Proz. — Die übrigen 40 Proz. verteilen sich folgendermassen: Verkehrsmittel: 0,85 Proz., Mobiliarvermögen: 28,38 Proz., Forderungen vom Auslande: 0,77 Proz. — Ungarns Passiven gegen das Ausland betragen 4 631 966 324 Kronen.

1) Natürlich wird die Zersplitterung des Grund und Bodens auch in den Fällen der Besitzübertragung, die aus freien Händen geschehen, durch nichts gehindert.

Uebel abgeholfen werden könne [1]). Um die nationalen und wirtschaftlichen Nachteile, die durch das Einkindsystem verursacht werden, abzuwenden, wird ausser der gesetzlichen Bevorzugung derjenigen, die als Landwirte mehrere Kinder haben, eine Reform des Erbrechts vorgeschlagen. Hier treffen der Kampf gegen das vom Standpunkte der Moral aus gefährliche Einkindsystem und der Kampf gegen das vom Standpunkte der materiellen Wohlfahrt aus schädliche Erbrecht zusammen. So kommen wir zu der Frage: durch welche Reform des ungarischen Erbrechts können die unteren Schichten der grundbesitzenden Klasse gekräftigt werden, worin soll die Staatshilfe für sie bestehen?

Die Bewegung, die seit einiger Zeit eifrig für die Interessen der ungarischen Grundbesitzer kämpft, findet die erste Bedingung zur Aufrechterhaltung der unteren und mittleren Schichten der Landbaubevölkerung in der Umgestaltung des Erbrechts, insbesondere in der Einführung des Anerbenrechts oder der Fideikommisse auf den Mittelgütern.

Wir wollen im folgenden die geschichtlichen Voraussetzungen für diese Institutionen in Ungarn und ihre agrarpolitische Bedeutung für die Gegenwart untersuchen, zugleich aber auch die Frage erwägen, ob sie fähig sind, die materielle Lage der Landbaubevölkerung zu verbessern.

In Ungarn war es in den verflossenen Jahrhunderten nicht nötig, durch agrarpolitische Massregeln, wie in anderen Staaten, die Besitzverhältnisse zu ordnen. Ludwig der Grosse, der 1342 bis 1382 regierte, hat schon im Jahre 1351 die »Bulla aurea« des Königs Andreas II. (1222) von neuem beglaubigt, aber er hat den Titel IV der Bulla gleichzeitig verändert und anstatt dessen verordnet, dass die Edelleute, die keine Deszendenten männlichen Geschlechts haben, über ihr Vermögen nicht verfügen können, weil die Güter zuerst auf ihre Geschwister, dann auf ihre Blutsverwandten übergehen, und wenn keine solchen da sind, dem

1) Die Petition des Komitats Hont ist in der Budapesti Hirlap (Budapester Zeitung, 23. XII. 1903) erschienen. Das »Pesti Napló« (Pester Tageblatt 1. VII. 1904) veröffentlichte sehr interessante Angaben über die Verbreitung des Einkindsystems in den verschiedenen Gegenden und unter den verschiedenen Religionsgemeinschaften Ungarns. Der Direktor des kgl. ung. statistischen Amts, *J. Vargha*, gibt in der Budapesti Hirlap (2. VII. 1904) eine interessante Mitteilung über »die Vermehrung der Ungarn«, welche auch in dieser Beziehung wichtige Daten enthält.

Fiskus anheimfallen. Diese Verordnung, welche in dem ungarischen Privatrecht und in der Rechtsgeschichte als Oesiség — Institution der Avitizität — bezeichnet wird, blieb bis zum Jahre 1848, also 5 Jahrhunderte lang in voller Kraft. Dazu kam noch die Gebundenheit der ererbten Güter, d. h. sie konnten in der Regel nie veräussert werden, und die Ausschliessung der Frauen von denselben [1]). Dadurch wurden die Güter jahrhundertelang im Besitze derselben Familie erhalten, und so war es für die Aufrechterhaltung der Familien in der Epoche reiner Naturalwirtschaft nicht nötig, neue Massregeln zu suchen.

Die Gesetze, welche die Familienfideikommisse in Ungarn eingeführt haben, sind in neuerer Zeit entstanden, und sie sind auf politische Ursachen zurückzuführen. Der Gesetzartikel IX vom Jahre 1687, der dem hohen Adel erlaubt, Fideikommisse zu gründen, ist eine Vergütung dafür, dass die ungarischen Stände ihr freies Königswahlrecht zu jener Zeit aufgegeben haben. Dasselbe Recht für den kleineren Adel knüpft sich an ein hervorragendes historisches und politisches Ereignis, an die sogenannte pragmatische Sanktion (d. h. die Annahme der Thronfolge der 3. Habsburgischen Töchterlinie: Karl III. (VI.), Joseph I. und Leopold I.), wofür der Gesetzartikel L vom Jahre 1723 auch dem kleineren Adel Befugnis zur Gründung von Fideikommissen gibt. Zur Sicherstellung des Landbesitzes der Leibeigenen traf der ungarische Reichstag, wenn auch erst in späteren Zeiten, Massregeln [2]). Die Teilung ihrer Landstellen unter einer gewissen Grösse und ihre Veräusserung wurden durch verschiedene Gesetze verboten. Das Teilungsverbot enthält aber noch keine Feststellung des Besitzminimums und diese ganze Gesetzgebung hat mit den, aus dem Anerbenrecht resultierenden Folgen gar keine Berührung. Im Auslande hat der Feudalismus die Interessen der Gutsherren geschützt, in Ungarn hingegen, wo ein Feudalismus im Sinne des Westens sich nie entwickeln konnte, sind die Avitizitäts-Gesetze von ganz anderer Bedeutung. Es würde sehr weit führen, wenn wir uns jetzt in eine Analyse dieser Fragen, die in erster Linie

1) Die erbgesessenen Güter, d. h. diejenigen, die jemand von den Eltern, Grosseltern etc. unter dem Titel der legalen (ab intestato) Succession erworben hat, durften nur auf die männlichen Deszendenten vererbt werden.

2) Die unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit hat erst im Jahre 1848 gesiegt; der Gesetzartikel IX schaffte die Leibeigenschaft ab, der Bauer wurde Eigentümer. Die Avitizitäts-Gesetze wurden durch den Gesetzartikel XIII gleichzeitig aufgehoben.

die Kriegsorganisation berühren, einliessen. Deshalb wollen wir den geschichtlichen Entwickelungsgang nicht weiter verfolgen, sondern unsere Leser mit dem Ideenaustausch bekannt machen, der die heutige Reformbewegung in bezug auf die landwirtschaftlichen Zustände seit den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts vorbereitete.

Die Reihe der ungarischen Nationalökonomen, die sich für oder gegen eine Reform des Erbrechts geäussert haben, eröffnet »der grösste Ungar«, Graf *Stephan Széchenyi*. Er veröffentlichte im Jahre 1839 in Nr. 45 der Zeitschrift »Társalkodó« (Gesellschafter) einen Artikel, welcher die Meinungen des Verfassers über das »Minimum« enthält. Dieser Artikel bildet auch noch heutzutage wegen der Autorität *Széchenyi*s die Grundlage der literarischen Diskussion. *J. Kautz* sagt von *Széchenyi* treffend: »Der verneinende und verurteilende Agitator lebte in ihm mit dem positiven und schöpferischen Reformer in der schönsten Harmonie; dieser grosse Mann bestimmte, wo er etwas zu vernichten suchte, immer das, was statt des zu vernichtenden zu setzen war; es gibt — man kann es mit Recht behaupten — in der Weltgeschichte wenige Reformer und Staatsmänner, die wie *Széchenyi* die Worte des Deuteronomiums: »Destruo et aedificabo« zu ihrem Motto haben wählen können«[1]).

Wenn er in dem Buche: »Hitel« (Kredit) den Kampf gegen die Einseitigkeit der wirtschaftlichen Zustände, den Mangel an Assoziation und das unentwickelte Kreditwesen beginnt, wenn er später in dem »Stadium« die Aufhebung der Avitizitätsgesetze fordert[2]) und in dem Buche des »ungarischen Radikalismus« (wie manche das »Stadium« mit Vorliebe nennen) die kühnsten Reformen verkündet, so ist er sich dabei auch der Schäden, die die Reformen begleiten, bewusst. Aber aus dem, was er als Gegengewicht empfiehlt, folgt nicht die Unterstützung der Idee eines Anerbenrechts oder eines Mittelbesitzfideikommisses, — wie ein Teil der heutigen Agrarier wahrzunehmen sich bemüht — sondern nur ein Bestreben, welches darauf gerichtet ist, dass die Idee des durch das Parlament festzusetzenden Besitzminimums in weitem Kreise Anhänger finde. Wenn die Gebundenheit der adeligen

1) *J. Kautz*, Die Entwickelungsgeschichte der nationalökonomischen Ideen und ihre Wirkung auf die Zustände Ungarns (ungarisch). 1866. S. 295—96.

2) »Freiheit, freies Eigentum, freier Grund und Boden sind die Grundsteine des erfolgreichen Wirtschaftens.«

Güter aufgehoben würde, so würde die Zersplitterung des Grund und Bodens die materielle und soziale Stellung des kleineren Adels erschüttern; deshalb wünscht *Széchenyi*, dass das Parlament ein Gesetz gebe, welches die Teilung des adeligen Besitzes unter 50 Joch verbiete.

Für den Besitz der Leibeigenen war schon ein Gesetz gegeben worden: die Gesetzesartikel IV (§ 9) und V (§ 4) vom Jahre 1836 bewilligen die Teilung des Leibeigenenbesitzes nur über einer gewissen Grösse; die Gesetzgeber hatten selbst schon eingesehen, dass der unbeschränkte freie Umlauf der Landgüter vom wirtschafts-politischen Standpunkte aus zur Entstehung einer gefährlichen Aristokratie führen kann; aber für die Verteidigung des adeligen Grundbesitzes — im Falle einer Aufhebung der Avitizitätsgesetze — hat den ersten Schritt *Széchenyi* getan, und mit seinem Auftreten entstand ein lebhafter Federstreit zwischen den Verteidigern und den Gegnern des Minimums.

Von den Schülern *Széchenyi*s haben *A. Fényes*, der spätere Statistiker, *J. Fogarassy* und *Szegedy* (der letzte hat auch noch das Prinzip des Maximums angenommen) das Besitzminimum verteidigt, während *K. Balla, A. Édes*, *Csabay* etc. in der Zeitschrift »Társalkodó« (Jahrgang 1839) der Entwickelung eine entgegengesetzte Richtung geben wollten, weil das Minimum nach ihrer Auffassung ein aristokratisch-konservatives Gepräge an sich trägt [1]). Unter den Gegnern stand der Dichter des ungarischen Hymnus und der grosse Staatsmann, *Franz Kölcsey*, der auf dem Reichstage 1832—36 eine Rolle spielte; er war ein gerade so grosser Gegner der Fideikommisse [2]), wie später *Franz Deák*, der »es für ungerecht hält, dass ein Testator auch noch in seinem Grabe für alle Zeiten die Lebenden bindende Gesetze geben könne, welche das Aufblühen des Vaterlands seiner Eitelkeit unterordnen«.

Im Anfange der 40er Jahre hat *L. Kossuth*, als er schon Redakteur des »Pesti Hirlap« (Pester Journal) war, das einen so wunderbaren Einfluss gehabt hat, die freihändlerische Richtung verlassen; er wollte die protektionistischen Bestrebungen des

1) *J. Kautz*, op. cit. S. 303—04.

2) Die Distriktentafel hat sich unter der Wirkung seiner Rede prinzipiell für die Abschaffung der Fideikommisse ausgesprochen. Manche Deputierten wünschten vorher »ein systematisches, bürgerliches Gesetzbuch«, denn nach ihnen wird diese Veränderung in den Besitzverhältnissen, die auch das Privatrecht tief berührt, grosse Schäden mit sich bringen.

*List*schen Schutzzollsystems auf die ungarischen Zustände anwenden. Er hat sich also zu *Széchenyi* in jeder Beziehung in Gegensatz gestellt; die Gegenwirkung von seiten *Széchenyi*s und seiner Schule blieb nicht aus. *Széchenyi* war bestrebt, seine antiprotektionistischen, freihändlerischen und agrarischen Prinzipien in eine noch schärfere Form zu giessen, gegenüber *Kossuth*s protektionistischer, die industriellen Interessen begünstigender Richtung [1]). Im Jahre 1842 griff die konservative Zeitung »Világ« (Welt) das liberale »Pesti Hirlap«, welches sich gegen die Fideikommisse ausgesprochen hatte, heftig an, weil es so wenig Pietät für die alten Institutionen besitze und den Beifall einiger Volksschichten durch demokratische Velleitäten zu ernten suche. *Kossuth*s Demokratismus, der durch die Entwickelung der Industrie die bürgerlichen Elemente zu stärken suchte, musste unbedingt mit der gegnerischen agrarischen Richtung, die sich auf den Mitteladel stützte, in Streit geraten. Und als im Jahre 1844 der »Schutzverein« gegründet wurde, brach der Kampf von der Seite der Anhänger *Széchenyi*s gegen *Kossuth* und seine Schule — hauptsächlich nachdem *Kossuth* eine neue Zeitung »Hetilap« (Wochenblatt) gegründet hatte — noch heftiger los [2]).

Unter den Anhängern *Széchenyi*s ist einer der hervorragendsten *Ladislaus Korizmics*, der unter dem Titel »Zeitgemässe Agitation im Interesse der ausserachtgelassenen Agrikultur« in dem Jahrgange 1846 des »Magyar Gazda« (Ungarischer Landwirt) 22 Artikel veröffentlichte; er hofft von den Gesetzen über das Minimum sehr viel gutes, weil letzteres ausser einer gewissen Hinderung der Entwickelung eines Proletariats, zahlreiche talentvolle Personen auf das Gebiet von Gewerbe und Handel führen würde, während ohne Minimum infolge der Ueberschätzung des Grundbesitzes jedes Kind des Vaters den Grund und Boden ver-

---

1) *Kossuth* hat die Lehren des »Nationalen Systems der politischen Oekonomie« (1841) von *Fr. List* auf die Zustände Ungarns unbedingt angewandt, denkend, dass der Weg, welchen dieses berühmte Buch bezeichnete, für die Umgestaltung des ung. Wirtschaftslebens der geeignetste sei. Dieses Bestreben war fehlerhaft; wie denn auch *List* selber gesagt hat, dass die von ihm für Deutschland aufgestellte Theorie auf die wirtschaftlichen Zustände Ungarns so unbedingt gar nicht anwendbar sei, und er hat sich später in seiner Abhandlung über »Die nationalökonomischen Reformen in Ungarn« (1845) apodiktisch geäussert: »Der Schutzverein wird bei weitem nicht die Folgen haben, welche die sanguinistischen Leiter davon erwarten«. — Siehe *Kautz* a. a. O. 418.

2) Ebenda. S. 351.

teilen will, wenn er auch noch so klein ist, ohne zu bedenken, dass seiner die Entbehrung wartet [1]).

Nach 1848 war einer der genialsten Anhänger des Minimums *Joh. Török*; von aristokratischen Grundsätzen ausgehend, hat er in seinen Artikeln in der Magyar Sajtó (Ungarische Presse 1856) auch noch die Verteidigung der Fideikommisse auf sich genommen. Gegen ihn kämpfte in den Spalten des Pesti Napló (Pester Tageblatt) *Karl Galgóczy*, welcher die Idee des Maximums verwirft, während *A. Érkövy* die Einführung des letzteren zwar nicht für notwendig hält, aber ihr auch nicht entgegen ist. So ging der Kampf weiter; erst nach dem Ausgleich von 1867 wurde es ein wenig stiller, weil die Aufmerksamkeit der ungarischen Volkswirte durch andere wichtige Fragen gefesselt wurde.

Am Ende der 70er Jahre entbrennt der Kampf für und gegen das Minimum aufs neue, und als in den 80er Jahren der Entwurf des Erbrechts von *Teleszky* erschien, bildete gleichzeitig die Frage des Anerbenrechts den Gegenstand eingehender Erörterung. Von da ab taucht die Frage immer wieder auf, so oft nur der eine oder der andere Entwurf der Kodifikation des Erbrechts erscheint. Graf *Géza Andrássy* in seiner Broschüre »Homestead Exemption Laws« und Graf *Emmanuel Andrássy* dringen auf das Minimum im Interesse des Landvolkes, Graf *Emerich Széchenyi* jun. tritt in seinen »Briefen aus Amerika« gegen die Zersplitterung des Grund und Bodens auf, und als *J. Pólya* [2]) und *L. Láng* [3]) sich an dem Kampf beteiligen und Graf *Stephan Tisza* in dem Jahrgange 1887 der »Budapesti Szemle« (Budapester Revue) einen konkreten Vorschlag für die Fideikommisse auf Mittelbesitzen machte, da übernahm die O.M.G.E. (Orsz. Magr. Gazd. Egresület. Ungarische wirtschaftliche Landes-Vereinigung) die führende Rolle bezüglich dieser Fragen. Mit dem Erscheinen des Entwurfes eines allgemeinen ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches wurde der Wunsch der Landwirte und der Fachpresse immer dringender, dass das Erbrecht so umgestaltet werde, um die Zusammenhaltung der Klein- und Mittelbesitze zu ermöglichen.

Während es aber unter den älteren Plänen und Entwürfen bloss einige gab, die auch die Entschädigung der Hinterlassenen umfassten, wurde auf dem III. Landes-Oekonomen-Kongress im

1) Die Besprechung des Werkes siehe bei *Kautz*.

2) Agrarpolitische Studien. 1886. (ung.)

3) Minimum und Homestead. 1883. (ung.)

Jahre 1895 durch den Grafen *Em. Széchenyi* ein Beschlussantrag über die Einführung des Besitzminimums, des Anerbenrechts und über die Modifikation der Erbrechtsbestimmungen eingereicht[1]). Dieser Antrag enthält folgendes:

»Wenn einer Verlassenschaft ein zwischen gewissen minimalen und maximalen Grenzen befindlicher und eine wirtschaftliche Einheit bildender Land- oder Waldbesitz angehört, so sei einer der Miterben berechtigt, den Besitz im ganzen zu übernehmen, und die anderen Miterben mit Geld oder Rente zu befriedigen. Den Besitz wird der Erbe auf Grund der Primogenitur und der männlichen Linie übernehmen; in diesem Falle soll das Gut und das Wirtschaftsinventar desselben nicht nach dem Verkehrs-, sondern nach dem Ertragswerte geschätzt werden. Der Anerbe, der das Gut übernimmt, bekommt eine durch Gesetz zu bestimmende Quote als Praecipuum des Ertragwertes, und wenn er das Gut oder mindestens den vierten Teil desselben innerhalb 15 Jahren veräussert, ist er verpflichtet, die Differenz, die zwischen dem die Grundlage der Uebernahme bildenden Ertragswerte und dem Verkaufswerte besteht, und den proportionellen Teil des Praecipuums den Miterben zu ersetzen.«

Der III. Oekonomen-Kongress hat zuerst vor einem grösseren Publikum die Idee der Fideikommisse auch auf die Mittelbesitze ausgedehnt. »Nachdem die materielle Lage der Mittelbesitzer einerseits durch die Ereignisse der vergangenen Jahrhunderthälfte, andererseits durch die sozialen und nationalen Pflichten, die enorm auf ihnen lasten, unter allen sozialen Klassen die schwankendste geworden ist, während ihre Rolle von nationalen und sozialen Gesichtspunkten aus die wertvollste ist: wünscht der Kongress, dass in Zukunft erlaubt sei, die neuen Fideikommisse in erster Linie auf Mittelbesitze, die sich in der Gegend der Nationalitäten befinden, gründen zu können.«

Die geplante Reform der Bauerngüter, die auf der Umgestaltung des Erbrechts beruht, unterscheidet sich von der Reform

1) Der III. Landes-Oekonomen-Kongress, der hauptsächlich unter dem Einflusse der ung. sozialdemokratischen Bewegungen vom Jahre 1894 seine Aufmerksamkeit auf jenes Gebiet der Agrarpolitik ausgebreitet hat, hat die Fundamente einer ungarischen Agrarpolitik gegeben. Den oben angeführten Beschlussantrag wiederholte der Kongress über die oberungarische Auswanderung, welcher im Jahre 1902 in Miskolc abgehalten wurde.

der Mittelgüter nicht mehr, wie das Anerbenrecht von den Fideikommissen. Es ist wahr, dass der grösste Teil des ungarischen Grundbesitzes einer Kräftigung bedürftig ist, aber es scheint uns zweifelhaft, ob das Anerbenrecht und die Einführung der Fideikommisse auf den Mittelgütern so grosse Erfolge mit sich bringen werden, wie es die Agrarier erwarten. Wo es sich um wirtschaftspolitische Neuerungen handelt, stossen die zwei Richtungen in der Fachliteratur, wie auf den Kongressen und in den wissenschaftlichen Vorträgen sofort zusammen: die eine unter dem Motto des Anerbenrechts und der Fideikommisse, da sie bloss durch sie die Verbesserung der Besitzverhältnisse hofft, die andere gegen die Umgestaltung des Erbrechts, indem sie die Existenzberechtigung der genannten Institutionen leugnet. Manche der Anhänger der ersten Richtung berufen sich auf Bismarck und Napoleon, indem sie es für ausreichend halten, anstatt mit Gründen mit den Namen dieser Männer in den Kampf zu gehen.

Vom Standpunkte des Rechts, wie von dem der Wirtschafts- und Sozialpolitik haben das Anerbenrecht und die Fideikommisse auf den Mittelgütern neben den nicht zu leugnenden Vorteilen, an sich schon manche Schattenseiten; diese werden durch die eigenartigen Verhältnisse Ungarns noch wesentlich verstärkt. Der Grundbesitz stand und steht auch heute noch überall unter spezialen Regeln; man kann auf dem Gebiete der Landwirtschaft nicht verallgemeinern.

Wir können uns demgemäss in erster Linie nicht vom Standpunkte des Rechts gegen das Anerbenrecht aussprechen, wie es manche tun, indem sie erklären, dass das Anerbenrecht eine neue Ausnahme von der Regel des Erbrechts statuieren und dass seine Einführung die organische Einheit des Privatrechts durchbrechen würde [1]. Wir bekämpfen dasselbe deswegen von diesem Standpunkte, weil die ganze Massnahme eine überflüssige ist und die unverteilte Uebertragung des Grundbesitzes auf andere Weise erreicht werden kann, wie es der »Gesetzentwurf über innere Kolonisation und Besitzverteilung« beweist, welchen das Landwirtschaftsministerium im Auftrage des Ministers Darányi im Jahre 1903 herausgegeben hat. Dazu sind die Erbgewohnheiten unter der Bauernschaft, die das Testament kaum kennt, selbst bei den Angehörigen e i n e r Nationalität und noch mehr bei denjenigen

1) *M. Mattyasovszky*, A polg. törv. könyv terv. öröklési rendje. (Das Erbrecht im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches.) Közgazdasági Szemle. 1901. S. 517 ff.

verschiedener Nationalitäten in einer und derselben Gegend von einander sehr verschieden. Wie kann man also die gleichmässige Einführung des Anerbenrechts mit der Rechtsüberzeugung des Volkes vereinbaren? Oder soll das Gesetzbuch, welches für ganz Ungarn Geltung hat, die Frage des Anerbenrechts nach Gegenden und Nationalitäten in verschiedener Weise ordnen? Angenommen, dass die Gesetzgebung sich über diese Rechtsfrage hinwegsetzte, wäre damit die besitzpolitische Frage gelöst?

Die Gebundenheit des Besitzes ist das inhärente Gepräge dieser beiden Institutionen. Wir finden den Hauptfehler nicht in der Gebundenheit an sich, sondern in den Umständen, durch welche sie in die Erscheinung tritt. Wo der Besitzer zur Bebauung des Feldes kein genügendes Kapital hat, und die Besitzordnung die Veräusserung einiger Besitzteile nicht gestattet, obgleich dadurch der Besitzer sich besser helfen könnte, als durch Belastung des Gutes, ist die Einführung mit Schwierigkeiten verbunden. Ausserdem legt ihm jede Teilung immer neue Lasten auf, da er die Miterben statt mit Besitz mit anderen Werten oder mit Geld befriedigen soll. Die Folge davon ist die Schwächung der Betriebskapitalkraft des Anerben, und wenn der Wert des Gutes, für welchen er es von seinen Miterben übernommen hat, hoch ist, so kann die Abfindung derselben mit barem Geld seinen ökonomischen Verfall hervorrufen.

Die wirtschaftliche Lage, die nach dem Tode des Erblassers auf den Anerben und die Miterben wartet, kann nicht für günstig gehalten werden. Auf der einen Seite die Belastung des Gutes, auf der andern die meistens geringe Summe, die den Miterben zukommt, also beiderseits Klagen! Der grössere Vorteil liegt auf Seiten der Anerben, und dadurch wird das ganze Institut diskreditiert. Die Familienmitglieder, die z. B. bei einem Mittelbesitzfideikommisse mit höheren Lebensansprüchen erzogen wurden, stehen dem Uebernehmer des Gutes als Unbemittelte gegenüber und sinken in vielen Fällen auf eine niedrigere soziale Stufe hinab. Auch leistet die Person des Anerben sehr oft keine Garantie dafür, dass das Gut in seinen Händen unter eine entsprechende Leitung kommt. Dagegen ist aber noch immer eine Gewähr zu finden, indem nämlich die strengen Regeln der Primogenitur nur angewandt werden, wenn der Erblasser den Erstgeborenen zur Leitung des Betriebes für geeignet hält.

Zu weiterem gibt der Umstand Anlass, dass der Anerbe,

wie es auch bei den grossen Stammgütern zu sehen ist, für Meliorationen aus dem Ertrage des Grund und Bodens wenig aufzuwenden pflegt, da er für die Befriedigung der Miterben wird Sorge zu tragen suchen, denn den Nutzen der Meliorationen geniesst nur ein einziger. Das Anerbenrecht trägt in sich die Keime erbitterter Familienzwiste, wenn mehrere Geschwister da sind. Wenn man in Ungarn das Einkindsystem — vielleicht nicht ohne Grund — mit den Regeln des heutigen Erbrechts in kausalen Nexus zu bringen sucht, so würde im Falle der Einführung eines Anerbenrechts der Gedanke noch viel entschiedener hervortreten, dass der Familienvater nur auf diesem Wege künftigen Zwist unter den Kindern zu vermeiden vermag.

Durch das Anerbenrecht würde — wie *Hegedüs* und andere ungarische Nationalökonomen bewiesen haben — die Auswanderung nach Amerika, welche heute die ökonomischen Kräfte Ungarns verzehrt, keineswegs aufhören, sondern sich gerade erst recht vermehren. Es ist ganz richtig, dass die Auswanderung in Ungarn nicht so gefährlich ist, wie in manchen anderen Staaten, in welchen der Auswanderer sich vom Vaterlande für immer losreisst, und sich in einem fremden Lande ansiedelt. Der ungarische Auswanderer ist — im Durchschnitt genommen — nur ein »provisorischer Wanderer«, den der Ueberschuss der höheren ausländischen Löhne, der nach der Befriedigung seiner niedrigen Lebensansprüche übrig bleibt, in ein fremdes Land führt, aber der mit dem ersparten Gelde später zurückkommt. Die Staaten, in denen das Anerbenrecht eine gesetzlich eingeführte Institution ist, können in Bezug auf die Auswanderung nicht so glücklich genannt werden. Hier kehren — wie das Beispiel Oesterreichs zeigt — die Auswanderer in den seltensten Fällen zurück.

Ein Fehler des Anerbenrechts ist noch, dass er das Erwerben von Landbesitz durch kleine Leute sozusagen unmöglich macht. Die Agrarier wünschen, die Zersplitterung der Landgüter und ihre Umwandlung in Zwergwirtschaften durch das Anerbenrecht zu vermeiden; aber sie vergessen, dass diejenigen kleinen Leute, die ihr Brot nicht durch Landwirtschaft zu verdienen suchen, aber ihr Kapital in Grundeigentum anlegen wollen, sich in diesem Falle eine kleine Wirtschaft nie erwerben können. Nicht diese Art der Zwergwirtschaft ist gefährlich, sondern jene, die ausschliesslich bestimmt ist, die Grundlage der Existenz und die Hauptquelle des Einkommens der sie bebauenden Familie zu bilden, weil das Nebeneinkommen

in diesem Falle meistenteils kein anderes ist, als das bittere Brot der Taglöhnerschaft. Es ist unausbleiblich, dass der Preis des freien Landbesitzes, der dem Anerbenrecht nicht unterworfen ist, infolge der Einschränkung des Angebots in hohem Masse steigt, und das führt gerade zum Schaden der Klein- und Mittelbesitzer, die das Anerbenrecht schützen wollte. Sie sind kapitalarm, sie sind nicht in der Lage ihre Güter durch Ankauf um einige Parzellen zu vergrössern, während die Grossbesitzer und Kapitalisten am Zusammenkauf der Güter durch die höheren Preise nicht gehindert sind[1]).

Der Schutz, den das neue Agrarrecht der Landbaubevölkerung bieten könnte, scheint uns darnach nicht erfolgreich zu sein. Es ist zwar richtig, dass die unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit den Untergang von ländlichen Mittel- und Kleinbetrieben verschuldet hat, weil bisher den Schwachen kein Schutz geboten war und den Gefallenen nur der öde Trost zur Seite stand: »vae victis« [2]); aber es ist immer die Frage, ob man dem Ziele, welches die Mittelbesitzfideikommisse und das Anerbenrecht erstreben, so nahe kommen kann, wie es gewünscht wird, dadurch, dass man das Prinzip der übertriebenen wirtschaftlichen Freiheit mit gleich übertriebener Gebundenheit zurückdrängt.

Entgegen der materialistischen Geschichtsauffassung besteht in Ungarn die Gewohnheit, die Landbevölkerung als die ausschliesslich »historische« Mittelklasse darzustellen. Die auch hier in Mode gekommenen »Rassentheorien«, die keineswegs Originalität beanspruchen können, haben in die Gesellschaft die Geringschätzung der Agrarier gegenüber den Arbeitern anderer wirtschaftlicher Gebiete eingeführt. Das ist stark übertrieben. Ungarn besitzt ausser der grundbesitzenden auch andere historische Mittelklassen. Die mittleren Schichten der Staatsbevölkerung, die ihre Pflichten im Bewusstsein der nationalen Bedeutung der Staatsaufgaben erfüllen und sich zu diesem intellektuellen Gesichtskreis sowohl in der Vergangenheit, als auch in der Gegenwart emporzuschwingen fähig waren, dürfen Anspruch auf den Charakter der historischen Mittelklasse erheben, ohne dass ihre fremde Herkunft sie unfähig machte, ihre Aufgabe in nationaler Richtung zu erfüllen. Das heutige ungarische Volk ist — als ein Ergebnis einer tausendjährigen Entwicklung — ein Mischvolk, wie das heutige

1) *Fellner,* im angef. Artikel. S. 670 f.

2) Aus dem Briefe des Grafen Alex. Károlyi nach *Gönc.*

englische Volk, die Nord- und Süditaliener und die anderen heutigen Nationen. Die ungarische Nation konnte sich eben deshalb zehn Jahrhunderte hindurch aufrechterhalten, weil sie die fremden Elemente in sich aufgesogen, sie zu Ungarn gemacht hat. Und das eben hat Ungarn erhalten, was der Autor des »Neuen Gutsbesitzers«, der verstorbene Dichter *Jókai* als die assimilierende Eigenschaft des ungarischen Landes besungen hat.

Von universellen, nationalen Gesichtspunkten aus betrachtet, halten wir beide Institutionen für die heutigen ungarischen Verhältnisse für absolut verfrüht und sogar für verfehlt. Es ist wahr, dass die Landwirtschaft, sei sie auch noch so intensiv, es auch in der normalen Lage nicht vermag, den wachsenden Volksüberfluss zu ernähren, ihm Arbeit zu verschaffen; es muss also dieser Ueberfluss auch dann in andere ökonomische Beschäftigungen übergeführt werden, wenn der Grund und Boden einen freien Verkehr hat. Dies kann nur durch die anderen Wirtschaftszweige, durch Industrie, Handel, Verkehr etc. geschehen, abgesehen von den liberalen Berufsarten. Leider steht die ungarische Gesellschaft den industriellen und Handelsberufen auch heute noch fremd gegenüber; wie könnten also die freigewordenen Arbeitskräfte, die infolge der Mittelbesitzfideikommisse und des Anerbenrechts übrig blieben, eine ökonomische Verwendung finden, und zur Hebung der nationalen Wohlfahrt produktiv beitragen, wenn der Ungar eine Abneigung gegen die gewerbliche und Handelslaufbahn fühlt, und wenn die sogenannten »historischen« Namen in Ungarn nicht in den Werkstätten der Fabriken und Unternehmungen, sondern an den ärmlichen Schreibtischen der dunklen Bureaus zu finden sind, wenn die nationale Kraft hier modert, und verwüstet wird, während andere Berufszweige sich schmachtend nach ihr sehnen[1]).

Die Apologeten des Anerbenrechts können es aber nicht genug betonen, dass sich diese Auffassung in Ungarn ändern werde, wenn die von ihnen so gepriesene Institution auch in Ungarn in Kraft treten würde. Es können sich die Zustände so gestalten; aber wie soll dann der Volksüberfluss erhalten werden durch ein Gewerbe, welches noch unentwickelt ist, durch einen Handel, welcher noch nicht intensiv und kräftig genug ist, um der nach Millionen zu schätzenden »freien Bevölkerung« ihr Brot

---

1) Bericht der Handels- und Gewerbekammer von Miskolc. 1903. (ung.)

zu verschaffen? Wo ist dann weiter das Kapital, welches diese beiden Gebiete befruchten könnte? Es werden noch viele Jahre, vielleicht Jahrzehnte nötig sein, bis Industrie und Handel in Ungarn zu einer solchen Entwickelung gelangt sind. Ehe dieser Zeitpunkt erreicht ist, kommt die Anwendung eines Anerbenrechts in Ungarn zu früh. Es gibt heute schon viele, die die Landwirtschaft nicht ernähren kann. Die immer grösser werdende Wanderung in die Städte, die die jüngere Bauernbevölkerung der Dörfer in die Reihe der Lehrlinge der Gewerbe und Handel treibenden Klassen führt, beweist den Volksüberfluss der Landwirtschaft, und dasselbe zeigt der Beamtenkörper, der den grösseren Teil seiner Angestellten aus der grundbesitzenden Mittelklasse nimmt.

Tugan-Baranowski schreibt an einer Stelle seines Buches über Russland: »Der Schutz gegen die schrecklichen Folgen des Kapitalismus besteht in Russland nur in der Entwickelung des Kapitalismus.« Und es ist ebenso richtig — mag es auch noch so kontrovers erscheinen — was manche Nationalökonomen in Ungarn sagen: Der intransigente Agrarier muss in Ungarn ein intransigenter Merkantilist sein.

»Eine übertriebene Verschuldung und Zerstückelung des Bodens kann nicht ausschliesslich als Ursache, sondern muss zunächst schon als Symptom des nationalen Sinkens betrachtet werwerden« — sagt der grosse deutsche Nationalökonom [1]). Es ist wahr, dass die freie Veräusserung, Teilung und Verschuldung des Bodens nur so lange für einen Fortschritt der ganzen Volkswirtschaft gelten kann, als sie zu höherer Intensität des Landbaus führt [2]). Und wo eine freie Zerstückelung, Verschuldung und Veräusserung, also eine Mobilisation besteht, da stellen sich meist Missbräuche ein, gegen welche die vorübergehende, gesetzliche Suspension der freien Veräusserung und Zerstückelung des Bodens anzuwenden ist. Natürlich muss man sich in diesem Falle hüten, auch die gesunden Teile des Landvolkes denselben Einschränkungen zu unterwerfen, wie jene Elemente, die eines Besitzminimums oder einer Suspension des freien Verkehrs bedürfen; denn eine allgemeine Wiederherstellung der alten Gebundenheit wird für unmöglich gehalten da, wo die Freiheit einmal zur Volkssitte geworden ist. Die fideikommissarische Gebundenheit der Be-

1) *Roscher*, Nationalökonomik des Ackerbaus. § 144.

2) Ebenda. § 99.

sitzungen bildet hier den Ausweg; aber gerade die wirklich verlumpende Landbaubevölkerung pflegt jenen aristokratischen Zukunfts- oder Familiensinn, worauf das Gesetz rechnet, gar nicht zu besitzen[1]).

Wenn wir das Anerbenrecht und die Mittelbesitzfideikommisse auch keineswegs als »atavistische Rückkehr des Mittelalters« bezeichnen wollen, so halten wir doch beide nur für lokal, vorübergehend und palliativ anwendbare, aber nicht für beständige und absolut zweckmässige Mittel. Wir sind keine Anhänger des Individualismus. Wenn wir also gegen das Anerbenrecht kämpfen, so kämpfen wir nicht gegen die Einmischung des Staates, sondern gegen jene Auffassung, welche den Mittelbesitzfideikommissen und dem Anerbenrecht die Fähigkeit zuschreibt, einen bedeutenden Teil der ungarischen Grundbesitzer-Klasse zu retten. Durch neue Gebundenheit des Bodens kann die Frage des Schutzes des Grundbesitzes nicht gelöst werden. Deshalb können wir das Anerbenrecht nicht für richtig halten; es muss ein anderer Weg zur Unterstützung der Grundbesitzer gesucht werden. Der gebundene Grund und Boden der kleinen Landwirte, sowie der Mittelbesitzfideikommiss können höchstens vorübergehend in einigen Gegenden eine Rolle spielen, aber auch hier nicht auf die Dauer Geltung behalten. Die Rentengüter, die bei der Frage der inneren Kolonisation vor einigen Jahren so oft erwähnt wurden, wären auch in diesem Falle verwendbar; die ökonomische und rechtliche Wirkung der Umgestaltung der Verlassenschaftsbesitzkörper in Rentengüter ist dieselbe, wie bei der Anwendung des Anerbenrechts, aber die oben angeführten schädlichen Folgen können vermieden werden[2]).

Ueber die Fideikommisse als Schutzwehr des Grundbesitzes könnte man nur in dem Falle sprechen, wenn sie von der Ebene nach den Wald- und Gebirgsgegenden der Karpaten übertragen würden, wie es der Publizist *Beksics* in seinem Austausch-Plane der Fideikommisse beweist.

---

1) Ebenda. § 148.

2) *Fellner* a. a. O.

II. MISZELLEN.

Zur statistischen Behandlung von Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben.

Von

R. Kuczynski.

(Mit 2 graphischen Darstellungen.)

I.

Während eines kurzen Aufenthaltes in Lüttich zu Beginn des Jahres 1904 trat ich im Verfolg einer umfangreicheren lohnstatistischen Untersuchung zu einem dortigen Maurermeister in Beziehungen, der sein in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts begründetes Geschäft wenige Tage zuvor, am 31. Dezember 1903, aufgelöst hatte. Er hatte die Freundlichkeit, mir seine Lohnbücher, soweit sie sich noch auffinden liessen, zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Bücher aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren verloren. Von den 6 Bänden, die die Zeit von 1851 bis 1903 umfassten, fehlte einer. Die von mir benutzten Nachweisungen umspannen so die Zeit vom Beginn des Jahres 1851 bis zum 20. Juli 1867 und vom 28. Dezember 1874 bis zum 31. Dezember 1903.

Ein Studium des damit in seltener Vollständigkeit und überdies in sorgfältiger Buchung vorliegenden Materials erwies sich in seinen tatsächlichen Ergebnissen und insbesondere in den methodologischen Gesichtspunkten, die es eröffnet, als so fruchtbar, dass eine eingehendere systematische Bearbeitung angezeigt erschien. Eine solche Bearbeitung war um so leichter durchzuführen, als sich in dem Betriebe weder in der Arbeitszeit, noch in dem Lohnsysteme, noch in der Art der Lohnzahlung während der ganzen Berichtszeit irgend etwas geändert hat. Die im Jahre 1897 erlassene Arbeitsordnung kann denn auch in diesen Beziehungen für die vorangehenden Jahrzehnte als massgebend angesehen werden. Ihre wichtigsten Bestimmungen lauteten:

Art. 2. Die Arbeiter werden tageweise angenommen und bezahlt, jedoch können

sie im Falle des Abbrechens der Arbeit die Auszahlung ihres Lohnes erst am Zahltage, Sonnabends um 4 Uhr, verlangen.

Art. 3. Die Lohnzahlung findet alle vierzehn Tage Sonnabends um 4 Uhr statt; in der Zwischenzeit wird den Arbeitern kein Vorschuss gegeben.

Art. 6. Der Arbeitgeber und die Arbeiter können zu jeder Stunde kündigen, und zwar ohne dass der eine oder andere Teil irgendwelche Endschädigung auf Grund von Kontraktbruch zu beanspruchen hätte.

Art. 7. Im Falle der Betrieb aus irgend einer Ursache, die vom Willen des Arbeitgebers unabhängig ist, stille steht, erwächst den Arbeitern keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8. Die Sommertage beginnen ungefähr am 19. März und endigen ungefähr am 10. Oktober. Während dieses Zeitraumes beginnt die Arbeit um 6 Uhr morgens und hört um 7 Uhr abends auf, mit Pausen von einer halben Stunde um 8 Uhr, einer Stunde um 12 Uhr und einer halben Stunde um 4 Uhr. Ausnahmen bilden der Sonnabend, an dem die Mittagspause nur eine halbe Stunde beträgt, und der Montag mit nur einer einstündigen Pause um 12 Uhr und einer viertelstündigen Pause um 4 Uhr.

Die Wintertage beginnen ungefähr am 11. Oktober und endigen ungefähr am 18. März. Während dieses Zeitraumes beginnt die Arbeit mit Tagesanbruch und endigt mit Einbruch der Nacht, mit Pausen von einer halben Stunde um 8 Uhr und einer halben Stunde um 12 Uhr.

An den Montagen beginnt die Arbeit im Sommer und im Winter um 8 Uhr morgens; am Sonnabend endigt die Arbeit im Sommer um 4 Uhr nachmittags und im Winter um $3^1/_2$ Uhr. Jedoch wechseln die Stunden der Arbeit und der Ruhe je nach dem Wetter, der Jahreszeit und dem Charakter der Arbeiten. Die regelmässigen Tage des Stillstandes sind die Sonntage, Ostermontag, Pfingstmontag, St. Martinstag und St. Urbanstag, Mariä Himmelfahrt, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

Bei Betrachtung der Arbeitszeit muss man also die Sommer- und Winterperiode streng von einander scheiden. Die Bestimmung, dass die kurzen Arbeitstage etwa vom 11. Oktober bis 18. März dauern sollten, erlitt aber in der Praxis in der Regel eine Einschränkung, indem die längere Arbeitszeit meist bis zum Schlusse des Oktobers anhielt. Den Vorschriften entsprechend gestaltete sich nun die Arbeitszeit im Sommer wie folgt:

Wochentage	Arbeitszeit	Pausen	Zahl der Arbeitsstunden
Montag	8—7	12—1, $4—4^1/_4$	$9^3/_4$
Dienstag bis Freitag	6—7	$8—8^1/_2$, 12—1, $4—4^1/_2$	11
Sonnabend	6—4	$8—8^1/_2$, $12—12^1/_2$	$8^1/_2$

Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden betrug also $62^1/_4$. Für die Arbeitszeit im Winter war nur allgemein festgesetzt, dass sie von Tagesanbruch bis Einbruch der Nacht dauern sollte; jedoch sollte sie am Montag wie im Sommer erst um 8 Uhr beginnen und am Sonnabend

um $3^1/_2$ Uhr endigen. Die Pausen sollten täglich eine halbe Stunde mittags und, mit Ausnahme der Montage, eine halbe Stunde morgens um 8 Uhr betragen. In der Praxis gestaltete sich die Arbeitszeit im Winter derart, dass sie an den normalen Arbeitstagen $8^1/_2$ Stunden betrug.

Der Arbeitsordnung entsprechend war der Betrieb, von Sonn- und Feiertagen und ganz vereinzelten anderen Tagen abgesehen, ununterbrochen im Gange. Geschlossen war er

vom	27. Dezember	1863	bis zum	10. Januar	1864	(2 Wochen)
»	12. Mai	1879	» »	25. Mai	1879	(2 Wochen)
»	9. Juni	1879	» »	17. Juli	1879	(6 Wochen)
»	23. November	1879	» »	4. Januar	1880	(6 Wochen)
»	19. Januar	1880	» »	14. Februar	1880	(4 Wochen)
»	29. Februar	1892	» »	5. März	1892	(1 Woche).

Die Arbeit wurde durchweg im Zeitlohn und zwar im Tagelohn geleistet. Den Unterschieden in der Arbeitszeit entsprechend betrugen die Winterlöhne stets vier Fünftel der Sommerlöhne. Nur ausnahmsweise — in der ganzen Berichtszeit vielleicht ein- oder zweimal — kam es vor, dass für eine Lohnperiode im Herbst ein Tagelohn gezahlt wurde, der neun Zehntel des Sommerlohnes betrug. Die Auszahlung der Löhne erfolgte alle 14 Tage.

Die Eintragungen in die Lohnbücher erfolgten während des ganzen Zeitraumes in der Weise, dass für jede vierzehntägige Lohnperiode für jeden einzelnen Arbeiter der Name, die Zahl der gearbeiteten Tage, der Lohnsatz pro Tag und die Lohnsumme für die Periode aufgeführt wurde. In den Jahren 1858 bis 1863 ist die Beschäftigung des Arbeiters — ob Maurer oder Handlanger — in der Regel, in den übrigen Jahren nur ganz ausnahmsweise hinzugefügt.

Die Aufzeichnungen liegen also in folgender Form vor:

[Nr.]	Noms des ouvriers	Fonction	Journée¹)	Prix	Somme
		Quinzaine du 8 au 20. Avril 1861.			
1	Bastin, Guill.	maçon	6	2.50	15.00
2	Bastin, T.	Mvre	12	1.90	22.80
3	Boleage, Arnold	Mvre	12	1.87	22.44
4	Cleinge, Lamb.	Mvre	11	1.70	18.70
5	Drisquet, Hri.	maçon	$11^3/_4$	3.00	34.80
6	Détrooz, Gges.	maçon	12	3.00	36.00
7	Détrooz, Nlas.	maçon	12	1.90	22.80
8	Détrooz, Laurent	maçon	$11^7/_8$	2.25	26.32
9	Détrooz, Jean.	maçon	12	2.50	30.00
10	Defossé, André.	Mvre	12	1.75	21.00

1) Bei der Berechnung der geleisteten Arbeitstage entspricht $^1/_8$ dem achten Teile des normalen Wintertages und einem Zehntel des normalen Sommertages. Dementsprechend haben in der obigen Lohnperiode der Maurer Drisquet nur $11^3/_5$, der Maurer Laurent Détrooz nur $11^7/_{10}$ Tage gearbeitet, und aus dieser tatsächlichen Leistung ist ihr Lohn berechnet.

Um nun zunächst einen allgemeinen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Löhne in dem halben Jahrhundert zu gewinnen, habe ich die Lohnsätze der einzelnen Arbeiter für ein und dieselbe Zahlperiode für jedes Jahr ausgezogen. Es empfahl sich hierbei eine Zeit auszusuchen, in der das Baugeschäft in der Regel in vollem Gange war. Ich wählte dementsprechend die erste Lohnperiode, die im Juli jeden Jahres einsetzte, die also zwischen dem 1. und 14. Juli begann und zwischen dem 12. und 25. Juli endigte. Als die anschaulichste Methode für die Wiedergabe der Ergebnisse erwies sich eine Kombination von tabellarischer und graphischer Darstellung. Vor der rein tabellarischen Form hat sie den Vorzug neben der Vertretung der einzelnen Lohnsätze zugleich die Durchschnittslöhne zu geben und ferner das Uebergreifen der höchsten Handlangerlöhne über die niedrigsten Maurerlöhne zum Ausdruck zu bringen. Vor der rein graphischen Darstellung bietet sie den Vorteil, neben Minimal-, Maximal- und Durchschnittszahlen die Bedeutung der einzelnen Lohngruppen zu veranschaulichen. Die Anzahl der in den drei Kategorien (Vorarbeiter, Maurer, Handlanger) vertretenen Arbeiter und die der graphischen Darstellung zugrunde liegenden Zahlen sind in der Tabelle auf S. 127 wiedergegeben.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Der Lohn des Vorarbeiters (VII) betrug in den fünfundzwanzig Jahren von 1875 bis 1899 unverändert 5 Frcs. pro Tag. Erst im Jahre 1900 stieg er auf 5.50 Frcs. und blieb so bis zur Auflösung des Betriebes.

2. Der Minimallohn der Maurer (IV) steigt von 1.62½ Frcs. in den Jahren 1851 bis 1853 auf 1.75 Frcs. in den beiden folgenden Jahren, auf 2.00 Frcs. in den Jahren 1859 und 1860, 2.25 Frcs. in den Jahren 1863 und 1864, 2.40 Frcs. in den Jahren 1865 und 1866 und 2.50 Frcs. im Jahre 1867. Erheblichere Rückschläge sind in dieser 17jährigen Periode nicht zu verzeichnen. Eine wesentliche Steigerung der Minimallöhne tritt aber in den sieben folgenden Jahren, für die Angaben fehlen, anscheinend nicht zu Tage, und auch für die 20jährige Periode von 1875 bis 1895 lässt sich eine gewisse Stagnation beobachten: Die Jahre 1875 und 1876 weisen einen Minimallohn von 2.75 Frcs. auf. Derselbe steigt zwar im folgenden Jahre auf 3 Frcs. und im Jahre 1878 weiter auf 3.25 Frcs. und erreicht damit sogar den Maximallohn der Periode 1851 bis 1863, aber einen ähnlich hohen Satz erhält der niedrigst bezahlte Maurer erst wieder in den Jahren 1889 bis 1891, und in der Zwischenzeit bewegt sich der Minimallohn in der Regel zwischen 2.75 und 2.90 Frcs. Auch nach 1891 sinkt der Minimallohn zunächst wieder erheblich: auf 3 Frcs. in den Jahren 1892 und 1893 und auf 2.75 Frcs. in den Jahren 1894 und 1895. Nunmehr steigt er aber von 3 Frcs. in den Jahren 1896 und 1897 auf 3.25 Frcs. im

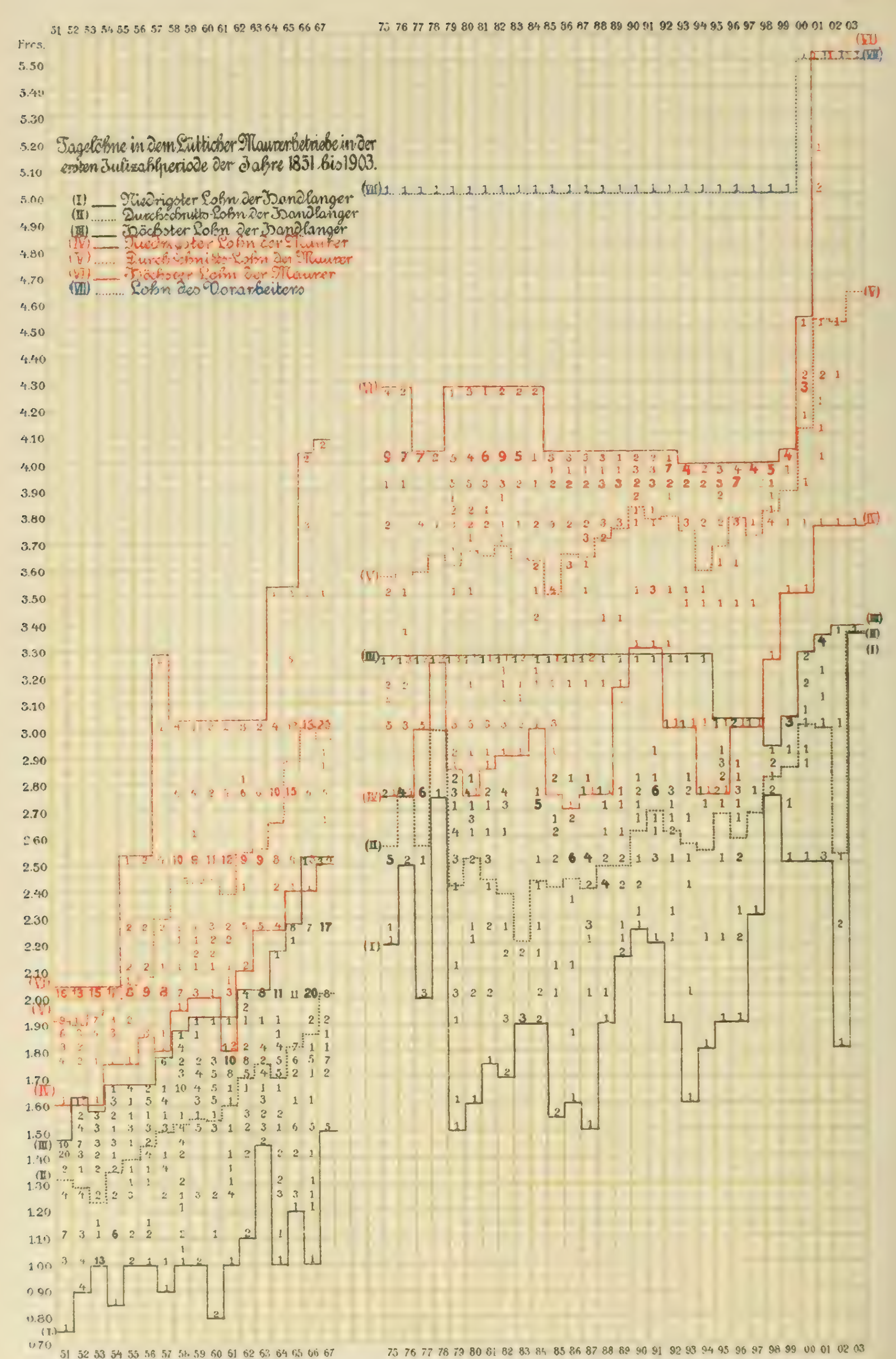
Jahre 1898, auf 3.50 Frcs. in den Jahren 1899 und 1900 (Maximallohn für 1864 und 1865), und in den drei Jahren vor Auflösung des Betriebes beträgt er 3.75 Frcs.

3. Der Maximallohn der Maurer (VI) steigt von 2 Frcs. in den Jahren 1851 bis 1854 auf 2.50 Frcs. in den beiden folgenden Jahren, auf 3 Frcs. in den Jahren 1858 bis 1863, auf 3.50 Frcs. in den beiden folgenden und auf rund 4 Frcs. in den beiden letzten Jahren der 17jährigen Periode. Einen wesentlich hoheren Satz als in diesen beiden Jahren erzielen die bestbezahlten Maurer auch in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nicht. Zwar beträgt der Maximallohn zu Beginn der zweiten Beobachtungsperiode, in den Jahren 1875 und 1876 4.25 Frcs., und diese Höhe erreicht er auch wieder in den Jahren 1879 bis 1884; aber in den beiden dazwischen liegenden und den folgenden 15 Jahren überschreitet er die Grenze von 4 Frcs. nie. Im Jahre 1900, wo der Lohn des Vorarbeiters auf 5.50 Frcs. steigt, erhält ein Maurer 4.50 Frcs. und in den drei Jahren vor Auflösung des Betriebes 5.50 Frcs. oder ebensoviel wie der Vorarbeiter.

4. Während die Minimallöhne der Maurer in den Jahren 1851 bis 1867 nur um etwa die Hälfte wuchsen, stiegen die Maximallöhne auf das Doppelte. Dementsprechend ist der Abstand zwischen dem Lohne des höchst bezahlten und des niedrigst bezahlten Maurers erheblich gestiegen. In den Jahren 1851 bis 1853 erhielt der bestgelöhnte Maurer noch nicht ein Viertel mehr als der schlechtest gelöhnte, 1854 gar nur ein Siebentel mehr; seitdem aber betrug der Unterschied in der Regel etwa die Hälfte und gelegentlich zwei Drittel und mehr. Auch in der zweiten Hälfte der 70er und in den 80er Jahren erzielte der bestgelöhnte Maurer einen um etwa die Hälfte höheren Lohn als der schlechtest gelöhnte. In den 90er Jahren sank der Unterschied wieder in der Regel auf ein Drittel bis ein Fünftel herab, um am Schlusse wieder auf annähernd die Hälfte zu steigen.

5. Die Zahl der Lohnsätze der Maurer schwankt in der ersten Periode zwischen vier und neun[1]). Unabhängig davon, ob die Anzahl der Sätze klein oder gross war, wurden jeweilig zu einem bestimmten Satze eine besonders grosse Anzahl Maurer gelöhnt. In den Jahren 1851 bis 1857 ist es der Satz von 2 Frcs. (mit 38% bis 71% aller

1) Die Anzahl der Sätze kommt in der tabellarisch-graphischen Darstellung nicht voll zur Geltung, da hier alle Arbeiter, die einen durch 5 teilbaren Satz oder einen nur bis zu 4 3/4 C. höheren Satz erhalten, zusammengezogen sind, also beispielsweise für 1852 die 8 Maurer, die 1.90 Frcs. und die 3 Maurer, die 1.93 3/4 Frcs. erhalten. Derartig geringe Lohnunterschiede finden sich aber nur in der ersten Beobachtungsperiode und zwar hier infolge des Umstandes, dass für einen Teil der Arbeiter der Winterlohn stets den Einheitssatz bildete, so dass sie im Sommer genau 5/4 des Winterlohns erhielten, während bei anderen ein besonderer nach oben oder unten abgerundeter Lohnsatz für den Sommer bestand.


Tagelöhne in dem Lütticher Maurerbetriebe in der ersten Julizahlperiode der Jahre 1851 bis 1903.
(I) Niedrigster Lohn der Handlanger
(II) Durchschnitts-Lohn der Handlanger
(III) Höchster Lohn der Handlanger
(IV) Niedrigster Lohn der Maurer
(V) Durchschnitts-Lohn der Maurer
(VI) Höchster Lohn der Maurer
(VII) Lohn des Vorarbeiters
Frcs.
51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67
75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 00 01 02 03

Tagelöhne in dem Lütticher Maurerbetriebe in der ersten Julizahlperiode der Jahre 1851—1903.

(Hierzu die graphische Darstellung I)

Jahr	Zahl der Arbeiter: Maurer	Zahl der Arbeiter: Handlanger	Zahl der Arbeiter: zusammen [1]	Lohn des Vorarbeiters Frcs. (VII)	Lohn der Maurer: Minimum Frcs. (IV)	Lohn der Maurer: Maximum Frcs. (VI)	Lohn der Maurer: Durchschnitt Frcs. (V)	Lohn der Handlanger: Minimum Frcs. (I)	Lohn der Handlanger: Maximum Frcs. (III)	Lohn der Handlanger: Durchschnitt Frcs. (II)
1851	39	47	86	—	1.62½	2.00	1.91	0.75	1.45	1.32½
1852	34	33	67	—	1.62½	2.00	1.90	0.93¾	1.62½	1.29½
1853	29	30	59	—	1.62½	2.00	1.93½	1.00	1.56¼	1.23
1854	24	22	46	—	1.75	2.00	1.96½	0.87½	1.68¾	1.35½
1855	17	19	36	—	1.75	2.50	2.05½	1.00	1.68¾	1.39½
1856	18	23	41	—	1.87½	2.50	2.07½	1.00	1.68¾	1.45
1857	20	24	44	—	1.81¼	3.25	2.29½	0.90	1.77	1.50½
1858	31	39	70	—	1.95	3.00	2.45	1.00	1.85	1.53
1859	22	26	48	—	2.00	3.00	2.43	1.00	1.90	1.55½
1860	24	28	52	—	2.00	3.00	2.44	0.80	1.90	1.54½
1861	28	31	59	—	1.80	3.00	2.39	1.00	1.90	1.60
1862	27	32	59	—	2.10	3.00	2.54½	1.10	2.00	1.70
1863	22	30	52	—	2.25	3.00	2.55½	1.45	2.00	1.74½
1864	29	41	70	—	2.25	3.50	2.65	1.00	2.15	1.70½
1865	38	48	86	—	2.40	3.50	2.88	1.20	2.25	1.81½
1866	33	48	81	—	2.40	4.00	3.00½	1.00	2.50	1.86½
1867	35	46	81	—	2.50	4.06¼	2.96½	1.50	2.50	2.01
1875	34	10	45	5.00	2.75	4.25	3.57	2.20	3.25	2.57
1876	21	7	29	5.00	2.75	4.25	3.57½	2.50	3.25	2.75
1877	18	11	30	5.00	3.00	4.00	3.58½	2.00	3.25	2.57
1878	5	2	8	5.00	3.25	4.00	3.65	2.75	3.25	3.00
1879	28	22	51	5.00	2.85	4.25	3.60½	1.50	3.25	2.42
1880	25	18	44	5.00	2.75	4.25	3.66½	1.60	3.25	2.52
1881	19	14	34	5.00	2.85	4.25	3.64½	1.75	3.25	2.44½
1882	25	17	43	5.00	2.90	4.25	3.68½	1.70	3.25	2.30
1883	17	6	24	5.00	2.90	4.25	3.63	1.90	3.25	2.21
1884	14	15	30	5.00	3.00	4.25	3.62½	1.90	3.25	2.44
1885	20	12	33	5.00	2.75	4.00	3.50	1.55	3.25	2.41
1886	14	14	29	5.00	2.70	4.00	3.65½	1.60	3.25	2.44½
1887	17	15	33	5.00	2.75	4.00	3.64	1.50	3.25	2.40½
1888	15	12	28	5.00	2.75	4.00	3.70½	1.90	3.25	2.48½
1889	10	12	23	5.00	3.15	4.00	3.74½	2.15	3.25	2.48½
1890	13	11	25	5.00	3.30	4.00	3.82½	2.25	3.25	2.61½
1891	14	15	30	5.00	3.30	4.00	3.78	2.20	3.25	2.69½
1892	14	13	28	5.00	3.00	4.00	3.79½	1.90	3.25	2.61
1893	12	10	23	5.00	3.00	3.95	3.73½	1.60	3.25	2.57
1894	10	5	16	5.00	2.75	3.95	3.59	1.80	3.25	2.54
1895	14	13	28	5.00	2.75	3.95	3.68	1.90	3.00	2.68
1896	17	15	33	5.00	3.00	3.95	3.79	1.90	3.00	2.59
1897	7	3	11	5.00	3.00	3.95	3.71½	2.30	3.00	2.68½
1898	13	6	20	5.00	3.25	3.95	3.81	2.75	2.90	2.81½
1899	7	6	14	5.00	3.50	4.00	3.88½	2.50	3.00	2.85
1900	10	9	20	5.50	3.50	4.50	4.11½	2.50	3.25	3.01
1901	11	10	22	5.50	3.75	5.50	4.52½	2.50	3.30	3.00
1902	4	6	11	5.50	3.75	5.50	4.51	1.80	3.35	2.52½
1903	2	1	4	5.50	3.75	5.50	4.62½	3.35	3.35	3.35

1) Einschliesslich eines Vorarbeiters in den Jahren 1875—1903.

Maurer), in den Jahren 1858 bis 1863 der Satz von 2.50 Frcs. (mit 29 bis 46%), in den Jahren 1864 und 1865 der Satz von 2.75 Frcs. (34 bezw. 39%), in den Jahren 1866 und 1867 3 Frcs. (45 bezw. 57%). In den Jahren 1851 bis 1854 bildete dieser meistgezahlte Lohnsatz von 2 Frcs. zugleich den Maximalsatz. Er behielt aber auch noch in den folgenden drei Jahren sein Uebergewicht bei, als der Höchstsatz auf 2.50 Frcs., ja auf 3.25 Frcs. stieg. In den dann folgenden Jahren lag der meistgezahlte Satz in der Regel etwa in der Mitte zwischen Maximum und Minimum, um sich in den letzten fünf Jahren der ersten Beobachtungsperiode dem niedrigsten Lohne erheblich zu nähern. Trotzdem in der zweiten Periode die Zahl der beschäftigten Maurer im grossen und ganzen geringer war, weisen sie eine noch grössere Mannigfaltigkeit von Lohnsätzen auf. Die Zahl dieser Sätze schwankte zwischen zwei und zwölf, und bei Nichtberücksichtigung der Jahre 1878 und 1903, in denen nur 5 bezw. 2 Maurer beschäftigt wurden, zwischen vier und zwölf. Ein Lohnsatz, zu dem eine besonders grosse Anzahl Maurer beschäftigt worden wäre, lässt sich dementsprechend für diese zweite Periode nicht mehr durchweg klar feststellen. Bezeichnet man als »vorwiegenden Lohnsatz« einen Satz, zu dem mehr Arbeiter als zu jedem anderen Satze und zugleich mehr als ein Viertel aller Arbeiter gelöhnt werden[1]), so lässt sich ein derartiger vorwiegender Lohnsatz für Maurer nur für die Hälfte der Jahre der zweiten Periode feststellen. Er betrug für 1875 bis 1877 und 1881 bis 1883: 4 Frcs. (26—39% aller Maurer), für 1892 und 1893: 3.95 Frcs. (50 bezw. 33%), für 1896: 3.90 Frcs. (41%), für 1897 und 1898: 3.95 Frcs. (57 bezw. 38%), für 1899: 4 Frcs. (57%), für 1900: 4.25 Frcs. (30%). In den übrigen Jahren wies entweder kein Lohnsatz mehr Maurer auf als die übrigen, oder ein solcher Lohnsatz war zwar vorhanden, aber er wurde doch weniger als einem Viertel aller Maurer ausgezahlt. Soweit sich in dieser Periode ein »vorwiegender Lohnsatz« nachweisen liess, war er zugleich der Maximalsatz, oder es fanden sich nur vereinzelte Maurer, die einen höheren Lohn erreichten.

6. Der Durchschnittslohn der Maurer (V) steigt von 1.90 Frcs. in den Jahren 1851 und 1852 allmählich und ohne Unterbrechung um 55 C. auf 2.45 Frcs. in den Jahren 1858 bis 1860 und, von einem unerheblicheren Rückschlage im folgenden Jahre abgesehen, um weitere 55 C. auf 3 Frcs. im Jahre 1866. Das Jahr 1867 weist einen unbedeutenden Rückschlag auf. Mit Ausnahme der ersten vier Jahre, in denen die bestgezahlten Maurer nur wenig mehr als den Durchschnitt erhielten, standen die niedrigst gezahlten Maurer erheblich weniger hinter dem Durchschnitt zurück, als ihn die höchst gezahlten übertrafen. In den sieben Jahren 1856—58, 1862—63 und 1865—66 übertraf der Durchschnittslohn den meistgezahlten Satz. In den übrigen 10 Jahren blieb er

1) Die Zahl der zu einem solchen »vorwiegenden Lohnsatze« gelohnten Arbeiter ist in der graphischen Darstellung durch fetten Druck hervorgehoben.

hinter ihm zurück. In den ersten 6 Jahren der Periode war der Durchschnittslohn geringer als der Minimallohn in den letzten 6 Jahren. In diesen war er höher als der Maximallohn in den ersten 6 Jahren. Während der Minimallohn der Maurer zu Beginn der neuen Periode (1875) nur 25 C. und der Maximallohn noch um weniger als 20 C. höher war als am Schluss der ersten Periode (1867), war der Durchschnittslohn um 60C. höher und übertraf damit zugleich den Maximalsatz der Jahre 1851 bis 1865. Es hängt dies mit der bereits oben angedeuteten Annäherung des meistgezahlten Lohnes an den Höchstsatz in der zweiten Periode zusammen. Stand doch einem meistgezahlten Satz von 3 Frcs. in den Jahren 1866 und 1867 ein solcher von 4 Frcs. in den Jahren 1875 und 1876 gegenüber. Die Stetigkeit, die für das letzte Vierteljahrhundert in dem Betrage der Maximal- und Minimallöhne und auch der meistgezahlten Sätze beobachtet werden konnte, kommt auch bei den Durchschnittslöhnen klar zur Geltung. In der Zeit von 1875 bis 1898 schwankte der Durchschnittslohn im ganzen nur zwischen 3.50 Frcs. (1885) und 3.82½ Frcs. (1890) oder noch nicht einmal um 10%. In der 10jährigen Periode von 1875 bis 1884 lässt sich eine bestimmte Richtung in den Schwankungen überhaupt nicht erkennen. Dann folgt nach einem Sinken des Durchschnittslohnes im Jahre 1885 ein langsames und nicht stetiges Steigen in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, dem ein entsprechendes Sinken des Durchschnittslohnes in der ersten Hälfte der 90er Jahre folgt. Erst in der zweiten Hälfte der 90er Jahre tritt eine Wandlung ein, indem die Löhne nunmehr ganz erheblich steigen. Von 1897 bis 1903 steigt so der Durchschnittslohn der Maurer um etwa ein Viertel. Von 1875 bis 1900 war der Durchschnittslohn dem Minimallohne nie näher als dem Maximallohne. Setzt man den Durchschnittslohn der Jahre 1851—55 gleich 100, so ergibt sich folgende Skala:

1851 bis 1855	1856 bis 1860	1861 bis 1865	1866 bis 1867	1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
100	120	133	153	183	185	185	190	190	198	233

Von 1851/55 bis 1875 war der Durchschnittslohn der Maurer um 5/6 gestiegen; von 1875 bis 1896/1900 stieg er nur um 1/12. Im Verlaufe der ganzen zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdoppelte er sich.

7. Der Minimallohn der Handlanger (I) lässt im Gegensatz zu dem Minimallohne der Maurer für die erste Periode eine Steigerung nicht klar erkennen. Er beträgt in der Hälfte der Jahre 1 Fr., und zwar verteilen sich diese Jahre ziemlich gleichmässig über die ganze Periode. Demgegenüber tritt der Umstand völlig an Bedeutung zurück, dass der schlechtest gelöhnte Handlanger im Jahre 1867 mit 1.50 Frcs. doppelt

so viel erhält wie im Jahre 1851. Eine Steigerung der Minimallöhne macht sich denn im ganzen auch nur in der Weise bemerkbar, dass alle Abweichungen von der Norm in den 50er Jahren tiefer, in den 60er Jahren höher als die Frankgrenze liegen. Dem schwachen Wechsel in dem Lohne der schlechtestgezahlten Handlanger entsprechend, bleibt der Lohnsatz des niedrigstgelöhnten Handlangers in steigendem Masse hinter dem Lohne des niedrigstgezahlten Maurers zurück. Der Beginn der neuen Beobachtungsperiode zeigt ein völlig verändertes Bild: in den Jahren 1875—1878 erhält der schlechtestbezahlte Handlanger einen reichlich doppelt so hohen Lohn wie in der ersten Beobachtungsperiode. Auch der höchstgelohnte Handlanger erhielt in den Jahren 1851 bis 1861 einen geringeren Lohn als der niedrigstgelohnte in den Jahren 1875—1878. In diesen vier Jahren erhält kein Handlanger weniger als 2 Frcs. In dem folgenden Jahrzehnt (1879—1888) bleibt aber das Minimum ausnahmslos hinter diesem Betrage zurück, und nach einem kurzen Steigen auf 2.15 bis 2.25 Frcs. in den Jahren 1889—1891 sinkt er für das folgende Jahrfünft wieder unter 2 Frcs. herab. Erst um die Jahrhundertwende erhält der schlechtestgelöhnte Handlanger mit 2.50 Frcs. wieder etwa ebensoviel wie ein Vierteljahrhundert zuvor.

8. Der Maximallohn der Handlanger (III) zeigt eine durchaus abweichende Entwicklung. In der ersten Periode steigt er ähnlich wie der der Maurer, von einer Ausnahme abgesehen, ununterbrochen. Kein Maurer erhielt in den ersten vier Jahren (1851—54) einen höheren Lohn als die bestgezahlten Handlanger in den letzten sechs Jahren (1862—67). Während sich aber der Maximallohn der Maurer verdoppelte, steigt der der Handlanger nur um etwa zwei Drittel (von 1.45 Frcs. auf 2.50 Frcs.). Im grossen und ganzen zeigt er dieselbe Höhe wie der Minimallohn der Maurer. Die höchste Differenz beträgt 25 C. (1863). In zwei Jahren erhält der bestgelöhnte Handlanger ebensoviel wie der schlechtestgelöhnte Maurer, in 13 Jahren weniger, in zwei Jahren mehr (10 C.). In dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1875 bis 1894 erhielt der bestgelöhnte Handlanger den erheblichen Betrag von 3.25 Frcs. und damit um 30% mehr als am Schlusse der ersten Periode. Auch der bestgelöhnte Maurer hatte in den Jahren 1851—63 einen höheren Lohn nicht erreicht. In der Regel erhielt auch in den Jahren 1875—94 eine grössere Anzahl Maurer einen geringeren Lohn als der bestgezahlte Handlanger. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, dass der bestgelöhnte Handlanger insofern eine besondere Stellung einnahm, als er erheblich mehr und zwar mindestens 25 C., meist aber etwa 50 C. mehr erhielt als der zweitbestgelöhnte Handlanger. Bei Ausscheidung des bestgelöhnten Handlangers beträgt das Maximum in den Jahren 1875 bis 1890 in der Regel 2.75 Frcs. oder 2.80 Frcs., steigt erst 1891 auf 2.90 Frcs. und in den beiden folgenden Jahren auf 3 Frcs. Als dann der Lohn des bis dahin ausnahmsweise hoch entlöhnten Hand-

langers herabgesetzt wird, bleibt der Maximalsatz für Handlanger zunächst im wesentlichen auf dem Betrag von 3 Frcs. bestehen und steigt erst in den jüngsten Jahren auf die in den Jahren 1875—94 behauptete Höhe.

9. Infolge des starken Anwachsens der Maximallöhne in den Jahren 1851—1867 bei wenig veränderten Minimalsätzen ist wie bei den Maurern der Abstand zwischen dem Lohne des höchst bezahlten und des niedrigst bezahlten Handlangers nicht unerheblich gestiegen. In den Jahren 1860, 1864 und 1866 erhielt der bestgelöhnte Handlanger mehr als doppelt so viel wie der schlechtestgelöhnte, und selbst absolut genommen war der Lohnunterschied bei den Handlangern häufig grösser als bei den Maurern. Auch in der zweiten Periode erzielt der bestgelöhnte Handlanger gelegentlich einen mehr als doppelt so hohen Lohn wie der schlechtestgelöhnte, und auch nach Ausscheidung des eine Ausnahmestellung einnehmenden höchstbezahlten Handlangers sind die Unterschiede erheblich. Erst in jüngerer Zeit, und insbesondere um die Jahrhundertwende wird der Abstand geringer.

10. Die Zahl der Lohnsätze der Handlanger schwankt in der ersten Beobachtungsperiode zwischen acht und sechzehn und war damit erheblich mannigfaltiger als bei den Maurern. Der »vorwiegende Lohnsatz« spielt denn auch hier eine viel geringere Rolle als in der gleichen Periode bei den Maurern. Er erscheint nur mit 1.00 Frcs. im Jahre 1853 (43 % aller Handlanger), 1.12½ Frcs. im Jahre 1854 (27%), 1.75 Frcs. im Jahre 1861 (32%), 2.00 Frcs. in den Jahren 1863, 1864 u. 1866 (27—42%) und 2.25 Frcs. im Jahre 1867 (37%). Im Jahre 1853 entspricht der meistgezahlte Lohnsatz dem Minimallohne; in dem folgenden Jahre fällt er mit dem zweitniedrigsten zusammen. In den 60er Jahren hingegen ist er dem Maximalsatz erheblich näher und ist im Jahre 1863 sogar mit ihm identisch. In der zweiten Periode schwankt die Zahl der Lohnsätze zwischen 1 und 12, und wenn man von den Jahren 1878 und 1903, in denen nur 2 bezw. 1 Handlanger beschäftigt wurden, absieht, zwischen 3 und 12. Diese Mannigfaltigkeit bei vergleichsweise geringfügigen Beschäftigungszahlen bringt es mit sich, dass auch in der zweiten Periode der meistgezahlte Lohn keine erhebliche Bedeutung hat. Der vorwiegende Lohn erscheint nur mit 2.50 Frcs. im Jahre 1875 (50% aller Handlanger), 2.75 Frcs. in den Jahren 1876 und 1877 (57 bezw. 55%), 1.90 Frcs. im Jahre 1883 (50%), 2.70 Frcs. im Jahre 1884 (33%), 2.50 Frcs. in den Jahren 1886 und 1887 (43 bezw. 27%), 2,40 Frcs. im Jahre 1888 (33%), 2.75 Frcs. im Jahre 1891 (40%), 3 Frcs. im Jahre 1899 (50%) und 3.30 Frcs. im Jahre 1901 (40%). Im Jahre 1883 fällt der vorwiegende Satz mit dem Minimallohne, in den Jahren 1899 und 1901 mit dem Maximallohne zusammen. In den übrigen Jahren liegt er etwa in der Mitte.

11. Der Durchschnittslohn der Handlanger (II.) fällt von $1.32^1/_2$ Frcs. im Jahre 1851 auf 1.23 Frcs. im Jahre 1853 und steigt dann, von zwei unwesentlichen Rückschlägen abgesehen, allmählich auf 2.01 Frcs. im Jahre 1867. Die Gesamtsteigerung um die Hälfte entspricht im grossen und ganzen der Steigerung der durchschnittlichen Maurerlöhne, die zu Anfang und zu Ende der Periode die durchschnittlichen Handlangerlöhne um etwa die Hälfte überragen. In den letzten sechs Jahren der Periode war der Durchschnittslohn durchweg höher als der Maximallohn in den ersten sechs Jahren. Hinter dem Minimallohn der Maurer blieb er in der ganzen Periode um 20—60 C. zurück. Zu Beginn der zweiten Periode (1875) war der Durchschnittslohn der Handlanger um mehr als ein Viertel höher als am Schlusse der ersten Periode und übertraf damit den Maximalsatz der Handlanger und den Minimalsatz der Maurer für die gesamte erste Periode und zugleich auch den Durchschnittslohn der Maurer in den Jahren 1851—63, ja sogar den Maximalsatz der Maurer für die Jahre 1851—1857. Im folgenden Jahre stieg er auf 2.75 Frcs. und erreichte damit den Minimallohn der Maurer. Der Durchschnittslohn der Maurer war in diesem Jahre um weniger als ein Drittel höher. Nach einigen Schwankungen in den folgenden Jahren sank der Durchschnittslohn der Handlanger dann bis auf 2.21 Frcs. im Jahre 1883 herab. Schon im folgenden Jahre stieg er um 10% und nach einigen Rückschlägen bis zum Jahre 1891 um weitere 10%. Aber den Stand vom Jahre 1876 hatte er noch nicht wieder erreicht, und in den folgenden Jahren zeigte er dieselbe sinkende Tendenz wie die Maurerlöhne. Erst um die Wende des Jahrhunderts tritt eine erheblichere Steigerung der Löhne ein. In den 70er und 80er Jahren war der Durchschnittslohn in der Regel den Minimallöhnen näher, in den 90er Jahren meist den Maximalsätzen. Hinter den Minimallöhnen der Maurer blieb er um 0—1.25 Frcs. zurück. Setzt man den Durchschnittslohn der Jahre 1851—55 gleich 100, so ergibt sich folgende Skala:

1851 bis 1855	1856 bis 1860	1861 bis 1865	1866 bis 1867	1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
100	115	130	147	195	201	180	188	198	211	224

Von 1851/55 bis 1875 hatte sich der Durchschnittslohn der Handlanger fast verdoppelt und ist damit noch etwas stärker angewachsen als der der Maurer. Von 1875 bis 1896/1900 steigt er wie der Lohn der Maurer nur um etwa ein Zwölftel, doch fällt dieses Wachstum fast ausschliesslich in das Ende der 90er Jahre. Im Verlauf der ganzen zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg der Durchschnittslohn der Handlanger etwas stärker als der der Maurer.

II.

Zwei Tatsachen sind es, die sich vor allem bei Vergleich der Löhne in dem Lütticher Betriebe mit der in ihren grossen Zügen allgemein bekannten Entwicklung der entsprechenden Verhältnisse in deutschen Grossstädten aufdrängen: einmal das vergleichsweise schwache Steigen der Löhne von der Mitte der 60er Jahre bis zur Mitte der 70er Jahre — bei den Maurern von 1866/67 bis 1875 noch nicht ein Fünftel, bei den Handlangern noch nicht ein Drittel — und die vergleichsweise geringe Steigerung der Löhne in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, zwei Umstände, die vereint bewirken, dass die Löhne im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts insgesamt bei den Maurern nur um etwa ein Drittel, bei den Handlangern nur um etwa die Hälfte gestiegen sind; und ferner die weitere Tatsache, dass diese Steigerung der Löhne so gering war, trotzdem eine Aenderung in den für diesen Tagelohn geleisteten Arbeitsstunden während der ganzen Zeit nicht eintrat. Diese Unterschiede würden voraussichtlich besonders prägnant hervortreten, wenn man zum Vergleiche etwa einen Berliner Baubetrieb heranzöge. Es schien aber ratsamer, eine Stadt mit einer weniger schwankenden Bautätigkeit zu wählen, die von Lüttich an Bevölkerungszahl nicht allzusehr verschieden war. Unter den in Betracht kommenden Städten empfahl sich Nürnberg schon dadurch, dass es, von anderen Momenten abgesehen, mit der belgischen Grossstadt die gleiche Grossindustrie, den Maschinenbau, in erheblichem Grade entwickelt hat. Die Aufgabe wurde mir auch dadurch erleichtert, dass ich für andere Zwecke bereits entsprechende Daten aus den Lohnbüchern einiger Nürnberger Bauunternehmer ausgezogen hatte. Leider findet sich darunter kein Unternehmen, das mir Lohnbücher aus den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Verfügung stellen konnte. Hingegen hatte ich für einen Betrieb die erforderlichen Daten für das Jahr 1867 und die ununterbrochene 35jährige Periode von 1869—1903 entnommen. Zum Vergleiche mit dem Lütticher Betriebe soll zunächst dieser Betrieb herangezogen werden.

Vom Beginn der Beobachtungsperiode bis zum Jahre 1890 betrug die tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe im Sommer 11 Stunden. Im Jahre 1890 wurde die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt. Von 1896 ab wurde Samstags nur $9^1/_2$ Stunden gearbeitet. Die normale wöchentliche Arbeitszeit betrug demnach im Sommer bis zum Jahre 1890: 66 Stunden, von 1890—1896: 60 Stunden, seitdem $59^1/_2$ Stunden.

Während der ganzen 37jährigen Periode wurde der Lohn allwöchentlich, bis zum 22. Januar 1876 in Gulden, seitdem in Reichswährung ausbezahlt. Der Lohn der Maurer und Handlanger wurde, solange die 11stündige Arbeitszeit bestand, in Tagelohn, seit Einführung des Zehnstundentages in Stundenlohn gezahlt, und zwar wurde nach

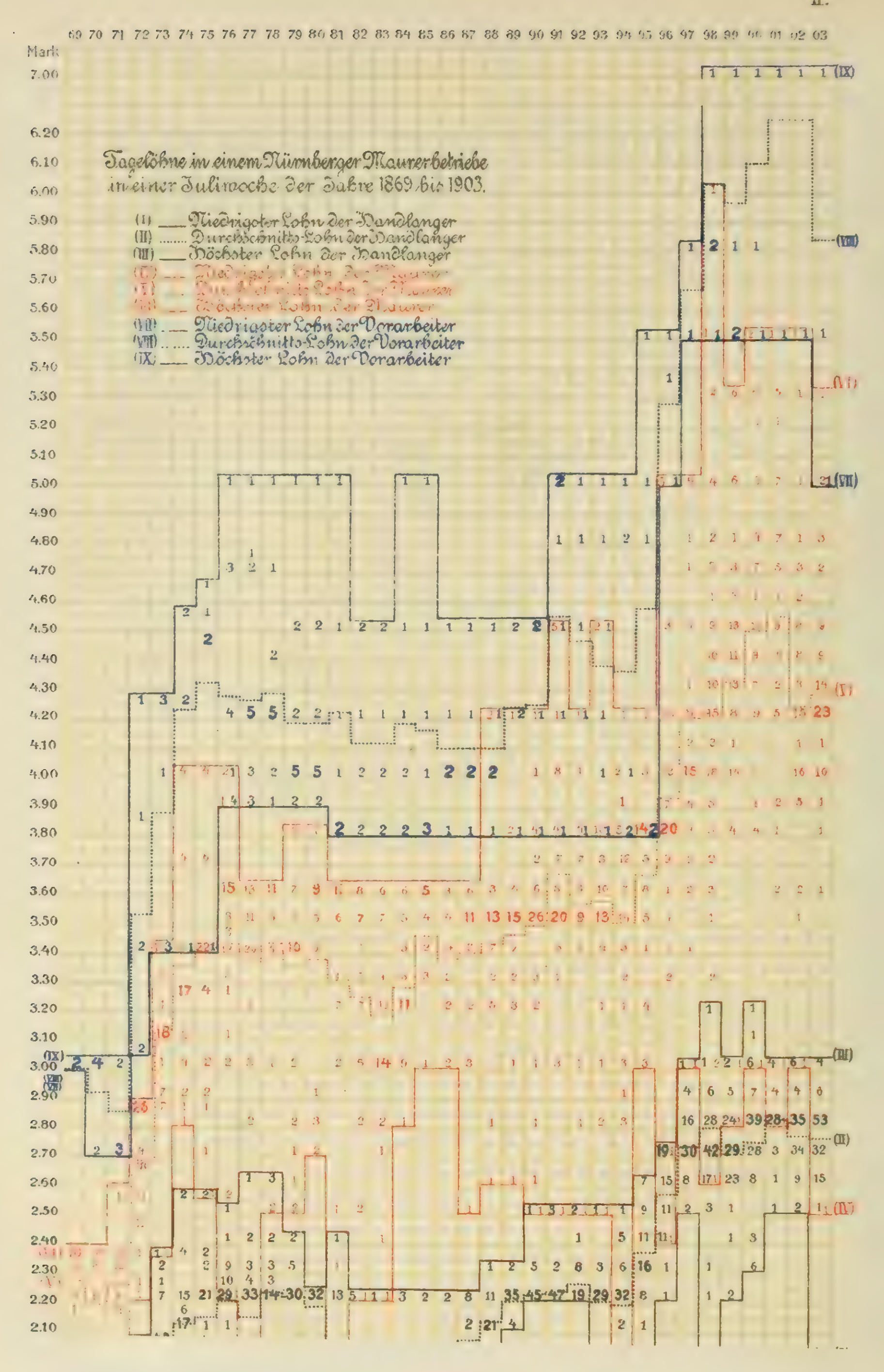
Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen um eine halbe Stunde an diesem Tage für $9^1/_2$stündige Arbeit der Lohn für 10 Stunden bezahlt. Die Vorarbeiter wurden zum Teil wie die Maurer und Handlanger entlohnt, teils standen sie im Wochenlohn. Um den Vergleich mit den Lütticher Löhnen zu erleichtern, wurden die Wochen- und Stundenlöhne in Tagelöhne umgerechnet, indem die Wochenlöhne durch 6 dividiert, die Stundenlöhne mit 10 multipliziert wurden. Während also in dem Lütticher Betriebe die Schwankungen in den pro Stunde erzielten Löhnen durchweg den Veränderungen der Tagelöhne entsprachen, muss bei der Betrachtung der Lohntabellen für diesen Nürnberger Betrieb die Tatsache im Auge behalten werden, dass für einen Arbeiter, der nach 1890 den gleichen Tagelohn verdiente wie vordem, der Lohn pro Arbeitsstunde um 10% gestiegen war.

Die Eintragungen in die Lohnbücher erfolgten während des ganzen Zeitraumes in ähnlicher Weise wie in dem Lütticher Betriebe. Nur war der Beruf des Arbeiters durchweg hinzugefügt. Wo eine Trennung in Maurer und Steinhauer vorgenommen war, hat sie in der folgenden Darstellung nicht Berücksichtigung gefunden, da eine ähnliche Scheidung in dem Lütticher Baugewerbe unbekannt ist. Aus den oben angeführten Ursachen wurde auch hier eine in den Juli fallende Lohnperiode ausgesucht und zwar in der Regel diejenige, in die der 15. Juli fiel. Für die Darstellung der Ergebnisse wurde die gleiche tabellarisch-graphische Form gewählt wie für den Lütticher Betrieb. Die Anzahl der in den einzelnen Kategorien vertretenen Arbeiter und die der graphischen Darstellung zugrunde liegenden Zahlen sind in der Tabelle auf S. 135 wiedergegeben.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Der Minimallohn der Vorarbeiter (VII), der im Jahre 1867 1 fl. 30 kr. (2.57 M.) beträgt, fällt von 1 fl. 45 kr. (3.00 M.) im Jahre 1869 auf 1 fl. 36 kr. (2.74 M.) in den beiden folgenden Jahren. Von da ab steigt er auf 1 fl. 48 kr. ($3.08^1/_2$ M.) im Jahre 1872 und 2 fl. (3.43 M.) von 1873—75 bis auf 3.90 M. (2 fl. $16^1/_2$ kr.) im Jahre 1876. Damit ist die erste Periode der Steigerung, die mit der Gründerzeit zusammenfällt, abgeschlossen. Etwa auf dieser Höhe hält sich der Minimallohn zwei Jahrzehnte hindurch. Mit dem Aufschwung des Baugewerbes in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts steigt er auf 5 M. im Jahre 1896 und auf 5.50 M. im Jahre 1897. Diesen Lohnsatz bezieht der niedrigst gelöhnte Vorarbeiter 6 Jahre lang, und erst im Jahre 1903 erhält ein Vorarbeiter wieder nur 5 Mark.

2. Der Maximallohn der Vorarbeiter (IX) zeigt eine ähnliche Entwicklung. Er steigt von 1 fl. 45 kr. (3 M.) in den Jahren 1867 und 1869/71 auf 2 fl. 30 kr. ($4.28^1/_2$ M.) in den Jahren 1872 und 1873, 2 fl. 40 kr. (4.57 M.) im Jahre 1874, und 2 fl. 44 kr. ($4.68^1/_2$ M.)


Tagelöhne in einem Nürnberger Maurerbetriebe
in einer Juliwoche der Jahre 1869 bis 1903.
(I) ___ Niedrigster Lohn der Handlanger
(II) .... Durchschnitts-Lohn der Handlanger
(III) ___ Höchster Lohn der Handlanger
(VII) ___ Niedrigster Lohn der Vorarbeiter
(VIII) ...... Durchschnitts-Lohn der Vorarbeiter
(IX) ___ Höchster Lohn der Vorarbeiter
Mark
69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 00 01 02 03
7.00
6.20
6.10
6.00
5.90
5.80
5.70
5.60
5.50
5.40
5.30
5.20
5.10
5.00
4.90
4.80
4.70
4.60
4.50
4.40
4.30
4.20
4.10
4.00
3.90
3.80
3.70
3.60
3.50
3.40
3.30
3.20
3.10
3.00
2.90
2.80
2.70
2.60
2.50
2.40
2.30
2.20
2.10

Tagelöhne in einem Nürnberger Maurerbetriebe in einer Juliwoche der Jahre 1867—1903.

(Hiezu die graphische Darstellung II).

Jahr	Zahl d. Arbeiter: Vorarbeiter	Maurer	Handlanger	zusammen	Lohn der Vorarbeiter: Minimum (VII)	Maximum (IX)	Durchschnitt (VIII)	Lohn der Maurer: Minimum (IV)	Maximum (VI)	Durchschnitt (V)	Lohn der Handlanger: Minimum (I)	Maximum (III)	Durchschnitt (II)
1867	3	74	28	105	2.57	3.00	2.85½	1.37	2.39½	2.13	1.28½	1.71½	1.45½
1869	2	23	18	43	3.00	3.00	3.00	1.88½	2.39½	2.26	1.31½	1.60	1.48
1870	6	42	44	92	2.74	3.00	2.91½	1.71½	2.39½	2.18½	1.31½	1.71½	1.53½
1871	5	55	39	99	2.74	3.00	2.84½	1.88½	2.57	2.24½	1.20	1.63	1.53½
1872	6	73	59	138	3.08½	4.28½	3.53	2.22½	2.85½	2.67½	1.37	2.05½	1.83½
1873	7	48	66	121	3.43	4.28½	3.88	2.39½	3.43	3.12½	1.03	2.39½	2.01
1874	5	47	56	108	3.43	4.57	4.23	2.80	4.00	3.34½	1.54½	2.57	2.11½
1875	5	43	41	89	3.43	4.68½	4.32	2.57	4.00	3.41½	1.54½	2.57	2.13
1876	13	54	57	124	3.90	5.00	4.27	2.24	4.00	3.42½	1.54	2.50	2.20
1877	15	54	51	120	3.90	5.00	4.25½	2.00	3.60	3.36	1.60	2.60	2.13½
1878	12	22	29	63	3.90	5.00	4.28½	2.50	3.60	3.42½	1.60	2.60	2.22
1879	12	35	39	86	3.90	5.00	4.18½	2.50	3.80	3.34½	1.60	2.40	2.20½
1880	12	27	34	73	3.90	5.00	4.18½	2.70	3.80	3.36½	1.60	2.20	2.17½
1881	6	30	50	86	3.80	5.00	4.21½	2.00	3.60	3.30½	1.50	2.40	2.05
1882	7	34	35	76	3.80	4.50	4.11½	2.20	3.60	3.24	2.00	2.20	2.03
1883	7	48	29	84	3.80	4.50	4.11½	2.20	3.60	3.18	2.00	2.20	2.00½
1884	7	41	35	83	3.80	5.00	4.18½	2.80	3.60	3.27	2.00	2.20	2.01½
1885	7	15	19	41	3.80	5.00	4.15½	3.00	3.60	3.44½	2.00	2.20	2.02
1886	5	17	25	47	3.80	4.50	4.10	3.00	3.60	3.37½	2.00	2.20	2.01½
1887	5	31	29	65	3.80	4.50	4.10	2.50	3.60	3.39½	2.00	2.20	2.06
1888	5	34	36	75	3.80	4.50	4.10	2.60	4.20	3.42½	2.00	2.30	2.13
1889	5	36	41	82	3.80	4.50	4.24	2.60	4.20	3.45½	2.10	2.30	2.19½
1890	4	49	51	104	3.80	4.50	4.25	2.50	4.20	3.48	2.20	2.50	2.21½
1891	6	61	52	119	3.80	5.00	4.55	2.50	4.50	3.06½	2.20	2.50	2.22
1892	5	29	30	64	3.80	5.00	4.46	2.50	4.20	3.56	2.20	2.50	2.25½
1893	6	47	34	87	3.80	5.00	4.38½	2.50	4.50	3.56½	1.50	2.50	2.19½
1894	6	56	48	110	3.80	5.00	4.30½	2.00	4.20	3.50	1.80	2.50	2.18½
1895	5	46	54	105	3.80	5.50	4.58	3.00	4.20	3.66	2.00	2.60	2.36½
1896	3	77	58	138	5.00	5.50	5.28	2.40	5.00	3.92	2.20	2.70	2.56½
1897	2	51	61	114	5.50	5.83⅓	5.66½	3.00	5.00	4.19½	2.50	3.00	2.72½
1898	4	99	101	204	5.50	7.00	6.03	2.60	6.00	4.20½	2.00	3.20	2.79
1899	4	85	87	176	5.50	7.00	5.96	2.80	5.30	4.32½	2.20	3.00	2.70
1900	3	68	99	170	5.50	7.00	6.10	3.00	5.50	4.49½	2.30	3.20	2.74
1901	2	60	41	103	5.50	7.00	6.25	2.80	5.50	4.54½	2.50	3.00	2.81
1902	2	69	90	161	5.50	7.00	6.25	3.00	5.50	4.23½	2.50	3.00	2.75½
1903	3	78	112	193	5.00	7.00	5.83½	2.50	5.30	4.28	2.00	3.00	2.74½

im Jahre 1875, bis auf 5 M. (2 fl. 55 kr.) im Jahre 1876. In den 80er Jahren beträgt er in der Regel nur 4.50 M., zu Beginn der 90er Jahre aber wieder 5 M. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre steigt er dann bis auf 7 M. und hält sich bis zum Schlusse auf dieser Höhe.

3. Der Durchschnittslohn der Vorarbeiter (VIII), der im Jahre 1867 2.86 M. beträgt, fällt von 3 M. im Jahre 1869 allmählich auf 2.84 M. im Jahre 1871. In diesem dem Kriege folgenden Som-

mer erreichte er seinen Tiefstand. Schon im nächsten Jahre steigt er um nahezu ein Viertel und bis 1875 auf 4.32 M. oder in diesen vier Jahren insgesamt um mehr als die Hälfte. Im Gegensatz zu dem Minimal- und Maximallohne, die noch im Jahre 1876 weiter steigen, sinkt der Durchschnittslohn in diesem Jahre um 5 Pfennige. Die beiden folgenden Jahrzehnte bringen eine wesentliche Aenderung in dem Durchschnittslohne nicht hervor. In den Jahren 1876—1894 schwankt er zwischen 4.10 M. und 4.55 M. Dann steigt er allmählich und nur von einem geringen Rückschlage unterbrochen bis auf 6.25 M. in den Jahren 1901 und 1902. Im Jahre 1903 sinkt er wieder um 1/15. Setzt man den Durchschnittslohn der Jahre 1867 und 1869—70 gleich 100, so ergibt sich folgende Skala:

1867 1869 1870	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
100	129	144	142	142	153	199	209

In der ersten Hälfte der 90er Jahre war der Durchschnittslohn der Vorarbeiter etwa um die Hälfte höher, in der zweiten Hälfte der 90er Jahre war er etwa doppelt so hoch wie vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges.

Vergleicht man den Durchschnittslohn der Vorarbeiter dieses Nürnberger Betriebes mit dem Lohne des Lütticher Vorarbeiters, so ergibt sich, dass in der Zeit von 1875—1895 ein wesentlicher Unterschied nicht besteht. In diesen Jahren war der Lohn der Nürnberger um 1 bis 13 Proz. höher. Von 1896—1903 überragte er hingegen den Lohn des Lüttichers um 30—49 Proz.

4. Der Minimallohn der Maurer (IV) betrug im Jahre 1867 nur 48 kr. (1.37 M.). Zwei Jahre später erhält kein Maurer weniger als 1 fl. 6 kr. (1.88½ M). Im nächsten Jahre sinkt der Minimallohn auf 1 fl. (1.71½ M.) herab und steigt dann im folgenden Jahre wieder auf 1 fl. 6 kr. (1.88½ M.) und 1872 auf 1 fl. 18 kr. (2.22½ M.). Für die Folgezeit ist eine bestimmte Tendenz in der Entwicklung des Minimallohnes nicht mehr erkennbar: Zwar steigt er zunächst im Jahre 1873 auf 1 fl. 24 kr. (2.39½ M.) und 1874 sogar auf 1 fl. 38 kr. (2.80 M.), aber bereits zwei Jahre später hat er den Stand von 1872 wieder erreicht, und auch in den folgenden Jahrzehnten bis in die jüngste Zeit sind die Jahre zahlreich, in denen ein Maurer zu einem geringeren Lohne beschäftigt wurde als der niedrigst gelöhnte Maurer des Jahres 1874. Im ganzen schwankt der Minimallohn der Maurer in den Jahren 1875—1903 zwischen 2 und 3 M., ähnlich wie sich der Minimallohn der Lütticher Maurer zwischen 2.23 M. und 3.04 M. bewegte. Einen so niedrigen Lohn, wie der schlechtest-

gelöhnte Maurer in Nürnberg in den Jahren 1867—1871, erhielt in den Jahren 1865—67 kein Maurer mehr in Lüttich[1]).

5. Der Maximallohn der Maurer (VI) steigt von 1 fl. 24 kr. (2.39½ M.) in den Jahren 1867 und 1869—70 auf 1 fl. 30 kr. (2.57 M.) im Jahre 1871, 1 fl. 40 kr. (2.85½ M.) im Jahre 1872 und 2 fl. (3.43 M.) im Jahre 1873 bis auf 2 fl. 20 kr. bezw. 4 M. in den Jahren 1874—76. Dann sinkt er auf 3.60 M., steigt vorübergehend auf 3.80 M., sinkt aber bald wieder auf 3.60 M. zurück. In den Jahren 1888—95 schwankt er zwischen 4.20 M. und 4.50 M., beträgt 1896/97: 5 M., 1898 sogar 6 M. In den letzten 5 Jahren schwankt er zwischen 5.30 M. und 5.50 M. In den ersten zwanzig Jahren der Beobachtungsperiode blieb der Maximallohn der Maurer mit Ausnahme der Zeit von 1873—76 hinter dem Minimallohn der Vorarbeiter zurück. Seit 1888 übertraf oder erreichte er ihn in der Regel. Während der Minimallohn der Lütticher Maurer dem der Nürnberger ähnlich und eher höher als dieser war, überragte der höchste Maurerlohn des Nürnberger Betriebes den in Lüttich gezahlten in der Regel um ein Beträchtliches. Im Jahre 1867 blieb er zwar noch um reichlich ein Viertel hinter ihm zurück, aber 1875—76 übertraf er ihn um 1/6, 1877—87 um 1/20—1/10, 1888—95 um 3/10—4/10, 1896—1900 sogar um mehr als die Hälfte und 1901—1903 um nahezu ein Viertel.

6. Während die Minimallöhne der Maurer von 1869—1874 nur um etwa die Hälfte und dann im ganzen überhaupt nicht mehr wuchsen, stiegen ihre Maximallöhne in den gleichen fünf Jahren um zwei Drittel und seit der Mitte der 90er Jahre um ein weiteres Viertel. Dementsprechend ist wie in Lüttich der Abstand zwischen dem Lohne des höchst bezahlten und des niedrigst bezahlten Maurers erheblich gestiegen. In den Jahren 1869—72 erhielt der höchstgelohnte Maurer nur um 27—40 Proz. mehr als der niedrigstgelohnte. In den beiden folgenden Jahren betrug die Differenz 43 Proz. Später belief sie sich in der Regel auf mehr als die Hälfte und oft auch auf mehr als zwei Drittel. In dem letzten Jahrzehnt waren sogar die Fälle nicht selten, in denen der höchstgelöhnte Maurer mehr als doppelt so viel erhielt wie der niedrigstgelöhnte. In dem Lütticher Betriebe waren ähnlich grosse Unterschiede niemals zu verzeichnen.

7. Die Zahl der Lohnsätze der Maurer schwankt zwischen 5 und 21. Ein »vorwiegender Lohnsatz« im oben angegebenen Sinne, d. h. ein Satz, zu dem mehr Maurer als zu jedem anderen Satze und zugleich mehr als ein Viertel aller Maurer gelöhnt worden wären, lässt sich der grossen Anzahl von Sätzen entsprechend nicht durchweg

1) Weniger als 2 Mark Tagelohn erhielt in Lüttich in den Jahren 1865 und 1866 je 1 Maurer unter 38 bezw. 33, 1867 keiner, hingegen in Nürnberg 1867: 17 unter 74, 1869: 2 unter 23, 1870: 8 unter 42, 1871: 2 unter 55 Maurern.

feststellen. Er betrug 1867: 1 fl. 18 kr. (2.22$^1/_2$ M. : 27% aller Maurer), 1869: 1 fl. 24 kr. (2.39$^1/_2$ M. : 43%), stieg 1872 auf 1 fl. 40 kr. (2.85$^1/_2$ M. : 36%), 1873 auf 1 fl. 50 kr. (3.14 M. : 37$^1/_2$%), 1874 auf 1 fl. 54 kr. (3.25$^1/_2$ M. : 36%), 1875 auf 2 fl. (3.43 M. : 51%), und 1876 auf 3.60 M. (28%) und betrug 1878 ebensoviel (50%). Er sank dann 1879 auf 3.40 M. (29%), betrug 1880 und 1881 abermals 3.60 M. (33 bezw. 37%), sank 1883 auf 3 M. herab (29%), betrug 1884: 3.20 M. (27%), 1885: 3.60 M. (33%), 1887—93: 3.50 M. (28—53%), stieg 1895 und 1896 auf 3.80 M. (30 bezw. 26%), 1897 auf 4.00 M. (29%) und 1903 auf 4.20 M. (29%). Soweit sich ein »vorwiegender Lohnsatz« feststellen liess, war er also dem Maximalsatz näher als dem Minimalsatz. In einzelnen Jahren wurden überhaupt keine Maurer zu einem höheren Satze entlohnt. Ein ähnliches Ergebnis konnte, wie gezeigt, für die gleiche Periode in dem Lütticher Betriebe festgestellt werden.

8. Der Durchschnittslohn der Maurer (V), der im Jahre 1867: 2.13 M. beträgt, fällt von 2.26 M. im Jahre 1869 auf 2.18$^1/_2$ M. im folgenden Jahre und steigt dann ununterbrochen bis auf 3.42$^1/_2$ M. im Jahre 1876. Allein in den vier Jahren von 1871—1875 steigt er um mehr als die Hälfte. In den beiden Jahren 1872 und 1873 ist er höher als der Maximallohn des Vorjahres. In den beiden folgenden Jahrzehnten weist er erheblichere Veränderungen in keinerlei Richtung auf. Das Minimum fällt in das Jahr 1883 mit 3.18 M. Von dann ab steigt er, allerdings mit Rückschlägen, bis auf 3.66$^1/_2$ M. im Jahre 1891, eine Höhe, die er erst wieder im Jahre 1895 erreicht. Von dann ab steigt er ununterbrochen um ein Viertel bis auf 4.54$^1/_2$ M. im Jahre 1901. Das Jahr 1902 weist einen Rückschlag um 7 Proz. auf. Auch im Jahre 1903 wurde der Stand von 1899 noch nicht wieder erreicht. Von einzelnen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, standen die niedrigstgezahlten Maurer mehr hinter dem Durchschnitt zurück, als ihn die höchstgezahlten übertrafen. Während der Durchschnittslohn bis zum Ende der 80er Jahre hinter dem vorwiegenden Lohn in der Regel zurückblieb, übertraf er ihn seitdem fast durchweg. Setzt man den Durchschnittslohn der Jahre 1867 und 1869—70 gleich 100, so ergibt sich folgende Skala:

1867 1869 1870	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
100	135	154	150	156	164	193	199

Der Durchschnittslohn der Maurer steigt zunächst viel rascher als der der Vorarbeiter. Bereits in den Jahren 1876—80 ist er um mehr als die Hälfte höher als in der Zeit vor dem deutsch-französischen Kriege, in den Jahren 1891—95 bereits um fast zwei Drittel. Während aber

der Lohn der Vorarbeiter von 1891—95 bis 1896—1900 um 30 Proz. anwächst, beträgt die Steigerung im Durchschnittslohn der Maurer nur 18 Proz. In den letzten drei Jahren der Beobachtungsperiode ist der Durchschnittslohn der Maurer etwa doppelt so hoch wie in den ersten drei.

Vergleicht man die Durchschnittslöhne der Maurer dieses Nürnberger Betriebes mit denen der Lütticher Maurer, so zeigt sich, dass entsprechend den für die Minimal- und Maximallöhne ermittelten Ergebnissen, der Lohn der Maurer vor dem Aufschwunge in der Gründerzeit in Nürnberg erheblich geringer war. Hinter dem Durchschnittslohne der Lütticher Maurer im Jahre 1867 blieb er in den Jahren 1867 und 1869—71 um 6—11 Proz. zurück. Die grosse Steigerung der Nürnberger Löhne in der ersten Hälfte der 70er Jahre schuf hierin eine Wandlung. In den Jahren 1875 und 1876 erhielt der Maurer in Nürnberg durchschnittlich fast ebensoviel wie der bestgelöhnte Maurer in dem Lütticher Betrieb, seit 1877 sogar meist mehr. In den beiden Jahrzehnten von 1875—95 übertraf der Durchschnittslohn in Nürnberg den in Lüttich um 8—24 Proz. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre war die Spannung stets noch grösser. Das Maximum erreichte sie im Jahre 1897, als der Maurer in Nürnberg durchschnittlich einen um zwei Fünftel höheren Lohn erhielt als der in Lüttich. Noch im Jahre 1901 war die Differenz ein Viertel. In den beiden letzten Jahren war sie wieder erheblich geringer.

9. Der Minimallohn der Handlanger (I) schwankt in den Jahren 1867 und 1869—1873 zwischen 36 und 48 kr. (1.03 M. bis 1.37 M.), steigt 1874 auf 54 kr. (1.54$^{1}/_{2}$ M.), hält sich in den folgenden sieben Jahren etwa auf der gleichen Höhe, steigt 1882 auf 2.00 M. und zu Beginn der 90er Jahre auf 2.20 M., einen Betrag, den er nach heftigen Schwankungen gegen Ende des Jahrhunderts wieder erreicht. Dann steigt er bis auf 2.50 M. in den Jahren 1901 und 1902. Im Jahre 1903 wird wieder ein einzelner Handlanger mit 2.00 M. entlöhnt. Eine bestimmte Entwicklung ist in dem Minimallohn der Handlanger in den letzten 30 Jahren ebensowenig deutlich erkennbar wie in dem der Maurer. Insgesamt schwankt er in der Zeit von 1875—1903 zwischen 1.50 M. und 2.50 M., während sich der Minimallohn des Lütticher Handlangers von einer unwesentlichen Ausnahme abgesehen zwischen 1.21 M. und 2.23 M. bewegte. Während die geringsten Sätze, die einem Lütticher Maurer gezahlt wurden, eher höher waren als die dem niedrigstgelöhnten Nürnberger Maurer gebotenen, war für die Handlanger das Umgekehrte der Fall, wie denn auch der Abstand in den Löhnen der schlechtestgezahlten Maurer und Handlanger in Lüttich in der Regel höher war als in Nürnberg.

10. Der Maximallohn der Handlanger (III), schwankt in den Jahren 1867 und 1869—1871 zwischen 56 kr. und 1 fl. (1.60 M. bis

1.71½ M.), steigt dann allmählich, auf 1 fl. 12 kr. (2.05½ M.) im Jahre 1872, auf 1 fl. 24 kr. (2.39½ M.) im Jahre 1873 und auf 1 fl. 30 kr. (2.57 M.) in den Jahren 1874 und 1875. Etwa auf dieser Höhe hält er sich bis zum Jahre 1878. Dann sinkt er und beläuft sich im Jahre 1880 und von 1882 an dauernd bis zum Jahre 1887 auf 2.20 M. Dann steigt er wieder ununterbrochen bis auf 3.20 M. im Jahre 1898, beträgt 1900 ebensoviel und in den letzten drei Jahren 3.00 M. Bis zum Ende der 80er Jahre blieb der Maximallohn der Handlanger in der Regel hinter dem Minimallohn der Maurer zurück, in der Folgezeit, und seit 1896 ausnahmslos, erreichte oder übertraf er ihn. Während der Minimallohn des Lütticher Handlangers im ganzen geringer war als der des Nürnbergers, war der Maximallohn des Nürnberger Handlangers erst vom Jahre 1895 ab höher als der des Lütticher. Schliesst man allerdings den höchstgelohnten Lütticher Handlanger, der eine Ausnahmestellung einnahm, aus, so ergibt sich ein höherer Maximallohn für den Nürnberger Handlanger für die ganze Vergleichszeit (1875 bis 1903) mit Ausnahme der Jahre 1880, 1882 und 1884—1887.

11. Der Abstand zwischen dem Lohne des höchstbezahlten und des niedrigstbezahlten Handlangers war in den ersten Beobachtungsjahren nicht sehr erheblich. Er schwankte von 1867—1871 nur zwischen 10 kr. (28½ Pfg.) und 15 kr. (43 Pfg.) oder zwischen 22 und 36 Proz. Dem starken Anwachsen der Maximallöhne nach dem Kriege entsprechend war der Abstand im folgenden Jahrzehnt (1872—1881) viel grösser und dem bei den Lütticher Handlangern mit Ausnahme der jüngsten Zeit in der Regel beobachteten ähnlicher. In diesem Jahrzehnt war er nie geringer als 60 Pfg. oder 37 Proz. und stieg bis auf 1.37 M. oder 133 Proz. In dem folgenden Jahrzehnt (1882—92) betrug er aber stets nur 20—30 Pfg. In diesen Jahren erhielt der höchstgelohnte Handlanger nur 10—15 Proz. mehr als der niedrigstgelohnte. In dem letzten Jahrzehnt (1893 bis 1903) war der Abstand wieder etwas höher und schwankte zwischen 50 Pfg. und 1.20 M. oder 20—60 Proz. Der sich in Lüttich häufiger ereignende Fall, dass ein Handlanger einen doppelt so hohen Lohn erhielt als ein anderer, kam in Nürnberg nur ein einziges Mal vor. In Nürnberg war der Abstand der Löhne bei den Handlangern wesentlich geringer als bei den Maurern. In Lüttich war dies Verhältnis umgekehrt: in Nürnberg eine grössere Differenzierung bei den gelernten, in Lüttich bei den ungelernten Arbeitern.

12. Die Zahl der Lohnsätze der Handlanger schwankt zwischen 2 und 10, war also entsprechend dem geringeren Abstande zwischen dem höchst und niedrigst bezahlten Arbeiter erheblich geringer als bei den Maurern. Bei den Handlangern lässt sich denn auch ein »vorwiegender Lohnsatz« ausnahmslos feststellen. Häufig wurden zu diesem Satze fast alle Handlanger beschäftigt. Er betrug

im Jahre 1867: 50 kr. (1.43 M.: 75%) und stieg allmählich und ununterbrochen von 54 kr. (1.54½ M.) in den Jahren 1869—71 (44 bis 75%), auf 1 fl. 6 kr. (1.88½ M.) im Jahre 1872 (61%), 1 fl. 12 kr. (2.05½ M.) im Jahre 1873 (64%), 1 fl. 15 kr. (2.14 M.) im Jahre 1874 (30%) 1 fl. 18 kr. (2.22½ M.) im Jahre 1875 (51%) bis auf 2.24 M. im Jahre 1876 (51%). In den vier folgenden Jahren betrug er 2.20 M. (38—94%), und von 1881—1887 erhielten fast alle Handlanger (66 bis 97%) nur 2.00 M., d. h. weniger als die meisten in den 70er Jahren erhalten hatten. Von dann ab stieg der vorwiegende Satz langsam aber ohne Rückschläge, zunächst auf 2.10 M. im Jahre 1888, (58%), erreichte mit 2.20 M. in den sechs Jahren von 1889—1894 (63—90%) die gleiche Höhe wie in den Jahren 1877—1880, stieg 1895 weiter auf 2.30 M. (30%), 1896—1899 auf 2.70 M. (33—49%) und 1900—1903 auf 2.80 M. (39—68%). In den 60er und 70er Jahren war der vorwiegende Lohnsatz dem Maximallohn näher und 1880 mit ihm identisch. Von 1882 bis 1892 hingegen stimmte er meist mit dem Minimallohn überein; im letzten Jahrzehnt war er wieder dem Maximallohn näher.

13. D e r D u r c h s c h n i t t s l o h n d e r H a n d l a n g e r (II) steigt von 1.46 M. im Jahre 1867 und 1.48 M. im Jahre 1869 allmählich und ohne Unterbrechung um etwa die Hälfte bis auf 2.20 M. im Jahre 1876. Nach einem Rückschlage im folgenden Jahre steht er auch in den Jahren 1878 und 1879 etwa auf dieser Höhe. Dann sinkt er allmählich bis auf 2 M. im Jahre 1883 und erhebt sich über diesen Tiefstand auch in den folgenden drei Jahren nicht. Dann steigt er allmählich auf 2.25 M. im Jahre 1892 und nach einem Rückschlage in den beiden folgenden Jahren bis auf 2.79 M. im Jahre 1898. Im Jahre 1899 sinkt er auf 2.70 M., steigt dann bis auf 2.81 M. im Jahre 1901 und beträgt in den beiden letzten Jahren der Berichtszeit 2.75 M. So verändert er sich wie der durchschnittliche Maurerlohn in dem mehr als 20jährigen Zeitraum von 1873—1894 nur wenig und schwankt nur zwischen 2 M. und 2.25 M. In den letzten sieben Jahren aber war der Durchschnittslohn der Handlanger höher als der Maximallohn in jedem einzelnen der vorangehenden Jahre. Meist standen wie im Falle der Maurer die niedrigstgezahlten Arbeiter mehr hinter dem Durchschnittslohn zurück als ihn die höchstgezahlten übertrafen. Nur in dem Jahrzehnt von 1882—1892 bildete das Umgekehrte eine Regel ohne Ausnahme. Setzt man den Durchnittslohn der Jahre 1867 und 1869—70 gleich 100, so ergibt sich folgende Skala:

1867 1869 1870	1871 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903
100	129	147	136	142	150	181	186

Der Durchschnittslohn der Handlanger steigt zunächst langsamer als der der Maurer aber etwa ebenso rasch wie der der Vorarbeiter. Der Rückschlag in der ersten Hälfte der 80er gegenüber der zweiten Hälfte der 70er Jahre ist bei den Handlangern am stärksten. Hier beträgt er $7^1/_2$ Proz. gegenüber 3 Proz. bei den Maurern und 2 Proz. bei den Vorarbeitern. Die Folge ist, dass während der Durchschnittslohn der Vorarbeiter in den Jahren 1881—85 um $^3/_7$ und der der Maurer um die Hälfte höher ist als $1^1/_2$ Jahrzehnte zuvor, die Zunahme bei den Handlangern nur ein starkes Drittel beträgt. Zwar steigen in den folgenden anderthalb Jahrzehnten die Durchschnittslöhne der Handlanger in jedem Jahrfünft stärker als die der Maurer, aber dies vermag doch keinen Ausgleich des eben erwähnten Rückschlages zu bewirken, und während der Lohn der Vorarbeiter von dem Ausgang der 60er Jahre bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auf mehr als das zweifache stieg und auch der Lohn des Maurers sich etwa verdoppelte, wuchs der Durchschnittslohn des Handlangers nur um $^6/_7$ an.

Vergleicht man den Durchschnittslohn der Handlanger dieses Nürnberger Betriebes mit dem der Lütticher Handlanger, so ergibt sich wie bei den Maurern, dass der Durchschnittslohn der Handlanger vor dem Aufschwunge in der Gründerzeit in Nürnberg etwas geringer war. Genau wie bei den Maurern blieb er hinter dem Durchschnitte der Lütticher Handlanger (1867) in den Jahren 1867 und 1869—71 zurück, und zwar genau wie bei jenen um 6—11 Proz. Auch bei den Handlangern brachte die grosse Steigerung der Nürnberger Löhne in der ersten Hälfte der 70er Jahre hierin eine Wandlung. Von einer unwesentlichen Ausnahme abgesehen übertraf der Durchschnittslohn des Nürnberger Handlangers in den Jahren 1875—1903 stets den des Lüttichers. Während aber die Differenz in den Jahren 1875—95 im Falle der Maurer zwischen 8 und 24 Proz. schwankte, betrug das Maximum bei den Handlangern nur 13 Proz. Wie bei den Maurern war die Spannung in den folgenden Jahren in der Regel grösser. Das Maximum erreichte sie im Jahre 1902, als der Durchschnittslohn der Nürnberger Handlanger um reichlich ein Drittel grösser war als der der Lütticher.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Statistisches zur Entwicklung der deutschen Landwirtschaft.

Zusammengestellt von

Dr. Benno Schmidt.

Für die Darstellung der Entwicklung der deutschen Landwirtschaft ist von Bedeutung, dass man in die Verhältnisse dieses Produktionszweiges mit Hilfe der statistischen Methode von verschiedenen Seiten aus einzudringen versucht hat. Neben den Erhebungen über die Bodenbenutzung, die in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 stattfan-

den, besteht eine alljährlich wiederkehrende Erntestatistik. Zu diesen beiden, die in erster Linie Aufschluss über den Anbau des Bodens geben, treten die Viehzählungen, die z. T. in den gleichen Jahren (1873, 1883, 1893 und 1900) ausgeführt wurden, und ergänzt werden alle diese Erhebungen durch die Zählungen der landwirtschaftlichen Betriebe, die man 1882 und 1895 mit den Berufs- und Gewerbezählungen verbunden hat.

Durch Vergleich der entsprechenden Ziffern, die aus rund einem Vierteljahrhundert vorliegen, lässt sich ein Bild von der Entwickelung der Landwirtschaft in dieser Zeit gewinnen, wenn sie unter Berücksichtigung der Vorbehalte verwendet werden, mit denen sie das Kaiserliche Statistische Amt gegeben hat. Die Schwierigkeit, eine Erscheinung, wie die Landwirtschaft statistisch zu erfassen, wurde erhöht durch den Mangel an Einheit in der Form der Aufnahme, die sich aus den verschiedenen Einrichtungen der Bundesstaaten ergab. Mancherlei Korrekturen des gewonnenen Zahlenmaterials liessen sich zur Erzielung brauchbarer Resultate, die mit von anderen Seiten her ermittelten Angaben im Einklang standen, nicht vermeiden. Im Fürstentum Lippe z. B. fand 1878 überhaupt keine Erhebung über die Bodenbenutzung statt, so dass die Ergebnisse der Erhebung von 1883 dafür eingesetzt werden mussten, wenn die Möglichkeit des Vergleichs für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs geschaffen werden sollte. Andere Punkte, die bei der Nebeneinanderstellung der Zahlen zu beachten sind, liegen auf der methodischen Seite. Es war z. B. nicht immer leicht zu entscheiden, in welche der aufgestellten Kategorien eine bestimmte Bodenbenutzungsart eingereiht werden sollte. Ein grosser Teil der 1878 als »Hutung« verzeichneten Ländereien wurde 1883 unter die »Oed- und Unländereien« aufgenommen und ging damit von der ersten zur dritten der aufgestellten Gruppen über, wodurch natürlich in den betreffenden Zahlen eine Verschiebung hervorgerufen wurde, die mit dem Fortschritt oder dem Rückgang in der Betriebsweise der Landwirtschaft nichts zu tun hat. Endlich entbehren einer gewissen Bedeutung auch nicht die wirklichen Flächenzugänge, die durch Anwachs kleiner Strecken an der Küste, durch Eingemeindung von Gewässern u. dergl. entstehen.

Von der gesamten Fläche Deutschlands werden rund zwei Drittel landwirtschaftlich benutzt, das letzte Drittel ist mit Wald bestanden oder umfasst Oed- und Unländereien. In den vier Aufnahmejahren verhielten sich die Gebiete zu einander wie folgt:

Hauptbestandteile der Fläche in ha.

	1878	1883	1893	1900
1. Landwirtschaftlich benutzt	36 726 015	35 640 419	35 164 597	35 055 3[illegible]
2. Forsten und Holzungen	13 872 920	13 908 398	13 950 827	13 995 8[illegible]
3. weder land- noch forstwirtschaftl. benutzt	3 399 442	4 476 268	4 927 200	5 013 519
Zusammen	53 998 383	54 025 085	54 048 624	54 064 785

in Prozenten:

1. Landwirtschaftlich benutzt	68,0	66,0	65,1	64,8
2. Forsten und Holzungen	25,7	25,7	25,8	25,9
3. weder land- noch forstwirtschaftl. benutzt	6,3	8,3	9,1	9,3
	100,0	100,0	100,0	100,0

Danach hätte die landwirtschaftlich benutzte Fläche stetig abgenommen, die beiden anderen Gruppen aber wären beständig gewachsen. Zum grossen Teile beruhen die Verschiebungen, wie bereits bemerkt, auf der in den einzelnen Jahren verschiedenen Einreihung der »geringeren Weiden und Hutungen«. Während sie ursprünglich der landwirtschaftlich benutzten Fläche zugerechnet wurden, fielen sie später, als sie als »Oed- und Unland« angemeldet wurden, der »weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten« Fläche zu. Es darf jedoch bei den wachsenden Ziffern dieser Rubrik (3) nicht übersehen werden, dass sie auch die Wege, Haus- und Hofräume mitumfasst, die natürlich mit steigender Kultur und zunehmender Bevölkerung rasch sich vermehren. Wie grosse Stücke Landes hat allein der Ausbau des Eisenbahnnetzes der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung entzogen!

Bleiben die geringeren Weiden und Hutungen ausser Betracht, so stellt sich die Bewegung der landwirtschaftlich benutzten Fläche wesentlich anders dar. Mit Einschluss der reichen Weiden und Wiesen und der Weinberge betrug ihr Umfang in Hektar in den Jahren

1878	1883	1893	1900
32 727 957	32 828 539	33 040 268	33 143 824
in Prozenten der Gesamtfläche:			
60,61 %	60,77 %	61,13 %	61,30 %

Auf die einzelnen Benutzungsarten der Landwirtschaft verteilte sich in Hektar die Fläche in folgender Weise:

	1878	1883	1893	1900
1. Acker- und Gartenland	26 063 084	26 177 351	26 243 213	26 257 313
2. Wiesen	5 913 699	5 903 344	5 915 769	5 956 164
3. Reiche Weiden	617 329	613 226	748 708	795 137
4. Geringere Weiden u. Hutungen	3 998 059	2 811 880	2 124 328	1 911 574
5. Weinberge	133 845	134 618	132 578	135 210
Zusammen	36 726 016	35 640 419	35 164 597	35 055 398

das sind Prozent der landwirtschaftlich benutzten Fläche:

1. Acker- und Gartenland	70,95	73,45	74,63	74,91
2. Wiesen	16,12	16,56	16,82	16,99
3. Reiche Weiden	1,68	1,72	2,13	2,27
4. Geringere Weiden und Hutungen	10,88	7,89	6,04	5,45
5. Weinberge	0,37	0,38	0,38	0,38

Scheidet das Gartenland aus der ersten Gruppe aus, dann weist das Ackerland, für welches die Statistik die sechs Verwendungsarten (Getreide und Hülsenfrüchte, Hackfrüchte und Gemüse, Handelsgewächse, Futterpflanzen, Brache, Ackerweide aufführt, allerdings

einen Rückschlag bei der Zunahme auf. Es umfasste rund in ha eine Fläche von:

1878	1883	1893	1900
25 767 000	25 761 000	25 770 000	25 774 000

aber die bedeutende Abnahme von 1878 auf 1883, rund 6000 ha, erklärt sich wohl daraus, dass 1883 eine grosse Masse gartenmässig bebauter Parzellen zu dem Gartenland gerechnet wurden.

An der Bewegung des Ackerlandes nahmen die wichtigsten Bundesstaaten und das ganze Reich in folgender Weise teil:

	1878	1883	1893	1900
Preussen	17 302 461	17 318 496	17 349 358	17 406 955
Bayern	3 034 295	2 979 984	2 948 591 [1])	2 972 442
Sachsen	797 839	797 636	809 828 [1])	804 106
Württemberg	869 976	869 162	869 208	859 736
Baden	597 900	596 492	563 443	551 659
Gr. Hessen	378 704	378 327	374 511	372 489
Mecklenburg-Schwerin	750 243	747 351	748 260	744 028
Elsass-Lothringen	682 653	674 120	664 642	659 057
Deutsches Reich	**25 767 182**	**25 761 396**	**25 770 593**	**25 774 526**

Auf die Hauptbenutzungsarten entfielen im ganzen Reiche von der gesamten Acker- und Gartenlandsfläche in 1000 ha:

	1878	1883	1893	1900
a. Getreide und Hülsenfrüchte	15 587	15 724	15 992	16 051
b. Hackfrüchte und Gemüse	3 553	3 943	4 238	4 593
c. Handelsgewächse	418	352	261	188
d. Futterpflanzen	2 448	2 405	2 519	2 657
e. Brache	2 311	1 847	1 550	1 230
f. Ackerweide	1 510	1 490	1 210	1 055
g. Haus- und Obstgärten	236	416	473	483
Zusammen	26 063	26 177	26 243	26 257

in Prozenten des Acker- und Gartenlandes:

	1878	1883	1893	1900
a. Getreide und Hülsenfrüchte	59,81	60,06	60,94	61,13
b. Hackfrüchte und Gemüse	13,63	15,07	16,15	17,49
c. Handelsgewächse	1,60	1,35	0,99	0,71
d. Futterpflanzen	9,39	9,19	9,60	10,12
e. Brache	8,87	7,05	5,91	4,69
f. Ackerweide	5,79	5,69	4,61	4,02
g. Haus- und Obstgärten	0,91	1,59	1,80	1,84
	100,00	100,00	100,00	100,00

Die Ziffern sind sehr lehrreich. Trotz des Sinkens der Getreidepreise hat der Getreidebau fortgesetzt an Fläche gewonnen (von 1878 bis 1900: 464000 ha); dagegen hat der Anbau von Handelsgewächsen,

1) Hiernach sind die Ziffern zu berichtigen, die *Schäffle* in dem II. Artikel seiner Arbeit »Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung u. s. w. unserer Landwirtschaftsbedrängnis« im 58. Jahrgang dieser Zeitschrift (1902) S. 542 gibt.

insbesondere der des Flachses, um mehr als die Hälfte seiner früheren Fläche (rund 230000 ha) verloren. Im ganzen aber ergeben die steigenden Ziffern für Hackfrüchte und Futterpflanzen gegenüber dem Rückgang der Brache und Ackerweide das Bild wachsender Intensität. Die extensiven Betriebssysteme, insbesondere die Dreifelderwirtschaft, verlieren fortgesetzt an Boden gegenüber der Fruchtwechselwirtschaft. Dabei weisen die einzelnen Getreidearten in ihrem gegenseitigen Flächenverhältnis merkwürdiger Weise fast keine Verschiebungen auf. Es waren bestellt in je 1000 ha:

mit	1878	1883	1893	1900
Weizen	1 819	1 927	2 045	2 051
Roggen	5 950	5 817	6 017	5 982
Gerste	1 623	1 754	1 627	1 707
Hafer	3 752	3 774	3 906	4 105
Kartoffeln	2 758	2 907	3 037	3 242
Zucker und Runkelrüben	505	693	835	959
Möhren, weisse und Kohlrüben	160	192	224	239
Kraut und Feldkohl	109	112	96	88
Flachs (Lein)	134	108	61	34
Tabak	18	22	15	15
Hopfen	41	46	42	38
Klee	1 865	1 716	1 745	1 821

das sind in Prozenten des gesamten Acker- und Gartenlandes:

	1878	1883	1893	1900
Weizen	6,98	7,36	7,79	7,81
Roggen	22,83	22,22	22,93	22,78
Gerste	6,23	6,70	6,20	6,50
Hafer	14,40	14,42	14,88	15,63
Kartoffeln	10,58	11,11	11,57	12,35
Zucker- und Runkelrüben	1,94	2,68	3,18	3,65
Möhren, weisse und Kohlrüben	0,61	0,73	0,86	0,91
Kraut und Feldkohl	0,42	0,43	0,37	0,33
Flachs	0,51	0,41	0,23	0,13
Tabak	0,07	0,09	0,06	0,06
Hopfen	0,16	0,18	0,16	0,14
Klee	7,16	6,56	6,65	6,93

Wichtiger noch als das Verhältnis der Anbaufläche einer Fruchtart zur gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche erscheint das Verhältnis der Anbaufläche zu der Einwohnerzahl. Nach den letzten drei Erhebungen entfielen im Deutschen Reiche auf je 1000 Einwohner Hektar Anbaufläche in:

	1880/83	1892/93	1899/1900
Weizen	42,6	41,4	36,4
Roggen	128,6	121,7	106,5
Gerste	38,8	32,9	30,3
Hafer	83,4	79,0	72,8
Kartoffeln	64,3	61,4	75,5

Es bleibt somit die Zunahme der Anbaufläche der wichtigsten Nahrungspflanzen hinter der Vermehrung der Bevölkerung zurück. Bis zu einem gewissen Grade wird aber das Verhältnis gebessert durch die

grösseren Erträge, welche die Anbauflächen infolge intensiverer Bearbeitung abwerfen. In den Jahren, aus denen Erhebungen über die Benutzungsarten des Bodens vorliegen, wurden im Deutschen Reich geerntet in Tonnen:

	1878	1883	1893	1900
Weizen	2 607 186	2 350 878	3 405 021	3 841 165
Roggen	6 919 667	5 600 068	8 941 914	8 550 659
Gerste	2 325 227	2 131 203	2 359 722	3 002 182
Hafer	5 040 240	3 718 469	4 180 457	7 091 930
Kartoffeln	23 592 781	24 906 431	40 724 386	40 585 317

das bedeutet für je einen Hektar einen Ertrag bei:

	1878	1883	1893	1900
Weizen	1,43	1,22	1,67	1,87
Roggen	1,16	0,96	1,49	1,44
Gerste	1,43	1,22	1,48	1,80
Hafer	1,34	0,89	1,07	1,72
Kartoffeln	8,55	7,64	13,41	12,61

Es wurden darnach geerntet auf den Kopf der mittleren Bevölkerung der betreffenden Jahre Kilogramm:

	1878	1883	1893	1900
Weizen	59	51	67	68
Roggen	157	122	176	152
Gerste	52	46	46	54
Hafer	116	82	82	127
Kartoffeln	541	549	802	724

Es ergibt sich daraus, dass die fortgeschrittene Intensität der Landwirtschaft trotz des Zurückbleibens der Anbaufläche hinter der Zunahme der Bevölkerung das Verhältnis der zur Ernährung für Menschen und Tiere verfügbaren Getreide- und Kartoffelmengen eher günstiger gestaltet hat als am Ende der siebenziger Jahre. Immerhin unterliegen die berechneten Zahlen gewissen Bedenken, die mit der Ungenauigkeit des Ermittlungsverfahrens für einzelne Jahre zusammenhängen und welche weitergehende Schlüsse, die aus ihnen leicht gezogen werden könnten, widerraten müssen.

III. LITERATUR.

Dictionnaire de l'administration française par Maurice Block. 5ème Édition, refondue et considérablement augmentée sous la direction de *M. Éd. Maguéro.* Paris-Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1905. 2 Bde., 2715 S. 8⁰ 42 Fr. 50.

Die grosse Verbreitung, deren sich das *Block*sche Dictionnaire de l'administration française erfreut, verdankt es hauptsächlich dem Umstande, dass es sich nicht auf die formalen Gesichtspunkte des Verwaltungsrechtes beschränkt, sondern dass es überall auch die Einrichtungen und Schöpfungen der staatlichen Verwaltungstätigkeit nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Zustande darstellt und dabei ebenso die leitenden Ideen berücksichtigt, die sie ins Leben gerufen haben, wie die technischen Mittel, deren sie sich zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen. Zu Hilfe kam ihm dabei der Umstand, dass die meisten Gebiete der französischen Verwaltung früh wissenschaftlich durchgearbeitet und literarisch behandelt worden sind und dass diese Tätigkeit, an der sich die hervorragendsten Männer des praktischen Dienstes beteiligen, noch immer fortdauert. Die Verlagskataloge der Firma Berger-Levrault & Cie. sind dafür Beweis genug. Allerdings gestaltet sich bei der starken Zentralisation der französischen Verwaltung vieles einfacher und durchsichtiger als bei uns; aber sie bringt doch auch ziemlich schwierige Komplikationen mit sich, die der zur raschen Orientierung bestimmten Darstellungsweise eines Wörterbuchs nicht gerade günstig sind. Es war das besondere Geschick *M. Block*s, dass er eine völlige Auseinanderreissung des Zusammengehörigen in zahllose kleine Spezialartikel ebenso zu verhüten gewusst hat, wie eine zu weitgehende Zusammenfassung des Stoffes in monographischen Abhandlungen, die das Auffinden bestimmter Tatsachen erschweren und dem Leser stundenlange Studien zumuten, wo es ihm auf rasche Aufklärung über einen einzelnen Punkt ankommt. Er hat dies dadurch erreicht, dass er die über viele Seiten sich hinziehenden Hauptartikel in zahlreiche kleine Paragraphen zerlegte, auf die in einem

dem Artikel vorgesetzten Sommaire verwiesen wurde. Der neue Herausgeber, Dr. *Eduard Maguéro*, hat dieses Verweisungssystem wesentlich vervollkommnet, indem er den grösseren Artikeln (z. B. Algérie, Armée, Boissons, Chemins de fer, Forêts) einen Index alphabétique mit sehr zahlreichen Stichwörtern neben dem nach der Folge der Paragraphen geordneten Sommaire beigab und zugleich, soweit möglich, die Verweisungen in den kleineren Artikeln mit der Angabe der Paragraphen des oder der grösseren Artikel versah, in denen Auskunft zu finden ist. Inhaltlich zeigt die neue Auflage vielfache Erweiterungen und Veränderungen; die alten Artikel sind auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis gebracht; neue sind, entsprechend dem inzwischen eingetretenen Wachstum der Staatstätigkeit, eingeschoben worden. So ist das ganze Werk um über 400 Seiten stärker geworden. Freilich wird ein Buch nicht immer besser, wenn es dicker wird. Wer das Werk zu wissenschaftlichen Zwecken zu benutzen gewohnt ist, wird mit Befremden wahrnehmen, dass die in den beiden letzten Auflagen den grösseren Artikeln in kleinerem Druck beigefügten Zusätze »Administration comparée« in der neuen Auflage weggefallen sind. Es mag ja nicht leicht sein, nach dem Tode *Block*s, der diese vergleichenden Abschnitte selbst bearbeitet hatte, dafür eine der Aufgabe gewachsene Kraft zu finden. Die Bemerkung aber, mit welcher der jetzige Herausgeber die Streichung rechtfertigt, jene Zusätze hätten ein hors d'oeuvre dans un traité consacré à l'administration française gebildet, kann man nur mit Kopfschütteln lesen. Hält denn *Maguéro* die französische Verwaltung für so unvergleichlich? Jedenfalls hat er durch sein Verfahren erreicht, dass die älteren Auflagen durch die neue nicht überflüssig geworden sind, und er hat die französischen Benutzer des Werkes einer sehr bequemen Gelegenheit beraubt, die Errungenschaften der eignen Verwaltung an denen der fremden Staaten zu messen. -r.

Diehl Karl, *David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung,* zweiter und dritter Band. Sozialwissenschaftliche Erläuterungen. Leipzig, Engelmann 1905, I. Teil (II. Band) XIV und 427 S., II. Teil (III. Band) VIII und 529 S.

Das Bedürfnis nach einer tiefer gehenden aber freilich auch kritischeren und weniger voreingenommenen, also verbesserten Auflage der Erläuterungen zu *Ricardo*s ganzem Lehrgebäude, war dringend genug, um das Beginnen des Autors, die *Baumstark*ischen Erläuterungen aus dem Jahre 1838 durch ein »gänzlich neues Werk zu ersetzen«, voll und ganz zu rechtfertigen. Es fehlte in der Tat ein solches Werk, wie es der Autor gedacht hatte, und es ist mindestens sehr verdienstvoll, dass er es unternommen hat, diese Schuld der Wissenschaft zu begleichen.

Aber so ganz und recht können wir der Arbeit, die *D.* geleistet

hat, nicht froh werden; es ist zu vieles an ihr, was wir ganz anders gewünscht hätten. *D.* hat sich drei Ziele gesteckt (I. Bd., S. XI f.): Verständlichmachung *Ricardo*s, Erforschung des Ursprunges der *Ricardo*schen Lehren und ihres Einflusses auf die spätere Theorie und endlich Prüfung »ob und inwieweit vom gegenwärtigen Standpunkt der nationalökonomischen Wissenschaft aus die *Ricardo*schen Lehren noch als zutreffend angesehen werden können und namentlich, inwieweit seine ganze Methode geeignet ist, zu fruchtbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu führen«. Mit der Lösung der beiden ersten Aufgaben, die sich *D.* gestellt hat, wird man zum grössten Teil einverstanden sein können, dagegen ist unseres Erachtens gegen jeden kritischen Abschnitt[1]) eine Reihe von Bedenken zu erheben.

Die Verständlichmachung *Ricardo*s, die *D.* speziell für Studierende erreichen wollte, ist besser als von anderen *Ricardo*-Interpreten erreicht worden, nicht zum mindesten dank der Zusammenfassung des gesamten Lehrenkomplexes *Ricardo*s und der damit bewirkten Verfolgung jedes Haupt-Ideenganges im ganzen Lehrgebäude. Auch die historisch-dogmatischen Ausführungen, die teils kapitelweise zusammengefasst, teils in den kritischen Bemerkungen zerstreut sind, wirken meist überzeugend.

Die spezifisch kritischen Darlegungen aber haben fast durchweg schon durch den grundsätzlichen Standpunkt *Diehl*s in der Methodenfrage gelitten, und gerade auf diese hat er seine »Hauptbemühung in dem vorliegenden Werk« gerichtet (Bd. II, 504)!

D. lehnt die Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode für die Sozialwissenschaft mit teilweise altbekannter Begründung absolut ab, die Psychologie könne nicht die Grundlage für die Gewinnung ökonomischer Gesetze sein, es gebe keine wirtschaftliche Erscheinung, die überhaupt als gesetzmässig aufgefasst werden könne u. s. f. Selbst abgesehen von allen Uebertreibungen in der Darstellung der Fehler anderer Methoden bringt *D.* drei Dinge in einen zwingenden Kausalzusammenhang, der einfach nicht besteht: deduktiv isolierende Abstraktion, psychologische Fundamentierung der politischen Oekonomie und die Aufstellung wirtschaftlicher Gesetze. Wenn auch die »Gesetze«, zu denen die klassische Nationalökonomie isolierend, vom Eigennutz ausgehend gelangte, weder ewig noch zwingend, und

1) *Diehl* gliedert, von *Ricardo*s Lehren ausgehend, die ganze Materie in 9 Kapitel: 1. Werttheorie, 2. Grundrententheorie, 3. Lohntheorie, 4. Lehre vom Zins und Unternehmergewinn, 5. Geldtheorie, 6. Lehre von der auswärtigen Handelspolitik, 7. Anweisungen über Krisen, Ueberproduktion und Maschinenwesen, 8. Steuerlehre, 9. Bedeutung *Ricardo*s für die Geschichte und Methode der Sozialwissenschaft und allg. Beurteilung *Ricardo*s. Kapitel 1—6 und Kapitel 8 enthalten einen besonderen Abschnitt zur Kritik der betreffenden *Ricardo*schen Lehre.

vielfach falsch sind, so ist damit über den Zusammenhang dieser drei Elemente und die Berechtigung der methodischen Anwendung jedes einzelnen noch gar nichts bewiesen Auf die Widersprüche, in die *D.* bei seinen methodologischen Betrachtungen gerät, kann nicht weiter eingegangen werden. Nur beispielsweise hebe ich hier hervor, dass *D.* die Fundamentierung der Disziplin in den wichtigsten ökonomischen Rechtsinstitutionen erkennt, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, ob das mit seiner Behauptung im Einklang steht, dass die Kenntnis der treibenden Motive menschlichen Handelns für die Volkswirtschaft gar kein Interesse (!) haben soll (Bd. I, 70). Dass ἦθος und ἔθος zur Rechtsbildung und -Aenderung führen, dass aus diesen psychischen Elementen die »Gerechtigkeit« herauswächst, nach deren Gesichtspunkten, wie *D.* sagt, die wirtschaftliche Rechtsordnung zu prüfen und zu ändern ist, dass die Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, von denen er dasselbe will, von psychologischen Motivreihen nicht zu trennen sind, bleibt bei *D.* also ganz unbeachtet. Wie glaubt *D.* ferner, bei der Lösung des Verteilungsproblemes den Tatsachen gerecht werden zu können, wenn er von der Energie, mit der sich psychologische Tatsachen in den verschiedenen Besitz- und Gesellschaftsklassen durchsetzen, absieht? —

Die isolierende Betrachtungsweise wird mit ähnlich lückenhafter Argumentation verworfen, nur eine sehr beschränkte Hilfsrolle wird ihr zuerkannt. Endlich die Bestreitung der Möglichkeit, wirtschaftliche Gesetze aufzustellen, das dritte Grundprinzip der *Diehl*schen Methodik, läuft auf eine Befehdung des Wortes »Gesetz« in dieser Anwendung und nichts mehr hinaus, denn die Erkenntnis gewisser Regelmässigkeiten und Tendenzen der Entwicklung bezeichnet *D.* ja selbst als ein Ziel der sozialökonomischen Forschung. In diesem Sinne ist auch der sehr flüchtige Einwand gegen *Neumann*, wenn dieser den Gesetzes-Charakter für das *Gresham*sche Gesetz in Anspruch nimmt, gegenstandslos.

Diese an sich nicht befriedigenden methodischen Grundanschauungen stehen im Vordergrunde der Kritik u. z. mehr oder minder jedes Abschnittes. Das beeinträchtigt den Eindruck der vielen schätzenswerten inhaltlichen Erörterungen, die immerhin in den kritischen Abschnitten zu finden sind. Am meisten gilt das wohl von der Kritik der Wertlehre. Diese ist fast zu einer kritischen Literaturgeschichte der Wertlehre überhaupt geworden, denn *D.* folgte seinem Bedürfnisse, nach = *Ricardo*sche Werttheorie zu skizzieren, recht weit. Die *Ricardo*sche Wertlehre, die, wie *D.* unseres Erachtens richtig darlegt, aus einer Arbeits- zu einer Kostentheorie geworden ist, bekämpft er, abgesehen vom methodischen Ausgangspunkt, grundsätzlich, denn nicht objektive Momente bestimmten den Wert, sondern die letzte Ursache und der letzte Grund des Wertes sei auf Seite der Konsumenten zu suchen.

Obwohl sich darnach *D.* als Subjektivist bekennt, folgt er doch keiner positiven subjektiven Werttheorie, und ganz ausdrücklich sucht er die Grenznutzentheorie als ungeeignet zur Erklärung der Wertphänomene hinzustellen. Die detailpsychologische Analyse der Grenznutzentheoretiker taugt ihm, nach dem, was wir über seinen methodologischen Standpunkt bemerkt haben, selbstverständlich ganz und gar nichts. »Jede Werttheorie muss von dem subjektiven Grundcharakter des Wertes ausgehen und, ohne sich an die detailpsychologische Analyse der Grenznutzentheoretiker anzuschliessen, doch immer wieder auf diesen psychologischen Ursprung zurückkehren«. Man erfährt nur leider nicht, wo sie zwischen diesem »Ausgehen« und dem »Zurückkehren« verweilen soll! *Diehl*s Bestreben, die Werttheorien im freieren Licht der realen Tatsachen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, ist nicht nur an sich verdienstlich, sondern es ist das Gewollte auch innerhalb gewisser Grenzen erreicht worden. Aber seine Kritik ist ausschliesslich negativ, und man muss sich doch recht sehr darüber wundern, dass *D.*, der mit dem vorliegenden Werk offenbar den neuerlichen Beweis für seinen allgemein theoriefreundlichen Standpunkt erbringen wollte, eine so einschneidende Verkürzung des Arbeitsgebietes der Wirtschaftstheorie fordert. Denn er will die Wertlehre darauf beschränkt wissen, »die letzten Ursachen der Preisbildung in den subjektiven Schätzungen der Wirtschaftssubjekte aufzudecken« und er spricht ihr die Aufgabe ab, die zur Preisbildung führenden »durchaus willkürlichen Vorgänge auf irgend einen Generalnenner bringen zu wollen und diesen zum Massstab des Wertes zu erheben«. Das heisst aber nicht nur die Bedeutung der Grenznutzentheorie leugnen, sondern überhaupt jede subjektiv-ökonomische Werttheorie, also jede Werterklärung aus ökonomischen Reflexionen der Individuen in Abrede stellen.

*Diehl*s Kritik der Grenznutzentheorie schiesst übrigens weit übers Ziel. Auch wir vermögen in dieser Theorie nicht ein den ganzen Wirtschaftsmechanismus in allen seinen Teilen erklärendes Prinzip zu erkennen, aber es muss doch bedingungslos zugestanden werden, dass tausend und abertausend Wertungsvorgänge durch sie richtig erklärt werden, und unsere Disziplin ist zweifellos durch eine zu weit, aber scharfsinnig angewendete geniale Theorie besser zu fördern als durch den Verzicht auf jede tiefergehende theoretische Arbeit, den *D.* für die Wertlehre wenigstens unverhohlen propagiert.

In der Kritik der Grundrentenlehre *Ricardo*s unterscheidet *Diehl* die allgemeinen theoretischen Grundlagen der Rentenlehre und die Lehre von der Wirkung der Rente auf verschiedene Bevölkerungsklassen. *Ricardo*s Grundlegung der Grundrententheorie erkennt *Diehl* in 3 »unbestreitbaren Sätzen« (I. 214) und die Theorie selbst formuliert er, wieder gewiss in vorzüglicher Systematik, in fünf Leitsätze, die *Ricardo* richtig erkannt habe (I. 232—246). Gegenüber anderen Auffas-

sungen der *Ricardo*schen Theorie beweist *D.*, dass *Ricardo* keine allgemeine Rente angenommen, sondern die Entstehung der Rente nur unter Umständen und nur bei bestimmten Bodenklassen innerhalb des Reinertrages behauptet habe. Darin, wie überhaupt soweit *D. Ricardo* nur interpretiert und seine Lehre systematisiert, bietet er recht viel Gutes. Im einzelnen der Kritik werden seine Ausführungen aber wieder genug Widerspruch finden, wird namentlich seine Kritik anderer Theoretiker vielfach zurückzuweisen sein. Die von der *Ricardo*schen Theorie abweichenden Theorien gliedert er in drei Gruppen: 1. jene, welche die Existenz einer Grundrente nicht leugnen, aber sie nur als einen Spezialfall einer allgemeinen Erscheinung in der Volkswirtschaft auffassen, 2. jene, die die Existenz der Grundrente leugnen und nur Lohn und Profit annehmen, 3. die neben der Differentialrente eine allgemeine Rente annehmen.

Leider behandelt *D.* diese Gruppen sehr ungleich und vor allem ist ihm zum Vorwurf zu machen, dass er den grossen Gedanken, den *Schäffle* in seiner Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse entwickelt hat, wohl skizziert, aber so gut wie garnicht diskutiert. Dies ist umso auffallender, als *D.* selbst, wie seine Kritik der Renten-Entwicklung und ihrer sozialpolitischen Wirkungen erkennen lässt, sich der universelleren Auffassung *Schäffle*s zu nähern scheint, z. B. indem er die Abhängigkeit der Rentenentstehung von den Unternehmerqualitäten berührt (I. 319 ff., 323, 381). Im grossen und ganzen neigt *D.* unseres Erachtens immer noch zu sehr zur Auffassung der Grundrente als einer absolut natürlichen Kategorie, und für verfehlt halten wir es, das Verschwinden der Grundrente durch Kapitalisierung derselben nur für eine Verschleierung gelten zu lassen (I. 241). Das Nähere hierüber müssen wir einer besonderen Auseinandersetzung vorbehalten.

Der zweite Teil der Grundrenten-Erläuterungen läuft auf eine vollständige Verurteilung der *Ricardo*schen Theorie hinaus, selbstverständlich wieder vornehmlich methodologisch.

Wer eine Einkommens a r t erklären wolle, könne auf dem von *Ricardo* angegebenen Weg verfahren, wer die die Einkommens h ö h e beherrschenden Tendenzen aufweisen wolle, dürfe das reale Leben, Macht- und Interessenkämpfe nicht ausser Acht lassen. *Ricardo*s Meinung, dass die Rente immer mehr steige, weil die anwachsende Bevölkerung den Anbau immer fruchtbarerer Böden nötig mache, sei falsch. *D.* stellt seine eigene Theorie gegenüber, gipfelnd in der Behauptung einer dreifachen Einwirkung landwirtschaftlich-technischer Verbesserungen auf die Grundrente und in dem Hinweise auf andere Umstände (als Getreidepreis-Erhöhungen), die zur Inangriffnahme schlechter Böden veranlassen.

Dieser Teil der Grundrenten-Erläuterungen bildet mit der Kritik der L o h n t h e o r i e (3. Kap.), der Lehre vom Kapitalzins und Unter-

nehmergewinn (4. Kap.) und von der auswärtigen Handelspolitik (6. Kap.) einen in den Grundzügen zusammenhängenden Gedankenkreis, der aus *Diehls* früheren Veröffentlichungen in der Hauptsache schon bekannt ist. Ist ihm auch gleichwohl die Widerlegung der Konträrtheorie gelungen, so sind seine Ausführungen doch weit entfernt, ein klärender Beitrag zur Lohntheorie zu sein. Mit der Beweisführung, dass die Konträrtheorie nicht haltbar ist, ist noch wenig erreicht, und gegen *Dietzels* feinsinnige Deduktion hätte anders argumentiert werden müssen und können. Auch durch seine neuesten Ergänzungen hat *D.* nicht widerlegt, was schon *Eulenburg* (In der Besprechung J. f. N. III. N. F. Bd. 26) von *Diehls* Polemik gegen *Dietzel* gesagt hat. Wir verschliessen uns nicht den Beweisführungen *Diehls*, die namentlich durch die Parlamentsreden und Enqueten, Kommissionsmaterialien u. s. f. eine realistische Fundierung erhalten haben, und meinen, dass die »exakte historisch-statistische« Vertretung der Getreidezollpolitik durch *D.* eine gewisse Vertiefung erfahren hat, allein man kommt dabei doch über bedenkliche Lücken der *Diehls*chen Argumentation nicht hinweg. So bleibt er, um nur nächstliegendes zu nennen, z. B. die Darlegung schuldig, dass, inwieweit und in welchen Richtungen der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung Englands von 53 Proz. zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf 17,6 Proz. der Gesamtbevölkerung sich politisch als besonders nachteilig erwiesen habe. Welches sind die Nachteile für eine »rationelle Zusammensetzung« der Bevölkerung in England, die aus der Vermehrung der industriellen auf Kosten der agrarischen Bevölkerung sich ergeben haben sollen (II. 404)? Und ferner, da *D.* schon einmal so weit auf diese Fragen sich einlässt, vermisst man vollständig das Eingehen auf die Frage, inwieweit und nur unter welchen Voraussetzungen die Zölle ein taugliches Mittel sind, die Lage der Landwirtschaft dauernd zu bessern, nicht bloss die Bodenpreise zu heben.

Im einzelnen ist *D.* gerade in der Kritik der Lohntheorie auch mit vielen Behauptungen sehr an der Oberfläche geblieben. Verfehlt ist die Allgemeinheit in der Formulierung des Satzes Bd. II, S. 23: »Der Lohn ist das Resultat eines Interessenkampfes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern . . .« u. s. f. — als ob es auf nichts weiter ankäme als auf den »Nachdruck, mit dem die Parteien ihre Forderungen aufrecht erhalten können«. Mindestens ungenau ist es, wenn *D.* seine Beweisführung, dass *Ricardo* nicht Lohnfondstheoretiker war, darauf stützt, »dass das eherne Lohngesetz und die Lohnfondstheorie in gewissem Sinne diametral entgegengesetzt sind«. In welchem Sinne ist denn Lohnfondstheorie hier überhaupt verstanden? Sie hat doch schon recht verschiedene Gestalten und Inhalt angenommen!

Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen. Einwendungen auf anderen Gebieten, wie namentlich gegen *Diehls* Kritik der Geldtheorie müssten zu sehr ins Detail geführt werden, als dass sie hier

gebracht werden könnten.

Aeusserlich ist noch eine zu weitgehende Unebenmässigkeit in der Behandlung der einzelnen Lehren zu bemängeln. Neben 271 Seiten über die Grundrente, 37 Seiten über die Lehre vom Zins und Unternehmergewinn, 16 Seiten über die Steuerlehre! Manche Lehre *Ricardos* ist ganz unverhältnismässig kurz weggekommen, namentlich eben die Steuerlehre. Wenn *D.* für Studierende schreiben wollte, durfte er sich nicht mit diesen 3 Seiten Kritik begnügen. Eine Kritik der *Ricardo*schen Gedanken über Maschinenwesen fehlt ganz. Und gerade dieses Kapitel *Ricardo*scher Deduktion hätte *D.* bei genauerer Untersuchung zeigen können, dass die Fehlerquellen bei *Ricardo* durchaus nicht in der Methode, sondern oft weit mehr in ganz unbegreiflichen Kombinationen unmöglicher Annahmen zu suchen sind.

Und schliesslich noch eines. Bei aller Zurückhaltung, die *D.* im allgemeinen anstrebt, ist der Boden objektiver Erläuterung und Kritik da und dort verlassen. *Diehl*s eigene theoretische Synthese kommt allenthalben zum Durchbruch, so vor allem gerade in der Kritik der Lohntheorie und der Lehre von der auswärtigen Handelspolitik. Darunter leidet manches Erläuterungs-Raisonnement. Nüchterne Betrachtungsweise der ökonomischen Phänomene ist eine nicht abzustreitende gute Qualität des *Diehl*schen Werkes, die diese Erläuterungen vor anderen *Ricardo*-Interpretationen auszeichnet. Dieser Vorzug wäre aber voller zur Geltung gelangt, wenn der Autor seinen eigenen Standpunkt da und dort stärker zurückgedrängt hätte — vor allem gegenüber dem »gegenwärtigen Standpunkt der nationalökonomischen Wissenschaft«. Gewiss setzt auch Kritik einen bestimmten Standpunkt voraus, aber es wäre doch möglich und sehr vorteilhaft gewesen, noch etwas weniger *Diehl*sche Theorie in die *Ricardo*-Kritik zu verweben.

v. Zwiedineck-Südenhorst.

Karmin, Dr. phil., *Otto* (licencié ès sciences sociales, Privatdozent an der Universität Genf), *Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen.* Heidelberg, Carl Winter, 1905. VIII und 78 S.

Dr. *Otto Karmin* bringt »vier Thesen« zur Lehre von den Krisen bei, basiert seine Untersuchungen über den Begriff der Krisen auf Definitionen früherer Autoren und liefert als wichtigstes eignes Ergebnis eine mathematische Formel zur Illustration möglicher Disparitäten von Angebot und Nachfrage. Das alles verrät starke Neigung zur Abstraktion und stimmt die Erwartungen herab: Krisentheorie soll auf Erfahrung beruhen.

Nur wer alle Varianten abstrakter Krisentheorie sammelt, hat ein Interesse, *Karmin*s Schrift zu lesen. Freilich ist in den Beilagen auch eine synoptische Tabelle der Wirtschaftskrisen im 19. Jahrhundert nach *Jones*, *Caroll D. Wright* und *Cl. Juglar*, sowie ein Liste der Hungersnöte und Teuerungen von Abraham bis Marokko 1878 ab-

gedruckt, aber die Beilagen haben mit dem Text so gut wie keinen Zusammenhang und sind ohne Kritik und ohne Verarbeitung zusammengeschrieben. Die Synoptiker sind alle drei keine zweifellosen Autoritäten, und doch fehlt jeder Versuch, ihre Abweichungen zu erklären; dass nur bei 38 Proz. der von ihnen gemachten Krisenangaben Uebereinstimmung herrsche, ist eine innerlich vollkommen unmögliche und wertlose Berechnung. Sogar die russischen und indischen Hungersnöte der 90er Jahre fehlen in der »ziemlich genauen« Liste der Teuerungen.

Die abstrakten Gedankengänge *K*s. bleiben ausserhalb der neueren Krisendebatte. Die Literatur über den Konjunkturrückgang von 1901, die Versuche jüngerer Theoretiker, durch das Krisenproblem über die historische Schule hinauszukommen, existieren für ihn nicht. *K.* ist ein vollkommener »outsider«, aber er ist dabei nicht originell, nicht kritisch, ja an manchen Stellen flach und unreif. Damit könnte es vielleicht sein Bewenden haben. Es sind aber in den letzten Jahren so viel unzulängliche Schriften und Aufsätze über die Krisen erschienen, dass in diesem Falle eine schärfere Zurückweisung am Platze ist.

Die erste These *K.*s behauptet, dass Wirtschaftskrisen Inkongruenzen zwischen Produktion und Konsum sind. Das ist weder neu, noch richtig. Eine naturalwirtschaftliche Hungersnot ist eine solche Inkongruenz und wird von *K.* als Krisis bezeichnet. Eine Hungersnot hat aber mit einer kapitalistischen Krisis nichts gemein, wenn man nicht Wirtschaftsstörungen jeder Art und jeder Zeit als Krisen bezeichnen will und dadurch dem Worte für seine alte historische Bedeutung einen völlig verwaschenen Sinn gibt. Die Krisis liegt in den Marktvorgängen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft; es handelt sich nicht um Produktion und Konsum, sondern um Angebot und Nachfrage. Aber nicht jede Inkongruenz von Angebot und Nachfrage bedeutet eine Krisis: ein plötzliches starkes Steigen der Nachfrage (Kalifornien nach der Goldentdeckung kann als Schulbeispiel dienen) führt zunächst zum »boom«, zu einem sich überstürzenden Aufschwung, also zum graden Gegenteil der Krisis. Ueberdies wird das Wichtigste an der Krisis vergessen, wenn man nur von einer Inkongruenz von Angebot und Nachfrage redet: eine Krisis bedroht die wirtschaftliche Existenz der von ihr getroffenen Gruppen, das gibt dem Worte den furchtbaren Sinn. Ehe man Krisis definiert, muss man Konjunktur definieren, die unendlich variable Marktlage in ihrer Beziehung auf die Wirtschaftslage und die Wirtschaftsaussichten der Einzelnen. Eine Krisis ist ein plötzlicher, weithin vernichtend wirkender Konjunkturrückgang und als solcher nur ein Intermezzo in einem längeren Konjunkturverlauf, der aus Aufschwung und Niedergang besteht. Das alles ist begriffswesentlich. Der Mechanismus unseres Wirtschaftslebens ist zu kompliziert, als dass man mit so plumpen und rohen Vorstellungen wie Inkon-

gruenz von »Produktion und Konsum« etwas anfangen kann; ein so einfaches Balanzierungsproblem kann nur aufstellen, wer von Bau und Leben des Kapitalismus keine Ahnung hat.

Ein zulänglicher Grund für den Wiederabdruck einer Reihe »sonst nicht zitierter« Krisendefinitionen fehlt. Das Wort »industrialozentrischer Irrtum« hätte *K.* nicht »schmieden« sollen; es ist Grobschmiedsarbeit.

Die zweite These behauptet, dass vor der Einführung des Maschinismus die Wirtschaftskrisen hauptsächlich Produktionskrisen waren und seither hauptsächlich Konsumkrisen sind. »Produktion« und »Konsumtion« mit allen Kombinationen von »Ueber« und »Unter« sind bekanntlich herrenlose Freinamen in der Krisenterminologie. *K.* nennt eine Produktionskrise, was nach ihm selbst besser eine Unterproduktionskrise heisst, und von einer Konsumkrise ist wesentlich dann die Rede, wenn die Krisis durch gestiegene — Produktion veranlasst wird. Wenn *K.* die Assignatenkrise als eine »Konsumkrise der Umlaufsmittel« bezeichnet, möchte man glauben, er wolle selbst die Produktion-Konsumtion-Terminologie verspotten. Der Inhalt der These ist richtig, wenn man etwa für Produktionskrisen Hungersnöte, und für Konsumkrisen Haussekrisen einsetzt. Ausserdem hat *K.* in dieses zweite Thema allerhand bunte Tatsachen hineingestopft, ohne Ordnung, ohne Kritik, ohne Gründlichkeit. Seine statistischen Angaben stammen alle aus zweiter Hand. Er springt vom mittelalterlichen Elsass nach Irland 1846, von da nach England 1800/1815, von da zu den bretonischen Fischern 1903, um nur alle Lesefrüchte mitzuteilen. Angaben über Getreideausfuhr trotz bestehender Teuerung aus (elsässischen?) Chroniken werden mit der Ausbildung der Rittergüter in Zusammenhang gebracht. *K.* berichtet nach *Hanauer*, dass im Elsass

1401—1500	16
1501—1600	22
1601—1700	12
1791—1800	5

Teuerungen stattgefunden haben, und behauptet als Anhänger *Oppenheimer*scher Gedankengänge auf der nächsten Seite, dass sich infolge der Veränderungen im Bodenbesitz die Teuerungen seit 1400 durch drei Jahrhunderte vermehrt hätten.

Die dritte These sagt, die Konsumkrisen seien unlösbar mit der kapitalistischen Wirtschaft verknüpft. Die These ist richtig, wird aber von *Karmin* so wenig bewiesen, wie von den vielen Vorgängern, die diesen Stein gegen die herrschende Wirtschaftsordnung geschleudert haben. Sein Beweis ist natürlich, wie schon der Name Konsumkrise verspricht, die anscheinend unausrottbare Unterkonsumtionstheorie: der Verbrauch kommt nicht hinter der Produktion her, weil die ausgebeutete Masse nicht genug konsumieren kann und je mehr der Ver-

brauch zurückbleibt und der Preis sinkt, um so schneller galoppiert die Produktion, bis sie wie ein niedergerittenes Pferd niedersinkt. Wenn jemand das geschrieben hat, hält er sich selbst für sehr klug und die Unternehmer für sehr dumm; es ist aber mit beidem nicht ganz so schlimm. Niemand bezweifelt, dass eine Preissenkung infolge der Tendenz, durch Betriebsvergrösserung den Betrieb zu verbilligen, eine doppelt verschärfte Konkurrenz bedeutet. Es wird aber durchaus bezweifelt, dass die Produkte einer verschärften Konkurrenz unverzehrt aufgestapelt werden, dass man bei Preisfall und verschärfter Konkurrenz mit dem Absatz zurückhält und zu »galoppieren« anfängt, d. h. einen Aufschwung insceniert. Es ist leicht einzusehen, dass die Massen ein geringes Einkommen haben, dass nicht das ganze Nationaleinkommen konsumiert wird, und dass der unregelmässige Spar- und Kapitalisierungsprozess mit der unfreiwilligen Entbehrung der Massen zusammenhängt. Es ist aber nicht einzusehen, wie das konstante und wohl bekannte Phänomen des geringen Arbeitereinkommens die Unternehmer von Zeit zu Zeit in den periodischen und überraschenden Taumel einer Aufschwungsbewegung hineingeraten lässt. Zwischen »Unterkonsumtion« und Krisis ist kein direkter, einfacher Zusammenhang.

K. fühlt sich genötigt, ausser der Krisentendenz des Kapitalismus auch den Kapitalismus selbst zu beweisen, und stützt sich dazu auf *Oppenheimer*: Grossgrundbesitz schafft den freien Arbeiter, der freie Arbeiter den Kapitalismus. *K.* dürfte wissen, dass die freie Arbeit aus der Stadtwirtschaft entstanden ist, dass der industrielle Kapitalismus wesentlich im Verlagssystem, gestützt auf die überschüssige Arbeitskraft handwerklicher und bäuerlicher Bevölkerungen, seinen Anfang gehabt hat, dass schliesslich Kapitalismus mehr ist als Ausbeutung von Lohnarbeitern.

Es ist geschmacklos, nach *Jevons* und *Marx* einzig *Pareto* als gleichwertige Autorität zu zitieren. Auch ohne einen Hinweis auf *Haeckel*s Bionten und Cormen ist »das heuristische Prinzip« ganz glaublich, dass das Privateigentum an den Produktionsmitteln die kennzeichnende Eigenschaft unserer derzeitigen Wirtschaftsordnung ist. Man sollte auch nicht behaupten, dass *Marx* nicht gewusst habe, dass auch in späteren Perioden des Kapitalismus Arbeiter vom Land in die Industrie strömten; er dürfte das für einen so selbstverständlichen Vorgang gehalten haben, dass er eine detaillierte Analyse für unnötig hielt.

Die vierte These sagt, dass in einer Wirtschaftsgesellschaft, wo Produktion und Konsumtion autoritativ oder automatisch genau aufeinander eingestellt sind, Krisen »auf das allein durch unvorhergesehene Ereignisse gegebene Mass« beschränkt sind. Als wenn kapitalistische Krisen anders als durch unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse zustande kämen! Dass freilich Produktion und Konsumtion nicht auseinandergehen würden, wenn sie nicht auseinandergehen könnten,

gehört zu den evidenten Wahrheiten, die man besser nicht ausspricht. Wie sich aber die Wirtschaftsstörungen in einer theoretisch konstruierbaren Zukunftsgesellschaft verhalten würden, und mit welchen Opfern eine etwa verminderte Störungsempfindlichkeit erkauft werden müsste, das ist weniger evident und darauf geht *K.* nicht ein. Was über die einzelnen sozialistischen Programme und ihre Beziehung zu den Krisen angeführt wird, ist dürftig und beschränkt sich auf wenig klare, ganz allgemein gehaltene Andeutungen über Arbeitsmotive und Verteilungsprinzipien. Plenge.

1. Imperialismus. *Beiträge zur Analyse des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Gegenwart* von Lord *Goschen.* London, *Henry W. Wolff*-London, Prof. *A. Haas*-Philadelphia, Prof. *G. Vacher-de Lapouge*-Poitiers, Senator *Yves Guyot*-Paris. Prof. *G. Blondel*-Paris, Chefredakteur *A. Dix*-Berlin, Dr. *Theod. Barth*-Berlin, Prof. *Lotz*-München, Dr. *Franz Oppenheimer*-Berlin, kais. Gesandter a. D. *v. Brandt*-Weimar, Dr. *Alex. Koch-Hesse*-Berlin, Wirkl. Legationsrat Prof. *Helfferich*-Berlin, Prof. *Sartorius von Waltershausen*-Strassburg, Viceadmiral a. D. *Hoffmann*-Baden-Baden. Herausgegeben von Dr. *W. Borgius.* Berlin, Liebheit u. Thiessen (1905). 48 S. gr. 8⁰.
2. *Oppenheimer,* Dr. *Felix,* Frhr. *von, Englischer Imperialismus.* Wien, Manzsche Buchh., 1905. 64 S. 8⁰.
3. *Braude,* Dr. *Bernhard, Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus.* Zürich, Ed. Raschers Erben, 1905. 144 S. 8⁰. (Züricher volksw. Studien, herausg. von *Herkner,* Heft VI.)

Der »Imperialismus« gehört zu den Schlagwörtern, welche bestimmt sind, eine Anzahl noch unabgeklärter zeitpolitischer Bestrebungen aus Bequemlichkeitsgründen in einem Ausdruck zusammenzufassen. Hinter diesen Bestrebungen steht ein weltgeschichtliches Problem, das verschiedenen Völkern in verschiedenem Lichte erscheinen mag, und es war deshalb ein glücklicher Gedanke des Herausgebers der ersten der drei oben genannten Schriften, an eine Anzahl bekannter Persönlichkeiten, welche ihrer Berufsstellung und Betätigung nach ihm als besonders kompetent erschienen, mit der Frage heranzutreten, wie der Begriff Imperialismus zu präzisieren wäre. In dem vorliegenden Hefte sind die Antworten von 2 Engländern, 3 Franzosen, 1 Amerikaner und 9 Deutschen zum Abdruck gebracht. Die Aeusserungen der einzelnen Herren sind natürlich von recht ungleichem Werte. Während die beiden Engländer den Imperialismus möglichst harmlos erscheinen lassen möchten, macht Herr *Haas* des keinen Hehl, dass diese »robuste Form des nationalen Egoismus« von den Vereinigten Staaten bis zu ihrer äusserst möglichen Höhe entwickelt und ausgenutzt werden wird. Von den Franzosen bringt nur *Blondel* Bemerkenswertes: er sucht die ganze

Erscheinung historisch zu verstehen und zu würdigen. Unter den deutschen Aeusserungen finden sich recht verschiedene Standpunkte vertreten; nicht alle erweisen sich als fruchtbar; schliesslich aber ergibt sich doch, dass ein einheitlicher Begriff des Imperialismus und eine unanfechtbare Definition bei der noch ungenügenden wissenschaftlichen Durcharbeitung des ganzen Erscheinungskreises nicht herauskommt. Immerhin wird man das Ganze nicht ohne vielseitige Anregung lesen. — Leider ist der Druck der fremdsprachigen Meinungsäusserungen nicht frei von störenden Druckfehlern; auch die Uebersetzung der *Blondel*schen Arbeit kann auf völlige Korrektheit keinen Anspruch erheben.

Die Schrift des Freiherrn *von Oppenheimer* beschränkt sich auf den englischen Imperialismus. Ihr Hauptverdienst liegt wohl darin, dass sie die historische Bedingtheit der Umbildung des politischen Bewusstseins, wie sie sich in Grossbritannien während des letzten Menschenalters gezeigt hat, zum klaren Ausdruck bringt. »Mehr vielleicht als die blosse Erwerbung der Kolonien hat die Art und Weise ihrer Behandlung zur Entstehung eines reichsbürgerlichen Bewusstseins beigetragen.« Aber »der englische Imperialismus ist aus der ausschliesslich englischen Entwicklung allein nicht zu erklären; er ist zugleich das Ergebnis des Verhaltens fremder, England feindlicher Staaten gegenüber der englischen Welt«. Die Schrift befleissigt sich einer wohltuenden Objektivität; besonders verdienstlich ist die auf übersichtlich geordnetem Tatsachenmaterial aufgebaute Erörterung der zollpolitischen Seite des Problems, seiner seitherigen Entwicklung und seiner künftigen Aussichten, je nach dem Siege einer der beiden parlamentarischen Parteien. »Das einzige, was Kolonien und Mutterland enger zusammenzuschliessen vermag, ist die Anerkennung und gegenseitige Begünstigung ihrer wirtschaftlichen Lebensinteressen.« Weniger überzeugend wirkt die Besprechung der militärisch-fiskalischen Frage, und als wirklicher Mangel der sonst durch ihre weiten Gesichtspunkte ausgezeichneten Arbeit muss es erscheinen, dass Indien ganz ausserhalb der Erörterung geblieben ist.

In der Doktorschrift von *Braude* sind hauptsächlich die einschlägigen englischen Blaubücher nach bestimmten Gesichtspunkten ausgezogen, und es wird auch viel sonstiges Material aus Zeitungsartikeln, Broschüren u. dgl. beigebracht. Das Ganze aber hält sich unter dem Niveau einer methodisch vorgehenden, wissenschaftlichen Untersuchung: der Stil ist mit einer Fülle von Sprachsünden und der Text mit Druckfehlern durchsetzt. Wen dergleichen nicht stört, der mag die Schrift immerhin in Ermangelung der Originalquellen mit einiger Vorsicht als Materialsammlung benutzen. —r.

Koepper, Gustav (Sekretär der Handelskammer zu Coblenz), *Handwerks Art und Handwerks Recht.* Gotha, F. E. Perthes, 1904. 156 S. kl. 8⁰ M. 2.40.

Wer nach dem Titel der Schrift wähnte, dass in ihr die Forderung eines eigenen Rechtes für das Handwerk und seiner weiteren Ausgestaltung begründet werde mit ökonomischen Erörterungen über die Eigenart des Handwerks, würde enttäuscht werden. Die Forderungen des Verf. im einzelnen gehen über die bekannten neuzünftlerischen Behelfe (Befähigungsnachweis, obligatorische Zwangsinnungen u. s. w.) in manchem noch hinaus. Als Geselle in einem handwerksmässigen Berufe soll z. B. nur der beschäftigt werden dürfen, der seine Gesellenprüfung bestanden hat. Der Gesellentitel soll gesetzlich geschützt werden, wie der Meistertitel; einjähriger Militärdienst für geprüfte Gesellen und obligatorisches Arbeitsbuch für volljährige Gesellen sollen eingeführt werden. Das mag genügen! Man möchte dem Handwerk andere Berater wünschen. —r.

---

van Anrooy, Josephine, Dr. jur. publ., *Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei.* (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Heinr. Herkner. V. Heft.) Zürich 1904. Ed. Raschers Erben. 192 S.

»Es handelt sich darum, mit vollkommener Nüchternheit der Entwicklung der Dinge entgegenzusehen, die sich weder um persönliche Wünsche noch um sympathische Zustände kümmert.« So schreibt die Verfasserin auf S. 186, und in diesem Sinne hat sie auch mit grossem Fleiss und klarem Blick die Verhältnisse eines noch heute bedeutenden hausindustriellen Erwerbszweiges untersucht und in lebensvoller Weise dargestellt. Die schweizer Seidenweberei hat sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts zur »Grossmacht« unter den Seidenindustrien entwickelt; sie beschäftigte 1900, abgesehen von den Handstühlen, im eigenen Lande 17 214 mechanische Stühle und fast 9000 im Auslande. Ihre Produktion ist mehr als die eines jeden anderen Landes auf den fremden Markt angewiesen, denn nur 5 Proz. werden auf den eigenen Konsum gerechnet, 95 Proz. auf den des Auslandes. Das beweist, »auf wie prekären Grundlagen die Existenz einer Exportindustrie in einem kleinen Lande beruht«, und von welcher Bedeutung die zollpolitischen Verhältnisse der einzelnen Staaten dabei sind. Diese werden im ersten Kapitel übersichtlich dargestellt, wo man auch erfährt, dass England als nunmehr einziger »Hort des Freihandels« der beste Kunde ist und etwa 50 Proz. des ganzen Seidenstoffexports aufnimmt.

Der mechanische Stuhl bürgerte sich von Anfang der 50er Jahre an allmählich ein, aber zuerst so langsam, dass noch 1867 erst 400 mechanische Stühle im Kanton Zürich gezählt wurden. Von da an ging es rascher; von 1867—1871 findet mehr als eine Verdopplung

statt, von 1872—1881 eine Vermehrung um 174 Proz. Während dieser Zeit geht aber die Handweberei nicht zurück, im Jahre 1881 erreicht diese vielmehr ihr Maximum mit 30 400 Stühlen; von da an sinkt sie allerdings bis 1891 auf 21 000, behält diese Zahl aber ungefähr dann bei, und für 1903 werden noch 18 000 Handstühle schätzungsweise angenommen. Die schweizerische Seidenhausweberei erscheint also sehr viel langlebiger als z. B. die rheinländische, und das liegt an dem »Vorhandensein zu dezentralisierter Arbeit geeigneter und geneigter Arbeitskräfte.« Im Gegensatz zum deutschen Konkurrenzplatz Krefeld konnten die schweizer Seidenfabrikanten ihrer Handweberei eine geographische Verschiebung geben, d. h. sie von der Stadt Zürich nach entlegeneren Gebieten mit einfacheren Bedürfnissen und geringeren Lohnansprüchen wandern lassen. Vom Ende der 60er Jahre an geht diese Umwandlung rasch vor sich: 1867 hatte der Kanton Zürich noch 81 Proz. aller Seidenhandstühle, 1900 kaum noch 50 Proz.

Beim Fortschreiten der mechanischen Weberei war für die Handweberinnen nur noch eine fallende Bewegung der Löhne möglich; seit 10—12 Jahren sind sie Jahr für Jahr herunter gegangen. Die Verfasserin hat das genaue Jahreseinkommen einer Anzahl Weberinnen ermitteln können, von denen verdienen dürften zwischen Fr. 100—200: 12, Fr. 200—300: 22, Fr. 300—400: 26, Fr. 400—500: 7, über Fr. 500: 10 (davon 7 über Fr. 600, 2 über Fr. 700). Sie begnügt sich aber nicht mit den blossen Zahlen, sondern hat auch die näheren Verhältnisse der Leute untersucht. So fand sie, dass zu den niedrigen Lohngruppen meist solche Weberinnen gehören, die anderer Pflichten wegen oder durch Krankheit gehindert nur einen Teil des Jahres der Arbeit widmen. Auch sind Frauen dabei, die an und für sich nicht das Zeug zu einer guten Weberin besitzen. Ueberhaupt bildet die Weberbevölkerung eine aussergewöhnlich heterogene Masse; ein beträchtlicher Teil ist nicht auf die Weberarbeit angewiesen, und aus diesem Grunde hat sie sich bei teilweise sehr niedrigen Verdiensten mit solcher Zähigkeit noch erhalten. Für die allgemeinen Verhältnisse der meisten ist nicht die Seidenweberei entscheidend, sondern die Tätigkeit des Mannes oder Vaters, also ein anderes Gewerbe und zwar meistens die Landwirtschaft. Das Verhältnis zu dieser wird daher eingehend untersucht: »In allen denjenigen Gegenden des Kantons Zürich, in denen die Wieswirtschaft mit Viehzucht seit alters her zu Hause war und heute vorherrscht, bildet die Hausweberei auch jetzt noch die Nebeneinnahmequelle der Landwirtschaft, während die Ackerbaubezirke sich ihr verschlossen haben«. Bei letzteren ist eben die arbeitsleere Periode beträchtlich kürzer. Aber der Kanton Zürich macht nur den kleineren Teil eines ganz zusammenhängenden Gebietes aus; auch in den Kantonen der inneren Schweiz hat die Seidenhausweberei Wurzel gefasst und tritt auch dort in den allermeisten Fällen als Nebeneinnahmequelle

bäuerlicher Familien auf; mehr kann sie in normalen Fällen nicht sein, weil das Haupt der Familie niemals webt. Daher sind wirklich proletarische Existenzen unter den Weberinnen selten; der durch die geringe Fruchtbarkeit des Bodens überschüssig gewordene Teil der männlichen Bevölkerung wandert aus.

Sehr interessant sind einige Rechnungsaufstellungen über das Verhältnis der Einnahmen aus Landwirtschaft und Seidenweberei resp. Stickerei. Es konnten aus den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariats vier Fälle mitgeteilt werden; bei dreien war die Weberei wirklich nur als Nebeneinnahmequelle zu bezeichnen, beim vierten Haushalte spielte die Stickerei, die aber von zwei Söhnen ausgeübt wird, die Hauptrolle. Diese wenigen ziffernmässigen Beispiele genügen doch aber kaum, um daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen. Auf Grund ihrer Forschungen glaubt jedoch die Verfasserin, der *Sombart*schen Behauptung »die Hausindustrie sei gekommen nicht als Genossin, sondern als die Todfeindin der Landwirtschaft« entgegentreten zu müssen, wenigstens in bezug auf die schweizerischen Verhältnisse.

In der zweiten Hälfte des Buches wird eine grössere Anzahl Einzelschilderungen aus verschiedenen Gegenden gegeben, in denen die Lebensweise und die Wohlstandsverhältnisse der Seidenweberinnen ausführlich dargestellt sind. Die Ergebnisse werden systematisch zusammengefasst, und man muss sich darüber freuen, dass die Verfasserin mit scharfem Auge allem Wesentlichen ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat: von der Grösse und Zahl der Wohnräume an bis zur Vorliebe für viele Blumenstöcke vor dem Fenster, die dazu beiträgt, dass die Zimmer schlecht gelüftet werden. Die ganzen Betrachtungen der bisherigen Verhältnisse durchzieht ein liebevoller Optimismus, den man aber ernst nehmen muss, da er das Resultat sorgfältiger und zahlreicher Beobachtungen ist; auch traurige Zustände sind gefunden und geschildert worden. Weniger günstig wird die Zukunft beurteilt. Ganz abgesehen von den durch die Mode hervorgerufenen periodischen Krisen mit ihren zeitweiligen Arbeitseinschränkungen macht der mechanische Webstuhl der Handweberin immer grössere Konkurrenz; nur noch wenige Spezialitäten bleiben, für die der Handstuhl heute noch ein Monopol hat oder der Maschine noch immer gewachsen ist. Die Frage, ob die Elektrizität für die Hausweberei anwendbar sei, wird verneint: »Der durch die Elektrizität bedingte schnelle Gang des Webstuhls würde gerade die eigenartigen Vorteile, welche die langsame Handweberei bietet, aufheben, ohne dafür die Vorteile, welche der zentralisierte Betrieb mit sich bringt, an ihre Stelle zu setzen.« Die Verfasserin kommt zu dem Resultat, dass es nur zwei Möglichkeiten gibt: entweder ein rascher Untergang oder ein langsames, allmähliches Zurückweichen der Handweberei. Bei den besonderen schweizer Verhältnissen hält sie die zweite für wünschenswert.

Hugo Ephraim.

Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Dr. jur. *Wendtland.* Jahrgang 1905. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 589 S. 8⁰, geb. M. 10.—.

Bei der Bedeutung, welche die staatlich organisierte Interessenvertretung des Handels und der Industrie im Laufe des 19. Jahrhunderts erlangt hat, muss ein literarisches Hilfsmittel, wie es das vorliegende Jahrbuch bietet, hochwillkommen geheissen werden. Seine Entstehung verdankt es einem im Jahre 1900 gefassten Beschlusse des Deutschen Handelstages; ausgearbeitet wurde es durch die Leipziger Handelskammer, speziell durch deren derzeitigen Syndikus Dr. *Wendtland.* Geplant war eine Art »Taschenkalender«, der den neuesten Personalstand der Handelskammern und der ihnen analogen Korporationen, ihren Geschäftsbereich und ähnliche tatsächliche Angaben enthalten sollte. Zum Glück hat der Herausgeber seine Aufgabe erheblich weiter gefasst, indem er, als Grundlage zugleich für die späteren Jahrgänge, die Geschichte und den heutigen Stand der Handelskammergesetzgebung im Deutschen Reiche und seinen Einzelstaaten, sodann aber die Entwicklung, welche die Handelskammern selbst auf Grund jener Gesetzgebung im einzelnen genommen haben, zur Darstellung brachte. Es war keine leichte Sache, das in staatlichen Gesetz- und Verordnungsblättern, Kammerverhandlungen, Ministerialakten, Jahresberichten, Denk- und Festschriften der Handelskammern selbst zerstreute Material zu sammeln und mit den durch besondere Umfragen erlangten Mitteilungen zu einem übersichtlichen Ganzen zu verarbeiten.

Der Inhalt gliedert sich in fünf Teile von sehr ungleichem Umfang und Inhalt. Im ersten wird die Stellung der deutschen amtlichen Handelsvertretungen in der Reichsgesetzgebung kurz angegeben. Im zweiten folgt auf eine vergleichende Darstellung der Handelskammereinrichtungen in sämtlichen Bundesstaaten (Verbreitung, Charakter, staatsrechtliche Grundlage, Gebiet, Wahlsysteme, Finanzwesen, Gründungsjahre u. dgl.) die Einzeldarstellung nach der amtlichen Reihenfolge der Staaten. Für jeden wird die geschichtliche Entwicklung der Institution und der heutige Stand der sie betreffenden Gesetzgebung geschildert, worauf die einzelnen Handelskammern jedes Staates aufgeführt werden. Bei jeder wird ein gedrängter Ueberblick ihrer Geschichte, ihrer gegenwärtigen Einrichtungen, Organe und Anstalten sowie ihres neuesten Personalbestandes gegeben — eine ungeheure Fülle von Einzelangaben, die sich über 500 Seiten erstrecken, und aus denen ein ausserordentlich mannigfaltiges Bild von der Wirksamkeit dieser Körperschaften zu gewinnen ist. Im dritten Teile folgen ähnliche Angaben über die bestehenden Vereinigungen von amtlichen Handelsvertretungen zur Verfolgung gemeinsamer allgemeiner Interessen

(Handelstag und landschaftliche Verbände), im vierten solche über Vereinigungen für bestimmte Einzelzwecke und im fünften Gebührenordnungen von Handelskammern für Gründungsrevisionen bei Aktiengesellschaften. In einem Anhange wird ein Verzeichnis der Auslagestellen für die Patentschriften und eine nach ähnlichen Gesichtspunkten wie die Uebersicht der Handelskammern gearbeitete Darstellung der Beiräte deutscher Eisenbahnverwaltungen beigefügt. Den Schluss macht ein alphabetisches Namensregister.

Das Buch bietet, wie man aus dem Gesagten leicht erkennen wird, ein gewaltiges Stück geduldiger Bureauarbeit; natürlich wird es in seinen Einzelangaben die volle Genauigkeit und Vollständigkeit erst bei wiederholtem Erscheinen gewinnen können. Der nächste Jahrgang soll im Frühjahr 1906, die folgenden in zweijährigen Abständen herausgegeben werden. Auch die Wissenschaft darf dem Bearbeiter Dank wissen. Denn er hat ihr nicht nur ein Bild der durch die deutschen Handelskorporationen in den letzten Menschenaltern geleisteten wirtschaftlichen Kulturarbeit vor Augen gestellt, sondern ihr auch in der sauberen Bearbeitung der einschlägigen Partikulargesetzgebung direkt ein sehr brauchbares Hilfsmittel geboten. Das wohlgesichtete Tatsachenmaterial des Buches lädt fast von selbst zu systematischer Arbeit nach den verschiedensten Richtungen ein. —r.

Die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein. Denkschrift des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrtsinteressenten (Handelskammern, Städte, wirtschaftliche Vereine). Mainz, J. Diemer, 1905. 121 S. 8. M. 1.—.

Die Schrift untersucht die Zulässigkeit und volkswirtschaftliche Zweckmässigkeit der Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein. Veranlasst ist sie durch die Aeusserungen des preussischen Eisenbahnministers *von Budde*, von dem bekanntlich die Auffassung vertreten wird, dass die Erhebung von Abgaben auf dem Rhein selbst ohne Aenderung der Reichsverfassung und Rheinschiffahrtsakte möglich sei. Sie zerfällt in vier Abschnitte, nämlich: 1) die Rechtslage hinsichtlich der Abgabenerhebung auf dem Rhein, bearbeitet von der Handelskammer Mainz; 2) der Verkehr und die Schiffahrtsabgaben, bearbeitet von dem Verein rheinischer Binnenschiffahrtsinteressenten in Ruhrort; 3) die Aufwendungen der Rheinuferstaaten, Gemeinden und Privaten auf den Rhein, bearbeitet von der Handelskammer Düsseldorf; 4) die wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Aufgaben der Wasserstrassen und der Schiffahrt, ihr Einfluss auf Industrie und Gewerbe und ihr Verhältnis zu den Eisenbahnen, bearbeitet von den Handelskammern Duisburg, Mannheim und Ruhrort. Man findet somit das ganze rechtliche und wirtschaftliche Material, das zur Beurteilung der wichtigen Zeitfrage von Bedeutung ist, in der Denkschrift vereinigt, und wenn

vielleicht auch hier und da die Kreise der Betrachtung etwas weit gezogen sind, so wird man das den Interessenten zu gute halten müssen. Auch wer ihre Auffassung nicht in allen Punkten teilt, wird doch die Schrift nicht aus der Hand legen, ohne zu nachdenklichen Erwägungen angeregt zu sein über die Folgen, welche es haben kann, »wenn in die seitherige harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens durch Einführung einer Abgabe eingegriffen würde. Die Vorzüge der Abgabenfreiheit für die gesamte Nation sind so bedeutend, dass nach Ansicht der Verfasser der Denkschrift der fiskalistische Gedanke geringer Mehreinnahmen aus Schiffahrtsabgaben dahinter zurücktreten muss.«

Fränken, Dr. *Karl*. *Der Staat und die Hypothekenbanken in Preussen* (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. *Leo von Savigny* und Prof. Dr. *Josef Schmöle*, herausgegeben von Prof. Dr. *Max von Heckel*. 1. Heft). Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1904. 88 S.

In den beiden ersten Teilen der leicht und flüssig geschriebenen Abhandlung gibt der Verfasser eine anschauliche Darstellung der Entwickelung der Hypothekenbankpolitik in Preussen und dem Deutschen Reiche, in dem dritten unterzieht er ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen einer kritischen Würdigung. Die einzigen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Preussen bestehenden Kreditinstitute, die Landschaften, dienten dem Kreditbedürfnis des Grossgrundbesitzes. Der kleinere ländliche und der städtische Grundbesitz waren auf privates Kapital angewiesen, das aber, an sich schon ungenügend, gerade in der Zeit, in welcher die zunehmende Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs und der Umschwung im Verkehr und in der Industrie der Städte grössere Anforderungen an den Hypothekarkredit stellten, sich lieber industriellen Unternehmungen, wie Eisenbahnbauten, zuwandte, die höheren Zins versprachen. Immer lebhafter entstand daher der Ruf nach einer Organisation des Bodenkredits. Die ersten Versuche, die der Staat machte, um diesen Wünschen nachzukommen, schlossen sich den in den Landschaften gegebenen Vorbildern an. Erst eine Denkschrift *Engels* von 1862 wies auf die Anwendung der Aktiengesellschaft im Dienste des Bodenkredits hin. Nicht mehr eine Vereinigung der Schuldner, sondern eine Vereinigung der Gläubiger sollte die Grundlage der Organisation des Bodenkredits sein. Aber nur langsam ging der Staat auf die Ausführung des Planes ein, da er der Verschuldung des Grundbesitzes und der Ausbeutung durch die Aktionäre Vorschub zu leisten fürchtete. Er engte den Wirkungskreis der entstehenden Hypothekenbanken durch die Normativbestimmungen von 1863 und 1893 ein und verhütete so zwar manche Schädlichkeiten, verhinderte aber auch gleichzeitig eine gesunde Entfaltung der Institute. Namentlich die Vorschrift von 1863, dass der Steuerreinertrag als Wertmassstab bei der Beleihung

von Grundstücken angenommen werden sollte, verschloss den Banken die Möglichkeit einer zweckmässigen Ausgestaltung ihrer Tätigkeit. Sie wurde mit verschiedenen anderen Beschränkungen 1893 beseitigt, als der Staat zur Einsicht gelangt war, dass sie die Solidität der Institute nicht gewährleistete. Durch das Reichshypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 erfolgte dann eine für das ganze Reich einheitliche Regelung der die Bodenkreditanstalten betreffenden Bestimmungen.

In den Ausführungen des dritten Teiles der Arbeit kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass die preussische Hypothekenbankpolitik als verfehlt betrachtet werden muss. Von dem Bestreben geleitet, die Schuldner zu schützen, bevormundete der Staat die Banken allzusehr, ohne dass er eine genügende Kontrolle auszuüben vermochte, und nahm dem Aufsichtsrat und der Verwaltung der Banken das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit. Gerade dadurch hat er aber verschuldet, dass mehrere Banken infolge der Vornahme statuten- und gesetzwidriger Geschäfte zusammenbrachen, wenn auch solche Katastrophen allerdings den Vorzug haben, dass sie das Publikum mahnen, nicht alles vom Staate zu erwarten, sondern selbst die Verantwortung zu übernehmen. Die ganze Arbeit zeugt von Stoffbeherrschung und Klarheit in der Auffassung der Dinge. Störend wirken bei der Lektüre die vielen Druckfehler.

Benno Schmidt.

Ekimow, Dr. Iwan, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Bulgarien, Tübinger Inaugural-Dissertation. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1904, 120 S.

Eine auf gründlicher Sachkenntnis beruhende Darstellung volkswirtschaftlicher Einrichtungen in fremden Ländern ist immer als dankenswerte Bereicherung der Wissenschaft zu betrachten. Sie ist noch wertvoller, wenn sie, wie die vorliegende Arbeit, Aufschluss gibt über die Gestaltung einer wichtigen Seite des heutigen Verkehrslebens, des Kredits, in einem Staate, der wegen seiner Sprache und seines verhältnismässig geringen Umfangs etwas abseits von dem gewöhnlichen Forschungsgebiet der Volkswirtschaft steht. Bulgarien ist noch überwiegend Ackerbaustaat; etwa 73 Proz. der Gesamtbevölkerung finden heute ihren Unterhalt in der Landwirtschaft. Dementsprechend muss der landwirtschaftliche Kredit eine grosse Rolle spielen und eine den Bedürfnissen entgegenkommende Organisation desselben zu den ersten wirtschaftspolitischen Aufgaben gehören. Ihre Lösung ist noch nicht ganz gelungen, konnte auch nicht gelingen bei den Schwierigkeiten, unter denen sie in Angriff genommen worden ist, bei der Kürze der Zeit, die zur Verfügung stand und bei der nicht immer unterdrückten Neigung, nach fremden Mustern ohne genügende Berücksichtigung der Umstände zu verfahren. Die Anfänge zur Bildung von auf Selbsthilfe begründeten Kreditgenossenschaften fielen noch in die Zeit der

Türkenherrschaft, als *Midhat* Pascha Kassen errichtete, die an unsere Raiffeisen-Kassen erinnern, um dem stark ausgedehnten Wucher entgegenzuarbeiten, dem die Bauern von den verschiedensten Seiten ausgesetzt waren. Nachdem die gedeihliche Entwickelung durch den Befreiungskrieg 1877/78 eine Weile ins Stocken geraten war, wurde die Wirksamkeit der Kassen 1889 dadurch erweitert, dass ihnen neben den Aktivgeschäften auch die bisher fehlenden Passivgeschäfte gestattet wurden. Auf diese Weise erhielten sie den Charakter von Banken im modernen Sinne, die am 31. Dezember 1903 zu einer Bulgarischen landwirtschaftlichen Bank verschmolzen wurden und als Zweiganstalten derselben bestehen blieben. An der Hand statistischen Materials gibt der Verfasser einen Ueberblick über die Entwickelung des Betriebes im letzten Jahrzehnt mit einer ausführlichen Darstellung der einzelnen Geschäftszweige. Obwohl das Ergebnis der Betrachtung an sich befriedigend ausfällt, eine Frage bleibt nach des Verfassers Ansicht offen, die Regelung des Grundkredits und der damit zusammenhängenden Bestimmungen über das Hypothekenwesen. Die ganze Abhandlung bietet recht Annehmbares, sie hätte aber noch gewonnen, wenn statt der blossen Beispiele über den Wucher eine Charakteristik der ganzen kleinbäuerlichen Wirtschaftsweise gegeben worden wäre. Dadurch hätten die einzelnen Abschnitte einen engeren inneren Zusammenhang erhalten.

Benno Schmidt.

Dr. *Konrad Zorn*, *Ueber die Tilgung von Staatsschulden*. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von Dr. Philipp Zorn und Dr. Fritz Stier-Somlo. Band I, Heft 3. Tübingen 1905. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1905. VIII u. 121 S.

Ob die öffentlich-rechtliche Grundrichtung dieser neuen Bonner Sammlung von »Abhandlungen« nicht wenigstens teilweise diese finanzwissenschaftliche Arbeit beeinflusst hat, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls nimmt die Darstellung und Kritik der einschlagenden preussischen Gesetze, so des Eisenbahngarantiegesetzes von 1882 auch nach der Miquelschen Reform von 1897 (S. 26 ff.) oder des Gesetzes betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung von 1903, einen sehr breiten Raum ein. (S. 110 ff.)

Die Tilgung der Staatsschulden, über welche die Arbeit handelt, wurde in dem Masse zum Problem, als der Uebergang zu dem vollkommensten Typus der Staatsschuld, zur Rentenschuld, sich vollzog, als an Stelle der vertragsmässigen Pflicht des Staates zur Tilgung das gesetzmässig geregelte Recht zur Rückzahlung trat. Erst jetzt war der Staat vor die Wahl zwischen freier oder Zwangstilgung gestellt. In diesem Sinn hat *Karl Dietzel* 1855 sein grundlegendes »System der Staatsanleihen«, *Schäffle* seine Aufsätze »Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs« in dieser Zeitschrift Bd. 39. 40. geschrieben. Von neueren

Behandlungen der Frage sei *H. Köppe*, »Freie oder Zwangstilgung der Staatsschulden« genannt.

Die vorliegende Arbeit geht von der gleichen Problemstellung aus und erörtert in einem ersten Teil das System der freien Tilgung in seiner historischen Entwicklung, besonders in England seit 1829, in Preussen seit 1869. (S. 9—41.) Unter den grösseren deutschen Staaten bleibt Sachsen und seine auf das Prinzip der freien Tilgung begründete grosse Rentenanleihe von 1876 unerwähnt, obwohl sie dem Verfasser das Ergebnis, das er aus der Entwicklung der übrigen Staaten gewinnt, bestätigt hätte: dass das System der freien Tilgung regelmässig zu einer Verminderung der Rückzahlungen, wenn nicht zu ihrer völligen Einstellung führt. Nichtsdestoweniger erscheint die Berechtigung einer völligen Abweisung der von *Schäffle* a. a. O. dargelegten Vorschläge über die Regelung der Tilgung, wie sie der Verfasser vertritt, mehr als fraglich. Vor allem dürfte über den dritten der Vorschläge, »dass nur bestimmte Normalsätze gewisser beweglicher Erträge, z. B. der Verkehrsanstalten, einer anderen Verwendung als derjenigen für grosse ausserordentliche Investierungen oder für ausserordentliche Schuldentilgungen zugewendet werden dürfen«, die Diskussion noch nicht geschlossen sein. Erst kürzlich ist *Georgi* in seinem »Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit 1880« S. 86 warm für ihn eingetreten. Und die Trennung der Eisenbahnfinanzen von der allgemeinen Staatsverwaltung hat in dem Land, das sie tatsächlich durchgeführt hat, in Baden, durchaus nicht zu einer »Zerstörung der Einheit der Finanzverwaltung« geführt, wie sie *Zorn* S. 39 befürchtet; im Gegenteil fasst *Buchenberger* sein Urteil über diese Trennung dahin zusammen, dass »sie sich als überwiegend vorteilhaft erwiesen hat«. (Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden 1850—1900. S. 118.)

Der zweite Hauptteil der Arbeit (S. 41—121) gibt die Darstellung des Systems der Zwangstilgung, zunächst des englischen sinking fund von 1786 und des preussischen Tilgungsfonds von 1820. Auf die übrigen Länder, vor allem die grösseren deutschen Staaten, wird nur ganz kurz eingegangen. Auch hier wäre vielleicht das Urteil des Verfassers bei einer eingehenderen historischen Betrachtung etwas modifiziert worden. Die Bedeutung des Tilgungsfonds für die Entwicklung der deutschen Staatsschulden ist weit grösser, als aus seiner Darstellung hervorgeht. Tilgungsfonds existierten in Deutschland sogar früher als in England; es sei nur an den sächsischen Fonds von 1763 erinnert; und das System des Spezialtilgungsfonds hat sich als Tilgungsmodus des überwiegenden Teils der deutschen Staatsbahnenanlehn ausserordentlich bewährt. So ist wohl auch sein Ende innerhalb des Staatskredits noch nicht gekommen, wenn auch dem Verfasser Recht zu geben ist, dass es »in dem Streben der Staaten nach Vereinheitlichung ihrer Staatsschuld« harten Widerstand findet. (S. 60.) Ebenso ist an eine Aus-

gabe von Lotterieanleihen oder von Leibrenten und Tontinen in Zukunft schwerlich zu denken. Die Ausführungen des Verfassers bezüglich der Tontinen wären übrigens dahin zu korrigieren, dass die letzte Tontine in England 1789 stattfand (*Philippovich*, Die Bank von England S. 75), nicht 1779, wie *Zorn* (S. 84) meint; und dass allerdings auch in anderen Staaten die Tontinen eine gewisse Rolle spielten, so 1701 in Preussen (*Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden S. 18) und 1748 in Sachsen. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen *Zorn*s über die Annuitäten und die Prozentualtilgung. Die letztere scheint, nachdem Preussen seit 1897, Württemberg seit 1903 und, wie hinzugefügt werden kann, Sachsen in seinen Rentenanleihen seit 1878 zu ihm übergegangen sind, das System der Zukunft zu sein. Es vereinigt mit dem notwendigen Zwang zur Tilgung doch eine gewisse Freiheit und Elastizität, die eine Rücksichtnahme auf die jeweilige Finanzlage gestattet. Aber daneben ist die Einführung von Annuitäten, Zeitrenten nach dem Vorbild Englands im Jahre 1869 und ihre Uebernahme besonders durch die Sparkassen zu fordern. Endlich muss die Zwangstilgung durch die Verwendung der periodischen Ueberschüsse ergänzt werden. Alle diese Vorschläge werden in sehr klarer und überzeugender Darstellung vom Verfasser, z. T. an der Hand der verschiedenen Gesetze, begründet; hier sei besonders noch auf die Ausführungen über das Verhältnis der Tilgung zur Verrechnung von Tilgungssummen auf bewilligte Anleihen hingewiesen. (S. 95 ff.) — Es ist zu wünschen, dass die interessante Studie auch über den Kreis der Fachgenossen hinaus Beachtung findet. W a l t h e r D ä b r i t z.

Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz:

1. *Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen.* Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Eingeleitet und herausgegeben von Prof. Dr. *S t e p h a n B a u e r*.. Jena, G. Fischer 1903. 8⁰. 440 S. M. 7.50.
2. *Gesundheitsgefährliche Industrien.* Berichte über ihre Gefahren und deren Verhütung, insbesondere in der Zündhölzchenindustrie und in der Erzeugung und Verwendung von Bleifarben. Eingeleitet etc. von Prof. Dr. *S t e p h a n B a u e r.* Jena 1903. 526 S. 8⁰. M. 7.50.
3. *Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz.* Jena 1905. 49 S. 8⁰. M. 2.—

Diese drei Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes in Basel gehören inhaltlich zusammen. Die beiden ersten sind umfassende Materialsammlungen, d. h. von Sachkundigen aus den verschiedenen Industrieländern verfasste Berichte über die einschlägige Gesetzgebung und über die in Bezug auf die Frauen-Nachtarbeit und auf gesundheitsgefährliche Industrien gemachten Erfahrungen. Jedesmal lag den Berichten ein vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteter Fragebogen

zu Grunde. Die Beantwortung ist freilich nicht überall gleich vollständig und eingehend; aber es ist doch auf diesem Wege ein ungemein reiches und wichtiges Material zusammengekommen, das nicht bloss für die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und für die Handhabung der in beiden fraglichen Richtungen bestehenden Gesetze, sondern auch für die sozialen und betriebstechnischen Zustände im Gewerbe vielseitiges Interesse bietet. In beiden Bänden ist die Sammlung der Berichte durch eine historisch vergleichende Uebersicht *St. Bauers* eingeleitet.

Auf Grund dieses Materials hat eine von der »Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz« niedergesetzte Kommission die beiden Materien beraten. Die von ihr gefassten Beschlüsse sind vom Bureau der Vereinigung des näheren in zwei Denkschriften motiviert worden, die den Hauptinhalt der unter Nr. 3 genannten Publikation bilden. Dieselben dienten zur Unterstützung eines Antrags an den schweizerischen Bundesrat auf Einberufung einer internationalen Konferenz von Delegierten der Regierungen, dem alsbald entsprochen wurde. Diese Konferenz hat bekanntlich im Mai 1905 zu Bern stattgefunden und über beide ihr vorgelegte Punkte (Verbot der Verwendung des weissen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie und Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen) eine Vereinbarung erzielt, für deren Ratifikation eine Frist bis zum 31. Dezember 1907 gesetzt ist. Für das Inkrafttreten des Uebereinkommens ist eine weitere Frist von 3 und für gewisse Betriebszweige von 10 Jahren vereinbart. Das Einladungsschreiben des schweizerischen Bundesrats und die Schlussakte der Konferenz sind im Anhang der Schrift abgedruckt. Die Internationale Vereinigung kann mit diesem vorläufigen Erfolge ihrer mühsamen Arbeit zufrieden sein; hoffentlich bleibt auch der so wünschenswerte definitive Erfolg nicht aus. Auf alle Fälle werden die angezeigten Schriften schon durch ihren tatsächlichen Inhalt einen dauernden Wert behaupten. —r.

Mitchell, John, Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben und Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lohnarbeiterschaft. Autoris. Uebersetzung von Dr. *Hermann Hasse*-Leipzig. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 206 S. 8⁰. M. 4. —

Brooks, John Graham, Soziales Wechselfieber. Studien über Arbeiterbewegung und Sozialismus. Autoris. deutsche Bearbeitung von Dr. *Hermann Hasse*-Leipzig. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 100 S. M. 2. —

Der literarische und wissenschaftliche Wert der vorstehend verzeichneten Schriften würde ihr Erscheinen in deutscher Uebersetzung, bez. Bearbeitung kaum rechtfertigen; als »Proben der sozialpolitischen Literatur des zeitgenössischen Amerika« mag man sie sich gefallen lassen, wie das deutsche Publikum sich auch die Uebersetzung der

*Carnegie*schen Werke hat gefallen lassen müssen. Nur wird man nicht etwa sachlich grosse Enthüllungen von ihnen erwarten dürfen: man wird sie in all ihrer diffusen Weitschweifigkeit und barocken Verstandesmässigkeit als Aeusserungen des amerikanischen Geistes zu betrachten haben und dann auch auf seine Rechnung kommen. Am meisten bedarf es dieses völkerpsychologischen Standpunkts bei dem Buche *John Mitchell*s, des Vorsitzenden der Vereinigten Bergarbeiter zu Indianopolis, eines der erfolgreichsten Führer der neuesten nordamerikanischen Arbeiterbewegung. Was er seinen Lesern über die Grundgedanken der Gewerkvereins-Organisation mitteilt, kann man in manchem deutschen Buche bequemer und in schärferer Formulierung lesen; die geschichtlichen Abschnitte seiner Arbeit genügen bloss bescheidenen Ansprüchen und haben nur, soweit die Kohlenarbeiterstreiks von 1900 und 1902 in Betracht kommen, als Schilderungen eines hervorragend Beteiligten grösseren Wert. Dagegen wird man sein Urteil über die neuere Gewerkvereinsbewegung, die psychologischen Momente derselben, ihre Kampfmittel, ihre Stellung zu den politischen Parteien, den Trusts, dem Sozialismus und manches Aehnliche mit Nutzen lesen. Für *Mitchell* ist die Gewerkvereinsorganisation und ihr heutiges Hauptziel, die Tarifvereinbarung, nur eine Phase in dem grossen historischen Prozess des Aufsteigens der Massen zu besseren Daseinsformen; sie kann, wenn sie ihre Schuldigkeit für die Gegenwart getan hat, künftig durch Besseres ersetzt werden.

In Beziehung auf die nächsten praktischen Forderungen stimmt das Buch von *Brooks* mit dem von *Mitchell* überein. Der Verfasser ist Professor an der Harvard-Universität; er hat durch zahlreiche Reisen in verschiedenen Erdteilen und durch vielfache persönliche Erkundigungen bei Arbeitern und Unternehmern in den Vereinigten Staaten ein ausserordentlich reiches Tatsachenmaterial gesammelt, das er in der vorliegenden Schrift so mannigfach verwertet, dass nicht selten der Gedankengang durch die Ausbreitung der Einzelerfahrungen überdeckt wird, obwohl der Bearbeiter manches von dieser Art gekürzt zu haben erklärt. Zunächst sucht *Brooks* das Urteil seiner Landsleute über die Gewerkvereine zu berichtigen. Er zeigt, wie der liberalistische Kapitalismus jahrzehntelang den Staat beherrscht und dessen Gesetzgebung seinen Interessen untergeordnet hat; kann man es dem Sozialismus verdenken, wenn er jetzt in natürlicher Gegenwirkung das gleiche erstrebt? Ueberall in Europa ist er organisiert, in den Vereinigten Staaten rückt mit der Ausbreitung der Trusts der Zeitpunkt rasch näher, wo er an die Stelle der Gewerkvereine treten wird; bereits beginnen die Unterschiede der bürgerlichen politischen Parteien sich ihm gegenüber zu verwischen, wie es in einigen europäischen Staaten schon geschehen ist. »Jede Gewerkschaft, die im Kampfe schon einmal unterlegen ist, ist reif geworden für den Sozialismus.« Der letztere hat

vor den alten Parteien den Vorzug eines positiven, schöpferischen Programms. Die Unzufriedenheit wird durch die Elendsschilderungen der Presse, die zunehmende Volksdichtigkeit, die steigende allgemeine Bildung, das Schwanken der religiösen Autorität, die Ausschreitungen der Kapitalisten fortgesetzt vermehrt. Die städtischen Reformvereine, die Gewerkschaften, die »National Farmers Alliance« führen den gleichen Kampf gegen die Uebermacht des Grosskapitals in seinen verschiedenen Erscheinungsformen. »Die besten Köpfe der fünf ersten Kulturländer stehen Seite an Seite mit den sogenannten Agitatoren.« Die Arbeiterbewegung befindet sich in der Strömung des demokratischen Ideals der Gleichheit; aber völlige Ausgleichung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede ist unmöglich, wie die Erfahrungen der kommunistischen Sekten und die Bestrebungen der heutigen Amerikaner zeigen, die ihnen noch fehlenden sozialen Scheidewände anderer Völker auch bei sich aufzurichten. Dieser Erkenntnis trägt auch die neuere Entwicklung des Sozialismus Rechnung (genossenschaftliche Massnahmen in Belgien und Frankreich, Eintreten der deutschen Sozialisten für soziale Reformgesetze). Man nähert sich also von beiden Seiten; ja die Unterschiede würden als noch geringer erscheinen, wenn man beiderseits die wahre Meinung nicht so oft verschleierte. Daraus leitet der Verfasser die Forderung einer veränderten Stellungnahme der Gesellschaft gegenüber den Arbeiterkämpfen her. Man soll die Sozialisten in den Stadtverwaltungen und anderwärts zeigen lassen, was sie praktisch vermögen. »Wenn ich auch nicht glaube, dass der Sozialismus in naher Zukunft eine unserer entscheidenden Lebensfragen lösen wird, so sehe ich doch bei seiner Entwicklung grosse Umwälzungen in unserem Wirtschaftsleben nahen, auf die wir uns so vorbereiten sollten, dass uns sein Kommen zum Segen und nicht zur Schädigung der Allgemeinheit ausschlägt.«

Damit dürften etwa die Grundgedanken der in mancherlei Seitensprüngen sich bewegenden Darstellung wiedergegeben sein. Die Schrift zeichnet sich durch Unbefangenheit und Weite des Gesichtskreises aus; einzelne historische Irrtümer (z. B. S. 42, 68, 73, 83) hätte der Bearbeiter beseitigen sollen. Seine eigene Behauptung (Vorwort zu *Mitchells* Buche), dass bei uns »in der Beurteilung der Arbeiterbewegung seit *Brentanos* Uebersetzung des *Webb*'schen Werkes [1893] alle fortschrittlichen Kräfte Anschluss an England gesucht« hätten, hätte halbwegs Sinn, wenn *Brentanos* eignes Werk »Die Arbeitergilden der Gegenwart«, das 22 Jahre früher erschienen ist, gemeint wäre. Wer so wenig über die sozialpolitische Entwicklung des eignen Vaterlandes unterrichtet ist, hat nicht sonderlich Ursache, über die »Reiseeindrücke deutscher Studienreisenden« aus Amerika zu spotten. —r.

Mitscherlich, Waldemar, Dr. rer. polit., *Entstehung der deutschen Frauenbewegung.* Eine soziologische Betrachtung. Berlin 1905 (Puttkammer & Mühlbrecht), 95 S.

Der Verfasser will in drei Abhandlungen die Entstehung der Frauenbewegung von entgegengesetzten Gesichtspunkten aus beleuchten und versucht in der vorliegenden ersten »zu zeigen, was die Gesellschaft, als Ganzes betrachtet, zur Hervorbringung dieser Bewegung beigetragen hat«. Er beschränkt sich dabei auf Deutschland, und so gelingt es ihm, in knapper Form die politische, geistige, sittliche und wirtschaftliche Umbildung der deutschen Gesellschaft in ihrem Einfluss auf die Entstehung der Frauenbewegung zu schildern. Auf Seite 37 ist dem Verfasser ein Irrtum unterlaufen, den er auf Seite 64 allerdings selbst richtigstellt. Nicht die Maschine, sondern die unternehmungsweise Massenproduktion für den grossen Markt hat dem einzelnen Arbeiter die Sicherheit der Arbeitsstelle geschwächt. Gerade die Anwendung von Maschinen wirkt der unregelmässigen Beschäftigung entgegen, da der Besitzer darauf bedacht sein muss, sein fixes Kapital dauernd auszunützen; in den hausindustriellen Gewerben ist die zeitweilige Beschäftigungslosigkeit Regel, beim Maschinenbetrieb ist sie Ausnahme. Auf Seite 50 ff. vermisst man den Hinweis, dass die häusliche Tätigkeit trotz ihrer Einschränkung durch die moderne Produktionsweise einer vollgebildeten Frau in materieller und ideeller Hinsicht ein reiches Wirkungsfeld bietet. *Gustav Cohn* hat diesen Punkt in anziehender Weise gewürdigt. (Die deutsche Frauenbewegung, S. 129—149). Eingeweihten wird die vorliegende erste Abhandlung kaum viel Neues bringen; doch kann sie als gute Einführung in das vielseitige und interessante Problem bezeichnet werden, insbesondere auch wegen der Zusammenstellung der einschlägigen Literatur.

Hugo Ephraim.

Hettner, Alfred, Das europäische Russland. Eine Studie zur Geographie des Menschen. Mit 21 Textkarten. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 221 S. 8°.

Ein Buch wie das vorliegende, das den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, kann nur von einem Nichtrussen geschrieben werden. Denn nur ein solcher empfindet lebhaft genug, worin die Russen anders sind als die übrigen Völker. Ob es aber genügt, dass man das ungeheure Land auf flüchtigen geologischen Exkursionen durcheilt hat, um diejenige Anschauung zu besitzen, welche nötig wäre, um ohne Kenntnis der Landessprache, lediglich gestützt auf deutsche, französische und englische Werke eine solche Darstellung zu wagen? Der Verfasser hat sie gewagt; wie weit sich die Russen in dem Bilde, das er mit feiner Besonnenheit nach den ihm zugänglichen Quellen zweiter Hand von ihnen entworfen hat, getroffen fühlen, werden sie ihm vielleicht

selbst sagen. Ich kann nur bekennen, aus den Darlegungen des Verfassers, schon als sie in der von ihm herausgegebenen Geogr. Zeitschrift erschienen, viel Belehrung und Anregung geschöpft zu haben; auch in dieser vielfach berichtigten und ergänzten Sonderausgabe haben die mein Fach berührenden Abschnitte bei erneuter Durchnahme mich durchaus angesprochen, wenn ich auch nicht verhehlen kann, dass sie nicht frei von schiefen Auffassungen sind und dass ihnen die Frische und Unmittelbarkeit der eigenen Beobachtung fehlt. Aber impressionistische Bilder Russlands haben wir am Ende in der Literatur genug von *Haxthausen* bis auf *V. Hehn* und *Lanin*. Der Verfasser ist weder Rassentheoretiker noch einseitiger »Anthropogeograph«; in der Erklärung von Besonderheiten des russischen Volkstums aus der Landesnatur hält er weise Mass, um dafür der Geschichte und den fremden Kultureinflüssen mehr Spielraum zu lassen. Nach der Leidenschaftlichkeit, die einen nicht geringen Teil der westeuropäischen Bücher über Russland beherrscht, werden die bei der Studierlampe entstandenen ruhigen Betrachtungen *Hettners*, die eine Frucht solider Arbeit und vorsichtiger Erwägung sind, gerade im gegenwärtigen Augenblicke manchem willkommen sein. —r.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. 5. Aufl. Berlin 1905. O. Liebmann. 599 S. (Liliput-Ausgabe) M. 1.—

Das zierlich in Leinwand gebundene Büchlein ist nach einer Mitteilung des Verlegers bereits in 56000 Exemplaren aufgelegt worden. Es ist hinreichend deutlich gedruckt und ansprechend ausgestattet. Die Aufgabe, das umfangreiche Gesetz auf dem denkbar kleinsten Raum unterzubringen, ist gewiss so befriedigend gelöst, als es typographisch ohne Gefährdung der praktischen Benutzbarkeit überhaupt möglich ist. —r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaften.

Schallmayer, Dr. *W.*, *Beiträge zu einer Nationalbiologie.* Nebst einer Kritik der methodologischen Einwände und einem Anhang über

wissenschaftliches Kritikerwesen. Jena, H. Costenoble, 1905. 255 S. gr. 8⁰. M. 5.—.

Woltmann, Ludwig, Die Germanen und die Renaissance in Italien. Mit über 100 Bildnissen berühmter Italiener. Thüringische Verlagsanstalt, Leipzig 1905. 150 S. Text und 48 S. Tafeln. Lex. 8⁰. M. 8.—.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden. II. Jahrg. Okt. 1904 bis Juni 1905. (Jahrbuch der Gehe-Stiftung, Bd. XI.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1905. 298 S. 8⁰. M. 6.—.

Del Vecchio, Giorgio (Professore di Filosofia del Diritto nell' Università di Ferrara), *I Presupposti filosofici della nozione del diritto.* Bologna, Ditta Nic. Zanichelli 1905. 192 S. 8⁰. L. 4.—.

Derselbe, Diritto e personalità umana nella storia del pensiero. Bologna, Zamorani e Albertazzi 1904. 32 S. 8⁰.

Krabbe, Prof. Dr. *H., Die Lehre von der Rechtssouveränität.* Beitrag zur Staatslehre. Groningen 1906, J. B. Wolters. 254 S. 8⁰. geb. M. 7.50.

Nordlund, Dr. *Karl, Die schwedisch-norwegische Krise in ihrer Entwicklung,* aktenmässig dargestellt. Halle a. S. Gebauer-Schwetschke (1905). 115 S. 8⁰. M. 1.50.

Edén, Prof. *Nils, Schwedens Friedensprogramm und die skandinavische Krise.* Halle a. S., Gebauer-Schwetschke (1905). 48 S. 8⁰. 60 Pfg.

Loi fondamentale de l'empire russe, Projet d'une constitution russe élaboré par un groupe de la »Ligue de l'affranchissement« (constitutionnalistes-démocrates russes), préface de *Pierre Struve.* Paris, Société nouvelle de Librairie et d'Édition 1905. 140 S. gr. 8⁰. Fr. 2.50.

Biermann, Dr. *W. Ed., Anarchismus und Kommunismus.* Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsh. Nachf. 1906. 177 S. kl. 8⁰. M. 2.70.

Diehl, Prof. Dr. *Karl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus.* Zwölf Vorlesungen. Jena, G. Fischer, 1906. 228 S. 8⁰.

Gray, B. Kirkman, A history of english philanthropy from the dissolution of the monasteries to the taking of the first census. London, P. S. King & Son 1905. 302 S. 8⁰. Sh. 7/6.

Hochstetter, Dr. *Franz, Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/7.* Leipzig, Duncker & Humblot 1905. 120 S. 8⁰. M. 3.—.

Schubert-Soldern, Prof. Dr. *Richard von, Die menschliche Erziehung.* Versuch einer theoretischen Grundlegung der Pädagogik. Tübingen 1905. 197 S. 8⁰. M. 3.60.

Fünfter *Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten* im Königreiche Sachsen. Erhebung vom 1. XII. 1904. Veröff. im Auftrage der königl. Ministerien. Dresden 1905. 155 S. 4⁰.

Lischnewska, Maria, Die geschlechtliche Belehrung der Kinder. Vortrag. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1905. 36 S. 8°.

Caspari, Otto, Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe. Mit Berücksichtigung der Frauenbewegung vom philos.-histor. Gesichtspunkte. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer (1905). 187 S. kl. 8°. M. 2.50.

Hermann, Traugott, Die Prostitution und ihr Anhang. Erfahrungen und Mitteilungen eines Kriminalpsychologen aus dem Strafvollzuge und der Schutzfürsorge. Leipzig, H. G. Wallmann, 1905. 157 S. kl. 8°.

Keysser, Prof. Dr. *Adolf, Das Bibliothekswesen als Gegenstand der öffentlichen Verwaltung.* Köln 1905. Kölner Verlagsanstalt und Druckerei. 51 S. 8°.

II. Oeffentliches Recht.

Meurer, Prof. Dr. *Christian, Die Haager Friedenskonferenz.* I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. München, J. Schweitzer Verlag, 1905. 391 S. 8°. M. 15.—.

Hölder, Prof. Dr. *Eduard, Natürliche und juristische Personen.* Leipzig, Duncker & Humblot 1905. 362 S. 8°. M. 8.—.

Boden, Dr. *Friedrich, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit.* Breslau M. u. H. Marcus. 101 S. 8°. M. 3.20. (Gierke's Unters. zur d. Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 78.)

Jocksch-Poppe, Dr. sc. polit. *Richard, Die patrimoniale Verfassung und Verwaltung der Standesherrschaft Forst und Pförten* nebst Beiträgen zu ihrer Sozialgeschichte unter bes. Berücks. der gutsherrlich-bäuerl. und der lehensherrlich-rittersch. Verh. Guben 1905. 236 S. kl. 8°. — *Derselbe, Die Kriegsverfassung des Markgrafentums Nieder-Lausitz unter der böhmischen und sächsischen Landeshoheit.* 22 S. kl. 8°. (Separat-Abdrücke aus den »Niederlausitzer Mitteilungen«. Bd. IX.)

Meininghaus, Dr. *August, Die Grafen von Dortmund.* (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XIV.) Dortmund, Verlag des Histor. Vereins, 1905. 265 S. 8°.

Below, Georg von, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. (Historische Bibliothek, Bd. XIX.). München, R. Oldenbourg 1905. 166 S. 8°, geb. M. 4.50.

Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. Für den prakt. Gebrauch mit bes. Beziehung auf Preussen erläutert von *O. Reincke.* Berlin 1906, H. W. Müller. 336 S. 8°. M. 5.—.

Lamp, Dr. *Karl, Das Problem der städtischen Selbstverwaltung nach österr. u. preuss. Recht.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 168 S. 8°. M. 3.60.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Bd. IV, 1. Heft: Königreich Sachsen. Mit Beiträgen von *G. Häpe, R. Heinze.*

L. Ludwig-Wolf, J. Hübschmann. 2. Heft: Königr. Württemberg von Dr. *E. Springer.* Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 185 und 113 S. 8⁰. M. 4.— u. 2.60.

Albrecht, Dr. *W., Grundriss des osmanischen Staatsrechts.* Berlin 1905. Franz Vahlen. 91 S. 8⁰. M. 3.—.

Michel, Henry, La loi Falloux 4. Janvier 1849—15. Mars 1850. Paris, Hachette et Cie. 1906. 524 S. 8⁰. Fr. 10.—.

Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgeg. von *Egger, Hafter, Hitzig* und *Huber:* V. *Moll,* Dr. *Ernst,* Der Bundesstaatsbegriff in den Vereinigten Staaten von Amerika von ihrer Unabhängigkeit bis zum Kompromiss von 1850. 209 S. M. 4.20. — VI. *Fritzsche,* Dr. *Hans,* Das Rechtsverbot. Eine Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivil-Prozesse. 67 S. M. 1.80. — VII. *Renold,* Dr. *Wilh.,* Das schweizerische Bundesverwaltungsstrafrecht. Materiellrechtlicher Teil. 162 S. M. 4.20. — Zürich, Schulthess & Co., 1905.

Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, nebst den Einführungsgesetzen und den preuss. Ausführungsgesetzen, erläutert von *R. Skonietzki* u. *M. Gelpcke.* II. Lieferung. Berlin 1905. F. Vahlen. 152 S. 8⁰. M. 3.—.

Pfleghart, A., (Rechtsanwalt), *Die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen.* Im Auftrag der Direktion der öff. Bauten des Kantons Zürich vom gesetzgebungspolitischen Standpunkt aus erörtert. Zürich 1905. Selbstverlag der Dir. d. öff. Bauten etc.

Die Gesetze betreffend Bekämpfung ansteckender Krankheiten und zwar 1. Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, 2. Preussisches Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 nebst Ausführungsbestimmungen, erläutert für Preussen von *A. Schmedding,* Landesrat. Aschendorffsche Buchh., Münster i. W., 1905, 208 S. 8. M. 2.60 (geb.).

Riguano, Eugenio, Los von der Erbschaft. Deutsch von Otto Südekum. Berlin-Leipzig, Curt Wiegand, 1905. 100 S. kl. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Ziersch, Dr. *Walter, Antonio Serra,* ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Bonn, C. Georgi, 1905. 100 S. 8⁰.

Raffel, Dr. *Friedrich, Englische Freihändler vor Adam Smith.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchh., 1905. 193 S. 8⁰. M. 5.—, für Abonnenten M. 4.—. (Ergänzungsheft XVIII. dieser Zeitschrift.)

Schaub, Dr. *Franz. Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter.* Von Karl d. Gr. bis auf Papst Alexander III. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1905. 218 S. kl. 8⁰. M. 3.—.

Philippovich, Dr. *Eugen von*, *Grundriss der Politischen Oekonomie.* II. Band: *Volkswirtschaftspolitik.* Erster Teil. 3. durchgesehene Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 365 S. gr. 8°. M. 8, geb. M. 9.—.

Seligman, *Edwin R. A.*, *Principles of Economics* with special reference to american conditions. Longmans, Green & Co., New York und London 1905. 613 S., kl. 8°. sh 9.—.

Oswalt, *H.*, *Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe.* Jena, G. Fischer, 1905. 182 S. 8°. M. 2.50.

Goschen, *Viscount*, *Essays and Addresses on economic questions* (1865 bis 1893) with introductory notes (1905). London, Edward Arnold 1905. 354 S. 8°. geb. Sh. 15.—.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von Prof. Dr. *H. Waentig.* Bd. III: *List, Fr.*, Das nationale System der politischen Oekonomie. 552 S. M. 5.40. — Bd. IV. 1: *D. Ricardo's* kleinere Schriften. I. Schriften über Getreidezölle, übers. und eingeleitet von *E. Leser.* 125 S., M. 1.20. — Bd. V: *Ricardo*, Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übers. von Dr. *O. Thiele.* 444 S., M. 4.80. — Bd. VII: *Malthus*, Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz übers. von *Valentine Dorn.* II. Bd. 470 S., M. 5.— Jena, G. Fischer 1904/5.

Festgaben für Friedrich Julius Neumann zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1905. 403 S. 8°. M. 11.—. (Enthält Beiträge von *A. Tobien* über die Bauernbefreiung in Livland, *O. v. Zwiedineck* über Gebürtigkeit und Wanderungen in Baden, *M. Grabein* über die soz. Bedeutung der ländl. Genossenschaften, Lic. *Traub* über Arbeit und Arbeiterorganisation, *K. Seutemann* über die Preise in der Städtestatistik, *O. Spann*, über die Logik der sozialwiss. Begriffsbildung, *E. von Bergmann* über bäuerl. Kredit in Russland, *Vosberg-Reckow*, Zusammenhang und Einheit der geistigen und wirtsch. Arbeit, *F. Schomerus*, Neben- und Folgewirkungen der engl. Gewerkschaften, *J. Wolf*, Vorzugsbehandlung im Rahmen der Meistbegünstigung, *Huber*, Rettung des Mittelstandes, *C. Harms*, Herkunft der Geistlichen in Württemberg.)

Horáček, Dr. *Cyril*, *Butová otázka a městská renta pozemková.* Prag, Bursik & Kohout 1905. 254 S. 8°. Kr. 3.—.

Heynen, Dr. *Reinhard*, *Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig.* Stuttgart und Berlin, 1905. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 129 S. 8°. M. 3.—. (Münchener volksw. Studien, St. 71.)

Tille, Dr. *Armin*, *Wirtschaftsarchive.* Berlin 1905, O. Elsner. 110 S. 8°. M. 1.60. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von Alex. Tille, Heft 5/6.)

Kambe, Prof. *Masao*, *Der russisch-japanische Krieg und die ja-*

panische Volkswirtschaft. Leipzig, A. Deichert'sche Buchh. Nachf. 1906. 75 S. 8⁰. M. 1.80. (Schanz, Wirtschafts- und Verwaltungsstudien XXIV.)

Brentano, Lujo, Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft. (S.-A. aus »Patria«, Jahrbuch der »Hilfe« 1906.) Buchverlag der »Hilfe«, Berlin-Schöneberg, 95 S. 8⁰.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Land- und Forstwirtschaft.

Essien, Dr. *Joseph, Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags seit Justus von Liebig.* Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. München 1905. J. Schweitzer, Verlag. 286 S. 8⁰. M. 8.—.

Zürn, Dr. *Ernst S., Der Erwerbs-Obstbau.* Seine Förderung und praktische Ausführung durch Landwirte, Gärtner und Gartenfreunde. Wien und Leipzig, A. Hartleben 1906. 333 S. 8⁰.

Steinert, Dr. *Valentin, Zur Frage der Naturalteilung.* Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des Grabfeldes. Leipzig, A. Deichert'sche Buchh. Nachf. 1906. 66 S. 8⁰. M. 1.50. (Schanz, Wirtschafts- und Verwaltungsstudien XXIII.)

Auhagen, Prof. Dr., *Die Landwirtschaft in Transkaspien.* Berlin 1905. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. 68 S., 8⁰. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausgabe Stück 8.)

Wismüller, Dr. *Franz H.*, K. Oberassessor, *Die bayerische Moorkolonie Grosskarolinenfeld.* (S.-A. a. d. Vierteljahrsschrift des bayer. Landwirtschaftsrats.) München 1905, 12 S. 8⁰.

Endres, Prof. Dr. *Max, Handbuch der Forstpolitik* mit bes. Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. Berlin, Jul. Springer, 1905. 823 S. 8⁰. M. 16.—, geb. M. 17.20.

Martin, Dr. *H.*, *Die forstliche Statik.* Ein Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. Berlin, J. Springer, 1905. 361 S. M. 7.—, geb. M. 8.20.

Mammen, Dr. oec. publ. *Franz, Die Waldungen des Königreichs Sachsen* inbezug auf Boden, Bestand und Besitz nach dem Stande des Jahres 1900. Zur Habilitation in Volkswirtschaftslehre und Forstpolitik an der Forstakademie zu Tharandt vorgelegt. Dresden, Druck von B. G. Teubner 1905. 331 S. 4⁰.

B. Industrie und Handel.

Grunzel, Dr. *Joseph, System der Industriepolitik.* Leipzig, Duncker & Humblot 1905. 393 S. 8⁰. M. 8.—.

Betrieb von Fabriken von Dr. *F. W. R. Zimmermann, v. Frankenberg, A. Johanning, R. Stegemann.* Leipzig, B. G. Teubner 1905. 436 S. 8⁰. Lwd.

Koch, Heinrich, S. J., Die deutsche Hausindustrie. M.-Glad-

bach 1905. Zentralstelle des Volksvereins f. d. kathol. Deutschland. 112 S. 8⁰. M. 1.—.

Bueck, H. A., Der Zentralverband deutscher Industrieller 1876 bis 1901. 3 Bände. I. Bd. Berlin 1902. II. und III. 1905. J. Guttentag, Verlagsbuchh. 639, 840 und 797 S. gr. 8⁰.

Frahne, Dr. *Curt, Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens.* Tübinger Inaug.-Dissertation. Tübingen 1905, H. Laupp'sche Buchh. 273 S. 8⁰. M. 5.60.

Levy, Dr. *Hermann, Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika* in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen. Berlin, Jul. Springer, 1905. 364 S. 8⁰. M. 7.—.

Marx, Dr. *Paul, Die Unternehmerorganisationen in der deutschen Buchbinderei.* Ein Beitrag zur Frage der freien Interessenvertretungen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 259 S. M. 6.60.

Wittenberg, Dr. *Max, Reederei-Neubauten im Jahre 1905.* Hamburg 1905. Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter). 31 S. 8⁰.

Wolff, Dr. *Emil, Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften.* Berlin 1905, O. Liebmann. 204 S. 8⁰. M. 4.—, geb. M. 4.75.

Stier-Somlo, Prof. Dr., *Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.* Reformfragen und Bedenken. Leipzig, A. Deichert'sche Buchh. Nachf. 1905. 86 S. 8⁰. M. 2.—.

Strieder, Jacob, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1905. (Ergänzungsheft XVII dieser Zeitschrift) 127 S. 8⁰. M. 3.60 (für Abonnenten M. 3.—.).

Nitzsche, Max, Die handelspolitische Reaktion in Deutschland. Stuttgart und Berlin 1905. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 240 S. 8. M. 5.60. (Münchener volksw. Studien, St. 72.)

Lang, Ludwig, Hundert Jahre Zollpolitik. Autoris. Uebersetzung von Alex. Rosen. Wien und Leipzig 1906. 620 S. 8⁰. M. 12.—.

Flores, Prof. *A., La Reforma arancelaria. Consideraciones y materiales.* Volumen I: Alemania. Quaderno I: Bosquejo de la politica comercial alemana durante el gobierno de los tres ultimos cancilleres. Madrid, 1905. Imprenta de Antonio Marzo, San Hermengildo 32. 237 S. 8⁰.

C. Geld- und Kreditwesen. Versicherung. Finanzen.

Knapp, Georg Friedrich, Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig, Duncker & Humblot 1905. 398 S. 8⁰. M. 8.80.

Helfferich, Karl, Das Geld im russisch-japanischen Kriege. Berlin 1906, E. S. Mittler & Sohn. 240 S. 8. M. 4.50.

Wolff, Dr. *Julius*, *Die argentinische Währungsreform von 1899*. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 131 S. 8⁰. M. 3.40. (Schmollers Forschungen XXIV, 5.)

Jeidels, Dr. *Otto*, *Das Verhältnis der deutschen Grossbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie*. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 271 S. 8⁰. M. 6.—. (Schmollers Forschungen XXIV, 2.)

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1903. Veröffentlicht auf Beschluss des schw. Bundesrats vom 26. Mai 1905. Bern, Kommissionsverlag A. Francke, 1905. 187 S. 4⁰.

Moldenhauer, Dr. jur. *Paul*, *Das Versicherungswesen*. Leipzig. G. J. Göschen'sche Verlagsh. 1905. 151 S. 12⁰. 80 Pfg.

Manes, Dr. *Alfred*, *Die Arbeiterversicherung*. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagsh. 1905. 130 S. 12⁰. 80 Pf. (Sammlung Göschen.)

Steinitzer, *Erwin*, *Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Oesterreich*. Preisgekrönt von der Universität München. Leipzig, Duncker & Humblot 1905. 208 S. 8⁰. M. 4.60.

Meyer, Dr. *Hermann*, *Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887*. Berlin, C. Heymann, 1905. 190 S. 8⁰. M. 4.—.

Danmarks Statsfinanser i aarene 1887/8—1903/4. Udgivet af statens statistiske Bureau. København 1905, Gyldendalske Boghandel. 75 S. 4⁰.

D. Arbeiterfrage.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium: *Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben*. Ursachen und Bekämpfung. II. Teil: Bericht über Erhebungen in Bleiweiss- und Bleioxydfabriken. Wien 1905. A. Hölder. 37 S. 4⁰.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das 9. Geschäftsjahr 1904/5. 71 S. 4⁰.

Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend i. J. 1904, bezw. 1904/5. VII. Jahresbericht. Zusammengestellt vom Statist. Amte der Stadt Frankfurt a. M. 1905. 16 S. 4⁰.

Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 2: Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1905. 181 S. 8⁰.

Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. IV, Nr. 2—4. Roma, G. Bertero e. C., 1905. gr. 8⁰.

Arbeitsstatistik III. Undersökning af Bagareyrket i Finland. På uppdrag af industristyrelsen och under dess öfverinseende värkstäld af *G. R. Snellman*. Helsingfors 1905. 240 S. gr. 8⁰.

Herkner, Prof. Dr. *H., Die Arbeiterfrage.* Eine Einführung. 4. erweiterte und umgearbeitete Auflage. Berlin 1905. J. Guttentag. 642 S. 8⁰.

Derselbe, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausg. v. d. Gehe-Stiftung III, Heft I.) Dresden 1905, Zahn & Jaensch. 36 S. 8⁰. M. 1.—.

Schmelzer, Fritz, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit bes. Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsh. Nachf. 1906. 143 S. 8⁰. M. 3.—.

Frisch, Dr. *Walter, Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 252 S. 8. M. 5.60. (Schmollers Forschungen XXIV, 3.)

Stier-Somlo, Prof. Dr., *Deutsche Sozialgesetzgebung.* Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht. Jena, G. Fischer, 1906.

Zwiedineck-Südenhorst, Prof. Dr. *Otto von, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.* Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 147 S. kl. 8⁰, geb. M. 1.25.

Günther, Adolf und *Prévôt, René, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1905. 275 S. 8. M. 6.—. (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik CXIV.)

Gnauck-Kühne, Elisabeth, Warum organisieren wir die Arbeiterinnen? Hamm i. W., Breer & Thiemann, 1905. 21 S. 8. 50 Pfg. (Frankfurter Zeitgem. Broschüren XXV, 2.)

Latscha, J., Nationale Wohnungsfürsorge. Berlin 1905, Verlag »Bodenreform«. 22 S. 8. 50 Pfg.

Julin, Armand, Il laboratorio meccanico in famiglia. Roma, Unione cooperativa editrice, 1905. 33 S. 8⁰. (Estr. dalla Rivista intern. di scienze sociali.)

E. Bevölkerung. Auswanderung. Kolonien.

Rauchberg, Dr. *Heinrich, Der nationale Besitzstand in Böhmen.* Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen. 3. Bde. (Bd. I Text, II Tabellen, III graphische Anlagen). 701 u. 415 S. 22 Tafeln. Leipzig, Duncker & Humblot 1905. M. 28.—.

Schmid, Xaver, Die Einwirkung wirtschaftlicher und konfessioneller Zustände auf Eheschliessung und Ehescheidung. (Freiburger Dissertation). Luzern 1905. Selbstverlag des Verf. 156 S. 8⁰ u. 4 Kartogramme.

Emigrazione e Colonie. Raccolta di rapporti dei R. R. Agenti diplomatici e consolari. Vol. I: Europa. Parte III: Germania, Luxemburgo,

Belgio, Olanda, Stati scandinavi, Russia, Peninsola balcanica. Roma 1905. Unione cooperativa editrice. 382 S. 8⁰. L. 2.—.

Jannasch, R., Land und Leute von Rio Grande do Sul. Vortrag. Leipzig, R. Friese, 1905. 80 S. 8. M. 1.—. (S.-A. aus dem »Export«.)

Deutsche Kolonial-Reform. Zweiter Teil vom »Staatsstreich oder Reformen. II. Buch. Verfasst von einem Ausland-Deutschen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1905. S. 623—1598.

Reinsch, Paul S., Colonial Administration (The Citizens Library.) New York, The Macmillan Company, 1905. 422 S. kl. 8. $ 1.25.

V. Statistik.

Bulletin de l'Institut international de Statistique Tome XIV, 1. et 4. Livraison. Berlin 1905. 229 u. 76 S. — Tome XV, 1. Livr. Rome 1905. 165 S. gr. 8⁰.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, redigiert von dessen Vorstand *K. Trutzer.* XXXVII. Jahrg. Nr. 1—3. München, Lindauersche Buchh. 1905. 296 S. Fol.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. vom Kgl. Statist. Landesamt. Jahrg. 1905, Heft 1. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1905. 229 S. 4⁰. (Enthält u. a. Die Liebestätigkeit der ev. Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650 von *G. Bossert.* Der Wiederaufbau des Hüttenwerks Königsbronn 1650/2 von Hüttenverwalter *A. Knapp.* Statistik über die Zwangserziehung Minderjähriger von *A. Schott.* Liegenschafts-Veräusserungen 1899—1903 und Zwangsvollstreckungen 1895—1903 von *Trüdinger.* Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide von Amtmann *Kümmerlen.*)

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1904, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1905. 396 S. Fol.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Bremischen Staate, II. Teil. Die Zählung der Gebäude und Wohnungen. Sonderdarstellungen zur allgemeinen Statistik und zur Wohnungsstatistik, herausgeg. vom Bremischen Statistischen Amt. Kommissionsverlag von F. Leuwer. 1905. 276 S. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 29. Jhg., enthaltend die Statistik des Jahres 1904. Im Auftr. des Magistrats herausgeg. von Prof. Dr. *E. Hirschberg.* Berlin, P. Stankiewicz, 1905. 421 S. 8⁰. M. 10.—.

Die Geburten, die Aufgebote und Eheschliessungen, die Ehescheidungen, die Sterbefälle und Meldungen von ansteckenden Krankheiten, die Zuzüge und Fortzüge, ferner die Neubauten und Abbrüche von Hausern i. J. 1904

in Berlin etc. Herausgeg. vom Statistischen Amte der Stadt Berlin. P. Stankiewicz 1905. 138 S. 4⁰.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Barmen. Jhrg. 1904. Herausgeg. vom Städt. statistischen Amte. Barmen 1905. 68 S. Lex. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Band XIX, Heft 2: Jahresübersichten für 1904. München 1905. Lindauersche Buchh. 109 S. 4⁰.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Bd. VI, Heft 2 (Statistik der Ernte u. der wichtigsten Zweige der landw. Industrie für 1903/4). 131 S. — Bd. VII, Heft 1 (die Wanderbewegung der Bevölkerung, dargestellt auf Grund der Gebürtigkeitsdaten vom 31. XII. 1900). 70 S. gr. 8 nebst 4 Karten. Prag 1905. In Kommission der J. G. Calveschen Buchh.

Statistische Mitteilungen über Steiermark. Herausgeg. vom Statist. Landesamte. Heft XVI (Enthält Verkäufe bäuerlicher Besitzungen von Personen nichtbäuerl. Standes und Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke — beides für 1903/4. Graz, Leuschner & Lubensky, 1905. 75 S. gr. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. VI. Jahrgang 1906. Redigiert von Prof. Dr. *G. Thirring.* (Ungar. u. deutsch). Kommiss.-Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1905. 321 S. 8⁰. Lwdbd. Kr. 6.—.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 3: Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1888—1903, tabellarisch dargestellt von Dr. *F. Mangold.* Basel 1905. 105 S. Fol. Nr. 6: Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/5. Von Dr. *F. Mangold.* Basel 1905. 18 S. 8⁰.

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1900. Bearbeitet von Dr. *Stephan Bauer.* Basel. Kommiss.-Verl. von C. F. Lendorff, 1905. 192 S. 4⁰.

Statistik der Stadt Zürich. Herausgegeben vom Statist. Amt der Stadt Zürich. Nr. 2 (Statistik der Einbürgerungen 1902/04 und der von der bürgerlichen Armenpflege unterstützten Neubürger.). Zürich 1905. Ed. Raschers Erben. 32 S. Fol. 1 Fr.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle Gabelle. *Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione* dal 1. Gennaio al 30. Settembre 1905. Roma 1905. 183 S. gr. 8⁰. — *Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale,* Luglio e Agosto 1905. Roma 1905. — *Bolletino di statistica e di legislazione comparata.* Anno V fasc. 4 u. 5, 1904/5. Roma 1905. 216 S. 8⁰. — *Movimento commerciale del Regno d'Italia nell anno* 1904 (con due tavole grafiche). Roma 1905. 3 vols. 1316 S. Fol.

(Abgeschlossen den 15. XII. 1905).

—

I. ABHANDLUNGEN.

DIE GRUNDPRINZIPIEN DES LIBERALISMUS IN ERKENNTNISTHEORETISCHER BELEUCHTUNG.

VON

RICHARD von SCHUBERT-SOLDERN.

1. Der Begriff des Liberalismus. Es wird kaum einen Begriff geben, der selbst mit so vielen positiven Errungenschaften verknüpft und dabei doch so negativ ist wie der Begriff des Liberalismus. Doch das eine wird wohl allgemein zugestanden werden, dass er auf dem Begriff der Freiheit beruht, der freilich hier, wie schon *St. Mill* bemerkt hat, nicht mit dem Begriff der Willensfreiheit verwechselt werden darf, sondern auf dem Begriff der sozialen Freiheit des Individuums beruht. Mit diesem Begriff der Freiheit stehen dann auch die Begriffe der Gleichheit und Brüderlichkeit in enger Beziehung. Diese drei Begriffe werden daher zunächst zu erörtern sein. Der Begriff der individuellen sozialen Freiheit lässt aber leider an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig, denn es kann unter ihm doch unmöglich die schrankenlose Willkür des Individuums gemeint sein. Diese schrankenlose Willkür ist nicht nur eine tatsächliche Unmöglichkeit, sie würde auch, wenn sie tatsächlich durchführbar wäre, zur Aufhebung des Staates führen. Sie ist tatsächlich unmöglich, weil das Individuum nur durch seine Gemeinschaft mit andern Individuen überhaupt Mensch sein kann [1]. In dieser Ge-

1) Vgl. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift, Bd. 60, S. 11 ff.

meinschaft liegt aber das Verbundensein zu gemeinsamen Zielen und das Beherrschtsein von ihnen. Es liegt also in diesen Zielen eine Schranke, die dem Individuum aufgedrängt wird, denn nur dadurch, dass eine Anzahl von Menschen gemeinsame Ziele haben, bilden sie eine Gemeinschaft, und nur in einer Gemeinschaft kann der Mensch Mensch sein. Es liegt daher schon im Menschentum, Schranken für das Individuum anzuerkennen, weil ein jeder sich solche Schranken auferlegen muss, um in Gemeinschaft mit andern zu treten. Wir sehen deswegen auch tatsächlich, dass jeder Mensch in seinem Wissen, Fühlen und Wollen durch die Gemeinschaften, in denen er lebt, beschränkt erscheint, und dass eben diese Schranken ihn zum Menschen und zum Menschen seiner Zeit machen. Doch selbst wenn ein jeder ohne Beschränkung seiner Willkür Mensch sein könnte, so müsste er sich doch freiwillig Beschränkungen auferlegen, um in Gemeinschaft mit andern gewisse Ziele zu erreichen; ohne Beschränkung seiner Willkür könnte er nur in vollständiger Isolierung leben.

Auf jeden Fall muss also das Individuum sich den Gemeinschaften gegenüber, in denen es lebt, Schranken seiner Willkür gefallen lassen: seine soziale Freiheit ist nie eine unbeschränkte. Lassen sich nun die notwendigen Beschränkungen der sozialen Freiheit des Menschen von den zufälligen unnützen oder gar schädlichen mit Sicherheit und ohne Schwierigkeiten trennen? Bedenkt man, dass zu allen Zeiten die Freiheiten wie ihre Beschränkungen je nach den historischen Umständen sehr verschiedene, ja entgegengesetzte waren und dass diese Beschränkungen und Freiheiten zu ihren Zeiten notwendig waren oder für notwendig gehalten wurden, so muss man diese Frage mit nein beantworten. In alten Zeiten galt das Waffentragen als Zeichen der Freiheit und als eine notwendige Freiheit, die es auch war; heute gilt (ausser für gewisse Berufsstände) das Waffentragen als eine unnütze, ja als eine schädliche Freiheit. Ueberhaupt war in alten Zeiten das Individuum durch Satzungen und Gewohnheiten (unter einfachern Verhältnissen) relativ viel gebundener als heutzutage, und dennoch würde ein Individuum des frühen Mittelalters und wird ein Individuum der heutigen »Naturvölker« sich durch unsere Zivilisation sehr beschränkt, ja bis zur Unleidlichkeit beschränkt fühlen. Es ist also jedenfalls von vornherein nicht leicht, die zu allen Zeiten notwendigen sozialen Freiheiten von den zufälligen zu unterscheiden. Gewiss wird man im allgemeinen gewisse not-

wendige Beschränkungen angeben können: die Verhältnisse des Besitzes und Gebrauches von liegenden und beweglichen Gütern, der Geschlechtsgenuss, die leibliche Schädigung andrer, der Kampf überhaupt wenigstens innerhalb gewisser beschränkter Gemeinschaften werden stets gewissen Beschränkungen, d. h. Regelungen unterworfen sein; aber wer will angeben, wie weit und unter welchen Umständen diese oder jene Beschränkungen eintreten müssen oder fortfallen können? So ist der Begriff der Freiheit nach Zeitaltern und Umständen ein so schillernder und sogar entgegengesetzter, dass man ausser in den allgemeinsten Zügen weder ihn noch seine notwendigen Beschränkungen angeben kann. Oder vielmehr die Freiheit besteht nur in ihren Beschränkungen; denn da es eine absolute Freiheit nicht gibt, so haben wir es mit Beschränkungen der Freiheit zu tun, deren Aufhebung uns eigentlich erst als Freiheit gilt und doch nichts andres ist, als dass an die Stelle einer Art Beschränkung eine andre tritt. Die soziale Freiheit ist daher ein negativer Begriff, man versteht unter ihr im bestimmten Fall nie die Freiheit im absoluten Sinn (die absolute Willkür des Individuums), sondern immer eine Befreiung von einem Zwang, einer Beschränkung oder wenigstens eine nicht vorhandene Beschränkung.

Dennoch wird man, freilich ohne jede feste Grenze, unterscheiden können zwischen notwendigen Beschränkungen der absoluten Freiheit, die für alle Zeiten gelten, und zufälligen Beschränkungen, die nur für bestimmte Zeiten gelten. Zufällig freilich nur in dem Sinn, dass sie sich nach den verschiedenen historischen Umständen richten, durch diese aber notwendig hervorgebracht sind. Ist schon diese Unterscheidung nur ganz im allgemeinen aufrecht zu erhalten, so ist die Unterscheidung zwischen nützlichen und schädlichen Freiheiten noch misslicher. Freiheit im sozialen Sinn ist immer, wie gesagt, ein negativer Begriff; er bedeutet ein Freisein von gewissen Beschränkungen. Beschränkungen aber, die zu einer Zeit nützlich sind, können zu einer andern Zeit schädlich, ja unmöglich sein. Der Despotismus eines Darius, Xerxes etc. war notwendig und nützlich und politische Freiheiten in unserem Sinn wären damals unmöglich und schädlich gewesen; umgekehrt ist ein solcher Despotismus in den europäischen Staaten heute unmöglich und wäre im höchsten Grad schädlich. Das gilt aber nicht nur von den politischen Freiheiten im engeren Sinn, sondern auch von wirtschaftlichen Freiheiten und Beschrän-

kungen. Gerade der Zunftzwang war es, der zuerst die Entwicklung des Handwerks förderte und die Macht der Städte schuf oder wenigstens in bedeutendem Masse stützte. Später unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen war die Befreiung vom Zunftzwang nützlich, und heute —? Der Begriff der sozialen Freiheit ist daher ein ganz negativer, er wurzelt immer in der Freiheit von einem Zwang und wird als Freiheit nur so lange gefühlt, als die Erinnerung an einen frühern Zwang noch lebendig ist oder sobald die Gefahr einer Wiederkehr der Beschränkung eintritt.

Eng verschwistert mit dem Begriff der Freiheit ist jener der Gleichheit im sozialen Sinn. Wo ein Mensch einen Zwang auf den andern ausübt, da hört die Freiheit des Gezwungenen oder Bezwungenen auf und mit ihr auch die Gleichheit des Zwingenden und Gezwungenen. Die soziale Gleichheit könnte man also als Gleichheit in den sozialen Freiheiten der einzelnen Individuen einer Gemeinschaft betrachten oder noch besser als eine Gleichheit in ihren Beschränkungen durch die Gemeinschaft. Man bezeichnet das auch als Gleichheit vor dem Gesetz: die vorhandenen Gesetze gelten gleicherweise für alle. Das ist eine Art der Gleichheit, die aber keine absolute Gleichheit ist. Die Gleichheit vor dem Gesetz würde nur dann absolute Gleichheit sein, wenn die Gesetze nicht nur keinen privilegierten Stand mit eigenen Gesetzen anerkennen, sondern auch keine Ungleichheit des Besitzes zulassen und niemandem das Recht eines Zwanges auf andre, eines Befehles über andre zugestehen. Eine solche Gleichheit ist aber undenkbar, denn wie ich an andern Orten[1]) ebenfalls schon auseinandergesetzt habe, kann eine Organisation der Arbeit und überhaupt eine Konzentration gesellschaftlicher Macht nur durch einzelne Individuen stattfinden. Die Gemeinschaft und Gesellschaft als solche kann nicht handeln noch denken, das müssen stets Individuen für sie tun. Indem aber ein einzelner für die Gemeinschaft denkt und handelt, beherrscht er sie, denn sie muss sich ihm fügen, sonst handelt und denkt er eben nicht für sie. Denn auch der einzelne kann nicht allein Ziele der Gemeinschaft erreichen, sondern eben nur dadurch, dass sich ihm andre und mindestens mittelbar auch die Gemeinschaft unterordnen.

In jeder Gemeinschaft ist also Unterordnung unter Gewalt- und Machthabende notwendig, und dadurch ist die absolute Gleich-

---

1) »Individuum und Gemeinschaft«, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Jhrg. 1899.

heit aufgehoben. Absolute Gleichheit könnte nur in einer Gemeinschaft herrschen, in der jeder einzelne von selbst, ohne von andern geleitet zu sein, seinen Teil an Arbeit verrichtet, so dass die gemeinsamen Ziele durch instinktive (unbewusste) und unmittelbare Unterordnung unter allgemeine Gesetze erfolgen. Eine solche Gemeinschaft wäre eine Ameisen- oder Bienengemeinschaft; ein Fortschritt wäre nur in sehr geringem Masse denkbar, eine Anpassung an andre äussere Umstände daher auch nur in sehr geringem Grade möglich; ein Bewusstsein der Gemeinschaft gäbe es nicht; denn dieses entsteht teils durch Erkenntnis der gemeinsamen Ziele, teils durch Unterordnung unter andre, auch wenn die sich Unterordnenden keine klare oder auch gar keine Kenntnis der durch sie zu erreichenden gemeinsamen Ziele besitzen. Wo aber eine unmittelbare, wenn auch stufenweise Unterordnung unter Gesetze zum Zweck der Erreichung gemeinsamer Ziele stattfindet, ist eine Kenntnis dieser Gesetze und der Unterordnung unter sie unnötig und würde sich daher auch nicht erzeugen; denn Abänderungen in den Tätigkeiten der einzelnen dürften nur in sehr geringem Masse stattfinden, um den Plan des Ganzen nicht zu stören, ein jeder würde mehr oder weniger blind das tun, was er tun soll, nicht mehr, nicht weniger, das Ganze wäre eine lebendige Maschine, die von selbst geht, ohne dass jemand sie lenkt.

Absolute Gleichheit würde daher entweder zur absoluten Organisationslosigkeit der Menschen oder zu ihrer maschinenmässigen Gemeinschaft führen. Es handelt sich natürlich auch hier um soziale Gleichheit, so dass die sogenannten Ungleichheiten durch die Natur hier nicht in Frage kommen, womit nicht geleugnet werden soll, dass Ungleichheiten durch Naturanlage auch Folgen langer sozialer Ungleichheit sein können, was ein sehr schwieriges und heute noch kaum zu lösendes Problem bildet.

Ebenso aber, wie beim Begriff der Freiheit, muss auch hier gefragt werden, kann man mit Sicherheit jenen Grad der Ungleichheit bestimmen, der zur Aufrechthaltung einer Gemeinschaft auf die Dauer notwendig ist? Auch diese Frage wird verneint werden müssen. Betrachtet man die verschiedenen Zivilisationsstufen menschlicher Gemeinschaften, so wird man zwar finden, dass die ältesten und einfachsten die geringsten Ungleichheiten aufweisen; diese nehmen mit der Kompliziertheit der Zivilisationen zu, bis sich auf den höchsten Stufen der Zivilisation wieder das Bestreben einer Nivellierung der sozialen Ungleichheiten geltend macht.

Es ist jedoch unmöglich anzugeben, welches Mass von Ungleichheit im einzelnen oder auch nur im allgemeinen für eine bestimmte Zivilisationsstufe notwendig sei. Da jedoch die Ungleichheit auf der Unterordnung der Menschen unter Gewalthabende irgendwelcher Art beruht, so kann man wohl sagen, dass diese Unterordnung caeteris paribus überall da am stärksten sein wird, wo eine grosse Konzentration gesellschaftlicher Macht notwendig ist; denn die gesellschaftliche Macht wird nur durch Unterordnung unter einzelne wirklich und ist da am stärksten, wo die Unterordnung am intensivsten ist. Aehnlich wie der Begriff der Freiheit ist auch der Begriff der Gleichheit, wenn auch nicht in gleichem Masse, negativ; denn sozial gleich sein heisst sozial nicht untergeordnet sein; auch würde man sich der absoluten Gleichheit als solcher gar nicht bewusst sein können, man fühlt die Gleichheit immer nur als Aufhebung einer Ungleichheit, die erstrebt wird oder erfolgt ist. Die Ungleichheit fühlt man als Schranke seiner Willkür, die Gleichheit aber nur als Aufhebung dieser Schranke.

Da diese Erörterungen den Begriff des Liberalismus im Sinn haben, so müssen zwei besondere Arten der Ungleichheit noch kurz analysiert werden: die Ungleichheit privilegierter Stände und des Besitzes im weitesten Sinn. Die zweite Art der Ungleichheit soll zuerst vorgenommen werden.

Die Ungleichheit kann nie vollkommen aufgehoben erscheinen, wo Ungleichheit des Besitzes besteht, sei dieser Besitz auch nur eine Ungleichheit in der Nutzung gemeinsamer Güter. Denn der Besitz bietet in letzter Linie immer einen Genuss oder lässt wenigstens einen solchen erhoffen; einen Besitz ohne auch nur die Hoffnung eines künftigen Genusses irgendwelcher Art wird niemand aufrecht erhalten, es sei denn, dass er in dieser Aufrechterhaltung eine Befriedigung seines Rechtsbewusstseins empfindet, und dann gewährt ihm sein Besitz wenigstens einen geistigen Genuss. Habe ich aber Mittel des Genusses in der Hand und fehlen andern Genussmittel, oder haben sie ein stärkeres Bedürfnis nach Genuss, zu dem die durch ihre Arbeit erworbenen Genussmittel in keinem Verhältnis stehen, dann werden die relativ Darbenden bereit sein, in den Dienst der relativ Ueberfluss Besitzenden zu treten, entweder um bei weniger Arbeit mehr Genussmittel zu verdienen oder durch Nebenverdienst sich noch Genussmittel hinzuzuerwerben. Im höchsten Grade wird das da der Fall sein, wo es Leute gibt, denen es an den zum Leben not-

wendigen Genussmitteln, den Nahrungsmitteln fehlt, und in noch höherem Grade, wenn ihnen alle Produktionsmittel zur Erwerbung von Nahrung fehlen und diese Produktionsmittel im Besitze andrer sind. Will man absolute Gleichheit bei ungleichem Besitz aufrecht erhalten, so muss man, wie die Sozialdemokraten ganz richtig eingesehen haben, den Privatleuten den Besitz von Produktionsmitteln verbieten und diesen der Gemeinschaft allein vorbehalten. Doch auch das genügt noch nicht, denn können manche durch ihre Arbeit mehr erwerben als andre, so können sie die letzteren in Abhängigkeit von sich bringen. Es müsste also streng darauf gesehen werden, dass niemand einen andern durch Gewährung von Genussmitteln in irgend welche Abhängigkeit von sich selbst versetzt. Einfacher wäre es, den absoluten Kommunismus einzuführen, der nicht individuelle Arbeit ablohnt, sondern von den gemeinsamen Arbeitsfrüchten jedem nach Bedürfnis zukommen lässt. Es leuchtet ein, dass, mag der erste oder der zweite Weg gewählt werden, zu beiden eine stramme, ja absolute Zentralgewalt notwendig wäre, die überall und rasch eingreift. Im ersten Fall wäre eine peinliche Kontrolle notwendig, im zweiten eine zwangsweise Organisation der Arbeit, die den Faulen zwingt, so gut und so viel als notwendig zu arbeiten. Damit wäre wieder der Zwang und daher wieder die soziale Ungleichheit eingeführt. Nun ist es aber eine Tatsache, dass das Regieren nur von einer Minderheit erstrebt wird, dass die meisten lieber arbeiten (so viel als sie müssen) und geniessen. Es wäre also wieder die Gefahr vorhanden, dass eine Minderzahl sich der Regierung bemächtigt, dass sie, wie in Rom, einen höhern Beamtenadel bildet und keinen homo novus zulässt. Um dagegen Abhilfe zu schaffen, müsste man verbieten, dass jemand zweimal dasselbe höhere Amt bekleidet, die Amtsdauer sehr kürzen, also möglichst viele (womöglich alle) in sehr kurzen Zeiten zu den höchsten Aemtern gelangen lassen. Das würde aber eine grosse Gleichheit in den persönlichen Anlagen und Fähigkeiten der einzelnen voraussetzen, sollte das Gemeinwesen nicht durch die Unfähigkeit einzelner grossen Schaden erleiden, abgesehen davon, dass die Ständigkeit und Sicherheit der Leitung des Gemeinwesens durch den steten Regierungswechsel jedenfalls Schaden leiden müsste, wenn nicht alle Glieder des Gemeinwesens auch genau dieselben Ansichten besässen, wo es dann freilich gleichgültig wäre, wer von den Gliedern des Gemeinwesens regiert. Dann wären wir

aber wieder bei der Gemeinschaftsmaschine angelangt, die stärker veränderten äussern Umständen wehrlos preisgegeben wäre.

Dabei aber wären noch zwei Bedenken zu erwähnen. Welcher Mittel und Zeiträume bedürfte es, um die Ungleichheit der Menschen ihrer Natur und Erziehung nach vollständig zu nivellieren? Ich glaube, dass solche Mittel überhaupt nicht vorhanden sind und, wenn sie vorhanden wären, nur in tausenden von Jahren das gewünschte Ziel erreichen könnten. Inzwischen aber könnte ein andrer Umstand eintreten, der das Ziel überhaupt nicht erreichen liesse. Ehe noch die vollständige Gleichheit der Naturanlagen und der Erziehung aller eingetreten wäre, gäbe es, wie gesagt, eine Minderheit, die das Bedürfnis zu regieren, und eine grosse Mehrheit, die vor allem das Bedürfnis nach Ruhe hätte. Durch ein Gesetz könnte nun, wie ebenfalls schon gesagt, auch die Mehrheit, also politische homines novi, gezwungen werden, an der Regierung teilzunehmen ohne Beruf und ohne Lust. Ihnen gegenüber ständen die politicians, die Politiker von Beruf, als Häupter von politischen Parteien, in allen Kniffen der Politik und Demagogik erfahren. Würde sich die Zentralgewalt ihres Einflusses erwehren können? Würde nicht die Gefahr entstehen, dass die Männer der Zentralgewalt zu blossen Puppen in den Händen der politicians würden, wie das ja tatsächlich in der französischen Revolution der Fall war, wo die Führer des Klubs herrschten und die Behörden machtlos waren? Und wie wollte man das verhindern und weiter auch verhindern, dass die politischen Führer, die tatsächlichen Herrscher, wenigstens mit der Zeit mehr für sich sorgen als für andre und schliesslich eine Aristokratie bilden? Vielleicht durch ein Gesetz, das jedem alle öffentliche Einflussnahme verbietet ausser den Behörden? Das wäre eine Erdrosselung des öffentlichen politischen Lebens; zum Glück hätte es damit keine Gefahr, denn ein Gesetz als solches bewirkt nichts, wenn nicht einzelne Individuen es durchführen, und an der Möglichkeit dieser Durchführung müsste man mit Recht zweifeln. Uebrigens kann jede Ungleichheit immer wieder nur durch eine neue Ungleichheit vernichtet werden, denn um die Ungleichheit zu ebnen, bedarf es eines Zwanges und solcher Personen, die den Zwang ausüben, wodurch eine neue Ungleichheit geschaffen wird.

Was die Ungleichheit durch privilegierte Stände, einen Adel anbelangt, so ist diese Frage eine der heikelsten der Soziologie. Sie wird in der Regel durch zwei Vorurteile getrübt: erstens

durch die Ansicht, dass die Entstehung des Adels gleichbedeutend sei mit Raub und Unterdrückung, und zweitens durch die Identifizierung von Adel und Geburtsadel.

Meine Ansicht über die Entstehung des Adels kann ich natürlich nicht im einzelnen nachweisen (das wäre Sache des Geschichtsforschers), sondern nur im allgemeinen behandeln, so dass im einzelnen Ausnahmen und Einschränkungen nicht ausgeschlossen sind. Eine Gemeinschaft lässt sich niemals auf die Dauer die Herrschaft einzelner gefallen ausser zu gewissen sozialen Zwecken oder aus physischem Zwang, dessen sie sich nicht erwehren kann. Im ersten Fall ist es klar, dass die einzelnen dadurch herrschen, dass sie politisch und wirtschaftlich organisieren, dass sie die Lenkenden und Leitenden sind, mögen sie diese Herrschaft welchem Umstande immer verdanken. Der zweite Fall ist der Fall der Eroberung, führt aber mit der Zeit auf den ersten zurück. Wird eine Gemeinschaft durch eine andre unterworfen, so mag manchmal reine Ausbeutung der einen Gemeinschaft durch die andre erfolgen; aber die erobernde Gemeinschaft kann dabei auf die Dauer ihre Rechnung nicht finden, weil sie durch die Fortsetzung ihres Verfahrens die eroberte Gemeinschaft vernichten müsste. Sie muss also darnach trachten, dass die eroberte Gemeinschaft möglichst viel produziert, damit sie sich das Produzierte wieder aneignen kann. Natürlich begeht die erobernde Gemeinschaft darin anfangs und vielleicht lange Zeit grosse Fehler, indem sie durch zu grossen Druck die Produktion hindert; schliesslich aber bricht sich doch die Erkenntnis Bahn, dass die Produktion durch ein gewisses Mass der Freiheit und des Wohlstandes der Beherrschten gefördert wird, so verschieden dieses Mass auch je nach der Einsicht und Kulturstufe der Herrschenden sein mag. In jedem Fall liegt darin eine Organisation der Arbeit, allerdings durch einen Druck, der von oben ausgeübt wird, nicht zu einem edlen Zweck, sondern zu einem höchst egoistischen, zum Vorteil der Herrschenden, des Adels. Es ist auch sehr zu bezweifeln, ob ohne einen solchen Druck überhaupt eine intensivere Organisation der Arbeit erfolgt wäre; denn anfangs ist auch beim einzelnen ein Zwang zur Arbeit notwendig, und wahrscheinlich war ein solcher Zwang auch auf den ersten Kulturstufen der Menschheit notwendig, um mehr produzieren zu lassen, als der einzelne zu seiner Notdurft brauchte. Ist das richtig, so kann man sagen, dass Adel im weitesten Sinn die Organisatoren

der Arbeit sind, die Leitenden und Lenkenden auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, mögen sie es unter welchen Umständen immer geworden sein.

Wenn ich bisher die politische Organisation, das Heerwesen mit eingeschlossen, nicht erwähnt habe, so geschah es gewiss nicht deswegen, weil ich sie als etwas Nebensächliches betrachte, sondern weil sie mit der wirtschaftlichen Organisation eng verknüpft ist. Die wirtschaftlich Herrschenden und Organisierenden haben auch die Sorge für die innere Regierung und die äussere Selbständigkeit und Macht, denn sie wären ohne Besitz der innern Regierung und der äussern Macht nicht imstande, ihre wirtschaftliche Herrschaft aufrecht zu erhalten, sie wären jeden Augenblick in Gefahr, sie an die politischen und militärischen Machtfaktoren zu verlieren. Freilich ist damit nicht gesagt, dass die wirtschaftlich Herrschenden auch persönlich nach innen und aussen regieren müssen, dass sie persönlich Kriegsdienste leisten müssten und dass nicht ein absolutes Herrschertum die obersten, aber auch nur die obersten Regierungsfunktionen für sie übernehmen könnte. Immer aber kommen sie dadurch in Gefahr, ihren Besitz zu verlieren, weil sie die Macht dann wenigstens teilweise nicht unmittelbar, sondern mittelbar besitzen und so den unmittelbar die Macht Besitzenden mehr oder weniger preisgegeben sind. Betrachtet man von diesem Standpunkt aus den Begriff des Adels (oder richtiger vielleicht der Aristokratie, weil unter dem Wort »Adel« mehr der Geburtsadel verstanden wird), so umfasst er nicht nur den erblichen Adel, sondern alle diejenigen, welche sich an der politischen und wirtschaftlichen Organisation beteiligen oder sie ermöglichen, so dass auch die Sozialdemokraten in ihren Führern einen Adel besitzen.

Damit sind wir zum zweiten Punkt gelangt, der Identifizierung von Adel und Geburtsadel. Es ist bekannt, dass die Aristokratie als Adel im weitesten Sinn nicht immer Geburtsadel ist; man spricht von Geldaristokratie, Beamtenaristokratie und könnte auch in beschränktem Sinn von einer Militäraristokratie sprechen; ja auch der Meister einer Werkstätte, der Werkführer, der Privatbeamte u. s. w. gehört im weitesten Sinn zur Aristokratie: der ganze Aufbau der Gesellschaft ist ein aristokratischer. Wir haben gesehen, dass auch hier absolute Gleichheit niemals herrschen wird, dass es immer Lenkende und Leitende wird geben müssen, die nicht zu rasch wechseln dürfen, sollen sie nicht

die Stetigkeit der Entwicklung in Frage stellen. Deswegen bleibt auch hier die Frage, wie weit eine entwickeltere Gemeinschaft der Aristokratie im weitern Sinne bedarf, eine offene Frage; der Bedarf an aristokratischer Leitung der Gemeinschaft wechselt je nach den historischen Umständen und hängt von dem Druck ab, der von oben her erforderlich ist, um die notwendige Arbeitsleistung und ihre Organisation zu bewirken und ihr den nötigen Schutz und die notwendige Wirksamkeit nach aussen zu verschaffen. Eine Aristokratie in diesem Sinne wird daher stets notwendig sein, und man wird niemals a priori bestimmen können, wie weit sie notwendig ist, sondern das wird stets von den jeweiligen Umständen abhängen.

Jede Aristokratie hat aber das Bestreben, eine Geburtsaristokratie zu werden, und das aus mancherlei Gründen. Erstens will der Vater dem Sohn dieselben Vorteile verschaffen, die er selbst genossen hat, zweitens ist, wie wir gesehen haben, die Mehrheit meistens froh, von den Regierungssorgen befreit zu sein, drittens pflanzt sich meistens generationsweise die Fähigkeit zum Regieren äusserlich und innerlich fort, viertens erfordert die Stetigkeit der Regierung eine feste Tradition von Grundsätzen und Gesinnungen, die ebenfalls generationsweise erfolgt.

Der erste Grund ist gewiss kein edler; wer aber die Menschen in der Theorie als Engel betrachtet, wird sie in seiner Enttäuschung in der Praxis nur zu bald als lauter Teufel ansehen. Der Edelmut ist ein Ideal menschlichen Handelns, nicht aber seine Regel und wird auch nie seine Regel werden. Das Hilfsmittel dagegen wäre nur die Auflösung der Familie; damit aber wäre, worauf ich schon an einem andern Ort hingewiesen habe, Erziehung und Wirtschaftlichkeit gefährdet. Die Erziehung müsste zur Kasernenerziehung werden und jede Entwicklung der Individualität stark beeinträchtigen, denn jede Massenerziehung muss mehr oder weniger Schablonenerziehung sein. Damit aber würde man sich wieder der Gemeinschaftsmaschine nähern, die allen Fortschritt, der auf der Individualität beruht, ausschliesst.

Der zweite Grund wurde schon behandelt, er führt dazu, dass sich eine Kaste von Regierenden bildet, die dann niemanden mehr zulässt, der nicht zu einer bestimmten Anzahl Familien gehört, wie das bei der römischen Nobilität der Fall war.

Drittens lässt sich das Regieren und Leiten nicht theoretisch allein lernen und, um sich der theoretischen Ausbildung

zu widmen, bedarf es der Mittel. Man sagt zwar, dass, wer befehlen will, zuerst gehorchen lernen muss; das ist aber nur sofern richtig, als er dadurch die Notwendigkeit und die Grundlagen des Gehorchens kennen lernt. Dadurch allein ist er aber nicht imstande, befehlen zu lernen. Dazu gehört anerzogenes Selbstbewusstsein (das der Menge immer imponiert) und anerzogener moralischer und physischer Mut; wer diese Eigenschaften hat, mag er welcher Schichte der Bevölkerung immer angehören, ist seinem Charakter nach Aristokrat, auch wenn er ein Führer der Sozialdemokratie ist. Deswegen wird auch der Skeptiker meistens ein schlechter Aristokrat auf praktischem Gebiete sein, er erwägt zu viel das Für und Wider, das raubt ihm das praktische Selbstbewusstsein, die rasche Entscheidung und den frohen Mut; er kann höchstens Aristokrat des Geistes und nicht der Tat sein. Wohl kann er aber unter Umständen den Mann der Tat vorbereiten helfen, indem er ihm alle Möglichkeiten vor Augen führt und so die Wahl erleichtert. Endlich ist aber zum Regieren auch eine grosse Personalkenntnis notwendig, man muss wissen, wen man an welchen Platz zu stellen hat. Das alles lässt sich am besten von Jugend auf im Umgang mit den leitenden Kreisen kennen lernen, keineswegs durch Theorien und sehr schwer durch spätere Einführung in die leitenden Kreise. Auch das anerzogene äussere Benehmen, so äusserlich es zum grossen Teil ist, spielt in der Regierungskunst eine Rolle und wirkt erziehend auf die Menge.

Viertens ist es notwendig, dass sich gewisse Traditionen unter den Leitenden und Lenkenden festsetzen, die sich von Generation auf Generation übertragen. In entwickelteren Gemeinschaften lassen sich gar viele Ziele und Pläne nicht in einer Generation verwirklichen, die Ziele und Pläne bilden ein ganzes System und bedürfen gewisser praktischer Einsichten und Gesinnungen zu ihrer Durchführung. Diese Tradition, die über den Generationen schwebt, garantiert die Durchführung von Plänen, die sich oft weit über Jahrzehnte hinaus erstrecken. Auch schützt diese historische Tradition vor schnellen Umwälzungen, Einführung unreifer Prinzipien in die Regierungskunst und verhindert so, dass durch Revolutionen das teuer bezahlt wird, was billiger allmählich auf friedlichem Wege ebensogut hätte erreicht werden können. Das bewirkt, dass selbst da, wo die Aristokratie fast nichts mehr taugt, sie doch den Ballast des Staatsschiffes bildet,

der dasselbe vor raschem Umkippen bewahrt.

Nur der dritte und vierte Grund sprechen freilich für den Geburtsadel und weisen ihm eine in der Gemeinschaft berechtigte Stellung an, doch auch der erste und zweite beruhen auf tatsächlichen Eigenschaften der Menschen und müssen daher ebenso berücksichtigt werden, wie Tod und Krankheit, wenn auch die Gesundheit immer das Anstrebenswerte bleibt.

Auch hier lässt sich nicht bestimmen, wie weit der Geburtsadel und seine Aufrechthaltung im einzelnen notwendig erscheint. Denn man darf nicht verkennen, dass mit den angegebenen Gründen ein eigentlicher Geburtsadel noch nicht gerechtfertigt ist. Zur Fähigkeit wie zur Stetigkeit der Regierenden genügt es, wenn die leitenden Kreise nicht zu rasch wechseln, so dass etwa in der dritten, vierten Generation nicht schon lauter neue Familien auftreten und so die Entwicklung einer Tradition hindern. Deswegen wird es vom Nationalcharakter, seiner Leichtlebigkeit oder Schwerflüssigkeit, von den äussern und innern Umständen der Gemeinschaft abhängen, wie weit ein eigentlicher Geburtsadel als notwendig erscheint. Die Tendenz aber, unter der herrschenden Aristokratie einen Geburtsadel zu bilden, wird aus den angegebenen Gründen stets vorhanden sein und daher auch sehr oft zur Bildung einer Geburtsaristokratie führen. Diese Bildung eines Geburtsadels ist auch gewiss an und für sich nicht schädlich, wenn sich derselbe seines Berufes bewusst bleibt. Dieser Beruf ist aber, dass er Leiter und Lenker des Gemeinwesens sein soll, nicht zum eigenen Frommen, sondern zum Nutzen des Ganzen. Ein Adel ohne soziale Funktion, wie der französische vor der Revolution, erscheint ebenso unnütz, wie er verhasst ist, und wird vom sozialen Sturm hinweggefegt wie Spreu. Ja nicht einmal als Staatsballast behält er seine Bedeutung, wo er mit der Lenkung des Staates nichts zu tun hat, weil sich eben alles unbekümmert um seine Existenz vollzieht und er selbst das Vertrauen in die Berechtigung seiner Existenz verliert.

Deswegen darf der Adel aber auch nicht die Fühlung mit dem übrigen Volk verlieren; er soll seine Bedürfnisse, seine Art und Weise, sein Temperament kennen; denn selbst wo ihm das Volk nur Milchkuh (auf tieferstehenden Zivilisationsstufen) ist, muss er doch diese Milchkuh kennen, will er ihr das grösstmögliche Quantum Milch abgewinnen. Wer aber nur den Salon und das Bordell kennt, hat noch keine Welt- und Menschenkenntnis.

Deswegen darf sich auch der Adel nicht gänzlich vom übrigen Volke abschnüren, er muss mit ihm verkehren, und es wird immer wünschenswert bleiben, wenn er neue Mitglieder aus dem Volke gewinnt, die ihn mit neuen Anschauungen durchsetzen und mit dem Volke verbinden. Dem Volk ist nicht verhasst und nicht verdächtig, was für es selbst erreichbar, wenn auch schwer erreichbar dasteht und mit dem es womöglich stufenweise sich verbunden fühlt. Ein Geburtsadel aber, der den Boden nicht kennt, in dem er wurzelt, der ein vom Volksleibe künstlich abgeschnürtes Glied bildet, muss zugrundegehen, weil er weder lenken noch leiten kann und weil an die Stelle der Achtung, die man ihm entgegenbringen soll, Neid und Hass tritt. Er verletzt dann das Volk durch seine Massregeln und söhnt es nicht einmal aus durch sein äusseres Verhalten und sein Benehmen. Das gilt aber überall da in höherem Masse, wo sich neben dem Geburtsadel eine bürgerliche Aristokratie herausgebildet hat, die ebenso gebildet und an der Leitung des Staates beteiligt erscheint wie der alte Adel, dabei aber mit dem übrigen Volk in viel engerer stufenweiser Verbindung steht. Dieser neuen Aristokratie gegenüber hilft keine Exklusivität des alten Adels, er ist ihr nicht gewachsen an Zahl und nicht überlegen an Fähigkeit und kann nur die Notwendigkeit fester Traditionen für sich ins Feld führen. Schliesslich bleibt ihm nichts andres übrig, als entweder die Fähigsten und Einflussreichsten der neuen Aristokratie in seine Reihen aufzunehmen oder aber sich allmählich in der neuen Aristokratie aufzulösen.

Noch eine Frage möchte ich hier streifen: man hat im Ernst und spottweise den Adel die Besten und Edelsten des Volkes genannt. Ich will mir hier kein festes Urteil über die Aristokratie im weitern Sinn irgend eines historischen Zeitraumes und irgend eines Volkes erlauben; denn nichts ist schwieriger als das Urteil über eine ganze Menschenklasse, von der man nur einzelne Persönlichkeiten näher kennt, im übrigen aber nur einzelne mehr oder weniger zusammenhangslose Tatsachen, Verhältnisse, Anekdoten, Gerüchte. Doch kann ich meinen Zweifel nicht unterdrücken, dass die Aristokratie nicht durchwegs aus den Besten des Volkes besteht, aber ebensowenig aus den Schlechtesten. Nicht aus den Besten, weil naturgemäss viele Menschen dem korrumpierenden Einfluss von Macht und Vermögen nicht widerstehen können, nicht aus den Schlechtesten, weil nicht nur viele

doch widerstehen, sondern weil es sehr fraglich ist, ob die am meisten sich ereifernden Nichtaristokraten unter gleichen Verhältnissen jenem korrumpierenden Einfluss grössern Widerstand entgegensetzen könnten. Doch nehmen wir auch an, dass die Aristokratie nicht aus den Besten des Volkes besteht, wer soll entscheiden, wer diese Besten sind? Glaubt man, dass das etwa durch allgemeine Abstimmung des Volkes ausgemacht werden könnte? Das Volk kann nur die wählen, die es kennt, die sich ihm kenntlich machen, sich ihm oft aufdrängen, ihm schmeicheln. Sind das die Besten des Volkes? Dabei habe ich die Unbestimmtheit des Ausdruckes die Besten des Volkes absichtlich dadurch umgangen, dass ich von der Aristokratie im weitern Sinn gesprochen habe, also nicht vom Geburtsadel allein, sondern von den »Besten« auf allen Gebieten der politischen und wirtschaftlichen Leitung eines Volkes. So bleibt nichts andres übrig, als dass, sowie die Aristokratie einen Druck nach unten übt, der das Ganze zusammenhält und einigt, so auch das Volk im Gegensatz zur Aristokratie einen Gegendruck nach oben übe, der die Aristokratie im weitern Sinn zwingt, im Kampf ihre Stellung zu behaupten; ein solcher Kampf wirkt stets regenerierend und findet auch auf tiefern Zivilisationsstufen statt, wo er den Adel zwingt, seine Streitbarkeit nach innen und aussen zu erhalten. Zu dieser Streitbarkeit gehört aber auch Wirtschaftlichkeit. Ein Adel, der nicht zu wirtschaften versteht, geht auf allen Organisationsstufen zugrunde. Auf höhern Zivilisationsstufen tritt der politische Kampf in den Vordergrund, das wirtschaftliche und politische Streben der untern Stände nach oben.

Wo trotz alledem die Aristokratie in tiefe Korruption verfällt, da kann nur die Revolution helfen, wenn nicht das Volk selbst auch schon korrumpiert ist. Gewiss kann eine Revolution nie in eine Verfassung aufgenommen sein und ein Staat, der eine Revolution billigt, gibt sich selbst auf; ebenso sicher ist eine allmähliche Reform besser als jede Revolution. Deswegen ist die Revolution wie eine Krankheit, die auch nicht nach Recht und Gesetz fragt. Man kann nicht sagen, es ist gut, dass eine Revolution kommt, man kann auch nicht sagen, es ist gut, dass eine Krankheit kommt. Revolution und Krankheit kommen, wo sie kommen müssen, beide führen schliesslich zum Tod oder zur Genesung, die freilich sehr mangelhaft sein und den Keim zu neuer Krankheit in sich bergen kann. Revolution und Krankheit unter-

scheiden sich aber dadurch, dass aus der Revolution neue leitende Organe des Volkes hervorgehen und hervorgehen müssen, aus der Krankheit zwar die alten Organe unversehrt hervorgehen können oder auch nicht, niemals aber sich neu bilden können.

Freiheit und Gleichheit haben es mit Recht und Gesetz zu tun, die Brüderlichkeit steht über Recht und Gesetz, wenn auch nicht in Gegensatz zu ihnen. Ein Mensch behandelt den andern wie einen Bruder, wenn er ihm nicht bloss das zukommen lässt, was ihm nach Recht und Gesetz zukommt, sondern wenn er seine Leiden und Freuden wie die eigenen fühlt, so dass er, auch ohne dazu verpflichtet zu sein, alles für ihn tut, um ihn glücklich zu machen. Eine solche Brüderlichkeit ist aber nicht nur niemals allgemeine Regel menschlichen Handelns, sie kann es auch gar nicht sein, wie ich an andrer Stelle nachgewiesen zu haben glaube [1]. Denn ich kann nur die Leiden und Freuden eines Mitmenschen mitfühlen, die ich wenigstens im allgemeinen selbst kennen gelernt habe, und ich muss selbst zuerst einen festen Standort haben, ehe ich einen andern stützen oder ihn aus dem Sumpfe ziehen kann. Deshalb ist der Egoismus stets die Grundlage des Altruismus. Die Brüderlichkeit als allgemeines Prinzip des Handelns ist also nicht durchführbar, aber auch soweit sie theoretisch allgemein durchführbar erscheint, wird sie in der Praxis wenigstens in absehbarer Zeit nie durchgeführt werden. Denn nehmen wir selbst an, ein Gemeinwesen wäre imstande, jedem solche Lebensverhältnisse zu garantieren, dass er sich darin wohl fühlen und ein gesundes Leben führen könnte, so wäre damit die egoistische Unterlage der Brüderlichkeit geschaffen und es könnte nun jeder von seinem sichern Standort aus den andern wie einen Bruder behandeln. Doch bevor dieser Zustand eintrat, war viel Missgunst und Neid vorhanden, wie wir heute überall beobachten können, es waren auch viele Ehrgeizige vorhanden, denen es nicht genügte, so viel wie andre zu sein und zu haben; Missgunst, Neid, Ehrgeiz müssen nun aufhören, soll allgemeine Brüderlichkeit eintreten. Wird das der Fall sein, sobald allen ein menschenwürdiges Dasein garantiert ist? M. E. gewiss nicht! Vollständig gleiche Lebensverhältnisse kann man nicht einführen und so würden gar viele in dieser Ungleichheit eine Benachteiligung ihrer selbst sehen; andre würden glauben, sie verdienten mehr als andre, weil sie mehr leisteten, und wären

1) »Grundlagen zu einer Ethik«, Leipzig 1887, S. 36 ff.

mit dem gleichen Anteil wie andre nicht zufrieden. Man müsste also nicht nur jedem ein menschenwürdiges Dasein verschaffen, man müsste ihn auch zu vollkommener Bruderlichkeit erziehen. Ich glaube aber, dass das ein langer, sehr langer Weg ist, und hege meine entschiedenen Zweifel, dass sein Ziel jemals vollständig erreichbar wäre.

Dabei ist wohl zu beachten, dass zur Brüderlichkeit weder Gleichheit des Besitzes noch Gleichheit der Lebenslage aller erforderlich ist. Denn ein Bruder darf den andern nicht beneiden, wenn er nur selbst soviel hat, dass er gesund und glücklich leben kann. Hat ein andrer mehr erworben oder besitzt er überhaupt mehr und ist dadurch glücklich, so muss ihn das freuen. Ausserdem wäre der Brüderlichkeit in dem Masse der Wirkungskreis benommen, in dem die Lebenslagen aller einander gleichen würden, denn dann könnte ja der eine dem andern nichts geben, was er nicht schon hätte. Ein solches Dasein wäre ein sehr freudeloses, langweiliges, maschinenartiges Dasein; ich glaube, irgend ein Unglück würde dann als Wohltat erscheinen, um Brüderlichkeit betätigen zu können.

Am allerwenigsten dürfte man aber Brüderlichkeit da erwarten, wo man sich der Missgunst, des Neides, des Ehrgeizes als Hebel bedient, um eine Ausgleichung des Lebensloses aller zu bewirken. Denn die Geister, die man gerufen, wird man nicht los; man kann nicht, sobald eine genügende Ausgleichung des Lebensloses aller stattgefunden zu haben scheint, nun dekretieren: von heute an hat jede Missgunst, jeder Neid und Ehrgeiz aufzuhören, an ihre Stelle tritt Pflichtgefühl und Brüderlichkeit. Hat man Neid und Ehrgeiz grossgezogen, so wird man auch weiter mit ihnen rechnen müssen. Die Brüderlichkeit verlangt aber gar nicht Freiheit und Gleichheit, ja sie hört vielmehr da auf, wo Freiheit und Gleichheit sich ihrer vollständigen Verwirklichung nähern, denn sie verliert da ihr Feld der Wirksamkeit.

Wir haben bisher die Begriffe der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit behandelt und gesehen, dass die beiden ersten mehr negative Begriffe sind, der Begriff der Brüderlichkeit aber mit den beiden ersten Begriffen nichts zu schaffen hat. Wir haben weiter gesehen, dass nicht ausgemacht werden kann, wie weit Freiheit und Gleichheit für ein Gemeinwesen erforderlich sind, weil dieses Erfordernis nach den historischen Umständen wechselt. Der Begriff des L i b e r a l i s m u s wurzelt aber in diesen Be-

griffen, der Liberalismus fordert Freiheit und Gleichheit, wo er nicht mit entgegengesetzten Meinungen paktiert. Man muss nun fragen, hat der Liberalismus keine andern als die genannten Prinzipien? Vielleicht könnte man noch eines anführen, das der freien Konkurrenz.

Dieses Prinzip der freien Konkurrenz wird meistens als das ökonomische Grundprinzip des Liberalismus betrachtet. Jedes Mitglied des Gemeinwesens soll mit dem andern in freie Konkurrenz[1]) treten können. Hier handelt es sich offenbar um den Begriff der freien Konkurrenz. Soll dieses Prinzip nur bedeuten, dass niemand gesetzlich an der Konkurrenz mit andern gehindert werden soll, so ist dieses Prinzip weder vollständig durchführbar noch vermag es, durchgeführt, viel zu nützen. Es ist nicht vollständig durchführbar, denn sowohl der Staat wie Private verlangen eine gewisse Befähigung, wenn sie jemandem eine Arbeit, eine Funktion übertragen sollen, sie lassen also nicht jeden zur Konkurrenz zu. Sie könnten das nur tun, wenn sie vorher allen die gleiche Befähigung verschafft hätten, wenn alle die gleichen Schulen und die gleiche Erziehung durchgemacht hätten; auch dann bliebe noch die Verschiedenheit der Naturanlage, aber die Konkurrenz wäre doch insofern frei, als jeder mit dem andern in Konkurrenz treten könnte ohne alle gesetzliche Beschränkungen, der Fähigere würde dann oben auf kommen, und so denkt sich der Liberalismus ja auch die freie Konkurrenz. Aber er kann diese freie Konkurrenz nicht durchführen, weil er hier gegen ein anderes seiner Prinzipien verstösst, nämlich gegen das der individuellen sozialen Freiheit. Es müsste auf jeden ein Zwang ausgeübt werden, seine Kinder der allgemeinen, gleichen Erziehung zu überlassen, sich ihrer gleichsam zu gunsten der freien Konkurrenz zu entäussern. Uebt der Liberalismus diesen Zwang aus, dann wird er zum Sozialismus, übt er ihn nicht aus, so kann er sein Prinzip der freien Konkurrenz nicht durchführen.

Doch selbst wenn sich der Liberalismus entschliessen würde, nach dieser Seite hin zum Sozialismus überzugehen, so würde ihm das nicht viel nützen. Denn was soll die freie Konkurrenz? Soll sie bloss niemanden gesetzlich hindern, in Konkurrenz mit den andern auf allen Gebieten zu treten, aber alle nicht ungesetz-

---

1) Ich fasse hier den Begriff der freien Konkurrenz nicht im gewöhnlichen nationalökonomischen, sondern im absoluten Sinn auf: als absolut freien Wettbewerb auf allen Gebieten menschlichen Wirkens.

lichen Hindernisse bestehen lassen? Dann bleibt die freie Konkurrenz zum grossen Teil auf dem Papier. Auf dem ganzen grossen Gebiet der Produktion bliebe doch der Besitz massgebend in mehr als einer Hinsicht. Der Besitzende wäre dem Armen gegenüber in solchem Vorteil, dass er ihn tatsächlich ausser Konkurrenz setzen würde. Das gälte nicht allein von der materiellen Produktion, sondern auch von der geistigen. Die allen zugänglichen unentgeltlichen Schulen und Erziehungsanstalten müssten doch mit einem bestimmten Jahrgang ein Ende nehmen. Wer dann keine Mittel hätte, müsste sich schnell ein Brot suchen, wer aber Mittel hätte, könnte sich als Künstler, Gelehrter, Dichter u. s. w. noch weiter ausbilden und dadurch einen Vorsprung vor den andern gewinnen. Der Zweck der freien Konkurrenz kann doch nur sein, dass der Befähigste und Energischste auf allen Gebieten zur höchsten Geltung gelangt; denn die Leistung ist quantitativ und qualitativ stets das Produkt von Befähigung und Energie. Von allen Arbeiten, die Kapital erfordern, blieben aber dann trotzdem die Befähigten und Energischen ausgeschlossen, wenn sie es nicht besässen. Auch bei Dienstleistungen ist Befähigung und Energie nicht immer ausschlaggebend; können auch weniger Befähigte und Energische eine bestimmte Arbeit leisten, dann tritt die Billigkeit der Arbeit in den Vordergrund.

Der Liberalismus wird daher, wo er sich selbst treu bleibt, notwendig dahin gedrängt, auch in die Besitzverhältnisse einzugreifen, denn nur, wie der Sozialismus richtig erkannt hat, wo die Produktionsmittel sich nicht in den Händen von Privaten, sondern des Gemeinwesens befinden, ist freie Konkurrenz möglich, denn hier hat es das Gemeinwesen in der Hand, jeden nach seiner Arbeitsleistung zu entlohnen, und niemand hat am Anfang seiner Laufbahn durch seinen Besitz einen Vorsprung vor den andern. Freilich könnte auch hier die freie Konkurrenz durch Parteinahme der die Arbeit Organisierenden illusorisch gemacht werden und es würde auch diese freie Konkurrenz mit so viel Nachteilen erkauft sein, dass ihr Wert dadurch in Frage gestellt erschiene. Doch habe ich hier darauf nicht einzugehen, sondern will nur darauf hinweisen, dass die Konsequenz des Liberalismus der Sozialismus sein kann. Auf den Sozialismus führt das Prinzip der Freiheit, der Gleichheit und der freien Konkurrenz; die freie Konkurrenz ist eigentlich gar kein eigenes Grundprinzip, sie ist vielmehr eine Folge des Prinzips der äussern sozialen Gleichheit

denn nur, wo einer vor dem andern mit Ausnahme seiner Anlagen nichts voraus hat, kann er mit allen frei konkurrieren. Wir haben aber auch weiter gesehen, dass die Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit negative Prinzipien sind, man kann nicht angeben, worin besteht die Freiheit, worin die Gleichheit, weil diese Begriffe unbestimmt und in ihrer absoluten Fassung unausführbar sind. Wenn man von Freiheit und Gleichheit spricht, hat man immer die Aufhebung bestimmter Unfreiheiten (Beschränkungen) und bestimmter Ungleichheiten im Sinn. Der Begriff der Brüderlichkeit kommt aber überhaupt nicht in Frage, weil er mit Recht und Gesetz nichts zu tun hat, Sache der Moral und des Gefühls, nicht aber der Gesetzgebung ist: man kann Brüderlichkeit weder gebieten noch verbieten.

Die bestimmten Unfreiheiten und Ungleichheiten, deren Aufhebung der Liberalismus angestrebt (z. T. auch erreicht) hat und noch anstrebt, sind aber historisch entstanden, sind historische Tatsachen; so kämpft der Liberalismus immer gegen historisch Gewordenes an, er lebt und stirbt am Gegensatz zum Konservativismus, der am Historischen festhält. Geht er in der Opposition gegen das Historische weit genug, so kommt er auf die schiefe Bahn zum Sozialismus im Sinne der Sozialdemokratie oder des absoluten Kommunismus; geht er nicht so weit, so kann er keine Grenze angeben, die ihn vom Sozialismus im erwähnten Sinn trennen soll und bis zu der er gehen darf, ohne Sozialismus zu sein. Am meisten trennt ihn vom Sozialismus noch das Privateigentum an Produktionsmitteln, an dem er festhält. Doch die Sozialisierung dieses Eigentums an Produktionsmitteln hat begonnen, und der Liberalismus wird sich nicht ganz abweisend dagegen verhalten können.

So bieten dem Liberalismus seine Prinzipien keinen festen Halt: tritt er dem Konservativismus entgegen, so gerät er in das Fahrwasser der Sozialdemokratie, wendet er sich gegen diese, so droht ihn der Konservativismus zu verschlingen. Verhält sich die Sache wirklich so, dann ist die Bankrotterklärung des Liberalismus nur eine Frage der Zeit: sein Erbe treten dann der Konservativismus einerseits, die Sozialdemokratie andrerseits an oder vielmehr ihr Kampf und Sieg wird über die Zukunft entscheiden.

Dennoch glaube ich, dass diese Bankrotterklärung des Liberalismus nicht eintreten muss, und wenn eine friedliche Entwick-

lung der Dinge erfolgt, auch nicht eintreten wird. Die Bankrotterklärung des Liberalismus wäre gleichbedeutend mit der Teilung der meisten europäischen Gemeinwesen in zwei einander schroff gegenüberstehende politische Parteien, einer radikal-sozialen und einer konservativen, einer Teilung, die notwendigerweise zur sozialen Revolution führen müsste. Soll diese vermieden werden, so kann eine Vermittlung nur von der liberalen Partei ausgehen, freilich nicht von einer liberalen Partei, die bloss eine Pufferpartei zwischen den beiden andern ist.

Man wird nun fragen, wie kann eine Partei, die eigentlich kein festes Prinzip hat, eine Vermittlung zuwege bringen, die nicht bloss ein äusseres arithmetisches Mittel ist? Der Erkenntnistheoretiker kann als solcher hierauf keine bestimmte Antwort geben; denn er hat nur den Zusammenhang der Elemente, die sich in der sozialen Entwicklung überhaupt vorfinden, einer Analyse zu unterziehen, er ist in der Lage des theoretischen Physikers gegenüber dem Maschinenbauer, aber eines Physikers, der nur die theoretischen Grundprinzipien seiner Wissenschaft behandelt. So wie sich aber von diesen Grundprinzipien der Physik aus auch der praktische Maschinenbau und überhaupt die praktische Physik beleuchten lässt, so lässt sich auch vom Standpunkt der Theorie der Soziologie im erkenntnistheoretischen Sinn die praktische Soziologie, die praktische Politik beleuchten. Doch kann sie nicht mehr als die allgemeinen Grundsätze geben, die eben auf das praktische Detail anzuwenden sind. Die empirischen, hier historischen Umstände wechseln und sind aus der Theorie nicht ableitbar und doch für ihre Anwendung allein bestimmend. Aus dem Gesetz der Schwere lassen sich die verschiedenen Gleichgewichtslagen und Bewegungen der Körper nicht ableiten ohne Kenntnis der empirischen Umstände, die gegeben sind und nicht deduziert werden können[1]).

Was sich daher vom Standpunkt der Theorie über die Vermittlungsrolle des Liberalismus sagen lässt, scheint mir folgendes zu sein: Ein Reich absoluter Freiheit und Gleichheit ist ebenso unmöglich wie ein Reich absoluter historischer Gebundenheit. Die

1) Deswegen kann der Erkenntnistheoretiker in politischen Dingen ebensogut seine praktische Meinung haben wie Millionen, von denen ein grosser Teil vielleicht nicht mehr, sondern weniger Kenntnisse des praktischen Details besitzen als er — nur eben nicht als Erkenntnistheoretiker.

soziale Entwicklung ist stets ein Wechsel von Unfreiheiten und Ungleichheiten, indem an die Stelle der einen Beschränkung (Unfreiheit) eine andre, an die Stelle der einen Ungleichheit eine zweite tritt. Es hängt nun von der ganzen historischen Entwicklung ab, welche Beschränkung den Umständen nicht mehr entspricht und durch eine andre ersetzt werden muss, welche Ungleichheit sich überlebt hat und deswegen einer bestimmten andern Platz machen muss. Das kann aber nicht von vornherein gleichsam a priori ausgemacht werden, sondern muss aus genauer Kenntnis der empirischen Umstände des betreffenden Zeitalters hervorgehen. Es ist Sache des praktischen Politikers, sowohl diese Umstände genau zu kennen als auch aus ihnen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Jenes theoretische Prinzip soll ihn nur davor behüten, das für ständig zu halten, was stets wechselt, sich ein doktrinäres System von Freiheiten und Gleichheiten (resp. Ungleichheiten und Unfreiheiten) zurecht zu machen als bleibendes Ideal eines Gemeinwesens, das doch nur ein Wolkenkuckucksheim ist.

Nun hat es in entwickeltern Gemeinwesen immer eine konservative Partei gegeben, die das historisch Entstandene für ein Unverrückbares, allezeit Gültiges hielt gegenüber einer Partei, die in Opposition gegen das historisch Entstandene trat: eine konservative und liberale Partei. Die konservative Partei war anfangs die mächtigere, denn in den alten Zeiten hingen alle viel mehr an dem Hergebrachten, weil sie nichts andres kannten. Erst die grössten sozialen Uebelstände brachten eine Reformpartei hervor, die auch noch konservativ genug war und nur das Notwendigste ändern wollte. Doch ist der Glaube an die Heiligkeit des Historischgewordenen einmal erschüttert, so treiben weitere Uebelstände und der Ehrgeiz der oppositionellen Parteiführer, teilweise auch ihr Egoismus und der ihrer Parteigenossen, weiter auf der Bahn der Reformen; der Glaube an das Alte wird gänzlich erschüttert, und nun kommt die Zeit der Aufstellung unerprobter Ideale von Gemeinwesen, die mit dem Historischen ganz aufräumen wollen und von einem Himmelreich auf Erden träumen. Es erfolgt die Spaltung der Reformpartei (liberale Partei) in eine radikale (die mehr oder weniger Umsturzpartei ist) und in eine liberale im engern Sinn (eine Reformpartei). Die liberale Partei ist dann stets in Gefahr, in zwei Teile zerrissen zu werden nach rechts und links, sobald die Leidenschaften sich erhitzen; und

doch ist sie allein imstande, die friedliche Entwicklung zu vermitteln, wenn sie ihre oft von früherher überkommenen doktrinären Vorurteile aufgibt und nach reiflicher Ueberlegung ebenso vom Bestehenden zu opfern wie zu verteidigen bereit ist.

Der Mensch ist ein historisches Produkt und der »naturliche« Mensch steht nicht im Gegensatz zum historischen, weil es im strengen Sinn keinen natürlichen Menschen gibt. Der sogenannte »Naturmensch« ist der Mensch niederer Entwicklungsstufen, der nicht der »Natur«, sondern höchstens der Tierwelt näher steht. Von einem Naturzustand des Menschen können nur jene sprechen, die ein Menschentum und eine menschliche Gesellschaft vor aller historischen Entwicklung annehmen (Rousseau), die nicht einsehen, dass niemals Menschen ohne jede Kultur und Zivilisation nachgewiesen wurden und dass diese Kultur ein Produkt historischer Faktoren ist, die man weder ausmerzen noch gänzlich zum Stillstehen bringen kann[1]. Darin wurzelt die Berechtigung der konservativen Parteien, die nur oft das letzte vergessen, dass es auch kein Stillstehen im historischen Prozesse gibt. Ebenso sind die radikalen Parteien stets geneigt, ein Schlussprodukt der historischen Entwicklung anzunehmen, das wenigstens an relativer Vollkommenheit nichts zu wünschen übrig lässt und auch eine Art Stillstand der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft bedeutet, eine Art Himmelreich auf Erden; oder sie setzen auch dieses Himmelreich sowohl an den Anfang als an das Ende historisch menschlicher Entwicklung — ein Paradies vor aller Geschichte und ein Paradies nach aller Geschichte.

In dieser Beziehung unterscheiden sich daher die Stockkonservativen von den Ultraradikalen nur darin, dass beide der geschichtlichen Entwicklung an einem andern Punkte Halt gebieten wollen. Die Ultrakonservativen glauben, das relative Maximum der Vollkommenheit in der historischen Entwicklung der Gesellschaft entweder schon erreicht zu haben, oder sie suchen es in Zuständen, die zeitlich hinter ihnen liegen, sodass ihnen dann die Gegenwart eine Zeit des Verfalles ist, den man aufhalten muss. Die Ultraradikalen aber suchen das geschichtslose Ideal mensch-

1) M. E. war der Mensch nicht mit einem Mal fertig gegeben, sondern hat sich aus tierischen Zuständen entwickelt (und zwar durch Vergesellschaftung in höherem Sinn; erst da, wo diese Vergesellschaftung die ersten Spuren von Kultur und Zivilisation hervorgebracht hat, beginnt der Mensch als solcher, vorher ist er nichts als ein Menschentier.

licher Zustände in der Zukunft, an einem künftigen Ende historischer Entwicklung, das sie möglichst rasch friedlich oder gewaltsam herbeizuführen trachten. Ob sie einen solchen Zustand auch an den Anfang historischer Entwicklung setzen und daher die gegenwärtigen historischen Zustände als eine Art Verfall ansehen, ist zwar theoretisch wichtig, praktisch aber ziemlich gleichgültig; auch hat diese Ansicht gewiss nur noch wenige Anhänger, wenn sie überhaupt noch welche besitzt.

Die Wahrheit liegt hier jedenfalls in der Mitte. Die historische Entwicklung ist nicht aufzuhalten, und mit ihr müssen auch die Gestaltungen und die Produkte der menschlichen Gesellschaft oder Gesellschaften wechseln. Ein Aufhören dieses Wechsels wäre der Tod aller Gesellschaft, ein Zurücksinken auf eine historisch entwicklungslose, tierische Gesellschaft, wenn auch von noch so zusammengesetzter und vollkommener Organisation. Man kann daher von einem Verfall in der Entwicklung menschlicher Gesellschaften in einem zweifachen Sinn sprechen. Der Verfall beginnt dort, wo die Weiterentwicklung und Neubildung in einer menschlichen Gesellschaft aufzuhören anfängt; er ist aber auch dort zu finden, wo eine Gemeinschaft von grösserer Leistungsfähigkeit zu geringerer übergeht. In der Regel werden wohl beide Arten des Verfalls menschlicher Gesellschaften Hand in Hand mit einander gehen, ob das immer der Fall ist, wird aber schwer zu entscheiden sein. Noch schwerer wird aber bestimmt werden können, ob der Verfall wirklich eingetreten ist, ob keine Neubildungen mehr stattfinden, und vor allem, ob die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft abgenommen hat; denn im letzten Fall fehlt uns ein gemeinsamer Massstab, auf den Quantität und Qualität der menschlichen Leistungen zurückgeführt werden könnte, selbst wenn diese Quantität und Qualität in vollem Umfang bekannt wäre.

Jene Partei wird daher stets lebensfähig bleiben, um nach dieser Abschweifung wieder zum letzten Ausgangspunkt zurückzukehren, die keinen Endzustand in der historischen Entwicklung anstrebt, die ebenso sehr anerkennt, dass die historischen Faktoren nicht auszumerzen sind, wie dass sie fortwährend ihre Gestalt und Wirksamkeit ändern und ändern werden, solange überhaupt noch ein kräftiges Leben in der Geschichte pulsiert und nicht der Verfall in der Entwicklung einer menschlichen Gesellschaft beginnt. Eine solche Partei muss mitten innestehen zwischen Ultrakonservativen und Ultraradikalen, sie muss vermitteln,

aber nicht arithmetisch, sondern prinzipiell, und nicht theoretisch, sondern praktisch. Nicht dass Theorie und Praxis im Widerspruch stünden, sie fordern sich vielmehr gegenseitig, nur dass zur Praxis eine grössere Kenntnis des Details der gegenwärtigen Zustände der menschlichen Gesellschaft gehört. Die Theorie blickt weiter nach rückwärts und nach vorn; sie muss aber eben deswegen auf eine eingehende Behandlung des Details verzichten; überhaupt kann das vollendete Detail des menschlichen Lebens nur praktisch (mit Hilfe einer Theorie), niemals aber theoretisch erfasst und dargelegt werden [1]).

Eine solche Partei, wie sie eben geschildert wurde, könnte wohl mit Recht eine liberale im besten Sinn des Wortes genannt werden; sie wäre eine Vorkämpferin für die F r e i h e i t h i s t o r i s c h e r E n t w i c k l u n g, die zwar auch keine absolute sein könnte, aber doch in ihrem historisch möglichen Maximum angestrebt werden müsste. Dieser Begriff der Freiheit historischer Entwicklung wäre daher noch näher zu erklären. Die Freiheit der historischen Entwicklung besteht darin, dass die historisch wechselnden Bedürfnisse einer Gemeinschaft sich stets Geltung verschaffen oder vielmehr, dass ihnen durch Individuen (Herrscher, Gesetzgeber, Parteiführer etc.) zur Geltung verholfen wird. Seltener wird nun ein Bedürfnis von der ganzen Gemeinschaft gefühlt werden, öfter wird die Gemeinschaft in ihren Bedürfnissen gespalten sein; ihre einzelnen Volksschichten (Stände, Berufsarten) werden verschiedene mit einander z. T. in Widerstreit stehende Bedürfnisse haben. Dann muss eben eine gegenseitige Ausgleichung durch gegenseitige Zugeständnisse stattfinden, wie sie ja die historische Entwicklung der Staaten und Stände oft genug aufweist. Wo sich die verschiedenen Bedürfnisse einer Gemeinschaft immer wieder historisch geltend machen, nach gesetzlichem Ausdruck ringen und ihn erreichen, da herrscht Freiheit der historischen Entwicklung, die einzig mögliche politische und soziale Freiheit. Da herrscht auch in der Gemeinschaft ein kräftiges Streben (weil Aussicht für alle vorhanden ist, ihre Bedürfnisse zu befriedigen), Einigkeit (durch Ausgleichung der Bedürfnisse) und dadurch Macht nach innen und aussen.

Das Gegenteil findet statt, wo eine Volksschicht oder ein

1) Die generationsweise Uebertragung der Erfahrungen bedarf der Theorie; diese selbst kann aber die Erfahrung nie erschöpfen und deswegen sie nie ersetzen. Vgl. meine Abhandl. in d. Zeitschr. 60. J. S. 30 f.

absoluter Herrscher (der sich freilich immer auf eine wenn auch noch so dünne Volksschicht stützen wird) die Bedürfnisse der Gemeinschaft unterdrücken, ihre historische Entwicklung unterbinden. Wird freilich ein Bedürfnis von der ganzen Gemeinschaft gefühlt, dann wird es vielleicht auch in einer unterdrückten Gemeinschaft zur Geltung gelangen, weil seine Berücksichtigung ja im Interesse auch der Herrschenden liegt. Es muss aber nicht durchaus der Fall sein. Oft genug, man braucht in der Geschichte nicht weit zu suchen, fürchten sich in einer Gemeinschaft, die von irgend einer Bevölkerungsklasse absolut beherrscht wird, die Herrschenden überhaupt, irgendwelche Reformen vorzunehmen, auch für sie selbst oft unmittelbar vorteilhafte, weil sie in den Beherrschten auch nicht einmal die Idee erwecken wollen, es könnte auch anders sein, als es ist. Denn sieht das »Volk«, dass es anders werden kann auf einem Gebiet, so kann es leicht auf den Gedanken und Wunsch verfallen, es möge auch anders werden auf einem andern Gebiet. Aeusserlich kann auch eine solche Gemeinschaft kräftiges Streben, Einheit und Macht zeigen; aber im Verborgenen ist Zerfall und Verfall, denn das Streben nach Bedürfnissen, die nicht befriedigt werden können, hört auf und das von den Herrschenden erzwungene Streben nach Bedürfnissen und ihren Befriedigungsmitteln kann nur äusserlich kräftig erscheinen; denn niemand strebt mit Eifer nach Befriedigung von Bedürfnissen, die er nicht fühlt, oder nach Befriedigungsmitteln für fremde Bedürfnisse, die ihm nichts nützen. Auch die Einheit ist dann nur die äussere Einheit der Knute und nicht die innere der Verschmelzung der gegenseitigen Bedürfnisse zu einem gemeinsam anzustrebenden Ganzen. Auch die Macht einer solchen Gemeinschaft kann dann nur eine scheinbare sein, denn die Gemeinsamkeit der Ziele ist eine äusserlich erzwungene und geht beim ersten Misserfolg in die Brüche.

Doch auch der Liberalismus und Radikalismus können die Freiheit der historischen Entwicklung hindern und hemmen. Sie werden es überall da tun, wo sie doktrinär verfahren, d. h. wo sie irgend einem System von Grundsätzen, unbekümmert um die wirklichen Bedürfnisse einer Gemeinschaft und ihrer einzelnen Schichten, rücksichtslos Geltung verschaffen. Nach dem heutigen Benehmen der Sozialdemokraten innerhalb ihrer Partei müsste man sogar glauben, dass gerade sie, einmal zur Herrschaft gelangt, die Freiheit der historischen Entwicklung unbedingt unterdrücken würden.

Auch in der französischen Revolution wurde diese einzige und allein immer erwünschte Freiheit mit der Guillotine unterdrückt. Weil diese Freiheit der historischen Entwicklung von den Bedürfnissen einer Gemeinschaft abhängt, kann sie auf konservative, liberale und radikale Wege führen; die historische Entwicklung wird aber diese Wege nie zu Ende gehen, es werden immer Rückschläge erfolgen, die auch nur zu vorläufigen Ausgleichungen führen.

EPILOG ZUR GENERALVERSAMMLUNG DES VEREINS FÜR SOZIALPOLITIK IN MANNHEIM (25.—28. September 1905)[1].

VON

GUSTAV COHN (Göttingen).

I.

»Waren wir darauf gefasst, tatsächlich nichts Neues zu erfahren, so konnten wir doch hoffen, dass uns eine Versammlung, der die Elite der deutschen Theoretiker auf dem Gebiete der Volkswirtschaft angehörten, eine wenn auch nicht neue, so doch tiefe und wissenschaftlich begründete Darstellung des Kartellproblems bieten würde. Aber selbst der anspruchslose Zuhörer musste auch hier eine bedauerliche Enttäuschung und einen Tiefstand der Debatte konstatieren. Es darf daher nicht wunder nehmen, dass das positive Resultat der Kartell-Debatte gleich Null war. Wir durften wohl die Leitsätze des Referenten, Professor *Schmoller*, der die Diskussion einleitete, schwarz auf weiss nach Hause nehmen, allerdings aber gleichzeitig die Ueberzeugung, dass zum mindesten die positiven Vorschläge, zu welchen Professor *Schmoller* gelangte, in der gesamten Versammlung auch nicht einen Anhänger gefunden haben.«

So urteilt ein »anspruchsloser Zuhörer« über die Kartellde-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 116. Band: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstrassen mit Referaten von *H. Schumacher* und *A. Wirminghaus*, über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben mit Referaten von *L. Brentano* und *E. Leidig*, und das Verhältnis der Kartelle zum Staate mit Referaten von *G. Schmoller* und *E. Kirdorf*-Gelsenkirchen. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1906. 445 S.

batte in Mannheim im »Bank-Archiv« (Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, 5. Jahrgang, Nr. 7. 1. Januar 1906). Wie müssen wohl, an diesem Massstabe gemessen, die anspruchsvollen Zuhörer darüber urteilen oder geurteilt haben? Ob zu den ersteren oder zu den letzteren »die ausgezeichnete juristische Seite« gehört, welche sich in der »Neuen Freien Presse« (Wien 10. und 11. Oktober 1905) über denselben Gegenstand hat vernehmen lassen, weiss ich nicht. Aber man höre auch dieses Urteil [2]): »Knapp vor einem Jahre beriet der Deutsche Juristentag dieselbe Frage. Es liegt also nahe, die beiden Verhandlungen mit einander zu vergleichen, um so mehr, als bei Eröffnung des Mannheimer Kongresses für nötig erachtet wurde, dem Vereine für Sozialpolitik Angenehmes zu sagen, indem man über die Beratungen der Juristen in Innsbruck ohne ein Wort der Begründung den Stab brach. Was hat nun die Mannheimer Tagung Neues gebracht? Sagen wir es offen heraus: In der ganzen Diskussion ist herzlich wenig aufgetaucht, was nicht schon bei früheren Gelegenheiten für und wider Kartell und Trust ins Feld geführt worden war. Das Kartellproblem . . . zieht natürlich unendlich viele Köpfe an, die das grosse Rätsel bezwingen und einen Blick in die kommende Welt werfen möchten. Aber die Vertiefung geht mit dieser Ausbreitung nicht Hand in Hand . . . . Obwohl in Mannheim hervorragende und ausserordentlich kundige Repräsentanten der Industrie zum Worte gelangten, haben wir doch im Wesen wiederum nur die bekannten ausgesogenen, schematischen Gegengründe gehört, die in ihrer kahlen Dogmatik schlecht zum empirischen Reichtum der heutigen Kartelltätigkeit stimmen . . .«

Soweit die »ausgezeichnete juristische Seite« in dem Hauptorgan der öffentlichen Meinung Oesterreichs.

Und weiter. Man hat von Anfang bis heute in den Kreisen, die dem Verein für Sozialpolitik das Leben gaben und die ihn weiter am Leben erhalten, vor allem die Absicht verfolgt, eine Annäherung zwischen den besitzenden Klassen und den besitzlosen Klassen, zwischen Unternehmern und Arbeitern herbeizuführen, indem man sie auf einem einigermassen neutralen Boden zusammenführte, indem die Männer unserer Wissenschaft und die ihnen bildungs- und geistesverwandten Männer der öffentlichen Verwaltung nach beiden Seiten hin die Hand entgegenreichten. Diese

2) Vgl. Kartell-Rundschau. Wien, 31. Oktober 1905.

wohlgemeinte Absicht schien auch im Laufe der Jahre ab und zu erreicht zu sein, soweit dergleichen aus einzelnen Vorgängen entnommen werden mochte. Und was ist dieses Mal erfolgt? Der Mannheimer Kongress hat einen Gegenkongress [1]) hervorgerufen, in dessen Schosse mit voller Ungeniertheit auf Seiten der Unternehmer alles das gesagt werden sollte, was nach Mannheim noch zu sagen übrig geblieben. Zwar war an Deutlichkeit, ja Beleidigungen bereits in Mannheim Hervorragendes von dieser Seite geleistet worden. Aber in der Intimität eines Interessenkreises konnte man sich noch zwangloser gehen lassen. Ja, zur Würze des Genusses hatte man zu diesem Hochgericht über die Professoren einen Professor des Faches als Referenten eingeladen. Als ob es nun doch einmal ohne Professoren nicht gehen wollte in diesen Angelegenheiten.

Wenn zu der Entrüstung des Kölner Gegenkongresses begreiflichermassen Referat und Verhandlungen über »das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben« den meisten Zündstoff geboten hatte, so haben die andern beiden Gegenstände nach ihrem Teile dazu mitgewirkt. Ueber den Verlauf der Verhandlungen des ersten Tages, bei welchen »sozialpolitische« Interessen im engeren Sinne nicht beteiligt waren, liegt ein Urteil aus der Mitte des Vereins für Sozialpolitik vor, welches *Schmoller* in seinem Jahrbuch (1906, S. 365) uns mitteilt: »Bei all den Reden gegen das Referat von *Schumacher* über die finanzielle Behandlung der Wasserstrassen habe man sich an den Kopf gefasst und gefragt: Bin ich denn etwa fehl gegangen und aus Versehen, statt in die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, auf die Mannheimer Schifferbörse gekommen?«

Diese Proben dürften genügen. Sie könnten allerdings leicht vermehrt werden. So oder so — ich möchte dennoch sagen, die letzte Versammlung des Vereins ist in ihrer Weise vielleicht eine der gelungensten von allen bisherigen der Art gewesen. Es kommt nur auf den richtigen Massstab für die Beurteilung solcher Versammlungen an, für dasjenige, was man überhaupt von ihnen zu erwarten berechtigt ist. Der selbst sich so nennende »anspruchslose Zuhörer« ist in der Tat der Regel nach der anspruchsvollste. Seine »Anspruchslosigkeit« hängt damit zusammen, dass er in einer gewissen Entfernung und daher auf einem Standpunkt steht

1) Wirtschafts-Wissenschaft und Praxis. Ein Diskussionsabend im Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln. Köln 1905.

von dem aus man Dinge verlangt, Früchte von einer solchen Versammlung erwartet, die niemals hier reifen können. Man vertieft die Wissenschaft nicht in der Debatte von einigen Stunden. Das tut man in einer heutigen Debatte überhaupt nicht, selbst nicht in den Debatten (falls dergleichen etwa noch versucht wird) von gelehrten Akademikern. Die Wissenschaft vertieft man im stillen Kämmerlein, wo man so sicher wie möglich vor dem Geräusch der Versammlungen ist. Selbst die gelehrtere Hälfte der Wirksamkeit unseres Vereins, die Publikation von Schriftenbänden, mit denen wir jetzt bereits einige kräftige Schritte in das zweite Hundert hineingetan haben, ist weit überwiegend eine Sammlung von Materialien, welche einer wissenschaftlichen Vertiefung nur vorarbeiten will. Stattlich sieht die Reihe der etwa 120 Bände aus, und mancher Schweiss so mancher Männer, älterer und jüngerer, klebt daran. Aber ein rechtschaffener Teil dieses Schweisses ist in die Leere gegangen, ist aufgegangen in der Arbeit der Männer des engeren Kreises, da jeder eine jahrelange Mühe für eine Gruppe jener Publikationen einsetzte. In die Leere gegangen — teils in einer Menge von Misserfolgen, teils in der mässigen Beschaffenheit des Erreichten.

Auch hier ist die Kritik sehr leicht, die positive Leistung desto schwerer. Was über beiden steht, ist die Gelassenheit, mit der man dankbar anerkennt, was nach alledem Wertvolles erreicht ist.

Und das ist vor allem dieses. Solche Versammlungen haben den Beruf, über die Kluft von literarischen und praktischen Gegensätzen hinweg, Gegensätzen, die oft gerade durch die Entferntheit im Raume sich verschärfen und ausarten, eine Annäherung der Menschen zu fördern, deren Wirksamkeit für die geistige Gesundheit eine ähnliche Kraft haben soll wie die Bergluft für die körperliche Gesundheit. In dieser Luft persönlicher Berührung fällt Hunderterlei zu Boden, was ungesunder Bücherstaub, Stubenluft, sitzende Lebensweise erzeugt haben.

Freilich, wie alles Aehnliche, hat auch dieses Mittel seine Schranken. Ueber jede Kluft hilft diese Handreichung nicht hinweg. Ist die Kluft zu weit oder zu tief, so scheint das Mittel zu versagen oder, noch schlimmer, die Kluft zu vergrössern. Dieses letztere pflegt doch aber nur dort der Fall zu sein, wo bei dem einen Teil eine weitgehende Voreingenommenheit herrscht, Parteileidenschaft, Verbissenheit im Kampfe, die ihren Aerger und ihre

verletzende Tonart zu jedem Anlasse mitbringt, wo immer die Vertreter anderer Anschauungen sich erlauben wollen, ihre eigene Ansicht zu äussern. Dass im Laufe der Jahre sich in dieser Hinsicht etwas gebessert hat, lässt sich leider nicht behaupten. Was wir eben jetzt erlebt haben, scheint eher ärger als besser zu sein, wenn wir es mit den Erlebnissen in den Anfängen des Vereins für Sozialpolitik vergleichen.

Und dennoch scheint mir, diese unerfreulichen Elemente sind nur Ausnahmen. Die Mehrzahl auch der extremer gesinnten Mitglieder und Besucher unserer Versammlungen gehört nicht zu den Unversöhnlichen. An ihnen ist die Propaganda der Versöhnung nicht ganz vergeblich gewesen.

II.

Die Debatten des ersten Mannheimer Tages über die finanzielle Behandlung der Wasserstrassen litten an mehreren Gebrechen. Zunächst ist das gesamte Verkehrswesen von jeher und bis heute für unsere Fachmänner ein Gebiet, das die meisten nicht näher interessiert oder doch nicht näher beschäftigt. Der grössere Kreis der teilnehmenden Freunde unseres Faches ist vollends von Arbeiterfragen und dem damit Verwandten in ganz anderem Grade angezogen als von Wasserstrassen und Eisenbahnen. Von der volkswirtschaftlichen Ignoranz unserer Gebildeten fällt den Verkehrsfragen der Löwenanteil zu. Ueber die einfachsten Dinge bekommt man von hochgebildeten Leuten Urteile zu hören, die man nicht für möglich halten sollte.

Dazu kam nun, dass mehrere derjenigen Persönlichkeiten, die aus wissenschaftlichem Standpunkt den Beruf hatten, an der Verhandlung erheblichen Anteil zu nehmen, entweder zu erscheinen verhindert worden waren oder trotz ihrer Anwesenheit sich der Beteiligung an der Debatte enthielten. Die überwiegende Einseitigkeit der Parteinahme in den tatsächlich gehaltenen Reden findet darin einigermassen ihre Erklärung. Die wenigen Worte, die ich — trotz empfindlichen Unwohlseins — zu sprechen mir erlaubt habe, sind in der vorliegenden Zeitschrift etwas eingehender entwickelt (Jahrgang 1906, S. 1—24 [1])). Aus Anlass jener in Mannheim von mir gesprochenen Sätze habe ich wieder einmal

1) Ein kleiner Druckfehler ist am Schlusse dieses Aufsatzes zu berichtigen. Das kurze Nachwort über die neueste Phase der Schweizerischen Bundesgesetzgebung gehört hinter den letzten Absatz, nicht in ihn hinein.

gesehen, welche Fülle von Entrüstung bei gewissen einmal vorhandenen Stimmungen durch ein paar Worte entfesselt werden kann, die im Grunde für unbefangenere Hörer harmlos und selbstverständlich sind. Auf dem Kölner Gegenkongress ist vollends eine Schale des Zorns darüber ausgeschüttet worden. Sie hat einen der Zuhörer zu der wohlgemeinten, aber überflüssigen Bemühung veranlasst, mich in Schutz nehmen zu wollen. Es bedurfte dessen keineswegs. Jener Zorn war mir Ehre genug. Es half auch nichts. Menschen, welche die scherzhafte Ironie nicht verstehen wollten, die in dem Worte »professoral« lag, das ja stets zur Verhöhnung dessen gebraucht wird, was wir Professoren Unbequemes sagen, — Menschen dieser Art haben auch das andere nicht verstehen wollen. »Ich will wenigstens einige Worte sagen, die die Sache vielleicht, wenn Sie mirs nicht übel nehmen, auf ein etwas höheres Niveau heben, etwas professoraler machen«. Das sagte ich. Das »Höhere«, welches Hand in Hand mit dem Professoralen so vielen Groll erregt hat, bedeutet einfach, was niemand leugnen kann, nämlich den höheren Standpunkt des Ganzen gegenüber den Teilen, des Staatsinteresses gegenüber den privaten Erwerbsinteressen. Und der Lehrer der Staatswissenschaft hat die Wahrheit zu lehren, die für das Ganze gilt, nicht die, welche für die einzelnen Teile gilt. Seine Lehre hat den Gegensatz der Teile miteinander auszusöhnen. Wie gross ist der Beifall derselben Interessengruppen, wenn derselbe Universitätslehrer unter Berufung auf höhere Interessen den Agrariern entgegentritt? Und solche Misere sollte uns anfechten? Wandrer, wider solche Not wolltest Du Dich sträuben?

Niemand ist so freudig wie ich bereit, den Gegensatz zwischen Wissenschaft und Praxis in unserem Fache als eine Abstraktion anzusehen, die vor den Tatsachen verschwindet. Aber auf die Tatsachen kommt es an. In einer glänzenden Advokatenschrift können Goldkörnlein für die Rechtswissenschaft zu finden sein: aber der Standpunkt des Advokaten ist doch niemals der Standpunkt der Wissenschaft. Sein Elaborat wird doch dadurch nicht auf den wissenschaftlichen Standpunkt gehoben, dass er einmal eine Doktorschrift verfasst hat, an welcher der Meister oft sein rechtschaffen Teil geholfen hat. Die Wahrheit suchen wir alle, Universitätslehrer oder Interessenanwälte, aber welches sind die Prämissen, welches die Ziele, für die wir sie suchen? Darin liegt es.

III.

Meine Ansicht über die Frage der Schiffahrtsabgaben habe ich in dem angeführten Aufsatze über Art. 54 der Reichsverfassung einigermassen klar gemacht und konnte mich dafür auf manche ältere Aeusserung von mir beziehen. Dieselbe Frage wird demnächst eine wesentliche Bereicherung zu ihrer Lösung erhalten durch die grössere Schrift des Geheimen Ober-Regierungs-Rats *Peters* über die Schiffahrtsabgaben, welche sich für den Verein für Sozialpolitik im Druck befindet (Schriften, 115. Band: »Die Schiffahrt der deutschen Ströme, 4. Band).

Eine gesetzgeberische Umgestaltung des Art. 54 dürfte bald zu erwarten sein. Und hiemit die Grundlage für eine Weiterentwicklung der deutschen Wasserstrassenpolitik.

Wie immer bei solchen Versammlungen und ihren Debatten, selbst dann, wenn eine vielseitige Teilnahme — anders als bei der Verhandlung über die Wasserstrassen — nur dazu bestimmt ist, ihre Lückenhaftigkeit zu beleuchten, wenn man nach einigen Tagen und Stunden müde wird, andere Geschäfte hat, abreist u. s. w., wenn die Redezeit begrenzt wird, wenn so mancher nur das sagt, was er bei entsprechendem Spielraum der Zeit ganz anders sagen würde: wie immer, so ist auch hiebei der grosse Umfang der Streitfrage (abgesehen von dem trefflichen Referate *Schumachers*) nicht zu seinem Rechte gekommen.

In allen ihren Wendungen wird die Sache doch sich nicht von der grundlegenden Frage losreissen können, welche volkswirtschaftlichen Vorteile aus den Aufwendungen für die Binnenwasserstrassen entspringen, verglichen mit dem Aufwande für die Eisenbahnen, die eine gleichartige Transportleistung zu produzieren imstande sind. Sei es, dass es sich um die weitere Verbesserung der natürlichen Wasserstrassen handelt oder um den Bau und Ausbau der künstlichen Wasserstrassen — immer wird diese Frage ihre Antwort verlangen, sofern es nicht auf eine Wasserstrassentechnik abgesehen ist, welche sich ihrem Wesen nach von dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Vorteils losreisst (wie der Kaiser-Wilhelm-Kanal). Ist jene Frage wirklich zu gunsten der Vorteilhaftigkeit der Wasserstrassen — verglichen mit der Vorteilhaftigkeit der Eisenbahnen, die denselben Verkehr bedienen — beantwortet, dann und dann erst, aber dann auch um so leichter ist über die finanzielle Behandlung derjenigen Aufwendungen

zu entscheiden, die man für Herstellung oder Verbesserung der Wasserstrassen gemacht hat.

Der Fehler der weithin beliebten Argumentation über die Wasserstrassenfrage besteht darin, dass man dabei von dem anderen Ende ausgeht, dass man Lösungen derselben vorweggenommen hat, die erst zu finden sind und von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie in dem vorweggenommenen Sinne gefunden werden können. Die Hindernisse einer solchen objektiven d. h. wissenschaftlichen Klärung der Frage liegen darin, dass man für eine Technik und für ihre Leistungsfähigkeit sich entscheidet ohne zureichende Erfahrung, ja im Angesichte von entgegengesetzten Erfahrungen, und zweitens, dass man — was noch schlimmer ist — dieses tut, verführt durch eine verkehrte finanzielle Behandlung, verkehrt insofern, als man den Grundsatz verleugnet: was den Eisenbahnen recht ist, das ist den Wasserstrassen billig.

Das wirtschaftspolitische Moment in dieser Unklarheit, nämlich dass dem Industriellen billig sein soll, was dem Agrarier recht ist, erkenne ich in seiner relativen Berechtigung an. Ich halte es nur nicht für meine Aufgabe, in diesem Kampfe der verschiedenen Interessengruppen unserer Volkswirtschaft Partei zu ergreifen; es ist nicht Aufgabe des wissenschaftlichen Mannes, die Linien seiner Erkenntnis durch derartige Tagesinteressen trüben zu lassen. Ich darf das um so mehr sagen, weil ich an den Zugeständnissen, die man den Agrariern macht, erst recht keine Freude habe.

Inzwischen soll man sowohl auf wirtschaftspolitischem wie vollends auf rein wissenschaftlichem Standpunkte, nicht immer die erste Voraussetzung der ganzen neuen Wasserbautechnik überschlagen, wie wenn für sie nichts mehr in Frage stände. Wir haben ein Beispiel, eine lehrreiche Erfahrung, bei welcher der Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit und der finanziellen Rentabilität nicht mitspricht, wo nur das Interesse der Landesverteidigung den Ausschlag gibt. Es ist die Verbindung der Ostsee mit der Nordsee, der Kaiser-Wilhelm-Kanal. Und was hat man eben jetzt mit diesem erlebt? Vor zehn Jahren ist dieses Bauwerk als technisches Wunderwerk angesehen worden, das die ganze Welt in Erstaunen setzte. Jetzt ist dasselbe bereits an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt, da es nicht imstande ist, mit Sicherheit Kriegsschiffe von grösserer Tonnenzahl durchfahren zu lassen, und das deshalb

sowohl vertieft wie verbreitert werden muss — eine Arbeit, welche Dutzende von Millionen kosten und unter Umständen eine grosse Erschwerung des jetzigen Betriebes, vielleicht sogar eine teilweise Sperrung mit sich bringen wird.

Man denke an die Folgen, wenn etwa hochgespannte Stromverbesserungspläne am Rheinlauf, von welchen seit langen Jahren die Rede ist, derartige technische Schwierigkeiten mit den volkswirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten komplizieren.

IV.

Mit dem Wasserstrassenthema war den lokalen Interessen der schönen Stadt, in welcher der Verein für Sozialpolitik dieses Mal tagte, sozusagen der Tribut gezahlt. Selten ist ein Ort so durchaus angemessen und anziehend für unsere Versammlungen gewesen wie dieser. Aber selten hat auch der Versammlungsort des Vereins eine so breite Gelegenheit gehabt, seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen rückhaltlosen Ausdruck zu verleihen. Bei den Gegenständen, für welche der zweite und dritte Tag der Versammlung bestimmt war, gewann die Sache ein anderes Ansehen. Mit ihnen war, völlig verschieden von dem Thema des ersten Tages, die Saite angeschlagen, welche mitten in das Herz unserer sozialen und wirtschaftlichen Bewegung führt. Es war hiefür schon der Umstand charakteristisch, dass diese beiden nahe verwandten Fragen keineswegs durch einen wohl überlegten Plan des vorbereitenden Ausschusses auf die Tagesordnung miteinander gesetzt waren. Vielmehr trat der eine Gegenstand zu dem andern durch jene Macht des scheinbaren Zufalles, welche oft ein so lehrreicher Offenbarer innerer Notwendigkeiten ist. Es war dann — im auffallenden Gegensatze zu dem ersten Tage — die Anziehungskraft bemerkenswert, welche die beiden miteinander verwandten Gegenstände auf den Besuch der Versammlungen und die Beteiligung an den Debatten ausübte.

Wer wissenschaftliche »Vertiefung« als Folge dieser Lebhaftigkeit der Teilnahme erwartete, der musste allerdings schwer enttäuscht werden. Ja, die Lebhaftigkeit der Teilnahme selber zeigte den Irrtum einer solchen Erwartung. Dem eifrigen Interesse an den Gegenständen entsprach die übergrosse Zahl derjenigen, welche sich vor, während und nach den Referaten zum Worte meldeten. Was war die Folge hievon? Ein alsbald mit grosser Mehrheit gefasster Beschluss der Versammlung, die Redezeit auf

15, auf 10 Minuten zu beschränken. Als nun immer noch die Multiplikation dieser kurzen Spanne Zeit mit der Zahl der Redner eine unmögliche Zahl von Stunden und Tagen ergab, entstand eine heftige Debatte zwischen denen, die am dritten Tage abreisen wollten, und denen, welche einen vierten Tag oder dessen Hälfte noch zusetzen wollten. Es war ein seltener Erfolg, als die Entscheidung zu gunsten eines vierten Tages fiel, ein Erfolg, der nach meiner Erinnerung noch niemals in unseren Versammlungen sich ereignet hatte, wo vielmehr öfters das Gegenteil zu bemerken gewesen war, da der von vornherein angesetzte dritte Tag halbwegs ins Leere fiel, so dass man in folgenden Jahren, durch diese Erfahrung gewitzigt, auf einen dritten Verhandlungstag ganz verzichtete. Es war ein schöner Erfolg und ein fröhliches Zeugnis für die ungewohnte Stärke der Teilnahme. Aber welche Unruhe, welche Hast in alledem. Welche ewigen Arbeiten der Guillotine, die immer wieder aufräumte mit der Ueberfülle an Reden und Rednern. Wie kann in dieser Hast der Geschäfte und der unvermeidlichen Abspannung, die darauf folgte, im Ernste wohl von einer wissenschaftlichen »Vertiefung« die Rede sein?

Noch etwas kam hinzu, und die »anspruchslosen« Zuhörer haben nicht verfehlt, den Finger in diese Wunde zu legen. Beide Themata hatten sich im wesentlichen auf die Stärke ihrer eigenen Anziehungskraft verlassen. Es waren nicht, was sonst die Gewohnheit des Vereins für Sozialpolitik ist, die Verhandlungen durch entsprechende Schriftenbände vorbereitet worden. Gewiss ein Mangel im Sinne dessen, was der Verein selber als seine Richtschnur von Anfang an bezeichnet hat. Und dennoch, so möchte ich behaupten, für den eigentlichen Verlauf und den Erfolg der diesmaligen Verhandlungen über die beiden Gegenstände war er ziemlich unerheblich.

Der Erfolg lag — nach meinem Empfinden — im Gebiete der Stimmungen, die man bis zu einem gewissen Grade sogar als negative bezeichnen kann. Er lag nicht in positiven Ergebnissen, über welche die Versammlung oder irgend ein nennenswerter Teil derselben einig war.

Bezeichnend dafür war, wie mir scheint, der persönliche Erfolg des Pfarrers *Naumann*. Wenn man ihn charakterisieren will, so wird man gewiss am allerletzten von einer fachlichen Leistung im Sinne unserer Wissenschaft zu reden haben — sei es bei dem,

was er geschrieben hat, sei es vollends bei dem, was er auf unserer Vereinsversammlung geredet hat. Auch muss ich bekennen, dass seine Hauptschrift (Demokratie und Kaisertum) einen wesentlich grösseren Eindruck auf mich gemacht hat, als die beiden Reden, die ich in dieser Versammlung von ihm gehört habe und welche die ersten waren, die ich überhaupt von ihm gehört habe. Weder im rednerischen noch im ästhetischen Sinne habe ich den mächtigen Erfolg ganz begreifen können, den die Reden bei der grossen Mehrzahl der Zuhörerschaft offenbar gehabt haben. »Stürmischer anhaltender Beifall« — so sagt der Stenographische Bericht am Schlusse jeder der beiden Reden. Was aber danach übrig bleibt (und ich habe die Reden nicht nur gehört, sondern auch noch einmal gelesen), ist die Hauptsache: es ist der prophetische Charakter der Persönlichkeit dieses Mannes; es ist der Ruf, das Vertrauen, das er sich in bedeutsamen Kreisen unseres gebildeten und gelehrten Publikums, ja gerade innerhalb unserer Fachgenossenschaft selber erworben hat, der Zeuge einer Zukunft, der Bürge von Idealen zu sein, welche über die politischen und sozialpolitischen Wirrnisse unserer Zeit hinausweisen.

Weil er sich diese offenbare Stellung in ansehnlichen Schichten der deutschen Welt errungen hat, kommt es im einzelnen gar nicht darauf an, ob er bei seinem Auftreten, in seiner Rede, dieses oder jenes so oder so, fachlich korrekter oder oratorisch berechneter, formell vollendeter oder materiell erschöpfender sagt: der stürmische Beifall ist ihm im Eingange gewiss wie am Ende. Dass dieser aber ihm so reich gespendet wird in Versammlungen, welche zusammengesetzt sind wie die neuliche des Vereins für Sozialpolitik, ist mir ein schlagender Beweis für diese seine Stellung im öffentlichen Leben Deutschlands.

Der Charakter der Gegenstände, die am zweiten, dritten und vierten Tage erörtert wurden, kam der Propheten-Mission *Naumanns* entgegen. Haben wir wirklich ein Recht, angesichts dessen, was die Entwicklung der neuesten Volkswirtschaft zeigt, auf die vorausschauenden Werke der grossen Sozialisten — wohl gar von der Höhe der »historischen Schule« — herabzusehen, indem wir die Differenzen von Schulstreitigkeiten vorneanstellen statt dem Wellenschlage der Tatsachen unser Ohr zu leihen, welcher uns das Wort von *Karl Marx* in der ersten Vorrede zu seinem »Kapital« zurückruft »De te fabula narratur«? Ist es eine historische Ansicht der Volkswirtschaft, die Stufe der gegenwärtigen Ent-

wicklung zu Riesenbetrieben, Kartellen, Syndikaten u. s. w. als die letzte Phase der Entwicklung anzusehen und nicht vielmehr zu fragen, wie wird in ferneren Jahrzehnten und Menschenaltern die weitere Umgestaltung der Produktion sich vollziehen nach dem Massstabe, den wir in dem bis jetzt Erlebten erhalten haben? Und stehen wir nicht ratlos da, wenn die eben auf dieser letzten Versammlung versuchten Vorschläge, die mächtigen Konzentrationen des Kapitals mit allerhand Bindfäden der Staatsaufsicht an das öffentliche Interesse zu fesseln, sei es zum Schutze der Lohnarbeiter, sei es zum Schutze der Konsumenten, kläglich zu Boden gefallen sind, wenn aber ebensowenig ein beherzter Gedanke sich Bahn gebrochen hat, dass dann eben der Staat selber der Herr solcher Stücke der Produktion werden müsse zum Schutze des Gemeinwesens, in schrittweiser Entwicklung und in besonnener Anknüpfung an dasjenige, was er auf analogen Gebieten bereits vollbracht hat?

Kommen wir damit viel weiter, wenn gegen jede positive Regung, die auf dem Boden unsres heutigen Staates entweder für eine Regulierung der wirtschaftlichen Kolosse oder für eine Verstaatlichung derselben sich erhebt, alsbald die negative Kritik der Wirklichkeit dieses Staates einsetzt, deren Radikalismus konsequent genug ist, sich an den Trugbildern einer angeblichen besseren Vergangenheit desselben nicht mehr zu berauschen?

Und was bleibt danach übrig? In diese Lücke tritt *Naumanns* Gestalt. Was die rohe Propaganda der Sozialdemokratie für eine grosse Mehrzahl ist, das ist die seinige für die Gebildeten und die Gelehrten. Und sofern die letzteren zu unserem Fache gehören, ist die Bedeutung des Mannes desto lehrreicher. Ueber die Schwierigkeiten und Kontroversen unsrer Wissenschaft hinweg ahnen sie in ihm, was etwa die soziale Zukunft einmal bringen soll. Wissen tun sie es ebensowenig, wie er, wie irgend einer von uns.

V.

Bei diesem Anlasse ist es nicht wohl möglich, den Zwischenfall zu übergehen, den das Schlusswort *Schmollers* am letzten Tage verursacht hat. Ich habe namentlich aus diesem Grunde die zweite Rede *Naumanns* noch einmal aufmerksam durchgelesen, und habe es unter dem Eindrucke des gehörten und gelesenen Schlusswortes mit einem besonderen Argwohn getan, um

eine Spur zu entdecken für die Rechtfertigung des Vorwurfes, den *Schmoller* gegen *Naumann* erhoben hat. Ich habe aber — nicht bestochen durch irgend eine persönliche Verehrung für *Naumann* oder durch den Eindruck seiner Rhetorik, die mir vielmehr nicht sonderlich gefallen hat — eine solche Spur nicht entdecken können. Welche subjektiven Vorgänge jenen überraschenden Vorwurf veranlasst haben mögen, entzieht sich meiner Kenntnis und geht mich auch nichts an. Für die objektive Betrachtung war nicht zu erkennen, mit welchem Rechte *Naumanns* zweite Rede in eine »Volksversammlung« verwiesen werden konnte, hinaus aus unserer Versammlung, welche wahrlich selber, und in ihren Vorgängerinnen allen, reich an Reden gewesen ist, die man gebührendermassen in die Volksversammlung hätte verweisen dürfen, wenn wir nicht von jeher gewusst hätten, den eigentlichen Zweck unserer Versammlungen können wir nicht erreichen, ohne derartiges mit in den Kauf zu nehmen. Gerade in der Form war *Naumanns* Rede untadelhaft unter dem Gesichtspunkte der Vermeidung jedes persönlich verletzenden Wortes. Und was haben wir in dieser Hinsicht noch letzthin — als der Vorsitzende nicht auf seinem Stuhle sass — von einem wütenden Handelskammersekretär erleben müssen, oder — in Gegenwart des Vorsitzenden — den beleidigenden Zwischenruf bei der Rede des Herrn *v. Rottenburg!*

Was dann den wissenschaftlichen Charakter von *Naumanns* Rede anlangt, so möchte ich, ebenso gern wie *Schmoller*, »die alten marxistischen Phrasen und die abständige Weisheit der materialistischen Geschichtsauffassung«, meinerseits die *Comte*sche hölzerne Scheidung der Menschen in Altruisten und Egoisten in die Vergangenheit verweisen. Einer realistischen Sachkenntnis und Menschenkenntnis entspricht diese Scheidung ebenfalls nicht. Was ist ein Altruist? Er soll das Gegenteil von Egoist sein — derjenige, welcher das Interesse seiner Mitmenschen, der Anderen, zum Leitstern nimmt, im Gegensatz zu dem Egoisten, der nur sein eigenes Interesse verfolgt. Ist nun der Bankdirektor, der Syndikatspräsident ein Altruist, wenn er sich damit begnügt, nur einige Millionen zu erwerben, weil er zweifelhafte Mittel verschmäht, durch die er das Zehnfache erwerben könnte? Oder ist es gar der hervorragende Schöpfer des deutschen Bankwesens, welcher in der Reichsbörsenenquete das frivole Wort ausgesprochen haben soll, er wolle durch jedes neue Börsengesetz

mit vier Pferden hindurchfahren (das Wort ist übrigens um ein halbes Jahrhundert früher im englischen Parlament bei Anlass einer Eisenbahndebatte gefallen)? Wie verhält sich diese Art von »Altruisten« zu jenem grossen Naturforscher, Techniker, Unternehmer, Sozialreformer und Menschenfreunde in Jena, den uns kürzlich *Pierstorff*, *Vollert* und andere geschildert haben, welcher all die Millionen hergab für andere und nichts als des Lebens Notdurft für sich und die Seinen behielt?

In Wahrheit dient ein solches vieldeutiges Wort dazu, eine abgekürzte Vorstellung von der Wirklichkeit zu gewinnen, die sich gegen eine solche Abstraktion sträubt. Der Typus des »Altruisten« wird im gegebenen Falle die Lösung des Widerspruches zwischen den Häuptern der Riesenbetriebe und dem öffentlichen Interesse. Man legt ihnen die Qualitäten bei, die beides verbinden — die Unternehmerqualität und den Sinn für die Wahrung des öffentlichen Interesses. Man verlegt den Staat und sein Beamtentum, dem man die Verstaatlichung des Betriebes nicht zumuten will, in die Unternehmerpersönlichkeiten hinein, und damit ist das Problem gelöst. Ein wissenschaftliches Verfahren, welches auf den Titel einer »realistischen« Methode nicht wohl Anspruch erheben kann — trotz aller persönlichen Erlebnisse und der reizvollen Unterhaltung, zu der diese benutzt werden.

Weil dieses meine Ansicht ist, weil ich solche Verallgemeinerungen für Zerrbilder der Wahrheit halte, kann ich mich auch damit nicht befreunden, dass man die amerikanischen Multimillionäre als »Egoisten« unsern deutschen »Altruisten« entgegensetzt. Dieses Bedenken ist freilich sehr weit von einer allgemeinen Parteinahme für die reichen Amerikaner entfernt, und wenn ich das grossartige Schenkungswesen derselben als einen versöhnenden Charakterzug bezeichnet habe, so ist das keineswegs gleichbedeutend mit der Aeusserung, die mir Herr *v. Rottenburg* in den Mund legte (in einer »persönlichen Bemerkung«, die jedenfalls keine persönliche Bemerkung gegen mich war), ich hätte zum Beweise dafür, dass die amerikanischen Milliardäre ausgezeichnete Leute wären, auf die grossen Schenkungen derselben hingewiesen. Dass sie ausgezeichnete Leute sind, habe ich nirgendwo gesagt, noch habe ich ihre Schenkungen in solchen Kausalzusammenhang gebracht. Aber sicher ist es nicht so gefährlich, sie als das Gegenteil von ausgezeichneten Leuten darzustellen, wie wenn man das von ihren deutschen Berufsgenossen sagen wollte, die vielmehr

selber oder durch ihre erprobten Rüstzeuge eine deutliche Antwort zu geben gewohnt sind.

VI.

Im Angesichte der unsicheren Zukunft und Gegenwart ist es empfehlenswert, diejenigen Erscheinungen zum Massstabe für ein Urteil zu nehmen, welche auf analogen Gebieten in den Gesichtskreis unserer Erfahrung getreten sind. Für die Koalitions- und Konzentrationsbewegung der grosskapitalistischen Unternehmungen der Gegenwart ist die Gestaltung des Eisenbahnwesens eine solche vorbildliche und lehrreiche Erscheinung. Durch eigentümliche Bedingungen seiner technisch-ökonomischen Natur ist es der gesteigerte Typus aller derjenigen Gebilde, welche jetzt an den Grossindustrien und Grossbanken, und hier wiederum vorzugsweise an einzelnen Arten derselben aus deren eigentümlichen Natur, zutage getreten sind. Der Ausgangspunkt oder die Voraussetzung einer so oder so modifizierten freien Konkurrenz — die verschiedenen Phasen ihrer Aufhebung durch allerhand Stufen und Formen derselben hinauf — die unwiderstehliche Anziehungskraft des letzten Zieles d. i. der Einheit, die früher oder später, aber sicher an die Stelle der Zersplitterung tritt — die technisch-ökonomische Zweckmässigkeit dieser Einheit oder jedes jeweilen erreichten höheren Grades derselben — der problematische Widerspruch, der darin liegt, dass jeder Fortschritt zu dieser Einheit sich vor dem Gemeinwesen entschuldigen muss, dem er doch mit der Kraft seiner erhöhten Zweckmässigkeit zu dienen berufen ist — die Erkenntnis dieses Widerspruches, der sich darauf zurückführt, dass die immer zweckmässiger, aber auch immer riesenhafter werdende Konzentration solange ein Missverhältnis zu dem Gemeinwesen bedeutet, als sie selbstherrlich diesem gegenübersteht, als wegen ihrer überlegenen Grösse die Aussicht je länger je mehr verschwindet, dass mitwerbende Unternehmungen gegen sie auftreten, auf denen doch im Grunde gemäss dem Charakter unserer modernen Volkswirtschaft die Sorge für den Bedarf durch private Unternehmungen beruht — die Versuche, welche nun gemacht werden, dieser Erkenntnis gemäss den Widerspruch praktisch zu lösen, sei es durch regulierende Massnahmen des Staatswesens, sei es (zumal nach deren Misserfolgen) durch Uebernahme des privaten Monopols in staatliche Hände — alles dieses und

noch manches andere ist an den Eisenbahnen seit mehr als zwei Menschenaltern erlebt worden.

Ich erwähnte oben bereits ein keckes bonmot des Grosskapitals, das sich gegen die Experimente der Gesetzgebung wandte: es ist nur eine Wiederholung und keineswegs die erste Wiederholung desselben Wortes, das in längst vergessenen Eisenbahndebatten des englischen Unterhauses zuerst gefallen ist. Aber das ist ein kleines Beispiel für das Ganze der parallelen Erlebnisse. Die Eisenbahnmagnaten, welche sich darüber entrüsten, dass Staat und Gesetzgebung sie nicht in Ruhe lassen, und denen man erwidert: Aber Sie lassen uns nicht in Ruhe — der Unwille der öffentlichen Meinung über die wachsende Beseitigung aller Konkurrenz, in der man herkömmlich den Schutz des Publikums gesucht hat, der Unwille, dem man mit relativem Rechte die Wahrheit entgegensetzt, eben diese Beseitigung der Konkurrenz sei dasjenige, was die ökonomische Zweckmässigkeit verlangt — die Verlegenheit um brauchbare Hilfsmittel der Gesetzgebung, da die Experimente derselben sich als nutzlos erweisen — alles das ruft in unsere heutigen Beschwerden und Sorgen hinein »de te fabula narratur«.

Welcher Zeitraum nun dazu verbraucht werden wird, welch Tempo die typischen Stufen der Entwicklung zur Konzentration annehmen werden, wie die Männer aussehen werden, welche die »Kinder der Not« ans Licht der Welt befördern — Kinder der Not auf Seiten des Staates wie auf Seiten der Kartelle u. s. w. — das lässt sich im Vorwege nicht sagen. Eher lässt sich dann etwas prophezeien, wenn man sich auf eine dürftige Skepsis beschränkt. Experimente mit einer Kartellgesetzgebung, namentlich sofern irgend ein sensationelles Ereignis einen Druck ausüben sollte, werden wahrscheinlich gemacht werden, und diese Gesetzgebung wird etwa die Charakterzüge des neuesten Bergarbeiterschutzgesetzes haben. Ebenso wahrscheinlich ist es — das lehren die Erfahrungen an der Eisenbahngesetzgebung und die Ergebnisse der letzten Verhandlungen in Mannheim — dass ein derartiges Kartellgesetz erst recht so beschaffen sein wird, um Altruisten und Egoisten durch seine Maschen mit vier Pferden hindurchfahren zu lassen.

Was danach kommt, das werden Jüngere erleben. Ich möchte nur einige berichtigende Worte sagen in Anknüpfung an meine mündliche Aeusserung zu der Angelegenheit.

Es wird jetzt so viel bei uns über den Mangel an Staatsmännern geklagt, die zu grossen Massregeln die Kraft haben sollen. Meist klingt dabei aus dem Hintergrunde ein Seufzer hervor, der vergangene bessere Zeiten zurückrufen will. Ich habe manche vergangene Zeiten miterlebt und möchte nach diesen Erinnerungen nicht zurückhalten mit dem Bekenntnis, dass die Minister des starken Kanzlertums niemals höher gewertet worden sind als die Minister des starken Königtums, am allerniedrigsten gar diejenigen, die noch früher waren. Und die archivalischen Forscher sind wohl heute gleichfalls zu der Ansicht gelangt, dass die preussischen Minister der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ihrer grossen Mehrzahl nach aus dem gleichen Holze gemacht waren. Etwas ähnliches gilt von der Beurteilung des höheren Beamtentums. Je mehr es sich hiebei um grosse Zahlen handelt, um Gruppenerscheinungen des einen und des andern Zeitalters, um so schwieriger ist jeder ernsthafte Vergleich. Es sind subjektive Eindrücke hin und her — es sind keine Beweise. Allerhand geistreiche Bemerkungen und Gesichtspunkte darüber und warum das Beamtentum des absoluten Staatswesens so viel mehr geleistet haben soll als das Beamtentum des parlamentarischen Staates, welche konkurrierenden Mächte heute dem Staatsbeamtentum seine besseren Kräfte entziehen und ähnliches mehr, es hört sich für eine ähnlich gestimmte Zuhörerschaft gut an, beweist aber nichts. In solcher Kritik bekundet sich der lobenswerte Trieb, das Seinige zur Verbesserung der gegebenen Zustände zu tun; in ihr liegt aber kein objektiver Massstab für den Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit.

In seinem Referat über das Verhältnis der Kartelle zum Staat sagt *Schmoller*, nachdem er seine Vorschläge für eine Kartellgesetzgebung begründet hat (darunter einen, die Begrenzung der Dividende auf 10 Proz., bei dem ihm wohl nicht bewusst war, dass derselbe aus der Konzession des englischen Parlaments für die Eisenbahn von Liverpol-Manchester herrührt und in das preussische Eisenbahngesetz von 1838 übergegangen ist, aber dort wie namentlich hier ein seltsames unfruchtbares Schicksal gehabt hat) — *Schmoller* sagt (S. 258) »kein politisch und wirtschaftlich tiefer Blickender kann die Verstaatlichung (der Kohlenwerke) wünschen . . . wir haben heute in Deutschland gerade genug Bureaukratie, Staatsbetrieb, Mandarinenschematismus und Parlamentsrednerei.« Unmittelbar vorher sagt er: »Wenn ein grosser, kühner Staatsmann

wie Bismarck einen solchen Plan ernstlich verfolgte, so würden die Parlamente heute zustimmen und das ganze Volk jubeln. Die Sache wäre nicht viel schwieriger als seinerzeit die Eisenbahnverstaatlichung. Und wenn die grossen Kohlen- und Eisenmagnaten fortfahren, der Regierung bei der mässigsten Sozialreform, bei kleinen Korrekturen des Bergrechtes und der Kohlenbesitzverteilung erbitterte Opposition zu machen . . . so kann es zu einer Verstaatlichung eines grossen Teiles der Kohlenbergwerke kommen. Dann spitzt sich die Frage zu der Alternative zu: Privatmonopol oder Staatsmonopol, Herrschaft der Kohlenbarone oder des Staatsgedankens.«

Der Gedankengang ist also dieser: Zwar kann kein politisch und wirtschaftlich tiefer Blickender die Verstaatlichung der Kohlenwerke wünschen. Aber ein Bismarck würde sie unter dem Jubel des Volkes durchführen, wenn er den Plan ernstlich verfolgte. Da ein solcher Bismarck der Zukunft aber doch wohl auch zu den »politisch und wirtschaftlich tiefer Blickenden« gehören würde, so dürfte er es nur tun, wenn die Kohlenmagnaten sich den erforderlichen Reformen der kontrollierenden Gesetzgebung widersetzten. Nun hat sich einer der »altruistischen« Kohlenmagnaten, ja die Perle dieses Kreises, unmittelbar im Anschlusse an *Schmoller*s Referat gegen die von ihm vorgeschlagenen Reformen ausgesprochen, in ebenso unbeugsamer wie anmutender Art den schroffen Standpunkt des »Kohlenbarons« dagegen geltend gemacht, wie ihn rückhaltloser nicht einer jener »brutalen Gewaltmenschen« der amerikanischen Trusts (S. 267) hätte geltend machen können. Was folgt also daraus? Der Ausblick auf den kommenden Bismarck, der notwendige Schritt vom Privatmonopol zum Staatsmonopol.

In der Debatte hatte ich mit wenigen Worten, angesichts dieses Gedankenganges, im Sinne des oben Gesagten auf die preussische Eisenbahnverstaatlichung hingewiesen. Während der Referent selber in seinem Referat die Parallele der Kohlenbergwerksverstaatlichung zur Eisenbahnverstaatlichung gezogen hatte, die Parallele eines grossen, kühnen Staatsmannes, für den die Sache nicht viel schwieriger sein würde als die Eisenbahnverstaatlichung für den grossen, kühnen Bismarck war, — überraschte er mich durch seine Replik im Schlusswort, die folgendermassen lautete (S. 426): »Herr Kollege Cohn hat die Verstaatlichung der Eisenbahnen so gelobt. Der Mann, der historisch das erste Lob in

dieser Beziehung verdient, war von der Heydt deshalb, weil er seit den fünfziger Jahren immer grössere Teile des Aktienkapitals für den Staat erwarb, so dass dieser einige grosse Bahnen längst beherrschte, als man dann in den siebziger Jahren die reife Frucht vom Baume abnahm und die Verstaatlichung aussprach.«

Was ist nun also *Schmoller*s Ansicht? In seinem Referat ist für jeden unbefangenen Hörer und Leser der grosse, kühne Staatsmann Bismarck zur Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung in Preussen notwendig gewesen. In seinem Schlusswort ist der grosse kühne Staatsmann Bismarck für die Eisenbahnverstaatlichung mit einem Mal überflüssig geworden; denn sie ist ihm als reife Frucht in den Schoss gefallen, weil von der Heydt — den niemand einen grossen, kühnen Staatsmann nennen wird, auch wenn er seiner Haupttat auf diesem Gebiete gedenkt, die *Schmoller* vergisst, des Baues der ersten grossen Staatsbahn in Preussen — weil von der Heydt auf ein solches Ziel hingearbeitet habe.

Dass von der Heydt im Jahre 1866 den Staatsbesitz an der Köln-Mindener Bahn verkauft, dass zwischen der Zeit seiner Eisenbahnverwaltung und der Aera der Verstaatlichung ein längerer Zeitraum lag, da andere die reife Frucht hätten pflücken können, statt dessen aber (Ministerium Itzenplitz!) das Privatbahnsystem zur Ueberreife gelangen liessen — davon haben wir hier nicht zu reden. Bemerkenswerter ist der durch die ersten Worte der Replik angeregte Zweifel, ob der Referent auch das preussische Staatsbahnsystem in ein Privatbahnsystem zurückverwandelt sehen möchte, unter der Bedingung, dass die staatliche Kontrollgesetzgebung daran abermals versucht werden könnte. Denn wenn die Replik beginnt »C. hat die Verstaatlichung der Eisenbahnen so gelobt« — so klingt dieser Satz nicht wie ein Lob der Eisenbahnverstaatlichung. Will er im Ernst sie tadeln? Und aus welchen Gründen? Ich bezweifle es. Oder es käme auf den Einwand des »Notbehelfs« hinaus — jenen Einwand, vor welchem zuletzt der Staat selber zu einem Notbehelf zerfliesst.

Im übrigen verweise ich auf *Schmoller*s Schrift »Vier Briefe über Bismarcks sozialpolitische und volkswirtschaftliche Stellung und Bedeutung« (1899) S. 52 ff. Hier ist von einer »reifen Frucht«, die Bismarcks Eisenbahnverstaatlichung nur zu pflücken hatte nichts zu bemerken. Wohl aber heisst es hier: »er hat über sie (die Eisenbahnen) und ihre Reform so viel nachgedacht, auf letztere so viel Kraft und Energie verwandt, dass dieses Kapitel

seiner Tätigkeit ebenbürtig neben seiner Sozialpolitik steht. Weiterhin wird die Ueberführung der wichtigsten Eisenbahnlinien in Staatsbesitz der »grosse und kühne Gedanke Bismarcks« genannt. Und in der Eisenbahnverstaatlichung wird als Hauptsache gepriesen: »die Ermöglichung einer Eisenbahn- und Verkehrspolitik, wie sie kein anderer grosser Staat jetzt treiben kann und in England bereits heute als ein Hauptvorzug der deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird.«

Mir aber hat es sich in diesem Falle (wie auch sonst) nicht um Bismarcks oder eines andern Mannes Verdienste gehandelt, sondern um — Klarheit.

Göttingen, 6. Februar 1906.

DER DEUTSCHE BRAUNKOHLENHANDEL UNTER DEM EINFLUSS DER KARTELLE.

VON

ERNST PAPE.

1. Die Entstehung des Braunkohlenhandels.

Die Braunkohlen sind erst viel später als die Steinkohlen zu nennenswerter wirtschaftlicher Bedeutung gelangt. Obgleich man schon um 1740 eine grosse Anzahl von Braunkohlenlagern kannte, ist der Braunkohlenbergbau während des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den meisten Gegenden Deutschlands über bescheidene Anfänge nicht hinausgekommen [1]. Erst seitdem die freiheitlichere Berggesetzgebung, die mit dem Organisationsdekret Jeromes vom 17. Januar 1809 für das Königreich Westfalen begann und ihren Abschluss durch das Allgemeine Berggesetz Preussens vom 24. Juni 1865 fand, die dem privaten Unternehmungsgeiste entgegenstehenden Hindernisse be-

1) Vgl. Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, S. 59. — Benutzt wurden ausserdem für die nachstehende Arbeit folgende Drucksachen: Kartellenquête I. Steinkohlen und Koks. 1903. — *Goetzke*, Das Rheinisch-Westfälische Steinkohlen-Syndikat. 1905. — *Tiegs*, Deutschlands Steinkohlenhandel. — *Polster*, Kalender für Kohleninteressenten. 1905. — *Voss*, Magdeburgs Kohlenhandel einst und jetzt. 1901. — Statuten der Syndikate zu Helmstedt, Magdeburg und Forst. — Abschlussbedingungen des Kölner, Helmstedter und Magdeburger Syndikats und der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke in Halle a/S. — Jahresberichte der Handelskammern in Köln, Magdeburg und Halle. — »Deutsche Kohlenzeitung«. — Geschäftsberichte des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands.

seitigt hatte, nahm der deutsche Braunkohlenbergbau einen rascheren Aufschwung. Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in grosser Zahl entstandenen Zuckerfabriken und andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Ziegeleien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, machten ein billiges Feuerungsmaterial nötig. Aber trotz der grossen inländischen Braunkohlenvorräte wurde zunächst die böhmische Braunkohle, die auf dem billigen Wasserwege in grosser Menge nach Deutschland eingeführt wurde, von diesen und den kleinen Industrien Mitteldeutschlands bevorzugt, da sie die deutsche Braunkohle an Qualität übertrifft. Durch technische Verbesserungen der Feuerungsanlagen gelang es jedoch allmählich, die Dampfkesselheizung mit inländischer Braunkohle vorteilhaft zu gestalten und so die Produktionskosten der betreffenden Industrien nicht unwesentlich zu verringern. Der grosse Braunkohlenreichtum der Provinz Sachsen und der benachbarten kleinen Staaten wurde nun eine bedeutsame Stütze.

Eine Versendung auf grössere Entfernungen gestatteten die deutschen Braunkohlen noch nicht, sie mussten vielmehr möglichst nahe bei ihrer Gewinnungsstätte verbraucht werden, wenn ihre Verwendung wirtschaftlich sein sollte. Eine Erweiterung des Absatzgebietes wurde erst allmählich dadurch erreicht, dass man immer besser lernte, die Kohlen in Formen zu pressen, ihren Heizwert durch möglichste Ausscheidung der nicht brennbaren Bestandteile zu erhöhen und infolgedessen ihre Versandfähigkeit zu steigern. Die Briketts eignen sich wegen ihrer Form und Festigkeit auch zur Heizung der Stubenöfen und Küchenherde.

Jetzt bemächtigte sich der Handel, unterstützt durch billigere Eisenbahntarife, des Absatzes der Braunkohlen. Er wurde der Pionier des Braunkohlenbergbaues, dem er ausserdem durch sein Kapital zu Hilfe kam und den er schliesslich von sich abhängig machte. Die Zechenbesitzer mussten ihren Förderungsbetrieb nach dem Bedarf des Handels einrichten, wenn sie nicht durch Lagerung zutage gebrachter Kohlenmassen Verluste erleiden wollten. Die Stetigkeit der Förderung, die im Bergbau eine wesentliche Vorbedingung der Rentabilität ist, hatte daher wesentlich unter den Schwankungen der Nachfrage zu leiden.

Mit der Ausdehnung des Absatzgebietes und der mit dieser Hand in Hand gehenden Erhöhung der Produktionsmengen wurden die Zechen kapitalistisch gekräftigt. Die Bergwerksbesitzer konnten nach verhältnismässig kurzer Zeit das Kapital der Händler

entbehren und sich so von einer starken Fessel befreien. Der Braunkohlenbergbau trat in die Reihe der Grossunternehmungen.

Dieser schnelle Siegeslauf spornte die Grubenbesitzer zu kühnerem Vorwärtsschreiten an. Da man die gegenseitige Konkurrenz der Zechen als einen grossen Nachteil empfand, so lag der Gedanke nahe, diesen Zwiespalt im eigenen Lager und die mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch gemeinsames Handeln zu beseitigen, indem man einerseits eine Ueberproduktion und andrerseits das durch die Ueberproduktion herbeigeführte Sinken der Preise zu verhindern strebte. Anfangs suchte man dieses Ziel durch Vereinbarungen über gemeinsame Minimalpreise bei unbeschränkter Produktionsfreiheit zu erreichen, oder man setzte die Produktionsmengen für jedes einzelne an der Vereinigung teilnehmende Kohlenbergwerk fest und schuf Kontingentierungskartelle.

Bei den losen Preis- und Kontingentierungskartellen trat der Uebelstand hervor, dass der Vertrag leicht übertreten werden konnte. Die daher fortwährend nötige Kontrolle war kostspielig und umständlich und gab ausserdem noch zu Zwistigkeiten und peinlichen Auseinandersetzungen Anlass. Von den Preisvereinigungen gelangte man daher in verschiedenen Bezirken allmählich durch engeren Zusammenschluss zu strafferen Organisationsformen, deren Vorbild das Rheinisch-westfälische Steinkohlensyndikat war.

2. Die Braunkohlenkartelle.

Der erste festere Zusammenschluss von Braunkohlenwerken fand im Rheingebiet statt, wo im Jahre 1895 ein Syndikat gebildet wurde, das den Namen »Rheinische Braunkohlen-Brikettwerke, G. m. b. H.« führte. Dieses Syndikat ist wie das Rheinisch-westfälische Steinkohlensyndikat im Anfang des Jahres 1904 zunächst bis zum 31. März 1915 unter der Firma »Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein, G. m. b. H. Köln, Rhein« verlängert worden.

Bis zum Jahre 1902 war die Freiheit des Kölner Syndikats noch sehr beschränkt, da bis dahin die Preispolitik als eine ausgesprochene Kampfpolitik auf die Konkurrenz der aussenstehenden Werke Rücksicht nehmen musste. Durch den bald darauf erfolgten Beitritt sämtlicher Kohlenproduzenten war das Hindernis, das der Kraftentfaltung innerhalb des Absatzgebietes entgegenstand, beseitigt.

Gegenüber den Abnehmern stellt sich der Kölner Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein geradezu als eine Produktionsgemeinschaft dar, da sich sämtliche Brikettfabriken zur Herstellung einer gleichgeformten und gleichbenannten Brikettmarke (»Union«) verpflichtet haben. Das Syndikat bestimmt in bezug hierauf ausdrücklich, dass es seiner alleinigen Bestimmung unterliegt, von welchem Vereinswerke die Lieferung einer gewünschten Kohlenmenge ausgeführt werden soll. Da naturgemäss nicht alle Brikettfabriken Briketts von gleicher Qualität herstellen können, empfinden die Konsumenten die Beschränkung ihrer Wahlfreiheit nicht gerade angenehm.

Im Jahre 1897 gründeten sodann die Besitzer von Braunkohlengruben in der Gegend von Magdeburg und im Herzogtum Braunschweig die »Verkaufsstelle vereinigter Braunkohlenwerke«, die sich schon nach 2 Jahren durch den Beitritt fast sämtlicher Gruben der beiden genannten Bezirke in das noch jetzt bestehende »Magdeburger Braunkohlensyndikat« umwandelte. Im selben Jahre trat in Helmstedt i. Braunschweig das »Helmstedter Brikettsyndikat« ins Leben. Beide stehen zu einander in engster Beziehung, da diejenigen Braunkohlengruben, welche einen Teil ihrer Kohlen zu Briketts formen, sowohl Mitglieder des Magdeburger als auch des Helmstedter Syndikats sind.

Unter dem Einfluss des Leiters des Magdeburger Syndikats hat sich in neuester Zeit auch in der östlichen Lausitz ein Braunkohlensyndikat gebildet, welches die Bezeichnung »Lausitzer Braunkohlensyndikat« führt und seinen Sitz in Forst hat.

Die bisher genannten vier Syndikate stellen die höchst entwickelten Organisationsformen der Braunkohlenkartelle dar. Die in ihrem Machtbereich gelegenen grösseren Braunkohlenwerke sind nach den Syndikatsberichten fast alle Mitglieder der Syndikate, sodass diese eine Durchkreuzung ihrer Pläne seitens der Outsiders nicht zu fürchten haben.

Die Organisation der Braunkohlensyndikate zeigt eine grosse Aehnlichkeit; es lässt sich unschwer der Einfluss des Rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikats erkennen.

In den kontradiktorischen Verhandlungen über die Steinkohlenkartelle, die im Jahre 1902 im Reichsamt des Innern stattfanden, ist zwar von den Kartellfreunden wiederholt betont worden, dass die Syndikate nichts zu verheimlichen hätten, dass ihre

Politik nicht das Tageslicht zu scheuen brauche, aber man kann sich beim Lesen der stenographischen Berichte doch oft nicht des Eindrucks erwehren, dass gerade das Wichtigste, das uns einen Einblick in das innerste Leben und Treiben der Kartelle gewähren könnte, ungesagt geblieben ist. Als einziges Mittel, um über Ziel, Organisation und Geschäftsbetrieb der Braunkohlensyndikate ein Bild zu gewinnen, sind uns im günstigsten Falle gegen gute Worte die Statuten und Verkaufsbedingungen derselben zugänglich. Ein Einblick in die Protokolle über die Verhandlungen der Hauptversammlung, die das dürre Schema der Statuten erst ergänzen und beleben könnten, ist unmöglich; denn statutengemäss sind »die in den Protokollen niedergelegten Beschlüsse der Hauptversammlung durchaus geheim zu halten.«

Zu der Möglichkeit, die inneren Vorgänge im Syndikat der Aussenwelt zu verbergen, trägt auch der Umstand bei, dass die Syndikatsmitglieder verpflichtet sind, sich in Streitfällen dem Urteil des Schiedsgerichts, das für jeden einzelnen Fall gewählt wird, zu unterwerfen. »Das Schiedsgericht entscheidet unter allen Umständen endgültig über den vorliegenden Rechtsstreit mit Ausschluss des Rechtsweges.«

Der vertragsmässige Zweck der Syndikate ist, »unter den dem Syndikat angehörigen Braunkohlenwerken für die Zukunft einen ungesunden Wettbewerb im Kohlenverkauf auszuschliessen.« Wo die Syndikate noch mit aussenstehenden Werken konkurrieren, erstreben sie, »mit diesen soweit als tunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen.«

Für jedes dem Syndikatsvertrage beigetretene Werk wird unter Berücksichtigung der früheren Förderungsmengen und entsprechend der Grösse des Betriebes durch eine Sachverständigenkommission eine Beteiligungsziffer festgesetzt, welche die Kohlenmenge angibt, die der gemeinschaftlichen Verkaufsstelle jährlich zur Verfügung zu stellen ist. Die Werke sind ausserdem auf speziellen Beschluss der Hauptversammlung noch zur Mehrlieferung von einem bestimmten Prozentsatz der Beteiligungsmenge verpflichtet, sofern sie dieses Mehrquantum ohne Schädigung ihres Betriebes zu liefern vermögen. Diese Verpflichtung ist in doppelter Beziehung bedeutungsvoll. In Zeiten hochgehender Konjunktur kann das Syndikat seinen Absatz bedeutend erhöhen und so die günstige wirtschaftliche Lage noch intensiver ausnützen. Bei

Arbeitseinstellungen oder Betriebsstörungen in einzelnen Gruben kann das dadurch ausfallende Quantum durch die Mehrlieferung der anderen Syndikatsmitglieder ganz oder teilweise gedeckt werden.

Das liefernde Werk haftet für gute und pünktliche Ausführung der übernommenen Aufträge. Zu einem selbständigen Angebot und Verkauf ihrer Produkte sind die Syndikatswerke jedoch nicht befugt; sie haben vielmehr die Pflicht, alle auf den Absatz bezüglichen Anfragen und Aufträge unverzüglich der Verkaufsstelle zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Kleine Kohlenmengen, über die kein Abschluss möglich ist, können, wenn sie von den Konsumenten oder Händlern mit Fuhrwerk von der Grube abgeholt werden, im Kölner und Helmstedter Verkaufsbezirke mit Zustimmung der Hauptversammlung noch direkt vom Werk, ohne Vermittlung der Syndikatsstelle, abgegeben werden.

Scheinbar hat diese Bestimmung, von der weiterhin noch die Rede sein wird, keine grosse Bedeutung. Etwas näher besehen stellt sich aber heraus, dass damit einzelnen Werken eine nicht unbedeutende Konzession gemacht worden ist, um diese so zur Teilnahme am Syndikat geneigt zu machen. Nach der deutschen Kohlen-Zeitung (Nr. 15, vom 9. April 1905) haben die zum Kölner Brikettsyndikate gehörenden Werke Clarenberg, Sybilla, Ribbert, Fürstenberg, Wachtberg, die zum Teil selbst mit ihrem eigenen Fuhrwerk Braunkohlen nach Köln zum Kleinverkauf senden, etwa 100 000 M. jährlichen Mehrgewinn infolge der obigen Ausnahmebestimmung.

Die Organe der Syndikate sind: 1. die Hauptversammlung, 2. die gemeinschaftliche Verkaufsstelle, deren Leitung dem Geschäftsführer obliegt, 3. das Schiedsgericht.

Die Hauptversammlung der Besitzer der vereinigten Werke oder der Stellvertreter der ersteren tritt in der Regel alle vier Wochen zusammen, wird aber nach jeweiligem Bedürfnis vom Vorsitzenden auch zu ausserordentlichen Beratungen einberufen. Auf diese Weise stehen die syndizierten Werke stets in engster Fühlung mit der Vertriebsstelle und können so der Handlungsweise derselben zu gunsten ihrer Interessen eine gewisse Beweglichkeit geben. Die Statuten der Syndikate in Magdeburg und Helmstedt enthalten z. B. die Bestimmung, dass die Hauptversammlung beschliessen kann, »in dringenden Fällen, sofern

sonst dem Syndikat das Geschäft verloren gehen könnte", unter die festgesetzten Mindestverkaufspreise herabzugehen.

Die wichtigsten *Aufgaben* und *Befugnisse* der Hauptversammlung sind: die Festsetzung der Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen, die Genehmigung des Beitritts weiterer Werke zu dem Syndikat, sowie sonstige Vereinbarungen mit anderen Werken zur Verminderung oder Beseitigung der Konkurrenz. Die Hauptversammlung führt ferner die Aufsicht über die beteiligten Werke. Sie muss ein jedes derselben mindestens jährlich einmal einer Revision unterwerfen lassen. Die Werke sind verpflichtet, den Revisoren volle Einsicht in ihre geschäftlichen Angelegenheiten durch Vorlage der Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten, soweit dies für die Zentralverkaufsstelle erforderlich ist. Der Hauptversammlung liegt auch die Sorge für die eingehendste Kontrolle der gemeinschaftlichen Verkaufsstelle ob. Insbesondere soll sie darauf achten, dass der Geschäftsführer mit den Kohlenabnehmern vertragsmässig abschliesst und die Abschlüsse unter tunlichster Berücksichtigung der für die einzelnen Werke festgesetzten Beteiligungsmengen bewirkt, um die Interessen der vereinigten Werke unter einander zu wahren.

Der *Geschäftsführer*, der von der Hauptversammlung gewählt wird, soll das Gesamtinteresse der Vertragswerke wie ein gewissenhafter Bevollmächtigter wahrnehmen und für Ausdehnung der Absatzbezirke und Erhöhung der Absatzziffer Sorge tragen. Bei den Kohlenverkäufen ist er an die allgemeinen Bestimmungen der Statuten und an die jeweilig von der Hauptversammlung gefassten besonderen Beschlüsse gebunden. Er ist das ausführende Organ der Hauptversammlung.

Die mit einem Abnehmer vereinbarten Verkäufe werden sofort dem betreffenden Werke, das vom Geschäftsführer nach Massgabe der Beteiligungsziffern und der Frachtvorteile zur Lieferung bestimmt wird, mitgeteilt.

Der Geschäftsführer soll die Lieferungsverträge in der Regel auf die Dauer eines Jahres mit den Abnehmern schliessen. Das Magdeburger Syndikat macht bezüglich der Zuckerfabriken eine Ausnahme, indem es mit diesen für die Dauer der Zuckerkampagne Lieferungsverträge eingeht. Sonstige Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und der zur Lieferung bestimmten Werke möglich.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nur an zahlungsfähige

Kunden zu verkaufen. Geschäftsverluste, die trotz Beachtung dieser Vorschrift entstehen, tragen die Werke gemeinsam; falls aber das Werk, welches die Lieferung ausgeführt hat, für die der Verlust entstanden ist, ein Verschulden trifft, so hat dieses den Ausfall allein zu tragen.

Ueber die im letzten Monat von den Vertragswerken entgeltlich abgesetzten Kohlenmengen und die dafür bar eingegangenen oder in Rechnung gestellten Beträge muss der Geschäftsführer der nächsten Hauptversammlung eine Zusammenstellung vorlegen.

Allgemeiner Gebrauch ist, dass die Zahlung der durch die Bahn gelieferten Kohlenmengen bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats an das liefernde Werk geschieht. Für den Absatz im Landbezirk ist sofortige Barzahlung vorgeschrieben. Erfolgt seitens eines säumigen Schuldners nach Androhung einer zwangsweisen Einziehung der Schuldsumme die Zahlung nicht innerhalb einer kurzen Frist, so tritt das Zwangseinziehungsverfahren in Kraft. Das Syndikat ist dann nicht mehr verpflichtet, dem Kontrahenten noch ferner Kohlen zu liefern; es kann die bestehenden Lieferungsverträge als hinfällig geworden betrachten. Eine Ausnahme von der monatlichen Rechnungsbegleichung ist nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig und zwar auch nur dann, wenn das in Betracht kommende Werk sich bereit erklärt, das Risiko für die Verlängerung der Kreditfrist allein zu tragen. Unter diesen erschwerenden Umständen wird von der Hauptregel der monatlichen Zahlung kaum abgegangen werden.

Obgleich der Geschäftsführer die bei ihm einlaufenden Aufträge möglichst unter Berücksichtigung des durch die Beteiligungsziffern gegebenen Prozentsatzes auf die einzelnen Werke zu verteilen sucht, so wird sich doch am Schlusse eines Geschäftsjahres ergeben, dass von einigen Werken eine prozentual zu grosse, von anderen eine zu geringe Kohlenmenge geliefert worden ist. Diese Unterschiede können sogar sehr bedeutend sein, wenn ein Werk zeitweilig unter Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder anderen Zwischenfällen zu leiden hatte. Um die Ungleichheiten zu beseitigen, wird am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine Ausgleichsberechnung vorgenommen, die sich im wesentlichen auf folgende Weise gestaltet: Die vertragsmässigen Beteiligungsziffern bilden die Grundlage der Sollrechnung, während unter Berücksichtigung des wirklich erreichten Gesamtabsatzes die Istrechnung erfolgt. Diejenigen Werke, welche am Gesamtabsatz

mit einem höheren Prozentsatze teilgenommen haben, als ihnen nach der Sollrechnung zustand, und infolgedessen in der Istrechnung auf Kosten derjenigen Werke, die einen zu niedrigen Anteil an der Lieferung erhielten, einen zu hohen Gewinn erzielen würden, müssen diesen Mehrgewinn an die Syndikatskasse abführen, die als Ausgleichskasse dient. Sie zahlt dann denjenigen Werken, die nicht zur Lieferung der ganzen Menge, zu der sie prozentual berechtigt waren, gekommen sind, den entgangenen Gewinn als Entschädigungssumme aus.

Während sich in den bisher angeführten Bestimmungen die Braunkohlensyndikate fast völlig gleich sind, unterscheiden sie sich hinsichtlich der Mittel, deren sie sich zur Beherrschung bez. Eroberung des Absatzgebietes bedienen, nicht unwesentlich. Die Organisation des Vertriebes muss eben den Absatzverhältnissen Rechnung tragen.

Das Syndikat des rheinischen Braunkohlenreviers lehnt sich vollständig an die Bestimmungen des Rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikats an. Es teilt wie dieses sein unbestrittenes Herrschaftsgebiet in Verkaufsbezirke, in denen je eine Grossfirma zum Alleinvertrieb grösserer Kohlenquantitäten berechtigt ist. Auch die Kleinhändler sind bei Bezug ihrer Kohlen auf diese Vertriebsgesellschaften angewiesen. Zur Zeit bestehen folgende drei dieser eigentümlichen Handelsgesellschaften, die man nicht mit Unrecht als Untersyndikate bezeichnet hat:

1. Kölner Braunkohlenbrikettvertrieb, G. m. b. H. in Köln,
2. Union, Braunkohlenbrikettvertriebs-G. m. b. H. in Düsseldorf,
3. Bergischer Braunkohlenbrikettvertrieb, G. m. b. H. in Elberfeld.

Um zu verhindern, dass diese Verkaufsgesellschaften die ihnen in ihrem Bezirk eingeräumte Monopolstellung missbrauchen, schreibt ihnen das Syndikat die Höchstpreise vor, die sie von den verschiedenen Gruppen ihrer Abnehmer fordern dürfen.

In den sogenannten bestrittenen Bezirken bedarf das Syndikat einer kräftigen werbenden Tätigkeit für seine Produkte. Es hat daher dort die Konkurrenz nicht ausgeschaltet, sondern bedient sich mehrerer gleichberechtigter Grosskohlenhandlungen, denen allein sie das Recht des Grossverkaufs gibt. Ihnen legt aber das Syndikat die Pflicht auf, nicht unter einem bestimmten Mindestpreise zu verkaufen. Diese Bestimmung soll ein gegenseitiges Unterbieten ausschliessen.

Wesentlich anders hat das Helmstedter Syndikat sein Absatzgebiet eingeteilt. Es bestehen dort vier konzentrische Zonen. Ihre Ausdehnung wird in überwiegendem Masse durch benachbarte konkurrierende Kohlenreviere bedingt. Daneben wirken auch die Transportverhältnisse und einige andere Umstände mit. Im Westen wird das Absatzgebiet durch die Sphäre des rheinisch-westfälischen Syndikats und die Konkurrenz der Kohlenfelder des Deister, im Süden durch die Nordgrenze des Harzes bestimmt, dessen Bewohner natürlich das dort in reichem Masse vorhandene bedeutend billigere Brennholz den Braunkohlen vorziehen. An der Südost- und Ostseite verhindern die Briketts aus dem Braunkohlenbezirk des südlichen Teiles der Provinz Sachsen ein weiteres Vordringen auf dem Landwege; aber wegen der niedrigen Wasserfrachten kann die dritte Zone längs des Plauer Kanals um ein bedeutendes Stück hinausgeschoben werden. Nach Norden sind die beiden ersten Zonen unverhältnismässig weit ausgedehnt, da hier nicht auf starke Wettbewerber Rücksicht genommen zu werden braucht. Die Peripherie der dritten Zone dagegen zeigt eine bemerkenswerte Abplattung. Diese Tatsache hat ihren Grund in dem Abkommen, welches das Syndikat mit einer Grosskohlenhandlung in Lübeck, die durch Vereinigung mehrerer norddeutscher Grosskohlenhandlungen gebildet worden ist, getroffen hat. Nach dem Vertrage wird der Lübecker Vertriebsgesellschaft das alleinige Recht des direkten Bezugs vom Syndikat und des Grossverkaufs für Oldenburg, Nordfriesland, Bremen, Nordost-Hannover, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Dänemark, Schweden und Norwegen eingeräumt. Diese Gebiete bilden den nördlichen Teil der vierten Syndikatszone, die theoretisch keine Aussengrenze hat. Eine wesentliche Unterstützung erhält die Lübecker Vertriebsgesellschaft durch den Ausnahmetarif, der für Kohlensendungen aus Mitteldeutschland nach den Seehäfen besteht. Der Preis für das tkm beträgt 1,32 Pf.

Bei jeder Zone werden durch die Hauptversammlung für die verschiedenen Abnehmergruppen die Bezugspreise festgesetzt, die sich für die Bahnsendungen »ab Versandstation«, für den Bezug durch Fuhrwerk »ab Brikettfabrik« verstehen. Die Frachtkosten muss also in jedem Falle der Empfänger zahlen. Wie aus der Preisliste für das Abschlussjahr 1905/06 hervorgeht, nehmen die Preise mit der Entfernung der Zonen ab. Die Konsumenten der entfernteren Zonen beziehen also auf jeden Fall relativ billigere

Kohlen, als die der ersten Zone. Es tritt auch der Fall ein, dass sich die Kohlenpreise in der dritten Zone absolut billiger stellen als in der ersten Zone. Der Magdeburger Händler erhält z. B. den Zentner Kohlen um 1 Pf. billiger als der in unmittelbarer Nähe der Brikettfabriken wohnende Wiederverkäufer; denn die Frachtkosten einer Sendung von 10 Tonnen von Helmstedt nach Magdeburg betragen 18 M., d. i. für einen Zentner 9 Pf. Während der Kaufpreis für den Helmstedter Wiederverkäufer 60 Pf. beträgt (Preisliste, Rubrik 2, Spalte 3, Winterpreis!), braucht der Magdeburger Händler nur 50 Pf. zuzüglich 9 Pf. Frachtkosten, also 59 Pf., zu zahlen.

Das Zonensystem des Helmstedter Syndikats, dessen einzelne Ringe je nach Bedarf erweitert oder zusammengezogen werden können, dient als vorzügliche Waffe im Konkurrenzkampf; die Konsumenten der dem Syndikat am nächsten liegenden Zonen decken mit den höheren Kohlenpreisen, die sie zu entrichten haben, den Ausfall, der dem Syndikat in den entfernteren Zonen durch die Erzielung eines niedrigeren Gewinnes erwächst.

Durch die Natur seiner Produkte ist das Magdeburger Syndikat auf eine Vertriebsweise hingewiesen, die von der des verwandten Helmstedter Syndikats wesentlich abweicht. Da die Briketts in überwiegendem Masse zum Hausbrand dienen und nur die sogenannten Industriebriketts, unter denen man missgeformte und zerbrochene Briketts versteht, zu billigeren Preisen an gewerbliche Unternehmungen abgegeben werden, so hat das Helmstedter Syndikat eine grosse Anzahl kleiner Abnehmer, zu deren Versorgung es der Hilfe des Handels bedarf. Die Rohkohlen des Magdeburger Syndikats sind zum Hausbrand ungeeignet, finden aber in den Gewerbebetrieben der Provinz Sachsen reiche Verwendung. Das Magdeburger Syndikat braucht mithin nur mit einer relativ geringen Zahl von Konsumenten zu rechnen, mit denen eine direkte Verbindung leicht zu erreichen ist. Mit Hilfe von Agenten sucht es daher unter Umgehung des Handels möglichst unmittelbar mit den Fabriken seines Bezirkes Lieferungsverträge abzuschliessen. Als bedeutsamstes Mittel zu diesem Zwecke dient auch hier der Preis, dessen Höhe sich nach der Konkurrenz fremder Kohlen, namentlich der böhmischen und mitteldeutschen Braunkohlen, richtet und daher eine ziemlich grosse Beweglichkeit haben muss. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptversammlung darf aber die von ihr bei Beginn des Ge-

schäftsjahres festgesetzte Untergrenze des Preises nicht unterschritten werden.

Das Lausitzer Braunkohlensyndikat führt seine Geschäfte unter ganz ähnlichen Voraussetzungen wie das Magdeburger Syndikat. Auch hier setzt die Hauptversammlung die Mindestverkaufspreise und Verkaufsbedingungen für die einzelnen Verbraucher nach einem einheitlichen Prinzip »unter Berücksichtigung der bisher erzielten Preise und der durch das Syndikat geschaffenen besseren Marktlage« fest.

In den übrigen Braunkohlenbezirken Deutschlands haben die Einigungsbestrebungen der Produzenten noch nicht zu einem festeren Abschluss geführt.

In Anhalt, Sachsen-Altenburg, in der Provinz und dem Königreich Sachsen bestanden mehrere Jahre hindurch kleine Preisvereinigungen benachbarter Braunkohlenwerke, die sich aber vor, einiger Zeit aufgelöst haben. An ihre Stelle trat die Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke mit dem Sitz in Halle a. S. Diese Vereinigung hat keine gemeinsame Verkaufsstelle wie die Syndikate, sondern ein jedes Werk tritt mit den Händlern und Grosskonsumenten direkt in Verbindung, hat also seine eigene kaufmännische Verwaltung. Die Bewegungsfreiheit der Grubenbesitzer wird nur durch die Mindestverkaufspreise, die für jedes Geschäftsjahr von der Generalversammlung bestimmt werden, eingeschränkt. Die Kohlenpreise werden jedoch nicht, wie bei den Syndikaten, für die Versand- sondern für die Empfangsstation festgesetzt. Auf die Grundpreise werden zur Feststellung der Verkaufspreise die Frachtkosten und sonstigen Spesen geschlagen.

Um zu ermöglichen, dass die Preise bei grösseren Abschlussmengen niedriger sind als bei kleineren, wird den Gruben und den weiter verkaufenden Händlern gestattet, ihren Abnehmern eine Rückvergütung zu gewähren. Die Höhe derselben wird von der Preisvereinigung festgesetzt und richtet sich nach der Grösse des abgeschlossenen Quantums. Die Rückzahlung darf aber erst nach tatsächlich erfolgter Abnahme der dazu berechtigenden Mengen geschehen.

Die mitteldeutsche Preiskonvention sollte den durch die Bahnlinien Halle-Chemnitz-Hof-Bebra umgrenzten Bezirk beherrschen. Zur Erreichung dieses Zieles war es nötig, dass sich auch der Verkaufsverein der sächsischen Braunkohlen-

Preisliste des Helmstedter Braunkohlenbrikett-Syndikats vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.

Bahnbezug: Sommer vom 1. April—30. Sept., Winter » 1. Okt.—31. März; Landabsatz: Sommer vom 1. April—15. Sept., Winter » 16. Sept.—31. März	Privatkonsumenten und Bäckereien: ohne Abschluss im Land-Absatz	Privatkonsumenten und Bäckereien: ohne Abschluss im Bahn-Absatz	Privatkonsumenten und Bäckereien: mit von Agenten ausgestellten Zetteln im Land-Absatz	Privatkonsumenten und Bäckereien: mit von Agenten ausgestellten Zetteln im Bahn-Absatz	Wiederverkäufer: ohne Abschluss im Land-Absatz	Wiederverkäufer: ohne Abschluss im Bahn-Absatz	Wiederverkäufer, bei Abschluss und Abnahme von jährlich weniger als 20 000 Ztr. im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Wiederverkäufer, bei Abschluss und Abnahme von jährlich mehr als 20 000 Ztr. bis 60 000 Ztr. im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Wiederverkäufer, bei Abschluss und Abnahme von jährlich mehr als 60 000 Ztr. bis 100000 Ztr. im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Wiederverkäufer, bei Abschluss und Abnahme von jährlich mehr als 100 000 Ztr. im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Technische Betriebe: ohne Abschluss im Land-Absatz	Technische Betriebe: ohne Abschluss im Bahn-Absatz	Technische Betriebe: bei weniger als 5000 Ztr. Jahresbedarf und Abschluss im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Technische Betriebe: bei mehr als 5000 Ztr. Jahresbedarf und Abschluss im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz	Industriebriketts für Wiederverkäufer zur Lieferung an technische Betriebe im Land-Absatz	dto. Bahn-Absatz
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf. netto	Pf.
I. Bezirk																						
Sommer	62	57	59	—	58	—	57	56		55		54		53	55	54	55	48	53	47	53	46
Winter		63						61		60		59		58		54		48		47		46
II. Bezirk																						
Sommer		55						54		53		52		51				47		46		45
Winter		58						56		55		54		53				47		46		45
III. Bezirk																						
Sommer		51						49		48		47		46				43		42		41
Winter		53						51		50		49		48				43		42		41
IV. Bezirk																						
Sommer		48						46		45		44		43				43		42		41
Winter		50						48		47		46		45				43		42		41

werke in Leipzig, der eine Anzahl der Braunkohlenwerke des Königreichs Sachsen und der Altenburger Braunkohlenmulde in sich vereinigt, mit der Preisvereinigung in Halle ins Einvernehmen setzte. Aber der Leipziger Verkaufsverein, dem es wegen der grossen Konkurrenz der nicht beteiligten Werke im eigenen Bezirk und der mitteldeutschen Preisvereinigung noch an Kraft gebricht, den Markt zu beherrschen, der vielmehr seine Geschäfte wie eine grosse Kohlenhandlung ohne Stetigkeit der Preise führt, hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen bislang nicht erfüllt und sich durch eigenmächtiges Handeln sehr missliebig gemacht; er steht daher augenblicklich mit der Hallenser Preisvereinigung auf Kriegsfuss.

In ganz eigentümliche und sehr beachtenswerte Bahnen scheinen die Einigungsbestrebungen der hessischen Braunkohlenwerke lenken zu wollen, oder besser gesagt, gelenkt werden zu sollen. Vor etwa zwei Jahren fanden in Kassel Verhandlungen über die Gründung eines Braunkohlensyndikats statt, die aber ohne Ergebnis blieben. Jetzt scheint das Rheinisch-westfälische Steinkohlen-Syndikat bestrebt zu sein, seine Macht über die dortigen Braunkohlengruben auszudehnen. Nach einer privaten Mitteilung seitens eines in den Angelegenheiten des Kohlenhandels wohl unterrichteten Vertreters des Kohlenhandels hat die Vertriebsgesellschaft des Rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikats »Glück auf« in Kassel Unterhandlungen mit den hessischen Braunkohlenwerken begonnen, die auf Errichtung eines Syndikats hinzielen, das dem Namen nach ein selbständiges Braunkohlensyndikat, in Wirklichkeit aber ein Teil des grossen Rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikats sein würde. Das Kasseler Vertriebskontor des letzteren würde zugleich als Verkaufsstelle des Braunkohlensyndikats dienen. Allem Anschein nach sind die Verhandlungen nicht ohne Erfolg geblieben; denn es sollen sich bereits mehrere Braunkohlengrubenbesitzer vereinigt haben und zu der Vertriebsgesellschaft »Glück auf« übergegangen sein.

Die westliche Niederlausitz und die Provinz Brandenburg haben bisher noch keine Braunkohlenkartelle. Aber es haben in der Lausitz starke Fusionen von Gruben stattgefunden; infolgedessen befindet sich die ganze dortige Braunkohlenproduktion in den Händen von wenigen grossen Aktiengesellschaften und einzelnen Grosskapitalisten, die vorläufig zwar noch im Konkurrenzkampf mit einander liegen, aber wohl bald

den Weg zu einer Vereinigung finden werden. Verschiedene Berichte der deutschen Kohlenzeitung über Verhandlungen, die den Zusammenschluss einiger Werke zu kleinen Preiskonventionen bezweckten, weisen auf eine Entwicklung in dieser Richtung hin.

Zu erwähnen ist noch die böhmische Braunkohlenkonvention, die mit ihrer 8000000 Tonnen im Jahre erreichenden Ausfuhrziffer nach Deutschland auf den Braunkohlenmarkt Mitteldeutschlands einen bedeutenden Einfluss ausübt. Die Konvention wurde im Jahre 1903 ins Leben gerufen, um durch Beschränkung der Produktion bessere Marktpreise zu erzielen. Diese Einschränkung wird aber nicht durch das Kontingentierungsverfahren erreicht, sondern dadurch, dass zeitweilig eine Anzahl Gruben ihren Betrieb teilweise oder, wo es betriebstechnisch möglich ist, ganz einstellt.

3. Der Einfluss der Kartelle auf Organisation, Zahl und Betriebsgrösse der Kohlenhandlungen.

Die grossen modernen Vereinigungen auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues haben eine Menge Umwälzungen und Nebenerscheinungen in unserem Wirtschaftsleben hervorgebracht und so einen ganzen Komplex sozialer und wirtschaftlicher Fragen ausgelöst.

Für die vorliegende Untersuchung kommt die tiefgreifende Umwandlung in Betracht, welche die bisherige Art des Absatzes der Produkte erfahren hat, die umso augenfälliger ist, als sie dem weiten Kreis der Konsumenten zum Bewusstsein gebracht wird. An Stelle der einzelnen Werke, die sich mit dem Abnehmer über den Preis ihrer Produkte einigen mussten, sind jetzt die grossen Produzentenverbände getreten, die dem Käufer den Preis diktieren oder zu diktieren suchen.

Wie die Kartellfreunde angesichts der willkürlichen Preisfixierungen, die, wie oben darzutun versucht wurde, lediglich auf Stärkung der Konkurrenzfähigkeit und Eroberung neuer Absatzgebiete des Kartells Rücksicht nehmen, als Zweck der Kartelle Regelung der Produktion und des Absatzes hinstellen können, erscheint nicht recht verständlich. Es liegt dieser Ansicht die Verwechslung der Begriffe »Zweck« und »Mittel zum Zweck« zugrunde. Eine Preiserhöhung lässt sich eben meistens nicht ohne Produktionsbeschränkung erreichen; würde ein vorteilhafterer Weg zu diesem Ziele führen, so würden die Kartelle diesen gewiss

nicht unbenutzt lassen. Nach ihren eigenen Statuten haben sich die Syndikate die Aufgabe gestellt, »für die Zukunft einen ungesunden Wettbewerb auszuschliessen«, d. h. mit anderen Worten doch nicht viel anders, als den Wettbewerb überhaupt möglichst zu beseitigen, also die natürliche Preisbildung zu verhindern und statt deren die Preise nach eigenem Belieben und Vorteil festzusetzen. Der Begriff »ungesunder Wettbewerb« ist sehr dehnbar. Es kommt bei Feststellung desselben ganz auf den Standpunkt des Definierenden an. Was der Verkäufer für einen ungesunden Wettbewerb hält, erscheint dem Käufer als etwas sehr Erwünschtes. Kurz nach Bildung der ersten Kohlenverkaufsvereinigungen in Westfalen sagte der Generalsekretär des Vereins für bergbauliche Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Dr. *Reismann*-Grone, in einer Versammlung deutscher Eisengiessereien zu Frankfurt a. M. am 14. September 1891: »Die neuen Kartelle sind zunächst gemacht, um Geld zu verdienen. Die Verkaufsvereine sind nicht geschaffen zur Ausbreitung der Zivilisation oder der Wissenschaft, sondern zur Ausbreitung guter und lohnender Kohlenpreise«. Von einer so freimütigen Sprache sind die Syndikate nachgerade abgekommen. Weil man den Eingriff des Gesetzgebers fürchtet, sucht man der Syndikatspolitik durch allerlei Phrasen über volkswirtschaftliche Aufgaben ein Mäntelchen umzuhängen.

Durch eine solche Praxis darf man sich aber nicht täuschen lassen. Die Triebfeder der Syndikate ist, genau wie die der Einzelunternehmung, der wirtschaftliche Egoismus, der dem Gemeinwohl nicht durchaus entgegenzustehen braucht und bei seiner Betätigung sehr wohl auch für die Allgemeinheit Gutes wirken kann, dessen Streben aber nicht, wie man von interessierter Seite gern glauben machen möchte, gemeinnützigen Zwecken dient, sondern einzig auf Erzielung des höchstmöglichen Sondergewinnes gerichtet ist; ein anderes Wirtschaftsprinzip würde mit dem Wesen eines Kartells, als »einer vertragsmässigen Vereinigung von selbständigen Unternehmungen«, unvereinbar sein. Möglichste Beherrschung eines weit ausgedehnten Absatzgebietes mit hohen Preisen ist das Ziel der Kartelle. Jede Massnahme gilt im letzten Grunde diesem Streben nach Monopolstellung.

Unter dieser Voraussetzung sind auch die Bedingungen zu betrachten, denen die Händler unterworfen sind. Die Macht der

Kartelle umfasst und durchdringt nicht nur den mit ihnen in direkter Verbindung stehenden Grosshandel, sondern sie findet durch diesen in weitgehendem Masse ihre Ausdehnung auch auf den Kleinhandel.

In den nun folgenden Ausführungen soll versucht werden darzustellen, in welcher Weise diese Eingriffe in das freie Selbstbestimmungsrecht des Handels bisher vorgeschritten sind und welchen Einfluss sie auf Organisation, Umfang, Zahl und Tätigkeit der Kohlenhandelsbetriebe gewonnen haben.

Nach dem letzten Jahresbericht des deutschen Braunkohlenindustrievereins wurden in Deutschland in den Jahren 1901/03 folgende Mengen an Rohbraunkohle gefördert.

Im Jahre	1901 :	44 480 000	t
» »	1902 :	43 314 000	»
» »	1903 :	46 045 000	»

Der Anteil der einzelnen Braunkohlenreviere an diesen Mengen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bezirke:	1901	1902	1903
Rheinland	6 239 000	5 455 000	6 080 000
Hessen	650 000	650 000	632 000
Provinz Sachsen	29 657 000	29 250 000	30 891 000
Königreich Sachsen	1 635 000	1 742 000	1 828 000
Niederlausitz und Brandenburg	945 000	929 000	938 000
Uebrige deutsche Staaten: (Braunschweig u. Anhalt)	5 353 000	5 296 000	5 676 000

Da in fast allen Bezirken die Werke kartelliert sind, ist ein grosser Prozentsatz der gesamten Förderungsmenge in den Händen der Kartelle. Diese bilden daher einen Machtfaktor, mit dem die Braunkohlen konsumierenden Industrien und Haushaltungen rechnen müssen. Die Rentabilität vieler industrieller Anlagen hängt im wesentlichen davon ab, zu welchen Preisen sie die Kohlen, ihren wichtigsten Hilfsstoff, den man treffend das tägliche Brot der Industrien genannt hat, beziehen können. Ein Aufschlag von wenigen Pfennigen auf den Preis einer Tonne entzieht der Gesamtheit der Kohlenverbraucher Summen, die sich auf mehrere Millionen Mark belaufen.

Viele industrielle Unternehmungen, die sich der Braunkohle zur Feuerung bedienen, sind relativ kleine Betriebe, die der regelmässigen Lieferung kleiner Mengen bedürfen. Sie werden, namentlich wenn sie ihren Standort nicht in der Nähe der Braunkohlengruben haben oder sich ihnen nicht die günstige Gelegen-

heit bietet, mit anderen am selben Orte befindlichen Fabriken gemeinsam ihre Kohlen zu beziehen, den Handel als Vermittler nicht entbehren können. Die Hausbrandkonsumenten sind, falls sie sich nicht zu Einkaufsgenossenschaften vereinigt haben, ausschliesslich auf die Händler angewiesen. Daraus folgt, dass ein grosser Teil der Braunkohlen, ehe sie die Verbrauchsstelle erreichen, durch die Hände eines oder gar mehrerer Händler geht. Das ist volkswirtschaftlich bedeutungsvoll. Alle Kartellmassregeln, die den Handel fördern oder hemmen, werden ihre Wirkung indirekt auch auf die Konsumenten ausüben. Die Opfer, die das Kartell dem Handel auferlegt, wird dieser nach Kräften auf die Konsumenten abzuwälzen suchen; Vorteile dagegen, die der Händler dem Kartell verdankt, trachtet er, soweit ihm das Kartell dieses gestattet, möglichst für sich auszunützen.

Die direkt mit dem Kartell in Verbindung stehenden Händler sind in der Regel Grosshändler, da sie ihre Tätigkeit weniger auf den unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten richten, vielmehr den weitaus grössten Teil ihres Gesamtabsatzes an Kleinhändler verkaufen, denen dann die Versorgung der Konsumenten zufällt.

Die Stellung der Grosshändler gegenüber den Produktionsunternehmungen ist durch die Kartelle mehr oder weniger verschoben. Vor dem Kartellzeitalter haben einzelne Braunkohlenwerke ihre Produkte wohl durch ein eigenes Verschleisskontor abgesetzt; aber in den meisten Fällen standen sie mit einer oder mit mehreren Grossfirmen, die sie zu ihren Generalvertretern ernannten, in Verbindung. Diese schlossen mit dem Werke, welches sie vertraten, einen Vertrag über die Lieferung eines bestimmten Quantums Kohlen zu einem vereinbarten Preise und bekamen ausserdem eine Provision für die gesamte Menge, die in ihrem Absatzgebiete verkauft wurde. Ein direkter Lieferungsabschluss der Zechen mit den Kleinhändlern fand nicht statt. In der Regel durfte der Generalvertreter keine konkurrierende Grube vertreten. Hatte ein Werk nur einen Generalvertreter, so gingen durch dessen Hand sämtliche Verkäufe. Bediente man sich aber mehrerer Vertreter, so wurde jedem derselben sein Rayon zugeteilt, in dem er alleiniges Absatzrecht besass.

Scheinbar ist in dieser Hinsicht durch die Kartelle kaum eine Veränderung eingetreten; denn im wesentlichen finden wir sowohl bei den Syndikaten als auch bei den loseren Kartellformen das Bestreben, ihr Absatzgebiet in Verkaufsbezirke zu zerlegen

und in diesem je eine bevorrechtigte Kohlenhandelsfirma mit dem Alleinverkauf ihrer Produkte zu betrauen. So hat das Kölner Brikettsyndikat, wie schon erwähnt, sein unbestrittenes Absatzgebiet in drei Reviere geteilt, in denen die Vertriebsgesellschaften das Recht des Alleinverkaufs an die Kleinhändler und Grosskonsumenten besitzen. In den bestrittenen Absatzgebieten des Kölner Syndikats sind je mehrere Grosshändler lieferungsberechtigt; sie müssen sich aber verschiedenen einschränkenden Bedingungen, von denen später noch die Rede sein wird, unterwerfen. Die Syndikate in Helmstedt, Magdeburg und Forst haben ähnliche Bestimmungen getroffen, indem sie den Wiederverkäufern »besondere Bezirke oder speziell namhaft gemachte Orte bez. Eisenbahnstationen« zum Vertrieb der Kohlen zuteilen. Die durch diese Einrichtungen erfolgte Ausschaltung der Generalvertreter hat ohne Zweifel eine grössere Wirtschaftlichkeit zur Folge gehabt.

Die meisten der grossen Besitzer von Braunkohlenwerken in der westlichen Lausitz haben über ihre gesamte Produktmenge mit je einem Grosshändler Lieferungsverträge geschlossen. So ist hier ein ähnliches Resultat auf einem anderen Wege erreicht. Nicht durch Syndizierung, sondern durch Fusion der Werke ist eine nicht unbedeutende Konzentration des Kohlenhandels herbeigeführt worden. Zu einem Zusammenschluss in einem Syndikat sind die Wege geebnet, und die Mitglieder der dann zu bildenden Vertriebsgesellschaften sind auch schon in den durch längere Verträge mit den Werken verbundenen Grosshändlern gegeben.

Die Entstehung und Tätigkeit der Vertriebsgesellschaften werden in den kontradiktorischen Verhandlungen über die Steinkohlenkartelle von dem Kohlenhändler Vowinkel-Düsseldorf in folgender Weise charakterisiert: »Die Verkaufsgesellschaften werden gegründet, indem mehrere Grossisten zusammentreten. Diese setzen einen Vorstand ein, der die Geschäfte führt. Die Teilnehmer selbst sind von einer Teilnahme eigentlich ausgeschlossen, ausser da, wo besondere Vorstandsmitglieder die Revision der Geschäfte haben. Das ist schon ein sehr toter Betrieb. Wenn ein Grosskaufmann weiter nichts zu tun hat, als Gewinn einzunehmen ohne eigentliche Mitarbeit, so hat er eine so geringe Tätigkeit als Kaufmann, dass ich mir gar nicht mehr denken kann, dass er ein Kaufmann ist«[1]).

1) Kartellenquête I. Steinkohlen und Koks, S. 229.

Schon aus diesen Worten geht hervor, dass sich bei einem Vergleich der Syndikatshändler mit den früheren Generalvertretern der einzelnen Werke mannigfache Unterschiede zeigen. Der Generalvertreter stand mit seinem von ihm vertretenen Werke in freier Vereinbarung: die Bezugspreise der Kohlen und die Höhe seiner Provision wurden unter seiner Mitwirkung bestimmt. Den von ihm beziehenden Kleinhändlern und Konsumenten stand er völlig selbständig gegenüber; die Zeche, die ihm die Kohlen lieferte, hatte gar keinen Einfluss auf seine Geschäftsführung. Dieser fast unbeschränkten Freiheit gegenüber haben die Kartelle ein System vielseitiger Gebundenheit herausgebildet. Der Handel wird durch gemeinsames Wirken der Kartelle und Einkaufsgenossenschaften »gleichsam wie zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben«[1]. Auf der einen Seite steht das Kartell, das dem Händler nach Massgabe der eigenen Interessen seine Stellung zuweist und ihm die Bedingungen vorschreibt, unter denen er mit ihm verkehren kann, das seine wirtschaftliche Ueberlegenheit sogar soweit benutzt, dem Händler auch Vorschriften über den Verkehr mit seinen Abnehmern zu geben. Von der anderen Seite wird das Arbeitsfeld des Handels dadurch eingeschränkt, dass die Konsumenten, die sich zu Einkaufsgenossenschaften verbunden haben, durch Umgehung des Handels die Vorteile des direkten Bezuges vom Produzenten zu erreichen suchen. Die Idee der Einkaufsgenossenschaften hat durch die Syndikate ohne Zweifel eine erneute Belebung erfahren. Infolge des Zusammenschlusses der Produzenten tritt auch an die Konsumenten die Notwendigkeit heran, grössere und fester gefügte Vereinigungen als bisher zu bilden, wenn sie begründete Ansprüche erheben wollen, mit den Kartellen, die nach der Natur der Sache nur mit grossen Abnehmern direkt verkehren können, in Verbindung zu treten.

In den Verhandlungen über die deutschen Kartelle wurde seitens der Vertreter der Einkaufsgenossenschaften geklagt, dass sie kein grosses Entgegenkommen bei den Kartellen fänden. Diese suchten ihre ablehnende Haltung gegenüber den Konsumentenvereinigungen mit der Begründung zu rechtfertigen, dass es diesen nicht möglich sei, in jedem Monate eine gleiche Menge zu beziehen, und dass man dem »legitimen« Grosshandel, der für gleichmässigen Absatz sorge, Rücksicht schulde. Die Begründung ist

1) *Pohle*, »Wirtschaftliche Kartelle« in den Preussischen Jahrbüchern LXXXV, S. 434.

nicht stichhaltig, namentlich dann nicht, wenn es den Absatz von Braunkohlenbriketts betrifft. Ein grosser Prozentsatz derselben findet seine Verwendung in den Haushaltungen und kleinen gewerblichen Betrieben. An diesen Umstand ist nicht nur die Genossenschaft, sondern auch der Handel gebunden. Die ländlichen Braunkohlenverbraucher beziehen ihre Kohlen in der Regel erst im Spätsommer zwischen der Korn- und Kartoffelernte, da um diese Zeit die Feldarbeiten eine kurze Unterbrechung erfahren. Den Konsumenten in den Städten fehlt zum Teil der Raum für die Aufbewahrung eines ganzen Wintervorrates; die ärmeren Volksklassen sind meist nicht in der Lage, grössere Kohlenmengen auf einmal zu kaufen, weil sie in ihrer ganzen Lebenshaltung darauf angewiesen sind, aus der Hand in den Mund zu leben. Der Kohlenbedarf wird also in der Zeit vom Spätsommer bis zum Beginn des Frühlings bedeutend grösser sein als im Frühling und Sommer. Daher kann auch der Braunkohlenhändler in den meisten Fällen die Forderung der Kartelle, »die abgeschlossene Menge auf die Schlusszeit monatlich gleichmässig verteilt abzunehmen«, nicht erfüllen. Das Kölner Syndikat trägt diesem Umstande Rechnung, indem es bestimmt, dass in den Monaten April bis August 30 % und in den Monaten September bis März 70 % der abgeschlossenen Jahresmenge abzunehmen sind. Das Helmstedter und Magdeburger Syndikat liefern in der Regel auch nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Sommerpreise festgesetzt sind, zu den Sommerpreisen, bis das Quantum, das in den Sommermonaten hätte abgenommen werden müssen, wirklich bezogen ist. Wenn die Kartelle in dieser Weise dem Händler entgegenkommen, so lässt sich auch gegen eine direkte Verbindung mit den Genossenschaften kein stichhaltiger Grund anführen.

Ein Verbot der Lieferung an die Einkaufsgenossenschaften findet sich in den Statuten der deutschen Braunkohlenkartelle zwar nicht, das Schweigen derselben über diesen Punkt ist aber durchaus nicht als selbstverständliches Einverständnis zu betrachten; denn dass die Kartelle nicht gerade gern mit den Genossenschaften in direkte Verbindung treten und so die Position eines wirtschaftlichen Gegners stärken, der ihnen eventuell einmal lästig werden kann, ist wohl selbstverständlich. Auf jeden Fall geniessen die Händler Vorteile vor den Konsumenten. Der Leipziger Verkaufsverein lieferte im Jahre 1903 die Tonne Braunkohlen an Händler um 2 Mk. billiger als an die Genossenschaften. Das Köl-

ner Brikettsyndikat gewährte in demselben Jahre dem Händler 10 Mk., den Genossenschaften nur 3 Mk. Rabatt auf 10 Tonnen. Ein etwas grösseres Entgegenkommen zeigt die Preisvereinigung der mitteldeutschen Braunkohlenwerke. Sie behandelt »die eingetragenen Genossenschaften und Raiffeisenvereine, die nach ihren Satzungen gemeinsam einkaufen, dann als Händler, wenn sie sich verpflichten, die Vereinigungserzeugnisse nur zu den Bedingungen und mindestens zu den Preisen der Vereinigung weiter zu geben«. Eine völlige Gleichberechtigung mit den Händlern wird aber den Genossenschaften auch hier nicht eingeräumt. Während die Höchstgrenze der Rückvergütung an die Händler nicht vertragsmässig für längere Zeit festgelegt worden ist, sondern von der Hauptversammlung jeweilig bestimmt wird, dürfen den Genossenschaften bei Bezug von Briketts nie Ermässigungen gewährt werden, die über die Höhe von 5 Mk. für je 10 Tonnen hinausgehen. Auf Rohkohlen stehen den Genossenschaften nur die für Selbstverbraucher vorgesehenen Vergütungen zu.

Selbstverständlich ist in dem Bezirk der drei Vertriebsgesellschaften des Kölner Syndikats und dem der Lübecker Grosshandelsgesellschaft ein direkter Verkauf seitens der Syndikate an die Konsumenten vorläufig ausgeschlossen.

Die Einengung des Handels wächst mit der strafferen Organisation der Kartelle. An die Stelle der relativ grossen Zahl der Generalvertreter der selbständigen Zechen sind nach Vereinigung der letzteren wenig Auserwählte getreten. Der Kleine muss dem Grösseren weichen, da dieser vor dem Kartell, das einen kräftigeren Diener dem schwächeren vorzieht, mehr Gnade findet. Die auf diese Weise in den Hintergrund gedrängten Kohlenhändler sinken allmählich zu Kohlenhausierern herab, wenn sie nicht vorziehen, einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Kartellpolitik fallen somit zahlreiche selbständige Existenzen zum Opfer und werden in das Proletariat hinabgedrückt.

An sich ist ja eine derartige Bevorzugung der kapitalkräftigen Händler und die daraus folgende Verschärfung der sozialen Gegensätze nicht erwünscht; aber die nachteiligen Folgen dieser Kartellpolitik werden doch wohl reichlich durch die Vorteile, die dieselbe der Gesamtheit bringt, aufgewogen. Die künstliche Erhaltung unnötiger Mittelglieder zwischen Gross- und Kleinhandel würde ein volkswirtschaftlicher Luxus sein. Die Kohlenwerke sind nicht weit über grosse Gebiete verteilt, sondern zeigen auch

bezüglich ihrer Lage eine Zentralisation, die durch das revierweise Vorkommen der Kohlen bedingt ist. Von diesen natürlichen Zentren aus ist der Vertrieb der Braunkohlen verhältnismässig leicht und einfach zu bewerkstelligen; denn sehr grosse Entfernungen kommen für den Braunkohlentransport nicht in Frage, da die Braunkohle wegen ihres geringen spezifischen Wertes keine grossen Aufschläge für Transportkosten vertragen kann, und ihre Verwendung deshalb nur in relativ geringer Entfernung von der Gewinnungsstätte vorteilhaft ist. Die Unkosten und Gewinnaufschläge der überflüssigen Zwischenhändler, sowie die durch das unnütze Auf- und Abladen entstehenden Materialverluste haben eine ökonomisch nicht begründete Preissteigerung der Kohlen zur Folge.

Der Kohlenhandel stellt an die Händler weder in intellektueller noch materieller Hinsicht hohe Anforderungen. Daher ist namentlich in Zeiten grossen Kohlenmangels, wie zuletzt in dem Kohlennotjahr 1900, die Beobachtung gemacht worden, dass Tagelöhner, kleine Gewerbetreibende und auch alle möglichen zweifelhaften Existenzen sich auf den Kohlenhandel warfen und die Notlage der Konsumenten auszubeuten suchten. Die Kartelle haben ein grosses Interesse, derartige Missstände zu beseitigen, zumal die kleinen Kohlenhändler das Kartell häufig als Vorwand benutzten, um die Wucherpreise, die sie von ihren Abnehmern forderten, gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der gemeine Mann schenkt derartigen Angaben leicht Glauben; schon das Fremdwort »Syndikat« flösst ihm Respekt vor dem wirtschaftlichen Koloss ein. Den Kartellen ist es keineswegs angenehm, wenn durch die Unredlichkeiten der sogenannten wilden Kohlenhändler die öffentliche Meinung gegen sie aufgestachelt wird. Unter Umständen kann es ihnen ja ganz erwünscht sein, einen Sündenbock zu haben, auf den sie die Schuld abschieben können, wenn sie selbst einmal »mit grossen Löffeln« gegessen haben. Im allgemeinen aber werden sie, um nicht dem Staat Veranlassung zum Einschreiten mit den gefürchteten gesetzlichen Massnahmen zu geben, aus Klugheitsrücksichten zu erstreben suchen, dass die Kohlenhändler auf die ohnehin schon möglichst hoch geschraubten Kartellpreise nicht noch unverhältnismässig hohe Gewinne schlagen. Ein Einfluss in dieser Richtung lässt sich um so leichter erreichen, je kleiner die Zahl derjenigen ist, deren Geschäftsgebaren überwacht werden soll. Daher ist an erster Stelle nötig den »wilden Kohlenhändlern« das Handwerk zu legen. Zur Er-

reichung dieses Zweckes wird es den Grosshandlungen zur Pflicht gemacht, als Wiederverkäufer nur solche Personen bez. Firmen anzusehen, welche dauernd den Kohlenhandel treiben, einen Gewerbeschein hierfür besitzen oder in das Handelsregister eingetragen sind.

Wenn die Kartelle auf konsequente Beachtung und Durchführung dieser Bestimmung dringen wollten, so würden sie damit im Kohlenhandel einen Reinigungshieb durchführen, der volkswirtschaftlich sehr zu begrüssen wäre. Leider ist das nicht genügend geschehen. Die Zahl der vom Syndikat direkt beziehenden Grosshändler ist zwar vermindert worden, aber die Kleinhändler und Kohlenhausierer haben womöglich noch an Zahl zugenommen. In der Nähe des Kölner und Helmstedter Syndikats ist dieses bestimmt nachzuweisen. Schon oben wurde ausgeführt, dass die Kohlenwerke, um sie zur Beteiligung am Syndikat geneigt zu machen, die Freiheit haben, kleinere Kohlenmengen ohne Vermittlung der Syndikatskasse auf eigene Rechnung zu verkaufen. Unzweifelhaft bedeutet diese Ausnahmebestimmung einen schwachen Punkt in der Organisation der Syndikate, dessen Konsequenzen mit dem Prinzip, das auf möglichste Konzentration und Beschränkung des Handels im unbestrittenen Gebiete gerichtet ist, kollidiert; denn es haben sich viele kleine Fuhrleute die Möglichkeit des direkten Bezuges von einzelnen Werken zu nutze gemacht und sich auf den Kohlenhandel geworfen, der unter ihren Händen in den meisten Fällen die Form des Hausierhandels angenommen hat.

Das Helmstedter Syndikat übt noch eine andere Praxis, die der Vermehrung der Zahl der kleinen Händler förderlich ist. Während dort als Regel gilt, dass den Händlern ihr Wirkungsfeld vom Syndikat zugewiesen wird, können diejenigen Wiederverkäufer im Bezirk I, welche die Briketts nicht durch die Bahn beziehen, sondern mit Fuhrwerken von der Fabrik abholen, sowohl ohne Abschluss als auch durch einen Abschluss über Lieferung geringer Mengen mit dem Syndikat direkt kontrahieren. (Vgl. Preisliste, Rubrik 2, Spalten 1 und 2.) In dieser Hinsicht herrscht also für die Wiederverkäufer des Bezirks I völlige Freiheit, die nach Beseitigung des Systems der Generalvertretung, das für die Kleinhändler eine unüberwindliche Schranke bedeutete, von diesen sehr angenehm empfunden wurde und zu Missbrauch anreizte. Die Folge ist denn auch gewesen, dass die Zahl der kleinen

Kohlenhändler und Hausierer im 1. Bezirk des Helmstedter Syndikats bedeutend zugenommen hat. In der Stadt Helmstedt, die annähernd 15000 Einwohner zählt, versuchen jetzt 20 Kohlenhändler ihr Glück, während vor Bestehen des Syndikats der Kohlenbedarf der Stadt durch ein paar Kohlenhandlungen gedeckt wurde.

Dem Kohlenhausierhandel schlechtweg die Berechtigung abzusprechen, ist wohl kaum gerechtfertigt. Vielen Stadtbewohnern mangelt es an Raum, grössere Kohlenvorräte aufzubewahren, andere sind wegen der geringen Höhe ihres Einkommens nicht in der Lage, grössere Summen auf einmal für Feuerungsmaterial ausgeben zu können, eine dritte Gruppe endlich bezieht aus Bequemlichkeitsrücksichten die Kohlen in kleinen Mengen, da diese von dem Kohlenhändler gleich in die Wohnung getragen werden, wodurch sich die betreffenden Konsumenten, namentlich wenn sie in höher gelegenen Etagen wohnen, die nicht unbedeutende Arbeit ersparen, die das Herbeischaffen der Kohlen aus dem Keller verursacht. Auf diese Wünsche der Konsumenten muss der Kohlenhändler ebenso gut Rücksicht nehmen wie der Kohlenhausierer. Der Kohlenhändler, der seine Wagen mit kleinen abgemessenen Kohlenmengen beladen lässt, um dieselben auf den Strassen feilzubieten, unterscheidet sich in der Art seines Verkaufes nicht von dem Hausierer. Der Hausierer hat daher auch die gleiche Berechtigung wie der übrige Kohlenhandel, solange er seinen Mitgliedern noch ein genügendes Einkommen gewährt und diese nicht höhere Preise zu erreichen suchen als der sogenannte legitime Handel.

In nicht allzu ferner Zeit dürfte das unbestrittene Absatzgebiet der Syndikate die Sphäre der grossen Gegensätze im Kohlenhandel sein. Den Vertriebsgesellschaften steht dann die grosse Zahl der kleinen Verschleisser gegenüber. Weit weniger scharfe Umrisse wird das Bild in den Konkurrenzbezirken zeigen. Dort herrscht auf der einen Seite nicht eine grosse Vertriebsgesellschaft mit monopolistischer Macht, sondern es müssen sich mehrere konkurrierende Grosshändler in das Regiment teilen. Auf der anderen Seite sind durch die grössere Entfernung vom Syndikat der Ausbreitung des Zwerghandels Grenzen gesteckt. Die Hausierer und kleinen Detailhändler sind gegenüber dem kapitalkräftigeren Kleinhändler im Nachteil, weil dieser durch Stellung einer Kaution mit dem Syndikat oder der privilegierten Grosshandlung Lieferungsverträge abschliessen und daher seinen Be-

darf billiger beziehen kann als die kapitalschwachen Kleinhändler.

Als ein ferneres Hindernis macht sich für diese auch das Bestreben der Eisenbahnen geltend, die für den Kohlentransport bestimmten Wagen mit 10 Tonnen Tragfähigkeit durch solche von 12,5 und 15 Tonnen Rauminhalt zu ersetzen. Die Hausierer und zahlreiche Kleinhändler haben für eine Menge von 12,5—15 Tonnen nicht regelmässig Verwendung. Da es ihnen nun aber sowohl zur Errichtung von Lagerschuppen als auch zu der geforderten Barzahlung für so grosse Kohlenmengen an Geldmitteln fehlt, so ist ihnen fernerhin der Kohlenhandel verschlossen.

Die numerische Beschränkung der Kohlenhandlungen wird nicht nur durch speziell auf diesen Zweck hinzielende Massnahmen der Kartelle erreicht, sondern muss auch schliesslich dadurch eintreten, dass die Syndikate an die grossen Konsumenten direkt liefern und so den Handel gerade von den sichersten und einträglichsten Einnahmequellen abdrängen. Die Abschlussbedingungen für die Vertriebsgesellschaften des Kölner Syndikats bestimmen, dass die Lieferung an Eisenbahnen von dem Alleinverkaufsrecht, das den Vertriebsgesellschaften eingeräumt wurde, ausgeschlossen ist. Die Syndikate in Helmstedt und Magdeburg gehen noch bedeutend weiter, indem sie sich das Recht des direkten Verkaufs an Eisenbahnen, Behörden und industrielle Werke vorbehalten.

Die loseren Kartellformen können eine gleichartige Bestimmung nicht haben, weil ihnen die gemeinsame Verkaufsstelle fehlt. Einen tiefer greifenden Einfluss auf die Zahl der Kohlenhandlungen und damit auf die Grösse derselben haben die blossen Preisvereinigungen der Braunkohlenwerke noch nicht zu erreichen vermocht. Die Konzentrationspolitik ist bisher nur in dem Syndikatsbereich mit Erfolg angewandt worden. Hier hat die Entwicklung der Dinge somit dahin geführt, dass der Kohlenhandel immer mehr auf seine eigentliche Aufgabe beschränkt worden ist, die im Vertrieb derjenigen Kohlenmengen, die nicht auf direktem Wege abgesetzt werden können, und in der Erschliessung neuer Absatzgebiete besteht.

In zahlreichen Industriezweigen ist man in der Neuzeit dazu übergegangen, Verkaufsstellen einzurichten, um auf diese Weise ausser dem eigenen Unternehmergewinn auch noch den Gewinn einzuziehen, den sonst die Händler erzielten. Diese Vertriebsweise der Produkte ist da lohnend und leicht anwendbar, wo sich

die Produzenten bereits einen festen Abnehmerkreis erworben haben. Die Vertriebsgesellschaften und Grosshandlungen der Braunkohlensyndikate ebnen in dieser Hinsicht ihren Machtgebern den Weg, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieselben ihn gehen werden. Dann sind die Vertriebsgesellschaften nicht als mehr oder weniger selbständige Firmen anzusehen, sondern als Anfänge von Vertriebsorganen der Syndikate, die den Zwecken der letzteren allmählich immer enger angepasst werden.

Diese Ansicht wurde in den Verhandlungen über die deutschen Kartelle von dem Kohlenhändler Vowinkel und dem Bergrat Gothein vertreten; sie deduzierten in etwa folgender Weise: »Jeder Teilhaber der Vertriebsgesellschaften hat eine bestimmte Verkaufsmenge, die er bisher jährlich absetzte, in die Gesellschaft gebracht und nimmt mit dieser Quote an dem Gesamtabsatz der Gesellschaft teil. Nach seinem Tode treten seine Erben in die Sinekure. Oft wird sich die Berufstätigkeit der Erbberechtigten nicht gut mit der eines Kohlenhändlers vereinigen lassen. Diese werden daher ihren Anteil gegen eine entsprechende Entschädigung zu veräussern suchen. Zum Verkauf und zur Uebertragung eines Geschäftsanteils bedarf es aber der Genehmigung des Syndikats. Dieses wird voraussichtlich den Anteil selbst übernehmen und so zum Mitglied der Vertriebsgesellschaft werden. In dieser Weise fortschreitend wird das Syndikat durch allmähliche Absorption der Vertriebsgesellschaften den Konzentrationsprozess im Kohlenabsatz des unbestrittenen Gebietes vollenden. Ein eigentlicher Kohlengrosshandel wird dann nur noch in den bestrittenen Absatzgebieten tätig sein und dort die Unterstützung des Syndikats finden«. Ob sich diese Prophezeiung erfüllen wird, muss die Zukunft lehren. Der Gang der bisherigen Entwicklung und das in der Natur der Kartelle liegende Streben nach möglichster Vereinigung aller wirtschaftlichen Macht in den eigenen Händen lassen die zukünftige Gestaltung des Absatzes in der vorausgesagten Weise wohl als wahrscheinlich erscheinen.

Die Teilhaberschaft einer Vertriebsgesellschaft erfordert keine grosse Geschäftstüchtigkeit. Der gesamte Betrieb bewegt sich in den festen Grenzen, die das Syndikat gezogen hat. Weder auf die Aufsuchung der günstigsten Bezugsquellen noch auf die Ausklügelung geeigneter Mittel zur Abwehr drohender Konkurrenz kann und braucht die Vertriebsgesellschaft ihre Kraft zu verwenden. Als Bezugsquelle kommt nur das Syndikat in Betracht,

und die Konkurrenz ist durch das Syndikat beseitigt. Die Vertriebsgesellschaften können sich in normalen Zeiten sogar abwartend verhalten; die Konsumenten und Kleinhändler müssen ja zu ihnen kommen, wenn sie Kohlen nötig haben. Ein so automatischer Betrieb kann vom Syndikat ebenso gut geleitet werden, wie von dem Vertreter, den die Teilhaber der Vertriebsgesellschaften ernennen. Mit der Ausschaltung der Vertriebsgesellschaften wird die Zahl der Glieder in der Verkehrskette zwischen Produzenten und Konsumenten vermindert und durch das Fortfallen des Unternehmergewinns, den die Mitglieder der Vertriebsgesellschaften auf Grund ihres Geschäftsanteils bezogen, die Versorgung der Konsumenten mit billigeren Kohlen ermöglicht.

Wegen der Gefahr der Qualitäts- und Quantitätsverschleierung von seiten der kleinen Kohlenhändler ist verschiedentlich der Wunsch ausgesprochen worden, die Syndikate möchten auch den Kleinvertrieb selber übernehmen. Diesem Plane stellen die Kohlenhändler aber mancherlei Gründe entgegen: die Syndikate müssten sich eines gewaltigen Verschleissapparates bedienen, der für den Kleinverkehr viel zu schwerfällig funktionieren würde. An die Stelle des an seinem Geschäftserfolg unmittelbar interessierten Kleinkaufmanns würden Beamte des Syndikats treten, von denen naturgemäss eine gleiche Hingabe an den Beruf nicht zu erwarten sei. Ob aber die Unkosten des Syndikats unverhältnismässig wachsen würden und das Endresultat ein Steigen der Kohlenpreise wäre, müsste doch wohl erst ein im grösseren Massstabe ausgeführter Versuch beweisen.

4. Einfluss der Kartelle auf den Geschäftsbetrieb der Kohlenhandlungen.

Während nur die eigentlichen Syndikate auf die Zahl und Betriebsgrösse der Kohlenhandlungen einen weitgehenden Einfluss auszuüben vermocht haben, besitzen alle Kartelle der Braunkohlengruben eine Anzahl geeigneter Mittel, in den Geschäftsbetrieb der Händler nach Massgabe ihrer Interessen einzugreifen. Aber auch hier ist zu beachten, dass ein Kartell umso tiefer einschneidende Anordnungen erlassen kann, und dass es umso mehr Mittel besitzt, seinen Befehlen Nachdruck zu verschaffen, je mehr seine eigene wirtschaftliche Position gefestigt ist.

Der Kohlenhändler früherer Zeiten besass völlige Freiheit in seiner Geschäftsführung; niemand konnte ihm die Bezugsquelle

seiner Ware vorschreiben, die Braunkohlenwerke waren froh, wenn er überhaupt von ihnen bezog und seinen Bedarf nicht bei dem Konkurrenten deckte. Der Händler brauchte sich nicht einseitig festgesetzten Einkaufspreisen zu unterwerfen; weder Mindest- noch Höchstpreise schränkten seine Freiheit ein. Dem gegenüber haben die Kartelle einen völligen Umschwung herbeigeführt. Die Zeit, in welcher der Kohlenhandel die Oberhand hatte und die Zechen sich ihm fügen mussten, ist vorüber; aus dem früheren Herrn ist ein Diener geworden. Die Geschäftstätigkeit des Händlers erhält in allen Stadien vom Ankauf der Ware bis zum Absatz derselben unmittelbar oder mittelbar ihre Direktive durch die Kartelle. Die Kohlenhändler geben selbst zu, dass sie eigentlich nur noch die Funktionen von Agenten zu erfüllen haben.

Eine wichtige und naheliegende Aufgabe der Kartelle ist, alle konkurrierenden Kohlensorten, namentlich die der ausserhalb des Kartells stehenden Braunkohlengruben zu verdrängen. Dazu bedarf man noch der Hilfe des Handels. Der Kölner Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein schreibt daher seinen Vertriebsgesellschaften vor:

»Sie verpflichten sich, Braunkohlenbriketts von Werken, die dem Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein, G. m. b. H. in Köln nicht angehören, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zu kaufen und zu vertreiben, widrigenfalls Sie uns für das gesamte durch diesen Vertrag gekaufte Quantum einen Mehrpreis von 1 M. für die Tonne zu zahlen haben. Dies gilt auch für den Vertrieb nach denjenigen Absatzgebieten, in denen Ihnen ein Verkaufsrecht für unsere Briketts nicht zusteht. Sie sind verpflichtet, diese Bedingung auch Ihren Abnehmern aufzuerlegen.«

Das Helmstedter Brikettsyndikat fordert:

»Die Wiederverkäufer dürfen nur Briketts von Werken des Braunkohlenbrikett-Syndikats zu Helmstedt führen resp. vertreiben. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt werden, so ist das liefernde Werk zur Weiterlieferung nicht verpflichtet, behält aber ausserdem vollen Regressanspruch gegen den Käufer, insbesondere das Recht auf Schadenersatz für entgangenen Nutzen.«

Im Gebiete der mitteldeutschen Preisvereinigung dürfen die Händler weder Rohkohlen, noch Briketts, noch sog. Nasspresssteine von Werken ankaufen, die im Vereinigungsgebiete liegen und der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke nicht angehören. Eine Nichtbeachtung dieser Bedingung verpflichtet den Uebertreter, an die Vereinigung eine Strafe von 1 Mk. für eine Tonne, mindestens aber von 200 Mk. für jeden einzelnen Fall, zu zahlen.

Der Leipziger Verkaufsverein geht nur mit denjenigen Händlern Verträge über Lieferungen ein, die sich verpflichten, von den Werken, die dem Syndikat nicht angehören, keine Produkte zu entnehmen.

Die Strafen und die sonst angedrohten Nachteile sind so gross, dass sich jeder Händler wohl hüten wird, die Syndikatsbestimmungen zu übertreten.

Während vor dem Kartellzeitalter jeder Händler ein Lager verschiedener Kohlensorten unterhielt und daher auch grössere volkswirtschaftliche Bedeutung hatte, kann er jetzt entweder nur die Kohlenmarken der ausserhalb des Kartells stehenden Zechen, oder nur die der kartellierten Werke führen. Der Händler im Kölner Bezirk kann überhaupt nur eine einzige Braunkohlenmarke führen, da alle dortigen Werke ohne Rücksicht auf die Qualität der Kohle eine gleichgeformte und gleichbenannte Brikettmarke herstellen. Der Händler darf nicht bestimmen, von welchem Werke er die Briketts zu beziehen wünscht; es unterliegt vielmehr der alleinigen Bestimmung des Verkaufsvereins, von welchem Vereinswerk die Lieferungen ausgeführt werden sollen.

Der Kohlenhändler der Kartellbezirke muss sich entschliessen, ob er im Schatten des Kartells ein ruhiges Leben führen, oder ob er auf die Seite der ausserhalb des Kartells stehenden Werke treten und mit diesen den Konkurrenzkampf gegen das Kartell aufnehmen will. Im letzteren Falle hat er wohl grössere Freiheit, aber eine weniger sichere Position, da die Werke, von denen er bezieht, jederzeit dem Kartell beitreten können. Diese bekehrten Sünder würden vom Kartell mit offenen Armen empfangen werden, während dem Händler, der dem Kartell bisher widerspenstig gegenüberstand und dem jetzt der Boden unter den Füssen fortgezogen ist, eine solche Aufnahme nicht blüht. Die Händler werden, wenn man sie vor die Wahl stellt, in den meisten Fällen ihre etwas grössere Freiheit der Gewissheit einer zwar vielfach beschränkten aber gesicherten Existenz opfern und sich dem Willen des Kartells unterwerfen.

Schliesst nun der Händler mit dem Kartell einen Lieferungsvertrag, so geschieht dieses nicht auf Grundlage gleicher Rechte und gleicher Pflichten für beide Kontrahenten. Die Syndikate benutzen ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit, um sich auch rechtlich eine Ausnahmestellung zu verschaffen. Nach dem Muster des Rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikats haben die Braun-

kohlensyndikate in ihre Abschlussbedingungen die Bestimmung aufgenommen, dass Betriebsstörungen, die durch Arbeiterausstände, elementare Zufälle, überhaupt durch höhere Gewalt jeder Art, — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zu rechnen sind — veranlasst werden, das Syndikat für die Dauer und den Umfang der Betriebseinschränkung von der Pflicht befreien, die Lieferungsbedingungen voll einzuhalten. Die Syndikate halten sich mit dieser Bestimmung für jeden Fall den Rücken frei. Dem Händler dagegen steht nicht das Recht zu, seiner Abnahmepflicht nur teilweise oder gar nicht zu genügen. Dieser Mangel an gleichem Recht wird für viele Händler kaum jemals praktische Bedeutung erlangen, er kann aber für diejenigen empfindlich werden, die eine Anzahl kleinerer Fabriken zu ihren Kunden zählen. Sind die letzteren durch Krisen oder andere Zwischenfälle verhindert, dem Händler die Kohlen abzunehmen, so befindet sich dieser in der misslichen Lage, die Kohlenmengen aufstapeln zu müssen. In dem Strom, der vom Produzenten zum Konsumenten führt, entsteht so eine Stockung, die das Syndikat wohl vermeiden könnte.

Der Händler muss die ihm durch die obige Syndikatsbestimmung zugewiesene Ausnahmestellung als umso ungerechtfertigter empfinden, als diejenigen Fabriken, die ihre Kohlen direkt vom Syndikat beziehen, ihrer Abnahmepflicht nicht voll genügen zu brauchen, wenn ihr Betrieb Einschränkungen erfahren muss.

Die mitteldeutsche Preisvereinigung sichert dem Händler das gleiche Recht wie den übrigen Abnehmern, indem sie bestimmt, dass »Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagen- und Arbeitermangel, Mobilmachung für deren Dauer von der Lieferung bez. Abnahme entbinden, ohne dass eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann«.

Weil der dem Kartell unterstellte Händler nur die Produkte der vereinigten Werke vertreiben darf, liegt es in seinem eigensten Interesse, die konkurrierenden Kohlensorten zu verdrängen. Daher verbinden sich oft die kleinen Händler einer Stadt oder eines Bezirkes und suchen mit Unterstützung des Kartells durch möglichst niedrige Preise für ihre Kohlen die anderen Kohlenmarken aus dem Felde zu schlagen. Die Konsumenten gewöhnen sich an die Kartellkohlen; sie richten vielleicht den Eigenschaften derselben entsprechende Feuerungsanlagen ein in der Annahme,

die niedrigen Kohlenpreise seien normale. Wenn aber die Konkurrenz beseitigt ist und die Preise wieder die frühere Höhe erreichen, oder, was sehr wahrscheinlich ist, dieselben übersteigen, so sind die Konsumenten auf die Händler des Kartells angewiesen. Die einstigen billigeren Bezugsquellen sind vorläufig verstopft und, wenn sie wieder erschlossen werden, doch für viele der früheren Abnehmer nicht mehr geeignet. Auf diese Weise werden neben den Händlern auch die Konsumenten geradezu in den Dienst der Kartelle gezwungen.

Ein mit grosser Sicherheit wirkendes Mittel, um die Abnehmer an sich zu fesseln, besitzen verschiedene Kartelle in ihrem Rabattsystem. Das Kölner Syndikat und die Preisvereinigung der mitteldeutschen Braunkohlenwerke geben den Händlern das Recht, ihren Kunden bei Abschlüssen auf regelmässige Lieferung nach Erfüllung des Vertrages eine Rückvergütung zu gewähren, deren Höchstbetrag nach Massgabe der Abschlussmengen und der Abnehmergruppen von den Kartellen festgesetzt wird. Es ist zu beachten, dass die Händler nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, den Nachlass zu gewähren, und dass sie ihn erst nach Erfüllung des Vertrages, also am Ende der Abschlusszeit, auszahlen dürfen. Der Kontrahent hat keinen vertragsmässigen Anspruch auf den Rabatt. Schliesst er daher nach Ablauf des alten Abschlusses nicht einen neuen Lieferungsvertrag mit dem Händler, so geht er des Rabatts verlustig.

Leider war über die Höhe des Rabatts nichts Näheres zu erfahren. Gelegentlich der Kartellenquêten wurde erwähnt, dass das Kölner Syndikat den Grosshändlern 10 Mk. Rabatt auf je 10 Tonnen Kohlen gezahlt habe. Ob nun auch die Händler ihren Abnehmern eine annähernd gleich hohe Rückvergütung gewähren dürfen, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Selbst wenn dieser Rabatt bedeutend niedriger ist, wird sich derselbe für die Abschlussmengen eines ganzen Jahres doch auf eine sehr bedeutende Summe belaufen, die sich niemand ohne dringenden Grund entgehen lassen wird. So ketten die Kartelle durch das Rabattsystem zunächst die grossen Händler an sich. Diese bedienen sich des gleichen Mittels, um die Kleinhändler und grossen Konsumenten in ihre Fesseln zu nehmen und in der Machtsphäre des Kartells festzuhalten.

Ueber den Wert der langfristigen Abschlüsse, wie sie im Kohlenhandel üblich sind, gehen die Meinungen sehr auseinander.

Für die Kartelle sind sie ohne Zweifel vorteilhaft, da sie dem Bergbau eine grosse Stabilität verschaffen. Der Handel kommt in Zeiten steigender Konjunktur sehr gut auf seine Rechnung; er wird aber Schaden erleiden, wenn die Hausse in ihr Gegenteil umschlägt. Jedenfalls hat er den Vorteil, dass er infolge des langfristigen Abschlusses mit einem bestimmten Bezugspreise rechnen und darnach seine geschäftlichen Massnahmen treffen kann. Für die Konsumenten sind die langfristigen Abschlüsse zwischen Produzenten und Händlern in keinem Falle günstig. Es wird in einen Wirtschaftszweig künstlich eine Starrheit getragen, die mit der freien Konkurrenz in unversöhnlichem Widerspruche steht. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs muss der Konsument auf jeden Fall hohe Preise zahlen, in Zeiten sinkender Konjunktur steht der Händler unter dem Zwang seines Abschlusses; wenn er Verluste vermeiden will, darf er die Preise nicht zu sehr sinken lassen.

Eine fernere Verpflichtung ist dem Kohlenhandel bezüglich des Einkaufs seiner Ware dadurch erwachsen, dass die Kartelle auf Barzahlung dringen, indem sie bestimmen, dass bis zur Mitte jedes Monats die im voraufgegangenen Monate bezogenen Kohlen bezahlt werden müssen. Diese Forderung wird von dem Grosshändler, der in der Regel gar keine Kohlenlager hält und meist mit Abnehmern in Verbindung steht, die in jeder Jahreszeit, teils freiwillig, teils unter seinem Zwange, gleiche Kohlenmengen gegen Barzahlung beziehen, weniger lästig empfunden als vom Kleinhändler, dessen Kundenkreis sich der Hauptsache nach aus Hausbrandkonsumenten zusammensetzt. Da letztere ihre Kohlen im günstigsten Falle erst im Spätsommer einkaufen, ist der Kleinhändler genötigt, im Sommer verhältnismässig grosse Kohlenmengen aufzustapeln. Auf diese Weise wird sein Gewinn durch Gewichtsverminderung und durch Zinsverluste geschmälert. Nicht in allen Fällen kann sich der Kleinhändler hierfür durch entsprechenden Gewinnaufschlag entschädigen.

Im Bereich des Kölner Syndikats, das für die Sommermonate nur die Abnahme von 30 % des ganzen abgeschlossenen Jahresquantums fordert, ist die Pflicht der Barzahlung nicht so bedeutungsvoll wie für die Händler der übrigen Kartellbezirke. Jedoch sind nicht alle Wege verlegt, die Gewinnverminderung zu umgehen. Die Syndikate pflegen, wie schon oben erwähnt wurde, im Herbst noch so lange die Sommerpreise zu berechnen, bis das

Quantum, welches in den Sommermonaten vertragsmässig hätte bezogen werden sollen, wirklich abgenommen worden ist. Der Händler bezieht in dieser Uebergangszeit also zu den billigeren Sommerpreisen, während er von seinen Kunden schon die höheren Winterpreise fordert. Somit kann er sich für eventuelle Verluste, die er im Sommer erlitten hat, schadlos halten. Die Wachsamkeit des Syndikats sorgt schon dafür, dass der Händler nicht zu sehr mit seinen Sommerbezügen im Rückstande bleibt, um die günstige Lage der Uebergangszeit ungebührlich auszunutzen.

Ausser den Verlusten, die der Kleinhändler durch längere Lagerung von Kohlenvorräten erfährt, entgeht ihm auch leicht ein Teil seines Gewinnes, weil er den Kunden Kredit einräumt und so abermals Zinsen einbüsst und daneben dann und wann auch Kapitalverluste durch Insolvenz der Konsumenten mit in den Kauf nehmen muss.

Die Massnahmen der Kartelle, die auf Barzahlung hinzielen und den Händler zwingen, dieselben auch auf seine Kunden anzuwenden, sind ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung des Borgunwesens, dessen Beseitigung eine wirtschaftliche Gesundung aller beteiligten Kreise zur Folge haben würde.

Eine grosse Last bürdet das Kölner Syndikat dem Kohlenhändler dadurch auf, dass es von ihm die Stellung einer Kaution verlangt. Als Grund für diese Forderung wird angegeben, dass sich das Syndikat Sicherheit bezüglich der Einhaltung der Lieferungsverträge verschaffen müsse. Wahrscheinlich spielt aber auch das Prinzip, den Kohlenhandel möglichst zu konzentrieren, eine Rolle mit. Ohne Zweifel ist die Kautionssumme, die nach der Bedingung des Syndikats die stattliche Höhe von 10 % des gesamten Jahresumsatzes haben soll, ein gutes Mittel, die weniger kapitalkräftigen Händler allmählich auszuschalten.

Volkswirtschaftlich ist diese Syndikatspolitik entschieden zu verurteilen. Je weniger der Handel sein Kapital festzulegen braucht, zu umso billigeren Preisen kann er die Waren absetzen. Die Hingabe einer Kautionssumme stellt aber für den Handel eine zwecklose Vermehrung des fixen Kapitals dar, für dessen Verzinsung schliesslich die Konsumenten aufkommen müssen.

Um es den Kohlenhändlern unmöglich zu machen, in Zeiten grosser Nachfrage die Preise zu hoch zu schrauben, oder sich in schlechten Geschäftszeiten zu sehr zu unterbieten, hat das Rheinisch-westfälische Steinkohlensyndikat seinen Händlern den oft

angefeindeten sog. Handelskammerparagraphen auferlegt. Danach sind die Händler verpflichtet, die Verkaufspreise so zu bemessen, dass der Gewinn zu der Tätigkeit und dem Risiko der Händler in einem angemessenen Verhältnis steht. Wie es scheint, hat diese Bestimmung in ihrer allgemeinen Fassung, die der Auslegung durch das subjektive Ermessen einen weiten Spielraum lässt, bei den Braunkohlensyndikaten keine Nachahmung gefunden; man ist hier vielmehr zu spezielleren Vorschriften übergegangen. Die Abschlussformulare der Preisvereinigung der mitteldeutschen Braunkohlenwerke enthalten folgende eingehende Bestimmungen:

»Wird während der Dauer eines Abschlussjahres von der Vereinigung der Preis für die betreffende Empfangsstation ermässigt, so tritt die Preisermässigung vom Tage ihrer Gültigkeit ab auch für den betreffenden Abschluss in Kraft. Der Händler ist verpflichtet, die Preisermässigung seinem Abnehmer ebenfalls zu gewähren.«

»Die auf einzelnen Stationen etwa zur Erhebung gelangenden Rangier- und Agentengebühren, sowie ähnliche Gebühren müssen ebenso wie die Eisenbahnfracht und die Anschlussgebühr von dem Empfänger getragen, dürfen deshalb bei Berechnung der Verkaufspreise von den Grundpreisen nicht in Abzug gebracht werden.«

»Weitere Vergünstigungen als in diesem Vertrage ausdrücklich aufgeführt sind, dürfen keinem Abnehmer gegeben werden; insbesondere dürfen die Transportkosten vom Eisenbahnwagen zur Verbrauchsstelle weder ganz noch teilweise von Ihnen getragen werden.«

»Die Händler sind gehalten, bei Lieferungen an Behörden frei Verbrauchsstelle, mindestens den ortsüblichen Fuhr- und Abtragelohn auf die Vereinigungspreise zu schlagen.«

Die erste Bestimmung hat den Zweck, die Konsumenten vor zu hohen Preisen zu schützen. Dieser Hausseklausel steht in den folgenden Bestimmungen die Baisseklausel gegenüber, die ein gegenseitiges Unterbieten der Händler verhindern soll.

Das Magdeburger Syndikat überlässt dem Händler nur einen geringen Teil seiner Kohlen. Soviel wie möglich ist es bestrebt, mit den grösseren Konsumenten in direkter Verbindung zu stehen. Eine Normierung des Höchstpreises ist schon deshalb nicht nötig, weil die Konkurrenz der mitteldeutschen und böhmischen Braunkohlen dafür sorgt, dass die Kohlenpreise nicht eine ungebührliche Höhe erreichen. Wollte das Magdeburger Syndikat aber eine Untergrenze der Preise bestimmen, so würde es sich damit ins eigene Fleisch schneiden; denn in seinem Bezirk machen sich so grosse Mengen von Kohlen verschiedenster Herkunft in so intensiver Weise den Platz streitig, dass es nicht genug Einfluss besitzt, die in unruhigen Zeiten eintretenden Preisunterbietungen zu

verhüten. Es muss daher notgedrungen mit den Wölfen heulen, wenn es seine Kunden nicht verlieren will.

Die Kohlenhändler im Bezirk des Helmstedter Syndikats haben bezüglich der Bemessung ihrer Verkaufspreise völlige Freiheit. Infolgedessen können sie, da ihnen zum Vertrieb der Briketts spezielle Wirkungsstätten zugewiesen sind, in denen sie Monopolstellung besitzen, ihre Preise unter Umständen sehr hoch schrauben.

Das Kölner Brikettsyndikat sorgt einerseits dafür, dass die Kohlenhandelsgesellschaften in den unbestrittenen Bezirken ihre monopolistische Macht nicht durch zu hohe Preise ausnützen, und dass andererseits die Existenzfähigkeit der von ihm für die bestrittenen Gebiete konzessionierten Kohlenhandlungen durch auskömmliche Kohlenpreise gesichert wird.

Die diesbezügliche Bedingung lautet für die erstere Händlergruppe:

»Die Preisbemessung für den Weiterverkauf bleibt Ihnen überlassen, nur verpflichten Sie sich, in den Monaten April bis August nicht teurer zu verkaufen als zu
M. . . . . für die Tonne an Händler,
» . . . . . » » » Bäcker, Bäckervereine, Bauernvereine und Genossenschaften,
» . . . . . » » » Private
und in den Monaten September bis März nicht teurer als zu
M. . . . . für die Tonne etc.«

Die Handelsgesellschaften der bestrittenen Gebiete müssen sich folgender Bestimmung unterwerfen:

»Sie verpflichten sich ausdrücklich, bei waggonweisen Weiterverkäufen in den Monaten April bis August nicht billiger zu verkaufen als zu M. . . . . für die Tonne etc.« (Es folgt dannn die Aufzählung der Abnehmergruppen wie oben!)

Die Syndikate sind, obwohl sie durch ihren Zusammenschluss die freie Konkurrenz beseitigt haben, doch nicht abgesagte Feinde derselben. Wo sie sich ihren Zwecken dienstbar erweisen kann, wird sie geschützt. In der richtigen Erkenntnis, dass nur ein Kleinhandel, der unter dem Druck und Antriebe der Konkurrenz der Nebenbuhler steht, auf die Dauer seine ganze Kraft für einen Warenartikel einsetzt, legt das Kölner Syndikat den Grosshandelsgesellschaften folgende Verpflichtung auf:

»Sie verpflichten sich, ohne unsere Genehmigung keinerlei Vereinbarungen zu treffen, die geeignet sind, in Ihrem Verkaufsbezirk für einzelne Händler Alleinverkaufsgebiete zu schaffen, widrigenfalls wir berechtigt sind, ohne weiteres von der Lieferung zurück zu treten.«

Zugleich will das Syndikat mit diesem Verbot auch wohl eine grössere Erstarkung des Kleinhandels verhüten. Derselbe muss soweit im Zaume gehalten werden, dass er der Politik des Syndikats nie ein Hindernis werden kann.

5. Die Stellungnahme der Kohlenhändler.

Die vollständige Vertauschung der Machtrollen zwischen Kohlenhandel und Kartellen vollzog sich derartig schnell, dass der Kohlenhandel anfangs die Grösse seines Verlustes und die der wirtschaftlichen Stärkung der Kartelle gar nicht überschauen konnte. Man bäumte sich daher gegen Schranken auf, die bereits so fest gezogen waren, dass keine Möglichkeit mehr bestand, dieselben zu beseitigen. Namentlich erfuhren die Vertriebsgesellschaften der Syndikate heftige Anfeindungen. So schrieb die »Deutsche Kohlenzeitung« (Nr. 12, Jahrgang 1903):

»Der Zwischenhändler hat den Undank für seine ehemaligen treuen Dienste beim Bergbau noch dadurch zu fühlen, dass seine Kunden ihm den Rücken kehren und in der Hoffnung eines billigeren, zum mindesten einfacheren Einkaufes ihres Bedarfes sich direkt an diese Syndikatsverkaufsstellen wenden. Den Gesellschaften, die die wenigen Grossfirmen in sich vereinigen, fällt also der alleinige Nutzen zu.«

Die Kartellenquêten gewähren uns einen Einblick in die Wandlung, die das Verhalten der Kohlenhändler gegenüber den Kartellen erfuhr. Während noch einige Vertreter des Kohlenhändlerstandes unter dem Eindruck der ihnen widerfahrenen Vergewaltigung wagten, die Politik der Kohlenkartelle einer Kritik zu unterwerfen, fanden die Kartelle in anderen Kohlenhändlern begeisterte Lobredner. Wie es scheint, hat man dem Kohlenhandel sehr bald plausibel gemacht, dass er durch Widerstreben gegen den mächtigen Willen des Kartells nichts erreichen kann. Die Kohlenhändler müssen wohl oder übel das Lied dessen singen, dessen Brot sie essen; wollten sie sich gegen ihre Herren auflehnen, so würden diese schon Mittel finden, die Widerspenstigen zu zähmen.

Die »Deutsche Kohlenzeitung«, das Organ des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands, hat denn auch ihre Konsequenzen aus der Situation gezogen. Sie versichert jedem, der es hören will, dass sich der Kohlenhandel unter dem Regiment der Kartelle wohl fühlt. In ihrer Nr. 19 vom 6. Mai 1905 steht zu lesen: »Wir sind nachgerade beauftragt (!), zu erklären, dass der mit Syndikatshilfe geeinte Kohlengrosshandel und mit Hilfe

der Handelsgesellschaften vom Untergange gerettete Kohlendetailhandel seinen Helfern Dank zollt.

Dass diese Ansicht in allen Fällen tiefste Herzensmeinung der Kohlenhändler sei, darf doch wohl bezweifelt werden. Es ist unmöglich, dass sich jemand auf die Dauer in einem Berufe zufrieden und sicher fühlen kann, in dem der Arbeitsame nicht mehr Aussicht auf Erfolg hat und nicht höher bewertet wird als der Träge, und in dem er stets der Gnade und Ungnade eines übermächtigen Herrn anheimgegeben ist.

Der von der Ausschaltungspolitik verschont gebliebene Grosshändler hat selbstverständlich Ursache genug, das Kartell zu loben; denn er verdankt diesem für die Dauer seines Lebens eine sichere und reiche Einnahmequelle, die auch ohne sein Zutun fliesst.

Anders steht es aber mit dem Kleinhändler. Auch sein Betrieb ist vereinfacht; aber diese Vereinfachung, die für ihn kaum einen Vorteil bietet, muss er mit der Aufopferung seiner Selbständigkeit und Freiheit erkaufen. Wenn er engen Anschluss an das Kartell zu finden sucht, so leitet ihn nicht innerer Drang dazu, sondern die wirtschaftliche Klugheit, die sich vor der Uebermacht beugt. Die Ansicht der Deutschen Kohlenzeitung, dass der Kohlenhandel mit den Kartellen ein Kompromiss geschlossen habe, ist doch wohl irrig; denn Kompromisse können nur wirtschaftlich oder rechtlich gleich oder doch annähernd gleich gestellte Parteien schliessen. Der Kohlenhandel kommt gegenüber den vereinigten Braunkohlenproduzenten kaum als Partei in Betracht; er hat einfach zu gehorchen. Ob sich die Kartelle zukünftig noch befehden, oder ob sie sich in grossen Verbänden zusammenschliessen, — für den Kohlenhandel besteht keine Aussicht, dass er sich von der Botmässigkeit gegenüber den grossen Herren jemals wieder befreien können wird. Die Wellen der Kartellpolitik finden erst einen Widerstand an den grossen Konsumentenvereinigungen, deren Wachstum daher nach Möglichkeit zu fördern ist, und an der Konkurrenz benachbarter Kohlenreviere.

ÜBER DIE WIRKUNGEN DER STABILISIERUNG VON WERKSTÄTTENARBEITERN.

VON

BAURAT COURTIN

Mitglied der Gr. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe.

(Mit 2 Tafeln.)

Die nachfolgenden Zeilen verdanken ihre Entstehung der Notwendigkeit, einer im Ergänzungsheft XIV dieser Zeitschrift erschienenen Kritik entgegenzutreten, welche Herr Dr. *von Zwiedineck-Südenhorst* [1]) einer von der Grossh. Badischen Regierung auf Anregung der Budgetkommission der zweiten Badischen Kammer in der Stabilisierungsfrage erteilten Auskunft angedeihen liess [2]).

Ist daher Charakter und Zweck dieser Entgegnung in erster Linie polemischer Natur, so dürfte sie doch, insbesondere in ihrem zweiten Teile, manches bemerkenswerte und, soviel der Verfasser weiss, anderweit noch nicht veröffentlichte Zahlenmaterial über die Wirkungen der Arbeiterstabilisierung in den k. k. österreichischen Staatsbahnwerkstätten enthalten, so dass der Inhalt der folgenden Blätter vielleicht auch in den Kreisen auf freundliche Beachtung rechnen darf, in welchen man sich weniger für

1) *v. Zwiedineck*, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen, S. 123 u. ff. Tübingen, 1904.

2) S. Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten, Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 11. April 1904.

die polemische Seite der Sache als für die Stabilisierungsfrage selbst interessiert.

Wenn eine Entgegnung auf die Kritik erst jetzt erfolgt, so ist dies vor allem darin begründet, dass dem Verfasser dieser Entgegnung das Vorhandensein der Kritik längere Zeit überhaupt nicht bekannt war. Nur durch einen Zufall, nämlich durch eine Ansichtssendung des Buchhändlers, welcher die Studie des Herrn Professors *von Zwiedineck-Südenhorst* beilag, kam man zur Kenntnis der von ihm geübten Kritik, deren Erwiderung dem Schreiber dieser Zeilen dringenderer Geschäfte halber auch nicht sofort möglich war.

Der Vorgang in der badischen Regierungsäusserung, durch welche die Wirkung der Stabilisierung als durchaus ungünstig nachgewiesen werden wollte, war der, dass vier Jahre vor und vier Jahre nach der Stabilisierung, nämlich die Jahre 1892 bis 1895 einschliesslich und 1896 bis 1899 einschliesslich miteinander verglichen wurden. Genau genommen hätten, entsprechend dem Beginn der Stabilisierung am 1. Juli 1905, die verglichenen Jahre nicht vom 1. Januar bis 31. Dezember, sondern vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet werden müssen. Das war aber untunlich, weil die statistischen Nachweise, auf welchen sich die Regierungsäusserung gründete, sich auf das bürgerliche Jahr beziehen. Für die Beurteilung der — nach Ansicht der badischen Regierung — unbefriedigenden Wirkungen der Stabilisierung war demnach die getroffene Teilung der verglichenen Jahresgruppen 1892/95 und 1896/99 eher zu günstig, weil in den Zeitraum vor der Stabilisierung ein halbes Jahr (Juli/Dezember 1895) miteingerechnet wurde, in welchem die Stabilisierung bereits bestand.

In der Regierungsäusserung wurden nun zunächst für verschiedene, die Wirkung der Stabilisierung kennzeichnende Grössen die auf ein Jahr bezogenen Mittelwerte für beide Jahresgruppen 1892/95 und 1896/99 gebildet und miteinander ins Verhältnis gesetzt.

So ergab sich für die Gruppe II (1896/99) eine Zunahme der Arbeiterzahl in den k. k. Eisenbahnwerkstätten um 41 % gegen Gruppe I (1892/95):

Gruppe I (1892/95) = 4888 Mann Jahresdurchschnitt
» II (1896/99) = 6909 »

6909 : 4888 = 1,41.

Unter Beziehung auf das Jahresmittel der Gruppe I (= 4888 Mann), dieses = 1,0 gesetzt, ergeben sich für die einzelnen Jahre

die aus der Zusammenstellung 1 ersichtlichen Verhältniszahlen, Unterschiede im Anwachsen der Arbeiterzahl von Jahr zu Jahr und im Gruppendurchschnitt:

Zusammenstellung 1.

O.-Z.	Gruppe	Jahr	Verhältnismäsiger Arbeiterstand (1,0 = 4888)	Unterschied der Zunahme von Jahr zu Jahr	Unterschied der Zunahme in den Gruppen
1	2	3	4	5	6
1	I	1892	0,898		
				0,071 = 7,1 %	
2		1893	0,969		$\frac{7,1 + 5,5 + 7,6}{3} = \frac{20,2}{3} = 6,7$ %
				0,055 = 5,5 %	
3		1894	1,024		
				0,076 = 7,6 %	
4		1895	1,100		
		1. VII. 1895. Einführung der Stabilisierung.			
				0,145 = 14,5 %	
5	II	1896	1,245		$\frac{14,5 + 10,2 + 14,2 + 8,6}{4} = \frac{47,5}{4} = 11,9$ %
				0,102 = 10,2 %	
6		1897	1,347		
				0,142 = 14,2 %	
7		1898	1,489		
				0,086 = 8,6 %	
8		1899	1,575		

Diesen Rechnungsgang, der dartut, dass in Gruppe I, vor der Stabilisierung, die mittlere jährliche Zunahme an Arbeitern nur 6,7%, nach der Stabilisierung in Gruppe II dagegen 11,9% betrug, also auf das $\frac{11,9}{6,7}$ = 1,78fache, oder um 78% gestiegen war, bemängelt der Herr Verfasser der Kritik als zu wenig einfach und ausserdem das Ergebnis als unrichtig. Nach seiner in Absatz 4 der Kritik dargelegten, als einfacher bezeichneten Berechnung kommt der Herr Verfasser für die Gruppe II auf eine mittlere jährliche Zunahme von nur 8,8% gegen 7,8% vor der Stabilisierung.

Einfacher mag die Rechnungsweise des Herrn Verfassers sein; sie besitzt aber leider nicht den Vorzug der Richtigkeit. Denn indem der Herr Verfasser einmal die Gruppe 1892 bis 1895 einschliesslich, dann aber die Gruppe 1896 bis 1899 einschliesslich betrachtete, übersah er, auch den Zuwachs des ersten unter der Wirkung der Stabilisierung stehenden Jahres 1895/96 selbst in seine Rechnung einzubeziehen. Dieser Zuwachs war aber, wie allerdings nur aus der minder einfachen, dafür aber deutlicheren

Darstellung der Regierung zu ersehen ist, mit 14,5% weitaus die grösste aller prozentualen Zunahmen beider Gruppen, also der Jahre 1892 bis mit 1899. Folgt man dem vom Herrn Verfasser eingeschlagenen Weg in richtiger Weise, so stellt sich die Sache wie nachstehend:

Anzahl der Werkstättenarbeiter:	
1892	4385 Mann
1895	5421
1899	7701 »

daher Zunahme der Arbeiterzahl

1892 bis 1895 = 5421 — 4385 = 1036 Mann
1895 bis 1899 = 7701 — 5421 = 2280 »

Diese Zunahme, bezogen auf den Arbeiterstand von 1892, ergibt für die Jahresgruppe I eine Zunahme in % von $\frac{1036 \times 100}{4385}$ $= 23,6\%$ oder für ein Jahr der Gruppe I $\frac{23,6}{3} = 7,86\%$ oder rund 7,9%, was mit den Zahlen des Herrn Verfassers nahezu übereinstimmt. (Er hatte statt 23,6% den etwas nach unten abgerundeten Wert 23,5 gebraucht, daher der kleine Unterschied 7,86 gegen 7,8 des Herrn Verfassers im Schlussergebnis.)

Für die Jahresgruppe II ergibt sich aber auf gleichem Weg eine Gesamtzunahme in % von $\frac{2280 \times 100}{5421} = 42\%$ und nicht, wie der Herr Verfasser aus dem falschen, nur auf die Jahre 1896/99 statt 1895/99 bezogenen Ansatz $\frac{1615 \times 100}{6086}$ ermittelt hat, nur 26,5%! Daher beträgt nach der Rechnungsweise des Herrn Verfassers die mittlere Vermehrung im Jahresdurchschnitt der Gruppe II $\frac{42}{4} = 10,5$ und nicht nur 8,8%.

Es liegt aber nicht nur der oben nachgewiesene Rechenfehler vor, sondern auch der ganze vom Herrn Verfasser eingeschlagene Weg kann nicht für richtig gehalten werden. Die Regierung verglich die in die Betrachtung einbezogenen einzelnen Jahre mit zwei Jahres-Mittelwerten, gebildet aus den Jahresgruppen I und II vor und nach der Stabilisierung. Der Herr Verfasser dagegen vergleicht die einzelnen Jahre wieder nur mit je einem einzelnen Jahr, nämlich den Anfangsjahren der beiden Gruppen, 1892 für Gruppe I und fälschlich 1896, richtig 1895 für Gruppe II. Dieses Verfahren hat den Nachteil, dass der ganze Vergleich auf die

zufälligen Einflüssen ausgesetzten Zahlen eines einzigen Jahres aufgebaut wird und seinen Ergebnissen daher eine geringere Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit innewohnt, als wenn zur Vergleichsgrundlage Durchschnittswerte aus Gruppen mehrerer Jahre beigezogen werden, in denen derartige Zufälligkeiten entweder ausgeglichen oder in ihrer Wirkung auf den Durchschnitt doch stark gemildert werden.

Schliesslich betrachtet der Herr Verfasser noch den Zeitraum 1896/1902, und berechnet für ihn die durchschnittliche jährliche Zunahme der Arbeiterzahl in den Werkstätten mit 6,6%.

Es ist nicht einzusehen, was mit diesem plötzlichen Sprung auf eine ganz andere Jahresgruppe überhaupt bezweckt wird. Die ganze Jahresreihe 1896/1902 fällt n a c h Einführung der Stabilisierung, bringt also zum Vergleich nichts bei; ausserdem fallen in sie, worauf noch zurückzukommen ist, die Jahre am Ende des vorigen und Anfang des laufenden Jahrzehnts, welche bekanntlich für die Bahnbetriebe Zeiten einer nichts weniger als stetigen Entwicklung waren, also für einen derartigen Vergleich sich überhaupt nicht eignen.

Sollte das verhältnismässig niedere Ergebnis von 6,6% mittlerer Jahreszunahme den Herrn Verfasser dazu verlockt haben, seinen Lesern diese Zahl als Beweis für die Nützlichkeit der Stabilisierung anzuführen, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Zahl auf den Jahresdurchschnitt von 1896 mit 6086 Mann aufgebaut ist. Als Vergleichsgrundlage benützt sie also eine Arbeiterzahl, bei der (vergleiche die besonders starke Zunahme der Arbeiterzahl von 1895 auf 1896) die nachteiligen Folgen der Stabilisierung auf die Leistung der Arbeiter sich in schärfster Weise, schärfer als in irgend einem anderen Jahre, bereits geltend gemacht hatten. Das ergibt dann selbstverständlich für die folgenden Jahre hübsche niedere Steigerungsziffern, kann aber als Beweis für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter nach der Stabilisierung nicht angesprochen werden.

Es beweist nur, dass, nachdem eine der verminderten Leistung des einzelnen entsprechende Vermehrung der Gesamtzahl eingetreten war, wieder geringere Zunahmeprozente durch Erreichung eines gewissen, nun aber auf der verminderten Leistung beruhenden Beharrungszustands eintraten.

Es lässt sich übrigens mit dieser vom Herrn Verfasser willkürlich herausgegriffenen Jahresgruppe 1896/02 auch das Gegen-

teil von dem herausrechnen, was dem Standpunkt des Herrn Verfassers entspricht.

Wenn man nämlich zu dem vom Herrn Verfasser für die Jahre 1896/02 berechneten Mittelwert 6,6% der Zunahme der Arbeiterzahl auch die mittleren Zuwachsziffern

7,9% für Gruppe I (1892/5)
10,5% » » II (1896/9)

in Beziehung setzt, so findet sich:

$$\text{für Gruppe I } \frac{7,9}{6,6} = 1,196$$

$$\text{» » II } \frac{10,5}{6,6} = 1,591$$

Unterschied = 0,395 oder 39,5%.

D. h. vergleicht man die für Gruppe I und II vor und nach der Stabilisierung berechneten mittleren Jahreszunahmen der Arbeiterzahl mit der vom Herrn Verfasser für den ganz nach der Stabilisierung fallenden Zeitraum 1896/02 berechneten mittleren Jahreszunahme, so ergibt sich für die Zeit nach der Stabilisierung eine um 39,5% grössere Zunahme der Arbeiterzahl als vorher. Durch den unmittelbaren Vergleich der mittleren Arbeiterzahlen für Gruppe I mit 4888 Mann, Gruppe II mit 6909 Mann findet sich das Verhältnis $\frac{6909}{4888} = 1,413$ oder 41,3% Zunahme nach der Stabilisierung, also nahezu der gleiche Wert, wie oben mit Hilfe der vom Herrn Verfasser gelieferten Zahl 6,6% ermittelt wurde.

Absatz 5 u. ff. der Kritik sind einer Bemängelung des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens gewidmet, die Zahl der Arbeiter zum Wert des von ihnen verarbeiteten Materials in Beziehung zu setzen.

Dieses Verhältnis gibt für die beiden Jahresgruppen folgende Ziffern:

Auf einen Arbeiter entfallen jährlich an Materialwert in Kronen: Gruppe I Durchschnitt 1417 Kr., Gruppe II Durchschnitt 1256 Kr.

$$\text{Verhältnis } \frac{1256}{1417} = 0,887$$

oder nach der Stabilisierung 11,3% Abnahme.

Zunächst wird der Vorwurf erhoben, diese Zahl leide an der Ausserachtlassung der Entwickelung des Betriebsumfanges. Das ist nun nicht so ganz richtig, denn der aufmerksame Leser findet in der Regierungsäusserung (S. 25 unten des gedruckten Budget-

berichts) folgende Nachweisung für bestimmte Verhältnisse bei den k. k. Staatsbahnen in den betrachteten Jahresgruppen:

Zusammenstellung 2.

O.Z.	Gegenstand	Einheit	Gruppe I 1892/5	Gruppe II 1896/99	Verhältnis Gr. II : Gr. I
1	2	3	4	5	6
1	Streckenlänge	km	8 273	9 836	1,19
2	Lokomotivzahl	Stück	1 731	2 240	1,29
3	Wagenzahl	»	38 195	45 859	1,20
4	Arbeiterzahl	Mann	4 888	6 909	1,41

Hieraus ergibt sich, wie in der Regierungsäusserung auch ausgeführt wurde, dass die Arbeiterzahl nach der Stabilisierung unverhältnismässig höher anstieg, als die für das Anwachsen des Betriebs doch wohl mit massgebende Streckenlänge und Anzahl der Fahrzeuge.

Es ist selbstverständlich, dass hiemit die den Betriebszuwachs, soweit er für das Werkstättewesen in Betracht kommt, kennzeichnenden Ziffern keineswegs erschöpft sind und es wird darauf noch zurückgekommen.

Es muss aber, da ähnliche Vorwürfe unvollständiger Berücksichtigung des Materials noch weiterhin erhoben werden, hier über Zweck und Art der Regierungsäusserung, welche den Gegenstand der Kritik bildet, einiges gesagt werden.

Derartige Aeusserungen werden auf Anfragen aus den Kommissionen der beiden Häuser der badischen Volksvertretung abgegeben und sind in der Regel bestimmt, als Anlagen zu Kommissionsberichten zu dienen oder in solche von den landständischen Herrn Berichterstattern der Kommission eingearbeitet zu werden. Damit ergibt sich für die Abfassung solcher Aeusserungen die Forderung möglichster Kürze, um die Kommissionsberichte nicht räumlich allzusehr und in einer ihre Uebersichtlichkeit hemmenden Weise anschwellen zu lassen, und ferner die Notwendigkeit, sie inhaltlich in einer möglichst allgemein verständlichen Weise abzufassen, alle fachlichen Einzelheiten und Feinheiten, die nur dem mit dem Gegenstand eingehender Vertrauten geläufig sind und sein können, nach aller Tunlichkeit aus ihnen wegzulassen.

Es wird daher verständlich sein, wenn in der hier in Rede stehenden Regierungsäusserung Begriffe wie Lokomotiv- und

Wagenachskilometer, Tonnenkilometer, mittlere Belastung einer Güterwagenachse und dergleichen Dinge, die der Herr Verfasser zu vermissen scheint, nicht zu finden sind.

Die Regierung ist damit natürlich der Verpflichtung nicht enthoben, ihrerseits über den Gegenstand der Frage sich eingehend zu unterrichten, und sie ist, selbst wenn sie nicht wollte, hiezu schon dadurch gezwungen, dass ihre Kommissare der Volksvertretung über die abgegebenen Aeusserungen Rede und Antwort zu stehen, Aufklärungen zu geben und das eine oder andere eingehender zu begründen haben.

Durch diesen mündlichen Meinungsaustausch, sei es in den Kommissionen oder den Kammern selbst, finden derartige schriftliche Regierungsäusserungen ihre notwendige und hinreichende Ergänzung.

Der Herr Verfasser durfte daher an die kritisierte Regierungsäusserung hinsichtlich Vollständigkeit des Materials nicht Ansprüche stellen, wie sie etwa einer Dissertation oder Monographie über den betreffenden Gegenstand gegenüber berechtigt sind. Was von der Aeusserung verlangt werden kann, ist nur, dass die Angaben rechnerisch und statistisch richtig sind, mit etwaigem, nicht in der Aeusserung enthaltenem einschlägigem Material nicht in Widerspruch stehen und dass aus dem angegebenen Material keine falschen Schlüsse gezogen werden. Ob die Regierung diesen Bedingungen im strittigen Fall bisher genügt hat und noch weiter genügen wird, bleibe dem Urteil des Lesers überlassen. Das Fehlen einschlägigen Materials in der Aeusserung ist aber noch kein Beweis dafür, wie der Herr Verfasser ohne weiteres annimmt, dass dieses Material nicht geprüft worden wäre oder mit den in der Aeusserung niedergelegten Zahlen und Schlüssen in Widerspruch stehe. Dies wird weiterhin noch zu erweisen sein.

Auch wäre es dem Herrn Verfasser unbenommen gewesen, diesen angeblichen Mangel der Aeusserung durch eigene Studien auf dem Gebiet der einschlägigen Betriebsverhältnisse bei den k. k. Staatsbahnen zu beheben und damit die Regierungsäusserungen zu widerlegen. Es ist aber nichts derartiges geschehen, sondern lediglich eine Bemängelung ausgesprochen worden.

Der Herr Verfasser meint nun weiterhin, dass in dem Verhältnis der Zahl derjenigen Arbeiter, welche zum Materialverbrauch überhaupt in Beziehung gesetzt werden können, zur Zahl jener Arbeiter, bei denen solches unzulässig ist, mit der Ausdehnung

des Betriebs Verschiebungen eintreten »konnten, vielleicht sogar mussten«.

Die äusserst vorsichtige Form, in welche der Herr Verfasser diesen Einwand kleidet und für dessen Richtigkeit oder doch mindestens Wahrscheinlichkeit er gleichfalls jeden Beweis oder auch nur Versuch eines solchen völlig schuldig bleibt, enthebt, streng genommen, der Notwendigkeit, sich mit diesem hypothetischen Einwand überhaupt zu befassen. Denn die Beweispflicht liegt bekanntlich bei dem, der die Behauptung aufstellt, nicht beim Gegner. Um aber den Schein zu vermeiden, als ob hier in der von der Regierung gewählten Beweisführung eine empfindliche Stelle sei, darf ausgesprochen werden, dass derartige Verschiebungen wohl vorhanden sein können, wenn es sich um Vergleichung weit ausgedehnter oder weit auseinanderliegender Zeiträume handelt, in denen eine tiefgehende Umwälzung in der Bauart der Betriebsmittel und Betriebsführung selbst sich vollzogen hat.

Das ist hier aber nicht der Fall. Die Betrachtung der Regierung erstreckt sich lediglich auf den achtjährigen Zeitraum 1892/99, in dem sich diese Verhältnisse keineswegs derart geändert haben, dass hieraus eine nennenswerte Aenderung in der Beanspruchung der Arbeiterschaft der Hauptwerkstätten, um die allein es sich hier handelt [1]), hergeleitet werden könnte. Das wird dem Herrn Verfasser von jedem mit den Verhältnissen vertrauten Fachmann, auch bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen, bestätigt werden.

Der nächste Absatz (6) der Kritik enthält gleichfalls lediglich eine Fülle rhetorischer Fragen ohne Beantwortung, die demnach dem Geschmack des Lesers, je nach seiner grösseren oder geringeren Hinneigung zum Stabilisierungsproblem und Kenntnis der wirklichen Verhältnisse, überlassen wird. Obwohl auch hier der Beweis Sache des Herrn Verfassers wäre, ist die erste Frage dahin zu beantworten, dass für die kurze betrachtete Jahresreihe zur Erklärung der wesentlichen Verschiebung in der Leistungsfähigkeit der Arbeiter eine entsprechende Verschiebung in dem Verhältnis der Ausbesserung der Fahrzeuge und zugehörigen Materialmengen nicht geltend gemacht werden kann.

Dies geht auch aus den Ziffern hervor, welche für die Aenderung des Fahrzeugparks der k. k. Staatsbahnen massgebend sind.

---

1) Vgl. S. 291 unten.

Es gingen an Lokomotiven zu

in Gruppe I 1892/5 305 Stück, oder durchschn. $\frac{305}{4} = 76$ St. im Jahr

» » II 1896/9 320 » , » » $\frac{320}{4} = 80$ » .

Der mittlere Jahresdurchschnitt an Lokomotiven betrug:

in Gruppe I 1892/95 1698 Lokomotiven

» » II 1896/99 2160 » ,

daher mittlere Vermehrung im Jahr in %

bei Gruppe I 1892/95 $\frac{76 \times 100}{1698} = 4,5\%$

» II 1896/99 $\frac{80 \times 100}{2160} = 3,7\%$.

Aehnlich finden sich für die Wagen (aller Gattungen zusammen) die folgenden Zunahmeziffern:

für Gruppe I = 1,9%

» » II = 1,2%.

Diese Ziffern sind an sich niedrig und ihre Unterschiede in Gruppe I und II so klein, dass aus ihnen eine Erklärung für die hier in Rede stehenden beträchtlichen Unterschiede in der Leistung der Arbeiter nicht hergeleitet werden kann. Auch wird man nicht behaupten können, dass mit Beginn des Jahres 1896 bei den Fahrzeugen allgemein und mit einem Male ganz andere, von den bis dahin verwendeten grundverschiedene Bauarten in weitestgehendem Umfang zur Einführung gekommen seien; dann kann aber auch keine wesentliche auf die Leistung der Arbeiter bezügliche Einwirkung aus der allmählichen Erneuerung und Aenderung der Zusammensetzung des Fahrparks geltend gemacht werden.

Was nun die weiter angezogene technische Vervollkommnung der Fahrbetriebsmittel anlangt, durch die nach des Herrn Verfassers Meinung möglicherweise eine Abnahme des Aufwandes für Materialersatz eingetreten sein könnte, so dürfte für den in die wirklichen Verhältnisse Eingeweihten kein Zweifel sein, dass weit eher das Gegenteil der Fall ist.

Die ständig steigenden Leistungen des Fahrparks an Geschwindigkeit und Grösse der geförderten Lasten, die ebenso täglich zunehmenden Ansprüche der Reisenden auf Bequemlichkeit der Reise und die aus alledem sich ergebenden Folgen für den Bau der Betriebsmittel, also Steigerung des Kesseldrucks, der Gewichte und Maschinenkraft bei Lokomotiven, der Trag-

fähigkeit bei Güterwagen, der äusseren und inneren Ausstattung bei Personenwagen führen notgedrungen zur Verwendung des besten eben erreichbaren Materiales, während anderseits die nach Möglichkeit gesteigerte Ausnutzung des einzelnen Fahrzeugs, die Zunahme der Geschwindigkeit und des Verkehrs wieder einen entsprechenden Verschleiss nach sich ziehen. Ziffernmässiges in dieser Hinsicht wird, soweit der Gegenstand überhaupt in Ziffern zu fassen ist, im letzten Abschnitt dieser Erwiderung gegeben werden.

Im übrigen darf man abwarten, welches Beweismaterial tatsächlicher Art der Herr Verfasser für die von ihm vertretene gegenteilige Anschauung in eigener Beantwortung der von ihm gestellten Fragen ins Feld zu führen hat.

Eine weitere Stütze für den von ihm vertretenen Standpunkt sucht der Herr Verfasser in der Tatsache zu gewinnen, dass der auf einen Arbeiter und ein Jahr fallende Wert des in den Werkstätten verarbeiteten Materials in Kronen »bei ziemlich gleichbleibenden Materialpreisen« von Jahr zu Jahr vor wie nach der Stabilisierung Schwankungen unterworfen sei, ohne dass eine Begründung hiefür in der Entlohnungsänderung erblickt werden könne.

Hiezu werden vom Herrn Verfasser die Spalten 2 und 3 der nachfolgenden Zusammenstellung 3 angeführt.

Zusammenstellung 3.

O.Z.	Jahr	Materialwert auf 1 Arbeiter in Kronen	Gruppe	Jahres-durchschnitt
1	2	3	4	5
1	1892	1421	I	1417
2	1893	1444		
3	1894	1398		
4	1895	1405		
5	1896	1316	II	1260
6	1897	1278		
7	1898	1235		
8	1899	1209		
9	1900	1238		
10	1901	1246		

Auch hier kann nur die bei früherem Anlass gemachte Bemerkung wiederholt werden, dass es bei derartigen Rechnungen

ein grundsätzlicher Fehler ist, die Beweisführung auf die Ergebnisse der einzelnen Jahre aufzubauen, weil die Zufälligkeiten des einzelnen Jahres das Bild trüben. Im hier vorliegenden Fall kann das z. B. sehr leicht dadurch eintreten, dass aus Gründen, die mit der Verarbeitung der Materialien nicht das Geringste zu tun haben, wie etwa aus Gründen budgetärer Natur, in einem Jahrgang Materialien in grösserem Umfang noch in die Rechnung aufgenommen oder Forderungen für die Lieferung von Halberzeugnissen (z. B. Radsätze, Vorratskessel u. s. w.) durch private Bezugsquellen in grösserem Betrag noch beglichen werden, die in dem betreffenden Jahr entweder gar nicht oder nur zum geringsten Teil noch verarbeitet werden. Die Folge ist dann, dass der als verarbeitet verrechnete Materialaufwand auf den Kopf grösser ausfällt, als er in Wirklichkeit ist.

Das Umgekehrte ist weniger wahrscheinlich, aber nicht undenkbar. Jedenfalls entstellen derartige Vorgänge den wirklich verarbeiteten Materialwert eines einzelnen Jahres, während sie für den Durchschnitt mehrerer Jahre wegen des im Vorgang von selbst sich ergebenden Ausgleichs belanglos sind.

Dagegen erscheint es gerechtfertigt, die Ergebnisse der einzelnen Jahre daraufhin zu untersuchen, ob sie eine bestimmte steigende oder fallende Richtung einhalten oder nicht, und je nach dem Vorhandensein eines derartigen allen Jahrgängen gemeinsamen Merkmals die erforderlichen Schlüsse zu ziehen.

Betrachtet man von diesem Standpunkt aus die Spalte 3 von Zusammenstellung Nr. 3, so findet sich für die Zeit vor der Stabilisierung keine derartige bestimmte Richtung: Der Materialwert von 1893 ist etwas grösser als jener von 1892, die beiden folgenden von 1894 und 1895 unter sich beinahe gleich und etwas kleiner als jener von 1893; die Tendenz ist also schwankend und die Unterschiede sind gering.

Mit der Einführung der Stabilisierung ändert sich aber das Bild. Zunächst erfolgt von 1895 auf 1896 ein ganz erheblicher Abfall der Ziffer um 89 Kr. für den Mann und das Jahr, während in Gruppe I der grösste Unterschied 46 Kr. betrug. Dieser Nachlass setzt sich bis zum Ende der Gruppe II von 1316 Kr. in 1896 bis auf 1209 Kr. in 1899 in stetig fallender Richtung fort, ohne dass in einem der Zwischenjahre ein wenn auch nur bescheidenes Steigen oder auch nur Beharren zu verzeichnen wäre. Erst in den Jahren 1900 und 1901, die ausserhalb der betrachteten Reihe

liegen und aus den früher erwähnten Gründen ausser Betracht bleiben müssen, erfolgt wieder eine Zunahme.

Auch ist bemerkenswert, dass das geringste Jahresergebnis der Gruppe I (1894 mit 1398 Kr.) das höchste der Gruppe II (1896 mit 1316 Kr.) noch um 82 Kr. übersteigt und auch von den vom Herrn Verfasser beigezogenen Ergebnissen der Jahre 1900 und 1901 mit 1238 und 1246 Kr. bei weitem nicht erreicht wird.

Es darf daher ausgesprochen werden, dass, während der Materialwert für den Mann und das Jahr in den betrachteten 4 Jahren vor der Stabilisierung um einen Mittelwert in mässigen Ausschlägen hin- und herpendelte, er nach Eintritt der Stabilisierung in den 4 Jahren der Gruppe II eine mit einem erheblichen Abfall von 1895 auf 1896 einsetzende absteigende Richtung ständig eingehalten hat. Es bleibt allerdings noch der Einwand, dass die Materialpreise in den 2 betrachteten Jahresgruppen nicht gleichgeblieben seien.

Der Materialaufwand für den Mann und das Jahr beträgt im Durchschnitt bei Gruppe I 1417 Kr., bei Gruppe II 1260 Kr.

$$\text{Verhältnis } \frac{\text{Gr. II}}{\text{Gr. I}} = \frac{1260}{1417} = 0{,}887,$$

d. h. in Gruppe II entfiel durchschnittlich um 11,3 % weniger Materialwert auf den Kopf des Arbeiters als in Gruppe I. Will man dies lediglich oder doch vorwiegend aus einer Schwankung der Materialpreise erklären, so mussten diese also in den Jahren der Gruppe II um etwa ebensoviel gefallen sein.

Als die Regierungsäusserung verfasst wurde, fehlte es an Zeit, Preise für die hauptsächlichsten Werkstättematerialien bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen zu ermitteln, und man musste daher aushilfsweise zu den bekannten deutschen Marktpreisen greifen. Hiebei ging man von der Unterstellung aus, dass diese, wenn auch dem Wert nach von den österreichischen verschieden, unter dem Einfluss des Weltmarkts in der Neigung zum Steigen oder Fallen in den beiden Jahresgruppen mit den österreichischen Preisen übereinstimmen würden. Da die ganze Rechnung in den schliesslich für die Beurteilung massgebenden Ziffern absolute Zahlenwerte vermied und nur mit Prozentzahlen rechnete, war ein nennenswerter Fehler des Schlussergebnisses dann nicht zu befürchten. Es soll aber gerne zugegeben werden, dass diese Freiheit, mindestens in formeller Richtung, angreifbar war, und der

Herr Verfasser hat sie ja auch in Abs. 8 seiner Kritik gebührend und eingehend gerügt. Sehen wir nun, wie sich die durch freundliches Entgegenkommen der k. k. Staatsbahnverwaltung bekannt gegebenen Preise für die hauptsächlichsten Werkstattsmaterialien in den beiden Jahresgruppen gestellt haben:

Zusammenstellung 4.

O.Z.	Material	Einheit	Materialpreise für Gruppe I 1892/95	Materialpreise für Gruppe II 1896/99	Verhältnis Gruppe II / Gruppe I	Zunahme (+) Abnahme (—) der Mat.-Preise in Gr. II in % von Gr. I
1	2	3	4	5	6	7
1	Eisernes Kesselblech	kr/t	390	402	1,03	+ 3,0
2	Kupfernes »	»	1555	1845	1,186	+ 18,6
3	Rundkupfer		1415	1752	1,238	+ 23,8
4	Rundeisen	»	235	220	0,94	— 6,0
5	Flacheisen	»	240	220	0,92	— 8,0
6	Gusseisen	»	215	212	0,99	— 1,0
7	Radreifen	»	335	355	1,06	+ 6,0
8	Rotguss	»	1465	1500	1,025	+ 2,5

Es haben also die Materialien in O.Z. 1, 2, 3, 7 und 8 in Gruppe II um 2,5 % bis zu 23,8 % für die Einheit zu- und nur die Materialien O.Z. 4 bis 6 um 1,0 bis 8,0 % im Preise abgenommen. Unter den im Preise gestiegenen Materialien befinden sich die mit grossem Verbrauch und mit grossen Werten stark ins Gewicht fallenden eisernen und kupfernen Kesselbleche und die ebenfalls einen ständigen und gewichtigen Verbrauchsgegenstand bildenden Radreifen, unter den im Preise nennenswert gesunkenen Materialien (also abgesehen von dem nur um 1 % gesunkenen Gusseisen) nur die für Massenverbrauch nicht so stark ins Gewicht fallenden Stabeisensorten. Hiernach ist im grossen Durchschnitt keine Abnahme, sondern eine Zunahme der Preise für Gruppe II festzustellen, und es hätte demnach auch die auf den Arbeiter und das Jahr fallende Materialziffer in Gruppe II steigen müssen. Sie ist aber, wie erwähnt, in Gruppe II um 11,3 % gefallen.

Der Herr Verfasser sucht nun weiter das Sinken des auf den Arbeiter und das Jahr entfallenden Materialwerts dadurch zu erklären, dass »in grosser Zahl minder leistungsfähige Arbeitskräfte eingestellt worden sind, und dass dieser Nachwuchs den Durchschnitt gleichfalls drücken musste.«

Und weiterhin:

»Unter dem Einfluss dieses Rückgangs der Durchschnittsleistungsfähigkeit steht die Bewegung des Durchschnittsverdienstes gerade nach der Stabilisierung (1896 auf 1898!)«

Hiezu ist zu bemerken:

Ob die österreichischen Staatsbahnen tatsächlich in grosser Zahl »minder leistungsfähige Arbeitskräfte« in jener Zeit eingestellt haben, oder wenn sie solche zufällig eingestellt hatten und die mindere Leistungsfähigkeit entdeckten, solche zur nachfolgenden Stabilisierung beibehielten, kann natürlich nicht untersucht werden. Es muss aber doch stark bezweifelt werden, denn bei der angenehmen Aussicht auf Versorgung, welche dem Arbeiter der k. k. österreichischen Eisenbahnwerkstätten durch die Stabilisierung sich auftut, dürfte die österreichische Staatsbahn eines derartigen Zudrangs von Arbeitsangebot sich erfreuen, dass sie nicht nötig hatte, auf minder leistungsfähige Kräfte zu greifen, sondern die höchsten Ansprüche stellen konnte.

Die dauernde An- und Ueberfüllung der Wartelisten für Anwärter auf Beschäftigung in Staatswerkstätten, auch solchen ohne Stabilisierung, ist eine zu bekannte und allgemein beobachtete Tatsache, als dass die in dieser Beziehung besonders begehrenswerten Stellungen in den k. k. österreichischen Eisenbahnwerkstätten eine Ausnahme gerade in der entgegengesetzten Richtung sollten machen können.

Ausserdem bilden die neu zugehenden Arbeiter, soweit sie nicht einer Vermehrung des Arbeiterstandes dienen, den Ersatz für abgehende alte Arbeiter. Deren Leistungsfähigkeit pflegt aber um so weniger mehr auf oder über dem Durchschnitt zu stehen, als die alten Arbeiter in Staatsbetrieben mit und ohne Stabilisierung auch bei verminderter Leistungsfähigkeit ohne zwingende Gründe in der Regel nicht weggeschickt, sondern nach bester Möglichkeit bis zum freiwilligen Ausscheiden in leichterem Dienst weiter verwendet werden.

Die etwaige geringere Uebung und Erfahrung des zum Ersatz eintretenden jungen Arbeiters dürfte damit mehr als ausgeglichen werden.

Es ist dem Herrn Verfasser allerdings ohne weiteres zuzugeben, dass in den Jahren unmittelbar nach Einführung der Stabilisierung infolge von Einstellung zahlreicher neuer, mit niedereren Anfangslöhnen bezahlter Arbeitskräfte der auf den Kopf entfallende jährliche Durchschnittsverdienst in 1896—1897 gesunken ist. Aber

einmal war dieses Sinken nicht so sehr beträchtlich, denn die Durchschnittslöhne bewegten sich in den erwähnten Jahren wie folgt:

1895	1896	1897	1898
1141 Kr.	1125 Kr.	1117 Kr.	1122 Kr.
= 1,0	= 0,989	= 0,989	= 0,984

So sehr ungeübt und ungeschickt können die Neueingestellten demnach nicht gewesen sein, wenn nicht angenommen werden will, dass die k. k. Eisenbahnverwaltung den neu Zugegangenen ganz unangemessen hohe Löhne zugebilligt habe.

Sodann war aber diese Einstellung zahlreicher neuer Kräfte unmittelbar nach der Stabilisierung gerade eben eine Folge dieser Massregel, weil bei dem sofort, noch im Jahre 1895, kräftigst einsetzenden Sinken der Leistungsfähigkeit des einzelnen die Verwaltung wohl oder übel neue Kräfte in grösserer Zahl als jemals vorher einstellen musste, um die den Werkstätten obliegenden Aufgaben bei Zeiten erledigen zu können.

Wenn aber die Durchschnittslöhne nach der Stabilisierung aus diesen Gründen sanken, so hätte, selbst wenn die Materialpreise gleichzeitig nicht gestiegen, sondern nur gleichgeblieben wären, die Ziffer, welche angibt, wieviel Kronen Materialwert auf 1 Kr. Lohn entfallen, bei auch nur gleichbleibender durchschnittlicher Leistung steigen müssen, weil in dem Bruch: $\frac{\text{Materialwert}}{\text{Lohnaufwand}} = \frac{M}{L}$ der Nenner bei sinkendem Lohn sich verkleinert.

Tatsächlich aber entfallen folgende Zahlen auf die beiden Jahresgruppen (auf einzelne Jahre, wie auch hier vom Herrn Verfasser geschehen, kann aus den mehrfach schon erwähnten Gründen nicht eingegangen werden).

Zusammenstellung 5.

O.Z.	Gegenstand	Einheit	Durchschnitt für 1 Jahr Gruppe I (1892/95)	Gruppe II (1896/99)	Verhältnis Gr. II : Gr. I
1	2	3	4	5	6
1	Mittlerer Jahreslohn eines Arbeiters (L)	Kr.	1094	1128	1,03
2	Mittlerer auf 1 Arbeiter entfallender Materialwert (M)	»	1417	1256	0,89
3	Auf 1 Kr. Lohn entfällt Material $\left(\frac{M}{L}\right)$	»	1,296	1.114	0,86

Im Jahresdurchschnitt der Gruppe II sind also die Löhne nicht gefallen, sondern um 3 % gestiegen, wohl auch ein Anhalt dafür, dass es mit der minderen Leistungsfähigkeit des Zugangs an Arbeitern in dieser Periode, gemessen an den damaligen Leistungen des vorhandenen Durchschnittspersonals, so schlimm nicht bestellt war.

Durch diese Lohnsteigerung ist ein Sinken des Wertes $\frac{M}{L}$ wegen Zunahme von L zu erwarten, bei gleich bleibender Leistung aber nur im Betrag der Lohnsteigerung, = 3 Proz. Der mittlere auf 1 Arbeiter entfallende Arbeitswert M ist dagegen um 11 Proz. in der zweiten Periode zurückgegangen; bei gleichbleibender Leistung hätte er mit dem für diese Periode nachgewiesenen Steigen der Materialien zunehmen müssen.

Ueber die Unhaltbarkeit der vom Herrn Verfasser vertretenen Ansicht, als ob in der Bauart und Zusammensetzung des Betriebsmittelparks in den wenigen betrachteten Jahren erhebliche, eine weitgehende Umwälzung des ganzen Werkstättewesens nach sich ziehende Veränderungen sich vollzogen hätten, welche ein nennenwertes Sinken des verhältnismässigen Materialaufwands zur Folge haben mussten und daher zur Erklärung des Rückgangs der auf den Kopf entfallenden Materialwerte beigezogen werden durften, ist schon im vorstehenden gesprochen worden. Hier, in Absatz 9 der Kritik, kehrt dieser Gedanke in anderer Wendung, inhaltlich aber gleich wieder, gleich sogar in der vom Herrn Verfasser mit Vorliebe angewandten Form der ohne jede Unterlage für ihre Wahrscheinlichkeit aufgestellten Hypothese:

»Die Steigerung oder Abnahme des Materialwerts . . . . k a n n z. B. auch darin ihren Grund haben u. s. w.«

Es darf daher auf das früher zu dieser Seite der Sache Ausgesprochene hingewiesen werden.

Der Herr Verfasser legt nun weiter in Absatz 9 der Kritik dar, dass ein Gleichlaufen in der Bewegung zwischen Lohn- und Materialaufwand bei der Unterhaltung der einzelnen Gattungen von Fahrzeugen und in den einzelnen Jahren nicht angenommen werden dürfe. In der daran anknüpfenden Diskussion des beigebrachten Zahlenmaterials wird wieder mit einzelnen Jahren gearbeitet. Dabei hat der Herr Verfasser nicht etwa die der Regierungsäusserung zugrunde liegende Jahresreihe 1892—99 geprüft, sondern, ohne Angabe näherer Gründe, abermals eine andere Reihe

(1894—1902) in Erörterung gezogen.

Dieses Schwanken derartiger Verhältnisziffern von Jahr zu Jahr ist nun durchaus nichts Ungewöhnliches, sondern für denjenigen, welcher den Dingen näher steht, eine wohlbekannte und auch in ihren Ursachen zumeist sehr leicht aufzuklärende Erscheinung. Diese Ursachen können allerdings sehr verschiedener Art sein; so z. B. die schon früher erwähnte Buchung eines grösseren, zur Verwendung in Aussicht genommenen Materialvorrats in Zugang erst gegen Jahresende, so dass also entsprechende Lohnziffern zu dem in Eingang geschriebenen Material im gleichen Jahr nicht mehr erwachsen oder Zerlegung in grösserem Umfang von einzelnen unverwendbar gewordenen Fahrzeugserien, wodurch zwar Löhne, aber keine entsprechenden Materialaufwände entstehen, oder der Einfluss einer in vorliegenden Jahren stattgehabten aussergewöhnlichen Vermehrung bei einzelnen Fahrzeuggattungen u. s. w.

All diese Beispiele, die sich vermehren liessen, zeigen nur erneut, wie grundsätzlich unrichtig es ist, bei derartigen Untersuchungen einzelne, mehr oder weniger willkürlich herausgerissene Jahre zum Ausgangspunkt der Beweisführung zu machen. Durch dieses Verfahren geht nur der Ueberblick verloren, und durch Anhaften an den Zufälligkeiten einzelner Jahre läuft man lediglich Gefahr, zu mehr oder weniger schiefen Schlüssen zu kommen. Hat eine Massregel, wie die Stabilisierung, gewisse einschneidende Folgen, so offenbaren sich diese am ersten, wenn geeignete Durchschnittsziffern für zwei nicht zu weit ausgedehnte und zeitlich möglichst symmetrisch an den Eintritt des in seiner Wirkung zu untersuchenden Ereignisses sich anschliessende Jahresgruppen untersucht werden, weil beim Durchschnitt die kleinen störenden Einzelheiten zurück-, die grossen, allen Jahren gemeinsamen Züge aber verstärkt hervortreten. Nicht aber wird eine solche Einsicht gewonnen, wenn man bald Jahre vor, bald solche nach dem betreffenden Vorgang willkürlich, und wie es für die augenblicklichen Bedürfnisse der Beweisführung gerade am geeignetsten erscheint, zusammenstellt, einzelne Jahre oder Jahresgruppen da und dort beliebig aus der Kette heraus löst und aus ihren zufälligen Einzelergebnissen allgemeine Schlüsse abzuleiten sucht.

Nun glaubt der Herr Verfasser, die ablehnende Stellung der badischen Regierung gegenüber der Stabilisierung zum Schluss

dadurch besonders erschüttern zu können, dass er auf die Verhältnisse der badischen Eisenbahnwerkstätten eingeht.

Das vom Herrn Verfasser gebotene Zahlenmaterial ist von geradezu epigrammatischer Kürze; es besteht im wesentlichen aus ganzen zwei Zeilen, die nachstehend wieder gegeben sind:

Zusammenstellung 6.

O.Z.	Gegenstand	Einheit	1893/97	1898/02	Steigerung in %
1	2	3	4	5	6
1	Durchschnitt. Arbeiterstand:	Mann	2422	3145	35,3
2	Durchschnitt. Materialaufwand:	Mill. M.	1,782	1,981	11,2

Dazu kommen dann im letzten Absatz der Kritik noch zwei Angaben über Anwachsen des Lohnaufwands und Sinken des auf 1 Arbeiter entfallenden Material-Aufwandes in den badischen Eisenbahnwerkstätten.

»Die Arbeiterzahl ist also relativ mehr als dreimal so stark gewachsen als der Materialaufwand!« »All dies ohne Stabilisierung!« ruft der Herr Verfasser am Schlusse seiner Kritik auf Grund dieses Ergebnisses hochbefriedigt aus.

Zunächst ist wieder ein kleiner Rechenfehler richtig zu stellen: Die Angabe von 35,3 Proz. Steigerung des Arbeiterstandes in Spalte 6 ist unrichtig. Denn der Herr Verfasser wollte doch wohl den Arbeiterdurchschnitt in 1893—97 mit 2422 Mann und in 1898—02 mit 3145 Mann zu einander ins Prozentverhältnis setzen. Das geschieht durch die Berechnung des Zahlenausdrucks $\frac{(3145-2422) \times 100}{2422}$, was aber nicht 35,3 sondern nur 29,8 Proz. ergibt. Der absolute Wert dieser einzigen Kardinalzahl für die Beweisführung des Herrn Verfassers ist daher um nicht weniger als $\frac{(35{,}3-29{,}8) \times 100}{29{,}8} = 18{,}5$ Proz. zu h o c h angegeben.

Die Möglichkeit eines Druckfehlers ist, mindestens was die Zehnerzahl in der Ziffer 35,3 betrifft, ausgeschlossen, da ja der Herr Verfasser ausdrücklich auf die d r e i fach stärkere Zunahme der Arbeiterziffer gegenüber der mit 11,2 Proz. berechneten Materialzunahme hinweist. Ein solcher Druckfehler wäre übrigens auch keine Entschuldigung, denn, wenn sich die Beweisführung derart auf eine einzige Zahl zuspitzt, mit der man den Gegner

nach bester Möglichkeit zu schlagen sucht, so ist absolute Richtigkeit der Rechnung und Wiedergabe von deren Ergebnissen eine selbstverständliche Forderung, oder sollte es doch sein. Die Prüfung des Stoffes auf seine arithmetische Unanfechtbarkeit kann dem Leser nicht wohl zugemutet werden.

Die Ziffern der Zusammenstellung 6 sind aber auch in ihren Grundlagen nicht richtig. Wie der Herr Verfasser zu diesen unzutreffenden, in Spalte 4 und 5 von Zusammenstellung 6 enthaltenen Zahlen gelangt ist, liess sich nicht sicher feststellen. Vermutlich liegt eine irrige oder missverständliche Wiedergabe einzelner Ziffern der betreffenden Jahresberichte der badischen Staatsbahnen vor. Richtig sind die folgenden Zahlen:

Zusammenstellung 7.

O.Z.	Gegenstand	Einheit	1893/97	1898/02	Steigerung in %
1	2	3	4	5	6
1	Durchschnitt. Stand der Werkstättearbeiter	Mann	2292	2907	26,8
2	Durchschnitt. Materialaufwand	M.	2 001 830	2 330 122	16,5

Die Arbeiterzahl ist also gegenüber dem Materialaufwand nicht um das $\frac{35,3}{11,2} = 3,15$fache, sondern nur um das $\frac{26,8}{16,5} =$ 1,62fache angewachsen, also so ungefähr nur halb so stark, als der Herr Verfasser angibt.

Eine auch nur flüchtige Prüfung der Gründe dieser Erscheinung hält der Herr Verfasser, der die angebliche Unvollständigkeit des Materials der badischen Regierung wiederholt so kräftig hervorhob, überhaupt nicht für nötig, sondern überlässt auch hier wieder alles weitere dem Leser und der von ihm angegriffenen Verwaltung.

Ein weiteres, in seiner Wirkung recht schlimmes Versehen ist dem Herrn Verfasser dadurch unterlaufen, dass er in seiner Betrachtung der badischen Werkstätteverhältnisse alle Werkstätten, also die badische Hauptwerkstätte und die 9 Betriebswerkstätten in eines zusammenwarf, während die Regierungsäusserung sich nur auf die österreichischen Hauptwerkstätten bezogen hat.

In der Regierungsäusserung war die österreichische Bezeichnungsweise beibehalten worden und demgemäss nur von Werkstätten«-Arbeitern die Rede. Unter »Werkstätten« sind bei den

österreichischen Bahnen ganz allgemein nur Anlagen verstanden, die ihrer Einrichtung und Betriebsweise nach der Gr. Eisenbahnhauptwerkstätte in Karlsruhe nahestehen, während die in der Regel am Ort grösserer Lokomotivstationen liegenden Werkstätten geringeren Umfangs, welche in Baden Betriebswerkstätten genannt werden, in Oesterreich die Bezeichnung »Heizhauswerkstätten«, oder auch abgekürzt »Heizhäuser« führen.

Wenn sonach bei einem der Sache Fernerstehenden eine Verwechslung zwischen den badischen und österreichischen Werkstätten, wie sie dem Herrn Verfasser unterlaufen ist, begreiflich erscheint, so durfte dagegen von dem Urheber der in Rede stehenden Kritik eine etwas grössere Vertiefung wenigstens in die grundlegenden Verhältnisse bei den zwei von ihm verglichenen Verwaltungen erwartet werden, zumal auch in den Jahresberichten der k. k. Staatsbahnen diese Trennung nach Werkstätten und Heizhauswerkstätten deutlich durchgeführt ist.

Da in den Hauptwerkstätten das Stücklohnverfahren weit mehr ausgedehnt werden kann als in den Betriebswerkstätten, insbesondere aber in den k. k. österreichischen Eisenbahnwerkstätten vor Einführung der Stabilisierung auch weit ausgedehnt war, also der Unterschied in der Leistung der Arbeiter vor und nach der Stabilisierung hier am deutlichsten sich offenbaren musste, wurden von der badischen Regierung nur die Verhältnisse der k. k. »Werkstätten« in Betracht gezogen.

Dieser Unterschied, d. h. das bedeutende Ueberwiegen der Stücklöhnung in den Hauptwerkstätten gegenüber stärkerem Hervortreten des reinen Taglohns in den Betriebswerkstätten bewirkt aber, dass in letzteren hinsichtlich der Durchschnittsleistung der Arbeiter Unterschiede gegenüber den Hauptwerkstätten bestehen, die gerade bei der Vergleichung von Lohntreffnis und Materialtreffnis besonders scharf hervortreten. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass im Taglohn im grossen Durchschnitt zweifellos weniger gearbeitet wird als unter gleichen Umständen im Stücklohn, sondern beruht auch in der sehr verschiedenen Betriebsweise der Haupt- und Betriebswerkstätten.

Die Hauptwerkstätten haben die Aufgabe, an den durch Abnutzung dienstuntauglich gewordenen und daher aus dem Betrieb zurückgezogenen Fahrzeugen die grossen Erneuerungsarbeiten auszuführen, die in weitgehendem Mass auf Ersatz einzelner Bestandteile der Fahrzeuge hinauslaufen, so z. B. Auswechslung von Lo-

komotivkesseln oder doch, was eine ständige und umfangreiche Arbeit der Hauptwerkstätte ist, Erneuerung der kostspieligen inneren Kupferfeuerbüchsen an Lokomotivkesseln, Erneuerung von Radreifen, von Kasten, Untergestellen und inneren Einrichtungen der Wagen u. s. w. Ferner bilden die Hauptwerkstätten für viele Halb- und Fertigerzeugnisse die Bezugsquelle der Betriebswerkstätten, weil gewisse, in grösseren Mengen gebrauchte Bestandteile, z. B. Puffer, Kupplungen, Kolbenringe und dergleichen auf ständig beschäftigten Spezialwerkzeugmaschinen in der Hauptwerkstätte in grosser Menge weit billiger hergestellt werden, als von Fall zu Fall mit unzureichenden Mitteln in den Betriebswerkstätten.

Daraus ergibt sich, dass den Lohnaufwänden in den Hauptwerkstätten fast stets auch Materialaufwände gegegenüberstehen, also der früher erwähnte Bruch $\frac{M}{L}$ hier einen entsprechend hohen Wert hat.

Anders in den Betriebswerkstätten.

Diese haben die kleineren laufenden Unterhaltungsarbeiten an den im Betrieb befindlichen Fahrzeugen und an den maschinellen Einrichtungen der Werkstätten und Stationen (z. B. an Betriebsdampfmaschinen, Pumpwerken für Lokomotiv-Speise- und Nutzwasser, Brückenwagen, Kranen, Drehscheiben u. s. w.) vorzunehmen, bei denen dem Lohnaufwand ein Materialaufwand vielfach gar nicht oder nur in ganz untergeordnetem Mass gegenübersteht.

Ganz besonders tritt dies bei den letzterwähnten Unterhaltungsarbeiten der maschinellen Anlagen hervor.

Diese Anlagen befinden sich nur zum kleinsten Teil auf der Station selbst, sondern sind der Mehrzahl nach über den ganzen, der Betriebswerkstätte zugewiesenen Bezirk zerstreut. Das hat zur Folge, dass der Arbeiter für verhältnismässig geringe Arbeiten oft eines unverhältnismässigen Zeitaufwands bedarf, weil zur eigentlichen Arbeitszeit die Eisenbahnfahrt von der Werkstätte zum Arbeitsort und zurück hinzutritt. Diese ganze Zeit der Abwesenheit muss dem Arbeiter entlohnt werden und zwar bei den Gr. Bad. Staatseisenbahnen mit dem D o p p e l t e n des Lohnsatzes am Werkstättenort selbst, zuzüglich etwaiger Uebernachtgebühren. Sinngemässer gilt das für die Vornahme von Unterhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, die sich nicht auf der Werkstättestation selbst be-

finden und aus bestimmten Gründen dahin nicht verbracht werden können oder sollen. Auch solche Arbeiten gehören keineswegs zu den Seltenheiten.

Endlich eignen sich diese ganz verschiedenartig auftretenden Unterhaltungsarbeiten so gut wie gar nicht zur Stücklohnverdingung und müssen demnach zumeist im Taglohn, dabei in weitaus den meisten Fällen an Orten, die der sachverständigen Aufsicht mehr oder weniger entzogen sind, ausgeführt werden.

Es könnte nicht behauptet werden, dass diese Momente im allgemeinen auf eine beschleunigte Fertigstellung, also geringen Lohnaufwand hinwirkten.

Aber auch die Unterhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen in den Betriebswerkstätten selbst erfordern sehr häufig wohl Lohn- aber keinen oder nur geringen Materialaufwand.

Von solchen, fast ständig zu erledigenden Arbeiten wären z. B. zu nennen:

Abdrehen eines Lokomotiv-Radsatzes	4 M.	Lohn, kein Material-Aufwand
» » Wagen-Radsatzes	2 M. 50	» » » »[1])
Gestängelager einer 3/3 gekuppelten Güterzuglokomotive nacharbeiten	10 M.	» » »
Dampfschieber abrichten	12 M.	» » »
Heben und Wiederzusammensetzen einer Lokomotive anlässlich des Abdrehens der Räder	60—100 M.	» » »
Heben von Tendern zum gleichen Zweck	10— 18	» » » »
Heben von Wagen zum gleichen Zweck	10— 18	» » »

u. s. w.

Die Liste liesse sich noch lange fortsetzen.

Dazu kommt, dass diese Arbeiten in den Betriebswerkstätten sehr oft ausserhalb der regelmässigen Arbeitszeit d. h. nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, um ein schadhaft gewordenes, dem Betrieb aber unentbehrliches Fahrzeug oder eine dienstunfähig gewordene Einrichtung möglichst rasch wieder instand zu setzen. Aus dem gleichen Grund muss in allen Betriebswerkstätten an Sonn- und Feiertagen regelmässig, auch ohne unmittelbaren Anlass, eine kleine Werkstättemannschaft dienstbereit sein, um vorkommendenfalls sofort ein-

1) Der Ersatz zu schwach gewordener Radreifen erfolgt nur in der hiefür eigens eingerichteten Hauptwerkstätte. Dort tritt dann zum Lohnaufwand für diese Arbeit bei jedem Radsatz noch das gesamte Material für 2 Radreifen. Das ergibt z. B. für einen Triebachssatz von Schnellzuglokomotiven 420 M. Material bei 33—68 M. Lohnaufwand, für einen Normalwagenradsatz rund 130 M. Materialkosten bei 7—9 M. Lohntreffnis.

greifen zu können. Das bedingt Lohnzuschläge (für Ueberstunden- und Sonntagsarbeit in den Gr. Eisenbahnwerkstätten 50 Proz.), denen abermals kein Materialaufwand gegenübersteht.

In der Hauptwerkstätte kommen auswärtige Arbeiten so gut wie gar nicht, Ueberstunden- und Sonntagsarbeit nur sehr ausnahmsweise vor.

Eine durchaus vergleichbare, weil durch die gleichen natürlichen Voraussetzungen sich von selbst ergebende Arbeitseinteilung besteht bei den k. k. Staatsbahnen.

Es ist demnach verständlich, dass, wenn bei den k. k. Staatsbahnen nur jene Werkstätten in Betracht gezogen werden, bei welchen verhältnismässig hoher Materialaufwand, in Baden dagegen auch jene, bei welchen ein verhältnismässig hoher Lohnaufwand aus natürlichen Ursachen ständig zu verzeichnen ist, die beiderseitigen Schlussergebnisse unvergleichbar sind.

Des weiteren hat der Herr Verfasser seiner Betrachtung der Verhältnisse bei den badischen Staatsbahnen abermals eine andere Jahresreihe, nun schon die dritte, zugrunde gelegt. Die von ihm gewählte Reihe 1893—1902 leidet jedoch, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt, an dem grundsätzlichen Mangel, dass in sie nicht nur die Zeit eines aussergewöhnlich hohen Verkehrsaufschwungs, sondern auch des darauf folgenden, bekanntlich fast unvermittelt einsetzenden und daher für die Eisenbahnverwaltungen recht empfindlich fühlbar gewordenen Nachlassens des Verkehrs hineinfällt.

In dem Schaubild Anlage 1 ist nun in den Schaulinien O.Z. 1, 2 und 3 das Anwachsen der Arbeiterzahl in den badischen Eisenbahnwerkstätten für die Jahre 1892—1904 dargestellt. Es bedeutet:

1) Schaulinie 1: Arbeiterzahl der Hauptwerkstätte,
2) „ 2: „ „ Betriebswerkstätten,
3) „ 3: „ aller Werkstätten (O.Z. 1 + 2).

Danach war im Jahr 1892 die Arbeiterzahl sämtlicher Betriebswerkstätten zusammen ziemlich kleiner als die der Hauptwerkstätte, stieg aber, dem zunehmenden Verkehr und den daraus für die Betriebswerkstätten erfliessenden gesteigerten Ansprüchen entsprechend, langsam an, um im Jahr 1897 den Arbeiterstand der Hauptwerkstätte ungefähr zu erreichen. Durch den gegen Ende des letzten Jahrzehnts ausserordentlich rasch zunehmenden Verkehr veranlasst, steigt dann die Linie der Betriebs-

werkstätten weit über jene der Hauptwerkstätte hinaus, erreicht 1902 den Höchstwert und fällt dann wieder.

Setzt man die Gesamtzahl der in allen badischen Eisenbahnwerkstätten vorhanden gewesenen Arbeiter = 100, so ergeben sich für die Hauptwerkstätte einerseits, die sämtlichen Betriebswerkstätten zusammen andererseits die folgenden prozentualen Anteile für die beigesetzten Jahre oder Durchschnitte von Jahresgruppen.

Zusammenstellung 8.

O.Z.	Jahr oder Jahresgruppe	Anteil an der gesamten Arbeiterzahl (= 100)		Bemerkung
		Hauptwerkstätte	Betriebswerkstätten	
1	2	3	4	5
1	Jahr 1893	53 %	47 %	Begrenzungsjahre der vom Herrn Verfasser zuletzt betrachteten Gruppe 1893/02
2	» 1897	50 »	50 »	
3	1898	50 »	50 »	
4	» 1902	46 »	54 »	
5	Durchschnitt 1893/7	51 »	49 »	von Herrn Verfasser zuletzt betrachtete Gruppen
6	Durchschnitt 1898/02	48 »	52	
9	Jahr 1892	53 »	47 »	Begrenzungsjahre der Gruppe I und II in der Regierungsäusserung
8	» 1895	50 »	50 »	
7	» 1896	50 »	50	
10	1899	51 »	49 »	
11	Durchschnitt 1892/5	52 »	48	Gruppe I d. Regierungsäusserungen
12	Durchschnitt 1896/99	50	50 »	Gruppe II d. Regierungsäusserungen

Wie man sieht, hat sich in dem vom Herrn Verfasser betrachteten Zeitraum von 1893—1902 das Verhältnis der Anteile für die Haupt- und Betriebswerkstätten nahezu völlig vertauscht, während bei den in der Regierungsäusserung betrachteten Gruppen die Schwankungen in den Grenzjahren, wie in den Durchschnitten der gleichmässigeren, in jenen Jahren vorhanden gewesenen Verkehrsverhältnisse halber, weit kleiner sind. Auch ein Beweis für die Unbrauchbarkeit der Periode 1893—1902 für eine derartige Untersuchung.

Als Anhaltspunkt für die Verkehrszunahme von 1892—1903 (die Zahl für 1904 war z. Z. der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht erhältlich) dienen die Schaulinien O.Z. 4a, 4b und 5:

Schaulinie 4a = jährlich geleistete Lokomotiv-Km,
,, 4b = ,, ,, Lokomotiv-Achs-Km,
,, 5 = ,, ,, Wagenachs-Km.

Wie ersichtlich, stellt sich für die Lokomotiven ab 1901, also von der Zeit ab, da in Deutschland die wirtschaftliche Krise einsetzte, ein unvermittelter, dem Stillstand nahekommender Nachlass in der bis dahin verzeichneten raschen Zunahme ein, während gleichzeitig auch die Zunahme der Wagenachskilometer erheblich nachlässt.

Damit ergab sich ab 1901 fast unvermittelt in grösserer Zahl überzähliges Lokomotivpersonal, wodurch in letzter Linie bewirkt wurde, dass eine entsprechende Anzahl Hilfsheizer, die bei den badischen Staatsbahnen alle dem Stand der Werkstätteschlosser entnommen werden, als im Fahrdienst überzählig geworden, wieder auf die Betriebswerkstätten, denen sie entstammten, zurückfielen.

Daher steigt auch die Zahl der Arbeiter der Betriebswerkstätten in 1902 noch recht merklich an, obwohl eine entsprechende Zunahme der Fahrtleistungen nicht gegenübersteht, während in der Hauptwerkstätte, die von dem überzähligen Fahrpersonal nicht berührt wird, mit Einsetzen des Rückgangs der Lokomotiv-Achskilometer in 1901 ein der Verkehrsabnahme durchaus entsprechender Verlauf der Schaulinie Nr. 1 durch Einhalt der bis dahin verzeichneten Zunahme der Arbeiterzahl sich einstellt.

Die Grossh. badischen Staatsbahnen pflegen nun Arbeiter, mit denen sie zufrieden sind, auch bei Abnahme der Arbeitsgelegenheit nicht zu entlassen, sondern suchen sie, so gut es eben geht, in ihrem Beruf weiter zu beschäftigen.

Eine der verringerten Arbeitsgelegenheit entsprechende Verminderung des Arbeiterstandes konnte also nur durch Unterlassen von Ersatz des regelmässigen Abgangs von Arbeitern stattfinden; dieser ist aber, besonders bei so sicheren Arbeitsgelegenheiten wie in den Staatswerkstätten, in Zeiten wirtschaftlicher Rückschläge begreiflicherweise äusserst gering. Immerhin ist dadurch, wie das Sinken der Linie Nr. 2 nach 1902 zeigt, schon ein ganz annehmbarer Rückgang in den Betriebswerkstätten erzielt worden.

Wenn eine solche Abnahme in der Hauptwerkstätte nicht eintrat, so liegt dies daran, dass hier mit Eintritt des Verkehrsrückgangs die Arbeitsgelegenheit nicht nachlässt. Denn eine Reihe von Fahrzeugen, die während des starken Verkehrs von den äus-

seren Betriebsstellen zurück- und von den Betriebswerkstätten zur Not dienstfähig erhalten werden, laufen dann bei schwächerem Verkehr zu eingreifender Ausbesserung in die Hauptwerkstätte.

Da nun unmittelbar nach dem Eintritt des Verkehrsrückgangs eine ihm entsprechende Verminderung der Arbeiterzahl ohne beträchtliche Kündigung von Arbeitskräften nicht erzielbar war, auch weder Lohnkürzungen vorgenommen noch, was der Wirkung nach auf das Gleiche hinausgelaufen wäre, Feierschichten eingelegt wurden, so war nur natürlich, dass der Lohnaufwand zu dem Materialaufwand in den in dieser Beziehung ohnehin niederstehenden Betriebswerkstätten vorübergehend in ein Missverhältnis geriet und bei dem gerade damals besonders gewichtigen prozentualen Anteil der in den Betriebswerkstätten vorhandenen Arbeiter zur Gesamtzahl auch den Gesamtdurchschnitt des Wertes M : L stark verschlechterte. Es herrschten eben in den kritischen Jahren bei den badischen Staatsbahnen durch das Missverhältnis der vorhandenen und ständig zu entlohnenden Arbeitskräfte zur Arbeitsgelegenheit ganz ähnliche Verhältnisse vor, wie sie durch die Stabilisierung dauernd geschaffen werden; daher war auch nur folgerichtig, dass sich ähnliche unbefriedigende Ergebnisse einstellten, die aber, wie das Sinken der Arbeiterziffer in den späteren Jahren dartut, nur vorübergehend waren.

Auf Anlage 2 sind sodann die einschlägigen Schaulinien für die k. k. Staatsbahnen dargestellt. Es bedeutet:

1) Schaulinie Nr. 6: Arbeiterstand der »Werkstätten« (Hauptwerkstätten).

2) Schaulinie Nr. 7: Arbeiterstand der Heizhauswerkstätten (Betriebswerkstätten). (Diese Ziffern fehlen für 1892/3.)

3) Schaulinie Nr. 8: Arbeiterstand aller Werkstätten (= O. Z. 1 + 2).

4) Schaulinie Nr. 9: Geleistete jährliche Lokomotiv-Km.

5) Schaulinie Nr. 10: » » Wagenachs-Km.

Wie ersichtlich, verlaufen die Linien 9 und 10 ganz ähnlich wie die entsprechenden badischen (Nr. 4a und 4b, sowie 5 der Anlage 1); nur setzt der Rückgang schon ein Jahr früher, in 1900 ein. Es hätte also auch entsprechend früher ein Stillstand oder Rückgang des Anwachsens der Arbeiterzahl erwartet werden dürfen. Diese steigt aber (siehe Linie Nr. 8), unbeeinflusst von den Verkehrsverhältnissen, ständig weiter.

Es bleibt daher noch zu untersuchen, ob etwa besondere

Verhältnisse in der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Fahrzeugparks und des sonstigen Arbeitsgebiets der Werkstätten dieses Ansteigen begründen können.

Hiebei wird sich auch Gelegenheit geben, die vom Herrn Verfasser in der Regierungsäusserung vermissten Verkehrsverhältnisse in ihrer Beziehung zur Stabilisierungsfrage zu erörtern.

Wenn dabei auch auf die gleichartigen Zahlen der badischen Staatsbahnen Bezug genommen wird, so geschieht dies nicht etwa in der Meinung, dass ein Vergleich zwischen diesen und den österreichischen Ziffern deren Grösse nach gezogen werden soll. Ein solcher wäre, soweit die absoluten Zahlen der zu prüfenden Grössen in Betracht kommen, bei dem stark verschiedenen Umfang der beiden Bahnnetze, der Verschiedenheit der Verkehrsverhältnisse, Löhne, Materialpreise u. s. w. in keiner Weise schlüssig. Wohl aber können gewisse steigende oder fallende Richtungen, die die einzelnen Zahlengruppen verfolgen, von Verwaltung zu Verwaltung verglichen und daraus auf die Leistungsunterschiede stabilisierter und nichtstabilisierter Arbeiter Schlüsse gezogen werden.

In der Regierungsäusserung wurde seiner Zeit jedes Nebeneinanderstellen österreichischer und badischer Ziffern als für die Stabilisierungsfrage unerheblich und auch aus sonstigen naheliegenden Gründen unerwünscht unterlassen. Nachdem aber vom Herrn Verfasser in einer allerdings sachlich und rechnerisch sehr anfechtbaren Weise die badischen Verhältnisse mit herein gezogen wurden, ist es geboten, mit richtigen Zahlen für Klarstellung der Verhältnisse zu sorgen.

Es werden dem Nachfolgenden wieder die Jahre der Gruppen I und II (1892/5 und 1896/9) zugrunde gelegt.

In Betracht werden gezogen einmal die Arbeiter der Hauptwerkstätte (in Oesterreich der »Werkstätten«), dann die Arbeiter aller Werkstätten (Hauptwerkstätte und Betriebswerkstätten; in Oesterreich Werkstätten und Heizhauswerkstätten).

Da für letztere die Arbeiterzahlen in den Jahren 1892/3 nicht ermittelt werden konnten, liess sich ein Teil der zu bildenden Durchschnittszahlen nicht auf die Jahresgruppen I (1892/5) und II (1896/9), sondern nur auf kürzere Gruppen beziehen. Wo dies der Fall ist, sind die Jahre, auf welche der Durchschnitt sich bezieht, in Klammer den betreffenden Werten beigesetzt.

Aus Zusammenstellung 9 ergibt sich die Zahl der vorhanden

gewesenen Arbeiter, die Verteilung auf die Haupt- und Betriebswerkstätten (Werkstätten und Heizhäuser), sowie das mittlere Jahreseinkommen eines Arbeiters.

Zusammenstellung 9.

O.-Z.	Gegenstand	Masseinheit	Gr. badische Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. badische Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	Gr. badische Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert von Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert von Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Arbeiterstand	Mann						
	a) Hauptwerkstätten		1156 = 52 %	1235 = 50 %	1,068	4888	6909	1,413
	b) Betriebswerkstätten		1064 = 48 %	1224 = 50 %	1.15	1358 (94/5)	1690 (96/7)	1,244
	c) Alle Werkstätten		2220 = 100 %	2459 = 100 %	1,107	6574 (94/5)	8024 (96/7)	1,22
2	Mittleres Jahreseinkommen eines Arbeiters	M. Baden Kr. Österreich						
	a) Hauptwerkstätten		1042	1067	1,023	1093 (= 930 M.)	1128 (= 960 M.)	1,031
	b) Alle Werkstätten		1027	1069	1,040	1116 (= 948 M.) (94/95)	1121 (= 953 M.) (96/97)	1,004

Hieraus ist ersichtlich, dass in den österreichischen Hauptwerkstätten die Arbeiterzahl nach der Stabilisierung bedeutend mehr zugenommen hat als in den Betriebswerkstätten (41,3 gegen 24,4 Proz.). Man wird nicht fehlgehen, die Hauptursache darin zu suchen, dass infolge der früher erwähnten verschiedenen Betriebsweise der beiden Arten von Werkstätten in den Hauptwerkstätten nach der Stabilisierung bedeutend mehr Stücklohnarbeit wegfiel als in den Betriebswerkstätten. Die Folge äusserte sich in einem grösseren Nachlass der Leistung des Durchschnitts, also grösserer Vermehrung der Arbeiterzahl.

In Baden hat die Hauptwerkstätte an Arbeiterzahl nur um 6,8 Proz. zugenommen; in den Betriebswerkstätten dagegen beträgt infolge der bereits in Anlage 1 dargestellten und noch weiter nachzuweisenden Betriebszunahme die Vermehrung 15 Proz.

Der Lohndurchschnitt (Zusammenstellung Nr. 9, O.Z. 2) der badischen Hauptwerkstätte hat weniger zugenommen (2,3 Proz.) als der der sämtlichen Werkstätten (4,0 Proz.): eine Folge der

in den Betriebswerkstätten häufig vorkommenden mit Zuschlägen bezahlten auswärtigen und Ueberstunden- sowie Sonntagsarbeit, welche den Gesamtdurchschnitt des Einkommens erhöht.

In Oesterreich sind die Jahresdurchschnittslöhne der Hauptwerkstätten von Gruppe I auf II um 3,1 Proz. gestiegen; zum Teil ist diese für die kurze Zeit nicht unerhebliche Zunahme wohl aus der gelegentlich der Stabilisierung vorgenommenen Aufrundung der Jahreseinkommen zu erklären.

Die Durchschnittslöhne für alle Arbeiter, die nur für 1894/5 und 1896/7 berechnet sind, haben sich dagegen trotz dieser eben erwähnten Zunahme von 3,1 Proz. nur um 0,3 Proz. gehoben, wohl die Folge der aus bekannten Gründen aussergewöhnlich grossen Vermehrung der Arbeiterzahl in den Jahren unmittelbar nach der Stabilisierung durch Neueingestellte, die unter dem Durchschnitt entlohnt wurden.

Ueber die Zunahme des Betriebsmittelparks gibt die Zusammenstellung 10 Auskunft.

(Siehe Tabelle Seite 302.)

Die k. k. Staatsbahnen haben demnach in Gruppe II den Lokomotivpark erheblich, den Wagenpark nur wenig mehr vermehrt als Baden.

Da neue Fahrzeuge den Durchschnittszustand der betreffenden Gattung für die kurze hier betrachtete Zeitspanne zunächst heben und erst später die Werkstätten durch die vermehrte Zahl merklich mehr belasten, ergibt sich hieraus für Gruppe II gegenüber Gruppe I eine vergleichsweise geringere Belastung der österreichischen Werkstätten.

Wie sich aus den bei O.-Z. 2 b—d den einzelnen Zahlen beigesetzten Prozentziffern ergibt, war der Wagenpark, was die Verteilung der Achsen auf die beiden Hauptgattungen betrifft, in den zwei betrachteten Zeiträumen bei den k. k. Staatsbahnen fast ganz gleichartig zusammengesetzt gewesen.

In dieser Beziehung kann also keine die Werkstätten in Gruppe II wesentlich mehr als in Gruppe I belastende Aenderung der Zusammensetzung des Fahrzeugparks gefunden werden.

Die auf 1 Lokomotive durchschnittlich fallende Zahl Wagenachsen (O.-Z. 3, Sp. 7 bis 9) hat, dem starken Zuwachs an Lokomotiven entsprechend, um 7 Proz. abgenommen, woraus eine verhältnismässig schwächere Belastung, damit auch Abnutzung einer Lokomotive im Durchschnitt, somit eine verhältnismässige

Zusammenstellung 10.

O.-Z.	Gegenstand	Masseinheit	Gr. Badische Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. Badische Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1896 einschl.	Gr. Badische Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert von Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert von Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anzahl der Fahrzeuge	Stück						
1	a) Lokomotiven einschl. Tender	»	556	609	1,09	1 698	2 160	1,27
	b) Wagen aller Art	»	11 283	12 985	1,15	37 657	44 581	1,18
	c) Fahrzeuge überhaupt	»	11 839	13 594	1,15	39 355	46 740	1,19
	Anzahl der Achsen							
2	a) Lokomotivachsen	»	2 789	3 242	1,16	nicht zu ermitteln		
	b) Personenwagenachsen	»	2 818 = 12%	3198 = 12%	1,13	8 141 = 11%	10 293 = 12%	1,26
	c) Güter- etc. Wagen-Achsen	»	20 111 = 88%	23 316 = 88%	1,16	67 493 = 89%	78 734 = 88%	1,17
	d) Wagenachsen überhaupt (b+c)	»	22 929 = 100 %	26 514 = 100 %	1,16	75 634 = 100 %	89 036 = 100 %	1,18
3	Auf 1 Lokomotive entfallen Wagenachsen überhaupt $= \frac{\text{O.Z. 2 d}}{\text{O.Z. 1}}$	»	41,2	42,9	1,04	44,5	41,2	0,93

Minderbeanspruchung der Werkstätten in Gruppe II geschlossen werden darf.

In Baden hat die mittlere Lokomotivbelastung um 4 Proz. zugenommen.

Ueber das Anwachsen des Gewichts der einzelnen Fahrzeuggattungen gibt Zusammenstellung 11 einigen Aufschluss.

Die durchschnittlichen Lokomotivgewichte der k. k. Staatsbahnen können nur für die Jahre 1894 und 1904 angegeben werden. Immerhin zeigen diese Zahlen im Vergleich mit den badischen Durchschnittsgewichten, dass letztere nicht unerheblich

Zusammenstellung II.

O.-Z.	Gegenstand	Masseinheit	Gr. Badische Staatsbahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. Badische Staatsbahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	Gr. Badische Staatsbahn: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert in Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahr 1894	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahr 1904	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert in Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Durchschn. Gewicht einer Lokomotive	t	41,94	45,16	1,077	39,32	45,07	
2	Auf 1 Personenwagen entfallen durchschn. Achsen	Stück	2,085	2,041	1,021	1892/5 2,036	1896/9 2,051	1,007
3	Die durchschnittliche Tragfähigkeit einer Güterwagenachse beträgt	t	5,287	5,97	1,128	5,34	5,56	1,04

grösser sind. Ist doch das badische Durchschnittsgewicht für Gruppe II (1896/9) noch im Jahr 1904 vom österreichischen Gewicht nicht völlig erreicht worden.

Sollte etwa hier der Einwand erhoben werden, das mittlere Lokomotivgewicht der österreichischen Staatsbahnen »könnte vielleicht«, unbeschadet der Ziffern von 1894 und 1904, in den Zwischenjahren bedeutende Schwankungen zuerst nach oben und dann wieder nach unten durchgemacht haben, so genügt der Hinweis auf den hiefür nicht zureichenden Zugang an Neumaterial. Ausserdem lehrt jede Statistik, welche derartige Zahlen von Jahr zu Jahr nachweist, dass solche Wandlungen sich nur langsam vollziehen.

Die prozentuale Zunahme von O.-Z. 2 ist für die k. k. Staatsbahnen nicht ganz $^3/_4$ Proz., für Baden dagegen etwas über 2 Proz. wegen der seit der Mitte des verflossenen Jahrzehnts in ständig steigendem Masse eingestellten schweren und verwickelt gebauten vierachsigen Personenwagen, während bei den österreichischen Bahnen noch längere Zeit das Hauptaugenmerk den weit einfacher gebauten zwei- und dreiachsigen Wagen gewidmet wurde.

Auch die mittlere Belastung einer Güterwagenachse hat in Baden ungleich mehr als bei den k. k. Staatsbahnen (um 12,8 Proz. gegen 4 Proz.) zugenommen, teils infolge Neueinstellung von Wa-

gen mit hohem Ladegewicht, teils wegen des Umbaues älterer leichter Wagen für höhere Belastung.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass weder aus der Zunahme der Zahl nach, noch aus den Aenderungen der Bauart und Zusammensetzung des Fahrzeugparks der k. k. Staatsbahnen die starke, in Zusammenstellung 9 nachgewiesene Zunahme der Arbeiterzahl sich begründen lässt.

Ueber die Fahrleistungen der Fahrzeuge gibt Zusammenstellung 12 Aufschluss.

Zusammenstellung 12.

O.-Z.	Gegenstand	Masseinheit	Gr. Badische Staatsbahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. Badische Staatsbahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	Gr. Badische Staatsbahn: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert von Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert von Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Eine Lokomotive legte im Durchschnitt jährlich zurück:	Lok.-km	36 240	41 179	1,14	36 660	38 730	1,06
2	Geleistete jährliche Achskilometer aller Wagen:	Millionen W-Achs-km	418,5	525,7	1,25	1661,5	2057,2	1,24
3	Eine Wagenachse legte jährlich zurück:	W-Achs-km	18 250	19 910	1,09	21,980	23 470	1,07

Danach ist die Ausnutzung, also auch der Verschleiss der an sich schon durchschnittlich schwereren und mindestens in Gruppe II auch durchschnittlich stärker belasteten badischen Lokomotiven wesentlich (14 gegen 6 Proz.) höher als bei den k. k. Staatsbahnlokomotiven. Ebenso ist die durchschnittlich jährliche Laufstrecke einer badischen Wagenachse um 2 Proz. grösser (9 gegen 7 Proz.).

Bezieht man die Zahl der Arbeiter auf die Zahl der vorhandenen Betriebsmittel, so ergibt sich folgendes Bild:

(siehe Zusammenstellung 13 auf S. 305)

Da eine Trennung der Arbeiter in solche für Lokomotiven und solche für Wagen nicht tunlich ist, musste, um überhaupt zu Zahlen zu gelangen, die Bildung der Werte in O.-Z. 1 und 2 so

Zusammenstellung 13.

O.-Z.	Gegenstand	Mass-einheit	Gr. Badische Bahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. Badische Bahn: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	Gr. Badische Bahn: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert von Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert von Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Auf 1 Lokomotive entfallen durchschnittlich Arbeiter							
	a) der Hauptwerkstätte	Mann	2,08	2,03	0,98	2,87	3,20	1,115
	b) aller Werkstätten	»	3,99	4,04	1,01	3,72 (94/5)	4,01 (96/7)	1,08
2	Auf 1 Wagen entfallen Arbeiter							
	a) der Hauptwerkstätte	»	0,1025	0,096	0,93	0,130	0,155	1,19
	b) aller Werkstätten		0,197	0,189	0,96	0,165 (94/5)	0,190 (96/7)	1,15
3	Auf 1 Fahrzeug überhaupt entfallen Arbeiter							
	a) der Hauptwerkstätte	»	0,098	0,091	0,93	0,124	0,147	1,19
	b) aller Werkstätten	»	0,181	0,187	0,97	0,158 (94/5)	0,183 (96/7)	1,16

vorgenommen werden, dass mit der Zahl der Lokomotiven oder Wagen jeweils die ganze Zahl aller gerade betrachteten Arbeiter geteilt wurde. Wenn dieses Verfahren vielleicht anfechtbar erscheinen sollte, so darf immerhin darauf verwiesen werden, dass auch in O.-Z. 3, wo alle Fahrzeuge vereinigt sind, für Baden trotz der nachgewiesenen Zunahme der Fahrzeuge und ihrer Leistungen an Gewicht und erhöhter Beanspruchung die auf 1 Fahrzeug entfallenden Arbeitskräfte in der Jahresgruppe II durchweg um mehrere Prozente zurückgegangen, bei den k. k. Staatsbahnen dagegen um das beiläufig drei- bis fünffache des in Baden in der gleichen Zeit verzeichneten Rückgangs g e s t i e g e n sind, während eine Zunahme der Gewicht- und Fahrtleistungen des einzelnen Betriebsmittels hier nicht im gleichen Mass wie in Baden zu verzeichnen ist. Dabei ist die grössere Zunahme an Arbeitskraft auf die Fahrzeugeinheit in Oesterreich immer in den Hauptwerkstät-

ten zu finden (Wirkung des hier in grösserem Mass als in den Heizhäusern weggefallenen Stücklohns). In Baden ist die geringere Abnahme der Zahl, also das verhältnismässig minder günstige Ergebnis, nicht bei der Hauptwerkstätte, sondern im Gesamtdurchschnitt zu finden (Einwirkung der grösseren Zunahme der Arbeiterzahl in den Betriebswerkstätten).

Auch für diese höchst bezeichnende Zahlengruppierung kann nur ein und zwar recht bemerkbares Nachlassen der Durchschnittsleistung nach der Stabilisierung als Erklärung beigezogen werden.

Zusammenstellung 14 stellt in ähnlicher Weise wie Zusammenstellung 13 für die Betriebsmittel, den Zusammenhang zwischen der Arbeiterzahl und den Fahrtleistungen der Betriebsmittel her:

Zusammenstellung 14.

O.-Z.	Gegenstand	Masseinheit	Gr. Bad. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	Gr. Bad. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	Gr. Bad. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4 wenn Wert von Spalte 4 = 1,0 gesetzt wird	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1892 bis 1895 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Jahresdurchschnitt für die Gruppe 1896 bis 1899 einschl.	K. K. österr. Staatsbahnen: Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7 wenn Wert von Spalte 7 = 1,0 gesetzt wird
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Auf 1 Arbeiter der Hauptwerkstätte entfallen							
	a) Lokomotiv-km	L.-km	17220	19980	1,16	12740	12110	0,95
	b) Wagenachs-km	W.A.-km	362200	425300	1,18	340200	298000	0,88
2	Auf 1 Arbeiter aller Werkstätten entfallen							
	a) Lokomotiv-km	L.-km	8970	10035	1,12	10060 (94/5)	9510 (96/7)	0,945
	b) Wagenachs-km	W.A.-km	188513	213784	1,13	264100 (94/5)	241300 (96/7)	0,914

Es zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Zusammenstellung 13.

Während in Baden die Zahl der Fahrzeugkilometer, welche auf einen Arbeiter entfällt, trotz der durchweg schwereren Betriebsmittel um 12—18 Proz. gestiegen ist, hat sie bei den k. k. Staatsbahnen infolge der starken Zunahme der Arbeiterzahl um 5—12 Proz. abgenommen. Auch diese Zahlen sind für die Verminderung der Durchschnittsleistung nach und infolge der Stabilisierung ausserordentlich kennzeichnend.

Es könnte noch der Einwand erhoben werden, dass den k. k. Eisenbahnwerkstätten durch ihr zweites Arbeitsgebiet neben der Unterhaltung der Fahrzeuge, nämlich durch die Unterhaltung der früher erwähnten maschinellen Anlagen auf den Stationen u. s. w. eine verhältnismässig grössere Arbeitslast als den badischen Werkstätten auferlegt sei, und daher eine erhebliche Vermehrung der Arbeiterzahl sich erkläre.

Zusammenstellung 15, welche einige Ziffern über derartige, bei allen Bahnen in grösserer Zahl vorhandene Einrichtungen enthält, zeigt, dass die verhältnismässig grössere Aufgabe den badischen Werkstätten obliegt.

Zusammenstellung 15.

O.-Z.	Gegenstand	Einheit	Baden 1892	Oesterreich 1892	Verhältnis Spalte 5 / Spalte 4	Baden 1902	Oesterreich 1902	Verhältnis Spalte 8 / Spalte 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Mittlerer Stationsabstand	km	3,96	6,4	1,61	3,85	4,8	1,25
2	Eine Wasserstation entfällt auf durchschnittlich km	»	14,5	18,3	1,26	13,0	15,8	1,21
3	Ein Wasserkran entfällt auf durchschnittlich km	»	nicht zu ermitteln			6,5	8,8	1,35
4	Eine Drehscheibe entfällt auf durchschnittlich km	»	6,83	12,2	1,79	7,8	15,7	2,01
5	Eine Brücken-(Waggon-)Wage entfällt auf durchschnittlich km	»	5,1	23,5	4,6	4,6	15,5	3,57

Die Ziffern in Spalte 6 und 9 geben, auf das gleiche Jahr bezogen, ohne weiteres das Vielfache der betreffenden badischen Verhältnisse gegenüber denen der k. k. Staatsbahnen an.

Fasst man schliesslich die hauptsächlichsten Ergebnisse der vorstehenden Zusammenstellungen so zusammen, dass die Zu- oder Abnahme in Proz. dargestellt wird, welche der betrachtete Gegenstand in Jahresgruppe II (1896/99) gegen Jahresgruppe I (1892/95) erfahren hat, so ergibt sich das folgende Bild:

Zusammenstellung 16.

O.-Z.	Gegenstand	Einheit	Prozentuale Zu- oder Abnahme in 1896/99 gegen 1892/95			
			Baden		Oesterreich	
			Zunahme %	Abnahme %	Zunahme %	Abnahme %
1	2	3	4	5	6	7
1	Durchschn. Arbeiterstand aller Werkstätten (Zus. Nr. 9)	Mann	10,7		22,0 (nur 94/5 gegen 96/7)	
2	Auf eine Lokomotive entfallen Wagenachsen (Zus. Nr. 10)	Stück	4,0			7,0
3	Durchschn. Achsenzahl eines Personenwagens (Zus. Nr. 11)	Achsen	2,1		0,7	
4	Durchschn. Tragfähigkeit einer Güterwagenachse (Zus. Nr. 11)	t	12,8		4,0	
5	Jährl. von 1 Lokomotive im Durchschn. zurückgelegte km (Zus. Nr. 12)	Lok.-km	14,0		6,0	
6	Jährl. geleistete Wagenachs-km (Zus. Nr. 12)	W.A.-km	25,0		24,0	
7	Jährl. durchschn. Lauf einer Wagenachse (Zus. Nr. 12)	km	9,0		7,0	
8	Zahl der auf 1 Lokomotive entfallenden Arbeiter aller Werkstätten (Zus. Nr. 13)	Mann	1,0		8,0	
9	desgleichen auf 1 Wagen (Zus. Nr. 13)	»		4,0	15,0	
10	desgleichen auf ein Fahrzeug überhaupt (Zus. Nr. 13)	»		3,0	16,0	
11	Zahl der auf 1 Arbeiter aller Werkstätten entfallenden Lokomotiv-km (Zus. Nr. 14)	Lok.-km	12,0			5,5
12	desgl. Wagenachs-km (Zus. Nr. 14)	W.A.km	13,0			8,6

Die Zahlen sprechen für sich selbst; sie sind um so bezeichnender, als sie ganz unabhängig von dem durch den Herrn Ver-

fasser als überhaupt nicht massgebend bekämpften Werte $\frac{M}{L}$, nämlich auf dem Wege der vom Herrn Verfasser geforderten Berücksichtigung der Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, der Zusammensetzung des Fahrzeugparks u. s. w. gleichfalls die ungünstigen Wirkungen der Stabilisierung erkennen lassen.

Dabei ist in der badischen Hauptwerkstätte ab 1. Dezember 1896, in den Betriebswerkstätten ab 1. Januar 1897 die Arbeitszeit von 10 auf 9,25 Stunden, also um 7,5 Proz. allgemein vermindert worden, während bei den k. k. Staatsbahnen für den ganzen betrachteten Zeitraum 1892/99 die zehnstündige Arbeitszeit die Regel war. Diese Kürzung der Arbeitszeit in Baden fällt vollständig in die Gruppe II und hätte, da sie jedenfalls bei der reinen Taglohnarbeit auf die Leistung der Werkstätten nicht ohne Folgen bleiben konnte, eine Minderung der durchschnittlichen Leistung eines Arbeiters wohl begründen lassen. Diese Leistung ist aber gestiegen.

Da die Entlohnungsform in dem betrachteten Zeitraum von 1892 bis 1899 in den badischen Werkstätten sich nicht geändert hat, also nicht etwa die Wirkung einer den Arbeiter in Gruppe II mehr wie vorher beanspruchenden Art der Entlöhnung oder dergleichen behauptet werden kann, so darf diese Mehrleistung des Durchschnitts getrost den im Lauf der Jahre wesentlich verbesserten Werkstätteeinrichtungen zugeschrieben werden, durch welche die Leistung ohne höhere Beanspruchung des einzelnen gehoben wird.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass auch die k. k. österreichischen Staatsbahnwerkstätten diesen Fortschritten sich keineswegs verschlossen haben, wie selbst ein flüchtiger Besuch einer oder der anderen Werkstätte auch den Laien belehren kann. Hatte die österreichische Staatsbahnverwaltung bei den sehr unerwünschten Folgen der Stabilisierung für die Leistung der Werkstätten doch mehr Anlass dazu, als irgend eine andere Verwaltung, die für sie recht teuer gewordene Menschenarbeit nach aller Möglichkeit auf die leistungsfähigere Maschine zu übertragen.

Wenn es dennoch, wie das vorstehende Zahlenmaterial beweist, nicht gelungen ist, das Ausbringen der Werkstätten auch nur auf der alten Höhe zu halten, so ist dies ein weiterer Beweis für die lähmende Wirkung der Stabilisierung auf die Leistung der Arbeiter. Ob dieses teilweise Brachlegen der in den Arbeitern

verkörperten Menschenkraft und der durch die Werkstätten dargestellten Kapitalwerte, die beide zusammen einen doch nicht so ganz unerheblichen Bestandteil des Nationalvermögens bilden, auch vom Standpunkt des volkswirtschaftlichen Theoretikers aus — also ganz abgesehen von den vielgeschmähten fiskalischen Erwägungen — als ein erstrebenswerter Fortschritt zu bezeichnen ist, darf wohl stark bezweifelt werden.

Erwiderung.

Fasse ich die vorstehende Antikritik summarisch, so ist sie eine umfangreiche Ergänzung des von mir wegen Unvollständigkeit bemängelten Materiales — ein wertvoller Erfolg meiner Kritik — und ich begrüsse sie als Vertiefung der Untersuchung im Interesse einer objektiven Klarstellung des Problemes, wenngleich neben angeblichen auch ein tatsächlicher Irrtum in meinen Ausführungen aufgedeckt wurde, ein Rechenfehler, dem weder für meine Kritik noch für meinen Gedankengang Bedeutung zukam. Aber trotz mancher Belehrung von seiten des Herrn Verfassers, dessen Sachverständigkeit ich längst im persönlichen Verkehr schätzen gelernt, fördern auch die jetzt vorliegenden Ergänzungen des Beweismateriales die Kraft des Beweises, den die Verwaltung gegen die Stabilisierung angetreten hat, so gut wie gar nicht. Aus den Materialien gelange ich höchstens zu einem: non liquet!

Richtig stellen muss ich gegenüber der Antikritik folgendes. Sie bemängelt:

1) Meine unrichtige Methode in der Erfassung der Veränderung von Jahresziffern. Ich drehe aber den Vorwurf um: Der Beweisführende hat zu rechtfertigen, warum er, entgegen den Grundsätzen statistischer Methodik, den Durchschnitt von 3 Jahresziffer-Differenzen einem solchen von 4 gegenüberstellt! (Vergl. Zusammenstellung I Spalte 6.) Ich habe mit den von mir entgegengestellten Ziffern nur gezeigt, dass derartige Durchschnittsverhältnisziffern unverlässlich sind[1]; von »grösserer Richtigkeit« steht bei mir kein Wort. Auch habe ich auf meine

1) Durchschnitte von Prozenten sind stets umso bedenklicher, je weniger genau man weiss, wo die Häufungspunkte liegen. Das betone ich auch gegen *C.*s neue Zusammenstellungen 2 und 4 u. s. f.

Ziffern gar keinen Beweis gestützt[1]).

2) Die »rhetorischen Fragen«, mit denen ich die Unvollständigkeit der Beweisführung andeutete. Ich weise die Zuschiebung der Beweislast zurück. Es wäre in der Wissenschaft ein novum, dass der Kritiker, der die Unvollständigkeit eines Beweises bemängelt, damit auch schon die Pflicht des Gegenbeweises gegen die These übernähme!

3) Das Herausgreifen einzelner Jahre, namentlich bei der Relation: Materialaufwand zu Lohn. *C.* hält das für falsch, weil es sich um Zufälligkeiten in der »Buchung« des verbrauchten Materiales handeln »kann«. Wenn der Einwand gilt, dann haben wir es also überhaupt nicht mit tatsächlich verbrauchtem Material, sondern mit Buchungen zu tun, und dann empfiehlt es sich doch wohl, von dieser Relation ganz abzusehen, zumal da sich bei einem 4jährigen Zeitraum der gerügte Zufallsfehler verschärfen statt ausgleichen »kann«.

4) Das Abgehen von der Jahresgruppe 1892—1898. — Das Verbrechen geschah dreimal bei Heranziehung österreichischer Ziffern, und ich sehe mit grösster Ruhe dem Urteil nicht nur statistischer Fachleute, sondern aller unbefangenen Leser darüber entgegen, ob in einem der 3 Fälle gegen das Heranziehen anderer Jahresziffern ein Bedenken obwaltet. Dass ich bei der Anführung badischer Ziffern nicht die geringste Veranlassung hatte, auf diese Jahresgruppe zurückzugreifen, vielmehr ganz sachlich und selbstverständlich die letzten zwei fünfjährigen Perioden, deren Ziffern mir zur Verfügung standen, gewählt habe, hätte bei ruhigerer Beurteilung der Sachlage auch *C.* einsehen müssen.

5) Mangelnde Vertiefung bei der »Vergleichung« der österreichischen und der badischen Verwaltung. Ich habe aber gar nicht vergleichen wollen. Mit der Heranziehung badischer Verhältnisse sollte nur gezeigt werden, dass ausser der Stabilisierung doch auch andere Ursachen, die eine Verschiebung in dem Verhältnisse zwischen Arbeitslohn- und Materialverbrauch bewirken können, zu berücksichtigen sein dürften. Und damit behalte ich Recht auch nach den korrigierten Ziffern *Courtins*. Dies vor allem auch,

1) Ich verweise nachträglich auf folgende Quellen, die die allmähliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses behandeln: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, herausg. vom k. k. arbeitsstat. Amt, I. Teil, 2. Heft, zahlreiche zerstreute Notizen in der »Sozialen Rundschau« desselben Amtes; ferner die Detail-Erläuterungen zum österreichischen Budget für die einzelnen Jahre. Auch Mitteilungen des österr. Finanz-Ministeriums passim.

weil meine Einbeziehung der badischen Betriebswerkstätten in die Betrachtung durchaus kein Versehen ist; das wird dem »aufmerksamen Leser« der Zusammenstellung 9 wohl klar, wenn er dort sieht, dass in Baden in den Betriebswerkstätten rund 50 Proz., in Oesterreich in den Heizhäusern nur 21,06 Proz. aller Werkstättenarbeiter beschäftigt sind. Was heisst das? Offenbar, dass in den badischen Betriebswerkstätten viele Arbeiten auszuführen sind, die in Oesterreich den Hauptwerkstätten zufallen. Also wäre doch wohl eher die Nichtberücksichtigung der Betriebswerkstätten bei badischen Ziffern ein Fehler gewesen. Doch ich wiederhole, einen Vergleich halte ich schon im Hinblicke auf die starke Entwicklung des österreichischen Betriebes für verfehlt.

Dankbar muss ich *C.* sein für die Namhaftmachung bestimmter Arbeiten, die keinen Materialaufwand erheischen. Sie stützen meine Behauptung, dass die Proportionalität zwischen Lohn- und Materialaufwand auch bei gleichbleibender Arbeitsenergie keine konstante sein dürfte. Die Beweislast liegt aber so, dass *C.* nachweisen muss, dass alle Momente, die eine Verschiebung des Verhältnisses $\frac{M}{L}$ bewirken konnten, in den österreichischen Werkstätten gefehlt haben, so dass nur die Stabilisierung die Verschiebung bewirkt haben kann.

Es war also unexakt, nicht zu berücksichtigen: den Mehraufwand durch Zuerkennung und Erhöhung von Quartiergeld, durch Erhöhung der Beiträge zur Provisionskasse (wegen der Erhöhung der Bezüge), den Gehaltsaufwand während der Erkrankung Stabilisierter, etwa 600 000 Kronen jährlich, die vorher ausschliesslich auf die Krankenkasse entfielen, dann die allgemeine Lohnerhöhung die, trotz *C.*s Zweifel [1]), auch bei der Einstellung neuer ungeschulter und daher die Durchschnittsleistung drückender Arbeiter eine merkliche Ermässigung des Durchschnittslohnes nicht aufkommen liess — die Argumentation S. 286f. ist eben auch wieder volkswirtschaftlich unexakt! — ferner die Schwankungen in dem Anteil solcher Arbeiten, die keinen Materialverbrauch bedingen, dann die Frage, ob die Materialpreise [2]) dem Mehrauf-

1) Ich verweise auf das besonders starke Steigen der Arbeitslöhne in Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und den Alpenländern. Zu vergl. Handelskammerberichte Wien, Brünn und Graz für die Jahre 1895—1900.

2) Festzustellen ist, dass die Allgemeinheit, mit der die »erhöhten Materialpreise« im Verwaltungsbericht behauptet war, von *C.* selbst eine gründliche Korrektur erfährt.

wand an Lohn proportional gestiegen sind, ob nicht das Aufgeben der Werklöhnung eine sparsamere Materialverwendung brachte u. s. f.

Aber *C.* lenkt von diesem Beweisthema merklich ab und stellt jetzt die Vermehrung der Arbeiter, die in keinem Verhältnis zur Betriebsausdehnung stehe, in den Vordergrund der Beweisführung.

Diese kommt aber über den Charakter eines Wahrscheinlichkeits-Beweises nicht hinaus. Und so ist der Liebe Mühe, abgesehen von manchen interessanten Details, umsonst. Denn die Wahrscheinlichkeit einer Abnahme des Leistungsdurchschnittes habe ich S. 102 meiner Schrift schon zugegeben. Aber abgesehen von *C.*s Versehen, dass die Arbeitszeit in der Wiener Werkstätte schon 1898 auf $9^1/_2$ Stunden herabgesetzt war (heute ist sie es allgemein), ist der Beweis durchaus noch nicht exakt zu nennen:

1. Ist denn die Veränderung im Transportmittel-Bestand und sind dessen Leistungen absolut ausschlaggebend für die Veränderung in den Aufgaben der Werkstätten, ist die Proportionalität beider auch nur für Oesterreich zwingend nachgewiesen?

2. Ist die Durchschnittsqualität der Transportmittel denn eine konstante? War sie es in Oesterreich, wo gerade 1895 Privatbahnen von rund $^1/_4$ Länge des badischen Netzes verstaatlicht wurden, also dem Betrieb zugewachsen sind mit altem, teilweise sehr altem Material?

3. Ist die Abnützung konstant? Kann sie es sein bei einer Erweiterung des Netzes im Mittel der Jahresgruppen um 1563 km (etwa Länge des badischen Netzes!). Spielt da nicht mit, dass dem österreichischen Netz grosse Strecken in kulturarmen Gebieten, dass ihm minder gut gebaute Strecken zuwuchsen? Und wie steht es mit dem Einfluss der Frachtgüter auf die Wagenabnützung?

Doch, wie gesagt, ich lasse die Wahrscheinlichkeit gelten, kann es umso mehr, als *C.*s ganze Beweisführung formal logisch unhaltbar ist. Er sagt:

Prämissen: a) 1895 wurden von 5421 Arbeitern 3076 = rund 56 Proz. stabilisiert — dass *C.* übersehen haben soll, dass nur ein Teil stabilisiert wurde, ist wohl nicht anzunehmen —.

b) Geichzeitig wurde für alle Arbeiter die Akkordlöhnung aufgegeben.

c) Die Durchschnittsenergie eines Arbeiters ging seit 1895 (freilich auch schon vorher!) zurück.

Conclusio: also ist dieser Rückgang der Energie auf die Stabilisierung zurückzuführen! — Ein seltsamer Syllogismus!

Da ich ausdrücklich die Stabilisierung als ein von der Lohnbemessungsweise verschiedenes und zu trennendes Problem dargetan habe (S. 105—113), darf ich wohl schliessen, dass *C.* diesen Teil meiner Schrift wenig, wenn überhaupt, beachtet hat und so den Fehler begehen konnte, einen schönen Beweis statt gegen die Stabilisierung nur gegen die Zeitlöhnung zu führen. Gegen die Stabilisierung, die, wie ich S. 109 meines Buches ausdrücklich hervorgehoben habe, sehr wohl mit Prämien- oder Werklöhnung verbunden sein kann, hat er kein Wort vorgebracht.

Den Spott *C.*s gegen den »volkswirtschaftlichen Theoretiker« lasse ich auf sich beruhen.

Karlsruhe, 30. I. 1906. Zwiedineck.

Gegenerklärung[1]).

Ich bin mir über den Umfang des Begriffs »Stabilisierung« sehr wohl im klaren. Hier handelt es sich aber lediglich um die Wirkungen der Stabilisierung in der Form, wie sie bei den k. k. Staatsbahnen und nach meiner Kenntnis bislang bei keiner anderen Staatsverwaltung vollzogen wurde, d. h. im wesentlichen Einführung der reinen Zeitlöhnung für die Stabilisierten und infolgedessen auch für die Nichtstabilisierten, die man aus rein praktischen, wenn auch vielleicht sehr unwissenschaftlichen Gründen schlechtweg nicht anders als die Stabilisierten behandeln konnte, sowie unkündbare Stellung der letzteren. Dass diese Zugeständnisse ein empfindliches Sinken der Leistung der Arbeiter nach sich ziehen, sollte dargetan werden; nur in diesem Sinne war die der Kürze wegen gewählte Ausdrucksweise »Stabilisierung« gemeint und wird sie von mir auch weiterhin gebraucht.

1) Mit dieser Gegenerklärung, der ich nur auf dringenden Wunsch des Herrn Baurat Courtin und mit Zustimmung des Herrn Professors von Zwiedineck noch Raum gewähre, ist für diese Zeitschrift die vorliegende Streitfrage abgeschlossen — natürlich mit dem Vorbehalt, dass nicht später etwa zu Tage kommendes besseres Tatsachenmaterial ihre Wiederaufnahme auf veränderter Grundlage nahe legt. B.

Wer die Auseinandersetzung zwischen meinem Herrn Gegner und mir verfolgt und nicht lediglich die Titel der Aufsätze gelesen hat, kann darüber nicht im Zweifel sein.

Herr Professor *von Zwiedineck* hat die badischen Verhältnisse mit den österreichischen nicht »vergleichen« wollen. Dann weiss ich nicht, warum er sie, die mit der Stabilisierung in keiner Form etwas zu tun haben, in die Frage überhaupt hereingezogen hat und zwar mit den Worten beginnend:

Gegenüber dieser ablehnenden Haltung der bad. Staatsbahnverwaltung liegt es übrigens nahe, auf die bezüglichen Verhältnisse der badischen Eisenbahnwerkstätten ein Augenmerk zu richten u. s. w.

Da »Gegenüberstellung von »bezüglichen Verhältnissen« im allgemeinen geschieht, um die gegenseitigen Unterschiede kennen zu lernen, d. h. also, soweit ich der deutschen Sprache mächtig bin, um zu vergleichen, fürchte ich, dass mein Herr Gegner mit seiner Auslegung ziemlich allein stehen wird.

Das Hereinbeziehen der badischen Betriebswerkstätten durch meinen Herrn Gegner war kein »Versehen«. Das ist sehr schlimm, gerade weil die badischen Betriebswerkstätten mit ihrer aus betriebstechnischen Gründen minder intensiven Arbeitsweise der Arbeiterzahl nach prozentual eine grössere Rolle spielen, als bei den k. k. Staatsbahnen. Denn dann hat er bewusster Weise unterlassen, auf dieses bei der »Gegenüberstellung« doch recht erhebliche Moment auch nur mit einem Wort hinzuweisen. Dazu kam dann noch der mehrerwähnte starke Rechenfehler in der einzigen für Baden massgebenden Zahl und die Wahl einer, wie ich näher dargelegt habe, ganz ungeeigneten Jahresreihe. Die Gründe, aus denen der Herr Verfasser deren Wahl für »sachlich und selbstverständlich« hält, bleiben nach wie vor in Dunkel gehüllt.

Mein Herr Gegner stellt weiter die Behauptung auf, ich »lenke« vom Beweisthema $\frac{M}{L}$ »merklich ab«. Er selbst hat in seinem Anhang IV ausdrücklich verlangt, dass nicht nur diese Verhältnisse, sondern auch die »Entwicklung des Betriebsumfangs« berücksichtigt werden müsse. Da er selbst dies in seiner Entgegnung nicht getan hat und auch jetzt nach wie vor die Verpflichtung bestreitet, wenigstens die Wahrscheinlichkeit seiner Einwände zu begründen, so musste wohl oder übel ich selbst mich diesen Fragen zuwenden. Das geschah, nachdem das Thema $\frac{M}{L}$

in aller Ausführlichkeit und mit Hilfe alles mir zu Gebote stehenden, auch vom Herrn Verfasser nicht erweiterten statistischen Materials erledigt war. Ich muss deshalb den Vorwurf einer Ablenkung vom Thema, der mir das Hinüberspielen der Streitfrage auf ihr fremde Gebiete unterstellt, als ungerechtfertigt entschieden zurückweisen.

Was mit der nach Angabe des Herrn Verfassers seit 1898 in Kraft befindlichen $9^1/_2$stündigen Arbeitszeit der Wiener Werkstätte bewiesen werden soll, ist unerfindlich. Selbst wenn hier kein Irrtum vorliegt [1]), umfasst die Werkstätte Wien doch nur einen Bruchteil der ganzen Arbeiterschaft (nach f. d. Jahr 1904 mir vorliegenden Zahlen z. B. nur 914 Mann = 7 % des Gesamtstandes), der auf die Dinge nicht von entscheidendem Einfluss sein kann.

Es ist mir bekannt, dass, und zwar erst seit Herbst 1905, die Arbeitszeit der k. k. Staatsbahnwerkstätten auf $9^1/_2$ Stunden allgemein herabgesetzt wurde (gleichzeitig die der badischen Staatsbahnen auf 9 Stunden). Da dies aber mit der Sache nichts zu tun hat, hielt ich beides nicht für erwähnenswert.

Auf die Tatsache, dass die k. k. Staatsbahnen die Folgen der Stabilisierung bereits von allem Anfang an durch Verringerung der Zahl der Stabilisierten und neuerdings durch Erschwerung der Stabilisierung überhaupt nach Möglichkeit zu schwächen suchen, näher einzugehen, muss ich mir versagen, da das mir hierüber bekannte, sehr bezeichnende Material teilweise vertraulicher Art ist.

Weitere Auseinandersetzung mit meinem Herrn Gegner scheint mir die Sache nicht zu fördern. Er beruft sich auf seine wissenschaftliche Anschauung und Ueberzeugung, ich stütze mich auf meine langjährige praktische Erfahrung und die Ergebnisse des von mir zusammengetragenen, aus der Praxis geschöpften Zahlenmaterials. In diesen Dingen wird ein mathematisch schlüssiger Beweis nach meiner Ansicht überhaupt nicht geführt werden können, sondern die Erörterung wird stets auf einen Wahrscheinlichkeitsbeweis hinauslaufen. Einen solchen glaube ich mit meinen Darlegungen, insbesondere deren Zusammenfassung in Zusammenstellung 16, geliefert zu haben. Ein Gegenbeweis von ähnlicher Wahrscheinlichkeit bleibt abzuwarten.

Karlsruhe, den 11. März 1906. Courtin.

1) Nach meiner, auf Erkundigung an massgebender Stelle gestützten Kenntnis war die Arbeitszeit in dem hier in Frage kommenden Zeitraum in den k. k. Staatsbahnwerkstätten durchweg zehnstündig.

Gruppe [illegible]

Schaulinie Nr.	Gegenstand	Maßstab für Schaulinie				Schaulinie Nr.	1892	189[illegible]
		Nr. 5	Nr. 4b	Nr. 4a	Nr. 1–3			
		Millionen			Mann			
		700	200	38	4000			
1	Arbeiterzahl der Großh. Eisenbahnhauptwerkstätte	600	150	33	3 500			
2	Arbeiterzahl der Großh. Eisenbahn-Betriebs-Werkstätten	500	100	28	3 000	4b		
3	Gesamte Arbeiterzahl der Großh. Badischen Eisenbahn-Werkstätten	400	50	23	2 500	5		
4a	Von den Lokomotiven der Großh. Badischen Staatsbahnen geleistete jährliche Lokomotiv-Kilometer	300	0	18	2 000	3 4a		
4b	Von den Lokomotiven der Großh. Badischen Staatsbahnen geleistete jährliche Lokomotiv-Achskilometer	200		13	1 500			
5	Von den Wagen der Großh. Badischen Staatsbahnen geleistete jährliche Wagen-Achskilometer	100		8	1 000	1 2		
		0		3	500			
					0			

*) Zu: Courtin, Über die Wirkungen der Stabilisieru[illegible]

892/1895. Gruppe II 1896/1899. **Anlage 1.*)**

894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Schaulinie Nr.
											4b
											5
											4a
											3
											2
											1

n 'erkstättenarbeitern.

Schau-linie Nr.	Gegenstand	Maßstab für Schaulinie Nr. 10	Nr. 9	Nr. 7	Nr. 6 u. 8	Schau-linie Nr.	1892	18
		Millionen 2 800	110	Mann	Mann 12 000			
6	Arbeiterstand der K. K. österreichischen Hauptwerkstätten	2 600	100		11 000			
7	Arbeiterstand der K. K. österreichischen Betriebs-(Heizhaus) Werkstätten	2 400	90		10000			
8	Gesamter Arbeiterstand aller K. K. österreichischen Eisenbahn-Werkstätten	2 200	80		9000			
9	Auf den K. K. österreichischen Staatsbahnen von eigenen Lokomotiven geleistete jährliche Lokomotiv-Kilometer	2 000	70		8000			
10	Auf den K. K. österreichischen Staatsbahnen von eigenen Wagen geleistete jährliche Wagenachs-Kilometer	1 800	60		7000			
		1 600	50	3 000	6000	9 8 10		
		1 400	40	2 000	5 000			
		1 200	30	1 000	4000	6 7		

 *) Zu Courtin, Über die Wirkungen der Stabilisier

ı892/ı895. Gruppe II 1896/1899. **Anlage 2.** *)

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	Schaulinie Nr.	

Werkstättenarbeitern.

II. MISZELLEN.

Die staatliche Theorie des Geldes.

Von

Prof. Dr. Andreas Voigt.

Wenn wir an das Buch von *G. F. Knapp*[1]), welches die alte Frage, ob das Geld seinen Wert »von Natur« oder »durch Gesetz« besitze, endgültig zu entscheiden unternimmt, statt es im literarischen Teile kurz anzuzeigen, an dieser Stelle eine ausführliche Erörterung der Grundfragen des Geldwesens anknüpfen, so geschieht es, weil der Entscheidung jener Frage gerade heute eine prinzipielle Bedeutung zukommt. Die in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Publikation *Knapp*s kennzeichnet eine Grundanschauung der heute in Deutschland vorherrschenden Nationalökonomie noch besser, als *Schmoller*s »Grundriss« es tat.

Was hat denn *Schmoller*s Grundriss der Volkswirtschaftslehre mit *Knapp*s Theorie des Geldes zu tun? wird hier vielleicht derjenige fragen, der in beide Bücher schon einen Blick geworfen hat. Sind sie nicht viel eher Gegensätze als Ausdrücke ein und derselben Richtung? Hier der Versuch, das Ganze der Volkswirtschaft nach historischer Methode zusammenzufassen, dort die abstrakteste Theorie eines Spezialgebietes der Volkswirtschaft. Hier ein ängstliches Anklammern an das rein Tatsächliche, wobei die Theorie nur als »literarhistorische Tatsache« bestehen bleibt, dort eine kühne Abstraktion, die sich durchaus nicht geniert, gelegentlich zu erklären: »Was ich hier annehme, gibt es natürlich in Wirklichkeit nicht und kann es nicht geben. Das ist aber kein Grund, es von der theoretischen Betrachtung auszuschliessen«. Was bei *Schmoller* den ganzen sich selbst genügenden Inhalt des Buches ausmacht, die Tatsachen der Wirtschaftsgeschichte, welche fast

1) Staatliche Theorie des Geldes. Leipzig, Duncker & Humblot. 1905.

nur insofern theoretisch nutzbar gemacht werden, als die frühere Theorie durch sie zu widerlegen versucht wird, das tritt bei *Knapp* ganz in den Hintergrund. Nicht durch eine möglichst vollständige Vorführung der Tatsachen der Geldgeschichte will uns *Knapp* zu dem Resultate hinführen, dass der Wert des Geldes gesetzlichen Ursprungs sei, sondern schon im ersten Satze seines Buches: »Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung« tritt uns das Resultat der Theorie fertig entgegen, und er sucht uns mehr durch Logik als durch Tatsachen von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Zwar sagt *Knapp* im Vorworte, dass er mit dem Pragmatischen für die wichtigsten Staaten seine Studien begonnen habe. Natürlich, jede Theorie beginnt mit gewissen durch Beobachtung gewonnenen Grundtatsachen; das ist der »heuristische Weg« der Theorie. Wir werden jedoch von *Knapp* nicht den Weg geleitet, auf dem er selber seine Anschauung vom Wesen des Geldes gewonnen hat, und das Pragmatische ist jetzt an den Schluss statt an den Anfang gestellt. Das vierte Kapitel, »Ueberblick der Staaten«, bildet so nur einen Anhang zur staatlichen Theorie, lediglich bestimmt, diese zu veranschaulichen und zugleich als Uebungsbeispiel gewissermassen für die von *Knapp* geschaffene neue, höchst komplizierte Terminologie [1]) zu dienen. Einen Ueberblick über die Geld- und Münzgeschichte etwa, wie ihn *Schmoller* in erster Linie verlangt hätte, finden wir hier nicht, geschweige eine vollständige Sammlung des bekannten Tatsachenmaterials. Nur die neuere Geldgeschichte ist berücksichtigt worden.

So zeigen sich auf den ersten Blick nur die schärfsten Gegensätze, und sicherlich wird das Buch von *Knapp* zunächst gerade unter den Anhängern der *Schmoller*schen Schule bedenkliches Schütteln des Kopfes wegen der völligen Verabschiedung ihrer Methode hervorrufen; dennoch ist *Knapp* in einem viel wesentlicheren, für die ganze Auffassung der Volkswirtschaft viel wichtigeren Punkte mit *Schmoller* durchaus stammverwandt, das ist in der Hervorhebung des Staatlichen,

1) Diese gehört mit zu den Eigentümlichkeiten des Buches. Eine solche Fülle neuer Worte zur Bezeichnung teils alter, teils neuer Begriffe wird eingeführt, dass der Verfasser am Schlusse seines Werkes ein besonderes »Register der technischen Ausdrücke« von mehr als zwei Seiten hinzuzufügen für nötig hielt. — Termini, besondere Namen für besondere Begriffe, haben den Zweck, den Ausdruck zu kürzen, um mit wenig Worten viel sagen zu können. Im Ueberfluss gebraucht, werden sie jedoch nicht nur zu einer Last für das Gedächtnis, sondern sie verfehlen ihren Zweck auch insofern vollkommen, als sie dazu verleiten, neue Worte für neue Gedanken zu halten. Der Gefahr ist auch *Knapp* nicht entgangen. Die trivialsten Sätze nehmen oft in einer neuen Terminologie ein überraschend neues Aussehen an. *Knapp* neigt ohnehin zu einer gewissen lehrhaften Weitschweifigkeit, wie die Sätze über den Begriff der Schuld und der Forderung (S. 39) und über die Restauration einer Währung (S. 187) beweisen. — Sehr bedenklich ist es auch, alte Ausdrücke, wie das Wort Geld selbst und auch Währung, Agio u. a. in durchaus neuem Sinne zu verwenden.

Administrativen und der Zurückdrängung des Wirtschaftlichen. Es ist bezeichnend — wenn auch vielleicht nur ein historischer Zufall — dass das Organ *Schmoller*s den Titel eines »Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft« führt, und dieser Reihenfolge entsprechend steht auch in der *Knapp*schen Theorie des Geldes die Gesetzgebung an der Spitze, dann kommt die Verwaltung; die Volkswirtschaft spielt eine ganz untergeordnete Rolle. — Wie *Schmoller* als die vornehmlichste Quelle volkswirtschaftlicher Erkenntnis die Verwaltungsgeschichte betrachtet, und die »innere preussische Geschichte« nicht nur als Lieblingsstudium, sondern als »Unterbau seiner »Theorie« auffasst, so kennt *Knapp* als Quelle der Geldtheorie im wesentlichen nur die Münzgesetze und die Verordnungen, welche den Geldumlauf zu regeln bestimmt waren.

Knapp glaubt, die ganze Theorie des Geldwesens gewissermassen a priori, d. h. ohne Kenntnis anderer Tatsachen der Geldgeschichte als der staatlichen Geld- und Münzgesetze und -verordnungen, aufbauen zu können. Das Wirtschaftliche kann für ihn kaum in Betracht kommen, da es ja nach ihm den Staatsgesetzen unterworfen ist, durch diese geregelt und bestimmt wird. Mag einmal ein Gesetz nicht zur Ausführung gekommen sein, — so ist das eine Tatsache von nur geringem Interesse. Wie manches Gesetz blieb unausgeführt, weil die Ausführungsorgane schlaff oder lässig waren! Das ändert nichts an der Grundannahme *Knapp*s, dass die Gesetze des Geldwesens im wesentlichen Staatsgesetze und nicht wirtschaftliche Gesetze, von Menschen geschaffene und nicht spontan entstandene, den freien Kräften des Wirtschaftslebens immanente Gesetze sind. Die wirtschaftlichen Momente spielen ihnen gegenüber lediglich die Rolle von Störungen des geordneten, gesetzlichen Verlaufs der Dinge.

Dass diese Vorstellung vom legislativen, nicht wirtschaftlichen Charakter der Gesetze des Geldwesens nur eine besondere Anwendung eines Grundgedankens der historischen Schule, die sich manchmal auch geradezu die administrative nennt, darstellt, braucht wohl kaum nachgewiesen zu werden. Zahlreiche Belege liessen sich dafür beibringen, aus allen Gebieten der Volkswirtschaft, dass die von *Schmoller* repräsentierte Richtung der gegenwärtigen deutschen Volkswirtschaft die Existenz rein wirtschaftlicher Gesetze — sogenannter Naturgesetze des Wirtschaftslebens — leugnet, um der Gesetzgebung und Verwaltung völlig freie Bahn zu machen. Es ist das Verdienst *Knapp*s, diesen Gedanken auch auf dasjenige Gebiet der Volkswirtschaftslehre, das bisher als das typische Gebiet des Waltens wirtschaftlicher Kräfte galt, übertragen und ihn hier gewissermassen in Reinkultur dargestellt zu haben; denn gerade auf diesem Nährboden nimmt er eine Form an, die sein wahres Wesen am deutlichsten erkennen lässt.

Kann der Staat durch sein Gesetz, wie *Knapp* unzweideutig behauptet, jedem beliebigen Stoffe, der sich technisch dazu eignet, die Qualität des Geldes beilegen und ihm einen beliebigen Wert verleihen, und zwar lediglich durch seinen Willen, dadurch, dass er »einen Entschluss fasst« und diesen proklamiert, dann kann er auch andere Wunder verrichten, und man kann vom Staate alles verlangen. Wenn der Gedanke richtig ist, dass der Staat mit seinen Gesetzen über den Wirtschaftsgesetzen steht und diese nach seinem Belieben beeinflussen, abändern und modifizieren kann, dann wäre jedem wirtschaftspolitischen Radikalismus Tor und Tür geöffnet. Kann der Staat durch sein Gesetz und seine Verwaltungsmassnahmen, z. B. die Wohnungspreise beliebig herabsetzen, dann muss er auch die Brot- und Fleischpreise und vor allem die Arbeitslöhne durch Taxen regeln können. Dann ist schliesslich auch die Frage der Organisation der Volkswirtschaft nur eine Frage der Gesetzgebung, und diejenigen hätten Recht, welche überzeugt sind, dass es eigentlich nur am guten Willen der Machthaber liegt, wenn nicht alle wirtschaftlichen Uebel durch Gesetz beseitigt werden. Der Staat verliert dann gegen radikale Ansprüche die gute Wehr, die er heute noch besitzt: dass ihm gewisse Dinge aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich seien, beim besten Willen unmöglich[1]).

Wenn das alles richtig wäre, dann wäre eigentlich die Nationalökonomie gar keine besondere Wissenschaft mehr, sie wäre angewandtes Verwaltungsrecht. Die Vertreter der Volkswirtschaftslehre hätten dann ihr Amt an die der Verwaltungslehre und der Verwaltungsgeschichte abzutreten, und jeder Verwaltungshistoriker würde sich mit Fug auch einen Nationalökonomen nennen können. — Den heutigen Nationalökonomen würde dann nur die ethische Aufgabe bleiben, den Verwaltungsmännern den nötigen guten Willen anzuerziehen, und das ist ja tatsächlich auch Anschauung und Praxis vieler. Es ist auch die Aufgabe, welche *Knapp* sich mit seiner staatlichen Geldtheorie gestellt zu haben scheint, den Finanzmännern zu zeigen, dass sie im Grunde viel mehr können, als sie zu können glauben, sie von dem Aberglauben zu befreien, dass das Geld irgend etwas mit Metall oder anderen wertvollen Stoffen zu tun habe, und sie zu lehren, dass es wirtschaftliche Bedingungen und wirtschaftliche Hindernisse auf dem Gebiete des Geldwesens nicht gebe. Oft »merkt der Staat gar nicht, dass er einen Entschluss fasst, glaubt vielmehr, er sei einem Verkehrsgesetze unterworfen, dem er folgen müsse«, sagt *Knapp* (S. 184) bei Gelegenheit der Besprechung einer Aenderung des Zahlungsmittels der staatlichen Kassen — *Knapp* nennt das eine ob-

1) Für den Anhänger der administrativen Volkswirtschaft gibt es heute gegen solche Ansprüche nur den einen Einwand, dass man nicht allzu plötzlich vorgehen könne.

struktionelle Währungsänderung —, und auch sonst lässt er keine Gelegenheit vorübergehen, die Unbeträchtlichkeit aller »Verkehrsgesetze gegenüber dem Staatswillen zu betonen. Zwar manchmal bequemt sich der Staat einer Zwangslage an«; doch auch dieses widerspricht nicht der Theorie, dass der Staat das Geldwesen autonom beherrscht; denn in diesen Fällen erhebt er es »zum Grundsatz, dass die Zwangslage entscheidend sein soll und nicht die freie Entschliessung des Staates« (S. 185); der Staat kann natürlich auf die Ausübung seines Willens verzichten aus praktischen, fiskalischen Gründen.

Schmoller ist, wie im allgemeinen, so auch in diesem Punkte vorsichtiger, aber auch weniger klar und konsequent als *Knapp*. Er bestreitet z. B. die Ansicht der »Münztheoretiker vergangener Zeiten«[1], dass der Staat »dem Edelmetall überhaupt erst seinen Wert« gebe »indem er es zu Geld mache«; er räumt[2]) dem »Handelsinteresse« einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Herbeiführung eines guten Geldwesens ein und meint nur, dass es allein dieses nicht hätte regeln können; das staatliche Monopol hätte siegen müssen. *Knapp* dagegen stellt sich, nachdem er ein inneres Widerstreben überwunden (S. 13), entschlossen auf jenen Standpunkt der »Münztheoretiker vergangener Zeiten« — wie es scheint, ohne seine vielen Vorgänger zu kennen[3]) —, und betrachtet demgemäss die Einführung einer neuen Währung durch den Staat nicht anders wie die Einführung eines neuen Mass- und Gewichtsystems. Sowie der Staat aus eigner Machtvollkommenheit bestimmen kann, dass hinfort alle Längen in Metern, alle Raumgrössen in Litern und alle Gewichte in Gramm ausgedrückt werden sollen, und dazu nichts nötig hat, als die neuen Masse im alten zu definieren, den »rekurrenten Anschluss« herzustellen, so könne er auch ganz auf dieselbe Art durch Gesetz ein beliebiges neues Geld einführen, indem er bestimmt, wieviel das neue im alten gelten soll. Sowie es auf dem Markte uns ganz gleichgültig ist, in welchem Masse uns zugemessen wird, so ist, wie *Knapp* ausdrücklich — allerdings nur für den inneren Verkehr und ohne Rücksicht auf den Metallhandel — erklärt, die Wahl der Währung »fast gleichgültig, da sie nur sekundäre Wirkungen erzeugt, die in dem allgemeinen Gewühl der ununterbrochenen Preisänderungen ganz verschwinden.« (S. 197.) Und das soll, wie aus dem Zusammenhange aufs klarste hervorgeht, nicht etwa nur heissen, dass es

1) Grundriss S. 548.

2) A. a. O. S. 535.

3) *Knapp* zitiert im ganzen Buch nicht ein einziges Mal und polemisiert immer gegen Ungenannte. Nur in dem Vorwort nennt er eine beschränkte Anzahl von Geldhistorikern und Theoretikern. Dass die staatliche Theorie in ihrem Grundgedanken keineswegs neu ist, dafür diene hier nur zum Beweise: *Menger*, Art. Geld, Handwörterbuch d. Staatsw. IV. S. 70, sowie die bei *Roscher*, System I § 116 Anm. 6 angeführte Literatur. Namentlich Juristen neigen zu dieser Theorie.

gleichgültig ist, ob der Staat die Gold- oder Silberwährung wählt, sondern es ist auch gleichgültig, ob er zur Papierwährung übergeht, sowie auch, welchen Wert er den geltenden Metall- oder Papierstücken beilegt. Er ist da vollkommen souverän, kann die Werteinheit rein »nominal« definieren, indem er erklärt, diese »Platte« von Metall oder Papier gilt von jetzt an so und soviel Einheiten des früheren Geldes. Die Uninteressiertheit des Publikums an derartigen Aenderungen der Währung erläutert *Knapp* in der Weise: wenn etwa jemand dadurch verliere, dass ihm vom Staate eine im Vergleich zur früheren unterwertige Münze aufgedrängt würde, so gewinne er ja wieder ebensoviel, wenn er sie zu dem vom Staate willkürlich festgesetzten Werte weitergäbe. Nur der Metallhandel müsse bei dieser Betrachtung ausscheiden; der habe allerdings ein Interesse daran, wie der Staat die Münzen bewerte. Beim Papiergeld, wo offenbar auch diese Einschränkung fortfällt, habe also der Staat rücksichtsloseste und ungehinderte Freiheit der Wertbestimmung.

Der Wert des Geldes ist also hiernach ein rein nominaler. Das Geldstück, und zwar nicht nur das aus Papier oder anderem an sich wertlosen Stoff, sondern auch die Metallmünze, ist eine blosse Wertmarke, kenntlich an dem Stempel, den ihr der Staat gibt.

Die durch einen staatlichen Akt definierte und gekennzeichnete »nominale Werteinheit« genüge auch vollkommen, um Urteile über den Marktwert der Güter abzugeben. Es sei ein Irrtum, den *Knapp* überwunden zu haben glaubt, dass Werturteile nur zustande kämen, wenn Güter mit Gütern verglichen würden. Nur die ersten Werturteile seien so zustande gekommen; wenn solche aber einmal entstanden seien, sei es unnötig, Gut mit Gut zu vergleichen, dann könne man sich auf die »historisch definierte« nominale Werteinheit beziehen, die gar kein Gut zu sein brauche.

Die rückwärtige Beziehung eines neuen Geldes auf das vorhergehende ist nicht so sehr notwendig wegen der Werturteile über Marktwaren, als wegen der »nominalen« Aufrechterhaltung der bestehenden Schuldverpflichtungen. Nur diese erfordern eine Konstanz des Geldwertes, und zwar lediglich eine nominale, die Warenpreise nicht. Nur die Schulden also halten gewissermassen die historische Verbindung der Gegenwart mit der Vergangenheit aufrecht: das ist der einzige historische Gedanke der Theorie, auf den *Knapp* darum grosses Gewicht legt.

Wodurch ist nun *Knapp*, so müssen wir uns fragen, wenn wir ihn verstehen wollen, zu dieser in ihrer Grundauffassung, wie auch *Schmoller* bezeugt, zwar etwas antiquierten, in ihrer Durchführung jedoch durchaus originellen Theorie des Geldes veranlasst worden? — Den inneren Zusammenhang mit der landläufigen, in übertriebener Opposition zu den Anschauungen der klassischen Nationalökonomie entstandenen Vor-

stellung vom administrativen Charakter der Verfassung der Volkswirtschaft, hoben wir schon hervor. Diese seit zwanzig Jahren herrschende Gedankenrichtung hat auch da, wo sie nicht direkt staatssozialistisch war, mit dem Staatssozialismus doch die Vorliebe für den Staat und dessen Eingriffe in das Wirtschaftsleben gemein und musste so eine der staatlichen Theorie des Geldes günstige Stimmung erzeugen. Dennoch wäre es falsch, aus diesem Umstande allein die Theorie erklären zu wollen. — Eine Erfahrung war es augenscheinlich, durch welche *Knapp*, wie er selber sagt, widerstrebend der staatlichen Theorie in die Arme getrieben wurde. Er berichtet über sie im Vorwort und hat schwerlich ohne Absicht die folgenden Worte an die Spitze seines Buches gestellt: »Den ersten Eindruck von den Fragen des Geldwesens erhielt ich im Sommer 1861 auf einer Reise in Tirol, wo damals nur Papier im Umlauf war.« Diese merkwürdige Erscheinung einer sogenannten Papierwährung hat offenbar einen ausserordentlich tiefen Eindruck auf den damaligen Studenten der Nationalökonomie und Statistik gemacht; denn sie hat ihn durch sein Leben begleitet, hat ihn zur Beschäftigung mit der Theorie des Geldes veranlasst, ist das Hauptproblem gewesen, das er sich durch sie zu lösen vorsetzte, und ist das Beispiel, das ihm immer bei seiner Theorie von der nominalen Werteinheit vorschwebt. Sie ist in der Tat eine höchst merkwürdige wirtschaftliche Erscheinung, diese Papierwirtschaft, welche wertlosen Fetzen mehr oder minder hohe Werte beilegt, welche jeden veranlasst, sie unbedenklich zu dem ihnen aufgedruckten Werte anzunehmen. Es ist eine so eigenartige, halb mysteriöse Erscheinung, dass Goethe diesen prosaischsten aller Vorgänge im zweiten Teil seines Faust poetischer Verklärung würdigte. Die Tatsache, dass ein an sich wertloses Stück Papier durch den staatlichen Stempel Wert erhält, ist dann, nachdem *Knapp* sie zuerst beobachtete, noch viel merkwürdiger später geworden, als der Wert dieses Papieres sich konstanter erwies als der des Metallstücks, auf das es sich bezog und von dem es ursprünglich seinen Wert ableitete. Ist das nicht schon ein hinreichender Beweis für die Nominalität der Werteinheit? — Und wer verlieh dem Papier seinen nominellen Wert? Offenbar doch der Staat, indem er ihm seinen Stempel aufdrückte und damit jedem österreichischen Untertan und jedem Fremden, der sich innerhalb der österreichischen Grenzen befand, befahl, es zu dem ihm aufgestempelten Werte anzunehmen. Sollte einer sich etwa weigern, und Bezahlung in anderer Münze verlangen, so würde er von Rechts wegen durch die kaiserlichen Gerichte belehrt worden sein, dass er mit dem Papier wirklich und definitiv bezahlt sei und kein Recht habe, eine Forderung nach irgend einer anderen Münze geltend zu machen? — Liegt in allem diesem nicht schon der vollgültige Beweis der *Knapp*-schen Theorie, dass wirklich das Geld seinen Wert erhält durch einen Machtspruch des Staates und dass dieser seinen Willen durchsetzt, indem

er als Gerichtsherr die Gerichte anweist, alle Klagen auf anderweitige Zahlung als in dem gesetzlich privilegierten Papier abzuweisen?

Diese Gedankengänge sind ganz offenbar die eigentlichen Grundlagen der *Knapp*'schen Theorie, deren Originalität darin besteht, dass sie nicht wie die landläufige Theorie der Nationalökonomen und »natürlichen Menschen« von der einfachsten und verständlichsten Form des Geldes, dem Metallgelde nämlich, ausgeht, und von dieser festen metallischen Basis aus zu den komplizierteren und minder leicht verständlichen Geldarten vorzudringen sucht, sondern dass sie vielmehr mit diesem eigenartigsten Gelde, dem mit Zwangskurs versehenen Papiergeld, beginnt und die an diesem entdeckten, vermeintlich wesentlichen Eigenschaften des Geldes dann nachher auf alles Geld überträgt. Nach *Knapp* wird nicht das Papiergeld durch das Metallgeld verständlich, sondern umgekehrt das Metallgeld erst durch das Papiergeld, denn in diesem tritt das wesentlichste Merkmal des Geldes erst deutlich hervor, nämlich die Unabhängigkeit seines Wertes von seinem Stoffe. Diese Unabhängigkeit bestehe aber überall, auch beim Metallgeld; nur seien wir alle geborene »Metallisten« und durch das Metall so geblendet, dass wir uns nicht von dem falschen Gedanken frei machen könnten, der Metallwert begründe den Wert des Geldes. Diesen Schleier der Maja, der uns die »Seele des Geldes« nicht sehen lässt, will nun *Knapp* uns lüften, indem er uns das Papiergeld als das wahre und ideale Geld vorführt, das gering zu schätzen und beseitigt zu wünschen lediglich ein »metallistisches Vorurteil« wäre, — wenn es nicht schliesslich doch Gründe gäbe, die dem vollgehaltigen metallischen Gelde (dem hylogenischen orthotypischen Gelde in *Knapp*s Sprache) einen Vorrang vor anderem Gelde geben. Diese Gründe sind aber ganz anderer Art als die von den Metallisten angeführten, und diesen vollkommen unbekannt. Den Metallisten, diesen schlechten Theoretikern und hausbackenen, höchstens mit gesundem Menschenverstand versehenen, aber ganz unlogischen Köpfen, werden durch das ganze Buch hindurch allerlei Anzüglichkeiten gesagt, sodass auch *Knapp* sicherlich der Vorwurf nicht erspart geblieben wäre, einen schlechten Ton in die sonst so gesittete Nationalökonomie getragen zu haben, wenn er nicht die Vorsichtsmassregel beobachtet hätte, niemanden mit Namen zu nennen. Er lässt sogar manchmal unentschieden, ob er die Nationalökonomen von Fach oder nicht vielmehr die Praktiker des Geldwesens, also die Finanzminister und deren Räte, oder die Direktoren der Staatsbanken bei seinen Angriffen im Auge hat, und das muss den theoretischen Nationalökonomen schon mit einer gewissen Befriedigung erfüllen, wenn der Praktiker gleichzeitig mit ihm Schläge erhält. —

Es soll nun natürlich nicht geleugnet werden, dass das Hauptproblem der Geldtheorie die Erklärung des Wertes des nichtmetallischen und des zwar metallischen, aber nicht vollwichtigen Geldes ist. Doch

gibt es wirklich keine andere Lösung dieses Problems als die, allem Gelde nur nominalen Wert zuzuschreiben, der ihm vom Staate verliehen wird? — Wir glauben, dass diese staatliche Theorie sich weder mit den Tatsachen der Geldgeschichte vereinigen lässt, noch auch jene Erscheinung erklärt, um derenwillen sie aufgestellt wurde.

Zunächst soll uns die Frage beschäftigen, ob der Staat wirklich nach seinem Belieben durch Gesetz die Währung wählen und ändern könne, wie er das Mass- und Gewichtssystem ändert, ohne dass der Bürger daran ein erhebliches Interesse hätte.

Die Analogie der Währung mit irgend einem anderen Masssystem, welche *Knapp*, ohne dass er ausdrücklich diesen Vergleich anstellt, dem Sinne nach behauptet, wäre vollkommen, wenn das Geld ausschliesslich die Funktion hätte, Wertmass, und nicht ausserdem die, Zahlungsmittel zu sein. Letztere Funktion ist sogar die ursprüngliche und weitaus wichtigere. Die Funktion des Wertmasses ist nur eine sekundäre, die sich, wie das Beispiel des sog. Rechnungsgeldes lehrt, von dem Geld als Zahlungsmittel loslösen lässt. Wird nun an der Qualität des Geldes als Zahlungsmittel nicht gerüttelt, d. h. behält die Geldsubstanz, oder behalten die Geldsubstanzen, wo es deren verschiedene gibt, ihre bisherige Zahlungskraft, dann allerdings ist es für die Volkswirtschaft vollkommen gleichgültig, welche dieser Substanzen zum Wertmass und welche Quantität von ihr durch Staatsgesetz zur Werteinheit gemacht wird. Diese Frage betrifft nur den sogenannten Münzfuss. Ob der Staat $^1/_{30}$ oder $^1/_{45}$ des Pfundes Silber zur Werteinheit macht und jenes Taler, dieses Gulden nennt, ist eine relativ gleichgültige Sache. Auch eine Aenderung der bisherigen Einheit lässt sich relativ leicht durchführen. Sie kommt im wesentlichen auf eine Namensänderung hinaus und hat nur den Widerstand des Volkes zu überwinden, der erfahrungsgemäss mit der Aenderung eingebürgerter Massbezeichnungen verbunden ist. Einer veränderten Stückelung, die in der Regel mit einer Aenderung der Werteinheit verbunden sein wird, wird ebenfalls kein grosser Widerstand entgegenstehen. Das würde für Metallgeld wie für Papiergeld richtig sein, soweit man den Begriff der Stückelung auch auf dieses anwenden kann. Bei Metallgeld kann man selbst die Legierung der Münzen ändern, wenn nur der Feingehalt derselbe bleibt. Beim Papiergeld und unterwertigem Metallgeld beruht die Zirkulationsfähigkeit statt auf dem Feingehalt, auf der Summe der Garantien, wie Einlösbarkeit, Annahmezwang, Emissions-, Einziehungs-, Konversionsbedingungen usw., welche die gegenseitige Vertretbarkeit dieser Geldarten und des vollgehaltigen Metallgeldes sichert. Solange hieran nichts geändert wird, kann man Namen und Einheit ändern, wie man will.

Ganz anders liegt die Sache aber, wenn der Staat mit dem Gelde Aenderungen vornehmen will, die auch die Eigenschaft desselben als Zahlungsmittel, d. h. dessen Zahlkraft berühren. Dass der Staat auch

hier eine gewisse Latitüde hat, z. B. bei Scheidemünze den Feingehalt unbeschadet der Zahlkraft verändern kann, ist ohne weiteres zuzugeben; doch daraus darf man keineswegs den Schluss ziehen, dass er unbeschränkt derartige Aenderungen vornehmen könne. Vielmehr gilt im allgemeinen, dass jede Aenderung der Geldsubstanz einen unerträglichen Eingriff in die Besitz- und Schuldverhältnisse bedeutet, sofern sie nicht in der Weise vorgenommen wird, dass die Zahlkraft des neuen Geldes, das rechtlich und tatsächlich an die Stelle des alten tritt, genau der Zahlkraft dieses entspricht. Ein Staat, der bei der Konversion einer Geldart in eine andere nicht nach diesem Grundsatz verfahren wollte, würde des Rechtsbruches beschuldigt werden. Treten durch wirtschaftliche Umstände allmähliche Aenderungen der Zahlkraft ein, dann wird man sie als eine Notwendigkeit hinnehmen, sofern niemand sie verhindern kann. Niemals aber wird man heute dulden, dass der Staat Aenderungen begünstigt oder gar absichtlich herbeiführt. Derartiges Verfahren käme einem sozialen Staatsstreiche gleich.

Ein derartiger Staatsstreich ist in der Geldgeschichte bekannt. Eine gesetzliche Aenderung des Geldwertes bildete einen Bestandteil der Seisachtheia *Solon*s im Jahre 594 v. Chr. und bestand darin, dass nicht nur der athenische Münzfuss geändert wurde, indem aus demselben Silber 100 neue Drachmen geprägt wurden, aus dem 70 alte gemacht worden waren, sondern auch eine Aenderung der Kaufkraft des Geldes, indem die neue Drachme der alten an Wert gleichgesetzt wurde.

Wie diese Währungsänderung tatsächlich gewirkt hat, lässt sich leider historisch nicht feststellen. Es ist bezweifelt worden, ob sie in dem Sinne voll zur Geltung kam, in dem sie gedacht war. Aber darüber dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen, dass sie eine tief in die Wirtschafts- und Eigentumsverhältnisse einschneidende Massregel darstellte, und nicht bloss eine harmlose Aenderung des Wertmasses bedeutete. Deshalb wird man sich auch schwerlich mit *Knapp*s Auffassung von der folgenden, zwar nicht ausgeführten, aber als möglich gedachten willkürlichen Aenderung der Kaufkraft der Geldsubstanz einverstanden erklären. Bezüglich der Einführung der neuen englischen Sovereigns im Jahre 1816 im Werte von 20 Shilling an Stelle der alten Guinea im Werte von 21 Shilling heisst es S. 300: »Die Metallisten, mit ihren stets auftauchenden Erinnerungen an die autometallistische Zeit, meinen, ein solches Goldstück wie der Sovereign habe selbstverständlich 20 Shilling gelten müssen, da er $^{20}/_{21}$ des Gehaltes der Guinea hatte. Für den Chartalisten (d. h. den Anhänger der *Knapp*schen Nominaltheorie) ist es nicht selbstverständlich; es beruhte auf einem besonderen Befehl; denn hätte man es anders proklamiert, so hätte der Sovereign anders gegolten.« — Die Macht des englischen Staates, den Goldwert um $^{1}/_{20}$ zu erhöhen, wird hier also unumwunden ausgesprochen. Es sind zwar mit solchen Währungsübergängen Störungen verbunden, aber sie sind »für

den inneren Verkehr, nach Ausschaltung des Metallhandels — fast gleichgültig« (S. 197). *Knapp* glaubt also selbst für England von den Beziehungen zum Auslande absehen und somit England gleichsam als isolierten Staat betrachten zu können. Ueberhaupt ist die staatliche Theorie des Geldes die Theorie des Geldes im isolierten Staate, — im günstigsten Falle; denn nicht einmal für diesen gelten alle ihre Sätze.

Möge man den Einfluss des Verkehrs mit dem Auslande einschätzen wie man wolle, so müsste jedenfalls konstatiert werden, dass auch schon für den inneren Verkehr Wertänderungen des Geldes wirtschaftliche Störungen bedeuten und daher niemand dem modernen Staate das Recht zusprechen würde, solche Aenderungen vorzunehmen. Schon deshalb wären sie auch faktisch unmöglich.

Bevor wir jedoch mit Hilfe von weiterem geldgeschichtlichen Material die Grenzen der Macht des Staates in anderer Beziehung zu bestimmen suchen, ist eine Auseinandersetzung mit *Knapp* über den Begriff des Geldes erforderlich.

Knapp definiert (S. 31) das Geld als chartales Zahlungsmittel, d. h. als ein solches, das durch eine staatliche Marke gekennzeichnet und dem durch Proklamation Geltung verliehen ist. Darnach wäre ein Zahlungsmittel, das seine Geltung bloss von seinem Stoffe ableitet und daher zugewogen wird, überhaupt noch kein Geld. Die Geschichte der Zahlungsmittel zerfiele dann in zwei Perioden, die Zeit der stofflichen Zahlungsmittel mit »pensatorischer Verwendung«, die zugleich die Zeit ist, in welcher der Staat sich um die Zahlungsmittel noch nicht kümmert, und die Zeit der chartalen Zahlungsmittel oder des staatlichen Geldes. — Wenn wir diese Definition des Geldes annehmen, dann wäre die Frage, ob das Geld staatlicher oder nicht staatlicher Natur sei, ex definitione entschieden. Ist nur das staatlich gestempelte und approbierte Zahlungsmittel Geld, dann gibt es natürlich kein nichtstaatliches Geld und darum auch nur eine Theorie des staatlichen Geldes. Eine Theorie des staatlichen Geldes wäre zwar noch nicht notwendig eine »staatliche Theorie« des Geldes, wie sie *Knapp* aufstellt, aber immerhin wäre der Theorie des Geldes die Richtung vorgeschrieben. — Nun soll jedermann unbenommen sein, seine Begriffe zu definieren, wie er es für zweckmässig hält. Es ist ja lediglich eine Zweckmässigkeitsfrage, ob man das Wort Geld auf das vom Staate geprägte und legitimierte Geld beschränken will, oder ob man es im allgemeinen und bisher üblichen Sinne als allgemeingültiges und zeitlich, seiner Umlaufsfähigkeit nach, unbegrenztes Zahlungsmittel betrachten will. Darum darf man aus einer Definition, wie der von *Knapp* bevorzugten, natürlich keine Schlüsse auf das Wesen des Geldes ziehen; denn wer den Geldbegriff weiter definiert, würde vielleicht zu anderen Schlüssen kommen.

Es liegt nun sicher nicht im Wesen eines Zahlungsmittels, staatlich

zu sein; es gab und gibt auch allgemeingültige und unbegrenzt umlaufsfähige Zahlungsmittel, die nicht staatlich sind, also nichtstaatliches Geld, wenn wir die allgemeine Definition des Geldes annehmen. Das wird auch *Knapp* nicht bestreiten. Der Sinn seiner viel engeren Definition des Geldes kann daher nur der sein, dass das Eingreifen des Staates in das Zahlungswesen eine so fundamentale Aenderung desselben bedeutet, dass wir berechtigt sind, von diesem Zeitpunkt an das Zahlungsmittel als etwas wesentlich anderes als vorher zu betrachten, und es darum zweckmässig ist, dem Neuen einen besonderen Namen zu geben. Staatlich approbiertes Geld wäre darnach wesensverschieden vom ohne obrigkeitliche Approbation umlaufenden Zahlungsmittel, und die *Knapp*sche Theorie liefe auf die Behauptung hinaus, dass es zwei Arten des Zahlungswesens gäbe, eine, bei welcher der Wert des Zahlungsmittels auf wirtschaftlichen Momenten beruht, und eine, bei welcher dessen Wert staatlicher Autorität zu danken ist. Die erste gehörte der Vergangenheit an, die andere wäre die bei uns allein herrschende.

Um die Richtigkeit dieser Auffassung zu prüfen, kann es nach dem Gesagten nicht darauf ankommen, ob wir an der *Knapp*schen Definition des Geldes festhalten oder nicht. Wir halten es für zweckmässiger — um aus der Terminologie entspringende Irrtümer zu vermeiden — das Wort Geld im alten Sinne, d. h. auch für nichtstaatliche Zahlungsmittel wie Warengeld und Barrengeld zu gebrauchen, und wir unterscheiden daher bezüglich des Verhaltens des Staates zum Geldwesen, indem wir den Anfang des Geldes demgemäss in eine viel frühere Zeit verlegen, als es *Knapp* tut, drei Perioden.

Die erste beginnt mit der vollkommen spontanen Entstehung des Geldes und ist gekennzeichnet durch die vollständige Enthaltsamkeit des Staates oder staatsähnlicher Gesellschaftskörper gegenüber dem Gelde. Die Produktion des Geldes ist Sache von Privaten, und der Wert des Geldes entsteht auf dem Markte von selbst. Die Wahl des Geldstoffes beruht auf Herkommen und Gewohnheit. Ein Bild dieser Periode gibt uns *Schurtz* in seinem »Grundriss der Entstehungsgeschichte des Geldes« (Weimar 1898). *Knapp* müsste sie konsequenterweise eine geldlose nennen.

Erst in der zweiten Periode des Geldwesens sieht der Staat sich veranlasst, sich mit dem Gelde zu befassen. Es ist zunächst nicht der Staat im modernen Sinne, sondern es sind die Städte, und später neben ihnen die Territorien, welche die Geldproduktion in die Hand nehmen und ein buntes Durcheinander aller möglichen Geldarten schaffen. Abgesehen von der Fürsorge für die Geldproduktion ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber der ersten Periode nicht zu bemerken. Jeder Geldemittent begnügt sich damit, Geld auf den Markt zu bringen, und muss es im übrigen dem Markte überlassen, es zu bewerten. Der obrigkeitliche Stempel bescheinigt im günstigsten Falle

den Feingehalt der neugeprägten Münze. Ist sie abgenützt, so ist ihr Wert geringer als ihr Stempel angibt. Eine Mark Pfennige ist etwas anderes als eine Mark Silber, sofern die Pfennige nicht mehr neu sind. — Einen Versuch des Staates, das Geld als chartales Zahlungsmittel im Sinne *Knapps* zu betrachten, könnte man in der staatlichen Münzverschlechterung sehen. Dass man die neue im Feingehalt herabgesetzte Münze trotz obrigkeitlichen Befehls nicht zu ihrem nominellen Wert annehmen wollte, sobald die Minderwertigkeit erkannt war, wird *Knapp* vielleicht nur als einen Ausfluss des unausrottbaren metallistischen Vorurteils betrachten [1]). Uns erscheint das Verhalten des Publikums dagegen wirtschaftlich sehr gerechtfertigt, namentlich sofern es sich um Geld handelte, das auch ausserhalb der Landesgrenzen Geltung beanspruchte. Das war aber damals, wo das Geld sich um territoriale Grenzen nicht kümmerte und oft weit über das Gebiet des emittierenden Staates hinausflutete, eine Notwendigkeit. Eigentliches Landesgeld gab es noch nicht. — Andere als metallische Geldarten kommen noch nicht vor. Das daneben von Girobanken geschaffene sogenannte Rechnungsgeld ist gar kein Geld; denn es ist keine Zahlungs-, sondern nur eine Abrechnungseinheit. — Nur im Kleinverkehr hielten sich manchmal auch abgenutzte, nicht vollwichtige und unterwertige Stücke zum Nominalwerte. So entstand schliesslich die Scheidemünze, die von Anfang an unterwertig war, und vom Staate verliehenen Nominalwert hatte. — Genügt aber wirklich diese Tatsache, um mit *Knapp* nun alles Geld für bloss nominalwertig zu erklären? —

Diese zweite Periode des Geldwesens umfasst nicht nur das ganze Mittelalter Europas, sondern sie reicht bis in die neueste Zeit der mitteleuropäischen Staaten, stellenweise bis in die Jüngstvergangenheit hinein. So haben für manche deutsche Kleinstaaten erst die Reichs-Münzgesetze geordnete Geldverhältnisse gebracht. In Schleswig-Holstein z. B. kursierte bis um die Mitte der 70er Jahre in buntem Gemische dänisches, hamburgisches und preussisches Geld, von nur in geringer Menge vorhandenem alten schleswig-holsteinischen Gelde und kleineren Beisteuern anderer Staaten abgesehen. Das dänische und preussische Geld erklärt sich durch die Angehörigkeit der Herzogtümer zu diesen Staaten, doch kursierten preussische Taler lange vor der Annexion. Das Hamburger Geld, das im Kleinverkehr ausserordentlich stark vertreten war, mit seinen Schillingen und Fünfschillingstücken, war ein Eindringling ohne das geringste Recht, und doch von

1) S. 291 spricht *Knapp* in der Tat von den »sogenannten« Münzverschlechterungen und führt Trostgründe für die Empfänger unterwertigen Geldes an. *Knapp* ist augenscheinlich der Meinung, dass wenn nur das »metallistische Vorurteil« nicht gewesen wäre, die verschlechterte Münze zu dem vom Staate gewünschten Werte angenommen worden und dann auch gar keine Störung des Geldverkehrs eingetreten wäre.

Allen gern genommen. Die bis zur Messerschärfe abgenutzten Hamburger Schillinge in Papierdüten von 40 Stück im Werte eines preussischen Talers kursierten sogar bis weit in Jütland hinein [1]).

Dieses Durcheinander der heterogensten Münzen, deren Relationen zu einander ausschliesslich auf freier Festsetzung durch den Markt beruhte, und die im Kleinverkehr manchmal sogar lokale Differenzen zeigten, beweist wohl am besten, wie wenig das Geld selbst bis in unsere Zeit hinein ein Geschöpf der Rechtsordnung ist. Kein Gesetz, keine Verordnung hat je bestimmt, was der Hamburger Schilling in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum dänischen Rigsbankskilling oder zum preussischen Groschen gelten sollte.

Wer von den vergeblichen Bemühungen des Staates, die verschiedenen Münzen zu einander in eine feste Relation zu setzen, eine Anschauung bekommen will, der lese *Helfferichs* einschlägige Untersuchungen [2]), die nach *Knapp*, dessen Schüler *Helfferich* ist, »nicht genug gelobt werden« können. —

Die dritte Periode des Geldwesens ist die des vollendeten staatlichen Münzmonopols und der Vereinheitlichung und Regelung des Geldwesens durch die Gesetzgebung und durch eine systematische Geldpolitik der Staaten und grossen Zentralbanken. Sie ist zugleich die Zeit der Banknoten und des staatlichen Papiergeldes. Da die Politik und Gesetzgebung allmählich einsetzten, so ist es unmöglich, für die einzelnen Staaten ein Datum des Beginns der neuesten Periode anzugeben. Am weitesten werden wir den Anfang in England zurück zu datieren haben. Die Gründung der Bank von England 1694 war eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung ihres Beginnes. Wirklich geregelt und beherrscht wurde das Geldwesen auch in England vom Staate erst im 19. Jahrhundert.

Um sich dessen bewusst zu werden, dass wirtschaftliche und nicht legislative Momente das Geldwesen beherrschen, braucht man sich ja nur zu fragen, warum die Geschichte des Geldwesens in den erwähnten drei Perioden sich abspielte? Warum das Verhältnis des Staates zum Gelde zu den verschiedenen Zeiten ein so verschiedenes war? Wäre es wirklich bloss eine Frage des Willens, des Entschlusses gewesen, weshalb hat dann die öffentliche Gewalt nicht von Anfang an das Geldwesen zu ihrer Angelegenheit gemacht? Die Rechtsformen hätten sich gewiss, wie in allen Fällen, von selbst ergeben, wenn nur die wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt gewesen wären. Der Staat konnte jedoch in der ersten Periode gar nicht daran denken, in das

1) Eine Untersuchung dieser interessanten Geldverhältnisse wird auf meine Veranlassung vorgenommen werden.

2) Studien über Geld- und Bankwesen. I. Die geschichtliche Entwicklung der Münzsysteme. Berlin 1900.

Geldwesen irgendwie regelnd und bestimmend einzugreifen, weil er selber gar keine hinreichende geldwirtschaftlich-finanzielle Basis hatte (Zeit der vorwiegenden Naturalwirtschaft). Und aus demselben Grunde musste auch in der zweiten Periode der Staat sich damit begnügen, für die nötige Menge von Umlaufsmitteln zu sorgen und subsidiär neben den privaten und städtischen Emittenten einzutreten, wo diese nicht genügten.

Wer in das Geldwesen regelnd eingreifen will, muss selber eine Macht auf dem Geldmarkte, eine Finanzmacht sein; das war der Grund, weshalb erst in neuester Zeit der Staat wirklich die Herrschaft über das Geldwesen erlangte; er musste vorher sein eignes Finanzwesen geldwirtschaftlich vollkommen geordnet und geregelt haben. Das war auch der Grund, weshalb eine Zeit lang die privaten Finanzmächte, wie die grossen Banken, einen grösseren Einfluss auf das Geldwesen ausübten als die Staaten. — Aus diesem Gesichtspunkte hätte *Knapp* einmal die Gründung der Hamburger Girobank im Jahre 1619[1]) durch die Hamburger Kaufmannschaft — nicht durch den hamburgischen Staat! — betrachten sollen. Er hätte hervorheben müssen, dass sie begründet wurde, um der staatlichen Münzverschlechterung der Kipper- und Wipperzeit entgegenzuarbeiten. Er hätte hervorheben müssen, dass sie trotz ihrer imaginären Werteinheit der Mark Banco auf rein metallistischer Basis stand und das ungemünzte und darum staatlicherseits nicht verschlechterte und verschlechterbare Silber zur Grundlage der Zahlungen erhob.

Von allem dem finden wir jedoch in dem betreffenden Kapitel bei *Knapp* (S. 134 ff.) kein Wort. Statt die alten Girobanken in ihren geschichtlichen Zusammenhang hineinzustellen und aus diesem heraus zu erklären, reisst er sie völlig von ihrer historischen Grundlage los und stellt sie dar als eine über Raum und Zeit erhabene Erscheinung, welche seine antimetallistische Auffassung im höchsten Grade bestätige, indem hier die Seele des Geldes von ihrem letzten Erdenrest befreit, gleichsam vergeistigt erscheine in der Mark Banco, dem reinen »Rechnungsgelde«. Nach *Knapp* müssten wir eigentlich sofort zu den alten Girobanken und ihrem »Rechnungsgeld« zurückkehren, denn dieses stellt nach ihm die höchste Stufe der Entwicklung des Geldwesens dar, auf welcher das Geld nicht einmal des papierenen Substrates mehr bedürfe. Mit keinem Worte erwähnt er, dass das Rechnungsgeld heute eine veraltete, gänzlich überflüssige Einrichtung sein würde; dass die Girobanken eine bloss historische Rolle hatten und die ersten Anfänge der dritten Periode des Geldwesens darstellen.

Worauf es uns hier vor allem ankommt, ist die Konstatierung der

1) »Vor langer Zeit« sagt *Knapp* S. 134 mit ostentativer Geringschätzung historischen Details.

Tatsache, dass im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Einfluss des Staates auf das Geldwesen sich erst allmählich geltend machte. Ursprünglich ist überhaupt keiner vorhanden, dann bringt der Staat die Produktion des Geldes an sich, aber noch ist sein Einfluss ein sehr beschränkter. Man kann nicht einmal sagen, dass er die Scheidemünze durch seine Autorität geschaffen habe, sondern er hat sich nur einen auch ohne sein Eingreifen sich zeigenden Vorgang zu Nutze gemacht, den nämlich, dass dem Metallgehalt nach unterwertige kleine Münzen solange ihren nominellen Wert behalten können, als neben ihnen Geld vom vollen Feingehalt in hinreichender Menge vorhanden ist, um dem Bedarf des internationalen Verkehrs zu genügen, und jenes in relativ so geringer Menge im Umlauf ist, dass es immer gegen dieses einwechselbar bleibt. Im übrigen blieb alles genau wie in der ersten Periode. Der Wert des auch dem internationalen Grossverkehr dienenden Kurantgeldes beruhte nach wie vor auf seinem Feingehalt und dem internationalen Wert des Münzmetalles. Die Existenz eines Passiergewichtes ändert daran nichts, sondern bestätigt vielmehr das auch für den Staat bindende wirtschaftliche Gesetz.

Vergebens suchen wir überhaupt nach dem Zeitpunkt oder der Zeitperiode, in welcher die Peripetie im Geldwesen eintritt und aus dem metallischen Zahlungsmittel Geld im Sinne der *Knapp*schen Theorie wird. Ist vielleicht die Entstehung der Scheidemünze als diese Wesensänderung des Zahlungsmittels aufzufassen? Dann hätte es eine Zeit gegeben, in welcher die Scheidemünze schon Geld war, die Kurantmünze aber noch nicht. Wann ist nun auch diese in der Entwicklung gefolgt?

Man sieht, die Lehre von der allgemeinen Nominalität und vom staatlichen Ursprung des Geldwertes schafft Probleme, statt sie zu lösen. Wir erkennen wohl, dass der Staat das Geldwesen in der dritten Periode weit besser geregelt hat, als es in den früheren Perioden der Fall war; aber er hat es geregelt auf der gegebenen wirtschaftlichen Basis, an der er nicht rütteln konnte. Einen Wesensunterschied zwischen dem heutigen und dem mittelalterlichen Kurantgelde vermögen wir nicht zu entdecken, ja selbst nicht zwischen dem vollhaltigen Kurantgelde und dem ungemünzten Gelde der ersten Periode, das wir übrigens ja auch heute noch im internationalen Verkehr kennen.

Daran kann auch das Erscheinen des Papiergeldes — worunter wir alle Arten allgemein gültiger und unbeschränkt umlaufsfähiger, von Banken oder vom Staate emittierter Zahlungsmittel verstehen wollen — in der dritten Periode des Geldwesens nichts ändern. Einlösbare Banknoten und ohne Zwang kursierende Kassenscheine verdanken ihren Wert offenbar dem wirtschaftlichen Umstande, dass sie jederzeit gegen Kurantgeld vertauschbar oder dieses zu vertreten imstande sind. Das Gesetz erhält höchstens Bestimmungen über die Maximalmenge des zu

emittierenden Geldes, aber bestimmt nichts über seinen Wert. Und das Papiergeld mit Annahmezwang? Sein Wert wird allerdings bei der Emission oder bei der Proklamation des Zwangskurses vom Gesetze dem eines bestimmten Kurantgeldes gleichgesetzt. Wie sollte es auch anders eingeführt werden? Die Erklärung des Zwangskurses vermag die Entwertung eines Papiergeldes, dessen Einlösbarkeit aufgehoben oder dessen Vertretbarkeit für Kurantgeld aus anderen Gründen zweifelhaft geworden ist, unter Umständen aufzuhalten. Der Staat vermag also wohl durch sein Gesetz ein Papiergeld in seiner Zirkulationsfähigkeit etwas zu unterstützen. Aber er kann nicht dessen Wert durch sein Gesetz feststellen, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Dass der Wert eines solchen Geldes gegenüber dem ausländischen Gelde lediglich durch wirtschaftliche und nicht durch legislative Umstände bestimmt wird, das gibt auch *Knapp* im Grunde zu, obgleich dieser Tatbestand durch seine eigentümliche Terminologie mehr verdunkelt als beleuchtet wird. Auf seinen hierher gehörigen Begriff der »exodromischen Verwaltung« kommen wir unten zurück.

Hier sei nur konstatiert, dass die staatliche Theorie uns bei der Erklärung der internationalen Verhältnisse nicht zu helfen vermag. Wir müssen bei ihr immer gerade von den Beziehungen zu fremden Staaten absehen; sie gilt, auch nach *Knapp*s Ansicht, nur für den inneren Verkehr, doch werden wir erst gegen Schluss der ersten beiden Kapitel über diese Schranke ihrer Gültigkeit aufgeklärt, und nirgends wird ins rechte Licht gestellt, dass eine staatliche Theorie des Geldes nur im isolierten Staate gelten kann und daher ihre, selbst hier nur beschränkte, Gültigkeit sofort verliert, sobald wir die Abstraktion von den internationalen Beziehungen aufgeben.

Die staatliche Theorie erklärt daher auch nicht das schon erwähnte Agio des österreichischen Papiergeldes nach 1879 gegenüber dem internationalen Silberpreise, also gerade die Erscheinung nicht, um deren Willen *Knapp* seine Theorie von der Entstehung des Geldwertes durch die Rechtsordnung aufstellte. Wohl konnte das Gesetz die Papiergulden in Zirkulation erhalten, auf die Höhe des Kurses, und auf diese kommt es im vorliegenden Falle doch an, ist es ohne Einfluss; denn diese ist internationalen Ursprungs.

Dass der Staat aber auch nicht bezüglich des sogenannten Binnenwertes des Geldes allmächtig ist, sahen wir schon. Doch kann er nicht wenigstens bei der Scheidemünze und beim Papiergeld den Binnenwert durch Gesetz bestimmen? Gewiss, aber auch nur, wenn er sich an die wirtschaftlichen Bedingungen hält, und innerhalb der von diesen gesetzten Grenzen. Die erste und unerlässliche Bedingung für die Erhaltung des Wertes von Scheidemünze und anderem Binnengelde ist aber die, dass die emittierte Geldmenge nicht den jeweiligen Bedarf überschreite; denn kein Geschäftsmann will einen überflüssigen Bar-

vorrat in seiner Kasse liegen haben. Die Annahme des Geldes durch die staatlichen Kassen ist zwar eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung der Erhaltung des Geldwertes. Es müsste vielmehr eine Bank vorhanden sein, die das jeweils überschüssige Geld in Depot nimmt oder auf andere Art wieder dem Umlauf entzieht, wie es bei den Banknoten der Fall ist, deren Umlaufsmenge sich daher von selbst dem Bedarf anpasst. Wo das nicht der Fall ist und das Land daher mit irgend einem nicht kuranten Gelde überschwemmt wird, da kann auch, trotz aller Gesetze, für den inneren Verkehr eine Entwertung eintreten. Aus diesem wirtschaftlichen Grunde misslangen gerade dem Staate die ersten Versuche mit der Emission des Papiergeldes. — Es ist schade, dass *Knapp* in seinem 4. Kapitel die Geldgeschichte Frankreichs erst mit dem Gesetze des ersten Konsuls vom 28. Mai 1803 und nicht schon mit dem Gesetze vom 4. Januar 1792 beginnt, durch welches die Assignatenwirtschaft inauguriert wurde. Diese hätte einen Prüfstein abgegeben für die Theorie, dass der Staat valutarisches Geld nach Belieben schaffen könne, welches vielleicht dem Gelde des Auslandes gegenüber ein negatives Agio bekommen, niemals aber im Inland entwertet werden könne. Bekanntlich hat es die französische Republik nicht an der nötigen Energie des Willens fehlen lassen, den Zwangskurs ihrer Assignaten aufrecht zu erhalten, und doch sanken sie auf 1/3 Prozent ihres Nennwerts herunter. —

Zu allen Zeiten beruhte der Wert eines Geldes auf der Sicherung seines Umlaufs. Von Urbeginn an unterschied sich ein Zahlungsmittel dadurch von anderen Gütern, dass es umlaufsfähig war, d. h. dass der Besitzer jederzeit in der Lage war, es weiter zu begeben, dass für ihn keine Gefahr bestand, auf dem als Zahlungsmittel angenommenen Gute »sitzen zu bleiben«, wie er auf einer Ware sitzen bleiben konnte. Aber vom Gelde, diesem spezifischen Zahlungsmittel, verlangt man noch mehr als die blosse Umlaufsfähigkeit. Gutes Geld soll ohne Wertänderung, namentlich ohne Wertverlust weiter begebbar sein. Gerade darauf beruht ja sein Wert. Der blosse Zweifel an der wertkonstanten Umlaufsfähigkeit des Geldes bedeutet schon dessen Entwertung. Darum muss sie auch für alle Zukunft gesichert erscheinen, die Umlaufsfähigkeit darf nicht zeitlich beschränkt sein. Wenn Gefahr besteht, dass einem Gelde, wenn auch in noch so ferner Zukunft, die Zahlungskraft abgesprochen werde, so ist das ebenfalls ein Grund der mehr oder minder schnell sich vollziehenden Wertverminderung.

Welches die Garantien der wertbeständigen Umlaufsfähigkeit sind, ob sie auf Sitte und Gewohnheit beruht, ob auf der Einlösbarkeit durch ein anderes anerkanntes Geld, oder auf der Fähigkeit, solches unter allen Umständen zu vertreten, das bleibt sich gleich und ändert am Wesen des Geldes nichts. Wie wir sahen, vermag auch das Gesetz des Staates die Umlaufsfähigkeit des Geldes zu stützen, zu verstärken.

Aber aus dem wirtschaftlichen Nichts kann er kein Geld schaffen. Der von ihm statuierte Zwangskurs hält sich nur solange, als er die wirtschaftlichen Garantien für die unbegrenzte Wertbeständigkeit seines Geldes zu bieten vermag. Sind diese nicht vorhanden, so hilft sein: »Sic volo, sic jubeo« nichts, er ist dann an der bekannten wirtschaftlichen Grenze angelangt, wo auch der Kaiser sein Recht verloren hat.

Je sicherer die Garantien für die unbeschränkte, wertbeständige Zirkulationsfähigkeit eines Geldes dem Publikum zu sein scheinen, desto besser ist das betreffende Geld. Darum erscheint dasjenige Geld uns als das beste, das unabhängig von Staatsgesetzen in der ganzen Welt zirkulationsfähig ist und als internationales Wertmass jedes anderen Geldes zugleich das, wenn auch nur nominal, wertbeständigste ist: das Gold — gemünztes wie ungemünztes. Gerade die Geldarten, deren Umlaufsfähigkeit von staatlichen Gesetzen abhängt, werden allgemein mit einer Spur von Misstrauen betrachtet, auch wo ihre Zirkulationsfähigkeit noch so gut garantiert ist, und der Kenner ihren Wert zu schätzen weiss. Es ist dies das von *Knapp* so oft berufene »metallistische Vorurteil«, das aber seinen guten Grund hat in der Ueberzeugung, dass alles auf immanenten Gesetzen beruhende besser gefestigt ist, als das durch »Menschensatzung« geschaffene.

Auch wir huldigen also einem gewissen Nominalismus. Auch nach uns beruht der Wert des Goldgeldes nicht darauf, dass es aus Gold besteht und Gold auch zu anderen Zwecken als zu Geld verwendbar ist, sondern auf seiner Zirkulationsfähigkeit. Wenn jemand genötigt wäre, Geld anders zu verwenden als es weiter zu begeben, der würde einen wirtschaftlichen Verlust erleiden, wenn er nicht zufällig eines Schmuckes bedürfte oder industrielle Verwendung für das Metall des Geldes hätte. Geld wäre kein Geld mehr, wenn jemals diese Nötigung eintreten könnte; denn das würde eine Schranke seiner Zirkulationsfähigkeit bedeuten, auf deren Schrankenlosigkeit seine Geldqualität beruht.

Aber d i e s e »Nominalität« des Geldwertes, wenn wir uns dieses nicht ganz zutreffenden Ausdrucks weiter bedienen wollen, hat nicht das geringste zu tun mit dem Eingriff des Staates in das Geldwesen, sie besteht so gut für ungemünztes, »pensatorisch verwendetes«, wie für gemünztes »chartales« und gedrucktes Geld. Die auf dem Weltmarkte als Geld umlaufenden Metalle verdanken ihren Wert nicht so sehr ihren physischen Qualitäten, die nur eine Bedingung ihrer Eignung zum Gelde waren, sondern vielmehr der Tatsache, dass sie Geld, d. h. allgemein anerkanntes Zahlungsmittel sind, und besitzen ihren Wert in dem Masse, als sie es sind. Verlören sie ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel, dann würden sie auch ihren Wert grossenteils verlieren. Soweit also hat *Knapp* vollkommen Recht. Unrecht hat er aber, wenn er daraus schliesst, der Wert des Geldes hänge von Staatsgesetzen ab. Der Staat hat dem

Golde nicht seine Umlaufsfähigkeit gegeben, und darum kann er sie ihm auch nicht nehmen. Es ist Zahlungsmittel aus wirtschaftsgeschichtlichen, nicht aus rechtsgeschichtlichen Gründen, auch da, wo es nicht Währungsmetall ist. —

Es ist schier unbegreiflich, wie *Knapp* glauben kann, in der rechtlichen Natur des modernen Geldes seine »Seele« entdeckt zu haben. Wir sind doch gewohnt, als Seele denjenigen Teil eines belebten Wesens aufzufassen, der beständig ist, während die äussere Erscheinung wechselt. Wo wäre aber die Seele des Geldes dann gewesen, bevor der Staat dem Metalle seine juristische Seele einhauchte? Hatte das vorstaatliche Geld, das Geld der ersten und zweiten Periode überhaupt keine Seele? Wie wäre dann das Seelenlose imstande gewesen, die wirtschaftlichen Funktionen des seelenvollen staatlichen Geldes, wenn auch vielleicht etwas minder vollkommen, auszuüben? — Uns scheint, schon darin liegt der Beweis, dass die Seele des Geldes nicht rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Natur ist. Die rechtliche Ausstattung des modernen Geldes stellt nur ein Gewand dar, mit welchem die Seele des Geldes sich im Rechtstaate bekleiden musste, weil dieser ihr nicht erlaubte, in ihrer ursprünglichen wirtschaftlichen Nacktheit umherzuwandeln. Seine Natur hat damit das Geld nicht geändert.

Es ist ein im höchsten Grade künstliches Gebäude, das *Knapp* mit seiner neuen staatlichen Theorie errichtet. Es kann Bewunderung erregen, aber niemals befriedigen. Schon der Ausgangspunkt der Betrachtungen ist so unzweckmässig wie möglich und enthält im Grunde eine petitio principii. Wenn wir uns das Verständnis des Geldwesens erschliessen wollen, dürfen wir nicht von dem modernen staatlichen Gelde ausgehen, sondern wir müssen mit einer Theorie der nichtstaatlichen Zahlungsmittel, einerlei ob man diese Geld nennt oder nicht, beginnen. Das Material zu einer solchen kann uns die Geschichte oder die Ethnographie, es kann uns aber auch der Weltmarkt liefern; denn das Weltmarktgeld steht heute noch auf der primitiven Stufe des vom Staate unbeeinflussten Geldes. — Es heisst die natürliche Ordnung der Dinge umkehren und das Verständnis des Wesens des Geldes erschweren, wenn man, wie *Knapp*, mit der Utopie eines von anderen Staaten isolierten Rechtstaates beginnt, für diesen zunächst eine Geldtheorie entwickelt, um diese dann nachträglich auf die wirklichen Verhältnisse zu übertragen[1]).

1) *Knapp* könnte sich bezüglich seiner Methode auf das Beispiel *Thünens* berufen, der zum Zweck der Darstellung des Zusammenhanges zwischen landwirtschaftlichen Produktionskosten, Transportkosten, Bodenrente und Wirtschaftssystem seinen isolierten Staat konstruierte. Was jedoch bei einer so bodenständigen Materie wie der Landwirtschaft angebracht war, ist bei einem Gegenstande von der Mobilität des Geldes nur irreführend. Ausserdem hat *von Thünen*, wie *Passow* in dieser Zeitschrift Jahrg. 1902 S. 1 ff. zeigte, seine Grundrententheorie nicht etwa aus der Idee des

In den ersten beiden Kapiteln des *Knapp*schen Buches erfahren wir überhaupt nichts von internationalen Beziehungen. Das Geld erscheint dem unbefangenen Leser hier als eine rein nationale Angelegenheit. Erst im dritten Kapitel wird uns dann mitgeteilt, dass alles bisherige nur eine Abstraktion war, nur richtig unter der Voraussetzung, dass internationale Beziehungen gar nicht vorhanden seien. Nachträglich wird jetzt diese Beschränkung aufgegeben. Es wäre nunmehr zu prüfen gewesen, ob unter so veränderten Verhältnissen auch alle fruher gewonnenen Erkenntnisse bestehen bleiben. Das geschieht jedoch nicht, sondern der nationale Unterbau erhält jetzt einen internationalen Ueberbau, der ein besonderes Fundament erfordert hätte. Es entsteht so ein Gebäude, das des inneren Gefüges entbehrt und zusammenbrechen muss. — Es wird hier offenkundig, dass der Wert des nationalen Geldes von internationalen Beziehungen abhängt, und daraus folgt, dass er nicht bloss von der Rechtsordnung des Staates bestimmt sein kann, welcher das Geld emittiert. Nicht durch Gesetze kann der Kurs eines nationalen Kreditgeldes befestigt werden, sondern es bedarf dazu wirtschaftlicher Eingriffe, die, wie wir schon sahen, der wirtschaftlich schwache Staat gar nicht zu tun vermag. Darum eben ist ja mit Annahmezwang versehenes Papiergeld immer ein Notgeld, was auch immer *Knapp* bezüglich seiner prinzipiellen Gleichberechtigung mit dem vollhaltigen Metallgeld sagen mag.

Knapp konnte nun natürlich die Tatsache nicht entgehen, dass die Macht eines Staates an der Landesgrenze aufhört. Aber statt daraus den Schluss zu ziehen, dass die staatliche Theorie auch nur für einen Staat gelten könne, dessen Geld keine Veranlassung hat, sich am Massstab des Weltmarktgeldes zu messen, d. h. für einen Staat, der überhaupt keinen auswärtigen Handel treibt — nicht einmal ein geschlossener Handelsstaat im *Fichte*schen Sinne würde den Wert seines Aussengeldes allein zu bestimmen vermögen — sucht *Knapp* die Kluft, welche zwischen seinen ersten beiden Kapiteln und dem dritten, zwischen seiner staatlichen und seiner internationalen Theorie des Geldes gesetzt ist, nach Möglickeit zu überbrücken. Dass er hierbei wieder zu sehr künstlichen Mitteln greifen muss, ist selbstverständlich.

Zunächst sucht er die Tatsache, dass das internationale, metallische Geld ein natürliches Pari hat, das nationale, bloss auf staatlichen Garantien seiner Umlaufsfähigkeit beruhendes dagegen keines, aus der Welt zu schaffen. Mit Unbarmherzigkeit zerstört er auch dieses »metallistische Vorurteil« durch die Erklärung: »An sich gibt es kein Pari

isolierten Staates deduziert, sondern er hat die Darstellungsform des isolierten Staates angewandt, weil er erkannt hatte, dass man internationale Beziehungen für die Grundrente nicht heranzuziehen braucht. Beim Gelde liegen aber die Verhältnisse gerade umgekehrt. Die Internationalität ist dafür wesentlich.

für intervalutarische Kurse« (S. 207). Später gibt er zwar zu, dass unter gewissen Umständen ein »Münzpari« existiere, aber dies sei nicht notwendig auch das »Geldpari«. Das »Geldpari« ist nach ihm nicht eine natürliche Gleichung, sondern auch beim Metallgelde eine willkürliche Gleichsetzung zweier Geldquantitäten. Es sei vielleicht zweckmässig, das Münzpari zum intervalutarischen Pari zu wählen, weil es sich dann leichter aufrecht erhalten lasse. Eine Notwendigkeit bestehe dafür nicht. Auch die Meinung, dass zwei Länder mit gleichem Währungsmetall von Natur feste Kurse zwischen ihren beiderseitigen Münzen haben müssten, bestreitet daher *Knapp*. Das deutsche Zwanzigmarkstück habe z. B. einen Kurs gegenüber dem englischen Sovereign, obwohl beide aus Gold seien.

Es ist ja wohl etwas richtig an diesen Behauptungen: Auch metallisches Geld steht, in anderem gleichartigen gemessen, nicht immer auf dem theoretischen Pari. Es wird nur vergessen, darauf hinzuweisen, dass die Abweichungen vom Pari sich innerhalb ganz enger, durch die Kosten der Einschmelzung und Prägung und die Spesen der Ortsveränderung bedingter Grenzen halten, während für das Agio zwischen Geld aus verschiedenem Metalle, oder gar zwischen Metallgeld und uneinlösbarem Papiergeld überhaupt keine Grenzen bestehen. Das beweist doch wohl nicht nicht nur, dass die Gleichheit der Währungsmetalle die Befestigung der Kurse erleichtert, sondern dass ein prinzipieller Unterschied besteht zwischen dem Kurse eines metallischen und darum von Natur internationalen Geldes und dem eines nationalen Papiergeldes [1]).

Ein Zugeständnis macht *Knapp* gegenüber den Tatsachen der internationalen Geldkurse, nämlich, dass es l e i c h t e r sei, den Kurs eines metallischen Geldes als den eines nichtmetallischen zu befestigen. Auf die Frage, woher diese grössere Leichtigkeit rühre, geht er jedoch nicht näher ein. Aus seiner Theorie der Wesensgleichheit aller Geldarten wird er diese Tatsache auch nicht erklären können.

Dieselbe Theorie ist auch der Grund der Vereinigung so heterogener Dinge, wie der Diskontopolitik einer Zentralbank in einem Goldwährungslande mit der Valutapolitik eines Staates mit Papierwährung,

1) In seinem Bestreben, die Unterschiede der Geldarten zu verwischen, geht *Knapp* S. 260 sogar so weit, selbst den Synchartismus, d. h. die völlige Gemeinschaft des Geldes zweier Länder als »ungemein wenig wichtig für die Befestigung der intervalutarischen Kurse zu erklären«. Er begründet dieses Urteil damit, dass in der Schweiz ein französisches 20-Frankstück gelegentlich über Pari stehen könne. Das Beispiel ist sehr unglücklich gewählt. Niemals kann in der Schweiz ein französisches 20-Frankstück mehr oder weniger wert sein als ein schweizerisches, sofern beide vollwichtig sind. Wohl dagegen kann ein französisches oder schweizerisches 20-Frankenstück mehr wert sein als vier silberne 5-Frankenstücke, trotz der g e s e t z l i c h e n Gleichwertigkeit. Nur dieses Agio kann *Knapp* im Sinne haben. Es spricht aber gerade für die metallistische und gegen die nominalistische Theorie.

unter einen Begriff, den der »exodromischen Verwaltung«. Nach unserer metallistischen Auffassung sind beides sehr verschiedenartige Massnahmen. Die Diskontopolitik einer Zentralbank hat nur die Erhaltung des Metallbestandes, zunächst der Bank und damit auch des Landes, nicht aber die des Wertes des Währungsgeldes zum Ziele, da dieser sich von selbst erhält. Die Valutapolitik eines Landes mit sog. Papierwährung dagegen hat den Zweck, den Wert seines Geldes gegenuber dem Auslandgelde zu heben, oder wenigstens zu befestigen. Dass es nun leichter ist, Diskontopolitik zu treiben als den Kurs eines heruntergekommenen Papiergeldes zu heben, — wer wollte das besteiten? Das eine ist eine bloss administrative, fast immer sofort lösbare, das andere eine wirtschaftliche, manchmal absolut unlösbare Aufgabe. — Mit der Aussage, dass das eine leichter sei als das andere, scheint uns daher noch nicht alles gesagt zu sein, was zum Verständnis dieser Vorgänge nötig ist.

Trotzdem genügt *Knapp* dieser Gesichtspunkt, dass es bei metallischer, insbesondere bei Goldwährung leichter sei, den intervalutarischen Kurs zu befestigen, um auf diesem Umwege schliesslich doch in den Hafen der Goldwährung einzulaufen. Wenn wir nun auch praktisch mit ihm in der Empfehlung der Goldwährung übereinstimmen, so sind es doch ganz andere Gesichtspunkte, die uns dabei leiten. Für uns ist die Goldwährung die internationale Währung, welche unabhängig von der Gesetzgebung der Staaten entstanden ist. Sie ist gewissermassen der Ozean, von welchem die Währungen der einzelnen Länder Meere bilden, welche mehr oder minder frei mit dem Ozean des Weltmarktes kommunizieren. Der einzelne Staat kann nun zwar sein Meer gewissermassen vom Ozean abdämmen, oder wenigstens durch Schleusen absperren, wodurch das Niveau seines Geldes von dem des Ozeans unabhängig wird. Aber er hat dann auch die Sorge, fortwährend sein Niveau beobachten und regulieren zu müssen. Stellt er dagegen freie Passage zwischen seinem Meer und dem Ozean her, indem er die internationale Goldwährung zur seinigen macht, dann stellt sich von selbst das Niveau des Meeres nach dem des Ozeans ein, und der Staat ist aller ernstlichen valutarischen Sorge enthoben.

In seinem Bestreben, überall staatlichen Willen statt wirtschaftlicher Kräfte zu sehen, betrachtet *Knapp* das internationale Goldgeld nicht als ein von staatlichen Einflüssen unabhängiges, sondern als »englisches« Geld. Staatlich neutrales Geld duldet seine Theorie nicht. England ist ihm daher auch der Schöpfer der Goldwährung und Wahl dieser Währung durch andere Länder bedeutet Anschluss an England als dem ersten Handelsstaat der Welt. — Dass England nicht das Goldgeld zum internationalen Zahlungsmittel gemacht hat, als es das Gold zur Grundlage seiner Währung machte, sondern dass es umgekehrt das Gold wählte, weil es schon als internationales Zahlungsmittel eine grosse Bedeutung aus

rein wirtschaftlichen Ursachen erlangt hatte, — mag es durch seine Wahl diese Bedeutung auch noch etwas verstärkt haben, wie ja überall in der Volkswirtschaft Wechselwirkung sich geltend macht —, das ist ein Gedanke, der natürlich auch in die staatliche Theorie des Geldes nicht passt, der aber doch den wirtschaftlichen Tatsachen entspricht.

Wir kommen zum Endresultat unserer Untersuchungen.

Wir Verfechter der deduktiven Methode sind dabei in einer eigentümlichen Lage. Wir wären geneigt, ein Buch, das so konsequent diese Methode anwendet wie das vorliegende, zu begrüssen. Wir müssen jedoch befürchten, dass gerade diese Art der Deduktion eher dazu beitragen wird, diese Methode wieder in Verruf zu bringen, als sie zu fördern. Die *Knapp*sche Theorie stellt nämlich einen jener, lediglich die innere Konsequenz beobachtenden einheitlichen Begriffsschematismen dar, wie sie vermutlich *Schmoller* vorschwebten[1]), als er die deduktive Methode ablehnte. Es fehlte diesem logischen Kunstwerk auch offenbar nicht an einer gewissen begrifflichen Schönheit, wenigstens hat es schon einen Kritiker zur Bewunderung und unbedingten Zustimmung hingerissen[2]). Woran es ihm aber fehlt, das ist die Kontrolle durch die Erfahrung Nur ein sehr beschränkter Kreis von Erfahrung ist in der Theorie verarbeitet, und selbst diesem ist, wie wir zeigten, manchmal Zwang angetan. Wir mussten einem früheren Führer der historischen Schule gegenüber sogar die geschichtliche Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge in Schutz nehmen.

Dem Wirtschaftshistoriker wird daher das Buch noch weniger gefallen als dem Theoretiker. *W. Lotz* z. B. wird auf die im Buche entwickelten Theorien gar nicht eingehen können, »da sie nicht induktiv begründet« sind[3]). *Hasbach* wird *Knapp*s Theorie als einen Rückfall in die, von ihm so eifrig bekämpfte, abstrakte und gar nicht auf wirkliche Erscheinungen sich beschränkende Methode *Ricardo*s ablehnen müssen. — Nur der weitherzige *Schmoller* wird auch den *Knapp*schen Theorien noch eine Stelle anzuweisen wissen, nämlich unter denjenigen, »die vielleicht nicht haltbar sind, aber durch den theoretischen Streit, den sie erzeugen, jedenfalls der Wissenschaft dienen«[4]).

Hoffen wir, dass die »staatliche Theorie des Geldes« dazu beitrage, die deutsche Nationalökonomie wieder darüber zur Besinnung zu bringen, dass sie eine w i r t s c h a f t l i c h e[5]) Wissenschaft ist. Nur wenn sie dieses immer vor Augen hat, kann sie ihre Aufgabe erfüllen.

---

1) Grundriss. S. 104.

2) Staatliche Theorie des Geldes von *X*. Beilage zur Allg. Zeitung. 1906. Nr. 26.

3) Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft I. S. 805.

4) Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1905. S. 1125.

5) Das bedeutet selbstverständlich keine Beschränkung auf die Sachwirtschaft und Ausschluss der persönlichen und s o z i a l e n Beziehungen.

Majoritätseinerwahl oder Proportionalwahl?

Von

Dr. Adolf Tecklenburg, Gerichtsassessor in Wiesbaden.

Wenn ein Nichtjurist für die parlamentarischen Wahlen das gleiche Stimmrecht in Verbindung mit Majoritätswahl als das einzig Richtige preist, so mag der Jurist annehmen, dass fur jenen politische Gründe massgebend seien, und Politikern die Entgegnung überlassen. Sobald aber in einer juristischen Zeitschrift ein Jurist, wie *Stranz* in der deutschen Juristenzeitung [1]), in gleichem Sinne sich ausspricht, müsste vorausgesetzt werden, dass jene Meinung auch juristisch gerechtfertigt sei. Und wenn wir der Ansicht sind, dass das letztere nicht zutrifft, dann gilt es zu reden.

I. *Stranz* fasst die neuen Wahlgesetze der drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden und das Reichstagswahlrecht ins Auge und, indem er zugleich den bekannten Ausspruch des bayerischen Thronfolgers wiedergibt, gibt er sein eigenes Urteil dahin ab, dass in diesen Wahlrechten »fortschrittliche Auffassung« und »Grosszügigkeit« herrsche, die moralische Eroberungen zu machen berufen sei. Im wesentlichen oder durchweg handelt es sich in diesen Gesetzen um gleiches Wahlrecht in Einerwahlkreisen mit Majoritätsentscheidung — um Majoritätseinerwahl.

Wir fragen: Wird so in Wahrheit Gleichheit jeder Stimme erreicht?

Wie jedes subjektive Recht, hat auch das Wahlrecht seinen Zweck nicht in sich selbst, sondern in irgend einem Erfolg. In erster Linie will der Wähler bei der Bestimmung des Abgeordneten seines Wahlkreises mitwirken; in zweiter — und das ist erst das Endziel — will der Wähler durch seinen Abgeordneten an der Regierung des Staates einen Anteil sich verschaffen. Es genügt, wenn wir allein den ersten, den nächstliegenden Zweck ins Auge fassen. Erreichen diesen alle Wähler? 10000 gültige Stimmen sind abgegeben, 5001 für K_1, 4999 für K_2. Welche Mitwirkung kommt jeder der 4999 Stimmen an der Bestellung des K_1 zum Vertreter des Wahlkreises zu? — Keine! — Die 4999 Stimmen sind zwar gültig abgegeben, aber wirkungslos. Freilich bei Abgabe wusste man das Resultat ja nicht, wie leicht hätte K_2 eine Stimme von denen auf K_1 abgegebenen noch erhalten können, und durch Losentscheid siegen oder auch eine oder einige Stimmen mehr als K_1 erhalten können. So könnten wir denn, um einen im Rechte heimischen Begriff zu benutzen, den Wert der Stimme jedes Wählers als aleatorisch bezeichnen; nämlich entweder kommt die Stimme zur Wirksamkeit oder nicht.

1) Jahrg. 11, 1906, S. 241.

II. Indessen in dem Sinne wenigstens, wie ein Spiel, eine Lotterie aleatorisch ist, ist es der Wert der Stimme nicht. Man konnte sich das so recht klar machen, als man die ersten Nachrichten über die österreichische Wahlreform in den Zeitungen las; 205 Mandate sollten — so hiess es — fürder auf die Deutschen, 235 auf die Czechen u. s. w. kommen. Was bedeutet das? Ueber jedes Mandat soll doch erst durch Wahl entschieden werden! Allein jener aleatorische Wert der Stimme und ein rein aleatorisches Gesamtergebnis aller Wahlen kann der Politiker nicht zulassen. Er bestimmt vielmehr die Wahlkreise so, dass mit Sicherheit oder wenigstens einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, dass in dem einen Wahlkreis der Kandidat dieser, in dem andern der Kandidat jener Partei siegen werde. Wir sind entfernt, dieses Vorgehen, wenn einmal Einerwahl bestehen soll, zu tadeln. Aber wenn nun nicht gerade einmal in einem Wahlkreis alle Wähler e i n e s Sinnes sein sollten, sondern z. B. von 10 000 Wahlberechtigten 7000 der einen (P_1) und 3000 der andern Partei (P_2) angehören, wie hoch ist dann der Wert der Stimme jedes Wählers der Partei P_2? Ist er gleich dem der Stimme jedes Wählers der Partei P_1?

Denken wir an die uns geläufigsten Rechtshandlungen, die Abschliessung von Rechtsgeschäften. Nicht nur rechtsgültige, sondern auch wirksame Rechtsgeschäfte will man abschliessen. Ein Darlehensversprechen, eine Wechselunterschrift eines bekanntermassen Zahlungsunfähigen wird sich niemand zu erlangen bemühen, und doch wären das gültige Rechtshandlungen. Nicht in der Gültigkeit, sondern in der Wirksamkeit beruht die Bedeutung, der Wert eines Rechts.

Welchen Wert hat demnach die Stimme eines Wählers der Partei P_2 in dem angenommenen Beispiel? — Keinen. Und diese Wertlosigkeit der Stimme steht von vornherein fest, man kann hier nicht einmal von einem aleatorischen Wert sprechen. Dass aber die übrigen Stimmen eine Bedeutung haben und welche, ist von vornherein sicher. Und dass es so ist, dankt man dem Umstand, dass der Wahlkreis gerade so und nicht anders gebildet wurde. Es macht sich eine V o r s e h u n g geltend; sie waltet bei der Abgrenzung der Wahlkreise.

Ist nun wenigstens der Wert jeder einzelnen zur Wirkung gekommenen Stimme des einen Wahlkreises gleich dem Wert einer wirksamen Stimme jedes der übrigen Wahlkreise? Nicht im entferntesten! Augenfällig wirkt der Kontrast, wenn man in Hinsicht auf die Reichstagswahl einen ostpreussischen Landwahlkreis einem der Wahlkreise der Stadt Berlin gegenüberstellt.

III. Das Problem, möglichst allen Stimmen Wert, und zwar gleichen Wert zu verleihen, löst die P r o p o r t i o n a l w a h l. Freilich nicht gerade das vermögen selbst (die am feinsten ausgeklügelten Systeme), einer j e d e n abgegebenen Stimme auch einen realen Wert für das Wahlergebnis zu

verleihen«, wie solches *Jellinek*[1]) wünscht. Immerhin aber würde doch das erreicht, was *Thomas Hare* so anschaulich sagt[2]): »Durch die Proportionalwahl würde die unvertretene Minorität auf die engsten Grenzen beschränkt und nur jene unpraktischen Naturen umfassen, denen Genüge zu leisten, weder nötig noch wünschenswert ist«.

Zu diesem Erfolge ist die Proportionalwahl zwar nur dann in eminentem Masse befähigt, wenn die Wahlkreise möglichst gross sind; am besten, wenn der ganze Staat einen einzigen Wahlbezirk bildet — wie das *Hare* so kühn an dem vereinigten Königreich als einheitlichem Wahlbezirk für das Unterhaus gezeigt hat. Allein wenn die Proportionalwahl im grösstmöglichen Wahlbezirk bei praktischer Ausführbarkeit das möglichst Beste leisten könnte, so wird sie in Wahlkreisen mittlerer Grösse immerhin Gutes leisten[3]). Dass dem so sei, ist längst erprobt und anerkannt.

IV. Wer angesichts der gegebenen Beurteilung den Ersatz der Majoritätswahl durch Proportionalwahl sei es auch nur erwägenswert findet, der müsste anerkennen, dass durch die Verbindung von Proportionalwahl mit gleichem Stimmrecht die Gleichheit der Wahlberechtigten noch in höherem Masse gewährleistet wird, als das gegenwärtig durch die — Majoritätsentscheidung mit gleichem Stimmrecht verbindenden — Wahlrechte geschieht. Sollten wir uns nun aber durch diese Erkenntnis etwa dazu führen lassen, für jene eben erst geänderten süddeutschen Wahlrechte oder das Reichstagswahlrecht die Einführung der Proportionalwahl zu empfehlen? Wir blieben sicher ungehört. Gegenwärtig handelt es sich um anderes, nämlich um die Umbildung veralteter Wahlsysteme in Einzelstaaten. Ganz besonders unserer nur Anregung zur Prüfung bezweckenden kurzen wissenschaftlichen Erörterung wird es geziemen, sich von dem Streite der Meinungen bei gerade in Aenderung befindlichen Wahlrechten fernzuhalten. Darum lenken wir den Blick auf das noch in Ruhe befindliche preussische Wahlrecht, zumal es uns den vollen Kontrast zu dem gleichen und proportionalen Wahlrecht und damit offenbar einer Reform die umfassendsten Schwierigkeiten bietet.

Ueberall bei Schaffung neuer Gesetze suchen wir an die bestehenden anzuknüpfen und sie fortzubilden. Sollten wir bei einem Wahlgesetz anders verfahren? Versuchen wir eine Möglichkeit der Fortbildung der preussischen Wahlverordnung für den Landtag vom 30. Mai 1849 zu skizzieren. Von den Wahlmännern ist nicht zu reden; sie sind mindestens heute nichts anderes als ein primitives Aushilfsmittel zur Abstufung des Wahlrechts und haben keine Stätte mehr. Es bleibt also

1) Das Pluralwahlrecht, 1905, S. 8.
2) The election of representatives, 4. Aufl., London 1874, S. 22.
3) Vgl. auch *Georg Meyer*, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901, S. 651 ff.

die Abgestuftheit des Wahlrechts an sich und das Majoritätsprinzip.

Wir beginnen mit dem letzteren. Es setzt besonders für Einerwahlen kleine Wahlkreise voraus. Warum hat jeder Wahlkreis diese oder jene und keine andere Grösse und Gestalt? Die Abgrenzungen sind um so schwieriger und willkürlicher je kleiner die Wahlkreise und je zahlreichere Grenzen also zu ziehen sind. Je grösser die Wahlkreise sind, um so leichter findet sich eine Anlehnung besonders an die grösseren Verwaltungsbezirke. *Georg Meyer*[1]) empfiehlt mit Rücksicht hierauf die Proportionalwahl. Er findet es unbedenklich, solche Städte, welche mehrere Abgeordnete hätten, zu einem einzigen Wahlkreis zu vereinigen und in diesem nach den Grundsätzen des Proportionalsystems wählen zu lassen. Gerade auch das preussische Landtagswahlrecht mit seinen 9 Abgeordneten für die Stadt Berlin führt er als Beispiel an. Und nach dieser Richtung könne man weiter gehen und überhaupt grössere Wahlkreise bilden und in diesen die Wahl mehrerer unter Anwendung des proportionalen Verfahrens stattfinden lassen[2]). Darf man *Georg Meyer*s Meinung — von allem, was ausserhalb Deutschlands geleistet ist, nicht zu reden — mit Stillschweigen übergehen?

Die Ausschaltung der Wahlmänner und der Ersatz des Majoritätsprinzips durch das Proportionalprinzip würden in erster Linie nur wahltechnische Aenderungen darstellen. Dennoch würde namentlich die Einführung der Proportionalwahl auch das Wahlresultat beeinflussen und daher auch politische Wirkung haben. Wollte man nun bei einer Reform die Einführung der Proportionalwahl ins Auge fassen, so würde man sich von einem gleichzeitigen Vorschlage des gleichen Wahlrechts kaum Erfolg versprechen dürfen. Denn bisher wird die Vorsehung, durch die der Politiker bei Schaffung eines Wahlrechts mit einer zum wenigsten erheblichen Wahrscheinlichkeit ein gewisses Wahlresultat gewährleisten will, in Preussen in doppelter Weise zur Geltung gebracht, nämlich erstens durch die Zerteilung des Landes in kleine Wahlkreise und zweitens durch die Abstufung des Stimmrechts. Bei Proportionalwahl in Verbindung mit gleichem Stimmrecht würde nicht nur letztere verschwinden, sondern auch die Beeinflussung des Resultats durch die Abgrenzung der Wahlkreise unbedeutsam werden. Für den nun, der der Ueberzeugung ist, dass die Majoritätseinerwahl bei gleichem Stimmrecht dennoch in Wahrheit nicht Gleichheit im Wahlrecht zustandebringe, muss die Frage auftauchen: Kann denn nicht die Einführung der — von ihm für besser als die Majoritätswahl gehaltenen — Propor-

1) Das parlamentarische Wahlrecht, S. 652.

2) Nur mahnt er, dass die Wahlkreise durchaus gleichartige Verhältnisse und Interessen haben müssten und nicht zu gross sein dürften. In letzterer Beziehung fürchtet er die Schwierigkeit der Stimmabgabe und der Resultatsermittelung (S. 651); er hat die abgeklärte Einfachheit des Verfahrens nach dem belgischen Gesetze vom 29. Dezember 1899 nicht mehr geschaut. Er starb am 28. Februar 1900.

tionalwahl dadurch praktisch möglich gemacht werden, dass an der Stelle der Einwirkung auf das Wahlresultat bei der Gestaltung der Wahlkreise eine entsprechende Einwirkung auf eine andere Weise ermöglicht wird? Natürlich wollen die in einem Parlament in der Oberhand befindlichen Parteien ihre Stellung nicht aufgeben, und so liegt es nahe, dass zu ihren Gunsten bei Reformen schonend vorgegangen werden muss und die ihnen zugute kommenden Bestimmungen nicht alle mit einem Male beseitigt werden können. Neuerungen werden nur mit Beschränkung auf einzelnes unter Erhaltung des Uebrigen durchdringen. Für Preussen läge also bei einem Ersatz des Majoritätsprinzips durch das Proportionalprinzip nichts näher, als die bestehende Abstufung des Stimmrechts zu erhalten. Abstufung des Stimmrechts kann durch Bildung von Klassen oder auch durch Zuteilung von Zusatzstimmen an gewisse z. B. durch Erfahrung, Intelligenz, Besitz, Steuerkraft ausgezeichnete Wahlberechtigte — man spricht hier von Pluralstimmrecht — stattfinden[1].

Wollte man für das von uns als Beispiel ins Auge gefasste Preussen eine Reform in dem beschriebenen Umfange befürworten, so würde man sich überdies auf eine bereits stattgehabte analoge Entwicklung berufen können. In Belgien galt nach der Verfassungsänderung vom 7. September 1893 Majoritätswahl in Verbindung mit Pluralwahlrecht, nämlich Zusatzstimmen wegen höherem Alter, Stand als Ehemann, Witwer mit Kindern, Besitz, Intelligenz, Beamtenstellung[2]. Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1899[3]) wurde unter Vergrösserung der Wahlbezirke an die Stelle der Majoritätsentscheidung die Proportionalwahl eingeführt. Das Pluralwahlrecht wurde in seiner Gestalt von 1893 unverändert beibehalten.

Wir glauben, nachgewiesen zu haben, dass neben dem gleichen

1) Ablehnend *Jellinek* a. a. O. Seine juristischen Einwände, die wir allein berücksichtigen, sind nicht überzeugend. Die Schwierigkeit der Festsetzung der Stufen (S. 35, auch 9, 10, 15) ist ein Umstand, der gegen jede Verwendung von Zahlengrenzen im Recht sprechen würde; allein die Rechtstechnik greift sogar gern zu solchen und substituiert sie schwerer erkennbaren Tatbeständen. (*Bernhöft*, Reform des Erbrechts S. 12, *Tecklenburg*, Proportionalwahl S. 3). Die Grenzbestimmung (S. 35, 36) würde durch die Statistik erleichtert werden. — Das Stimmgewicht des gewählten Vertreters bei der Beschlussfassung in der Kammer ist mit seinem Stimmgewicht bei der Wahl — entgegen *Jellinek* (S. 40) — unvergleichbar; die Wertung des Wählers bei der Wahl ist zu schematisch, als dass von ihr das Qualifikationsverhältnis auch auf sein Stimmgewicht in der Kammer übertragen werden könnte.

2) *Georg Meyer*, a. a. O. S. 314, *Jellinek*, S. 26 f., *Bornhak* in dieser Zeitschrift, Jahrg. 52 (1896) S. 29.

3) Loi Relative à l'Application de la Représentation Proportionelle aux Elections Législatives, abgedruckt in la Représentation Proportionelle, revue mensuelle, Brüssel 1899, S. 381 ff.

Wahlrecht in Einerwahlkreisen auch die Proportionalwahl in Verbindung mit abgestuftem Wahlrecht unter Vergrösserung der Wahlkreise doch mindestens der Erwägung wert ist. Beide Wege vermögen denselben Zielen rechtlichen Ausdruck zu geben. Wir halten die Proportionalwahl mit abgestuftem Stimmrecht für wahrer und darum vom juristischen Standpunkt aus für besser[1]) als die Majoritätswahl in Einerwahlkreisen. Letztere gibt sich den Schein, als gewähre sie jedem Wähler das gleiche Recht, tut es aber nicht; erstere lässt frei und offen erkennen, dass nicht alle Wähler gleichgestellt sind, sichert aber jeder Stimme ihre Wirksamkeit in der ihr zukommenden Stärke auf das Wahlresultat bis zu der früher erwähnten nie völlig überwindbaren Grenze.

Mag ein anderer zu einem anderen Urteil kommen als wir — dann aber möge er das seine begründen, wie wir es bei dem unsrigen uns bestrebt haben, und nicht durch die blosse Aeusserung einer Ansicht, wenn auch ohne es zu wollen, den Anschein erwecken, als ob juristisch gar keine Meinungsverschiedenheit möglich wäre, dass in dem Reichstagswahlrecht und den süddeutschen Reformen das denkbar höchste Mass der Vollkommenheit bereits erreicht sei.

1) In diesem Massstab sind wir mit *Jellinek* (S. 38) einig: »Der Gesetzgeber soll wahrhaftig sein, nur dann ist er selbst berechtigt, von den Bürgern zu verlangen, dass auch sie Wahrhaftigkeit üben sollen«.

III. LITERATUR.

Liefmann, Prof. Dr. (Freiburg i. Br.). *Kartelle und Trusts.* Stuttgart, 1905. (E. H. Moritz.) 143 S.

Liefmann hat in einer Reihe von sechs Vorträgen in kurzer Uebersicht die Ergebnisse langjähriger Studien zusammengefasst, die allerdings, wie er erwartet, auch dem Fachmann einiges Neue bringen, die aber vor allem dazu auffordern, einmal zu prüfen, was das Resultat seiner mit selten abirrender Beharrlichkeit einem einzigen Lieblingsthema zugewandten Forscherarbeit ist.

Dem Laien wird man das kleine Buch empfehlen, jungen Studenten, intelligenten Arbeitern, kurz der Masse derer, die sich einen Ueberblick über volkswirtschaftliche Dinge verschaffen möchten. Es ist populär geschrieben, ohne viel Begriffskonstruktion und ohne Anhäufung von unverdautem Material; die Gedanken sind klar geordnet, so dass die Uebersicht eigentlich nur im zweiten Kapitel verloren geht. Die praktische Stellungnahme zeigt Mässigung und entspricht dem guten Grundsatz alles Handelns: erst wägen, dann wagen. Kurz, es ist ein verständiges Buch, und da wir noch immer viel zu wenig populäre Darstellungen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge haben, denen man gleiches nachrühmen kann, so darf man es mit einer gewissen Freude begrüssen und darf es loben und den Kreisen empfehlen, für die es zugeschnitten ist.

Etwas anderes ist es aber, wenn man sich unter Fachleuten unterhält und die Frage aufwirft, ob nicht heutzutage eine Schrift über Kartelle, und noch dazu von einem Kartellspezialisten, sehr viel besser sein müsste. Denn wir haben jetzt zwei Jahrzehnte Kartellliteratur und *L.*, der so viele von ihm selbst sehr hoch eingeschätzte Beiträge [1]) zu ihr geliefert hat, wird es ablehnen, anders als mit dem strengen Masse

1) »Die ganze theoretische Grundlegung der Kartelle ist enthalten in den ersten Kapiteln meiner Unternehmerverbände.« *L.* in Conrads Jahrbüchern III. F. Bd. 28. S. 204.

gemessen zu werden, das bei entwickelter wissenschaftlicher Arbeitsteilung an einen Spezialisten angelegt werden muss. Wenn wir dieses Mass anlegen, so finden wir bei *L.* zu viel Ungenauigkeiten und Mängel im Kleinen, und im Grossen verdichtet sich unsere Kritik schliesslich zu der Feststellung, dass *L.* zu sehr Kartellspezialist und zu sehr ein der Wirklichkeit fernstehender Gelehrter ist. Diese beiden Mängel sollten aber nicht vereinigt vorkommen; es ist die Tugend des Spezialisten, dass er sein Gebiet in allen Details der Wirklichkeit kennt, und ein Gelehrter, der sich nicht in Beobachtung verliert, darf sich keine Blössen in allgemeinen Fragen geben. *L.* hat die Fehler der Einseitigkeit ohne ihre Vorzüge; deshalb ist sein Buch lahm, es fehlt das intensive Interesse, das eine absolut verlässliche Spezialkenntnis oder eine souveräne geistige Beherrschung weiter Zusammenhänge gewährt. Dass Einseitigkeit befangen macht und zu Ueberschätzung des geliebten Studienobjektes verführt, dessen Mängel man nicht mehr unparteiisch sieht, gilt auch in diesem Falle.

Im 1. Kapitel werden Wesen, Entstehung, Umfang des Kartellwesens (Verbreitungsgebiet), und Formen der Kartelle dargestellt. Die Darstellung bewegt sich in *L.*s bekannten Gedankengängen. Die sorgfältige Scheidung der Kartelle von verwandten Organisationsformen muss gelobt werden. Die Entstehung der Kartelle sieht *L.* ohne grosse historische Perspektive. Für seine Formel, die Kartelle seien das Produkt der wachsenden Divergenz von Kapitalrisiko und Gewinn, wird *L.* wenig unbedingte Anhänger finden; der Beweis für zunehmendes Kapitalrisiko ist erst zu liefern, denn die zum Stehen gekommene Konkurrenz bedeutet zwar niedrige Gewinne, aber nicht notwendig grösseres Kapitalrisiko als die Zeit der ersten Ausbildung des Grossbetriebs. Beim Verbreitungsgebiet der Kartelle hätte Bank- und Versicherungswesen mindestens erwähnt werden müssen. *L.*s eigene Distinktionen der verschiedenen Kartellformen werden mit dankenswerter Kürze erledigt: die um des Schemas willen aufgestellten Unterscheidungen innerhalb der Verteilungskartelle könnten noch mehr zurücktreten, da sie zur Klärung wenig beitragen. *L.* überschätzt diese Dinge, nachdem *Kleinwächter* und *Pohle* in der notwendigen Scheidung der Kartelltypen eine Hauptaufgabe der Kartelltheorie gesucht hatten. Eine grosse analytische und systematische Begabung, wie *L.* sie hat, verführt zu einer stets neuen Freude an formalen Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen. Das gilt von *L.*s »Unternehmerverbänden« und von seiner Schrift über den Verlag; seine scholastischen Distinktionen in den kontradiktorischen Verhandlungen über das Buchhändlerkartell wirken belustigend und verdriesslich, da es sich um wichtigeres handelt, wie um Definitionskunststücke.

Im 2. Kapitel sucht *L.* über die verschiedenen Formen des amerikanischen Trustwesens Herr zu werden. Dem Kapitel fehlt Sachkennt-

nis und Klarheit. *L.* betont allerdings mit Recht, dass »der Trust« in Amerika gar nicht existiert, sondern sehr verschiedene Organisationen unter einem gemeinsamen Namen, und dass auch das Gebilde, an das in Deutschland meistens gedacht wird, keineswegs unbedingt dem Kartell überlegen ist.

Was *L.* S. 51 über das amerikanische Bankwesen sagt, ist reine Phantasie: »So sind an Stelle des zersplitterten kleinen Bankwesens, wie es bis dahin in den Vereinigten Staaten bestand, immer mehr einige wenige ganz grosse Banken getreten, die die kleineren der Reihe nach in sich aufgenommen haben und die heute den Kapitalmarkt des Landes beherrschen.« Es gab 1903 nach dem Bericht des comptroller of the currency 5147 national banks, und die an der Trustfinanzierung hauptsächlich beteiligten Häuser sind Privatfirmen, zu deren Gewohnheiten Fusionen nicht gehören. *L.* erwähnt auch mit keinem Worte dass es unter dem Namen »trust company« zahlreiche Banken gibt, die ohne das Recht der Notenausgabe eine grössere Bewegungsfreiheit haben als »national banks«. Ein gewissenhafter Kartellspezialist m u s s diese Dinge wissen.

L. sollte bei seiner Unkenntnis amerikanischer Verhältnisse auch nicht behaupten, die finanzielle Misswirtschaft der Trusts sei »die« Ursache, dass das Publikum ihnen jetzt so feindlich gesinnt sei (S. 50). Eine so willkürliche Verkleinerung eines fremden Volkes schmeckt nach patriotischem Pharisäertum, und es verrät wenig historisches Verständnis, zu meinen, das Auftreten der Trusts in der grossen nordamerikanischen Demokratie sei dem Volke nur finanziell empfindlich. In Ernst und Spott wird den Trusts immer wieder Korruption, übermächtige Privatwillkür, ungerechte Ungleichheit und soziale Differenzierung, zunehmende Abhängigkeit der Angestellten von wenige grossen Firmen, Verschluss des Aufsteigens zur selbständigen Unternehmerstellung vorgeworfen, und die besten Beobachter sind darum einig, dass eine tiefgehende Unzufriedenheit im Wachsen ist, weil eine derartige Entwicklung den alten Idealen des selbstsicheren Amerikanismus so vollkommen widerspricht.

Man braucht nicht in Amerika gewesen zu sein, um das zu wissen; dass aber *L.* über Deutschland eigentlich nicht hinaussieht, zeigen auch seine Bemerkungen über den Fortschritt der Technik, trotz der Kartelle. Man kann einen grossen Teil des jüngsten Fortschritts unserer Eisenindustrie als eine »Amerikanisierung« der Betriebe bezeichnen, und wenn die internationale Konkurrenz auf technischen Fortschritt drückt, dürfen die Neuerungen doch nicht zu gunsten der Kartelle gebucht werden.

Im d r i t t e n K a p i t e l werden die Wirkungen der Kartelle im Bereich der eigenen Industrie geschildert. *L.* verweilt mit Recht am längsten auf den Vorteilen: Gewinnerhöhung, Risikominderung, grössere

Machtstellung, Wertsteigerung der Unternehmung. Die Kurserhöhung der Kohlenaktien (S. 59) hätte nicht ausschliesslich der Syndikatsgründung zugeschrieben werden dürfen. Die wichtigen psychologischen Faktoren kommen zu kurz: die verminderte Ueberanspannung des nicht mehr zum Kampf gegen die Konkurrenz gehetzten Unternehmers und der Eintritt des optimistischen Vertrauens in eine durch die Kartelle gesicherte Konjunktur, das für den letzten Aufschwung so charakteristisch war. Als Nachteil werden die Verminderung der Selbständigkeit und der Kartellschmuggel, die Uebertretung der Satzungen durch Kartellmitglieder angegeben. Die grosse soziale Entwicklung eines neuen gebundenen Unternehmergeists lässt sich nicht unter die kleinlichen privatwirtschaftlichen Kategorien Vorteil und Nachteil unterbringen, und es wirkt befremdend und sonderbar, wenn *L.* sie als Nachteil aufführt.

Wenn man schon mit grösserer Anschaulichkeit geschildert sehen möchte, wie die freilich für den Bestand eines Kartells notwendige Aufgabe der Selbständigkeit den einzelnen beschränkt und wie die einzelnen Unternehmungen je nach der Geschicklichkeit ihrer Geschäftspolitik beim Eintritt ins Kartell je nach ihrer Macht gelegentlich stark verschiedene Rechte und Vorteile haben, so ist vollends die Wirkung des Kartells auf die »outsider«, das Niederkonkurrieren, die Erschwerung des Emporkommens neuer Unternehmungen oder die etwaige Kapitulation des zum Entgegenkommen gezwungenen Kartells vor einem kräftigen und widerspenstigen Gegner nicht mit der drastischen Energie geschildert, mit der diese erbitterten Kämpfe dargestellt werden müssen. Für *L.* (S. 68) erscheinen die Aussenstehenden wesentlich als Bönhasen und Störer; aber wenn er auch gegen die Bönhasenjagd nichts einzuwenden hat, so hätte er sie doch schildern müssen.

Gleitende Lohnskala und Vermeidung der Konjunkturrückgänge, die *L.* als Wirkung der Kartelle auf die Arbeiter angibt, sind, wie er selbst zugibt, im wesentlichen fromme sozialpolitische Wünsche und Zukunftsmusik. Ihre Erwähnung ist für *L.*s Kartelloptimismus charakteristisch. Der vorbildliche Einfluss der Kartelle auf die Arbeitgeberverbände, und die allgemeine Begünstigung des organisatorischen Prinzips ist jedenfalls wichtiger.

Im vierten Kapitel ist von den Wirkungen der Kartelle auf die Abnehmer die Rede, so auf den Handel, wobei wesentlich die bekannten Vorgänge im Kohlenhandel geschildert werden, und auf die Weiterverarbeiter, denen empfohlen wird, sich über die bisher kaum recht spürbare Vergleichmässigung unseres Wirtschaftslebens zu freuen. Der schroffe Ton der Kartellkorrespondenzen, die vielen Rücksichtslosigkeiten, die lästigen Bedingungen, der Zwang zu langsichtigen Vertragsabschlüssen mit einer Menge von Klauseln zu gunsten des Syndikats werden kaum erwähnt. Man kann einen Teil dieser Uebel für notwendig halten; aber man darf sie nicht vertuschen.

Dass es einen Einfluss der Kartelle auf die Grossbanken und umgekehrt eine Wirkung der Grossbanken auf die Kartelle gibt, kann man aus *L.* nicht erfahren.

Die Gestaltung der Preise unter der Herrschaft eines Kartells wird von *L.* sehr kurz erledigt; auch in einem populären Buche ist es wichtiger, zu zeigen, wie die Kartellpreise wirklich sind, als Betrachtungen darüber anzustellen, dass es keinen gerechten Preis gibt und dass die Abnehmer kein Recht auf einen bestimmten Preis haben. Eine zusammenfassende Darstellung über Kartell und Trust ohne eine einzige Preistabelle sollte unmöglich sein; aber weder die Höhe noch die Bildung der Kartellpreise haben *L.* zu Spezialuntersuchungen gereizt[1]), und auch die Rentabilität der kartellierten Unternehmungen ward nicht geprüft.

Am besten sind die Wirkungen auf die Exportfähigkeit der Weiterverarbeiter dargestellt, die *L.* schon in einer früheren Schrift ausführlich behandelt hatte[2]). Die öffentliche Meinung entrüstet sich über das »Dumping«, ohne die Zusammenhänge der Weltmarktkonkurrenz in Betracht zu ziehen, und obgleich doch schon der hohe Inlandpreis den Weiterverarbeiter schädigt. Eine kühle Erörterung aller Umstände ist darum am Platze; aber bei der Behandlung der Schleuderexporte lässt sich *L.* von einem dialektischen Uebereifer fortreissen: gewiss wird ihre Bedeutung oft übertrieben; aber sie beinahe völlig zu leugnen, das geht denn doch nicht an[3]). Dass *L.* breit hervorhebt, dass sich nur die Weiterverarbeiter im Ausland, nicht aber die Konkurrenten der deutschen Schleuderer über die billige Einfuhr freuen, ist beinahe naiv und setzt fast voraus, dass *L.* die Verursachung der englischen Schutzzollbewegung für unbekannt hält.

Naturgemäss stört gerade in den beiden Kapiteln über die Wirkungen der Kartelle die etwas parteiliche Vorliebe für sein Studienobjekt, während im folgenden Kapitel unangenehm auffällt, dass er nicht imstande ist, die Entwicklungsvorgänge neben den Kartellen in richtiger Perspektive zu sehen.

Dieses f ü n f t e K a p i t e l nennt *L.* die Weiterbildung der Kartelle und spricht darin von Kombination und Fusion, ohne hervorzuheben,

---

1) Ein Kartellforscher sollte sich über Preise und Kosten unterrichten und sollte nicht bedauern, wenn man sich in der Kartellenquête, statt Argumente für und gegen die billigen Auslandsverkäufe zusammenzustellen, mit Preisfragen und Produktionskosten beschäftigt. Vgl. dagegen *L.* im Referat über den Halbzeugverband in Conrads Jahrbüchern III. F. Bd. 27, S. 534. — *L.* geht auch in seinen Referaten über die Kartellenquête niemals auf detaillierte Preisfragen ein, obwohl doch reichliches Material vorgebracht wurde.

2) *Liefmann,* Dr. *Robert,* Schutzzoll und Kartelle. Jena 1903. 74 S.

3) In seinen Referaten über die Kartellenquête führt *L.* selbst mehr Tatsachen dieser Art an, als sich mit seinem Optimismus vertragen.

dass es sich gar nicht um einfache Weiterbildung der Kartelle, sondern um die Kreuzung zweier grosser Entwicklungsreihen handelt. Das verrät den Kartellspezialisten. Die Ausbildung des kombinierten Grossbetriebs und die Fusionen sind erheblich älter als die Kartelle und erfolgen zunächst ganz unabhängig: die Grosseisenindustrie, die Eisenbahngeschichte, die Entwicklung der Grossbanken liefern dafür einen vollgültigen Beweis. Dass die Kartelle diese älteren und historisch wichtigeren Vorgänge stark beeinflussen und begünstigen, berechtigt nicht zu der Auffassung, dass sie sie dadurch erst entstehen lassen[1].

Der Inhalt des Kapitels darf als bekannt gelten: Entwicklung zu festorganisierten Syndikaten, Förderung der Fusionen (Kohlenindustrie), der Interessengemeinschaften (Elektrizität, chemische Industrie) und der Kombinationen (gemischte Werke der Eisenindustrie und Hüttenzechen), Rückwirkung dieser Neubildungen auf die Kartelle (Bildung von Generalkartellen, Sprengung der Rohstoffkartelle durch die gemischten Werke). Die Interessengemeinschaften haben einen etwas unglücklichen Platz und werden wegen ihrer inneren Verschiedenartigkeit nicht ganz sachgemäss dargestellt. Das Generalkartell des Stahlwerksverbands ist keine Rückwirkung der Kombinationen auf das Kartell, da das vielseitige Produktionsprogramm der Stahlwerke nur zum kleinsten Teil aus der Kartellbildung zu erklären ist, vielmehr mit den inneren Verhältnissen der Industrie zusammenhängt.

Es ist anzuerkennen, dass *L.* es diesmal vermieden hat, die Zukunft der allerseits in Verbänden organisierten Wirtschaft auszumalen, wie er sie mit manchem andern erträumt[2]. Seine Konstruktionen sind gar zu schematisch und gar zu sehr Hoffnungen eines Kartellspezialisten, der anders gerichtete Entwicklungen übersieht. Wie in seinem Urteil über die Ursachen der Trustbekämpfung in den Vereinigten Staaten, fehlt ihm auch das Verständnis für die gewaltige Veränderung aller gesellschaftlichen Lebensbedingungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Organisation eintreten müsste. Wenn das auch kein zwingender Grund gegen die Befürwortung der Organisation ist, so darf man doch von einem gelehrten Propheten erwarten, dass er sich die Konsequenzen seiner Hoffnungen einigermassen klar gemacht hat.

Das sechste Kapitel über die staatliche Regulierung des Kartellwesens schlägt wiederum sachverständige Kartellkommissionen

---

1) In Conrads Jahrbüchern III. F. Bd. 30, S. 660 sagt *L.* selbst, »dass bei freier Konkurrenz die Entwicklung der gemischten Werke sich wahrscheinlich noch schneller vollzogen hätte«. Dann durfte *L.* davon auch nicht als von einer Weiterbildung der Kartelle reden. *L.* hält nun die reinen Walzwerke für eine rückständige Betriebsform. Dann hätte also das Kartell das Aufkommen fortgeschrittener Betriebsformen nach *L.* selbst mindestens gelegentlich verzögert.

2) Vgl. vor allem den Aufsatz »Krisen und Kartelle«. Schmollers Jahrbuch 1902, S. 207 ff.

als rein regulierendes Organ über den kartellpreisbildenden Gewalten vor, also etwas ähnliches, wie es in den Vereinigten Staaten bei den Eisenbahntarifen für die interstate commerce commission erstrebt wird. Anzeigepflicht und grössere Oeffentlichkeit wird empfohlen, die Exklusionsverträge der Gesetzgebung zur besonderen Berücksichtigung anheimgestellt. Zollherabsetzung, etwaige Tarifänderungen, Abwehr von Kartellschleuderei des Auslands werden, unter einschränkender Kritik ihrer Wirksamkeit und Gerechtigkeit, empfohlen, wenn für ihre Durchführung ein eigenes Kartellamt geschaffen wird. *L.* lehnt die Prophezeiung ab, dass eine neue Freihandelsperiode bevorstehe und warnt vor voreiligen Verstaatlichungen. Dabei kann alles gebilligt werden; man möchte aber vor allem die Anregung *Völcker*s nicht missen, dass die Regierung dafür sorgt, dass sie einen erstklassigen Stab von Kartellsachverständigen hat. Im übrigen ist die vorsichtige Kritik der gegen die Kartelle etwa anwendbaren Massregeln wie in früheren Aufsätzen *L.*s auch diesmal besonders zu loben, mag dabei auch gelegentlich mit einer Besorgnis vor gewaltsamen Eingriffen ins Wirtschaftsleben argumentiert werden, die einem Anhänger des Konkurrenzsystems Ehre machen würde, und die gewiss die Kartelle selbst dann und wann in ihrem robusten Gewissen mit den Gründen ihres Privatinteresses beschwichtigen.

Ueber den Staat als Abnehmer der Kartelle, über die sonstige Einwirkung der Kartelle auf den Staat wird nichts mitgeteilt.

Man legt *L.*s Buch nicht mit dem Gefühle aus der Hand, dass man ein wichtiges Wirtschaftsgebiet in wenn auch kurzer, doch vollwertiger Darstellung übersehen hat, die nun für einige Zeit genügen muss und nicht leicht übertroffen werden kann. Man muss zahlreiche Mängel notieren, die nicht kleine Schönheitsflecke sind, die eine zweite Auflage korrigiert, sondern die aus einer fehlerhaften Grundlage stammen: zu viel befangenes und einseitiges Spezialistentum [1]), zu wenig Anschauung und volle Uebersicht über alle Probleme.

Sein Spezialistentum erklärt den gutgläubigen Optimismus, mit dem er an die Kartelle herantritt und manche wichtige Frage übersieht.

L. vernachlässigt, wie schon erwähnt, die Kartellpreise und stellt weder ihre Bildung, noch ihre Höhe, noch die Vertragsbedingungen mit genügender Aufmerksamkeit dar. Dass ein Monopolpreis faktisch

1) In einem Aufsatz über »die Erwerbung der Hiberniagesellschaft durch den Staat« im Jahrgang 1905 der Annalen des Deutschen Reichs S. 414 führt *L.* zu Ehren des Syndikats die Musterbetriebe in der Kohlenindustrie auf dessen Einwirkung zurück. Vorher, S. 407, gilt es, das Syndikat gegen den Vorwurf rücksichtsloser Arbeiterpolitik zu verteidigen, und es heisst, das Syndikat sei nur zum Kohlenverkauf da; alle allgemeinen Fragen seien Angelegenheit des bergbaulichen Vereins. Das rechtfertigt den Vorwurf der Befangenheit.

für alle Abnehmer gleichmässig sein sollte, dass aber ein Privatmonopol — man vergleiche die gefürchteten und heftig befehdeten Rabatte der amerikanischen Eisenbahnen, die unter allen möglichen Verkleidungen auftreten — die Möglichkeit der geheimen Begünstigung einzelner Abnehmer bedeutet. hält *L.* ebensowenig für beachtenswert, wie die Tatsache, dass bei einer die Produktion übersteigenden Nachfrage Günstlingwirtschaft einreissen kann und nach manchen Klagen, z. B. beim Kohlensyndikat eingerissen war. Es ist aber keine geringe Verantwortung, bei Unterproduktion zu entscheiden, welche Nachfrage den Vorzug verdient, da bei stabilen Kartellpreisen die alte Regel aufgehoben ist, dass der zahlungsfähigste zuerst versorgt wird. *L.* scheint sich nie klar gemacht zu haben, dass extreme Preisschwankungen eine ökonomische Funktion haben.

L. spricht immer dann von »Ueberproduktion«, wenn die Kartelle davon reden. Er hat sich nie gefragt, was »Ueberproduktion« eigentlich ist, als ob es wirklich die alltäglichste Erscheinung von der Welt wäre, dass sich Riesenmassen unabsetzbarer Produkte auf den Lagern häufen. S. 115 arbeiten die reinen Kohlenzechen »wegen ausserordentlicher Ausdehnung der Produktion mit starker Einschränkung«; das zeigt doch deutlich, dass es sich nur um vergrösserte Produktionsmöglichkeit, nicht um aktuell vergrösserte Produktion handelt, in der Handwerkersprache um »Uebersetzung«, nicht um Ueberproduktion. *L.* weist auch nicht darauf hin, dass diese »Ueberproduktion« erklärungsbedürftig ist, oder macht darauf aufmerksam, dass ein Kartell bedeutet, dass eine dauernde Uebersetzung unter allgemeiner Produktionseinschränkung einer akuten Ausmerzung der überflüssigen Betriebe vorgezogen wird, und damit die Kartellüberproduktion einen Teil ihres Gebrechens verliert. Bei Kartellen ist noch dazu diese überhöhte Produktionsfähigkeit zum Teil künstlich: um die Beteiligungsziffer zu erhöhen und dadurch eine Produktionseinschränkung weniger zu empfinden, wird alle alte Maschinerie als aktive Produktionskraft mitgerechnet, schlecht gehende Werke werden aufgekauft u. s. w. Auch die Produktionseinschränkung ist manchmal eine ganz künstliche Grösse: die Siegerländer Hütten mit einem Hochofen z. B. bezahlen eine Abfindung an Stelle einer effektiven Produktionseinschränkung, sodass die vorgeschriebene Produktionseinschränkung immer grösser ist als die effektive Produktionsverminderung. Alles das beachtet *L.* nicht. S. 39 nimmt er sogar ohne weiteres an, dass die Beteiligungsziffer dem Bedarf entspricht, eine Produktionseinschränkung Anpassung an den gesunkenen Bedarf ist, und das bei den Zementkartellen, die doch nur die Schäden einer frivolen Gründungsperiode zu kurieren suchten. Ein unbefangener Kartelltheoretiker müsste die Bildung der Kartellpreise und die Produktionspolitik der Kartelle studiert haben.

L. übersieht auch, dass die Kartelle auch die Nachfrage gelegent-

lich zu einer fiktiven Grösse machen. Die langen Kontrakte, die willkürlichen Abstrichen des Kartells ausgesetzt sind, veranlassen den Kunden, mehr zu fordern, als er wirklich haben will, indem er wie ein Konzertzeichner darauf rechnet, dass das nach den Abstrichen zugeteilte Quantum seinem Bedarf entsprechen wird. Das bedeutet eine gefährliche Verschleierung der Konjunktur, die sich während der letzten deutschen Krisis gerächt hat[1]).

An anderen Stellen lässt die allgemeine wirtschaftliche Uebersicht *L.*s und die Schärfe seines theoretischen Denkens zu wünschen übrig.

Für die kapitalistische Wirtschaft ist die Expansion doch so selbstverständlich, dass das Kohlensyndikat durchaus kein Lob dafür verdient, dass es eine steigende Nachfrage nach Kohlen vorausgesehen und seine Mitglieder zur Vermehrung ihrer Produktion angehalten hat. *L.* übersieht die Expansion vollkommen; sonst wäre die harmlose Sicherheit unverständlich, mit der er auf eine Wirtschaft ohne Konjunkturschwankungen hofft (S. 83)[2]).

Es gehört doch zu den Anfangsgründen der Lehre vom Preise, dass mit fallendem Preise vorher latente Nachfrage frei gesetzt wird. Trotzdem nimmt *L.* (S. 80) ohne weiteres die Behauptung als richtig an, dass eine Herabsetzung des Kohlenpreises deshalb für die Verbraucher von keinem Vorteile hätte sein können, weil ihre Produkte entsprechend heruntergegangen wären. Auch die Behauptung, dass das Schleudern die Auslandpreise nicht noch weiter herunterdrücke, widerspricht der elementaren Preistheorie und der Praxis (die Preise für deutsche Feinbleche an englischen Verbrauchsplätzen standen nach *Voelcker*s Referat gelegentlich 10 Pf. unter englischen Blechen)[3]).

---

1) *L.* kennt die Tatsache, B. für den Druckpapierverband (Conrads Jahrbücher III. F. Bd. 27, S. 16), benutzt sie aber nicht, obwohl sie aufmerksamen Zeitungslesern auch für Halbzeug und Kohle längst bekannt ist.

2) Vgl. auch *L.*s Aufsätze über »Krisen und Kartelle« (Schmollers Jahrbuch 1902, S. 207 ff.) und »über den Einfluss des internationalen Kapitalienverkehrs auf die Krisen« (Conrads Jahrbücher III. F. Bd. 27, S. 169 ff.). Wer den kapitalistischen Wirtschaftsprozess für normaler Weise gleichmässig hält, hat für das XIX. Jahrhundert kein Verständnis und kann keine klare Vorstellung von den Krisen haben. Darauf deuten auch die gedankenlosen Aeusserungen über die Spekulation. Der volksw. Idealzustand ist nach *L.* die Stagnation; ich hoffe, er ist sich nicht klar darüber, dass dauernde Stagnation und Ende des wirtschaftlichen Fortschritts nach der Natur der Sache bereits Wechselbegriffe sind. Wo das stabile Wirtschaftsleben unter Festhaltung der Preise, aber bei wechselnden Produktionsquanten (Schmollers Jahrbuch 1902, S. 214) vor sich gehen soll, muss *L.*s eigener Erklärung vorbehalten werden. — Als Kuriosum sei mitgeteilt, dass *L.* über internationalen Kapitalverkehr schreibt, ohne auch nur im bescheidensten Masse Zahlungsbilanz und Wechselkurs zu erörtern und ohne die kurzfristigen internationalen Bankverpflichtungen zu kennen.

3) Um den Vorwurf zu vermeiden, dass ich aus geringen Verstössen ein Kapital-

Und trotz aller dieser Fehler eines zu einseitigen Spezialistentums fehlt *L.* die volle Anschaulichkeit. Der Leser bekommt kein Bild von der Errichtung und von der Organisation eines Kartells. Die historische Schule liefert die behagliche Formel, dass Kartelle eine historische Notwendigkeit sind. Dass ein haltbares Kartell zusammenzubringen eine harte und schwierige organisatorische Aufgabe, dass Kartellbetrieb ein komplizierter wirtschaftlicher Apparat ist, dessen Mechanismus nicht ganz leicht zu verstehen ist, dass Kartellpreisbildung ein Vorgang ist, den man studieren muss: es ist gewiss Pedanterie, das zu betonen, wo die »historische Notwendigkeit« die Entwicklung so leicht verständlich macht und es so viel interessanter ist, von Kartellschäden und Kartellpolitik zu reden. D r e i Kapitel Kartellwirkungen und Kartellpolitik und e i n Kapitel Wesen und Entstehung der Kartelle ist kein richtiges Verhältnis.

Wäre *L.* auf Details der Organisation mehr eingegangen, dann wäre mehr von dem harten Ernst unseres Wirtschaftslebens in sein Buch hineingekommen. So leidet es an gar zu viel Harmonie. Nirgends ein wirklicher Misston, nirgends die volle Wirklichkeit, in der rücksichtslos um Interesse und um Existenz gekämpft wird.

L. hat oft mit Stolz die Wichtigkeit seines Arbeitsgebietes hervorgehoben. Noblesse oblige. Ein Spezialforscher soll uns anderen Arbeit sparen und seine »Aufgabe« nicht bei halbgelösten Problemen für beendet halten. *L.*s Tätigkeit als Kartellspezialist ist sehr nützlich, die Zusammenfassung seiner Ergebnisse ist sehr dankenswert; aber er wird noch hinzulernen müssen, — er hat seit 1897 wenig hinzugelernt —, er wird noch hinzulernen müssen, um das wichtige Gebiet vollkommen zu meistern, das er bearbeitet, und er muss imstande sein, unbefangen auch die Schattenseiten seiner Lieblingsobjekte darzulegen, wenn er die unbedingte Anerkennung und das zweifellose Vertrauen geniessen will, die der Erforscher eines wissenschaftlichen Teilgebietes bei seinen Fachgenossen erstrebt. P l e n g e.

Wittschewsky, Valentin. Russlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Grossen bis auf die Gegenwart. Berlin 1905 E. S. Mittler & Sohn. X und 392 S.

Eine Darstellung der russischen Wirtschaftspolitik kommt gerade in den gegenwärtigen Zeitläuften sehr gelegen, da es bisher in Deutschland an einem solchen Werke durchaus fehlte. Die russischen Industrieverhältnisse waren uns durch die bekannten »Studien« von *Schulze-Gävernitz*, durch die trefflichen »Sozialgeschichtlichen Forschungen« von *Tugan-Baranowski*, die Lage eines Teiles der russischen Bauern

verbrechen mache, will ich bemerken, dass sich die Belegstellen für theoretische Unzulänglichkeiten *L.*s vermehren liessen.

durch *Lehmann-Parvus'* »Das hungernde Russland« näher gebracht worden. Die jüngste russische Handelspolitik hatte in den Schriften des V. für Sozialpolitik durch *Ballod* und *Arendt* zwei allerdings nicht einwandsfreie Bearbeitungen erfahren. Seit Jahren hatte ferner *Paul Rohrbach* in den »Preussischen Jahrbüchern« auf das Elend der russischen Finanzen hingewiesen, bis dann kürzlich Regierungsrat *Martin* durch seine Prophezeiung des nahen Staatsbankerottes grosses Aufsehen erregte. Inzwischen haben die politischen Verhältnisse, die sich in dem Riesenreiche offenbaren, das Interesse weitester Kreise für die russischen Zustände noch erheblich gesteigert. Man wird darum das Unternehmen *Wittschewskys*, in dem jahrelange Arbeit steckt, nur begrüssen können und sagen dürfen, dass eine vorhandene Lücke ausgefüllt wird. Was dem Verfasser — einem geborenen Balten, jetzt Lektor des Kgl. preussischen literarischen Bureaus und Redakteur der offiziellen »Berliner Korrespondenz« — vor allem zu statten kommt, ist die Beherrschung der russischen Sprache und damit des gesamten amtlichen und sonstigen Quellenmateriales, deren Mangel uns sonst das Verständnis der russischen Verhältnisse so ausserordentlich erschwert.

Eine solche Darstellung der Wirtschafts**politik** ist aber natürlich nur möglich, indem man die wirtschaftliche Entwickelung selbst stets mit berücksichtigt, um einmal die treibenden Kräfte klarzulegen, sodann aber um überhaupt den Einfluss und die Wirkung wirtschaftspolitischer Massnahmen auf die tatsächliche Gestaltung der Dinge feststellen zu können. Der Verfasser tut dies in ausreichendem Masse und schildert zwischendurch vielfach die industrielle Entwickelung. Freilich kommt man sehr leicht dazu, indem man die Wirtschafts**politik** in den Vordergrund stellt, die Wirkungen des bewussten Staatseingreifens zu überschätzen, die natürlichen wirtschaftlichen Kräfte und Ursachen aber darüber zu vernachlässigen. Dieses Moment wird dann unterstützt, wenn man vor allem die amtlichen Aktenstücke zur Begründung und Erklärung so stark heranzieht. Man glaubt dann leicht »quod non est in actis, non est in mundo«. Und es wird leicht das, was in den Köpfen der Regierenden als Grund und Folge, als Absicht und Zweck sich darstellt, auch als tatsächliche Gestaltung der Dinge und als das Verhältnis von Ursache und Wirkung ausgegeben. Ich glaube, dass der Verfasser dieser Gefahr nicht genug widerstanden hat. Oft scheint es, als wenn die russische Volkswirtschaft den Köpfen der »verantwortlichen Staatsmänner« direkt entsprungen, zum mindesten aber doch von ihnen »gemacht« sei. Zuweilen liest sich seine Darstellung wie eine offiziöse — schon weil er den Wortlaut der Verordnungen, Erlasse, Denkschriften als den Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse ansieht. Ja *W.* kennt sogar (S. 317) »den tieferen Sinn der staatlichen Realpolitik in Ansehung der Industrie« — obwohl der bisher noch gar nicht einmal zur klareren Geltung gekommen ist! »den tieferen Sinn« aber

natürlich nur im Sinne des Verfassers, und der ist identisch mit einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik im ganzen. Er versichert zwar, dass sein Buch keine Tendenz verfolge; aber niemand kann aus seiner Haut heraus. Und so ist auch *W.* ausgesprochener Protektionist; er will überall zeigen, wie richtig die ganze protektionistische Wirtschaftspolitik eigentlich sei und dass auch Deutschland von Russland sehr viel lernen könne eben in der Richtung des »Systemes der Solidarität der protektionistischen Interessen«, des Schutzes der »nationalen Arbeit« und der Anerkennung des »nationalen Egoismus«. Es wird nötig sein, diesen Standpunkt des Verfassers von vornherein klar zu legen, um den Schlussfolgerungen mit der richtigen Kritik entgegentreten zu können. Hat man diese Stellung aber einmal erkannt, so ist aus dem Buche zweifellos sehr viel zu lernen — auch für uns, wenn auch freilich nicht durchaus im Sinne des Verfassers!

Die eigentliche Handelspolitik des letzten Jahrhunderts zerfällt in 4 Perioden. Die erste (1801—22) wird charakterisiert durch ein wiederholtes Schwanken in den Zollsätzen; der Uebergang zum Hochschutzzoll beginnt mit dem Grafen Cancrin (1822—50); die massvollere Handhabung des Protektionismus (1850—77) läuft parallel der freihändlerischen Bewegung in Westeuropa, wie überhaupt die russische Handelspolitik sich den weltwirtschaftlichen Strömungen niemals ganz hat entziehen können; und endlich die Umkehr zum ausgesprochenen Protektionismus seit 1877, die weder durch die Handelsverträge des Jahres 1894 noch durch die jüngsten Tarifverträge eine Unterbrechung gefunden hat. Die Erfolge der Schutzzollpolitik sind allerdings bis zur Mitte des 19. Jahrh. sehr geringe gewesen, das ganze System des Grafen Cancrin hatte kläglich Fiasko gemacht. Seit dieser Zeit glaubt *W.* (S. 298) aber ein ganz zielbewusstes »Streben nach Nationalisierung des Importindustrialismus mit Hilfe des Importkapitalismus« wahrnehmen zu können. Die beiden Hauptindustrien Russlands, die Textil- und Montanindustrie haben ihren fremdländischen Ursprung ja nie verleugnen können: das Bestreben gehe aber dahin, durch systematische Erziehung den Inlandsmarkt vom Auslande unabhängig zu machen. *W.* verbindet mit dieser Darstellung auch ein praktisches Ziel: er will zeigen, dass die freihändlerische Doktrin von einer Interessenharmonie zwischen Agrar- und Industriestaat auf der Basis der Arbeitsteilung durch die Erfolge Russlands völlig widerlegt sei, und polemisiert darum wiederholt gegen die deutschen Freihandelstheoretiker. Ist das nun überzeugend? Ich meine, ein schlechteres Beispiel hätte *W.* nicht gut wählen können. Denn sind die russischen Verhältnisse irgend wie befriedigender Art oder versprechen sie auch nur Dauer? Er will sich weder in zu optimistischem noch in zu pessimistischem Sinne über die Zukunft Russlands äussern, nennt es mit Recht das »Land der begrenzten Möglichkeiten«, glaubt aber auch nicht an einen völligen Niedergang, den wohl auch

niemand behauptet. Aber er muss doch zugestehen, dass die Wirtschaftspolitik sich in eine Sackgasse verlaufen hat, dass bei allem respektablen Aussehen des Aufbaues »dem Ganzen doch die Konsistenz der Unterlagen und die Sicherung der erhaltenen Stützen fehlen . »Das Land — so resumiert der Verf. S. 388 — ist zu arm für die in zu starker Progression sich steigernden Ansprüche des Fiskus und zu arm für die breiteren Absatzbedürfnisse einer verwöhnten Grossindustrie. Der ›Niedergang der Landwirtschaft‹ mit einem Heer von unerfreulichen Begleiterscheinungen ist schliesslich nur die letzte Konsequenz eines Wirtschaftssystems, das zu gunsten des Gesamtbedarfes seine materiellen Anforderungen steigern musste, obgleich die Mehrheit der bäuerlichen Wirtschaften ausser Stande war, ›Reinerträge‹ im kapitalistischen Sinne zu erarbeiten.« Diese Charakterisierung scheint nun durchaus zutreffend; sie gibt doch aber k e i n Verdikt für dieses Wirtschaftssystem, sondern bedeutet dessen Verurteilung. Es berührt unter diesen Umständen merkwürdig, dass angesichts der tatsächlichen Zustände *W.* nur immer Veranlassung nimmt, beständig gegen die freihändlerischen Theoretiker zu Felde zu ziehen und nicht auch gegen die schutzzöllnerischen Praktiker, auf die zum Teil wenigstens die ungesunde Entwickelung zurückzuführen ist.

Um die Wirkung der Schutzzollpolitik zu zeigen, teilt er die Fortschritte der russischen Montanindustrie (S. 243, S. 271) mit, die allerdings eine ganz ausserordentliche Steigerung aufweist. Aber damit wird doch in keiner Weise die künftige Möglichkeit der Autarkie Russlands bewiesen, die der Verf. als das erstrebenswerte Ziel anzunehmen scheint. Denn für die Höhe der Einfuhr kommt es in erster Reihe auf die Lage der Industrie selbst, sowie auf die Kaufkraft der Bevölkerung und auf den Ernteausfall an. Und der zeitweilige Rückgang der Ausfuhr an sich ist mithin durchaus noch kein Zeichen zunehmender Autarkie, sondern weist im Gegenteil nur auf eine schlechte Zahlungsbilanz hin. Ich kann darum auch in keiner Weise aus der russischen Handelsbilanz herauslesen, dass das Reich auf dem Wege zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit sich befindet. Der Stillstand in der Einfuhr ist nicht das Zeichen von Stärke und beginnender Autarkie, sondern ganz im Gegenteil von wirtschaftlicher und finanzieller Schwäche. *W.* übersieht, dass die angeblich industrielle Unabhängigkeit vom Auslande immer nur eine ganz scheinbare sein kann: die zunehmende Verschuldung Russlands an das Ausland verquickt ja auch die ganze Volkswirtschaft mit Notwendigkeit immer intensiver m i t e b e n d i e s e m A u s l a n d e, von dem die »verantwortlichen Politiker« sie unabhängig machen wollen! Und diese Verschuldung wiederum ist nicht etwas Zufälliges, sondern sie ist nötig, um der Industrie direkt oder indirekt — das kommt so ziemlich auf dasselbe hinaus — Aufträge geben zu können. Die Finanzpolitik, die auch *W.* nicht billigt, ist also gerade Folge und Bedingung zugleich der ganzen

Industriepolitik: beide bedingen sich gegenseitig. Es ist nicht einzusehen, woher denn die künstlich aufgepäppelte oder mindestens vorschnell aufgeschossene Industrie ohne diese Verschuldung an das Ausland überhaupt die Aufträge hätte herbekommen sollen. Noch auch ist recht zu verstehen, wie der Verfasser mit dem Grafen Witte annehmen kann, dass dieser Kapitalimport nur ein vorläufiger sein werde. Wie denkt er sich denn allein die Rückzahlung der bisher entliehenen 10 Milliarden bei den ganzen agrarstaatlichen Verhältnissen des Landes? Auf absehbare Zeit erscheint also das Aufgeben dieser Finanzpolitik und damit des Kapitalimportes als eine Utopie. Mir scheint aber, dass der Verf. ausserdem den Zusammenhang zwischen der Grossmachtspolitik nach aussen und der ganzen Finanz- und Wirtschaftspolitik nicht gebührend hervorhebt. Und doch ist das Finanzsystem wiederum nur Folge und Bedingung der russischen Expansion nach Osten. Das erstere ist ohne die letztere nicht zu verstehen; die Goldpolitik, d. i. Durchführung und Aufrechterhaltung der Goldwährung, die *W.* hervorhebt, ist zwar wichtig, aber von ausschlaggebender Bedeutung halte ich sie allein nicht. Hier kommt eben das machtpolitische Moment sehr stark in Betracht, das auch die Wirtschaftspolitik mit beeinflusst.

Wittschewsky muss zugeben, dass die schutzzöllnerische Pädagogik bisher ihren Zweck nur zum Teil erreicht hat. Und er anerkennt (S. 314) »dass die nach kapitalistischer Doktrin aufgepäppelte Grossindustrie dem eigenartigen nationalen Wirtschaftskörper nur oberflächlich sich anbequemt hätte.« Ich meine, die »Freihändler« könnten mit diesem Zugeständnis zufrieden sein. Aber er sieht gleichwohl als Ursache der Industriekrisis nicht etwa die inneren Gebrechen der Industrie selbst an, sondern macht nach den Erklärungen der russischen Regierung ausschliesslich die Kapitalverhältnisse Europas verantwortlich, was entschieden nicht richtig ist und inzwischen durch die Tatsachen widerlegt wurde. Er muss gleichwohl zugestehen, dass die Schutzzölle bisher keinen durchschlagenden Erfolg gebracht hätten. »Die Erziehung der Industrie ist teilweise fehlgegangen.« *W.* erwartet aber auch hier alles von den Massnahmen der Erzieher, d. i. der Regierung. Wie denn überhaupt sein Glaube an die Erbweisheit und die Berechnung der Regierung trotz aller eklatanten Misserfolge immer noch eine staunenswerte ist. Ja er vermag sogar das geheime Leitmotiv der gegenwärtigen russischen Wirtschaftspolitik dahin zu präzisieren (S. 317): »Erleichterung der auf den Konsumenten industrieller Erzeugnisse lastenden Erziehungsopfer ohne Preisgabe der hohen Schutzzölle«. Dementsprechend sind »Stärkung des inneren Marktes und Einschränkung der Bestellungen im Auslande« (S. 320) die beiden nächstliegenden Schritte der staatlichen Industriepolitik. Wir haben gezeigt, warum uns das zweite Ziel gar nicht als ein für Russland mögliches erscheinen kann, und glauben darum auch, dass eine solche Politik, wenn sie wirklich dieses Leitmotiv haben sollte, not-

wendig scheitern müsste: wobei gar nicht geleugnet werden soll, dass in Denkschriften und Erlassen tatsächlich ein solches Ziel als erstrebenswert angegeben wird.

Wir haben geglaubt, auf diese Punkte besonders hinweisen zu müssen, weil wir uns manche Schlussfolgerungen des Verfassers nicht zu eigen machen können, sondern sie für bedenklich halten. Auch hatten die bisherigen Besprechungen nicht genugsam diese Bedenken hervorgehoben. Aber es soll damit nicht das Verdienst des Verfassers, die russische Wirtschaftspolitik einmal im ganzen Zusammenhange dargestellt zu haben, geschmälert werden. Man wird das Buch nicht ohne grosse Belehrung aus der Hand legen — namentlich wenn man noch die anderen eingangs genannten Schriften kennt. Wir wünschen darum dem Werke recht viele aufmerksame und zugleich kritische Leser.

Leipzig. F. Eulenburg.

Frahne, Curt. Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. Ihre wirtschaftl. und techn. Grundlagen, historisch-ökonom. Gestaltung, und gegenwärtige Bedeutung. Tübinger Inaug.-Diss. Tübingen, H. Laupp. XII. 273 S. M. 5,60.

Aus einer der führenden Familien in der Textilindustrie Schlesiens ist diese inhaltreiche Monographie hervorgegangen. Der Vorzug technischer Stoffbeherrschung muss auch die historische Einsicht schärfen. Der Verf. begnügt sich indes nicht mit der inneren Beleuchtung des Arbeitsgebietes, auf dem er heimisch ist, sondern sucht für dessen äussere Beziehungen zu allen Seiten des wirtschaftlichen Lebens einen möglichst weiten Horizont zu gewinnen. Dies Streben führt ihn in der Betrachtung »Deutschland als Industriestaat in der Weltwirtschaft« und auch in dem Ueberblick über »Das Wirtschaftsleben Schlesiens« bisweilen, so in der Besprechung der Kohlenfelder (S. 21, 25), etwas über den Boden sichrer Kenntnis hinaus. Mit besonderem Danke wird jeder die allgemeine Darstellung der Textilindustrie (63—84), der Stufen ihrer Arbeit, der Wege ihrer Technik, der Wahl ihrer Stoffe begrüssen. Den Kern des Werkes (85—213) bildet die Geschichte der schlesischen Industrie in Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide. Für die Leinenindustrie wird eine Ergänzung der verdienstlichen Vorarbeit *Alfred Zimmermann*s versucht, namentlich eine Zurückführung der Anfänge in frühere Vergangenheit. Dem Anrufen »einer alten schlesischen Regeste«, die schon das Leinengewerbe als eine der Hauptsäulen des Wohlstandes des Landes bezeichne (S. 85), liegt allerdings nichts weiter zugrunde als ein Satz aus dem Promemoria Sala von *Grossa*s a. d. J. 1742 (Zeitschr. z. Gesch. Schl. V. 1863, 66) und auch die Legende der heiligen Hedwig, die Arme mit Leinwand versorgt habe, dürfte schwer verwertbar sein; aber einige früher übersehene urkundliche Nachweise aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind wirklich wertvoll. Auch später ist manches Be-

achtenswerte dem von *Zimmermann* schon entworfenen Geschichtsbilde eingefügt. Für die neuere Zeit entging dem Verf., wie allen Vorgängern, nur des Finanzministers *Rother* gediegene Denkschrift: »Die Verhältnisse des Kgl. Seehandlungs-Instituts« (1845), aus der hervorgeht, dass die Anregung dieses Mannes (1838), nicht erst die Initiative Friedrich Wilhelms IV. entscheidend war für das Vorgehen des Staates mit der Begründung der Erdmannsdorfer Flachsspinnerei. Die bis in die jüngste Zeit über *Zimmermann* (1885), hinaus fortgeführte Geschichte der Entwicklung ist beleuchtet durch zahlreiche statistische Angaben, bei denen allerdings die erstrebte Vollständigkeit auch für den Verf. nicht erreichbar war, weil ein wichtiges Gebiet, die Grafschaft Glatz, noch immer keine Handelskammer besitzt. Durchaus in den letzten Jahrzehnten liegt der Schwerpunkt des Interesses an der Baumwollindustrie, die gerade in dieser Binnenprovinz lange unter schwierigen Bedingungen arbeitete. Dagegen führt in ältere Zeiten zurück die Geschichte der Wollindustrie. Dafür ist dem Verf. eine besonders umfängliche und tiefbegründete Vorarbeit unbekannt geblieben, des Frh. *Friedr. v. Schrötter*s Monographie: »Die schlesische Wollindustrie im 18. Jahrhundert« (Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Gesch. X 129—273. XI 375—492. XIV 531—630). An diesem Beispiel empfindet man besonders lebhaft den Vorzug inneren Zusammenhangs und frischer Lebenswahrheit, den eine aus den Archiven schöpfende Darstellung vor einer noch so emsig die Literatur ausbeutenden voraus hat. Auch für den Anfang des 19. Jahrhunderts liegen im Staatsarchiv zu Breslau nicht nur einzelne einschlägige Aktenstücke, sondern einheitliche Gesamtübersichten über die Lage und die Aussichten der schlesischen Wollindustrie. Für die Geschichte der durch Friedrich d. Gr. nachdrücklich geförderten, aber rasch wieder erlöschenden Seidenindustrie war dieses archivalische Vorstudium schon geleistet. Dass diese Ungleichheit der Grundlagen durch die zusammenfassende Darstellung des Verf. hindurchschimmert, ist unvermeidlich. Auch dass die Schwierigkeiten der historischen Bewältigung eines Gegenstandes, in dem so viele verschiedene Fäden der Entwicklung und sich kreuzender Einflüsse sich verweben, von einer Erstlingsschrift nicht alle gleich glücklich überwunden werden konnten, wird keinem Leser entgehen. Aber das Verdienst der sorgfältigen sachkundigen Arbeit des Verf. steht ausser Zweifel. Den Schluss (214—256) macht der Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Textilindustrie. Die Hauptgrundlage bildet natürlich immer noch die Gewerbezählung von 1895; aber der Verf. hat auch neuere, z. T. nur dem Fachmann zu Gebote stehende Quellen für die jüngste Zeit herangezogen. Der Anhang bringt ein sehr willkommenes Literaturverzeichnis und Tabellen.

J. Partsch.

Schlenker, *M.*, *Die Schwarzwälder Uhren-Industrie und insbesondere die Uhren-Industrie auf dem Württembergischen Schwarzwald* (Tubinger Inaug.-Dissertation). Stuttgart 1904. 96 S. 8⁰.

Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes besitzen wir schon verschiedene Schriften. Sie alle aber behandeln fast ausschliesslich den badischen Teil der Industrie; nachdem nun in den letzten Jahrzehnten der württembergische Teil mehr und mehr an Bedeutung gewonnen, schliesslich den badischen sogar überflügelt hat, wird manchem eine Darstellung, die sich vorwiegend mit der württembergischen Uhrenindustrie beschäftigt, willkommen gewesen sein. Von dem, was die vorliegende Dissertation bietet, dürfte aber kaum einer befriedigt sein, der an sie mit der Erwartung herantritt, eine eindringende wissenschaftliche Untersuchung zu finden. In dem der württembergischen Uhrenindustrie gewidmeten zweiten Abschnitt der Arbeit versucht *Schlenker* zuerst die Entwickelung zu schildern. Er fängt dabei mit einiger Statistik an, gibt dann einen Auszug aus dem Werkchen von *Richard Bürk* »Die Schwenninger Uhrmacher bis ums Jahr 1850«, und teilt darauf das mit, was das 1875 erschienene Werk von *Vischer:* »Die industrielle Entwickelung im Königreich Württemberg« von den Versuchen der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Hebung der Industrie erzählt. Eigene Zutat sind nur einige für einzelne Tatsachen angegebene Jahreszahlen, die jedoch den Nachteil haben, dass sie falsch sind. Darauf folgen einige Seiten, die auf nicht gedruckten Quellen fussen, über die grossen Fabriken in Schramberg und Schwenningen, ohne dass der Gang der Entwicklung irgendwie näher geschildert oder tiefer erfasst wird. Des weiteren bietet *Schlenker* eine kurze Darstellung über die Arbeiterverhältnisse, von der schon *Feurstein* in der Vorrede zu seiner im vorigen Jahr erschienenen Schrift: ›Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes« bemerkt, dass sie in keiner Weise den Anforderungen einer wissenschaftlichen Behandlung genüge, ferner einen Bericht über die neue Fachschule in Schwenningen, dessen wesentlichsten Inhalt eine Landtags-Rede ausmacht und in dem neben anderem noch mitgeteilt wird, welche hervorragenden Personen der Einweihung dieser Schule beiwohnten, endlich eine Schilderung des Uhrenmuseums in Schramberg, die recht lesbar ist, mit der es aber, wie wir noch sehen werden, leider eine eigene Bewandtnis hat. Der dritte und vierte Abschnitt beziehen sich auf die Gesamtindustrie. Der dritte behandelt die Konventionen und die Kartellbestrebungen. Fälschlich wird behauptet, dass die erste Konvention 1895 zustande gekommen sei; von den Vorgängen in den 80er Jahren weiss der Verfasser nichts, obgleich er sich darüber mit Leichtigkeit aus Handelskammer-Berichten hätte unterrichten können. Dafür entschädigt er durch ziemlich gleichgültige Details aus neuerer Zeit. Wir erfahren u. a. die Namen sämtlicher Schieds-

richter, auch welche Firmen in den vielen resultatlosen Versammlungen, die später zur Anbahnung eines neuen Zusammenschlusses stattfanden, vertreten waren. Der letzte Abschnitt betitelt sich »Handelspolitischer Teil«: zuerst Statistik ohne jede Verarbeitung, dann eine Uebersicht über die Zollverhältnisse im Stile eines Zollhandbuchs, schliesslich noch einige Bemerkungen über die Zollbeschwerden der Industrie und über die Forderungen, die sie für die neuen Handelsverträge zu stellen hatte. Bieten die bisher behandelten Abschnitte wenig, so der erste Abschnitt, der sich auf die badische Industrie bezieht, für denjenigen, der die übrige Literatur kennt, sogar nichts.

Die Quellen hat der Verfasser mit grosser Ungeniertheit benutzt. Das recht verdienstvolle Werkchen von *Bürk* hat er ausgeschrieben, ohne sich darum zu bemühen, seinem Auszug eine eigene Form zu geben. Was aber das Schlimmste ist, für einzelne Abschnitte fehlt auch die Quellenangabe. Der Abschnitt über die Arbeiterverhältnisse soll nach des Verfassers Mitteilung auf den Jahresberichten der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten und auf Mitteilungen von Fabrikanten beruhen; in Wahrheit lehnt er sich eng, zum Teil wörtlich an einen Bericht an, der in der Frankfurter Zeitung im Jahre 1896 über die Arbeiter-Verhältnisse in Schramberg und Schwenningen erschien. Eine fast vollständig wörtliche Entlehnung aus einem in der gleichen Zeitung im Jahre 1899 erschienenen Feuilleton ist der Abschnitt über das Uhrenmuseum in Schramberg; auch hier wird die Quelle nicht angegeben. Zum Beweise stellen wir die folgenden Ausführungen nebeneinander:

Schlenker S. 59:	Frankfurter Zeitung:
»Den ersten Grundstock zu dem Museum hat die in Fachkreisen berühmte Sammlung des bekannten Nürnberger Hofuhrmachers Gustav Speckhardt gebildet, die für sich allein schon einen ziemlichen Ueberblick über die Entwickelung der Uhrenindustrie nach der technischen Seite ermöglicht. Bald nachdem diese wertvolle Sammlung erworben war, wurden von den beiden Besitzern des Junghansschen Etablissements die wertvollsten Teile der Gasserschen Sammlung in Magdeburg, sowie zahlreiche sonstige interessante Stücke, je nach Gelegenheit angekauft. Entscheidend für den Charakter der Sammlung aber war, dass im Früh-	Den ersten Grundstock hat die in Fachkreisen berühmte Sammlung des bekannten Nürnberger Hofuhrmachers Gustav Speckhardt gebildet, die für sich allein schon einen ziemlichen Ueberblick über die Entwicklung nach der technischen Seite ermöglicht. Nachdem diese wertvolle Sammlung im Frühjahr 1897 durch die damaligen beiden Besitzer der Fabrik erworben war, wurden bald darauf die wertvollsten Teile der Gasserschen Sammlung in Magdeburg, sowie zahlreiche sonstige interessante Stücke je nach Gelegenheit angekauft. Entscheidend für den Charakter der Sammlung aber war, dass in diesem Frühjahr der jetzt

jahr 1898 der nunmehr alleinige Inhaber der Fabrik, Arthur Junghans, die grossartige Sammlung von Karl Marfels in Berlin ankaufte, allerdings mit der Bedingung, dass ein Teil, etwa 1/6 davon, erst nach dem Ableben des seitherigen Eigentümers endgültig nach Schramberg kommen soll. Auf diese Weise ist es dem Inhaber der Fabrik, der dabei vor den grössten Opfern nicht zurückscheute, gelungen, ein Museum zusammenzubringen, wie es bisher nirgends existierte, eine Sammlung, in der die Uhrmacherei in ihrer ganzen Entwicklung sowohl nach der technischen, als auch insbesondere nach der dekorativen Seite in vortrefflichster Weise veranschaulicht wird.«

alleinige Inhaber der Fabrik Herr Arthur Junghans die grossartige Sammlung von Karl Marfels in Berlin ankaufte, allerdings mit der Bedingung, dass ein guter Teil, etwa ein Sechstel davon erst nach dem Ableben des bisherigen Eigentümers endgültig nach Schramberg kommen soll; auch diese wertvollen Stücke, die sich Herr Marfels einstweilen noch vorbehalten hat, sollen übrigens öfter in Schramberg wenigstens auf einige Zeit ausgestellt werden. Auf diese Weise ist es dem Inhaber der Fabrik, der dabei vor den grössten Opfern nicht zurückscheute, gelungen, ein Museum zusammenzubringen, wie es bisher nirgends existierte, eine Sammlung, in der die Uhrmacherei in ihrer ganzen Entwicklung sowohl nach der technischen, wie auch insbesondere nach der dekorativen Seite in vortrefflichster Weise veranschaulicht wird.

In der gleichen Weise hat der Verfasser den ganzen Abschnitt (S. 60 und 61) aus der Frankfurter Zeitung entlehnt. — Ueber die Schwierigkeit der statistischen Erfassung der Hausindustrie bemerkt *Schlenker* auf S. 30: »Es ist zwar schwer, wenn nicht unmöglich, eine genaue Begriffsbestimmung für Hausindustrie zu geben. Wenn neuere Volkswirtschaftslehrer scharf zwischen Hausfleiss, Lohnwerk (Störer), Preiswerk (Handwerk), Verlag (Heimarbeit), offener Werkstätte und geschlossener Fabrik unterschieden haben, so sind dadurch zwar manche Missverständnisse beseitigt worden, allein die gewerbliche Haus- und Heimarbeit kann so verschiedene Formen annehmen, dass bei einer allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung von Anfang an eine erschöpfende und in alle Einzelheiten eindringende Erfassung dieses Spezialgebietes nicht zu erhoffen ist.« Schade nur, dass sich dieser als eigene Leistung des Verf. gegebene Passus wörtlich in den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde Ergänzungsband I, 3. Heft, S. 206 findet.

Der Rezensent bedauert, gezwungen gewesen zu sein, durch seine Kritik Herrn *Schlenker* blosszustellen. Aber es dürfte sich aus seinem

Falle eine allgemeine Nutzanwendung für Doktor-Dissertationen ergeben; nur dies rechtfertigt seine ausführlichere Behandlung.

Rottweil, März 1906. Julius Kuckuck.

Voigt, Dr. *Andreas* und *Geldner, Paul, Kleinhaus und Mietkaserne.* Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkt. Berlin 1905. XVI u. 325 S.

Die *Voigt-Geldner*sche Schrift enthält im wesentlichen den Versuch einer neuen Begründung der früher allgemein verbreiteten, seit Ende der 90er Jahre aber zurückgedrängten Ansicht von der Billigkeit der Mietkaserne. Auf diesen ökonomischen Gesichtspunkt wird von den Verfassern auch die hygienische und ideelle Bewertung der Bauform zurückgeführt. Sie bestreiten nicht, dass hygienisch und ideell das Kleinhaus der Mietkaserne an sich vorzuziehen sei; aber auch unter diesen Gesichtspunkten sei eine verbesserte Form der Mietkaserne, wie beispielsweise der vom Mitverfasser *Geldner* erbaute »Göthepark« in Charlottenburg, denjenigen Abarten des Kleinhauses vorzuziehen, die für die breite Masse der Bevölkerung aus wirtschaftlichen Gründen tatsächlich allein in Betracht kämen, insbesondere den Reihenhäusern an engen Wohnstrassen. Die Wohnungsfrage erscheint in diesem Sinne wesentlich als Baukostenfrage.

Die Ansicht von der Billigkeit der Mietkaserne stützt sich einerseits auf die Möglichkeit besserer Ausnutzung des Bodens, andererseits darauf, dass die Baukosten mit der Anzahl der Geschosse abnehmen, und zwar mindestens bis zum 3. Geschoss, nach Ansicht der Verfasser aber auch darüber hinaus. Fraglich ist nur, ob diese Kostenersparnis den Mieten zugute kommt, oder ob sie, wie die herrschende Meinung annimmt, durch eine entsprechende Steigerung des Bodenwertes ausgeglichen und sogar überboten wird. *Voigt-Geldner* stehen auf dem Standpunkt, dass zwar ein erheblicher Teil des Bodenwertes und der allenthalben beobachteten Bodenwertsteigerungen sich aus der zunehmenden Intensität der Bebauung erklärt, dass aber der Bodenpreis im allgemeinen nicht in gleichem Masse mit der Ausnutzung steigt, und dass er daher relativ, auf die Einheit der Wohnfläche berechnet, mit der Intensität der Bebauung abnimmt. Diesen Standpunkt suchen die Verfasser theoretisch und empirisch zu begründen.

Die theoretische Grundlegung ist bei weitem der schwächste Teil ihrer Untersuchung. Die Verfasser gehen — methodisch mit Recht — auf die Fundamentalfrage der städtischen Grundrententheorie, auf die Frage nach der Monopolnatur der städtischen Grundrente zurück. Die herrschende Ansicht über die ökonomischen Wirkungen der Mietkaserne beruht wesentlich auf der Annahme, dass die Mieten monopolistische Höchstpreise und daher von der Kostengestaltung ziemlich unabhängig sind. Die Verfasser lehnen dagegen die Monopolvorstellung grund-

sätzlich ab und erklären die städtische Grundrente als Differentialrente. Der Kern ihrer Beweisführung liegt in einer völlig missverständlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Bodenpreis und Miete. Seitdem *Philippovich* in seinem Referate zur Wohnungsfrage auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik hervorgehoben hat, dass der Bodenpreis eine Funktion des Mietertrages sei, ist mehrfach, namentlich von *Pohle* und nun auch von *Voigt-Geldner* versucht worden, aus dieser Beziehung eine grundsätzliche Widerlegung der herrschenden Monopolvorstellungen abzuleiten. *Voigt-Geldner* stellen den Satz von der Funktionseigenschaft des Bodenpreises geradezu als den Fundamentalsatz der Grundrententheorie hin und halten ihn für gleichbedeutend mit der *Ricardo*schen Lehre, dass die hohen Getreidepreise nicht Folge, sondern Ursache der hohen Grundrente seien. Hierbei verkennen sie aber ebensowohl die Tragweite der Funktionseigenschaft, wie die Bedeutung dieses *Ricardo*schen Satzes. Die rein formale Funktionsbeziehung zwischen Bodenpreis und Mietpreis besagt nicht das Mindeste über die materiellen Umstände, in denen diese beiden von einander unzertrennlichen Preiserscheinungen ihre gemeinsame Ursache haben. Die materiellen Verhältnisse des Bodens können den Bodenpreis allerdings nur insoweit beeinflussen, als zugleich eine entsprechende Beeinflussung des Mietpreises möglich ist; daraus folgt aber nicht, dass diese Verhältnisse für die Bildung der Bodenpreise und der Mietpreise notwendigerweise ohne Einfluss sind. Der Preis des monopolisierten Bodens ist ganz ebenso eine Funktion des Mietertrages, wie der Preis des freien Bodens. Wenn *Ricardo* sagt, dass die hohen Getreidepreise nicht Folge, sondern Ursache der hohen Grundrente seien, so hat dies freilich eine ganz andere Bedeutung; es bedeutet, dass unter den Voraussetzungen der Differentialrententheorie, also insbesondere bei unbeschränkter Verfügbarkeit — und Monopolfreiheit — der untersten zum Anbau erforderlichen Bodenklasse in dem Preis für das auf dieser Bodenklasse gewonnene Produkt kein Aequivalent für die Benutzung des Bodens enthalten ist. Die Monopolfreiheit des Bodens ist also im Sinne *Ricardos* nicht thema probandum, sondern Voraussetzung jenes Satzes, der mit dem Satze von der Funktionseigenschaft des Bodenpreises nur eine rein zufällige äussere Aehnlichkeit hat.

Auf diesem handgreiflichen Missverständnis wird von *Voigt-Geldner* die ganze Grundrententheorie aufgebaut, und es ist daher nicht zu verwundern, dass die Ergebnisse durchaus unzulänglich sind. Dies fällt namentlich auf bei der Behandlung des theoretischen Problems der Beziehung zwischen Bodenwert und Bodenausnutzung. *Voigt-Geldner* nehmen an, dass die aus der intensiveren Bodenausnutzung folgende Kostenersparung zwar nicht ganz, aber doch zum grossen Teil den Bodeneigentümern zugute kommt, und dass ein erheblicher Teil des

Bodenwertzuwachses hierauf zurückzuführen ist. Die Frage aber, wie dies, bei Ablehnung der Monopolvorstellung, rententheoretisch erklärt werden kann, wird von den Verfassern mit Stillschweigen übergangen. Sie scheinen diesen Vorgang für eine selbstverständliche Begleiterscheinung des von ihnen verteidigten Differentialrentensystems zu halten und sind sich offenbar gar nicht bewusst, dass sie damit in einen längst überwundenen, für den Kern der Differentialrententheorie übrigens bedeutungslosen Irrtum *Ricardo*s zurückfallen. *Ricardo* nahm an, dass Differentialrenten sich nicht nur bilden aus der verschiedenen Ergiebigkeit verschiedener zum Anbau gleichzeitig erforderlicher Bodenklassen, sondern auch aus der verschiedenen Ergiebigkeit verschiedener, auf demselben Bodenstück nacheinander angelegter Kapitalien. Diese zweite Form der Differentialrente ist nun aber schon seit der Untersuchung *Schmoller*s in den »Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts zu Halle« 1865, Seite 128, als ein Irrtum erkannt worden, weil die verschiedene Ergiebigkeit successiver Kapitalanlagen bei freier Konkurrenz in einem Durchschnittspreise des Produkts ausgeglichen wird (»Prinzip der vereinigten Produktionskosten«). Wenn nun *Voigt* seiner Erklärung der Bodenwertsteigerungen eine Berechnung zugrunde legt, die zeigen soll, um wieviel der Bodenwert lediglich durch die vertikale Abnahme der Baukosten bei gleichbleibender Miethöhe gesteigert werden kann, und wenn er annimmt, dass mindestens eine Tendenz auf Verwirklichung dieser Wertsteigerung besteht, so läuft dies unmittelbar auf jene angebliche zweite Form der Differentialrente hinaus. Die verschiedenen, vertikal übereinander gelegten Geschosse haben rententheoretisch ganz dieselbe Bedeutung wie die verschiedenen, ungleich ergiebigen landwirtschaftlichen Kapitalanlagen auf demselben Bodenstück. Bemerkenswert, wenn auch für die hier behandelte Frage belanglos, ist allerdings der Umstand, dass in der Landwirtschaft die späteren Kapitalanlagen im allgemeinen weniger günstig sind als die früheren (»Gesetz des abnehmenden Bodenertrages«), während für die Häuserproduktion gerade die umgekehrte Erscheinung charakteristisch ist.

An diesen Grundfragen der Rententheorie gehen die Verfasser achtlos vorüber, obgleich sie den Anspruch erheben, die Torheit der herrschenden rententheoretischen Vorstellungen zu beweisen und ihre eigenen Anschauungen auf das Fundament der *Ricardo*schen Rententheorie zurückzuführen.

Erheblich wertvoller als die theoretische Grundlegung ist der empirische Teil der *Voigt-Geldner*schen Untersuchung. Einen Fortschritt bedeuten zweifellos die mit grosser Genauigkeit durchgeführten Baukostenberechnungen und die Berechnungen des relativen, d. h. des auf die Wohnflächeneinheit entfallenden Bodenwertes. So beachtenswert und förderlich aber auch diese Methoden sind, so erheben sich doch gegen die Art ihrer Anwendung in sehr vielen Einzelfällen gewichtige

Bedenken. Hervorgehoben sei hier nur beispielsweise der für den Gang der Untersuchung wichtige Vergleich zwischen den Düsseldorfer Bodenpreisen im Gebiete der intensiven und der extensiven Bauweise (S. 114 f.). Die Verfasser kommen hier zu dem Ergebnis, dass in diesen mit einander unmittelbar konkurrierenden Baugebieten die Bodenpreisanteile auf angeblich ganz gleichwertigen Wohnflächeneinheiten im Gebiete der intensiven Bauweise geringer seien als im Gebiete der extensiven Bauweise. Dieses Ergebnis könnte — wegen der Funktionseigenschaft des Bodenpreises — nur unter der Voraussetzung richtig sein, dass die Mieten für gleichwertige Objekte im Gebiete der intensiven Bauweise geringer wären als im Gebiete der extensiven Bauweise, eine Annahme, die für den Fall der Konkurrenz zwischen intensivem und extensivem Baugebiet von den Verfassern selbst an anderer Stelle der Untersuchung mit Recht als unhaltbar zurückgewiesen wird. Das offenbar falsche Ergebnis erklärt sich aus der Unzulänglichkeit des verglichenen Materials — 7 und 6 Bodenpreise unter Ausserachtlassung der etwaigen besonderen Qualifikation einzelner Grundstücke und der Verkaufsumstände — und aus dem methodischen Fehler, dass bei der Bewertung der Wohnflächenqualität die Wohnflächen sämtlicher, auch der höchstgelegenen Wohngeschosse, als einander gleichwertig behandelt werden. Wie erheblich aber die Qualitätsunterschiede der Wohnflächen je nach der Stockwerkshöhe sind, kann aus dem an anderer Stelle der Untersuchung (S. 208 f.) von den Verfassern durchgeführten Vergleich zwischen den Mietpreisen der einzelnen Stockwerke entnommen werden. Dieser Vergleich selbst gehört übrigens zu den am besten gelungenen Teilen der Untersuchung; einzuwenden ist nur, dass die Verwaltungskosten für alle Wohnungen, ohne Berücksichtigung ihrer Grössenunterschiede, gleichmässig mit 18½ % des Bruttomietertrages eingesetzt werden, woraus sich im weiteren Verlauf der Rechnung eine Ueberschätzung des auf die kleineren Wohnungen des Hinterhauses entfallenden Bodenwertanteiles ergibt.

Es ist also auch die empirisch-statistische Beweisführung der *Voigt-Geldner*schen Untersuchung keineswegs überall durchschlagend und überzeugend. Man wird aber trotzdem aus allgemeinen Gründen der Ansicht der Verfasser insoweit beistimmen können, als sie behaupten, dass der Bodenpreis nicht in allen Fällen notwendigerweise in gleichem Masse mit der Bodenausnutzung steigt oder fällt. Aus der Monopolnatur der städtischen Grundrente ist doch immer nur eine dahingehende Tendenz abzuleiten; das Mass, in dem diese Tendenz sich durchsetzt, wird aber stets von konkreten Umständen abhängen, und auch die monopolistischen Höchstpreise sind ja nicht absolut unveränderlich. Es ist ein Verdienst der *Voigt-Geldner*schen Untersuchung, dass sie es unternimmt, die Wirkung der Extensität und Intensität der Bebauung selbständig von einem anderen als dem in der Literatur vorherrschen-

den Standpunkte zu beleuchten. Freilich würde dies den Ton der Kritik, der von den Verfassern ihren Gegnern gegenüber angeschlagen wird, selbst dann nicht rechtfertigen, wenn den Methoden und Ergebnissen der Untersuchung die Bedeutung zukäme, die ihnen von den Verfassern selbst offenbar beigemessen wird. Jolles.

Rauchberg, Heinrich, Der nationale Besitzstand in Böhmen. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. 3. Bde. I. Text; XI u. 701 S., II Tabellen 414 S., III. Graphische Anlagen. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1905.

Zu den unerfreulichsten politischen Erscheinungen der Gegenwart zählen die Nationalitätenkämpfe in Oesterreich-Ungarn, die von den Fernerstehenden als unleugbare Symptome des bevorstehenden Auseinanderfallens eines grossen, bisher durch Jahrhunderte alte historische Bande zusammengehaltenen Reiches gedeutet zu werden pflegen. Aber auch die mitten in jenen Kämpfen Stehenden haben in der Regel keine klaren Vorstellungen von der möglichen Lösung des Streites; utopische Wünsche treten häufig an Stelle realisierbarer politischer Ziele, wenn sich nicht gar dumpfe Resignation als Zeichen tiefer Erschöpfung der Ringenden zeigt. So gehören denn die Fragen der inneren Politik dieser Monarchie zu den schwierigsten, verworrendsten der Gegenwart, an denen der Verstand der Verständigsten seine Kraft bisher erfolglos erprobt hat.

Unter diesen Fragen steht nächst der die europäische Stellung der Gesamtmonarchie am tiefsten berührende nach der künftigen Gestaltung des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich die deutsch-tschechische an erster Stelle, und zwar sind es vor allem die Beziehungen der beiden Volksstämme in Böhmen, die der praktischen Politik die schwierigsten Probleme darbieten. Böhmen ist das österreichische Land, in dem der Nationalitätenkampf am stärksten, nachhaltigsten und dem Anschein nach auch in einer jeder Schlichtung spottenden Weise tobt. Jede Partei fürchtet von der anderen schliessliche Vernichtung. Die Deutschen klagen über Tschechisierungsversuche und Verdrängung aus ihren Sitzen, die Tschechen behaupten, ununterbrochener Unterdrückung und Germanisation ausgesetzt zu sein.

Immerhin aber muss es als eine Wendung zum Bessern bezeichnet werden, dass in neuester Zeit von deutscher Seite Versuche gemacht werden, mitten im Kampfe auf eine höhere Warte zu steigen, um von ihr mit der Ruhe, die wissenschaftliche Schulung gewährt, das Schlachtfeld zu überblicken. Vor kurzem hat *Friedrich v. Wieser* in einer vortrefflichen Schrift über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung vom deutschen Standpunkt aus und dennoch in objektiver Weise die individuellen Verhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der beiden Böhmen bewohnenden Volksstämme dargelegt und dem Gedanken der

Möglichkeit eines beide Streitteile zu gemeinsamer Anerkennung der gegebenen staatlichen Verhältnisse verbindenden Frieden beredten Ausdruck gegeben. Nunmehr ist mit einer überaus gründlichen und nach vielen Richtungen hin sehr belehrenden Arbeit ein anderer Deutscher, der Prager Professor *Heinrich Rauchberg*, nachgefolgt. Dieses umfassende Werk ist aber nicht nur von der grössten Bedeutung für die Klärung der speziellen Frage, welcher es gewidmet ist, sein Wert reicht weit darüber hinaus, indem es uns einen Ausblick eröffnet auf die Wege, die man einschlagen muss, um für die mannigfachen nationalen, konfessionellen, sozialen Kämpfe, die sich im Innern der Staaten der Gegenwart abspielen, einen sichern Boden der Beurteilung und Lösung zu finden.

Es ist der Statistiker, der uns in erster Linie in dem ganzen Werke entgegentritt. Auf Grund der eingehendsten und sorgfältigsten Untersuchung erhalten wir ein ausserordentlich klar und fein gezeichnetes Bild des ganzen sozialen Aufbaus der beiden Volksstämme bis in die kleinsten Details herab, nicht minder von den eigentümlichen Triebkräften des geistigen und wirtschaftlichen Lebens, die sie nach ihrer Sonderart bewegen, und von den dadurch bestimmten gegenseitigen Verhältnissen, in denen sie nach den verschiedensten Richtungen zu einander stehen. Damit erst ist ein fester und unanfechtbarer Standpunkt für die politische Beurteilung dieser Verhältnisse gewonnen; wo bisher die übertreibende Phrase sich agitatorisch breit machen konnte, ist ihr nunmehr ein nicht wegzuklügelnder Wall unumstösslicher Tatsachen entgegengesetzt.

Das wichtigste Resultat dieser Tatsachen ist das, dass seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Zahlenverhältnis der Deutschen und Tschechen in Böhmen so ziemlich das gleiche geblieben ist. All die Kämpfe eines halben Jahrhunderts haben kein nennenswertes Ergebnis weder in der Richtung der Germanisation noch der Tschechisierung geliefert. Beide Volksstämme haben sich in gleicher Weise behauptet und entwickelt. Wird von deutscher Seite darüber geklagt, wie rasch die tschechischen Minderheiten anwachsen und wie schwer die deutschen Minderheiten sich behaupten, wenn sie nicht gar im Verschwinden begriffen sind, so weist *Rauchberg* nach, dass die tschechischen Erfolge sich auf die Landesteile beschränken, wo die beiden Volksstämme zusammenstossen, jedoch wett gemacht werden durch die Zunahme der Deutschen in ihrem geschlossenen Sprachgebiete. »Nicht das Ränkespiel der Politik oder der örtliche Kleinkrieg mit seinen hässlichen und lächerlichen Ausschreitungen ist massgebend, sondern die aus den Tiefen des Volkstums quellende, in dem Gesamtzustande der Kultur gefasste Volkskraft.«

Nicht minder interessant aber ist der Nachweis, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein fortwährendes Abströmen der Tschechen Böhmens, Mährens und Schlesiens in das deutsche Sprachgebiet stattfindet und dass dieser Zufluss seine Zugehörigkeit zum tschechischen Sprachstamm nicht

zu behaupten vermag. Namentlich ist es von Bedeutung, dass von den nach Wien aus den überwiegend tschechischen Bezirken Böhmens und Mährens Eingewanderten ungefähr drei Viertel bei der letzten Volkszählung das Deutsche als Umgangssprache angaben. Es ist der analoge Prozess, der uns bei den Einwanderern aus den Ländern des europäischen Kontinentes nach den Vereinigten Staaten entgegentritt. Die Assimilationskraft der Neuen Welt mit ihrer eigenartigen Kultur ist so ungeheuer, dass trotz allem Festhalten an dem heimischen Volkstum häufig schon die nächste Generation ganz dem angelsächsischen Sprachstamme zufällt. Die Weltstadt mit ihrer überlegenen deutschen Art wirkt ohne jeden äusseren, direkten Zwang auf anderssprachliche Zuzügler ganz wie das Volkstum hochentwickelter Gebiete auf die ihnen zuströmenden Kolonisten.

Bedeutsam ist aber auch ein anderes Ergebnis. Selbst in den Städten mit überwiegender und rasch wachsender tschechischer Bevölkerung haben die Deutschen keine tatsächliche Minderung erfahren, namentlich wird durch sorgfältige Untersuchung der Irrtum aufgedeckt, dass die Deutschen Prags in der Abnahme begriffen seien.

Ein weiteres wichtiges Resultat des Werkes ist es, dass alle Verschiebungen, die durch Wanderungen im Innern des Landes in dessen nationalem Aufbau bewirkt werden, bisher nicht an der Tatsache zu rütteln vermochten, dass es im Grossen und Ganzen in Böhmen für jede der beiden Nationen ein geschlossenes Sprachgebiet gibt, innerhalb dessen nur verschwindende Minderheiten des anderen Volksstammes angesiedelt sind. Den Kern des Landes nehmen die Tschechen ein, während namentlich der nördliche, westliche und südliche Rand von den Deutschen besetzt ist. Zwischen beiden Gebieten breitet sich allerdings, von tschechischer Seite an einigen Stellen der deutschen Bezirke bis zur Grenze vordringend, was durch die erste Tafel der graphischen Anlagen trefflich veranschaulicht wird, ein Mischgebiet aus. Wenn man aber die Bezirke mit einer nationalen Minderheit von höchstens 20 Proz. der Einwohnerzahl als ungemischt betrachtet, so ergibt sich, dass unter den 96 staatlichen Verwaltungsbezirken nur 17 und von den 219 Gerichtsbezirken Böhmens gar nur 19 gemischtsprachig sind.

Den im Vorangehenden angeführten Aufklärungen über die für die politische Beurteilung wesentliche Struktur der statischen und dynamischen Verhältnisse der beiden Volksstämme lassen sich noch viele andere bedeutungsvolle aus den Untersuchungen *Rauchbergs* anreihen; doch würde ihre Besprechung an dieser Stelle zu weit führen, denn die angeführten Stichproben zeigen zur Genüge, in welcher Weise das objektive nationale, wirtschaftliche, kulturelle Bild, das uns in so sorgsamer Zeichnung dargeboten wird, als Grundlage für eine Verständigung der Streitteile benutzt werden kann. Ein definitiver Frieden wird zwar kaum zu erhoffen sein. Doch kann wenigstens auf dem Gebiete

der Sprachen- und Beamtenfrage ein leidlicher modus vivendi gefunden werden, indem in jedem der geschlossenen Sprachgebiete die nationalen Wünsche insoweit erfüllt werden, dass Zweisprachigkeit kein Erfordernis für die Anstellung im öffentlichen Dienst im ganzen Lande ist. Gerade die Einsicht, dass mit Zwangs- und Gewaltmitteln nationale Erfolge nicht erzielt worden sind, dass die Unsumme von giftigem Hass, die der Nationalitätenhader gezeitigt hat, nutzlos geblieben ist, müsste schliesslich zur Besonnenheit und Einkehr mahnen. Mit der bevorstehenden Aenderung des Wahlrechts zum Reichsrat, das später seine Wirkung auch auf den böhmischen Landtag und die gesamte autonome Verwaltung des Landes unausbleiblich äussern wird, werden andere Gesellschaftsschichten und Interessen in entscheidender Weise bei der Regelung der nationalen Fragen mitzusprechen haben. Die wirtschaftlichen Interessen dieser Schichten sind auf der tschechischen Seite lange nicht so sehr mit der Ausbreitung ihrer Sprache verknüpft, wie die der heute herrschenden tschechischen Kreise, die bei der von *Rauchberg* aufgezeigten Ueberproduktion von Angehörigen gelehrter Berufe die natürliche Tendenz haben, sich mit ihrer Sprache auszubreiten und durchzusetzen.

Indes kann der ruhig erwägende Politiker nur Hoffnungen hegen, nicht Weissagungen verkünden. Für die Wissenschaft entspringt aber aus dem vorliegenden Werk, was nochmals betont sei, ein allgemeiner Gewinn, indem es lehrt, dass derartige Probleme nicht, wie es so häufig geschieht, bloss aus den Stimmungen der beteiligten Kreise heraus beurteilt werden dürfen, sondern vor allem von dem sicheren Fundament der Tatsachen aus. Vermutlich würde sich überall ergeben, dass geistige und ethische Wertgrössen sozialer Art durch bewusste staatliche und nationale Zwangsmassregeln für das Ganze einer Gemeinschaft nur wenig verändert werden können, dass vielmehr die mittelbare Wirkung des Zusammenfassens eines in sich geeinten Kreises durch ununterbrochene Anspannung all seiner Kräfte dessen Stellung nach aussen hin viel höher hebt als direkte Bekämpfung des Gegners. Daraus erschlösse sich die Mahnung an jeden einzelnen, sein ganzes Können für sein Volkstum oder seine Klasse einzusetzen. Die unwiderstehlichen Mächte des historischen Geschehens sorgen dann dafür, dass dem Tüchtigeren die Welt gehört. Als Wegweiser zu ähnlichen Untersuchungen mit ähnlichen Resultaten ist *Rauchberg*s Werk mustergültig.

Heidelberg. Jellinek.

Abelsdorff, Dr. *Walter*, *Die Wehrfähigkeit zweier Generationen mit Rücksicht auf Herkunft und Beruf.* Berlin, G. Reimer. 1905. 76 S.

Das statistische Material zu der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser auf privatem Wege durch Umfragen erhalten, die er bei drei Gewerkschaften, denen der Tapezierer, der Buchdrucker und der Metall-

arbeiter veranstaltete. Dadurch, dass er in den Fragebogen Angaben über Stand und Herkunft der Väter der Befragten einforderte, wurde es ihm möglich, die Untersuchung über den Einfluss des Berufes und der Herkunft auf die Wehrfähigkeit über zwei Generationen auszudehnen und darauf einzugehen, ob und wie weit die Landbürtigkeit der Väter noch auf den Prozentsatz der unter den Gestellungspflichtigen für militärdiensttauglich befundenen Bevölkerung der Städte, besonders der Grossstädte, eine Einwirkung erkennen lässt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, »dass, unabhängig vom Beruf, die relative Tauglichkeit der landgeborenen Bevölkerung überall die der Grossstädte übertrifft«, und »dass die Militärtauglichkeit der Land- und Kleinstadtgeborenen beträchtlich grösser als die der Mittel- und Grossstadtgebürtigen ist.«

Diese Tatsache mag zutreffen; aber zur Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit gelangt man bei der Kleinheit der Ziffern durch *A.*s Schrift nicht. Weder ist die Auswahl gerade der drei oben genannten Gewerbearten recht begründet, noch reicht das gewonnene Material auch nur halbwegs aus, um solche Schlüsse daraus zu ziehen, wie sie der Verfasser zieht. Wenn von den in Berlin verteilten Fragebogen nur 22 Proz. beantwortet zurückgegeben wurden, so müssen die aus ihnen entnommenen Folgerungen anfechtbar erscheinen, und wenn die Untersuchung sich wegen des Ausbleibens der Antworten aus anderen Gegenden auf Gebiete Mittel- und Nordwestdeutschlands beschränken musste, so liegt auch hier die Gefahr der Unzuverlässigkeit der Ergebnisse nahe. Wohl sucht der Verfasser durch geschickte Kombination des vorhandenen Materials über den Mangel an Vollständigkeit hinwegzutäuschen und die etwa entstehenden gröbsten Fehler zu eliminieren; aber diese Konstruktionen geben dem Ganzen einen stark gekünstelten Charakter. Ueberall wird auf Einwendungen aufmerksam gemacht, die gegen die Resultate erhoben werden können, und der Leser behält bei der Lektüre dauernd das Gefühl, sich auf sehr unsicherem Boden zu bewegen. Benno Schmidt.

Schubert-Soldern, Prof. Dr. *Richard v.*, *Die menschliche Erziehung.* Versuch einer theoretischen Grundlegung der Pädagogik. Tübingen, Verlag der Laupp'schen Buchhandlung 1905. gr. 8. VIII und 197 S. 3,60 M.

Der Verfasser ist den Lesern unserer Zeitschrift durch die in ihr veröffentlichten Aufsätze wohlbekannt. Was in diesen Arbeiten als besonders charakteristisch hervortritt, das Bestreben, die Anschauungen, Ergebnisse und Forderungen philosophisch von einheitlichen Prinzipien aus zu begründen, wird auch im vorliegenden, von der Verlagshandlung trefflich ausgestatteten Buche als leitender Gesichtspunkt in anerkennenswerter Weise festgehalten. S. VI heisst es: »Ein beherrschen-

der Grundgedanke ist .... ein Erfordernis jeder Pädagogik, will sie nicht einen Haufen Ziele nur äusserlich ohne inneres geistiges Band miteinander verknüpfen. Gerade das scheint mir aber bei den so gern das Ganze über dem einzelnen vergessenden Bestrebungen der heutigen europäischen Zivilisation eine stete Gefahr für die theoretische und praktische Pädagogik zu bilden.« Auch das sei noch hervorgehoben, dass der Verfasser den modernen Anschauungen gerecht wird, z. B. gleich in der Fassung der Aufgabe: »Das Ziel der Erziehung ist nicht, die individuellen Anlagen zu entwickeln, sondern die Menschen zu einem moralischen Gliede der Gesellschaft zu erziehen.« In 4 Abschnitten werden behandelt: 1. die allgemeinen Grundlagen, 2. die erziehende Wirkung der Wissenschaften und Fertigkeiten, 3. die moralische Erziehung, 4. Grenzen der Erziehung und Erziehungsplan. Aus letzterem sei erwähnt, dass der Verfasser auf die von *L. Meyer*, *Riedler*, *Klein*, *Waldeyer*, *von Schanz* u. a. angeregte Frage der Verschmelzung der Universitäten und technischen Hochschulen, nachdem diese »von dem inneren Wesen der Universität Besitz ergriffen« (*M. von Schanz*. Die neue Universität und die neue Mittelschule. Würzburg 1902. S. 11, 36 Anm. 25) nicht eingeht. Von Interesse ist, dass für die Realschule, wie dies bei den deutschen Realgymnasien in der Tat durchgeführt ist, die lateinische Sprache als Lehrgegenstand zur Schärfung der logischen Denkübung gefordert wird. An dem heutigen Schulaufbau vermisst der Verfasser den Uebergang von der Mittelschule zur Hochschule. »Der heutige Uebergang ist ein Sprung. Gewöhnt, sich gänzlich dem Geist des Lehrers unterzuordnen, von ihm methodisch gedrillt, in moralischer Beziehung noch vielfach als »Buben« (Knaben) behandelt zu werden, kommen die Mittelschüler ohne jede Vermittlung an die Universität, um dort eine für sie unter diesen Umständen entschieden schädliche Lernfreiheit zu geniessen.« Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, dass in der pädagogischen Literatur des letzten Jahrzehnts vielfach die Forderung einer planvolleren Erziehung zur Selbständigkeit erhoben, auch in der Praxis wenigstens zum Teil zur Durchführung gelangt ist. Gegenüber dem Vorschlage des Verfassers, Uebergangsschulen zu schaffen und zu diesem Zwecke den zwei letzten Jahrgängen der Mittelschule noch ein drittes Jahr zuzufügen, möchte ich auf die wohlbegründeten Ausführungen des Rektors der Technischen Hochschule zu Dresden, *W. Hempel*, in seiner Festrede »Ueber die Erziehung der jungen Männer« (Dresden 1902) verweisen. Er erklärt (S. 8) »Schon jetzt ist kein Zweifel, dass unsere jungen Männer im Durchschnitt zu lange in der Mittelschule sind. Der Natur der Sache nach gehört der Knabe in die Mittelschule, der junge Mann auf die Hochschule.« Wie in den besprochenen Punkten, so fehlt auch sonst nicht die Berücksichtigung, aber die Erwähnung der einschlagenden Literatur; nur einzelne seiner eigenen Schriften hat der Verfasser in den An-

merkungen namhaft gemacht. Es empfiehlt sich, in einer neuen Auflage an die Spitze der Paragraphen anstatt der den Ausführungen vorausgehenden, ursprünglich als Diktat den Studenten gegebenen Zusammenfassung des Inhalts kurze Literaturangaben zu stellen.

Leipzig. Georg Müller.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft.

Methner, Dr. med., *Alfred*, *Organismen und Staaten*. Eine Untersuchung über die biologischen Grundlagen des Gesellschaftslebens und Kulturlebens. Jena, G. Fischer, 1906. (VIII. Teil der Preisschriften »Natur und Staat«.)

Wiese, Dr. *Leopold von*, *Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre*. Krit. Untersuchung von *Herbert Spencers* System der synthetischen Philosophie. Jena, G. Fischer, 1906. 139 S. 8⁰. M. 3.—.

Wernsdorf, Dr. *Julius*, *Grundriss des Systems der Soziologie und die Theorie des Anarchismus*. I. Band. Jena 1906. In Kommission bei N. W. Schmidts Verlagsbuchh. 104 S. 8⁰. Mk. 3.—.

Thorsch, Dr. *Berthold*, *Der Einzelne und die Gesellschaft*. Dresden, C. Reissner, 1906. 149 S. 8⁰. Mk. 3.—.

Loria, *Achille*, *La Morphologie sociale*. Conférences tenues à l'Université Nouvelle de Bruxelles. Bruxelles, Veuve Ferd. Larcier, 1905. 181 S. 8⁰.

Eulenburg, Prof. Dr. *Franz*, *Gesellschaft und Natur*. Akademische Antrittsrede. (Sonderabdruck.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. 42 S. 8⁰. 80 Pfg.

Prins, *Adolphe*, *De l'esprit du gouvernement démocratique*. Misch & Thron, Bruxelles, 1905. 294 S. 8⁰. (Institut Solvay.)

Streintz, Dr. *Oskar*, *Die Regierungskunst*. Eine staats-philosophische Studie. Wien 1905. Manzsche Buchh. 126 S. 8⁰.

Hubrich, Prof. Dr. *Eduard*, *Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen*. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 156 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25. (Aus Natur- und Geisteswelt 80.)

II. Oeffentliches Recht. Verwaltung.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgeg. von *Ph. Zorn* und *F. Stier-Somlo.* Bd. I. Heft 4: *Florack.* Dr. *Franz, Die Schutzgebiete,* ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. 66 S. 8⁰ M. 2.—. Bd. II, Heft 1: *Reincke,* Dr. *Heinrich. Der alte Reichstag und der neue Bundesrat.* 101 S. 8⁰. M. 2.80. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs. Herausgeg. von *K. Zeumer.* Bd. I, Heft 2: *Krammer, M., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander.* Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1905. 112 S. 8⁰. M. 4.—.

Fester, Richard, Franken und die Kreisverfassung. Würzburg, H. Stürtz, 1906. 79 S. und 1 Karte. (Neujahrsblätter, herausgeg. von der Gesellschaft f. Fränkische Geschichte I.)

Sievert, Dr. iur. H., *Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrats* für Erledigung von Verfassungs- und Thronfolgestreitigkeiten. Berlin 1906. Struppe & Winckler. 78 S. 8⁰. M. 2.—.

Isopescul-Grecul, Dr. *Constantin, Das Wucherstrafrecht.* Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung. I. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 352 S. 8⁰.

Weil, Dr. *Ludwig, Die Aufreizung zum Klassenkampf.* (Heft 65 der Strafrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von *E. Beling*). Breslau, Schlettersche Buchh., 1905. 72 S. 8⁰. M. 1.90.

Maltzahn, Curt, Frhr. v., *Der Seekrieg,* seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Leipzig, Teubner, 1906. 120 S. kl. 8⁰. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt.)

Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt *Breslau* für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1904. 873 + 328 S. 8⁰.

Klumker, Dr. *Chr. J.* und *Spann,* Dr. *O., Die Bedeutung der Berufsvormundschaft* für den Schutz der unehelichen Kinder. Denkschrift mit 11 farbigen Tabellen. Dresden 1905. O. V. Böhmert. 31 S. gr. 8⁰.

Reicher, Dr. *Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.* II. Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich. Wien 1906, Manz'sche Buchhandlung. 496 S. 8⁰. Kr. 7.—.

Wolff, Dr. *Karl, Katechismus der Frauenbewegung.* Gekrönte Preisschrift. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 84 S. 8⁰. M. 1. —.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Herausgeg. von Prof. Dr. *Ludw. Elster.* Zweite, völlig umgearbeitete Aufl. I. Lie-

ferung. Jena, G. Fischer, 1906. 96 S. Lex. 8⁰. M. 1.—. (Preis des ganzen Werkes M. 35.—, geb. M. 40.—.)

Fuchs, Dr. *C. J.*, *Volkswirtschaftslehre.* 2. Aufl. Leipzig 1905 (Sammlung Göschen). 144 S. 12⁰. 80 Pfg.

Lüdtke, Dr. *Franz*, *Prof. Sombarts »Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert«.* Eine Kritik. Leipzig, Theod. Fritsch, 1905. 36 S. 12⁰. M. 1.—.

Natoli, Fabrizio, *Il principio del valore e la misura quantitativa del lavoro.* Palermo, Alberto Reber, 1906. 397 S. 8⁰.

Ellis, *Ellen Deborah*, *An Introduction to the History of Sugar as a Commodity.* (Bryn Mawr College Monographs, Vol. IV.). Philadelphia. The John C. Winston Co. 1905. 117 S. 8⁰. 1 $.

Paasche, Dr. *H.*, *Die Zuckerproduktion der Welt.* Ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung. Leipzig, B. G. Teubner 1905. 338 S. 8⁰. M. 7.40. (Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Schnapper-Arndt, Dr. *G.*, *Vorträge und Aufsätze.* Herausgeg. von *L. Zeitlin.* Tübingen, H. Laupp, 1906. 320 S. 8⁰. M. 6.—., geb. M. 7.50.

Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Westerland-Sylt vom 4.—8. Septbr. 1905. Herausgeg. im Auftrage etc. von Dr. *H. Krüger*, Berlin 1905. J. Guttentag. 450 S. 8⁰.

Ortloff, Dr. *Herm.*, *Deutsche Konsumgenossenschaften im neuen Zentralverband und die Hamburger Grosseinkaufs-Gesellschaft.* Leipzig, Jäh & Schunke. 1906. 78 S. 8⁰. M. 1.—.

Liese, Dr. *Wilh.*, *Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland.* M.-Gladbach 1906. Volksverein f. d. kath. Deutschland. 104 S. 8⁰. M. 1.—.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen. Gewerbe. Handel.

Maschke, Dr. iur. et phil. *Richard*, *Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze.* Tübingen, Mohr, 1906. 116 S. 8⁰. M. 2.40.

Hedemann, Dr. *Justus Wilhelm*, *Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde.* (Brandenburg.-preussische Geschichte). S.-A. aus »Festgabe für Felix Dahn«. Breslau, M. & N. Marcus, 1905. 54 S. 8⁰. M. 1.60.

Lennhoff, Dr. *Ernst*, *Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert.* (Gierkes Unters. z. d. Staats- und Rechtsgesch. Heft 79). Breslau, Marcus, 1906. 140. S. 8⁰. M. 4.—.

Bechtle, Dr. *Otto*, *Die Gewerbeförderung im Königreich Württemberg* im Geschäftsbereich der Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Im Auftr. der kgl. Zentralstelle etc. Stuttgart 1905. K. Hofbuchdruckerei Carl Grüninger. 176 S. 8⁰.

Ludwig, Dr. *Franz*, *Der gewerbliche Arbeitsnachweis.* Berlin, C. Heymann, 1906. (Sonderdruck aus Heft 6 der »Schriften des Verbands deutscher Arbeitsnachweise«.) 169 S. 8⁰.

Harms, *Bernhard*, *Arbeitskammern und Kaufmannskammern.* Gesetzliche Interessenvertretungen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter. Tübingen, H. Lauppsche Buchh. 1906. 56 S. 8⁰. 80 Pfg.

Spiess, *August*, *Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.* (Reichstagsvorlage vom 28. XI. 1905). Schöneberg-Berlin, Meisenbach, Riffarth & Co. 1906. 184 S. gr. 8⁰.

Kuske, Dr. *Bruno*, *Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert.* Trier 1905. 87 S. 8⁰. (S.-A. aus der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXIV, 3.)

Borchard, Dr. *Felix*, *Entwickelungsgeschichte der Meistbegünstigung im Handelsvertragssystem.* Königsberg i. Pr. Hartungsche Buchdruckerei 1906. 84 S. 8⁰.

Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. Berlin 1905, E. S. Mittler & Sohn. 288 S. 8⁰.

Eckert, *Chr.*, *Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens.* Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 52 S. 8⁰.

Eichelmann, Dr. *Karl*, *Die Wasserstrassen in der elsass-lothringischen Volkswirtschaft.* Strassburg, E. van Houten, 1905. 190 S. 8⁰.

B. Geld- und Kreditwesen. Versicherung. Finanzen.

Obst, Dr. *Georg*, *Geld-, Bank- und Börsenwesen.* Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten sowie für den akademischen Gebrauch. 3. vollständig umgearbeitete u. vermehrte Auflage. Leipzig, Poeschel & Kippenberg, 1906. 300 S. 8⁰.

Landmann, Dr. *Julius*, *Das schweizerische Bankgesetz.* Unters. zur Gesch. u. Kritik der schweiz. Notenbankgesetzgebung etc. Zürich, Schulthess & Co. 1905. 171 S. 8⁰.

Piekenbrock, *Carl*, *La loi allemande sur les bourses* du 22. Juin 1896 et ses effets. Essen, Imprimerie W. Girardet 1905. 270 S. 8⁰. (Lausanner Doktordissertation).

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den *dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland* over 1904. Gebr. van Cleef te's Gravenhage. 137 S. 4⁰.

Manes, Dr. *Alfred*, *Grundzüge des Versicherungswesens.* Leipzig,

B. G. Teubner, 1906. 130 S. 8°. geb. M. 1.25. (Aus Natur- und Geisteswelt Nr. 105.)

Jenny, Oskar Hugo, Das englische Hilfskassenwesen in neuester Zeit. Eine Studie über die freiwillige Arbeiterversicherung. Bern 1905. 77 S. 4°. (Basler Diss.).

Hoffmann, Dr. *Alexander, Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen,* geschichtlich und kritisch dargestellt. Leipzig, Jäh & Schunke, 1906. 230 S. 8°. M. 5. —.

Kaup, Dr. *Marcellus, Die Entwicklung der Besteuerung der Glücksspiele durch das Deutsche Reich.* Borna-Leipzig 1906. 105 S. 8°. (Tüb. Diss.).

C. Arbeiterfrage.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro. Serie A N. 5: Atti del Consiglio superiore del lavoro V. Sessione, Juglio 1905. Roma 1905. 157 S. Fol. — Ser. B N. 6: L'industria dei fiammiferi fosforici in Italia e la lotta contro il fosforismo. Roma 1905. 45 S. Fol. — Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. IV. Roma 1905. 1033 S. 8°. ·Vol. V. N. 1. 1. Roma 1906. 376 S.

Singer, Dr. *Karl, Die Errichtung eines Institutes für soziale Arbeit und die Organisation der Wohltätigkeit in München.* München 1906. 47 S. 8°.

Morgenstern, Ernst. Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckgewerbe. Berlin 1905. 90 S. 8°. (Leipziger Dissertation.)

Wilbrandt, Dr. *Robert, Die Weber in der Gegenwart.* Sozialpolitische Wanderungen durch die Hausindustrie und die Webfabrik. Jena, G. Fischer, 1906. 209 S. 8°. M. 4. —.

Derselbe, *Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit.* Mit einem Beitrag von *Dora Landé.* Jena, G. Fischer 1906. 208 S. 8°. M. 4. —.

Troeltsch, W. und *Hirschfeld, P., Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften.* Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung 1896—1903. Berlin, C. Heymann, 1905. 298 S. Text und 147 S. Tabellen etc. 8°. M. 12. —.

Macaulays Rede über den Zehnstundentag. Uebertragen von *Rob. Boehringer* (S.-A. aus den Schweiz. Bl. für Wirtschafts- und Sozialpolitik). Bern 1905. 24 S. 8°.

V. Statistik.

Sundbärg, Gustav, Aperçus statistiques internationaux. Dixième Année. Stockholm 1906. 340 S. 8°.

Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat. III. Jhrg. Herausg. vom Kgl. Statist. Landesamt. Berlin 1906. 301 S. 8°. geb. M. 1. —.

Untersuchung der Wohnungen der minderbemittelten Klassen in Bre-

men. Im Auftrage der Deputation wegen Wohnungsinspektion veranstaltet im April 1904 und bearbeitet vom *Bremischen Statistischen Amt.* Bremen, Kommiss.-Verl. von F. Leuwer 1905. 122 S. gr. 8⁰.

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1900. Bearbeitet von Dr. *Stephan Bauer.* Basel, Kommiss.-Verl. von C. F. Lendorff, 1905. 192 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LX, 3: Viehzählung von 1900, 2. Abt. — Bd. LXXIV, 1: Ergebnisse der Zivilrechtspflege 1902/3. Heft 4: Strafanstalten u. Gerichtsgefängnisse 1902/3. — Bd. LXXV, Heft 5: Volkszählung von 1900, Haushaltungs- und Familienstatistik in den Grossstädten. Heft 10 und 11: Gewerbl. Betriebszählung von 1902. — Bd. LXXVI, 1: Statistik der Unterrichtsanstalten 1902/3. Wien 1905. K. Gerolds Sohn.

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Nr. XXXIII: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung von *J. Körösy* und *G. Thirring.* II. Bd. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 288 S. 8⁰. M. 5. — Nr. XXXVI: Die Sterblichkeit von Budapest 1901—1905 und deren Ursachen von *J. Körösy* II. (tabellarischer) Teil, 3. u. 4. Heft. Berlin 1905 etc. 69 u. 75 S. gr. 8⁰. M. 1.—. *Statistisches Jahrbuch* der H.- u. R.-St. Budapest, VI. Jhrg. 1903, redigiert von G. Thirring Budapest (u. Berlin) 1905. 301 S., geb. Kr. 6.—.

Danmarks Statistik. a) Tabelvaerk V. A. Nr. 5: *Befolkningsforholdene i Danmark* i det 19. Aarhundrede. Udgivet af statens statistiske Bureau. København 1905. 182 S. 4⁰. — b) *Statistisk Aarbog* 10de Aargang 1905. København, Gyldendalske Boghandel, 198 S. 8⁰.

Ministero delle Finanze. I. Direzione generale delle Gabelle. 1. *Statistica del commercio speciale di Importazione e di Exportazione* dal 1 Gennaio al 31. ottobre e 30. novembre e 31. dicembre 1905, je 183 S. 8⁰. — 2. *Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale.* Anno XXII, ottobre—dicembre 1905. pp. 1229—1634. e 761—987. — 3. Movimento della navigazione del regno d'Italia nell' anno 1904. 3 vol. 1078 S. Fol. — II. Direzione generale del Demanio etc. Bolletino di statistica e di legislazione comparata. Anno V, fasc. VI. 1904/5. 275 S. 8⁰. Roma 1905. Stabilim. tip. G. Scotti e C.

Annuaire de Statistique de la ville de Buénos-Ayres. Intendant municipal *Ch. Roseti,* Directeur général de la statistique municipale Albert B. Martinez. XIVme Année — 1904. Buénos-Ayres 1905. 388 S. 8⁰.

(Abgeschlossen 15. III. 1906).

Preisaufgabe

der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.

Für das Jahr 1909
wird die folgende, schon für 1905 aufgestellte, aber nicht gelöste Preisaufgabe wiederholt.

Während der Staatshaushalt von Athen schon in *Böckh*s bekanntem Werke eine noch heute massgebende Behandlung gefunden hat, fehlt es bisher für die Finanzen der übrigen griechischen Staaten an einer umfassenden und eingehenden Darlegung, die nicht bloss das einzelnen Staaten Eigentümliche, sondern namentlich auch das ihnen Gemeinsame zur Anschauung bringt, soweit dies mit dem zur Verfügung stehenden Material überhaupt erreichbar ist. Zur Ausfüllung dieser Lücke wünscht die Gesellschaft

> eine Darstellung des griechischen Finanzwesens, die auf die literarischen und besonders die inschriftlichen Quellen zu gründen und wenigstens bis auf die Zeit der römischen Herrschaft herabzuführen ist.

Preis 1500 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wenn nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen einseitig geschrieben und paginiert, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet sein, welcher auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Jede Bewerbungsschrift muss auf dem Titelblatte die Angabe einer Adresse enthalten, an welche die Arbeit für den Fall, dass sie nicht preiswürdig befunden wird, zurückzusenden ist. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November 1909 und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft in Leipzig zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März des folgenden Jahres bekannt gemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft.

I. ABHANDLUNGEN.

WAR ARISTOTELES MALTHUSIANER?

VON

Prof. Dr. L. von BORTKIEWICZ.

Nach *Malthus*[1]) soll Aristoteles klar gesehen haben, dass die starke Vermehrungstendenz des Menschengeschlechts, wenn sie nicht durch strenge positive Gesetze in Schranken gehalten wird, für jede auf Vermögensgleichheit gegründete Gesellschaftsverfassung durchaus verhängnisvoll sei. Es könne, meint Malthus, sicherlich kein stärkeres Argument gegen jede derartige Verfassung geben als die Notwendigkeit solcher Gesetze, wie sie Aristoteles selbst in Vorschlag bringt. Aus einer Bemerkung, die er dann über Sparta macht, gehe noch deutlicher hervor, dass er über das Bevölkerungsprinzip vollständig im klaren war (»he fully understood the principle of population«). Aristoteles, heisst es weiter bei Malthus, war sich vollkommen dessen bewusst, dass die Erzeugung von Kindern fördern, ohne für deren Unterhalt zu sorgen, nichts anderes bedeutet, als einen sehr kleinen Bevölkerungszuwachs auf Kosten einer sehr grossen Zunahme der Armut erzielen.

Roscher[2]) spricht sich in ähnlicher Weise dahin aus, dass schon Aristoteles die Möglichkeit einer Uebervölkerung wohl er-

1) An Essay on the Principle of Population, reprintend from the last edition revised by the author. London, Ward, Lock & Co. S. 132.

2) Grundlagen der Nationalökonomie, § 253, Anm. 7.

kannt hätte. *Rümelin* [1]) und *Schmoller* [2]) schreiben Aristoteles die Meinungsäusserung zu, dass die Freigebung der Kindererzeugung, wie sie in den meisten Staaten besteht, notwendig die Verarmung der Bürger zur Folge haben müsse, die Verarmung aber Aufruhr und Verbrechen verursache. Von den Kommentatoren der »Politik« Aristoteles' sei z. B. auf *Susemihl* [3]) verwiesen, der unter Berufung auf *Eaton* Aristoteles einen Vorläufer von Malthus nennt.

In *Pöhlmanns* Monographie über die Uebervölkerung der antiken Grossstädte [4]) ist darüber folgendes zu lesen: »Die fundamentale Bedeutung des Bevölkerungsgleichgewichts für jede soziale Politik ist von der antiken Staatsweisheit mit einer Klarheit erkannt und ausgesprochen worden, wie sie selbst unter dem Drucke des modernen Pauperismus kaum noch zu einem Gemeingut aller politisch gebildeten und politisch tätigen Kreise geworden ist. ‚Schwierig, ja vielleicht unmöglich, sagt Aristoteles, ist eine heilsame Gestaltung der öffentlichen Institutionen in einem allzu volkreichen Staate. Wenigstens sehen wir, dass keiner von den Staaten, welche im Rufe einer guten Verfassung stehen, sich gegen das Wachstum der Bevölkerung gleichgültig verhält.«

Eingehend bespricht *Pöhlmann* die bevölkerungspolitischen Ansichten des Aristoteles in seiner »Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus«. Hier wird insbesondere die Unbefangenheit gerühmt, mit welcher der Verfasser der »Politik« zugebe, »dass das Wirtschaftssystem seines Sozialstaates einen viel engeren Bevölkerungsspielraum haben würde als die Eigentumsordnung der bestehenden Gesellschaft, dass in ihm das Schreckgespenst der Uebervölkerung nicht verschwinden werde, wie es der moderne Sozialismus von s e i n e r Verteilungsordnung erhofft, sondern sich gerade erst recht fühlbar machen werde. Aristoteles denkt auch insofern nüchterner als der letztere, als er in seiner neuen Gesellschaft keineswegs eine so völlige Umwandlung der physisch-sinnlichen und geistig-sittlichen Natur des Menschen erhofft, dass man alles der moralischen Selbstbeschränkung anheim stellen könnte.

---

1) Art. »Bevölkerungslehre« in *Schönbergs* Handbuch der politischen Oekonomie. 1. Aufl. 1. Bd. S. 1233.

2) Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Bd. S. 173.

3) Aristoteles' Politik, griechisch und deutsch. Leipzig 1879. 2. Teil. S. 58. Anm. 209.

4) S. 152.

Das Wirtschafts- und Verteilungssystem seines Idealstaates wäre in der Tat nicht aufrecht zu erhalten ohne administrative Hemmungsmittel der Volksvermehrung, ohne Repression und Zwang. Dass der Aristotelische Sozialismus dies offen anerkennt, dass er sich nicht vor der Gefahr verschliesst, sondern rücksichtslos die letzten Konsequenzen seines Standpunktes zieht, das ist ein Verdienst. Freilich zeigen gerade die bevölkerungspolitischen Konsequenzen des Aristotelischen Gesellschaftsideals, wie unhaltbar dieses Ideal selbst ist« [1]).

Wie man sieht, findet ein so genauer Kenner der antiken Staatstheorien wie *Pöhlmann* bei Aristoteles nicht nur die spezifisch Malthusianische Vorstellung von einer dem Menschengeschlecht innewohnenden Tendenz, sich über den gegebenen Nahrungsspielraum hinaus zu vermehren, sondern auch die weitere, ebenfalls mit dem Namen Malthus eng verbundene Auffassung wieder, wonach jede Gesellschaftsverfassung, die es auf eine möglichst gleichmässige Vermögens- und Einkommensverteilung abgesehen hat, jener Tendenz besonders förderlich sein müsste. Den Vertretern des modernen Sozialismus, die diesen Umstand ignorierten, hält *Pöhlmann*, ganz wie seiner Zeit Malthus, die grössere Einsicht des Stagiriten entgegen.

Um nun zu prüfen, ob in der Tat in den bevölkerungspolitischen Anschauungen des Aristoteles Elemente der Malthusschen Lehre oder Ansätze dazu enthalten sind, sind die betreffenden Belegstellen aus der »Politik« genauer ins Auge zu fassen.

Es kommt vor allem diejenige Stelle in Betracht, wo Aristoteles Platos »Gesetze« einer Kritik unterzieht. Aristoteles findet es unter anderem sonderbar, dass Plato, »der die Vermögen gleich macht, keine Massnahmen in Bezug auf die Zahl der Bürger trifft, sondern unbeschränkte Kindererzeugung zulässt, als ob bei jedweder Geburtenzahl die Bevölkerung durch die ausgleichende Wirkung der Kinderlosigkeit sich in gleicher Zahl behaupten müsste, wie dies ja auch gegenwärtig in den Staaten zuzutreffen scheint«. »Indessen«, fährt Aristoteles fort, »bedarf es in dieser Beziehung in dem in Aussicht genommenen Staate nicht nur des gleichen Grades von Genauigkeit, wie in den jetzt vorhandenen Staaten [2]). Denn heute ist jedermann dadurch vor Ver-

1) Bd. I, S. 601—602.

2) Das ist, dem Sinne nach, die einzig richtige (auch der *Susemihl*schen entsprechende) Uebersetzung des Satzes: „δεῖ δὲ τοῦτ' οὐχ ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν τότε

armung geschützt, dass die Vermögen sich beliebig zerteilen lassen, dort aber (d. h. in dem Staate des Sokrates), wo die Vermögen unteilbar sind, müssen die Ueberzähligen leer ausgehen, mögen sie mehr oder weniger zahlreich sein. Nötiger wäre es, möchte man meinen, der Kindererzeugung als den Besitztümern eine Schranke zu setzen, derart, dass man nicht über eine bestimmte Zahl Kinder zeugt. Diese Zahl aber müsste festgesetzt werden im Hinblick auf die Zufälligkeiten, die darin bestehen, dass einige von den Kindern sterben, sowie andererseits im Hinblick auf die Fälle der Kinderlosigkeit. Aber das Gewährenlassen in dieser Beziehung, wie in den meisten Staaten, würde (in dem Staate des Sokrates) notwendig verschulden, dass (einige) Bürger in Armut verfallen würden, die Armut aber erzeugt Aufstand und Verbrechen. So hat denn Phaedon der Korinther, einer der ältesten Gesetzgeber, geglaubt, dass sowohl die Vermögen, wie die Zahl der Bürger unverändert bleiben müssen, selbst wenn alle von vornherein Landlose von ungleicher Grösse besässen. In diesen »Gesetzen« hingegen verhält es sich damit gerade umgekehrt. Aber davon, wie wir dies besser eingerichtet wissen möchten, soll später die Rede sein«[1]).

Im Original fehlen zwar die eingeklammerten Worte »in dem Staate des Sokrates«, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Aristoteles' Behauptung über die ungünstigen Folgen der Nichtregulierung der Kinderzahl sich eben auf die Platonische Staatskonstruktion und nicht auf tatsächlich existierende Staaten bezieht. An dem vorhin formulierten Gegensatz, der sich zwischen dem Idealstaat Platos und den wirklichen Staaten in bevölkerungspolitischer Beziehung geltend mache, hält Aristoteles auch hier fest. Es beruht also schlechterdings auf einer gänzlichen Nichtbeachtung des Kontextes, wenn der Satz »τὸ δ' ἀφεῖσθαι, καθάπερ ἐν ταῖς πλείσταις πόλεσι, πενίας ἀναγκαῖον αἴτιον γίνεσθαι τοῖς πολίταις, ἡ δὲ πενία στάσιν ἐμποιεῖ καὶ κακουργίαν« in dem ihm z. B. von *Rümelin* und *Schmoller* (siehe oben) beigelegten Sinne verstanden wird[2]). Die Worte »καθάπερ ἐν ταῖς πλείσταις[3]) πόλεσι« be-

καὶ νῦν." In der französischen Ausgabe von *Thurot-Bastien* lautet dieser Satz: »Il s'en faut bien que ce résultat soit exact dans nos cités, telles qu'elles existent.« (!)

1) Pol. II, 3, 1265 a 37—1265 b 17.

2) Dieselbe missverständliche Auslegung des zitierten Satzes bei *Thurot-Bastien*, Aristote. La Politique, S. 53. Richtige Uebersetzung dagegen bei *Barthélemy St. Hilaire*, Politique d'Aristote, Paris 1837, I, S. 123.

3) Eine andere Lesart, die jedoch den Hauptsinn nicht ändert, ist ἄλλαις statt πλείσταις.

ziehen sich auf das davorstehende »τὸ δ' ἀφεῖσθαι«, nicht aber zugleich auf das nachfolgende »πενίας ἀναγκαῖον κτλ.«

So zeigt es sich, dass einem häufig wiederkehrenden Zitat aus Aristoteles, welches ihn die herrschende Praxis des laissez faire auf bevölkerungspolitischem Gebiet sehr entschieden verurteilen lässt, diese Bedeutung gar nicht zukommt.

Es geht ausserdem aus dem ganzen angeführten Passus hervor, dass die Art und Weise, wie Aristoteles in seine Kritik von Platos »zweitbestem« Staate das bevölkerungspolitische Moment hineinzieht, absolut nichts gemein hat mit der Methode, die Malthus zur Bekämpfung Godwins befolgt.

Malthus operiert hierbei mit zwei Gedanken: 1) dass in einer sozialistisch organisierten Gesellschaft, wo der einzelne für das Schicksal seiner Kinder keine Verantwortung mehr tragen würde, wo der geschlechtliche Verkehr an die starre Form der Ehe nicht gebunden wäre und wo zugleich verschiedene Missstände, die der Sozialismus auf die bestehende Eigentumsordnung zurückführt, beseitigt wären, die Bevölkerungsvermehrung um so rascher vor sich gehen würde, und 2) dass aus Gründen, die in den natürlichen Produktionsbedingungen liegen, die Erzeugung der zum Unterhalt der Menschen erforderlichen Güter mit den steigenden Ansprüchen einer wachsenden Menschenzahl auf die Dauer nicht Schritt halten kann[1]).

Von dem ersten dieser beiden Hauptgedanken findet sich bei Aristoteles keine Spur. Er spricht sich zwar dahin aus, dass im Platonischen Staat eine grössere Rücksicht auf die Bevölkerungszahl geboten erscheine als in den wirklich existierenden Staaten, aber nicht etwa aus dem Grunde, weil die Einrichtungen jenes Idealstaates der Volksvermehrung in höherem Grade förderlich sein würden, sondern weil zu diesen Einrichtungen die Unteilbarkeit der Landlose, an denen die einzelnen Bürgerfamilien ein Nutzungsrecht haben, mit gehört.

Was sodann den zweiten Malthusschen Gedanken betrifft, so liegt er ganz ausserhalb des Ideenkreises des Verfassers der »Politik«, der es überdies gar nicht nötig hätte, in seiner Polemik gegen die »Gesetze« auf die Schwierigkeit der Ernährung einer unbegrenzt anwachsenden Bevölkerung hinzuweisen, sollte er ein solches Anwachsen von der Verwirklichung des Platonischen Staatsideals

1) *Malthus*, Book III, Chapter II.

erwarten, da für ihn dieses Ideal schon durch die blosse Tatsache eines derartigen Anwachsens der Bürgerzahl gerichtet wäre. Dies erhellt aus der weiter unten folgenden Darstellung der positiven Ansichten des Aristoteles über die Grösse der Bevölkerung eines Staates.

Es kann also nichts Verkehrteres geben, als in Aristoteles' Polemik gegen Plato ein Pendant zu den Angriffen von Malthus auf Godwin zu sehen. Das tertium comparationis zerrinnt, wenn man den Tatbestand genauer betrachtet.

Uebrigens war Aristoteles gerade im Punkte der Bevölkerungsfrage bei der Bekämpfung seines Lehrers, wie *Pöhlmann*[1]) sehr richtig bemerkt, »schroff bis zur Ungerechtigkeit«. In der »Politik« wird die Sache so dargestellt, als hätte sich Plato um die Aufrechterhaltung der gesetzlich normierten Bürgerzahl gar nicht bekümmert. Dem ist aber entschieden nicht so. Plato entwirft in der »Πολιτεία« ein ganzes System von Massnahmen, die dem Zweck dienen sollen, den Fortbestand einer Bevölkerung nicht nur von hoher Qualität, sondern auch von angemessener Kopfzahl sicherzustellen. Der für die Fortpflanzung in Betracht kommende Geschlechtsverkehr wird von Staats wegen aufs strengste geregelt. Durch das Gesetz werden bestimmte Tage festgelegt, an denen Männer mit Frauen zusammengeführt werden und zwar auf dem Wege der Verlosung, wobei jedoch durch betrügerische Manipulationen der Behörde nachgeholfen werden soll, um die Grundsätze der Zuchtwahl zur Geltung zu bringen. Die Obrigkeit bestimmt auch jeweils die Zahl der abzuschliessenden Verbindungen, (die Plato übrigens keinen Anstand nimmt als Ehen zu bezeichnen), »indem sie die Kriege, Krankheiten und alles derartige berücksichtigt und darauf achtet, dass, soweit es irgend geht, dieselbe Zahl von Männern erhalten bleibt, damit uns der Staat nach Möglichkeit weder zu gross noch zu klein wird«[2]).

Was sodann Platos »Gesetze« anlangt, gegen die Aristoteles sich speziell wendet, so wird dort in ähnlicher Weise wie in der »Πολιτεία« der Behörde die Aufgabe zugewiesen, dafür zu sorgen, dass die Bürgerzahl immer die gleiche bleibt. Die Zahl der Familienväter setzt Plato gleich 5040. Jeder erhält durch Verlosung einen gleichen Anteil an den Staatsländereien zum Wohnen und zum Feldbau zugewiesen, und damit keine Ungleichheit des

1) Antiker Kommunismus, Bd. I, S. 599.

2) V, 458—460.

Besitzes durch Erbgang entsteht, wird bestimmt, dass zum Erben jeweils nur einer der Söhne nach eigener Wahl des Erblassers eingesetzt wird. Die anderen Söhne, falls solche vorhanden sind, werden kinderlosen Bürgern an Kindesstatt zugeteilt. Ueberhaupt aber soll die Behörde für Väter, die zu viel, wie auch für solche, die zu wenig Kinder haben, Rat schaffen und dahin trachten, dass der Haushaltungen immer genau 5040 seien. Es gebe der hierzu geeigneten Mittel mehr als eines. Man könne der Zeugung Einhalt tun, wo sie zu reichlich ist, und andererseits Bemühung und Sorge um Vermehrung der Nachkommenschaft anwenden. Es sollen besondere Aufseherinnen bestellt werden, welche die jungen Eheleute in ihren Wohnungen aufsuchen und sie im Hinblick auf den Zweck der Ehe, der darin besteht, dem Staate die besten und schönsten Kinder zu schenken, durch gütliches Zureden oder durch Drohungen von Fehlern und Unwissenheit abbringen. Hilft das nicht, so sollen über die Unverbesserlichen, einerlei ob Männer oder Frauen, Strafen verhängt werden. Eine unfruchtbare Ehe ist nach zehn Jahren aufzulösen [1]).

Es sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass Plato in den »Gesetzen« es jedem Bürger zur Pflicht macht, eine Ehe einzugehen, und zwar im Alter zwischen 30 und 35 Jahren, während die Frauen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren heiraten sollen. Denjenigen, welcher dem Heiratsgebot sich nicht unterwirft, treffen Geld- und Ehrenstrafen, »damit er nicht denke, der ledige Stand bringe ihm Gewinn und Bequemlichkeit« [2]). Diese auf die Eheschliessung sich beziehenden Bestimmungen finden aber bei Plato keine populationistische Begründung, sondern hängen mit gewissen religiös gefärbten sittlichen Vorstellungen zusammen, auf die es hier nicht weiter ankommt.

Dagegen erscheinen als populationistische Massnahmen noch die beiden folgenden, welche die Auswanderung und die Verleihung des Bürgerrechts an Fremde zum Gegenstand haben. Plato sieht nämlich die Eventualität vor, dass die zur Erzeugung der nötigen Kinderzahl von ihm anempfohlenen Mittel versagen und sich die Unmöglichkeit herausstellt, die Zahl der Bürgerfamilien auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten. Dann seien, falls sich ein Ueberschuss ergibt, Kolonien zu entsenden, im ent-

1) Νόμοι V, 740—741 und VI, 783—785, mit Benützung der Uebersetzung von *J. G. Schulthess — S. Vögelin*, Zürich 1842. 1. Teil. S. 212—215 und 292—295.

2) Νόμοι IV, 721; Uebersetzung S. 183. Vgl. Νόμοι VI, 774 bez. S. 271.

gegengesetzten Fall aber, wenn nämlich durch Kriege oder Seuchen so viel Volk weggerafft ist, dass die Bevölkerung weit unter die festgesetzte Zahl herabsinkt, seien Fremde herbeizuziehen, obwohl es an sich unerwünscht sei, sich durch neue Bürger zu ergänzen, die nicht die gleiche Erziehung genossen haben [1]).

Wie man sieht, ist Aristoteles sehr im Unrecht, wenn er Plato vorwirft, die Frage, auf welche Weise die Stabilität der Bevölkerung zu erzielen sei, ausser Acht gelassen zu haben [2]).

Aber einer nicht minder verfehlten Beurteilung begegnet Plato bei denjenigen, die seine populationistischen Ansichten als beherrscht von der Angst vor Uebervölkerung hinstellen. Es geht vielmehr aus den im Auszug angeführten Stellen der Πολιτεία und der Νόμοι deutlich hervor, dass der Verfasser die beiden Fälle der zu grossen und der zu kleinen Bevölkerung durchaus paritätisch behandelt. Er glaubt zwar nicht daran, dass sich von selbst, ohne Zutun der Obrigkeit, die richtige Zahl der Bürger immer herausstellen wird (wie sollte das ein Denker glauben, von dem die Aeusserung stammt [3]), »dass alles, was in einem Staate nach Ordnung und Gesetz geschieht, in jeder Beziehung Gutes wirkt, und dass umgekehrt, was gar nicht oder schlecht geordnet ist, in der Regel Verwirrung stiftet« ?), rechnet aber ebensowohl mit einem eventuellen zu viel, wie mit einem eventuellen zu wenig an Bevölkerung. Dies muss namentlich *Malthus* [4]) und auch *Pöhlmann* [5]) gegenüber hervorgehoben werden, die übereinstimmend behaupten, Plato hätte dem Menschengeschlecht eine starke Tendenz, sich über den gegebenen Nahrungsspielraum hinaus fortzupflanzen, zugeschrieben und auf Mittel gesonnen, sie einzudämmen.

Pöhlmann scheint ausserdem anzunehmen, dass Plato an eine Steigerung dieser Tendenz unter kommunistischem Regime gedacht hätte — eine Annahme, für die jeder Anhaltspunkt fehlt und die sich nur daraus erklären lässt, dass *Pöhlmann* die bevölkerungs-

1) Νόμοι V, 741; Uebersetzung S. 213—214.

2) Darüber, wie wenig begründet im allgemeinen die Einwände sind, die Aristoteles gegen Platos »Gesetze« erhebt, vgl. von den neuesten Schriften *U. von Wilamowitz-Moellendorff*, Aristoteles und Athen, I, S. 332. Ganz unzutreffend ist es dagegen, wenn *W. Oncken* die Polemik des Aristoteles gegen Plato als die »ritterlichste und ehrenwerteste« charakterisiert. S. die Staatslehre des Aristoteles. I, S. 152.

3) Νόμοι VI, 780.

4) A. a. O., S. 130.

5) A. a. O., Bd. I, S. 294.

politischen Ansichten Platos durch die Malthussche Brille betrachtet.

Um nun auf Aristoteles zurückzukommen, so findet er eine weitere Gelegenheit, sich über die Bevölkerungsfrage zu äussern bei einer kritischen Besprechung der Staatsentwürfe des Chalkedoniers Phaleas und anderer, die sich eine Ausgleichung des Besitzes zum Ziel gesetzt hätten.

»Denjenigen aber«, meint Aristoteles, »welche dergleichen gesetzliche Einrichtungen treffen wollen, hätte schon dies nicht verborgen bleiben sollen, wie es ihnen geblieben ist, dass, wer die Höhe des Vermögens festsetzt, auch die Grösse der Kinderzahl festsetzen muss; denn wenn diese mit jener in Missverhältnis gerät, so ist die notwendige Folge davon, dass dann jene ganze gesetzliche Regelung sich auflöst, und auch ganz abgesehen von dieser Auflösung ist es ein Uebelstand, wenn viele aus Reichen Arme werden, denn es hält schwer, dass solche Leute nicht zu Unruhestiftern werden sollten«[1]).

Diese Stelle bringt eigentlich nur eine Wiederholung des vorher gegen Plato angeführten Arguments und bedarf daher keines besonderen Kommentars. Nur das sei hervorgehoben, dass Aristoteles hier ein Missverhältnis nicht etwa zwischen der Gesamtzahl der Bürger und den ihnen zur Verfügung stehenden Nahrungsquellen im Auge hat, sondern von einem Missverhältnis zwischen der Grösse eines Privatvermögens und der Grösse der Familie spricht, deren Sprösslinge, sofern sie nicht in andere Familien einheiraten, auf dieses Vermögen als Erbgut angewiesen sind[2]). Damit die von Aristoteles behauptete ungünstige Folge eines derartigen Missverhältnisses in die Erscheinung tritt, ist es gar nicht unbedingt nötig, dass die Bevölkerung im ganzen zunimmt. Es genügt vielmehr, wenn in einem Teil der Bürgerfamilien unverhältnismässig grosser Kindersegen sich zeigt.

Die bisher besprochenen Stellen der »Politik« bezogen sich auf philosophische Staatskonstruktionen, an denen Aristoteles die mangelnde Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse tadelt. In demselben (zweiten) Buch der »Politik« werden dann einige wirk-

---

1) Pol. II, 4, 1266 b 8—14, in der Uebersetzung *Susemihls*.

2) Im Original lauten die massgebenden Worte: ἐὰν γὰρ ὑπεραίρῃ τῆς οὐσίας τὸ μέγεθος ὁ τῶν τέκνων ἀριθμός, ἀνάγκη τόν γε νόμον λύεσθαι κτλ. Der Ausdruck ὁ τῶν τέκνων ἀριθμός könnte an und für sich auch im Sinne der Gesamtzahl der Kinder im Staate verstanden werden, aber diese Deutung ist zu verwerfen, weil τῆς οὐσίας τὸ μέγεθος offenbar nur die Grösse eines Privatvermögens bedeuten kann.

lich existierende Verfassungen einer Kritik unterzogen, und in diesem Zusammenhang wird die Bevölkerungsfrage wieder zur Sprache gebracht. Es handelt sich speziell um Sparta.

Aristoteles macht es Lykurg zum Vorwurf, dass er das Verbot, Grundbesitz durch Kauf zu erwerben, nicht durch das Verbot ergänzt hätte, Grundbesitz nach Belieben zu verschenken und zu vermachen. Diese Unterlassung des Gesetzgebers hätte zu einer grossen Ungleichmässigkeit in der Grundbesitzverteilung geführt. In der nämlichen Richtung hätte die Sitte gewirkt, den in Sparta besonders zahlreichen Erbtöchtern grosse Aussteuern zu geben. Es wäre besser gewesen, meint Aristoteles, der Gesetzgeber hätte die Aussteuern ganz verboten oder gewisse Einschränkungen in dieser Beziehung eingeführt, wie denn überhaupt die Väter, bez. deren Rechtsnachfolger in der Verfügung über die Hand einer Erbtochter hätten beschränkt werden sollen. Durch die Konzentration des Grund und Bodens in den Händen von wenigen Reichen, zumal von Frauen, denen zwei Fünftel des ganzen Landes gehörten, sei bewirkt worden, »dass, während das Land 1500 Reiter und 30000 Hopliten ernähren kann, sich das Bürgerheer auf noch nicht 1000 Mann stellte«.

»Es ist aber auch durch die Tatsachen selbst klar geworden«, fährt Aristoteles fort, »wie fehlerhaft diese ganze Einrichtung bei den Lakedämoniern war, denn auch nicht einen einzigen Schlag[1]) vermochte der Staat auszuhalten, sondern ging (an demselben) aus Mangel an Leuten zugrunde. Unter den früheren Königen sollen sie sich noch durch Erteilung des Bürgerrechts geholfen haben, so dass trotz ihrer langwierigen Kriege kein solcher Mangel an Leuten entstand, und es sollen einst der Spartaner sogar 10 000 gewesen sein; allein mag dies nun richtig sein oder nicht, besser ist es immer, durch (eine gewisse) Ausgleichung des Besitzes dafür zu sorgen, dass es dem Staate nicht an der nötigen Mannschaft fehlt. Nun aber steht diesem richtigen Mittel in Sparta überdies noch das in Bezug auf die (Beförderung der) Kindererzeugung (selber) geltende Gesetz im Wege. Gerade in der Absicht nämlich, die Zahl der Spartiaten möglichst zu vermehren, sucht der Gesetzgeber die Bürger anzutreiben, dass sie möglichst viele Kinder erzeugen, und daher stammt denn das Gesetz, dass der, welcher drei Söhne erzeugt hat, vom Kriegsdienste, und wer

1) Die Schlacht bei Leuktra.

vier, auch von allen anderen bürgerlichen Lasten frei sein soll, und doch leuchtet ein, dass bei einer derartigen Landverteilung durch Zunahme der Bevölkerung viele Arme entstehen müssen [1]).

Zu den letzten Worten des zitierten Passus bemerkt *Susemihl*: »Dies ist freilich, da die Spartaner lediglich von ihren Ländereien leben, offenbar genug. Aber wie durch Gleichheit und Unveräusserlichkeit der letzteren der Entvölkerung an kriegsfähiger Mannschaft hätte vorgebeugt werden können, ist schlechterdings nicht abzusehen« [2]).

Ja, auf den ersten Blick scheinen Aristoteles' Bemerkungen über die Bevölkerungsverhältnisse Spartas einen inneren Widerspruch in sich zu bergen. In einem Atem erklärt er den vorhandenen Menschenmangel (*ὀλιγανθρωπία*) für das grösste Verhängnis dieses Staates und tadelt eine Massnahme, die geeignet ist, die Geburtenzahl zu erhöhen.

Malthus löst diesen Widerspruch dahin auf, dass Aristoteles sich des Unterschiedes zwischen einer Vermehrung der Geburten und einer Vermehrung der Bevölkerung wohl bewusst gewesen wäre. Er hätte darüber nicht anders wie Malthus selbst gedacht, nämlich so, dass eine künstlich gesteigerte Geburtenfrequenz nur die Folge haben könnte, die repressiven Hemmnisse der Bevölkerungsvermehrung auszulösen, wodurch die Sterblichkeit, insbesondere die Kindersterblichkeit zunehmen müsste und im Endresultat gar kein oder höchstens ein minimaler Bevölkerungszuwachs, zumal auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes, erzielt würde [3]).

Diese Auslegung widerspricht dem Wortsinn bei Aristoteles nicht. Der Schlusssatz des angeführten Passus lautet nämlich: *καίτοι φανερὸν ὅτι πολλῶν γινομένων, τῆς δὲ χώρας οὕτω διῃρημένης, ἀναγκαῖον πολλοὺς γίνεσθαι πένητας.* Hier ist also in der Tat nicht von einer zahlreichen bez. zunehmenden Bevölkerung (wie in der *Susemihl*schen Uebersetzung) die Rede, sondern von einer grossen Geburtenzahl [4]). Aber es verbietet sich aus inneren Gründen, bei dem Verfasser der »Politik« die Kenntnis von dem statistischen Zusammenhang zwischen Wohlstandsgrad und Sterblichkeit voraus-

1) Pol. II, 6, 1270 a 18 — 1270 b 6, in der Uebersetzung *Susemihls*.

2) Aristoteles' Politik, 2. Teil, S. 81.

3) *Malthus*, a. a. O., S. 132.

4) Wenn die Malthussche Auslegung richtig wäre, hätte Aristoteles statt γινομένων wohl eher γεννωμένων geschrieben.

zusetzen. Noch weniger ist anzunehmen, dass Aristoteles — so unbeholfen er auch in der Politik als Schriftsteller erscheint — es unterlassen hätte, den ihm von Malthus imputierten Gedanken, der doch nicht so ganz selbstverständlich ist, wenigstens andeutungsweise zum Ausdruck zu bringen, wenn er ihn wirklich gehabt hätte.

Die Malthussche Auslegung der betreffenden Worte des Aristoteles ist also entschieden zu verwerfen und es ist daran festzuhalten, dass für Aristoteles eine Zunahme der Geburtenzahl mit einem Wachstum der Bevölkerung gleichbedeutend ist. Und doch lässt es sich in ungezwungener Weise zeigen, dass jener Widerspruch bei Aristoteles nur ein scheinbarer ist. Um aber den wahren Sinn seiner Worte aufzudecken, muss man darüber ins klare kommen, welche Schicht der Bevölkerung Spartas er mit der Bezeichnung »Spartiaten« meint.

Dass dieser Begriff die Periöken und die Heloten nicht mit umfasst, worauf *Susemihl* eigens hinweist [1]), steht ausser jedem Zweifel. Es kommt aber darauf an, dass der Begriff ein noch engerer ist, als *Susemihl* annimmt. Ueber diesen Punkt verbreitet sich *J. Beloch* [2]) wie folgt:

»Wir müssen uns erinnern, dass die spartiatische Bürgerschaft aus zwei Teilen bestand, den vollberechtigten Bürgern (ὁμοῖοι) und den Bürgern niederen Rechts (ὑπομείονες). Zu den Homoeen gehörte jeder, der imstande war, seinen regelmässigen Beitrag zu den Syssitien zu leisten, d. h. der reich genug war, ohne eigne Arbeit von dem Ertrage seines Grundbesitzes zu leben. Wer diesen Beitrag nicht mehr zu leisten vermochte, der hörte darum natürlich nicht auf, Spartiate zu sein, so wenig wie in irgend einer anderen griechischen Oligarchie die nicht zu der bevorrechtigten Klasse gehörenden das Bürgerrecht verloren haben [3]). Die familienrechtliche Stellung dieser Bürger in Geschlecht, Obe und Phyle blieb vielmehr davon ganz unberührt und ebenso ihre privatrechtliche Stellung; nur ihr volles aktives Bürgerrecht ruhte so lange, als sie nicht imstande waren, den vom Gesetz vorgeschriebenen Census nachzuweisen: Wozu auch die Bezeichnung ὁμοῖοι, wenn jeder, der nicht zu diesem Kreise gehörte, überhaupt nicht mehr

1) A. a. O., 2. Teil, S. 80—81, Anm. 308 und 311.

2) Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig 1886. S. 136—137.

3) Ueber die Gefahr der Verarmung, der die Spartiaten ausgesetzt waren, vgl. *Oncken*, a. a. O. I, S. 291 und *Pöhlmann*, a. a. O. I. Bd. S. 105—106.

als Spartiate gegolten hätte?«

»Wenn nun aber«, fährt *Beloch* fort, »auch die Bürger niederen Rechtes, ebenso wie die Homoeen, vollen Anspruch darauf hatten, als Spartiaten zu gelten, so kamen politisch doch fast ausschliesslich die Homoeen in Betracht; und so ist es gekommen, dass schon die Alten, wenn von Spartiaten die Rede ist, zunächst nur an die Homoeen denken. Wenn Aristoteles sagt, Sparta sei durch seinen Menschenmangel zugrunde gegangen, da es nicht imstande gewesen sei, einen einzigen Schlag zu überstehen, denn die Spartiaten seien »noch nicht 1000 an Zahl« gewesen (Arist. Polit. II, 9, 1270 a 30), so ist unzweifelhaft, dass er nur von den Homoeen reden will. Und in demselben Sinne braucht Xenophon mehrfach den Ausdruck Spartiaten.«

Akzeptiert man diese *Beloch*sche Auslegung des Begriffs »Spartiaten« bei Aristoteles, so hebt sich spielend die uns beschäftigende Schwierigkeit. Die Aufmunterung zur Kindererzeugung konnte aus dem Grunde dem Mangel an kriegsfähigen Vollbürgern nicht abhelfen, weil es gerade in kinderreichen Familien oft an Mitteln gebrach, die Söhne auf diesem Stand zu erhalten[1]. Man braucht diese der Armut verfallenen Sprösslinge spartanischer Familien nicht, Malthus zu Liebe, frühzeitig sterben zu lassen, sondern man braucht sie nur aus der oberen (»syssitienfähigen«) Schicht der Bürgerschaft ausscheiden zu lassen[2], um in die Bemerkung, mit welcher Aristoteles seine Ausführungen über die Bevölkerungsverhältnisse Spartas schliesst, volle Klarheit zu bringen.

Es ist ausserdem wohl zu beachten, dass Aristoteles in dieser kritischen Bemerkung das Gesetz, welches zur Kindererzeugung

1) Es kommt hier lediglich darauf an, die wahre Meinung des Aristoteles klarzulegen. Ob er die Tatsachen richtig beurteilte oder ob nicht etwa *W. Oncken* Recht hat, der für Sparta die Ungleichheit des Besitzes als Folge der Entvölkerung hinstellt und letztere durch die nationale Ausschliesslichkeit des Dorertums in Lakonien erklärt (Die Staatslehre des Aristoteles I, S. 269—271 und II, S. 355), bleibt dabei ausser Betracht. Es sei nur darauf hingewiesen, dass der Spezialist auf dem Gebiet der antiken Bevölkerungsverhältnisse, *Beloch*, sich in seinen Anschauungen über die Bevölkerung Spartas mehr dem Standpunkt des Aristoteles als demjenigen *Oncken*s nähert. A. a. O., S. 142—143.

2) Aristoteles selbst erwähnt zweimal (1271 a und 1272 a), dass, wer die Beisteuer zu den Syssitien nicht zahlen kann — und das sei den ganz armen (τοῖς λίαν πένησιν) nicht leicht (vgl. auch 1330 a) — das aktive Bürgerrecht kraft Gesetzes verliert, oder, wie er sich ausdrückt, von der Teilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossen wird (ἐν ... Λακεδαίμονι κατὰ κεφαλὴν ἕκαστος εἰσφέρει τὸ τεταγμένον. εἰ δὲ μή, μετέχειν νόμος κωλύει τῆς πολιτείας).

anspornt, nur unter der Voraussetzung, dass die Grundbesitzverteilung die alte bleibt, für wirkungslos (sofern eine Vermehrung der Homoeen in Frage kommt) erklärt. Es heisst ausdrücklich (vergl. oben): τῆς δὲ χώρας οὕτω διῃρημένης[1]). Aristoteles würde also, so darf man wohl schliessen, jenes Gesetz unter gleichzeitiger Inaugurierung von Massnahmen zur Ausgleichung des Grundbesitzes eventuell für angebracht halten, woraus zu ersehen ist, wie sehr er davon entfernt ist, an eine immer vorhandene unverhältnismässig starke Vermehrungstendenz der Bevölkerung zu glauben, die unter allen Umständen in Schranken gehalten werden müsse.

In diesem Zusammenhang kann ich nicht umhin, auf eine Ungenauigkeit der *Susemihl*schen Uebersetzung aufmerksam zu machen. Es wird dort (siehe oben) — in direktem Gegensatz zu dem soeben geltend gemachten Gesichtspunkt — zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz, welches die Kindererzeugung fördern soll, demjenigen Mittel im Wege stehe, welches Aristoteles selbst für das zur Beseitigung des Menschenmangels am meisten geeignete erachtet und welches in einer Ausgleichung des Grundbesitzes besteht. Der griechische Text lautet: οὐ μὴν ἀλλ' εἴτ' ἐστὶν ἀληθῆ ταῦτα εἴτε μή, βέλτιον τὸ διὰ τῆς κτήσεως ὡμαλισμένης πληθύειν ἀνδρῶν τὴν πόλιν. ὑπεναντίος δὲ καὶ ὁ περὶ τὴν τεκνοποιίαν νόμος πρὸς ταύτην τὴν διόρθωσιν. Man sieht unschwer ein, dass der Uebersetzer den wahren Sinn des Textes nicht getroffen hat. Das Wort καί (mit »überdies noch« übersetzt) deutet nämlich darauf hin, dass neben jenem Gesetz über die Kindererzeugung es noch ein anderes Moment gibt, das sich der Beseitigung des Menschenmangels gleichfalls entgegenstellt, und das kann nur die ungleichmässige Verteilung des Besitzes (τῆς κτήσεως ἀνωμαλία) sein, von der im vorhergehenden allein die Rede war. Der Ausgleichung des Besitzes würde demnach die bestehende Ungleichmässigkeit des Besitzes im Wege stehen! Es ist ausserdem zu bedenken, dass im folgenden das in Frage stehende Gesetz, wie bereits hervorgehoben, unter der Annahme kritisiert wird, dass die Grundbesitzverteilung dieselbe bleibt. Aristoteles hätte aber die entgegengesetzte Annahme machen müssen, hätte er vorher

1) In der Uebersetzung von *J. H. v. Kirchmann*, Aristoteles' Politik, Leipzig 1880, S. 56 lautet der betreffende Satz allerdings so: »Allein offenbar müssen, wenn die Volksmenge sich sehr vermehrt und d a s L a n d d a n a c h v e r t e i l t w i r d, viele in Armut verfallen.« Es muss aber heissen: wenn das Land so (d. h. wie oben geschildert) verteilt ist.

sagen wollen, dass jenes Gesetz für die Güterausgleichung ein Hindernis darstelle. Nach dem Vorstehenden müssen die Worte der Uebersetzung »Nun aber steht diesem richtigen Mittel in Sparta überdies noch das in Bezug auf die Kindererzeugung geltende Gesetz im Wege« etwa durch die Worte »Einer Besserung dieser Verhältnisse (d. h. einer Beseitigung des Mangels an wehrhaften Bürgern) steht aber noch das die Kindererzeugung betreffende Gesetz im Wege« ersetzt werden[1]).

Wendet man also auf die Auslegung der besprochenen Stelle der Politik die nötige Sorgfalt an, so findet man, dass diese Stelle sich nicht nur in ganz widerspruchsloser Weise erklären lässt, sondern dass sie — und darum handelt es sich hier in erster Linie — weder explicite noch implicite irgend einen Malthusianischen Gedanken enthält. Eher im Gegenteil. Plaidiert doch Aristoteles bei der Besprechung der spartanischen Verhältnisse für eine Erweiterung des Nahrungsspielraums durch Einführung einer gleichmässigeren Grundbesitzverteilung[2]). Aber es hiesse unkritisch sein, wollte man ihn dieserhalb zu einem Gesinnungsgenossen Godwins oder Franz Oppenheimers stempeln.

In seinen Erörterungen über die beste Staatsverfassung, denen das IV. (VII.) Buch der »Politik« gewidmet ist, hält sich Aristoteles bei der Frage, wie gross die Bürgerzahl sein soll, des längeren auf. Für den Staatsmann und Gesetzgeber sei die Bevölkerung (τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν oder auch τῶν ἀνθρώπων) neben dem Territorium gleichsam der Stoff (ὕλη), aus welchem er den Staat zusammenzimmert. Und wie jeder andere Werkmeister (δημιουργός), z. B. ein Weber oder ein Schiffsbauer, des zu seiner Arbeit nötigen Stoffes in geeigneter Beschaffenheit bedürfe, so auch der Staatsmann. Hier meinen nun die meisten, dass ein Staat, um zu prosperieren, gross sein müsse. Dabei beurteilt man die Grösse des Staats nach der Einwohnerzahl. Man müsse aber mehr als auf die Menge auf die Kraft[3]) sehen (δεῖ δὲ μᾶλλον μὴ εἰς τὸ πλῆθος εἰς δὲ δύναμιν ἀποβλέπειν). Denn der Staat habe eine be-

1) Die Wiedergabe des in Frage stehenden Passus bei *Oncken* (a. a. O. I, S. 266) ist noch mangelhafter als bei *Susemihl*. *Oncken* schreibt Aristoteles die Worte zu: »Das mag richtig sein oder nicht, besser ist es immer, wenn ein Staat bei vollkommener (?) Gleichheit des Besitzes an Bevölkerung reich ist. Einem solchen Ziel aber steht auch das Gesetz über Kindererzeugung im Wege.«

2) Von den egalitären Tendenzen des Aristoteles handelt ausführlich *Pöhlmann*.

3) Natürlich nicht auf die Kraft der Einwohner, wie *v. Kirchmann* übersetzt, sondern auf die Kraft des Staates als solchen.

stimmte Aufgabe zu erfüllen, und für den grössten Staat müsse derjenige gehalten werden, welcher diese Aufgabe am besten zu erfüllen vermag, wie man denn auch Hippokrates nicht als Menschen, sondern in seiner Eigenschaft als Arzt für grösser erklären wird als jemanden, der ihn an Körpergrösse überragt.

Es käme namentlich darauf an, dass es in jedem Staate neben Bürgern auch noch Metoeken und Fremde, ja Sklaven gibt, die alle zu den Einwohnern mitgehören. Ein Staat aber, der Handwerker (βάναυσοι) in Menge, aber nur wenige Krieger (ὁπλῖται) besitzt, kann unmöglich als ein grosser Staat gelten. »Denn ein grosser und ein volkreicher Staat ist nicht ein und dasselbe.« Ueberdies lehre die Erfahrung, dass es schwer, ja so gut wie unmöglich ist für einen allzu volkreichen Staat, gut verwaltet zu sein. »Wenigstens sehen wir unter den Staaten, die im Rufe einer guten Verfassung stehen, keinen, der in Bezug auf die Volkszahl ohne Schranken wäre.«

»Eben dasselbe«, fährt Aristoteles fort, »lässt sich aber auch aus Vernunftgründen beweisen. Das Gesetz nämlich ist eine Art Ordnung und ein guter gesetzlicher Zustand muss ein wohlgeordneter sein [1]), eine übermässig grosse Zahl aber kann sich keiner Ordnung fügen; wenigstens wäre das eine Aufgabe für eine göttliche Macht, wie eine solche ja dieses ganze Weltall zusammenhält.« Es müsse also für den Staat ein Mass seiner Grösse geben, das aus seiner Bestimmung sich ergebe, genau ebenso, wie es sich mit einem beliebigen anderen Ding verhalte, sei es ein Tier, eine Pflanze oder ein Werkzeug. Jedes von diesen werde nämlich, weder wenn es allzu klein, noch wenn es allzu gross ist, seine volle Kraft haben, sondern es werde durch unverhältnismässige Kleinheit oder Grösse entweder ganz seiner Natur beraubt oder in einen mangelhaften Zustand versetzt. So sei z. B. ein Schiff, das nur eine Spanne lang wäre, überhaupt kein Schiff und ebensowenig eines, das zwei Stadien lang wäre: wenn es aber eine

---

1) So gibt *Susemihl* die Worte τὴν εὐνομίαν ἀναγκαῖον εὐταξίαν εἶναι wieder. Dieser Satz lässt eine genauere und dem griechischen Text besser angepasste Uebersetzung schwer zu, da nämlich für εὐνομία, welches zugleich gute Gesetze und geordnete Zustände bedeutet, ein entsprechender Ausdruck im Deutschen fehlt. Gerade auf diese Doppeldeutigkeit des Wortes εὐνομία läuft aber an dieser Stelle die Argumentation des Aristoteles hinaus. »Er war kein Rhetor, aber sehr empfänglich für die Künste der Rhetorik«, sagt von ihm *v. Wilamowitz-Moellendorff*, Aristoteles und Athen I, S. 368. Zu vergleichen S. 319—321 über Isokrates' Einfluss auf Aristoteles.

gewisse untere Grenze nicht erreicht oder eine obere überschreitet, werde es durch seine Winzigkeit oder durch seine übermässige Ausdehnung für die Seefahrt schlecht taugen. Ganz ebenso wird ein Staat mit allzu geringer Bürgerzahl nicht sich selbst genug sein — der Staat ist aber etwas, was sich selbst genug ist (ἡ δὲ πόλις αὔταρκες) — ein solcher aber mit einer allzu grossen Bürgerzahl wird zwar in bezug auf den Lebensbedarf sich selbst genug sein, aber dann eben als Völkerschaft (ὥσπερ ἔθνος), nicht mehr als Staat. Denn eine wirkliche Staatsverfassung ist dabei nicht leicht einzurichten. Denn wer soll Heerführer einer solchen ungeheuren Menge sein, oder wer ihr als Herold dienen, wenn er nicht mit einer Stentorstimme begabt ist? Daher fängt denn ein Staat erst da an, wo er aus einer solchen Zahl von Bürgern besteht, die gerade noch dazu ausreicht, um sich selbst zu einem vollendeten Leben in staatlicher Gemeinschaft genug zu sein. Es ist dann möglich, dass ein Staat einen Ueberschuss an Bevölkerung (über jene Minimalzahl) hat, ohne darum aufzuhören, ein Staat zu sein, aber das geht, wie gesagt, nicht ins Unbegrenzte so fort. Welches vielmehr die Grenze dieses Ueberschusses ist, lässt sich leicht aus den Tatsachen entnehmen. Der Staat nämlich hat seine bestimmten Funktionen, die teils solche der Regierenden, teils solche der Regierten sind, und zwar besteht die Aufgabe eines Regierenden im Befehlen und Rechtsprechen. Um aber entscheiden zu können, was Rechtens ist und um die Aemter nach Verdienst zu verteilen, müssen die Bürger einander kennen und wissen, was an einem jeden von ihnen ist; und wo dies nicht zutrifft, wird es notwendigerweise um die Aemter und die richterlichen Entscheidungen schlecht bestellt sein. Denn es ist in Bezug auf beides nicht recht, aufs Geratewohl zu handeln, wie dies bei einer allzu grossen Menschenzahl offenbar geschieht. Ueberdies aber ist es dann Fremden und Metoeken leicht, sich ins Bürgerrecht einzuschleichen. Denn es ist wegen der übermässigen Menschenzahl nicht schwer unbemerkt zu bleiben«.

»Offenbar ist aber«, so schliesst Aristoteles seine Ausführungen über die Grösse der Bevölkerung im idealen Staat, »die beste Grenze für den Staat in dieser Hinsicht die zur Autarkie des Lebens beitragende grösste noch leicht übersehbare Menschenzahl (ἡ μεγίστη τοῦ πλήθους ὑπερβολὴ πρὸς αὐτάρκειαν ζωῆς εὐσύνοπτος) [1]).

1) IV, 4, 1326a 1—1326 b 24.

Diese Anschauungen des Aristoteles über die optimale Bürgerzahl sind die folgerichtige Konsequenz seiner allgemeinen Auffassung vom Staat. Dieser erscheint ihm als diejenige Form menschlicher Vergesellschaftung, welche von ihren anderen Formen, namentlich von der Familie und dem Dorf, sich durch das Merkmal der Autarkie unterscheidet. Letztere besteht darin, dass die betreffende Form der Vergesellschaftung (κοινωνία) in sich alle Elemente enthält, die zum vollendeten Leben (τὸ εὖ ζῆν) gehören. Der Staat ist auf keine andere Gemeinschaft angewiesen. Vergegenwärtigt man sich, dass die Bedeutung und die Vorzüge der Arbeitsteilung und der Berufsgliederung nicht erst von Aristoteles, sondern schon von seinem Lehrer Plato klar erkannt waren [1]), so wird man es verständlich finden, dass Aristoteles vom Standpunkte der Autarkie aus den Staat erst bei einer bestimmten Minimalzahl von Einwohnern beginnen lässt. Sind doch die Arbeitsteilung und die Berufsgliederung an die Voraussetzung geknüpft, dass eine hinreichend grosse Zahl von Menschen sich zusammenfindet. Es gelingt also dem Aristoteles, auf deduktivem Wege, auf das begriffliche Wesen des Staates sich stützend, eine untere Grenze der Einwohnerzahl abzuleiten oder, richtiger ausgedrückt, zu zeigen, dass es eine derartige untere Grenze geben müsse. Aber es kommt ihm zugleich darauf an, eine obere Grenze zu bestimmen. Und da ist mit dem Merkmal Autarkie nichts mehr anzufangen, weil die Autarkie durch das Anwachsen der Einwohnerzahl offenbar keine Einbusse erleidet. So sieht sich denn Aristoteles veranlasst, zunächst zu gewissen Analogien, die an sich wenig überzeugend sind, zu greifen, um dann mehr sachliche Argumente geltend zu machen, die beweisen sollen, dass ein Staat nicht allzu volkreich sein darf. Zweierlei kommt hierbei sehr deutlich zum Ausdruck: die starke Abhängigkeit von Plato [2])

1) S. *Pöhlmann* a. a. O. I, S. 272—277.

2) Die Abhängigkeit beschränkt sich nicht auf die Bevölkerungsfrage, sondern betrifft die ganze Aristotelische Lehre vom Idealstaat. Darauf weist u. a. auch *Pöhlmann* hin, a. a. O. I, S. 596. *v. Wilamowitz-Moellendorff* unterschreibt die von anderer Seite gemachte Aeusserung, dass Aristoteles kaum irgendwo so sehr Platoniker ist wie in seiner Skizze des besten Staates in der »Politik«. Er konstruiere sehr ins blaue. »Man möchte kaum glauben«, fährt *v. Wilamowitz* fort, »dass er bereits die umfassenden Studien gemacht hätte, auf denen die Bücher IV, V und VI der »Politik« fussen; dagegen liegen ihm seine ästhetischen und rhetorischen Spekulationen im Sinne und drängen sich vor. Was wir hier lesen, ist der Platonische Staat, der in Platons Gesetzen schon einmal auf das unter den gegebenen Verhältnissen mög-

und das strenge Festhalten an der Idee des griechischen Stadtstaates.

Plato hatte in der Politeia gelehrt, dass der Staat nur so lange anwachsen solle, als er e i n e r bleibt (μέχρι οὗ ἂν ἐθέλῃ αὐξομένη εἶναι μία, μέχρι τούτου αὔξειν, πέρα δὲ μή) und den »Hütern« zur Aufgabe gestellt, in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, dass der Staat weder zu klein, noch zu gross werde, sondern gewissermassen zur Erfüllung seiner Bestimmung fähig und einer bleibt (φυλάττειν παντὶ τρόπῳ ὅπως μήτε σμικρὰ ἡ πόλις ἔσται μήτε μεγάλη δοκοῦσα, ἀλλά τις ἱκανὴ καὶ μία)[1]. Auch für Plato ergibt sich also eine untere Grenze der Volkszahl aus der Erwägung heraus, dass der Staat seinen Lebenszweck zu erfüllen in den Stand gesetzt wird, welches ja ein Zusammenwirken vieler zur Voraussetzung hat. Was aber die obere Grenze der Bürgerzahl anlangt, so steht Platos Ansicht darüber im engsten Zusammenhang mit seinem kommunistischen Ideal. Jene Gemeinsamkeit der Gesinnung, der Gefühle und der Interessen der einzelnen, jenes Ineinanderweben der Gemüter, das die Einheitlichkeit des Staates ausmacht, erscheint in der Tat um so schwieriger erreichbar, je ausgedehnter der in staatlicher Gemeinschaft lebende Personenkreis ist. So erklärt es sich, dass überhaupt Sozialphilosophen mit kommunistischen Tendenzen meist ausgesprochene Gegner gesellschaftlicher Formationen von grösserer Ausdehnung sind. Plato deduziert also die Forderung, dass der Staat nicht zu gross sei, aus dessen kommunistischem Charakter. Bei Aristoteles aber, der den Platonischen Kommunismus sehr entschieden bekämpft[2] und jene Forderung nichtsdestoweniger beibehält, erfährt deren Begründung naturgemäss eine gewisse Verflachung. Er operiert da, von dem sophistischen Vergleich des Staates mit einem Schiff und anderen Dingen nicht zu reden, mit verfassungs- und verwaltungstechnischen Erwägungen[3], die nur von seinem Unvermögen

liche herabgestimmt war und hier noch einmal einer solchen Prozedur unterzogen wird. Wir sehen die Grösse und die Bevölkerung, oder vielmehr die Zahl der Bürger fixiert; es kommt ein kümmerlicher Kleinstaat heraus.« S. Aristoteles und Athen, I, S. 356—357.

1) IV, 423. Vgl. V, 462.

2) Das hindert Aristoteles freilich nicht daran, in treuer Anlehnung an Plato, der Erziehung die Aufgabe zuzuweisen, aus dem Staat eine einheitliche Gemeinschaft zu machen (δεῖ [sc. τὴν πόλιν] πλῆθος ὂν διὰ τὴν παιδείαν κοινὴν καὶ μίαν ποιεῖν). Die Angriffe des Aristoteles gelten nur denjenigen, die das Einheitlichkeitsprinzip überspannen (τοῖς λίαν ἓν ποιοῦσι τὴν πόλιν). S. Polit. II, 2, 1263 b 7.

3) Der Gedanke, dass sich die Bürger persönlich kennen müssen, damit die

zeugen, »sich aus dem Gedankenkreis der athenischen und überhaupt der hellenisch-demokratischen Politik loszuwinden«[1]). Es erübrigt sich, auf diesen Punkt hier näher einzugehen. Aber es muss bei einer Erörterung über die bevölkerungspolitischen Ansichten des Aristoteles der grösste Nachdruck darauf gelegt werden, dass sein Postulat, die Bürgerzahl nicht über eine gewisse Grenze hinaus anwachsen zu lassen, in erster Linie diktiert erscheint durch Rücksichten auf eine gute Verwaltung im Frieden und im Krieg. Tritt man voraussetzungslos an die betreffenden Stellen der Politik heran, so wird man nie auf den Gedanken kommen, darin etwas zu suchen, was an die Lösung des Bevölkerungsproblems, wie wir Modernen es auffassen, erinnerte. Hier fragt es sich, woher für ein Volk, das in seinem Bestande durch regelmässige Geburtenüberschüsse zunimmt, die erforderlichen Existenzmittel zu beschaffen sind. Dort handelt es sich darum, ob nicht gegenüber einer allzu grossen Zahl von Bürgern und Soldaten die Regierungs- und Kriegskunst versagt. Die Fragestellung ist also grundverschieden, und doch bringt es ein Gelehrter von dem Range *Pöhlmanns* fertig, den Ausspruch des Aristoteles von der Schwierigkeit, für einen übermässig grossen Staat, gut verwaltet zu werden (φανερὸν ὅτι χαλεπόν, ἴσως δ' ἀδύνατον εὐνομεῖσθαι τὴν λίαν πολυάνθρωπον [sc. πόλιν]), einen Ausspruch, der gerade aus der uns hier interessierenden Stelle (s. oben) entnommen ist, als Beleg dafür anzuführen, dass er die fundamentale Bedeutung des Bevölkerungsgleichgewichts für jede soziale Politik richtiger erkannt hätte, als es viele unter den heutigen Sozialpolitikern tun[2]).

Staatsmaschine richtig funktioniert, stammt übrigens von Plato. Er sagt in den »Gesetzen« (V, 738): »Nichts besseres ist für einen Staat, als wenn seine Bürger einander wohlbekannt sind.«

1) *U. v. Wilamowitz-Moellendorff.* Aristoteles und Athen, I, S. 365. Vgl. S. 338: »Das Reich, das Alexandros gründen wollte, erschien dem Aristoteles, der die Politik geschrieben hat, notwendigerweise chimärisch.« Ueber das Verhältnis des Aristoteles zum makedonischen Staat vgl. noch ebendaselbst, S.S. 314, 340, 365, und *Friedrich Koepp*, Aristoteles und Alexander, in den Preussischen Jahrbüchern, 1903 (Juli-Heft). Auch *Koepp* vertritt die Meinung, dass Aristoteles im engen Begriff des hellenischen Stadtstaates völlig befangen, in den Begriff der Polis verrannt war und gar kein Verständnis für das Wesen eines monarchischen Grossstaates besass. Einen zum Teil entgegengesetzten Standpunkt findet man bei *W. Oncken*, der, wie sich *Susemihl* (a. a. O., Einleitung, S. 42, Fussnote 4) ausdrückt, »einen förmlichen Knäuel makedonischer Sympathien in der Aristotelischen Politik zu entdecken vermeint«. Gegen *Oncken* wendet sich mit Recht auch *Koepp* a. a. O., S. 90.

2) Das genaue Zitat findet sich im Anfang dieses Aufsatzes. Wenn *Pöhlmann*

Es dürfte überflüssig sein, noch eigens darauf hinzuweisen, dass »Bevölkerungsgleichgewicht« nichts anderes bedeuten kann, als ein richtiges Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl eines Landes und seinen produktiven Kräften oder Erwerbsquellen, dass aber Aristoteles an der betreffenden Stelle der Politik dieses Verhältnis gar nicht im Auge hat.

Bei *Pöhlmann* folgen obigem Ausspruch des Aristoteles als Fortsetzung des Zitats die Worte: »Wenigstens sehen wir, dass keiner von den Staaten, welche im Rufe einer guten Verfassung stehen, sich gegen das Wachstum der Bevölkerung gleichgültig verhält.« Fast identisch lautet die *Susemihl*sche Uebersetzung dieser Phrase. Bei Aristoteles heisst es aber: τῶν γοῦν (sc. πόλεων) δοκουσῶν πολιτεύεσθαι καλῶς οὐδεμίαν ὁρῶμεν οὖσαν ἀνειμένην πρὸς τὸ πλῆθος, und es dürfte richtiger sein, die Worte ἀνειμένην πρὸς τὸ πλῆθος, statt im *Susemihl-Pöhlmann*schen Sinne, so zu verstehen, wie ich es in meiner Uebersetzung des betreffenden Passus oben getan habe, d. h. einfach im Sinne von »unbegrenzt in Bezug auf die Bürgerzahl«. Eine solche Auslegung liegt jedenfalls an sich viel näher und steht auch mit den weiteren Ausführungen des Aristoteles besser in Einklang [1]). Dazu kommt, dass er bei Besprechung der »einen guten Ruf geniessenden Staatsverfassungen« — und das sind für den Verfasser der Politik die lakedämonische, die kretische und die karthagische — nur in Bezug auf Kreta, zumal ganz nebenbei, über eine Massregel berichtet, nämlich die Einführung der Päderastie, die den Zweck haben sollte, einer übermässig grossen Zahl von Geburten vorzubeugen [2]). Dieser Hinweis wird aber gewissermassen neutralisiert durch die bereits ausführlich besprochenen Erörterungen über Sparta, aus denen

---

auf Grund des zitierten Ausspruches des Aristoteles ihn mit *Malthus* in Zusammenhang bringt, so ist es, wie wenn man etwa einen Anhänger der republikanischen Staatsform, welcher behaupten würde, dass dieselbe sich nur bei entsprechend kleinen Staaten bewähre, für einen Malthusianer erklären wollte.

1) Die Auslegung, die ich für die richtige halte, findet sich u. a. bei *v. Kirchmann* a. a. O. S. 119 und bei *Barthélemy St. Hilaire* a. a. O., II, S. 29: »Les faits sont là pour prouver qu'il est bien difficile et peut être impossible de bien organiser une cité trop populeuse; et aucune de celles dont on vante les lois n'a renfermé une excessive population«.

2) Pol. II, 7, 1272 a 22: πρὸς δὲ τὴν ὀλιγοσιτίαν ὡς ὠφέλιμον πολλὰ πεφιλοσόφηκεν ὁ νομοθέτης, καὶ πρὸς τὴν διάζευξιν τῶν γυναικῶν, ἵνα μὴ πολυτεκνῶσι, τὴν πρὸς τοὺς ἄρρενας ποιήσας ὁμιλίαν, περὶ ἧς εἰ φαύλως ἢ μὴ φαύλως, ἕτερος ἔσται τοῦ διασκέψασθαι καιρός. Vgl. *Pöhlmann*, a. a. O. 1, S. 600, Fussnote 4.

hervorgeht, dass dort nicht nur keine Massnahmen zur Hintanhaltung der Bevölkerungsvermehrung getroffen wurden, sondern umgekehrt diese durch das Gesetz gefördert wurde. Was schliesslich Karthago anlangt, so erwähnt Aristoteles mit keinem Wort, dass man dort darum besorgt gewesen wäre, dem Wachstum der Bevölkerung Einhalt zu tun. Es ist ausserdem zu bedenken, dass anlässlich der Besprechung der Platonischen Staatsentwürfe Aristoteles ausdrücklich bemerkt, »in den meisten Staaten« liesse man der natürlichen Bevölkerungsbewegung freien Lauf (vgl. oben). Aus all den angeführten Gründen erscheint es unstatthaft, nach dem Vorgang *Susemihl*s und *Pöhlmann*s, Aristoteles sagen zu lassen, dass alle Staaten, die im Rufe einer guten Verwaltung stehen, bestrebt seien, die Volksvermehrung hintanzuhalten. Mit dem in Frage stehenden Satz hat Aristoteles vielmehr zum Ausdruck bringen wollen, dass von jenen Staaten keiner eine sehr grosse Bevölkerung habe.

Im Aristotelischen Idealstaat freilich wird es nicht jedem einzelnen anheimgestellt, so viele Kinder in die Welt zu setzen, als ihm beliebt. Darauf wird in der noch zu besprechenden letzten von den für die gegenwärtige Analyse in Betracht kommenden Stellen der Politik Bezug genommen. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise ein gesunder und kräftiger Nachwuchs dem Staate gesichert werden kann, bemerkt Aristoteles unter anderem: »In Betreff der Aussetzung oder Auferziehung der Neugeborenen aber sei es Gesetz, kein verkrüppeltes Kind aufzuziehen; aber wegen der Zahl der Kinder ein solches auszusetzen, muss die Sitte verbieten. Denn die Zahl der zu erzeugenden Kinder muss festgesetzt werden, wenn aber über dieselbe hinaus Eheleute Kinder bekommen, so müssen diese Leibesfrüchte, bevor sie noch Empfindung und Leben haben, abgetrieben werden, denn nach dem Vorhandensein von Empfindung und Leben muss es sich hier richten, was erlaubt und was nicht erlaubt ist« [1]).

Es darf nicht überraschen, dass Aristoteles für eine gesetzliche Festlegung der von jedem Ehepaar zu erzeugenden Kinderzahl eintritt [2]). Denn er möchte aus den uns bekannten politischen

1) Pol. IV, 14, 1335 b 19—26. Diese Stelle weist verschiedene Lesarten auf, die aber, sofern die gesetzliche Einschränkung der Kinderzahl in Frage steht, denselben Sinn ergeben.

2) Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Heiratsalter, die Aristoteles in

Gründen den Staat vor einem Anwachsen der Zahl der Bürger geschützt wissen. Wie sollte aber Aristoteles, der geschworene Feind des Prinzips des laisser faire, des πάντα ἐατέον[1]), des ζῆν ὡς ἄν τις βούληται[2]), die Erwartung hegen, dass das erwünschte Endresultat der natürlichen Bevölkerungsbewegung innerhalb der Bürgerschaft, nämlich die Stabilität der Bürgerzahl, sich ohne Zutun der Staatsgewalt einstellen könnte? Diese Stabilität bildet zudem, wie *Pöhlmann* richtig bemerkt[3]), ein Korrelat der Stabilität des Besitzes, die Aristoteles für seinen Idealstaat postuliert.

Wo der Grund und Boden, der sich im Privateigentum befindet, seinem Gesamtumfang nach fixiert und wo zugleich die Grösse der einzelnen Landlose eine gegebene ist, ist für eine Volksvermehrung in der Tat kein Raum. Aber *Pöhlmann* ist in einem schweren Irrtum begriffen, wenn er diese rein arithmetische Erkenntnis als tiefe volkswirtschaftliche Einsicht auszulegen versucht.

Auf Grund alles Vorhergehenden lässt sich vielmehr das Gesamturteil über Aristoteles' bevölkerungspolitische Ansichten dahin präzisieren, dass diese Ansichten, vorausgesetzt, dass man sie richtig deutet und nicht einzelne Aussprüche aus dem festen Gefüge der Aristotelischen Gedanken nach Willkür herausgreift, kein Verständnis für die eigentümlichen Wechselbeziehungen verraten, die zwischen dem Stand der Produktivkräfte und Erwerbschancen auf der einen Seite und der Bevölkerungsbewegung auf der anderen Seite obwalten. Dass ein Mehr an Nahrung sich in ein Mehr an Menschen umsetzen kann — dass dies fast ausnahmslos geschieht, bildet eine der Malthusschen Hauptthesen — ist ein Standpunkt, der von Aristoteles nicht einmal angedeutet wird. Und wie hätte er im Rahmen seiner Staatsphilosophie auf einen solchen Gedanken verfallen können? »Die Bürger, deren Zahl fixiert ist und die in der Kindererzeugung beschränkt werden sollen, sind Auserwählte, die sich der Uebung der Tugend und der Glückseligkeit in Musse ausschliesslich hingeben und um deren willen eine unbestimmte Masse von Sklaven und rechtlosen Freien in einem unwürdigen Zustand beharren und arbeiten müssen [4]).

Vorschlag bringt, interessieren uns hier nicht, weil sie, was vielfach verkannt wird, nicht aus populationistischen Erwägungen entspringen.

1) *Pöhlmann* a. a. O. I, S. 183; vgl. S. 170—171 und S. 596.

2) *v. Wilamowitz-Moellendorff*, Aristoteles und Athen, I, S. 191.

3) A. a. O. I, S. 598.

4) *v. Wilamowitz-Moellendorff* a. a. O. I, S. 356—357. Ob *Wilamowitz* nicht

Jene Aristotelischen Bürger gehören somit überhaupt nicht zum Gros der Gesellschaft (the mass of society), auf welches Malthus sein Bevölkerungsprinzip angewandt wissen wollte [1]).

Nun kann man ja freilich die Malthussche Theorie auch unter einem allgemeineren, mehr naturwissenschaftlichen, Gesichtspunkt betrachten. Dann resümiert sie sich in der Gegenüberstellung der unbegrenzten Fortpflanzungsfähigkeit des Menschengeschlechts, die mit wachsender Bevölkerung nicht nachlasse, und der abnehmenden Ergiebigkeit des Bodens, der zur Erzeugung immer grösserer Mengen von Nahrungsmitteln herhalten müsse. Aber auch davon ist bei Aristoteles nirgends die Rede.

So oder anders, immer kommt man zu demselben Ergebnis: der Malthusianismus ist dem Aristoteles angedichtet worden.

Dass ihn aber Malthus selbst als Gesinnungsgenossen anruft, wer wird das nicht menschlich finden? Malthus ist eben in der Sache Partei und sucht jeden leisesten Anklang an die eigne Theorie sich zu Nutze zu machen.

Wenn aber die Neueren nicht müde werden, darauf hinzuweisen, dass sich die Hauptelemente der Malthusschen Bevölkerungslehre schon bei Aristoteles vorfinden, so fällt das ganz anders ins Gewicht. Es galt eben gegen diese fable convenue Einspruch zu erheben und des Irrtums zweifache Wurzel blosszulegen, als welche sich darstellt: eine unstatthafte Modernisierung Aristotelischer Anschauungen und Gedanken, verbunden, wie sie in diesem speziellen Falle ist, mit einer Trivialisierung des Malthusianismus.

---

etwas zu weit geht, wenn er Aristoteles volle Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der unteren Gesellschaftsklassen zuschreibt, ist für die Frage, die uns hier interessiert, nicht von Belang. Vgl. *Pöhlmann* a. a. O. I, S. 607—610.

1) *Malthus* a. a. O. S. 14, Fussnote 3 und S. 494.

DIE PHILOSOPHISCHE WURZEL DES MARXISMUS.

VON

Dr. HUGO RIEKES.

---

1. Verschiedene Meinungen.

Ein als hervorragender Marxinterpret bekannter Gelehrter hat einmal gesagt, zuweilen entständen ihm von neuem Zweifel, wie Marx den für sein Hauptwerk grundlegenden Wertbegriff eigentlich gemeint habe. Dieses Eingeständnis kennzeichnet das Schicksal der Marxschen Lehren überhaupt. Nicht lediglich im Hinblick darauf, ob sie wahr oder falsch, sondern gerade auch darüber, wie sie zu verstehen sind, gehen die Meinungen auseinander. Namentlich auf die Hauptfrage, unter welchen allgemeinen Gesichtspunkt die von Marx gelehrte Gesetzmässigkeit der geschichtlichen Entwickelung fällt, ist eine klare, jeden Zweifel ausschliessende Antwort noch nicht gegeben worden.

Durch die Bezeichnung als historischer oder sozialwissenschaftlicher Materialismus und dgl. ist Marx' sozialphilosophischer Standpunkt noch nicht präzisiert. Auch die auf die Hypothese des psychophysischen Parallelismus gestützten Lehren der Soziologen und naturwissenschaftlichen Sozialtheoretiker, die mit Hilfe mechanistischer Prinzipien naturwissenschaftlicher Herkunft oder eigener Erfindung das soziale Leben erklären wollen, fallen unter den Begriff des sozialwissenschaftlichen Materialismus. Dieser Richtung gehört das Marxsche System, das im Hinblick auf die Gesetzmässigkeit der sozialen Entwickelung alle ideellen Faktoren ausscheidet, selbstverständlich aber nicht an. Uebrigens wird,

auch von Marxistischer Seite *(C. Schmidt)*, noch bestritten, dass die Marxsche Lehre überhaupt im Materialismus begründet sei.

Nach der Marxistischen Geschichtsauffassung ist die Gesetzmässigkeit des sozialen Entwickelungsprozesses in der ökonomischen Entwickelung begründet. Das ist der Grundgedanke der Marxschen Lehre. Eine nähere Bestimmung der wirklichen sozialen Entwickelungsfaktoren wird damit noch nicht gegeben. Der Kreis der sozialen Erscheinungen, die als Träger sozialer Gesetzmässigkeit in Betracht kommen, wird lediglich (auf die ökonomischen) eingeschränkt. Ob dieser allgemeine Grundsatz aus dem Materialismus seine Rechtfertigung herleitet, dafür ergibt sich so zunächst noch gar kein Anhaltepunkt. Es könnte auch eine gänzlich in der Luft schwebende Hypothese vorliegen. In diesem Falle könnte nur dadurch, dass die abgeleiteten Spezialtheorien sich mit den Tatsachen decken, die Richtigkeit der grundsätzlichen Voraussetzung sich erweisen, was bekanntlich, nach dem Urteile selbst mancher bedeutender Marxisten, nicht der Fall ist.

2. Die Grundsätze der materialistischen Geschichtsauffassung.

Hand und Fuss erhält der Marxsche »Oekonomismus«, wie *Sombart* viel bezeichnender Marx' sozialphilosophische Richtung genannt hat, erst durch die Erfassung der ökonomischen Gesetze. In diesen kann erst, wenn überhaupt, die besondere Art der gesetzmässig wirkenden sozialen Ursachen unmittelbar zum Ausdruck kommen.

Gleichwohl enthalten auch schon Marx' sozialphilosophische Grundsätze mit dem Anspruche, Allgemeingültiges über die geschichtliche Entwickelung auszusagen, den Lehrsatz, dass sie im Sinne der durch Negation fortschreitenden dialektischen Bewegung sich vollziehe, wonach es scheinen könnte, als ob Marx eine Logik der geschichtlichen Entwickelung im Auge gehabt habe. In Wahrheit ist damit aber über die den Entwickelungsfortschritt bewirkenden Faktoren noch gar nichts ausgemacht. Gleichwie ein im menschlichen Gehirn sich abspielender logischer Prozess nur dem Idealisten als durch logische Faktoren bewirkt erscheint, von dem naturwissenschaftlichen Materialisten dagegen als mechanisch-kausal bedingt, d. h. lediglich als subjektive innere Wahrnehmung der objektiv durch mechanische Kraftwirkungen bestimmten Vorgänge innerhalb der stofflichen Organisation des Gehirns, betrachtet wird, so wäre auch im vorliegenden Falle ein verschie-

dener Ursprung des an sich in den Rahmen eines logischen Prozesses passenden Entwickelungsvorganges denkbar. Indessen kann darüber, ob der Inhalt der Marxschen Lehre dieser oder jener Auffassung entspricht, bei näherer Erwägung nicht wohl ein Zweifel bestehen.

Der dialektische Fortschritt, in dem sich die soziale Handlung entwickelt, durchläuft qualitativ verschieden geartete ökonomische Entwicklungsstufen, als welche progressive Epochen Marx in grossen Umrissen asiatische, antike, feudale und modern-bürgerliche Produktionsweisen betrachtet wissen will. Das den verschiedenen Phasen gemeinsame Agens des ganzen Entwickelungsprozesses sind die »materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft«. Diese bilden den negierenden Faktor, der den dialektischen Fortschritt erzeugt. In einem gewissen Stadium ihrer Entwickelung geraten nämlich die gesellschaftlichen Produktivkräfte »in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwickelungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein.« Der dialektische Vorgang wiederholt sich dann auf höherer Stufe: auf gegebener neuer Grundlage von einander entsprechenden Produktivkräften und Produktionsverhältnissen (Position) führt die Entwickelung der quantitativ variabeln Produktivkräfte von neuem zu Widersprüchen mit den analoger Wandlungen nicht fähigen Eigentumsverhältnissen (Negation), die dann auf dem Wege sozialer Umwälzung (Negation der Negation) unter Schaffung einer qualitativ höheren Basis für die weitere Entwickelung ihre Lösung finden.

Offenbar ist mit dieser Theorie aber nur gewissermassen ein allgemeines Schema des Entwickelungsfortschritts gegeben. Die wirklichen Entwickelungsfaktoren kommen darin nicht unmittelbar zum Ausdruck. Die gesellschaftlichen Produktivkräfte, die durch den Stand der Wissenschaft und Technik bestimmt werden, und deren im Sinne einer notwendigen Naturproduktion vorausgesetztes Wachstum als Erzeuger der fortschreitenden Bewegung gilt, bedeuten weiter nichts als einen quantitativen Grad, in dem die menschliche Arbeitskraft produktiv wirken kann, von dem es mit anderen Worten abhängt, ob dasselbe Quantum Arbeit eine grössere oder geringere Anzahl von Produkten hervorzubringen

vermag. Verwirklichen kann sich der Entwickelungsfortschritt aber nicht lediglich durch wachsende Produktionsmöglichkeit. Mittelbar ist in den oben angeführten Sätzen der materialistischen Geschichtsauffassung auf dieses Sachverhältnis bereits hingewiesen, da sich ja der dialektische Gegensatz innerhalb der gegebenen Produktivkräften entsprechenden Produktionsverhältnisse herausbilden soll. Der geschilderte dialektische Entwickelungsvorgang kann demnach zur Tatsache werden nur, insoweit die wachsenden gesellschaftlichen Produktivkräfte sich im Produktionsprozesse verwirklichen, durch menschliche Arbeit.

3. Der mechanisch-kausale Gesichtspunkt der Wertvorstellung.

Das ökonomische Ergebnis des Produktionsprozesses fasst Marx in der Wertvorstellung zusammen. Wer aus dem von Marx behaupteten dialektischen Charakter des Entwickelungsprozesses etwa auf eine zugrunde liegende logische Notwendigkeit glaubte schliessen zu müssen und sich hierin auch dadurch nicht hat beirren lassen, dass die gesellschaftliche Produktivkraft in ihrer Eigenschaft als Entwickelungselement, wie Marx sie auffasst, der logischen Notwendigkeit doch jedenfalls ein ganz besonderes Gepräge gibt, den muss es zu einer Nachprüfung seiner Meinung veranlassen, dass Marx in der Wertvorstellung die Dinge auf ihre Eigenschaft als Produkte »abstrakt menschlicher Arbeit«, d. h. des mit der menschlichen Arbeit verbundenen physiologischen Kraftverbrauchs, reduziert. Die Wertvorstellung abstrahiert von allen Eigenschaften der Arbeitsprodukte, die nicht Ergebnis mechanischer Kraftwirkungen sind. Das aber entspricht dem Gesichtspunkte des naturphilosophischen Prinzips der mechanischen Kausalität, gemäss welchem die Einheit der Verursachung in mechanischer Kraft zu suchen ist.

Der oberflächliche Beurteiler wird es ein aussichtsloses oder gar absurdes Unternehmen nennen, das soziale Leben vom Standpunkte des im Sinne des modernen naturwissenschaftlichen Materialismus verstandenen Prinzips der mechanischen Kausalität erklären zu wollen. Mechanische Kräfte können nur körperliche Zustandsänderungen hervorbringen. Dem sozialwissenschaftlichen Gegenstande aber fehlt die körperliche Qualität. Es gibt keine einzige soziale Erscheinung, die sinnlich wahrnehmbar wäre. Soziale Phänomene sind Beziehungen zwischen Menschen und Dingen

oder unter einander. Solche Beziehungen sind immateriell, werden gedacht, sind begriffliche Phänomene. Selbst für die konkretesten darunter, die wirtschaftlichen Erscheinungen, trifft das noch zu. Die ökonomische Bedeutung eines Geldstücks beispielsweise ist nicht schon in der sinnlichen Anschauung an und für sich gegeben. Seine tauschwerte Beziehung zu anderen Waren, die sich in dem ökonomischen Phänomen des Kaufaktes als wirklich erweist, wird begriffen, kann aber nicht gesehen werden. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, wie bei der Untrennbarkeit von Stoff und Kraft eine mechanisch-kausale Betrachtung solcher unkörperlicher Phänomene stattfinden soll.

Dennoch schliesst die begriffliche Qualität des sozialwissenschaftlichen Gegenstandes eine mechanisch-kausale Erklärung nicht unbedingt aus. Wenn das begriffliche Phänomen an ein materielles Substrat gebunden ist, das den Forderungen des mechanistischen Kausalprinzips genügt, so ist (nach Analogie der Auflösung eines Begriffs in die von ihm umfassten Vorstellungen) eine Reduktion des Erscheinungsinhaltes auf die materiellen Träger des Phänomens möglich. Diese würden die alleinigen Repräsentanten einer mechanisch-kausalen Wirklichkeit der Phänomene sein.

Von allen denkbaren, durch das soziale Leben der Menschen hervorgerufenen Erscheinungen erfüllen nun jene Voraussetzung ausschliesslich solche Erscheinungen, deren materielle Träger der Marxschen Wertvorstellung entsprechen. Denn die abstrakt menschliche Arbeit oder Wertsubstanz ist im mechanisch-kausalen Sinne der einzig reale Gehalt menschlicher Lebensäusserungen. Der mechanisch-kausale Gesichtspunkt reduziert daher den sozialwissenschaftlichen Gegenstand im Hinblick auf eine demselben etwa innewohnende gesetzmässige Wirklichkeit notwendig auf menschliche Arbeitsprodukte oder Wertkörper, oder, was dasselbe ist, nur mit anderen Worten: auf Träger ökonomischer Erscheinungen. Der Marxsche Oekonomismus ist also reiner Ausdruck des Prinzips mechanischer Kausalität in seiner Anwendung auf das Gebiet der Sozialwissenschaft.

Der mechanisch-kausale Gesichtspunkt scheidet im Hinblick auf eine etwa vorhandene Gesetzmässigkeit sozialer Vorgänge alle Bestandteile des Gegenstandes, denen ein der Wertvorstellung entsprechendes Substrat fehlt, als unwirklich aus. Die »äussere Regelung menschlichen Zusammenlebens«, die nach *Stammler* den

Begriff des sozialen Lebens als besonderen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung erst konstituiert, erscheint demnach als ein für die soziale Gesetzmässigkeit ganz bedeutungsloses Moment. Die darauf gegründeten Einwände gegen die Marxsche Lehre sind deshalb objektiv nicht beweiskräftig. Der Marxsche Standpunkt steht eben zu dem von *Stammler* vertretenen, das Gesetzmässige nicht in einer den Dingen innewohnenden Notwendigkeit, sondern im Bewusstsein des erkennenden Subjektes suchenden Subjektivismus im Verhältnis gegenseitiger Ausschliessung.

4. Die Wirklichkeit des Wertes.

Aus dem mechanisch-kausalen Gesichtspunkte ergibt sich zunächst nichts weiter als die Reduktion des Gegenstandes auf Wertkörper. Ziel der Marxschen Darstellung ist aber, wie das auch im Sinne des Kausalprinzips liegt, in der Aufeinanderfolge der Erscheinungen einen gesetzmässigen Zusammenhang aufzuweisen. Es entstehen deshalb die Fragen:

A) wie eine Wirklichkeit des Wertes mechanisch-kausal überhaupt zu verstehen ist, sowie:

B) wie sie im Zusammenhange der zeitlich einander folgenden Erscheinungen in Wirkungen sich äussern bez. einen Entwickelungsfortschritt erzeugen kann.

A. Das Wertgesetz.

Den (erklärenden) Naturwissenschaften kann es immer nur darauf ankommen, stoffliche Vorgänge auf mechanische Kraftwirkungen zurückzuführen. Es gibt zwar auch naturwissenschaftliche Disziplinen, die geistigen Vorgängen auf naturwissenschaftliche Art, nämlich experimentell, anatomisch und wie sonst noch, auf die Spur kommen wollen. Aber mit Recht wird gegen solche Versuche geltend gemacht, dass damit am Ende doch nur die im stofflichen Substrat der Seele stattfindenden Vorgänge begriffen werden können. Weshalb diese Formation oder jene stoffliche Veränderung im menschlichen Gehirn mit dieser Vorstellung oder jenem logischen Prozess u. s. w. identisch sein müssen, lässt sich so, nach der Natur der Sache und der von den Naturwissenschaften angewandten, letztlich allein durch die sinnliche Anschauung kontrollierenden, methodischen Hilfsmittel nicht feststellen. Marx' Lehre dürfte daher ein ganz besonderes philosophisches Interesse deshalb beanspruchen, weil er ein begriffliches

Phänomen, die Aequivalenz von Waren im Austauschprozesse, inhaltlich in mechanisch-kausal bedingte reale, jedoch nicht sinnlich-konkrete Eigenschaften von Vorstellungsobjekten (»abstrakte Wertkörper«) auflöst. Zweifel über die Identität der Eigenschaft, Produkt abstrakt menschlicher Arbeit zu sein, mit der Tauschwertqualität können nämlich — immer unter der Voraussetzung des mechanisch-kausalen Grundsatzes — nicht entstehen. Denn es ist gar nicht zu bestreitende Erfahrungstatsache, dass die zur Produktion aufgewandte menschliche Arbeit überhaupt Bedeutung für den Waren-Tauschwert hat. Das genügt indes zur Feststellung der absoluten Identität, weil der mechanisch-kausale Gesichtspunkt alle etwaigen sonstigen Bestandteile des Tauschwertes als unwesentlich ausscheidet. Der Inhalt des Aequivalenzbegriffs wird so freilich eng umgrenzt, entspricht nicht dem mannigfaltigen subjektiven Bewusstseinsinhalte der im Austauschprozesse handelnden Personen, sondern dem Begriffe eines objektiven Tauschwertes, dem im Bewusstsein der austauschenden Subjekte eine Wertschätzung ohne konkrete Bestimmtheit entspricht, die sich negativ dadurch äussern kann, dass ein Wertgegenstand nicht gegen ein Ding ohne Wert, wenngleich von konkreten Gebrauchswerteigenschaften, eingetauscht wird.

Das Marxsche Wertgesetz, welchem gemäss der Wert den Warenaustausch im Verhältnis des Austausches gleicher Wertgrössen regelt, kann seine Rechtfertigung nicht aus dem Begriffe der Aequivalenz oder etwa aus der begrifflichen Qualität ökonomischer Erscheinungen herleiten. Das hiesse die gesetzmässige Wirklichkeit im Begrifflichen suchen, würde also dem mechanisch-kausalen Grundsatze geradezu widersprechen. In hohem Masse irreführend ist es daher in der Tat, wenn die Marxsche Darstellung im »Kapital« davon ausgeht, dass im Tauschprozesse objektiv eine Gleichsetzung der auszutauschenden Waren erfolge.

Auch davon kann keine Rede sein, dass sich das Wertgesetz im Bewusstsein der handelnden Personen durchsetze. Die Wertvorstellung bietet in ihrer Abstraktheit dem praktischen Werturteil keinen Massstab. Marx sagt auch nicht, die Wertvorstellung, sondern der Wert beherrsche den Warenmarkt. Der von *Engels* aufgestellte Satz, dass in primitiven wirtschaftlichen Zuständen der Warenwert beim Tausch faktisch nach der zur Herstellung erforderlichen Arbeitszeit bemessen wurde, mag zutreffen. Das wäre aber nur ein Beweis für die oben schon festgestellte

Identität zwischen der Eigenschaft der Waren als Arbeitsprodukt und der Tauschwertqualiät, nicht aber für das wertgesetzmässige Denken der Austauschenden. Denn an sich muss das Wertgesetz den Austausch absolut gleicher Wertgrössen verlangen. Ob nur geringere Abweichungen stattfinden (wie etwa unter primitiven Wirtschaftsverhältnissen, wo die zur Herstellung der Waren aufzuwendende Arbeitszeit aus der Anschauung angenähert bekannt ist) oder ob die Abweichungen grösser sind, ist grundsätzlich ganz dasselbe. Im Bewusstsein der handelnden Personen ist also in keinem Falle der Ursprung des etwa tatsächlich eingetretenen wertgesetzmässigen Zustandes zu suchen. Das Wertgesetz muss sich unabhängig von den subjektiven Meinungen der Käufer und Verkäufer geltend machen, zumal bei entwickelter Kultur, wo die Arbeitszeit, die eine Ware kostet, in der Regel kaum noch von ungefähr bekannt ist.

Das Wertgesetz schreibt dem Werte nur eine formale Wirklichkeit, die Bestimmung des Warenaustauschverhältnisses, zu. Das scheint nun zunächst dem Prinzip mechanischer Kausalität durchaus zu widerstreiten. Im Sinne der mechanisch-kausal erklärenden Naturwissenschaft wenigstens kann ein Produkt mechanischer Kraftwirkungen seine Wirklichkeit selbst immer wieder nur in mechanischen Kraftwirkungen äussern. Eine Kausalreihe dieser Art liegt hier indessen offenbar nicht vor.

Eine einfache naturwissenschaftliche Betrachtung lässt aber sofort erkennen, dass menschliche Arbeitsprodukte oder Wertkörper gar nicht Glieder einer solchen Kausalreihe sein können, da sie, ob zwar gleich Naturprodukten reale Produkte mechanischer Kraftwirkungen, dies doch in einer von der Wesensbeschaffenheit der Naturprodukte ganz verschiedenen Art sind.

Gemeinsam ist der menschlichen Produktion mit der organischen Naturproduktion der Zweckcharakter. Auch ist es grundsätzlich gleichgültig für die mechanisch-kausale Erklärung vorhandener Zweckmässigkeitstatsachen, ob sie aus menschlicher oder natürlicher Produktion hervorgegangen sind. In beiden Fällen leugnet der Materialist, dass den zweckmässigen Wirkungen selbständige (der Natur innewohnenden, teleologischen Prinzipien entstammende) Zweckursachen zugrunde liegen. Für ihn gibt es nur eine reale Verursachung durch blind wirkende mechanische Kräfte. Die scheinbare Zweckursache, auf der das zweckmässige Gerichtetsein der Kräftewirkungen beruht, — wie beispielsweise

die künstlerische Idee, die neben der technischen Arbeitsleistung des Künstlers als Ursache des Kunstwerkes in Betracht kommt — löst er für sich wieder restlos in weiter zurück liegende mechanische Verursachung auf.

Aber es besteht zwischen den Zweckmässigkeitstatsachen, die in Naturprodukten, und solchen, die in menschlichen Arbeitsprodukten auftreten, eine sachliche Verschiedenheit. Naturprodukte enthalten in sich, real verkörpert, die Kräfte, denen sie ihre Existenz verdanken, sei es in Gestalt der Stoffe, die sie aufgenommen, sei es in der Form veränderter molekularer Struktur. Dagegen vergegenständlicht sich menschliche Arbeit in ihren Produkten ausschliesslich in zweckmässigen Formen — als Form des Rocks, Prägung der Münze, Konstruktion der Maschine u. s. w. —, nicht aber als dynamische Materiatur. Es ist der Natur der Sache nach unmöglich, dass die bei der Arbeit im menschlichen Organismus verbrauchten Kräfte sich im Arbeitsprodukte in gegenständlicher Form wiederfinden. Mit dem Auftreten des Arbeitsproduktes ist eine Scheidung vollzogen zwischen dem zweckmässigen Gerichtetsein der Arbeit, das im Produkte gegenständlich geworden ist, einerseits und den dynamischen Wirkungen, die sich im menschlichen Körper als stoffliche Veränderungen bez. als Wärmeerscheinungen äussern, andererseits. Da mit der Wertvorstellung die Arbeitsprodukte ins Auge gefasst werden, bildet den Inhalt der Wertvorstellung lediglich die in bestimmten gegenständlichen Formen des Arbeitsproduktes gegebene Zweckmässigkeitstatsache. Wert ist also nicht im eigentlichen Sinne vergegenständlichte abstrakt menschliche Arbeit, sondern vielmehr genauer: die durch abstrakt menschliche Arbeit bewirkte Vergegenständlichung des zweckmässigen Gerichtetseins der menschlichen Arbeit. Die mechanisch-kausal erklärende nähere Bestimmung des Wertes als eines Produktes einer gewissen Menge abstrakt menschlicher Arbeit ist eine Sache ganz für sich. Die Wertvorstellung als solche kann nur die zweckmässigen Formen menschlicher Arbeitsprodukte im Auge haben[1]), und diese enthalten ihre dynamische Ursache, die

1) Die Zweckmässigkeit der Arbeit entscheidet daher über ihren wertbildenden Charakter. Nicht die tatsächlich aufgewandte, sondern die zweckmässig gerichtete Arbeit gilt als wertbildend. Dies sei besonders hervorgehoben, weil auch hier zunächst die irrige Auffassung naheliegt, im Sinne des naturwissenschaftlichen Kausalprinzips sei die tatsächlich aufgewandte Arbeit als das gesetzmässig Wirkliche zu betrachten.

abstrakt menschliche Arbeit, nicht real in sich verkörpert.

Bei sorgfältiger Erwägung dieses Sachverhältnisses muss es gerade vom Standpunkte mechanischer Kausalität, als begründet anerkannt werden, dass eine etwa vorhandene gesetzmässige Wirklichkeit des Wertes sich nur in formalen Wirkungen äussern könne.

Marx, der gelegentlich einmal im »Kapital« bemerkt, dass der Mensch ebenso wie die Natur nur die Formen der Stoffe ändern könne, hat den vorstehend erörterten, für die mechanisch-kausale Betrachtungsweise entscheidenden Unterschied zwischen Arbeits- und Naturprodukten nicht hervorgehoben. Es beruht indessen darauf (also auf einer Verschiedenheit des Gegenstandes, nicht des Prinzips) ganz allein die Berechtigung einer besonderen von naturwissenschaftlicher Untersuchung zu unterscheidenden, dennoch aber mechanisch-kausalen Betrachtung des sozialwissenschaftlichen Gegenstandes, wie auch die Lösung des scheinbaren Widerspruches, dass der Wert als mechanisch-kausaler Faktor nur formale Wirkungen hervorbringen könne.

In Uebereinstimmung hiermit nennt übrigens auch Marx die »zwieschlächtige Natur der in der Ware enthaltenen Arbeit« (als zweckmässig gerichteter Arbeit einer- und abstrakt menschlicher Arbeit andererseits) »den Springpunkt, um den sich das Verständnis der politischen Oekonomie dreht«.

Wenn schon das Wertgesetz, insoweit es dem Werte nur formale Wirkungen zuschreibt, den Erfordernissen des mechanistischen Kausalprinzips vollkommen entspricht, so ist damit doch die besondere Art und das bestimmte Mass von Wirklichkeit, die das Wertgesetz behauptet, noch nicht begründet.

Hier zeigt es sich, dass sich das Wertgesetz nur unter bestimmten, historisch gegebenen äusseren Bedingungen durchsetzen kann, wenngleich die Wertvorstellung an sich nicht als historisch bedingter, sondern als schlechthin allgemeingültiger Ausdruck sozialer Gesetzmässigkeit erscheint. Diese äusseren Bedingungen sind: Warenproduktion und Warenaustausch. Werden Waren für den Austausch produziert, so ist die Zweckreihe, deren Endglied in dem Auftreten des Arbeitsproduktes vorliegt, in einer weiteren Zweckreihe enthalten, deren Endglied in der Erlangung je der Ware des anderen Warenbesitzers durch den Tausch besteht. Die Produktion von Waren bezweckt von vornherein nur die Er-

langung anderer Waren. Vom Standpunkte des einen Warenproduzenten ist die von ihm geleistete Arbeit auf den Besitz der vom anderen Warenproduzenten hergestellten Ware gerichtet. Mechanisch-kausal ist es richtig gedacht, das zweckmässige Endresultat des Besitzes der anderen Ware als durch die eigene zur Warenproduktion aufgewandte Arbeit bewirkt zu betrachten [1]). Der Wert äussert seine Wirklichkeit demgemäss darin, sich in den Waren der Tauschparteien wechselseitig zu ersetzen. Da aber aus dem Gesetz der mechanischen Kausalität die unterschiedslose qualitative Gleichheit der Wertsubstanz folgt, so erscheint diese Wechselwirkung als gesetzmässig nur, insoweit sich gleiche Wertmengen durch einander ersetzen.

Das Wertgesetz ist also gleich allen Naturgesetzen im Prinzip der mechanischen Kausalität begründet und hat, wenn man einmal die Dinge unter mechanisch-kausalem Gesichtspunkte betrachtet, unbezweifelbare und absolute Geltung. Die den Warenaustausch vollziehenden Personen erscheinen dabei lediglich als Funktionäre des Wertes. Insoweit die ökonomischen Vorgänge im einzelnen (bei der Preisbildung) anders verlaufen, als der Wertgesetzmässigkeit entspricht, ist die Nichtübereinstimmung als durch andere Faktoren bewirkte Abweichung zu erklären. Das bedarf keiner näheren Erläuterung. Mit den naturwissenschaftlichen Gesetzen ist es ganz ebenso. Niemand wird deswegen, weil ein Stein in der atmosphärischen Luft niemals genau den Fallgesetzen entsprechend fällt, die Fallgesetze bestreiten. Dass man in den tatsächlichen Abweichungen vom Wertgesetze, insbesondere gar in den von Marx erklärten regelmässigen (z. B. den mit der Durchschnittsprofitrate zusammenhängenden) Inkongruenzen von Wert und Preis, Beweismittel gegen die Werttheorie zu finden geglaubt hat, ist nur dadurch zu verstehen, dass man die prinzipielle Begründetheit des Wertgesetzes nicht erkannt hat. Ganz ungerecht-

1) Bezahlte Arbeit ist gleich eigener Arbeit. Hat der Warenbesitzer nicht eigenhändig produziert, sondern Arbeitskräfte gekauft und durch diese seine Ware anfertigen lassen, so fügen sich diese Vorgänge als Zwischenglieder in die Zweckreihe ein, deren Anfangsglied (Zweckursache) die auf den Warenaustausch gerichtete ökonomische Ueberlegung des Unternehmers, deren Endglied (zweckmässige Wirkung) der Besitz der eingetauschten Ware ist. Dass die Reduktion auf die mechanisch-kausalen Faktoren des Gesamtvorganges auch die durch die ökonomische Absicht des Unternehmers geleitete Betätigung der gekauften Arbeitskraft mit einschliesst, entspricht durchaus einer durch den Gegensatz zur Teleologie geschärften mechanistischen Auffassung.

fertigt ist auch die Behauptung, Marx hätte den die Abweichungen von der Wertgesetzmässigkeit bewirkenden Faktoren eine dem Werte koordinierte Bedeutung einräumen müssen. Die Analogie zu den Fallgesetzen hört hier auf. Während die den gesetzmässigen Fall beeinträchtigenden Einflüsse gleichfalls in physikalischen Gesetzen zum Ausdruck kommen, ist das Gebiet ökonomischer Gesetzmässigkeit durch den mechanisch-kausalen Gesichtspunkt auf die der Wertvorstellung entsprechenden Faktoren beschränkt.

B. Der Wert in seiner Eigenschaft als der den ökonomischen Entwickelungsfortschritt verwirklichende Faktor.

Da für die auf Warenproduktion und -Austausch beruhende Volkswirtschaft das Wertgesetz der allgemeinste Ausdruck ökonomischer Gesetzmässigkeit ist, muss sich der gesetzmässige ökonomische Entwickelungsfortschritt auf der Grundlage des Wertgesetzes ergeben. Der Entwickelungsfortschritt muss durch den mechanisch-kausalen Faktor des Wertes wertgesetzmässig bewirkt werden.

An sich scheint dem Wertgesetz eine entwickelungsfortschrittliche Tendenz nicht innezuwohnen. Der Wert wirkt nach dem Wertgesetze lediglich als Tauschmittel und Bestimmungsgrund des Austauschverhältnisses. Das wertgesetzmässige Ergebnis ist, dass die Waren in gewissem Mengenverhältnis ihre Besitzer wechseln. Wenn der Warenaustausch allein dazu dient, Gegenstände zum unmittelbaren Gebrauch, beispielsweise Kleidungsstücke gegen Nahrungsmittel, für einander einzutauschen, kann die Wirklichkeit des Wertes in der zeitlichen Aufeinanderfolge der Erscheinungen offenbar keine Spuren einer fortschreitenden Entwickelung hinterlassen. Die Waren sind durch ihre Werteigenschaft Mittel, andere Waren dafür einzuhandeln. Nach dem Besitzwechsel werden sie verbraucht. Es fehlt hier an jedem Zusammenhange zwischen den zeitlich einander folgenden Phänomenen.

Ein solcher Zusammenhang wird erst konstituiert, wenn die äussere Bedingung gegeben ist, dass ein Wertkörper seiner Zweckbestimmung nach immer von neuem in ökonomische Phänomene eintritt, d. h. immer von neuem als Tauschmittel wirkt. Eine Ware, die diesen Zweck erfüllt, nennt man Geld. Das Geld stellt den Zusammenhang der ökonomischen Phänomene unter einander tatsächlich her. Aber wie vielen Waren es auch immer wieder im Tausch als Wertkörper gegenübertreten mag, der Wert vermag auf dieser Grundlage keine anderen Wirkungen hervorzu-

bringen wie beim primitiven Tausch. Nach dem Wertgesetze werden stets gleiche Wertgrössen ausgetauscht. Das Geld kann dabei nichts anderes bewirken als irgend eine andere Ware. Das schliessliche Ergebnis ist daher dasselbe, wie wenn die Waren, deren Zweckbestimmung das Verbrauchtwerden ist, ohne das Dazwischentreten des Geldes als allgemeinen Aequivalentes unmittelbar gegen einander eingetauscht wären.

Erst wenn unter den Waren, die als Wertkörper dem Gelde gegenübertreten, sich solche finden, deren Zweckbestimmung es ist, als Werterzeuger verbraucht zu werden, d. h. wenn die menschliche Arbeitskraft als Ware auftritt, ergeben sich in der Zeitfolge bleibende wertgesetzmässige Wirkungen. Dadurch, dass die Arbeitskraft im Produktionsprozesse über die zur Reproduktion ihrer durch den notwendigen Lebensunterhalt bestimmten Wertgrösse nötigen Arbeitszeit hinaus wertbildende Arbeit leisten kann, ist die Möglichkeit gegeben, dass für den Käufer der Arbeitskraft neben dem reproduzierten eigenen Wert derselben ein nicht bezahlter »Mehrwert« entsteht, den er im Verkaufe der neugeschaffenen Werte realisiert. Aus der Mehrwerterzeugung, die den Kapitalprofit erklärt, folgt, da auch der Kapitalprofit wieder als Kapital in den Produktionsprozess eingeworfen werden kann, die Akkumulationstendenz des Kapitals. Die Akkumulation des Kapitals ergibt sich unmittelbar auf der Grundlage des Wertgesetzes und erscheint daher als der Kern des gesetzmässigen ökonomischen Entwickelungsfortschrittes, während die daran sonst noch beteiligten Vorgänge — wie die technische Konzentration, die Zentralisation des Kapitals, die Verelendung des Proletariats u. s. w. — ihrerseits schon jene Akkumulation voraussetzen, gleichsam Funktionen des akkumulierenden Kapitals darstellen, also nicht unmittelbar aus der Wertgesetzmässigkeit des Entwickelungsprozesses hervorgehen.

Für den hier ins Auge gefassten Zweck, den von Marx dargestellten Entwickelungsfortschritt als durch den mechanisch-kausalen Faktor des Wertes bewirkt zu erkennen, genügt es demgemäss, diese Feststellung auf den Akkumulationsprozess des Kapitals im engeren Sinne zu beschränken.

In einem Mitte März 1905 zu Köln gehaltenen Vortrage hat *Sombart* sich dahin ausgesprochen, dass die Werttheorie überhaupt keinen Bestandteil der Marxschen Entwickelungslehre bilde. Dieser gegensätzliche Standpunkt lässt sich damit begründen,

dass das Wertgesetz, wie wir gesehen haben, an sich lediglich die Tatsachen der Warenproduktion und des Warenaustausches voraussetzt, niemals aber allein auf dieser Grundlage entwickelungsfortschrittliche Wirkungen des Wertes eintreten können. Es müssen vielmehr noch weitere tatsächliche Bedingungen gegeben sein, im besonderen die Zirkulationsform »Kaufen, um zu verkaufen« und die Käuflichkeit der Ware Arbeitskraft, aus deren Mehrwerterzeugung die fortschreitende Entwickelung erst entspringt. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass nicht die Wirklichkeit des Wertes, sondern die erforderliche Konstellation historisch gegebener äusserer Bedingungen als Quelle des Entwickelungsfortschrittes anzusehen sei.

Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, dass die einzelnen Entwickelungsvorgänge sich verwirklichen können immer nur durch das Mittel des Warenaustauschprozesses, der aber seinerseits unter der Herrschaft des Wertgesetzes steht. Die Werttheorie, die vom Werte als bestimmendem Faktor des Warenaustausches handelt, dürfte daher füglich als das Fundament der Marxschen Lehre zu bezeichnen sein[1]). Das Wertgesetz nimmt in Marx' ökonomischer Entwickelungslehre eine ähnliche Stellung ein wie das Selektionsprinzip in der biologischen Entwickelungslehre Darwins. Auch der »Kampf ums Dasein« enthält, für sich genommen, kein Moment, das einen entwickelungsfortschrittlichen Charakter aufweist; eher könnte darin ein entwickelungsfeindliches Element gesehen werden. Erst durch das Hinzutreten gewisser äusserer Bedingungen — Beschränktheit der Nahrungsmittel, stärkere Individuen auf der einen, schwächere auf der anderen Seite mit nachfolgender Vernichtung dieser und demgemäss Fortpflanzung allein jener — wird die Wirklichkeit des Daseinskampfes im Sinne einer Vervollkommnung der Arten ermöglicht. Dennoch ist das Selektionsprinzip unbestritten der Zentralgesichtspunkt der Darwinistischen Entwickelungslehre. Und zwar aus dem gleichen, wie oben für das Wertgesetz angeführten Grunde, nämlich weil sich durch den Kampf ums Dasein die Faktoren erst verwirklichen, die zuvor nur

1) Die gegenteilige Auffassung ist allein dadurch möglich — und das ist wohl auch *Sombarts* Ansicht —, dass das Wertgesetz (entgegen der hier vertretenen Anschauung, wonach es seine Rechtfertigung aus dem allgemeingültigen Prinzip mechanischer Kausalität herleitet) mehr oder weniger als ein blosses Hilfsmittel des wissenschaftlichen Denkens gilt. Dann besteht freilich kein zwingender Grund, die Entwickelungsvorgänge als durch den Wert gesetzmässig bewirkt anzusehen.

als an sich unwirkliche Entwickelungsbedingungen oder als nur potentielle Faktoren gegeben sind.

Die Akkumulation des Kapitals gründet sich letztlich auf die Tatsache, dass die gekaufte menschliche Arbeitskraft Mehrwert erzeugen kann. Marx' Beweisführung, dass die Mehrwerterzeugung stattfinden muss, ist von besonderem Interesse. Sie stützt sich einerseits auf das Wertgesesetz, gemäss welchem aber — da immer Aequivalente ausgetauscht werden müssen — der Kapitalprofit zunächst unerklärlich erscheint, sowie andererseits auf eine Erfahrungstatsache, das Vorhandensein der Zirkulationsform: »G(eld — W(are) — G(eld)«, d. h. »Kaufen, um zu verkaufen«. Dieses für kapitalistische Wirtschaftsweise typische Phänomen wäre sinn- und zwecklos, wenn das Verkaufen nicht mit einem Wertzuwachs, mit Profit, geschähe. Ein Profit aber kann ohne Verletzung des Wertgesetzes[1]) nur vermittels der Mehrwerterzeugung des Lohnarbeiters entstehen, gemäss dem Vorgange »G — W (= Arbeitskraft) . . . [Verbrauch der Arbeitskraft im Produktionsprozesse über die zur Reproduktion des eigenen Wertes erforderliche Arbeitszeit hinaus] . . . W_1 (= neu produzierte Ware, mehr wert als W) — G_1«[2]). Folglich: muss eine Mehrwerterzeugung stattfinden.

Marx begründet also die Notwendigkeit der den ökonomischen Entwickelungsfortschritt begründenden Mehrwerterzeugung damit, dass die Zirkulationsform »Kaufen, um zu verkaufen« Zweck haben müsse, um zu existieren. Es wäre aber ganz falsch zu meinen, dass die mechanisch-kausale Betrachtung so mit einem Male durch ein teleologisches Moment unterbrochen würde. Kein Materialist leugnet es, dass menschliche Handlungen durch Zweckvorstellungen bestimmt werden, er sieht jedoch kein Hindernis, diese Tatsache mechanisch-kausal zu erklären. Es hätte daher einer besonderen Hervorhebung der mechanisch-kausalen Begründetheit dieses Bestandteils der Marxschen Beweisführung nicht bedurft, wenn nicht gerade in der sozialwissenschaftlichen Literatur

1) Den anderen möglichen Fall, dass eine regelmässige Abweichung vom Wertgesetze zugrunde liege, schliesst Marx aus. Damit, dass von den handelnden Personen durch Uebervorteilung die eine immer gerade so viel gewinne, wie die andere einbüsse, lasse sich eine so allgemeine Tatsache wie der Kapitalnutzen nicht erklären.

2) Da G=W und $W_1=G_1$ ist, vollziehen sich Kauf wie Verkauf gemäss dem Wertgesetze unter Austausch von Aequivalenten. Dennoch ist G_1 mehr als G.

das subjektive menschliche Zweckbewusstsein vielfach ohne weiteres zur Grundlage teleologischer Betrachtung gemacht würde.

Wenn die mechanische Notwendigkeit der Mehrwerterzeugung zuzugeben ist, so gilt dasselbe auch für die Verwandlung des Mehrwertes oder Profites in produktives Kapital, auf welcher die Akkumulation des Kapitals dann unmittelbar beruht. Die äusseren Bedingungen der Kapitalisierung von Mehrwert — nämlich wachsende Produktivität der Arbeit, damit zusammenhängende Vermehrung der Kapitalanlage u. s. w. — können in anderer Betrachtung auch als Folgeerscheinungen der Akkumulation aufgefasst werden. Und da in diesem Kreislaufe von Bewirktem und Bewirkendem die unter mechanisch-kausalem Gesichtspunkte als alleinige Träger ökonomischer Gesetzmässigkeit erscheinenden Wertkörper — hier in der Erscheinungsform des Kapitals — die einzigen ökonomisch-gesetzmässig wirklichen Faktoren sein müssen, so erscheint der ganze Akkumulationsprozess mit Einschluss der zweckbewussten Mitwirkung des Kapitalisten als eine notwendige Funktion des Kapitals selbst. Es tritt auch hier kein Moment hinzu, das einen Widerspruch zu dem mechanistischen Grundsatze enthielt. Selbstverständlich kann aber die mechanische Notwendigkeit der Akkumulation nicht in dem Sinne behauptet werden, dass aller Mehrwert kapitalisiert werden müsse. Es ist keinem Kapitalisten verboten, den Kapitalprofit ganz oder teilweise zu vergeuden. Es liegt zwar eine dem Kapital als solchem innewohnende mechanische Notwendigkeit der Akkumulation vor. Dadurch wird aber eine Beeinträchtigung durch entgegenwirkende Faktoren, die an sich mit ökonomischer Gesetzmässigkeit nichts zu tun haben, keineswegs ausgeschlossen. So nimmt ja auch der naturwissenschaftliche Materialist beispielsweise für das Wachstum einer Pflanze nach physiologischen Gesetzen eine mechanische Notwendigkeit in Anspruch, obwohl äussere Einflüsse — wie Frost, ein fallender Stein u. a. — diese gesetzmässige organische Entwickelung stören oder überhaupt zunichte machen können. Die Möglichkeit solcher äusseren Einwirkungen berührt aber weder die Geltung der physiologischen Gesetze, noch kann sie in diesen irgendwie zum Ausdruck kommen.

5. Die logischen Formen der mechanischen Kausalität der geschichtlichen Entwickelung.

Insoweit der Marxschen Sozialphilosophie der Gedanke zu-

grunde liegt, dass Träger der sozialen Entwickelungsgesetzmässigkeit ausschliesslich ökonomische Erscheinungen sein können, ist sie unmittelbarer Ausdruck des Prinzips mechanischer Kausalität. Weiter haben wir gesehen, dass auch Marx' — freilich nur für eine bestimmte Wirtschaftsepoche geltende — ökonomische Entwickelungslehre in allen wesentlichen Punkten folgerichtige Anwendung des mechanisch-kausalen Gesichtspunktes ist. Es erübrigt nun noch, darauf hinzuweisen, dass auch der in den sozialphilosophischen Grundsätzen behauptete, dialektische Charakter der Entwickelung mit den mechanisch-kausal verstandenen ökonomischen Theorien nicht im Widerspruch steht, in diesen vielmehr — wenigstens für das Zeitalter der auf Warenproduktion und Warenaustausch beruhenden Wirtschaftsweise — seine nähere Begründung findet.

A. Position und Negation.

Die Funktion des Kapitals, wenngleich sie sich nach Massgabe des Wertgesetzes vollzieht, negiert den positiven Inhalt des Wertgesetzes.

Wertgesetzmässig werden im Warenaustausch gleiche Wertgrössen gegen einander getauscht. In diesem Austausch von Aequivalenten liegt die gegenseitige absolute Anerkennung des Eigentums. Marx nennt daher das Wertgesetz auch »das auf Warenproduktion und Warenzirkulation beruhende Gesetz der Aneignungsweise oder Gesetz des Privateigentums«. Ursprünglich kann im Sinne des Wertgesetzes jemand eine Ware, deren er bedarf und die ein anderer hat, nur einhandeln, wenn er ein Aequivalent dafür bietet. Dieses Aequivalent kann er, wenn man nur vom Wertgesetze ausgeht, das an sich lediglich Warenproduktion und Warenaustausch, nicht aber bereits Kapital voraussetzt, zunächst auf keine andere Weise erlangen als durch seine eigene Arbeit. Sobald der Warenbesitzer jedoch die Ware Arbeitskraft einhandelt und deren Gebrauchswert im Produktionsprozesse konsumiert, wandelt sich das Bild. Es wird durch unbezahlte Mehrarbeit Mehrwert erzeugt. Selbst wenn der so zum Kapitalisten gewordene Warenbesitzer nur immer das ursprünglich vorgeschossene Kapital wieder in den Produktionsprozess zurückwirft, erscheint, sobald der von ihm persönlich verzehrte Mehrwert die Höhe des Stammkapitals erreicht hat, dieses als verbraucht. Das Kapital, über das er gleichwohl noch verfügt, ist tatsächlich nur

ein aus unbezahlter Mehrarbeit entstandener Wert. Trotzdem wird dem Kapitalisten immer weiter der Wert des ursprünglich vorgeschossenen Kapitals nebst einem Profit reproduziert. Das »Gesetz des Privateigentums« schlägt so in sein Gegenteil, in eine Form der unentgeltlichen Aneignung fremden Produkts um. Vermöge seiner »eigenen inneren, unvermeidlichen Dialektik« führt das Wertgesetz seine eigene Negation herbei.

In dem logischen Verhältnisse des den Zentralgesichtspunkt der ökonomischen Entwickelungslehre darstellenden Wertgesetzes zu den wertgesetzmässig abgeleiteten Entwickelungserscheinungen werden somit wiederum die beiden ersten Phasen der dialektischen Bewegung (Position und Negation) sichtbar. Es ist so im Hinblick auf Marx' sozialphilosophische Grundsätze gewissermassen die Probe auf das Exempel gemacht. Dort wurde der Satz, dass die Entwickelung im Sinne *Hegel*scher Dialektik verlaufe, dogmatisch ausgesprochen. Hier ergibt er sich erst aus der vollendeten theoretischen Konstruktion, die auf den Satz von der bestimmenden Wirklichkeit ausschliesslich der mechanisch-kausalen Faktoren gegründet ist. Die von Marx behauptete Logik der Entwickelung beruht also nicht auf der Wirklichkeit logischer Faktoren, sondern die mechanisch-kausal verstandenen Entwickelungsvorgänge passen nur — sagen wir: zufällig — in den Rahmen eines logischen Prozesses.

So versteht es sich, dass Marx im Vorwort zur zweiten Auflage des »Kapital« sagt, seine dialektische Methode sei »der Grundlage nach von der *Hegel*schen nicht nur verschieden, sondern ihr direktes Gegenteil«.

Demgemäss erscheint in der ökonomischen Theorie als der negierende Faktor das mechanisch-kausal wirkliche Element, die abstrakt menschliche Arbeit, und zwar in Gestalt des durch sie geschaffenen Mehrwerts. Die Mehrwerterzeugung ist der tatsächliche Vorgang, der das Gesetz des Privateigentums zum Gesetz der Enteignung macht. In Marx' sozialphilosophischen Grundsätzen wird die negierende Wirkung der über gegebene Produktionsverhältnisse hinauswachsenden Arbeitsproduktivität zugeschrieben, einem Faktor, der von Marx in folgerichtig mechanisch-kausalem Sinne nicht als Summe technischer Wissenschaft und Fertigkeit, sondern als durch diese bestimmter, rein quantitativer Grad möglicher produktiver Wirksamkeit der menschlichen Arbeit — also im Sinne eines Attributs der Arbeitskraft — gedacht wird. Auch in

diesem Hinblick schöpft Marx' sozialphilosophische Lehre ihre Berechtigung aus den Ergebnissen der Untersuchung über die ökonomische Entwickelung. Die Produktivkraft der Arbeit und der Wert sind korrespondierende Glieder einer Kausalreihe. Während der Wert die (durch abstrakt menschliche Arbeit bewirkte) Vergegenständlichung des zweckmässigen Gerichtetseins der menschlichen Arbeit ist, bezeichnet der Produktivitätsbegriff das zweckmässige Gerichtetsein der Arbeit für sich genommen, und zwar mechanisch-kausal gedacht nicht mit besonderem Zweckinhalt wie Schneiderei, Schlosserei u. s. w., sondern im Sinne einer an der Menge des zur Erfüllung des Arbeitszwecks erforderlichen Arbeitsaufwandes messbaren Zweckmässigkeit der Arbeitsrichtung [1]). Als d y n a m i s c h bestimmte Grösse ist daher die Produktivität der Arbeit in jedem Falle mit dem durch sie geschaffenen Wertquantum i d e n t i s c h (die gesellschaftliche Produktivkraft ebenso mit der Summe der produzierten Wertgrössen).

Marx' sozialphilosophische Grundsätze supponieren also dem wirklichen einfach den entsprechenden potentiellen Entwickelungsfaktor — ein Verfahren, welches dadurch bedingt ist, dass die äusseren Bedingungen der ökonomischen Wirklichkeit und demgemäss ihre Entwickelungsgesetze in verschiedenen Zeitepochen qualitativ verschieden sind, während die menschliche Natur, auf welche der Allgemeingültigkeit beanspruchende sozialphilosophische Gesichtspunkt rekurriert, als im wesentlichen unveränderlich gelten kann. Nur so kann Allgemeingültiges über die Gesetzmässigkeit aller geschichtlichen Entwickelung ausgesagt werden.

B. Negation der Negation.

Dass der den dialektischen Entwickelungscharakter aussprechende Bestandteil der Marxschen Sozialphilosophie in der mechanisch-kausal begründeten theoretischen Konstruktion der ökonomischen Entwickelung seine Bestätigung findet, wird für die beiden ersten Phasen der dialektischen Bewegung leicht eingesehen. Nicht so klar am Tage liegt das für das dritte Stadium des dialektischen Fortschritts.

---

1) Wachsende Arbeitsproduktivität ist daher wachsende Zweckmässigkeit des Gerichtetseins der Arbeit, der eine Verringerung der zur Vergegenständlichung des Arbeitszweckes erforderlichen Menge abstrakt menschlicher Arbeit entspricht. Der Entwicklungsgrad der Arbeitsproduktivität ist also umgekehrt proportional dem Werte der Produkte.

Das Wertgesetz erzeugt, sobald als äussere Bedingung die Kapitalfunktion des Geldes hinzutritt, seine eigene, in mannigfaltigen inneren Widersprüchen der kapitalistischen Produktionsweise sich äussernde Negation. Auf einem gewissen Punkte führen diese Widersprüche nun zum völligen Bruch mit den bestehenden Produktionsverhältnissen auf dem Wege sozialer Umwälzung mit dem Endergebnis der Schaffung einer neuen Basis für die weitere Entwickelung. Das ist die Negation der Negation.

Dass es sich hierbei nicht um eine Fortsetzung des ökonomisch gesetzmässigen Entwickelungsprozesses, sondern um dessen Ende handelt, liegt auf der Hand. Die wertgesetzmässige Attraktionskraft des Kapitals kann im alleräussersten Falle zur endlosen Anschwellung eines Riesenkapitals in einer einzigen Hand führen. Weiteres als solche rein quantitative Wirkung lässt sich, wie bei der qualitativen Unterschiedslosigkeit der Wertsubstanz unschwer zu verstehen ist, aus dem Wertgesetze nicht erklären. Behauptet wird aber, dass dieser Kapitalanhäufung schliesslich auf dem Wege der Enteignung der Kapitalistenklasse durch die proletarischen Arbeitermassen ein Ziel gesetzt wird. Das bedeutet also die völlige Ausserkraftsetzung des Wertgesetzes.

Bei oberflächlicher Betrachtung will es scheinen, als ob dieser Teil der Marxschen Lehre einen unlösbaren Widerspruch zu dem Grundsatze der mechanischen Kausalität enthielte.

Zwar geht Marx' Darstellung auch hier ohne Zweifel von dem mechanisch-kausalen Gesichtspunkte der Wertvorstellung aus: M i t d e r A n h ä u f u n g d e s K a p i t a l s in immer weniger Händen »wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse« . . . »Die Stunde des kapitalistischen Privateigentums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriiert.« Marx bezeichnet also als das revolutionär treibende Moment die ö k o n o m i s c h e K o n s t e l l a t i o n angehäufter Riesenkapitalien gegenüber der Besitzlosigkeit der Massen. Aber es würde zum Nachweise dafür, dass die wertgesetzmässige Entwickelung damit ihr Ende erreichen muss, nicht genügen, geltend zu machen, diese nur durch die Anerkennung des Privateigentums aufrecht zu erhaltende Konstellation könne sich rücksichtlich des Umstandes, dass das Wertgesetz oder Gesetz des Privateigentums

durch die Kapitalfunktion des Geldes längst zu einer Form unentgeltlicher Aneignungsweise geworden sei, nicht mehr als ein haltbarer Zustand erweisen.

Wenn die Notwendigkeit der sozialen Umwälzung nur so begründet wäre, so stände sie im Widerspruche zu dem mechanisch-kausalen Grundsatze des Oekonomismus, der ausschliesslich in der Eigenschaft von Dingen als abstrakten Wertkörpern das Substrat sozialer Gesetzmässigkeit erkennt. Es würde dann bestimmten Eigenschaften der menschlichen Psyche die Fähigkeit zugeschrieben, das Wertgesetz zu paralysieren. Denn gemäss dem Wertgesetze, das an sich auch bei kapitalistischer Produktionsweise noch absolute Geltung hat, kann sich aus dem Vorhandensein grosser Kapitalansammlungen eben nur erneute Kapitalanhäufung ergeben.

Es gibt nur eine Möglichkeit, ohne Bruch mit dem Prinzip mechanischer Kausalität den Uebergang von der alten zur neuen Zeitepoche zu erklären. Wie der Teufel bekanntlich nur mit Beelzebub auszutreiben ist, so muss neben der alten, das Entwickelungsziel der Vergangenheit darstellenden zugleich eine neue ökonomische Konstellation gegeben sein, die als erstes Glied der künftigen Entwickelung den Endzustand der alten Periode ablöst.

In der das neue Zeitalter einleitenden ökonomischen Konstellation erscheinen unter dem Gesichtspunkte der Wertvorstellung die vorhandenen, durch die Funktionen des Kapitals zu hoher Entwickelungsstufe herausgebildeten Produktionsmittel. Aeusserlich tritt das darin hervor, dass auf diese der gesellschaftliche Charakter der Wirtschaft sich konzentriert hat. Bei einfacher Warenproduktion produzieren die wirtschaftenden Personen je für sich und treten erst durch den Tauschprozess in gesellschaftlichen Kontakt, der für sie »die phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen« (des Tauschwertverhältnisses von Waren nämlich) annimmt. Die kapitalistische Produktionsweise erzeugt dagegen durch Entwickelung der Produktionsmittel zu immer höherer Vollkommenheit eine fortschreitende Vergesellschaftung des Arbeitsprozesses und entsprechende gesellschaftliche Benutzung der Produktionsmittel, auf die somit in steigendem Grade der Charakter des gesellschaftlichen Bindegliedes übergeht.

Dieses äussere Merkmal des die »Negation der Negation« herbeiführenden (ökonomischen) Zustandes ist aber natürlich nicht

für sich als gesetzmässiger Bestimmungsgrund der sozialen Wandlung anzusehen. Entscheidend dafür, dass die »Oekonomisierung der Produktionsmittel« zur Reife gelangte, ist vielmehr, dass der gegebene Zustand einer höheren Form der Gesellschaftsordnung adäquat geworden ist. Dann wird die alte durch die neue (auf Grund des Gemeinbesitzes der Produktionsmittel das individuelle Eigentum, nämlich am vollen Arbeitsertrage, wiederherstellende) Gesellschaftsformation verdrängt.

In diesem Sinne lehrt die materialistische Geschichtsauffassung, dass »neue höhere Produktionsverhältnisse nie an die Stelle« der alten »treten, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schosse der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind.« Die Mitwirkung der den sozialen Umsturz herbeiführenden Personen erscheint dabei als eine rein passive, als eine Reaktion auf die bestimmenden äusseren Einflüsse, nicht aber etwa als Verwirklichung in Freiheit geborener, revolutionär-fortschrittlicher Ideen, deren Ursprung in einer mit mechanischer Kausalität unvereinbaren, seelischen Initiative zu suchen wäre. Anfang und Ende des Umwälzungsprozesses sind der Wertvorstellung entsprechende ökonomische Tatsachen. Der ganze Vorgang stellt ein Analogon zum einzelnen Tauschprozess dar. Auch der wertgesetzmässige Vorgang des Warenaustausches ist faktisch eine Tat der ihre wirtschaftlichen Zwecke verfolgenden Personen, die jedoch lediglich als unbewusste Agenten des Wertes erscheinen, sobald wir den Vorgang auf seinen mechanisch-kausal gesetzmässigen Inhalt reduzieren. Es war dabei, um das hier kurz zu rekapitulieren, folgendes ins Auge zu fassen: Da der Wert als reales Produkt eines dynamischen Elementes, der menschlichen Arbeitskraft, mechanisch-kausal wirklich ist, dagegen als von diesem dynamischen Elemente losgelöste reine (zweckmässige) Form keine selbständige Wirklichkeit besitzt, so kann er zwar ohne Mitwirkung der wirtschaftenden Personen, die als einerseits mit Zweckbewusstsein, andererseits mit dynamischen — nämlich Willensäusserungen ermöglichenden — Fähigkeiten ausgestattete Wesen das formale mit dem dynamischen Element gewissermassen wieder verbinden, seine Wirklichkeit nicht äussern; als das Oekonomisch-Gesetzmässige des stattgehabten Warenaustausches jedoch erscheint trotz allem, was die austauschenden Personen dabei denken und tun mögen, aussschliesslich das, was der Wert bewirkt, also, wie im früheren näher ausgeführt: die gegen-

seitige Ersetzung gleicher Wertmengen. Ein Gleiches gilt nun mutatis mutandis auch für den sozialen Umwälzungsprozess. Welches auch immer die »juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen« sein mögen, worin sich die Menschen des revolutionierenden Konfliktes »bewusst werden und ihn ausfechten«, das schliessliche Ergebnis, die Eigenart der neuen Wirtschaftsordnung, steht von vornherein fest. Bei diesem Eintausch der neuen gegen die alte Ordnung durch eine soziale Gemeinschaft ist aber — umgekehrt wie beim einzelnen vom Standpunkte der einen Tauschpartei betrachteten Warenaustauschprozess, und darin kennzeichnet sich der Vorgang äusserlich als Aufhebung des Wertgesetzes — das gesetzmässig Bewirkende nicht das, was in den Kauf gegeben wird, sondern das, was an dessen Stelle tritt.

Der Uebergang von der alten zu der neuen Wirtschaftsepoche setzt sich aus einem negativen Bestandteile, dem Untergange der alten Gesellschaftsform, und einem positiven Bestandteile, dem Eintritt der zur Reife gelangten, der Wertvorstellung entsprechenden Realitäten in den ökonomischen Brennpunkt, zusammen. Der Zusammenbruch der alten Gesellschaftsordnung ist gleich dem Verfall eines altersschwachen pflanzlichen oder tierischen Organismus' kein Entwickelungsbestandteil, sondern das Absterben des aus der vorgängigen Entwickelungsperiode resultierenden Endzustandes. Das zweckmässige Ergebnis der Konformität der neuen Gesellschaftsordnung mit ihrem ökonomischen Substrat geht demnach aus einer besonderen Entwickelungsreihe hervor, die in dem ersten Auftreten des Kapitals, das schon an sich selbst als Bedingung des Vorhandenseins von Produktionsmitteln überhaupt erscheint, bereits ihren Ursprung hat. Damit ist, obwohl die ökonomische Gesetzmässigkeit der neuen Wirtschaftsepoche die der alten nicht fortsetzt, sondern ablöst, die Kette der mechanischen Kausalität geschlossen. Das Kapital, das durch seinen Eintritt in die wertgesetzmässigen Vorgänge das Wertgesetz negiert, erzeugt sonach zugleich noch im Schosse der alten Gesellschaftsordnung die Bedingung der Lösung dieses Konfliktes, die sich als Negation der Negation darstellt.

Auch Marx hat mit klaren Worten ausgesprochen, die kapitalistische Produktion erzeuge »mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses« ihre eigene Negation. Demgegenüber ist die Ansicht, dass Marx eine von mechanischer Kausalität

unterscheidbare, logische Notwendigkeit sozialer Aenderungen gemeint habe, nicht aufrecht zu erhalten. Davon könnte doch nur die Rede sein, wenn in Marx' Darstellung die Negation selbst — also ein logischer Faktor — als Entwickelungsfaktor erschiene. Die Negation ist in seiner theoretischen Entwickelung aber nicht Bewirkendes, sondern Bewirktes. Wenn Marx trotzdem gelegentlich von einer logischen Notwendigkeit sozialer Aenderungen spricht, so ist dagegen im gewissen Sinne nichts einzuwenden. Die Verwirklichung der gesetzmässigen Faktoren des Vorganges führt durch das logische Bewusstsein der handelnden Personen, das vom sozialwissenschaftlichen Materialisten gleichwie das menschliche Zweckbewusstsein als gegebene, mechanisch-kausal auflösbare, natürliche Bedingung des Geschehens vorausgesetzt werden muss, ohne dass dadurch das durch die Wertvorstellung bezeichnete Gebiet ökonomischer Gesetzmässigkeit berührt würde.

6. Ergebnis.

Im Gegensatz zu der von *Stammler* ausgesprochenen Meinung darf als Ergebnis unserer Betrachtungen angesehen werden, dass der Marxschen Darstellung der »reine Ursachenbegriff im Sinne mechanischer Kausalität zugrunde liegt. Die Marxschen Theorien mögen im einzelnen Mängel enthalten. Aber von einer »kümmerlichen Nachahmung« des naturwissenschaftlichen Kausalbegriffs kann dabei keine Rede sein. In den Grundzügen ist die Marxsche Lehre mechanisch-kausal absolut richtig gedacht. Allerdings ist es nicht leicht, sich in das Verhältnis der Begrifflichkeit sozialer Phänomene zu ihrem durch die abstrakte Wertvorstellung bezeichneten materiellen Substrat hineinzudenken. Auch durch die vorstehenden, allein das Wesentlichste kurz skizzierenden Ausführungen konnte dazu leider nur ein Fingerzeig gegeben werden.

Dass der ökonomistische Gesichtspunkt reiner Ausfluss des Prinzips mechanischer Kausalität ist, kann nicht bestritten werden. Der sozialphilosophische Lehrsatz ferner, dass die soziale Entwickelung im Sinne des dialektischen Fortschritts verlaufe, empfängt seine mechanisch-kausale Begründung durch das Wertgesetz, das diesen Entwickelungsfortschritt verwirklicht. Damit ist der Nachweis für die Richtigkeit der sozialphilosophischen Entwickelungslehre erbracht. Freilich nur für eine einzige, für die auf Warenproduktion beruhende Entwickelungsepoche. Mit dem Zusammenbruche der kapitalistischen Produktionsweise hört die

Geltung des Wertgesetzes auf. Was hernach an seine Stelle tritt, und was in früheren Zeitaltern seine Stelle vertreten hat, sagt uns Marx nicht. Aus unsern Erörterungen scheint sogar hervorzugehen, dass eine entwickelungsgesetzmässige Wirklichkeit des Wertes nur unter den Bedingungen der Warenproduktion und des Warenaustausches überhaupt möglich ist. Es wäre indessen gewagt, die Möglichkeit andrer Gesetze des Wertes deshalb zu bestreiten, weil sie nicht ohne weiteres zu erkennen ist.

Die mechanisch-kausale Begründetheit der Marxschen Lehre ist ihre Stärke. Die meisten gegen Marx gerichteten Einwürfe zerschellen schon an diesem Fundamente. Auch die Stützpunkte der *Stammler*schen Beweisführung zerfliessen vor dem mechanisch-kausalen Gesichtspunkte in Nichts.

Das Marxsche System ist trotz allen naturwissenschaftlichen Errungenschaften wohl die glänzendste theoretische Leistung des Prinzips mechanischer Kausalität. Es ist deshalb in der Tat unbegreiflich, aus welchem wissenschaftlichen Grunde entschiedene Vertreter dieses Prinzips, wie insbesondere zahlreiche Darwinisten (darunter *Haeckel*), die Marxistischen Folgerungen nicht gelten lassen wollen. Der Marxsche Oekonomismus ist die einzig mögliche Folgerung, die aus dem Grundsatze der mechanischen Kausalität auf die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens überhaupt gezogen werden kann. Jeder naturwissenschaftliche Materialist müsste sich daher von Rechts wegen zum Marxismus bekennen.

Die Marxsche Lehre ruht auf einem gewaltigen Fundamente. Die ganze naturwissenschaftliche Erfahrung, die das Prinzip der mechanischen Kausalität bestätigt, ist ihre Basis. Eine erfolgreiche Kritik des grundsätzlichen Standpunktes des Marxismus ist darum nur in dem Sinne denkbar, dass die Berechtigung des mechanistischen Kausalprinzips als o b e r s t e n sozialwissenschaftlichen Gesichtspunktes zum Gegenstande der Untersuchung gemacht wird. Denn das Prinzip der mechanischen Kausalität kann gegenüber den Ergebnissen der Naturforschung nicht an sich in Zweifel gezogen werden.

Die Ueberzeugung, dass Marx in der Frage der Erkenntnis sozialer Gesetzmässigkeit nicht das letzte Wort gesprochen hat, ist heute schon eine allgemeine und wird auch von Marxisten geteilt. Die naheliegende Erwägung, ob nicht — gleichwie auf technischem Gebiete auf Grund der Erkenntnis des kausalen Zusammenhanges von Naturerscheinungen durch Setzung der Ur-

sachen bez. Schaffung der äusseren Bedingungen gewollter Wirkungen der Naturkräfte — auch auf Grund der Erkenntnis der Kausalität des sozialen Lebens eine zweckbewusste Leitung der Entwickelungsvorgänge möglich ist, enthält einen wahren Kern, wenngleich auf den ersten Blick daraus eine stichhaltige Argumentation gegen den Marxismus sich nicht zu ergeben scheint. Freilich, wenn sich hierüber nichts ausmachen liesse, ohne gleichzeitig die teleologische Steitfrage zur Entscheidung zu bringen, so würde man noch, wer weiss wie lange, darauf verzichten müssen, über Marx hinauszukommen. Andererseits ist es damit nicht getan, dass man dem historischen Materialismus die teleologische Ueberzeugung entgegenstellt. Auf diesem Wege kann sich die Wissenschaft nicht an Marx vorbeistehlen. Auch würde man dann des für die Ausgestaltung der Sozialwissenschaft zur exakt erklärenden Wissenschaft schätzenswerten Vorteils verlustig, auf dem breiten Grunde der Naturwissenschaften aufzubauen.

Das Augenmerk ist vielmehr darauf zu richten, dass der naturwissenschaftliche Materialismus auf sozialwissenschaftlichem Gebiete mit seiner eigenen Waffe geschlagen wird. Der Anfang dazu ist in gewissem Sinne schon mit der Wertvorstellung gemacht, die, obwohl Ausfluss des naturwissenschaftlich begründeten Prinzips mechanischer Kausalität, im Hinblick auf eine soziale Gesetzmässigkeit alle mitwirkenden Naturfaktoren ausschliesst und insbesondere auch aus ihrem äusseren Objekte, den Dingen als abstrakten Wertkörpern, das mechanisch-kausal allein wesentliche dynamische Element völlig ausscheidet. Der naturwissenschaftlich-materialistische Gesichtspunkt negiert so in Ansehung des sozialwissenschaftlichen Gegenstandes gewissermassen seine eigene Voraussetzung. Es ist deshalb auch die Anwendung aller aus der Anschauung bestimmter Naturerscheinungen gewonnenen Naturgesetze als sozialwissenschaftlicher Erklärungsprinzipien a priori unmöglich.

Der Materialismus hat sich auf der Stufenleiter der naturwissenschaftlichen Erfolge zur herrschenden, allen Gebieten unserer Kultur ihren Stempel aufdrückenden Weltanschauung emporgeschwungen. Die Waffen der Theologie sind stumpf geworden. Der Sozialwissenschaft ist die Aufgabe zugefallen, ihm auf ihrem Felde die entscheidende Niederlage zu bereiten.

DIE ALLGEMEINE MONOPOLRENTE VON STÄDTISCHEM GRUNDBESITZ.

VON

Dr. HUGO JOLLES.

Die Vorstellung von der monopolistischen Natur der städtischen Grundrente, die schon bei *Adam Smith* vorherrscht[1]), ist so verbreitet, dass es als Ausnahme hervorgehoben werden muss, wenn *A. Voigt*, *Weber*[2]) und wenige andere daran festhalten, dass die städtische Grundrente der Regel nach Differentialrente sei. Unter den Vertretern der herrschenden Monopolvorstellung besteht insoweit Uebereinstimmung, als sie das Monopol fast durchweg[3]) auf die Verhältnisse des Bodens zurückführen. Die Be-

1) *A. Smith*, Ursachen des Volkswohlstands, deutsch von *F. Stöpel*, 1878, 1. Buch 10. Kap. S. 164: »Die Höhe des Hauszinses in den grossen Hauptstädten rührt nicht nur von der teuren Arbeit, den teuren Baumaterialien, die oft von weit hergeführt werden müssen, sondern vor allem von der teuren Grundrente, da jeder Eigentümer als Monopolist verfährt«.

2) *A. Voigt*, Bodenbesitzverhältnisse etc. in Berlin, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 94 S. 233; ebenso neuerdings in »Kleinhaus und Mietkaserne« von *A. Voigt* und *Paul Geldner*, 1905; *Weber*, Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt, 1904, insbes. S. 54. *Pohle*, Der Kampf um die Wohnungsfrage, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaften. 8. Jahrg. S. 679 ff. und S. 759 ff. Vgl. auch *Philippovich*s Referat im 98. Bande d. Schriften d. V. f. S. S. 43 ff.

3) Die Versuche, auch andere Umstände, insbesondere die Wohnungsform der Mietkaserne, die Besitzkonzentration, das Schnelligkeitsmass der Bevölkerungszunahme, zur Erklärung herbeizuziehen, sind in anderem Zusammenhange zu erörtern, weil eine erschöpfende Würdigung dieser Umstände erst auf der hier zu gewinnenden Grundlage möglich ist.

schränktheit des Bodens erscheint als letzte Ursache des Monopols. Hierbei wird einerseits an eine allgemeine Beschränktheit allen Baulandes, andererseits an die Seltenheit einzelner, besonders ausgezeichneter Lagen gedacht. Der konkrete Ausgangspunkt der Vorstellung einer allgemeinen Monopolrente von allem Baulande ist die Entwicklung der Bodenpreise an der Stadtgrenze, während die Preisentwicklung im Zentrum, in den Geschäftslagen der City, die hauptsächliche Grundlage der Vorstellung von der Monopolnatur einzelner, besonders ausgezeichneter Lagen ist[1]). Wir erörtern hier zunächst die allgemeine Monopolrente und schicken einen Ueberblick über die herrschenden Vorstellungen voraus.

I. Die herrschenden Vorstellungen.

Neben der Differentialrententheorie hat sich stets der Gedanke behauptet, dass der Boden ein Monopolgut sei. Von älteren Schriftstellern haben diesen Gedanken z. B. *Sismondi*, *Hopkins*, *Buchanan, Say, Ganilh, Poulet Scrope, Rossi*, *Nassau Senior, Fonteyraud* vertreten[2]). Im Verhältnis zur Differentialrententheorie kommt er zum Ausdruck in der Annahme, dass eine Rente sich auch auf demjenigen Boden bildet, auf dem eine Differentialrente unmöglich ist, auf dem schlechtesten jeweilig bebauten Boden[3]). Die Möglichkeit einer Rente auf solchem Boden wird z. B. von *Boutowsky, Jones*[4]), *Roscher*[5]) angenommen, und zwar nicht nur unter der Voraussetzung, dass der gesamte Boden zum Anbau erforderlich ist[6]), sondern auch für den Fall, dass der gesamte Boden juristisch okkupiert ist[7]). Auf die juristische Ausschliessungsbefugnis des Eigentümers gründet *Marx* seine »absolute« Rente;

1) Sprachlich ungenau ist aber die Gegenüberstellung eines »quantitativen« und eines »qualitativen« Monopols bei *Fuchs*, Zur Wohnungsfrage, 1904, S. 106; vgl. auch *Diehl*, »Die Grundrententheorie im ökonomischen System von Karl Marx«, in *Hildebrand*s Jahrbüchern 3. F. 17 Bd., S. 472.

2) Vgl. *Berens*, Dogmengeschichte der Grundrente S. 98, 125, 148, 168, 200, 207, 208, 263.

3) Nach *Karl Marx*, Das Kapital III, 2, S. 273 f. kann ausnahmsweise auch auf dem schlechtesten bebauten Boden Differentialrente entstehen.

4) *Berens* a. a. O., S. 212, 244.

5) *Roscher*, Grundlagen der Nationalökonomie, 16. Aufl. S. 376.

6) *Mill* bei *Berens* a. a. O. S. 217.

7) Vgl. z. B. *Platter*, »Zur Grundrententheorie«, in *Hildebrand*s Jahrbüchern 1876, I. S. 57.

der Eigentümer hat »die Macht, seinen Boden solange der Exploitation zu entziehen, bis die ökonomischen Verhältnisse eine Verwertung desselben erlauben, die ihm einen Ueberschuss abwirft —. Er kann die absolute Quantität dieses Beschäftigungsfeldes nicht vermehren oder vermindern, wohl aber seine auf dem Markt befindliche Quantität«[1]). Dies ist »das bodenreformerische Argument« *(Eberstadt)*, das namentlich durch *Henry George* zur Geltung gebracht worden ist[2]), und gerade für die städtische Grundrente besondere Wichtigkeit hat. Die Vorstellung von der allgemeinen Monopolnatur der städtischen Grundrente hat ihren herrschenden Ausdruck in der Spekulationstheorie gefunden, in dem Gedanken, dass die Bodenspekulation zum Zwecke der Preissteigerung »unbebaute oder niedrig bebaute Grundstücke zurückhält und so das Angebot künstlich einschränkt«[3]). Unter diesem Gesichtspunkte, der auch bei Praktikern wie *Miquel* vorherrscht[4]), erlangen die Verhältnisse der Baustellen, namentlich also die Bodenverhältnisse an der Stadtgrenze besondere Bedeutung. Schon *Henry George* weist auf die Eigentümlichkeit dieser Verhältnisse hin[5]), und *Wagner*[6]) sieht den deutlichsten Ausdruck des Bodenmonopols darin, »dass unbebaute Grundstücke, welche wegen ihrer Lage zu städtischen Gebäuden und Zwecken geeignet sind und von ihren Eigentümern daher hierfür bestimmt werden, — absichtlich längere Zeit der Bebauung entzogen werden und ganz unbenutzt liegen«.

Die monopolistische Macht des Eigentümers kann nur auf der besonderen Natur des Eigentumsobjekts beruhen. Die Mononatur des Bodens wird in erster Linie aus seiner Unvermehrbarkeit, seiner Unproduzierbarkeit abgeleitet. Es ist der Grundgedanke der Bodenreformbewegung, den *Henry George* mit den Worten ausspricht[7]): »Rente ist, kurz gesagt, der Preis des Monopols, das entsteht, wenn natürliche Elemente, die der Mensch weder vermehren noch vermindern kann, in den Besitz einzelner

1) *Marx* a. a. O. S. 289 f.; vgl. auch S. 282, 283, 287.

2) *Henry George*, Fortschritt und Armut, übersetzt von *Haek* z. B. S. 270.

3) *Fuchs* a. a. O. S. 29.

4) Vgl. *Miquel*s Referat im 33. Bande der Schriften des V. f. S. S. 8; vgl. auch die Verhandlungen über die Wohnungsfrage im Jahre 1901, Bd. 98.

5) *Henry George* a. a. O. 270, 271.

6) *Wagner*, Grundlegung der politischen Oekonomie, II. Teil, 2. Aufl. S. 485; ähnlich in »Wohnungsnot und städtische Bodenfrage«, 1901, S. 4.

7) *George* a. a. O. S. 183.

gelangen«. Von *George* haben diesen Gedanken namentlich auch die deutschen Bodenreformer übernommen [1]).

Neben dieser allgemeinsten Grundlage der Monopolvorstellung ist für die städtische Grundrente eine andere Gedankenreihe hervorzuheben, die nicht von der Natur des Bodens überhaupt, sondern von den besonderen Verhältnissen des städtischen Bodens ausgeht. — Als ausschlaggebend gilt die Bedeutung des im Umkreis der Stadt gelegenen Bodens. Es wird angenommen, dass »der Besitz des Baulandes um eine schnell anwachsende Stadt — ein Monopol gibt« [2]). Unter diesem Gesichtspunkte wird die Entwicklung der Eigentums- und Preisverhältnisse im Umkreis der Stadt beurteilt und erklärt. Als »charakteristisch für die Bodenspekulation« erscheint »der von aussen nach innen gerichtete Druck. — Die Bodenspekulation hat einen Gürtel um die Stadt gelegt. — Die spekulative Umklammerung wirkt nun wieder auf den Boaenwert der Innenbezirke und ganz allgemein auf die bebauten Bezirke zurück« [3]). *Brentano* berichtet aus München, dass die Bodenspekulation »die Stadt ökonomisch wie mit Festungsmauern umschlossen hat« [4]), und ähnlich sagt *Jäger*, dass »ein eiserner Ring von Geländespekulanten unsere Grossstädte blockiert« hat [5]). Die Ausdehnung dieses Ringes, die im Verhältnis der Bodenpreise zum landwirtschaftlichen Bodenwert ihren Ausdruck findet, wird von *v. Mangoldt* für Dresden auf 17 km, von *Heiss* für Berlin auf ca. 3—4 Meilen berechnet [6]).

Die Vorstellung von der Bedeutung des im Umkreis der Stadt gelegenen Bodens ist neuerdings durch *v. Mangoldt* berichtigt und ergänzt worden. Er führt aus, dass als Bauland bei dem gegenwärtigen System der Stadterweiterung »nur ein ganz schmaler Streifen Land jeweilig in Betracht kommt, der sich unmittelbar an das bebaute Land anschliesst« [7]). Dies beruhe auf

---

1) *Damaschke*, Die Bodenreform, 1902, S. 180; *Hertzka*, Die Gesetze der sozialen Entwicklung, 1886, insbesondere S. 64; *Flürscheim*, Der einzige Rettungsweg, 1894, insbesondere S. 569.

2) *v. Mangoldt*, Der Verein Reichswohnungsgesetz, 1898, S. 24.

3) *Eberstadt*, Rheinische Wohnverhältnisse, S. 41 vgl. auch S. 93.

4) *Brentano*, Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, 1904, S. 13.

5) *Jäger*, Die Wohnungsfrage, Berlin 1903, II. Band, S. 85.

6) *v. Mangoldt*, Die städtische Bodenfrage 1904, S. 22. *Heiss*, Wohnungsreform und Lokalverkehr, 1903, S. 112. — *Damaschke* a. a. O., S. 44 schätzt sie für Berlin nur auf »mindestens 1 Meile«.

7) *v. Mangoldt*, Die städtische Bodenfrage, S. 11.

psychologischen und auf ökonomischen Gründen. Es bestehe mit Rücksicht auf Sicherheit und Annehmlichkeit eine Abneigung dagegen, in Häusern zu wohnen, die von dem Kern der Stadt durch einen Streifen unbebauten Landes getrennt sind. Ueberdies werde die Errichtung derartiger Häuser dadurch verhindert, dass die erforderlichen Zufahrtstrassen von den Gemeinden aus Gründen der Sparsamkeit und mit Rücksicht auf die Interessen der Hausbesitzer nicht hergestellt würden und gegen den Widerstand der Eigentümer des zwischenliegenden Baulandes auch nicht hergestellt werden könnten [1]).

Zusammenfassend sind die dargelegten Monopolvorstellungen unter zwei massgebenden Gesichtspunkten zu beurteilen; es ist zu prüfen, inwiefern das Bodenangebot einerseits durch das Interesse der Bodeneigentümer, andererseits durch die wirtschaftliche Natur des Bodens beeinflusst wird.

Insofern die natürliche Beschränktheit des Bodens nicht als unmittelbare Schranke der Stadterweiterung, sondern nur als Voraussetzung einer willkürlichen Einschränkung des Bodenangebots erscheint [2]), ist das Interesse der Bodeneigentümer für die Gestaltung des Bodenangebots von ausschlaggebender Bedeutung. Unter diesem Gesichtspunkte wird neuerdings der herrschenden Spekulationstheorie entgegengehalten, dass der Bodeneigentümer im allgemeinen ein Interesse an schneller Bebauung habe, um nicht den Ertrag des im Boden festgelegten Kapitals zu verlieren [3]). Auf Grund der von *Paul Voigt* gegebenen Baugeschichte Berlins führt *A. Voigt* aus, dass »die grossen Bodenspekulanten der siebziger Jahre alle Anstrengungen machen, um durch Strassenanlagen und Eröffnung sonstiger Verkehrsmittel ihr Land zu erschliessen

---

1) Schon *Paul Voigt*, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin S. 140/141 hat hervorgehoben, dass das Verbot, an nichtkanalisierten Strassen zu bauen, den Monopolcharakter des städtischen Grundeigentums stärkt.

2) Die von *Eberstadt*, Rheinische Wohnverhältnisse, S. 93 aufgestellte Behauptung, dass gerade die möglichste Unbeschränktheit des Bodens die Voraussetzung einer monopolistischen Spekulation sei, wird sogar von *Fuchs* a. a. O., S. 89 zurückgewiesen, der sonst im wesentlichen mit *Eberstadt* übereinstimmt. Jedenfalls reichen die von *Eberstadt* angeführten Tatsachen zum Beweise dieser Behauptung nicht aus. Vgl. *Voigt-Geldner* a. a. O. S. 156 f. *Eberstadts* Entgegnung im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 29. Jahrg. 3. Heft, S. 318 berücksichtigt nicht den Unterschied zwischen spekulativer und monopolistischer Beeinflussung des Marktes.

3) *A. Voigt* a. a. O. S. 237 f.

und schnell zur Bebauung zu bringen«. Aus München berichtet *Maass*[1]), dass einzelne Terraingesellschaften die Bautätigkeit sogar durch die Gewährung von Baukapitalien an die Baumeister zu fördern suchten. — *v. Mangoldt*[2]) unterscheidet zwischen dem Interesse der »Urbesitzer« und der »eigentlichen Terrainspekulanten«. Der Urbesitzer könne die Bebauung willkürlich verzögern, weil er den Boden zum landwirtschaftlichen Wert erworben habe und weil er zur Deckung seines Lebensunterhalts die landwirtschaftliche Verwertung des Bodens nur fortzusetzen brauche[3]). »Dagegen die eigentlichen Terrainspekulanten haben kein grösseres Interesse, als das Land, welches sie gekauft haben, auch möglichst bald wieder los zu werden«. *Weber* schliesst sich dieser Ansicht an[4]).

Richtig ist, dass der Baulandeigentümer ein Interesse daran hat, seinen Besitz durch Bebauung ertragsfähig zu machen. Dieses Interesse, das bei anderen Spekulationsobjekten nicht in gleicher Weise besteht, ist in der Natur des Bodens als Produktivgut begründet. Es wird auch nicht wesentlich abgeschwächt durch die Rücksicht darauf, dass bei zunehmender Intensität der Bodenbenutzung das Gebäude vorzeitig veralten könnte[5]); denn dieser Gefahr ist durch die Einrichtung des Gebäudes vorzubeugen, und überdies ist die Benutzungsart der Gebäude in einer bestimmten Stadtgegend erfahrungsgemäss im allgemeinen nur wenig veränderlich[6]).

Zur Widerlegung der Spekulationstheorie reichen indes diese Umstände nicht aus. Allerdings wird durch das Ertragsinteresse das Interesse an willkürlicher Einschränkung des Bodenangebots insofern erheblich vermindert, als den Bodenspekulanten mehr als anderen Spekulanten an einer möglichst s c h n e l l e n Verwirkli-

---

1) Dr. *Maass*, Die neuere Entwicklung der Bodenverhältnisse in München, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 111, S. 407.

2) *v. Mangoldt*, Die städtische Bodenfrage, S. 8 f.

3) Vgl. hierzu auch *Naumann*, Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen, S. 39: »Begünstigt wird die gewerbsmässige Bodenspekulation oft durch die Einengung des verfügbaren städtischen Baulandes durch unverkäuflichen Privatbesitz, durch grosse Güter und Parks.«

4) *Weber* a. a. O. S. 99.

5) Der Rücksichtnahme auf diese Gefahr wird z. B. von *Fuchs* erhebliche Bedeutung beigemessen; vgl. *Fuchs* a. a. O. S. 71.

6) Dies ist insbesondere auch durch die Untersuchungen von *Paul Voigt* über die Baugeschichte Berlins bestätigt worden.

chung des Gewinnes gelegen sein muss. Es ist bemerkenswert, dass die Verwirklichung des Verkaufsinteresses mit der Verwirklichung des Ertragsinteresses der Regel nach zeitlich zusammenfällt, dass der Spekulant zum Verkaufe baut und zur Bebauung verkauft. — Da aber das Ertragsinteresse nicht auf Bebauung schlechtweg, sondern auf lohnende Bebauung gerichtet ist, so kann es ebensowohl wie das Verkaufsinteresse eine Zurückhaltung des Angebots begründen, wenn die Nachfrage für den Bodeneigentümer nicht oder nicht hinreichend lohnend erscheint. In dieser Hinsicht ist der Unterschied zwischen den »Urbesitzern« und den »eigentlichen Terrainspekulanten« nicht so erheblich, wie *v. Mangoldt* annimmt; er läuft im wesentlichen auf den Unterschied zwischen der Spekulation mit eigenem und mit fremdem Gelde hinaus. Wie jeder Spekulant, der mit eigenem Gelde billig kauft, hat der »Urbesitzer« im Vergleiche zu den »eigentlichen Terrainspekulanten« allerdings grössere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit; dagegen ist das Interesse an der Preissteigerung bei den »eigentlichen Terrainspekulanten« um deswillen grösser, weil ihre wirtschaftliche Existenz geradezu auf die Preissteigerung gestellt ist. Hieraus erklärt sich auch die verbreitete Ansicht[1]), dass schon »das blosse Dazwischentreten des Spekulanten« eine willkürliche Einschränkung des Angebots hervorrufe.

Wenn somit daran festzuhalten ist, dass das Interesse an willkürlicher Einschränkung des Bodenangebots durch das Ertragsinteresse nicht gänzlich ausgeschlossen wird, so bleibt doch die Frage offen, ob eine solche Einschränkung tatsächlich stattfindet. *Weber*[2]) hebt mit besonderem Hinweis auf die Geschäftsberichte der Terraingesellschaften hervor, dass Bauland der Regel nach nicht über den Zeitpunkt der »wirtschaftlichen Baureife« hinaus festgehalten wird. »Man blättere einmal die Berichte der Gesellschaften, die keine Dividende bezahlen können, durch, und man wird vergebens unter den dafür namhaft gemachten Gründen den suchen, dass man baureifes Terrain festhalten wolle, um in Zukunft noch höhere Preise zu erzielen«. — Indessen bedarf das Wesen der »wirtschaftlichen Baureife« selbst der Erklärung: es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass jedwede Nachfrage ohne Rücksicht auf das Bodeninteresse die »wirtschaft-

1) Vgl. z. B. *Pohlmann*, Volksstimme, 1904, S. 284.

2) *Weber* a. a. O. S. 157 f., vgl. auch S. 101 f.

liche Baureife« begründet, oder dass jede Nachfrage notwendigerweise das Bodeninteresse wahrt.

Die Widerlegung der Spekulationstheorie ist nur aus der Natur des Bodens selbst abzuleiten; der städtische Boden gehört seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht zu den monopolisierbaren Gütern. — Dass die allgemeine Naturtatsache der Unvermehrbarkeit des Bodens, dieses ursprünglichste Argument der Bodenreformer, zur Begründung eines Monopols mindestens für städtische Verhältnisse nicht ausreicht, ist schon oft überzeugend dargetan worden. Mit Recht sagt *A. Voigt*[1]: »Aus der Unproduzierbarkeit des Bodens kann man den monopolartigen Charakter des Bodenbesitzes auch nicht ableiten. Denn der Boden ist, wenn auch nicht produzierbar, so doch in seinem Verwendungszwecke wandelbar, und so kann man jederzeit Bauland aus Ackerland gewinnen«. Aehnlich äussert sich *Weber*[2], der die treffende Bemerkung *Plehn*s anführt, dass dieser bodenreformerischen Anschauung die Verwechslung eines geographischen Begriffs mit einem ökonomischen zu Grunde liegt.

Beachtenswerter ist der Gedanke, dass für die Stadterweiterung nicht die unerschöpfliche Fülle des überhaupt vorhandenen Bodens, sondern nur der im Umkreis der Stadt gelegene Boden in Betracht kommt. Die Gegenüberstellung der landwirtschaftlichen Grundrente als einer internationalen und der städtischen Grundrente als einer lokalen Erscheinung ist in diesem Sinne nicht unberechtigt, obgleich nicht übersehen werden darf, dass mittelbar auch für den städtischen Boden eine interlokale Konkurrenz wirksam ist[3].

Die Bedeutung des Umgebungsringes beruht zunächst auf der Tatsache, dass die Stadt mit ihrer Umgebung nur auf eine beschränkte Entfernung hin wirtschaftlich in unmittelbare Beziehung gesetzt werden kann. Eine Beschränkung des Baulands ist also im Wesen der räumlichen Lagerung und Entfernung begründet. Indessen bleibt unter diesem Gesichtspunkte die Menge des in Betracht kommenden Bodens so gross, dass hierin, zumal bei der immerhin weit gehenden Zersplitterung des Eigentums, die Grundlage eines Monopols nicht gesehen werden kann. Wenn man sich

---

1) *A. Voigt* a. a. O. S. 233.

2) *Weber* a. a. O. S. 56, 88.

3) Viel zu weit geht in der Betonung des lokalen Charakters der städtischen Grundrente die Ausführung bei *Fuchs* a. a. O. S. 106.

auf Grund der Untersuchungen *Hasses* die überaus grossen Unterschiede der Durchmesser verschiedener Städte vergegenwärtigt, so wird man bei dem gegenwärtigen Stande der Verkehrstechnik die blosse Entfernung als eine praktisch erhebliche Schranke der Stadterweiterung überhaupt nicht ansehen können. Vermöge der Entwicklung der Verkehrsmittel, insbesondere der Strassenbahnen, ist das Angebot von Baugrund »beliebiger Vermehrung fähig«[1]. *Eberstadt* misst zwar einerseits der spekulativen Umschliessung der Stadt besondere Bedeutung bei, führt aber andererseits aus[2], dass dem Häuserbau »die weitesten Flächen zu Gebote stehen«, sodass von einer Vermehrung des Angebots eine Aenderung nicht zu erwarten sei.

Der Besonderheit der städtischen Verhältnisse wird in höherem Grade die *v. Mangoldt*sche Ansicht[3] gerecht, indem sie Ursache und Mass der lokalen Beschränktheit des Baulandes nicht in den allgemeinen Verhältnissen der räumlichen Lagerung, sondern in psychologischen und bautechnischen Umständen sucht. — Gegen eine Ueberschätzung dieser Umstände wird aber mit Recht auf die Erscheinung des sogenannten »Lückenbaus« hingewiesen[4]. *Eberstadt* führt aus[5]: »Ein zusammenhängendes Vorrücken der Bebauung ist bei uns unbekannt. — In weiterer Entfernung vom Stadtzentrum werden stets Neubaubezirke in Angriff genommen, während in grösserer Stadtnähe noch reichlich Bauland vorhanden ist«. Dies wird bestätigt durch das Bild, das *Ratzel* von der Grenze der modernen Grossstadt entwirft[6]: »Heute geht fast jede Stadt allmählich in das Land über; die Gruppen der im Kern der Stadt dicht zusammengedrängten Häuser lockern sich auf, rücken immer weiter auseinander, werden getrennt durch Gärten, Arbeitsplätze, nicht selten auch Trümmerstätten, bis endlich Aecker, Wiesen, Weinberge und Wälder das eigentliche Land zwischen die letzten Gebäude der Stadt hineinziehen lassen«. Mehr noch als die Erscheinung des Lückenbaus spricht gegen *v. Mangoldt* die Bedeutung der Vororte, d. h. solcher Orte, die

1) *Möller*, »Wohnungsnot und Grundrente« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. F. 23 Bd., S. 49.

2) *Eberstadt*, »Grundsätze der städtischen Bodenpolitik«, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1893, S. 238.

3) Vgl. oben S. 436.

4) Vgl. z. B. *Weber* a. a. O. S. 88 f.

5) *Eberstadt*, Rheinische Wohnverhältnisse, S. 39.

6) »Die Grossstadt«, S. 40.

mit der Stadt zwar wirtschaftlich, aber nicht räumlich in unmittelbarem Zusammenhange stehen[1]). Das Vorortgebiet reicht meilenweit über die Stadtgrenze hinaus. Nach der Untersuchung von *Paul Voigt* erstreckt sich das Eisenbahnvorortgebiet Berlins, also das Gebiet mit besonderen Zugs- und Tarifeinrichtungen, in westöstlicher Richtung ca. 80 km und in nordsüdlicher Richtung ca. 60 km weit[2]). — Endlich ist gegenüber der *v. Mangoldt*schen Ansicht zu beachten, dass die Herstellung der technischen Baureife, die Kanalisierung, Wegbarmachung u. s. w. selbst nur ein Teil der städtischen Bodenbestellung, der Anfang des Hausbaus ist. Die Beschränktheit des technisch baufertigen Landes ist im wesentlichen nur eine Erscheinungsform der Beschränktheit des Häuserbestandes; beide Erscheinungen weisen auf eine gemeinsame, tiefer liegende Ursache zurück.

Nach alledem ist die herrschende Vorstellung von der allgemeinen Monopolnatur des städtischen Baulandes abzulehnen. Bodenmangel kann nur ausnahmsweise in besonderen Geländeverhältnissen, so bei Gebirgsorten[3]) und Inselstädten[4]), oder in politischen Baubeschränkungen, insbesondere bei Festungen, begründet sein.

II. Das Wesen der allgemeinen Monopolrente.

Wenn der Ansicht, dass die Beschränktheit des Baulandes seinen Eigentümern allgemein eine Monopolstellung verleihe, nicht beigepflichtet werden kann, so bedeutet dies noch keineswegs eine Ablehnung der Monopolvorstellung selbst. Es handelt sich im letzten Grunde nicht um ein Monopol der B o d e neigentümer, sondern um ein Monopol der H a u seigentümer. Die tatsächliche Grundlage aber, in der die Vorstellung des allgemeinen Monopolcharakters der städtischen Mieten hauptsächlich wurzelt, die

1) *Paul Voigt* a. a. O. S. 150 definiert den Vorort als eine Ortschaft mit gesonderter politischer Verwaltung, die in engem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur benachbarten Stadt steht, ohne mit ihr vollständig zu einer baulichen Einheit verschmolzen zu sein.

2) *Paul Voigt* a. a. O. S. 166.

3) Angeblich ist dies in Tübingen der Fall; vgl. *Weber* a. a. O. S. 81.

4) Dieser Gesichtspunkt ist wichtig für die Beurteilung der Rente, die *Rodbertus* unter Ausschliessung der für die Differentialrente wesentlichen Voraussetzungen auf einer isolierten Insel entstehen lässt; vgl. *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Berlin 1875, S. 112 f.; *Lexis*, Zur Kritik der *Rodbertus*'schen Theorien, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, N. F. IX, S. 473.

Gestaltung der Bodenpreise an der Stadtgrenze, wird durch die Differentialrententheorie allerdings nicht hinreichend erklärt. *Henry George* bemerkt mit Recht, dass nach der Differentialrententheorie der Boden an der städtischen Anbaugrenze den landwirtschaftlichen Wert haben müsste[1]), dass dies aber in Wirklichkeit nirgends der Fall ist[2]). Wenn *Weber*[3]) als Normalfall »in unseren aufstrebenden Städten« eine »von Null an der äussersten Peripherie« aufsteigende Rente beobachten will, so ist diese Bemerkung, gerade, weil sie den Tatsachen offenbar widerspricht[4]), besonders bezeichnend dafür, dass die von ihm verteidigte Differentialrententheorie nicht ausreicht. Im Sinne der Differentialrententheorie ist die Peripherierente eine Rente letztklassigen Bodens. — Gegenüber der von *Eberstadt, Fuchs* und anderen[5]) vertretenen Ansicht, dass die Peripherierente eine Folge der kasernenmässigen Bauweise sei, genügt hier der Hinweis darauf, dass man die Peripherierente auch in den Ländern mit vorherrschendem Einzelhaus, in England und Belgien, antrifft[6]). — Die Peripherierente ist in der Tat eine Monopolrente. Es ist aber keineswegs, wie man annimmt, die Natur des Bodens, sondern vielmehr die Natur des Baukapitals, in der die allgemeine Monopolstellung des Hausbesitzer begründet ist.

Die Eigenart der städtischen Kapitalverwendung hat bei der Erörterung der städtischen Bodenfrage von jeher Beachtung gefunden. *Adolf Wagner* sagt[7]): »Die Notwendigkeit eines ersten, einmaligen grösseren Kapitalaufwandes für die Gebäudeanlagen gibt diesem Boden und den einzelnen dazu gehörigen Grundstücken eine eigentümliche ökonomisch-technische Stellung und

---

1) Hierin liegt der theoretische Ausgangspunkt für die Berechnung der echten Differentialrente, der von *Naumann* a. a. O. S. 31 bei seiner Kritik der bodenreformerischen Ideen vermisst wird.

2) *Henry George* a. a. O. S. 271; ähnlich *Fuchs* a. a. O. S. 68 f.

3) *Weber* a. a. O. S. 81.

4) Vgl. über das Verhältnis der Peripheriepreise zu den Ackerpreisen z. B. *Möller* a. a. O. S. 31; *Feig*, Die Verhältnisse des Grund und Bodens in Düsseldorf etc., in den Schriften des V. f. S. Bd. 111. S. 158. — *Weber* verkennt anscheinend den Begriff der Anbaugrenze.

5) Vgl. z. B. *Fuchs* a. a. O. S. 69 f.

6) Vgl. z. B. *Möller* a. a. O., S. 30 in Anm. 4. Inwiefern die Bauform zwar nicht für die Entstehung, wohl aber für die Höhe der Peripherierente von Bedeutung ist, ist in anderem Zusammenhang zu erörtern.

7) *Wagner*, Artikel »Grundbesitz« in *Conrads* Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Funktion«. Mit Recht wird von *Weber*[1]) diese Eigenart der städtischen Kapitalverwendung als eine der Ursachen bezeichnet, die bewirken, dass das Angebot der Nachfrage langsamer und vorsichtiger als in anderen Produktionszweigen folgt[2]), weil für fixes Kapital auf eine d a u e r n d e Rentabilität und daher auf die Nachhaltigkeit der Nachfrage gerechnet werden müsse. Allerdings wird man *Weber* andererseits auch darin beipflichten müssen, dass diese »Schwerfälligkeit« keinen grundsätzlichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen wirtschaftlichen Vorgang der Ausgleichung von Angebot und Nachfrage bedeute und insbesondere rententheoretisch unerheblich sei[3]). Aber damit ist die Bedeutung des Kapitalcharakters keineswegs erschöpft; vielmehr ist die Eigenart der städtischen Kapitalverwendung gerade in ihrer Beziehung auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, wenn auch durch einen anderen als den von *Weber* beiläufig erörterten Kausalzusammenhang, ausschlaggebend für das Wesen der städtischen Grundrente.

Die Besonderheit des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem städtischen Häusermarkte wird gekennzeichnet durch die allgemein vertretene Forderung eines beträchtlichen Vorrats an leeren Wohnungen, also einer über die jeweils zu erwartende Nachfrage wesentlich hinausgehenden Produktion. Ausgegangen ist diese Forderung von der Wohnungsstatistik; sie ist zunächst, besonders von *Hasse*, dahin formuliert worden, dass ein bestimmter Prozentsatz leerstehender Wohnungen, etwa 3%, als »normal«, als »gesund« zu fordern und zu erstreben sei[4]). Derselbe Gedanke liegt aber auch der besonders durch *v. Mangoldt* vertretenen Forderung vorratsweiser Strassenherstellung, vorratsweiser Herrichtung von technisch-baufertigem Lande zugrunde. Diesen Ansichten wird man nicht gerecht durch den Hinweis darauf, dass die Anpassung des Angebots an die Nachfrage ihrem Wesen nach eine allgemeine wirtschaftliche Erscheinung und allgemein die Voraussetzung der Rentabilität sei[5]). Es wird hierbei nicht hin-

1) *Weber* a. a. O. S. 53.

2) *Eberstadt*, Grundsätze der städtischen Bodenpolitik, S. 24; *Naumann* a. a. O. S. 76; *A. Voigt* a. a. O. S. 248.

3) *Weber* a. a. O. S. 54: »Das alles vermag jedoch nicht die Tatsache zu erschüttern, dass der städtische reine Bodenprofit ebenso wie der ländliche eine Differentialrente im Sinne *Ricardo*s ist.«

4) *Hasse*, Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig 1899, S. 19.

5) *Weber* a. a. O. S. 101 f.

reichend beachtet, dass dieser Anpassungstendenz ein ebenso allgemeiner, wenn auch weniger augenfälliger Vorgang entgegenwirkt: die Ausdehnungsfähigkeit des Angebots über die Nachfrage hinaus, oder, prinzipieller gefasst, die wirtschaftliche Vermehrbarkeit des Kapitals.

Kraft seiner Vermehrbarkeit steht das Kapital im Gegensatz zu allen Monopolgütern. Die Vermehrbarkeit des in jedem einzelnen Produktionszweige angelegten Kapitals ist die Vorbedingung für die Bildung freier Konkurrenzpreise und die Schranke gegen die Entwicklung von Monopolstellungen. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass die Vermehrung des Kapitals nicht nur technisch denkbar, sondern auch wirtschaftlich möglich ist, und dass diese wirtschaftliche Möglichkeit nicht nur bis an den Umfang der Nachfrage heran reicht, sondern über den Umfang der Nachfrage hinaus gegeben ist. Wäre eine Vermehrung der Kapitalanlage und somit des Angebots über den Umfang der jeweilig zu erwartenden Nachfrage hinaus wirtschaftlich schlechtweg ausgeschlossen, so würde diese relative Unvermehrbarkeit aus wirtschaftlichen Ursachen ebenso wirken, wie eine absolute Unvermehrbarkeit aus technisch-natürlichen Ursachen; sie würde durch Ausschliessung einer hinreichend wirksamen Konkurrenz eine Monopolstellung des Kapitals herbeiführen. Es ist daher durchaus folgerichtig, wenn *Adam Smith* aus der von ihm angenommenen Eigentümlichkeit der Bodenprodukte, sich selbst eine Nachfrage zu schaffen, deren Monopolnatur ableitet; denn bei einem Gute, dem diese Fähigkeit eigen wäre, könnte das Angebot niemals über die Nachfrage hinausgehen[1]).

Schon die Möglichkeit der Ausdehnung des Angebots wirkt monopolhindernd[2]), und es bedarf daher in der Regel keineswegs eines konkurrierenden Vorrats[3]); andererseits wird durch monopolistisch gesteigerte Preise ein solcher Vorrat her-

---

1) Vgl. *Ricardo*, Grundgesetze der politischen Oekonomie, übersetzt von *Baumstark* 1837, S. 433, 437, 440; *Berens* a. a. O. S. 65, 73, 101 f.

2) Besonders deutlich tritt die Wirkung der blossen Konkurrenzmöglichkeit im Submissionswesen hervor.

3) *Weber* a. a. O. S. 109 f. überschätzt die allgemeine Bedeutung des »Vorrats«, wenn er sagt: »das auf die Dauer Wirkende bleibt hier wie bei jeder Preisgestaltung das Verhältnis von Vorrat und Bedarf«. — Vgl. dagegen *Damaschke* a. a. O. S. 43: »Sind viel preiswerte, gesunde Wohnungen vorhanden, oder ist auch nur die Möglichkeit ihrer Herstellung gegeben, so wird kein Hauswirt die Möglichkeit haben, Unbilliges von seinen Mietern zu verlangen«.

vorgerufen[1]), wofern die Ausdehnung des Angebots wirtschaftlich überhaupt möglich ist.

Wenn wir diesen Folgerungen nunmehr die oben hervorgehobene Besonderheit des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem städtischen Häusermarkte gegenüberstellen, so werden wir auf die grundlegende Tatsache hingeführt, die das besondere Wesen der städtischen Bodenrente erklärt: der jeweilig vorhandene Häuserbestand nimmt eine Monopolstellung ein, weil das Baukapital seiner wirtschaftlichen Natur nach nicht wesentlich über die Nachfrage hinaus vermehrbar ist.

Es sind zunächst allgemein die Grundlagen und Voraussetzungen jener Ausdehnungsfähigkeit des Kapitals zu prüfen. Wie verhält sie sich zu dem Streben nach Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, zu der Tatsache, dass die Vorbedingung eines rentablen Angebots die Nachfrage ist?

Die Anpassung des Angebots an die Nachfrage setzt sich zunächst und unmittelbar nicht volkswirtschaftlich, sondern nur privatwirtschaftlich durch. Eine Kapitalverwendung, die volkswirtschaftlich betrachtet über die Nachfrage hinausgeht, ist für den Einzelbetrieb nur dann unwirtschaftlich, wenn die Nachfrage sich auf alle Konkurrenzbetriebe gleichmässig verteilt und zersplittert und demnach keine einzige Anlage hinreichend beschäftigt, nicht aber dann, wenn der Einzelbetrieb einen seiner Grösse entsprechenden Teil der Nachfrage ganz auf sich zu ziehen vermag. Wir berühren hier einen wirtschaftlichen Zusammenhang, auf dem die Eigenart der nach ihm benannten »unteilbaren Unternehmungen« beruht, und gewinnen damit zugleich die tiefere Erklärung für die tatsächliche Monopolstellung dieser Unternehmungen. *Sax*[2]) umschreibt das Wesen der unteilbaren Unternehmungen dahin, dass bei ihnen als Folge der Konkurrenz »immer nur eine Teilung der gegebenen Leistungsmenge, die für sich zur Ausnutzung einer Anlage notwendig ist, sich darbietet«, sodass die unzureichende Ausnutzung jeder einzelnen eine mangelnde Rentabilität im Gefolge hat«. Dieser Umstand, dass durch Kon-

---

1) Vgl. *George* a. a. O. S. 274: »Die Ursache, die die Warenspekulation beschränkt, die Neigung der erhöhten Preise, weitere Waren heranzuziehen, kann die spekulative Erhöhung des Bodenwerts nicht beschränken wegen der Begrenztheit des Bodens«.

2) *Sax*, Transport- und Kommunikationswesen, in *Schönberg*s Handbuch. 4. Aufl. I, S. 574.

kurrenzunternehmungen die Nachfrage zersplittert und die Rentabilität allgemein zerstört werden würde, ist das nächstliegende Glied in dem ursächlichen Zusammenhange, auf dem die tatsächliche Monopolstellung von Unternehmungen wie Beleuchtungsanlagen, Wasserleitungen, Kanälen, Eisenbahnen beruht.

Die alltägliche Erfahrung zeigt, dass auch auf dem städtischen Häusermarkte die Vermehrung der Konkurrenz eine Zersplitterung der Nachfrage herbeiführt. In der Tat ist die Monopolstellung des städtischen Häuserbestandes eng verwandt mit der Monopolstellung der unteilbaren Unternehmungen.

Eine Zersplitterung der Nachfrage wird allgemein dann eintreten, wenn die Konkurrenz nicht imstande ist, überschüssige Kapitalanlagen konkurrierender Unternehmungen vom Markte zu verdrängen. Die volkswirtschaftliche Ausgleichung von Angebot und Nachfrage vollzieht sich keineswegs nur dadurch, dass überschüssige Anlagen unterbleiben, sondern hauptsächlich gerade dadurch, dass in stetem Kampfe die schwächeren von den stärkeren Unternehmungen zurückgedrängt und verdrängt werden. Auf diesem Wege führt die privatwirtschaftliche Anpassung schliesslich auch die volkswirtschaftliche Anpassung des Angebots an die Nachfrage herbei, ist aber andererseits von der Möglichkeit dieser volkswirtschaftlichen Anpassung abhängig.

Auf dem städtischen Häusermarkte ist diese Form der Anpassung unmöglich. Die Eigentümlichkeit der Konkurrenz auf dem städtischen Häusermarkte besteht gerade darin, dass sie kaum jemals zur Verdrängung einer schwächeren Unternehmung durch eine stärkere führen kann. Der Grund liegt in der Unwandelbarkeit und Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung, die auf der Natur des Baukapitals, auf der Tatsache beruht, dass in der Hausunternehmung das umlaufende Kapital, abgesehen von dem unerheblichen Verwaltungsaufwande, vollständig fehlt. Die Wirkungen dieser Tatsache gehen also über eine blosse Verzögerung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage[1]) weit hinaus, sie sind massgebend für Wesen und Umfang der Konkurrenz. Die notwendige Voraussetzung einer wirksamen Konkurrenz ist unmittelbar und mittelbar das umlaufende Kapital.

Unmittelbar insofern, als durch Vermehrung oder Verminderung des umlaufenden Kapitals innerhalb derselben Unternehmung,

---

1) Vgl. oben Seite 444 bei Anmerkung 2.

durch Intensivierung oder Extensivierung des Betriebes, das Angebot verändert werden kann ohne Veränderung des stehenden Kapitals, also insbesondere auch ohne Veränderung in der Zahl der Unternehmungen. Das Angebot der Einzelunternehmung ist seinem Umfange nach nicht gebunden. In seiner Fähigkeit, sich in ununterbrochenem Kampfe um die Nachfrage auf Kosten der anderen Unternehmungen stetig zu vergrössern, liegt das unmittelbarste und wirksamste Hemmnis monopolistischer Preisbildungen. Auf dem städtischen Häusermarkte ist gerade diese wichtigste Form des Verdrängungsvorgangs technisch ausgeschlossen, weil hier das Angebot nicht durch umlaufendes Kapital beeinflusst werden kann. Die Leistungsfähigkeit der Hausunternehmung wird durch die tatsächlich angebotene Leistung notwendigerweise erschöpft.

Nicht minder wichtig als diese Unwandelbarkeit der Hausunternehmung ist für den Konkurrenzkampf mittelbar auch ihre Unzerstörbarkeit.

Mit der Widerstandsfähigkeit der Unternehmungen wächst in gleichem Verhältnis die Schwierigkeit der Konkurrenz bis zu ihrer völligen wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Die Widerstandsfähigkeit wird aber wesentlich mit bestimmt durch die verhältnismässige Grösse des stehenden Kapitals. Für festgelegte Kapitalien hat die Höhe der Rente nicht die massgebende Bedeutung wie für die Konkurrenzfähigkeit umlaufenden Kapitals. Von der Höhe der Rente ist bei festgelegten Kapitalien im wesentlichen nur der Wert der Anlage abhängig, weil hier nicht wie bei umlaufendem Kapital der Kapitalwert Massstab der Rente, sondern die Rente Massstab des Kapitalwerts ist. Infolge dieser Nachgiebigkeit des Kapitalwertes findet die Ueberlegenheit im Konkurrenzkampfe festgelegter Kapitalien in Wert- und Preisunterschieden ihren Ausgleich. Sie hat daher zwar eine Vorzugsrente der überlegenen Unternehmung zur Folge, führt auch wohl zum persönlichen Zusammenbruch des Unternehmers, nicht aber zur Konkurrenzunfähigkeit der unterlegenen Unternehmung. Mit verminderter Rente behält die schwächere Unternehmung ihren Anteil an der Nachfrage und trägt bei wachsendem Angebot zur Zersplitterung der Nachfrage bei. Erst die absolute Unbrauchbarkeit der Anlage, die in völliger Entwertung zum Ausdruck kommt, bewirkt die Konkurrenzunfähigkeit festgelegter Kapitalien.

Eine Abschwächung dieser Wirkungen durch Beteiligung um-

laufenden Kapitals kommt auf dem städtischen Häusermarkte praktisch kaum in Betracht, während sie bei anderen grossen Kapitalfixierungen, beispielsweise im Bergbau, von wesentlicher Bedeutung ist. Ein Bergwerk wird verlassen, wenn der Ertrag nicht mehr zur Deckung und Verzinsung des Betriebskapitals ausreicht; dagegen wird kaum jemals ein Haus behufs Ersparung des geringfügigen Verwaltungsaufwandes unbewohnt gelassen werden. Immerhin haben die »schweren Industrien« gewisse Eigentümlichkeiten, die gerade auch im Hinblick auf den städtischen Häusermarkt bemerkenswert sind; so namentlich die lange Lebensdauer der Firmen und das Vorwiegen der Kartelle, Syndikate, Trusts.

Die physische Dauerhaftigkeit des Hauses ist also die Grundlage für die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Hausunternehmung und mittelbar auch bestimmend für das Mass der Konkurrenz auf dem städtischen Häusermarkte.

Unwandelbarkeit und Unzerstörbarkeit der Hausunternehmung wirken verbunden in gleicher Richtung. Sie begründen die Unmöglichkeit einer wirksamen Konkurrenz auf dem Häusermarkte, indem sie die Konkurrenz auf die völlig unzulängliche Form der Vorratsproduktion beschränken. Hier liegt die Erklärung für die charakteristische Forderung eines beträchtlichen Ueberschusses an leer stehenden Wohnungen und anbaufertig hergestelltem Lande. Die Tatsache, dass sich ein solcher Ueberschuss nicht bildet, hat zwar dieselben Ursachen, aber nicht dieselben Wirkungen wie auf anderen Wirtschaftsgebieten. Nur scheinbar ist die Anpassung des Angebots an die Nachfrage auf dem städtischen Häusermarkte und auf anderen Wirtschaftsgebieten wesensgleich; der wesentliche Unterschied, der sich auch bei grösster Vollständigkeit und Schnelligkeit des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Häusermarkte [1]) geltend machen müsste, liegt darin, dass dieser Ausgleich hier nicht das Ergebnis, sondern die Grenze der Konkurrenz ist.

Aus diesem Zusammenhange erklärt sich auch die Preisbildung an der Stadtgrenze, die Tatsache, dass an der Stadtgrenze die Bodenpreise über den landwirtschaftlichen Wert und die Mietpreise über diejenige Höhe hinausgehen, die dem Betrage der Baukosten zuzüglich des landwirtschaftlichen Bodenwertes entsprechen würde. Beide Erscheinungen hängen untrennbar mit

1) Vgl. oben S. 444 bei Anmerkung 2.

einander zusammen, weil der Bodenwert privatwirtschaftlich betrachtet ein Bestandteil der Produktionskosten, volkswirtschaftlich betrachtet eine Funktion[1]) des Bodenertrages ist. Die gemeinsame Ursache beider Erscheinungen ist die Konkurrenzbeschränkung auf dem städtischen Häusermarkte. Diese Konkurrenzbeschränkung ist aber nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, die Folge, sondern vielmehr die Ursache der spekulativen Einschliessung der Stadt, insofern die Macht zur Aufrechterhaltung der Baulandpreise an der Stadtgrenze ebenso wie die Macht zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Mietpreise nicht in den Verhältnissen des unbebauten Bodens, sondern in der Natur des Baukapitals begründet ist. Im Umkreise einer Stadt mit beweglichen Häusern[2]), einer Zelt- und Lagerstadt[3]), könnte der Boden allgemein[4]) nur den landwirtschaftlichen Wert haben. Sehr bemerkenswert ist unter diesem Gesichtspunkte, dass das in Paris beobachtete Verfahren, für die ärmeren Volksklassen provisorisch leichte Häuser auf Abbruch zu errichten, »vielleicht«[5]) dazu beiträgt, »dass in Paris, wie es scheint, die Wohnungsnot nicht so gross, auch der unverdiente Wertzuwachs geringer ist als in anderen Grossstädten.« — Die Bodenverhältnisse dagegen sind zwar immerhin für das Mass, in dem sich die monopolistische Tendenz des Baukapitals durchsetzt, im Verein mit anderen Umständen nicht ohne Bedeutung, können aber einen nachhaltigen und wesentlichen Einfluss auf die Mietpreise und Bodenpreise nicht ausüben. Insbesondere würde eine vorratsweise Herstellung baufertigen Landes in dem von *v. Mangoldt* geforderten Umfange nur den Eintritt einer Baukrisis befördern, wie sie gegenwärtig beispielsweise in Dresden beobachtet wird; die Bautätigkeit stockt, weil keine Baugelder zu erhalten sind. — Der Zeitpunkt der Be-

1) Vgl. das Referat *Philippovich*s im 98. Bande der Schriften des V. f. S. S. 44. — Gegen missverständliche Auffassungen dieser Funktionsbeziehung vgl. in dieser Zeitschrift 62. Jahrg. S. 367 meine Besprechung der *Voigt-Geldner*schen Untersuchung über Kleinhaus und Mietkaserne.

2) Technisch nicht uninteressant ist die Schrift von *Jäger* und *Seiffert*, »Gebäude aus transportfähigen Einzelräumen, besonders für Arbeiterwohnungen«, Berlin 1900.

3) Beispielsweise sei an die abbessinische Hauptstadt Adis Abeba erinnert.

4) Die Preisbildung für einzelne bevorzugte Lagen kommt hier nicht in Betracht.

5) *Weber* a. a. O. S. 102. — Anderer Meinung *Raffalovich* im 31. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 24 f.

bauung, die »wirtschaftliche Baureife«[1]), wird in der Tat nicht durch das Bodeninteresse, sondern durch das Kapitalinteresse bestimmt. Da aber infolge der besonderen Natur des Baukapitals, infolge der ihm eigentümlichen Konkurrenzbeschränkung, die Mieten allgemein über die zu seiner Verzinsung erforderliche Höhe hinausgehen, so entspricht die wirtschaftliche Baureife dennoch notwendigerweise zugleich dem Bodeninteresse.

Zusammenfassend ist das Wesen der allgemeinen Monopolrente dahin zu bezeichnen, dass sie nicht, wie die Differentialrente, Folge, sondern Ursache der Mietpreishöhe, dass sie nicht auf Eigenschaften des Bodens, sondern auf Eigenschaften des Baukapitals zurückzuführen und in diesem Sinne nicht Bodenrente, sondern Häuserrente ist.

---

1) Vgl. oben Seite 439.

ZUR REFORM DES AUFSICHTSRATES UND DER REVISION BEI AKTIENGESELLSCHAFTEN.

VON

Dr. GEORG WERMERT.

I. Einleitung.

Die absteigende wirtschaftliche Bewegung, welche nach einer Periode glänzender Entfaltung um die Wende des neunzehnten Jahrhunderts eintrat, hatte ausser sonstigen unliebsamen Erscheinungen das Zusammenbrechen vieler grosser Aktiengesellschaften im Gefolge. Solches war für das Publikum ausserordentlich verlustbringend und erregte die öffentliche Meinung in ungewöhnlichem Grade. Zwar hatten die grossen Katastrophen mit der absteigenden Konjunktur an und für sich nichts zu schaffen, weil sie vielfach durch betrügerische Machenschaften einzelner Personen verursacht waren. Weil aber in Zeiten, die einen krisenhaften Charakter tragen, der Kredit schwieriger und das Vertrauen erschüttert wird, so konnten die verbrecherischen Handlungen nicht mehr so bequem verdeckt werden, wie es zu Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges und ausserordentlicher Geldflüssigkeit der Fall ist. Neben solchen Aktiengesellschaften, welche bei ruhiger Beobachtung in eingeweihteren Kreisen nie als sonderlich vertrauenerweckend betrachtet wurden, ereilte das Schicksal auch Unternehmungen, welche sich seit langer Zeit der allgemeinsten Wertschätzung erfreut hatten: kein Wunder, wenn das aus seiner trägen Ruhe aufgescheuchte Publikum nach Mitteln rief, wie man derartige unliebsame Erfahrungen für die Zukunft abwenden könne.

Im deutschen Blättermeere rauschte es aus diesem Grunde längere Zeit hindurch von Zornergüssen, und zahlreiche Vorschläge wurden erörtert, wie den fraglichen Vorkommnissen mit ihren verderblichen Folgen wirksam zu begegnen sei. Aber auch Männer vom Fach, Nationalökonomen und Juristen griffen die Frage auf, um aus der ersten Aufwallung heraus zu prüfen, ob die Vorschriften des Aktienrechtes genügten oder ob man schleunig zu ihrer Aenderung schreiten müsste. In Broschüren und Abhandlungen ist auch eine Menge von »schätzbarem« Materiale zusammengetragen worden, welches eine minder oder mehr beachtenswerte Unterlage zur Prüfung der Angelegenheit abgeben kann. Es ohne weiteres zu verwerfen, ist nicht angängig. Der Zeitpunkt erscheint zu einer ruhigen Erörterung wohl geeignet. Die damalige Arbeitsstockung verschwand; ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung trat ein; die Wunden, welche die Zusammenbrüche herbeigeführt haben, sind vernarbt. Die begangenen Verbrechen erfuhren durch die gerichtliche Untersuchung eine Klärung und infolge der Bestrafung der Täter auch eine Sühne. Die leidenschaftliche Erregung ist längst verschwunden; es kann nunmehr objektiv untersucht werden, ob und was zu geschehen hat, um in der Zukunft ähnlichen störenden Ereignissen im wirtschaftlichen Leben zu begegnen. Die Stellung der Regierungen war im vorliegenden Falle recht vernünftig, weil sie sich durch die heftige Bewegung nicht zur Einbringung gesetzlicher Vorlagen fortreissen liessen, sondern abwarteten und prüften, ob nicht die bestehenden Gesetze ausreichten und das Publikum durch grössere Vorsicht sich selbst vor Verlust zu schützen in der Lage sei. Die Erfahrung hat wiederholt gelehrt, dass man nicht bei jeder unliebsamen Begebenheit zur Gesetzgebungsmaschine greifen darf, wenn nicht das Vertrauen in die Gesetzgebung überhaupt erschüttert werden soll. Mit juristischem Flicken heilt man ein zerschlissenes Gewand nicht. Gründliche Arbeit bedarf der reifenden Zeit.

Die Angriffe, welche anlässlich der Zusammenbrüche grosser Aktien-Gesellschaften und Banken erhoben wurden, richteten sich in erster Linie gegen das Institut des Aufsichtsrates, der allerdings in den vorliegenden Fällen seiner Pflicht nicht gerecht geworden war. Wir wollen uns daher im Nachstehenden nur mit dem Aufsichtsrate befassen, wobei wir allein die rechts- und volkswirtschaftlich-politische Seite der Frage ins Auge fassen, die positiv-

rechtliche dagegen als bekannt voraussetzen und nur so weit streifen, als es unumgänglich erforderlich ist.

II. Entstehung des Aufsichtsrates.

Die ersten Anfänge der Aktiengesellschaft weisen auf Italien hin, wo sich schon im 14. und 15. Jahrhundert Kapitalvereinigungen bildeten, welche den immer leeren Staatssäckel zu füllen beabsichtigten. Sie erreichten ihre Zwecke, indem sie von ihren Mitgliedern anteilige Einzahlungen erhoben, die sie zur Stärkung der notleidenden Staatsfinanzen bestimmten. Diese Vereine waren keine Erwerbsgesellschaften, sondern lediglich Staatsgläubiger, die ihre Vergütung für jene Leistungen aus den Staatseinkünften bezogen. Ihre Entstehung war den Zeitumständen angepasst. Wenn ein einzelner nicht imstande war, die Bedürfnisse des Staates bei einer plötzlichen Steigerung zu befriedigen, so musste eine Vereinigung vieler Kapitalbesitzer hierfür eintreten, wodurch sich auch das Risiko auf eine grössere Anzahl von Schultern verteilte. Später kamen ähnliche Kapitalvereinigungen in Deutschland, Holland, England und Frankreich auf, die schliesslich auch zum Zwecke des Erwerbes geschaffen wurden. Die Handelskompagnien, welche zur Zeit der grossartigen Kolonisierungsperiode im 17. Jahrhundert gegründet wurden, waren meistens ihrem Wesen nach Aktiengesellschaften. Bei ihnen ist der Name Aktie für den Besitzanteil des einzelnen Mitgliedes bereits zur Anwendung gelangt. Später wurden die gleichen Gesellschaften auch für den Erwerb im Binnenlande gebildet. Weil gesetzliche Vorschriften für ihre Gründung und die Regelung ihres Betriebes nicht bestanden, so konnten sie nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegs errichtet werden. Der Staat verlieh ihnen Korporationsrechte, genehmigte ihre Statuten, ordnete ihre Rechtsverhältnisse und stellte ihre Geschäftsführung unter seine Aufsicht. Deshalb vermochte ein aus der Mitte der Aktionäre gebildetes Organ zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung keine sonderliche Bedeutung zu erlangen, wenn es auch in dem sogenannten Verwaltungs- oder Direktorialrate in einzelnen Fällen geschaffen wurde. Regierungsseitig legte man ihm noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kein erhebliches Gewicht bei. Uebrigens war der Verwaltungsrat meist nur ein erweiterter Vorstand. Man wählte aus der Mitte der Aktionäre einige Personen, die mit ihm gemeinsam das genannte Organ bildeten.

Die erste gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaft fand in Code de Commerce statt, der in den Artikeln 29—46 ihre massgebenden Grundlinien festsetzte. Die staatliche Genehmigung wurde hierdurch nicht beseitigt. Sie ist in Frankreich erst durch die Gesetze vom 23. Mai 1863 und 24. Juni 1867 fallen gelassen worden. Im Sinne der Vorschriften des Code de Commerce entwickelte sich auch in Deutschland das Aktienwesen. In Preussen erfolgte die erste Regelung durch das Gesetz vom 3. November 1838 für Eisenbahn-Aktiengesellschaften und durch das Gesetz vom 9. November 1843 für Aktiengesellschaften im allgemeinen. Auch in diesen beiden Gesetzen wurde das System der staatlichen Genehmigung beibehalten, wozu noch die landespolizeiliche Erlaubnis für den Gewerbebetrieb hinzutrat. Dabei war es den Aktionären anheim gestellt, einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat zu schaffen. Das Aufsichtsrecht des Staates erfuhr hierdurch keine Einbusse. In Sachsen [1]) ist indessen in einem Sonderfalle schon bald eine abweichende Auffassung hervorgetreten. Bei der im Jahre 1838 erfolgten Gründung der Leipziger Bank wurde neben dem Direktorium ein Bankausschuss geschaffen. Während hierbei die Regierung sich die Bestätigung der Mitglieder dieses Ausschusses vorbehalten wollte, waren die Ständekammern der Meinung, dass dieses nicht erforderlich sei, weil sie einen Nachteil, der aus der vollkommenen Wahlfreiheit entspringen würde, nicht bemerken konnten. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, welches in Preussen am 1. März 1862 in Kraft trat, hat gleichfalls einen Wandel in dieser Angelegenheit nicht herbeigeführt. Es blieb noch immer in das Belieben der Aktiengesellschaften gestellt, ob sie einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat einsetzen wollten oder nicht [2]). Für den Fall, dass dieses Institut bestand, wurden seine Funktionen in den Artikeln 225, 226, 231 geregelt. Nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, für welche eine schärfere Kontrolle erforderlich erschien, damit die Aktionäre nicht allzusehr den persönlich haftenden Gesellschaftern überantwortet waren, wurde die Einsetzung eines Aufsichtsrates durch die Artikel 175, 225 zwingend vorgeschrieben. Bei der Aktien-

1) *Tscharmann*, Dr. jur. Paul, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Leipzig 1896. S. 1 f.

2) *Thöl*, Dr. Heinrich, Das Handelsrecht in Verbindung mit dem Allgem. d. Handelsgesetzbuche. Bd. I. IV. Aufl. Göttingen 1862. S. 285. Vgl. ferner *Küntzel*, Dr. jur., Der Aufsichtsrat, seine Rechte und Pflichten. Leipzig. S. 7 ff.

gesellschaft behielt sich der Staat die Genehmigung der Gründung und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vor. Allerdings war den Einzelstaaten durch Artikel 249 anheim gestellt worden, hiervon abzusehen. In den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuche wurde von dem Zugeständnisse mehrfach Gebrauch gemacht. Erst im Jahre 1870 brach man mit dem bisher bestehenden Prinzip und setzte an seine Stelle das der Normativbestimmungen. Die Gründe für diesen Umschwung lagen in der bisherigen, namentlich durch die Eisenbahnen hervorgerufenen Entwickelung von Handel, Industrie und Gewerbe. Die behördlichen Eingriffe wirkten belästigend für den Verkehr, eine Schädigung von Privatinteressen war ihre unausbleibliche Folge, woraus sich naturgemäss eine Hemmung in der Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens ergeben musste. Ferner wurde erkannt, dass die staatliche Aufsicht der Aktiengesellschaften nicht vor Betrugsfällen schütze und das Publikum durch diese nur vertrauensselig gemacht werde, anstatt selbst die Augen offen zu halten. Was sich sonach als ein Schutz des Publikums erweisen sollte, gereichte ihm zum Verderben. Irgend eine Handhabe musste man aber den Aktionären bieten, die Gesellschaft besser zu beaufsichtigen, als es durch die Generalversammlungen möglich war. Man verlieh daher dem bisher ohne erhebliche Bedeutung erachteten Aufsichtsrate einen zwingenden Charakter. Für die zu gründenden Aktiengesellschaften wurde in der Bundesgesetznovelle vom 11. Juni 1870 (Art. 209) bestimmt, dass der Gesellschaftsvertrag die Bestellung eines Aufsichtsrates von mindestens drei aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern enthalten müsse. Damit war der Aufsichtsrat als obligatorisches Institut für die neu zu errichtenden Aktiengesellschaften geschaffen [1]). Als ein integrierender Bestandteil der Gesellschaft konnte er auch jetzt nicht angesehen werden, weil zahlreiche Aktiengesellschaften, die vor Erlass dieses Gesetzes gegründet waren, gemäss dem ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers ohne diese Einrichtung weiter funktionieren durften und dabei gut gediehen.

Nach der damaligen Rechtsentwickelung sollte das System der Normativbestimmungen nur einen Uebergang bilden und in seiner weiteren Ausgestaltung zur freien Körperschaftsbildung

1) *Mankiewicz*, Dr. jur. *Hermann Julius*, Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897. Berlin 1899, S. 5 f.

führen. Dieser Entwickelungsgang ist indessen durch die Gründerperiode der 1870er Jahre verhindert worden; denn die Gesetzgebung ist in der Folgezeit dazu fortgeschritten, das System der Normativbestimmungen weiter auszubauen, was durch das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, geschehen ist. Das Aufsichtsratsorgan hat darin eine bessere Ausgestaltung und festere Grundlage erfahren. Auch beim Erlasse des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 hielt man es nicht für angezeigt, die Frage seines Seins oder Nichtseins einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Dagegen wurden die Pflichten und Rechte des Aufsichtsrates wiederum einer schärferen Bestimmung unterzogen. Dennoch vermochten sich in der Folgezeit die stärksten Zusammenbrüche zu ereignen. Der Aufsichtsrat erwies sich dabei als unzulänglich, weil er schwere Schädigungen des Publikums nicht zu verhindern vermochte: kein Wunder, wenn man allseitig die Frage aufwarf, ob die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügten. Hierbei wurden zahlreiche Vorschläge, die auf eine Reorganisation dieser Einrichtung abzielten, zu Tage gefördert. Dagegen konnten die wenigen offensichtlich aus dem eigenen Lager inspirierten Stimmen, welche in Sachen des Aufsichtsrates alles für schön und gut erklärten, nicht aufkommen. Selbst die Tatsache, dass die Zahl der Zusammenbrüche unter der grossen Menge der Aktiengesellschaften nur einen verschwindenden Prozentsatz ausmacht, enthält nichts Beweisendes für die Bewährung der Aufsichtsräte. Sie stellt sich vielmehr zugunsten des Vorstandes. Denn wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus ehrenfesten, erprobten Personen besteht, wird ein Zusammenbruch höchst selten erfolgen, während, wenn er gerissene betrügerische Handlungen begeht, auch ein pflichteifriger Aufsichtsrat den Zusammenbruch nicht abwenden wird. Der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist es sicherlich nicht in erster Linie zu danken, wenn nicht noch mehr Aktiengesellschaften in Konkurs geraten. Keineswegs kann der Aufsichtsrat als ein solcher Bestandteil der Aktiengesellschaft angesehen werden, welcher so erprobt dasteht, dass an ihm nicht gerüttelt werden darf.

III. Können noch gegenwärtig Aktiengesellschaften ohne Aufsichtsrat bestehen?

Die Einführung des Aufsichtsrates als obligatorisches Institut

geschah durch die Gesetzesnovelle vom 10. Juni 1870. Die vor dieser Zeit gegründeten Aktiengesellschaften wurden ohne einen solchen weiter geführt. Selbst die Aktiennovelle vom 18. Juni 1884, sowie das neue Handelsgesetzbuch haben hierin einen Wandel nicht geschaffen. Noch im Jahre 1901 bestanden Aktiengesellschaften ohne den im Gesetze vorgeschriebenen Aufsichtsrat, bis die Jurisprudenz in einem Sonderfalle zu einem Spruche veranlasst wurde, in dem die rückwirkende Kraft der einschlägigen Bestimmungen behauptet wird. Trotzdem mögen auch jetzt noch Gesellschaften ohne Aufsichtsrat bestehen; denn wenn nicht aus der Mitte der Gesellschaft heraus die Rechtssprechung angerufen wird, liegt für diese keine Möglichkeit vor, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Durch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 27. Februar 1901 wird entschieden, dass der Bochumer Verein, welcher seit seiner Gründung nur einen sogenannten Verwaltungsrat als aufsichtführendes Organ besass, einen Aufsichtsrat zu schaffen hat. Es wird von genannter Stelle wie folgt argumentiert: »Ein Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften erschöpfend zu regeln bestimmt ist, muss im allgemeinen auch für die schon bestehenden Aktiengesellschaften Geltung haben und in Zukunft nicht nur für ihr Handeln im Rechtsverkehre massgebend sein, sondern auch für ihre Verfassung, wenn und soweit es Bestimmungen enthält, deren Inhalt ergibt, dass sie auf alle Gesellschaften Anwendung finden sollen«. Vom Beginne ihres Daseins an ist schon der Aufsichtsrat vorgesehen. Seine Tätigkeit wird vom Gesetze erfordert. Wichtige Geschäfte, so z. B. die Anmeldung, Errichtung, Nachgründung, Erhöhung des Grundkapitals, können nicht ohne seine Mitwirkung vorgenommen werden. Die Errichtung des Aufsichtsrates ist im öffentlichen Interesse erfolgt, weshalb der Schluss geboten ist, dass er, falls sich aus dem Gesetze nicht ein anderes ergibt, auch für ältere Aktiengesellschaften Geltung haben muss. Für die gegenteilige Ansicht kann aus § 190, H.G.B. nichts gefolgert werden. Er ist nicht als Gründungsvorschrift in dem Sinne aufgefasst worden, dass nur er die Bildung eines Aufsichtsrates vorschreibe. Er will die Mitwirkung des Aufsichtsrates schon bei der Gründung sichern. Dazu fehlen auch die Möglichkeiten n i c h t g a n z, die Bestellung eines Aufsichtsrates zu erzwingen. Es kann bei neugegründeten Aktiengesellschaften die Eintragung ins Handelsregister, die eine Mitwirkung des Aufsichtsrates erfordert, nicht er-

folgen. Allerdings kann man bei bestehenden Aktiengesellschaften die Generalversammlung nicht veranlassen, einen Aufsichtsrat zu wählen. Entscheidend werden für die vorliegenden Fragen die Artikel 23—28 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. Sie enthalten die Bestimmungen, welche für ältere Aktiengesellschaften n i c h t gelten sollen. Der Aufsichtsrat ist unter ihnen nicht erwähnt, weshalb die ihn betreffenden Bestimmungen für alle Aktiengesellschaften Geltung besitzen. Demnach ist dahin Entscheidung zu treffen, dass jede Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrat besitzen muss.

Dieser Entscheidung kann indessen folgendes entgegengehalten werden. Im Allgem. d. H.G.B. wird der Aufsichtsrat in Art. 175, Ziffer 6 und Art. 177, Ziffer 3, sowie in Art. Art. 225, 226, 231 behandelt. Für Kommanditgesellschaften auf Aktien gelangt er zwangsweise zur Einführung, für Aktiengesellschaften ist seine Bestellung dem Belieben der Gesellschaft überlassen. Erst in der Novelle vom 11. Juni 1870 wird er auch für diese obligatorisch eingeführt. Dem Gesetzgeber hat es ferngelegen, hiermit eine Vorschrift für ältere Gesellschaften treffen zu wollen. Dieses ist von der Regierung ausdrücklich bei den Verhandlungen ausgeführt und von dem Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichtes Dr. *Pape* im Norddeutschen Bundestage bestätigt worden. Es wurde jegliche Bestimmung über die Rückwirkung des Gesetzes vermieden. Die zwingende Anordnung des Aufsichtsrates hat tatsächlich auf die bereits bestehenden Gesellschaften keine Anwendung gefunden. Nach dieser Richtung brachte auch die Novelle vom Jahre 1884 keine Aenderung, weil aus ihr nichts dergleichen hervorgeht. Das Institut des Aufsichtsrates wurde hierdurch nicht erst neu eingeführt, sondern nur näher bestimmt und mit grösserer Machtvollkommenheit versehen. Eine Anwendung auf ältere Gesellschaften kann auch aus dem Grunde nicht stattfinden, weil aus den Motiven solches deutlich hervorgeht. In denselben wird bemerkt, dass die n e u e n Vorschriften auch auf die bestehenden Gesellschaften Anwendung finden sollen. Nur ihnen wird eine rückwirkende Geltung beigelegt, daher nicht denjenigen über den Aufsichtsrat. Da die fraglichen Aktiengesellschaften sich bereits bewährt hatten, so lag auch im öffentlichen Interesse keine Veranlassung vor einzuschreiten. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat wiederum in Bezug auf diesen Punkt eine Aenderung nicht geschaffen. Es führt lediglich eine

noch schärfere Umgrenzung des Institutes durch. Aber in bezug auf bestehende Gesellschaften hat es eine Aenderung nur soweit gewollt, als dieses aus dem Gesetze hervorgeht. Eine Vollständigkeit in der Aufzählung der Bestimmungen, welche für ältere Aktiengesellschaften nicht gelten sollen, haben die Art. 23—28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nicht beabsichtigt. Daher ist die Regel des Art. 170 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. anzuwenden. Man kann nun einwenden, dass das Gesetz in vielen Fällen versagt, wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist. Daraus ist aber die Notwendigkeit des Aufsichtsrates nicht zu folgern. Solches kommt auch bei anderen Vorschriften vor. Die betreffenden Bestimmungen sind dann entsprechend zur Anwendung zu bringen [1]). Die nicht anwendbaren werden für die Gesellschaft gegenstandslos. In der fraglichen Entscheidung wird die rückwirkende Kraft des Gesetzes ohne weiteres vorausgesetzt, obgleich hierüber in ihm nichts bestimmt ist.

IV. Ueber die Vergütungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrates.

Es hat vielfach Missfallen erregt, dass die Entlohnung des Aufsichtsrates sich fast immer im umgekehrten Verhältnisse zu seiner Tätigkeit befindet, weshalb die Stimmung für eine Beschneidung der unangemessenen Tantiemenbezüge fast allgemein ist. Da in Deutschland jährlich 60 bis 70 Millionen für die Arbeiten der Aufsichtsräte entrichtet werden und die ihnen zufliessenden Summen $^1/_2$—1 Proz. des Aktienkapitals ausmachen, so dürfte man allerdings erwarten, dass derartige Zahlungen wohl ausreichend wären, um das Publikum vor Verlusten zu sichern. Wenn nun dieses bei Aufwendung solcher ungeheuren Mittel nicht der Fall ist, dann kann man mit Recht die Frage aufwerfen, ob die Leistung der Beaufsichtigung der Aktiengesellschaft nicht auf einem billigeren Wege möglich ist. Zwar wird im Handelsgesetzbuche nicht bestimmt, dass dem Aufsichtsrate eine Honorierung zuteil werden soll; aber es setzt eine solche als naturgemäss voraus [2]), indem es Bestimmungen trifft, wie diese Honorierung, falls sie

1) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 28, S. 45 ff. *Simon*, Dr. *Hermann Veit*, in Holdheims Monatsschrift für Aktien- und Bankwesen 1901, S. 116. Desgl. X. Jahrg. S. 25 ff.

2) Eine Entschädigung für die Arbeit des Aufsichtsrates ist aus § 612, B.G.B. abzuleiten.

tatsächlich stattfindet, sich unter Umständen zu gestalten hat. In diesen Bestimmungen liegt ein verstecktes Misstrauen gegenüber dem Aufsichtsrate, wie auch das Gesetz offensichtlich von der Annahme ausgeht, die jenem gewährten Vergütungen seien durchweg zu hoch. Tatsächlich entfällt jährlich auf jedes Aufsichtsratsmitglied ein Tantiemebetrag von mindestens $^1/_{10}$ Proz. des Aktienkapitals. Die sehr bezeichnenden Bestimmungen in § 245, H.G.B. haben folgenden Wortlaut:

»Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteile am Jahresgewinne besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4 v. H. des eingezahlten Grundkapitales verbleibt«.

»Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsrates zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden«.

Beide Anordnungen haben zwingenden Charakter und können sonach durch das Statut nicht beseitigt werden. Sie sind klar genug, um eine Interpretation überflüssig erscheinen zu lassen. Dennoch hat eine klügelnde Juristerei sich derselben bemächtigt und einen anderen Sinn herausgelesen, als der Wortlaut beim ruhigen, voraussetzungslosen Nachdenken ergibt. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Worte »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen«, wobei verschiedene Autoren mit Aufbietung grossen Scharfsinnes nachzuweisen sich bemühen, dass sämtliche Abschreibungen und Rücklagen eben nicht sämtliche Abschreibungen und Rücklagen sind [1]). Der sachliche Kern der bezüglichen Ausführungen mag etwas näher beleuchtet werden.

Dr. *Pemsel* wirft die Frage auf, was die Worte »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen« bedeuten, und ob es einerlei ist, wenn sie vor der Ermittelung des Reingewinnes oder aus dem Reingewinne bei dessen Verwendung genommen werden. Die »radikale« Auffassung macht sich dahin geltend, dass nur der

1) *Müller*, Dr. *Hermann*, Die Gewinnanteile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften nach den Vorschriften der §§ 237 und 245 des neuen Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. Hannover u. Leipzig 1899, S. 28. *Pemsel*, Dr., a. a. O. S. 240.

Betrag tantiemepflichtig ist, welcher tatsächlich unter die Aktionäre verteilt wird, sowie der Rest, welcher als Gewinnvortrag verbleibt. In der Praxis hat sich diese Auffassung durchweg geltend gemacht. Nach Dr. *Pemsel* stützt sich obige Auffassung auf den Wortlaut des Gesetzes und die vom Antragsteller gegebene Begründung. Aber trotzdem muss sie als rechtlich unhaltbar und wirtschaftlich bedenklich angesehen werden. Nach § 213, H.B.G. haben die Aktionäre nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist. Diesen Anspruch braucht die Generalversammlung indessen nicht zu erheben, indem sie nach Belieben Rückstellungen zu machen imstande ist. Dadurch kann der den Aufsichtsräten gewährte statutenmässige Anspruch auf Tantieme nach Belieben der Generalversammlung gestattet werden Die Aktionäre können den Aufsichtsrat verärgern, indem sie alles in Reserve stellen, wodurch letzterer seiner Vergütung verlustig geht. Dieses Bestimmungsrecht ist daher unverträglich mit dem Anspruche des Aufsichtsrates, zumal die Aktionäre später, wenn ein anderer Aufsichtsrat gewählt worden ist, die früheren Reserven als Dividende zu verteilen vermögen.

Wie wenig diese Furcht begründet ist, der Aufsichtsrat könne um seine Bezüge kommen, erhellt schon aus dem schlechten Besuche der Generalversammlungen und der Herrschaft der Aufsichtsratsmitglieder in ihnen. Dann kann ferner ein solcher Beschluss, nach welchem Abschreibungen und Rücklagen über das nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage statthafte Mass hinaus erfolgen, gemäss § 271, Abs. 3, H.G.B. durch eine Minderheit der Aktionäre angefochten werden, die $^1/_{20}$ des Grundkapitals besitzt. Wenn auch ein solcher schikanöser Beschluss wohl nie Rechtskraft erlangt, so ist doch die Möglichkeit einer solchen nicht ausgeschlossen. Dr. *Pemsel* entrinnt ihr durch seine Unterscheidung von Rücklagen und Reserven. Unter Rücklagen sind nicht ohne weiteres Reserven im engeren Sinne zu verstehen. Diese sind Kapitalansammlungen, welche aus einem zur Verteilung fähigen Reingewinne als besonderer Fonds abgezweigt werden. Dagegen sind Abschreibungen von dem Reingewinne unabhängig. Sie müssen vorgenommen werden, damit überhaupt ein Reingewinn entsteht. Die Rücklagen sind dann zu scheiden in solche, die nach Gesetz oder Statut zu machen sind, nach deren Ausson-

derung der Reingewinn entsteht, und in »echte Reserven, welche eine Zurückbehaltung aus dem Reingewinne darstellen. Das Gesetz trifft überhaupt keine Vorschrift hinsichtlich der Rücklagen, die aus dem Reingewinne vor seiner Verwendung entnommen werden. Diese echten Reserven, welche begrifflich etwas anderes darstellen als die Rücklagen, sind im allgemeinen nur soweit tantiemefrei, als es das Statut vorschreibt. Der Gesetzgeber hat daher mit dem Ausdrucke »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen« nur anordnen wollen, dass die Tantiemen aus dem korrekt festgestellten Reingewinne fliessen sollen und nicht aus einem »Reingewinne«, der aus einer unrichtig aufgestellten Bilanz sich ergibt. Die Tantiemen sollen also von dem nach Vorschrift des Gesetzes und der Statuten festzustellenden wirklichen Reingewinne berechnet werden. Das Gesetz muss daher gelesen werden: »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen, welche behufs Ermittelung des Reingewinnes erfolgen«. Die echten Reserven, welche aus der Verteilung des Reingewinnes genommen werden, sind tantiemepflichtig. Sie bilden keine Rücklage im Sinne von § 246, H.G.B.

Obige Lösung führt nach Dr. *Mankiewicz*[1]) die Frage auf einen Stand zurück, den sie nach der allgemeinen Auffassung und kaufmännischen Uebung schon lange eingenommen hat, d. h. mit anderen Worten, mit der neu eingeführten und eingehend beratenen Gesetzesvorschrift hat man nichts beabsichtigt. Schade um die Mühe, welche sich der Gesetzgeber gemacht hat. Doch bevor wir ausführen, dass der Gesetzgeber in bewusster Absicht die Aenderung des Gesetzes beschlossen hat und eine bestimmte Verkürzung der Tantiemebezüge der Aufsichtsratsmitglieder ihr Zweck gewesen ist, mag noch ein anderer Versuch betrachtet werden, durch welchen der bewusste Wille des Gesetzes weginterpretiert wird, zumal er zuvor eine völlige Widerlegung der *Pemsel*schen Ausführung einschliesst. Nach Dr. *Hermann Müller* ist eine Definition der Worte: Abschreibungen, Rücklagen und Reserven im Gesetze nicht gegeben. Der Gesetzgeber ist der Ansicht gewesen, ihr Sinn ergebe sich mit genügender Sicherheit aus dem geschäftlichen Sprachgebrauche, was in der Tat der Fall ist. Abschreibungen sind die bei der Bilanzziehung behufs Bewertung der Vermögensgegenstände gemachten Abzüge von

1) A. a. O. S. 25.

einem vorläufig aus den laufenden Buchungen sich ergebenden Wertbetrage. Gleichgültig ist es, ob diese Abzüge direkt von den Aktivkonten erfolgen oder durch Einstellung auf der Passivseite als Abschreibungskonto, Delkrederekonto u. s. w. stattfinden. Rücklagen und Reserven sind nach Dr. *Müller*[1]) völlig gleichbedeutend. Darunter wird jede Rückstellung verstanden, welche in Sorge um die Zukunft zum Zwecke der Kapitalsvermehrung aus dem ordnungsmässig berechneten Reingewinne gemacht werden. Wenn auch der Sprachgebrauch in betreff der Worte Rücklagen und Reserven im Deutschen Reiche ein schwankender sein mag, so verbindet jedoch das Gesetz mit den beiden Worten unzweifelhaft den gleichen Begriff. Das Wort »Rücklage« ist lediglich eine Verdeutschung des Wortes »Reserve«; keineswegs hat der Gesetzgeber mit beiden einen verschiedenen Sinn verbinden wollen. Nach § 261, Ziffer 5, H.G.B. müssen Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufgenommen werden. Wenn Rücklagen und Reserven sich nicht decken, dann hätte es heissen müssen: Reserve-, Rücklage- und Erneuerungsfonds. Ferner soll der Reservefonds nach § 262, H.G.B. gebildet werden aus Beiträgen, welche aus dem Reingewinne zu entnehmen sind, und aus solchen, welche aus Agiogewinn und Zuzahlungen auf schon ausgegebene Aktien fliessen. Erstere würden nach Dr. *Pemsel* Reserven bilden, letztere Rücklagen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass im Gesetze die Worte »Reserven« und »Rücklagen« als gleichbedeutend gebraucht werden. Damit sind die einschlägigen Ausführungen vorgenannten Autors gefallen. Dr. *Müller* sucht nun auf anderem Wege zu dem gleichen Ergebnisse zu gelangen. Zu diesem Zwecke werden die Rücklagen in notwendige und freiwillige unterschieden. Die notwendigen sind durch Gesetz oder Statut vorgeschrieben und müssen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorgenommen werden. Die freiwilligen werden ohne Zwang bestimmt und können gemäss § 261, H.G.B. in unbeschränkter Weise beschlossen werden, da einer Bewertung der Vermögensstücke nur nach oben eine Grenze gesetzt ist. Diese Abschreibungen und Rücklagen kommen in der Bilanz zum Vorscheine, oder sie werden nach Feststellung der Bilanz und des Reingewinnes innerhalb der statutengemässen Befugnis freiwillig von der Generalversammlung beschlossen. Sämtliche Ab-

1) A. a. O. S. 12 ff.

schreibungen erscheinen in der Bilanz. Die notwendigen Rücklagen (§ 262, Ziffer 1, H.G.B.) zum gesetzlichen Reservefonds erscheinen gleichfalls in der Bilanz. Die freiwilligen Rücklagen erfolgen nach unserem Autor sämtlich aus dem Reingewinne nach festgestellter Bilanz. Ihre Buchung findet in laufender Rechnung statt. Sie treten daher erst in der nächsten Bilanz zum Vorscheine.

Der gesetzliche Ausdruck: »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen« bezieht sich nur auf die Abschreibung und diejenigen Rücklagen, welche in der Bilanz vorgenommen werden, demnach nicht auf freiwillige Rücklagen, welche nach erfolgter Feststellung der Bilanz aus dem Reingewinne erfolgen. Diese sind daher tantiemepflichtig.

Der Beweis, den Dr. *Müller* für diese Behauptung zu erbringen vermeint, ist jedoch allzu dürftig. Die Vermutung, nach welcher der Gesetzgeber nicht etwas getan haben könne, was er getan hat, erscheint zu abgeschmackt, um sie mangels anderer durchgreifender Beweismittel als Stütze obiger Behauptung ins Feld zu führen, wie auch der Gedanke, dass der Gesetzgeber sich selbst nicht wirkungsvoller habe entgegenarbeiten können, als wenn er »das Interesse der Aufsichtsräte an der Zahlung einer möglichst hohen Dividende durch Erklärung der Tantiemefreiheit aller Rucklagen noch gesteigert hätte«, nicht einwandfrei ist. Bei unbefangener Betrachtung des Gesetzes ergibt sich das Gegenteil. Das Gesetz hat das Interesse der Aufsichtsräte an der Zahlung einer möglichst hohen Dividende keineswegs stärken, sondern lediglich den Aktionären eine angemessene Verzinsung sichern wollen, bevor die Vergütung an den Aufsichtsrat stattfindet. Dieser Gedanke ist durchaus gesund. Ferner soll nach den berührten Einwänden die Tantieme berechnet werden nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen. Die freiwilligen Rücklagen, die nicht in der Bilanz auftreten, seien von der Tantiemefreiheit auszuschliessen. Wenn im Gegenteile die nach Feststellung der Bilanz beschlossenen Rücklagen vom Reingewinne abgezogen werden müssten, so verbleibe nicht der Reingewinn, sondern nur ein Teil des Reingewinnes.

Dadurch wird eine Gesetzesstelle, die kaum einer Interpretation bedarf, auf den Kopf gestellt. Das Gesetz spricht überhaupt nicht von dem Reingewinne, sondern von dem nach Abzug gewisser Beträge verbleibenden Reingewinne, welcher naturgemäss

ein Teil des Reingewinnes ist, der ohne den Abzug der freiwilligen Rücklagen bestand. Und da von diesem verbleibenden Reingewinne die Tantieme an den Aufsichtsrat entrichtet werden soll, so ist es selbstredend, dass die freiwilligen Rücklagen keineswegs tantiemepflichtig sind. In der Kommission ist gesagt worden, die Tantieme an den Aufsichtsrat sei nur dann berechtigt, wenn tatsächlich ein gewisser Gewinn erzielt sei. Dieser Ausdruck soll nach jener Interpretation dahin verstanden werden, dass die Tantieme nicht von dem in einer unrichtig aufgestellten Bilanz fälschlich herausgerechneten Gewinne berechnet werden soll, sondern von dem Gewinne, welcher sich tatsächlich ergeben würde, wenn die Bilanz vorschriftsmässig aufgestellt ist. Die fälschliche Herausrechnung eines Gewinnes aus einer nicht vorschriftsmässig aufgestellten Bilanz ist aber eine dolose Handlung, welche mit Strafe belegt ist. Eine solche kann die Kommission bei dem Ausdrucke »tatsächlicher Gewinn« nicht im Auge gehabt haben. Sie hat nach der Geschäftsprache unter tatsächlichem Gewinne nur einen solchen verstehen wollen, der sich in der Wirklichkeit erst nach den erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen bei ordnungsmässiger Geschäftsführung ergibt. Dazu schlägt der Kommissionsbericht alle gegenteiligen Meinungen nieder, indem daselbst ausgeführt ist:

»Abschreibungen vorzunehmen, gehöre zu der ordnungsmässigen vorsichtigen Verwaltung; ehe die Abschreibungen gemacht sind, könne von einem Reingewinne nicht die Rede sein. Dabei kommen nicht nur Abschreibungen in Betracht, sondern auch Rücklagen, die gemacht werden bei sehr hohem Jahresgewinne, um darauf in künftigen mageren Jahren zu greifen«.

Diese Worte bringen den Willen des Gesetzgebers deutlich zu Tage, weshalb alle Verdunkelungsversuche an ihnen scheitern müssen. Wenn bei der Feststellung des tantiemefreien Reingewinnes sogar solche ausserordentlichen Rücklagen in Betracht kommen, die bei sehr hohen Jahresgewinnen zum Zwecke des Rückgriffes in künftigen mageren Jahren gemacht werden, sonach Extrareservefonds, Dividendenausgleichungsfonds u. s. w., so dürfte es wohl klar genug sein, dass unter sämtlichen Rücklagen auch diese ausserordentlichen Fonds verstanden werden müssen, welche demnach tantiemefrei sind. Der Unterschied der notwendigen Abschreibungen und Rücklagen, die zur Feststellung des Reinge-

winnes gemacht werden müssen, und der freiwilligen Rücklagen, die aus dem Reingewinne stattfinden, ist demnach für die Tantiemefreiheit völlig gegenstandslos, und der gesetzliche Ausdruck: »sämtliche Abschreibungen und Rücklagen« vermeint eben sämtliche Abschreibungen und Rücklagen und nicht einen Teil derselben. Der Gesetzgeber ist sich klar bewusst gewesen, was er mit dieser Bestimmung gewollt hat. Auch ist es ausgeschlossen, nach Feststellung der Bilanz Rücklagen aus dem Reingewinne zu machen, die in der Bilanz nicht zum Vorscheine kommen. Wenn sie auch nicht als solche daselbst bezeichnet sind, so müssen sie doch in irgend einem Posten der Bilanz erkennbar werden, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat den Vorwurf einer Verschleierung zu Schulden kommen lassen wollen. Diese würde lediglich zu dem Zwecke geschehen, dass die Aufsichtsratsmitglieder nichts von ihren reichlich bemessenen Bezügen einbüssen, welche einzuschränken der alleinige Zweck des § 245, H.G.B. gewesen ist.

Tantiemepflichtig sind dagegen diejenigen Beträge, welche als ausserordentliche Zuwendungen an Arbeiter oder Beamte aus dem Reingewinne bei der Verteilung ausgesondert werden, oder welche etwa zur Schaffung eines Pensionsfonds für den Vorstand oder Beamte bestimmt sind. Diese Vergütungen bez. Ansammlungen sind keine Abschreibungen oder Rücklagen im Sinne von § 245, H.G.B., weil sie durch ihre Bestimmung dem Kapitalvermögen der Gesellschaft entzogen werden. Die Rücklagen bilden dagegen im Vermögen der Gesellschaft vorhandene, unter Umständen verfügbare Bestände. Mit jenen Aussonderungen aus dem Reingewinne hat sich der Gesetzgeber in dem genannten Paragraphen überhaupt nicht befasst.

Wie bereits bemerkt, müssen die freiwilligen Rücklagen in irgend einer Form in der Bilanz erscheinen, und wenn sie daselbst nicht nach ihrer wahren Bestimmung aufgeführt werden, befinden sie sich doch summarisch im Gewinnvortrage für neue Rechnung. Was nun diesen anbelangt, so bildet er gleichfalls eine Rücklage im Sinne des Gesetzes und ist somit tantiemefrei. Würde man in der Bilanz etwa die Rücklagen für den Delkrederefonds, Extrareservefonds, Dividendenausgleichungsfonds etc. dem Saldovortrage für neue Rechnung zugezählt haben, so bleiben die betreffenden Beträge auch in der neuen Bilanz tantiemefrei, weil sie daselbst ihrer bezüglichen Bestimmung zugeführt sein müssen. Im gegen-

teiligen Falle würde man gar keine entsprechenden Rücklagen gemacht haben. Der Weg, den Dr. *Müller* bezeichnet, ist somit nach jeder Richtung ungangbar, wie er auch gegen den Wortlaut des Gesetzes und den deutlich ausgedrückten Willen des Gesetzgebers verstösst. Gewisse Aufsichtsräte haben dieses, fern von klügelnden Deduktionen, mit der Auffassung ihres gesunden Menschenverstandes bald eingesehen und durch gefügige Generalversammlungen statutarische Bestimmungen getroffen, die ihnen zum mindesten die früheren Bezüge sichern. Solches war leicht zu bewirken. Sie liessen sich feste Bezüge neben den Tantiemen statutarisch zusprechen, die zusammen die Höhe ihrer früheren Bezüge ausmachen. Der Zweck, den der Gesetzgeber mit der in Rede stehenden Bestimmung erreichen wollte, ist daher in vielen Fällen vereitelt worden; dagegen dürfte manche neu zu gründende Aktiengesellschaft wohl in der Lage sein, nach der Vorschrift des § 245, Abs. 1 zu verfahren und in ihren Satzungen nicht hierüber hinauszugehen.

Für die bestehenden Aktiengesellschaften, welche in ihrem Gesellschaftsvertrage den Aufsichtsräten ungewöhnlich hohe Tantiemen zugesichert haben, ist dagegen § 245, Abs. 2 von erheblicher Bedeutung, weil die H e r a b s e t z u n g der Vergütung von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, während sonst zu Satzungsänderungen eine Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen vorhanden sein muss. Wenn auch bei der herrschenden Stellung des Aufsichtsrates in den Generalversammlungen wohl keine häufige Anwendung von dieser Vorschrift gemacht werden dürfte, so ist die Möglichkeit hierzu doch immer gegeben und vermag den Anreiz zu bilden, von dem gesetzlichen Zugeständnisse an die Aktionäre Gebrauch zu machen. Um dieses zu verhindern, behauptet Dr. *Pemsel*, dass die Herabsetzung sich nur auf feste Gehaltsbezüge, nicht auf Tantieme beziehen könne. Hierfür ist aber ein Beweis nicht erbracht worden. Auch verstösst die Auslegung gegen den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes. In § 245, Abs. 2, H.G.B. handelt es sich u m d i e H e r a b s e t z u n g der V e r g ü t u n g, und eine Vergütung bildet sowohl das feste Gehalt als auch die Tantieme. Eine andere Auffassung ist rein willkürlich. Allerdings kann die Herabsetzung nicht soweit getrieben werden, dass die Vergütung völlig verschwindet. Solches würde nicht mehr eine Herabsetzung, sondern eine A u f h e b u n g sein.

Dieselbe ist mit § 245, Abs. 2 nicht beabsichtigt.

Im grossen und ganzen vermögen wir § 245, H.G.B. durchaus nicht für so wertlos anzusehen, als er von manchen Seiten hingestellt wird. Auch halten wir die Befürchtung für übertrieben, nach welcher durch die Beschneidung der Tantiemen des Aufsichtsrates »eine grosse Gefahr für die gesunde Entwickelung des deutschen Gesellschaftslebens« erblickt wird [1]). Die Aufsichtsräte sollen nunmehr die Abschreibungen und Rücklagen schwach bemessen und auf die Auszahlung einer möglichst hohen Dividende hinwirken, wodurch ein erheblicher Missstand in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaften entsteht. Doch hier heisst es: »Bange machen gilt nicht«. Wenn ein tantiemelüsterner Aufsichtsrat dementsprechend handeln wollte, würde er meistens die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausser Acht lassen, wodurch er sich die Gefahr der Haftpflicht zuzieht. Auch dürfte sich mancher Vorstand mit Unterstützung der Generalversammlung dem gewissenlosen Verfahren widersetzen. Die Aktiengesellschaften waren bisher stolz auf ihre Solidität, die sich in starken Abschreibungen und Rücklagen dokumentierte. Dass eine Mühle z. B. ihr Säckekonto mit einer Mark bewertet, ist nichts seltenes. Wenn aber eine Fabrik ihr Maschinenkonto nur mit einer Mark zu Buche stehen hat, so erweckt solche Geschäftsführung in weitesten Kreisen des Publikums starkes Vertrauen. Wegen der Beschneidung der Tantieme wird eine gesunde Gesellschaft nicht in unsolide Bahnen geraten, wie auch andererseits die Zahlung aussergewöhnlich hoher Vergütungen sie nicht vor dem Zusammenbruche bewahrt. Von einer schleunigen Beseitigung des § 245, H.G.B., welche Dr. *Müller* fordert, kann daher keine Rede sein, zumal dieser Antrag von einer Seite kommt, welche die Aufsichtsräte zur offenen Aufstützigkeit gegen das Gesetz aufruft und ihnen vorsorglich Mittel und Wege angibt, wie man auch bei Geltung der für sie ärgerlichen Gesetzesbestimmung mit 4 Pferden durch sie hindurch fahren kann [2]). Wozu bedarf es dann noch der Aufhebung? —

V. Vorschläge behufs Reorganisation des Aufsichtsrates.

Im Nachstehenden mögen nun die Verbesserungsvorschläge,

---

1) *Müller*, a. a. O. S. 29. *Gemünd*, Dr. *W.* und *Knödgen, Franz*, Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Köln. S. 22.

2) A. a. O. S. 28 ff.

denen eine gewisse Bedeutung innewohnt, in gedrängtester Kürze zusammengestellt werden.

1. Um die Mitglieder des Aufsichtsrates mehr für das Gedeihen der Unternehmungen zu interessieren, sollen nur solche Aktionäre wählbar sein, welche eine bestimmte, nach Höhe des Aktienkapitals abzustufende Minimalquote besitzen. Dieser Besitzanteil ist während der Dauer des Amtes unveräusserbar und vor dessen Antritt zu hinterlegen.

2. Die Zahl der Aufsichtsratsstellen, welche eine Person übernehmen darf, ist zu beschränken. Die Höchstzahl soll drei bez. fünf nicht übersteigen.

3. Seitens der Aktionäre ist eine Vorschlagsliste zur Generalversammlung einzureichen, aus welcher die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates zu ernennen sind.

4. Die Vorschlagsliste ist seitens des Aufsichtsrates mit der Einladung zur Generalversammlung öffentlich bekannt zu geben.

5. Jedem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliede ist die Beteiligung in abhängiger, leitender oder beaufsichtigender Stellung an anderen gleichgearteten geschäftlichen Unternehmungen zu untersagen. Bei anderen Unternehmungen ist die Beteiligung von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig zu machen.

6. Die Rechte des Aufsichtsrats gemäss § 246, H.G.B., werden diesem zur Pflicht gemacht. Er hat in bestimmten Zwischenräumen, am besten monatlich, Aufstellungen über seinen Befund zu machen, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterfertigen sind. Diese haften für die Bekundigungen als Gesamtschuldner.

7. Nicht nur der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern auch jedes einzelne Mitglied kann die Bücher und Schriften zu jeder Zeit einsehen.

8. Der Aufsichtsrat kann nicht nur von dem Vorstande, sondern auch von den Beamten der Gesellschaft jederzeit Berichterstattung fordern.

9. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrate monatlich einen Auszug aus der Kasse und dem Hauptbuche nebst Erläuterungen unter Angabe der laufenden Verbindlichkeiten zu geben.

10. Die Bestimmungen über die Regresspflicht werden dahin erweitert, dass schon ein weit geringerer Teil der Aktionäre eine solche verlangen kann. Es genügt hierzu 1/20 des Aktienkapitales oder 1/10 des Kapitals, welches in der Generalversammlung vertreten ist, dazu der Nachweis eines dreimonatlichen Besitzes. Die

Kosten des Rechtsstreites (§ 269, H.G.B.) sind von dem unterliegenden Teile zu tragen.

11. Es soll im Gesetze eine Bestimmung getroffen werden, nach welcher nur fach- und sachkundige Personen zu Mitgliedern von Aufsichtsräten gewählt werden.

12. Die Funktionen des Aufsichtsrates werden auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Kontrolle der Mitglieder wird durch den gesamten Aufsichtsrat bewirkt, der zum Zwecke der Berichterstattung monatlich zusammentritt. Eine Aufzählung der stattgefundenen Sitzungen ist nebst Präsenzliste und Sitzungsprotokoll dem Geschäftsberichte beizufügen oder während der Generalversammlung zur Einsicht auszulegen.

13. Die finanzielle Haftung wird dahin abgeändert, dass jedes Mitglied für sein Dezernat verantwortlich zu machen ist. Soweit dessen Mittel nicht ausreichen, haften die übrigen Mitglieder solidarisch.

14. Die Tantiemen des Aufsichtsrates bleiben während der Amtsdauer zur Verfügung der Gesellschaft und werden erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte des Ausscheidens an gerechnet, ausbezahlt. Oder es werden die Tantiemen ähnlich wie bei der Reichsbank als Amtskautionen haftbar gemacht. Sie sind mündelsicher anzulegen und ausserhalb des Unternehmens zu deponieren. Oder die Tantiemen und Gehälter werden zur Hälfte ausgezahlt, zur Hälfte in Aktien der Gesellschaft angelegt, die an öffentlicher Stelle zu hinterlegen sind.

15. Die Tantiemen sollen für die Person 10 000 Mk. in keinem Falle übersteigen. Oder sie sollen in ihrer Gesamtheit 6 % des tantiemepflichtigen Reingewinns nicht überschreiten. Auch empfiehlt sich eine Abstufung derselben nach den Leistungen. Gelangt keine Dividende zur Verteilung, so fällt auch die Tantieme an den Aufsichtsrat fort.

16. Die Aktien der Aufsichtsräte scheiden bei Neu- und Ergänzungswahlen sowie bei Abstimmungen über Anträge auf Einsetzung von Revisionskommissionen als nicht stimmberechtigt aus. Desgleichen sind die Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmberechtigt, wenn es sich um Beschlüsse über die Tantieme oder sonstige Vergütungen für den Aufsichtsrat handelt. Auch dürfen den Aufsichtsratsmitgliedern von anderen Aktionären für die Generalversammlungen Stimmen nicht übertragen werden.

17. Geschäfte, deren Umfang eine bestimmte Grenze über-

schreitet, bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrates. § 182, H.G.B. soll die Bestimmung enthalten, wie weit der Vorstand selbst zu handeln befugt ist.

18. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäss § 235, Abs. 2, H.G.B. ist zu beschränken.

19. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist die Spekulation in Aktien der eigenen Unternehmung zu verbieten.

20. Eine zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll am Sitze der Gesellschaft domiziliert sein.

21. Die Rechte der Kommanditisten in § 166, H.G.B. sind auch den Aktionären zuzubilligen.

22. Der erste Aufsichtsrat haftet mit den Gründern, Gründergenossen und Emissionshäusern als Gesamtschuldner.

23. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder weder untereinander verwandt noch verschwägert sind.

VI. Darstellung und Kritik der Reorganisationsvorschläge.

Im Vorstehenden sind die hauptsächlichsten, den Aufsichtsrat betreffenden Vorschläge wiedergegeben. Sie mögen in Kürze einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zu 1. In § 209, Ziffer 6 der Novelle zum Handelsgesetzbuche vom 11. Juni 1870 war vorgeschrieben, dass das Mitglied des Aufsichtsrates aus den Aktionären zu wählen sei. Eine besondere Bedeutung kann man allerdings dieser Vorschrift nicht beilegen, weil durch Ueberlassung einer Aktie an den zu Wählenden die Vorschrift jederzeit leicht umgangen werden konnte. Bereits in der Novelle vom 18. Juni 1884 wurde sie in bewusster Absicht fallen gelassen. Eine Beschränkung der Aktionäre in der Wahl der Mitglieder zum Aufsichtsrate erschien nicht angebracht, damit tüchtige Personen, auch wenn sie nicht zu den Aktionären zählten, nicht von diesem Amte ausgeschlossen sein sollten. Wenn die Aktionäre sie für geeignet halten, ihre Interessen zu vertreten, kann die Eigenschaft als Aktionär allerdings gleichgiltig sein. Auch bietet der Besitz weniger Aktien durchaus keine Gewähr, dass der Betreffende nunmehr seines Amtes mit besonderer Sorgfalt waltet.

Gegenwärtig wird im geraden Gegensatze zu diesem Entwickelungsgange nicht nur die Eigenschaft als Aktionär von dem Aufsichtsratsmitgliede verlangt, sondern es soll seine Wählbarkeit

sogar von einem gewissen Minimalbesitze von Aktien abhängig gemacht werden. Allerdings kann davon keine Rede sein, ein für allemal das Mindestquantum des Aktienbesitzes mechanisch festzusetzen, sondern es muss sich, falls man diesen Vorschlag überhaupt für diskutabel ansehen will, proportional der jeweiligen Höhe des Grundkapitales gestalten. Denn das Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft, die ein Grundkapital von 200 Millionen Mk. besitzt, ist etwas anders zu behandeln als ein solches bei einer Gesellschaft von nur 100 000 Mk., wenn das Interesse beider für die Gesellschaft in gleicher Weise durch den Besitz von Aktien zum Ausdrucke gebracht werden soll. Mit der Hinterlegung von 15 Aktien zu je 1000 Mk. würde im ersten Falle das Interesse nicht in gleicher Stärke mit dem der Gesellschaft verschmolzen werden, wie solches im zweiten Falle bereits geschieht. Hier die richtige Abstufung zu finden, ohne zu sehr in der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beschränkt zu sein, dürfte eine schwere Aufgabe für den Gesetzgeber einschliessen. Sollte man den Vorschlag annehmen, 5000 Mk. für eine Million, für jede weitere Million tausend Mark bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mk. festzusetzen, so würde man geeignete Persönlichkeiten für kleinere Aktiengesellschaften schwer finden. Der Vorschlag liegt daher nicht im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit. Wenn nun auch diese Aufgabe glücklich gelöst sein würde, was hätte man mit ihr erreicht? Man würde erzielen, dass nur wohlhabende Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden könnten. Die Fälle müssten sich geradezu häufen, in denen tüchtige aber weniger bemittelte Aktionäre, die für das Amt geeignet sind, von der Wahl ausgeschlossen werden, während unfähige, auf ihren Besitz pochende ohne weiteres zu ihm Zugang haben. Dazu würde man mit einer solchen Bestimmung nicht die mindeste Garantie für eine bessere Pflichterfüllung der Aufsichtsratsmitglieder erlangen; denn der Besitzende, welcher sein Vermögen nach den mannigfaltigsten Seiten angelegt hat, kann unter Umständen einen stärkeren Verlust leichter verschmerzen als ein weniger Besitzender einen kleinen. Auch dürfte dieser mit grösserer Wachsamkeit tätig sein als jener, um sein in den Aktien des Unternehmens angelegtes Vermögen nicht zu verlieren. Wenn indessen das Aufsichtsratsmitglied überhaupt nicht Aktionär ist, so schliesst die auf ihn gefallene Wahl eine ausserordentliche Vertrauenskundgebung in sich. Die Aktionäre werden eine solche nur einer bewährten

Person zukommen lassen, und diese wird in Folge des Vertrauens sich angetrieben fühlen, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Der Vorschlag unter 1. erscheint uns daher nicht annehmbar und kann als irgend eine Verbesserung des bestehenden Rechtes nicht angesehen werden, zumal alles Wünschenswerte auch jetzt bereits durch das Statut erreicht werden kann. So besteht z. B. bei der Bank für Handel und Industrie die statutarische Anordnung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates je einen Aktienbesitz von 20000 Mk. zu hinterlegen haben. Bei der Berliner Handelsgesellschaft beträgt die zu hinterlegende Summe 15000 Mk.

Wenn nun ferner verlangt wird, dass der Besitzanteil des Aufsichtsratsmitgliedes während der Dauer des Amtes unveräusserbar sein und hinterlegt werden soll, so wird hierdurch die Sachlage um nichts gebessert; denn, wenn das betreffende Mitglied merkt, es ist geraten, sich seines Anteiles zu entäussern, vermag es seine Stellung jeder Zeit unter einem geeigneten Vorwande niederzulegen, wozu schliesslich auch körperliche Gebresten vorgeschützt werden können. Seinen Besitz ihm nach der Amtsniederlegung noch weiter vorzuenthalten, ist unbillig und nicht durchführbar. Auch würde solches dazu führen, nur unter schwierigen Umständen die ausreichende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu erhalten, da nicht jeder geneigt ist, eine grössere Summe in Papieren, deren Wert beständig schwankt, für eine längere Zeit ohne freie Verfügung festzulegen. Bei einer kleineren Summe hat die Festlegung aber keine erhebliche Bedeutung.

Zu 2. Der Vorschlag, die Anzahl der Stellen, die eine Person übernehmen kann, gesetzlich auf drei oder fünf zu beschränken, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes für sich. Denn wenn es schon schwer ist, einen einzigen Betrieb in allen seinen wirtschaftlichen Verschlingungen ausreichend zu überwachen[1]), dann stellt sich die Unmöglichkeit klar heraus, dass ein Aufsichtsratsmitglied ein Dutzend, zwei Dutzend oder gar drei Dutzend Aktiengesellschaften, wie es gegenwärtig gar nicht selten der Fall ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beaufsichtigen vermag. Ein Aufsichtsratsmitglied, welches sich bestrebt, seine Tätigkeit fortgesetzt über weitere Aktiengesellschaften auszudehnen, kann hierdurch nur durch seinen Tantiemehunger angetrieben werden. Schon die Aufsicht über ein Dutzend Ge-

1) *Warschauer*, Dr. *Otto*, Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland, Berlin 1902, S. 7; Dr. *Riesser*, Zur Aufsichtsratsfrage, Berlin 1903, S. 306.

sellschaften vermag eine Person unmöglich in pflichtgetreuer Weise zu leisten, und die Richter müssen sie im Falle der Haftung verurteilen, weil die Uebernahme so vieler Aemter die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes unter allen Umständen ausschliesst. Denn dazu ist das Amt wahrlich nicht geschaffen, um gemächlich von Stadt zu Stadt zu reisen, an Aufsichtsrats- oder Generalversammlungen teil zu nehmen, die unter normalen Verhältnissen spielend abgewickelt werden, sich auf Kosten der Gesellschaft gut verpflegen zu lassen und die reichen Tantiemebezüge einzustreichen. Soll man nun, um Derartiges zu verhindern, die Höchstzahl der zu übernehmenden Stellen gesetzlich festlegen? Wir vermögen es nicht zu empfehlen; denn eine mechanische Grenzbestimmung, mag man die Zahl drei oder fünf bevorzugen, kann nicht gezogen werden, weil die Aktiengesellschaften stark differieren. Neben Gesellschaften, bei welchen die pflichtschuldige Kontrolle die Tätigkeit eines Mannes vollkommen ausfüllt, sind auch solche vorhanden, bei denen sie verhältnismässig leicht ist, daher eine Person mit ausreichender Sorgfalt mehrere Gesellschaften wohl zu beaufsichtigen vermag. Dazu ist nicht nur das Objekt der Untersuchung ausserordentlich verschieden, auch in betreff des Subjektes finden sich die erheblichsten Unterschiede vor. Der geschäftsgewandte Mann kann seine Tätigkeit weiter ausdehnen als ein mässig veranlagter Kopf, weshalb auch hier der individuellen Verschiedenheit Raum gelassen werden muss. Die Grenze dem richterlichen Ermessen zu überlassen, kann nicht angängig sein, weil der Richter nicht zu beurteilen vermag, ob in dem gegebenen Falle eine Ueberschreitung der erforderlichen Sorgfalt in der Uebernahme des Amtes bestanden hat. Er würde sich daher zumeist auf Gutachten Sachverständiger verlassen müssen, die wiederum den Kreisen der Aufsichtsräte zu entnehmen sind. Ob in solchem Falle selbst unter Voraussetzung bester Willensbetätigung ein genügend objektives Gutachten zu erlangen sein wird, kann wohl dahingestellt bleiben. Obgleich wir sonach in der Jurisdiktion kein genügendes Korrektivmittel gegen die Häufung der Aufsichtsratsstellen in einer Hand finden, vermögen wir doch einer gesetzlichen Festlegung nicht das Wort zu reden. Wir hoffen dagegen von einem anderen Vorschlage, der weiter unten zu erörtern sein wird, eine geeignetere Abhilfe dieses unleugbaren Missstandes, der unfraglich beseitigt werden muss, falls man bei einer Revision der bezüglichen Bestimmungen sich für

die Beibehaltung des Aufsichtsrates entschliessen sollte. Der Uebelstand hat sich so weit eingewurzelt, dass selbst in der breitesten Masse des Volkes von dem »Ring der Aufsichtsräte« gesprochen wird. Er bildet sich fast in jeder mittleren und kleineren Stadt, woselbst wenige, in Sachen des Kapitales führende Personen meistens sämtliche Aktiengesellschaften in ihrer Hand haben und die Aufsichtsratsstellen als feiste Pfründen unter sich verteilen. Nirgends ist die Vettermichelwirtschaft stärker als an den bezeichneten Plätzen, woselbst, wie der Volksmund treffend bemerkt, wenige Eingeweihte den Rahm abschöpfen und die Hasen sich gegenseitig in ihre Küche jagen. Ferner kommt noch die Gefahr für die Aktionäre hinzu, dass, wenn ein Aufsichtsratsmitglied das gleiche Amt in zahlreichen Gesellschaften bekleidet, sein Vermögen bedroht ist und seine Haftung illusorisch wird.

Zu 3. Um das Letztere zu vermeiden, ist ein Vorschlag aufgetaucht, der verhindern soll, dass der Aufsichtsrat den Ersatz für die statutengemäss ausscheidenden Mitglieder erst in der ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis der Aktionäre bringt, wobei diese meistens ohne weiteres den Vorschlägen zustimmen, obwohl sie keine Gelegenheit gehabt haben, sich über die Brauchbarkeit der betreffenden Personen ausreichend zu unterrichten. Solches soll durch Einreichung einer Vorschlagsliste von seiten der Aktionäre für die betreffende Generalversammlung verhindert werden. Der Gedanke ist gewiss gut gemeint, aber praktisch unausführbar. Wenn die Aktionäre eine Vorschlagsliste einreichen sollen, so kann es nur von einer Gesamtheit geschehen, weil bei der Einreichung durch jeden einzelnen Aktionär wohl so viele verschiedene Listen in Vorschlag gebracht werden, als Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen. Bei diesem Modus dürfte wahrscheinlich bald jeder Aktionär sich selbst in Vorschlag bringen. Eine Einigung in der Generalversammlung müsste dabei schwierig sein. Soll die Gesamtheit der Aktionäre aber einen Vorschlag machen, so hat zu diesem Zwecke eine Generalversammlung vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden, was nicht durchzuführen ist, wenn nicht beide Generalversammlungen am gleichen Tage abgehalten werden. In diesem Falle bedeutet die Einreichung der Vorschlagsliste weiter nichts als eine vorhergehende Besprechung der Aktionäre untereinander, die auch jetzt schon in der eigentlichen Generalversammlung stattfinden kann. Man würde also mit dem wenig durch-

dachten Vorschlage nichts erreicht haben, als was gegenwärtig bereits möglich ist. Dazu kommt noch die Schwierigkeit der Durchführung. Wer hat die Aktionäre zur Ausübung ihrer Pflicht zu veranlassen? Welche Zwangsmassregeln stehen zu Gebote, wenn sie der Bestimmung nicht entsprechen und dem Aufsichtsrate wie bisher alles vertrauensvoll überlassen? Der ganze Antrag würde höchstens eine papierene Massnahme bedeuten, durch welche die Verhältnisse keine tatsächliche Verbesserung erfahren.

Zu 4. Nach einem anderen Antrage soll die Vorschlagsliste des Ersatzes bereits mit der Einladung zur Generalversammlung öffentlich bekannt gegeben werden. Hierbei ist für die Aktionäre allerdings die Möglichkeit vorhanden, sich die in Aussicht genommenen Personen vorher etwas genauer zu besehen und, wenn erforderlich, in der Generalversammlung Widerspruch gegen sie zu erheben, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich ist. Da aber der Aufsichtsrat und seine Strohmänner meistens die Mehrheit der Stimmen in der Generalversammlung besitzen, so werden selbst die gewichtigsten Bedenken, welche ein Aktionär vorbringt, durch deren Stimmenwucht niedergeschlagen werden. Und ein einzelner Aktionär dürfte, namentlich in einer kleineren Stadt, nur selten den Mut finden, seiner Meinung freien Ausdruck zu geben, weil ihm der »Ring« durch seine grossen geschäftlichen Beziehungen wirksamen Schaden zufügen kann. Er darf sich einem Boykott nicht aussetzen, wenn nicht seine Existenz untergraben werden und er seinen Wanderstab ergreifen soll. — Dennoch mag anerkannt werden, dass dieser Vorschlag praktisch durchführbar erscheint und auch in einigen Fällen eine Besserung herbeizuführen vermag. Eine gründliche Abhilfe alter eingefressener Uebelstände wird damit nicht erzielt werden, weshalb es sich auch nicht lohnt, allein seinetwegen den gesetzgeberischen Apparat in Bewegung zu setzen.

Zu 5. Den Vorschlag des Konkurrenzverbotes halten wir dagegen für bedeutungsvoll. Wie dem Handlungsgehilfen und dem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Aktiengesellschaft ein Konkurrenzverbot auferlegt ist, so kann auch ein solches für die Mitglieder des Aufsichtsrates angebracht erscheinen. § 236, H.G.B. bestimmt folgendes: »Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde

Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen Die Einwilligung wird durch dasjenige Organ der Gesellschaft erteilt, welchem die Bestellung des Vorstandes obliegt«. Wenn den Aufsichtsratsmitgliedern in gesetzlich zwingender Weise gleichfalls untersagt wird, Vorstandsmitglied, Beamter oder Aufsichtsratsmitglied einer anderen, gleichgearteten Unternehmung zu sein, so werden hiermit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Erstens wird es verhindert, dass ein Aufsichtsratsmitglied die geschäftlichen Erfahrungen, Dispositionen, Bezugs- oder Absatzquellen und Geschäftsgeheimnisse, von welchen er durch seine amtliche Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, im eigenen oder in einem anderen Betriebe zur Verwendung gelangen lässt. Viel Unehrlichkeit und Spionage wird hiermit aus der Welt geschafft, und die Grundstütze der geschäftlichen Moral »Treu und Glauben« in wünschenswerter Weise gefestigt. Zweitens muss ein Mitglied des Aufsichtsrats durch diese Bestimmung auf manchen Posten Verzicht leisten, den er jetzt bei Konkurrenzgesellschaften bekleidet. Die »wertvollen Anregungen«, welche gegenwärtig ein Aufsichtsratsmitglied unter den angedeuteten Umständen der einen Fabrik — natürlich auf Grund seiner Kenntnis der anderen — zu erteilen im stande ist, mögen besser im Sinne geschäftlicher Redlichkeit unterbleiben. — Doch genügt diese Massnahme nicht, um tantiemelüsternen Aufsichtsräten in der bezeichneten Richtung in genügender Schärfe entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke ist anzuordnen, dass ein Aufsichtsratsmitglied erst dann ein ihm anderweitig übertragenes gleiches Amt, auch wenn es sich um kein Konkurrenzunternehmen handelt, annehmen darf, wenn die Zustimmung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt ist. Wird in dieser bekannt gegeben, dass der Antragsteller in 12, 24 oder gar 36 Aktiengesellschaften als Mitglied des Aufsichtsrates tätig ist, dürfte sie sich wohl ermannen, hiergegen einen kräftigen Protest einzulegen. Auch die andere Gesellschaft wird das Amt einer weniger belasteten Person übertragen. Gegenwärtig ist es den Teilnehmern der Generalversammlung meistens nicht bekannt, in wie vielen Fällen ein zum Aufsichtsrat gewähltes Mitglied die gleiche Tätigkeit in anderen Gesellschaften zu vollführen hat. Dazu können schlecht fundierte Gesellschaften nicht mehr so leicht wie bisher sich Mittel verschaffen, indem sie ein einflussreiches Direktorialmitglied einer Bank zum Aufsichtsratsmitgliede erwählen,

um bei dieser Kredit zu erhalten. Bei Durchführung obigen Vorschlages ist die Zustimmung der eigenen Generalversammlung erforderlich, die sich zuvor die kreditbegehrende Gesellschaft wohl etwas näher besehen dürfte. Durch die angedeutete Wahl zum Aufsichtsratsmitgliede oder gar zu dessen Vorsitzenden wird leicht eine Befangenheit der fraglichen Person hervorgerufen, die schon sehr oft zu ungesunden und nach beiden Seiten schädigenden Krediten Veranlassung gegeben hat.

Ein in die gleiche Kerbe hauender Vorschlag, nach welchem kein Mitglied ohne Genehmigung des Gesamtkollegiums an der Verwaltung anderer Aktiengesellschaften teilnehmen darf, hat keine durchschlagende Bedeutung, weil hierdurch dem Nepotismus geradezu Vorschub geleistet wird. Die Aufsichtsratsmitglieder vermögen sich gegenseitig eine mannigfache Uebernahme gleicher Aemter zu gestatten, wobei eine Hand die andere wäscht.

Zu 6. Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung regelt sich gegenwärtig nach Vorschrift des § 246, H.G.B. Hiernach bestehen die Pflichten des Aufsichtsrates in der Ueberwachung und der Unterrichtung von dem Gange der Angelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnverteilung, ferner in der Berufung und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Um seine Pflichten zu erfüllen, sind ihm folgende Rechte gegeben: das Verlangen der Berichterstattung vom Vorstande, die Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Gesellschaft und Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren. Alles dieses kann zu jeder Zeit, d. h. während der üblichen Geschäftsstunden, vorgenommen werden. Wenn im Gesellschaftsvertrage nichts weiteres bestimmt worden ist, braucht der Aufsichtsrat seine Rechte überhaupt nicht auszuüben, ohne sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen. Nun soll für die Zukunft die Ausübung zur Pflicht gemacht werden. Es wird ihm in zwingender Weise anbefohlen, jährlich mehrmalige, wenn möglich monatliche Aufstellungen über seine Befunde zu machen. Hierdurch würde man ihn nötigen, in jedem Geschäftsjahre etwa zwölf Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Durch die Unterfertigung der Protokolle nicht nur seitens der anwesenden, sondern aller Mitglieder würde man auf den möglichst vollzähligen Besuch der Sitzungen hinwirken und bei Verhinderung eines Mitgliedes erreichen, dass

es sich nachträglich mit der behandelten Materie vertraut macht. Die zivilrechtliche Haftung sämtlicher Unterzeichneten bezweckt, das Interesse der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder mehr als bisher zu erregen. Sonach könnte man dieser Massnahme zustimmen, wenn nicht die Kehrseite vorhanden wäre. — Eine Verschärfung der Pflichten für den Aufsichtsrat ist allerdings dringend erforderlich. Auch kann man eine solche nicht den Statuten allein überlassen. Aber eine bestimmte Zahl von Sitzungen vorzuschreiben, ist bei der ungeheuren Verschiedenheit der Aktiengesellschaften nicht angängig, sollen sie nicht bei einem grossen Teile zu einer leeren Förmlichkeit herabsinken. Gewiss hat der Aufsichtsrat den Betrieb in allen seinen Teilen zu kontrollieren. Er kann aber nicht jeder einzelnen Tätigkeit des Vorstandes nachforschen, weil ihm hierzu sowohl die Zeit als auch die technischen Kenntnisse mangeln[1]). Die in allen Einzelheiten versuchte Kontrolle würde auch erhebliche Nachteile in sich schliessen; denn eine über Gebühr beobachtete Aengstlichkeit mit der Folge des Eingreifens in den Betrieb, was nicht ausbleiben wird, kann für diesen ausserordentlich schädlich wirken. Der Aufsichtsrat wirft sich dadurch leicht zum verantwortlichen Leiter des Geschäftsganges auf, ohne dessen Einwilligung oder Anordnung nichts unternommen werden darf. Hierdurch wird der ganze Geschäftsgang einer störenden Beunruhigung ausgesetzt, wobei die Ergebnisse sich herabmindern. Das fortgesetzte Pfuschen in den Verkehr wird den Vorstand, entgegen dem ausdrücklichen Gesetzeswillen, zum Handlungsgehilfen des Aufsichtsrats herabdrücken, während er nach aussen voll verantwortlich ist: ein Zustand, an dem bereits gegenwärtig manche Gesellschaft unheilbar krankt. Diese Situation dürfte durch obigen Antrag geradezu verallgemeinert werden, weshalb erhebliche Bedenken dagegen zu äussern sind. Andererseits geht man nach einer gewissen Uebergangsperiode trotzdem der Gefahr nicht aus dem Wege, dass die Aufsichtsratsmitglieder wie seither in Lethargie verfallen, sich auf ihren Vorsitzenden verlassen und dasjenige unterzeichnen, was er ihnen vorzulegen für gut befindet. Dazu können die Protokolle so nichtssagend abgefasst werden, dass die dem Publikum vorgegaukelte besondere Haftbarkeit zu einem Schemen verblasst.

Zu 7. Wenn § 246, H.G.B. so erweitert werden sollte, dass

---

1) *Riesser* a. a. O. S. 306

nicht nur der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit oder vermittelst einzelner zu diesem Zwecke bestimmter Mitglieder die Bücher etc. zu jeder Zeit einsehen kann, sondern jedes Mitglied auch hierzu ohne besondere Ermächtigung befugt sein soll, so müssen sich die Schwierigkeiten einer geordneten Geschäftsführung geradezu häufen, und an widerstreitenden Einflüssen auf den Vorstand wird es nicht fehlen. Statt von dem Aufsichtsrate in seiner Gesamtheit empfängt er von jedem einzelnen Mitgliede Direktiven. Dazu öffnet man vielen Unlauterkeiten die Tore. Ein Aufsichtsratsmitglied, das in böswilliger Absicht die Geschäftserfahrungen und -geheimnisse, sowie Absatz- und Bezugsquellen auszunutzen trachtet, kann man nicht hindern, sich täglich in den Geschäftsräumen herumzutreiben, bis es alles Erforderliche erfahren hat. Eine Beseitigung aus dem Aufsichtsrate wird erst dann möglich sein, wenn es zu spät ist. Wie gross die Gefahr schon unter der Herrschaft des § 246, H.G.B. sein kann, hat Verfasser an einem instruktiven Beispiele beobachtet. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien brachte, um die Gutsbetriebe, Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Ziegeleien und sonstige landwirtschaftliche Gewerbe als einträgliche Kunden zu sich hinüber zu ziehen, einen im Mittelpunkte der agrarischen Bewegung stehenden vielgenannten Agitator als Aufsichtsratsmitglied in unmittelbare Beziehungen zu ihrem Bankgeschäfte. Derselbe, dankbar für die ihm dadurch zugewiesene Einkommensvermehrung, schien seine Pflicht ausserordentlich zu erfüllen und begab sich fast täglich zu der Bank, um sich vom Geschäftsgange möglichst genau zu unterrichten. Mit anerkennenswertem Eifer durchsuchte er die Bücher und Schriften und bemühte sich, dem Vorstande, soweit möglich, die Geschäftskenntnisse und -verbindungen abzulauschen. Als er genügende Erfahrungen gesammelt, gründete er mit Hilfe staatlicher Gelder eine Genossenschaftsbank, zu der die Landwirte sofort in grossen Massen als Kunden strömten. Die Kommanditgesellschaft hatte daher das Nachsehen und schaffte sich noch dazu auf diesem Wege ein Konkurrenzinstitut. Die nunmehr erfolgte Beseitigung des Agitators aus dem Aufsichtsrate konnte den erlittenen Schaden nicht wieder ersetzen. Aehnliches dürfte bei der vorgeschlagenen Bestimmung in grösserem Umfange zu erwarten sein. Gegenwärtig erfährt der Einzelne vielfach nur das, was der Vorsitzende des Aufsichtsrates in den Sitzungen vorzutragen für gut befindet. Auf Geschäftsgeheimnisse, Verbindungen u. s. w. braucht er nicht

einzugehen. Dazu genügt auch die Art der vorgeschlagenen Ueberwachung keineswegs, weil die einzelnen Mitglieder in betreff ihres Ressorts nicht in alle technischen Einzelheiten einzudringen vermögen und sich mehr oder minder auf Stichproben verlassen müssen.

Zu 8. Wenn der Aufsichtsrat nicht nur vom Vorstande, sondern auch von jedem Angestellten der Gesellschaft Berichterstattung einfordern kann, so ist eine bessere Kontrolle als seither möglich, wobei namentlich unrichtige Buchungen früher zum Vorscheine kommen werden. Andererseits wird hierdurch aber ein Misstrauen gegenüber dem Vorstande gezeigt, das diesem in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht fördernd unter die Arme greift, wobei auch Anlass zu allerlei Ränken hässlichster Art gegeben wird: für Stellenjäger eine verlockende Aussicht. Dennoch muss dem Aufsichtsrate eine taktvolle Befragung der Beamten bei seiner Ueberwachung gestattet sein, indem jeder von ihnen z. B. über sein Ressort gehört wird. Eine Aenderung des Gesetzes ist aber hierzu nicht erforderlich. Solches lässt sich bereits im Rahmen der gegenwärtig geltenden Bestimmungen durchführen.

Zu 9. Manche Vorschläge, welche behufs Reorganisation des Aufsichtsrates gemacht worden sind, gehen fast ganz von der Voraussetzung aus, alle Einrichtungen der Gesellschaft so zu gestalten, dass der Aufsichtsrat, den man sich zumeist aus Halbidioten zusammengesetzt denkt, möglichst über jede Kleinigkeit informiert wird. In dem Eifer, beim Aufsichtsrate bessernd einzugreifen, geht die Berücksichtigung des eigentlichen Zweckes der Gesellschaft beinahe zu Grunde. Bei der Betrachtung solcher Vorschläge muss man aber in erster Hinsicht erwägen, dass die Gesellschaft nicht wegen des Aufsichtsrates da ist, sondern der Aufsichtsrat lediglich der Gesellschaft wegen. Der Vorstand und die Beamten haben durch ihre Tätigkeit das wirtschaftliche Gedeihen der Gesellschaft herbeizuführen. Hierauf müssen alle Kräfte verwandt werden. Dagegen den Vorstand übermässig zu verpflichten, unwissende Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten, verträgt sich mit der vorbezeichneten Tätigkeit des Vorstandes und der Beamten nicht. Wenn aber der grösste Teil der Zeit von den Sitzungen des Aufsichtsrats und von Arbeiten für ihn in Anspruch genommen wird, wann soll dann die erforderliche geschäftliche Ueberlegung stattfinden, welche im scharfen Wettbe-

werbe unserer Tage dringend erforderlich ist? Allerdings sind bei Banken monatliche Uebersichten unter Erläuterung der einzelnen Konten und Angabe aller Beteiligungen wohl zu geben. Aehnliches bei grossen Fabriken mit vielen Abteilungen und den verschiedensten Produktionsarten durchzuführen, ist jedoch äusserst schwierig und würde einer grossen Menge von Zeit und Arbeit bedürfen. Gewiss soll und muss der Vorstand auch hier dem Aufsichtsrate Rede und Antwort stehen, aber Sache des Aufsichtsrates ist es im Interesse des Gedeihens des Werkes, den Vorstand nicht von seiner eigentlichen Aufgabe abzuziehen. Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung kann daher bei der Mannigfaltigkeit der Industrien und Betriebsarten nicht empfohlen werden und würde auch über das Ziel hinaus schiessen[1]).

Zu 10. Eine Erweiterung der Bestimmungen über die Regresspflicht mag nicht völlig von der Hand gewiesen werden, aber eine irgendwie beträchtliche Wirkung vermögen wir von ihr nicht zu erhoffen. Liegen begründete Momente vor, dann dürfte sich eine Minderheit von 10 % des Grundkapitals gemäss § 264, H.G.B. wohl zusammenfinden, um die Genehmigung der Bilanz zu vertagen, zumal schon 5 % genügen, um gemäss § 254, H.G.B. eine ausserordentliche Generalversammlung zu beantragen. Nach § 266, H.G.B. hat ausserdem eine Minderheit von 10 % des Grundkapitals das Recht, die Ernennung von Revisoren durch das zuständige Gericht zu verlangen. Empfehlenswert wäre es, wenn neben diesen Bestimmungen einer Minorität, welche ein Viertel des auf der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals besitzt, die gleichen Rechte zugebilligt würden, weil die Aktionäre, welche auf der Generalversammlung nicht vertreten sind, ein erhebliches Interesse an der Gesellschaft nicht besitzen, sondern sich höchstens um ihre Dividende bekümmern. Wollte man auf 1/20 des gesamten Aktienkapitals oder 1/20 des in der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals herabgehen, so würden hierdurch grosse Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden können. Es dürfte dann z. B. einem Konkurrenzunternehmen durch den Ankauf einer kleinen Menge von Aktien leicht werden, Störungen in dem Betriebe der Aktiengesellschaft hervorzurufen, wenn es auch bei völlig normaler Sachlage die in den genannten Paragraphen garantierten

1) *Gemünd*, Dr. *W.* und *Knödgen*, *Franz*, a. a. O. S. 8 ff. *Biermer*, Dr., Die neueste Bankkrisis und das deutsche Aktienrecht, Giessen 1900. S. 28 ff.

Rechte durch geeignete Vertreter ausüben lässt. Eine spekulative Minderheit vermöchte bei böser Absicht den Kredit der Gesellschaft zu untergraben, zumal wenn die Rechtsfolgen schon an einen Besitznachweis von drei Monaten geknüpft werden sollten. Ein sechsmonatlicher Besitz muss festgehalten werden, weil nur ein längerer Besitzstand Gewähr leistet, dass die Aktionäre tatsächlich Interesse an der Gesellschaft haben. Dass die Kosten des Rechtsstreites gemäss § 269, H.G.B. bei der Regressklage stets von der antragstellenden Minderheit getragen werden müssen, enthält allerdings eine Härte, die beseitigt zu werden verdient. Wenn ein Erfolg erstritten wird, müssen die Kosten von der Gesellschaftskasse getragen werden.

Zu 11. Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher nur fach- und sachkundige Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern erwählt werden können, hat keinen rechten Sinn, weil eo ipso anzunehmen ist, dass die Generalversammlungen nur solche Personen wählen, welche nach ihrer Ansicht, auch wenn sie lediglich dekorative Nullen darstellen, fach- und sachkundig sind. Wenn sie einen Missgriff begehen, so können sie nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden, auch das betreffende Mitglied nicht, wenn es sich für kompetent erachtet hat. Fach- und sachkundige Männer sind nur solche, die in einem gleichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind oder tätig gewesen sind. Dieses Verlangen würde daher in direkten Gegensatz zu dem Konkurrenzverbote treten, das aus Gründen geschäftlicher Moral dringend zu berücksichtigen ist. Wie soll überhaupt der Nachweis der Fach- und Sachkunde erbracht werden? Will man die angehenden Aufsichtsräte einer Prüfung unterziehen, oder in welch anderer Weise haben sie den Nachweis ihrer Befähigung zu erbringen? Wie will man überhaupt die erforderliche Anzahl von Personen für die sich stetig vermehrenden Aktiengesellschaften schaffen, wenn ihre Wahl nicht in das freie Belieben der Generalversammlungen gestellt wird? Es sind daher der Klippen viele, an denen ein solches Verlangen scheitern muss. Im übrigen bietet das Statut genügend Mittel und Wege, um nur die Wahl tüchtiger Männer in den Aufsichtsrat zuzulassen und Analphabeten sowie Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder die Geschäftsfähigkeit mangelt, ein für allemal auszuschliessen. Eine Beschränkung der passiven Wahl ist daher überflüssig. Auch hat der bestehende Zustand der Wahlfreiheit zu keinerlei Beunruhigungen Veran-

lassung gegeben.

Zu 12. Die Verteilung der Funktionen des Aufsichtsrates auf die einzelnen Mitglieder ist auch jetzt bereits infolge Beschlusses vorgesehen, wie auch im Gesellschaftsvertrage weitere Bestimmungen gemäss § 246, H.G.B. getroffen werden können. Selbstverständlich muss, falls eine solche Verteilung stattgefunden hat, der Aufsichtsrat die einzelnen Mitglieder kontrollieren, indem er in den Gesamtsitzungen deren Berichte entgegen nimmt. Auch die Beifügung der Protokolle zu dem Geschäftsberichte oder ihre Auslegung in der Generalversammlung nebst Bekanntgabe der Präsenzliste und der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder kann durch Statutenänderung eingeführt werden. Letztere Anordnung gehört unter die kleinen Massregeln, durch welche man den Besuch der Versammlung erzwingen kann. Verfasser hat eine ähnliche Erfahrung gemacht. In einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in welche sich die Mitglieder der Ehre halber zwar hineinwählen liessen, aber nur schwer zu bewegen waren, die Sitzungen zu besuchen, wurden gedruckte Protokolle herausgegeben, in deren Eingange die erschienenen und die fehlenden Mitglieder namentlich aufgeführt wurden, letztere mit der Bezeichnung, ob ihr Fernbleiben sich mit oder ohne Entschuldigung vollzogen hatte. Die Folge war ein regelmässiger Besuch, weil man in der Oeffentlichkeit und namentlich den Wählern gegenüber doch etwas wie Scham verspürte.

Wenn sonach diese Bestimmung auch nicht als ungeeignet erscheinen kann, so muss dennoch eine gesetzliche Anordnung der Verteilung der Funktionen des Aufsichtsrates im Hinblicke auf die Mannigfaltigkeiten der Aktiengesellschaften als untunlich erscheinen. Es mag hier noch angeführt werden, dass gleichfalls durch Gewährung von Diäten und Erstattung der Reisekosten auf einen besseren Besuch der Generalversammlungen hingewirkt werden kann, wie auch eine Erschwerung der Uebertragung des Stimmrechtes dahin zielen würde [1]). Derartige Vergütungen an die Aktionäre zu gewähren, ist indessen nicht ohne Bedenken; denn da sie sich vielfach über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches zerstreuen oder wohl gar im Auslande ihren Wohnsitz haben, so würde durch die entstehenden Kosten ein ansehnlicher Teil des Reingewinnes verzehrt werden und eine Schmälerung der Dividende stattfinden.

1) *Biermer* Dr., a. a. O. S. 19.

Zu 13. Bei einer Verteilung der Funktionen auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates ist es nur als folgerichtig anzusehen, wenn jedes Mitglied die finanzielle Haftung für sein Dezernat übernimmt. Weil aber der Gesamtaufsichtsrat die Kontrolle über seine Mitglieder ausübt, ist seine solidarische Haftung bei Verletzung der Pflichten notwendig, falls die Mittel des Dezernenten nicht ausreichen. Nach aussen hin und der Gesellschaft gegenüber würde somit in bezug auf die zivilrechtliche Haftung des Aufsichtsrates nichts geändert werden. Nur ist ihm ein Mittel gegeben, lässige Mitglieder für ihre Versäumnisse besonders heranzuziehen, wobei das wirklich tätige Aufsichtsratsmitglied entsprechend entlastet wird. Da aber eine gesetzliche Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder nicht zu empfehlen ist und auch zu einer geringeren Sorgfalt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates führt, der sich nunmehr auf seine Dezernenten mehr oder weniger verlässt, so muss eine gesetzliche Abänderung der Haftung des Aufsichtsrates ausser Betracht bleiben. Ausserdem ist eine Verteilung der Haftung schon aus dem Grunde von recht geringem Werte, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Aufsichtsrates dehnbar sind, weshalb es mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist, ihn zu bezüglichen Leistungen heranzuziehen.

Zu 14. Um den Aufsichtsrat regresspflichtig zu erhalten und ihn weniger tantiemelüstern zu machen, hat man vorgeschlagen, die Tantieme nicht auszubezahlen, sondern während der Amtsdauer zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. Erst nach Ablauf eines Jahres, vom Zeitpunkte des Ausscheidens an gerechnet, soll die Auszahlung stattfinden. Der Vorschlag schliesst eine Ungerechtigkeit in sich, indem von dem Aufsichtsrate eine ernstere Arbeit als bisher verlangt wird, ihm jedoch die Entlohnung vorbehalten bleibt. Wenn nun die Gesellschaft inzwischen zusammenbricht, kommen seine Bezüge überhaupt in Gefahr. Mit der Einbehaltung der Tantieme von seiten der Gesellschaft ist aber eine Sicherung für die Aktionäre nicht gegeben; denn ein betrügerisches Vorstandsmitglied, das sogar Depots angreift, wird vor der aufgespeicherten Tantieme nicht Halt machen. Dabei werden allerdings die Aufsichtsratsmitglieder als Gesellschaftsgläubiger auftreten und von den Aktionären Befriedigung erhalten. Aber auch abgesehen hiervon leistet man einem raschen Wandel in der Besetzung der Aufsichtsräte durch diese Massnahme Vorschub, weil

die Mitglieder ausscheiden, um zu ihrem aufgespeicherten Kapitale zu gelangen. Es ist daher anderweitig in Vorschlag gebracht worden, ähnlich dem Verfahren bei der Reichsbank die Tantieme als Amtskaution haftbar zu machen, in mündelsicheren Papieren anzulegen und ausserhalb des Unternehmens zu deponieren. Gegebenen Falles würde man dabei auf sie zurückgreifen können. Gegenüber diesem Vorschlage hat man geltend gemacht, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht wie Reichsbeamte zu behandeln seien[1]). Dieser Einwand trifft jedoch keineswegs zu, weil eine Behandlung gleich den Reichsbeamten hierdurch nicht herbeigeführt wird. Dagegen darf die analoge Anwendung einer für Reichsbeamte geltenden Vorschrift, die sich bewährt hat, auf Aufsichtsratsmitglieder nicht unbesehens verworfen werden. Dennoch leidet auch dieser Vorschlag an einem unheilbaren Fehler; denn wenn man sich auf solche Weise der Tantieme versichern wollte, kann leicht im Statute oder durch eine willige Mehrheit in der Generalversammlung bestimmt werden, dass dem Aufsichtsrate statt der Tantieme regelmässige, vierteljährig zu entrichtende Gehälter zu zahlen sind, wodurch die ganze Anordnung beseitigt sein wird. Um diese Gesetzesumgehung zu verhüten, hat man von anderer Seite vorgeschlagen, die Tantiemen und Gehälter dem Vorstande und dem Aufsichtsrate nur zur Hälfte auszuzahlen und für die andere Hälfte Aktien des Unternehmens zu beschaffen, die an öffentlicher Stelle zu hinterlegen sind. Auch dieser Vorschlag trifft ins Wasser; denn man erzielt hierdurch, dass die Gehälter, beziehungsweise die Tantiemen sehr hoch normiert werden, und die betreffenden Personen auf die andere Hälfte vorerst Verzicht zu leisten vermögen. In den aufgekauften Aktien würde ihnen nach Schluss ihrer Tätigkeit ein angenehmes Geschenk in den Schoss fallen. Dazu reicht diese Bestimmung nicht aus, weil es viele Unternehmungen gibt, bei denen die Aktien sich bereits seit langer Zeit in festen Händen befinden, weshalb Aktienkäufe aus den zurückbehaltenen Gehältern und Tantiemen nicht möglich sind.

Zu 15. Einen Höchstbetrag für die Tantieme festzusetzen, erscheint nicht tunlich, weil Gesellschaften mit einem Grundkapitale von 200 Millionen nicht mit den Gesellschaften, die nur über

1) Dr. *Stier-Somlo*, Die Reform des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, N. F., Bd. 38, S. 36 ff. *Biermer* a. a. O. S. 30 f.

ein Grundkapital von 100000 Mk. verfügen, gleichgestellt werden können. Hier müssten mindestens Abstufungen entsprechend dem Grundkapitale getroffen werden. Aber damit hat man noch keine gerechte Bestimmung geschaffen, weil die Tätigkeit der Beaufsichtigung in zwei Gesellschaften mit gleichem Grundkapitale je nach der Betriebsart ausserordentlich verschieden ist und oft, was Mühe und Zeit anbelangt, nicht mit einander verglichen werden kann. Die Feststellung einer mechanischen Höchstgrenze oder 6% des Reingewinnes würde nur den Zweck haben, die Auszahlung unmässiger Summen, wie sie bei grösseren Gesellschaften stattfinden, bei denen Tantiemen von 50000 Mk. nichts seltenes sind, zu verhindern. Eine Abstufung nach den Leistungen, wie sie hin und wieder verlangt worden ist, kann überhaupt nicht durchgeführt werden; denn woran soll die Leistung der einzelnen Mitglieder gemessen werden? Etwa an der Zeit, die sie in dem Unternehmen zugebracht haben? Durch die Länge der Zeit wird doch die geistige Arbeit nicht gemessen! Oder soll die Leistung durch die Häufigkeit der Teilnahme an den Sitzungen abgeschätzt werden? Den durch Krankheit oder sonst entschuldbar Verhinderten dadurch strafen zu wollen, scheint keine geeignete Massregel zu sein, zumal der nicht Erschienene mit den übrigen solidarisch haftet. — Etwas anderes ist es, die Tantieme für den Aufsichtsrat fortfallen zu lassen, wenn keine Dividende an die Aktionäre zur Verteilung gelangt. Es muss sodann auch jede andere Vergütung für ihn fortfallen, weil sonst statt der Tantieme zur Zahlung fester Gehälter gegriffen wird. Diese Bestimmung halten wir für praktisch und gerecht. Denn wenn für die Aktionäre nichts abfällt, soll der Aufsichtsrat, der doch in erster Hinsicht sein Amt als Ehrenamt zu betrachten hat, auch keine Vergütung, abgesehen von mässigen Anwesenheitsgeldern für Anteilnahme an den Sitzungen, beanspruchen können. Es liegt für diesen hierin ein Ansporn, seine Tätigkeit für die Gesellschaft recht nutzbringend zu gestalten. Die Gefahr tritt aber stärker hervor, dass bei Geltung einer derartigen Bestimmung der Aufsichtsrat, vielleicht entgegen den Absichten des Vorstandes, sich bestrebt, die Reserven, Abschreibungen und sonstigen Rücklagen auf das äusserste Mass zu beschränken und die Bilanzen derart zu »frisieren«, dass auch in ungünstigen Jahren noch eine Dividende abfällt. Ein solches Bestreben würde unzweifelhaft zu einer ungesunden Geschäftsführung überleiten. Gewiss liegt diesem Einwande ein berechtig-

ter Kern zugrunde, wenn auch zu beachten ist, dass mancher Aufsichtsrat statt eines augenblicklichen geringen Gewinnes unter Beiseitesetzung der Solidität des Unternehmens lieber einen dauernden höheren Gewinn in der Zukunft bei solider Geschäftsführung vorziehen wird. Bereits gegenwärtig sucht der Vorstand nach Tunlichkeit den Aktionären für jedes Geschäftsjahr eine Dividende zu verschaffen, weil an dieser seine Tüchtigkeit gemessen wird. Der Aufsichtsrat lässt nach gleicher Richtung seine Bemühungen eintreten. Doch gibt es, wenn auch selten, unter den Vorstandsmitgliedern erprobte Männer, denen die von ihnen geleitete Gesellschaft über den eigenen Verdienst geht. Diese haben auch wohl die Autorität, ein gewichtiges Wort gegen den Aufsichtsrat zu sprechen und ihn zu verhindern, beutelüstern vorzugehen. In einem ähnlichen Falle erklärte der Direktor eines riesengrossen Werkes, dass er anlässlich des etwas mageren Ertrages eines Jahres, welches für die Gesellschaft von ausserordentlichen Schwierigkeiten begleitet gewesen war, keine Ausbeute verteile, obwohl die Mittel hierzu vorhanden seien. Infolge gewisser Umstände müsse er das ganze Jahreserträgnis zur Stärkung des Unternehmens einbehalten, womit nach den Statuten auch seine eigene Tantieme fiel. Obwohl hierzu von mancher Seite ein sauersüsses Gesicht gemacht wurde, gab ihm die Generalversammlung Recht; denn sie hatte zu ihm ein unbegrenztes Vertrauen. Derartige Fälle gehören indessen zu den Seltenheiten.

Zu 16. Wenn die Aktien der Aufsichtsratsmitglieder bei Neu- und Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrate ausscheiden sollen, so würde man diese zu Aktien zweiter Klasse stempeln. Gewiss nähme man mit einer solchen Bestimmung dem Aufsichtsrate die Macht, Nepotismus zu treiben. Aber selbst mit einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift, die ein Unrecht gegenüber stimmberechtigten Aktien einschliesst, gewinnt man nichts, da der grössere Teil der ausgeschalteten Aktien Strohmännern überlassen werden kann, welche die gewünschten Wahlen herbeiführen. Auch bezüglich der Abstimmungen über Anträge auf Einsetzung von Revisionskommissionen ist mit dem Strohmännertume zu rechnen. In diesem Falle bedeutet aber die Ausscheidung der Aktien der Mitglieder des Aufsichtsrates kein Unrecht, weil die Revisionskommissionen infolge mangelhafter Aufsichtsführung durch den Aufsichtsrat eingesetzt werden sollen, er demnach als Angeschuldigter erscheint. Dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmbe-

rechtigt sind, wenn es sich um Beschlüsse über Tantiemen oder sonstige Vergütungen für sie selbst handelt, ergibt sich bereits aus der gegenwärtigen Rechtslage und braucht nicht erst kodifiziert zu werden. Schon jetzt, obgleich wohl vielfach anders verfahren wird, steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates bei der Vergütung für ihre eigene Tätigkeit kein Stimmrecht zu. Allerdings ist die Frage nicht unbestritten. § 252, Abs. 3, H.G.B. lautet: »Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft«. Der zwingende Charakter dieser Vorschrift ist augenscheinlich. Ein gegenteiliger Beschluss ist anfechtbar, erhält aber seine Gültigkeit, wenn er in der gesetzlichen Frist nicht angefochten wird. Nach Dr. *Staub* ist hiermit nur ein Rechtsgeschäft getroffen, welches mit dem Aktionär nicht als Mitglied, sondern als Dritten geschlossen werden soll. Demnach würden die Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen dürfen, wenn es sich um die Festsetzung ihrer Tantieme handelt. Nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung darf jedoch ein Aktionär weder für sich noch für andere mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm zum Gegenstande hat. Hiernach findet eine Beschränkung auf irgend eine Art von Rechtsgeschäften nicht statt. Die für ihn festzusetzende Vergütung ist aber ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und der Gesellschaft, weshalb er bei der Abstimmung hierüber ausscheiden muss[1]). Solches ist auch unzweifelhaft die Ansicht des Gesetzgebers; denn es wurde der Antrag, die Worte in § 252, H.G.B. einzuschalten: »Oder wenn ihm ein Fortteil zugewandt werden soll« unter dem Hinweise in der Kommission abgelehnt, es sei zweifellos, dass jede Zuwendung eines Fortteils an einen Aktionär ein Rechtsgeschäft mit ihm bilde, weshalb es einer besonderen Hervorhebung dieser Rechtsgeschäfte nicht bedürfe. — Eine Verbesserung des bestehenden Zustandes ist es allerdings, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern Stimmen für die Generalversammlungen nicht übertragen werden dürfen. Es ist ihnen damit die Mög-

1) *Gemünd*, Dr. *W.* und *Knödgen*, *Franz*, a. a. O. S. 24.

lichkeit abgeschnitten, zur Verstärkung ihrer Macht sich Stimmen zu leihen. Man vermag hierdurch jedoch nicht zu verhindern, diese Stimmen auf Personen zu übertragen, welche dem Aufsichtsrate willfährig sind. Mittel und Wege, um eine derartige zwingende Vorschrift zu umgehen, dürften sich daher leicht finden lassen. Hieran scheitert auch der Vorschlag, das Stimmrecht in § 252, H.G.B. etwa derartig festzulegen, dass 10 oder ein Teil von 10 Aktien je eine Stimme geben, und niemand über mehr als den vierten oder fünften Teil von Stimmen in der Generalversammlung verfügen darf[1]). Dass hierdurch dem Strohmännertume ein breiter Spielraum zur Mitwirkung gegeben wird, daran hat schon der Urheber dieses Vorschlages gedacht. Er kann in der Tat nur als ein geringes Palliativmittel angesehen werden.

Zu 17. Einer gesetzlichen Beschränkung des Vorstandes bei der Ausführung von Geschäften, die über einen bestimmten Umfang hinausgehen, kann nicht zugestimmt werden. Wo bleibt überhaupt der Geschäftsverkehr, wenn im raschen Wechsel des wirtschaftlichen Geschehens bei jedem grösseren Geschäfte erst der Aufsichtsrat zusammenberufen werden muss, um über den Abschluss zu bestimmen? Das heisst mit anderen Worten, es soll eine Vielheit von Personen entscheiden, welche in anderen geschäftlichen Bewegungen stehen, wenn sie überhaupt zu der Kaufmannschaft zählen; das heisst, es sollen Personen verfügen, welche hierzu gegenüber dem sachverständigen Vorstande unfähig sind, zumal das zu erlassende Konkurrenzverbot die Rekrutierung des Aufsichtsrats aus gleichen oder ähnlichen Betrieben verhindert. Das Wohl der Gesellschaft wird hierdurch nicht sonderlich gewahrt werden, wie auch die Stellung des Vorstandes lediglich zum Ausführungsorgan des Aufsichtsrates herabgedrückt wird. Vorstandsmitglieder ohne selbständigen Charakter können vielleicht bei der gesetzlichen Einschränkung ihrer Befugnisse befriedigt sein, weil ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit dadurch von den Schultern genommen wird. Damit ist dem Wohle der einzelnen Gesellschaft und der Aufgabe, welche das gesamte Aktienwesen im wirtschaftlichen Leben zu erfüllen hat, nicht gedient. Noch weniger lassen sich zwingende Vorschriften darüber treffen, welche Geschäfte dem Vorstande zu überlassen sind und bei welchen die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen ist. Die technische

1) *Küntzel* a. a. O. S. 92.

Verschiedenheit des Betriebes und der Umfang der Gesellschaften lassen solches schon als unausführbar erscheinen. Das verhindert jedoch nicht, in den Statuten hierüber bestimmte Grenzlinien festzusetzen. Wie diese beobachtet werden sollen, ist lediglich Sache der inneren Verwaltung der Gesellschaft. Es mag hierbei ferner daran erinnert werden, dass die Vertretung des Vorstandes in den meisten Fällen eine kollektive ist, sonach das eine Mitglied bei der Zeichnung das andere zu überwachen vermag.

Uns will es keineswegs als angebracht erscheinen, den Vorstand in noch stärkere Abhängigkeit vom Aufsichtsrate zu bringen, als es bisher schon bei vielen Gesellschaften der Fall ist [1]). Denn da die Wahl des Vorstandes durch Statut meistens dem Aufsichtsrate übertragen wird und dieser auch die Macht besitzt, ihn zu entlassen, so kann man sich seine drückende Abhängigkeit leicht vorstellen, zumal bei einem herrschsüchtigen oder schikanösen Aufsichtsrate. In vielen Fällen wird dann nicht von der Beaufsichtigung, sondern von der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat die Rede sein müssen. Dass der Geschäftsbetrieb nicht gedeihen kann, wenn die sachkundigen Personen beiseite gedrängt werden und Dilettanten den Betrieb vergewaltigen, braucht nicht besonders betont zu werden. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz durch den Aufsichtsrat hat keinen Zweck, wenn beide bereits auf Anordnung des Aufsichtsrates hergestellt worden sind. Dieser Zustand erscheint für die Gesellschaft weit gefährlicher als eine zu grosse Machtfülle des Vorstandes. Um ihn zu vermeiden, ist es zweckmässig, dass die Generalversammlung nicht das Wahlrecht, sondern nur das Vorschlagsrecht in die Hand des Aufsichtsrates legt. Zum mindesten muss sie sich das Bestätigungsrecht vorbehalten. Solches ist im Statute zu regeln. Nach dieser Richtung kann man dem jetzigen § 182 ohne weiteres zustimmen.

Zu 18. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes zugunsten des Aufsichtsrates dritten Personen gegenüber ist gleichfalls nicht zu befürworten. Die aus diesem Grunde zu § 235, Abs. 2, H.G.B. gemachten Vorschläge sind zu bekämpfen. Wenn die Rechtsgültigkeit gewisser Geschäfte, die über ein bestimmtes Mass hinausgehen, auch dritten Personen gegenüber von der Einwilligung des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden

1) Vgl. *Bauer*, *Josef*, Der Aufsichtsrat. Leipzig 1900. S. 111 ff.

sollte[1]), so wird die Verkehrssicherheit entschieden gefährdet. Die Aktiengesellschaften werden dabei gegenüber anderen Unternehmungen zurückgesetzt, weil der Geschäftsschliessende nicht wissen kann, ob das Geschäft gültig sein wird, er demnach weniger leicht geneigt sein wird, mit Aktiengesellschaften in Beziehungen zu treten. Eine derartige Verkehrshemmung darf im Zeitalter der Elektrizität nicht eingeführt werden. Denn wenn auch die Beschränkung in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht wird, so kann doch bei dem raschen Wechsel in Handel und Verkehr nicht jeder Geschäftsmann sämtliche Eintragungen im Handelsregister kennen, namentlich wenn sie Jahre zurückliegen. Auch vermag er sich nicht vor dem Geschäftsabschlusse bei dem zuständigen Gerichte zu erkundigen, was über die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen ist. Der wirtschaftliche Verkehr verlangt zu seinem Fundamente gesicherte Rechtsverhältnisse. Er gedeiht nicht auf einem schwankenden Boden. Wohl wenige Geschäftsleute dürften in der Lage sein, im Streitfalle nachzuweisen, dass sie die Eintragung weder gekannt haben noch ihre Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. (§ 15, H.G.B.) Letztere würde wohl immer vorausgesetzt werden, weil der Weg der Erkundigung beim zuständigen Gerichte offen stand. Die Zeit, die verfliessen wird, um aus einer entfernten Stadt sich die gerichtlichen Aufschlüsse zu verschaffen, kann doch für den Streitfall nicht in Frage kommen, desto mehr aber für das schwebende Geschäft, welches an dieser Klippe zerschellt. Mit einer solchen Erschwerung des Verkehrs würde sich die Geschäftswelt niemals befreunden, weil schliesslich niemand mehr zu wissen vermag, wer in der Aktiengesellschaft Koch oder Kellermeister ist.

Zu 19. Wenn den Aufsichtsratsmitgliedern die Spekulation in eigenen Aktien verboten wird, so vermögen sie die Kenntnisse, welche sie sich infolge ihrer amtlichen Eigenschaft über den Geschäftsgang verschafft haben, nicht mehr börsenmässig auszunutzen. Auf die Solidität der Geschäftsführung hat jedoch das Verbot der Spekulation nicht den mindesten Einfluss, wenn auch die Möglichkeit, die Aktien im Markte zu wechseln, manches Aufsichtsratsmitglied anleiten mag, sein Interesse für die inneren Verhältnisse der Gesellschaft etwas stärker, als es sonst der Fall ist, zur Betätigung zu bringen.

---

1) *Gemünd*, Dr. *W.* und *Knödgen*, *Franz*, a. a. O. S. 11; *Küntzel*, Dr. jur. a. a. O. S. 85.

Zu 20. Wenn am Sitze der Gesellschaft eine beschlussfähige Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern ansässig sein soll, so kann in kurzer Frist eine rechtsgültige Sitzung des Aufsichtsrates zusammen berufen werden. Unter gewissen Umständen ist solches erwünscht, aber es ist nicht erforderlich, aus diesem Grunde zu verlangen, dass die bezüglichen Aufsichtsratsmitglieder am Sitze der Gesellschaft wohnen. In unserer Zeit des Verkehrs kann vermittelst Telegraph und Eisenbahn der Aufsichtsrat in dringenden Fällen aus verschiedenen Städten rasch zusammenkommen, weshalb dem bezüglichen Vorschlage eine Bedeutung nicht innewohnt.

Zu 21. § 166, Abs. 3, H.G.B. bestimmt, dass auf Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe vorliegen, von seiten des Gerichtes die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jeder Zeit angeordnet werden kann. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieses dem Kommanditisten gewährte Recht nicht auch auf den Aktionär übertragen werden soll[1]). Allerdings steht der Kommanditist in einem engeren Verhältnisse zu seiner Gesellschaft. Auch von seiten der persönlich haftenden Gesellschafter können leichter Unregelmässigkeiten begangen werden. Trotzdem ist nicht einzusehen, weshalb das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, nur in dem einen Falle einschreiten kann, in dem anderen aber die Gesellschaft unangetastet lassen muss. Wir vermögen einen ausreichenden Grund für die differenzielle Behandlung beider Gesellschaften nicht zu finden. Bei leichtfertigen Denunziationen wird das Gericht nicht einschreiten, wie auch wissentlich wahrheitswidrige Angaben mit Strafe belegt werden können. Wegen der Umständlichkeit der Prüfung darf gerichtsseitig eine scharfe Kontrolle nicht unterbleiben oder gar zurückgewiesen werden. Dieser Vorschlag betrifft jedoch den Aufsichtsrat nicht.

Zu 22. Wenn der erste Aufsichtsrat mit den Gründern, Gründungsgenossen und Emissionshäusern als Gesamtschuldner haften soll und nicht erst nach ihnen, so wird er allerdings den Gründern schärfer als bisher auf die Finger sehen müssen. Selbst wenn der erste Aufsichtsrat vorwiegend aus dem Kreise der Verwandten der Gründer entnommen ist, wird durch die erweiterte Haftung lebhafter auf seine Pflichterfüllung gedrückt werden. Er

1) *Küntzel* a. a. O. S. 98.

ist den Aktionären gegenüber verpflichtet, das etwaige dolose Verfahren der Gründer aufzudecken. Wenn er hierbei sein Amt nicht versieht, ist er als Mittäter schuldig und gezwungen, auch die Folgen zu tragen. Daher erscheint seine volle Haftung mit den Gründern und Emissionshäusern berechtigt. Uebrigens hat das Gesetz dem Misstrauen gegen den ersten Aufsichtsrat bereits offenen Ausdruck verliehen, indem es in § 245, Abs. 3 bestimmt, dass seinen Mitgliedern eine Vergütung erst nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie gewählt sind, durch Beschluss der Generalversammlung bewilligt werden kann. Weil der erste Aufsichtsrat unter dem Einflusse der Gründer steht, liegt allerdings die Gefahr nahe, dass er mehr das Interesse der Gründer als dasjenige der Gesellschaft vertritt.

Obiger Vorschlag kann daher bei einer Gesetzesänderung der Berücksichtigung empfohlen werden, falls man eine Besserung der Aufsichtsratseinrichtung überhaupt für möglich hält, anstatt etwas Neues an seine Stelle zu setzen. Die Frage über Wert oder Unwert des Aufsichtsrates besitzt eine erhebliche Bedeutung, weshalb eine wiederholte eingehende Erwägung aller einschlägigen Gründe für und wider seitens der gesetzgebenden Faktoren erforderlich ist.

Zu 23. Ein Verbot der Verwandtschaft zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern unter einander und zwischen dem Vorstande und jenen beseitigt eine Unsumme von Nepotismus und verhindert, dass ferner für unfähige Personen Sinekuren geschaffen werden. In den Städteverwaltungen ist bereits etwas Aehnliches vorgesehen. Für die östlichen Provinzen bestimmt die Städteordnung vom 30. Mai 1853, dass Vater, Sohn und Bruder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein können. Nach der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 dürfen nicht nur Vater, Sohn und Bruder, sondern auch Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Halbbrüder nicht zu gleicher Zeit Stadtverordnete sein. Es ist das eine heilsame Massregel; denn nirgends erhebt die Vetternwirtschaft häufiger ihr Haupt als in den Städteverwaltungen, woselbst es trotz dieser Vorbeugemassregel noch oft genug vorkommen kann, dass eine einzige Familie nebst ihrem Anhange den ganzen Entwickelungsgang der Stadt zu beherrschen vermag. Im wirtschaftlichen Getriebe ist dieses noch leichter möglich. Daher kann einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift zugestimmt werden, nach welcher die Mitglieder

des Aufsichtsrates weder untereinander noch mit dem Vorstande bis zur dritten Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein dürfen. Es ist wohl kaum zu befürchten, dass durch das Vorschieben von abhängigen und gefügigen Personen eine solche gesetzliche Bestimmung kurzer Hand beiseite geschoben wird. Da diese Personen nicht nur zum Abstimmen wie in den Generalversammlungen verwendet werden, sondern mit ihrem Vermögen haften und bestimmte Rechte erlangen, so werden sie sich ihrer unabhängigen Stellung in vielen Fällen wohl bewusst werden.

VII. Bedeutung der Aktiengesellschaften für das wirtschaftliche Leben und die Notwendigkeit einer scharfen Kontrolle.

Mit der zunehmenden Umgestaltung des Deutschen Reiches vom Agrar- zum Industriestaate, einer natürlichen Folge unserer wirtschaftlichen Entwickelung, werden die grösseren gewerblichen Unternehmungen mehr und mehr die Form von Handelsgesellschaften annehmen. Während die offene Handelsgesellschaft diejenige Form der Kapitalassoziation ist, welche sich in ihrem Wesen am meisten der Einzelfirma nähert, und die Kommanditgesellschaft nur vereinzelt Anwendung findet, sind es die beiden Formen: Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche sich der stärksten Ausbreitung zu erfreuen haben. In der letzteren ist bereits seit der kurzen Zeit ihres Bestehens (seit 1892) ein Kapital von über 2 Milliarden Mark angelegt, während die deutschen Aktiengesellschaften ein Grundkapital von rund $13^1/_2$ Milliarden Mark besitzen. Dasselbe wächst von Jahr zu Jahr, weil namentlich bei steigender Konjunktur die Inhaber grosser Fabriken eine Umwandlung ihrer Etablissements in Aktiengesellschaften vornehmen, um ihre Kapitalien aus den Unternehmungen zu ziehen. Wenn auch von vielen zuvor die sogen. Familiengründungen beliebt werden, so gelangen doch in den meisten Fällen nach längerer oder kürzerer Frist die Aktien an den Börsen zur Ausgabe, wodurch der Besitz des industriellen Unternehmens einem grösseren Kreise überantwortet wird. Dies ist in den meisten Fällen der Weg, den die industrielle Entwickelung einschlägt, wenn der Betrieb sich aus kleinen Anfängen allmählich zu einem bedeutenden Umfange ausgestaltet hat. Das werbende Kapital, welches sich bei Aufwendung emsigster Schaffenskraft allmählich in den Händen eines einzelnen kumuliert, fliesst durch den Gründungsvorgang einer grösseren Menge zu. — Die Kapitalvereinigungen, welche

die Form der Aktiengesellschaft annehmen, bilden sich aber nicht allein auf diese Weise. Wenn es gilt, ein umfangreiches Unternehmen zu schaffen, irgend einen Gegenstand in grösserem Massstabe auszubeuten oder eine geniale Erfindung zu verwerten, wozu man einer erheblichen Menge von Kapital bedarf, dann ist die Aktiengesellschaft die geeignete Form, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Das Risiko der zu schaffenden Unternehmung wird dabei auf eine grössere Anzahl von Schultern verteilt. Es scheint auch aus dem Umstande vermindert, weil der einzelne Aktionär durch den Verkauf seines Anteiles am Unternehmen leicht in den Stand gesetzt wird, sein Vermögensstück zu realisieren. Der bequeme Besitzwechsel der Aktie als Inhaberpapier hat nicht zum wenigsten dazu beigetragen, die Aktiengesellschaft zu der beliebtesten Gesellschaftsform zu machen. Während in dem ältesten Industrielande der Welt — England — etwa 24000 Aktiengesellschaften tätig sind, in denen ein Grundkapital von 25 Milliarden festgelegt ist, kann die Anzahl der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften erst auf etwa 6000 geschätzt werden mit einem Grundkapitale von ungefähr 13 1/2 Millarden Mark: ein Zeichen, wie weit Deutschland noch hinter England als Industrie- und Handelsstaat zurücksteht, weshalb auch die in jenem Lande herrschende Furcht vor dem Ueberhandnehmen des deutschen Industrialismus keineswegs begründet ist[1]). In den Jahren 1899 bis 1902 sind 991 Aktiengesellschaften in Deutschland neu gegründet worden, welche zusammen über ein Grundkapital von rund 1 1/4 Millarde verfügen. Die Medaille hat indessen ihre Kehrseite, und nicht alles Gleissen lässt auf schimmerndes Gold schliessen; denn von den deutschen Aktiengesellschaften waren im Jahre 1901/02, also während der jüngsten Arbeitsstockung zur Zeit ihres tiefsten Standes 1869 nicht imstande, eine Dividende zu verteilen. Von diesen arbeiteten 866 allerdings ohne Verlustsaldo, wogegen 1003 eine Unterbilanz aufwiesen. Dazu ergibt die Verlustliste der Aktiengesellschaften während der letzten Jahre 1272 Nummern. Allerdings ist von diesen nur eine Minderheit in Konkurs geraten, während die Mehrheit durch Liquidationen, Fusionen etc. sich verflüchtigt hat. Diese ungünstigen Erscheinungen werden aber durch die Neugründungen seit der letzten Krise bei weitem überholt. Sie stellten sich wie folgt:

1) Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1903/04. Leipzig 1904.

Jahr	Gesellschaften	Grundkapital M.
1902	93	149 169 000
1903	112	301 784 175
1904	124	147 218 000
1905	205	392 592 200

Das Jahr 1903 weist eine aussergewöhnliche Ziffer auf, weil in ihm die Firma Fried. Krupp in Essen mit einem Grundkapital von 160 Millionen Mark zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

Die ausserordentliche Bedeutung, welche die Aktiengesellschaft in der deutschen Volkswirtschaft einnimmt, kann von keiner Seite geleugnet werden. Wir brauchen hierbei nur an die grossen Gesellschaften zu erinnern, die den Kohlen- und Eisenmarkt beherrschen, die chemische Industrie in Deutschland zu der ersten in der Welt emporgehoben haben, in der Spinnerei, Weberei und Wirkerei an der Spitze der Textilindustrie marschieren; wir dürfen nur der gewaltigen Bankinstitute gedenken, welche nicht nur den Geldmarkt beherrschen, sondern auch auf die gesamte Volkswirtschaft einen gewichtigen Einfluss ausüben; wir haben nur nötig, die Schiffahrtsgesellschaften zu erwähnen, die sich einen nicht unerheblichen Teil des gesamten Weltverkehrs untertänig machen. Die Milliarden, welche in diesen Instituten angelegt sind, und noch mehr diejenigen Milliarden, mit denen sie arbeiten, bilden einen nicht unbedeutenden Teil unseres Volksvermögens, weshalb das Gedeihen der Aktiengesellschaften eine national-ökonomische Frage ersten Ranges ist. Es kommt ferner hinzu, dass ein ungemein starker Wandel in ihnen stattfindet, die Aktionäre sich ihres Besitzes leicht entäussern und um das Unternehmen in viel zu geringem Grade besorgt sind, weil sie hauptsächlich an der Kursentwickelung und der Dividende Anteil nehmen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, für die Aktiengesellschaften Vorschriften zu treffen, die nach Tunlichkeit ihr Gedeihen gewährleisten, und sie vor schweren inneren Erschütterungen bewahren. An eine völlige Befreiung der Gesellschaften von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, an ein Verlassen des Systems der Normativbestimmungen ist darum nicht zu denken, vielmehr sind Organe für sie zu schaffen, welche eine ausreichende Kontrolle bewirken. Sie muss im öffentlichen Interesse verlangt werden. Nach dieser Richtung hat in der zweiten Hälfte des

19. Jahrhunderts ein fortwährendes Tasten der Gesetzgebung stattgefunden, um ein zutreffendes System für die Beaufsichtigung zu finden. Wie die zahlreichen grossen Zusammenbrüche bewiesen haben, ist auf diesem Sondergebiete ein Erfolg nicht hervorgetreten. Deshalb ist es nicht von der Hand zu weisen, nach der bezeichneten Richtung weitere gesetzgeberische Versuche zu unternehmen.

Das System der staatlichen Beaufsichtigung hat längere Zeit hindurch bestanden und sich nicht bewährt. Es konnte vielleicht zu einer Zeit genügen, als die Gesellschaften einen kleinen Umfang und einen wenig entwickelten, durchsichtigen Betrieb hatten. Bei der gewaltigen Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens erwies sie sich als verfehlt. Dem Publikum wurde sie mehr schädlich als förderlich. Sie verschwand daher von der Bildfläche, und der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat trat an die Stelle der staatlichen Bevormundung. Erst nur geduldet, dann in zwingender Form, hat die Beaufsichtigung bisher in seinen Händen gelegen, und was ist der Erfolg? Das allgemeine Urteil lautet: er hat versagt. Manchem erscheint es sogar fraglich, ob irgend ein Zusammenbruch mehr erfolgt sein würde, wenn man dieses Organ überhaupt gestrichen hätte. Gewiss liegt in diesem Satze eine Uebertreibung, aber es ist auch sicher, dass es den Krach selbst älterer und angesehener Gesellschaften nicht hat verhindern können. Deshalb durfte es nicht überraschen, wenn gewichtige Stimmen sich für den Wegfall dieser Einrichtung erklärten. Was sollte auch seine Reformation bedeuten? Die Mittel, welche man vorgeschlagen hat, um ihn zu verbessern, sind mit ganz geringen Ausnahmen klägliche Palliative. Es kann sich daher nicht darum handeln, wie es z. B. in *Ibsen*s Volksfeind geschieht, ein wenig bei der Wasserleitung herumzumauern, in den Zufuhrkanälen zu graben und nun das Wasser offiziell für gesund erklären, obwohl die Ansteckungskeime nach wie vor darin sind. Man hat dadurch nur ein psychologisches Mittel zur Beruhigung der Volksstimme angewandt. Wenn aber gründlicher Wandel geschaffen und der Aufsichtsrat beseitigt werden soll, was hat man an seine Stelle zu setzen? Von mehreren Seiten ist die Wiedereinführung der Staatsaufsicht vorgeschlagen worden. Allerdings war man in den Kreisen der Aufsichtsräte wenig entzückt hiervon und konnte sich des Spottes über den Vorschlag und die Vorschlagenden nicht enthalten. Die freien Aktiengesellschaften

sollten sich eine obrigkeitliche Bevormundung gefallen lassen! Unerhört! Der Mann, der so etwas dachte, oder gar aussprach, musste verfehmt werden! Zum mindesten war ihm keine gut dotierte Aufsichtsratsstelle zu übertragen! — Gegen derartige Argumentationen wurde aber unerschrocken eingewandt[1]), dass bei Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften eine staatliche Aufsicht bestehe und es nicht einzusehen sei, warum sie nicht auch auf andere Banken und grosse industrielle Unternehmungen ausgedehnt werden könne. Die staatliche Aufsicht hat jedoch bereits früher in gleicher Weise Schiffbruch gelitten wie der Aufsichtsrat. Sie hat auch die Hypothekenbanken vor dem Zusammenbrechen nicht bewahren können. Daher kann der Aufsichtsrat noch besser erscheinen als die staatliche Beaufsichtigung, weil das Publikum bei ihm nicht durch die Staatsautorität in Schlummer gewiegt wird. Dazu sind die Organe des Staates zur Führung einer geeigneten Beaufsichtigung nicht in genügender Menge vorhanden, wie auch der Staat selbst nicht geneigt sein dürfte, die hieraus entstehende Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen. Es fragt sich daher, ob es nicht möglich ist, eine andere gut wirkende Kontrolle herzustellen, durch welche die Uebelstände, die dem Aufsichtsrate anhaften, beseitigt werden. Eine solche hat das englische Recht in der Companies Act vom 6. August 1900 durch die ständige Revision geschaffen. Es fragt sich, ob diese Einrichtung so vertrauenswert und leistungsfähig ist, dass es sich lohnt, sie dem deutschen Aktienrechte einzuverleiben. Wenn man diese Untersuchung mit dem Hinweise abtun zu können vermeint, dass das englische Recht sich nicht für deutsche Verhältnisse eigne[2]), so ist das mangels eines anderen Beweises eine hohle Phrase, mit der sich niemand ernstlich zu beschäftigen braucht, zumal die deutschen Aktiengesellschaften aus dem gleichen industriellen Boden herauswachsen wie die englischen.

Welche Aenderungen hat nun bezüglich unserer Angelegenheit das genannte englische Gesetz getroffen? Zuvörderst mag hier bemerkt werden, dass im englischen Aktienrechte das Institut des Aufsichtsrats (Direktors) — allerdings nicht in der deutschen Form — vorgesehen ist, wenn auch keine gesetzlichen Vorschriften über die Ernennung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Bezahlung seiner Mitglieder bestehen. Sie bilden lediglich innere Ange-

1) *Biermer* a. a. O. S. 20.

2) *Stier-Somlo* a. a. O. S. 38 ff.

legenheiten der Gesellschaften, welche in ihren Statuten hierüber Bestimmungen treffen können. Es hat sich in dieser Beziehung ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, nach welchem der erste Aufsichtsrat von den Gründern ernannt wird und die Neuwahlen von der Generalversammlung vollzogen werden. Etwaige im Aufsichtsrate entstehende Lücken füllt der Vorsitzende (Board of Directors) selbständig aus. Hieraus ist ersichtlich, welch geringes Gewicht das englische Recht auf diese Einrichtung gelegt hat. Die Praxis hat sich deshalb weitgehende Eingriffe erlaubt. So braucht z. B. der Direktor gesetzlich nicht Aktionär zu sein. The London Stock exchange Committee lässt aber nur Aktien von solchen Gesellschaften zur Kursnotierung (quotation) zu, bei denen das Aufsichtsratsmitglied statutengemäss eine bestimmte Anzahl von Aktien besitzen muss. Aus diesem Grunde weisen die »Articles« stets eine entsprechende Vorschrift auf. Hierin hat die neue Aktiengesetznovelle nichts geändert, nur sind in ihr Bestimmungen getroffen, um das Strohmännertum in der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu beseitigen, damit das Publikum nicht durch glänzende Namen zur ersten Zeichnung verlockt wird. Dagegen sind vom Gesetze genaue Vorschriften geschaffen über die ständige Revision. Dieser neuen Einrichtung, die mit dem ersten Januar 1901 in Kraft getreten ist, wird eine grosse Bedeutung beigelegt. Das Gesetz bestimmt in § 21:

1. Every company shall at each annual general meeting appoint an auditor or auditors to hold office until the next annual general meeting.

2. If an appointment of auditors is not made at an annual general meeting, the Board of Trade may, on the application of any member of the company, appoint an auditor of the company for the current year, and fix the remuneration to be paid to him by the company for his services.

3. A director or officer of the company shall not be capable of being appointed auditor of the company.

4. The first auditors of the company may be appointed by the directors before the statutory meeting, and if so appointed shall hold office until the first annual general meeting, unless previously removed by a resolution of the shareholders in general meeting, in which case the shareholders at such meeting may appoint auditors.

5. The directors of company may fill any casual vacancy in

the office of auditor, but while any such vacancy continues the surviving or continuing auditor or auditors, if any, may act.

Die Vergütung für ständige Revisoren wird in § 22 wie folgt bestimmt: The remuneration of the auditors of a company shall be fixed by the company in general meeting, except that the remuneration of any auditors appointed before the statutory meeting, or to fill any casual vacancy, may be fixed by the directors.

Die Rechte und Pflichten der ständigen Revisoren regelt § 23 folgendermassen: Every auditor of a company shall have a right of access at all times to the books and accounts and vouchers of the company, and shall be entitled to require from the directors and officers of the company such information and explanation as may be necessary for the performance of the duties of the auditors, and the auditors shall sign a certificate at the foot of the balance sheet stating whether or not all their requirements as auditors have been complied with, and shall make a report to the shareholders on the accounts examined by them, and on every balance sheet laid before the company in general meeting during their tenure of office; and in every such report shall state whether, in their opinion, the balance sheet referred to in the report is properly drawn up so as to exhibit a true and correct view of the state of the company's affairs as shown by the books of the company; and such report shall be read before the company in general meeting.

Für falsche Angaben bestimmt § 28 folgende Strafen: If any person in any return, report, certificate, balance sheet, or other document, required by or for the purposes of this act, wilfully makes a statement false in any material particular, knowing it to be false, he shall be guilty of a misdemeanor, and shall be liable on conviction on indictment to imprisonment for a term not exceeding two years, with or without hard labor, and on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding four months, with or without hard labour, and in either case to a fine in lieu of or in addition to such imprisonment as aforesaid: Providet that the fine imposed on summary conviction shall not exceed one hundred pounds[1]).

Das englische Aktienrecht kennt zwei Arten von Revisionen,

1) *William Goden* and *Stamford Hutton*, The Companies Acts 1862—1900 with cross references and afull analytical index. London, 1901, S. 220 ff.

die examination of affairs by inspectors und die audit. Die erstere ist eine gelegentliche Prüfung durch Revisoren, die unter gewissen Voraussetzungen vorgenommen werden kann, ähnlich der auf Grund der §§ 266 und 267, H.G.B. vorzunehmenden Prüfung im deutschen Aktienrechte. Die ständige Revision aber ist mit diesem Gesetze neu geschaffen. Sie hat den Zweck, die Aktionäre und Gläubiger der Aktiengesellschaften besser als bisher vor unredlicher Geschäftsführung zu schützen. Deshalb ist den ständigen Revisoren (auditors) eine selbständige Stellung sowohl gegenüber dem Aufsichtsrate als auch den Beamten der Gesellschaft eingeräumt worden. Eine Verletzung ihrer Pflichten wird in der englischen Rechtsprechung nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich geahndet. Der englische Richter kennt keine Milde in solchem Falle. So wurde in dem London and General Bankprozess ein Auditor verurteilt, den Gesamtbetrag der zur Auszahlung gelangten Dividende der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zurückzuerstatten, weil er sich durch den Aufsichtsrat hatte bewegen lassen, eine von ihm bewirkte Mängelanzeige zur Bilanz zu unterdrücken, worauf die umgeänderte Bilanz der Generalversammlung vorgelegt wurde[1]). Allem Anscheine nach bewährt sich das Institut der ständigen Revision, soweit die bisherige Tätigkeit ein Urteil zulässt, gut, wenn es auch noch weiterer Verbesserungen fähig ist.

Kann es seinem Wesen nach auf Deutschland übertragen werden? Es ist hiergegen eingewandt worden, dass das englische Vorbild nicht für die deutschen Verhältnisse passe, weil in England das System der Publizität statt des deutschen Systems der Normativbestimmungen gelte[2]). Mit einer solchen Bemerkung hat man die Frage nicht erledigt. Bei Lichte betrachtet, wird sie hierdurch nicht einmal berührt. Denn es besteht in England nicht das Publizitätssystem, sondern das der Normativbestimmungen — sind doch zu der Compannies Act von 1862 nicht weniger als 14 Novellen von Normativbestimmungen erlassen worden. Und wenn auch das Publizitätssystem in England tatsächlich bestehen sollte, so dürfte dieses nicht hindern, aus ihm einige gute Regeln zu entnehmen und unserem Systeme einzufügen und es dadurch

1) *Schirrmeister*, Dr. iur. *Gustav*, Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900, Berlin 1901, S. 115.

2) *Küntzel* a. a. O. S. 96.

an einer Stelle, die eine empfindliche Lücke aufweist, zu vervollständigen.

Es wird aber ferner dem entgegengehalten, dass durch die Revision eine Staatsaufsicht herbeigeführt werde. Die staatliche Bevormundung müsste die Tätigkeit des Vorstandes beeinträchtigen. Auch hätte der Staat hierfür nicht die erforderliche Menge kaufmännisch, technisch und juristisch geschulter Männer vorrätig. Dann soll die Staatsaufsicht dem demokratischen Prinzipe, auf dem die Aktiengesellschaften aufgebaut sind, nicht entsprechen. Dazu wird der Nutzen der Staatsaufsicht als problematisch hingestellt; denn der Revisor kann nicht mehr bemerken als ein gewissenhafter Aufsichtsrat, zumal er aus den Kreisen der Personen entnommen werden muss, aus dem die Aufsichtsratsmitglieder geschnitzt werden. Die Revision soll schlechter wirken als der Aufsichtsrat, weil ein oder zwei Revisoren weniger sehen als drei oder sechs Aufsichtsratsmitglieder. Auch werden letztere durch den Dividendenbezug stärker angetrieben, ihre Pflicht zu erfüllen, als der Beamte, welcher festes Gehalt bezieht. — Mit solchen Gründen leistet man der Sache, die man zu verteidigen vorhat, einen schlechten Dienst; denn sie sind allzu durchsichtig und leicht ins Gegenteil zu verkehren. Jeder Kenner weiss, dass durch das englische System der ständigen Revision keine Staatsaufsicht herbeigeführt wird. Die Revisoren werden von der Generalversammlung ernannt, sie sind private Personen, deren Gehalt von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie müssen nach den gesetzlichen Vorschriften ihre Revisionen ausführen, falls sie sich nicht zivilrechtlich und strafrechtlich in Gefahr setzen wollen. Wie eine solche Einrichtung die Tätigkeit des Vorstandes beeinträchtigen sollte, ist nicht einzusehen, zumal die englischen Aktiengesellschaften ausserordentlich blühen. Von einer staatlichen Bevormundung ist dabei nicht die Rede, sondern von einer regelmässigen Revision der Geschäftsführung durch private, amtlich vereidigte Revisoren. Eine Prüfung der Bücher und Bilanzen findet in Deutschland auch jetzt schon durch vereidigte Bücherrevisoren fast regelmässig statt, die von dem Aufsichtsrate berufen werden. Es handelt sich also nur darum, die bestehende Einrichtung, durch welche bisher nur eine formelle Prüfung der Bücher und Bilanzen der Aktiengesellschaft herbeigeführt wird, mit einer grösseren Machtvollkommenheit zu versehen und sie zu einer eingehenden und gründlichen materiellen Prüfung aus-

zugestalten. Dr. *Riesser* hat nun vorgeschlagen, die Prüfung der Jahresbilanz im Sinne der §§ 38—40 und 261, H.G.B. und der Gewinn- und Verlustrechnung durch 2 von der Gesellschaft und ihren Organen unabhängige Revisoren (Rechnungsprüfer) obligatorisch zu gestalten[1]. Hierdurch wird an und für sich ein wesentlicher Fortschritt nicht erzielt. Der Aufsichtsrat wird aber durch diese Revision des grössten Teiles seiner Haftung entledigt. Die Bestimmung des § 246, H.G.B., nach welcher der Aufsichtsrat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen hat, soll nämlich in Wegfall kommen. Dafür behält er nur noch die Pflicht, den Bericht der Revisoren nachzuprüfen. In der Praxis würde sich diese Prüfung vielfach derartig gestalten, dass er durch seine Namensunterschrift den Bericht der Revisoren beglaubigt. Aber auch von solcher Nachprüfung kann sich der Aufsichtsrat noch befreien, indem er sie durch besondere Sachverständige ausführen lässt. Dadurch hat er nicht nur die eigentliche fach- und sachkundige Ueberwachungsarbeit, sondern auch die durch sie verursachte Haftung von sich abgeschoben. Denn wenn er bei der Nachprüfung die erforderliche Sorgfalt beobachtet, ist er für die Versehen der Revisoren nicht verantwortlich. Dazu sollen die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffs der Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrates aufgehoben werden. Alles nach dieser Hinsicht erforderliche wird der Regelung im Gesellschaftsvertrage überlassen. Wie dieser gestaltet wird, lässt sich bei der Machtfülle des Aufsichtsrates leicht ermessen. Die Eintragung der fraglichen Bestimmungen ins Handelsregister nebst einmaliger Veröffentlichung soll eine ausreichende Gewähr bieten! — Nach unserer Ansicht enthalten solche Anträge nicht nur keine Verbesserung, sondern einen erheblichen Rückschritt gegen den bestehenden Status. Der Aufsichtsrat erscheint bei ihnen als in idealer Höhe auf bequemem Ruhesitze über dem Unternehmen schwebend, wobei dessen Haupttätigkeit nur noch darin besteht, die Tantiemen einzuziehen.

Allerdings ist eine Revision durch ständige Organe dringend erforderlich.

Zu diesem Zwecke ist die Revision den Organen der Aktiengesellschaft gegenüber unabhängig zu stellen und mit grösseren R e c h t e n, aber auch mit grösserer V e r a n t w o r t l i c h k e i t

---

1) A. a. O. S. 308 ff. u. 320 ff.

auszustatten. An geeigneten Männern zur Uebernahme des Amtes wird es nicht fehlen, wie es jetzt schon an vereidigten Bücherrevisoren nicht mangelt. Im Gegenteile, wenn das Institut besser ausgebildet wird, finden sich bald trefflich geschulte Personen in ausreichender Menge, ohne dass es der Ausbildung und Verantwortung der Deutschen Treuhandgesellschaft, noch anderer Gesellschaften bedarf[1]). Auch werden sie auf Grund praktischer Lebenserfahrung ihre Tätigkeit zu einer hohen Vollendung herausbilden, und da sie, ohne Aktionäre zu sein, der Gesellschaft objektiv gegenüberstehen, werden sie den Status der Gesellschaft mit schärferen Augen überwachen als im eigenen Interesse befangene Aufsichtsratsmitglieder. Die Gewissenhaftigkeit ist es gerade, welche der Aufsichtsrat hat vermissen lassen, weshalb das Publikum in weiten Kreisen in Gefahr gerät. Ein Mann, der sich nur dem Berufe der Revision widmet und sich Jahr für Jahr in ihm beschäftigt, wird eher Unregelmässigkeiten entdecken als ein Aufsichtsratsmitglied, welches neben seinen vielen Aufgaben und dem eigenen Geschäfte das Amt der Beaufsichtigung meist als eine bequeme Nebenbeschäftigung ansieht. Zwei oder mehrere Revisoren, die unabhängig von einander in gewissen Zwischenräumen eine Revision vorzunehmen haben, geben eine ungleich sicherere Bürgschaft als eine grössere Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern, von denen ein jeder sich auf den anderen verlässt.

Es mag dann die Frage angeschnitten werden, ob die zivil- und strafrechtlich haftenden Revisoren dem Aufsichtsrate hinzugefügt werden oder diesen vollständig ersetzen sollen. In ersterem Falle können sie neben oder über den Aufsichtsrat gesetzt werden. Werden sie ihm nebengeordnet, so haben sie weiter nichts zu bedeuten als eine Erweiterung des Aufsichtsrates, sie bilden ein Arbeitsinstitut, das diesem den grösseren Teil der Arbeit abnimmt. Wo diese Einrichtung jetzt noch nicht besteht, kann sie jederzeit durch die Generalversammlung im Gesellschaftsvertrage beschlossen werden, weshalb hierzu eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen nicht dringlich ist. Werden sie aber dem Aufsichtsrate übergeordnet und gleichfalls als eine Einrichtung hingestellt, die ihn kontrollieren soll, so würde »jeder ehrliebende Mann auf die Stelle als Aufsichtsrat verzichten«. Es habe keinen

---

1) *Kiesser* a. a. O. S. 316.

Zweck, so wird bemerkt, noch weitere verantwortliche Organe zu schaffen, auch verstosse es gegen das Prinzip von Treu und Glauben, jeden Kontrollierenden wieder kontrollieren zu lassen. Dazu würden bei doppelter Kontrolle die Kontrollorgane sich auf einander verlassen [1]).

Derartige Gründe beweisen nichts als die Aengstlichkeit gewisser Aufsichtsräte, man könne ihnen die schönen Sinekuren abschneiden. Diese Einrichtung genügt nicht, wenn sie gleich der Revisionskommission des französischen Rechtes dem Aufsichtsrate nebengeordnet werden soll. Auch ist ihre Einführung nicht in das Belieben der Generalversammlungen zu stellen, sondern sie muss in zwingender Weise durch das Gesetz verlangt werden. Die statutengemässe Möglichkeit reicht nicht aus. Alle Mittel, welche z. B. die Generalversammlung mit grösserer Macht ausstatten, vermögen, so gut sie auch gemeint sind, das Publikum nicht ausreichend zu schützen und müssen als halbe Massnahmen angesehen werden. Sind die ständigen Gesellschaftsrevisoren daher neben dem Aufsichtsrate als dessen Organ tätig, so sind ihnen die Hände gebunden. Handeln sie gegen die Intentionen des Aufsichtsrates, so untergraben sie ihre eigene Stellung. Einem gewissenhaften Aufsichtsrate werden sie allerdings hilfreiche Hand leisten und ihn auf mancherlei aufmerksam machen; aber bei einem weniger pflichteifrigen werden sie machtlos sein. In solchen Fällen ist aber gerade der Schutz der Aktionäre dringend erforderlich. Haben doch die vielen Zusammenbrüche dahin gewirkt, dass im Publikum das Amt eines Aufsichtsrates für alles andere, nur für keine Ehrenstellung angesehen wird, so dass es nicht befremdend anmuten kann, wenn gefordert wird, das Revisionsinstitut soll dem Aufsichtsrate übergeordnet werden und auch seine Tätigkeit einer Kontrolle unterziehen. Wenn dabei ein »ehrliebender« Mann auf sein Amt verzichten will, so bleibt ihm das überlassen. Was aber eine solche Kontrolle mit der Ehre zu schaffen hat, ist nicht einzusehen, da nicht nur der Vorstand von Aktiengesellschaften, sondern die meisten in festen Stellungen befindlichen Menschen sich eine Kontrolle ihrer Tätigkeit gefallen lassen müssen. Selbst den höheren Staatsbeamten bis zum Reichskanzler ist eine solche nicht erlassen. Und was müssen sich diese nicht alles bei der öffentlichen Kontrolle ihrer Tätigkeit

---

1) *Küntzel* a. a. O. S. 86 f.

sagen lassen! Weshalb soll die Kontrolle gerade vor der geheiligten Person eines Aufsichtsratsmitgliedes Halt machen? Verdächtig erscheint es sogar, wenn der Aufsichtsrat eine Ausnahme bilden will. Dennoch können wir im allgemeinen betonen, dass eine Kontrolle des Kontrollorganes aus vielen praktischen Gründen nicht angezeigt erscheint, wenn auch nicht aus dem Umstande, weil sich ein Organ auf das andere verlässt, was höchstens bei der Nebenordnung eintrifft. Aber die doppelte Kontrolle ist bei gründlicher Ausführung kostspielig und hat aus den Taschen der Aktionäre stattzufinden. Es ist daher das bisher wenig bewährte, aber teure Organ des Aufsichtsrates durch ständige Revisoren zu ersetzen. Verantwortliche Revisoren werden einen grösseren Schutz für das Publikum bilden, als er bisher durch den Aufsichtsrat möglich gewesen ist. Dessen Unfähigkeit und Unzulänglichkeit in der Revision wird von seinen eigenen Verteidigern bereitwilligst zugestanden[1]). Warum ihn also beibehalten?

Wie dürfte aber die Einrichtung der ständigen Revision ausgestattet werden? Wir denken hierbei keineswegs daran, die englische Einrichtung einfach auf Deutschland zu übertragen. Namentlich würden wir es für untunlich halten, die Generalversammlung zu ermächtigen, Revisoren zu ernennen, welche ständig im Betriebe der Aktiengesellschaft zu tun haben und gleichsam als ihre Beamte angesehen werden, wenn sie es auch gesetzlich nicht sind. Eine tägliche Berührung mit dem Vorstande, ein regelmässiges Zusammenarbeiten halten wir keineswegs für erspriesslich und müsste auch zu Reibereien und Eifersüchteleien führen, unter welchen der Geschäftsgang leiden wird. Auch lernen die Revisoren während ihrer Bestallung, die sich von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr zu erstrecken hätte, nur e i n e Aktiengesellschaft in ihrem ganzen Betriebe kennen, wie auch die Furcht vor der Nichtwiederbestallung sie hindern könnte, so scharf den Betrieb zu überwachen, wie es eine strenge Pflichterfüllung erheischt. Wir denken uns dagegen diese Einrichtung in allgemeinen Zügen folgendermassen:

Die Gesellschaftsrevisoren werden unabhängig gestellt und erhalten zum mindesten die gleichen Rechte und Pflichten wie im englischen Systeme; sie sind anzuweisen, gründliche m a t e r i e l l e Revisionen zu unternehmen und zwar bei verschiedenen Ak-

1) *[illegible]* a. a. O. S. 300.

tiengesellschaften. Die Anzahl der vorzunehmenden Revisionen muss nach der Grösse der Aktiengesellschaften und der Schwierigkeit der Revisionen innerhalb gewisser Grenzen behördlich festgesetzt werden. Bei Aktiengesellschaften mittlerer Grösse sind 2 vierteljährliche Revisionen wohl ausreichend, die abwechselnd von 2 Revisoren vorgenommen werden. Diese haben völlig unabhängig von einander zu verschiedenen Zeiträumen die Untersuchung zu bewirken, die Bilanzen zu prüfen, zu bestätigen und ihre Bemerkungen dazu zu machen, ausserdem darüber zu berichten, wie weit man ihren gesetzlich gewährleisteten Anforderungen in bezug auf Offenlegung der Bücher und Auskunfterteilung durch den Vorstand und die Beamten der Gesellschaft nachgekommen ist. Irgend eine materielle Einwirkung auf den Geschäftsgang steht ihnen nicht zu. Wenn ihre Berichte in den Generalversammlungen vorgelesen werden müssen, auch sie selbst zur mündlichen Berichterstattung zu erscheinen haben, so besitzen die Aktionäre, die sich ihre Verhandlungsleiter und Schriftführer aus ihrer Mitte wählen, daselbst vom Vorstande unabhängige Personen, die ihnen gleichfalls Rede und Antwort stehen können. Damit sie nicht durch die Herrschgewalt von Grossaktionären beeinflusst werden, dürfte es zweckmässig sein, die Wahl der ständigen Revisoren dem Registerrichter zu übertragen. Dieser hat für jede Aktiengesellschaft vor Beginn des Geschäftsjahres zwei Revisoren und zwei Stellvertreter zu ernennen, die nach einer amtlich erlassenen Revisionsordnung, welche auch die Vergütung für die Revision regelt, ihre Prüfungen auszuführen haben. Ihre Bemerkungen zu den Berichten des Vorstandes, sowie den Bilanzen und Jahresrechnungen werden am Schlusse des Geschäftsjahres dem Registerrichter eingereicht und sind bei diesem zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die öffentliche Darlegung ihrer Bemerkungen wird von heilsamem Einflusse auf die Tätigkeit des Vorstandes sein. Beschwerde kann gegen ihre Ernennung von der Generalversammlung und vom Vorstande erhoben werden. Das zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen) entscheidet in letzter Instanz. Andererseits müssen gegen Missbrauch der in den Händen der Revisoren befindlichen Gewalt Kautelen getroffen werden, ähnlich wie es bei der Gewerbeinspektion betreffs Geheimhaltung von Fabrikgeheimnissen geschehen ist. Bezüglich der zivil- und strafrechtlichen Haftbarkeit kann auf die englische Einrichtung verwiesen werden.

Es ist noch erforderlich, einen Blick auf die Auswahl der für das Amt eines Revisors in Betracht zu ziehenden Personen zu werfen. Das Institut dürfte sich eng an die bereits bestehenden und durchweg gut funktionierenden vereidigten Bücherrevisoren anschliessen. In ihnen hat man bereits manche wohl vorbereitete, tüchtige Kraft. Die zuverlässigsten unter ihnen kann man ohne Bedenken mit der Fakultas für das Amt als Gesellschaftsrevisor ausstatten und sie besonders auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Revisionsordnung vereidigen. Dann ist auch für neuen Zuwachs zu sorgen. Es kann das in üblicher Weise bewirkt werden. Handelskammern oder sonstige kaufmännische Körperschaften werden aufgefordert, entweder geeignete Personen in Vorschlag zu bringen oder über die sich massenweise bei den Gerichten meldenden ein Gutachten bezüglich ihrer Befähigung abzugeben. Das Gericht hat dann die für geeignet befundenen einer engeren Auswahl zu unterziehen und nach Erfordern die Vereidigung vorzunehmen. Die übrigen sind in der Liste vorzumerken. Auch können sie nach Bedürfnis zu vereidigten Bücherrevisoren, der Vorstufe zu den Gesellschaftsrevisoren, ernannt werden. Das erstere Amt bildet eine gute Schulung für die fraglichen Revisoren. Die Befragung der Handelskammern schützt allerdings nicht vor Missgriffen, ist aber nicht zu umgehen, weil die Gerichte aus eigener Sachkenntnis über die Befähigung und Würdigkeit der sich meldenden Personen eine genügende Kenntnis nicht besitzen können. Dass bei mancher Handelskammer gewisse Vetternwirtschaften eine Rolle spielen, liegt klar zutage. So kann z. B. ein Bankier, der in ihr tonangebend ist, einen seiner Angestellten aus irgend welchen Gründen in eine solche Stellung bringen wollen. Derselbe wird vorgeschlagen, bekommt die besten Zeugnisse und wird anstandslos vereidigt. Der nunmehrige Bücherrevisor fühlt sich seinem Wohltäter gegenüber gleichsam als Angestellter und wird naturgemäss von diesem mit Fleiss herangezogen, wenn es gilt, eine Bescheinigung aus seinen Büchern, namentlich in Steuersachen beizubringen. Neben der willfährigen Leistung hat er auch noch den Vorteil, keinen ihm nicht genügend bekannten Mann seine Bücher offen legen zu müssen. Für die Steuerbehörden würde es vielleicht manchmal angemessen sein, ihre Entscheidungen auf Einsprüche gegen die Veranlagung möglichst auf Grund solcher Revisionsbefunde abzugeben, die von ihnen selbst bestellte Bücher-

revisoren gemacht haben. —

Wenn auch hier und dort ein Missgriff in der Anstellung eines vereidigten Gesellschaftsrevisors stattfinden sollte, was niemals ausbleibt, so wird er durch die doppelte Zahl und den jährlichen Wechsel der Revisoren bei der Prüfung der Aktiengesellschaften, sowie durch ihre amtliche Bestellung in der Wirkung aufgehoben. Eine staatliche Aufsicht wird hierdurch nicht herbeigeführt, weil die Gesellschaftsrevisoren ein privates Institut bilden, das zur Erfüllung seiner Pflicht besser geeignet erscheint als staatlich angestellte Beamte. Was amtliche Personen z. B. bei den Versicherungsanstalten nützen, weiss der Verfasser aus einem Gespräche mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einer grossen Lebensversicherungsanstalt, der ihm lächelnd bemerkte: »Alle Ungehörigkeiten stehen uns meilenfern. Aber wenn wir solche machen wollten, so könnten wir das regelmässig unter den Augen des vom Regierungspräsidenten hergesandten Geheimrats ausführen, der die vorgetragenen Sachen, namentlich die schwierigen Berechnungen pflichtschuldigst anhört, aber gar nichts davon versteht!« Wenn eine Aufsicht durch Beamte ausgeübt werden soll, so muss es vermittelst Personen geschehen, welche der Sachlage gewachsen sind und namentlich bei Versicherungsgesellschaften auch die technischen Fragen zu überblicken vermögen. Man übernehme daher von seiten des Staates keine Verantwortlichkeit in solchen Angelegenheiten. Hierdurch wird ausserdem das Publikum eingeschläfert, und die moralische Schuld fällt auf den Staat zurück, wenn sich Nachteiliges ereignet. Dagegen schaffe man ein Institut, das an bestimmte Vorschriften gebunden ist und dem dabei volle Verantwortlichkeit zufällt, falls es dolos oder fahrlässig handelt. Hierdurch wird die Beherrschung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung durch eine faszinierende Persönlichkeit vermieden, wie man auch dem Uebelstande aus dem Wege geht, dass der Vorstand zu einer dienstwilligen Ausführungsmaschine des Aufsichtsrates hinabsinkt. Die Gefahr beider Extreme liegt beständig vor, und dem Publikum ist weder nach der einen, noch der anderen Richtung gedient, weil einerseits allzu leicht Schwindeloperationen, Töchtergründungen und Schiebungen in die Wege geleitet werden, und andererseits der Geschäftsgang unter den ewigen Nörgeleien des Aufsichtsrates leiden muss.

VIII. Sozialpolitische Bedeutung der Frage.

Vorstehende Angelegenheit hat nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern auch eine hohe sozialpolitische Bedeutung, auf welche bisher von keiner Seite hingewiesen worden ist. Nach der orthodox-sozialistischen Lehre streben bekanntlich die Unternehmungen sich fortgesetzt zu vergrössern, weil der Grossbetrieb lohnender ist als der Mittel- und Kleinbetrieb. Letztere werden daher nach und nach verschwinden, wobei sich das werbende Kapital, d. h. die Produktionsmittel fortgesetzt kumulieren müssen. Hierauf findet schliesslich eine Expropriation der wenigen noch übrigen Unternehmer statt, und sämtliche Produktionswerkstätten werden Eigentum der Gesamtheit, womit die kapitalistische Gesellschaftsordnung in die kollektivistische übergeleitet worden ist. Diesem so siegesfreudig verkündeten Entwickelungsgange tritt aber ein wirtschaftlicher Vorgang scharf entgegen, der die Freuden der Massen in Weh zu verwandeln geeignet ist, nämlich die Tatsache, dass die grossen Unternehmungen, wenn sie einen erheblichen Umfang angenommen haben, fast regelmässig aus der Hand eines einzelnen in die Hände zahlreicher Besitzer übergehen. Der *Hegel*sche Umschlag findet sonach in ganz anderer Weise statt, als *Karl Marx* sich ihn vorgestellt hat. Man gründet eine Aktiengesellschaft, und zahlreiche Aktionäre teilen sich in den Besitz und in seinen jährlichen Ertrag. Durch die Ueberführung des Einzeleigentumes am werbenden Kapitale in das Eigentum einer Handelsgesellschaft wird dem Zuge der Kumulierung erheblich Eintrag getan, ja dieser ganze Vorgang in sein Gegenteil verkehrt, wodurch der soziale Entwickelungsprozess nicht nur aufgehalten, sondern aufgehoben wird. Wenn in England, woselbst diese Entwickelung am weitesten fortgeschritten ist, etwa 24000 Aktiengesellschaften bestehen, die ein Grundkapital von rund 25 Milliarden besitzen, so verteilt sich diese Summe anstatt auf 24000 Besitzer, über mehr als $1^1/_2$ Millionen, die an den Erträgen dieser Gesellschaften teilnehmen. Und wenn in Deutschland rund 6000 Aktiengesellschaften zur Zeit bestehen mit einem Grundkapitale von $13^1/_2$ Milliarden, so verteilt sich dieser Besitz auf mehr als $^1/_2$ Million Personen, anstatt auf 6000. Diese Entwickelung schreitet, abgesehen von Krisenzeiten, unaufhaltsam fort. Namentlich findet bei einem wirtschaftlichen Aufschwunge eine rasche Ueberführung des Privateigentumes in Gesellschaftseigentum

statt, d. i. kollektives Eigentum in gänzlich anderem Sinne, als es der Sozialismus träumt. Der Besitzer schreitet zur Umwandlung, wenn die Anlagen aufs Höchste bewertet werden, was stets während einer Hochkonjunktur der Fall ist. So zeigt uns auch die Statistik, wie überraschend stark diese Umwandlung sich anlässlich der letzten Arbeitsstockung vermindert hat. Es fanden folgende Gründungen statt.

Jahr	Anzahl der Gesellschaften	Grundkapital
1899	464	644 622 300
1900	274	329 974 250
1901	162	160 120 675
1902	93	149 169 000

Wie bereits früher dargetan, hat sich in den folgenden Jahren wieder ein stärkerer Entwickelungsgang gezeigt. — Die Entrüstung über die Aufdeckung dieser Erscheinung verschlägt nichts gegen ihre Wirklichkeit. Zwar hat man eingewandt, dass eine Vermehrung der Leute, welche am Kapitalgewinne beteiligt sind, nichts gelte. Nur unter zwei Bedingungen könne eine Vermehrung der Anteile am Kapitalgewinne für das wirtschaftliche Leben Bedeutung gewinnen: 1. Wenn eine Vermehrung der Personen stattfinde, die ohne persönliche Arbeit zu leben vermögen und somit aus den Reihen des Proletariats heraustreten. 2. Wenn die Zahl der Leute sich vermehrt, die in dem Produktionsprozesse eine selbständige Stellung einnehmen [1]). Beides sei noch nicht der Fall, wenn man z. B. auch einen Aktienbesitz von 1200 bis 3000 Mk. habe. Es sei hierzu ein Besitz von mindestens 10 000 Mk. erforderlich, um in guten Jahren 1000 Mk. Dividende zu erzielen. — Allerdings reicht zur Erfüllung der angeführten Voraussetzungen ein minimaler Aktienbesitz nicht aus. Aber wer imstande ist, sich diesen zu ersparen, der wird es über kurz oder lang ermöglichen, weitere Anteile zu erübrigen, bis die gewünschten Voraussetzungen erfüllt sind. Wer erst Ersparnisse besitzt, wird durch das törichte Gerede von der Schädlichkeit des Sparens für sich und seine Familie nicht von diesem volkswirtschaftlich ausserordentlich löblichen Beginnen abspenstig gemacht werden. Im übrigen kommt es bei der Prüfung obiger Wahrheit gar nicht auf die Erfüllung jener Voraussetzungen an, weil auch ohne sie die schlagende

1) *Issajeff, A. A.*, Der Sozialismus und das öffentliche Leben. Stuttgart 1903. S. 510 ff.

Tatsache nicht beseitigt wird, dass mit der Uebertragung des Besitzes an viele Personen der Kumulierung des werbenden Kapitales die Spitze abgebrochen wird. Der Sozialist, welcher jedoch in der Kumulierung das Endziel der kapitalistischen Gesellschaftsordnung erblickt, wird in seinen Erwartungen über ihre Selbstauflösung getäuscht. Die Umwandlung der grösseren Etablissements in Aktiengesellschaften ist aber eine Tatsache, die, je länger man sie betrachtet, desto stärker auf eine Festigung des Kapitalismus hindeutet und den Sozialismus von seinem Ziele fortgesetzt entfernt. Es genügt hierauf hinzuweisen, um zu erkennen, von wie ausserordentlicher Wichtigkeit die Aktiengesellschaft für unsere gesamte soziale Entwickelung ist. Aus diesem Grunde sollte man sich nicht scheuen, die genannte handelsrechtliche Gesellschaftsform so auszubauen und zu festigen, dass ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit erhöht wird und Zusammenbrüche, in denen das Publikum und namentlich der kleine Mann um sein sauer Erspartes gebracht wird, mehr und mehr zu einer Seltenheit werden. Eine Befestigung von Treu und Glauben im Handel und Verkehr kann nicht hoch genug veranschlagt werden und ist mit allen Mitteln gesetzgeberischer Tätigkeit zu erstreben, wo sich eine Möglichkeit hierzu darbietet.

II. MISZELLEN.

Zur statistischen Behandlung von Individuallohnaufzeichnungen in Zeitlohnbetrieben.

Von

R. Kuczynski.

III.

In dem vorangehenden Abschnitte sind zur Beurteilung der Entwicklung der Julilöhne in dem Lütticher Betriebe die entsprechenden Sätze für einen Betrieb in einer anderen Industriestadt mitgeteilt worden. Es wirft sich nun naturgemäss die Frage auf, inwieweit die Auswahl eines anderen Monats für den Lütticher Betrieb ein verschiedenartiges Ergebnis gezeitigt haben würde. Zum Vergleiche sollen daher die Löhne einer zweiten Zahlperiode, in der die Bautätigkeit ebenfalls sehr rege ist, und zwar der ersten, die im September endigt, herangezogen werden. Die zweite Periode beginnt also zwischen dem 20. August und 2. September und endigt zwischen dem 1. und 14. September. Die Daten sind auf S. 516 in der gleichen Weise mitgeteilt wie die entsprechenden der Juliperiode auf S. 127. Die wichtigsten Ergebnisse eines Vergleiches der beiden Perioden lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Der Lohn des Vorarbeiters war durchweg der gleiche.

2. Der Minimallohn der Maurer war in der ersten 16jährigen Berichtsperiode [1]) (1851—1866) fast durchweg (in 13 Jahren) im September der gleiche wie im Juli; die Differenz überstieg zudem niemals den Betrag von 5 c. Von 1880 bis 1888 war er in der Regel im

1) Da die Lücke in den Lohnbüchern am 22. Juli 1867 einsetzt, konnten die Angaben für den Juli 1867 nicht durch die entsprechenden im September ergänzt werden.

Tagelöhne in dem Lütticher Maurerbetriebe bei der ersten Septemberlöhnung der Jahre 1851—1903.

Jahr	Zahl der Arbeiter			Lohn des Vorarbeiters	Lohn der Maurer			Lohn der Handlanger		
	Maurer	Handlanger	zusammen 3)		Minimum	Maximum	Durchschnitt	Minimum	Maximum	Durchschnitt
				Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
1851	36	35	71	—	1.62½	2.00	1.90½	1.00	1.50	1.28½
1852	34	30	64	—	1.62½	2.12½	1.92	0.93¾	1.56¼	1.27
1853	32	29	61	—	1.62½	2.00	1.92½	1.00	1.56¼	1.27½
1854	20	18	38	—	1.75	2.00	1.97	1.12½	1.68¾	1.35½
1855	14	18	32	—	1.75	2.25	2.02½	1.00	1.68¾	1.36½
1856	18	18	36	—	1.87½	3.00	2.16½	1.00	1.62½	1.40½
1857	34	22	56	—	1.80	3.00	2.25	0.90	1.75	1.47½
1858	22	29	51	—	2.00	3.00	2.47	1.00	1.90	1.53
1859	22	29	51	—	2.00	3.00	2.44	1.00	1.90	1.55½
1860	24	23	47	—	2.00	3.00	2.44½	0.80	1.75	1.51½
1861	25	24	49	—	1.80	3.00	2.41	1.00	1.90	1.63
1862	28	33	61	—	2.10	3.00	2.54	1.12	2.00	1.71½
1863	23	27	50	—	2.25	3.00	2.55½	1.40	2.00	1.71
1864	31	32	63	—	2.25	3.50	2.68½	1.00	2.15	1.65
1865	38	39	77	—	2.38	3.50	2.87½	1.20	2.25	1.81½
1866	32	34	66	—	2.40	4.00	2.96	1.00	2.50	1.80
1875	35	12	48	5.00	2.75	4.25	3.52	2.35	3.25	2.67½
1876	15	5	21	5.00	2.75	4.00	3.55	2.50	3.25	2.80
1877	14	8	23	5.00	3.00	4.00	3.60½	2.00	3.25	2.55
1878	5	2	8	5.00	3.25	4.00	3.65	2.75	3.25	3.00
1879	26	19	46	5.00	2.85	4.25	3.61½	1.50	3.25	2.39½
1880	26	16	43	5.00	2.85	4.25	3.68½	2.00	3.25	2.58
1881	25	18	44	5.00	2.90	4.25	3.64	1.75	3.25	2.57½
1882	27	23	51	5.00	3.00	4.25	3.71	1.70	3.25	2.48½
1883	15	7	23	5.00	2.90	4.25	3.68½	1.90	3.25	2.26½
1884	11	11	23	5.00	3.15	4.25	3.72	1.90	3.25	2.55
1885	13	7	21	5.00	2.75	4.00	3.66½	1.55	3.25	2.29½
1886	18	15	34	5.00	2.75	4.00	3.65	1.60	3.25	2.43½
1887	16	16	33	5.00	2.75	4.00	3.67	1.60	3.25	2.42½
1888	13	9	23	5.00	3.15	4.00	3.78	1.90	3.25	2.53
1889	11	8	20	5.00	2.75	4.00	3.65½	2.15	3.25	2.52½
1890	11	9	21	5.00	3.30	4.00	3.82½	2.25	3.25	2.62
1891	26	26	53	5.00	3.00	4.00	3.76½	1.90	3.25	2.62½
1892	15	16	32	5.00	3.00	4.00	3.78½	1.90	3.25	2.63½
1893	12	9	22	5.00	2.75	3.95	3.63½	1.60	3.25	2.54½
1894	8	5	14	5.00	3.00	3.95	3.65½	1.80	3.25	2.54
1895	18	15	34	5.00	2.75	3.95	3.72	2.20	3.00	2.69½
1896	13	12	26	5.00	3.00	3.95	3.75½	2.20	3.00	2.59
1897	7	2	10	5.00	3.00	3.95	3.71½	2.30	3.00	2.65
1898	12	7	20	5.00	3.75	3.95	3.89½	2.75	2.85	2.80½
1899	9	7	17	5.00	3.50	4.00	3.91	2.25	3.00	2.76½
1900	10	6	17	5.50	3.50	4.50	4.13	2.50	3.25	2.94
1901	10	11	22	5.50	3.75	5.50	4.43	2.50	3.35	2.98
1902	6	6	13	5.50	3.75	5.50	4.64	2.00	3.35	2.43
1903	2	—	3	5.50	3.75	4.50	4.12½	—	—	—

1) Einschliesslich eines Vorarbeiters in den Jahren 1875—1903.

September höher und zwar 1881 und 1886 um 5 c., 1880 und 1882 um 10 c., 1884 um 15 c., und 1888 um 40 c. Dieser beträchtliche Unterschied im Jahre 1888 wurde durch den Austritt des bei weitem am tiefsten entlöhnten Maurers in der zweiten Hälfte des Juli bewirkt. Sein Wiedereintritt im August des nächsten Jahres hatte zur Folge, dass nunmehr der Lohn des niedrigst gelöhnten Maurers vom Juli zum September umgekehrt um 40 c. fiel. Ebenso rief die im August 1891 erfolgte Einstellung eines Maurers mit einem Tagelohne von nur 3 Frcs. ein Herabgehen des Mindestsatzes um 30 c. vom Juli bis zum September hervor, und die Wiedereinstellung des oben erwähnten Maurers in den letzten Tagen des Juli 1893 nach abermaliger längerer Abwesenheit ergab ein Sinken des Minimallohnes zwischen den beiden Lohnperioden um 25 c., während das Steigen des Mindestsatzes im folgenden Jahre um den gleichen Betrag auf seinen erneuten Austritt zurückzuführen ist. Die starke Steigerung des Minimallohnes von 3.25 Frcs. auf 3.75 Frcs. im Jahre 1898 ist endlich gleichfalls das Ergebnis einer Entlassung. In den übrigen Jahren war der Mindestsatz in beiden Perioden durchweg derselbe.

3. Der Maximallohn der Maurer war im September in den Jahren 1852 und 1856 um $12^1/_2$ bez. 50 c. höher, in den Jahren 1855 und 1857 um 25 c. niedriger als im Juli. Die beiden im Juli 1876 beschäftigten höchst bezahlten Maurer (4.25 Frcs.) hatten den Betrieb bereits im August verlassen, sodass im September der höchstbezahlte Maurer nur mehr 25 c. weniger bezog. Der Lohn des in der ersten Juliperiode 1903 mit 5.50 Frcs. höchstbezahlten Maurers wurde in der nächsten Zahlperiode um 1 Frc. gekürzt, sodass im September kein Maurer mehr als 4.50 Frcs. erhielt. In allen übrigen Jahren war der Höchstsatz in beiden Lohnperioden der gleiche.

4. Soweit sich ein »vorwiegender Lohnsatz« für beide Perioden feststellen liess, war er durchweg der gleiche; nur im Jahre 1896 war er im September um 5 c. höher als im Juli.

5. Die Entwicklung der Durchschnittslöhne der Maurer weist im wesentlichen im Juli und September eine parallele Richtung auf. Sieht man von Schwankungen von weniger als 1 % ab, so ergibt sich, wenn man das Jahr 1903 wegen der geringen Zahl der in Betracht kommenden Maurer ausser Acht lässt, als einzige Abweichung das Jahr 1889, in dem der Lohn im Juli um 1 % gegenüber 1888 steigt, im September um $3^1/_2$ % fällt. Die Ursache für diese Ausnahme ist in dem oben beschriebenen Austritt des niedrigst gelöhnten Maurers im Juli 1888 und seiner Wiedereinstellung im August 1889 zu suchen. Auch im einzelnen sind die Unterschiede in der Regel recht unerheblich: in zwei Jahren waren die Durchschnittslöhne identisch, in 19 im Juli, in 24 im September höher. In der Mehrzahl der Jahre war der Unterschied geringer als 1 %. Am höchsten war er zu Ungunsten des Sep-

tembers, wenn man von 1903 absieht, im Jahre 1893 mit 2.7 %, am höchsten zu Gunsten des Septembers im Jahre 1885 mit 4.7 %. Eine allgemein gültige Ursache für die Veränderungen des durchschnittlichen Lohnes von Juli bis September ist nicht erkennbar. Nur selten kommt es vor, dass mit wachsender Arbeiterzahl der durchschnittliche Tagelohn sinkt, weil jüngere billigere Arbeitskräfte neu eingestellt werden. Häufiger wirkt eine stärkere Nachfrage dahin, dass die Löhne der bereits beschäftigten Maurer steigen und auch jüngere Arbeiter zu höheren Löhnen eingestellt werden müssen. So wird im Jahre 1902 der Lohn eines Maurers gegen Ende Juli von 4.50 Frcs. auf 4.75 Frcs., der eines andern im August von 4.30 Frcs. auf 4.35 Frcs. gesteigert, und gegen Ende Juli wird ein neuer Maurer zu 5 Frcs., im August einer zu 4.50 Frcs. eingestellt, sodass im September der Durchschnittslohn trotz Vermehrung der Zahl der Maurer um 13 c. höher ist als im Juli. Gelegentlich erzielt aber eine sinkende Nachfrage die gleiche Wirkung. So erklärt sich das starke Steigen des Durchschnittslohnes von 3.50 Frcs. im Juli 1885 auf 3.67 Frcs. im September durch die inzwischen erfolgte Entlassung von einem Maurer zu 2.90 Frcs., und je 3 Maurern zu 3 Frcs. und 3.50 Frcs., die bewirkte, dass, während nach wie vor 9 Maurer mehr als 3.50 Frcs. erhielten, gegenüber 11 im Juli, nur mehr 4 im September 3.50 Frcs. und weniger bezogen. Mitunter spielt allerdings auch der Zufall eine Rolle, die Entlassung oder der Eintritt eines einzelnen Arbeiters. Ein Beispiel dafür ist bereits oben gegeben worden. Ein weiteres möge hier folgen: Das starke Sinken des Durchschnittslohnes von 3.73 Frcs. im Juli 1893 auf 3.63 Frcs. im September findet seine Erklärung ausschliesslich in der Ersetzung eines zum Höchstsatze von 3.95 Frcs. bezahlten Maurers durch einen zum Mindestsatze von 2.75 Frcs. gelöhnten.

6. Der Minimallohn der Handlanger war in den Jahren 1851 und 1854 infolge des Ausscheidens des jeweils niedrigst gelöhnten Handlangers im September um 25 c. höher als im Juli. Der im Juli 1862 mit 1.10 Frcs. bezahlte Arbeiter wurde noch im Laufe des Monats entlassen, sodass im September der schon im Juli mit 1.12 Frcs. entlöhnte Handlanger der niedrigst bezahlte war. Gegen Ende Juli 1863 wurde ein Handlanger zu 1.40 Frcs. eingestellt und drückte damit den Minimalsatz von 1.45 Frcs. für die Juliperiode auf 1.40 Frcs. für den September herab. In den übrigen Jahren der ersten Periode (1851—66) blieb der Minimalsatz unverändert. Von den beiden Handlangern, die im Juli 1875 2.20 Frcs. bez. 2.25 Frcs. erhielten, wurde der eine im August entlassen, der andere auf 2.35 Frcs. erhöht, sodass der letztere Lohn den Mindestsatz im September bildete. Der Lohn eines im Juli 1880 zu dem ausserordentlich niedrigen Satze von 1.60 Frcs. beschäftigten Handlangers wurde im August auf 2 Frcs. erhöht, und dieser Satz bildete im September den Minimallohn. Auf dieselbe Weise stieg der Minimalsatz im Jahre 1887 von 1.50 Frcs. auf 1.60 Frcs. Ein gegen Ende Juli 1891 zu 1.90 Frcs. ein-

gestellter Arbeiter drückte den Minimallohn im September auf diesen Satz herab. Die Steigerung des Lohnes eines Arbeiters von 1.90 Frcs. auf 2 Frcs. gegen Ende Juli 1895 und auf 2.20 Frcs. gegen Ende August erhöhte den Minimalsatz von Juli bis September um 30 c., und die Entlassung eines im folgenden Jahre zu 1.90 Frcs. beschäftigten Arbeiters im August hatte die gleiche Wirkung. Die Einstellung eines Arbeiters im August 1899 zu 2.35 Frcs., dessen Lohn gegen Ende des Monats sogar noch um 10 c. gekürzt wurde, verminderte den Minimalsatz in diesem Jahre vom Juli zum September von 2.50 Frcs. auf 2.25 Frcs. Die gegen Ende Juli 1902 dem niedrigst gelöhnten Handlanger bewilligte Zulage von 20 c. erhöhte endlich in diesem Jahre den Minimalsatz von 1.80 Frcs. im Juli auf 2 Frcs. im September. In allen übrigen Jahren blieben die Minimallöhne im Juli und September die gleichen.

7. Der Maximallohn der Handlanger weist erheblich weniger Veränderungen vom Juli zum September auf. In den 50er Jahren übersteigt die Differenz niemals den Betrag von 6¹/₄ c. und erreicht im Jahre 1860 mit 15 c. ihr Maximum. In der Folgezeit sind die Höchstsätze fast ausnahmslos die gleichen; nur in den Jahren 1898 und 1901 liegt ein Unterschied von 5 c. vor.

8. Soweit sich ein »vorwiegender Lohnsatz« für Handlanger für beide Perioden feststellen liess, war er der gleiche; nur im Jahre 1861 war er im September um 5 c. niedriger, im Jahre 1875 um 25 c. höher als im Juli.

9. Die Entwicklung der Durchschnittslöhne der Handlanger weist im grossen und ganzen im Juli und September eine parallele Richtung auf. Sieht man von Schwankungen von weniger als 1% ab, so ergibt sich als einzige Abweichung ein Steigen im Juli von 1898 auf 1899 um 1% gegenüber einem Sinken um 1% im September. Die Unterschiede sind im einzelnen zwar auch nicht sehr beträchtlich, aber doch grösser als bei den Maurern: in zwei Jahren waren die Durchschnittslöhne im Juli und September identisch, nur in 18 Jahren waren sie im September höher, in 24 hingegen niedriger als im Juli. Das Verhältnis war also umgekehrt wie bei den Maurern. Nur in der Minderheit der Jahre war der Unterschied geringer als 1%. Am grössten war er zu Ungunsten des Septembers im Jahre 1885 mit 4,8%, am grössten zu Gunsten des Septembers im Jahre 1881 mit 5,3%. Bei den Handlangern bildet es sogar die Regel, dass der Lohn bei wachsender Arbeiterzahl steigt und insbesondere bei sinkender Nachfrage fällt.

In zweierlei Beziehung ist ein Vergleich der Septemberlöhne mit den Julilöhnen lehrreich. Einmal zeigt er, dass die Unterschiede zwischen den beiden Zahlperioden recht gering sind und es für die Darstellung der Entwicklung der Löhne kaum von Belang ist, welche Periode gewählt wird. Dann aber ergibt sich auch, dass zur Erklärung der Unterschiede zwischen zwei Lohnperioden innerhalb eines Jahres

und mehr noch innerhalb mehrerer Jahre ein Zurückgehen auf den Wechsel unter den Arbeitern und auf ihr Dienstalter erforderlich ist.

Insgesamt wurden nun in den 46 Juli-Zahlperioden von 1851—67 und 1875—1903 ein Vorarbeiter, 293 verschiedene Maurer und 487 verschiedene Handlanger beschäftigt. Davon war der Vorarbeiter, 115 oder 40% der Maurer und 138 oder 28% der Handlanger in mehr als einem Jahre im Betriebe tätig. Der Vorarbeiter war von 1875 bis 1903 ununterbrochen beschäftigt. Eine eingehende Gliederung der Maurer und Handlanger nach der Zeit ihres Eintritts in den Betrieb und die durchschnittlichen Löhne der einzelnen Dienstaltersklassen sind in den Tabellen auf S. 522—524 wiedergegeben[1]).

Unterscheidet man zunächst die neu eingetretenen Arbeiter von den bereits länger als ein Jahr im Betriebe Tätigen, so ergibt sich zwar sowohl für die Handlanger als auch für die Maurer, dass die ständigen Arbeiter im Durchschnitt meist höher entlohnt wurden als die Neulinge, aber es finden sich doch auch zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel. Bei den Maurern kam es in der ersten Periode von 1851 bis 1867 sogar häufiger vor, dass die kürzer als ein Jahr Beschäftigten im Durchschnitt höhere Löhne bezogen als umgekehrt, und dies gilt auch in der zweiten Periode von 1875 bis 1903 für ein Viertel aller Wochen. Bei den Handlangern waren diese Fälle in der ersten Periode recht selten; in der zweiten traten sie aber auch in nahezu einem Viertel aller beobachteten Wochen ein. Diese Verhältnisse treten noch klarer hervor, wenn man sich vergegenwärtigt (vgl. die letzten Spalten auf S. 522 und 524), wie zahlreich Neulinge unter den Handlangern und den Maurern von vornherein den höchsten Lohnsatz erhielten, und wie viele Handlanger und Maurer andererseits selbst in höherem Dienstalter noch mit den niedrigsten Sätzen abgefunden wurden. Ein Zusammenhang zwischen dem vergleichsweise hohen Lohne der Neulinge und einer starken Ergänzung des Personals durch Neueinstellungen, der etwa darauf hinweisen könnte, dass Arbeitermangel die Ursache für die hohe Löhnung der Neueingestellten wäre, lässt sich nicht feststellen. Wohl aber ergibt eine Trennung der Neueingestellten nach unständigen Arbeitern und solchen, die länger als ein Jahr im Betriebe verharren, wertvolle Aufschlüsse. Es zeigt sich nämlich, dass sehr häufig, und zwar insbesondere unter den Handlangern, die Arbeiter, die nur kurze Zeit im Betriebe blieben, einen höheren Lohn bezogen, als diejenigen, die eine Reihe

1) Hierbei mussten infolge des Fehlens der voraufgehenden Lohnbücher alle im Jahre 1851 beschäftigten Arbeiter als im 1. Jahre im Betrieb tätig angesehen werden. Aus demselben Grunde wurden auch alle im Jahre 1875 Beschäftigten — und zwar der Einheitlichkeit halber einschliesslich zweier Maurer und eines Handlangers, die nachweislich schon in den 60er Jahren im Betriebe waren — als im ersten Jahre tätig bezeichnet.

von Jahren ausharrten, im ersten Jahre erhielten, oder anders ausgedrückt, dass die niedriger gelöhnten Arbeiter länger beschäftigt wurden als hochgelohnte. Gliedert man nunmehr die länger als ein Jahr im Betriebe Tätigen nach einzelnen Dienstaltersjahren und vergleicht ihre Durchschnittslöhne, so ist eine Steigerung in dem Sinne, dass in den einzelnen Jahren die länger Beschäftigten höher gelöhnt wären als die erst kürzere Zeit im Betriebe Tätigen, nicht deutlich erkennbar. In sehr zahlreichen Fällen beziehen vielmehr die länger Beschäftigten erheblich niedrigere Löhne als die kürzer im Betriebe Tätigen. Es wäre aber völlig verfehlt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die Löhne der Arbeiter ebenso häufig im höheren Dienstalter gekürzt wurden, dass also etwa die oben festgestellte Tatsache, dass diejenigen unter den Neulingen, die im Betriebe verblieben, oft niedrigere Löhne aufwiesen als die nur vorübergehend Beschäftigten, darauf zurückzuführen sei, dass eben nur diejenigen, die mit Kürzungen des Lohnes einverstanden waren, weiter beschäftigt wurden. Dass derartige Lohnkürzungen tatsächlich nicht so häufig waren, scheint schon daraus hervorzugehen, dass, wenn man die Jahrgänge der Arbeiter verfolgt (also z. B. bei den Handlangern die Durchschnittslöhne der 1861 im 1. Jahre, 1862 im 2. Jahre, 1863 im 3. Jahre Beschäftigten u. s. w. vergleicht), im grossen und ganzen eine steigende Tendenz deutlich erkennbar ist. Immerhin fehlt es auch hier nicht an erheblichen Rückschlägen. So weist der im Jahre 1856 eingestellte Jahrgang der Handlanger im dritten Jahre (1858) einen um 10 c. geringeren Durchschnittslohn auf als im zweiten. So weist ferner beispielsweise der 1860 eingestellte Jahrgang im nächsten Jahre einen um 6½ c. geringeren und im nächstfolgenden einen um weitere 25½ c. geringeren Lohn auf. Aber hieraus eine Kürzung der Löhne der einzelnen Arbeiter dieser Jahrgänge zu folgern, wäre wiederum voreilig. Eine solche *kann* die Ursache dieses Sinkens sein; es ist aber auch möglich, dass die Löhne der einzelnen im Betriebe verbleibenden Arbeiter gleich bleiben oder gar steigen und das Sinken nur durch das Ausscheiden besonders hochgelöhnter Arbeiter verursacht wird. Und in den angeführten Beispielen ist dies gerade der Fall:

Lohn der im Jahre 1856 eingetretenen Handlanger				Lohn der im Jahre 1860 eingetretenen Handlanger			
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
(1.52) [1]	—	—	—	(1.51) [2]	—	—	—
1.62½	1.77	—	—	1.65	1.75	—	—
1.45	1.50	—	—	0.80	1.00	1.12	1.45
1.12½	1.37½	1.45	1.62	—			
1.00	1.25	1.30	—	—			
1.44	1.47½	1.37½	1.62	1.44	1.37½	1.12	1.45

1) 7 kürzer als ein Jahr im Betrieb tätige Handlanger zu einem Durchschnittssatze von 1.52 Frcs.

2) 6 kürzer als ein Jahr im Betriebe tätige Handlanger zu einem Durchschnittssatze von 1.51 Frcs.

Gliederung der Handlanger nach ihrem Eintritt in den Betrieb.

Jahr	Es standen im ... Jahre im Betrieb															Es erhielten im ... Jahre			
	1. und nicht bleibend	1. und bleibend	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11. und länger	zusammen	1.	2. und länger	1. Minimum	1. Maximum	2. und länger Minimum	2. und länger Maximum
1851	36	11											47	47	—	.	.	.	.
1852	12	10	11										33	22	11	4	—	—	1
1853	11	4	9	6									30	15	15	7	2	6	1
1854	6	3	5	4	4								22	9	13	1	—	—	1
1855	4	4	1	3	3	4							19	8	11	2	2	—	2
1856	7	4	4	1	1	2	4						23	11	12	1	1	—	1
1857	10	3	4	4	—	—	—	3					24	13	11	1	1	—	1
1858	15	11	4	2	5	—	—	—	2				39	26	13	1	1	—	—
1859	2	5	11	3	1	3	—	—	—	1			26	7	19	2	—	—	1
1860	6	2	4	9	2	1	3	—	—	—	1		28	8	20	2	—	—	1
1861	12	6	2	2	6	2	—	—	—	—	—	1	31	18	13	—	—	1	1
1862	11	6	5	1	1	6	1	—	—	—	—	1	32	17	15	1	1	—	3
1863	11	4	6	1	1	1	4	1	—	—	—	1	30	15	15	1	5	1	3
1864	14	6	5	8	—	2	2	3	1	—	—	—	41	20	21	1	—	—	1
1865	19	10	5	3	4	—	2	1	3	1	—	—	48	29	19	1	5	—	3
1866	17	5	9	5	3	4	—	1	1	2	1	—	48	22	26	1	—	—	1
1867	22	—	7	4	3	1	3	—	2	1	2	1	46	22	24	5	—	—	3
1875	5	5											10	10	—	.	.	.	.
1876	2	1	4										7	3	4	1	—	1	1
1877	7	1	2	1									11	8	3	3	—	—	1
1878	—	—	—	1	1								2	—	2	.	.	1	1
1879	16	4	1	—	—	1							22	20	2	1	—	—	1
1880	10	4	2	1	—	—	1						18	14	4	1	—	—	1
1881	9	1	3	—	—	—	—	1					14	10	4	1	—	—	1
1882	8	5	1	2	—	—	—	—	1				17	13	4	2	—	—	1
1883	1	—	3	1	—	—	—	—	—	1			6	1	5	1	—	2	1
1884	8	2	2	2	—	—	—	—	—	—	1		15	10	5	—	—	2	1
1885	4	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	1	12	5	7	2	—	—	1
1886	5	3	1	2	1	1	—	—	—	—	—	1	14	8	6	1	—	—	1
1887	5	2	3	1	1	1	1	—	—	—	—	1	15	7	8	—	—	1	1
1888	3	3	2	1	1	—	—	1	—	—	—	1	12	6	6	1	—	—	1
1889	3	1	3	1	1	1	—	—	1	—	—	1	12	4	8	—	—	2	1
1890	2	2	1	2	1	2	—	—	—	—	—	1	11	4	7	1	—	—	1
1891	5	4	2	—	1	—	1	1	—	—	—	1	15	9	6	1	—	—	1
1892	2	2	3	2	—	1	—	1	1	—	—	1	13	4	9	—	—	1	1
1893	1	1	2	3	1	—	1	—	—	—	—	1	10	2	8	1	—	—	1
1894	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	5	—	5	.	.	1	1
1895	5	—	1	1	2	1	1	—	1	—	—	1	13	5	8	—	—	1	1
1896	8	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	15	9	6	1	—	—	1
1897	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	.	.	1	1
1898	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	1	—
1899	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6	4	2	—	3	1	—
1900	5	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	9	5	4	—	1	1	1
1901	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	9	1	2	4	1	—
1902	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	5	1	1	—	—	1
1903	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	.	.	—	1

Durchschnittslöhne der Handlanger nach ihrem Eintritt in den Betrieb.

Jahr	Durchschnittlicher Tagelohn der im . . . Jahre Stehenden														
	1. und nicht bleibend	1. und bleibend	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11. und länger	zusammen	1.	2. und länger
1851	1.33	1.29											1.32	1.32	—
1852	1.36	1.17	1.33										1.29	1.27	1.33
1853	1.20	1.25	1.24	1.26									1.23	1.21	1.25
1854	1.39	1.46	1.35	1.29	1.30								1.36	1.41	1.32
1855	1.48	1.25	1.25	1.44	1.52	1.38							1.40	1.37	1.42
1856	1.52	1.30	1.34	1.44	1.37	1.66	1.51						1.45	1.44	1.46
1857	1.47	1.51	1.47	1.50	—	—	—	1.64					1.50	1.48	1.53
1858	1.54	1.44	1.61	1.37	1.62	—	—	—	1.67				1.53	1.50	1.59
1859	1.12	1.55	1.55	1.69	1.62	1.63	—	—	—	1.70			1.55	1.43	1.60
1860	1.51	1.22	1.55	1.55	1.65	1.62	1.67	—	—	—	1.70		1.55	1.44	1.59
1861	1.58	1.54	1.37	1.82	1.62	1.77	—	—	—	—	—	1.70	1.60	1.57	1.65
1862	1.71	1.57	1.80	1.12	2.00	1.75	1.75	—	—	—	—	1.70	1.70	1,66	1.74
1863	1.82	1.58	1.66	2.00	1.45	1.80	1.85	1.75	—	—	—	1.70	1.75	1.75	1.74
1864	1.74	1.41	1.75	1.74	—	1.85	1.75	1.85	1.75	—	—	—	1.71	1.64	1.77
1865	1.78	1.90	1.50	1.93	1.85	—	2.02	2.00	1.88	1.75	—	—	1.81	1.82	1.80
1866	1.79	1.69	1.97	1.75	1.90	2.00	—	2.25	2.00	2.25	1.75	—	1.87	1.77	1.95
1867	2,00	—	1.85	2.19	1.98	1.90	2.08	—	2.07	2.00	2.37	1.75	2.01	2.00	2.02
1875	2.44	2.70											2.57	2.57	—
1876	2.75	2.50	2.81										2.75	2.67	2.81
1877	2.54	2.00	2.62	3.25									2.57	2.47	2.83
1878	—	—	—	2.75	3.25								3.00	—	3.00
1879	2.39	2.46	1.90	—	—	3.25							2.42	2.40	2.57
1880	2.41	2.42	2.77	2.75	—	—	3.25						2.52	2.41	2.89
1881	2.40	2.00	2.45	—	—	—	—	3.25					2.44	2.36	2.65
1882	2.30	2.29	2.15	2.65	—	—	—	—	3.25				2.39	2.30	2.67
1883	1.90	—	1.98	2.15	—	—	—	—	—	3.25			2.21	1.90	2.27
1884	2.34	2.70	2.72	1.90	—	—	—	—	—	—	3.25		2.44	2.41	2.50
1885	2.06	2.50	2.67	2.80	2.05	—	—	—	—	—	—		2.41	2.15	2.59
1886	2.40	2.20	2.50	2.50	2.80	2.10	—	—	—	—	—	3.25	2.45	2.32	2.61
1887	2.27	2.34	2.13	2.75	2.50	2.80	2.25	—	—	—	—	3.25	2.40	2.30	2.49
1888	2.60	2.10	2.45	2.40	2.75	—	—	2.40	—	—	—	3.25	2.48	2.35	2.62
1889	2.43	2.70	2.23	2.50	2.40	2.75	—	—	2.25	—	—	3.25	2.49	2.50	2.48
1890	2.57	2.50	2.70	2.40	2.65	2.60	—	—	—	—	—	3.25	2.61	2.54	2.66
1891	2.75	2.56	2.62	—	2.50	—	2.50	2.90	—	—	—	3.25	2.69	2.67	2.73
1892	2.75	2.10	2.52	2.67	—	2.60	—	2.50	3.00	—	—	3.25	2.61	2.42	2.69
1893	2.75	1.60	2.20	2.65	2.75	—	3.00	—	—	—	—	3.25	2.57	2.17	2.67
1894	—	—	1.80	2.20	2.70	2.75	—	—	—	—	—	3.25	2.54	—	2.54
1895	2.80	—	2.80	1.90	2.45	2.90	2.85	—	2.50	—	—	3.00	2.68	2.80	2.61
1896	2.49	2.75	—	2.80	2.30	2.20	3.00	2.85	—	—	—	3.00	2.59	2.52	2.69
1897	—	—	2.75	—	—	2.30	—	—	—	—	—	3.00	2.68	—	2.68
1898	2.83	—	—	—	—	2.75	—	—	—	—	—	—	2.82	2.83	2.75
1899	3.00	2.85	—	—	—	—	2.90	—	—	—	—	2.50	2.85	2.92	2.70
1900	3.09	—	3.07	3.00	—	—	—	—	—	—	—	2.50	3.01	3.09	2.91
1901	3.06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.50	3.00	3.06	2.50
1902	2.36	—	—	—	3.35	—	—	—	—	—	—	—	2.52	2.36	3.35
1903	—	—	—	—	—	3.35	—	—	—	—	—	—	3.35	—	3.35

Gliederung der Maurer nach ihrem Eintritt in den Betrieb.

Jahr	Es standen im . . . Jahre im Betrieb															Es erhielten im . . . Jahre			
	1. und nicht bleibend	1. und bleibend	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11. und länger	zusammen	1.	2. und länger	1. Minimum	1. Maximum	2. und länger Minimum	2. und länger Maximum
1851	19	20											39	39	—	.	.	.	.
1852	5	9	20										34	14	20	3	4	—	9
1853	3	1	9	16									29	4	25	—	3	1	12
1854	4	—	1	8	11								24	4	20	—	3	1	14
1855	1	—	—	—	7	9							17	1	16	—	1	1	—
1856	6	—	—	—	—	4	8						18	6	12	2	1	1	1
1857	6	4	—	—	—	—	3	7					20	10	10	1	2	—	—
1858	8	8	4	—	—	1	—	3	7				31	16	15	1	2	—	2
1859	1	4	7	1	—	—	—	1	3	5			22	5	17	1	—	2	1
1860	1	—	5	6	1	—	1	—	1	4	5		24	1	23	—	—	1	2
1861	4	7	—	2	6	—	—	1	—	—	3	5	28	11	17	2	—	—	2
1862	6	—	6	—	2	4	—	—	1	—	—	8	27	6	21	1	1	1	2
1863	5	5	—	4	—	1	2	—	—	—	—	5	22	10	12	3	1	2	1
1864	6	3	5	—	5	—	1	3	—	—	1	5	29	9	20	1	—	3	1
1865	16	1	4	2	—	3	1	1	3	—	—	7	38	17	21	—	—	1	1
1866	9	4	1	2	2	1	4	—	1	3	—	6	33	13	20	1	—	—	2
1867	12	—	4	2	1	2	1	3	—	1	3	6	35	12	23	1	—	3	2
1875	15	19											34	34	—	.	.	.	.
1876	2	2	17										21	4	17	—	—	1	2
1877	7	2	—	9									18	9	9	3	3	2	4
1878	—	—	—	—	5								5	—	5	.	.	2	2
1879	12	7	2	1	1	5							28	19	9	1	1	—	—
1880	9	3	5	1	2	1	4						25	12	13	1	1	—	2
1881	1	5	2	4	1	1	1	4					19	6	13	—	—	1	1
1882	4	4	7	2	4	1	1	—	2				25	8	17	—	—	1	2
1883	1	1	3	3	1	3	1	1	1	2			17	2	15	—	—	1	2
1884	5	2	1	1	1	1	—	1	—	—	2		14	7	7	1	—	—	2
1885	6	1	3	1	2	1	2	—	1	1	—	2	20	7	13	—	—	1	3
1886	2	1	—	2	1	1	1	2	—	1	1	2	14	3	11	—	—	1	3
1887	4	—	1	—	2	1	2	1	2	—	1	3	17	4	13	—	—	1	3
1888	—	1	—	2	—	2	1	2	1	2	—	4	15	1	14	—	—	1	3
1889	—	1	1	—	1	—	1	1	—	1	2	2	10	1	9	—	—	1	1
1890	1	3	1	1	—	—	—	1	1	—	1	4	13	4	9	—	—	1	2
1891	3	1	2	—	1	—	—	—	1	1	—	5	14	4	10	—	—	1	2
1892	2	1	1	4	—	1	—	—	1	1	1	2	14	3	11	1	—	—	1
1893	1	1	1	1	3	—	1	—	—	—	1	3	12	2	10	—	—	1	4
1894	—	—	1	1	—	2	—	1	—	—	—	5	10	—	10	.	.	1	3
1895	3	1	—	1	1	—	2	—	1	—	—	5	14	4	10	—	—	1	2
1896	4	2	1	—	1	1	—	3	—	1	—	4	17	6	11	—	—	1	4
1897	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	3	7	—	7	.	.	1	3
1898	7	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3	13	8	5	1	3	—	2
1899	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	7	2	5	1	—	—	4
1900	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	10	6	4	1	—	—	1
1901	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	1	4	11	2	9	—	—	1	1
1902	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	4	1	3	—	—	1	1
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	.	.	1	1

Durchschnittslöhne der Maurer nach ihrem Eintritt in den Betrieb.

Jahr	Durchschnittlicher Tagelohn der im . . . Jahre Stehenden													
	1. und bleibend	1. und nicht bleibend	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11. und länger	zusammen	1.	2. und länger
1851	1.91	1.90											1.91	1.91	—
1852	1.81	1.90	1.92										1.90	1.87	1.92
1853	1.97	2.00	1.91	1.94									1.94	1.97	1.83
1854	1.97	—	2.00	1.94	1.98								1.97	1.97	1.97
1855	2.50	—	—	—	1.99	2.06							2.06	2.50	2.03
1856	2.08	—	—	—	—	2.09	2.06						2.08	2.08	2.07
1857	2.48	2.36	—	—	—	—	2.17	2.14					2.29	2.43	2.15
1858	2.52	2.47	2.50	—	—	2.25	—	2.20	2.46				2.45	2.50	2.40
1859	2.60	2.31	2.49	2.50	—	—	—	2.50	2.26	2.49			2.43	2.37	2.45
1860	2.50	—	2.39	2.49	2.50	—	2.25	—	2.50	2.32	2.54		2.44	2.50	2.44
1861	2.20	2.19	—	2.62	2.53	—	—	2.25	—	—	2.37	2.59	2.32	2.19	2.51
1862	2.56	—	2.37	—	2.62	2.70	—	—	2.25	—	—	2.59	2.54	2.56	2.54
1863	2.55	2.45	—	2.50	—	2.75	2.75	—	—	—	—	2.60	2.56	2.50	2.60
1864	2.57	2.67	2.50	—	2.78	—	2.75	2.83	—	—	2.75	2.61	2.65	2.60	2.67
1865	2.92	2.50	2.81	2.87	—	2.72	3.00	3.00	2.92	—	—	2.85	2.88	2.90	2.86
1866	3.08	2.66	2.50	3.25	3.00	4.00	2.75	—	3.00	3.00	—	3.12	3.00	2.95	3.04
1867	2.87	—	2.91	2.75	2.75	3.00	4.06	2.75	—	3.00	3.00	3.18	2.96	2.87	3.01
1875	3.44	3.67											3.57	3.57	—
1876	3.00	3.62	3.64										3.57	3.31	3.64
1877	3.50	3.87	—	3.58									3.58	3.58	3.58
1878	—	—	—	—	3.65								3.65	—	3.65
1879	3.45	3.81	3.95	3.00	4.00	3.60							3.61	3.58	3.66
1880	3.50	3.45	4.01	4.25	3.45	4.00	3.62						3.66	3.49	3.82
1881	3.80	3.56	3.37	3.72	4.25	3.00	4.00	3.69					3.64	3.60	3.67
1882	3.55	3.70	3.71	3.55	3.71	4.25	2.90	—	4.00				3.68	3.62	3.71
1883	3.25	3.90	3.63	3.47	3.10	3.67	4.25	2.90	4.00	4.00			3.63	3.57	3.64
1884	3.50	3.37	3.90	4.00	3.15	3.20	—	4.25	—	—	4.00		3.62	3.46	3.79
1885	3.23	3.75	3.57	3.90	3.75	3.15	3.57	—	4.00	2.75	—	3.87	3.50	3.36	3.61
1886	3.60	3.60	—	3.85	3.90	4.00	3.15	3.57	—	4.00	2.70	3.87	3.65	3.60	3.67
1887	3.54	—	3.60	—	3.85	3.90	3.85	3.15	3.57	—	4.00	3.50	3.64	3.54	3.67
1888	—	3.90	—	3.72	—	3.85	3.90	3.85	3.15	3.65	—	3.62	3.71	3.90	3.70
1889	—	3.75	3.90	—	3.75	—	3.95	3.90	—	3.15	3.65	3.87	3.74	3.75	3.74
1890	3.85	3.90	3.85	3.90	—	—	—	3.95	3.90	—	3.30	3.81	3.82	3.89	3.79
1891	3.60	3.95	3.92	—	3.90	—	—	—	3.95	3.90	—	3.71	3.78	3.69	3.81
1892	3.90	3.00	3.95	3.94	—	3.90	—	—	3.95	3.95	4.00	3.40	3.79	3.60	3.85
1893	3.75	3.75	3.00	3.95	3.93	—	3.90	—	—	—	3.95	3.57	3.73	3.75	3.73
1894	—	—	3.75	3.00	—	3.92	—	3.90	—	—	—	3.48	3.59	—	3.59
1895	3.87	3.95	—	3.75	3.00	—	3.92	—	3.90	—	—	3.50	3.68	3.89	3.60
1896	3.86	3.90	3.95	—	3.75	3.00	—	3.91	—	3.95	—	3.69	3.79	3.87	3.74
1897	—	—	—	—	—	—	3.00	—	3.95	—	3.95	3.72	3.71	—	3.71
1898	3.76	3.95	3.90	—	—	—	—	—	—	3.95	—	3.82	3.81	3.78	3.86
1899	3.50	3.95	4.00	—	—	—	—	—	—	4.00	4.00	3.87	3.89	3.72	3.95
1900	4.04	4.10	—	4.25	—	—	—	—	—	—	—	4.18	4.11	4.06	4.20
1901	4.50	—	4.20	5.00	—	—	—	—	—	—	5.15	4.51	4.53	4.50	4.53
1902	4.50	—	—	4.30	—	—	—	—	—	—	—	4.62	4.51	4.50	4.52
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.62	4.62	—	4.62

Individuallöhne der Handlanger
(centimes).

Lfd. Nr.	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
1	112	125								
2	137	137								
3	140	162								
4	145	145								
5	145	150								
6	112	112	125							
7	112	112	100	112	125	144				
8	125	125	137		169	169				
9 [1]	100	100	100	112	125	150	175			
10	145	150	150	150	156	162	162	170		
11	145	145	145	145	145	147	156	165	170	170
12		100	100							
13		100	119							
14		140	145							
15		145	150							
16		156	156							
17		100	100	125						
18		145	150	156						
19		94	100	112	150					
20		94		137	150					
21 [2]		94	100	125	137	162				
22			100	112						
23			144	145						
24			156	169	169			170		
25 [3]			100	112	112	137				
26				112	125	144				
27				162		162	162	165		
28				162				170	175	175
29 [4]					100	112	137	150	150	150
30					169					170
31 [4]					100	119	137	145	150	160
32 [4]					131	144	162	180	190	190
33						145	150			
34						162	177			
35						100	125	130		
36						112	137	145	162	162
37							165	165		
38							150	165	175	
39							137	145	156	156
40								150	168	
41								165	168	
42								140	150	168
43								145	160	160
44								175	170	170
45								100	125	125
46								106	125	125
47								165	166	166
48								150	162	162
49								165	165	165
50								125	150	150
51									100	110
52									170	170
53									150	
54									170	170
55									185	
56										165
57										80

Lfd. Nr.	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
11	170	170	170				
28	175	175	175	175	175	175	175
30	190	200					
39	180						
45	150	168					
46 [5]	140	200	200				
47	170	170	170	170	170		
48	170	170		170	*170*		190
49	170	170	170	170	170	200	225
50	175	175	200	215	225	250	250
53		175			200	200	
54	175	*180*	180	180	200	200	200
55	*190*	*200*	*200*	200	225	225	225
56	175						
57	100	112	145	170	180		
58	125	175					
59	165	175					
60	175	200	200				
61	160	175		190			
62	125		165	165	180	200	200
63	175		180	180	200	200	200
64		150	175	200			
65		155	*156*	170			
66		155	170	180			
67		190		187			
68		150	156	156	180	200	
69		144	150	150	180	200	225
70			156	175			
71 [6]			150	175	200		
72			145	156	180	180	
73			180	180	*180*	190	190
74				125	125	150	
75				125	125	150	
76				125	125	150	175
77				130	150	200	170
78				140		175	175
79				200	225	225	250
80					140	150	
81					175	200	
82					175	200	
83					200	200	
84					225	225	
85					180		200
86					180	200	225
87					200	200	225
88					200	225	250
89					225		225
90						140	150
91						150	150
92						160	175
93						170	170
94						225	225

1) ab 1858 Maurer. 2) ab 1857 Maurer. 3) ab 1859 Maurer. 4) ab 1861 Maurer. 5) ab 1864 Maurer. 6) ab 1866 Maurer.

Lfd. Nr.	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
50	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325
95	250	250													
96	275	275													
97	250	275		275											
98 [1]	250		275			275									
99		250	250												
100			200		190										
101					260	275									
102					275	280									
103					240		*260*	260							
104					210	*240*						250			
105						220	225								
106						225	250								
107						250	260	270							
108						275					280		275	275	275
109							200	215	215						
110								215	215						
111								275		270					
112								190	190	190	200				
113								275		275	280	280	280		
114								190	190	190	210	210	225	240	225
115										270	260				
116										270	260	250	250		
117											250	250			
118												160	150		
119												250	250		
120												250	240	240	240
121													225	240	
122													250	250	250
123														240	240
124														190	215
125														200	215
126															270

Lfd. Nr.	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
50	325	325	325	325	325	300	300	300	*300*	250	250	250		
108	*280*	290	300											
116	280					285	285							
120	240	250	250			250								
122	265													
124	250													
125	230	250	260	300										
126	270						280							
127	225	250	260											
128	275	275	275	275	275									
129		260	270	280										
130		280				280								
131		220	220	250	270	290	300							
132		265	265	265		270			275	290				
133			230	240										
134			190	200	220	220	220							
135				160	180	190	230	230						
136							275	275			300			
137										270	290			
138										300	325	*325*	335	335

1) ab 1881 Maurer.

Individuallöhne der Maurer

(centimes).

Lfd. Nr.	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859
139	187	187							
140	190	190							
141	200	200							
142	162	175	187						
143	175	175	175						
144	181	187	187						
145	190	190	194						
146	190	194	194						
147	200	200	200	200					
148	200	200	200	200					
149	190	190	194	200	200	200	200	250	
150	190	190		194	200	200	200	200	218
151	200	200	200	200	200	200			250
152	181	187	187	194	206	200	200	250	250
153	200	200	200	200	200	225	225	250	
154	181	181	187	187	194	200	200	220	220
155	187	200	200	200	212	212	250	300	300
156	200	200	200	200	200	200	200	200	200
157	200	200	200	200	225		250	250	250
158	200	200	200	200	212	212	225	250	275
159		190	200						
160		194	194						
161		181	181	187					
162		194	194	200	200				
163		200	200	200	200				
164		200	200	200	200	200			
165		200	200	200	225	250			
166		162	162	175	175	187	200	210	210
167		190	190	194	194			225	
168			200	200					
21							181	200	
169							250	250	
170							300	300	
171							212	250	250
172								275	275
173								200	218
9								200	200
174								275	275
175								250	
176								250	250
177								250	250
178								275	275
25									200
179									225
180									250
181									250

Lfd. Nr.	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
150	218							
151	250							
152	250	250	250					
153	250	250	250	250	250	300		
154	220	220	250	250	250	275	275	300
155	300	300	300		*375*	350	350	350
156	200	225	225	*225*	*250*	250	250	250
157	250	250	275	275	275	300	300	300
158	300	300	300	300	300	300	300	300
166	210	210	225	225	225	250		
167	225	225	225	*250*	275	*300*	400	406
171	250							
173	218	220						
9	225	250	*250*	275				
174	275	275	275			300		
175	250	250	250	*250*			300	
176	250	250	250	*275*	275	300	300	300
177	250	250	280	*280*	300	300	300	300
178	275	275	275	275	275	275	300	300
25	220							
179	225							
180	250							
181	250	275	275	275	275	300	300	300
29		200	225	*250*	250			
182		250				275	275	
31		180	240	250			300	300
183		200	225	250	275	300	275	275
184		250	275	275	275	275	275	300
185		250	250	*275*	350		400	406
32		205	210	225	240	240	250	250
186				225	225			
187				225	225			
188				250	250			
189				250	250	275		275
190				275	300	300	300	300
191					275	275		
46					225	275	375	
192					300	300		300
193						250	250	250
194							240	290
71							250	300
195							275	275
196							300	300

Obwohl nämlich der Lohn aller dieser Arbeiter ständig und zwar in intensivster Weise von Jahr zu Jahr stieg, brachte es das Ausscheiden einiger hochgelöhnter Arbeiter mit sich, dass der Durchschnittslohn dieser Jahrgänge in den oben erwähnten Fällen sank. Diese Beispiele zeigen aufs anschaulichste, dass eine einwandfreie Kenntnis des

Lfd. Nr.	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
32	350	350	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375
158	400	400	400	400											
178	400	*400*	400	400	400	400	400	425	425	425	400	400	400	400	400
185	425	425													
197	315	315													
198	315	315													
199	325	335													
200	390	390													
201	400	400													
202	400	400													
203	425	425													
204	300	300	300												
205	400	*400*	400												
206	325	325	325	325											
207	400	400	*400*	*375*	375										
208	275	275	300	*290*	325	350	375								
209	325	325	325	325	325	325	325								
210	400	400	400		400	400	400	*400*	400						
211	400	400			*380*	390	*385*				390		390	390	390
212		400			400	425	425	425	425	425	400	390	400	400	
213		325	*300*		300	300	300	290	290	*290*	275	400	275	275	*275*
214			400		390							270			
215			375					400							
216					390	390									
217					390	400									
218					425	425									
219					390	*390*	390	385							
220					300	*300*	300	300	300						
221					375	390	400	400	400						
222					400	400	400	400	400						
223						370		370							
224						390	390	400							
225						275	285	310	310	320	325		325	340	340
226							390	390				325			
227							400	400							
228							400	400	400						
229							300	315	315	315	315		315	315	315
98							290	325	325		350	315	370	370	
230								300	300			*370*			
231								390	390					375	375
232								400	400	400	400		400	400	
233								390			395	400	395	395	395
234									390	390	390	395	390	390	390
235										300	300	390			
236										375	375		375	375	
237											375	375	*370*	370	
238													360		
239												360		390	390
240															375

Lfd. Nr.	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
32	375	375	*375*	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375	375
178	400	400												
211	400	400												
213	*275*		*275*	*275*	275	275								
225	350	350	350	350	350	360	360		375					
229	330	330	330	345	345	345	345	345						
98			395											
233	395	395	395	395	395	395	395	395	395	400	450	450	550	550
234	390	390	400											
236						*380*	390		*395*		*410*	515		
239	390	390	390	390	390	390	395	395						
240	385		395	395	395	395	395	395		400	*425*	550		
241	395	395	395											
242	395	*395*	395	395										
243	380	390	390	390	390	390	390	395	395	400	430	430		
244		395	395	395										
245			300	300	300	300	300	300						
246				375	375	375	375							
247						395	395							
248							390		390					
249							390					420		
250									395	400	425			
251										395	*400*	500		
252											390	410		
253											430	430	430	

Steigens und Sinkens der Löhne nur durch ein Zurückgehen auf die einzelnen Arbeiter gewonnen werden kann. In den Tabellen auf S. 526 bis 529 sind daher sämtliche Arbeiter, die in mehr als einem Jahre in der Julizahlperiode im Betriebe tätig waren, von ihrem ersten Eintritt in den Betrieb bis zu ihrem letzten Austritt verfolgt worden[1]). Da in der graphischen Darstellung I die Löhne aller Arbeiter eingetragen sind, lassen sich ohne weiteres auch die Löhne aller der einzelnen Arbeiter ablesen, die kürzer als ein Jahr im Betriebe tätig waren.

Eine Betrachtung dieser Individuallöhne ergibt in der Tat, dass den sehr zahlreichen Lohnerhöhungen nur vereinzelte Lohnkürzungen gegenüber stehen. Von den 138 Handlangern, die in mehr als einer der beobachteten Juliperioden im Betriebe tätig waren, erlitten nur 11 Lohnkürzungen, von den 115 Maurern nur 13, und auch diese Kürzungen waren fast alle mehr oder weniger geringfügig und wurden in der Regel bald wieder ausgeglichen[2]). Zudem stehen ihnen in den gleichen Jahren Lohnerhöhungen für andere Arbeiter gegenüber, sodass von einer planmässigen Herabsetzung der Löhne in keinem Jahre die Rede sein kann. Was die einzelnen Personen angeht, die die Kürzungen über sich ergehen lassen mussten, so verdient besondere Beachtung das Schicksal eines Handlangers (50), der mit einem Tagelohne von 1.25 Frcs. im Jahre 1858 eintrat. Sein Satz stieg sehr rasch und betrug schon 5 Jahre später 2 Frcs. In den folgenden 3 Jahrzehnten erzielt er stets den jeweilig höchsten Lohnsatz: Im Jahre 1866 bezog er bereits 2.50 Frcs., das Doppelte des Satzes, zu dem er eingetreten war; im Jahre 1875 stieg sein Lohn auf 3.25 Frcs. und behauptete diese Höhe bis 1894. Im folgenden Jahre sank er auf 3 Frcs. und im Jahre 1899 nach 41jähriger Dienstzeit weiter auf 2.50 Frcs. oder auf die gleiche Höhe, die er ein Dritteljahrhundert zuvor inne gehabt hatte. In den Jahren 1899 und 1900 gab es keinen zweiten Handlanger in dem Betriebe, der einen so geringen Lohn bezogen hätte wie er. Auch auf einen Maurer (213) mag hingewiesen werden, der im Jahre 1876 mit 3.25 Frcs. eintrat, und dessen Lohn allmählich bis auf 2.70 Frcs. im Jahre 1886 herabging und auch im folgenden Jahrzehnt nicht auf mehr als 2.75 Frcs. stieg. Und noch auf eine Fülle anderer Einzelheiten müsste hingedeutet werden, sollten auch nur die interessantesten Fälle von Lohnschwankungen hervorgehoben werden, die ein genaueres Studium dieser Individuallöhne ergibt.

IV.

Nachdem somit eine erschöpfende Kenntnis der Tagelohnsätze der

1) Im Falle einer dieser Arbeiter nicht in der betreffenden Juliperiode, wohl aber sonst im Sommer in dem Betriebe tätig war, ist sein Lohnsatz in der dieser Juliperiode am nächsten liegenden Zahlperiode in kursiver Schrift eingefügt worden.

2) Vgl. hierzu auch die Tabellen auf S. 532—533.

einzelnen Arbeiter in dem Lütticher Betriebe vermittelt ist, wirft sich naturgemäss die Frage nach den Beträgen auf, die diese selben Arbeiter nun tatsächlich innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes, also insbesondere innerhalb eines Jahres verdienten. Das Maximum des Jahreseinkommens ist, wenn man von dem Einflusse der Ueberstunden und andererseits von den kurzen Perioden, in denen der Betrieb geschlossen war, absieht, bereits durch die Arbeitsordnung festgelegt. Die Zahl der Sonn- und Feiertage beträgt in der Regel 60, die Zahl der Arbeitstage also rund 305. Während des Winters, oder an etwa 135 Arbeitstagen, beträgt der Tagelohn bei verkürzter Arbeitszeit $^4/_5$ des normalen Satzes. Das Maximum des Jahreslohns würde demnach $170 + 108 = 278$ Tagelohnsätze ausmachen. Naturgemäss bilden aber die Arbeiter, die das ganze Jahr hindurch im Maurergewerbe tätig sind, nicht die Regel. Um nun einen allgemeinen Begriff davon zu geben, wie stark die Arbeiterschaft in den einzelnen Jahresabschnitten war, ist zunächst für einige Jahre unter Hervorhebung der Winterlohnperioden die Zahl der in den einzelnen Lohnperioden beschäftigten Arbeiter wiedergegeben worden.

Zahl der in den einzelnen Lohnperioden beschäftigten Arbeiter.

Lohnperiode	1861	1862	1863	1875	1876	1877	1891	1892	1893
1.	.	16	20	13	11	7	6	20	23
2.	21	20	25	14	22	7	7	14	12
3.	28	26	37	19	9	8	9	21	17
4.	33	35	42	22	23	8	11	23	18
5.	38	51	50	26	24	7	18	26	19
6.	48	59	53	28	26	12	21	32	18
7.	51	57	53	30	27	15	23	42	18
8.	56	58	54	33	27	18	22	43	20
9.	65	64	50	34	31	24	21	48	20
10.	61	64	45	32	30	30	26	44	20
11.	57	64	45	35	31	27	26	42	21
12.	57	63	43	35	33	27	27	37	21
13.	59	63	48	46	32	30	25	32	23
14.	56	59	52	45	30	30	30	28	23
15.	52	53	46	45	29	28	30	24	21
16.	52	53	49	44	27	27	32	25	23
17.	49	61	50	48	21	23	46	29	23
18.	48	59	48	44	20	21	53	32	22
19.	49	63	44	44	19	16	51	32	22
20.	52	62	34	40	20	12	43	31	20
21.	52	57	36	40	19	11	38	30	19
22.	50	57	38	41	18	7	37	29	19
23.	51	53	35	41	19	6	34	29	18
24.	49	40	43	22	17	6	31	29	18
25.	42	40	12	22	12	6	27	29	20
26.	32	24	—	20	8	5	20	27	17

Im grossen und ganzen macht sich in den zur Beobachtung herangezogenen Jahren eine starke Verschiedenheit in der Abwechslung rege-

Beschäftigungsdauer und Löhne der in der Zeit

I. Handlanger.

Nr. 50.
1858 —22. 12. 64.
ab 1858 : 1.25
ab 1859 : 1.50
ab 25. 3. 61 : 1.75
ab 15. 6. 63 : 2.00
ab 18. 4. 64 : 2.50
ab 16. 5. 64 : 2.15
9. 1. 65—4. 11. 82.
ab 3. 4. 65 : 2.25
ab 16. 4. 66 : 2.40
ab 1. 5. 66 : 2.50
ab ? : 3.00
ab 5. 4. 75 : 3.25
20. 11. 82— 3. 11. 83
19. 11. 83—29. 12. 83
14. 1. 84—17. 5. 84
2. 6. 84— 6. 2. 86
4. 3. 86—21. 12. 89
14. 4. 90—30. 12. 93
15. 1. 94— 3. 1. 97
ab 20. 5. 95 : 3.00
15. 2. 97— 5. 3. 98
15. 9. 98—17. 9. 98
ab 15. 9. 98 : 3.25
15. 5. 99—14. 3. 02
ab 15. 5. 99 : 2.50
ab 19. 3. 00 : 2.40
ab 17. 4. 00 : 2.50

Nr. 108.
2. 3. 80—11. 9. 80
ab 2. 3. 80 : 2.75
ab 18. 8. 80 : 2.85
28. 4. 85—19. 9. 85
ab 28. 4. 85 : 2.80
9. 5. 87—24. 6. 87
ab 9. 5. 87 : 2.75
23. 7. 87—18. 8. 87
26. 3. 88—15. 9. 88
1. 4. 89—14. 9. 89
24. 3. 90—21. 6. 90
ab 24. 3. 90 : 2.80
9. 3. 91—19. 9. 91
ab 9. 3. 91 : 2.90
28. 3. 92—24. 9. 92
ab 28. 3. 92 : 3.00

Nr. 120.
4. 5. 86—18. 9. 86
ab 4. 5. 86 : 2.50
13. 6. 87— 1. 10. 87
ab 13. 6. 87 : 2.40
12. 3. 88—28. 4. 88
ab 12. 3. 88 : 2.35
14. 5. 88—29. 9. 88
ab 14. 5. 88 : 2.40
9. 4. 89—14. 9. 89
11. 3. 90—27. 9. 90
31. 3. 91—19. 9. 91
ab 31. 3. 91 : 2.50
20. 2. 92—24. 9. 92
2. 7. 95—21. 9. 95
9. 3. 96— 4. 9. 96
ab 9. 3. 96 : 2.30
ab 13. 7. 96 : 2.50
ab 10. 8. 96 : 2.30

Nr. 125.
9. 4. 88—31. 12. 88
ab 9. 4. 88 : 1.75
ab 30. 4. 88 : 2.00
ab 20. 8. 88 : 2.75
ab 3. 9. 88 : 2.00
21. 1. 89— 4. 1. 94
ab 30. 4. 89 : 2.15
ab 31. 3. 90 : 2.30
ab 15. 3. 91 : 2.50
ab 28. 9. 91 : 2.60
ab 27. 2. 93 : 2.80
ab 8. 5. 93 : 3.00

Nr. 127.
13. 1. 90—15. 12. 90
ab 13. 1. 90 : 2.25
16. 2. 91—10. 9. 92
ab 28. 3. 91 : 2.50
ab 25. 4. 92 : 2.60
26. 9. 92— 7. 1. 93
ab 26. 9. 92 : 2.70

Nr. 128.
23. 1. 90—24. 12. 90
ab 23. 1. 90 : 2.75
4. 2. 91—27. 2. 92
14. 3. 92— 3. 3. 94
9. 4. 94— 6. 11. 94

Nr. 129.
27. 1. 90—10. 5. 90
ab 27. 1. 90 : 2.25
16. 3. 91— 7. 1. 93
ab 16. 3. 91 : 2.50
ab 6. 7. 91 : 2.60
ab 25. 4. 92 : 2.70
6. 2. 93— 8. 7. 93
ab 27. 3. 93 : 2.80

Nr. 130.
30. 3. 91—29. 7. 91
ab 30. 3. 91 : 2.80
8. 4. 95—13. 7. 95

Nr. 132.
30. 3. 91—19. 12. 91
ab 30. 3. 91 : 2.75
ab 6. 7. 91 : 2.65
10. 3. 92— 7. 1. 93
19. 6. 93—16. 12. 93
3. 7. 95—14. 12. 95
ab 3. 7. 95 : 2.70
5. 7. 98—26. 9. 98
ab 5. 7. 98 : 2.75
12. 7. 99—25. 11. 99
ab 12. 7. 99 : 2.90

Nr. ——.
11. 5. 91—18. 7. 91
ab 11. 5. 91 : 2.75

Nr. ——.
26. 5. 91— 4. 7. 91
ab 26. 5. 91 : 2.25

Nr. 131.
6. 7. 91—16. 1. 92
ab 6. 7. 91 : 2.20
3. 2. 92— 3. 4. 97
ab 27. 2. 93 : 2.30
ab 8. 5. 93 : 2.40
ab 19. 6. 93 : 2.50
ab 9. 4. 94 : 2.70
ab 22. 10. 94 : 2.80
ab 25. 3. 95 : 2.90
ab 23. 3. 96 : 3.00

Nr. ——.
7. 7. 91—18. 7. 91
ab 7. 7. 91 : 2.75

Nr. ——.
7. 7. 91—28. 8. 91
ab 7. 7. 91 : 2.75

Nr. ——.
8. 7. 91—14. 8. 91
ab 8. 7. 91 : 2.75

Nr. ——.
13. 7. 91—30. 7. 91.
ab 13. 7. 91 : 2.75

Nr. 134.
20. 7. 91—19. 12. 91
ab 20. 7. 91 : 1.90
7. 3. 92— 7. 1. 93
ab 12. 9. 92 : 2.00
30. 1. 93—14. 7. 94
ab 9. 4. 94 : 2.20
6. 8. 94— 1. 12. 94
17. 12. 94— 9. 2. 95
25. 2. 95—12. 12. 96

Nr. ——.
21. 7. 91—29. 8. 91
ab 21. 7. 91 : 2.75

Nr. 32.
(bis 12. 7. 60 Handl.)
2. 4. 55—15. 4. 65
ab 2. 4. 55 : 1.31
ab 1856 : 1.44
ab 1857 : 1.62
ab 1858 : 1.80
ab 1859 : 1.90

II. Maurer.

Nr. 32.
(ab 14. 7. 60 Maurer)
ab 14. 7. 60 : 2.05
ab 4. 11. 61 : 2.10
ab 22. 9. 62 : 2.20
ab 20. 10. 62 : 2.10
ab 3. 11. 62 : 2.20
ab 23. 3. 63 : 2.25.
ab 16. 5. 64 : 2.40
1. 5. 65—17. 8. 78
ab 1. 5. 66 : 2.50
ab ? : 3.35
ab 17. 5. 75 : 3.50
ab 2. 4. 77 : 3.75
ab 14. 5. 77 : 3.50
ab 25. 6. 77 : 3.75
ab 29. 10. 77 : 3.50
ab 8. 12. 77 : 3.75
2. 9. 78—14. 9. 78
30. 9. 78—17. 8. 79
1. 9. 79—11. 10. 79
10. 11. 79—22. 11. 79
16. 2. 80—28. 2. 80
15. 3. 80—11. 9. 80
ab 15. 3. 80 : 3.90
ab 29. 3. 80 : 3.75
27. 9. 80— 6. 11. 80
6. 12. 80— 9. 4. 81
25. 4. 81—16. 7. 81
1. 8. 81—19. 11. 81
5. 12. 81—30. 12. 82
26. 2. 83—19. 5. 83
2. 7. 83—14. 7. 83
30. 7. 83—20. 10. 83
5. 11. 83— 5. 4. 84
16. 6. 84—26. 7. 84
22. 9. 84—18. 10. 84
30. 11. 84—10. 1. 85
26. 1. 85—21. 3. 85
1. 6. 85—13. 6. 85
13. 7. 85—22. 8. 85
7. 9. 85—12. 12. 85
28. 12. 85—24. 7. 86
6. 9. 86—18. 9. 86
4. 10. 86—23. 11. 86
25. 4. 87—23. 7. 87
8. 8. 87—29. 10. 87
9. 4. 88— 8. 12. 88
13. 5. 89—12. 10. 89
26. 5. 90—11. 10. 90
8. 6. 91—10. 10. 91
12. 9. 92—22. 10. 92
29. 5. 93— 7. 10. 93
14. 5. 94— 6. 10. 94
26. 4. 95—19. 10. 95

vom 22. Juni bis 1. August 1891 beschäftigten Arbeiter.

18. 5. 96— 3. 10. 96
3. 5. 97—15. 5. 97
31. 5. 97—16. 10. 97
18. 4. 98— 7. 1. 99
30. 1. 99—15. 2. 02
17. 3. 02—31. 12. 03

Nr. 178.

1858—19. 12. 63
ab 1858 : 2.75
ab 3. 6. 61 : 2.50
ab 17. 6. 61 : 2.75
24. 1. 64—22. 12. 64
9. 1. 65—22. 12. 66
ab 19. 3. 66 : 3.00
4. 2. 67— ?
15. 2. 75— 4. 12. 75
ab 15. 2. 75 : 3.75
ab 8. 3. 75 : 4.00
27. 12. 75— 8. 1. 76
24. 1. 76— 5. 2. 76
6. 3. 76—11. 3. 76
15. 5. 76—24. 6. 76
16. 8. 76—17. 8. 77
2. 9. 77—19. 1. 78
4. 2. 78—15. 1. 81
31. 1. 81—24. 12. 86
ab 10. 4. 82 : 4.25
ab 6. 4. 85 : 4.00
10. 1. 87—30. 12. 87
13. 2. 88—30. 12. 88
28. 3. 89— 8. 6. 89
24. 6. 89—10. 8. 89
2. 9. 89— 3. 12. 89
20. 1. 90—29. 11. 90
10. 3. 91—17. 11. 91

Nr. 211.

15. 2. 75—24. 7. 75
ab 15. 2. 75 : 3.20
ab 5. 4. 75 : 3.50
ab 12. 7. 75 : 4.00
16. 8. 75—27. 11. 75
12. 12. 75— 8. 1. 76
24. 1. 76— 5. 2. 76
21. 2. 76— 9. 8. 76
1. 10. 76—16. 12. 76
29. 8. 79—22. 11. 79
ab 14. 9. 79 : 3.80
14. 2. 80—15. 1. 81
ab 15. 3. 80 : 3.90
31. 1. 81— 9. 4. 81
ab 28. 3. 81 : 3.85
16. 1. 85—31. 10. 85
ab 16. 1. 85 : 3.90
23. 11. 85— 9. 1. 86
17. 3. 86—23. 12. 86
7. 3. 87—23. 12. 88

14. 3. 89—23. 10. 90
ab 20. 1. 90 : 4.00
19. 3. 91—16. 1. 92

Nr. 225.

14. 2. 80—15. 1. 81
ab 14. 2. 80 : 2.75
ab 19. 7. 80 : 2.85
7. 2. 81—12. 11. 81
ab 1. 8. 81 : 3.00
13. 2. 82—29. 3. 84
ab 22. 5. 82 : 3.10
21. 4. 84—23. 1. 86
ab 21. 4. 84 : 3.20
ab 1. 6. 85 : 3.25
10. 3. 86—19. 2. 88
12. 3. 88—31. 12. 88
ab 30. 4. 88 : 3.40
18. 2. 89—23. 11. 94
ab 12. 5. 90 : 3.50
ab 22. 10. 94 : 3.75
17. 12. 94—23. 1. 96
ab 25. 3. 95 : 3.50
ab 20. 5. 95 : 3.60
5. 5. 96—12. 12. 96
3. 2. 98— 8. 9. 98
ab 21. 2. 98 : 3.75
ab 7. 3. 98 : 3.60
ab 16. 5. 98 : 3.75

Nr. 229.

14. 9. 80— 6. 11. 80
ab 14. 9. 80 : 3.00
22. 11. 80—10. 9. 81
ab 1. 8. 81 : 3.15
26. 9. 81—22. 4. 82
22. 5. 82—10. 2. 83
26. 2. 83—19. 5. 83
18. 6. 83—11. 8. 83
27. 8. 83— 8. 9. 83
24. 9. 83—27. 6. 85
ab 24. 9. 83 : 3.25
ab 7. 4. 84 : 3.15
13. 7. 85—20. 2. 86
10. 3. 86— 2. 10. 86
18. 10. 86—19. 10. 89
11. 11. 89—20. 2. 97
ab 12. 5. 90 : 2.30
ab 24. 4. 93 : 3.45
11. 3. 97— 2. 10. 97

Nr. 233.

4. 4. 82—15. 7. 82
ab 4. 4. 82 : 3.90
3. 12. 84—23. 1. 86
ab 3. 12. 84 : 3.75
ab 15. 12. 84 : 3.95
ab 16. 11. 85 : 4.05
16. 3. 86—31. 12. 90
ab 5. 4. 86 : 3.95
28. 1. 91—25. 1. 92
4. 4. 92—19. 12. 96
11. 1. 97—23. 1. 97
12. 2. 97—31. 12. 03
ab 12. 6. 99 : 4.00
ab 16. 10. 99 : 4.25
ab 30. 4. 00 : 4.50
ab 17. 3. 02 : 5.50
ab 20. 7. 03 : 4.50
ab 3. 8. 03 : 5.50
ab 17. 8. 03 : 4.50

Nr. 234.

7. 8. 82 - 24. 9. 82
ab 7. 8. 82 : 3.90
3. 11. 82—10. 3. 83
26. 3. 83—18. 8. 83
1. 10. 83—12. 1. 84
11. 2. 84—25. 4. 84
26. 5. 84—23. 1. 86
8. 2. 86— 3. 4. 86
16. 6. 86—21. 12. 86
19. 4. 87— 5. 1. 89
28. 1. 89—23. 12. 90
6. 2. 91— 4. 3. 92
ab 31. 8. 91 : 4.00
28. 4. 92—16. 7. 92
1. 9. 92—13. 12. 92

Nr. 239.

12. 3. 88—31. 12. 88
ab 12. 3. 88 : 3.90
4. 2. 89—24. 12. 94
23. 1. 95—30. 4. 98
ab 8. 4. 95 : 3.95
ab 22. 4. 95 : 3.90
ab 15. 7. 95 : 3.95
29. 8. 98—28. 3. 99
17. 4. 99—12. 6. 99

Nr. 241.

6. 1. 90—15. 12. 90
ab 6. 1. 90 : 3.95
25. 2. 91— 7. 1. 92
18. 3. 92—10. 9. 92
26. 9. 92— 7. 1. 93

Nr. 242.

6. 2. 90—13. 9. 90
ab 6. 2. 90 : 3.90
ab 31. 3. 90 : 3.95
20. 7. 91—24. 8. 93

Nr. 243.

15. 6. 90—14. 8. 90
ab 15. 6. 90 : 3.80
5. 3. 91— 5. 12. 91
ab 5. 3. 91 : 3.90
16. 3. 92—24. 12. 92
6. 3. 93—12. 7. 93
7. 8. 93—16. 12. 93
16. 4. 94—28. 7. 94
25. 3. 95—24. 12. 95
23. 3. 96—12. 12. 96
29. 3. 97—20. 7. 97
ab 29. 3. 97 : 3.95
9. 8. 97—18. 12. 97
14. 3. 98—26. 11. 98
20. 3. 99— 7. 12. 99
ab 12. 6. 99 : 4.00
7. 5. 00—12. 5. 00
ab 7. 5. 00 : 4.30
30. 5. 00— 3. 12. 00
15. 4. 01—20. 12. 01
ab 15. 4. 01 : 5.25
ab 28. 5. 01 : 4.30

Nr. — —.

9. 3. 91— 5. 12. 91
ab 9. 3. 91 : 3.80

Nr. 244.

11. 5. 91— 9. 1. 92
ab 11. 5. 91 : 3.95
1. 2. 92— 7. 1. 93
30. 1. 93— 4. 1. 94
30. 1. 94—13. 4. 94

Nr. — —.

12. 5. 91—11. 7. 91
ab 12. 5. 91 : 3.50

Nr. — —.

13. 7. 91—19. 12. 91
ab 13. 7. 91 : 3.50
8. 2. 92—11. 6. 92
ab 15. 2. 92 : 3.70
16. 8. 92— 8. 10. 92
ab 16. 8. 92 : 3.75

III. Der Vorarbeiter.

? —22. 12. 77
ab ? 5.00
7. 1. 78—19. 1. 78
4. 2. 78—22. 6. 78
8. 7. 78—15. 1. 81
1. 2. 81—25. 2. 82
12. 3. 82—16. 12. 82
2. 1. 83—26. 1. 84
11. 2. 84—23. 1. 86
8. 2. 86—18. 9. 86
4. 10. 86—11. 12. 86
27. 12. 86—23. 7. 87
8. 8. 87—12. 11. 87
28. 11. 87—10. 12. 87
27. 12. 87—31. 12. 03
ab 30. 4. 00 : 5.50.

ren und ruhigeren Geschäftsganges geltend. In den Jahren 1861—1863 begann die Zeit lebhafter Beschäftigung bereits im Februar, spätestens März und fand erst im Laufe des Dezembers ihr Ende. Im Jahre 1875 dauerte sie vom März bis zum November. In den Jahren 1876 und 1892 setzte die regere Tätigkeit zwar auch schon im März ein, schloss aber schon im August, bez. Juni. Im Jahre 1877 endigte sie auch bereits im August, obgleich sie erst spät im April begann. Im Jahre 1891 war die Tätigkeit bis in den Juli hinein ziemlich schwach und erst von da ab, allerdings bis in den Dezember hinein, lebhaft. Im Jahre 1893 endlich war sie das ganze Jahr hindurch gleichmässig und zwar im Vergleiche zum Vorjahre schwach, zum folgenden Jahre stark.

Aus einer Gegenüberstellung der Stärke der Arbeiterschaft lässt sich nun zwar für die einzelnen Jahre ersehen, wie viele Arbeiter höchstens das ganze Jahr hindurch beschäftigt sein konnten, und wie viele mindestens einen je nach Belieben abzumessenden Teil des Jahres keine Arbeit in dem Betriebe finden konnten. Inwieweit letztere aber tatsächlich ständige, inwieweit nur ohnehin zum Zwecke vorübergehender Tätigkeit aufgenommene Arbeiter waren, lässt sich nur durch ein abermaliges Zurückgehen auf die individuellen Arbeiter erkennen. Als das bequemste Verfahren für diese Ermittelung dürfte es sich empfehlen, einen bestimmten nicht zu kurzen Zeitabschnitt von reger aber nicht ausnahmsweise lebhafter Geschäftstätigkeit zu wählen und alle im Laufe dieses Zeitabschnittes im Betriebe tätigen Arbeiter rückwärts bis zu ihrem ersten Eintritte und vorwärts bis zu ihrem letzten Austritte zu verfolgen. Eine derartige Stichprobe dürfte jedenfalls geeignet sein, einen annähernden Einblick in das Verhältnis der unständigen zu den ständigen und in die gesamte Beschäftigungsdauer der ständigen Arbeiter zu geben.

Auf Seite 532—533 möge daher zunächst die Geschichte aller der Arbeiter gegeben werden, die im Verlaufe des sechswöchentlichen Abschnittes vom 22. Juni bis 1. August 1891 in dem Betriebe beschäftigt wurden[1]).

Die Zeit, die zwischen dem ersten Eintritt und dem letzten Austritt verflossen war, schwankte bei den 34 in Betracht kommenden Arbeitern zwischen 11 Tagen einerseits und 48¾ Jahren andererseits. In 9 Fällen (7 Handlanger, 2 Maurer) betrug sie weniger als 1 Jahr, in ebenfalls 9 (5 Handlanger, 4 Maurer) 1—5 Jahre, in 3 (3 Handlanger)

1) In der tabellarischen Darstellung sind Abwesenheiten, die sich auf weniger als eine ganze Lohnperiode erstrecken, und solche, die durch die Schliessung des Betriebes (vgl. S. 124) bedingt waren, nicht berücksichtigt worden. Die Nummern der Arbeiter entsprechen den laufenden Nummern der Individuallohntabellen (S. 526 bis S. 529). Diejenigen Arbeiter, die in diesen Tabellen nicht erscheinen, weil sie nicht in mehr als einem Jahre in der ersten Juliperiode im Betriebe tätig waren, sind durch zwei Striche bezeichnet.

5—10 Jahre, in 9 (2 Handlanger, 7 Maurer) 10—25 Jahre und in 4 Fällen (1 Handlanger, 1 erst Handlanger, später Maurer, 1 Maurer, 1 Vorarbeiter) mehr als 25 Jahre.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Betriebe kann demnach im allgemeinen als recht ausgiebig bezeichnet werden. Reichlich ein Drittel aller Arbeiter war länger als 5 Jahre im Betriebe tätig, und die Fälle, in denen diese ständigen Arbeiter im Winter nicht beschäftigt wurden, waren ziemlich selten. Nur bei drei Handlangern (108, 120, 132) und einem Maurer (243) lässt sich eine regelmässige, alljährlich wiederkehrende Abwesenheit im Winter feststellen. Ein weiterer Arbeiter (32), der dem Betriebe fast ein halbes Jahrhundert und zwar zunächst als Handlanger, dann als Maurer angehörte, fehlte zwar während zwölf aufeinanderfolgenden Wintern, war aber in den übrigen Jahren tagaus tagein im Betriebe tätig.

Zum Schlusse seien noch für die 4 Arbeiter, die länger als 25 und sogar mehr als 30 Jahre im Betriebe tätig waren, von denen also füglich angenommen werden kann, dass die Summe ihrer Jahresverdienste zugleich annähernd den überhaupt in ihrem Leben im Maurergewerbe verdienten Lohn darstellt, die tatsächlichen Jahreslöhne unter Beifügung der geleisteten Arbeitstage wiedergegeben. Diese Personen stellen zugleich die vier wichtigsten in dem Betriebe vorkommenden Arbeitertypen dar.

(Siehe Tabelle Seite 536.)

Der erste (50) trat als Handlanger ein und blieb dauernd — 44 Jahre — als solcher tätig. Er bezog zunächst den Mindestsatz und errang allmählich den höchsten überhaupt gezahlten Handlangerlohn. In den letzten Jahren seiner Wirksamkeit ging sein Lohn wieder allmählich zurück.

Der zweite (32) trat ebenfalls als Handlanger ein, wurde aber nach einer Reihe von Jahren Maurer. Er erreichte zwar nie den Maximalsatz, aber doch immerhin einen vergleichsweise hohen Lohn, den er auch bis zur Auflösung des Betriebes behauptete.

Der dritte (178) trat als Maurer ein, erreichte nach langjähriger Tätigkeit den Höchstsatz, musste sich aber bald wieder mit einem geringeren Lohne begnügen.

Der vierte trat als Maurer ein[1]), wurde dann Vorarbeiter und bekleidete diese Stellung bis zur Auflösung des Betriebes bei wenig verändertem Lohne.

Der Jahreslohn des Arbeiters, der dauernd als Handlanger tätig war, betrug in der Zeit von 1861—1863 rund 500 Frcs., stieg 1865 auf

1) Leider hatte dieser Vorarbeiter einen in dem Betriebe so häufig vertretenen Namen, dass der Lohn, den er als Maurer in den 50er und 60er Jahren bezog, sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt.

Gesamtlöhne der länger als 25 Jahre im Betriebe tätigen Arbeiter von 1861 bis 1903.

Jahr	Nr. 50		Nr. 32		Nr. 178		Vorarbeiter	
	Arbeits-tage	Lohn Frcs.	Arbeits-tage	Lohn Frcs.	Arbeits-tage	Lohn Frcs.	Arbeits-tage	Lohn Frcs.
1861	284	450.51	280	532.01	264½	672.90		
1862	315	500.32	306	592.90	282½	718.30		
1863	296½	515.30	305	624.59	297	748.55		
1864	288	568.67	301	649.50	268	685.30		
1865	293	599.53	298	645.84	285½	716.65		
1866	323½	719.85	312	702.70	292	794 20		
1867	177½	404.50	169	385.00	131	369.60		
1875	314½	918.75	337	1065.02	243½	919.30	303½	1401.00
1876	310	911.95	368	1164.80	173	629.60	283	1299.00
1877	308½	923.65	329½	1097.18	293	1075.60	297	1374.25
1878	298	890.50	279½	959.53	288½	1062.00	278	1272.00
1879	231	684.10	198½	677.63	214	781.20	217	994.00
1880	292	885.95	235	843.68	283	1054.00	284	1338.00
1881	306	909.02	280	948.30	283	1040.40	290½	1335.60
1882	296½	900.60	323¼	1122.94	300½	1172.68	282	1327.00
1883	294½	884.65	215	736.50	290	1139.15	302½	1389.50
1884	282	860.55	173	564.00	309	1194.04	290	1321.00
1885	310½	909.90	198	665.25	302	1089.40	307	1405.00
1886	285½	849.84	216	736.50	288½	1050.30	261	1196.00
1887	307½	908.35	152	559.50	279	1020.40	269	1227.50
1888	307½	906.05	209	744.75	252	932.00	306½	1390.00
1889	294½	874.25	131	492.00	177	673.29	303	1375.00
1890	202½	633.40	118	442.50	245½	923.00	305½	1407.50
1891	292½	882.45	107	401.25	205	811 20	298	1379.00
1892	287½	851.50	39	135.00			291½	1327.00
1893	305	899.15	113	423.75			307½	1394.00
1894	275½	826.15	125	468.75			304	1390.00
1895	295	835.85	150½	564.38			306	1399.00
1896	293½	819.10	119	446.25			306	1411.00
1897	269½	751.70	132	495.00			298½	1364.00
1898	61½	149.90	217½	767.63			305	1394.00
1899	173½	405.75	285	987.75			303½	1387.00
1900	296½	677.25	309	1058.63			302	1494.40
1901	288½	658.75	288½	987.00			307	1531.20
1902	62	124.00	254	883.13			300	1507 55
1903			288	1003 50			309½	1568.60

600 und 1866/67 auf etwa 700 Frcs. Im Jahre 1877 erreichte er seinen höchsten Stand mit 923.65 Frcs., aber noch bis zum Jahre 1894 betrug er in der Regel 900 Frcs. Von dann ab sank er wieder bis auf weniger als 700 Frcs. in den Jahren 1900 und 1901. Insgesamt bezog dieser Handlanger in den annähernd 34 Jahren vom 28. Januar 1861 bis zum 20. Juli 1867 und vom 1. Januar 1875 bis zum 14. März 1902: 25 492 Frcs. und unter Hinzufügung eines entsprechenden Zuschlages für die Jahre 1858/61 und 1867/74 in 44 Jahren etwa 32—33 000 Frcs. oder rund 740 Frcs. pro Jahr[1]).

1) Dieser Betrag würde sich um etwa 25 Frcs. erhöhen, wenn die Jahre 1890

Der Jahreslohn des ehemaligen Handlangers betrug im Jahre 1861, in dem er bereits Maurer war, rund 550 Frcs., stieg 1862 auf 600, 1864 auf etwa 650 und 1866 auf rund 700 Frcs. Seinen höchsten Jahresverdienst erzielte er 1876, allerdings unter Leistung ausserordentlich zahlreicher Ueberstunden, mit 1164.80 Frcs. Wenn er den Satz von 1000 Frcs. nur mehr selten wieder erreichte, so ist dies auf seine zahlreichen Abwesenheiten, die sich häufig auf den ganzen Winter erstreckten, zurückzuführen. Insgesamt bezog er in diesem Betriebe in den etwa 35½ Jahren vom 28. Januar 1861 bis zum 20. Juli 1867 und vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1903, 25575 Frcs. und unter Hinzufügung eines entsprechenden Zuschlages für die grösstenteils als Handlanger verbrachte Zeit vom April 1855 bis zum Januar 1861 und für die Jahre 1867 bis 1874 in 48¾ Jahren etwa 34—35000 Frcs. oder rund 710 Frcs. pro Jahr[1]).

Der Jahreslohn des von Anfang an als Maurer im Betriebe tätigen Arbeiters betrug von 1861 bis 1865 rund 700 Frcs. und stieg im Jahre 1866 auf 800 Frcs. In der Zeit von 1875 bis 1881 überschritt er häufig 1000 Frcs. und von 1882 bis 1884 stets 1100 Frcs. mit einem Höchstbetrage von 1194.04 Frcs. im Jahre 1884. Von da ab sank er wieder auf die vor 1882 innegehabte Höhe herab. Insgesamt bezog dieser Maurer in den annähernd 23½ Jahren vom 28. Januar 1861 bis zum 20. Juli 1867 und vom 1. Januar 1875 bis zum 17. November 1891: 21273 Frcs. und unter Hinzufügung des erforderlichen Zuschlages für die Jahre 1858/61 und 1867/74 in 33½ Jahren etwa 30—31000 Frcs. oder rund 910 Frcs. pro Jahr.

Der Jahreslohn des ursprünglich als Maurer eingetretenen Vorarbeiters betrug in dem Vierteljahrhundert von 1875 bis 1899 in normalen Jahren 1300—1400 Frcs. und überstieg von 1900 bis 1903 meist 1500 Frcs. mit einem Maximum von 1568.60 Frcs. im Jahre 1903. Insgesamt bezog dieser Vorarbeiter in den 29 Jahren von 1875 bis 1903: 39559 Frcs. oder 1364 Frcs. pro Jahr.

Hiermit dürfte diese Untersuchung, die von dem Tageslohne ausging, ihren naturgemässen Abschluss gefunden haben.

1898 und 1899 ausgeschieden würden, in denen dieser Handlanger einen Teil des Jahres und zwar mindestens drei Monate hintereinander nicht im Betriebe tätig war. Doch dürfte die Fortlassung dieser Jahre ein falsches Bild geben, da nicht anzunehmen ist, dass dieser Arbeiter nach 32jähriger oder gar 40jähriger ununterbrochener Tätigkeit als Handlanger im Baugewerbe aus anderen als Gesundheitsrücksichten oder ähnlichen Motiven seiner gewohnten Arbeit fernblieb.

1) Unter Ausscheidung der 12 Jahre von 1887 bis 1898, in denen dieser Maurer jährlich mindestens drei Monate hintereinander dem Betriebe fernblieb, würde sich sein durchschnittlicher Jahresverdienst um etwa 60 Frcs. erhöhen.

Ueber den Einfluss der Wohnung auf die Verbreitung der Tuberkulose[1]).

Von

Prof. Dr. med. Carl Hirsch
Leipzig.

Die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit. Der Erreger der Krankheit ist der von *Robert Koch* im Jahre 1882 entdeckte Tuberkelbazillus. Ohne Tuberkelbazillen keine Tuberkulose!

Der Bazillus ist gegenüber dem Sonnenlichte sehr empfindlich. Im direkten Sonnenlicht stirbt er in wenigen Stunden ab. Im diffusen Tageslicht geht der Keim binnen 4 Tagen zugrunde; im Halbdunkel lebt er noch nach 22 Tagen. *(Kirstein, Gruber).*

Die Uebertragung geschieht durch den bazillenhaltigen Auswurf Schwindsüchtiger oder durch die Milch und das Fleisch tuberkulöser Tiere[2]).

Auf die neuerdings so eingehend diskutierte Frage, ob die Ansteckung durch Einatmung oder durch den Darmkanal (also durch Verschlucken der Bazillen) erfolge, kann ich hier nicht näher eingehen. Es ist aber das grosse Verdienst *v. Behrings*[3]), auf die Bedeutung der Infektion vom Darmsystem aus durch die Milch tuberkulöser Tiere besonders eindringlich hingewiesen zu haben. Die tierärztliche Kontrolle des Milchviehs erscheint ebenso wichtig wie der Rat, im Zweifelsfalle nur abgekochte Milch zu geniessen. Durch Kochen der Milch wird der Bazillus sicher getötet.

Ich möchte nur eins hervorheben. *v. Behring* ist vielfach missverstanden worden. Man hat ihm vorgeworfen: die primäre Tuberkulose des Darms sei doch zu selten, als dass man an seiner Anschauung festhalten könne. Dieser Einwurf ist unrichtig. *v. Behring* hat nachgewiesen, dass besonders im Kindesalter die Bazillen leicht durch den Darm aufgenommen und in den Körper transportiert werden, ohne dass eine tuberkulöse Affektion des Darms vorauszugehen braucht. Und das erscheint nach den neuesten Forschungen sicher richtig.

Gelegenheit zur Aufnahme von Tuberkelbazillen hat bei deren

---

1) Vortrag, gehalten am 21. November 1905 im Deutschen Verein für Volkshygiene zu Leipzig.

2) An der Identität der Erreger der menschlichen Tuberkulose und der sog. Perlsucht der Tiere ist nicht mehr zu zweifeln!

3) *v. Behring*, Tuberkuloseentstehung, Tuberkulosebekämpfung und Säuglingsernährung. Beiträge zur experimentellen Therapie 8. Berlin 1904 bei Hirschwald.

enormer Verbreitung wohl jeder Mensch. Und *Naegeli*[1]) konnte nachweisen, dass 97 Proz. von 500 im pathologischen Institut zu Zürich sezierten Leichen irgend einen meist abgeheilten tuberkulösen Herd beherbergten. Fast jeder minder bemittelte Erwachsene ist tuberkulös, aber latent tuberkulös. Die Erfahrung hat aber andererseits gelehrt, dass zur Erkrankung an manifester Lungentuberkulose in den meisten Fällen eine wiederholte Ansteckung notwendig ist, denn mit jeder neuen Infektion scheint die Empfindlichkeit des Organismus eine grössere zu werden. Die Gefahr der Erkrankung an Tuberkulose wächst also mit der Zahl der Kranken in der Umgebung und mit der Dauer der Infektionsgelegenheit[2]).

Auch die sog. Erblichkeit der Tuberkulose ist in dem früheren Sinne nicht mehr aufrecht zu erhalten. Erblich ist ein schwächlicher Körper. Im späteren Lebensalter wird bei Frauen durch Geburt und Stillgeschäft, bei Männern durch gewisse berufliche Schädlichkeiten oder Alkoholismus ein »prädisponierendes« Moment geschaffen. Die

---

1) *Nägeli,* Ueber Häufigkeit, Lokalisation und Ausheilung der Tuberkulose. Virchows Archiv f. pathol. Anatomie. Bd. 160, p. 426 ff. Nach *Nägeli* beherbergten von den untersuchten Leichen tuberkulöse Veränderungen:

Neugeborene und im 1. Jahre	0 %
zwischen 1 » » 5. »	17 »
» 5 » » 14. »	33 »
» 17 » » 30. »	96 »
» 30 » » 40. »	97 »
» 40 » » 50. »	fast 100 »
» 50 » » 80. »	100 »

Nur ein Teil der Fälle erkrankt wirklich tuberkulös. Folgende Tabelle zeigt, in wieviel Prozent aller Tuberkulösen die Tuberkulose die Todesursache bildete:

im 1.— 5. Jahre	100 %	im 40.—50. Jahre	22 %
» 5.—14. »	75 »	» 50.—60. »	20 »
» 14.—18. »	33 »	» 60.—70. »	10 »
» 18.—30. »	29—38 »	» 70.—80. »	0 »
» 30.—40. »	28 »		

Bei den übrigen bleibt die Tuberkulose latent und heilt mit steigendem Alter in zunehmender Häufigkeit aus, wird inaktiv *(Romberg).* So fand *Nägeli* von den latent Tuberkulösen in Prozenten der Gesamtzahl:

Alter in Jahren	aktiv latent	inaktiv latent	zweifelhaft
5—14	100	0	0
14—18	fast 100	vereinzelt	0
18—30	62	33	5
30—40	42	42	16
40—50	29	53	18
50—60	25	58	17,5
60—70	27	56	17
70—80	24	55	21

2) Vgl. *Schwarzkopf,* Ueber die Bedeutung von Infektion, Heredität und Disposition für die Entstehung der Lungentuberkulose, Deutsches Archiv f. klin. Med. Bd. 78, p. 73 ff.

Tuberkulose — auch die der Kinder — ist aber stets eine Folge der Ansteckung entweder durch die Nahrung oder durch die tuberkulöse Umgebung (Eltern, Mitbewohner).

Die schon 1882 von *Cohnheim*, dem grossen Leipziger Pathologen, ausgesprochene Auffassung besteht heute noch zu Recht: Der Umstand, dass mehrere Mitglieder einer Familie tuberkulös werden, beweist im Grunde nichts anderes, als dass in derselben Bedingungen existieren, welche die Tuberkulose hervorzurufen geeignet sind, und welche günstigere Bedingungen kann es dafür geben als das Vorhandensein eines Schwindsüchtigen in der Familie?

Wir werden in diesen Betrachtungen die Frage zu beantworten haben: inwiefern üben dichtes Zusammenleben, Lichtmangel und Unreinlichkeit hinsichtlich des Auswurfes — kurz die Wohnungsverhältnisse überhaupt einen Einfluss aus auf die Verbreitung der Tuberkulose?

Die statistischen Untersuchungen des letzten Jahrzehntes über die Sterblichkeit an Tuberkulose haben zunächst einen ausgesprochenen Gegensatz zwischen Stadt und Land ergeben [1]). Die überwiegend ländlichen Provinzen Ostpreussen, Westpreussen und Pommern haben eine Tuberkulosesterblichkeit von 15, die etwa eine gleiche Bevölkerungsziffer aufweisende, überwiegend industrielle Rheinprovinz eine solche von 29 auf 10000 Einwohner.

Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose beträgt also in den industriellen bez. städtischen Bezirken das Doppelte der rein agrikolen Bezirke [2]). Die Ursache dafür muss in dem »städtischen Leben« gesucht werden, das sich für die Minderbemittelten vor allem bemerkbar macht in der Art des Zusammenwohnens, in der sog. städtischen Lebensweise und in der Fabrikarbeit. Diese drei Faktoren üben ja auf die Sterblichkeit überhaupt einen grossen Einfluss aus; die Verbreitung der Tuberkulose aber fördern sie in erschreckender Weise.

So erhalten in Sachsen die Invalidenrente wegen Tuberkulose 77‰ der Versicherten in der Landwirtschaft und 245‰ bei den industriellen Arbeitern [3])!

Einen grossen Einfluss auf das Kranksein im allgemeinen und auf die Erkrankung an Tuberkulose im besonderen übt weiterhin der Grad der Wohlhabenheit bez. das Einkommen aus. Es ist ohne weiteres klar, dass, je kleiner das Einkommen ist, desto verhältnismässig

---

1) *Köhler*, Allgemeines über die Ausbreitung und Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Bericht über den Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Berlin 1899.

2) *Schmid*, Die Verbreitung der Tuberkulose in der Schweiz. Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose. Berlin 1899.

3) *Köhler*, Münchener med. Wochenschrift 1899.

mehr in dem häuslichen Budget für die Nahrung und Wohnung verwendet werden muss. »Bei einer bemittelten Arbeiterfamilie werden von dem Einkommen 62 Proz. für die Nahrung, 16 Proz. für die Kleidung, 12 Proz. für die Wohnung, 5 Proz. für Heizung und Beleuchtung, 5 Proz. für Unterricht und Gesundheitspflege verbraucht. Mit abnehmender Wohlhabenheit werden oft 70 Proz. und mehr des Einkommens für die Ernährung nötig, und ebenso erhöht sich die Wohnungsquote mehr oder minder erheblich. Trotzdem ist die Ernährung schlecht, oft ungenügend, und die kleinen Wohnungen sind nicht nur relativ viel zu teuer, sondern ausserdem von schlechter hygienischer Beschaffenheit. Ja, der geringe Aufwand, welcher für die Wohnung gemacht werden darf, erlaubt die Miete einer Einzelwohnung überhaupt nicht, nötigt vielmehr zur Unterkunft in schlechten Einzelzimmern und zur Ueberfüllung der Räume. Wohlhabenheit, Wohnungsweise und Wohnungsbeschaffenheit hängen wie Ursache und Wirkung zusammen, und der Grad der Wohlhabenheit ist ein im grossen ganzen zutreffendes Mass der Wohnungsdichte überhaupt[1])«. (*Rubner.*)

In hygienischer Beziehung am bedenklichsten erscheint das Schlafstellenwesen, die mehrfache Aftermiete in Einzelzimmern.

Die Wohnungsdichtigkeit übt überall ihren Einfluss auf die Verbreitung der Tuberkulose aus. Das gilt — wie *Kugler* für Baden gezeigt hat — auch für ländliche Verhältnisse. »Je weniger Häuser einer Anzahl von Menschen zur Verfügung stehen, desto häufiger ist das Auftreten der Schwindsucht«. Und das ist naturgemäss in den Städten und in Industrierevieren häufiger der Fall als auf dem Lande.

Ich erinnere hier auch an das früher so häufige Auftreten der Tuberkulose in Gefängnissen. Erst die Durchführung strenger Isolierung Tuberkulöser hat hier zur Besserung der Verhältnisse geführt. »Auch bei der grossen reichsländischen Strafanstalt Ensisheim war dies der Fall. Infektionen kommen nun seit Jahren nicht mehr vor — einfach infolge strenger Isolierung der eingeschleppten Fälle von Tuberkulose und durch rationellere Reinlichkeitsmassregeln. Jetzt ist die Tuberkulose seltener im Ensisheimer Zuchthaus, als in dem recht weitläufig gebauten Städtchen Ensisheim«.[2])

Sehr instruktiv erscheint folgende Tabelle des Hamburger Medizinalkollegiums[3]), die den von dem verdienten Direktor der

1) Vgl. die klassische Darstellung von *M. Rubner*, Die Wohnung und ihre Beziehung zur Tuberkulose. Die Deutsche Klinik von v. Leyden u. Klemperer. Bd. XI. Berlin 1905, p. 379 ff.

2) *Krieger*, Beziehungen zwischen den äusseren Lebensverhältnissen und der Ausbreitung der Tuberkulose. Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose. Berlin 1899, p. 70.

3) Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates. Hamburg bei Voss, 1905.

hanseatischen Versicherungsanstalt *Gebhard*[1]) aufgestellten Satz illustriert: Je niedriger das durchschnittliche Einkommen, desto höher die Tuberkulosesterblichkeit; je höher das Durchschnittseinkommen, desto niedriger die Sterblichkeit an Tuberkulose.

Einkommensverhältnisse der im Jahre 1904 in Hamburg an Tuberkulose Verstorbenen.

Einkommen	Steuerzahler	Stadt Verstorb. Steuerzahler	‰
900— 1 200	72 766	282	3,88
1 200— 2 000	45 445	205	4,51
2 000— 3 500	20 748	61	2,94
3 000— 5 000	8 179	22	2,69
5 000—1 0000	7 477	9	1,20
10 000—25 000	4 057	8	1,97
25 000—50 000	1 368	1	0,73
über 50 000	926	—	—

In demselben Sinne sprechen auch die Statistiken der Lebensversicherungsgesellschaften. So zeigte *Gollmer*[2]), dass die Tuberkulose um so häufiger den Tod von Versicherten bedingt, je niedriger die meist der Vermögenslage entsprechende Versicherungssumme ist.

Der grosse Gleichmacher Tod sendet — wie wir sehen — den Würgeengel Tuberkulose sowohl in die Villen der Reichen als auch in die Wohnungen der Armen. Aber er fordert in den letzteren mehr Opfer als in den ersteren. Hier müssen also die Verhältnisse für die Ausbreitung der mörderischen Krankheit weit günstiger sein.

Mit zunehmender Wohnungsdichte verschlechtert sich naturgemäss die Beschaffenheit der Wohnung in hygienischer Beziehung. Schon 1877 wies *Chadwick*[3]) in seinen Untersuchungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiter darauf hin, dass in guten Häusern 11,3 Proz., in schlechten Häusern 38 Proz. an Tuberkulose starben. Aehnliche Verhältnisse stellte *Sörensen*[4]) für Kopenhagen[3]) und *Philippovich*[5]) 1890 für Wien fest.

Biggs[6]), der Bahnbrecher auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge

1) *Gebhard*, Ausbreitung der Tuberkulose unter der versicherungspflichtigen Bevölkerung. Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose. Berlin 1899.

2) *Gollmer*, Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsanstalt. Jena 1902.

3) Zit. nach *Rubner*.

4) *Th. Sörensen*, De ökonomiske Forholde og Beskjäfligelsens u. s. w. Kopenhagen 1884/85.

5) *Philippovich*, Archiv für soziale Gesetzgebung VII.

6) *Biggs*, the Action of the Health Department in Relation to Pulmonary Tuberculosis. A Report of the Board of Health of the City of New York 1897; *Biggs*, Preventive Medicine in the City of New York. The address in public medicine delivered as the 65th. Annual Meeting of the British med. Association in Montreal

in New-York, fand vor allem in den dichtbevölkerten Chinesenquartieren New-Yorks eine grosse Häufung von Tuberkulosefällen. Er schätzt die Zahl der Tuberkulösen in New-York auf insgesamt 20000; bei 2 Millionen Einwohnern = 1 Proz. Bei seinen Erhebungen zeigte sich in verhältnismässig wenigen Häusern ein sehr beträchtlicher Teil aller Tuberkulosefälle. So wurde im 4. Bezirk mit 18323 Einwohnern und 663 Häusern Tuberkulose in 37,3 Proz. aller Häuser festgestellt. In 10,5 Proz. aller Häuser kamen 55,8 Proz. aller Tuberkulosefälle vor. Im 6. Bezirk mit 22897 Einwohnern und 630 Häusern beherbergten 37,9 Proz. aller Häuser Tuberkulöse und 7,1 Proz. aller Häuser 44,3 Proz. aller Tuberkulösen.

Von hervorragendem Werte für unsre Frage sind aber die grundlegenden Untersuchungen von *Romberg* und *Haedicke* in Marburg a. d. Lahn[1]. Sie zeigen für eine deutsche kleinere Stadt ganz dieselbe Gesetzmässigkeit hinsichtlich der Verbreitung der Tuberkulose. Marburg zählt ca. 18000 Einwohner, davon leiden etwa 197 = 1,1 Proz. an Lungentuberkulose. 4/5 aller aus den Totenlisten berechneten Fälle an Lungentuberkulose finden sich in dem ärmsten Fünftel der Bevölkerung, also unter 3527 Menschen etwa 167 Kranke. Während in diesem ärmsten Fünftel 4,7 Proz. phthisisch sind, finden sich in den besser situierten vier Fünfteln nur 0,2 Proz. erkrankt. Ferner fanden sich im Distrikte der Marburger Poliklinik in 2,6 Proz. der 1503 Wohnhäuser Marburgs etwa 34 Proz. aller aus den Totenlisten berechneten Tuberkulösen. In 33,6 Proz. der von der ärmsten Bevölkerung bewohnten Häusern kamen 59,2 Proz. aller Tuberkuloseerkrankungen dieser Klasse vor.

Die Tuberkulose ist also eine Wohnungskrankheit.

Romberg sagt dann weiter: »Nach den *Nägeli*schen Ergebnissen führt die einmalige Infektion mit Tuberkelbazillen sehr oft zu keiner wirklichen Erkrankung. Eine hervorragende Rolle in dieser Beziehung spielt dagegen nach unsren Feststellungen die wiederholte Aufnahme von Tuberkelbazillen bei dem Zusammenleben mit einem unvorsichtig hustenden und auswerfenden Schwindsüchtigen in einer schmutzigen Wohnung. Soll damit auch keineswegs die gelegentliche Entstehung manifester Erkrankung nach einer einmaligen Infektion, die Mitwirkung disponierender Momente bei einem Teile der Fälle in Abrede gestellt werden, so ist doch vor allem auf die wiederholte Infektion mit dem Tuberkelvirus die grosse Tuberkulosemorbidität der armen Bevölkerung, die Häufung von Tuberkulosefällen in bestimmten Häusern zurückzu-

Canada Sept. 1897. The Registration of Tuberculosis. The Philadelphia Medical Journal Dez. 1. 1900.

1) *Romberg* u. *Haedicke*, Ueber den Einfluss der Wohnung auf die Erkrankung an Tuberkulose. Deutsches Archiv f. klin. Med. Bd. 76, p. 309.

führen. Sie ist die Ursache, dass die Tuberkulose eine Wohnungskrankheit ist«.

Von grösster Wichtigkeit für unsre Frage sind ferner die Ergebnisse sog. Wohnungsenqueten, die uns einen Einblick gewähren in Wohnungen, die z. T. nicht nur nicht menschenwürdig sind, sondern nicht einmal den Anforderungen an einen Stall genügen würden. Die Feststellung gesundheitswidriger, überfüllter Wohnungen ist nicht nur für unsre Frage von Interesse, sondern sie gibt zugleich Auskunft, warum bestimmte Krankheiten sich in bestimmten Quartieren förmlich einnisten. Sie sind weiterhin auch von grösster sozial-sittlicher Bedeutung. Man lese nur die Gerichtsverhandlungen der Grossstädte über Sittlichkeitsverbrechen an Minderjährigen! Das dichte Zusammenleben züchtet nicht nur Krankheiten, sondern auch Verbrechen jeder Art. Und der Staat, der neuerdings so viel für die Prophylaxe der Infektionskrankheiten tut, wird sich immer mehr auf den Standpunkt stellen müssen, dass er nicht allein die Pflicht hat, Verbrechen zu bestrafen, sondern vor allem Verbrechen zu verhüten!

Vorbildlich auf dem Gebiete der Wohnungsenquete hat die Wohnungsenquete *Bücher*s[1]) in Basel 1889 gewirkt. Sie hat zum ersten Male in exakter Weise den Nachweis geliefert, dass der durchschnittliche Mietpreis des Kubikmeters Wohnraum um so teurer ist, je kleiner die Wohnung ist. Er betrug für Einzimmerwohnungen 4,66 Frcs., für Wohnungen mit je 2 Zimmern 4,01 Frcs., für solche mit 10 und mehr Zimmern aber nur 2,93 Frcs. Die Wohnungsenquete für Bern 1896 hat den durchschnittlichen Preis pro cbm Lichtraum für arme Leute auf 4,25 Frcs. festgestellt, während Bankiers und Grosshändler nur 3,94 Frcs. bezahlten[2]). Demgemäss werfen auch die von der niederen sozialen Gruppe bewohnten Grundstücke eine relativ grössere Rente ab. Der in der reinen Rente repräsentierte Gewinn bei Grundstücken mit schlechten Wohnhäusern ist grösser als bei denjenigen mit guten und befriedigenden Wohnhäusern.

In Berlin bestehen bei 470000 Wohnungen 4086 nur aus einer Küche. Man zählt dort ganze Reihen einzimmeriger Wohnungen mit 8—12 Bewohnern. Dabei sind die Wohnungskosten durchaus nicht billig; eine Küche und Stube im Arbeiterviertel kostet 250—290 Mk. = $^1/_5$—$^1/_4$ des Einkommens. Nach Hamburger Ermittelungen[3]) betrug die Miete bei Angehörigen der Einkommensklasse 600—1200 Mk. im Jahre 1868: 18,77 Proz. des Einkommens, im Jahre 1892: 24,71 Proz. des Einkommens, in Dresden[4]) 1880 schon 26,8 Proz.

1) *Bücher*, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel 1889. Basel 1891.

2) Wohnungsenquête in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Bern 1899.

3) Soziale Praxis V, p. 663.

4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXX. p. 196.

Die Folge dieser Teuerung der kleinen Wohnungen ist die Abwälzung der Kosten auf Aftermieter, auf Schlafstellenleute. Das führt dann naturgemäss zur Ueberfüllung.

Obwohl soviel gebaut wird, sind die Grossstädte in ihrem Wohnungsbau seit Jahrzehnten hinter dem wirklichen Bedürfnis zurückgeblieben. Schon 1861 war in Berlin die Hälfte aller Wohnungen einzimmerig; 1/4 aller Wohnungen zweizimmerig. Und das ist heute noch so[1])! Selbst für Frankfurt a. M., das gegenüber anderen Städten relativ wenig überfüllte Wohnungen hat, hat *Adler*[2]) eine unzweifelhafte Wohnungsnot für die unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung nachgewiesen.

Die Hygiene fordert als Mindestluftraum für eine Person im Schlafraum 10 cbm, im Wohnraum 20 cbm. (In einem einigermassen gut eingerichteten Krankenhaus werden 35 cbm pro Person und in einem Zellengefängnis 22—25 cbm pro Person gefordert!) Partielle Wohnungsenqueten aus Berlin ergeben, dass 7 Proz. der Bevölkerung noch nicht einmal den Mindestschlafraum hatten. Ueber ein Drittel hat zu enge Wohnräume. Nach *Rubner* sind die Wohnungsverhältnisse von fast 43 Proz. der Berliner Bevölkerung in hygienischer Beziehung zu beanstanden.

Sieht man als überfüllt die Bewohnung eines 1 fenstrigen Zimmers durch mehr als 5 Personen an, so sind von 100 Wohnungen in Hamburg, Berlin, Breslau ca. 10—14 Proz. übermässig belegt. Leipzig zählte 1865: 5725 überfüllte Wohnungen[3])! In Basel dienen etwa 74 Proz. aller bewohnten Räume zugleich als Schlafräume. In London leben 600 000 Familien in einzimmerigen Wohnungen, in Berlin waren am 1. Dez. 1900 43 Proz. aller Haushaltungen in einzimmerigen, z. T. unheizbaren Zimmern untergebracht. 28 Proz. der Haushaltungen hatten 2 Zimmer. Somit kamen 70 Proz. der Haushaltungen über eine zweizimmerige Wohnung nicht hinaus[4]).

Eine der traurigsten und gefährlichsten Einrichtungen ist das Schlafstellenwesen für unverheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen. »Man stelle sich nur«, schildert Frau *Gnauck-Kühne*[5]) auf Grund eigener Anschauung »das Nachhausekommen einer solchen Schlafgängerin vor. Nach der anstrengenden Tagesarbeit in der Fabrik, wo sie Lärm und Staub zu ertragen hat, sehnt sie sich nach Ruhe, nach Erholung. Vor der festgesetzten Zeit aber hat sie keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der engen Wohnung, sondern wird nur geduldet. Ist die Logis-

1) Vgl. *Rubner* l. c.

2) *Franz Adler*, Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. M. I.D. Heidelberg 1904.

3) Vgl. *Herkner*, Die Arbeiterfrage. IV. Aufl. Berlin 1905, p. 41.

4) *Rubner* l. c.

5) Zit. n. *Herkner* l. c.

wirtin schlechter Laune, so muss sie Reden anhören, die sie erbittern und aufreizen und auf die Strasse treiben. Schlägt endlich die Stunde, was wartet ihrer dann? Ein Sofa in einer engen, von Koch- und Wäschedunst gefüllten Stube, die sie morgens wieder räumen muss, oder auch gar nur ein Platz in dem Bette der Wirtin. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn das Schlafmädchen die Nächte gern möglichst kürzt, indem sie jede sich bietende Möglichkeit eines Vergnügens ausser dem Hause ergreift. Die schlimmste Seite dieser Zustände ist aber die Obdachlosigkeit der Schlafgänger an Sonn- und Feiertagen. Das junge Mädchen muss auf die Strasse. Gehen die Logiswirte aus, so schliessen sie ab; bleiben sie daheim, so wollen sie im Platze nicht beschränkt sein. Der Besitz eines eigenen kleinen Raumes, und sei er noch so bescheiden, in dem die alleinstehende Arbeiterin zu Hause ist, würde dagegen eine sittlich bewahrende und erziehliche Wirkung üben. Wenn der Arbeiterin, nachdem sie dem Lärm, dem Dunst, der unruhigen Hast der Fabrik entronnen ist, ein kleines Heim wie ein Ruhehafen wirkt, wird sie oft lieber daheim bleiben, anstatt im Tingeltangel oder auf der Stasse den abstossenden Eindrücken der Schlafstelle zu entfliehen, welche allen häuslichen Sinn und häusliche Tugenden im Keime ertöten müssen [1])«.

Herkner [2]) führt dann weiter aus: Die Wirkung solcher Zustände auf die Vermieter der Schlafstellen bringen dagegen folgende Bemerkungen des badischen Fabrikinspektors zum Ausdruck: Die Schlafmädchen sind bei der schlechten Bezahlung der weiblichen Arbeit in der Regel nicht imstande, so viel zu bezahlen, um ein besonderes Zimmer eingeräumt zu bekommen. »Sie schlafen dann in der Regel mit einem der Kinder in einem Bette, was bei dem lockeren Leben vieler dieser Mädchen fast mit Notwendigkeit zu einer frühzeitigen Verderbnis der Kinder solcher Arbeiterfamilien führen muss. Die Akten der Staatsanwaltschaft enthalten nach dieser Seite lehrreiches Material und enthüllen Zustände schlimmster Art« [3]).

Nicht geringer sind die Gefahren bei Aufnahme männlicher Schlafgänger. Schlafstellenleute, also Menschen, die nur über eine Schlafstelle in einem fremden Haushalte verfügten, wurden gezählt 1895 in Berlin 79435, in Dresden 19836, in Leipzig 19101 [4]). In Berlin gibt es sogar Schlafstellen, wo das Bett den Tag über an Nachtarbeiter und nachts an Tagarbeiter vermietet wird. Häufig müssen 2—3 Personen ein Bett teilen.

1) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. XX, p. 410.

2) l. c.

3) *Wörishoffer*, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim. Karlsruhe 1891. p. 208.

4) Statist. Jahrb. deutscher Städte VIII. Breslau 1898. p. 63, 71, [illegible].

In Mülhausen i. E. kam es dahin, dass die Hälfte eines Bettes, »eine Stelle in einem Bette« öffentlich in den Inseratenblättern ausgeboten wurde (*Herkner*). Bei der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich 1896 zeigte sich, dass auf 26770 Personen, welche pro Kopf weniger als 10 m³ Schlafraum besassen, nur 17872 Betten entfielen[1]) (*Herkner*).

Nach *Rubner* dienen in Berlin 20—26 Proz. aller bewohnten Räume nebenbei noch dem Gewerbebetrieb. Insbesondere hat sich die Bekleidungsindustrie unter der Form des Sweatingsystems in die bedenklichsten Quartiere eingenistet.

In gesundheitlicher Beziehung gefahrbringend erscheinen vor allem die grossen Massenbauten. »In Berlin, Hamburg, München hat die Zahl der bewohnten Gebäude mit dem Bevölkerungszuwachs — wie gesagt — nicht Schritt gehalten. Der »Siegeszug« der Mietskaserne, wie *Singer*[2]) sagt, ist noch nicht zum Stillstand gelangt. Auf ein Haus kamen 1890 in Manchester 5, in London 8, in Köln 14, in München 33, in Berlin 50 Bewohner! Die neugebauten Wohnungen passen meist nicht für die arbeitenden Klassen, daher findet man oft 70—80 Proz. der Wohnungen geteilt.« Die Massenbauten bringen nach unseren bisherigen Erfahrungen stets eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse mit sich, die sich allerdings oft erst nach einer Reihe von Jahren in vollem Masse geltend machen können.

Schon 1862 wurde von *C. Haller* in Wien auf die ausserordentlichen Uebelstände, die vom sanitären Standpunkt durch das Zusammenschlafen der Gewerbearbeiter ausser anderem hinsichtlich der Verbreitung von Syphilis, ansteckenden Augenentzündungen, Hautkrankheiten u. s. w. hervorgerufen werden, aufmerksam gemacht[3]). Geradezu jammervolle Wohnungsverhältnisse ergab die von *v. Philippovich* in Wien angestellte Wohnungsenquete[4]).

Aber auch bei uns in Deutschland[5]) gibt es in dieser Hinsicht so traurige Zustände, dass wir uns die Frage vorlegen müssen, ob wir als Kulturvolk gegenüber den unteren Schichten unserer Volksgenossen auch wirklich unsere Pflicht erfüllen? So schildert der Stadtmissionar *Bokelmann* ein Haus in der Simeonsgemeinde in Berlin. Das Haus ist von 250 Familien bewohnt. 17 Frauen leben in wilder Ehe, 22 sind Dirnen, 4 Frauen sind geschieden. Auf einem Korridor liegen 30 Wohnungen. Die Fensterscheiben sind mehrfach durch Papier, Holz ersetzt.

---

1) Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich 1896, Nr. 3. Zürich 1901, p. 113.

2) *Singer*, Zeitschrift für Wohnungswesen. Januar 1904.

3) *Rubner* l. c.

4) *v. Philippovich*, Archiv für soziale Gesetzgebung VII.

5) Vgl. *Braun*, Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Sanitätskommission 1893.

Der Fussboden hat Löcher. Meist haben die Familien nur ein Zimmer, 16 Fuss lang, 10 Fuss breit. Die Ausstattung besteht in 1—2 Betten, ein Paar Stühlen und einem kleinen Eisenofen. Ein Bett muss für 3—4 Personen genügen, andere schlafen auf dem Boden, günstigen Falles auf einigen Lumpen. Manchmal wohnen 2—3 Familien in einem Raume.

Auch in Sachsen sind die Verhältnisse z. T. recht traurige. Wie *Naumann*[1]) in seinen ausgezeichneten Untersuchungen zeigt, ist die sächsische Wohndichtigkeit in den kleinsten Wohnungen so ziemlich die höchste in ganz Deutschland. Nur die Zahlen für Königsberg und Mannheim sind etwas höher. Es kamen 1900[2]) durchschnittlich Bewohner auf eine Wohnung mit

	0 oder 1	2	4	4 u. mehr
	heizbaren Zimmern			
in Dresden	3,6	4,5	4,4	5,2.
» Leipzig	3,8	4,4	4,8	5,5
» Chemnitz	3,7	4,5	4,9	5,5

In Leipzig waren 1895 56 Proz. der allerkleinsten Wohnungen ohne heizbares Zimmer auch zu gewerblichen Zwecken benutzt. Auch der Gleichgültigste, sagt *Naumann*, muss durch ein solch furchtbares Wohnungselend aufs tiefste erschreckt werden. Aehnliches gilt von dem Ergebnisse der Wohnungsenquete der Berliner Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker[3]). Dieser Kasse gehören durchaus nicht nur Proletarier an. Sie umfasst ca. 14000 Mitglieder. Wenn nun die Hygiene durchschnittlich 20 m^3 als Mindestraum pro Person im Schlafzimmer fordert, so zeigte sich (1904), dass 4163 Männer und 3365 Frauen weniger Luftraum hatten. Der preussische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse fordert für Wohn- und Schlafräume pro Person mindestens 10 cbm Luftraum. Obgleich diese Zahl hinter der Forderung der hervorragendsten Hygieniker in bedenklicher Weise zurückbleibt, wird dieses »Minimum« nicht erreicht in 1078 der in Vorderhäusern und in 1158 der in Hinterhäusern kontrollierten Räume. Diese Ziffern sind um so bedenklicher, als es sich um die Aufenthaltsräume von Krankenkassenmitgliedern handelt. Es zeigten sich dabei alle Mängel der modernen Mietskaserne: unsaubere, nicht zu lüftende Höfe, keine Luft, kein Licht!

Dem Referenten erscheint angesichts dieser Zustände das Wort *Rubner*s vor allem beherzigenswert: So lange die Städte wachsen wie in unseren Tagen, da muss mit aller Gewalt dahin gewirkt werden, dass alles, was neu entsteht, auch wirklich den sanitären Anforderungen ent-

1) *Naumann*, Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. I.D. Leipzig 1902.

2) l. c. p. 25.

3) Berlin 1902, 1903, 1905. *Albert Kohn* hat sich durch seine Bearbeitungen ein bleibendes, grosses Verdienst erworben. Die Berichte sind im Verlag der Kasse erschienen.

spricht. Zu spät, wenn man erst in Zukunft die Schäden vergangener Jahrzehnte heilen will.

Es wurde schon gesagt, dass Berlin von allen deutschen Grossstädten die grösste auf ein Haus entfallende Bewohnerzahl hat. Noch klarer aber wird die aus der Dichte der Bevölkerung resultierende Ansteckungsgefahr, wenn die Art der Bebauung der Stadtareale[1]) ins Auge gefasst wird. Auf einen Hektar Hausfläche kommen

in Frankfurt a. M.	173	Einwohner
» Dresden	318	»
» Köln	305	»
» Breslau	443	»
» Berlin	745	»

Berlin besass nach den Angaben *Stübbens* in mehr als 39 Proz. aller Häuser mehr als 20 Wohnungen, während sich in München 7, in Köln nur 3 Proz. derartige Grundstücke finden. Die Berliner Enquete (1904) ergab weiter, dass 1396 kranke Männer und 1070 kranke Frauen in Wohnungen hausen, welche nur aus einem Raume bestehen, der also Wohn-, Schlaf- und Kochraum zugleich ist und noch mit Mitbewohnern geteilt wird. Von den in Familien lebenden Kranken teilen mehr als 1/3 den Schlafraum mit mehr als 3 Personen! 37 Proz. der lungenkranken Männer teilen den Schlafraum mit 3 anderen Personen, während nur 9,9 Proz. dieser Kranken allein schlafen; 33,5 Proz. der lungenkranken Frauen teilen den Schlafraum mit 3 anderen Personen, während nur 12,4 allein schlafen. 167 kranke Männer und 146 kranke Frauen wohnen in Zimmern ohne jede Heizgelegenheit [2]).

Geradezu schauerlich sind die Klosettverhältnisse. Das erscheint von der grössten Bedeutung auch für die Uebertragung von Typhus und Cholera! In 77 Fällen wurde das Klosett von 41 und mehr Personen geteilt in Vorderhäusern, und in 93 Fällen fand sich der gleiche Zustand bei Bewohnern von Hinterhäusern. 928 Kranke, die im Vorderhause wohnten und 1246 Kranke, die im Hinterhause wohnten, hatten das Klosett auf dem Hofe.

Der neue preuss. Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bestimmt, dass Wohnungen für eine gemeinsame Haushaltung von 2 oder mehr Personen einen eigenen, verschliessbaren Abort besitzen müssen. »Es erscheint charakteristisch, dass die Haus- und Grundbesitzervereine sich sogar gegen derartige Bestimmungen wenden. Behauptete doch der Vorsitzende des preuss. Landesverbandes, Justizrat Dr. *Baumert* [3]), dass derartige Vorschriften einem Vermögensraub gleichen, und er stellt

1) Cf. *Oehmcke*, Gesundheit und weiträumige Stadtbebauung. Berlin. Jul. Springer.

2) *Stübben*, Wohnungsfrage und Bauordnung. Deutsche Bauzeitung.

3) *Baumert*, Zum preussischen Wohnungsgesetzentwurf. Berlin. C. Heymann.

weiter die Frage: Sollte nicht vielleicht gerade eine gemeinsame Benutzung erzieherisch auf die Friedfertigkeit wirken?«

Das alles ist aber noch nicht das Jammervollste. Am traurigsten sind folgende Feststellungen. 165 lungenkranke Männer (16 Proz.), 191 lungenkranke Frauen (16 Proz.) mussten ihre Lagerstätte mit einer anderen Person teilen! Von allen Lungenkranken verfügten 165 = 18,1 Proz. Männer, 191 = 28 Proz. Frauen nicht über ein Bett zur alleinigen Benutzung! Die Enquete schliesst mit den Worten: Hier ist jeder Kommentar überflüssig!

Ganz ähnliche Verhältnisse schildert der Bericht der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Strassburg i. E. vom Jahre 1901. 80 Proz. der untersuchten Haushaltungen hatten weniger als 2 Räume und 1 Küche. Auch hier hatten 2524 Personen nur 1269 Betten zur Verfügung, und zwar kam in den Haushaltungen mit 7 Personen und mehr durchschnittlich nicht einmal 1 Bett auf 2 Personen. Nur 13 Proz. der Menschen hatten eine eigene Lagerstätte!

Dass auch in Leipzig vielfach recht traurige Verhältnisse festzustellen sind, beweist der Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für 1904. Die Kasse hat 1903/4 in dankenswerter Weise die Wohnungen von zunächst 1700 erkrankten Mitgliedern (und zwar 1260 männlichen und 440 weiblichen) durchbesichtigen und Fragebogen ausstellen lassen[1]). Von 537 lungenkranken Patienten hatten 494 ein Bett zur alleinigen Benutzung. 43 = 8 Proz. mussten ihr Bett mit anderen Personen, meist Kindern teilen! In der Elisenstrasse wohnte ein lungenkranker Patient mit 8 Personen in Räumen mit zusammen 25,02 m^3 Luftinhalt! Unmittelbar unter dem Logis befinden sich 4 Aborte ohne Wasserspülung. In der Hainstrasse wurde eine lungenkranke Patientin in einer Wohnung getroffen, wo sich das Klosett auf dem Vorsaal befindet. Der ekelerregende Geruch ist so stark, dass ein längerer Aufenthalt in dieser Wohnung für unmöglich gehalten werden muss. Ausserdem teilt die Patientin das Bett mit noch einer Person.

Weitere Schilderungen aus den Berichten der Wohnungsenqueten kann ich sparen. Es ist in Berlin, in Magdeburg und Strassburg, in Basel, in Nürnberg, Wien, in Hamburg und Stettin — überall wo Wohnungsenqueten unternommen wurden — dasselbe Lied! Ich möchte nur nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei den Berliner, Strassburger und Leipziger Feststellungen um Kassenmitglieder handelt. Wie mag es erst bei den ganz Armen aussehen, die überhaupt keiner Kasse angehören? Das Armenamt der Stadt Leipzig[2]) verpflegte im Oktober 1905: 3423 Parteien. Wie

1) Der ausführliche Bericht dieser Enquete ist noch nicht erschienen.

2) Blätter für das Leipziger Armenwesen Nr. 10 und Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig.

mag es in deren Wohnungen aussehen?! Hier scheint mir eine Wohnungsenquete von der allergrössten Bedeutung.

Wir müssen *v. Philippovich*[1]) recht geben, wenn er am Schlusse seines Berichtes über die Wohnungsenquete in Wien sagt: »Man kann Wohnung für Wohnung abschreiten, ohne mehr zu erblicken als die notdürftigsten Einrichtungsgegenstände und das geringstmögliche Mass an Kleidungsstücken. Von der Fülle der Produktion auf allen Gebieten des Hausrats dringt nichts in diese Schichten der Bevölkerung. Sie haben nur im Gebrauche, was zum Leben unentbehrlich ist, und das nicht immer in ausreichendem Masse. Keine Spur eines Schmuckes, einer Zierde, eines Gegenstandes, der nur der Freude und dem Behagen dienen soll. Die Wohnung ist nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung, ein Nachtlager, das bei der Enge, in der sich die Menschen drängen, bei dem Mangel an Ruhe, an Luft, an Reinlichkeit nur dem erschöpften Körper zur Ruhestätte werden kann. Zwischen ihm und Arbeit und Sorge schwankt das Leben dieser Bevölkerungsklasse hin und her. Es fehlt alles, was wir als Grundlage gesunden bürgerlichen Lebens anzusehen gewohnt sind: die selbständige Existenz der Familie, die besondere Fürsorge für die Grundbedürfnisse, die Wahrung der Schamhaftigkeit durch Trennung der Geschlechter, Verhüllung des Geschlechtslebens der Eltern vor den Kindern, die erzieherische Fürsorge der Eltern für die Kinder in Stunden der Ruhe und Erholung. Diese Wohnungen bieten keine Behaglichkeit und Erquickung, sie haben keinen Reiz für den von Arbeit Abgemühten. Wer in sie herabgesunken oder hineingeboren wurde, muss körperlich und geistig verkommen und verwelken oder verwildern.«

Derartige Wohnungen werden zu Brutstätten für alle ansteckenden Krankheiten, vor allem für die Tuberkulose[2]). *Kaiserling*[3]) schätzte schon 1900 die Zahl der in Berlin durch zu enges Zusammenleben mit Tuberkulösen der denkbar grössten Gefahr ausgesetzten auf etwa 1500. Und wie oft werden in der Stadt tuberkulös gewordene nach Hause »aufs Land« geschickt. Sie tragen dann die Ansteckungskeime in die heimatliche, dicht bewohnte Hütte. Die Statistik Badens zeigte, wie auf dem Lande die Wohnungsdichte zur Infektion ganzer Familien führen kann — trotz der »guten Luft«.

Interessant in dieser Hinsicht sind auch die wertvollen Feststellungen *Curschmanns*[4]), dass bei Seeleuten trotz der im übrigen günstigsten

1) l. c.

2) Nach *Neisser* ist die Zahl der ansteckenden Krankheitsfälle ohne Tuberkulose in Deutschland auf mindestens 1 000 000 Fälle zu schätzen.

3) *Kaiserling*, Die Schwindsuchtssterblichkeit in den Wohnungen der Stadt Berlin. Tuberculosis I.

4) *Curschmann*, Deutsche med. Wochenschrift 1901, Nr. 47—49.

hygienischen Verhältnisse (viel Luft und Sonne!) infolge der vielfach mangelhaften Schlaf- und Aufenthaltsräume an Bord der Handelsschiffe Tuberkulose häufig beobachtet wird.

Wir sehen aber eine mangelhafte Wohnungshygiene nicht nur in den ärmsten Schichten. Wir finden auch in gut situierten, bürgerlichen Kreisen der »guten Stube« zu Liebe die Familie oft in zu engen Schlafzimmern zusammengepfercht. Man betrachte einmal die Gelasse in modernen Neubauten, die als »Dienstbotenzimmer« bezeichnet werden! Für die enorme Verbreitung der Tuberkulose gerade in Dienstbotenkreisen sehe ich eine Hauptursache in den nur zu oft miserablen Dienstbotenräumen[1])! Und welche Gefahren bringen tuberkulöse Dienstmädchen, insbesondere den Kindern der Familie!

Hier tut eine energische staatliche Aufsicht not!

Wir kommen hiermit zu der Frage, wie kann hier überhaupt Abhilfe geschaffen werden? Wie kann die Tuberkulose wirklich erfolgreich in ihrer Verbreitung aufgehalten werden?

Man hat bereits zwei Wege betreten: zunächst die Gründung der Lungenheilstätten. Diese Anstalten wirken ausserordentlich segensreich[2]). Ob aber durch sie eine bedeutende Verminderung der Erkrankungen an Tuberkulose erreicht werden wird, erscheint vor-

1) Aus den statistischen Feststellungen der hanseatischen Versicherungsanstalt ergibt sich, dass die weiblichen Dienstboten einen sehr grossen Teil von der Gesamtzahl der in Lungenheilstätten Verpflegten ausmachen. Z. B. 1903 unter 764 weiblichen Lungenkranken 318 Dienstmädchen, 25 Kindergärtnerinnen und Kindermädchen, 14 Köchinnen und 9 Haushälterinnen, also insgesamt 366 Personen, so dass also mehr als die Hälfte der Verpflegten auf die im häuslichen Dienste beschäftigten Personen entfallen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einem gewissen Gegensatz zu anderen Berufsklassen verhältnismässig sehr viele Personen aus der Dienstbotenklasse wegen Tuberkulose den Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens stellen (Einfluss der Dienstherrschaft, der Hausärzte). (Briefliche Mitteilung des Herrn Direktor Gebhard in Lübeck.)

2) Vgl. die neuesten Darlegungen von *Stadler*. D. Archiv für klinische Medizin, Bd. 75, p. 434. Hinsichtlich der Erfolge der Volksheilstätten muss aber auch vor einer einseitigen Ueberschätzung der Erfolge gewarnt werden. Nach den interessanten Feststellungen *Stadlers* erzielen die Volksheilstätten mit der jetzt üblichen dreimonatlichen Behandlung bei einem Teil der im I. und II. Stadium der Lungentuberkulose befindlichen Kranken eine sehr erfreuliche Verlängerung des Lebens um ungefähr 3 Jahre und eine Besserung und Ausdehnung der Arbeitsfähigkeit um etwa dieselbe Zeit. Einen dauernden Stillstand der Krankheit, eine wirkliche Heilung vermögen sie aber in der Regel nicht herbeizuführen. Sie stehen hier beträchtlich hinter den Anstalten zurück, welche besser situierte Patienten während längerer Zeit behandeln können. Eine dauernde Herabsetzung der Tuberkulosesterblichkeit durch die Volksheilstätten ist nach den *Stadler*schen Feststellungen vorerst nicht zu erwarten.

erst fraglich.

Man hat dann einer Isolierung aller ansteckungsfähigen Tuberkulösen das Wort reden wollen, falls eine Isolation in der Wohnung nicht möglich ist. Man hat Krankenhäuser für unheilbare Lungenkranke gefordert, in die die Kranken zwangsweise überführt werden sollten[1]).

Abgesehen davon, dass ein derartiger Zwang aus rein menschlichen Gründen nicht durchzuführen wäre, erscheint die Aufbringung der Mittel für eine derartige Sanierung äusserst problematisch. Im Reiche gibt es gegenwärtig ca. $1^1/_2$ Millionen Tuberkulöse, die Zahl der jährlichen Todesfälle wird auf ca. 100000 geschätzt; die Zahl der jährlichen Neuerkrankungen ist dieselbe. Mit Recht sagt *Rubner*[2]): »und wer den Mut und die Kraft hätte, alle diese den Nebenmenschen verderblichen Tuberkulösen aus der übrigen menschlichen Gemeinschaft zu lösen, um sie in den Krankenhäusern Heilung oder Linderung finden zu lassen, würde seine Herkulesarbeit nicht vollenden können, weil die öffentlichen Mittel für den Bau solcher Tuberkulosekasernen garnicht hinreichen würden.«

»Nicht im uferlosen Krankenhausbau, sondern im Bau von Häusern für Gesunde liegt die Hoffnung der Zukunft.«

Inwieweit die Desinfektion der Wohnungen Nutzen stiften wird, bleibt abzuwarten. *Rubner* warnt vor übertriebenen Erwartungen und möchte durch ein zu einseitiges Vorgehen in dieser Richtung andere, wichtigere Massregeln nicht zurückgestellt wissen.

Unter allen Massregeln in dem Kampfe gegen die Tuberkulose erscheint aber als wichtigste; die Wohnungsfürsorge. Ein dunkles Haus ist immer auch ein schlecht gelüftetes, ein schmutziges und ungesundes Haus, sagt schon Miss *Nigthingale*. Und daran wird auch durch die eingehendste Desinfektion im Einzelfalle nichts geändert. Es muss aber zugegeben werden, dass bei Tuberkuloseerkrankungen vornehmlich in »besseren« Wohnungen, insbesondere in Garçonlogis, Studentenwohnungen, durch gründliche Desinfektion eine gewisse Sicherheit vor allem für den Nachfolger in der Wohnung geschaffen werden kann. Von besonderer Wichtigkeit erscheint hier die gewissenhafte Durchführung der Anzeigepflicht[3]).

Einen Hauptübelstand bildet das Schlafstellenwesen. Hier

1) Vgl. *v. Leube*, Ueber die Errichtung eigener Spitäler für Schwindsüchtige u. s. w. Tuberkulosis III. Nr. 12.

2) l. c.

3) Hinsichtlich der Anzeigepflicht ist Amerika vorbildlich vorausgegangen *(Biggs)*. Mustergültig ist auch das norwegische Gesetz v. 8. Mai 1900. In Sachsen besteht durch ministerielle Verordnung vom 29. Sept. 1900 Meldepflicht.

ist Abhilfe dringend nötig und auch möglich durch Schaffung der von *Brentano*[1]) und anderen geforderten Ledigenheime. *Brentano* erklärt eine energische Wohnungsinspektion und den Bau von Unterkunftshäusern für alleinstehende Personen (Ledigenheime) für das Alpha und Omega aller Wohnungsreform.

Wir bedürfen ferner der gesetzlichen Festlegung des Begriffes einer menschenwürdigen Wohnung und einer darauf gegründeten Aenderung der städtischen und staatlichen Bauordnungen[2]). Die Bauspekulation und die durch sie bedingte Verteuerung der Wohnungen ist ein nationales Uebel geworden. Wie treffend sagt auch hierüber *Rubner:* »Das Hauptübel unserer Zeit ist die rücksichtslos geübte Ausbeutung aller Mietbewohner durch die Grundstücks- und Bodenspekulanten. Die Mieten sind durch die willkürliche Preissteigerung der Grundbesitzer zeitweise enorm, auch heute noch im Steigen. Der Minderbemittelte — und dieser reicht auch in Beamtenkreise hinein — kann nur schlechte, ungenügende, oft elende Wohnungen bestreiten. Die schlechte Wohnung wird direkt zur Ursache der grossen Sterblichkeit jedweder Altersgrenze. Wir bezahlen dem Bodenspekulanten nicht nur mit dem Preis unsres Wohnzinses sein ursurpiertes Recht, sondern durch unsre und unsrer Familien Krankheit noch eine Extrasteuer, die viel höher ist als die andern, denn sie fordert von uns nicht nur materiellen Besitz, sondern auch Kummer, Sorge, Schmerz und Leid und schliesslich, wie die erschreckende Mortalität lehrt, das Leben. Fürwahr eine Angelegenheit, die eine Kapitalfrage des Staates darstellt. Die Lösung dieser Frage wird glückliche Tage für Millionen bedeuten.«

Man geht sehr häufig glatt über diese Frage hinweg mit der Bemerkung, das Wohnungselend sei einfach eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Das ist aber nicht der Fall, denn unsere wirtschaftlichen Verhältnisse befinden sich in schnellem Aufblühen. Das Wohnungselend ist vielmehr die Folge bestimmter Besitzverhältnisse. Es wird die Aufgabe unsrer Staatsmänner und Volkswirte sein, hier mit der Zeit einen gerechten, gesetzlichen Ausgleich zu treffen. Man soll mir aber nicht den Vorwurf machen, ich hätte diese Betrachtungen mit dem problematischen Gedanken einer allgemeinen Bodenreform abgeschlossen. Das Vorwärtskommen in der Welt hängt auf allen Gebieten von der Kunst ab, das wirklich Erreichbare zu wollen. Bei einem Kulturvolke aber muss vor allem die Forderung erfüllbar sein, die *Rubner* auf dem Tuberkulosekongress 1899 als Losung ausgab:

1) Vgl. den instruktiven, bedeutsamen Vortrag von *Brentano.* Wohnungszustände und Wohnungsreform in München. München, Reinhardt, 1904.

2) Vgl. zu der Frage auch *Naumann,* Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. I.D. Leipzig 1902.

Jedem Menschen seine eigene Lagerstätte! Das muss mit allen Kräften erstrebt werden.

Auf der Dresdener Konferenz des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1902 sagte *Gaffky*: »Aber so wichtig die Desinfektion auch sein mag, so erspriesslieh die Abwehrmassregeln auch wirken, die Hauptgefahr liegt in den überfüllten Wohnungen der Armen. Hier müssen die ergänzenden Massregeln einsetzen.« Als eine der wichtigsten dieser Massregeln muss die Erfüllung der Forderung gelten: Jedem Menschen sein Bett.

Der Anfang zur Besserung dieser Verhältnisse liegt naturgemäss zunächst in ihrer Feststellung durch Wohnungsenqueten. Zugleich aber müssen Staat, Gemeinden und Kassen zur Gründung von Auskunfts- und Fürsorgestationen schreiten. An diese hätten von Seiten der behandelnden Aerzte, von Angehörigen u. s. w. Meldungen über gesundheitswidrige Wohnungen und über Ansteckungsgefahr zu erfolgen. Von diesen Stationen aus werden dann die nötigen Massregeln zur Desinfektion, Verbringung von Kranken ins Krankenhaus, Besserung der häuslichen Verhältnisse durch Unterstützung. Reinlichkeitserziehung, Auswurtvernichtung eingeleitet. Vorbildlich auf diesem Gebiete hat in Deutschland der Zweigverein zur Bekämpfung der Schwindsucht in Halle a. S. unter *Pütter*s Leitung gewirkt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Auskunfts- und Fürsorgestationen sich nicht nur auf die Tuberkulosebekämpfung beschränken würden, sondern wenn sie die Besserung der Wohnungsverhältnisse überhaupt in dem von *Rubner* gewollten Sinne erstreben würden. Jedem Menschen seine eigene Lagerstätte! Ich sehe in der Einrichtung solcher Fürsorgestationen eine starke, erfolgversprechende Waffe in dem Kampfe um die körperliche und sittliche Gesundung ganzer Volksschichten. Der Münchener Hygieniker *Gruber*[1]) sagt im Hinblick auf diese Fürsorgestationen: Da eröffnet sich ein grossartiges Feld vernünftiger Wohlfahrtspflege und ein Feld für die altruistische Betätigung guter, sich nach einem befriedigenden Berufe sehnender Frauen, dessen nationale Bedeutung noch weit, weit über die Tilgung der Tuberkulose hinausgeht! *Pütter* und *Kayserling*[2]) führen in einer soeben erschienenen, sehr lesenswerten Schrift aus, dass diese Fürsorgestationen berufen sind, eigentlich den Mittelpunkt aller staatlichen Massnahmen gegen die Tuberkulose zu bilden. Ich möchte hinzufügen, den Mittelpunkt in der

1) *Gruber*, Tuberkulose und Wohnungsnot. Soziale Zeitfragen XVI. Berlin. Damaschke.

2) *Pütter* u. *Kayserling*, Die Errichtung und Verwaltung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Tuberkulose. Berlin, Hirschwald, 1905.

praktischen Wohnungshygiene überhaupt.

Von grösster Bedeutung erscheint mir weiterhin eine bessere Organisation der privaten Wohltätigkeit. Wir erleben es tagtäglich, dass milde Gaben an Unwürdige vergeben werden, zum Schaden der wirklich Bedürftigen. Die Geber entsprechen nur zu häufig einer brieflich vorgetragenen Bettelei, ohne sich über die Verhältnisse zu orientieren. Hören sie dann zufällig, dass sie das Opfer einer Täuschung geworden sind, dann wollen sie überhaupt nichts mehr geben.

Auch die Wohltätigkeit nach religiösen oder politischen Gesichtspunkten hat anerkanntermassen die grössten Schattenseiten. Vielleicht wäre eine gewisse Zentralisation der Wohltätigkeit in Verbindung mit den Auskunfts- und Fürsorgestationen möglich. Jedenfalls wäre das der sicherste Weg, um wirklich besserungsbedürftige Zustände festzustellen nnd Abhilfe zu schaffen.

Man wird nun die Frage an mich richten: wo sollen denn die Menschen hingebracht werden, die sich in menschenunwürdigen Wohnungen befinden? Ich stehe in der Beantwortung dieser Frage ganz auf dem Standpunkte *Brentanos*[1]): »Mit der gesetzlichen Feststellung von Mindestforderungen an vermietbare Wohnungen und ihrer rigorosen Durchführung ist allein noch nichts geleistet. Sie sind unerlässlich, aber allein völlig unzureichend; ja wollte man sich auf sie beschränken, so würde damit das Uebel, das man beseitigen will, nur verschlimmert werden. Man kann das Bewohnen vorschriftswidriger Wohnungen zwar gewaltsam verhindern und die Insassen überfüllter und den hygienischen und sittlichen Anforderungen nicht entsprechender Wohnungen aus diesen ausweisen; allein so lange nicht für Wohnungen gesorgt ist, in denen die Ausgewiesenen Aufnahme finden, führt das nur zur Uebertragung der in einer Wohnung beseitigten Ueberfüllung auf andere Wohnungen. Dies hat dazu geführt, dass die Aufsichtsbehörden an manchen Orten die Ausweisung selbst aus völlig überfüllten Wohnungen unterlassen mussten. Die strenge Durchführung des Gesetzes hätte nur zu einer Hetzjagd der Ausgewiesenen aus einer Wohnung in die andere geführt, in welcher ihre Anwesenheit alsbald abermals die alten Missstände zur Folge gehabt hätte. Daher es denn unerlässlich ist, dass parallel mit dem, ja schon zeitlich früher als der Erlass entsprechender Vorschriften über die an Mietswohnungen zu stellenden Mindestforderungen, jedenfalls früher als vor ihrer Durchführung Fürsorge getroffen werde, dass diejenigen, welche auf Grund dieser Massnahmen aus ihren Wohnhöhlen ausgewiesen werden, nicht obdachlos werden. Dafür sorgt die Errichtung von Ledigenheimen und zwar gesonderten für Personen männlichen und für Personen weiblichen Geschlechts.

---

1) *Naumann* l. c.

Man hat damit den Anfang in England gemacht, nachdem man sich ein halbes Jahrhundert lang auf dem Gebiete der Wohnungsfrage mit Gesetzen, Vereinen zur Erbauung von Wohnungen und Baugenossenschaften abgequält hatte und schliesslich sich sagen musste, dass alles vergeblich sei, so lange man nicht für die alleinstehenden Personen Unterkunftshäuser schaffe. In den trefflichsten Familienwohnungen, die man hergestellt hatte, zeigte sich alsbald die alte Ueberfüllung mit ihren geschilderten Folgen. Dabei war das Bedürfnis nach Wohnungen angesichts der steigenden Bevölkerung so gross, dass ihm auf dem Wege des Wohnungsbaus durch Wohltätigkeits- und gemeinnützige Vereine absolut nicht entsprochen werden konnte. Nur die private Bautätigkeit konnte da genügen. Es galt also für die Aftermieter, namentlich die Schlafgänger zu sorgen, damit sie nicht die neu gebauten Familienwohnungen hygienisch und sittlich verpesteten und indirekt zum Steigern auch von Familienwohnungen führten.

Merkwürdigerweise sind es in dem individualistischen England die Gemeinden gewesen, welche mit einer Massnahme vorangegangen sind, welche der Konkurrenz fürchtende private Hausbesitzer bei uns noch so gern, indem er sie als sozialistisch oder gar kommunistisch bezeichnet, abzuweisen sucht. Die Einsicht in das unabweislich Notwendige hat nicht weniger als 11 Städte zur Errichtung munizipaler Ledigenheime geführt, und zwar solcher für männliche und solcher für weibliche Personen. Das vortrefflichste darunter ist das, welches anfangs der neunziger Jahre durch die zentrale Londoner Gemeindevertretung, den Londoner Grafschaftsrat, errichtet wurde. Allein seine Einrichtungen wurden seitdem weit übertroffen durch die von privater Seite errichteten Ledigenheime. Namentlich ist es der kürzlich verstorbene Lord *Rowton* gewesen, der in London mehrere grossartige, in jeder Beziehung mustergültig ausgestattete Ledigenheime ins Leben gerufen und dabei den Beweis erbracht hat, dass sie mit Gewinn betrieben werden können«.

Ich hoffe, bewiesen zu haben, dass der Kampf gegen die Tuberkulose zugleich ein Kampf gegen das soziale Elend ist. Es wird hier vieles erreicht werden können, wenn im Interesse unsres ganzen Volkes Staat, Gemeinde, Kassen, Aerzte und private Wohltätigkeit Hand in Hand gehen. Der Staat aber muss die Führung übernehmen. Denn mit Recht betont *Bücher*[1]), »nur wenn in der Wohnungsfrage die Initiative, Organisation und Ueberwachung vom Staate selbst geleitet wird, kann in der Durchführung der Gemeindepolitik der soziale Sinn dauernd zur Geltung kommen, welcher sonst bei dem häufigen Wechsel der Gemeindevertreter und ihren Anschauungen leicht Gefahr liefe, unterdrückt zu werden.«

Auch in dem Kampfe gegen das Wohnungselend wird sich die Auffassung *Virchow*s aufs neue bewahrheiten: »Die Medizin ist eine soziale Wissenschaft!«

Ueber das Scheckwesen im Grossherzogtum Oldenburg.

Von

Dr. Hugo Ephraim.

Gelegentlich der Debatten über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mk. ist im Reichstage wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Benutzung des Schecks bei uns noch weiterer Ausdehnung fähig sei. Wer nach Abwägen der Vor- und Nachteile des Schecks zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass eine grössere Verbreitung dieses Zahlungsmittels wünschenswert sei, den wird die vielleicht wenig bekannte Tatsache interessieren, dass in einem kleineren deutschen Bundesstaate von vorwiegend agrarischem Charakter der Scheckverkehr seit fast vierzig Jahren eingeführt und seitdem lebhaft ausgebildet worden ist. Es handelt sich um das Grossherzogtum Oldenburg.

In einem Zirkular vom 4. Dezember 1869 machte die Oldenburgische Spar- und Leihbank in Oldenburg folgende Mitteilung:

»Wir beehren uns, dem Publikum in Stadt und Land die Anzeige zu machen, dass wir am 15. Dezember dieses Jahres in unsrem Bankgebäude ein Scheckbureau eröffnen werden, welches wir allen Gewerbetreibenden, Landwirten, Beamten, überhaupt allen Vorständen grösserer Haushaltungen zur fleissigen Benutzung empfehlen.«

Es werden dann unter Bezugnahme auf das zum Muster genommene »bewährte schottische System« die Vorteile der neuen Einrichtung vorgeführt, und das Zirkular schliesst mit der Hoffnung, »dass das Unternehmen überall Anklang finden, und dass durch die Nutzbarmachung zahlreicher, jetzt brach liegender Gelder auch das allgemeine Interesse gefördert werden wird.«

Der Erfolg der ersten Jahre scheint den Erwartungen der Bank nicht recht entsprochen zu haben, denn in einem Zirkular vom 20. September 1873 heisst es:

»Als wir im Dezember 1869 unser Scheckbureau eröffneten, boten wir dem Publikum eine Einrichtung, die zwar in England und namentlich in Schottland sich längst als überaus nützlich bewährt hatte, die aber in Deutschland nur wenig bekannt war und deren Vorteile nicht sofort einem jeden einleuchteten. Auch hatten wir selbst nicht gleich von Anfang her diejenigen Formen gefunden, welche für unsre Verhältnisse sich schliesslich als die angemessensten erwiesen haben. Die Benutzung des Bureaus war daher zunächst keine sehr bedeutende«.

Dagegen beginnt der Bericht vom 27. Oktober 1882:

»Unser Scheckbureau hat durch die stete Entwicklung und befriedigende Ausdehnung seiner Geschäfte den tatsächlichen Beweis erbracht, dass wir mit dieser Einrichtung eine Form des Geldverkehrs bei uns eingeführt haben, welche für alle Kreise unseres Publikums bequem und nützlich zu handhaben ist. Staatsbeamte aller Grade, Offiziere, Rentiers, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, einzelstehende Damen, Landwirte, Verwalter von Kassen, Fonds und Vereinen zählt das Bureau in einer steigenden Anzahl zu seinen Kunden«.

Im September 1898 gibt die Bank folgenden Ueberblick. Es betrugen:

Jahr 31. Dez.	Einlagen M.	Zahl d. Konten Stück	Jahresumsatz M.	Vergütete Zinsen M.	Eingelöste Schecks Stück
1870	51 025	100	558 882	1 015	712
1876	391 257	556	2 691 812	11 010	3 659
1882	544 901	920	4 032 923	15 650	6 509
1888	671 747	1186	5 444 475	15 103	9 304
1893	765 239	1274	6 518 951	17 083	9 318
1897	1 158 702	1456	9 861 946	23 371	11 078

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Schecks auch zu allen Zahlungen nach auswärts verwendet werden können, denn ihre Einlösung erfolge nicht nur bei der Stelle, auf welche sie gezogen sind, sondern kostenfrei auch bei allen übrigen Kassen der Bank, d. h. an 6 Plätzen im Herzogtum und ferner in 6 Grossstädten des Reiches. Auch machte die Bank auf das ihren Kunden schon früher eingeräumte Recht aufmerksam, Wechsel ohne Kosten zur Begleichung durch Scheckkonto bei ihr zahlbar stellen zu können.

Seitdem hat sich der Scheckverkehr noch bedeutend gehoben:

Am 1. Januar	Einlagenbestand M.	Im Jahre	Umsatz M.	Eingelöste Schecks Stück
1900	1 386 065.57	1899	17 899 086.01	16 719
1901	1 276 843.80	1900	19 752 327.43	17 270
1902	1 767 490.68	1901	24 583 977.86	18 659
1903	1 958 398.10	1902	31 242 725.83	22 255
1904	2 033 279.81	1903	35 429 217.23	26 077
1905	1 930 392.99	1904	36 079 704.12	27 686
1906	2 348 635.27	1905	45 870 734.80	27 918

Ausser der Spar- und Leihbank gibt es in der Stadt Oldenburg noch zwei Bankgesellschaften und einige Bankiers, die den Scheckverkehr pflegen.

Die heutige Oldenburger Bank ist aus der Oldenburger Genossenschaftsbank hervorgegangen, und letztere hat den Scheckverkehr

schon bei ihrer Begründung im Jahre 1872 eingeführt. 1904 betrug hier der Umsatz auf Scheckkonto fast 14 Millionen Mark und war gegen 1903 um annähernd 4 Millionen gestiegen.

Anfang 1906 hatte die Bank 415 Scheckkonten; für die Schecks sind an 14 wichtigen Plätzen des Reichs und an verschiedenen kleineren Plätzen des Herzogtums Zahlstellen eingerichtet, wo sie kostenfrei für die Kunden eingelöst werden.

Die Oldenburgische Landesbank hat den Scheckverkehr vor 23 Jahren eröffnet. Er hat sich besonders in neuerer Zeit günstig weiter entwickelt.

1901	wurden	eingelöst	8 939	Schecks
1902	»	»	15 511	»
1903	»	»	21 016	»
1904	»	»	25 970	»

Ende 1904 gab es 1325 Scheckkonten mit einem Guthaben von 2 389 999.87 Mk., wovon allerdings ein erheblicher Teil auf Regierungsgelder und Guthaben öffentlicher Kassen fiel. Zahlstellen für kostenlose Einlösung besitzt die Bank an allen bedeutenderen Handelsplätzen Deutschlands.

In grossem Umfange bedient sich die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg des Scheckverkehrs. Dieses Institut, welches verzinsliche und amortisable Darlehen auf Hypotheken und an Kummunalverbände im Herzogtum ausgibt, hat bei zwei Banken Scheckkonten, auf denen sie die zur Darlehenszahlung bestimmten Mittel bereit hält. Die Darlehen werden in Schecks ausgezahlt; andererseits werden auch die Zinsen und Abträge der Schuldner zu einem grossen Teile durch die Amtsrezepturen im Lande an Filialen der Banken eingezahlt, und diese schreiben die Beträge dem Scheckkonto der Anstalt in Oldenburg gut. Im Jahre 1905 belief sich der Gesamtscheckverkehr der Staatlichen Kreditanstalt auf etwa 5 200 000 Mk., während die Darlehensausgabe etwa 3 800 000 Mk. betrug.

In welcher Weise sich der Scheckverkehr auf die einzelnen Bevölkerungsklassen verteilt, habe ich leider nur in bezug auf die Oldenburger Spar- und Leihbank ermittelt, und auch hier nur für die letzten Jahrzehnte, obgleich dieses Institut den betreffenden Geschäftszweig, wie anfangs erwähnt, bereits 1869 auf Veranlassung des verdienstvollen Direktors *Thorade* einführte.

Es beteiligten sich am Scheckverkehr mit der Spar- und Leihbank:

(siehe Tabelle Seite 561).

Wir sehen hieraus, dass die Beteiligung der Landleute, Rentiers, Damen im letzten Jahrzehnt, abgesehen von einigen Schwankungen fast stationär war; die Vereine und Kassen, von denen sicherlich in dieser Periode viele neue entstanden sind, beteiligen sich heute lebhafter, ebenso die Beamten u. s. w.

	Kaufleute und Fabrikanten	Handwerker	Beamte, Lehrer, Aerzte, Militär	Landleute	Vereine und Kassen	Rentiers	Damen
1881	160	117	214	19	38	44	219
1895	220	155	348	46	83	57	384
1896	231	167	358	44	85	56	384
1897	246	172	363	45	90	59	388
1898	266	194	389	47	97	63	400
1899	309	212	440	51	98	63	401
1900	356	225	462	53	106	71	413
1901	353	242	470	60	115	75	426
1906	450	276	492	47	133	68	372

Erfreulicherweise haben auch die Handwerker der modernen Verkehrsform so reges Verständnis entgegengebracht, dass die Zahl ihrer Konten sich seit 1881 weit mehr als verdoppelt hat. Vorauszusehen war, dass sich Kaufleute und Fabrikanten der Erleichterung durch den Scheckverkehr gern bedienen würden. Wenn auch diese Bevölkerungsgruppe der Kontenzahl nach an zweiter Stelle steht, so hat sie natürlich am Umsatz den grössten Anteil, und ihr wird auch an erster Stelle der Umstand zu gute kommen, dass die Oldenburger Spar- und Leihbank ihre Schecks jetzt an 100 Plätzen des Reichs teils durch ihre Filialen, teils durch befreundete Institute kostenfrei einlösen lässt.

Im Jahre 1892 lauteten von 9385 Schecks

951	auf Beträge	unter	20	Mark
4123	» »	von	20—100	»
4311	» »	von mehr als	100	»

und der Durchschnittsbetrag war 693.22 Mk., während er heute gegen 1643 Mk. ist. Trotzdem gilt noch heute, was die Spar- und Leihbank im Jahresbericht für 1891 sagte: »Es ist in Oldenburg der vollgiltige Beweis erbracht, dass auch für den Kleinverkehr dem Scheck eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Bedeutung durch Benutzung sonst meist lahm liegender Gelder, durch handliche und sichere Zahlungsweise zufallen kann, und was in der Mittelstadt Oldenburg möglich war, wird auch in vielen anderen deutschen Städten durchführbar sein«.

III. LITERATUR.

Plate, A., Die Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung. Berlin 1903, *Max Pasch.* 337 S. 8⁰.

Der Herausgeber ist Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses; dies kennzeichnet die Stellung seines Buches neben *Perels,* »Das autonome Reichstagsrecht«. Es ist aus der Praxis für die Praxis zusammengestellt. Den Kern bildet ein reichlich kommentierter Abdruck der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses. Vorausgeschickt ist eine ziemlich ausführliche allgemeine Geschichte der Geschäftsordnung; ausserdem ist vor jedem Paragraphen in Petitschrift noch einmal dessen besondere Geschichte angegeben, während ihm in zahlreichen Anmerkungen die Art seiner Anwendung während der 55jährigen Betätigung des Abgeordnetenhauses und der 36jährigen Praxis des deutschen Reichstags folgt. Oefter wird auch auf das Geschäftsordnungsrecht ausserdeutscher Parlamente flüchtig Bezug genommen. Gerade diese vergleichenden Notizen sind lehrreich; sie könnten in einer zweiten Auflage sehr gut auf die abweichenden Einrichtungen der grösseren deutschen Staaten ausgedehnt werden. In einer Reihe von Beilagen schliesst sich allerlei nützliches Material an: über die Auslegung der Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, Seniorenkonvent, vereinigte Sitzungen, Grundsätze der Wahlprüfungskommission, ein Verzeichnis unparlamentarischer Ausdrücke u. s. w., schliesslich Textabdrücke der Geschäftsordnungen des preussischen Herrenhauses und des deutschen Reichstags und ein alphabetisches Sachregister. Das aus vollster Geschäftskenntnis hervorgewachsene und überaus bequem eingerichtete Buch wird gewiss auch ausserhalb des preussischen Abgeordnetenhauses und des Reichstages viele Benutzer finden. —r.

Perels (weiland Direktor im Reichsmarineamt und Honorarprofessor) und Dr. *Spilling* (wirkl. Geh. Ober-Postrat), *Das Reichsbeamtengesetz.* Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin 1906, *E. S. Mittler & Sohn* 422 S. 8⁰. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.—.

Das Reichsbeamtengesetz gilt bekanntlich nicht bloss für die Reichs-

beamten, die Landesbeamten in Elsass-Lothringen, die Kolonialbeamten und die Beamten der Reichsbank, sondern in seinen wesentlichsten Bestimmungen auch für das Beamtenwesen wichtiger Gliedstaaten, und so durfte diese sorgfältig kommentierte Ausgabe schon bei ihrem ersten Erscheinen (1890) auf vielseitiges Interesse rechnen. Die vorliegende zweite Auflage hat der erste der beiden Herausgeber nicht mehr erlebt; aber er hat noch bei derselben mitgewirkt. Sie hat alle seit dem ersten Erscheinen veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse der Zentralinstanzen und Gerichtsentscheidungen sorgfältig berücksichtigt. Neu aufgenommen ist das inzwischen eingeführte Dienstaltersstufensystem bei der Beamtenbesoldung, auch haben die Beamtenverhältnisse des Reichslandes und der Schutzgebiete erhöhte Beachtung gefunden. Ferner seien an Neuerungen gegenüber dem Inhalt der ersten Auflage hervorgehoben der Abdruck des Gesetzes über die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und ihre unfreiwillige Versetzung in eine andre Stelle oder in den Ruhestand, sowie der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten nebst den bisher erschienenen Ausführungsbestimmungen. Der Druck des Hauptgesetzes mit seinem Kommentar zeichnet sich durch eine bei deutschen Gesetzesausgaben nicht sehr häufige Schönheit und Uebersichtlichkeit aus. Ein gutes Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit. —r.

Fabricius Eugen, Natürliches Wahlrecht. Mit 3 graphostatistischen Tafeln. Köln 1906, P. Neubner. Gr. 4°. 8 S.

Der Verfasser erstrebt ein Wahlgesetz, das allgemeingültig sei wie ein Naturgesetz. Indessen hat ihn diese Vermessenheit nicht zu uferlosen Spekulationen verleitet, er behandelt vielmehr durchaus nüchtern die Grundfrage des Wahlrechts, die Wertung der Stimmen. Der Verfasser billigt weder die gleiche Wertung noch die nach der Steuerkraft, sondern allein die nach Intelligenz und Erfahrung. Massstab für die Erfahrung ist das Lebensalter, für die Intelligenz die selbständige Erwerbstätigkeit. Darüber wird man streiten können. Bemerkenswert bleibt immerhin, dass bei einer Zusatzstimme für die über 40- und bei zwei für die über 60-Jährigen der Schwerpunkt der Entscheidung bei den 40—59-Jährigen liegt, die auch die absolut höchste Zahl zu den selbständig Erwerbstätigen stellen. Der Wertung der Stimmen wird die genaue Einwirkung auf das Resultat durch Proportionalwahl gesichert. — Die der Arbeit beigegebenen 3 Tafeln belehren besser als Worte und Zahlen. Möge sie zu weiteren statistischen Erörterungen anregen! Tecklenburg.

Kunwald, Dr. *Gottfried. Ueber den eigentlichen Grundgedanken des proportionalen Wahlsystems.* Wien 1906, Manz. 8°. 48 S.

Der vom Verfasser behaupteten Grundidee der Proportionalwahl, die einstimmige Wahl der Abgeordneten durch die zu diesem Zwecke frei gruppierten Wähler zu ermöglichen, genügt keines der bisherigen »Systeme«; der Verfasser muss ein neues aufstellen. Dieses geht aber praktisch in seinen Neuerungen viel zu weit; theoretisch ist dem Verfasser nicht im Entferntesten die Begründung seiner These gelungen. Zu der eingehenderen Behandlung aber, die der Verfasser plant, wird man ihn trotzdem ermuntern dürfen. Seine Verwerfung des *d'Hondt*schen Verfahrens der Stimmmultiplikation, die Betonung der Einheit der Stimme, die Achtsamkeit auf ihre Wertung, sein Ziel der Aufrichtigkeit der Machtverteilung bei der Wahl zeugen von Tiefe und Klarheit der Auffassung. Der Verfasser wird dann freilich auch Rede stehen müssen, ob das übergangene belgische Gesetz vom 29. Dezember 1899 nicht bereits seine Forderungen im Wesentlichen und Ausführbaren erfüllt, und zwar praktischer und sogar exakter als sein eigenes System. Tecklenburg.

Oswalt, H., Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. Jena, G. Fischer. 182 S. 8⁰.

Wären diese 7 »Vorträge«, wie es das oft wiederholte »Meine Herren« und der obligate Dank für die Aufmerksamkeit der Zuhörer am Schlusse glauben machen könnten, wirklich gehalten worden, so würden uns diese Zuhörer leid tun. Denn sie hätten sich einen Führer gewählt, der selbst noch der Führung bedarf; aber der »Versuch, weitere Kreise für Fragen der Wirtschaftstheorie zu interessieren«, den der Verfasser als Zweck seines Buches bezeichnet, wäre dann doch wohl vor dem Druck bewahrt geblieben, da der »allzu grosse Abstand zwischen Wollen und Vollbringen«, dessen Entdeckung er seinen Lesern zutraut, dann nicht leicht hätte verborgen bleiben können. Der Verf. scheint, wie der Vorrede zu entnehmen ist, von »künstlerischem Gestalten« des Stoffes geträumt zu haben, und klagt, dass letzterer seinem Bemühen so spröd widerstrebt habe. Das werden ihm seine Leser gern glauben; denn die Darstellung ist so wenig anschaulich wie möglich, trotz aller Bilder und Beispiele. Ja die letzteren sind oft so unglücklich gewählt, als wären sie eigens zu grösserer Verdunkelung des Gegenstandes erfunden. Auf »Kunst« haben die Käufer eines Buches über Grundbegriffe einer Wissenschaft am Ende keinen Anspruch, wohl aber auf Klarheit und Schärfe der Begriffs-Analyse. Aber auch da hält das Wollen sich in weitem Abstand vom Vollbringen. Hier eine nach beiden Richtungen hin bezeichnende, aber beliebig herausgegriffene Probe: »Wenn die auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit sich auf einem solchen freiwillig gewählten Umweg vollzieht [Produktion eines Beiles statt Abbrechen des Holzes mit der Hand], so nennen wir das kapitalistische Produktionsmethode. Ihr Wesen besteht in einem An-

häufen von Arbeitsleistungen und Naturgütern, die vermöge dieser Anhäufung, also vermöge ihres zeitlichen Beisammenseins, ihrer Koexistenz, einen reicheren Ertrag ergeben, als sie vereinzelt, verzettelt, liefern könnten, vergleichbar dem Bündel Pfeile, das unzerbrechbar ist, während die einzelnen Pfeile mit leichter Mühe zerbrochen werden können« (S. 19). Fügen wir hinzu, dass in einem späteren Teile des Buches alles Ernstes Robinson als Vertreter kapitalistischer Produktionsweise vorgestellt wird, so kann sich der Kundige auch ohne weiteres Eingehen auf Details selber sagen, was er zu erwarten hat. Dass in einem Buche über wirtschaftliche Grundbegriffe der oberste von diesen, der Begriff der Wirtschaft selbst, ganz unerörtert bleibt, sei nebenbei erwähnt. Anerkennung verdient allein die gute Absicht des Verfassers, Bedauern sein grenzenloses Ungeschick, das ihn u. a. 180 Druckseiten veröffentlichen lässt, ohne eine einzige Kapitelüberschrift, ja ohne Inhaltsverzeichnis. Hätte nicht wenigstens vor diesem Attentat auf das Publikum ihn der Verleger bewahren können? —r.

Marx-Studien. Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Herausgeg. von Dr. *Max Adler* und Dr. *Rudolf Hilferding*. Erster Band. Wien 1904. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. — X u. 433 S.

Die Aufgabe, die sich das neue Unternehmen stellt, ist — »die systematische Erfassung und Durcharbeitung der Lehren von *Karl Marx* und *Friedrich Engels*, die Herausholung ihres vollen Inhaltes in einer bewussten Nachschöpfung aus dem Zusammenhange des gesamten Denkens bei ihren Schöpfern, endlich ihre Weiterbildung durch eine unausgesetzte Verknüpfung und Ineinssetzung ihrer Ergebnisse mit aller übrigen philosophischen und wissenschaftlichen Arbeit unserer Zeit«. Der erste Band, der bis jetzt allein vorliegt, macht einen sehr guten Eindruck. Die Abhandlungen sind durchaus ernst zu nehmen und im Ton vornehm gehalten. Ein gewisser Dogmatismus liegt allerdings in dem Programm, das dahin formuliert wird (S. VII), »in bewusster Verbindung alles dessen, was in der Arbeit des Menschengeistes überhaupt als begründet anzuerkennen ist, die *Marx*schen Gedanken, solange es angeht, als fortwirkende Kräfte tätig zu erhalten und also in ihrer Fortentwicklung zu sehen nicht zwar, wie immer das Wort bei *Marx* recht gehabt hat, wie aber doch der Geist, aus dem es hervorgegangen, recht behält und behalten kann«. Dieser Dogmatismus braucht indessen nicht grösser zu sein als bei anderen Schulen auch, etwa den Neukantianern oder den Darwinisten, und kann sich sehr gut mit wissenschaftlicher Forschung vertragen. Von den drei Abhandlungen des Bandes ist die erste theoretisch-ökonomischer, die zweite juristischer, die dritte erkenntnistheoretischer Art.

Die Abhandlung von *Hilferding* ist gegen die bekannte *Böhm-Bawerk*sche *Marx*kritik gerichtet, die »den Anfang vom Ende der Arbeitswerttheorie« verkündete. Es ist nicht möglich, in kurzer Form darüber zu berichten. Der Grundgedanke ist der, dass die subjektive Wertlehre der Oesterreicher das eigentliche gesellschaftliche Moment der Produktion, das *Marx* immer betont, gar nicht treffen kann. »Sie übersieht, dass damit, dass ein Bedürfnis vorhanden ist, noch nichts gesagt ist über die Möglichkeit, dieses Bedürfnis zu befriedigen — und diese hängt nur ab von der ökonomischen Macht des Bedürfenden, von seinem Anteil an dem gesellschaftlichen Produkt, über den er verfügen kann, von der Grösse des Aequivalentes, das er für Produkte geben kann, die in der Hand anderer Personen befindlich sind«. *Hilferding* hat tatsächlich die schwachen Seiten der subjektiven Wertlehre der Oesterreicher vielfach aufgedeckt und weiss seine Klinge mit *Böhm-Bawerk* äusserst geschickt zu führen. Aber die Rettung der *Marx*schen Wertlehre selbst aus den Widersprüchen zwischen dem 1. und 3. Bande des »Kapitals« scheint mir trotz aller dialektischen Feinheit doch nicht geglückt zu sein. Eine lückenlose Geschlossenheit des *Marx*schen Systems ist eben nicht zu erbringen, woran auch der unvollendete Abschluss des Ganzen wesentlich mit beiträgt.

In der zweiten Abhandlung untersucht Dr. *Josef Karner* »die soziale Funktion der Rechtsinstitute«. Er will die Frage entscheiden, ob die formale Rechtsordnung das Wirtschaftsleben inhaltlich beeinflusst oder ob umgekehrt mit dem Wandel des wirtschaftlichen Zustandes auch die Rechtsform sich ändert. Der Verfasser behandelt bisher nur dies letztere Problem, das besonders durch *Stammlers* bekanntes Werk neuerdings oft diskutiert ist, und unterscheidet dabei den Normwandel des Rechts von dem Funktionswandel. Ersterer ist die Aenderung der gesetzlich-juristischen Bestimmungen selbst, letzterer die Aenderung des Inhaltes bei gleichbleibender äusserer Form der Rechtsordnung. Er zeigt nun vor allem an der Entwickelung des privaten Eigentums in seiner verschiedenen Gestaltung, dass die grundlegenden Rechtsnormen ganz dieselben geblieben sind; aber ihre soziale Funktion ist gleichwohl unter den verschiedenen Produktions- und Wirtschaftsverhältnissen eine ganz andere geworden. Das Recht schafft die Entwickelung nicht; es kann zwar die faktische Gewalt in seinen Händen fixieren, aber die Bedingungen der Ausübung sind Tatsachen des realen Lebens selbst. Daher ist eben infolge der Verschiebung der ökonomischen Basis der Gesellschaft auch der politische Wegfall eines Rechtsinstitutes ohne seine rechtliche Aufhebung möglich. Die Aufzeigung dieses beständigen Funktionswandels innerhalb derselben Rechtsnorm ist offenbar ein sehr fruchtbarer Gedanke, der imstande ist, die *Stammler*sche These vollends in ihrer Unhaltbarkeit aufzuzeigen. Der Einfluss der Wirtschaft auf den Normwandel, auf die Schaffung rein juristischer Formen soll

einer künftigen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Bei weitem am umfangreichsten ist die dritte Abhandlung von Dr. *Max Adler*: Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft. Sie behandelt die gegenwärtig im Vordergrunde des philosophischen Interesses schwebenden Streitfragen, die die Grundlagen aller Wissenschaft betreffen. *Adler* geht in breiter, diskursiver Weise vor; er macht weite Abwege, um Dinge mitzubehandeln, die die Ganzheit der in Rede stehenden Auffassungen von allen Seiten beleuchten. Er handelt auch über die Stellung von *Marx* zu diesen Problemen, obwohl dies mit dem Thema nur lose zusammenhängt. Er schildert umständlich die gegenteiligen Meinungen, sucht sie erst ins rechte Licht zu setzen und dann ihnen alle Schlupfwinkel abzuschneiden. Man folgt seinen Auseinandersetzungen überall mit grösstem Interesse; denn er ist klar, konsequent und von grosser dialektischer Feinheit, so dass die Lektüre der Abhandlung einen eigenen Genuss gewährt. Er ist Kantianer und verquickt darum unnötigerweise die Auseinandersetzungen mit einer spezifischen erkenntnistheoretischen Wendung vom »Bewusstsein überhaupt«, die für die vorliegenden Streitfragen nicht relevant ist und daher die Bündigkeit seiner Schlussfolgerungen eher beeinträchtigt als stützt. Es scheint mir auch die Betonung gerade dieses Standpunktes für die Sozialwissenschaften nicht bedeutungsvoll zu sein: das Wesentliche in der Bekämpfung des teleologischen Prinzipes für die Sozialwissenschaften, wie es *Rickert*, *Windelband*, *Stammler* vertreten, wird davon gar nicht in entscheidender Weise berührt. Es ist eher möglich, dass durch diese unnütze Belastung mancher Leser nicht gewonnen wird, den die sonst lichtvollen Ausführungen überzeugen würden. Aber das ist letzthin ein mehr pädagogisch-ästhetisches Moment, und für den Kenner der modernen Streitfragen sind auch diese Erörterungen überall anregend.

Adler lehnt jeden Dualismus zwischen Natur- und Sozialwissenschaften ab; er zeigt, dass Wissenschaft überhaupt nicht mit Einzelerkenntnis, nicht mit Wissen und Lebenserfahrung identisch ist, sondern dass ihr Merkmal in der Systematisierung der Erfahrung liegt. Damit wird aber dann auch der Inhalt der Sozialwissenschaft durchaus wie der der Naturwissenschaft bestimmt Die teleologische Auffassung hat ihren Grundbegriff ohne Legitimation aus dem ethischen Gebiete, wohin er allein gehört, geholt und vertauscht nun die theoretische Erkenntnis beständig mit dem praktischen Verhalten des Menschen. »Es ist gar nicht mehr die logische Sphäre des Zustandekommens der Wahrheit, sondern die praktische Sphäre des Bekennens der Wahrheit, in der allein das Sollen — Anerkennen oder Verwerfen — begründet ist.« (S. 385). Und *Rickert* insbesondere kommt zu seinen Ergebnissen nur durch fortwährende Vertauschung der logischen Sphäre der Urteilsgeltung mit ihrer psychologischen und historischen Erscheinungsweise.

Nur das Verhalten des Erkennenden wird wie jedes andere Verhalten Gegenstand der moralischen Beurteilung (S. 410), nicht aber etwa hängt die Entscheidung im Erkennen selbst von obersten Werten ab. Das theoretische Erkennen wird von einem Willen zur Wahrheit gar nicht berührt, sondern nur von seinen eigenen logischen Kategorien. Die Gewinnung eines allgemeinen Zusammenhanges des Seins und Geschehens vermittelst Kausalgesetzen, wodurch sie allein zu objektiv giltigen Erkenntnissen absoluter Natur gelangen kann, ist vielmehr das gemeinsame Ziel, wie aller Wissenschaft, so auch der Sozial- und Geisteswissenschaft. Das Primat des Wertes gilt nur im praktischen Leben, nicht in der Erkenntnis: alle Wissenschaft ist eine Abstraktion, in der wir niemals die ganze Realität des Lebens zu fassen vermögen — es ist dasselbe Ergebnis, das Referent kürzlich in seiner Antrittsrede »Gesellschaft und Natur« gefunden hatte. —

Man wird im ganzen das eigenartige, von philosophischem Geiste getragene Unternehmen, in dem sich das »theoretische Bedürfnis« unserer Zeit getreu widerspiegelt, nur begrüssen können und ihm einen guten Fortgang wünschen: sind doch alles drei gediegene, anregende Untersuchungen mit grossen Gesichtspunkten, die dem Programm der *Marx*studien vollauf gerecht geworden sind.

Leipzig. F. Eulenburg.

Goldscheid, Rudolf, Verelendungs- oder Meliorationstheorie? Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H., 1906. 54 S. 8⁰. 60 Pfg.

Ein ernsthafter Versuch zur Fortbildung des Marxismus, klar gedacht und gut geschrieben, vielleicht etwas zu abstrakt, aber jedenfalls überall anregend, so langsam auch manchmal der Fluss der Gedanken ist. Anknüpfend an den bekannten Streit zwischen *Kautsky* und *Bernstein* sucht der Verfasser darzutun, dass *K. Marx* sich die Entwicklung der kapitalistischen Produktion als in einer doppelten Reihe von Erscheinungen verlaufend gedacht habe: auf der einen Seite Konzentration der Betriebe, Akkumulation des Kapitals, Herabdrückung und Verelendung der Massen, auf der andern Seite als psychische Gegenwirkung dazu »die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse«. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Entwicklungstendenzen könne ein sehr verschiedenes sein, je nachdem die eine oder die andere stärker sei oder beide einander die Wage hielten. Der »psychologische Widerstand« der Arbeitermassen könne unter günstigen Umständen die Verelendungstendenz sogar so weit aufheben, »dass innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine ausgesprochene Besserung der Lage des Proletariats zustande komme«. Es müsse deshalb an die Stelle oder zur Seite der Verelen-

dungstheorie etwas Neues gesetzt werden, was der Verfasser die Meliorationstheorie nennen will. Die *Marx*sche Lehre habe darin Recht, dass es der steigende ökonomische Druck sei, welcher den zunehmenden revolutionären Gegendruck hervorruft. Sie habe nur nicht mit genügender Feinheit ausgeführt, in welcher Weise sich jenes Spiel von Druck und Gegendruck vollziehe. Nach der Ansicht des Verf. geschieht dies so, dass aufs höchste gesteigerte kapitalistische Ausbeutung zu Lohnkämpfen führt, die nicht eher aufhören, als bis eine Verminderung des Drucks, eine relative Verbesserung der Lage der Arbeiter, eine Hebung ihrer Lebenshaltung eintrete; diese ziehe wieder Verfestigung und Erweiterung ihrer Organisation und damit Steigerung der politischen und ökonomischen Macht des Proletariats nach sich. Freilich setze bald von neuem der Druck der Unternehmerklasse ein, die durch die Schärfe der Konkurrenz gedrängt werde, das ihr im Kampfe abgerungene Lohnniveau wieder zu erniedrigen. Der erneute Druck erwecke aber auch wieder Gegendruck und Lohnkampf, der nicht eher sein Ende finde, als bis eine Verminderung des Drucks erreicht werde, die in einer neuen Melioration den entsprechenden Ausdruck finde. Jede dieser Meliorationen suche ein höheres Lebensniveau für die Arbeiterschaft zu erringen, als jenes gewesen sei, das vor der in Wirksamkeit getretenen Verelendung bestanden habe, und es werde dieses Ziel zumeist auch erreicht. Diesen kontinuierlichen Wechsel von Verelendung und Melioration mit ihrer wellenförmigen Aufwärtsbewegung könne man das Gesetz der soziologischen Welle nennen. *Marx* habe nicht gesehen, dass damit eine allmähliche Kräfteverschiebung zwischen Kapitalistenklasse und Proletariat sich vollziehen müsse, welche die kapitalistische Entwicklung hemme oder verlangsame, den allgemeinen Zusammenbruch aber unmöglich mache. Auf Grund des Sozialismus in der Arbeiterschaft werde das Uebergreifen der kapitalistischen Tendenzen auf die Gesetzgebung vielfach so weit unterbunden, dass das Bestehende da, wo es sich gleichsam schon im Fallen befinde, durch die Sozialdemokratie eine künstliche Stütze erhalte. Je mehr das organisierte Proletariat an Umfang und Kraft zunehme, um so mehr müsse es von der natürlichen Tendenz bewegt werden, die Gefahren des ökonomischen Zusammenbruchs abzuwehren; denn es könne angesichts der internationalen Konkurrenz nicht daran zweifeln, dass, wenn der kapitalistische Bau zusammenkrache, er auch einen grossen Teil der eigenen Klassengenossen unter seinen Trümmern begraben müsste. Darum sei es eine Hauptaufgabe der sozialistischen Theoretiker, zu untersuchen, wie sich die Arbeiterklasse verhalten müsse, damit sie ein konservierendes Element sein könne, ohne darum aufzuhören, ein revolutionärer Faktor zu sein.

Bei der Untersuchung dieser Frage kommt der Verf. zu der Ansicht, dem materialistischen Gewerkschaftssozialismus, der nur auf dem Stand-

punkt des Klasseninteresses stehe, müsse ein revolutionärer Kultursozialismus gegenübergestellt werden: das Erwachen zu einem ganz neuen, weitaus intensiveren Gefühl der Menschenwürde sei die unabweisbare Voraussetzung des sozialistischen Sieges. Die gegenwärtige Krisis im Marxismus rühre daher, dass *Marx* seine Lehre als ökonomischen Materialismus ausgebaut habe, während sie tatsächlich ökonomischer Idealismus sei und in diesem Sinne umgestaltet werden müsse. Die Zuversicht des Sozialismus auf die Erringung der Weltherrschaft beruhe auf der psychischen, geistigen, ökonomischen und politischen Melioration. Die hohe Bedeutung der Gewerkschaften liege sowohl in ihrer kontinuierlichen Erziehungsarbeit wie darin, dass sie die ökonomische Melioration bewirken helfen, die ihrerseits die Voraussetzung für das Zustandekommen politischer Melioration darstelle. Dem sozialisierten Staate werde die Revolution der nach oben gekommenen Arbeiterklasse zum Siege verhelfen, die auf ihrem Wege vermöge der Suggestivkraft wohlorganisierter, von gleicher Weltanschauung getragener Massen fortgesetzt Hilfskräfte aus dem Bürgerstande heranziehe. Schliesslich werde ein Moment kommen, wo sich der neue soziale Geist wie ein geheimnisvolles Fluidum überallhin ergiesst, auch in das Heer, auf das sich noch die Kapitalistenklasse stützt, und wo auch die reaktionärste Regierung sich seinem Einfluss nicht mehr entziehen könne. Revolutionär bleibt die Arbeiterklasse trotzdem, weil sie nur von der radikalen Umgestaltung ihrer gesamten Existenzbedingungen Entscheidendes für ihre Entwicklung erwarte.

Die Schrift ist überaus lesenswert, und darum ist ein längeres Verweilen bei ihr von selbst gerechtfertigt. Sie ist auch psychologisch interessant, nicht sowohl deshalb, weil der Verfasser in die mechanische Struktur der Marxistischen Entwicklungslehre ein ihr an sich fremdes psychologisches Moment einzuschieben sucht, sondern weil er auf Schritt und Tritt der geistigen Disposition dem Marxismus huldigender Leser Rechnung trägt. Ist es doch eine sehr empfindliche und gegen Andersdenkende nicht eben duldsame Rechtgläubigkeit, gegen die er als Ketzer auftritt. Ob er dieser gegenüber viel mit der Versicherung ausrichten wird, er vertrete »die Meliorationstheorie in revolutionärer, nicht in evolutionistischer Interpretation«, mag man bezweifeln. Zu einer sachlichen Kritik dieser Theorie fehlt hier der Raum. Mit dem Marxismus liesse sie sich nach meinem Empfinden ohne allzu grosse Gewaltsamkeit etwas fester verankern, als es dem Verfasser auf dem Wege einer Annahme psychologischer Gegenwirkung gelungen ist. —r.

Sundbärg, Gustav, Aperçus statistiques internationaux. Dixième année. Stockholm, Norsted & Söner 1906. 340 S. 8⁰.

Die ersten 9 Jahrgänge dieser vergleichenden Uebersichten sind in der vom schwedischen Staate herausgegebenen »Statistik Tidskrift« er-

schienen und in dieser Form naturgemäss wenig bekannt geworden. Dies, wie auch der stark gewachsene Umfang und die Absicht, dem Unternehmen eine bessere wirtschaftliche Grundlage zu geben, haben die vorliegende Sonderpublikation in französischer Sprache veranlasst. Viele werden dem Herausgeber dafür Dank wissen. Denn es gibt m. W. keine Stelle, wo zur Zeit ein so zuverlässiges, wohl geordnetes, international vergleichendes Material (zugleich meist für langere Zeiträume) der wissenschaftlichen Benutzung so bequem zur Verfügung gestellt wäre. Die Zusammenstellungen beginnen mit der Bodenfläche und Bevölkerung der Staaten (22 Tabellen); sie geben dann in Abschnitt II ein sehr eingehendes Bild der Bevölkerungsbewegung (45 Tab.), während Abschn. III die Gliederung der Bevölkerungen nach Alter, Geschlecht, Zivilstand und die wichtigsten Bewegungserscheinungen (Natalität, Mortalität, Auswanderung) in den verschiedensten Kombinationen behandelt (35 Tab.) –– also das eigentlich Demographische. Abschnitt IV gibt ziemlich dürftige Notizen aus der Schul-, Wahl-, Finanz- und Heeres-Statistik, wogegen die wirtschaftsstatistischen Abschnitte V—X wieder um so reichhaltiger sind. Sehr ausführlich und detailliert ist insbesondere die Anbau-(bez. Ernte-)Statistik wiedergegeben (74 Tab.), während die Viehstatistik etwas zu kurz gekommen ist (4 Tab.). Die Berechnung des relativen Viehstandes auf die Bevölkerung ist veraltet; jedenfalls müsste sie durch eine Berechnung auf die (produktive) Fläche ergänzt werden. Industrie und Bergbau sind nur durch produktions- und konsumtionsstatistische Tabellen vertreten, der Handel durch Ein- und Ausfuhr- sowie Preisstatistik, endlich Seeschiffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraphie und Telephonie. Zwischen den international vergleichenden Tabellen finden sich mehrfach sehr ausführliche und zeitlich so weit als möglich zurückgreifende Spezialtabellen für einzelne Staaten. Obwohl solche statistische Kabinettsstücke manchen Benutzern willkommen sein werden, so wird sich doch nicht leugnen lassen, dass sie den einheitlichen Charakter der Publikation störend durchbrechen. Dafür vermisst man denn anderes schmerzlich, z. B. berufsstatistische Zusammenstellungen. Einen Teil dieser Lücken füllen die im Anhang zum Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich gegebenen internationalen Uebersichten aus. Anzuerkennen ist noch, dass *Sundbärg* durchweg nicht bloss absolute, sondern auch Relativ- und Durchschnittsziffern gibt. Möchten seine mühevollen Arbeiten auch dadurch belohnt werden, dass die Aperçus statistiques internationaux den zu ihrer dann gewiss nicht ausbleibenden Vervollständigung nötigen buchhändlerischen Erfolg erlangen! —r.

H. Herkner, *Die Arbeiterfrage.* Eine Einführung, 4. A. Berlin 1905. J. Guttentag. X, 642 S.

Auch die Schwierigkeit der Aufgabe mag es bewirken, dass selbst

heute noch eine wirklich unparteiische Monographie über die Arbeiterfrage von wissenschaftlichem Charakter fehlt. Wie das geistvolle Buch von *Fr. A. Lange*, so ist auch das hier zu besprechende Werk von *Herkner*, das jenes abgelöst hat, nicht frei von Tendenz. Dass es in weitesten Kreisen beliebt geworden ist (auch in Kreisen, die anderen Ansichten als der Verfasser huldigen), verdankt es nicht so sehr seiner Tendenz — diese hat sich sogar allmählich und, wie mir scheint, besonders seitdem der Verfasser die demokratische Verwaltung aus nächster Nähe kennen lernte, etwas abgeschwächt —, als der von Auflage zu Auflage zunehmenden Betonung des Stofflichen neben dem Gedankenmässigen und der fortschreitenden Abrundung dieses Stoffs, die es zu einem alle Konkurrenz übertreffenden Nachschlagewerk gemacht hat. So ist denn auch schon nach drei Jahren der dritten eine neue Auflage gefolgt.

Der grosse Erfolg hat den Verfasser nicht lässig gemacht. Ueberall sind auch in der vierten Auflage die Spuren der Ueberarbeitung sichtbar. Die wichtigste Literatur ist zumeist nachgetragen (S. 187 ff. vermisse ich *Oppenheimer* und die *Lexis*'sche Besprechung seines Buchs in *Schmoller*'s Jahrbuch 1903, die offenbar auf den Verfasser gewirkt hat). Details wird man in solchem Handbuch natürlich nicht erwarten dürfen. Nicht jede Umarbeitung freilich befriedigt. In der katholisch-sozialen Bewegung z. B. tritt mehr die äussere Geschichte als der Ideengehalt hervor (S. 155 ff.). Sie erscheint nicht scharf genug als Glied der ganzen grossen ultramontanen Bewegung, durch die Deutschland in neue Fesseln geschlagen werden soll. Der innere Streit um die Taktik berührt gegenüber diesem Endziel geistlicher Beherrschung der Massen nur die Oberfläche. Auch die Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung (S. 478 ff.) ist nicht genügend hervorgehoben.

Der Umfang des Werks ist um ein volles Viertel vergrössert. Am wenigsten ist am zweiten Abschnitt des zweiten Teils geändert. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die Darstellung der sozialistischen Bewegung im Ausland (38 gegen 15 Seiten) und der ganze dritte Teil über die Sozialreform (230 gegen 150 Seiten). Neu sind hier z. B. die Abschnitte über Arbeitsstatistik, Arbeiterinteressenvertretung, Arbeitsnachweis und Gewerbegericht.

Der Aufbau des Ganzen ist in der Hauptsache unberührt geblieben. Der dritte Teil hat durch eine breitere Einleitung und etwas andere Stoffanordnung in mancher Beziehung gewonnen. Freilich nicht überall. So ist es doch misslich, dass die Schlichtung genereller Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern an zwei weit von einander entfernten Stellen (S. 501 ff. und 567 ff.) behandelt wird, ohne dass an ersterer sich eine Verweisung auf die zweite findet.

Eine wesentliche Verbesserung im Aufbau bedeutet es, dass der Verfasser die Auseinandersetzungen über die Folgen besserer Arbeits-

bedingungen aus dem zweiten Teil in die Einleitung zum dritten verschoben hat. Nur ist zu bedauern, dass hier, besonders von S. 431 an, sachlich nichts geändert ist. Die Betrachtungen sind hier zum Teil zu abstrakt und zu optimistisch. Die vom Verfasser anerkannten Fälle, in denen Arbeitszeitverkürzung oder Lohnerhöhung nicht zu Mehrleistungen führen, erscheinen in der Darstellung als Ausnahmen, die vom Standpunkt der Sozialpolitik aus vernachlässigt werden dürfen, wie auch die Folgen der immer üblicher gewordenen schematischen Forderungen der Arbeiter in Bezug auf Lohn, Arbeitszeit etc. noch nicht genügend gewürdigt sind. Die sehr beachtenswerte Kritik, die *Hasbach* an der herrschenden Theorie vom Einfluss der sogen. sozialpolitischen Fortschritte auf die Arbeitsleistungen geübt hat und deren Gewicht z. B. auch von *M. Weber* anerkannt worden ist, hat im Text der neuen Auflage keinerlei Wiederhall gefunden.

Der grundsätzliche Standpunkt des Verfassers, als Schülers von *Brentano* und Anhängers der national-sozialen Ideale, hat sich überhaupt nicht wesentlich geändert. Die Bestrebungen der Arbeiter sind auch in der vierten Auflage in Rosenrot, die Interessen der Arbeitgeber in dunklen Tönen dargestellt[1]).

In dem Kapitel über die Bekämpfung sozialpolitischer Bestrebungen in Deutschland, das freilich immer noch ungerechtfertigter Weise nur die Liberalen zu Trägern dieses Kampfes stempelt, und in der Darstellung der Gewerkvereinsbewegung findet sich zwar vieles Richtige. Doch muss man dem Verfasser vorhalten, dass er auch jetzt weder dort noch sonst in seinem Werk (auch nur als Darsteller) dem Standpunkt der Unternehmer gerecht geworden ist. In der Einleitung (S. 11 ff.) werden die Vorurteile der herrschenden Klassen gegen die Lohnarbeiter mit Recht gegeisselt; an die Vorurteile der Arbeiterschaft gegen die herrschenden Klassen zu rühren, versagt sich dagegen der Verfasser. Einzig gewisse Seiten der sozialdemokratischen Kampfesweise, soweit ich sehe, geben ihm Anlass zu Tadel, was doch die Sachlage nicht entfernt erschöpft.

Nur an zwei Stellen, die gerade in der neuen Auflage eine Umarbeitung erfahren haben, sei noch diese Einseitigkeit des Verfassers gezeigt.

In den »Prolegomena« zur sozialen Reform (S. 413—455) ist jede Erörterung über deren Grenzen zu vermissen, und doch, wie nahe liegen diese Erwägungen schon wegen des dauernden Nebeneinanderbestehens ungleichwertiger Betriebsformen, wegen des Abströmens der Bevölkerung in die Grossstädte und der vielfach unvernünftigen Ansprüche der Arbeiterschaft (ganz abgesehen von dem politischen Radikalismus ihrer Führer)! Hier zeigt sich auch, wie bedenklich die Beschränkung des ganzen Werks auf die Fabrikindustrie ist und wie sehr sie dazu verführt, die Aussichten aller Reform zu überschätzen. Da

1) Um so mehr mag hier hervorgehoben sein, wie objektiv *Herkner* die verwickelte Streitfrage über Industriestaat und Agrarstaat (S. 54 ff.) behandelt.

und dort begegnende skeptische Bemerkungen über diese Aussichten zeigen zwar, dass sie dem Verfasser nicht fremd sind, aber es fehlt die Zusammenfassung und damit das für eine unparteiische Untersuchung unentbehrliche Gegengewicht gegen die modische Ueberschwänglichkeit der Hoffnungen in Arbeiterfragen. Dieser allgemeine Teil wäre auch der Ort gewesen, die sog. Ca Canny-Haltung der Arbeiter und ihren Kampf gegen den Akkordlohn in ihrer allgemeineren Bedeutung zu würdigen. Der Verfasser behandelt beides kurz unter den Zielen der Gewerkvereine; wie mir scheint, an unrichtiger Stelle; denn die Beschränkung der Arbeitsleistung ist gar nicht spezifisches Rüstzeug der Arbeiterorganisationen, und auch die Lohnform kommt weit über die Gewerkschaftstaktik hinaus als eine Voraussetzung der Erhöhung der Löhne und der Verkürzung der Arbeitszeit, wie der Verfasser selbst bemerkt, in Betracht.

Ein anderer Prüfstein gerechter Abwägung sind die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (S. 587—599). Anstalten ausschliesslich zum Vorteil der Arbeiter, so meint der Verfasser, seien eine Ausnahme, und humanitäre Einrichtungen eigentlich nur gegenüber degenerierten Schichten zulässig. Zu den im einseitigen Interesse der Arbeitgeber gelegenen Einrichtungen rechnet er alle die, die gleichzeitig eine gewisse Abhängigkeit des Arbeiters bewirken, auch wenn sie ihm sonst Vorteile bringen. Als ob diese Bindung in gewissem Umfang nicht etwas durchaus Natürliches und keineswegs auf den Arbeiterstand Beschränktes wäre! Hier muss doch erkannt werden, dass neben einer Schicht pflichteifriger intelligenter Menschen, die sich selbst überlassen werden könnten, die Mehrzahl aus haltlosen, leidenschaftlichen, beschränkten Naturen besteht, deren Beeinflussung durch den Arbeitgeber nicht nur in dessen, sondern geradezu im allgemeinen Interesse liegt. Der Beweis ist noch nicht, auch nicht durch *Günther* erbracht, dass die Arbeitsbedingungen in Betrieben mit starken Wohlfahrtseinrichtungen a conto dieser generell schlechter sind als dort, wo die Arbeiter den Unternehmern ungebunden gegenüber stehen. Auch verkennt *Herkner*, dass die zweifellose Zunahme der Versuche, die Arbeiter zu binden, in vielen Fällen ganz notorisch eine Folge der Wühlarbeit der Sozialdemokratie und der enormen, nicht einmal im Interesse der Arbeiter selbst liegenden Fluktuation ist. Da beides doch wohl kaum als volkswirtschaftlich günstig und berechtigt anzusehen ist, darf über Gegenmassregeln der Unternehmer nicht ohne weiteres der Stab gebrochen werden. Vor allem aber, wenn in der Tat, wie auch der Referent natürlich anerkennt, viele Wohlfahrtseinrichtungen zweischneidig wirken, so erhebt sich sogleich die Frage, wie hier praktisch zu helfen wäre. In wenigen Worten deutet der Verfasser auf die Hilfe staatlicher Normativbestimmungen. Diese würden aber doch im besten Fall nur das Aeusserste beseitigen. Dass Wohn- und Arbeitsgelegenheit von der-

selben Person geboten werden, ist gewiss fatal; aber auch ein Reichsgesetz würde die Kündbarkeit von Werkwohnungen bei Streiks nicht aufheben, sondern höchstens zeitlich beschränken können.

Mit diesen Bemerkungen soll dem Verfasser keine Aenderung seines politischen Urteils zugemutet werden. Festhalten an der eigenen Ueberzeugung und Verständnis für den (auch volkswirtschaftlich relevanten) Standpunkt der Gegner aber scheint mir wohl vereinbar, und ein Ausbau in dieser Richtung würde den Wert des so beliebten Werks noch weiter erhöhen.

Marburg i. H. Troeltsch.

Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung 1896—1903. Von *W. Tröltsch* und *P. Hirschfeld.* Berlin, Heymanns Verlag 1905. 445 S. 8⁰. Preis M. 12.

Dieses vortreffliche Werk, bei welchem, industriell ausgedrückt, Professor *Tröltsch* in Marburg die Produktionsleitung und die Fertigfabrikation, Dr. *Hirschfeld* in Berlin die Rohstoffgewinnung und die Herstellung von Halbfabrikaten geleistet hat, ist ein Lehrbuch der Existenzbedingungen oder der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bedürfnisse der Gewerkschaftsbewegung. Als solches ist das Werk auch international einzig in seiner Art.

Damit das Buch, seinem Obertitel entsprechend, sich auswachse zu einer Theorie der deutschen Gewerkschaftsbewegung, so dass diese ebenso wie die englische eine ihrer würdige Bearbeitung fände, dazu bedürfte es noch gleichwertiger Arbeiten über Taktik, Kampfmittel, Unterstützungseinrichtungen, innere Organisation u. s. w. Doch finden wir in dem vorliegenden Band bereits mehr, als der Untertitel angibt: ausser der geographischen Verbreitung und Verteilung wird die Entwicklung der Gewerkschaften, zum Teil sehr eingehend, dargestellt; ja auch über den Obertitel hinaus sind die Gegenorganisationen, Hirsch-Duncker'sche und christliche, in knappen Zügen gewürdigt.

Es fehlen nur die jüngsten, die eigentlichen Streikbrecherorganisationen, welche neuerdings aus den katholischen Arbeitervereinen als Ausdruck rein kirchlicher Betrachtungsweise den »christlichen Gewerkschaften« an die Seite und entgegen gesetzt werden: mit der speziell an die Arbeiter gerichteten Mahnung »Bete und arbeite«, den Streik verwerfend, bei Arbeitskämpfen den Unternehmern die »Arbeitswilligen« zur Verfügung stellend (so z. B. jüngst in Breslau mit den bekannten blutigen Folgen), hinter dem Rücken der Kämpfenden mit den Metallindustriellen verhandelnd und auf diese Weise »friedlich« Zugeständnisse einheimsend, in dem gegenwärtigen Riesenkampf der Metallindustrie als vielbegehrter Streikbrecher-Arbeitsnachweis für die Unternehmer fungierend; diese Gelben, welche von der Kirche des einstigen Zinsverbots

aufgestellt werden, in praxi als Gladiatoren für höchstmöglichen Kapitalzins und in theoria als wahre Streiter Christi gegen die vom sozialdemokratischen Gift des Klassenkampfs angesteckten »christlichen Gewerkschaften«, diese Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine werden vielleicht auch einmal auf dem abschüssigen Weg aller Arbeiterorganisation zum Klassenkampfstandpunkt hinuntergleiten, vielleicht aber dauernd die Bedeutung organisierter Streikbrecher gewinnen — auf jeden Fall seien sie der Beachtung empfohlen.

Im übrigen ist es gerade ein besonderes Verdienst des vorliegenden Buches, die Bedeutung der Gegenorganisationen objektiv gewürdigt zu haben. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (31. März 1906, S. 194 f.) zieht aus der *Tröltsch-Hirschfeld*'schen Gewerkschaftsgeographie den Schluss, dass das Voraneilen der Organisationserfolge im mittleren Norddeutschland in Verbindung zu bringen sei mit dem Fehlen von Gegenorganisationen, während im Süden und Westen, zum Teil auch im äussersten Osten, jene Konkurrenz verschiedener Richtungen die Gewerkschaftsentwicklung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen hemme. Diese gerade für die freien Gewerkschaften naheliegende Auffassung ist zwar insofern berechtigt, als nach dem vorliegenden Werk (S. 90) von den christlichen Gewerkschaften 80 % der Mitglieder auf Rheinland-Westfalen entfallen und hier jene Zerrissenheit und Selbstzerfleischung der Arbeiterschaft bewirken, welche gerade auf diesem für die Arbeitersache günstigsten Boden die Machtgewinnung erschwert; aber die rein wissenschaftliche, streng objektive Forschung der beiden Verfasser zeigt, dass die Konkurrenzorganisationen gegendweise verschieden zu beurteilen sind, dass sie in Gebieten, welche für die sozialdemokratischen Gewerkschaften unzugänglich sind, als Pioniere der Gewerkschaftsbewegung und damit schliesslich auch der freien Gewerkschaften wirken (S. 92), ja dass sie auch die anfeuernde Wirkung der Konkurrenz ausüben können (S. 165 und 226).

Es ist überhaupt die absolute Wissenschaftlichkeit, die rein auf Wahrheit gerichtete Sachlichkeit, die Gründlichkeit und Genauigkeit, was diesem Werk seinen hohen Wert verleiht. Wenn z. B. in der zur bequemen Orientierung vorzüglich geeigneten Statistik von *Brunner*, Die deutschen Gewerkschaften 1891—1904 (Berlin 1905), unter den bestorganisierten Arbeiterkategorien auch die Gemeindebetriebsarbeiter aufgeführt werden, so erhalten wir durch *Tröltsch-Hirschfeld* (S. 222 f.) die sozialpolitisch wichtige Aufklärung, dass im Gegenteil die Organisierung dieser von den Kommunalbehörden stark gehemmt wird und nur bei ungenauer Behandlung der statistischen Zahlen in jenem rosigen Licht erscheinen kann. Bei *Tröltsch-Hirschfeld* selbst habe ich nur ganz wenige und belanglose Versehen (wie z. B. die Unterschätzung der Zahl selbständiger Kleinbetriebe in der Tabakindustrie, S. 145) ent-

decken können. Die gesamte Methode der Untersuchung hält sich fern von jedem Dogmatismus, fern von allem Spintisieren und Konstruieren; die Tatsachen der Wirklichkeit werden vorgeführt und mit Hilfe der Erfahrungen der Gewerkschaftsbeamten, aber nie knechtisch abhängig von diesen, teils an der Hand paralleler Zahlenreihen, teils unter Heranziehung bekannter zweifellos wirksamer Faktoren erklärt. Die »im allgemeinen viel zu wenig bekannten Veröffentlichungen der Arbeiterschaft selbst und ihrer Beamten« (S. 1), d. h. der Gewerkschaften und Arbeitersekretariate und einzelner Führer, und die »ausgezeichneten statistischen Aufnahmen der grösseren Verbände, die die neuere Gewerkschaftsliteratur aufzuweisen hat« (S. 59), werden als eine noch keineswegs ausgeschöpfte Quelle gewürdigt und benützt. Die Quintessenz eines grossen Teils der Gewerkschaftsliteratur ist nun in diesem Werk vereinigt.

Nur wäre es wünschenswert, von diesen »Untersuchungen und Materialien«, wie die Verfasser selbst ihre Arbeit bezeichnen, auch wieder eine Quintessenz, eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, zu bekommen; etwa so, wie *Max Weber* von seinen Untersuchungen über die Landarbeiter im östlichen Deutschland eine Zusammenfassung der Ergebnisse in *Braun*'s Archiv veröffentlicht hat. Zwar wird die Uebersicht erleichtert durch das beigefügte Sachregister. Aber die Haupttatsachen, die das Buch bringt, sind so wertvoll, dass sie herausgehoben werden sollten als ein neuer Tatsachenschatz der Wissenschaft.

Robert Wilbrandt.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Schäffle, Dr. *Albert E. Fr.*, *Abriss der Soziologie.* Herausgegeben mit einem Vorwort von *Karl Bücher.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung. 1906. 254 S. 8⁰. M. 4.—.

Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. XXIV, Nr. 1: *Thorndike, Lynn*, The place of magic in the intellectual history of Europe.

110 S. — Nr. 2: *Boyd, William K.*, The ecclesiastical edicts of the Theodosian Code. 122 S. — Nr. 3: *Hishida, Seiji G.*, The international position of Japan as a great power. 289 S. 8⁰. New-York, Macmillan Company, 1905.

Thwaite, B. H. (of Westminster), *The Rise of Germany* 1870—1905. London, King & Son, 1906. 28 S. kl. 8⁰. 6 d.

Salomon, Prof. Dr. *Felix*, *William Pitt.* I. Bd.: Bis zum Ausgang der Friedensperiode (Februar 1793). Leipzig, B. G. Teubner 1906. 600 S. 8⁰. M. 18.—.

Baumgarten, Otto, Carlyle und Goethe. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 177 S. 8⁰. M. 2.40, geb. M. 3.40.

Polly, Dr. *Adrian, Zu Russlands Revolution und Neugeburt.* Reich illustriert. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1906. 202 S. 8⁰. M. 3.—.

Bothe, Dr. *Friedrich, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. 172 S. 8⁰. M. 4.60.

Schröter, Dr. *Paul, Krefelds Entwicklung zur Grossstadt.* Vortrag, Krefeld 1906. Druck von Kramer & Baum. 25 S. 8⁰.

Bonucci, Prof. *Alessandro, La derogabilità del diritto naturale nella scolastica.* Perugia, Vinc. Bartelli, 1906. 292 S. 8⁰.

II. Oeffentliches Recht. Verwaltung.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des ges. österr. öff. Rechts, herausg. von Dr. *E. Mischler* und Dr. *J. Ulbrich.* Wien, Alfred Hölder, 1904—1906. 3.—9. Lieferung. à M. 4.—.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Unter dauernder Mitarbeit der Professoren *Hatschek*-Posen, *Max Huber*-Zürich, *Le Fur*-Caen, *Meili*-Zürich, *Munro*-Cambridge, *Rehm*-Strassburg, *von Salis*-Bern *von Streit*-Athen, herausg. von Prof. Dr. *Josef Kohler.* Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1906. I. Bd. 1. Heft. 112 S. Im Prospekt charakterisiert sich diese neue Zeitschrift, die jährlich in 6 Heften zum Preise von 20 M. erscheint, selbst folgendermassen: »Die Zeitschrift ist in Deutschland der erste Sammelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen für das Völkerrecht; sie stellt sich auf eine breite internationale Basis, indem sie als Mittel der Verständigung neben der deutschen auch die englische und französische Sprache zulässt. Neben theoretischen Aufsätzen und wissenschaftlichen Darstellungen, welche die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten und die in dem Leben der Völker sich entwickelnden rechtlichen Normen behandeln, dienen Mitteilungen über wichtige internationale rechtliche Entscheidungen, völkerrechtliche Ereignisse, neue Gesetze, die einschlägige in- und ausländische Literatur etc. den Bedürfnissen der Fortbildung auf diesem Gebiete.«

Rivista di diritto internazionale. Direttori D. Anzilotti, A. Ricci-

Busatti, L. A. Senigallia. Direzione: Roma, Via Porta S. Lorenzo 8. Anno I., fasc. 1. 144 S. 8. (In dieser vom Januar 1906 ab in zweimonatlichen Heften erscheinenden völkerrechtlichen Zeitschrift versprechen die Herausgeber zu bieten: wissenschaftliche Abhandlungen, — eine mit Anmerkungen versehene Sammlung italienischer und ausländischer Entscheidungen (insofern diese letzteren Italien berühren), — eine kritische Uebersicht der Doktrin und Rechtssprechung, — eine Sammlung internationaler Urkunden, — eine von Erläuterungen begleitete Chronik der wichtigsten politischen Ereignisse vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte, einen Auszug derjenigen neuen Gesetze und Verordnungen aller Länder, die in Beziehung zum internationalen Rechte stehen, — ein bibliographisches Bulletin, ein Verzeichnis der in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze internationalrechtlichen Inhalts. — Der Abonnementspreis beträgt 14 Frcs. jährlich innerhalb Italiens, 16 Frcs. für das Ausland.)

Friese, Dr. iur. *Hermann*, *Thronfolge und Agnatenrecht* Berlin 1906, Struppe & Winkler. 79 S. 8⁰. M. 2.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. *Fritz*, *Preussisches Staatsrecht.* 2 Teile. (Sammlung Göschen.) Leipzig 1906. 140 u. 166 S. 12⁰. M. 1.60.

Haldy, Dr. *Wilhelm*, *Der Belagerungszustand in Preussen.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 79 S. 8⁰. (Abh. a. d. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausg. von *Zorn* und *Stier-Somlo* II, 2). M. 2.40.

Rörig, Dr. *Fritz*, *Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbistums* zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. (Mit einem Anhang: Zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften.) (Westd. Zeitschrift, Ergänzungsheft XIII). Trier, J. Lintz, 1906. 86 S. 8⁰. M. 2.80.

Hessische Verfassungsgesetze mit Einführung und Erläuterungen, herausg. von Prof. Dr. *W. van Calker.* Giessen, A. Töpelmann, 1906. 284 S. 12⁰. M. 3.50.

Handwörterbuch der preussischen Verwaltung. In Verbindung mit ... (folgen die Namen von 35 höheren Verwaltungsbeamten) bearbeitet und herausgegeben von Dr. *von Bitter*, Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 1. Lieferung. Leipzig 1906, Rossberg'sche Verlagsbuchh. 112 S. gr. 8. (»Vollständig in etwa 15 Lieferungen à 2 M. bis August 1906«.)

Hartung, *Fritz*, *Hardenberg und die preussische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth* von 1792 bis 1806. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 295 S. 8⁰. M. 5.—.

Wolzendorff, Dr. iur. *Kurt*, *Die Grenzen der Polizeigewalt*, I. Tl. Ueber den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat. Marburg a. d. L., Ehrhardts Univ.-Buchh., 1905. 81 S. 8⁰. (Arbeiten aus dem jur.-staatsw. Seminar der Univ. Marburg, herausg. von *W. Schücking*, Heft 3.)

Jahrbuch der Fürsorge. Im Auftrag der Zentrale für private Für-

sorge Frankfurt a. M., herausg. von Dr. *Chr. J. Klumker* und *W. Polligkeit.* I. Jahrgang. Dresden, O. V. Böhmert, 1906. 130 S. 8⁰. M. 2.—.

Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit nach den Erfahrungen des Dresdener Vereins Volkswohl. Mit 26 Bildern und 1 Plan. Dresden 1906. In Kommission bei O. V. Böhmert. 127 S. 8⁰. M. 2.—.

Handbuch für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausg. von der Böhmert'schen Volkswohlstiftung. Dresden 1906. In Kommission bei O. V. Böhmert. 211 S. 8⁰. M. 3.—.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. Herausg. von Dr. *L. Elster.* 2. Aufl. 2. Lieferung. S.97—256. Jena, G. Fischer, 1906. M. 2.50.

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch, herausg. von *E. von Halle.* I. Jahrg. 1906. 1. Teil: Internationale Uebersichten. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1906. 366 S. Lex.-8⁰.

England, Minnie Throop, On Speculation in Relation to the World's prosperity 1897—1902. University (of Nebraska, Lincoln) Studies vol. VI, Nr. 1, January 1906. 87 S. 8⁰.

Adler, Dr. *Max, Karl Arnd* und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Beitrag zur Theorie der deutschen Freihandelsbewegung im XIX. Jahrh. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1906. 74 S. M. 3—.

Leonhard, Johannes, Neue Feststellung des Wertbegriffes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft. Darmstadt 1906. Herbert'sche Hofbuchdruckerei. 65 S. 8⁰.

Thiele, Dr. *Ottomar, Ueber wirtschaftliche Verwertung ethnologischer Forschungen.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1906. 55 S. 8⁰. M. 1.40.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen und Gewerbe.

Bolkestein, Henricus, De colonatu Romano eiusque origine. Amstelodami apud S. L. van Looy, 1906. 192 S. 8⁰.

Cohen, Dr. *Arthur, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern* von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. 470 S. 8⁰. M. 10.80.

Jahresbericht 1904 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse und der Beamten-Pensionskasse »Raiffeisen« zu Neuwied a. Rh. Raiffeisen-Druckerei Neuwied. 311 S. 8⁰.

Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Land-

wirtschaft im Erntejahr 1904. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das schw. Landwirtschaftsdepartement. Bern 1906. Druck von K. J. Wyss. 116 S. gr. 8⁰.

Bonn, Dr. *Moritz Julius*, *Die englische Kolonisation in Irland.* 2 Bde. Stuttgart u. Berlin 1906. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 397 und 320 S. 8⁰. M. 18.—.

Bosenick, Dr. *Alfred*, *Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preussen.* Stuttgart und Berlin 1906, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 170 S. 8⁰. M. 4.20. (Münchener volksw. Studien, 75. Stück.)

Bosenick, Dr. *Alfred*, *Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages.* Tübingen, H. Laupp, 1906. 114 S. 8⁰. (Ergänzungsheft XIX dieser Zeitschrift.) Preis M. 3.—, für Abonnenten M. 2.50.

Müller, Dr. *Gustav*, *Handwerkzeug und Handwerksmaschine.* Ein wirtschaftswissenschaftlicher Vergleich. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 166 S. 8⁰. M. 4.40.

Beringer, Dr. jur. *Ludwig*, *Die Gesetzgebung der (!) Innungen und der (!) Genossenschaften in Oesterreich* während der letzten hundert Jahre. Eine rechtshistorische und vergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der stenographischen Berichte. Mainz, Druckerei Lehrlingshaus, 1906. 324 S. kl. 8⁰. M. 2.50.

Schumachers, *Fr.* (Handwerkskammer-Sekretär), *Ein verkannter Beruf.* Ratgeber für die Berufswahl. Gotha, F. E. Perthes, 1906. 48 S. 80 Pf.

Aftalon, *Albert* (Prof. an d. Univ. Lille), *Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement.* Paris 1906. Librairie de la société du Recueil J. B. Sirey et du Journal du Palais. 313 S. kl. 8⁰. Fr. 3.50.

B. Handel, Kredit- und Versicherungswesen.

Komorzynski, Dr. *Otto von*, *Handel.* Grundriss des österreichischen Rechtes, betreffend den Handel. Wien, Alfr. Hölder, 1906. 61 S. gr. 8⁰. M. 1.70. (S.-A. aus der 2. Aufl. des »österr. Staatswörterbuchs«.)

Petermann, *Theodor*, *Der deutsche Buchhandel und seine Abnehmer.* Dresden, Zahn & Jaensch, 1906. 64 S. 8⁰. M. 1.50. (Neue Zeit- und Streitfragen, herausg. von der Gehe-Stiftung, III, 6 u. 7.)

Luschin von Ebengreuth, Dr. *Arnold*, *Die Münze als historisches Denkmal, sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben.* Mit 53 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. (Aus Natur und Geisteswelt 91). 124 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25.

Hugenberg, Dr. *A.*, *Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes.* München 1906. J. F. Lehmann. 122 S. 8⁰. M. 3.—. geb. M. 4.—.

Nüscheler. Dr. jur. *Heinrich Eduard*, *Die Zürcher Kantonal-*

bank 1870—1904. Zürich 1906. Rascher & Co. 204 S. gr. 8⁰. (Zürcher volksw. Studien, herausg. von *Herkner*, Heft 9.)

XXVIII. regelmässige Jahressitzung der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank vom 5. II. 1906. Wien, Selbstverlag, 1906. 143 S. 4⁰.

Sachsens öffentliche Sparkassen (Denkschrift des Ministeriums des Innern). 1906. 39 S. fol.

Witte, Emil, Unser Invalidenversicherungsgesetz, Beitrag zur Gesch. seiner Entstehung, seine Fehler und der Weg zu seiner Verbesserung. Berlin, E. Hofmann & Co. 1906. 88 S. kl. 8⁰.

Reichesberg, Prof. Dr. *N.*, *Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.* Bern 1906. (S.-A. aus dem »Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«.) Bern, Scheitlin, Spring & Co., 1906. 40 S. 60 Pf.

C. Finanzwesen.

Myrbach-Rheinfeld, Dr. *Franz* Frhr. *von, Grundriss des Finanzrechts.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. 312 S. gr. 8⁰. M. 8.20. (Grundriss des österr. Rechts, herausg. von Finger u. Frankl. III. 7.)

Däbritz, Walther, Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837. Leipzig 1906. 159 S. 8⁰. (Diss.).

Die deutsche Finanz-Reform der Zukunft. Dritter Teil von »Staatsstreich oder Reformen« von einem Ausland-Deutschen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1906. 224 S. 8⁰.

Denkschrift zur Frage der Steuer auf Postkarten mit Abbildungen. Verlag der Postkarte. Leipzig-St. 53 S. 4⁰.

Reglement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1904. Mémoire explicatif annexé au compte rendu du contrôle de l'empire présenté au Conseil de l'empire. St.-Pétersbourg 1905. 105 S. gr. 8⁰.

Parow, Prof. Dr., *Compotus Vicecomitis.* Die Rechenschaftslegung des Sheriffs unter Heinrich II. von England. Eine Untersuchung über das Finanzwesen im anglo-normannischen Lehnsstaat. Programm d. Fried.-Werderschen Oberrealschule. Berlin 1906. 62 S. 8⁰.

Heidenhain, Martin Eberh., Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Diss. Leipzig, 1906. 117 S. 8⁰.

Gebauer, Prof. Dr. *Max*, *Breslaus kommunale Wirtschaft* um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts. Jena, G. Fischer, 1906. 362 S. 8⁰.

Rechnung der Stadt Strassburg für das Rechnungsjahr 1904. Strassburg 1906. Mit Erläuterungen herausg. vom Statistischen Amte. Strassburg 1906. 306 S. 4⁰.

D. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Considérant, V., Fouriers System der sozialen Reform, übersetzt von Dr. *H. Kaatz*, (6. Heft der Hauptwerke des Sozialismus, herausg.

von *G. Adler.*) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 108 S. 8⁰. M. 2.20.

Goldmann, Dr. *Ernst, Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart.* Berlin 1906. O. Liebmann. 50 S. kl. 8⁰. 70 Pfg.

Wilbrandt, Dr. *Robert, Die Frauenarbeit.* Ein Problem des Kapitalismus. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. (Aus Natur und Geisteswelt 106.)

Stein, Erwin, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ein Wort zur Arbeiterbewegung unserer Tage. Dresden, Albanussche Buchdruckerei. 35 S. kl. 8⁰. 60 Pf.

Hüglin, Dr. *Albert, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.* Stuttgart und Berlin 1906. J. C. Cottasche Buchh. Nachf. 278 S. 8⁰. M. 6.—. (Münchener Volksw. Studien, 76. Stück).

Die *Jahresberichte der Kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren*, dann der *Bergbehörden* für d. J. 1905. Mit einem Anhange, betr. Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns. II. Teil: Lohnverhältnisse, Wohnungs- und Ernährungswesen. München, Th. Ackermann, 1906. 393 + 202 S. 8⁰.

Jahresbericht der grossherzoglich badischen Fabrikinspektion für das J. 1905. Karlsruhe, Ferd. Thiergarten, 1906. 184 S. 8⁰.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1904. Herausg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1906, Alfred Hölder. 251 S. gr. 8⁰.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. III. Teil: Protokoll über die Expertise betr. die Blei- und Zinkhütten. Herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte. Wien, A. Hölder. 42 S. 4⁰.

Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. V, N. 1—4. Roma, officina poligrafica italiana, 1906. 731 S. 8⁰. Abonnementspreis L. 3.—, für das Ausland L. 5. —. Dazu: Supplemento N. 2.: Provvedimenti per la colonizzazione interna. Roma 1906. 104 S. 8⁰.

V. Statistik.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausg. von Prof. Dr. *M. Neefe.* XIII. Jahrg. Breslau 1906, W. G. Korn. 483 S. 8⁰.

Berliner Statistik, herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. 4. Heft: Beiträge zur Finanzstatistik der Stadt B. und der benachbarten Gemeinden. Berlin, P. Stankiewicz, 1906. 89 S. 4⁰.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1905. XI. Jahrg. Hannover, G. Pokrantz, 1906. 122 S. gr. 8⁰.

Zeitschrift des kgl. bayerischen Statistischen Bureaus. Red. von *K. Trutzer.* Jahrg. XXXVIII. Nr. 1. München, Lindauersche Buchh. 88 S. Fol. (Enthält u. a.: Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik 1903/4. Bevölkerungsbewegung i. J. 1904. — Die Ernte d. J. 1905, speziell die Hopfenernte und Weinmosternte. — Hagelschläge 1905 mit Rückblicken

auf die Erhebungen seit 1879. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1905).

Die Erhebung der Wohnverhältnisse in der Stadt München 1904 bis 1907. I. Teil: Die Altstadt. München 1906; Lindauersche Buchh. 30 S. 4⁰. (Mitteilungen des Stat. Amtes der St. M. XX, 1[I] .)

Münchener Jahresübersichten für 1905. I. Teil. München 1906. 82 S. 4⁰. (Mitteilungen, XIX, 3[I]).

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grossh. Statist. Amt zu Schwerin. Bd. XIV, H. 3.) Inhalt: *C. Weinholz,* Ueber das Klima von Marnitz.) Schwerin 1906. Stillersche Hofbuchh. 46 S. Fol.

Oesterreichische Statistik. Herausg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXIV, H. 2: Nachweisungen über das zivilgerichtl. Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter 1902/3. H. 3: Ergebnisse der Strafrechtspflege 1902/3. — Bd. LXXV, H. 3: Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 (Niederösterreich). — Bd. LXXVI, H. 2: Statistik der Sparkassen für 1903. Wien 1905. In Kommission bei K. Gerolds Sohn.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Bd. VII, Heft 2: Beiträge zur Statistik des Volksschulwesens. Prag 1906. 149 S. gr. 8⁰. In Kommission der J. G. Calve'schen Buchh.

Annuaire statistique du Ministère de la justice pour l'année 1904. I. Russie d'Europe. II. Russie d'Asie. St. Petersburg 1906. 247 u. 64 S. gr. Fol.

Direzione generale della Statistica. Statistica giudiziaria penale per l'anno 1902. Introduzione. Roma, G. Bertero e C. 1905. 162 S. gr. 8⁰. — *Statistica degli scioperi* avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni 1902 e 1903. Roma 1906. 510 S. gr. 8⁰. L. 3. — *Statistica industriale.* Riassunto delle notizie sulle condizioni industriali del regno. Parte III. Roma 1906. 131 S. gr. 8⁰. L. 2.—.

Ministero delle Finanze. A. *Direzione generale delle Gabelle*: Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XXIII Gennaio, Febbraio. — B. *Direzione generale del demanio e delle tasse sugli affari:* Bolletino di statistica e di legislazione comparata Anno VI, fasc. 1. — C. Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1. gennaio al 31 gennaio — 28 febbraio—31 marzo 1906. — Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1905. 85 S. 8⁰. Roma, G. Scotti e C. 1906. je 183 S. 8⁰.

(Abgeschlossen 15. VI. 1906.)

Entgegnung auf Dr. J. Plenges Kritik meiner Schrift: Kartelle und Trusts[1].

Von

Prof. Dr. Robert Liefmann.

1] In dem letzten Hefte dieser Zeitschrift hat *J. Plenge* meine kleine populäre Schrift: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905, einer Kritik gewürdigt, deren Umfang mehr als den 10. Teil des Buches selbst einnimmt. Diese aussergewöhnliche Beachtung meiner Arbeit in einer so angesehenen Zeitschrift ehrt mich sehr, und ich gestehe Dr. *Plenge* auch gern das Recht zu, diese populäre Schrift mit dem Massstabe höchster Wissenschaftlichkeit zu kritisieren. Aber gegen die Art und Weise, wie *P.* dabei vorgeht, muss ich entschieden Verwahrung einlegen. Er kritisiert nämlich nicht sachlich und nicht »voraussetzungslos«, sondern hat eine vorgefasste Meinung und Theorie, die vom »Kartellspezialisten«, und die ganz bestimmte Tendenz, mich als solchen hinzustellen und mir die Kenntnis aller anderen volkswirtschaftlichen Verhältnisse abzusprechen. Aus dieser Theorie sucht er die von ihm behaupteten Mängel meiner Schrift abzuleiten und so gewissermassen psychologisch zu begründen. Gegen diese »Begründung« aber, die *P.* auf rein erfundene Voraussetzungen ohne jede Kenntnis meiner Person und Tätigkeit stützt, muss ich Widerspruch erheben.

P. will an meiner Schrift »prüfen, was das Resultat seiner mit selten abirrender Beharrlichkeit einem einzigen Lieblingsthema zugewandten Forscherarbeit ist« ! Ich sei ein »Kartellspezialist«, die Arbeit zeige »zu viel befangenes und einseitiges Spezialistentum, zu wenig Anschauung und volle Uebersicht über alle Probleme.« *P.* wirft die Frage auf, ob nicht heutzutage eine Schrift über Kartelle, und noch dazu (?) »von einem Kartellspezialisten, sehr viel besser sein müsste«, u. s. w. Kurz, er denkt sich einen nationalökonomischen Spezialisten wie etwa einen Arzt, der seine Patienten alle nur auf eine bestimmte Krankheit hin untersuchen würde. Da *P.* selbst in seiner

---

1) So wenig der Herausgeber einem Autor, der sich durch eine Rezension beeinträchtigt glaubt, das Recht der Berichtigung verkümmern möchte, so sehr muss er fürchten, getadelt zu werden, dass er — z. T. auf Kosten des Abschnittes »Literatur« — einer Einsendung von der Ausdehnung der vorliegenden Raum gewährt hat. Es sei deshalb hier ausdrücklich festgestellt, dass der Herr Einsender, trotz aller Bemühungen in dieser Richtung, sich zu wesentlichen Kürzungen nicht verstanden hat, während Herr Dr. *Plenge* grossen Wert darauf legte, dass obige Gegenäusserungen in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt würden. Um wenigstens für das Schlusswort die Möglichkeit grösserer Kürze zu gewinnen, sind die einzelnen Abschnitte der »Entgegnung« mit Nummern versehen worden. Bücher.

Besprechung hie und da hervorhebt, wie viele andere wirtschaftliche Fragen in die der Kartelle hineinspielen, hätte er sich bei einigermassen objektivem Vorgehen von der Unrichtigkeit seiner Theorie selbst überzeugen können. Auch hätte er sich sagen müssen, dass die »Kartellfrage«, grade wie ich sie in jener Schrift behandle, doch nichts anderes ist als die Frage der Weiterentwicklung unserer heutigen Industrie (und des Handels) überhaupt, und dass von einem Kartellspezialisten in dem Sinne, wie *P.* es tut, zu reden unmöglich ist. Industriespezialist wäre allenfalls denkbar, aber auch zu eng. M. E. würde und könnte, wer kein »Kartellspezialist« im allein berechtigten Sinne dieses Wortes ist, d. h. wer sich nicht mit der Kartellfrage spezieller als andere beschäftigt hat, überhaupt kein Buch darüber schreiben, denn sonst würde er von den Leuten, die die Sache spezieller studiert haben, bald ad absurdum geführt werden. Aber *P.* geht noch weiter: »Wenn wir dieses Mass anlegen, das bei entwickelter wissenschaftlicher Arbeitsteilung an einen Spezialisten angelegt werden muss, so finden wir bei *L.* zu viel Ungenauigkeiten und Mängel im kleinen, und im grossen verdichtet sich unsere Kritik schliesslich zu der Feststellung, dass *L.* zu sehr Kartellspezialist und zu sehr ein der Wirklichkeit fernstehender Gelehrter ist(!) Diese beiden Mängel sollten aber nicht vereinigt vorkommen« u. s. w. Also: von anderen ökonomischen Dingen weiss ich nichts, und von den Kartellen habe ich mir ohne Beachtung der Wirklichkeit ein Phantasiegebilde ausgedacht! Ich würde natürlich auf die ganze Spezialistentheorie *P.*s nicht eingehen, wenn seine sachlichen Einwendungen gegen meine Schrift begründet wären. Aber seine sachlichen Ausstellungen, die er übrigens meist auch in einer persönlichen Form vorbringt, (»*L.* hat sich nie gefragt«, »*L.* fehlt das Verständnis« u. s. w.), abgesehen sind, von zwei Fällen unrichtig gewählter Ausdrücke, leicht zu widerlegen. Ich werde zeigen, dass er mir entweder das Uebersehen von Dingen vorwirft, die in der Schrift ausführlich (natürlich im Verhältnis zum Umfange derselben) behandelt sind, oder dass er mir Ansichten in den Mund legt, die ich niemals ausgesprochen habe.

2] Zunächst die Unrichtigkeiten, die *P.* rügen zu können glaubt. Er meint (S. 348): »Der Beweis für zunehmendes Kapitalrisiko (als Entstehungsgrund der Kartelle) ist erst zu liefern«. *P.* kennt offenbar nicht die Ausführungen *Brentano*s über die Zunahme des stehenden Kapitals, die dann von mir etwas anders formuliert und seitdem mehrfach erörtert worden sind. Dass mit Zunahme der Konkurrenz das Risiko des investierten Kapitals wächst, ist überhaupt ohne weiteres klar. — Der folgende Satz *P.*s ist ist mir leider nicht ganz verständlich: »Denn die zum Stehen gekommene Konkurrenz (?) bedeutet zwar niedrige Gewinne, aber nicht notwendig grösseres Kapitalrisiko als die Zeit (!) der ersten Ausbildung des Grossbetriebes«?

3] *P.* meint, die Unterscheidung dreier Arten von Verteilungskartellen sei »nur um des Schemas willen aufgestellt«. Er hat gar nicht verstanden, dass ich in meinen »Unternehmerverbänden« überhaupt nur drei Arten von Kartellen und aller monopolistischen Vereinigungen unterscheide, und dass man erst diese wieder von einem ganz anderen, sekundären Gesichtspunkte aus in beschränkende und verteilende Kartelle sondern kann. Hier sei auch auf eine Bemerkung auf der vorhergehenden Seite erwidert. *P.* zitiert S. 347 aus einem Aufsatz aus *Conrad*s Jahrbüchern meine Bemerkung: »Die ganze theoretische Grundlegung der Kartelle ist enthalten in den ersten Kapiteln meiner Unternehmerverbände«. Der Hinweis auf jene ersten Kapitel zeigt allein schon, dass unter »theoretischer Grundlegung« nicht etwa alles verstanden ist, was in der theoretischen Nationalökonomie über Kartelle vorgetragen wird, son-

dern er bezieht sich auf die in jenen Kapiteln enthaltenen Theorien über wirtschaftliche Personenverbindungen und die Ableitung der verschiedenen Formen monopolistischer Verbände aus der Preistheorie. Das verstand ich unter theoretischer Grundlegung, und meine Behauptung kann ich um so eher aufrecht erhalten, als bisher über diese Dinge überhaupt nicht wieder im Zusammenhang gearbeitet wurde.

P. meint, ich überschätze (NB. in meiner ersten Arbeit: die Unternehmerverbände) die Bedeutung einer Unterscheidung der verschiedenen Kartellformen, »nachdem *Kleinwächter* und *Pohle* in der notwendigen Scheidung der Karteltypen eine Hauptaufgabe der Kartelltheorie gesucht hatten«. Dem sei entgegengehalten, dass nach mir wiederum *Pohle*, dann später *Grunzel*, vor allen aber *Schäffle* (der letztere in dieser Zeitschrift und mit seitenlangen Zitaten aus meiner Arbeit) diese Fragen noch - mals eingehend behandelt haben.

4] Der folgende Satz (S. 348) enthält wieder eine persönliche Spitze, aber ganz verlässt *P.* das Gebiet objektiver Kritik und begibt sich schon mehr in das des Klatsches, wenn er weiter sagt: »seine scholastischen Distinktionen in den kontradiktorischen Verhandlungen über das Buchhändlerkartell wirken belustigend und verdriesslich, da es sich um wichtigeres handelt, wie um Definitionskunststücke«! Vor und in den Verhandlungen über den Börsenverein hat die Frage, ob er ein Kartell sei, eine grosse Rolle gespielt[1]), und das rechtfertigt allein schon meine kurze Bemerkung in der Enquete. Aber ausserdem scheint mir Klarheit über das eigenartige Verhältnis des Vereins zu den Sortimenterorganisationen in der Tat Voraussetzung für ein volles Verständnis vieler damals zur Sprache gebrachter Probleme. Und auf wen wirkten diese »Definitionskunststücke« belustigend und verdriesslich? Vor allem aber: ist das eine Kritik meiner Schriften? —

5] *P.* tadelt meine Bemerkungen über amerikanische Banken. Ich verweise dagegen auf *von Halle*s Artikel »Trust« im Handw. d. St.W. Bd. VII, S. 224. Ich gebe aber zu, dass der Ausdruck, »dass einige ganz grosse Banken die kleineren der Reihe nach in sich aufgenommen« haben, nicht ganz korrekt ist, insofern kontrollieren durch Aktienbesitz keine Fusion, kein »in sich aufnehmen« bedeutet. Die kleineren Banken bleiben formell selbständig. Die von *P.* erwähnten »Trustcompanies«, die Bankgeschäfte betreiben, gehören m. W. zu den von mir eingehend geschilderten Beteiligungsgesellschaften. Weil ich sie in dieser kleinen Schrift nicht besonders erwähne, wirft mir *P.* Mangel an Gewissenhaftigkeit vor: »Ein gewissenhafter Kartellspezialist muss diese Dinge wissen«!

P. kritisiert, dass ich über der Schilderung der finanziellen Misswirtschaft der Trusts die anderen ungünstigen Wirkungen zu sehr vernachlässige. Es mag richtig sein, dass ich unter dem Einfluss der Schrift von *Meade*, der ich wegen ihres streng wissenschaftlichen Charakters besonderes Vertrauen geschenkt habe, dieser Seite einige Zeilen zu viel gewidmet habe. Dass den Trusts »ungerechte Ungleichheit und soziale Differenzierung, zunehmende Abhängigkeit der Angestellten von wenigen grossen Firmen, Verschluss des Aufsteigens zur selbständigen Unternehmerstellung« vorgeworfen wird, wie mich *P.* in recht fragwürdigem Deutsch belehrt, habe ich übrigens, wenn auch kurz, S. 42 und 45 hervorgehoben. Meine Formulierung, dass die finanzielle Misswirtschaft der Trusts »die« Ursache (anstatt Hauptursache) sei, dass das Publikum ihnen so feindlich gesinnt ist, ist allerdings zu beanstanden Es ist, neben dem eben erwähnten, der einzigste Punkt auf allen den 10 Seiten, in dem ich *P.*s Kritik eine

---

1) Auch nachher noch, vgl. die Bücher von *Koehler* und *Prager*.

gewisse Berechtigung zugestehen kann. *P.* aber knüpft daran die Bemerkung: »Eine so willkürliche Verkleinerung (?) eines fremden Volkes schmeckt nach patriotischem Pharisäertum!« Ich enthalte mich jeden Kommentars.

6] Die Kurserhöhung der Kohlenaktien habe ich nicht ausschliesslich der Syndikatsgründung zugeschrieben, wie *P.* (S. 350) behauptet, sondern ich dachte bei meiner Bemerkung, dass die Kartellbildung eine höhere Bewertung des Unternehmens herbeiführe, wie auch die mitgeteilten Zahlen und frühere Arbeiten zeigen, an den geringen Rückgang der Kurse in der Zeit der Depression 1900—1903. Bei freier Konkurrenz wären damals die Kursverhältnisse ganz andere gewesen.

7] Wie *P.* kritisiert, kann man u. a. daraus ersehen, dass er es tadelt, wenn ich die starke Beschränkung der Selbständigkeit des einzelnen Unternehmers unter den Nachteilen anführe, die die Kartelle für den Unternehmer haben.

8] *P.* rügt weiter, dass ich keine Angaben über konkrete Kartellpreise gemacht habe. »Eine zusammenfassende Darstellung über Kartell und Trust ohne eine einzige Preistabelle sollte unmöglich sein« (!) »Ein Kartellforscher sollte sich über Preise und Kosten unterrichten« u. s. w. Ich habe mich natürlich auch unterrichtet, aber gefunden, dass Preistabellen zur allgemeinen Beurteilung der Wirksamkeit der Kartelle — und darauf kam es doch in dem Büchlein an — wenig beitragen, weil man nie weiss, wie sich die Preise ohne Kartelle entwickelt hätten. Nur in der Depression lässt sich mit Sicherheit eine Verschiedenheit der Preisentwicklung behaupten (vgl. meinen Aufsatz »Krisen und Kartelle«).

9] Vollkommenes Missverständnis scheint der folgenden Bemerkung *P.*s über die billigen Auslandsverkäufe zugrunde zu liegen: »Dass *L.* breit hervorhebt, dass sich nur die Weiterverarbeiter im Ausland, nicht aber die Konkurrenten der deutschen Schleuderer über die billige Einfuhr freuen, ist beinahe naiv und setzt voraus, dass *L.* die Verursachung der englischen Schutzzollbewegung für unbekannt hält«. Dass die Konkurrenten der deutschen Exporteure sich über die billige Einfuhr nicht freuen, ist von mir überhaupt nirgends »breit hervorgehoben« worden. Es kam mir aber darauf an, zu zeigen, dass sich nicht einmal alle Weiterverarbeiter über die billige Einfuhr von Rohstoffen freuen.

10] Im 5. Kapitel »fällt«, nach *P.*, »unangenehm auf«, dass ich nicht imstande bin, »die Entwicklungsvorgänge neben den Kartellen in richtiger Perspektive zu sehen«. »Man kann einen grossen Teil des jüngsten Fortschrittes unserer Eisenindustrie als eine »Amerikanisierung« der Betriebe bezeichnen, und wenn die internationale Konkurrenz auf technischen Fortschritt drückt (?), dürfen die Neuerungen doch nicht zugunsten der Kartelle gebucht werden.« Diesen Satz habe ich zunächst gar nicht verstanden, bis ich herausfand, dass »auf den technischen Fortschritt drücken« in dem Deutsch *P.*s so viel bedeuten soll wie »zum technischen Fortschritt drängen«. Er sagt also grade ungefähr das Gegenteil von dem, was er meint. Die Behauptung *P.*s, dass ich die Verschiedenheit der Entwicklungstendenzen von Kartellen, Kombinationen, Fusionen, Interessengemeinschaften u. s. w. nicht kennte, wird durch meine sämtlichen Schriften, in denen ich manche dieser Erscheinungen überhaupt zum erstenmal wissenschaftlich besprochen habe, widerlegt. Aber auch aus dem Inhalt der kleinen Schrift geht deutlich hervor, dass ich verschiedene Entwicklungserscheinungen neben den Kartellen unterscheide, wie zahlreiche Stellen auf S. 104, 105, 106 und 107 beweisen, auf deren Anführung ich hier verzichten kann. Nur eine einzige (S. 119) sei zitiert: »So viel ist klar und ergibt sich aus unseren Betrachtungen der bisher zutage getretenen Tendenzen, dass die Entwicklung eine

sehr komplizierte sein wird. Wir haben es nicht mit einer einzigen (in der Schrift unterstrichen) Entwicklungserscheinung zu tun . . . sondern eine ganze Reihe von Tatsachen, die sich gegenseitig wieder beeinflussen, führen uns heute weiter etc.[1]) Und da schreibt *P.*: »ohne hervorzuheben u. s. w.«. Was soll man zu einer solchen Art von Kritik sagen?

11] Nachdem geschildert wurde, wie die Kartelle die Bildung kombinierter Unternehmungen in der Eisenindustrie fördern, zeige ich (S. 114), dass »auch die Kartellbildung selbst durch die Kombinationen auf eine höhere Stufe gehoben wird, indem sie dahin wirken, dass an Stelle der Spezialkartelle für nur ein bestimmtes Produkt Gruppen- oder Generalkartelle für die gesamten Erzeugnisse der betr. Industrie sich bilden«. Darauf behauptet *P.* schlankweg: »das Generalkartell des Stahlwerkverbandes ist keine Rückwirkung der Kombinationen auf das Kartell, da (?) das vielseitige Produktionsprogramm der Stahlwerke nur zum kleinsten Teil aus der Kartellbildung zu erklären ist (?), vielmehr mit den inneren Verhältnissen der Industrie zusammenhängt«. Und das soll eine Widerlegung meiner Behauptung vom Einfluss der Kombinationen auf die Kartelle sein!

12] *P.* kommt dann nochmals auf meine Vernachlässigung der Kartellpreise zu sprechen und versucht hierbei ausnahmsweise selbst einmal eine positive Begründung. Doch scheint mir, dass seine Behauptung, bei stabilen Kartellpreisen sei die alte Regel aufgehoben, dass der Zahlungsfähigste zuerst versorgt wird, auf durchaus unklaren Vorstellungen und Unkenntnis der Wirklichkeit beruht. Im Wirtschaftsleben ist von dieser »alten Regel« nichts zu bemerken, und wer ist überhaupt der Zahlungsfähigste? Wer am meisten zahlen kann, wer am meisten zahlen will oder wer am meisten Kredit hat?

13] Rein aus der Luft gegriffen ist dann wieder die Bemerkung, ich behauptete, dass das Schleudern die Auslandspreise nicht noch weiter herunterdrücke. Eine derartige Bemerkung kommt in dem ganzen Buche nicht vor, vielmehr könnte ich mehrere Stellen für das Gegenteil anführen. Ich erkläre aber, dass eine starke Herabdrückung zu den Seltenheiten gehöre, und das wird von *P.* natürlich nicht widerlegt.

14] Wie *P.* kritisiert, zeigt auch die Bemerkung: »*L.* spricht immer von Ueberproduktion, wenn die Kartelle davon reden. Er hat sich nie gefragt, was »Ueberproduktion« eigentlich ist« u. s. w. Woher weiss *P.* das? Er tadelt ferner die Bemerkung, dass die reinen Kohlenzechen infolge ausserordentlicher Ausdehnung der (Gesamt-) Produktion mit starker Einschränkung arbeiten müssen, und meint, es handle sich nur um eine Ausdehnung der Produktionsmöglichkeit. Das ist aber nicht richtig. Wenn *P.* etwas mehr Kenntnis des praktischen Lebens hätte, könnte er wissen, dass sich die Ausdehnung der Produktion noch weit in die Zeit der Krisis hinein bemerkbar macht, und es auch für ein Kartell erst längere Zeit dauert, bis es die richtige Einschränkung der Produktion gegenüber der gesunkenen Nachfrage überhaupt gefunden und dann durchgesetzt hat. Ganz besonders gilt das natürlich für das Verhältnis zwischen reinen Kohlenzechen und den kombinierten. Letztere konnten die Ausdehnung ihrer Produktion zu einem grossen Teil beibehalten.

15] Ob allgemeine Produktionseinschränkung durch ein Kartell vorteilhafter ist oder Ausmerzung überflüssiger Betriebe, diese Frage wird von mir (S. 44 und 71)

1) S. ferner meinen Vortrag auf der Mannheimer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik, in dem die verschiedenen Entwicklungstendenzen ebenfalls klar auseinander gehalten sind.

betont. *P.* aber erklärt, ich wiese nicht darauf hin.

16] Ferner sagt er: »S. 39 nimmt *L.* sogar ohne weiteres an, dass die Beteiligungsziffer dem Bedarf entspricht«. Das ist blanke Erfindung; S. 39 handelt übrigens von ganz anderen Dingen. Dagegen behaupte ich allerdings, dass eine Produktionseinschränkung Anpassung an den gesunkenen Bedarf ist. *P.* bestreitet es, was er selbst meint, möchte ich wissen. Er scheint Beteiligungsziffer und Absatzquote zu verwechseln.

17] Ich habe nirgendwo das Kohlensyndikat dafür gelobt, dass es eine steigende Nachfrage nach Kohlen vorausgesehen hat. Es scheint hier wieder eine Nachlässigkeit im Lesen bei *P.* vorzuliegen. »*L.* übersieht »die Expansion« vollkommen, sonst wäre die harmlose Sicherheit unverständlich, mit der er auf eine Wirtschaft ohne Konjunkturenschwankungen hofft (S. 83)«. S. 83 sage ich aber ausdrücklich: »Sie (die Konjunkturenschwankungen) sind bei unserer heutigen Wirtschaftsordnung nicht zu vermeiden, und nur bei einer vollständigen Veränderung derselben mögen sie einmal verschwinden«. Und was ist »die Expansion«? Dass neue Unternehmungen gegründet werden und bestehende sich ausdehnen, ist eine so selbstverständliche Erscheinung, die ausserdem so oft von mir erwähnt wurde, dass es ein starkes Stück ist, zu behaupten, ich übersähe sie vollkommen. Dass es aber für die kapitalistische Wirtschaft selbstverständlich wäre, dass diese Expansion immer über die Zunahme der kauffähigen Nachfrage hinausgehen müsste, eine gewisse Anpassung an letztere unmöglich sei, bestreite ich. Ich bin aber sehr gern bereit, mich mit ihm über das Krisenproblem, mit dem ich mich, *P.*s Spezialistentheorie zum Trotz, eingehend beschäftigt habe, auseinanderzusetzen, wenn *P.* einmal eigene Anschauungen darüber vortragen wollte.

18] Dass ich den kapitalistischen Wirtschaftsprozess für normaler Weise gleichmässig halte, wie *P.* behauptet, ist einfach erfunden, habe ich doch oft genug die Bedeutung der Konjunkturenschwankungen erörtert. »Belustigend« ohne »verdriesslich« zu sein, ist deswegen das summarische Verfahren, mit dem mir *P.* für das XIX. Jahrhundert das Verständnis abspricht. Ebensowenig habe ich je behauptet, »der volkswirtschaftliche Idealzustand ist (nach *L.*) die Stagnation«. Ich habe vielmehr, zuerst auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Hamburg, nur gesagt, dass, was die Geschäftsleute Zeit der Stagnation nennen, die sogenannte Zeit der Stagnation, der eigentlich normale Zustand des Wirtschaftslebens sei, und gebrauche dann weiterhin diesen Ausdruck für die Bezeichnung der Mittellinie zwischen Hausse und Baisse. Dass ein derartiger Zustand der Ruhe in einer Volkswirtschaft den wirtschaftlichen Fortschritt nicht ausschliesst, wie *P.* meint, hätte er sich bei näherer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland von 1902—1904, wo wir uns in diesem Zustande befanden, selbst sagen können.

19] Worin meine »gedankenlosen Aeusserungen über die Spekulation« bestehen, sagt *P.* leider nicht; ich würde auch hier gern bereit sein, mich mit ihm auseinanderzusetzen, wenn er einmal mit seinen Anschauungen herausrücken wollte. Uebrigens sei bemerkt, dass über alle diese Dinge in der Schrift »Kartelle und Trusts«, die *P.* doch besprechen will, kein Wort enthalten ist.

20] Auch das »Kuriosum«, mit dem *P.* seine Leser zu erheitern hofft, befindet sich nicht in dieser Arbeit, sondern in dem Aufsatze »Ueber den Einfluss des internationalen Kapitalverkehrs auf die Krisen«[1]). Es soll darin bestehen, dass ich in

1) *Conrads* Jahrbücher, III. Folge, Bd. 27.

demselben Zahlungsbilanz und Wechselkurs nicht erörtere und die kurzfristigen internationalen Bankverpflichtungen nicht »kenne«. Ich hatte nun selbstverständlich dort nicht alle Symptome der momentanen wirtschaftlichen Lage eines Landes im Verhältnis zu anderen zu erörtern, und frage *P.* statt langer Erörterungen, auf die ich hier verzichten muss, einfach, ob er etwa der Meinung ist, dass kurzfristige Forderungen, bez. Verpflichtungen gegenüber dem Auslande die Ursache von Konjunkturschwankungen sein können? —

21] Damit habe ich alle Einwendungen, die *P.* gegen meine Ausführungen erhebt, besprochen. Was von ihnen noch berechtigt bleibt, das zu beurteilen, überlasse ich den Fachgenossen. Natürlich hätte ich gern noch manches, was ich als weniger wichtig ganz fortlassen musste oder nur kurz andeuten konnte, in meiner Arbeit näher ausgeführt, sowohl von dem, was *P.* darin vermisst, als auch vieles andere. Die Schrift durfte aber den Umfang von neun Bogen nicht überschreiten.

22] Es seien schliesslich noch einige Fälle angeführt, in denen *P.* rügt, dass ich diese oder jene Seite des Kartellwesens zu erwähnen vergessen habe. Man sollte annehmen, dass es nur wirklich wichtige Punkte wären, deren Fehlen *P.* in einer so kleinen Schrift tadelt, Dinge, deren Ausserachtlassung das ganze Bild der Kartelle entstellen würde. Man urteile selbst!

»Beim Verbreitungsgebiet der Kartelle hätte Bank- und Versicherungswesen mindestens erwähnt werden müssen.« Nun werden aber die Fusionen im Bankwesen auf S. 104—105 besprochen, und da heisst es: »Hier sind, abgesehen von Verständigungen über gewisse Geschäftsbedingungen, eigentliche Kartelle wie bei den Produzenten nicht möglich; die immer nur für den einzelnen Fall geschlossenen Vereinigungen von Banken zur Durchführung grosser Emissionsgeschäfte, die sog. Konsortien, sind keine Kartelle« u. s. w.

23] Auf $4^1/_2$ Seiten schildere ich die verschiedenen Mittel, die die Kartelle gegen die Aussenstehenden anwenden und spreche, dort auch von dem Terrorismus, der dabei oft zutage tritt. *P.* aber sagt: »Für *L.* erscheinen die Aussenstehenden wesentlich als Bönhasen und Störer; aber wenn er auch gegen die Bönhasenjagd nichts einzuwenden hat, so hätte er sie doch schildern müssen« (!).

24] »Dass es einen Einfluss der Kartelle auf die Grossbanken und umgekehrt eine Wirkung der Grossbanken auf die Kartelle gibt, kann man aus *L.* nicht ersehen.« Ersterer existiert nur in *P.*s Phantasie, bezüglich des letzteren aber hätte *P.* bei aufmerksamerer Lektüre allerdings »aus *L.* erfahren« können (S. 118), was ich auch schon in früheren Arbeiten betont habe, dass nämlich »der Anteil unserer grossen Banken an der Weiterbildung der grossindustriellen Unternehmungsformen vielfach überschätzt wird.« Ich habe mich darüber — trotz *P.*s Behauptung, dass ich der Wirklichkeit fernstehe — sehr eingehend informiert, auch einen grösseren Aufsatz darüber begonnen, aber dann eben wegen des negativen Resultates nicht weiter geführt. Man hat hier einen bekannten Fall ganz unzulässig verallgemeinert. Auch die »Einwirkung der Kartelle auf den Staat« wird m. E. überschätzt.

25] Nun aber zu einer Glanzleistung von *P.*s »objektiver« Art der Kritik. Bei Besprechung des 4. Kapitels sagt er (S. 350): »Der schroffe Ton der Kartellkorrespondenzen (!), die vielen Rücksichtslosigkeiten, die lästigen Bedingungen, der Zwang zu langfristigen Vertragsabschlüssen mit einer Menge von Klauseln zu gunsten des Syndikats werden kaum erwähnt.« Dabei ist aber von dem Zwang zu langen Abschlüssen auf 2 Seiten (S. 81—83), von den ungünstigen Verkaufsbedingungen auf einer ganzen Seite (S. 95) ausführlich die Rede. Nur den schroffen Ton der Kartellkorrespondenzen habe ich vergessen. Und was behauptet *P.* darauf hin (man

sollte es nicht für möglich halten): »Man kann einen Teil dieser Uebel für notwendig halten, aber man darf sie nicht vertuschen.« Ich habe den schroffen Ton der Kartellkorrespondenzen vertuscht!! d. h. in irgend welcher unlauteren Absicht verschwiegen? — So kritisiert *P.*?

26] Aber auch diese Leistung wird womöglich noch übertroffen durch eine Bemerkung (S. 353), die mein »befangenes und einseitiges Spezialistentum« beweisen soll: »In einem Aufsatz über die Erwerbung der Hiberniagesellschaft durch den Staat« im Jahrgang 1905 der Annalen des Deutschen Reiches S. 414 führt *L.* zu Ehren des Syndikats (!) die Musterbetriebe in der Kohlenindustrie auf dessen Einwirkung zurück.« Ich erörtere dort die Frage, ob staatlicher oder privater Bergbau besser sei und sage: »... Das Kohlensyndikat hat aber den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt nicht aufgehalten, sondern eher gefördert, die privaten Gruben Rheinland-Westfalens sind heute viel eher Musterbetriebe als die des Staates, und wenn« etc.; daraus macht *P.* obige Behauptung und fährt dann fort: »Vorher (S. 407) gilt es (!), das Syndikat gegen den Vorwurf rücksichtsloser Arbeiterpolitik zu verteidigen (?)[1]) und es heisst, das Syndikat sei nur zum Kohlenverbrauch da, alle allgemeinen Fragen seien Angelegenheit des Bergbaulichen Vereins. Das rechtfertigt den Vorwurf der Befangenheit.« Von einer Verteidigung ist in dem ganzen Passus nicht die Rede, es ist direkt unwahr, das zu behaupten. Ich konstatiere nur, dass eine staatliche Einflussnahme auf das Kohlensyndikat den Arbeitern nichts helfen würde, da nicht dieses, sondern der Bergbauliche Verein sich mit den Arbeiterangelegenheiten befasst. Und da behauptet *P.* Befangenheit, also das Vorhandensein von Umständen, die mein Urteil zu keinem objektiven machen, irgend welche Abhängigkeit von Kartellinteressen oder ähnliches! — Auf der einen Seite ist die Richtigkeit des von mir Behaupteten zu bekannt, auf der anderen Seite aber auch, so glaube ich annehmen zu dürfen, meine vollkommene und stets ängstlich bewahrte Unabhängigkeit, so dass ich auch hier jeden Kommentar zu dieser Art von Kritik unterlassen kann.

Nach alledem frage ich aber *P.*, wo sind die »vielen kleinen Ungenauigkeiten und Mängel«, die er mir in meiner Schrift nachweisen zu können glaubt? Er möge sie mir in seiner Entgegnung eben so sachlich darlegen, wie ich hier seine Art der Kritik zurückgewiesen habe. Dass ich im ganzen der Kartellentwicklung günstiger gegenüberstehe als mancher andere, hängt nicht mit einer besonderen Vorliebe für mein Studienobjekt zusammen[2]), sondern rührt, wie ich in dem Mannheimer Vortrage eingehender ausgeführt habe, daher, dass ich sie als notwendig erkenne für den industriellen Fortschritt und für die Erhaltung unserer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande.

---

1) Was ich vorher über das sozialpolitische Verhalten der Zechenbesitzer sage, erwähnt *P.* natürlich nicht.

2) »Sein Spezialistentum erklärt den gutgläubigen Optimismus, mit dem er an die Kartelle herantritt und manche wichtige Frage übersieht.«

Antwort auf Prof. Dr. R. Liefmanns Antikritik.

Von

Dr. Johann Plenge.

ad 1. Also nicht »Kartellspezialist«, sondern »Industriespezialist«! »Und auch das ist noch zu eng.«

ad 2. Ich habe nichts hinzuzusetzen.

ad 3. Preiskartelle, Produktionskartelle und Gebietskartelle als einfache Kartellformen, Syndikate als eine höhere Stufe kannte man vor *Liefmann*. Seine »ganze theoretische Grundlegung« bestand wesentlich darin, dass er rein schematisch jene bekannten Unterschiede auch für die »Verteilungskartelle« durchzuführen suchte. Dem gibt auch sein Autoritätenbeweis keine höhere Bedeutung.

ad 4. Die Eideshilfe der Buchhändler Prager und Köhler kann *L.* nicht retten. Er war als Kartellspezialist zu den kontradiktorischen Verhandlungen zugezogen, als repräsentativer Vertreter der deutschen Wissenschaft, der als besonders berufen galt, zur Aufklärung wichtiger und interessanter Tatsachen mitzuwirken. Statt dessen übte er seinen Scharfsinn an einer durch die Tatsache der Verhandlungen entschiedenen Doktorfrage. Weiss *L.* wirklich nicht, dass das auf die akademischen Teilnehmer der Verhandlungen genau so gewirkt hat wie auf den Leser des Stenogramms?

ad 5. Es ist nicht richtig, dass ich *L.* nur deshalb Mangel an Gewissenhaftigkeit vorwerfe, weil er die »Trustcompanies« nicht kennt. Es ist nicht richtig, dass in den Vereinigten Staaten in irgend einer Form wenige grosse Banken die kleineren Banken des ganzen Landes der Reihe nach in sich aufgenommen haben. Es ist nicht richtig, dass die »Trustcompanies« Beteiligungsgesellschaften sind.

ad 6. Was gehen den Kritiker verschwiegene Gedanken an?

ad 7. Davon handelt weder meine Kritik (S. 350) noch die darin besprochene Stelle aus *L.*s Schrift (S. 62 ff., vgl. auch das Inhaltsverzeichnis).

ad 8. Kann dem Urteil der Nichtspezialisten unter den Fachgenossen überlassen werden. Indessen wiederhole ich: *L.* unterrichtet nicht nur sich und seine Leser nicht über Preise, sondern beschwert sich noch, wenn er etwas darüber erfährt (meine Kritik S. 351, Anm. 1).

ad 9. Ich war zu knapp. Die ausführlichen Tatsachen sind noch viel lustiger. *L.* spricht S. 90 mit Nachdruck als von etwas eigentlich Ueberraschendem von dem Widerstand des Auslands gegen unsern billigen Export und überlässt es dem Leser, statt seiner an die geschädigten Auslandkonkurrenten zu denken. Auch der S. 88 f. zitierte Weiterverarbeiter spricht vom Standpunkt der niederkonkurrierten Industrie, nicht von dem der eigenen Industrie, für die *L.* seine Aussage verwenden will.

ad 10. Der angeblich mangelhaft stilisierte Satz ist von *L.* willkürlich durch einen eingeschobenen Artikel entstellt und gehört nicht zum 5. Kapitel. — »Nicht sehen« und »nicht in richtiger Perspektive sehen« ist nicht dasselbe. Ich spreche von zwei grossen Entwicklungsreihen, die sich kreuzen, und hebe hervor, dass Fusionen und Kombinationen älter sind als die Kartelle: von alle dem steht bei *L.* kein Wort. *L.* sieht ohne alle Perspektive neben den Kartellen andere Entwicklungen, die »uns heute weiter führen«, und was er davon sieht, habe ich alles auf S. 352 Abs. 2 meiner Kritik ausführlich genannt.

ad 11. »Rückwirkung« und »Einfluss« sind zweierlei.

ad 12. Lohnt nicht.

ad 13. »Eine derartige Bemerkung kommt in dem ganzen Buche nicht vor«? Auf S. 84 steht wörtlich: Die im Ausland zu erzielenden Preise sind ja durch das Kartell nicht billiger geworden.

ad 14. Wir unterhalten uns nicht über Produktionsvermehrung zu Beginn einer Krisis, sondern über *L.*s Sprachgebrauch, der die Unklarheit seiner Begriffe erkennen lässt.

ad 15. Habe ich nie behauptet. (vgl. S. 354).

ad 16. Diese »blanke Erfindung« ist entweder Tatsache oder *L.* verschweigt (allerdings nicht S. 39 aber S. 55) das bekannte Faktum, dass die Produktionseinschränkung der Zementsyndikate Korrektur einer sinnlosen Betriebsvergrösserung war. Dieser Grund für eine Produktionseinschränkung wird durch eine anders geartete Behauptung *L.*s doch nicht aus der Welt geschafft.

ad 17. *L.* hat vergessen, dass er S. 83 wörtlich fortfährt: »Eine solche volkswirtschaftliche Organisation aber heranzubilden, das ist das letzte Ziel der ganzen heutigen Entwicklung«. — Zu einem Privatissimum über Krisen, Expansion und Spekulation ist hier kein Raum.

ad 18. Also nicht Idealzustand, sondern der »eigentlich normale Zustand«! Und darum so starke Worte?

ad 19. Meine Kritik handelt von Prof. *Liefmann* als Kartellspezialisten und von seinen sämtlichen Kartellschriften, die ordnungsgemäss zitiert sind. Der Herausgeber dieser Zeitschrift war der Ansicht, dass die Fachgenossen gelegentlich zu erfahren wünschen, wie ein Spezialist arbeitet, auf dessen Forschungsergebnisse sie sich vertrauensvoll zu stützen gewohnt sind.

ad 20. Muss ich wirklich einen akademischen Nationalökonomen belehren, dass kurzfristige Auslandskredite mit Wechselkurs und Goldbewegung, also mit dem Diskontsatz, also mit Konjunktur und Konjunkturumschlag zusammenhängen?

ad 21. *L.* sollte »alle meine Einwendungen« besprochen haben? Er umgeht alle meine wesentlichen Ausführungen über »Preis« und »Ueberproduktion« und hat auch allerhand Ausstellungen S. 349 Abs. 4, S. 350 Abs. 1. 2. 3, S. 352 Abs. 3 und Anm. 1 und S. 355 Abs. 1 und 4 »übersehen«.

ad 22. Da *L.* trotz der Länge seiner »Entgegnung«, die auf S. 356 ausdrücklich zusammengestellte Liste der Hauptlücken seines Buches mit keinem Worte erwähnt, muss ich wohl annehmen, dass er meine Kritik nicht vollständig gelesen hat.

ad. 23. Der von *L.* zitierte Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen, der ihm seinen Sinn gibt. (Vgl. S. 350 den ganzen Absatz 2).

ad. 24. Ich empfehle unserm Industriespezialisten *O. Jeidels* »Das Verhältnis der Grossbanken zur Industrie«.

ad. 25. Der Ausdruck »vertuschen« ist mir zu meinem nachträglichen Bedauern entschlüpft, als ich hervorheben wollte, dass *L.* die Tatsachen zwar nicht bewusst, aber objektiv abgemildert hat. *L.* weiss genau, wie er gemeint war, denn er zitiert S. 592 Anm. 2 meine Worte über seinen »gutgläubigen Optimismus«.

ad 26. *L.* erwähnt lobend einen Einfluss des Syndikats auf Dinge, auf die, wie derselbe *L.* Tadlern gegenüber abwehrend ausführt, nicht das Syndikat, sondern nur der bergbauliche Verein Einfluss hat. Ist das Unbefangenheit?

Einsendung.

Mit Bezug auf die im letzten Hefte dieser Zeitschrift, S. 363 ff., erschienene Rezension einer Inauguraldissertation von *Schlenker* über die Schwarzwälder Uhrenindustrie hat die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen dem Herausgeber unterm 4. Mai 1906 folgende Mitteilung mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt:

»Die Fakultät hatte bereits, als ihr bekannt geworden war, dass in zwei Abschnitten der genannten Arbeit Mitteilungen gemacht waren, die zum Teil fast wörtlich mit solchen in zwei Artikeln der Frankfurter Zeitung übereinstimmen, ohne dass dies aus der Arbeit ersichtlich ist, die Untersuchung des Falles eingeleitet. Diese hat ergeben, dass allerdings der Doktorand *Schlenker* in seiner Dissertation an verschiedenen Stellen ohne Anführungszeichen und ohne entsprechende Quellenangabe Mitteilungen gemacht und Ansichten ausgesprochen hat, die nicht, wie man annehmen musste, von ihm, sondern von Dritten herrühren, und die Fakultät hat dieses Verhalten des Dr. *Schlenker* auf das Schärfste gerügt. Andererseits hat aber Dr. *Schlenker* auf Ehrenwort versichert, dass er jene Artikel der Frankfurter Zeitung nicht gekannt, sondern seine Mitteilungen über einzelne Arbeiterverhältnisse in Schramberg und Schwenningen S. 47—52, sowie über das Uhrenmuseum in Schramberg S. 59—61, soweit sie mit Angaben in den fraglichen Artikeln übereinstimmen, nur aus ihm handschriftlich durch Vermittlung von Fabrikanten zugegangenem Material entnommen hat. Auf Grund dieses Tatbestands hat die Fakultät von weiteren Schritten gegen Dr. *Schlenker* abgesehen«.

I. ABHANDLUNGEN.

DIE ENTSTEHUNG DER THEORIE DER PARLAMENTARISCHEN REGIERUNG IN FRANKREICH.

VON

HANS L. RUDLOFF.

Inhalt: I. Einleitung. — II. Die Anfänge der Theorie in B. Constants »Réflexions sur les Constitutions«. — III. Die Charte vom 4. Juni 1814 und die parlamentarische Regierung. — IV. Die Auslegung der Charte durch Chateaubriand, Constant und Vitrolles. — V. Die Bedeutung der »Chambre introuvable« für die Theorie (und Praxis). — VI. Die erste vollständige Darstellung der Theorie in Chateaubriands »Monarchie selon la Charte«. — VII. Die Stellung der Liberalen zur Theorie. — VIII. Schluss. — Literatur.

I.

Die parlamentarische Regierung, also die Regierung der Parlamentsmehrheit mittels aus ihrem Schosse hervorgegangener Minister, ist in Frankreich nicht ein Produkt der Revolution, sondern der Restauration. Das will nicht sagen, dass sie — aus der Anschauung englischer Verhältnisse — nicht auch schon in der Revolutionsepoche einigen Franzosen bekannt und selbst, wenigstens beiläufig und fragmentarisch, von ihnen beschrieben worden wäre. So charakterisierte *Sieyès* kurz vor dem Zusammentritte der Etats généraux zutreffend das Gleichgewicht dieser Regierungsform in England. »Die Regierung«, schrieb er 1789, »ist in England Gegenstand eines fortwährenden

Kampfes zwischen dem Ministerium und der Aristokratie der Opposition. Die Politik des Königs besteht darin, immer die stärkste Partei anzunehmen[1].« Und in der Sitzung der Konstituante vom 20. Oktober 1790 zeigte *Barnave* deutlich ihr Funktionieren. »Sie sagten dem König«, rief er aus, »dass die Minister das Vertrauen der Nation verloren hätten. Dieser Gebrauch ist ein feststehender bei einem Volke, das seit langem die Kunst, sich zu regieren, kennt . . . So oft in England der Antrag, den man hier stellt, eingebracht oder zugelassen worden ist, ist er es als ein verfassungsmässiger Schritt, und niemand hat ihn als ein Attentat gegen die königliche Autorität, gegen die Verfassung betrachtet. Man hat freilich davon selten Gebrauch gemacht, weil die Minister, im Unterhaus (mit) beratend, (dem Staate) nur mit Nutzen dienen können, wenn sie die Mehrheit haben. Wenn sie sie nicht mehr haben, entzieht ihnen der König sein Vertrauen, unterrichtet, wie er ist, dass er es ihnen nicht länger gewähren kann.«[2]) Aber diejenigen, welche das cabinet government kannten, wollten es nicht. Sie fanden es unvereinbar mit ihren abstrakten Prinzipien der strengen Teilung der Gewalten, und besonders kannten sie zu gleicher Zeit die Korruption, welche damals seine gewöhnliche Begleiterscheinung im englischen Parlamente war. Sie glaubten, dass zwischen dieser Korruption und der Rolle der Minister in den englischen Kammern ein notwendiger Zusammenhang bestände, und da sie das eine verabscheuten, missbilligten sie in gleicher Weise das andere[3]).

Der führende Politiker der ersten Revolutionsjahre, dessen politische Doktrin sich den Prinzipien und Gewohnheiten der Kabinettsregierung am meisten näherte, war *Mirabeau.* Er wollte einen bestimmten Teil dieser Prinzipien und Gewohnheiten in Frankreich angenommen und angewandt wissen. So war für ihn ein Hauptpunkt, dass die Minister aus den Mitgliedern des Parlamentes genommen werden könnten und auch noch als Minister Parlamentsmitglieder blieben[4]). Mirabeau erklärte auch, dass die

---

1) Qu'est-ce que le tiers état, 3me éd. 1789, p. 99, note 1.

2) Moniteur vom 21. Oktober 1790, p. 1219.

3) Vgl. *Esmein*, Elements du droit constitutionnel, 1896, p. 122; ferner die Reden von Blin und Lanjuinais in der Sitzung der Konstituante v. 5./6. November 1789 (Moniteur v. 5./6. Nov. 1789).

4) Vgl. die Reden von *Mirabeau* und *Clermont-Tonnerre* im Moniteur vom 5./6. Nov. 1789.

Minister nur regieren könnten, solange sie die Mehrheit des Parlamentes für sich hätten. Man liest in dieser Beziehung in seinem Briefwechsel mit dem Grafen von Lamarck während der Jahre 1789, 1790 und 1791: »Will man regieren? Man kann es nur durch die Mehrheit, und man kann nur auf die Mehrheit einwirken, indem man sich ihr nähert, indem man ihr das Ministerium gibt, das ihr zu passen scheint, indem man sie zwingt, es zu verteidigen, indem man sie nötigt, durch die unvermeidliche Wirkung eines gegenseitigen Vertrauens sich mit ihm abzufinden[1]).« Aber er liess bezeichnenderweise nicht gelten, dass ein ausdrückliches Misstrauensvotum das Ministerium direkt und sicher stürzen könnte. »Ja kein Dekret«, riet er dem König, »um zu erklären, dass die Minister das öffentliche Vertrauen verloren haben; denn ein Akt dieser Art könnte ein Recht werden, und ein solches Recht, obschon in England ohne Gefahr ausgeübt, würde in Frankreich für lange Zeit die Wahl des Monarchen genieren, den Parteigeist verstärken, der Reihe nach gebraucht, um die guten und die schlechten Ministerien zu stürzen, und für die Autorität unheilvoll werden in einem Augenblicke, wo sie noch nicht befestigt ist[2]).«

Alles in allem lassen die paar vorstehenden Quellen-Zitate, die sich übrigens noch vermehren liessen, erkennen, dass man in Frankreich schon in der Revolutionszeit die parlamentarische Regierung kannte, gewisse ihrer Regeln erörterte und sogar angewandt zu sehen wünschte, dass aber eine vollständige Theorie derselben noch nicht aufgestellt war. Und das konnte ja auch gar nicht anders sein; denn in allen Dingen muss die Erfahrung der Wissenschaft vorausgehen, und die Tatsachen schaffen die Theorien. Nun aber kam tatsächlich um jene Zeit die parlamentarische Regierung in England — bis dahin das einzige Beispiel für ihre Theorie — mit allen ihren besondern Merkmalen vollends zum Durchbruch. Man kann also schlechterdings nicht erwarten, schon in den ersten Revolutionsjahren einer völlig ausgebildeten Theorie der Parlamentsregierung in Frankreich zu begegnen. Diese Theorie kam aus einem ganz bestimmten äussern Anlass erst zu Beginn der Restauration auf, nämlich anlässlich der Charte vom 4. Juni 1814, und fand definitive Anerkennung in verhältnismässig kurzer Zeit, in den Jahren 1814, 1815 und besonders 1816, und

1) Correspondance entre le comte *Mirabeau* et le comte de *Lamarck* pendant les années 1789, 1790 et 1791, publiée par M. de Bacourt, 1851, II, p. 36.

2) Ibid., II, p. 20.

als eine Frucht der Geistesarbeit mehrerer führender Publizisten und Parlamentarier, vornehmlich B. Constants, des Barons von Vitrolles und Chateaubriands.

Die Debatte eröffnete im Mai 1814 *Benjamin Constant* mit seinen »Réflexions sur les Constitutions«.

II.

Der Angelpunkt der politischen Doktrin Constants ist die Neutralität der »königlichen« Gewalt und die Verantwortlichkeit der Minister. Um dahin zu gelangen, fügte er — einer Idee Clermont-Tonnerres folgend — den drei Gewalten, die seit Montesquieu als die konstitutiven Elemente jeder freien Regierung betrachtet wurden, als vierte die »königliche« Gewalt hinzu, die er von der vollziehenden oder »ministeriellen« Gewalt scharf unterschied. Diese Unterscheidung war für ihn der Schlüssel zu jeder guten politischen Organisation. Die drei Gewalten, lehrte er, wie man sie bisher gekannt hat, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, sind drei Kräfte, die, eine jede mit ihrem Anteile, zu der allgemeinen Bewegung beizutragen haben; aber wenn diese Kräfte, gestört, sich die Absichten durchkreuzen, aufeinanderstossen und sich hindern, ist eine andere Kraft nötig, die sie wieder an ihren Platz bringt. Diese Kraft kann nicht in einer der drei Gewalten wohnen, denn sie würde ihr dazu dienen, die anderen zu zerstören; sie muss sich ausserhalb befinden, gewissermassen neutral sein, damit sie überall in Tätigkeit tritt, wo eine Notwendigkeit dafür vorliegt, und damit sie vorbeugt und wiederherstellt, ohne feindlich zu sein. — Die Verfassungsmonarchie hat den grossen Vorteil, dass sie diese neutrale Gewalt in der Person des Königs schafft, schon umgeben mit Traditionen und Erinnerungen und ausgestattet mit einer »puissance d'opinion«, die ihrer politischen Macht als Grundlage dient. Das wahre Interesse dieses Königs besteht keineswegs darin, dass eine der Gewalten die andere stürzt, sondern dass alle einander unterstützen, verstehen und im Einverständnis handeln.

Die gesetzgebende Gewalt hat ihren Sitz in den repräsentativen Versammlungen mit der Sanktion des Königs, die vollziehende Gewalt in den Ministern, die richterliche Gewalt in den Gerichten. Die erste gibt die Gesetze, die zweite sorgt für ihre allgemeine Ausführung, die dritte wendet sie auf die besondern Fälle an. Der König ist inmitten dieser drei Gewalten eine neu-

trale und vermittelnde Autorität, ohne irgend ein Interesse, das Gleichgewicht zu stören, aber mit allem Interesse, es aufrecht zu erhalten. Da die Menschen nicht immer ihrem wohlverstandenen Interesse folgen, muss man zweifellos Vorsorge treffen, dass die königliche Gewalt nicht an Stelle der andern Gewalten handeln kann. Eben darin besteht der Unterschied zwischen der absoluten und der Verfassungs-Monarchie. Der Fehler fast aller Verfassungen hat darin bestanden, nicht eine neutrale Gewalt geschaffen zu haben, sondern die Autoritätsfülle, mit der sie ausgestattet sein muss, in eine der aktiven Gewalten gelegt zu haben. Wenn diese Autoritätsfülle sich mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden findet, erstreckt sich das Gesetz, welches sich nur auf bestimmte Gegenstände erstrecken darf, auf alles, und es liegt grenzenlose Willkür und Tyrannei vor. Wenn die nämliche Autoritätsfülle sich mit der vollziehenden Gewalt verbunden findet, liegt Despotismus vor.

Die Verfassungsmonarchie bietet, wie schon erwähnt, jene neutrale, für jede ordnungsmässige Freiheit so unerlässliche Gewalt. Aber man verliert diesen unermesslichen Vorteil, sei es, indem man die königliche Gewalt auf das Niveau der vollziehenden Gewalt herabdrückt, sei es, indem man die vollziehende Gewalt auf das Niveau der königlichen Gewalt hinaufhebt. Dann werden tausend Fragen unlösbar, z. B. die der Verantwortlichkeit. Wenn man die Minister nur als einfache Werkzeuge der vollziehenden Gewalt betrachtet, erscheint es absurd, das Werkzeug verantwortlich zu machen und den Arm als unantastbar zu erklären, der sich dieses Werkzeuges bedient. Wenn man aber die vollziehende Gewalt als eine Gewalt für sich betrachtet, welche durch die königliche Gewalt abgesetzt werden kann, ebenso wie diese kraft des ihr gewährten Auflösungsrechtes die gewählte Kammer entsetzen kann, wird die vollziehende Gewalt sinnvoll, und die Unverletzlichkeit der königlichen Gewalt ist gesichert. Wird man nun sagen, dass die vollziehende Gewalt vom König herrührt? Zweifellos, aber obschon sie vom König herrührt, ist sie nicht mehr der König, wie die gewählte Kammer nicht mehr das Volk ist, obschon sie vom Volk herrührt[1]).

Soweit die Theorie B. Constants über die Unterscheidung der »königlichen« Gewalt und der vollziehenden oder »ministe-

---

1) Réflexions sur les Constitutions, 1814, Chap. I, p. 1—8.

riellen« Gewalt. Der gelehrte Herausgeber der Schriften Constants, *E. Laboulaye*, ist der Meinung, dass der berühmte Publizist, wenn er diese Unterscheidung zur Grundlage der Verfassungsmonarchie gemacht habe, durchaus nicht einem Systemgeist, einer unnützen Erfindungssucht nachgegeben habe, sondern dass er einfach eine durch die Erfahrung bezeugte Tatsache konstatiert habe: dass nämlich in einer Monarchie diese scharfe Scheidung sogar die Bedingung für die verfassungsmässige Freiheit sei. Sie beseitigen, heisse auf die absolute Gewalt, auf den Cäsarismus zurückkommen oder, wenn man einige repräsentative Institutionen ohne Kraft und Einfluss bewahren wolle, sich in eine Sackgasse verlieren[1]). Das ist nicht unsere Meinung. Die Constantsche Theorie ist u. E. vielmehr und vom Standpunkte der Theorie der Parlamentsregierung, auf den sich Laboulaye stellt, nicht nur übertrieben, sondern auch unvollständig. Oder ist es nicht übertrieben, wenn er jene Unterscheidung bis auf den Punkt treibt, jedes Zusammenarbeiten des Monarchen und der Minister anscheinend zu verwerfen, indem er einerseits will, dass alle Akte der vollziehenden Gewalt nur von den Ministern gezeichnet werden — was die Wirkung haben würde, dass der Monarch so der besten Gelegenheit verloren ginge, einen gewissen Einfluss auf die Regierungsakte auszuüben, sei es durch seine Ratschläge, sei es durch seine Vorstellungen, wenn nicht durch seinen Widerstand; und indem er andererseits den König allein, ohne jedes »ministerielle Bekleidungsstück«, alle Rechte ausüben lässt, die er in die »königlichen Prärogativen« einbegreift, wie z. B. das kapitale Recht, die gewählte Kammer aufzulösen? B. Constant übertreibt besonders die Rolle des Königs als eines obersten Schiedsrichters zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, indem er von dem Eingreifen desselben die Harmonie zwischen diesen beiden Gewalten abhängig macht, anstatt — und darin liegt besonders das Unvollständige, Unvollkommene seiner Theorie — diese notwendige Harmonie in der gegenseitigen Durchdringung der beiden Gewalten mittels eines aus der Parlamentsmehrheit hervorgegangenen und ihr verantwortlichen Kabinetts zu suchen.

Allerdings wollte Constant wohl wie vor ihm Mirabeau und Clermont-Tonnerre, dass die Minister aus den Kammern genommen werden könnten und diesen auch weiter als Mitglieder

1) Cours de politique constitutionnelle, par *B. Constant*. Avec une Introduction et Notes par E. Laboulaye. 2me Ed. 1872, Introduction, p. XXXV ff.

angehörten, aber vornehmlich aus Erwägungen eines vorbauenden Selbstinteresses, welches die Mitglieder der Opposition bestimmen würde, nicht eine vollziehende Gewalt zu untergraben, die ihnen selbst eines Tages zufallen könnte. Wenn die Mitglieder der gewählten Kammer, meinte er, niemals als Minister an der Regierung teilnehmen könnten, wäre zu befürchten, dass sie die Regierung als ihren natürlichen Feind betrachten würden. Wenn aber die Minister aus der Zahl der Gesetzgeber genommen werden könnten, würden die Ehrgeizigen ihre Angriffe gegen die Personen richten und die Institutionen respektieren. Wenn sich die Angriffe gegen die Individuen richteten, würden sie für die Gesamtheit weniger gefährlich sein. Niemand würde das Werkzeug zerstören wollen, dessen Gebrauch er erlangen könnte, und jemand, der die vollziehende Gewalt zu mindern versuchen würde, solange sie für ihn unerreichbar sei, würde sie schonen, wenn sie eines Tages sein Eigentum werden könnte . . . Erst ganz zuletzt tritt der Verfasser mit dieser wichtigen, aber bei ihm mehr beiläufigen Erwägung hervor: »Die Gegenwart der Minister in den Kammern ist noch aus anderen Gründen vorteilhaft . . . Indem man die gesetzgeberischen Funktionen mit den ministeriellen verbindet, ohne jedoch aufzuhören, die Gewalten zu unterscheiden, bildet man eine Regierung in Harmonie, anstatt zwei Lager unter den Waffen zu errichten. Daraus geht noch hervor, dass ein unfähiger oder verdächtiger Minister sich nicht halten kann. In England verliert der Minister tatsächlich sein Amt, wenn er sich in der Minderheit befindet[1])«. Das hiess vielleicht mehr die Resultate des parlamentarischen Mechanismus' konstatieren als das harmonische Spiel seiner verschiedenen Kräfte richtig verstehen.

Mag dem aber sein, wie ihm wolle, die Bedeutung der »Réflexions« Constants für die Anfänge der Theorie der Parlamentsregierung wird dadurch im grossen ganzen nicht beeinträchtigt, und sie besteht nach dem Vorstehenden, kurz gesagt, in folgendem: B. Constant sagte zwar noch nicht, dass die Minister die Vertreter der Parlamentsmehrheit sein müssten; aber er sagte wenigstens, dass sie nicht einfache Agenten des Königs sein dürften und dass diese relative Unabhängigkeit die Bedingung für ihre Verantwortlichkeit wäre, welche ihrerseits wieder die königliche Unverletzlichkeit bedinge. Wenn er sich nun auch noch nicht

---

1) Réflexions sur les Constitutions, p. 57—61.

näher über die Organisation und die Merkmale dieser Verantwortlichkeit aussprach, so blieb nichts destoweniger seine am Vorabend der Promulgierung der Charte veröffentlichte Arbeit unter dem Gesichtspunkte der Zukunft der parlamentarischen Regierung in Frankreich ein sehr wichtiges politisches Ereignis.

Es ist jetzt die Frage, wie sich die Charte selbst zur Parlamentsregierung gestellt hat.

III.

Es gilt in dieser Beziehung den Franzosen als ausgemachte Sache, dass diese Verfassung die erste tatsächliche und praktische Organisation der parlamentarischen Regierung festgelegt habe[1]). Ohne die Richtigkeit dieser Auffassung irgendwie bestreiten zu wollen, meinen wir doch zu gleicher Zeit, dass die gegenteilige Behauptung mit nicht geringerem Recht aufgestellt werden kann, ja vielleicht noch mit grösserem Recht.

Denn es kann zunächst als ziemlich sicher gelten, dass die Urheber der Charte mit ihrem Werke ganz und gar nicht beabsichtigt hatten, die parlamentarische Regierung in Frankreich einzuführen. Gewisse den Geist der Verfassung wiedergebende Aeusserungen ihres Haupturhebers, des Abbés von Montesquiou, und seiner Umgebung lassen eigentlich keinen Zweifel darüber aufkommen. Die Charte, sagte man ungefähr in diesen Kreisen, ist der englischen Verfassung durchaus nicht ähnlich und begründet keineswegs eine »repräsentative« Regierung[2]). In England setzt sich die Staatsgewalt aus drei verschiedenen Gewalten zusammen, dem Hause der Gemeinen, dem Hause der Lords und dem königlichen Willen. Notwendigerweise muss eine dieser Gewalten das Uebergewicht besitzen. Der König hat in der Regierung nicht das erste und letzte Wort. Im Laufe der Jahre

1) *Duvergier de Hauranne*, Histoire du Gouvernement parlementaire, 1857, I, Préface, p. XIII. — *Esmein*, op. cit., p. 125. — *L. Michon*, L'ébauche du gouvernement parlementaire sous la première Restauration (Novemberheft 1904, p. 590 der Séances et Travaux de l'Académie des Sciences morales etc.).

2) Hierzu sei bemerkt, dass in jener Epoche der Ausdruck »repräsentative Regierung« (zuweilen auch »repräsentative« oder »konstitutionelle Monarchie«) sich mit dem deckte, was wir heute eben parlamentarische Regierung nennen. Was wir aber heute repräsentative Regierung nennen, nannte man damals »konsultative Regierung«. Es mag noch hinzugefügt werden, dass sich bereits Mirabeau im Jahre 1789 des Ausdruckes »parlamentarische Regierung« in Wort und Schrift wiederholt bediente und dass auch Comte und Dunoyer ihn öfter im Jahre 1814 im »Censeur« gebrauchten.

und infolge der Ereignisse hat die erste Rolle dem Hause der Lords, der Vertretung der Aristokratie, zufallen können. Die Minister gehören ihm an, obgleich sie von der Krone akzeptiert werden und die Mehrheit im Hause der Gemeinen unerlässlich für sie ist. Die innere und äussere Politik hat aristokratischen Charakter. — In Frankreich aber hat die Aristokratie niemals eine politische Herrschaft ausgeübt. Sie ist auch keine Macht, sondern ein Vorrang. Nun ist aber dieser Vorrang von der Revol ution beseitigt worden. Daher kann die durch die Charte errichtete Pairskammer zweifellos ein ehrenwerter Senat werden, dessen verständige und unabhängige Verhandlungen eine wirksame Bürgschaft abgeben können gegen Missbräuche oder Ungesetzlichkeiten der von den Ministern ausgeübten königlichen Gewalt oder gegen demokratische Ansprüche, deren Organ die Abgeordnetenkammer werden kann[1]), aber die Pairskammer kann nicht mehr werden. Die beiden durch die Charte errichteten Kammern sind also konsultative. Sie sollen ihr Votum frei und unabhängig abgeben, aber die Regierungshandlungen sollen in der Hauptsache Ausfluss des königlichen Willens sein[2]). Kurz: die Urheber der Charte wollten anscheinend ihr Werk so ausgelegt wissen, dass sie durch dasselbe wohl eine konsultative, aber nun und nimmer eine repräsentative, also nach heutigem Sprachgebrauch eine parlamentarische Regierung hätten begründen wollen[3]).

Ist nun diese Auffassung auch im Wortlaut der Charte unzweideutig zum Ausdruck gebracht? Artikel 13 sagt: Der König

---

1) Beiläufig bemerkt, eine geradezu einfältige Annahme, wenn man bedenkt, dass diese Abgeordnetenkammer unter der Restauration von 90 000—120 000 Zensiten gewählt wurde.

2) Baron *v. Barante*, La vie politique de M. Royer-Collard, 1861, I, p. 140.

3) Verschweigen wir indessen nicht, was den Geist der Charte betrifft, den Skeptizismus des Barons *v. Vitrolles* und des Barons *v. Barante*. Ersterer schreibt: »Le titre V qui devait fixer les rapports des ministres avec le Roi et avec les Chambres, déterminer leur responsabilité, les faits pour lesquels ils pouvaient être poursuivis, la forme de ces poursuites etc., fut à peine effleuré. Il faut le dire, à cette époque, personne n'était préparé à traiter ces questions constitutionnelles.« (Mémoires et relations politiques, 1884, II, p. 272). — Und letzterer schreibt: »Ce ne fut que peu à peu à force d'en parler ou d'y réfléchir plus à loisir, qu'on se forma sur la Charte une idée systématique, qu'on lui assigna un esprit fondamental, une pensée mère que M. Royer-Collard, surtout, finit par élever à une dignité de théorie, et dont, plus tard, on se servit avec avantage contre les ultras. Mais, au premier moment, on ne savait pas bien à ce qu'on faisait en rédigeant la Charte.« (Souvenirs du Baron de Barante, publiés par son petit-fils Claude de Barante, 1892, II, p. 39).

ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. Die vollziehende Gewalt steht dem König allein zu. — Art. 54: Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder Abgeordnetenkammer sein. Sie sind befugt, den Sitzungen beizuwohnen, und müssen dort gehört werden, so oft sie es verlangen. — Art. 50: Der König kann die Abgeordnetenkammer auflösen; aber er muss in diesem Falle innerhalb dreier Monate eine neue einberufen. — Art. 55: Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und vor die Pairskammer zu fordern, die allein zuständig ist, sie abzuurteilen. — Und endlich Art. 56: Die Minister können nur wegen Hochverrates und Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt werden.

Aus diesen das Verhältnis der Minister sowohl zum König als auch zu den Kammern regelnden Verfassungsartikeln dürfte hervorgehen, dass auch der Wortlaut der Charte kein entscheidendes Argument für die Behauptung liefert, die Verfassung von 1814 habe die parlamentarische Regierung organisiert. Die Abgeordneteneigenschaft der Minister und das Auflösungsrecht des Königs, sowie die Ministeranklage sind nicht ausschliessliche und nicht einmal entscheidende Merkmale der parlamentarischen Regierung, und die effektive politische und solidarische Verantwortlichkeit der Minister vor der gewählten Kammer, welche die Parlamentsregierung recht eigentlich begründet, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Freilich sagt Artikel 13 ganz allgemein, dass die Minister des Königs verantwortlich seien; aber er entbehrt jeder näheren Bestimmung, worauf sich die Verantwortlichkeit zu erstrecken habe, wer vor allem befugt sei, sie geltend zu machen, welches Verfahren dabei einzuhalten sei, welche Wirkungen mit ihr verknüpft seien. Man kann also zusammenfassend sagen, dass sich aus der Charte von 1814 ein durchschlagender Beweisgrund weder für noch gegen die parlamentarische Regierung ableiten lässt. Man kann wohl finden, dass sie eine mögliche, vielleicht sogar eine natürliche Konsequenz der Charte sei, aber sie ist keineswegs eine notwendige, unausweichliche Konsequenz. Wer solches behauptet, gibt ihr eine Auslegung, die man vielleicht gelten lassen kann, deren Annahme aber weder eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung vorschreibt, noch irgend ein logischer Zwang erheischt.

Das war nun allerdings ganz und gar nicht die Meinung derjenigen, welche zu jener Zeit die politischen Theorien in Frank-

reich aufstellten und in Umlauf setzten: wir meinen Chateaubriand, B. Constant und den Baron von Vitrolles.

IV.

So wies *Chateaubriand* schon im November 1814 auf die nach seiner Meinung textliche Unzulänglichkeit der Charte hin und zeigte gleichzeitig die eine und andere der »natürlichen und notwendigen Konsequenzen, die sich aus ihr ableiteten.« »Die Konstitutionellen sagen«, schrieb er[1]), »die Charte ist unvollständig . . . es müsse darin ein Ministerium geben und nicht Minister. Die Minister müssten Mitglieder der beiden Kammern sein, sie müssten bona fide sein . . . Man spricht von Ministern, man macht sich eine lächerliche und übertriebene Idee von ihrem Einfluss. Zunächst sind sie verantwortlich, und dieses über ihren Köpfen hängende Schwert ist schon eine sehr drohende Sache für sie. Sodann haben wir gegen ihre Unfähigkeit eine Garantie, die in der Natur selbst unserer Institutionen liegt. Wir sind so ziemlich gewiss, dass die durch ihr Talent am meisten hervorragenden Männer an das Staatsruder berufen werden, denn ein Mann, der eine absolute Null ist, kann in einer repräsentativen Regierung nicht lange einen hervorragenden Platz behaupten. Von der öffentlichen Stimme und in den beiden Kammern angegriffen, wäre er bald genötigt, von dem Platz herabzusteigen, auf welchen ihn die Gunst allein gestellt hätte.«

So bestrebte sich einige Monate später, Anfang 1815, *B. Constant*, seine »Réflexions« durch die Schrift »De la Responsabilité des Ministres« ergänzend, im Anschluss an die Artikel 13, 55 und 56 der Charte besonders den Punkt aufzuhellen, den er in den »Réflexions« noch im Dunklen gelassen hatte: die Organisation und die Merkmale der Ministerverantwortlichkeit. Aus dem Kapitel VII seiner neuen Schrift geht in dieser Beziehung unzweifelhaft hervor, dass er zu dem Begriffe der politischen Verantwortlichkeit vorgedrungen war, einer Verantwortlichkeit, die nach ihm aus der Versetzung der Minister in die Minderheit in den Kammern resultiert und durch ihren Rücktritt verwirklicht wird. »In den Erörterungen«, schrieb er, »die kürzlich über die Verantwortlichkeit stattgehabt haben, hat man vorgeschlagen, die formelle Anklage durch ein scheinbar milderes Mittel zu ersetzen, sobald

1) Réflexions politiques sur quelques écrits du jour, 1814, p. 62 ff.

die schlechte Verwaltung der Minister die Sicherheit des Staates, die Würde der Krone oder die Freiheit des Volkes gefährdet hätten, ohne indessen direkt ein Gesetz verletzt zu haben. Man hat die repräsentativen Versammlungen mit dem Recht ausstatten wollen, die Minister des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu erklären. Aber ich will zunächst bemerken, dass diese Erklärung gegen die Minister tatsächlich vorliegt, so oft sie die Mehrheit in den Kammern verloren haben. Sobald wir haben, was wir noch nicht haben, was aber in einer Verfassungsmonarchie unerlässlich ist, ein Ministerium, das einmütig vorgeht, eine feste Mehrheit und eine von dieser Mehrheit scharf geschiedene Opposition, kann sich ein Minister nicht aufrecht erhalten, wenn er nicht die Mehrheit der Stimmen hat, es sei denn, dass er durch Neuwahlen an das Volk appelliert. Und dann werden diese Neuwahlen die Probe auf das diesem Minister gewährte Vertrauen sein. Ich sehe also in der an Stelle der Anklage vorgeschlagenen Erklärung nur den Ausdruck einer Tatsache, die bewiesen wird, ohne dass es nötig ist, sie zu erklären [1]). »Man kann in diesen Bemerkungen zur Not ein Resumé der wesentlichen Bedingungen der Parlamentsregierung sehen, freilich immer noch mit dieser Einschränkung, dass der Autor für die Minister noch vielmehr eine tatsächliche Unmöglichkeit konstatiert, sich gegen die Majorität auf ihrem Posten zu behaupten, als dass er ihnen in diesem Falle ihren Rücktritt zur Pflicht macht.

Andererseits ist, zur allseitigen Beurteilung seines Standpunktes, freilich nicht zu übersehen, dass er gerade dasjenige für unnötig erklärte, was bis dahin die einzige Art und Weise der Verwirklichung der politischen Verantwortlichkeit in England gewesen war: das ausdrückliche Votum des Misstrauens gegen die Minister. Er wollte vielmehr die Anwendung desselben den Kammern durchaus verweigert wissen, und das besonders aus der folgenden, offenbar darauf abzielenden Erwägung heraus, die Kammern keinen allzugrossen Einfluss auf die Auswahl der Minister, den die parlamentarische Regierung in ihrer Reife mit sich bringt, gewinnen zu lassen: »Diese Erklärung«, sagte er nämlich, »ist eine direkte Verletzung der königlichen Prärogative. Sie bestreitet dem König die Freiheit der Wahl . . . Das Wesen des Königtums besteht in einer Verfassungsmonarchie in der Unabhängigkeit der Ernennungen, die ihm verliehen sind. Der König handelt niemals

1) De la Responsabilité des Ministres, 1815, p. 39 ff.

in seinem eigenen Namen. Auf den Gipfel aller Gewalten gestellt, begründet er die einen, mässigt die andern, leitet so die politische Aktion, indem er sie mildert, ohne daran teilzunehmen. Eben daraus resultiert seine Unverletzlichkeit. Man muss ihm also diese Prärogative intakt lassen und sie hochhalten. Man darf ihm niemals das Recht bestreiten, auszuwählen. Die Kammern dürfen sich nicht das Recht anmassen, auszuschliessen, ein Recht, das, eigensinnig ausgeübt, schliesslich dasjenige, zu ernennen, einbegreifen würde . . . Ich will hinzufügen, dass es für die Minister selbst besser ist, zuweilen angeklagt zu werden, vielleicht leichtfertigerweise, als jeden Augenblick einer vagen Erklärung ausgesetzt zu sein, gegen welche sie zu schützen schwierig sein würde . . . Ich habe es schon gesagt, und ich wiederhole es: das Vertrauen, welches ein Minister geniesst, oder das Misstrauen, welches er einflösst, wird bewiesen durch die Majorität, die ihn unterstützt, oder die ihn fallen lässt. Das ist das gesetzliche Mittel, der verfassungsmässige Ausdruck. Es ist überflüssig, dafür nach einem andern zu suchen«[1]).

Noch einen Schritt weiter d. h. noch mehr auf das Ganze der Prinzipien der Parlamentsregierung ging eine ebenfalls im Jahre 1815 veröffentlichte Schrift des Barons von *Vitrolles,* betitelt »Du Ministère dans le Gouvernement représentatif«, die nach dem Zeugnis seines grossen Zeitgenossen und publizistischen Gegners Guizot »zum erstenmal in Frankreich die parlamentarische Regierung als eine notwendige Konsequenz der Institutionen der Charte feierte und forderte«[2]). »Frankreich«, so leitete Vitrolles seine Schrift ein, »drückt allerseits das tief empfundene Bedürfnis einer stärkeren Aktion in seiner Regierung aus. Ich habe nach den Ursachen dieses allgemeinen Gefühles und nach den Gründen geforscht, die erklären könnten, warum die verschiedenen Ministerien, die seit 18 Monaten einander gefolgt sind, der Regierung des Königs nicht jenen starken und einheitlichen Charakter, dessen Bedürfnis sie selbst fühlten, geben konnten. Ich habe geglaubt, sie in dem Mangel an Zusammenhang zu finden, der zwischen der Natur der Regierung, die man angenommen hatte, und der ministeriellen Organisation bestand, die man gleichzeitig abzuändern für nötig hielt, als man uns eine neue Teilung der Ge-

---

1) De la Reponsabilité des Ministres, p. 41 ff.

2) *Guizot,* Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, 1858, I, p. 137.

walten gab und diesen Gewalten eine ganz neue Tätigkeit«[1]). Indem sich Vitrolles sodann auf Schritt und Tritt auf das Beispiel Englands und der englischen Verfassung berief, entwickelte er mit grossem Scharfsinne den Gedanken, dass das Ministerium, welches er eine Institution nannte, in seinem Schosse einmal eine strenge Einheit aufweisen, sodann mit der Mehrheit der Kammer eine enge Verbindung und endlich in der Führung der Geschäfte eine effektive Verantwortlichkeit zeigen müsse, die ihm bei der Krone das nötige Mass von Einfluss und Würde sichere; nur wenn diese drei Bedingungen erfüllt seien, könne die Regierung stark sein. Und mit durchdringendem Blicke den springenden Punkt der Bedingungen der Parlamentsregierung erfassend, resümierte er schliesslich seine Ideen in der glücklichen Formel, »dass in den repräsentativen Regierungen die öffentliche Meinung souverän ist, und dass das Ministerium, eine Art Zwischenorgan zwischen dem König und den Kammern, notwendigerweise unter den Männern genommen werden muss, welche die Kammern bezeichnen würden, wenn sie berufen wären, es direkt zu ernennen«[2]).

In Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen des Barons von Vitrolles und von ihm direkt inspiriert, ging die ultraroyalistische Kammer von 1815 vor, die man nach einem Scherzworte Ludwigs XVIII. bekanntlich die »Chambre introuvable« nennt.

V.

Ihre Bedeutung für die Theorie (und noch mehr für die Praxis) der Parlamentsregierung ist enorm. Welches auch die Tendenzen, so ungefähr urteilt Guizot, der sie am Werke sah[3]), die retrograde Politik der Mehrheit dieser Kammer gegenüber den Resultaten der Revolution und des Empire sein mochte, sie tat nicht weniger, als was Ludwig XVIII. durch die Charte und Napoleon durch die Zusatzakte vom 22./23. April 1815 zu den Verfassungen des Empire getan hatten: sie akzeptierte die politische Freiheit als eine Regierungsnotwendigkeit. Sie tat mehr, als sie zu akzeptieren, sie wandte sie, mit den Traditionen der Servilität der Kaiserzeit brechend, mit einer Kühnheit an, die seit langer Zeit in den parlamentarischen Körperschaften Frankreichs

1) Du Ministère dans le Gouvernement représentatif, 1815, p. 3.

2) Ibid., p. 32.

3) Histoire parlementaire de la France, 1863, I, Introduction, p. LXV.

nicht mehr gesehen worden war. Sie stellte ihre Ideen, ihre Pläne, ihre Politik den Ideen, den Plänen, der Politik des Königs und seiner Minister schroff entgegen. Ergraute und treue Royalisten sah man die Rechte des Parlamentes den Rechten der Krone furchtlos entgegenstellen; das Initiativrecht, das Amendierungsrecht, die umfassendsten Budgetrechte verlangen, erklären, dass die Wahlen der freie und wirkliche Ausdruck der nationalen Meinung sein müssten. Nicht zufrieden damit, sich in den Grenzen der Rechte zu bewegen, welche der Buchstabe der Charte dem Parlament gewährt hatte, ging sie darauf aus, sie zu erweitern, indem sie der Charte eine den parlamentarischen Interessen entsprechende Auslegung gab. Sie strebte nach allen Machtmitteln, welche anderwärts seit langem mächtige und mit der Regierung eng verbundene politische Versammlungen hatten. Sie tadelte die Politik des Ministeriums, denunzierte und attakierte die Räte der Krone. Sie erhob endlich den fundamentalen Anspruch der Parlamentsregierung: sie forderte als ihr Recht die leitende und definitive Herrschaft für die Mehrheit. Durch Wort und Schrift, auf der Tribüne und in der Presse verteidigten ihre besten Köpfe, ihr Draufgänger de La Bourdonnaye, ihr Diplomat Vitrolles, ihr Taktiker Villèle, ihr Philosoph Bonald, ihr Schriftsteller Chateaubriand und andere die Idee, dass das Ministerium des Königs aus der Mehrheit genommen werden, dass es den Direktiven dieser Mehrheit gemäss regieren müsse, dass dieses das Grundgesetz der repräsentativen Regierung sei.

So beantragte — um nur einige in diesen Zusammenhang gehörende Beispiele aus der Session von 1815/16 zu erwähnen [1]) — *de Sesmaisons* im Namen dieser Mehrheit in der Sitzung vom 23. Dezember 1815 aus Anlass der Entweichung des Generals Lavallette, die Kammer möge eine Kommission mit dem Auftrag einsetzen, über die Haltung der Minister in dieser Angelegenheit eine Untersuchung anzustellen und über das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten. Trotz des heftigen Widerspruches der »liberalen« Minderheit und natürlich der Minister selbst wurde der Antrag in Erwägung gezogen und an eine Kommission verwiesen, die beschloss, der Kammer vorzuschlagen, im Wege einer Adresse den König wissen zu lassen, dass der Justiz- und der Polizeiminister das Vertrauen der Nation verloren hätten. Das war mit

1) Vgl. *Fiévée*, Histoire de la Session de 1815 (1816).

einem Worte der erste Versuch der Anwendung der politischen Verantwortlichkeit der Minister[1]).

So stellte ferner *Clausel de Coussergues* gelegentlich der Beratung des Abgeordneten-Wahlgesetzes in der Sitzung vom 12. Februar 1816 den Satz auf, dass unter der repräsentativen Regierung die Minister dem Staate nur mit Nutzen dienen könnten, wenn sie mit der Mehrheit der gewählten Kammer gingen. Die Notwendigkeit dieser engen Verbindung sei bei den Engländern bewiesen während eines Jahrhunderts des Unglücks und des Gedeihens[2]).

So erklärte endlich *de La Bourdonnaye* in der Sitzung vom 31. März 1816 aus Anlass seines Antrages, an die Budgetkommission die Prüfung der Frage zu verweisen, ob die Spiegel-, Wagen-, Zeitungs- etc. Steuern, über die der Polizeiminister willkürlich verfüge, aufrecht zu erhalten seien oder nicht: »Mit diesen Steuern versucht man den Glauben zu erwecken, dass ein Ministerium sich halten könne, ohne die Mehrheit in den beiden Kammern zu haben; als wenn das Ministerium etwas wäre, wenn es nicht regiert; als wenn man regieren würde, ohne Gesetze zu geben; als wenn man Gesetze mit der Minderheit der Kammer gäbe! Mit diesen Mitteln stellt man unsere Reden und Gesetzentwürfe als Handlungen der Felonie hin«[3]).

Aber diese und andere Kundgebungen im Interesse der parlamentarischen Regierung wurden nach der theoretischen Seite hin weit überholt durch Chateaubriand, der im Herbste 1816 mit einem Buche hervortrat, betitelt »De la Monarchie selon la Charte«, worin er als erster eine vollständige Darstellung der Prinzipien und Gewohnheiten der Parlamentsregierung versuchte. Diese Schrift bildet für die Entstehung der Theorie dieser Regierung in Frank-

---

1) Siehe die Beratung des Antrages de Sesmaisons im Moniteur vom 24. Dezember 1815, p. 1421 ff. — Bemerkenswert ist übrigens das Verhalten Ludwigs XVIII. gegenüber diesem Vorgehen der Kammermehrheit. Von dem erwähnten Beschlusse der Kammerkommission in Kenntnis gesetzt, liess er nämlich diese wissen, welches seine Antwort sein würde. »Wenn die Adresse«, sagte er, »erklärt, dass meine Minister das Vertrauen der Nation verloren hätten, so antworte ich: Gut, ich will sie befragen.« Nach Kenntnisnahme dieses sehr konstitutionellen Ausspruches zog es die Kommission vor, ihren Bericht der Kammer nicht vorzulegen, und die Angelegenheit Lavallette war erledigt. (Duvergier de Hauranne, Histoire du Gouvernement parlementaire, 1859, III, p. 317).

2) Moniteur vom 14. Februar 1816, p. 165.

3) Moniteur vom 1. April 1816, p. 384.

reich unzweifelhaft das wichtigste Ereignis. Sie hat daher naturgemäss in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu treten.

VI.

Chateaubriands doktrinale Darstellung, die ersten vierzig Kapitel seines Buches umfassend, wird man am zweckmässigsten in drei Teile zerlegen: der erste handelt von der Stellung des Königs in der repräsentativen Regierung, der zweite von der Abgeordnetenkammer und ihren Beziehungen zu den Ministern, der dritte vom Ministerium.

Prinzip ist, lehrt der Verfasser über den ersten Punkt [1]), dass in den Regierungshandlungen nichts direkt vom König herrührt, dass alles das Werk des Ministeriums ist, selbst die Sache, die im Namen des Königs und mit seiner Unterschrift vor sich geht, wie Gesetzesanträge, Verordnungen, Ernennung der Beamten. Der König ist in der Verfassungsmonarchie eine »divinité«, die nichts anfechten kann; unantastbar und heilig, ist er auch unfehlbar (Les Césars ne peuvent faire mal). Denn wenn ein Irrtum begangen wird, so wird er vom Minister und nicht vom König begangen. Daher kann man alles prüfen, ohne die königliche Majestät zu verletzen, denn alles rührt von einem verantwortlichen Ministerium her. Der loyalste Royalist in den Kammern kann ohne Verwegenheit den heiligen Schild, den ihm bedrängte Minister entgegenhalten, beiseite schieben und gerade auf den Minister losgehen; es handelt sich nur um diesen, niemals um den König. Und das alles ist logisch. Da der König von verantwortlichen Ministern umgeben ist, während er selbst sich über jede Verantwortlichkeit erhebt, so ist evident, dass er sie nach ihren Absichten handeln lassen muss, weil man sich bei jedem Regierungsakt an sie halten und sie angreifen wird. Wenn sie nur die Vollstrecker des königlichen Willens wären, wäre es ungerecht, sie Absichten halber zu verfolgen, die nicht die ihrigen wären. Was tut also der König in seinem Konseil? Er urteilt, aber er zwingt den Minister nicht. »Wenn der Minister nachgibt, ist er sicher, ein vorzügliches Werk zu tun, das die allgemeine Billigung haben wird«; wenn er aber dem König widersteht und sich, um mit seiner Meinung durchzudringen, auf seine Verantwortlichkeit beruft, darf der König nicht mehr auf seinem Willen bestehen: der Minister handelt, macht einen Fehler, fällt; der König wechselt

1) De la Monarchie selon la Charte, 1816, Chap. IV—XII.

sein Ministerium. Wenn auch der König die Ansicht des Ministers angenommen hat und diese Ansicht eine falsche Massregel nach sich zieht, so ist der König daran unbeteiligt: die Minister haben seine Weisheit überlistet, indem sie ihm die Dinge in einer falschen Beleuchtung gezeigt, ihn durch Korruption, Leidenschaft und Unfähigkeit betrogen haben. »Alles in allem: nichts ist das Werk des Königs als das bestätigte Gesetz, das Glück des Volkes und das Gedeihen des Vaterlandes«.

»In dieser repräsentativen Regierung«, ruft man aus, »ist also der König nur ein zweckloses Idol, man betet es an, aber es ist ohne Tätigkeit und ohne Macht«. Das ist ein Irrtum. Der König (Ludwig XVIII.) ist in der Verfassungsmonarchie absoluter als seine Vorfahren jemals gewesen sind, mächtiger als der Sultan in Konstantinopel, in höherem Masse Herr als Ludwig XIV. in Versailles. Er schuldet über seinen Willen und seine Handlungen nur Gott Rechenschaft. Er ist Oberhaupt und äusserer Bischof der gallikanischen Kirche. Er ist Vater aller einzelnen Familien, indem er sie durch den öffentlichen Unterricht an sich fesselt. Er allein verwirft oder bestätigt das Gesetz, jedes Gesetz rührt also von ihm her, er ist mithin oberster Gesetzgeber. Er erhebt sich über das Gesetz, denn er allein kann Gnade walten lassen und vernehmlicher sprechen als das Gesetz. Er allein ernennt und entlässt die Minister nach seinem Willen, ohne Opposition, ohne Kontrolle; die ganze Verwaltung geht also von ihm aus, er ist oberster Chef derselben. Er allein entscheidet über Krieg und Frieden. Daher ist er der erste auf religiösem, moralischem und politischem Gebiete, er hält die Sitten, die Gesetze, die Verwaltung, die Armee, Krieg und Frieden in seiner Hand. Wenn er diese Hand zurückzieht, steht alles still; wenn er sie ausstreckt, ist alles im Gang. Er ist so sehr alles durch sich selbst, dass, wenn man den König wegnimmt, dort nichts mehr vorhanden ist.

Die Abgeordnetenkammer, lässt sich der Verfasser sodann über diese und ihr Verhältnis zu den Ministern aus[1]), wird vollständig organisiert sein, wenn das (von der Charte versprochene) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit erlassen sein wird; aber es fehlt dieser Kammer noch die Kenntnis einiger ihrer Befugnisse, einiger Wahrheiten, Töchter der Erfahrung. Es ist zuerst nötig, dass sie wisse, sich Respekt zu verschaffen. Sie darf nicht dulden, dass die Minister

1) De la Monarchie selon la Charte, Chap. XV, XVI, XXII.

im Prinzip den Satz aufstellen, sie seien von den Kammern unabhängig, sie könnten sich weigern zu erscheinen, wenn die Kammern ihre Gegenwart wünschten. In England werden die Minister nicht nur über Bills, sondern auch über Verwaltungsakte, über Ernennungen und sogar über Zeitungsnachrichten befragt. Wenn man die grosse Redensart durchgehen lässt, die Minister schuldeten nur dem König über ihre Verwaltung Rechenschaft, so wird man unter Verwaltung bald alles verstehen, was man will: unfähige Minister können nach Belieben den Staat zu Grunde richten, und die Kammern, ihre Sklaven geworden, fallen in Verachtung . . .

Welches Mittel haben nun die Kammern, sich Gehör zu verschaffen? Die Abgeordnetenkammer hat mehrere Mittel, ihre Rechte zu bewahren, und sie wird sie der Zeit und den Umständen gemäss wählen. Stellen wir die Prinzipien auf: die Kammern haben das Recht, die Minister über alles zu befragen, was sie wissen wollen. Die Minister müssen antworten, so oft die Kammern es zu wünschen scheinen. Die Minister sind nicht immer verpflichtet, die verlangten Erklärungen abzugeben, aber sie müssen ihre Weigerung auf Gründe der Staatsraison stützen, die sie den Kammern mitteilen werden, sobald es das Staatsinteresse zulässt. Die mit solcher Rücksicht behandelten Kammern werden nicht weitergehen.

Uebrigens werden sich die Kammern niemals in die Verwaltung einmischen, niemals Beunruhigung erregende Forderungen stellen, die Minister niemals in die Lage bringen, sich blosszustellen, wenn die Minister sind, was sie sein sollen, Herrn der Kammer in der Sache und Diener der Kammer der Form nach. Welches Mittel führt zu diesem glücklichen Resultat? Das einfachste Mittel von der Welt: das Ministerium muss über die Mehrheit verfügen und mit ihr marschieren, ohne dieses gibt es keine Regierung. Auf die Mehrheit verzichten, heisst ohne Füsse marschieren, ohne Flügel fliegen wollen, heisst die grosse Triebfeder der repräsentativen Regierung zerbrechen.

Ein unberechenbarer Vorteil der repräsentativen Regierung, führt Chateaubriand schliesslich über das Ministerium aus[1]), ist dieser, die geschicktesten Männer an die Spitze der Geschäfte zu bringen, eine Zwangserblichkeit von kenntnisreichen Männern

1) De la Monarchie selon la Charte, Chap. XXIII—XXIX, XXXVII—XL.

und von Talenten zu schaffen. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Mit starken Kammern kann ein schwaches Ministerium sich nicht behaupten, bald ist es leck gemacht und in den Grund gebohrt. Seine Fehler, auf der Tribüne denunziert, in den Zeitungen wiederholt, der öffentlichen Meinung überliefert, führen in kurzer Zeit seinen Fall herbei. Man suche also in einer repräsentativen Regierung nicht allzuviele Privatgründe für den Wechsel der Minister. Wenn dieser Wechsel sehr häufig ist, liegt dies ganz einfach daran, dass diese Minister falsche Systeme angenommen, den öffentlichen Geist verkannt haben oder dass sie unfähig gewesen sind, die Last der Geschäfte zu tragen. Unter einer absoluten Monarchie kann man über das rasche Aufeinanderfolgen der Minister beunruhigt sein, weil dieser Wechsel in einem Mangel an Unterscheidungsgabe des Monarchen oder in einem Netz von Hofintriguen seinen Grund haben kann. Unter einer konstitutionellen Monarchie können und müssen die Minister solange wechseln, bis die richtigen Männer gefunden sind, bis die Kammern und die öffentliche Meinung die Geschicklichkeit aus den Reihen haben hervorgehen lassen, wo sie sich verborgen hielt. Das sind Wasser, die ihr Niveau zu erreichen suchen, das ist ein Gleichgewicht, welches sich herstellen will. Es wird also solange ein Wechsel stattfinden, bis dass die Harmonie zwischen den Kammern und dem Ministerium genau hergestellt ist.

Daraus folgt, dass in der konstitutionellen Monarchie die öffentliche Meinung Quelle und Prinzip des Ministeriums ist. Hieraus leitet sich wieder ab, dass das Ministerium aus der Mehrheit der Abgeordnetenkammer hervorgehen muss, weil die Abgeordneten die hauptsächlichen Organe der öffentlichen Meinung sind. Damit ist auch deutlich genug gesagt, dass die Minister Mitglieder der Kammer sein müssen, weil sie, alsdann Vertreter eines Teiles der öffentlichen Meinung, in den Sinn dieser Meinung besser eindringen und ihrerseits von ihr getragen werden. Dann durchdringt sich der Minister-Abgeordnete mit dem Geiste der Kammer, die sich ihm schon allein deshalb anschliesst, weil er in ihrer Mitte sitzt und ihr natürlicher Führer wird.

Die Minister müssen in der Verwaltung der öffentlichen Meinung folgen, die ihnen durch den Geist der Abgeordneten angezeigt wird. Dieser Geist kann sehr wohl nicht der ihrige sein, sie könnten gern ein System vorziehen, das ihrem Geschmack,

ihren Gewohnheiten und Meinungen mehr entspräche; aber dann müssen sie entweder den Geist der Mehrheit ändern oder sich ihr unterwerfen. Man regiert nicht ohne die Mehrheit. Wenn man sagt, dass die Minister trotz der Mehrheit auf ihrem Posten bleiben können, weil diese Mehrheit sie nicht physisch beim Kragen nehmen und vor die Tür setzen könne, so ist dieses wahr. Aber wenn das seinen Platz behaupten heisst, alle Tage Erniedrigungen zu erdulden, die unangenehmsten Dinge sich sagen zu lassen, so ist alles, was man dann sagen kann, dieses, dass der Minister bleibt und die Regierung geht. Es gibt keinen Mittelweg in einer Verfassung von der Natur der Charte: entweder muss der Minister die Mehrheit führen oder er muss ihr folgen. Wenn er weder das eine noch das andere tun will, muss er entweder die Kammer nach Hause schicken oder er muss selbst gehen. Es ist seine Sache zu erwägen, ob er die Kraft hat, eine entscheidende Tat zu wagen, oder, wenn er des Sieges nicht sicher ist, ob es nicht besser ist, entweder zurückzutreten oder auf die Anschauungen der Mehrheit zurückzukommen. In dem letztern Falle ist es nötig, dass er sich rasch entschliesse; denn es ist nicht ganz ausgemacht, dass eine gereizte und verärgerte Mehrheit einwilligt, mit dem Ministerium zu gehen, wenn es diesem gefällt, sich der Mehrheit zu fügen.

Das Ministerium, einmal gebildet, muss einheitlich sein. Das will nicht sagen, dass die politische Meinungsverschiedenheit verdienstvoller Männer, solange sie isoliert sind, ein Hindernis für ihre Vereinigung in einem Ministerium sei. Sie können — was man in England ein Koalitionsministerium nennt — in dasselbe in der Weise eintreten, dass sie zunächst ein allgemeines System vereinbaren, dass jeder die von der öffentlichen Meinung und der politischen Lage geforderten Opfer bringt. Wenn sie aber einmal zusammen am Staatsruder stehen, dürfen sie nur in dem nämlichen Geist regieren. Die Einheitlichkeit des Ministeriums will auch nicht sagen, dass der König nicht einige Mitglieder desselben wechseln könne, ohne zugleich die andern zu wechseln; es genügt, dass die eintretenden Mitglieder ein gleichartiges Verwaltungssystem mit den bleibenden verfolgen. In England kommen häufig teilweise Veränderungen im Ministerium vor, und die Gesamtheit fällt nur, wenn der erste Minister zurücktritt.

Das sind unter Weglassung des Nebensächlichen die Anschauungen Chateaubriands über die Prinzipien und Gewohnheiten

der Parlamentsregierung. Man kann sicherlich nicht leugnen, dass der Wert seiner Leistung etwas beeinträchtigt wird durch die im ersten Teile seiner Darstellung zuweilen stark aufgewirbelten Weihrauchwolken, in die ein interessierter Respekt die königliche Autorität zu hüllen suchte, und es ist zweifellos, dass er, wenn er behauptete, in der repräsentativen Regierung sei der König mächtiger als der Sultan von Konstantinopel, in höherem Masse Herr als Ludwig XIV. in Versailles u. a. m., sich in Uebertreibungen und selbst groben Verstössen gegen die Wahrheit gefiel, die auch seine blendende Kunst, Wahres und Falsches geschickt zu mischen, nur unvollkommen verschleiern konnte. Aber es bleibt dessenungeachtet nicht weniger wahr, dass die »Monarchie selon la Charte«, alles in allem genommen, jene heiklen Prinzipien, jenes harmonische Spiel der verschiedenen und anscheinend entgegengesetzten Kräfte, die in der Parlamentsregierung zusammenwirken, mit einer solchen Bestimmtheit und Vollständigkeit auseinandergesetzt hat, dass sie bis heute noch nicht übertroffen worden ist. Kurz, sein Buch ist wirklich — wir zögern nicht es zu sagen — das Buch der Theorie der parlamentarischen Regierung[1]).

1) Nur in dem bereits oben beanstandeten Exposé der Stellung der Krone in der parlamentarischen Monarchie ist er u. E. in bezug auf Kraft und Bestimmtheit der Darstellung später von *Thiers* übertroffen worden. In der Tat entwickelte Thiers dreizehn Jahre später im »National« aufs neue die Theorie der »repräsentativen Monarchie mit allen ihren notwendigen und unvermeidlichen Folgen«: die Theorie von der Rolle eines erblichen, unverantwortlichen Königs, Trägers der vollziehenden Gewalt, verpflichtet, die Ausübung derselben verantwortlichen Ministern zu übertragen, die in seinem Namen Krieg erklärten und Frieden schlössen, die Gesetze redigierten, das Staatsvermögen verwalteten und an denen die nationale Strenge die begangenen Fehler bestrafe; unter diesem König eine Pairie, die ihre Erblichkeit von den Ministern unabhängig mache und die ihre Einsicht von der Meinung abhängig mache; neben dieser Pairie eine gewählte Kammer, abgeordnet, das Land zu vertreten, seinem Geiste das Uebergewicht zu verschaffen, nicht um die Minister zu ernennen, aber um sie ernennen zu lassen durch den Gebrauch, den sie von ihrem Abstimmungsrecht mache; verwaltend nicht mit ihren eigenen Händen, aber durch die Minister, welche ihr Vertrauen hätten. — Sodann im besondern auf die Stellung des Königtums in der repräsentativen Monarchie eingehend, kennzeichnete Thiers dieselbe wie folgt: »In der repräsentativen Regierung wählt das Königtum die Minister, aber die Kammermehrheit stürzt sie. Daran liegt keine Beleidigung des Königs. Der König tut das gleiche gegenüber dem Land mittelst der Auflösung der Kammer. Die Nation wählt die Kammer, der König stürzt sie, indem er sie auflöst. Das ist ein gegenseitiges Veto, welches König und Kammer einlegen. Die Befugnis der Kammer, das Ministerium zu stürzen, ist also nur eine einfache und notwendige Prärogative.

Die »Monarchie selon la Charte« hat nach dem Urteile der Zeitgenossen die Theorie der parlamentarischen Regierung in die weitesten Kreise getragen und ihr dort Anerkennung verschafft, aber sie blieb natürlich auch nicht ohne lebhaften Widerspruch. Unter den zahlreichen Gegenschriften, die sie hervorrief, mögen hier besonders aufgeführt werden die beiden Broschüren des Kardinals *de la Luzerne,* »Sur la différence de la Constitution anglaise et de la Constitution française« und »De la responsabilité des ministres«, beide zugleich eine Antwort auf die schon behandelte Schrift von Vitrolles.

Nach Luzerne ist die englische Verfassung vorzüglich für England, aber abscheulich für Frankreich, wo die Regierung nur in bezug auf die Gesetzgebung repräsentativ sei. In Frankreich habe die Charte die gesamte Verwaltung einzig und allein in die Hände des Königs gelegt, und es sei nicht Sache der Kammern, sie ihrer Prüfung zu unterziehen. Die Kammern dürften die von der königlichen Gewalt herrührenden Akte nicht nur nicht kontrollieren, sondern es sei ihnen auch untersagt, sie zu loben oder zu tadeln. »Man bewaffnet sich«, sagte der Verfasser, »mit einem falschen Respekt vor der Majestät des Königs, nur um seine Gewalt desto besser zerstören zu können; man lässt ihn von seiner Regierung verschwinden, um sich das Recht beizulegen, ihn zu kritisieren; man versteckt ihn hinter seinen Ministern, um die Verwaltungsakte freier anzugreifen, die er vollziehen lässt, oder die er vielmehr selbst durch seine Minister vollzieht.« Nach dem Verfasser sind die Minister nichts anderes und können nichts anderes sein als die Minister des Königs. In ihren bezüglichen Ressorts führten sie die Befehle des Königs aus, handelten sie, wie der König wolle, dass sie handeln sollten. Mithin seien sie

Sie ist das unerlässliche Korrelat des dem König zugestandenen Auflösungsrechts. Die repräsentative Regierung ist nichts anderes als das gegenseitige Veto, welches der König dem Land und das Land dem König entgegensetzt. Ein König, der sich in diesem Falle erniedrigt nennen würde, würde nichts anderes sagen, als dass er erniedrigt sei, weil er, der ganzen Nation entgegengesetzt, mit ihr auf gleichem Fusse unterhandle« . . . »Le roi«, resümierte Thiers seine Darlegungen, »n'administre pas, ne gouverne pas, il règne. Letzteres ist etwas sehr hohes, gewissen Fürsten sehr schwer begreiflich zu machendes, das aber die englischen Könige vorzüglich verstehen. Le roi règne, les ministres gouvernent, les chambres jugent. Sobald das schlechte Gouvernieren beginnt, stürzt der König oder das Parlament das Ministerium, und die Kammern offerieren ihre Mehrheit als Kandidatenliste.« (Artikelserie im »National«, Januar 1829.)

mit ihren Handlungen nur dem König verantwortlich, die beiden Fälle des Hochverrates und der Unterschlagung ausgenommen, die von der Charte ausdrücklich erwähnt würden. A fortiori müsse der König allein Herr bleiben, sie nach seinem Willen zu ernennen und zu entlassen und ohne dass die Kammern etwas dreinzureden hätten.

Mehrere andere Broschüren[1]) gingen nicht glimpflicher mit den Chateaubriandschen Lehren um und machten ihm sozusagen ein Verbrechen daraus, behauptet zu haben, dass die Regierung Frankreichs gemäss der Charte repräsentativ sei und dass die Minister aus der Abgeordnetenkammer hervorgehen müssten. Nach den Verfassern dieser Schriften ist der König der alleinige Vertreter der Nation, die Kammern sind Konseils, die mit seiner Erlaubnis vom Volke gewählt werden, um ihm ihre Meinung über die Interessen jedes Bezirks auszudrücken, die aber mit der Führung der Staatsgeschäfte und der Bildung des Ministeriums nichts zu tun haben.

Das war ungefähr die nämliche politische Theorie, wie sie seit 1815 auf der Tribüne der Abgeordnetenkammer von den Führern der liberalen Minderheit, von den Royer-Collard, den Pasquier, den de Serre, verkündet wurde, die Theorie des »gouvernement consultatif«.

VII.

Im Gegensatz zu dem Streben der Kammermehrheit von 1815 nach parlamentarischer Herrschaft trat diese liberale Minderheit (und besonders die doktrinäre Gruppe derselben) im Prinzip für das Uebergewicht des Königtums in der Regierung ein, sich wenig um die Konsequenzen kümmernd, die man aus der Natur der repräsentativen Regierung ziehen wollte, sie sogar im Namen der Charte und der Monarchie entschieden bekämpfend.

Ihr hauptsächlichster Redner, *Royer-Collard*, stellte entschieden in Abrede, dass die Minister, wie in England, eine unveränderliche und zuverlässige Mehrheit in den Kammern haben müssten. »Beachten Sie«, erwiderte er in der Sitzung vom 12. Februar 1816 Clausel de Cousserges, »den Unterschied der konstitutiven Elemente jeder der beiden Regierungen! In England ist die Initiative, welche das Prinzip der Aktion ist, die höhere Verwaltung und

1) *Marmet*, Réfutation des erreurs de M. de Chateaubriand. — De *Saint-Marcel*, De la Monarchie avec la Charte u. a.

ein grosser Teil der Regierung in den Händen des Hauses der Gemeinen; in Frankreich vereinigt sich die ganze Regierung in der Hand des Königs, er hat die Mitwirkung der Kammern nur nötig, wenn er die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes anerkennt, sowie für das Budget. Nun aber ist der Fall, wo ein neues Gesetz unerlässlich wäre, in einem Lande, wo so viele Gesetze gemacht werden, fast eine metaphysische Idee, und wenn wirklich eine absolute Notwendigkeit bestände, würde die Kammer das Gesetz zweifellos annehmen. Was das Budget betrifft, so ist dieses ebenso die Angelegenheit des Königs wie die der Kammer, es ist die Angelegenheit der ganzen Nation, denn ihre Existenz hängt daran. Das vom Ministerium vorgelegte Budget kann Zusätze und Abänderungen erfahren, und dieses im Interesse des Königs und des Staates, aber schliesslich muss es doch, den Bedürfnissen des Staates entsprechend, angenommen werden, und man kann nicht die Existenz einer Kammer annehmen, die, um ihre besondern Ansichten durchzusetzen, oder aus reiner Opposition gegen die Regierung die Nation dazu verurteilen würde, infolge der Vernichtung oder Suspendierung der öffentlichen Dienste unterzugehen. Wenn dieser Fall eintreten könnte, würde sich der König mit gutem Recht und durchaus sicher, gehört zu werden, an sein Volk wenden, das ihm beistehen würde, den Staat zu retten. Ich gehe weiter und ich sage: An dem Tage, wo die Regierung nur durch die Mehrheit der Kammer existiert, an dem Tage, wo tatsächlich feststeht, dass die Kammer die Minister des Königs ablehnen und ihm andere aufdrängen kann, die ihre eigenen Minister wären und nicht mehr die Minister des Königs, an dem Tage wäre es nicht nur um die Charte, sondern auch um unser Königtum geschehen, um jenes unabhängige Königtum, das unsere Väter beschützt hat, und von dem allein Frankreich alles empfangen hat, was es jemals an Freiheit und Glück besessen hat — an dem Tage leben wir in der Republik . . . . Und man sage nicht, dass es die Natur der repräsentativen Regierung sei, die solche Konsequenzen nach sich ziehe! Welches ist denn diese geheimnisvolle Natur, die so grosse Dinge will? Wer hat sie definiert? Wer würde wagen, sie zu definieren? Wer hat die Autorität, um uns eine andere Definition als die der Charte aufzulegen? Wenn man behauptet, dass der Typus der repräsentativen Regierung sich bei den Engländern findet, wäre es dann nicht richtiger, sie die englische anstatt die repräsentative Regie-

rung zu nennen? Man würde so wenigstens mit grösserer Klarheit im Ausdruck eine grössere Bestimmtheit in den Ideen erzielen . . .« »Wenn die englische Regierung«, schloss Royer-Collard seine Rede, »die Mehrheit der Kammer nötig hat, so folgt daraus nicht, dass unsere Regierung ein ähnliches Bedürfnis hat. Ich kenne ein für sie viel dringlicheres: sich vorzusehen, dass sie von der Kammer nicht unterjocht werde«[1]).

Pasquier definierte die repräsentative Regierung als »das Zusammenwirken der königlichen Gewalt, der aristokratischen Gewalt und der demokratischen Gewalt, in der Weise verstanden, dass es die Interessen aller verteidigt und das Gleichgewicht und die Sicherheit im Staate herstellt«. Dieses Zusammenwirken, meint er, könne nun unter Anwendung sehr verschiedener Prinzipien, Kombinationen, Proportionen bewerkstelligt werden. Was speziell Frankreich betreffe, so müsse offenbar das Prinzip der königlichen Gewalt dominieren. Die Kammern sollten weniger stark als verständig und vorsichtig sein, sie sollten die Schildwachen der öffentlichen Freiheit sein, immer genügend, um diese zu sichern, aber niemals so rührig und neuerungssüchtig, dass sie die königliche Gewalt beunruhigten. Das Ministerium endlich dürfe nun und nimmer von den Kammern abhängen[2]).

De Serre fügte hinzu, dass die Demokratie (soll heissen die parlamentarische Regierung) weder ein Bedürfnis noch ein Wunsch Frankreichs sei. Frankreich, durch seine Gewohnheiten, wie durch seine Neigungen, seine physische und moralische Konstitution monarchisch, erwarte von seinen Abgeordneten »eine kindliche Mitwirkung an den väterlichen Absichten seines Königs und nicht eine Unabhängigkeit, die dem König hinderlich sein werde . . .« Ein notwendiger Konseil des Königs in den von der Charte festgelegten Fällen, habe die Abgeordnetenkammer im Verein mit der Pairskammer die Aufgabe, die Regierung aufzuklären, ihr Vorgehen regelmässig zu gestalten, ohne den Anspruch zu erheben, die Krone zu führen[3]).

Diese Anschauungen der »Liberalen« von 1815 und 1816 über das Wesen der repräsentativen Regierung — wie man sieht, eine völlige Verneinung des Prinzips des Uebergewichtes, der Herrschaft der Parlamentsmehrheit, kurz der Parteiregierung, des

1) Moniteur vom 14. Februar 1816, p. 168.
2) Moniteur vom 16. Februar 1816, p. 174 ff.
3) Moniteur vom 25. Februar 1816, p. 210.

»gouvernement d'opinion publique«, eine sonderbare Mischung konstitutioneller und absolutistischer Ideen — fand eine Ergänzung in einer noch absolutern Formel *Royer-Collards*, der in einer zweiten nicht minder berühmten Rede — ein wahres Schulbeispiel von politischem Sophismus und Staatsstreich-»Wissenschaft« — sogar soweit ging, das Prinzip der (Volks-)Vertretung zu bestreiten, mit dem Chateaubriand und Vitrolles und überhaupt die Ultras von 1815 die notwendige enge Verbindung zwischen Mehrheit und Ministerium folgerichtig begründet hatten. Ist es wirklich zutreffend, fragte sich Royer-Collard, dass die Kammer repräsentativ sei und dass ihr diese Eigenschaft durch die Wahl ihrer Mitglieder verliehen werde? Wenn dem so wäre, antwortete er, müsste erstens jeder Abgeordnete von der Gesamtbevölkerung seines Departements gewählt werden, und zweitens müsste über jede in der Kammer zur Entscheidung stehende Frage die Abstimmung jedes Abgeordneten durch ein imperatives Mandat bestimmt sein; denn allein darin liege die Quelle der Vertretung. Nun aber verhalte es sich in Wirklichkeit nicht so. Es gebe in der Charte Rechte, welche die Charte viel mehr bestätigten, als sie durch die Charte bestätigt würden. Unter diesen Rechten finde sich keineswegs dasjenige, Vertreter zu wählen. Die Wahl gehöre also den Institutionen an, sei eine in die Regierung eingeführte Tatsache, aber nicht die Ausübung eines ihr vorausgehenden Rechtes. Was die Abgeordnetenkammer betreffe, so gehöre sie aus demselben Rechtsgrunde zur Regierung des Königs wie die Pairskammer. Daraus glaubte Royer-Collard folgern zu können, dass in der Regierung Frankreichs durchaus keine Vertretung bestehe, und dass die Kammer, wie die Charte sie errichtet habe, eine Gewalt, aber keine Vertretung sei[1]).

Man muss indessen hervorheben, dass nicht alle Liberalen jener Epoche den Lehren Royer-Collards unbedingte Geltung zuerkannten; einige derselben stellten sich vielmehr auf einen vermittelnden Standpunkt: Colomb, de Saint-Aulaire und vor allem ihr bedeutendster Schriftsteller, Guizot, dessen Auffassung derjenigen Chateaubriands ziemlich nahe kommt.

Colomb kann nicht verstehen, wie die Behauptung Royer-Collards, die Regierung habe die Mehrheit der Kammer nicht

1) Moniteur vom 28. Februar 1816, p. 221.

nötig, mit der repräsentativen Regierung vereinbar sei, wie ein Gesetz, wie besonders das unerlässliche Budget unter diesen Bedingungen der Kammer überhaupt vorgelegt werden könne; die Mehrheit sei dem Ministerium unentbehrlich . . . Er kann auch in dem Bedürfnis des Ministeriums, in den Kammern eine Mehrheit zu haben, nicht den Untergang des Königtums sehen und besonders nicht des konstitutionellen Königtums. Das Königtum lebe in England und doch erhalte es sich mit diesem Mittel. Man habe freilich gesagt, dass man zwei Völker, deren Charakter und Sitten verschieden seien, nicht vergleichen dürfe, aber hier handle es sich weniger um die Unähnlichkeit des Charakters und der Sitten, als um die Aehnlichkeit der Regierungen. Frankreich habe nun einmal die nämliche Regierung, es wolle sie behalten, und wer das Ziel wolle, müsse auch die Mittel, müsse auch die Konseqenzen dieser Regierung wollen. Man müsse aber die unvermeidlichen Konsequenzen da suchen, wo man die Prinzipien genommen habe, und man dürfe sie vor allem nicht durch Elemente ersetzen wollen, die aus der absoluten Monarchie hergeholt und für eine Verbindung mit den konstitutionellen Prinzipien ungeeignet seien, denn die Folge dieser Verbindung werde ein Monstrum von Regierung sein . . . Es sei wichtig, dass das Ministerium, wie Royer-Collard gesagt habe, nicht von der Kammermehrheit beherrscht werde, aber diese Besorgnisse bezögen sich auf die Missbräuche und nicht auf den rechten Gebrauch des repräsentativen Regimes; die Kammer dürfe nicht das Ministerium beherrschen, aber das Ministerium dürfe ebensowenig die Kammer beherrschen. Das seien zwei von einander unabhängige Gewalten, die sich auf Grund der Charte, die das Gleichgewicht zwischen ihnen festgelegt habe, gegenseitig beeinflussten, aber niemals absorbierten. Das Ministerium müsse das Ministerium des Königs bleiben, aber sich das Vertrauen der Kammer erwerben. Es müsse durch ein Geheimnis, das die Praxis bei den Engländern besser verrate, als die Theorie es lehren könne, der Bevollmächtigte der ersten mächtigsten, wirksamsten aller Gewalten sein, der königlichen Gewalt [1]).

De Saint-Aulaire versteht nicht, wie es möglich ist, das Prinzip der englischen Regierung anzunehmen und die Konsequenzen dieser Regierung zu verneinen. Ludwig XVIII. habe sich nicht

1) Moniteur vom 15. Februar, p. 170.

damit begnügt, die politische Freiheit zu proklamieren, sondern auch diese Freiheit erhaltende Einrichtungen geschaffen. Die Abgeordnetenkammer, gesetzliches Organ der öffentlichen Meinung, sei die hauptsächlichste dieser Einrichtungen, und ihr Wille dürfe nicht mit Geringschätzung behandelt werden [1]).

Guizot endlich veröffentlichte gegen Ende 1816 unter dem Titel »Du Gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France« ein Buch, dessen erster doktrinaler Teil die politische Theorie Royer-Collards, wie schon bemerkt, nicht unwesentlich modifizierte. Anknüpfend an die Uebertreibung Vitrolles' und Chateaubriands, die in Anlehnung an B. Constant aus den Befugnissen der Minister, um die Stellung des Ministeriums in der repräsentativen Regierung scharf hervortreten zu lassen, gewissermassen eine vierte Gewalt im Staate konstruiert hatten, warf er die Frage auf, in welchem Artikel der Charte sie den Ursprung, die Berechtigung und die Befugnisse dieser neuen Gewalt gefunden hätten. Die repräsentativen Einrichtungen hätten den Zweck, die königliche Gewalt in den gesetzlichen Grenzen zu halten und ihr die Macht, Unrecht zu tun, zu nehmen; aber nachdem ihr so Bedingungen vorgeschrieben und Grenzen gezogen worden seien, habe das Verfassungsgesetz sie in ihrer ganzen Freiheit und Fülle einzig und allein in die Hände des Königs gelegt. Guizot sah übrigens in dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit wie in dem der Unverletzlichkeit des Königs keinen zwingenden Grund für die Lehre, der König müsse an den Handlungen des Ministeriums unbeteiligt sein. »Der König will und handelt«, schrieb er, »er hat das Recht zu wollen und die Macht zu handeln. Die Minister haben die Aufgabe, seinen Willen aufzuklären; das ist für sie nicht nur eine Pflicht, wie unter allen möglichen Regierungsformen, sondern auch ein Zwang, den ihnen ihre Stellung auferlegt. Ohne seinen Willen sind sie nichts, können sie nichts, und wer auch immer behauptet, die Minister vom König zu unterscheiden, der wirkt tatsächlich darauf hin, sie zu entzweien . . .« Man kann finden, dass Guizot bis dahin im grossen ganzen Auffassungen Royer-Collards wiedergab. Aber er blieb nun nicht dabei stehen, sondern machte seinerseits den Versuch, mit Hilfe von Vernunftschlüssen und Beispielen aus der Geschichte die Grundprinzipien der repräsentativen Regierung, wie er sie verstand, zu entwickeln.

---

1) Moniteur vom 15. Februar, p. 171.

Zunächst verwarf er als leer und gefährlich die alte herrschende Theorie der absoluten Teilung und des strengen Gleichgewichts der Gewalten, und er versuchte den Nachweis, dass dieses behauptete Gleichgewicht notwendigerweise aufhören müsse entweder durch die Vernichtung der schwächsten der entgegengesetzten Gewalten oder durch die Verschmelzung und wirkliche Vereinigung dieser Gewalten, die anscheinend dazu bestimmt seien, sich das Gleichgewicht zu halten. Nun aber sei es gerade diese Verschmelzung, welche die repräsentative Regierung zu verwirklichen trachte, und das Mittel, dahin zu gelangen, bestehe darin, in den Kammern und durch die Kammern zu regieren, wie es in England der Fall sei. »Es bestand keine Einheit in der Regierung Englands vor 1688«, sagte Guizot, »weil die königliche Gewalt und die Gewalt der beiden Kammern einander feindliche Dinge waren, die nur oppositionelle Beziehungen hatten, sich gegenseitige Vernichtung schworen . . . Das Haus Hannover hat in die innige Verschmelzung der königlichen Gewalt mit derjenigen der beiden Kammern eingewilligt, seitdem ist jede Rivalität verschwunden, jeder gefährliche Kampf hat aufgehört, die Einheit wurde wiederhergestellt und die Regierung wurde stark, während das Volk frei wurde.« Guizot wollte also, dass der König und die beiden Kammern ein und dieselbe Gewalt bildeten und er fügte hinzu, dass in England dem so wäre. Die königliche Gewalt sei dort keineswegs in den Hintergrund gedrängt und durch die Gewalt der Kammern ersetzt worden; denn es seien ja nicht die Kammern, welche die Minister erhöben und stürzten. Nur habe die durch die Erfahrung aufgeklärte Regierung sich weislich entschlossen, ihren Sitz in den Kammern selbst zu nehmen, dorthin den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zu verlegen, inmitten der Kammern und durch die Kammern zu regieren. So habe sich die Verschmelzung der Gewalten in eine gemischte Regierung vollzogen, durch welche die Gewalten, weit entfernt, sich gegenseitig zu hindern oder aufzuheben, sich wechselseitig unterstützten und verstärkten[1]).

Der Unterschied zwischen dieser Theorie und derjenigen Chateaubriands — man wird es leicht bemerken — liegt mehr in der Form als im Inhalt, mehr in den Worten als in der Sache;

1) Du Gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France, 1816; p. 25—31.

denn von dem Augenblick an, wo die königliche Gewalt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in die Kammern verlegen muss, ist evident, dass sie ihn nicht in die Minderheit verlegen kann, sondern in die Mehrheit verlegen muss. Diese Konsequenz seiner Theorie konnte Guizot nicht entgehen. »Wenn die Mehrheit in den beiden Kammern«, schrieb er nämlich, »eine unveränderliche, dem Regierungssysteme dauernd entgegengesetzte Grösse wäre, müssten entweder die repräsentativen Institutionen abgeschafft oder diese unwandelbare Mehrheit müsste in den Besitz der Macht gesetzt werden.« Aber er beeilte sich hinzuzufügen, dass die Mehrheit gewöhnlich eine schwankende Grösse wäre, die sich die verschiedenen Parteien streitig machten. Auf alle Fälle bleibe dem König gegen eine Mehrheit, die von selbstsüchtigen Gesichtspunkten erfüllt sei und die wirklichen Interessen des Landes verkenne, ein letztes Mittel: die Auflösung der Kammer und der natürliche Einfluss, den die Regierung auf das Ergebnis der Neuwahlen ausübe. Guizot sagte nun zwar nicht ausdrücklich, was geschehen müsse, wenn das Resultat der Neuwahlen die zeitweilige Mehrheit zu einer dauernden mache, aber mit Hilfe obiger Zitation ist es leicht, seine Auffassung über diesen Kardinalpunkt zu erraten: dass nämlich in diesem Falle die Mehrheit in den Besitz der Macht gesetzt werden muss[1]).

Mit dem Buche Guizots fanden die theoretischen Erörterungen

---

1) *Guizot* als Ministerpräsident hat übrigens 30 Jahre später, in einer Kammerdebatte vom 27.—29. Mai 1846, diese seine Theorie über die Natur der repräsentativen Regierung in einem Punkte präzisiert und ergänzt. Es handelte sich in dieser Debatte besonders um die heikle Frage, welches die Stellung des Staatsoberhauptes in der repräsentativen Regierung sei. Guizot, seinem politischen Gegner Thiers, der seine schon erwähnte Formel von 1829 »Le roi règne et ne gouverne pas« variierte, antwortend, erkannte dem Staatsoberhaupte, moralisch frei und verantwortlich, wiewohl verfassungsmässig nicht verantwortlich, das Recht zu, »ein aktiver und wirklicher Teil der Regierung zu sein«. Er erkannte ihm das Recht zu, seine persönlichen Ideen zum Siege zu führen, aber unter zwei Bedingungen: 1. dass er ein Ministerium fände, welches die Verantwortung für ihre Anwendung übernähme und dabei die Mehrheit in den Kammern erzielte und behielte; und 2. dass die Minister das Staatsoberhaupt immer deckten und niemals zuliessen, dass seine Person oder seine Akte vor den Kammern Gegenstand der Erörterung würden (Moniteur vom 30. Mai 1846). — Man kann diese Auffassung weniger einfach als die von Thiers finden, man kann auch sagen, dass sie eine neue Komplikation in einem ohnehin schon komplizierten System bildet; aber man kann nicht behaupten, dass sie mit der Parlamentsregierung unvereinbar sei; denn sie lässt alle ihre wesentlichen Prinzipien unangetastet.

über die Parlamentsregierung ihren Abschluss, weil ihr in der Folge nicht nur theoretisch der vollständige Sieg gesichert war, sondern weil sie auch, von 1817 an, tatsächlich in die Praxis eintrat. So sah man sie am Schlusse der Session 1817, ungeachtet einiger Lücken und Irrtümer, bereits in voller Tätigkeit: 1. ein Ministerium, das freilich noch nicht in seiner Gesamtheit aus der Mehrheit hervorgegangen war, in das aber einige Führer dieser Mehrheit eingetreten waren, und dessen Politik sich im grossen ganzen als eine einheitliche darstellte; 2. eine Mehrheit, entschlossen, die Politik der Regierung zu unterstützen; 3. eine geschlossene und vorzüglich disziplinierte Opposition, die nach einigem Zögern ihre beiden hervorragendsten Mitglieder als Führer erkoren hatte, und 4. in den höhern Regionen der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit einen streng konstitutionellen Monarchen, der, ohne sich mit der Opposition zu überwerfen, dennoch gern mit der Mehrheit ging und sein Ministerium offen unterstützte. Auf diese praktischen Fragen der Parlamentsregierung näher einzugehen, liegt nicht im Rahmen unseres Gegenstandes[1]), und es erübrigt nur noch, in einigen Leitsätzen den Werdegang der Theorie zusammenzufassen.

VIII.

1. Bereits vor 1814 kannte man in Frankreich, allerdings vereinzelt und oberflächlich, die parlamentarische Regierung, erörterte auch gewisse ihrer Regeln, und Mirabeau besonders wollte dieselben sogar angewandt wissen; aber eine vollständige Theorie war, wie es übrigens in der Natur der Sache lag, noch nicht aufgebaut.

2. Diese entstand erst, aus Anlass der Charte vom 4. Juni 1814, in den ersten drei Jahren der Restauration, besonders 1816. Die Anfänge dazu schuf B. Constant mit seinen »Réflexions sur les Constitutions«, indem er die »königliche« Gewalt von der vollziehenden oder »ministeriellen« Gewalt scharf unterschied und diese Unterscheidung als Bedingung für die Ministerverantwortlich-

---

1) Ueber die Praxis der parlamentarischen Regierung unter der Restauration vgl. *Duvergier de Hauranne*, op. cit.; *Berthélemy*, L'introduction du gouvernement parlementaire en France sous la Restauration, 1903; *J. Bonnefon*, Le régime parlementaire sous la Restauration, 1905.

keit hinstellte, welche ihrerseits wieder die königliche Unverletzlichkeit bedinge.

3. Die Charte selbst akzeptierte zwar diese Constantsche Unterscheidung nicht, legte vielmehr die vollziehende Gewalt einzig und allein in die Hände des Königs, erklärte aber zu gleicher Zeit, dass seine Minister verantwortlich seien und Abgeordnete werden oder bleiben könnten.

4. Diese vage und lückenhafte Festlegung der Ministerverantwortlichkeit gab Chateaubriand, Constant und Vitrolles Anhalt zu der mehr oder weniger darauf abzielenden Auslegung, die natürliche und notwendige Konsequenz der Charte sei die parlamentarische Regierung, damals repräsentative Regierung genannt.

Chateaubriand beschränkte sich zunächst noch auf den allgemeinen Hinweis, dass die Verantwortlichkeit der Minister eine sehr drohende Sache für die letzteren sei und dass die repräsentativen Institutionen einen sichern Schutz gegen die Unfähigkeit der Minister böten.

B. Constant umschrieb dann scharf den Begriff der politischen Verantwortlichkeit, die nach ihm aus der Versetzung der Minister in die Minderheit fliesst und durch ihren Rücktritt sanktioniert wird, wofern nicht der König durch die Auflösung der Kammer an die Wähler appelliert, und diese den Ministern gegen die Kammermehrheit Recht geben.

Der Baron von Vitrolles endlich fand das entscheidende Wort, indem er in seiner Schrift »Du Ministère dans le gouvernement représentatif« erklärte, dass in der repräsentativen Regierung die öffentliche Meinung souverän sei und dass das Ministerium, eine Art Zwischenglied zwischen dem König und den Kammern, notwendigerweise unter den Männern genommen werden müsse, welche die Kammern bezeichnen würden, wenn sie berufen wären, es direkt zu ernennen.

5. Diese Anschauung sich zu eigen machend, forderte die ultraroyalistische Kammermehrheit von 1815/16 als ihr Recht die leitende und definitive Macht. Durch Wort und Schrift, auf der Tribüne und in der Presse, verteidigen ihre besten Köpfe, am wirksamsten ihr Schriftsteller Chateaubriand, die Idee, dass das Ministerium des Königs aus der Mehrheit der Kammer genommen werden müsse, dass es den Direktiven dieser Mehrheit gemäss regieren müsse, dass dieses das Grundgesetz der repräsentativen Regierung sei.

6. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Werdeprozess in theoretischer Beziehung durch die Chateaubriandsche Schrift »De la Monarchie selon la Charte«, die erste vollständige Darstellung der Prinzipien und Gewohnheiten der Parlamentsregierung, kurz das Buch ihrer Theorie.

7. Im Gegensatz dazu vertraten die Regierungs-»Liberalen« jener Epoche, an erster Stelle Royer-Collard, eine Theorie der repräsentativen (= konsultativen) Regierung, die dem König das Uebergewicht in der Regierung gewahrt und die Kammern auf die Rolle einfacher Konseils beschränkt wissen wollte.

Diese völlige Negation aller und jeder parlamentarischen Macht machten indessen nicht alle Liberalen mit, vor allem ihr bester Schriftsteller Guizot, der in der Schrift »Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France« mit seiner Theorie der gemischten Regierung, der Verschmelzung der königlichen Gewalt mit der Gewalt der beiden Kammern, eine vermittelnde Formel aufzustellen suchte, ohne indessen schon soweit zu gehen, dem König das Uebergewicht in der Regierung direkt zu bestreiten.

8. Guizots Schrift bezeichnet den Abschluss der theoretischen Erörterungen über die parlamentarische Regierung, was sich nicht nur mit ihrem vollständigen theoretischen Sieg, sondern auch und vor allem damit erklärt, dass sie in der Folge, seit 1817, verwirklicht wurde.

Literatur.

Anonym, Examen des quarante premiers chapitres de la Monarchie selon la Charte. 1816. — Examen des doctrines de M. Fiévée et de M. de Chateaubriand. 1816. — Lettre d'un vrai royaliste à M. de Chateaubriand. 1816. — Considérations sur quelques doctrines politiques de M. Fiévée. — *Barante* (Bon de), La vie politique de M. Royer-Collard. 1861, I. — *Berthélemy*, L'introduction du gouvernement parlementaire en France. 1903. — *Bonnefon*, *J.*, Le régime parlementaire sous la Restauration. 1905. — *Chateaubriand* (Vte de), Réflexions politiques sur quelques écrits du jour. 1817. — De la Monarchie selon la Charte. 1816. — *Constant*, B., Réflexions sur les Constitutions. 1814. — De la responsabilité des ministres. 1815. — Constitutionnel (Le), Jahrgänge 1815 und 1816. — Débats (Journal des), Jahrgänge 1815 und 1816. — *Duvergier de Hauranne*, Histoire du gouvernement parlementaire en France, 1857, I, II, III. — *Fiévée*, Histoire de la Session de 1815 (1816). — *Guizot*, Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France. 1816. — Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. 1858, I. — Histoire parlementaire de la France. 1863, I. — *Lefèvre*, Observations adressées à M. de Chateaubriand. 1816 — *Lourdoueix* (de), Réfutation de l'histoire de la Session de 1815 (1816). — De la France après la Révolution. 1816. — *Luzerne* (de la), Sur la différence de la Con-

stitution anglaise et de la Constitution française. 1816. — De la responsabilité des ministres. 1816. — *Marmet*, Réfutation des erreurs de M. de Chateaubriand. 1816. — *Michon, L.*, L'ébauche du gouvernement parlementaire sous la première Restauration (Séances et Travaux de l'Académie des Sciences morales et politiques, Novemberheft 1904, p. 590 ff.). — Moniteur, Jahrgänge von 1815 und 1816. — *Pasquier* (Le chancelier), Histoire de mon temps. Mémoires. 1893/95, III, IV. — Quotidienne (La), Jahrgänge 1815 und 1816. — *Saint-Roman* (de), Réfutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pauvoirs. 1816. — *Villemain*, Le Roi, la Charte et la Monarchie. r816. — *Vitrolles* (Bon de), Du Ministère dans le gouvernement représentatif. 1815. — Mémoires et relations politiques. 1884, II, III.

ZUM
HANDELSPOLITISCHEN STREIT IN ENGLAND.

Von

Dr. A. MEYER (Zürich).

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit war bereits vor Ende 1905 abgeschlossen. Seither sind in England die politischen Ereignisse eingetroffen, die die Frage der Tarifreform etwas in den Hintergrund drängten. Durch die Niederlage, welche die Anhänger der Zollreform bei den Parlamentswahlen erlitten, wird die Lösung wohl etwas hinausgeschoben. Alle Anzeichen deuten aber darauf hin, dass die Bestrebungen auf Aenderung des englischen Zollsystems bald mit Macht wieder auf den Plan treten werden. Chamberlains agitatorische Kraft dürfte dadurch, dass er in die Stellung der politischen Opposition gedrängt ist, nichts einbüssen, zumal seine Partei durch die Verluste bei den Wahlen bedeutend an Einheitlichkeit und innerer Kraft gewonnen hat. Eine wirtschaftliche Depression kann, indem sie erfahrungsgemäss den Ruf nach Schutzzöllen wieder lauter ertönen lässt, der Agitation in ungeahnter Weise zu Hilfe kommen. Auf der andern Seite ist die Stellung der liberalen Parlamentsmehrheit keineswegs so fest, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Diese Mehrheit ist in wichtigen politischen Fragen gespalten. Es ist fraglich, ob sich die liberale Regierung lange zu behaupten vermag. Jedenfalls sind die Fragen, die im Nachstehenden behandelt werden, auch heute nicht von der Tagesordnung abgesetzt.

I. Die politischen und handelspolitischen Ideen der Tarifreformer.

A. Imperialismus.

Wenn wir dem Ideenkreise näher treten wollen, innerhalb dessen der Streit um die handelspolitischen Bestrebungen in England waltet, so haben wir an erster Stelle ein politisches Moment in Betracht zu ziehen: den sog. Imperialismus. Es ist nicht leicht, den Gedanken des engeren Zusammenschlusses Grossbritanniens mit den Kolonien in seiner Entstehung und seinem Werdegang zu verfolgen. Wenn man Imperialismus in dem allgemeinen Sinne des Strebens nach Ausdehnung der Machtsphäre auffasst, in einem Sinne also, wie er auch auf die Politik vieler anderer Länder angewendet werden kann, so dürfte wohl die Wende des XVI. Jahrhunderts der Zeitpunkt sein, wo der englische Imperialismus[1]) zugleich mit dem Aufbau des britischen Kolonialreiches beginnt. Allein der Imperialismus jener Epoche trägt einen andern Charakter als der gegenwärtige. Er äusserte sich in einer weitgehenden wirtschaftlichen Bevormundung der Kolonien, einer Politik, die man als »Kolonialsystem« bezeichnet, und die ihren schärfsten Ausdruck in dem Worte eines englischen Ministers findet, die Kolonien dürften keinen Hufnagel selbst herstellen. Das Kolonialsystem des XVII. und XVIII. Jahrhunderts führte zum Abfall der nordamerikanischen Union vom Mutterlande. Im XIX. Jahrhundert, trat eine Milderung in der Kolonialpolitik ein. Die wirtschaftliche Verbindung Englands mit seinen Kolonien kam in den Differenzialzöllen zum Ausdruck. Die allgemeine Einführung des Freihandels brachte auch den Kolonien die unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit. So hat sich in der englischen Kolonialpolitik auf wirtschaftlichem Gebiete gezeigt, was Roscher den Grundgedanken in der Geschichte der neueren Kolonialpolitik überhaupt nennt: der stufenweise Uebergang von der Beschränkung zur Freiheit.

---

1) Wenn *Braude*, Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus (Zürich 1905) sagt, der Imperialismus sei so alt wie die Geschichte Englands selbst, so ist das auch nach der allgemeinen Definition, die Braude selbst gibt, nicht zutreffend. Es dürfte schwer halten, zur Zeit der »merchant adventurers« imperialistische Ideen und Bestrebungen in England zu entdecken. Die Definition Braudes wird aber überdies dem Wesen des modernen Imperialismus nicht gerecht.

Diese verschiedenen Phasen der Kolonialpolitik stellen auch für das imperialistische Gefühl einen Entwicklungsgang dar. Und zwar entspricht das, was man den modernen Imperialismus in England nennen könnte, der letzten Stufe der Kolonialpolitik, der wirtschaftlichen Freiheit der Kolonien. Es ist also das letzte halbe Jahrhundert[1]), in dem der Reichsgedanke den Inhalt angenommen hat, den Chamberlain zum Ausgangspunkte seines Planes machte. Erst in dieser Zeit hat das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit die englische Rasse mit Macht ergriffen, jetzt erst ist »die werbende und versöhnende Kraft des Bundesgedankens« (Oppenheimer) offenbar geworden.

Die Wurzel des imperialistischen Gefühls in Grossbritannien und in seinen Kolonien liegt in den Veränderungen der Weltpolitik. Seit dem nordamerikanischen Bürgerkriege[2]) haben die Vereinigten Staaten durch ihre wirksame auslandsfeindliche Handelspolitik und durch ihre imperialistischen Aspirationen jener freihändlerischen Anschauung, die da meinte, dass die Zeit der Handelskriege vorüber sei, einen starken Stoss versetzt. Neben den Vereinigten Staaten haben die Bestrebungen Russlands nach Ausweitung seiner territorialen Machtsphäre sowie die Schaffung des französischen Kolonialreiches die veränderte Richtung der Weltpolitik klar gelegt, wie ja auch das Deutsche Reich nach seiner Einigung eine kräftige Handelspolitik und koloniale Expansion verfolgt hat[3]). Selbst englische Gebiete haben sich dieser Einwirkung nicht entziehen können. Der durch den Bürgerkrieg bewirkten Konsolidierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgte unmittelbar der Zusammenschluss der englischen Kolonien in Nordamerika zum Dominion of Canada. Imperialistischem Geiste

1) *v. Oppenheimer*, Englischer Imperialismus (Wien 1905) S. 4.

2) *Sering* in »Handels- und Machtpolitik«. II. S. 26 sieht im amerikanischen Bürgerkriege selbst die entscheidende Wendung der britischen Politik.

3) Den Einfluss Deutschlands und Europas überhaupt schlägt *Schulze-Gaevernitz*: »Britischer Imperialismus und englischer Freihandel« (Leipzig 1906) als erheblich an. Er sagt S. 77: »Ein scharfer Luftzug, der vom Festlande herüberwehte, kräftigte seit den 60. und 70. Jahren die zarte Pflanze des Imperialismus«. [Es sei hier bemerkt, dass das ideenreiche Buch Schulze-Gaevernitz' zu einer Zeit erschien, als der vorstehende Aufsatz bereits in der Druckerei lag, so dass es nur noch während der Korrektur erwähnt werden konnte. Dass ich bei der handelspolitischen Prüfung des Imperialismus im wesentlichen zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangt bin, wie Schulze-Gaevernitz auf Grund seiner von weiteren Gesichtspunkten aus vorgenommenen Untersuchung, war mir eine besondere Genugtuung.

entsprangen die kriegerischen Eingriffe, die England im letzten Vierteljahrhundert in Afrika, zuerst in Aegypten und im Sudan, dann in Transvaal vornahm[1]. Auch die verbesserten Verkehrseinrichtungen zwischen den einzelnen Teilen des englischen Reiches haben das ihrige beigetragen[2].

Das Aufleben des Reichsgedankens in den letzten Jahrzehnten liesse sich in der Literatur bis ins einzelne verfolgen. Hier sei nur erwähnt, dass schon 1868 Charles W. Dilke in seinem »Greater Britain« den Blick seiner Landsleute auf das britische Weltreich hingezogen hat. Zu Anfang der achtziger Jahre hat neben andern namentlich Seeley[3] der englischen Rasse das Bewusstsein ihrer Zusammengehörigkeit beibringen geholfen. Es ist kein blosser Zufall, dass dieser Historiker zuerst mit Nachdruck auf die Tendenz zur Aufteilung der Welt in einige wenige Weltreiche hingewiesen und damit seinen Landsleuten den Blick für die Bedeutung der Reichseinigung geschärft hat. Im Jahre 1884 wurde die »Imperial Federation League« gegründet, die zum ersten Male den Bestrebungen für ein »Greater Britain« einen Sammelpunkt bot. Man kann die Gründung mit Fuchs[4] als den ersten öffentlichen Ausdruck für den Umschwung der Meinungen bezeichnen.

Der Imperialismus ist, wie wir sehen, seinem Ausgangspunkte nach politischer Natur[5]. Er hat in letzter Linie ein politisches Ziel, er geht auf politische Macht. In dieser neuesten Phase der Weltpolitik wird aber mehr als je die Grundlage der politischen Macht in der Grösse der wirtschaftlichen Einflusssphäre erblickt. Mittel und Wege des Imperialismus sind teils politische teils wirtschaftliche. Die Angliederung Transvaals an England ist durch das Mittel eines blutigen Krieges zustande gebracht worden. Der Zusammenschluss der Kolonien und des Mutterlandes zu einer Reichseinheit soll nach dem Plan Chamberlains durch die Schaffung

---

1) Die Kontingente, die Kanada, Australien und Neuseeland in diesem Kriege dem Mutterlande zur Verfügung stellten, spielen in der Agitation der Tarifreformer namentlich in den Reden Chamberlains eine grosse Rolle.

2) *v. Oppenheimer* a. a. O. misst auch der im Jahre 1901 vom englischen Thronfolgerpaar unternommenen Weltumsegelung geschichtliche Bedeutung bei.

3) *J. R. Seeley*, The Expansion of England, London 1883.

4) *C. J. Fuchs*, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 57. S. 269.

5) Den politischen Ausgangspunkt des Imperialismus betont namentlich Schulze-Gaevernitz a. a. O., S. 84 ff., S. 167 ff.

wirtschaftlicher Bande zwischen den einzelnen Teilen des Reiches erreicht werden. Die imperialistische Bewegung tritt dadurch in engste Beziehung zu den wirtschaftlichen Fragen, die heute Grossbritannien berühren. Darüber jedoch kann kein Zweifel bestehen, dass das politische Moment, die Machtpolitik Englands, die treibende Kraft des Chamberlainismus bildet.

In der Rede, mit der Chamberlain seine propagandistische Tätigkeit am 15. Mai 1903 zu Birmingham eröffnete, apostrophierte er seine Zuhörer folgendermassen: »Ich möchte, Sie würden vorwärts schauen, Sie würden die ungeheure Bedeutung der Entwicklung des Reiches (nicht nur für Sie sondern auch für Ihre Nachkommen würdigen. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo Sie einen Einfluss ausüben können. Wünschen Sie, dass, wenn aus den 10 Millionen Menschen (die jetzt die Briten in den Kolonien mit Selbstverwaltung ausmachen) vierzig Millionen geworden sind, sie immer noch in enger Beziehung mit uns stehen, oder fassen Sie die Möglichkeit ins Auge, dass diese dann getrennt sind und jeder in seiner eigenen Richtung unter eigener Flagge segelt? Stellen Sie sich vor, was das für unsere Position unter den Nationen der Welt sagen will, was es für Handel und Industrie bedeutet.« Als vornehmster Zweck der Agitation erscheint Chamberlain also die Rücksicht auf die politische Stellung Englands. Die volkswirtschaftliche Seite ist deutlich in zweite Linie gestellt. Noch prägnanter als hier sprach sich Chamberlain am 27. Oktober 1903 zu Liverpool aus: »Wenn sich nicht mit meiner Erfahrung und Verantwortung (für die Kolonien) die Ueberzeugung verbunden hätte, dass die Zukunft des Reiches davon abhängt, ob wir bereit sind, unsere Politik zu ändern, so hätte ich diese handelspolitischen Angelegenheiten, soweit sie das unmittelbare Interesse des Vereinigten Königreiches betreffen, jüngeren Leuten, vielleicht meinen Nachkommen überlassen.«

Hier wird nicht nur das volkswirtschaftliche Moment gegenüber dem politischen zurückgestellt, es wird zugleich das Geständnis gemacht, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Englands nicht in dem Masse unbefriedigend sind, dass ihretwegen eine handelspolitische Reform so dringend wäre. Wir werden allerdings im Verlaufe unserer Erörterungen sehen, inwiefern wirtschaftliche Momente bei den Kolonien Chamberlain die möglichst baldige Verwirklichung seiner Pläne wünschenswert erscheinen lassen.

Die massgebende Bedeutung der politischen Seite tritt weiter

auch darin hervor, dass für die angestrebte Reform keineswegs volkswirtschaftliche Vorteile für England den Ausschlag geben, sondern dass Chamberlain auf dem Standpunkt steht, dass die Konsolidierung des Reiches gegebenenfalls mit vorübergehenden wirtschaftlichen und finanziellen Opfern erkauft werden sollte. Wir sollten, sagt er in der erwähnten Rede zu Birmingham, die Gemeinsamkeit der Interessen (zwischen Mutterland und Kolonien) anerkennen, »aber vor allem auch die Gemeinsamkeit der Opfer, auf der allein das Imperium bleibend gegründet werden kann«. Bei anderer Gelegenheit (so in seinen Reden zu Glasgow und zu Newcastle im Oktober 1903) führt Chamberlain zwar aus, er glaube nicht, dass sein Plan irgend jemandem Opfer auferlege, er bemerkt aber, er hätte keine Bedenken, auch ein Opfer zu fordern, wenn er es für nötig erachtete, um die Einigung des Reiches zu verwirklichen.

Die Rücksicht auf die politische Stellung Britanniens, auf die Rolle, die es im Kreise der Völker spielt, überwiegt demnach die finanziellen Rücksichten. Nicht Reichtum allein ist das Ziel des Imperialismus, sondern politische Grösse. In einer Rede zu London am 19. Januar 1904 wirft Chamberlain seinen Gegnern, die auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung Grossbritanniens seit Einführung des Freihandels hinweisen, Kurzsichtigkeit vor: Sie hätten im gegenwärtigen Streit das Wesentliche nicht begriffen, und das bestehe darin, dass die Grösse einer Nation nicht durch die Vergleichung mit ihrer eigenen Vergangenheit gemessen werden könne, sondern nur durch ihr Verhältnis zu den massgebenden Staaten der Welt. England sei ohne Zweifel reicher als vor zehn oder vor fünfzig Jahren, die Bevölkerung lebe heute weit besser. Aber das gleiche sei auch bei Spanien oder Holland der Fall. Diese beiden Länder mögen reicher sein als früher, aber sie seien ärmer an dem, was die Grösse einer Nation ausmache, sie gälten nichts in der künftigen Meinung der Welt. Dies sei nicht der Weg, auf dem Grossbritannien folgen werde. England werde nicht stolz sein auf seinen Reichtum, denn das sei eine verächtliche Form des Stolzes; es sei stolz auf seine Macht, und darauf, dass es diese Macht zu Gunsten der Zivilisation verwende; es wünsche, dass es eine der grössten Nationen, wie es bisher gewesen, ferner bleibe, und dass sein Wort in Europa gehört werde[1]).

1) Times, 20. Jan. 1904.

Sind also bei Beurteilung des Chamberlainismus die politischen Beweggründe in den Vordergrund zu stellen, so ist doch nicht zu übersehen, dass diese gleichwohl in der Diskussion gegen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte fast ganz zurücktreten. Dies ist leicht erklärlich. Auch die Gegner Chamberlains wollen sich nicht dem Vorwurf aussetzen, dass sie die politische Verbindung Englands mit den Kolonien gering schätzten. Einer der angesehensten Freihändler, der ehemalige Finanzminister Goschen, hat sich im Jahre 1885 in einer in der Handelskammer von Manchester gehaltenen Rede dahin ausgesprochen: »Wenn man auf das Gesamtbild des Handels und der Industrie einen Blick wirft, so liegt, wie ich glaube, die grösste Hoffnung darin, dass die sich mehrenden Millionen des Mutterlandes eine Kundschaft in den sich mehrenden Millionen von Greater Britain jenseits des Meeres finden werden. Das ist nicht nur eine Frage für Staatsmänner und Politiker. Es ist eine Frage für die arbeitende Klasse dieses Landes, es ist eine Frage für jeden Geschäftsmann, für jeden Fabrikanten, für jeden Kaufmann. Dort liegen die Ursachen einer hoffnungsvollen Zukunft, wo die Bevölkerung wächst, und wir können vertrauensvoll darauf bauen, dass wir dort unsere Suprematie aufrecht erhalten werden.« In einer Rede zu Liverpool am 6. November 1903[1]) äusserte Goschen: Es wäre zweifellos für das Land recht unangenehm, wenn die Kolonien sich von ihm abwenden würden. Aber er bestreite es, und die meisten Kolonialen bestreiten es ebenfalls, dass die Kolonien abfallen würden, wenn England die von Chamberlain vorgeschlagene Politik nicht annähme. Es sei nicht nur ungehörig, sondern ein wenig gefährlich und vielleicht auch nicht ganz staatsmännisch, einen grossen Teil der Bevölkerung, weil er noch nicht bereit sei, die neue Fiskalpolitik anzunehmen, so hinzustellen, als ob er den Kolonien unfreundlich und sympathielos gegenüberstände[2]).

---

1) All Sides of the Fiscal Controversy (eine Anzahl Reden von Freunden und Gegnern des Chamberlainschen Planes sind in einem Bändchen unter diesem Titel, London 1903, Lawrence & Bullien, herausgegeben worden).

2) *Goschen* äusserte sich in einem Aufsatze der »Monthly Review« (Nr. 34, Juli 1903), worin er seine kurz vorher im Oberhause gehaltene Rede wiedergab, mit folgenden Worten: »Mit seinem (Chamberlains) Ziele (d. h. dem engern Zusammenschluss von Mutterland und Kolonien) hat alles Sympathie; aber die vorgeschlagenen Aenderungen sind so umfangreich und wirken in so tiefgehender Weise auf die ganze Finanz- und Handelspolitik des Landes ein, dass es absolut notwendig ist, sie

Aehnlich erklärte ein anderer freihändlerischer Führer, Asquith, in einer am 8. Oktober 1903 in Cinderford gehaltenen Rede[1]): Niemand wünsche eifriger und dringender als er, die freundlichen Beziehungen, die in der letzten Zeit zwischen dem Mutterland und den Kolonien entstanden seien, zu bewahren und zu fördern. Aber es müsse gesagt werden, dass die Kolonien keinerlei Beschwerde gegen das Mutterland haben. England gewähre ihnen freien Eintritt zum grössten und besten Markt der Welt und lasse ihnen volle zollpolitische Freiheit.

Man sieht also, dass die Freihändler, ungleich ihren Gesinnungsgenossen zur Zeit der Einführung des Freihandels in England, den Reichsgedanken keineswegs verwerfen, sondern dass sie ihn gerade auch für ihre Anschauung ins Feld führen. Der gewesene Finanzminister Hicks Beach bezeichnete sich in einer Rede zu Manchester am 5. November 1903[2]) als einen weiterblickenden Imperialisten als Chamberlain, denn er sehe, indem er das Reich betrachte, zuerst auf das Mutterland, das alle Lasten der Reichsverteidigung trage, und das überhaupt den Mittelpunkt bilde, ohne den das Reich zu Ende wäre.

Diesen Aeusserungen der gegenwärtigen englischen Freihändler gegenüber fällt es nicht sehr ins Gewicht, dass man, wie es Chamberlain nicht versäumt zu tun, den Freihändlern der anti-corn law league eine gewisse anti-imperialistische Gesinnung nachweisen kann. In einem Briefe an seinen Bruder schreibt Cobden im Jahre 1842: »Wir können das koloniale System mit all seinem faszinierenden Appell an die Leidenschaften des Volkes nur dadurch los werden, dass der Freihandel Fortschritte macht, der unmerklich und schrittweise die Bande lockern wird, die uns infolge einer falschen Auffassung des Selbstinteresses an die Kolonien ketten.«

Auch weiss man von Cobden, dass er an seinem Todestage noch ins Parlament eilte in der Absicht, gegen die Gewährung von Zuschüssen an die Militärausgaben Kanadas zu protestieren und dafür zu sprechen, dass das politische Band zwischen dem Mutterlande und der Kolonie entzwei geschnitten werde. Immerhin spielte diese anti-imperialistische Ansicht bei der Ab-

---

einer sehr eingehenden Prüfung zu unterwerfen und ihre Ausführbarkeit in jeder Richtung unzweifelhaft zu beweisen.

1) All Sides S. 67.

2) All Sides S. 274.

schaffung der Schutzzölle keine ausschlaggebende Rolle. Andererseits ist es Tatsache, dass gerade die Periode des Freihandels in England den imperialistischen Bestrebungen, die heute Chamberlain verfolgt, mächtig Vorschub geleistet hat.

B. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

1. Die wirtschaftlichen Bande der Reichseinheit (Vorzugszölle).

Mit der Darstellung der handelspolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Zollreform (fiscal reform) betreten wir das eigentliche Feld, auf dem der Streit zwischen Chamberlain und seinen Gegnern geführt wird. In einer wirtschaftspolitischen Annäherung Englands an seine Kolonien erblickt Chamberlain das Mittel, um den Plan des Imperialismus auszuführen. Wirtschaftliche Bande sollen die Kolonien an das Mutterland ketten, und so den Zusammenhang, den schon die Gemeinsamkeit der Rasse und der Kultur herstellen, festigen[1]). Diese Bande sind nach dem gegenwärtigen Plane Chamberlains gegenseitige Vorzugszölle. Dazu ist für England ein Uebergang vom jetzigen Freihandelssystem, das gegen Freund und Feind die Grenzen offen hält, zu einem System von Schutzzöllen unerlässlich. Eine Aenderung der seit einem halben Jahrhundert geübten Handelspolitik, deren Richtigkeit in England lange als unantastbar erschienen ist, erheischt dort mehr als anderswo eine triftige wirtschaftliche Begründung. Daher bewegt sich die eigentliche Argumentation Chamberlains auf wirtschaftlichem Gebiete, wiewohl er die politische Seite stets rhetorisch zu verwerten pflegt.

Es ist bekannt, dass zwischen England und seinen Kolonien vor Einführung des Freihandels bereits ein System von Vorzugszöllen bestanden hat, und dass gerade erst die Zeit nach Abschaffung der Zölle den Gedanken der Reichszusammengehörigkeit hat aufleben lassen. Es muss daher auf den ersten Blick auffallend erscheinen, dass Chamberlain eine Einrichtung wiederherstellen will, die vor sechzig Jahren Hoffnungen, wie er sie heute auf sie setzt, nicht im min-

1) »We shall unite the British Empire not merely by a bond of blood and sympathy — that already exists — but by that bond of commercial unity which every one . . . admits to be necessary if the union is to be permanent.« Chamberlain am 27. Okt. 1903 zu Liverpool; Reden, S. 127. (Die von Chamberlain im Jahre 1903 gehaltenen Reden sind unter dem Titel »Imperial Union and Tariff Reform« in einem Bändchen, London 1903, Grant Richards, herausgegeben worden. Wir zitieren: »Reden«.)

desten gerechtfertigt hat. Doch ist zu beachten, dass Chamberlain ursprünglich sehr viel weiter gehen wollte und den Gedanken eines Reichszollverbandes mit Freihandel im Innern des ganzen Reiches hegte. Der unbeugsame Widerstand der Vertreter der Kolonien liess ein derartiges Projekt für den Moment völlig unausführbar erscheinen. Das System gegenseitiger Differenzialzölle ist daher als eine Abschlagszahlung auf den weiter gehenden Plan und als eine Vorstufe für den später folgenden noch engeren Zusammenschluss anzusehen[1]). Vorläufig haben wir es bloss mit den Differenzialzöllen zu tun. Verschiedene Möglichkeiten sind dabei denkbar. England einerseits muss unter allen Umständen Zölle neu einführen. Die Begünstigung der kolonialen Produkte kann dann entweder in der Weise geschehen, dass die kolonialen Erzeugnisse ganz zollfrei eingehen, während die übrigen Provenienzen mit einem Zoll belastet werden. Oder England könnte den neu zu schaffenden Zöllen die Einfuhr jeder Herkunft unterwerfen, die Belastung der kolonialen Importe aber niedriger halten als die der fremden. Es ist als sicher anzunehmen, dass England die erste Alternative wählen und Zölle auf koloniale Provenienzen nur so weit erheben würde, als dies durch die Notwendigkeit der Bevorzugung geboten wäre. Für die Kolonien, die alle mit Schutzzöllen umgeben sind, ständen ebenfalls zwei Wege offen. Sie hätten nämlich die Möglichkeit, ihre Zölle gegenüber den ausserenglischen Waren auf dem jetzigen Satze zu belassen, die englischen Waren dagegen zu einem niedrigeren Satze einzulassen. Wie das Vorgehen Kanadas zeigt, ist dieser Weg nicht vorauszusetzen. Kanada hat bekanntlich, bevor es im Jahre 1897 dem Mutterlande Vergünstigungen einräumte, seine Zölle soweit hinaufsetzt, dass der Vorzugszoll zu gunsten Englands tatsächlich ein Bestehenlassen der Zölle auf englische Waren und eine Erhöhung der Zölle auf ausserenglische Provenienzen um ungefähr ein Drittel[2]) bedeutet. Nicht nur die Gegner Chamberlains erklären

1) Zu dem Plan eines Reichszollvereins mit Freihandel im Innern bemerkt *Chamberlain* (am 27. Okt. 1903 zu Liverpool; Reden S. 127): »Das ist mein I d e a l. Ich hoffe wir alle haben Ideale, die zu Zeiten ferner liegen, als dass wir sie zu erreichen vermöchten. Aber ich weiss als praktischer Staatsmann, dass man ein solches Ideal nicht im Handumdrehen in Wirklichkeit umsetzen kann. Man muss Schritt für Schritt vorwärts gehen. Der Vorschlag, den ich mache, ist ein Schritt und zwar ein grosser Schritt gegen den Freihandel im Innern des Reiches, der ohne Zweifel das letzte Ziel unserer Wünsche darstellt, der aber im gegenwärtigen Momente unmöglich ist.«

2) Gegenüber Deutschland beträgt die Erhöhung als Repressalie ungefähr fünfzig Prozent.

es als ganz ausgeschlossen, dass die Kolonien die Vorzugszölle gegenüber England durch Reduktion ihrer bisherigen Sätze herstellen würden, auch der angesehenste wissenschaftliche Vertreter der Zollreformer, Prof. Ashley[1]), ist ausdrücklich der Meinung, dass die Kolonien das Beispiel Kanadas befolgen würden[2]).

a) Die handelspolitischen Vorteile für die Kolonien.

Von den Kolonien ist der Plan der Differenzialzölle ausgegangen. Er hat auf dieser Seite bereits feste Gestalt angenommen, indem Kanada, die südafrikanischen Kolonien, Barbados und Neuseeland dem Mutterlande England Zollbegünstigungen im Vergleich zu dem Auslande gewähren. Dagegen ist es den Kolonien bis jetzt nicht gelungen, vom Mutterlande ähnliche Vergünstigungen zu erlangen. Die Gelegenheit dafür wäre vorhanden gewesen, als England während des Transvaalkrieges zum Zwecke einer Kriegssteuer einen Zoll von 3 d auf den Zentner Weizen einführte Die kanadische Regierung wünschte, dass hiebei auf die von Kanada dem Mutterlande gewährte Vorzugsbehandlung Rücksicht genommen, d. h. Kanada Vorzugszölle oder Zollfreiheit auf Weizen gewährt werde. Allein die englische Regierung wies das Gesuch ab. Auch als es sich im Jahre 1903 um Wiederaufhebung des Weizenzolles handelte, wurden in den Kolonien Stimmen laut, England möchte den Zoll nur gegenüber den Kolonien aufheben, dem Auslande gegenüber jedoch bestehen lassen. Auch da blieb die englische Regierung ihrem freihändlerischen Standpunkt treu und hob den Zoll gänzlich auf.

Wenn Vorzugszölle in England zu gunsten der Kolonien eingeführt werden sollen, so kann es sich, da die industrielle Ausfuhr der Kolonien zurzeit noch unbedeutend ist, nur um Begünstigungen auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen handeln. Gegen eine Gewährung von Vorzugszöllen auf Rohstoffe, was einer Belastung der Wolle, Baumwolle, Jute, des Kautschuks, des Holzes, der Häute, Metallerze etc. gleichkäme,

---

1) *W. J. Ashley*, The Tariff Problem, S. 157.

2) *Petritsch*, der in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIV. Band, 3. Heft (Wien, Verlag Braumüller) eine sehr übersichtliche Darstellung der Zollfrage gibt, mit der ich in verschiedenen Punkten einig bin, mit deren Ergebnissen ich aber gar nicht übereinstimme, macht ebenfalls auf diesen Umstand aufmerksam und fragt, ob angesichts dessen die Behauptung sachlich begründet sei, dass in dem geplanten Zollsystem ein wesentlicher Schritt zu jenem Zollverein liege, der als eigentliches Ziel der Bewegung hingestellt werde.

hat sich Chamberlain sehr entschieden ausgesprochen [1]. Es bleiben also die Nahrungsmittel. Chamberlain nimmt einen Zoll von höchstens 2 s pro Quarter auf Weizen und einen entsprechenden Zoll auf Mehl in Aussicht. Mais soll zollfrei bleiben. Fleisch und Milchprodukte sollen mit einem Zoll von etwa 5 % des Wertes belastet werden. Speck würde frei bleiben. Dagegen sollen auf Wein und vielleicht auch auf Früchte Zölle gelegt werden. Die erwähnten Produkte würden also, wenn sie aus den Kolonien kommen, zollfrei eingelassen; die Zölle träfen allein die nichtkolonialen Provenienzen. Nach amtlicher Zusammenstellung [2] war die Einfuhr Englands an diesen Waren im Jahre 1902 folgende (in Tausend Pfund Sterling):

	aus fremden Ländern	aus den Kolonien	zusammen
Getreide und Mehl	40,061	10,105	50,166
Fleisch und Fische	41,142	10,053	51,166
Milchprodukte	21,776	6,970	28,746
Früchte	11,545	1,306	12,851

Getreide, Mehl und Fleisch stammen also zu einem Fünftel aus den Kolonien, zu vier Fünfteln aus dem Ausland, bei den Milchprodukten wird die Einfuhr zu einem Drittel von den Kolonien gedeckt, bei den Früchten zu etwas mehr als einem Neuntel. Man kann danach ungefähr den Betrag schätzen, der durch die Differenzialzölle den Kolonien zugewendet würde. Petritsch [3] berechnet die Summe, die durch einen Getreidezoll von 2 s den kolonialen Exportinteressenten zugewendet würde, hoch genug, auf 870000 Pfund Sterling. Dazu kämen dann noch etwa 500000 Pfund Sterling für die Fleischlieferungen und 340000 Pfund für Milch und Milchprodukte. Petritsch bezeichnet angesichts der von ihm herausgerechneten Summe die Förderung der kolonialen Exportinteressen als ziemlich unerheblich. Dieses Urteil hält einer genaueren Betrachtung der Dinge nicht stand. Der von England auf fremdes Getreide gelegte Zoll würde zweifellos den Preis des Getreides erhöhen. Träte die Erhöhung im ganzen Umfange des Zolles ein, so bedeutete das eine Preissteigerung um 6—8 % des Wertes — gewiss eine sehr ansehnliche Förderung der kolonialen

1) In seiner Rede zu Glasgow am 6. Oktober 1903. Reden, S. 36.

2) In dem Blaubuche von 1903, betitelt »British and foreign trade and industry« S. 106. Die von Petritsch in seiner erwähnten Studie S. 294 gegebenen Ziffern sind teils unrichtig, teils irreführend.

3) A. a. O. S. 295.

Exportinteressen. Auch wenn der Getreidepreis nicht im ganzen Umfange steigen würde, so wäre der Effekt des Vorzugszolles für die kolonialen Getreideexporteure immerhin noch bedeutend. Zweifellos würden die Getreidelieferungen der Kolonien an das Mutterland sich vermehren. Die Möglichkeit dazu ist in den Kolonien im weitesten Massstabe gegeben. Hierüber sind in England Zollreformer und Freihändler einig. In erster Linie kommt Kanada in Betracht, das ungefähr die gleichen Produktionsbedingungen und auch die gleichen Frachten zum englischen Getreidemarkt hat, wie der gegenwärtige Hauptlieferant Englands, die Vereinigten Staaten. Nach der amtlichen Statistik[1]) hat Kanada im Durchschnitt der Jahre 1897—1901 rund 30 Millionen Zentner Weizen produziert, 15 Millionen Zentner ausgeführt, und sein Weizenareal lässt sich nach der Erklärung Wilfried Lauriers, des kanadischen Premierministers, mehr als verzehnfachen. Ernsthafte Beurteiler in England halten es für möglich, dass Kanada in Zukunft, selbst unter Anrechnung einer erheblich grösseren Bevölkerung als jetzt, in die Lage käme, den ganzen Weizenbedarf Englands allein zu decken[2]).

Auch auf die australische und indische Getreideproduktion würde der Vorzugszoll eine günstige Wirkung üben. Die Leistungsfähigkeit Australiens wird ebenfalls sehr hoch eingeschätzt. Es wäre nach der Ausdehnung seiner fruchtbaren Ländereien ebenfalls imstande, selbst bei dem gegenwärtigen niedrigen Ertragssatze den ganzen Bedarf Englands an Getreide zu decken[3]). Wie weit hier die grösseren Frachten die Wirkung des Vorzugszolles schmälern, lässt sich nicht feststellen. Bereits unter den gegenwärtigen Marktverhältnissen ist die Einfuhr an australischem Getreide bedeutend[4]).

Was endlich Indien betrifft, so gilt dieses als ein weniger sicherer Lieferant als die beiden genannten Kolonien, weil es

---

1) British and Foreign Trade and Industry, S. 110.

2) Vgl. Sir *Vincent Caillard*, Imperial Fiscal Reform, London 1904, S. 122. Ferner den auf freihändlerischem Boden stehenden Prof. *W. Graham*, Free Trade and Empire, London 1904, S. 57.

3) *R. F. Crawford*, im Journal of the Royal Statistical Society 1899. Vgl. *Caillard*, a. a. O., S. 124.

4) Sie betrug im Jahre 1902 gemäss der amtlichen Statistik (British Trade and Industry S. 112) rund 1½ Millionen Pfund Sterling. Im Jahre 1904 war sie sogar grösser als die Getreideeinfuhr aus Kanada (Zusammenstellung bei Schwab a. a. O. S. 91).

periodisch von Hungerjahren heimgesucht wird. In guten Jahren führt England erhebliche Mengen indischen Getreides ein. Dass das Weizenareal in Indien noch gewaltiger Ausdehnung fähig ist, steht fest. In einem Teil des Landes kann mehr als eine Ernte im Jahre erzielt werden. Die grössere Getreideproduktion Indiens hat aber zur Voraussetzung, dass der Preis etwas steige, und dass die Transportkosten niedriger werden [1]).

Im ganzen sieht man, dass der Vorzugszoll den kolonialen Getreidebau wird fördern können, und dass diese Förderung eine vermehrte Uebertragung der Getreidelieferungen Englands an seine Kolonien bewirken wird.

Nicht ebenso günstig liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Vorzugszölle auf die übrigen Nahrungsmittel. Nicht dass nicht etwa auch hier die Kolonien weiterer Entwicklung fähig wären. Allein ein Zoll von 5 % des Wertes auf frisches Fleisch, Butter, Käse etc. kann nicht die gleiche Wirkung ausüben wie der Getreidezoll. Bei diesen Artikeln spielt die Qualität eine besondere Rolle. Schwab [2]) und Petritsch [3]) bezweifeln denn auch übereinstimmend, dass der Zoll genüge, um dem kolonialen Fleisch einen wirksamen Vorzug vor dem Europas, der Vereinigten Staaten und Argentiniens zu gewährleisten. Es kann wohl nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass bei den Nahrungsmitteln ausser Getreide den Kolonien durch den Zoll eine Exportförderung erwachse.

Nun ist aber noch ein weiterer Punkt, der die Wirkung der Vorzugszölle gegenüber den Kolonien erheblich beeinflusst. Nur Kanada, Neuseeland, Australien und Ostindien versorgen England mit Nahrungsmitteln. Die übrigen Kolonien liefern meist Rohstoffe. Vorzugszölle auf Nahrungsmittel können daher nur den ersteren etwas bieten, die andern gehen leer aus. Aber auch in den genannten vier Kolonien ergibt sich die Ungleichheit, dass der Lieferant von Nahrungsmitteln auf dem englischen Markte einen Schutz geniesst, der Lieferant von Rohstoffen dagegen nicht. So wird der Hauptartikel der kanadischen Einfuhr nach England, das Holz, von den Vorzugszöllen nicht berührt, ebenso

1) *V. Caillard* a. a. O. S. 124. In gleichem Sinne *Schwab*, Chamberlains Handelspolitik, Jena 1905, S. 91.

2) a. a. O. S. 98.

3) a. a. O. S. 295.

geht der Hauptartikel der australischen Einfuhr, die Wolle, leer aus[1]).

Damit ist nun nicht gesagt, dass deswegen der Zusammenschluss mit dem Mutterland hinsichtlich dieser Kolonien unwahrscheinlich sei. Es ist im Auge zu behalten, dass alle Kolonien durch ihre Zugehörigkeit zu England nicht nur einer militärischen Macht sicher sind, die sie für sich allein nicht beschaffen könnten, sondern dass sie auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile in Form billiger Kapitalien[2]) geniessen. Daher hat bereits auch Südafrika, das nach dem Plane Chamberlains nichts für sich zu hoffen hat, gleichwohl dem Mutterlande einen Vorzugstarif bewilligt. Wir wollen nichtsdestoweniger die Tatsache registrieren, dass in freihändlerischen Kreisen Englands der Behauptung Chamberlains, er strebe keine Vorzugszölle auf industrielle Rohstoffe an, starker Zweifel entgegengesetzt wird, und dass auch Beurteiler, die im übrigen durchaus auf dem Standpunkte Chamberlains stehen, die Ansicht aussprechen, der dauernde Bestand des Chamberlainschen Planes sei ohne Rohstoffzölle nicht denkbar[3]).

b) Die handelspolitischen Vorteile für England.

Mit der zunehmenden Erschwerung des Absatzes in den fremden, durch Zölle geschützten Ländern richtete sich der Blick der Engländer naturgemäss auf die Kolonien. Zwar musste England zusehen, wie die Kolonien ihre wirtschaftliche Autonomie

---

1) *Asquith* sagte am 8. Oktober 1903 zu Cinderford (All Sides, S. 70) »Durch einen Zoll auf fremde Nahrungsmittel wird Südafrika nichts erhalten aus dem einfachen Grunde, weil Südafrika keine Nahrungsmittel nach England ausführt. Wenn wir, wie Chamberlain sagt, die Kolonien durch Bande materieller Interessen an uns ketten müssen, welches materielle Band schaffen wir denn mit Südafrika dadurch, dass man kanadischem Weizen oder australischem Schaffleisch einen Vorzugszoll gewährt? Den gleichen Gedanken führte in einer Rede am 13. Oktober 1903 zu Sheffield *Rosebery* aus, dem allerdings das Versehen passierte, Australien unter die Kolonien zu zählen, die England nur Rohstoffe, aber keine Nahrungsmittel liefern. (All Sides, S. 116.) Aehnlich weist auch *Ritchie* (am 9. Oktober 1903 zu Croydon; All Sides, S. 82) auf die Ungleichheit in der Behandlung der Kolonien hin.

2) Die durch die Vorzugszölle den Kolonien zuzuweisenden materiellen Vorteile machen sogar eine bescheidene Summe aus gegenüber der Förderung, die den Kolonien durch den billigen Zinsfuss auf ihre Anleihen von England gesichert worden ist. Nach der Schätzung *Roseberys* (All Sides, S. 114) hat England etwa 825 Mill. £ in Kolonialwerten investiert und zwar zu einem Zinsfuss, der wenig über dem englischen steht.

3) *Schwab* a. a. O. S. 104.

zu schutzzöllnerischer Absperrung gegen die fremden Länder sowohl wie gegen das Mutterland gebrauchten. Aber während die Staaten des europäischen Festlandes sowie die nordamerikanische Union sich in rascher Entwicklung zu Industriestaaten umwandelten, die nicht nur für ihren eigenen Markt fabrizierten, sondern in wachsendem Masse zu Konkurrenten Englands auf allen andern Märkten wurden, besteht zwischen England und den Kolonien auch heute noch im grossen und ganzen jene Arbeitsteilung, derzufolge die Kolonien Lieferanten von Lebensmitteln und Rohstoffen und Abnehmer von Industrieprodukten sind. Die Stellung, die einst England zur ganzen Welt einnahm, als die »Weltstadt, die alle Länder mit Manufakturwaren versorgt und sich dagegen an Rohstoffen und Agrikulturprodukten von jedem Lande liefern lässt, was seine Natur Brauchbares und Annehmbares bietet«[1]) — diese Stellung hat sich England gegenüber seinen Kolonien bis heute bewahrt. Dabei zeigte sich die für das Mutterland erfreuliche Tatsache, dass die Kolonien dank ihrer zum Teil glänzenden wirtschaftlichen Entfaltung während der letzten Jahrzehnte an Aufnahmefähigkeit für die englischen Industrieprodukte erheblich gewachsen sind, ohne dass sie bisher auf dem industriellen Gebiete eine störende Konkurrenz gegenüber England entfaltet hätten. Nach dem amtlichen Werke »British and Foreign Trade and Industry»[2]) betrug die Ausfuhr Grossbritanniens in 1000 £:

Jahr	nach den Kolonien	nach fremden Ländern
1850	19,429	51,939
1860	43,665	92,226
1870	51,814	147,773
1880	75,254	147,806
1890	87,371	176,160
1900	93,547	189,057
1902	107,704	169,848

Der Export nach den Kolonien weist somit ein stetiges und starkes Wachstum auf, er hat sich dem Werte nach seit 1870 mehr als verdoppelt. Derjenige nach dem Auslande zeigt ein weniger günstiges Bild. Immerhin ist der Handel mit den fremden Ländern noch um ein Drittel grösser als derjenige mit den Kolonien; es ist also nur mehr eine rhetorische Wendung, wenn Chamberlain sagt[3]), dass Englands »ganze Prosperität davon ab-

1) *Friedrich List*, Das nationale System (Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand, Jena 1904), S. 497.

2) British and Foreign Trade and Industry, S. 20.

3) Rede zu Newcastle am 20. Okt. 1903, Reden, S. 74.

hängig sei, dass der Handel mit den Kolonien aufrecht erhalten werde und wachse«. Es fragt sich nun, ob und in welcher Weise Vorzugszölle für englische Waren diesen Handel fördern könnten. Eine amtliche Statistik [1]), die indessen nicht die Einfuhr des gesamten Kolonialgebietes, sondern nur die Kolonien mit Selbstverwaltung (Kapkolonie, Natal, Australien, Neuseeland, Kanada und Neufundland) umfasst, weist nach, dass im Jahre 1900 von der Gesamteinfuhr dieser Kolonien im Betrage von 113 Millionen Pfund Sterling auf das Vereinigte Königreich 55 Millionen, auf andere britische Besitzungen 11 Millionen und auf das Ausland 47 Millionen entfielen. Von diesen 47 Millionen £, für die das Ausland in die Kolonien einführt, entfallen nach eigener Angabe der amtlichen Statistik $9^3/_4$ Millionen Pfund auf Artikel, die in England überhaupt nicht produziert werden, die also aus dem Auslande bezogen werden müssen. Weiter enthält die ausländische Einfuhr für $8^3/_4$ Millionen Pfund Sterling Waren, die zwar in England hergestellt werden können, in denen aber England mit dem Auslande nicht zu konkurrieren vermag; es handelt sich hiebei namentlich um Nahrungsmittel wie Weizen, Fleisch, Butter, sowie um Holz und andere Artikel. Es bleibt also nur ein Betrag von $28^1/_2$ Millionen Pfund, bei dem eine Ausdehnung des englischen Exports auf Kosten des ausländischen denkbar wäre. Nun ist aber in dieser Summe für Kanada, das bereits seit Jahren England Vorzugszölle einräumt, ein Betrag von etwa 16 Millionen Pfund Sterling eingeschlossen; auf die andern Kolonien mit Selbstverwaltung zusammen entfällt von der ausländischen Einfuhr noch ein Betrag von $12^1/_2$ Millionen Pfund [2]).

Man kann darnach annehmen, dass von der gegenwärtigen Einfuhr der Kolonien aus dem Auslande auch unter einem Vorzugszollsystem nicht viel mehr als etwa ein Viertel für die englische Einfuhr zu erobern wäre.

Angesichts der Erfahrung, die mit den kanadischen Vorzugszöllen gemacht worden sind, dürfte diese Annahme eher zu optimistisch als zu pessimistisch sein. Freilich hat die

---

1) Blaubuch »British and Foreign Trade and Industry«, S. 381 ff.

2) *Chamberlain* (Reden, S. 31) nimmt einen Betrag von 26 Millionen Pfund Sterling an als die Summe, bei der eine Ersetzung der ausländischen Einfuhr durch die englische im Falle von Vorzugszöllen in Aussicht zu nehmen wäre. *Asquith* (All Sides S. 68) veranschlagt die Summe auf 16 Mill. £. Beide Zahlen stimmen mit der amtlichen Statistik nicht überein.

Frage der Wirkung dieser Zölle in England selbst einen Streit der Meinungen hervorgerufen. Auf der Kolonialkonferenz von 1902 lagen zwei amtliche Memoriale vor, das eine vom englischen Kolonialministerium, das andere von der kanadischen Regierung ausgearbeitet. Beide gingen von denselben amtlichen Zahlen aus und kamen zu ganz entgegengesetzten Schlüssen. Es kann indessen über die tatsächlichen Ergebnisse des kanadischen Vorzugszolles, soweit seine Wirkungen bis jetzt aus den amtlichen Feststellungen ersichtlich sind, ein ernstlicher Zweifel nicht bestehen.

Nach dem kanadischen Zolltarif können die Rohstoffe für die Industrie sowie die Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Fischerei und der Minenindustrie ganz oder beinahe unbelastet eingeführt werden [1]). Dagegen erhebt Kanada auf die eingeführten Fabrikate Zölle, die sich zwischen 15 und 35 % des Wertes bewegen. Ausserdem legt es Finanzzölle auf verschiedene Genussmittel. Bei den zollfreien Artikeln handelt es sich zunächst um solche Artikel, die sozusagen ausschliesslich die Vereinigten Staaten produzieren, wie z. B. den Rohstoff für die mächtig aufblühende kanadische Baumwollindustrie, Metalle u. a., sodann um Artikel, die auch in England erzeugt werden, für die aber die Vereinigten Staaten wegen ihrer günstigen Verkehrslage fast allein in Betracht kommen, zumal gerade bei Rohstoffen und Halbfabrikaten als den im Verhältnis zu ihrem Gewichte geringwertigeren Artikeln die Frachtkosten bei der Konkurrenzfähigkeit eine entscheidende Rolle spielen. Eine Begünstigung Englands in diesen Waren wäre nur durch kanadische Zölle auf die fremden Provenienzen möglich, allein an eine Besteuerung dieser Artikel denkt in Kanada, wo man so sehr auf die Pflege der eignen Industrie hält, augenscheinlich niemand. Die im kanadischen Zolltarif freien Waren — rund 42 % der ganzen Einfuhr — werden durch die Differenzialzölle nicht berührt. Bei ihrer Einfuhr tritt England in den letzten Jahren relativ immer mehr zurück, wie die folgenden Zahlen zeigen. Es betrug die Einfuhr zollfreier Waren nach Kanada:

	insgesamt	aus England	Prozent
	(in Dollars [2]))		
1897	45 073 256	9 194 766	20
1901	75 268 232	11 316 510	15

1) Papers relating to the Colonial Conference 1902, S. 122.

2) Die Statistik, die den amtlichen Memoranden zur Kolonialkonferenz von 1902 zu Grunde gelegt war, lautet auf Dollars.

Um nun aber den Einfluss der Vorzugszölle festzustellen, müssen wir die Bewegung der verzollbaren Artikel näher prüfen. In diesen betrug die Einfuhr:

in den Jahren	in Dollars	in den Jahren	in Dollars
1887	35 766 273	1898	22 556 479
1890	33 267 721	1899	27 521 508
1893	31 869 267	1900	31 521 756
1897	**20 217 422**	1901	31 701 654

In Ergänzung dieser in den amtlichen Memoranden enthaltenen Statistik geben wir nachstehend die bis auf das Fiskaljahr 1904/05 fortgeführte englische Zusammenstellung über die Einfuhr verzollbarer britischer Waren in Kanada:

Fiskaljahr	Pfund Sterling	Fiskaljahr	Pfund Sterling
1890/91	6 464 000	1898/99	5 657 000
1891/92	6 338 000	1899/1900	6 488 000
1892/93	6 551 000	1900/1901	6 516 000
1893/94	5 651 000	1901/02	7 207 000
1894/95	4 792 000	1902/03	8 676 000
1895/96	5 009 000	1903/04	9 237 000
1896/**97**	4 156 000	1904/05	9 271 000
18**97**/98	4 636 000		

Die ausgesprochene Abnahme bis 1897 und die Aufwärtsbewegung seit diesem Jahre deuten auf eine günstige Wirkung der Vorzugszölle. Allerdings hat seit 1897 auch die Einfuhr aus fremden Ländern eine sehr starke, zum Teil noch stärkere Zunahme gezeigt als die britische. Aber eine Zunahme war bei jenen Provenienzen schon vor 1897 zu konstatieren, während für die englische Einfuhr das Jahr 1897 einen eigentlichen Wendepunkt bedeutet. Wenn man aus den verzollbaren Artikeln diejenigen ausscheidet, in denen Englands Konkurrenz nicht in Frage kommt (es betrifft dies diejenigen Halbfabrikate und Nahrungsmittel, die zu den zollpflichtigen Waren gehören), so prägt sich die eigenartige Bewegung der britischen Einfuhr in Kanada noch deutlicher aus. Es wurden eingeführt:

Aus	1901	1897	1893
	(in Millionen Dollars)		
Grossbritannien	28,0	17,6	26,5
Vereinigten Staaten	24,5	16,4	13,4
andern Ländern	18,3	14,1	7,8
zusammen	70,8	48,1	47,7

Von 1893 bis 1897 weist demnach die Einfuhr dieser Kategorie von Waren aus Grossbritannien eine Abnahme um 33% auf, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten um 22%,

diejenige aus andern Ländern um 81% gewachsen ist. Von 1897 bis 1901, wo die Vorzugszölle in Kraft waren, erfuhr die Einfuhr aus Grossbritannien eine Zunahme um 59%, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nur um 43, die aus den übrigen Ländern um 29% wuchs. Man darf also wohl behaupten, dass unter dem Vorzugstarif die niedergehende Bewegung der Einfuhr aus England aufgehört und einer aufsteigenden Platz gemacht hat.

Freilich hat man sich immer vor Augen zu halten, dass die Vorzugszölle nicht alle Artikel der kanadischen Einfuhr berühren. Da die Einfuhr der zollfreien Artikel, besonders der Rohstoffe, die zumeist aus dem Auslande, namentlich den Vereinigten Staaten kommen, bei der industriellen Entwicklung Kanadas sehr stark zugenommen hat, wobei noch die für einzelne dieser Waren gesteigerten Preise zur Erhöhung der Einfuhrwertsummen beitragen, so ergibt die Betrachtung der gesamten kanadischen Einfuhr für England kein sehr erfreuliches Bild. Die Einfuhr Kanadas verteilt sich folgendermassen:

	aus England und den Kolonien	aus dem Ausland
	(in Millionen £)	
1897	31,2	80,0
1901	46,1	135,1
Vermehrung	46 %	63 %.

Die Einfuhr aus dem Ausland ist also in noch stärkerem Masse gewachsen als die aus England und den Kolonien. Diejenige aus den Vereinigten Staaten allein weist von 1897 auf 1901 eine Vermehrung um 79% auf. Selbst das Deutsche Reich, das nicht nur die Vorzugszölle nicht geniesst, sondern die Generalzölle noch mit einem Zuschlag von 33% bezahlen muss, hat seine Ausfuhr nach Kanada von 1897 bis 1901 laut der deutschen Statistik um 58% zu steigern vermocht. Seither ist eine weitere starke Steigerung eingetreten. Die Einfuhr aus England macht daher prozentual in der gesamten Einfuhr Kanadas eine geringere Quote aus als in den früheren Jahren. Das Memorandum des Kolonialamts macht darüber folgende Angaben:

Periode	Anteil der Einfuhr aus England
1886—88	40½ %
1889—91	38 »
1892—94	35 »
1895—97	28½ »
1898—1900	24½ »
1901	23½ »
1902	26½ »

Aus der englischen amtlichen Statistik ergeben sich folgende Ziffern für die späteren Jahre:

Fiskaljahr	Anteil der Einfuhr aus England
1902/03	26 1/8 Prozent
1903/04	25 1/3 »
1904/05	24 »

Insoweit kann man ja, wie es das Memorandum des Kolonialamtes tut, sagen, dass die fortschreitende Abnahme des britischen Anteils an der kanadischen Gesamteinfuhr durch die Vorzugszölle nicht aufgehalten worden sei. Aber wer deshalb über die Wirkung der Vorzugszölle enttäuscht ist [1]), zeigt, dass er die Struktur des kolonialen Handels nicht richtig würdigt, und dass er Unmögliches erwartet hat. Die Hoffnung, dass England infolge von Vorzugszöllen seine Einfuhr in die Kolonien auf Kosten der kolonialen Einfuhr der übrigen Länder sehr stark zu steigern oder letztere ganz aus dem Felde zu schlagen vermöge, ist durch die Erfahrungen in Kanada nicht erfüllt worden; ihre Erfüllung ist überhaupt nicht wahrscheinlich. Möglich wäre es vielleicht, durch noch grössere Begünstigung Englands vor den andern Einfuhrländern dem Mutterlande noch einige Vorteile zuzuwenden. Allein das hätte doch ziemlich bald eine Grenze.

Wenn demnach die Ausdehnung der englischen Einfuhr in die Kolonien auf Kosten der übrigen Einfuhrländer nur in sehr beschränktem Masse möglich ist, so wäre eine sehr erhebliche Zunahme des Importes der Kolonien an englischen Fabrikaten auf Kosten der eigenen industriellen Produktion der Kolonien denkbar. Wenn die Kolonien darauf verzichten wollten, ihren Industrien den eigenen Markt durch Zölle

---

1) Das Memorandum des Kolonialamtes, dessen Standpunkt zweifellos als derjenige Chamberlains, des damaligen Kolonialministers angesehen werden darf, begleitet die auf Seite 651 wiedergegebene Tabelle mit den Worten: »Diese Ziffern . . . führen so ziemlich zum Schlusse, dass der Vorzugstarif wenig oder gar keine ermutigende Wirkung auf den britischen Handel ausgeübt hat.« Immerhin sei es nötig, die verschiedenen Umstände wie die geographische Lage der Vereinigten Staaten und ihre Eignung zur Lieferung der Rohstoffe, die Preissteigerung für einzelne Artikel, die auch nach der Reduktion zu Gunsten Englands immer noch starke Belastung durch die kanadischen Zölle in Berücksichtigung zu ziehen. Bei späterer Gelegenheit freilich, z. B. in der Rede zu Birmingham im Mai 1903, hat Chamberlain die Wirkungen der kanadischen Präferentialzölle auf den englischen Handel als günstig anerkannt. Auch Prof. *Ashley* (Tariff Reform, S. 151 ff.) gibt zu, dass die kanadischen Vorzugszölle dem englischen Handel Vorteile gebracht haben.

zu sichern, oder wenn sie wenigstens davon absehen wollten, neue Industrien durch Zollschutz gross zu ziehen, dann wäre mit der Zeit eine sehr grosse Vermehrung der englischen Fabrikateinfuhr in den Kolonien zu erwarten.

Was nun vorerst den Schutz der bereits bestehenden Industrien betrifft, so kann man über die kolonialen Bestrebungen nicht zweifelhaft sein. Die industrielle Entwicklung, deren sie sich heute erfreuen, ist durch eine intensive staatliche Wirtschaftspolitik erlangt worden. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass ihre Regierungen das bis jetzt mühsam Geschaffene wieder preisgeben und die Zollschranken fallen lassen könnten. Aus dem Memorandum Kanadas zur Kolonialkonferenz von 1902 erhält man den Eindruck, dass die Konzessionen des Vorzugstarifs an der Grenze dessen stehen, was die kanadische Industrie, die doch weiter vorgeschritten ist als diejenige irgend einer anderen Kolonie, ertragen will. Diese Zölle betragen nur in einigen seltenen Fällen 12% vom Werte und darunter, bei der grossen Mehrzahl bewegen sie sich um 20% herum und gehen mehrfach darüber hinaus. Die kanadische Regierung hebt in dem genannten Aktenstücke [1]) hervor, dass die Textilindustrien, namentlich Woll- und Baumwollindustrie, festen Fuss gefasst und in den letzten zehn Jahren schnelle Fortschritte gemacht haben. Es wird auch gesagt, dass die Regierung wegen der Vorzugszölle von den Industriellen hart angefochten worden sei. Die Wollindustriellen hätten erklärt, dass sie durch die erleichterte britische Konkurrenz mit dem Ruin bedroht seien. Uebrigens denkt selbst Chamberlain nicht daran, dass die Kolonien eine Handelspolitik treiben werden, die ihre bestehende Industrie schädige oder dem Untergange preisgebe.

In verschiedenen Reden führt Chamberlain den Gedanken aus, die Kolonien würden bei ihren Vorzugszöllen gegenüber dem Mutterlande zwar die Industrien, die sie bereits besassen, nicht zu Grunde gehen lassen, aber noch andere, nicht vorhandene Zweige industrieller Produktion, für die in den Kolonien die Vorbedingungen nicht besonders günstig seien, auch nicht künstlich züchten, sondern die Befriedigung dieses Bedarfs der Einfuhr anheimstellen. Die Kolonien befänden sich in verschiedenen Stadien des Protektionismus; am weitesten sei Kanada gelangt, am meisten zurück

---

1) Blaubuch: Colonial Conference 1902, S. 123.

sei noch Südafrika. England könne nun in diese Entwickelung eingreifen. »Wir können zu unseren grossen Kolonien sagen: Wir sehen ein, dass ihr recht daran tut, das nicht zu vernachlässigen, was euch die Vorsehung in Gestalt der Mineralschätze und anderer Hilfsquellen gewährt hat. Wir wollen euch nichts vorschlagen, was dieser Politik zuwiderläuft, aber nach all dem sind es noch viele Dinge, die ihr gegenwärtig nicht herstellt, und für die wir in England besonders günstige Produktionsverhältnisse besitzen. Ueberlasst uns die Produktion dieser Waren hinfort, wie ihr sie uns bisher überlassen habt. Führt eueren Schutzzollwall nicht noch höher gegen uns auf.«

In einer späteren Rede[1]) (zu Tynemouth am 21. Oktober 1903) verwahrt sich Chamberlain gegen missverständliche Auffassung dieser Worte. Er wolle die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonien nicht still legen. Er schlage nur vor, dass die Kolonien in ihrer künftigen Handelspolitik mehr die natürlich gegebene als eine künstliche Entwickelung verfolgen sollten. Damit meine er, dass in jeder Kolonie die Entstehung aller derjenigen industriellen Tätigkeit für die heimischen Bedürfnisse erlaubt sein und ermutigt werden sollte, für die im Lande besonders günstige Vorbedingungen (»special facilities«) bestehen, dass aber die Kolonien diejenigen Industrien nicht stimulieren sollten, deren Erzeugung im eigenen Lande teurer zu stehen käme als die Einfuhr von auswärts und für die in der Kolonie keine besonders günstigen Vorbedingungen (»no special aptitude«) vorhanden sind.

Diese Anschauungen finden wir auch bei dem hervorragendsten wissenschaftlichen Vertreter der Tarifreform, bei Prof. *W. J. Ashley*[2]). Er erklärt es für eine naive Meinung, dass ein Zollsystem mit den Kolonien vereinbart werden könnte, bei dem alle englischen Industriezweige einen Markt in den Kolonien fänden. Wenn die Kolonien dem Mutterlande Vorzüge einräumten, vielleicht von 25 bis auf 50 %, so würden sie ganz sicher zum Schutze der kolonialen Hauptindustrien vorher die Zölle auf gewisse Waren entsprechend erhöhen. Die Frage sei nun aber die, ob die Kolonien gegen Konzessionen des Mutterlandes sich würden bereit finden lassen, für eine gewisse Zeit von der Einführung solcher Industriezweige abzusehen, die bisher bei ihnen noch nicht Fuss gefasst haben. Mit andern Worten, ob sie zu

---

1) Reden, S. 117 ff.

2) *Ashley*, The Tariff Problem, S. 157 ff.

einer gewissen Verlangsamung ihrer industriellen Entwicklung (»slackening in their manufacturing development«) Hand bieten würden. Wo die Kolonien grosse natürliche Vorzüge für besondere Industrien besitzen, da werden sie sie ausnützen. Aber es gebe Industriezweige, für die in den Kolonien keine besonders günstigen Vorbedingungen vorhanden seien. Als Beispiel wird für Australien die Baumwollindustrie bezeichnet. In solchen Fällen könnten Gründe dafür sprechen, in diese Produktion nicht einzutreten. Grossbritannien und die andern europäischen Länder, die in so raschem Tempo die Entwickelung zum Industriestaat durchgemacht haben, seien in den sozialen Ergebnissen ihrer Politik nicht so glücklich gewesen, um zur unbedingten Nachahmung anzuspornen. Eine durch Schutzzölle bewirkte rapide industriestaatliche Entwickelung würde für Kanada, Australien, Südafrika etc. nur eine weitere starke Vergrösserung ihrer Städte und eine spärliche Vermehrung ihrer ländlichen Bevölkerung bedeuten. In Europa hatte die Industrie die Aufgabe, den Feudalismus zu überwältigen; die koloniale Bevölkerung sei aber ja heute schon mehr demokratisiert als die der alten Welt. Ihr Interesse liege in der Verteilung der Menschen über das platte Land und in der Aufrechterhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit durch das Landleben, während ihre Intelligenz durch Schulbildung und verbesserte Verkehrsbedingungen zu heben sei. Diese Tendenz komme schon zum Ausdruck durch die australische Landgesetzgebung und die kanadische Einwanderungspolitik; sie würde aber noch gefördert werden durch die Vorzugszölle Grossbritanniens, die den kolonialen Agrarprodukten besseren Absatz im Mutterlande schafften. Das Mutterland helfe damit den Kolonien über die Uebel hinweg, die mit einer forzierten industriellen Entwickelung verbunden seien, bis aus dem sozialen Problem, das der extreme Industrialismus stelle, ein Ausweg gefunden werde.

Wenn die Gegner Chamberlain vorwerfen, er verlange von den Kolonien eine »Versteinerung ihrer industriellen Lage«[1]), so ist das nur insoweit zutreffend, als Chamberlain und seine Anhänger den Kolonien zumuten, dass sie diejenigen Industriezweige, die nicht bereits Fuss gefasst haben, auch in Zukunft nicht auf-

---

1) Asquith in einer Rede zu Cinderford am 8. Oktober 1903 (All Sides, S. 69): ». . . they (i. e. the colonies) are actually to be asked to stereotype their industrial condition«.

ziehen. Es wird dabei angenommen, die in den Kolonien bereits bestehenden Industrien beruhen auf natürlichen Vorteilen. Diese Vorstellung entspricht nicht durchweg der Wirklichkeit. Die kanadische Eisenindustrie z. B. ist allerdings durch die Erzlager der Kolonie bedingt, dagegen kann bei der Baumwollindustrie Kanadas[1]) von natürlichen Vorteilen keine Rede sein.

Die Zumutung, dass ein Land in seiner Entwicklung zum Industriestaate da Halt machen sollte, wo die günstigen »natürlichen« Vorbedingungen aufhören, muss diesem Land um so unbilliger und um so unverständlicher erscheinen, als bei allen heutigen Industriestaaten die »erworbenen« Vorteile der Produktion ungleich schwerer in die Wagschale fallen, als die sog. natürlichen. Zudem müsste eine solche Beschränkung als willkürliche Benachteiligung einzelner Kolonien zu gunsten anderer empfunden werden. Wenn z. B. *Ashley* in bezug auf Südafrika als Beispiel einer Industrie, die keinerlei günstigen Vorbedingungen entspreche, die Baumwollspinnerei namhaft macht, so ist das ja an sich richtig, allein Südafrika müsste es ohne Zweifel als eine grosse Unbilligkeit ansehen, wenn die Vorzugszölle zu gunsten Englands das Aufkommen einer südafrikanischen Baumwollindustrie verhindern würden, während die kanadische Baumwollindustrie, die heute schon Fuss gefasst hat, stetig wachsen und ihre Produkte in den übrigen Kolonien absetzen könnte. Es ist offenkundig die Meinung Chamberlains, dass England, wenn es jetzt mit den Kolonien ein System von Vorzugszöllen eingehe, die industrielle Zurückgebliebenheit einzelner Kolonien sollte ausnützen können. In der Befürchtung, das für England günstige Verhältnis der industriell weniger entwickelten Kolonien könnte sich in absehbarer Zeit ändern, scheint es ihm höchste Zeit, dass England in diese Entwicklung eingreife.

Es ist kaum denkbar, dass die auf ihre Autonomie so eifersüchtigen[2]) englischen Kolonien ihrer industriellen Entwicklung eine Fessel anlegen würden, die mit der Zeit ihre wirtschaftliche Machtentfaltung hemmen müsste. Man darf sich in England nicht

---

1) Kanada besitzt im Jahre 1903 nach Calwers Jahrbuch der Weltwirtschaft 700 000 Baumwollspindeln, also gegen die Hälfte der schweizerischen und zwischen $^1/_6$ und $^1/_7$ der englischen.

2) Wilfried Laurier sprach den Satz aus, er wolle eher die Zerreissung des Reiches kommen sehen, als dass Kanada seine wirtschaftliche Unabhängigkeit (fiscal independence) aufgäbe.

täuschen. Die industrielle Entwicklung der Kolonien bietet für sich das ganze grosse Problem jener Industriestaatsentwicklung, die der industriellen Hegemonie Grossbritanniens in den letzten Jahrzehnten Abbruch getan hat. Wie Friedrich List es voraussagte, sind neben England in den festländischen Staaten und der amerikanischen Union ebenbürtige Industriestaaten entstanden; aber die Entwicklung hat weitere Kreise gezogen, als List ahnte; sie hat an der Grenze der gemässigten Zone nicht Halt gemacht, sondern auch Länder der heissen Zone ergriffen, von denen List meinte, dass sie für immer zu Lieferanten von Rohstoffen und Lebensmitteln und zu Abnehmern von Fabrikaten bestimmt seien. Diese Entwicklung werden die Kolonien nicht durch freiwillige Einschränkung unterbinden. Vergebens wird man ihnen die sozialen Schattenseiten dieser Entwicklung vor Augen führen. Sie werden darauf mit dem klassischen Worte Friedrich Lists antworten[1]: »Es gibt weit grössere Uebel als einen Stand von Proletariern: leere Schatzkammern — Nationalunmacht — Nationalknechtschaft — Nationaltod«.

Damit ist freilich die Möglichkeit, dass England für seine industrielle Ausfuhr von den Vorzugszöllen der Kolonien Vorteile habe, nicht ausgeschlossen. Auf alle Fälle wird noch in höherem Masse als seither die englische Industrie von der wachsenden Kaufkraft der Kolonien, die zum Teil gerade die Frucht ihrer industriellen Fortbildung ist, profitieren. Dabei würde die naturgemäss auf die Massenartikel gehende Richtung der jungen kolonialen Industrien der Qualitätsindustrie Britanniens noch für Jahrzehnte hinaus ein wachsendes Absatzgebiet gewähren. Für die Beschaffung der Rohstoffe wäre das britische Reich keineswegs unabhängig vom Auslande; aber es wäre doch im Stande, einen grossen Teil derselben auf eigenem Territorium zu gewinnen.

Aber die Schaffung eines Systems von Vorzugszöllen zwischen England und seinen Kolonien bedeutet für England eine Besteuerung des notwendigen Lebensunterhalts seiner Bevölkerung. Die Argumente, die gegen die Zölle auf Lebensmittel in England erhoben werden, sind im wesentlichen dieselben, wie sie überall erhoben werden, und wie sie insbesondere in Deutschland anlässlich des neuen Zolltarifs eine grosse Rolle gespielt haben. Es wird Chamberlain entgegengehalten, dass die Lebenshaltung der Arbeiter

1) List, Das nationale System, Vorrede (Neudruck S. 45).

verteuert werde, was bei gleichbleibenden Löhnen einer Verschlechterung der Ernährung gleichkomme. Die Freihändler pflegten ihre Agitation durch die Vorweisung oder Abbildung zweier Brotlaibe — des big loaf oder »Free trade loaf« d. h. des Laibes aus zollfreiem Weizen und des little loaf oder »Zollverein loaf« d. h. desjenigen aus belastetem Weizen — zu unterstützen. Chamberlain stellt diesem Einwand die Behauptung entgegen, dass die Lebensmittelzölle nicht zu einer wesentlichen Quote von dem Konsumenten getragen werden müssten, sondern dass sie zur Hauptsache vom ausländischen Lieferanten bezahlt würden[1]. Dass jedoch Chamberlain tatsächlich die preiserhöhende Wirkung der Lebensmittelzölle anerkennt, zeigt sich zunächst darin, dass er Mais und Speck zollfrei einlassen will mit der Begründung, dass sie die Nahrung der untersten Schichten der Bevölkerung bildeten, sodann darin, dass er im Interesse der Industrie auf Rohstoffe keine Vorzugszölle erheben will, endlich auch darin, dass er den durch das Differenzialzollsystem notwendig werdenden Lebensmittelzöllen einige Reduktionen auf bestehende Finanzzölle (Tee, Zucker, Kakao und Kaffee) entgegenstellt. Er berechnet, dass die von ihm vorgeschlagenen Zollreduktionen die neuen Zölle auf Lebensmittel für das Budget des Arbeiters nicht nur völlig ausgleichen, sondern die Kosten des Lebensunterhaltes für eine Arbeiterfamilie durchschnittlich noch verringern würden. Von den Gegnern, namentlich von Goschen und Hicks-Beach wird diese Rechnung beanstandet. Der letztere teilte aus seiner Erfahrung als Finanzminister mit[2], dass es sehr viel leichter sei, dem Konsumenten durch Besteuerung eine neue Belastung aufzuladen, als ihm durch Reduktion eines Zolles Erleichterung zu verschaffen. Die Händler seien wenig geneigt, eine Erleichterung an den Konsumenten gelangen zu lassen, während sie sich sehr rasch bereit zeigen, eine höhere Belastung auf ihn abwälzen.

Wenn man auch aus diesem Gesichtspunkte dazu kommen mag, die Rechnung Chamberlains zu modifizieren, so wird man doch die Möglichkeit einer annähernden Ausgleichung zwischen

---

1) Chamberlain in seiner Rede zu Glasgow am 6. Oktober 1903 (Reden, S. 39), öfter auch in den späteren Reden. Soweit der Streit wissenschaftlich behandelt ist, so z. B. in Ashleys Tariff Problem Kapitel VII, bilden namentlich die Untersuchungen deutscher Nationalökonomen den Ausgangspunkt.

2) Hicks-Beach in seiner Rede zu Manchester am 5. November 1903. (All Sides, S. 270.)

den neuen Lebensmittelzöllen und den Reduktionen auf bestehende Finanzzölle nicht für unmöglich erklären können. Unter solcher Voraussetzung hätte die englische Arbeiterschaft keinen Anlass, diesem Plane feindselig gegenüber zu stehen. In der Arbeiterliteratur tritt denn auch die Frage der Verteuerung des Lebensunterhaltes keineswegs in den Vordergrund, wenn schon die Befürchtung einer grösseren Belastung naturgemäss eine Rolle spielt. Wenn die grosse Mehrzahl der englischen Arbeiterschaft, wie aus ihrer Literatur hervorgeht, den Plänen auf Herstellung eines britischen Reichszollbundes dennoch feindlich gegenüber steht[1]), so folgt sie Erwägungen mehr allgemein wirtschaftlicher und sozialer Natur.

Wenn man eine Ausgleichung zwischen den neuen Lebensmittelzöllen und den Reduktionen auf bestehende Finanzzölle für das Budget der Arbeiterfamilie annehmen darf, so kann dagegen von einer Ausgleichung nicht die Rede sein, soweit das Staatsbudget in Betracht kommt. Der gewesene Finanzminister Hicks-Beach hat in seiner erwähnten Rede zu Manchester zutreffend auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen den bisherigen Zollgrundsätzen und den neuen in finanzieller Hinsicht bestehe. Bisher habe es als Richtschnur für die Finanzpolitik gegolten, dass man bei Einführung von Zöllen, wenn möglich zugleich eine Accise eingeführt habe, damit alles, was aus der Belastung des Konsumenten hervorging, auch wirklich dem Fiskus zu gute komme. Unter gleichem Gesichtspunkte habe man Zölle auf Artikel gelegt, die im Inlande gar nicht produziert werden. Wenn nun aber Chamberlain Zölle auf Lebensmittel legen wolle, die auch in England oder in den Kolonien produziert werden, wobei aber der Fiskus nur die Zölle auf dem aus dem Auslande kommenden Teil erhebe, so würde der Zoll den Preis aller Provenienzen, der fremden, kolonialen und der heimischen, steigern, der Fiskus erhielte aber nur einen geringen Teil dessen, was der Konsument mehr zu bezahlen habe.

Dieses zutreffend charakterisierten Unterschiedes in der Wirkung der bisherigen und der von ihm vorgeschlagenen Finanz-

---

1) Ueber die britischen Arbeiter und den zollpolitischen Imperialismus gibt *E. Bernstein* in einem unter diesem Titel im »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« (XIX. Band, der neuen Folge I. Band, 1. Heft, 1904) erschienenen Aufsatze eine sehr gute Orientierung.

politik ist sich auch Chamberlain bewusst[1]). Er berechnet den Ausfall für den Fiskus auf 2800000 £ pro Jahr und erklärt, dass dieser Ausfall durch die sogenannten Retaliations- oder Reziprozitätszölle aufzubringen sei. Es handle sich hiebei um Zölle auf Fabrikate im durchschnittlichen Betrage von 10% des Wertes. Das würde eine Summe von 9 bis 15 Mill. £ erbringen, einen Betrag, der nicht nur den Ausfall leicht auszugleichen, sondern noch Reduktionen von Steuern und Zöllen vorzunehmen erlaube.

Die Vereinigung Englands mit seinen Kolonien würde ein Reich zustande bringen, innerhalb dessen ein Teil der Bedürfnisse beschafft werden könnte, die England oder die Kolonien für sich durch den Aussenhandel zu decken gezwungen sind. Ein bedeutend grösserer Teil des Nahrungsbedarfes Englands würde im grösserbritischen Reiche selbst befriedigt werden, was im Kriegsfalle nicht ohne Bedeutung wäre. Dass aber das Ideal voller wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht erreicht wäre, geht schon daraus hervor, dass das grösserbritische Reich für den Rohstoff der wichtigsten englischen Industrie, die Baumwolle, immer noch zum überwiegenden Teil auf das Ausland angewiesen bliebe. Wenn also Chamberlain von »Grösser Britannien« als einem »sich selbst genügenden« Reiche spricht[2]), so ist das mehr eine übertreibende Redewendung als ein ernst zu nehmendes Argument.

2. Die Abwehr gegen das Ausland: Retaliationszölle.

Neben seinem Hauptteile, dem wirtschaftlichen Zusammenschluss Englands mit seinen Kolonien, umfasst der Plan Chamberlains einen zweiten Punkt, die Retaliationszölle gegenüber fremden Staaten. Während der erste Teil des Programms ein System gegenseitiger Vorzugszölle zwischen England und seinen Kolonien zum Gegenstand hat, trifft der zweite die Beziehungen zwischen England und dem Ausland. Er ist den ursprünglichen Intentionen Chamberlains nach nur ein Punkt zweiten Ranges, der zum Teil seine Begründung darin findet, dass er im Interesse der englischen Staatsfinanzen die für den Fiskus ungünstigen Wirkungen des Reichseinigungsplanes wettmachen würde. Die Verbindung der Retaliationszölle mit dem imperialistischen Programm

1) Reden, S. 41.

2) Chamberlain, Rede zu Birmingham am 4. Nov. 1903 (Reden S. 195): »The main object I have in view in the whole crusade is to secure to this country a strong home traee, to make that the centre of a self-sustaining Empire —« . . .

war demnach ursprünglich in erster Linie finanzieller Natur. Immerhin haben die Retaliationszölle auch ihre selbständige Begründung; diese war gegeben in der Fair trade-Bewegung, die ja schon Jahrzehnte zurückdatiert.

Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn man in dem Plane Chamberlains gleich von Anfang an ein Zollvereinsprojekt mit Freihandel (ganz oder teilweise) im Innern und Schutzzöllen nach aussen erblicken will [1]). Dass die Retaliationszölle in der Tat anfänglich nur eine sekundäre Rolle in seinem Programm spielten, geht aus jener Aeusserung hervor, dass, wenn nicht die Zukunft des Reiches eine andere Politik verlangte, das unmittelbare Interesse des Vereinigten Königreichs ihn nicht vermocht hätte, in den Kampf einzutreten. In der Rede zu Greenock am 7. Oktober 1903 erörtert er eingehend die Retaliationszölle: »Ich habe gestern ausführlicher einen grossen Zweig der Fiskalfrage behandelt, die Vorzugszölle mit den Kolonien; und ich tat es, weil dies von allen Teilen der Materie derjenige ist, der mich am meisten zum Kampfe antreibt, sodann auch weil dies der dringlichste Teil der Frage ist. Wir haben es mit unserer Handelspolitik lange Jahre — viel zu lange schon — getrieben und, soweit das Ausland in Betracht kommt, könnten wir auch noch etwas länger dabei bleiben. Die unerfreulichen Folgen sind zum grossen Teil eingetreten, und ich weiss nicht, ob wir stark darunter leiden würden, wenn wir noch etwas länger warteten. Ein längeres Zuwarten ist hingegen nicht möglich, soweit die Kolonien in Betracht fallen.

Es ist nun interessant, zu beobachten, wie im Verlaufe des Zollstreites der anfänglich in zweiter Linie stehende Punkt, die Frage der Retaliationszölle, immer mehr an Bedeutung gewann. Es liegt nahe, dass die Bevölkerung die unerfreulichen Erscheinungen in der industriellen Lage — stationäre Ausfuhr in den letzten Jahrzehnten, Einfuhr des Auslandes zu oft abnorm billigen Preisen etc. — da diese doch der Konkurrenz der andern Industrieländer, namentlich der Vereinigten Staaten und Deutschlands zur Last gelegt werden, lieber durch direkte Abwehr mittels Zöllen parieren möchte als auf Umwegen. Dazu kommt, dass Zölle auf Nahrungsmittel, wie sie der Plan des Reichszusammenschlusses enthielt, schon aus geschichtlichen Gründen in Eng-

1) Diese Auffassung ist zum Beispiel der Schrift *Braudes* (S. 2 u. 3) zugrunde gelegt.

land weit weniger populär sind als Retaliationszölle auf fremde Fabrikate, deren Notwendigkeit zum Zwecke der Abwehr gegen die Zollschranken der konkurrierenden Industriestaaten leicht plausibel gemacht werden kann. So begreift es sich, dass die Engländer für den Gedanken der Retaliationszölle auf fremde Industrieerzeugnisse sehr empfänglich waren

Den bemerkenswertesten Beitrag für diese Gedankenrichtung des englischen Volkes gibt die Broschüre des gewesenen Premierministers *Arthur James Balfour*, die im Herbste 1903 erschien und eine gewaltige Verbreitung erfuhr. Sie betitelt sich: »Economic Notes on Insular Free Trade.« Es hat sich seitdem ein Streit darüber erhoben, ob und wieweit Balfour zu den Anhängern Chamberlains zu zählen sei. So viel steht fest, dass er dem imperialistischen Plane Sympathie entgegenbringt; er erklärt es offen für einen Fehler, dass die Tarifreformbewegung vor sechzig Jahren die kommerziellen Möglichkeiten des grösserbritischen Reiches nicht in Rechnung zog. Aber er glaubt, dass heute in dieser Richtung nur schrittweise vorgegangen werden könnte. Er meint namentlich, es sei kein Zweifel, dass das englische Volk noch nicht reif sei zur Einführung der mit dem imperialistischen Programm verbundenen Lebensmittelzölle[1]). Lebensmittelzölle lägen für England, so erklärt er zu Sheffield, ausserhalb der Grenzen der praktischen Politik. Er lässt daher in seiner Broschüre den imperialistischen Teil des Chamberlainschen Zollprogrammes vollständig bei Seite und befasst sich ausschliesslich mit der Frage der Retaliationszölle. Er bezeichnet sich ausdrücklich als Freihändler und stellt als Ausgangspunkt seiner Darlegungen die Frage auf, »ob ein handelspolitisches System, das für ein Freihandelsland in einer Welt von Freihändlern passe, immer noch in allen Einzelheiten angemessen sei für ein Freihandelsland in einer Welt von Schutzzöllnern«. Er verneint diese Frage und weist die Schädigungen nach, die in einem Lande mit freier Einfuhr durch schutzzöllnerische Nachbarn angetan werden können. Nur durch einen Zolltarif, der zu Verhandlungen geeignet sei, sei es möglich, einen freieren internationalen Austausch herbeizuführen.

Man wird in der Tat annehmen dürfen, dass die Retaliationszölle denjenigen Teil des Zollprogrammes darstellen, der gerin-

1) Rede zu Sheffield am 1. Oktober 1903. (All Sides, S. 22.)

gerem Widerstand begegnet als die Vorzugszölle [1]). Es ist gerade die Stärke der Position Chamberlains, dass er neben den Imperialisten auch die Elemente des fair trade um sich schart, und es ist etwas Wahres daran, wenn Lord Hugh Cecil [2]) sagt, Chamberlain habe den imperialistischen Geist gerufen, aber der Geist des Schutzzolles sei erschienen.

Die allgemeine Begründung für die Retaliationszölle wie für den Plan Chamberlains überhaupt bietet, wie oben schon ausgeführt worden ist, die unbefriedigende Lage des englischen Handels. Es ist Tatsache, dass der englische Handel seit den siebziger Jahren eine gewisse Stagnation aufweist, während die Konkurrenten auf dem Industriemarkte, namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland, ihren Handel gewaltig haben ausdehnen können. Die industrielle Ausfuhr Englands nach den Schutzzollstaaten ist dem Werte nach seit den achtziger Jahren zurückgegangen; dass der Gesamthandel nicht eine noch stärkere Abnahme aufweist, als es der Fall ist, beruht auf der günstigen Entwicklung der Ausfuhr nach den Kolonien und den Ländern ohne Zollschutz. Auch die Ausfuhr nach den Kolonien und den übrigen Absatzgebieten ist in den letzten Jahrzehnten nicht gleich stark gewachsen, wie die Ausfuhr der amerikanischen Union oder Deutschlands nach diesen Gebieten. Die Einfuhr Englands selbst enthält eine immer grössere Quote von Industrieerzeugnissen, die zur Hauptsache gerade von den erfolgreichen industriellen Konkurrenten, aus den Vereinigten Staaten und Deutschland, und einigen kleineren Ländern herkommen.

Diese Tatsachen werden nun in England verschieden gedeutet. Chamberlain und seine Anhänger nehmen den Kausalzusammenhang mit der Zollpolitik des Auslandes ohne Beweis als selbstverständlich an. Als Illustration für die Wirkung der Zölle des Auslands wird die Ausfuhrpolitik der amerikanischen und deutschen Kartelle und Trusts erwähnt, die darin bestehe, dass Waren ins Ausland geworfen werden zu Preisen, die ohne Rücksicht auf die Herstellungskosten niedrig sind.

Dass eine derartige Praxis angewandt worden ist und weiter angewandt wird, ist unbestreitbar. Die Engländer können sich dafür auf die deutsche Kartellenquete oder auf Aeusserungen

1) Der Ausfall der Parlamentswahlen hat dies bestätigt.

2) Monthly Review, Oktober 1903: ». . . while it was an Imperial spirit that Mr. Chamberlain summoned, it was the spirit of Protection that was evoked.«

amerikanischer Trustmagnaten berufen. Freilich hat Chamberlain diese Tatsachen in unzulässiger Weise verallgemeinert; insofern haben seine Gegner recht, wenn sie ihn gelegentlich wegen seiner »Dumpophobia« verhöhnen.

Um dieser Ausfuhrpolitik der zollgeschützten Länder zu begegnen, erklärt Chamberlain Zölle auf Fabrikate als notwendig. Er begründet sie übrigens noch mit einer Reihe anderer Argumente. So führt er das sozialpolitische Moment an[1]). Das ist wie fast immer, wo es angewendet wird, ein zweifelhaftes Argument. Gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika mit ihren höheren Arbeitslöhnen lässt es sich nicht mit Fug festhalten, gegenüber Deutschland mit seiner fortgeschritteneren sozialpolitischen Gesetzgebung ist es ebenfalls nicht am Platze. Desgleichen bieten auch eine Reihe anderer Beweisgründe sowohl der Chamberlainisten als der Freihändler für uns wenig Interesse. Ein Punkt dagegen verdient aus der Diskussion herausgehoben zu werden. Er ist insofern der wichtigste des ganzen Streits um die sog. Retaliation, als die Freihändler hier Chamberlain eine historisch gefestigte Position entgegenstellen.

Chamberlain hat gelegentlich behauptet, dass einerseits die Lage vor Einführung des Freihandels nicht so schlimm gewesen sei, wie sie dargestellt werde, dass andererseits der Aufschwung des Handels unter dem Regime des Freihandels nicht dem Freihandel sondern andern Faktoren, z. B. der vermehrten Goldproduktion zu verdanken sei, und dass endlich die Voraussetzungen der Freihändler, namentlich Cobdens, in wichtigen Punkten nicht eingetroffen seien.

Als eine dieser Voraussetzungen nennt Chamberlain die, dass nach Einführung des Freihandels in England auch die übrigen Länder zum Freihandel übergehen würden[2]). Der Cobden-Club hat in einer gegen Chamberlain gerichteten polemischen Broschüre[3]) erklärt, dass eine derartige Aeusserung Cobdens nirgends aufzufinden sei. Chamberlain seinerseits gibt keinerlei Auskunft über die Stelle, wo er sie gefunden haben will. Man hat keinen Grund, der Erklärung des Cobden-Clubs nicht zu glauben, um so eher, als die Aeusserung, die Chamberlain Cobden unterschiebt, der ganzen Ideenrichtung der Freihändler der sechziger Jahre wider-

1) All Sides, S. 51.

2) Birmingham, 8. November 1903.

3) Vgl. Cobden-Club, Fact versus Fiction, S. 14.

spricht. Jene Männer gründeten ihre Forderungen nicht auf den zu erwartenden Uebergang der andern Länder zu dieser Art von Handelspolitik; sie glaubten vielmehr auch für den Fall, dass alle übrigen Staaten dem Protektionismus treu bleiben sollten, im Freihandel das beste System für England zu haben. Ja sie hatten geradezu die Ueberzeugung, dass England als Freihandelsland vor den übrigen Staaten einen um so grösseren Vorsprung besässe, je weniger die andern Länder sich dem Freihandel nähern würden. Der Schutzzoll — so war ihre Anschauung, und sie ist auch heute noch das Dogma der orthodoxen Freihändler in England wie anderswo — schade hauptsächlich dem Lande, das ihn besitze, weil er seine Konkurrenzfähigkeit auf dritten Märkten verringere. Das Land, das auf die Schutzzölle verzichte, schaffe sich selber den grössten Vorteil, indem es sich dadurch grössere Konkurrenzfähigkeit auf den neutralen Absatzgebieten sichere.

Wir haben eine Reihe verbürgter Zeugnisse, dass das die Anschauung der Männer war, auf deren Initiative im letzten Jahrhundert der Freihandel in England eingeführt worden ist. Als Sir Robert Peel im Jahre 1846 die Gesetzesvorlage einbrachte, die die Kornzölle aufhob, führte er am 27. Januar jenes Jahres im Unterhause folgendes aus[1]: »Ich gestehe frei, dass wenn wir diese grossen Zollherabsetzungen auf ausländische Waren vornehmen, wir keine Garantie haben, dass die andern Länder unserem Beispiel folgen. Aber die gegnerischen Tarife, weit entfernt, einen Grund gegen die Beseitigung unserer Zölle zu bilden, sind sogar ein starkes Argument für diese Beseitigung«. Und einige Jahre später erklärte Peel gegenüber Disraeli: »Ich bestreite die Behauptung, dass man feindliche Tarife nicht durch freie Einfuhr bekämpfen könne. Ich behaupte geradezu, dass das beste Mittel, mit fremden Zolltarifen zu kämpfen, die Begünstigung der freien Einfuhr bildet«.

Von Gladstone führt der deutsche Freihändler Prince-Smith[2]) die folgende charakteristische Aeusserung aus dem Jahre 1845 an: »Was wir durch neue Beschränkungen in dem einen Lande verlieren, das gewinnen wir dadurch wieder, dass jenes Land we-

---

1) Cobden-Club, Fact v. Fiction, S. 18.

2) *John Prince Smith*s gesammelte Schriften 2. Bd., herausgegeben von Dr. *K. Braun*, Berlin 1897 (zitiert bei *Martin*, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt, S. 89).

gen verteuerter Produktion weniger imstande ist, mit uns in dritten Märkten zu konkurrieren ... Wenn Deutschland einen neuen Eingangszoll auf das Eisen legt, welches unsere freigebige Erde in solcher Fülle liefert, so verkrüppelt Deutschland dadurch seine Macht, mit uns in allen hundert Industriezweigen zu konkurrieren, bei denen das Eisen mitwirkt«.

Um auch einen der lebenden englischen Freihändler zu zitieren, sei eine Aeusserung des früheren Ministers Ritchie erwähnt. Dieser sagte am 9. Oktober 1903 in einer zu Croydon gehaltenen Rede[1]): »Wie immer die Schutzzollpolitik auf unsern inländischen Handel wirken möchte, ich behaupte, dass wir in bezug auf die Konkurrenz mit den ausländischen Staaten auf neutralen Märkten bedeutend weniger günstig gestellt wären als jetzt. Der Freihandel setzt uns in den Stand, eine Ausfuhr aufrecht zu erhalten, wie wir sie jetzt haben. Jeder Versuch in der Richtung der Schutzzöllnerei wird die Kraft unserer heimischen Industrie im Konkurrenzkampfe mit dem Ausland auf neutralen Märkten vermindern«.

Die gleichen Ansichten hat Chamberlain selbst noch vor zwanzig Jahren geäussert. In einer Rede zu Birmingham im Jahre 1885[2]), in der er sich gegen die fair traders wandte, legte er dar, dass trotz der Schutzzölle, oder vielmehr wegen der Schutzzölle fremder Staaten England nach diesen Staaten mehr Fabrikate ausführe als einführe, und sagte dann: »Glauben Sie mir, wenn jene Staaten die Hände frei hätten, wenn sie vernünftig wären und den Handel frei machten, sie wären viel ernstere Konkurrenten, als sie es jetzt sind«.

Dieser Standpunkt ist der denkbar schärfste Gegensatz gegen denjenigen, den Chamberlain heute vertritt, und der in den Vorschlägen für Retaliationszölle gipfelt. Wenn, um den Zöllen des Auslandes zu begegnen, eigene Zölle aufgerichtet werden, dann begibt sich England der Waffe, die von Cobden, Peel und Gladstone als die geeignetste erklärt worden ist, die Konkurrenz auf dritten Märkten siegreich zu bestehen.

Für seinen völlig geänderten Standpunkt beruft sich Chamberlain auf die seit dreissig Jahren vor sich gegangenen Veränderungen im Wirtschaftsleben, auf die Schutzzollpolitik der übrigen Länder und ihre Erfolge verglichen mit der Entwicklung des britischen Handels. Die Voraussetzungen der Freihändler seien

1) All Sides, S. 84.

2) Cobden-Club: Fact v. Fiction S. 89.

nicht eingetroffen, die Schutzzollstaaten durch ihre Politik nicht ruiniert worden. Die Ueberschwemmung Englands mit Waren zu Schleuderpreisen aus den Schutzzollstaaten verletze die britischen Interessen. All' das beweise, dass die freihändlerische Lehre der Cobden und Peel revisionsbedürftig sei.

Balfour hebt in seiner Broschüre diesen Punkt besonders hervor[1]). Das freihändlerische Argument von der grösseren Konkurrenzfähigkeit auf neutralen Märkten berücksichtige eine Praxis nicht, die in neuerer Zeit in grossem Umfange betrieben werde. Sie bestehe in folgendem: »In einem Lande, wo Zölle die Konkurrenz in irgend einer Industrie von aussen fernhalten, schliessen sich die Industriellen der einzelnen Branchen zusammen, um den Preis auf einem Niveau zu halten, das sich zwar von Zeit zu Zeit ändert, das aber immer erheblich über den Produktionskosten steht. Wenn nun diese Vereinigung von Industriellen (Kartell, Trust) ihre Erzeugnisse nicht nur im Inland absetzt, sondern auch exportiert, so geniesst sie verschiedene Vorteile gegenüber dem Exporteur in einem Freihandelslande. Es gibt drei Voraussetzungen, deren Eintreffen für den Industriellen ebenso wichtig als schwer zu erreichen ist. Die erste ist der stetige und gleichmässige Betrieb, ohne übermässiges Drängen in der einen Zeit und Entlassung von Arbeitern bei teilweisem Unbenutztlassen der Anlagen in der andern. Die zweite besteht darin, dass der Betrieb auf dem Fusse geschieht, der die billigste Produktion sichert. Die dritte Voraussetzung endlich besteht darin, dass der Industrielle in Absatzgebieten, die bereits okkupiert sind, Fuss zu fassen vermag«.

In allen diesen Punkten sind nach Balfour die Industriellen des zollgeschützten Landes in einer ungleich besseren Lage als ihre Konkurrenten im Freihandelsland: »Der nicht zollgeschützte Industrielle ist gezwungen, entweder seine Fabrikationsanlage innerhalb einer Grenze zu halten, die den gelegentlichen Anforderungen nicht genügt, oder dann in gewöhnlichen Zeiten sie zu einem Teil unbenützt zu lassen. Selbst eine geringe Ueberproduktion kann den Preis seiner Erzeugnisse ausser allem Verhältnisse niederdrücken, und wenn es geschieht, so verliert der Industrielle nicht nur an der geringen Ueberschussproduktion, sondern an seiner gesamten Erzeugung. Nun darf man nicht erwarten, dass die für einen durchschnittlichen Bedarf eingerichtete Anlage

---

1) Economic Notes on Insular Free Trade, S. 24.

gerade den Punkt erreicht, wo der Betrieb ökonomisch am vorteilhaftesten vor sich geht. Wenn es der Fall sein sollte, so ist das zufällig. Anderseits ist es nicht möglich, es so einzurichten, dass der Betrieb immer voll aufrecht erhalten werden kann, da Perioden der Ueberproduktion eintreten«.

Der zollgeschützte Industrielle, fährt Balfour fort, ist nicht durch die Furcht vor Ueberproduktion belästigt. »Wenn die inländische Nachfrage nachlässt und ihn veranlasst, die Inlandslieferung zu beschränken, sofern er die Preise beibehalten will, so ist er nicht gezwungen wie sein weniger begünstigter Konkurrent, dieses Ergebnis dadurch zu erreichen, dass er seinen ganzen Betrieb reduziert. Er braucht nicht seine Werke zum Teil zu schliessen oder Arbeiter zu entlassen oder die Arbeitsstunden zu reduzieren. Im Gegenteil, solange andere Länder so gütig sind, ihm offene Märkte zu bieten, kann er seine Ueberschussproduktion nach dem Auslande abschieben zu Preisen allerdings, die zweifellos niedriger, oft sehr weit niedriger sind als diejenigen, die er vermöge des Zollschutzes zu Hause erzielt, aber zu Preisen, die immerhin das doppelte Geschäft, das heimische und das Exportgeschäft, als Ganzes lohnend machen«. Diese letztere Praxis spielt unter der Bezeichnung »Dumping« bei der Agitation für die Zollreform in England eine grosse Rolle. Die Gegner Chamberlains leugnen zwar nicht, dass die Einfuhr zu Schleuderpreisen gelegentlich vorkomme, sie erklären es aber für eine arge Uebertreibung, wenn Chamberlain und seine Anhänger sagen, die englische Industrie werde dadurch ruiniert. Hiebei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass eine verhältnismässig geringe Qualität zu Schleuderpreisen eingeführter Waren eine Preisderoute auf dem Markte hervorzubringen vermag, und dass eine verhältnismässig kurze Periode solcher Einfuhr imstande ist, durch den Abbruch von Geschäftsverbindungen dauernden Schaden für die Industrie des Freihandelslandes zu bewirken. Von freihändlerischer Seite macht man freilich geltend, dass die auf solche Art eingeführten Artikel denjenigen englischen Industrien zugute kommen, für die sie Roh- oder Halbprodukte darstellen. Diese Tatsache wird durch die Klagen bestätigt, die z. B. in Deutschland einzelne Industrien gegen eine derartige Preispolitik der Syndikate erhoben haben[1]). Allein die Annahme, dass die abnorm

---

1) Die deutsche Kartellenquete stellte die Klagen fest, die gegen den Halbzeugverband von seiten der Fertigeisenindustrie erhoben wurden. Indem der Verband den

billige Einfuhr ein Geschenk an das Freihandelsland darstelle, widerspricht jener höheren Auffassung der Aufgaben nationaler Handelspolitik, wie sie seit Friedrich List Gemeingut geworden ist, und man kann darauf nicht besser antworten, als es einst List vom deutschen Standpunkte aus mit Hinblick auf die damalige Ausfuhrprämienpolitik der Engländer getan hat, indem er sagte, derartige »Geschenke« an Werten würden teuer an Kräften zurückbezahlt.

Die genannten Einwände widerlegen also das Argument, das Chamberlain unter dem Schlagworte Dumping vorbringt, an sich nicht, und sie stossen auch die erwähnte These Balfours nicht um. Ob und in wieweit diese These gerechtfertigt ist, wird eine Untersuchung an den zwei Hauptindustrien Englands, der Eisen- und der Baumwollindustrie zeigen. Beide sind Gegenstand von Erhebungen der von Chamberlain eingesetzten Tarifkommission gewesen, und es liegen darüber zwei umfassende Berichte vor.

Was zuerst die Eisenindustrie anbetrifft, so war die Produktion von Roheisen in den drei wichtigsten Erzeugungsländern die folgende[1]):

Roheisenproduktion (in 1000 Tonnen)

	1876/80	1886/90	1896/1900	1903
England	6,660	7,760	8,890	8,810
Vereinigte Staaten	2,200	7,080	11,490	18,000
Deutschland	2,140	4,130	7,310	9,860

Stahlproduktion (in 1000 Tonnen)

	England	Vereinigte Staaten	Deutschland
1876—80	1,020	810	510
1881—85	1,970	1,650	1,070
1886—90	3,270	3,290	1,790
1891—95	3,080	4,670	2,780
1896—1900	4,660	8,450	5,520
1902	4,850	14,940	7,650
1903	5,030	14,535	8,700

Diese Ziffern zeigen die Ueberflügelung der englischen Eisenindustrie durch diejenige der Vereinigten Staaten und Deutsch-

Verkauf von Halbzeug im Ausland zu Schleuderpreisen begünstige, untergrabe er die Stellung der deutschen Fertigindustrien auf dem Weltmarkt. Namentlich wirke das zugunsten der belgischen und englischen Konkurrenten, wie es denn so gut wie unmöglich geworden sei, nach England Walzdraht zu exportieren, da in England die Preise für deutsche Knüppel zu niedrig seien. (Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrgang 1904, Bd. I. S. 87.)

1) Tariff Commission Report I, Ziffer 18 u. 34.

lands. Die Ausfuhr[1]) an Erzeugnissen der Eisen- und Stahlindustrie ist in den letzten Jahrzehnten fast stationär geblieben. Ihr Maximum erreichte sie im Jahre 1873 mit 37,7 Millionen £, (Maschinen und Schiffe sind wegen der Vergleichbarkeit der Statistik nicht inbegriffen), im Jahre 1882 stand sie auf 31 Millionen £, in den Jahren 1890 und 1900 ebenfalls je auf 31 Millionen £.

Die Einfuhr an diesen Erzeugnissen ist erst in neuester Zeit bedeutend geworden. Sie betrug[2]) im Jahre 1895 4 Millionen £, stieg im Durchschnitt der Jahre 1898—1902 auf 11 Millionen £ und erreichte 1903 17 Millionen £. Nach den Erhebungen der Tarifkommission besteht ein grosser Teil dieser Einfuhr aus Ware, die zu anormal niedrigen Preisen ins Land geworfen wird. Der Bericht wimmelt förmlich von Angaben über ruinöse Schleuderkonkurrenz in allen Branchen der Eisen- und Stahlindustrie, die den englischen Industriellen, namentlich von Deutschland und Amerika gemacht werde. Sie vermindere die Leistungsfähigkeit der englischen Industrie dadurch, dass die Werke ungleichmässig beschäftigt seien. Das erhöhe die Produktionskosten des englischen Fabrikates, während die ausländischen Werke gerade vermöge des Dumping einen stetigen vollen Betrieb aufrecht erhalten und infolgedessen die Erzeugungskosten für das einzelne Fabrikat verringern könnten. So würden die Gewinne der englischen Unternehmungen heruntergedrückt; die Folge sei, dass neue Kapitalien ihnen nicht zuflössen, und dass man in England auf dem Gebiete dieser Industrie weit weniger Neigung habe, alte Anlagen zu erneuern als in den Konkurrenzländern. Der Grossbetrieb, wie er in Amerika oder in Deutschland herrsche, sei in der britischen Eisenindustrie etwas Vereinzeltes. In der englischen Roheisenindustrie ergebe der einzelne Hochofen im Jahresdurchschnitt 25,000 Tonnen, in den Vereinigten Staaten 61,000 Tonnen.

Die Tarifkommission erklärt, dass diese für England unerfreuliche Lage keineswegs auf natürliche Nachteile Grossbritanniens in der Eisen- und Stahlindustrie zurückzuführen sei, wie denn beispielsweise die Produktionskosten für Roheisen in Deutschland im Jahre 1878 erheblich höher standen als in England und auch in neuerer Zeit sich kaum auf das ungefähre

---

1) *Ashley*, Tariff Problem S. 65.

2) *A. L. Bowley*, National Progress in Wealth and Trade, S. 56.

Niveau der englischen herunterdrücken liessen[1]). Die unbefriedigende Entwicklung der englischen Eisenindustrie gegenüber der amerikanischen und deutschen gründe sich auf die durch die Schutzzölle der Konkurrenzländer geschaffene Ueberlegenheit über das Freihandelsland[2]). Die Schutzzölle sichern den amerikanischen und den deutschen Eisenindustriellen eine Kontrolle über den einheimischen Markt. Diese äussert sich einerseits in dem gesicherten Absatze, der ausgedehnte Anlagen sowie einen regelmässigen und vollen Betrieb gestattet, während die englischen Werke unter der Kostspieligkeit eines unregelmässigen und oft beschränkten Betriebes zu leiden haben[3]), anderseits darin, dass die Industriellen von ihren heimischen Abnehmern Preise erhalten, die es ihnen erlauben, einen Teil ihres Erzeugnisses weit billiger nach dem Auslande zu exportieren und hier die Konkurrenz zu unterbieten. Ein Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der ausländischen Eisenindustrie in der Höhe von 5—10%[4]) des Wertes werde die Vorteile, deren sich jetzt die zollgeschützten ausländischen Konkurrenten gegenüber England erfreuen, zurückschneiden, für England Kontinuität des Betriebes und Sicherheit des Absatzes schaffen, die Produktion verbilligen, die Verwendung von Kapital auf die Industrie und die Neuanlage von Werken begünstigen und endlich den Arbeitern vermehrte Verdienstgelegenheit schaffen[5]).

In einer in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung erschienenen Studie hat *Petritsch* diese Beweisführung untersucht und gefunden, dass sie in einem Punkte nicht zutreffend

---

1) *Martin*, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt, Leipzig 1904, S. 258.

2) Die Konklusionen der Tarifkommission lauten in Punkt 5 und 6: Das verhältnismässige Zurückbleiben der britischen Eisen- und Stahlindustrie ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Eisenindustriellen der Vereinigten Staaten und Deutschlands, indem sie mittels der hohen Tarife und dank einem ausgebildeten System des Exporthandels sich die Kontrolle des einheimischen Marktes gesichert haben, in der Lage sind, ihre Ueberschussproduktion zu Schleuderpreisen auf den englischen und andere Märkte zu werfen. Das britische Zollsystem sollte in der Weise revidiert werden, dass es imstande wäre, dieser Praxis entgegenzutreten, unsern Handel mit dem Auslande möglichst zu behaupten, den kolonialen Markt auszudehnen und die Arbeitsgelegenheit für unsere Arbeiterbevölkerung zu vermehren.

3) Tariff Commission, S. 541 ff.

4) Die Vorschläge der Tarifkommission lassen nur die Eisenerze zollfrei, belasten dagegen Roheisen mit einem Zolle von 5% und die übrigen Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie mit Sätzen, die sich zwischen $6^1/_4$% und 10% bewegen.

5) Tariff Commission, Ziffer 76 ff.

sei. Er sagt Seite 283: »Da findet sich nun von seiten verschiedener Unternehmer die Behauptung, die technische Ueberlegenheit kontinentaler und amerikanischer Werke beruhe darauf, dass der Schutzzoll in jenen Ländern einen sichern Markt garantiere und dadurch die Einführung technischer Verbesserungen, die einen beträchtlichen Kapitalaufwand bedingen, erleichtere, d. h. weniger riskant gestalte. Allein dieses auch anlässlich der Schutzzolldebatten in Deutschland viel gehörte Argument vergisst, von allem andern abgesehen, ganz, dass bei Schutzzoll wie bei Freihandel jedes Unternehmen nicht bloss mit der Konkurrenz des Auslandes, sondern auch, ja in erster Linie mit jener des Inlandes zu rechnen hat. Der Zoll kann ja allerdings die Produktionsbedingungen zu Gunsten eines bestimmten Erwerbszweiges verschieben. Allein die Schlussfolgerung, dass deshalb die Lage des einzelnen Unternehmens eine besonders privilegierte sei, ist, soweit nicht ausnahmsweise eine monopolistische Stellung vorliegt, durchaus nicht unbedingt stichhaltig.« Petritsch kommt zu dem Schlusse, dass das Zurückbleiben Englands im industriellen Wettbewerb mit der Geistesrichtung der Engländer zusammenhänge, die nicht wie die Amerikaner und in geringerem Masse die Deutschen im Geschäftsleben aufgehen.

Gewiss ist richtig, dass der Zoll an sich dem einzelnen Unternehmen den inländischen Absatz nicht sichert, da ja die Konkurrenz im Inlande bestehen bleibt oder sich noch verstärkt. Allein hier ist ein Glied im volkswirtschaftlichen Organismus zu berücksichtigen, das allerdings dem Einzelnen die Sicherung des Absatzes zu schaffen strebt und in manchen Fällen auch zu schaffen geeignet ist: der Zusammenschluss der Unternehmungen zum Kartell oder Trust. Einer der Zwecke dieser Vereinigungen ist bekanntlich die Ausschaltung der ruinösen Konkurrenz, die Verteilung der inländischen Produktion an die inländischen Produzenten. Nun ist aber gerade bei der Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika sowohl als in Deutschland die Syndizierung weit vorgeschritten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Kartelle und Trusts wirklich die Industriellen in stand setzen, sowohl in bezug auf die Sicherung des inländischen Absatzes als in bezug auf die Bearbeitung des ausländischen Marktes jene Politik zu verfolgen, welche die englische Tarifkommission bei allen Schutzzoll-Ländern voraussetzt[1]). Diese

1) *Grunzel,* Ueber Kartelle, Leipzig 1902 bemerkt, »dass die Kartelle häufig eine

Tätigkeit der Syndikate wird aber durch Zölle sehr erleichtert, und insofern ist die Beurteilung der Wirkungen der ausländischen Zollpolitik, wie wir sie bei Balfour und bei der Tarifkommission fanden, nicht von der Hand zu weisen. Sie deckt sich mit dem Urteil, das auch in den zollgeschützten Ländern selbst über die Wirkung des Zolles gefällt wird[1]).

Wir haben somit die Darstellung der englischen Zolltarifreformer in Hinsicht auf die Stellung des zollgeschützten amerikanischen und deutschen Fabrikanten gegenüber dem englischen als im ganzen zutreffend anzuerkennen. Demnach scheint das Verlangen nach einem Zoll für einzelne englische Industriezweige als Abwehr gegen die Zölle anderer Länder berechtigt zu sein.

Der Zweck eines Zolles kann sein:

1. eine direkte Abwehr gegen die Einfuhr überhaupt, um der Industrie den einheimischen Markt zu erhalten, also Schutzzoll im eigentlichen Sinne des Wortes.

2. eine Abwehr gegen die Einfuhr zu Schleuderpreisen, das sog. Dumping, also ein Schutzzoll im weiteren Sinne.

3. Sicherung des Absatzes durch Ermöglichung einer Kontrolle über den heimischen Markt, Sicherungszoll im Sinne *Martins*.

4. Erlangung von Konzessionen in Handelsverträgen. Der Zoll wäre hier Kompensationsobjekt.

Von diesen vier Zweckbestimmungen fällt die erste ausser Betracht, da die Zollreformer in England einen Schutzzoll im engern Sinne nicht zu begehren behaupten. Dagegen könnte der Zoll die Schleuderkonkurrenz zurückhalten. Insbesondere aber hoffen die Anhänger Chamberlains, dass er als Sicherungszoll wirken und den Absatz ins Ausland fördern würde, und dass er endlich als Kompensationsobjekt für Handelsverträge gute Dienste leiste.

Zur Beurteilung darüber, ob diese Hoffnungen gerechtfertigt sind, ist es wichtig, die näheren Umstände zu kennen, die bei den Konkurrenzstaaten, namentlich den Vereinigten Staa-

---

notwendig werdende Betriebseinschränkung dadurch vermeiden, dass sie den Produktionsüberschuss exportieren«.

1) *Martin, R.*, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt, Leipzig 1904, hat der Theorie des Sicherungszolles eine einlässliche Begründung gegeben. Seiner Behauptung, dass die Entwicklung der Eisenindustrie in der Union und in Deutschland nur den Zöllen zu danken sei, stimme ich, wie sich im folgenden zeigt, nicht zu.

ten von Amerika und Deutschland diejenige Wirkung der Zölle ermöglicht haben, über die man sich in England heute beklagt, und auf die man rechnet, wenn man selbst Zölle einführen will.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist ein Inlandsmarkt von ungeheuren Dimensionen der Eisenindustrie zugute gekommen. In diesem gewaltigen Gebiete bedeutet schon der Ausbau der Verkehrswege[1]), zumal wenn er in solchem Tempo vor sich geht, für die Eisenindustrie eine Nachfrage, die eine mächtige industrielle Entfaltung hervorruft. Diese durch die allgemeine Verwendung von Maschinen erhöhte Nachfrage wurde durch Hochschutzzölle der einheimischen Eisenindustrie zugewendet, die ihre Rohstoffe und Hilfsmaterialien in reicher Menge im Lande fand, und die durch eine grossartige technische Vervollkommnung die Produktionskosten zu vermindern wusste. Die Ausfuhr spielte für die amerikanische Eisenindustrie eine verhältnismässig unbedeutende Rolle. So kann man sagen, die Eisenindustrie der Vereinigten Staaten verdanke ihr Aufblühen der durch die machtvolle Entwicklung der amerikanischen Volkswirtschaft gesteigerten Nachfrage[2]); die Zölle haben bewirkt, dass diese Nachfrage ausschliesslich den einheimischen Produzenten zufiel.

Nicht ganz in der gleichen Lage befindet sich das Deutsche Reich. Auch hier hat die Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten eine kraftvolle Entwicklung durchgemacht, und die einheimische Nachfrage nach Eisen und Eisenwaren hat sich stark vermehrt. Der Verbrauch an Eisenerzeugnissen pro Kopf der Bevölkerung ist jedoch in Deutschland bedeutend niedriger als in den Vereinigten Staaten und erreicht nur im Jahre 1900 annähernd die Ziffer Englands; in den früheren wie in den späteren Jahren steht er wesentlich darunter. Der Verbrauch an Eisen aller Art betrug pro Kopf in kg:

	1890	1900
Vereinigte Staaten	159,8	168,0
England	137,5	132,6
Deutschland	81,7	131,7

Dass das Jahr 1900 für Deutschland eine Ausnahmestellung

1) Die Vereinigten Staaten besassen im Jahre 1901: 317,354 Kilometer Eisenbahnen, d. h. etwa neunmal so viel wie Grossbritannien.

2) *Schulze-Gävernitz*, Britischer Imperialismus etc. p. 280: »Die Vereinigten Staaten sind ihrer Natur nach die grössten Eisenverbraucher der Welt«.

einnimmt, zeigt die folgende Zusammenstellung[1]): Verbrauch und Ausfuhr an Eisen in Deutschland betrugen:

	Gesamtverbrauch in Mill. Tonnen	pro Kopf in kg	Ausfuhr in Mill. Tonnen
1880	1,7	39,3	1,0
1890	3,9	81,7	?
1900	7,3	131,7	1,7
1901	5,1	90,3	2,5
1902	4,3	76,6	3,5
1903	5,6	98,1	3,6

Neben dem eigenen Verbrauch weist Deutschland eine bedeutende Ausfuhr an Eisen und Eisenfabrikaten auf. Sie ist zwar ungleichmässig. Sie erreicht beispielsweise im Jahre 1903 3,6 Millionen T., was gegenüber einem Selbstverbrauch von 5,6 Mill. T. ein Verhältnis von ungefähr 2 : 3 ausmacht. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten dagegen stellt im Jahre 1903 kaum ein Sechstel der deutschen dar und selbst im grössten Ausfuhrjahr, das die Vereinigten Staaten gehabt haben, im Jahre 1900, beträgt sie kaum ein Zehntel des eigenen Verbrauches. Die deutsche Eisenindustrie war also in höherem Masse auf die Ausfuhr angewiesen als die amerikanische. Nach dem Urteil *Martins*[2]) ist denn auch der grossartige Erfolg der deutschen Schutzzölle, im besonderen der Eisenzölle darin zu suchen, »dass sie einer starken Industrie das inländische Absatzgebiet gesichert haben, um sie auch das ausländische Absatzgebiet erobern zu lassen«. Das war natürlich nur möglich, weil andere Länder die Hochschutzzölle Deutschlands nicht mit gleichen Waffen vergalten. Dies betrifft einmal eine Reihe von kontinentalen Staaten, die für Deutschland bis zum Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein leichterworbenes Absatzgebiet darstellten. Deutschland zog damals dank dem französischen System der Tarifverträge einen Gewinn[3]) aus der Meistbegünstigung und war der Notwendigkeit enthoben, Konzessionen an seinen eigenen Zöllen zu gewähren. Sodann aber bot England, das seine Grenzen völlig offen hielt, für die deutsche Industrie ein bequemes Absatzgebiet. Neben diesen handelspolitisch günstigen Voraussetzungen haben aber zu dem glänzenden Aufschwung der deutschen Eisenindustrie technische Errungenschaften wesentlich beigetragen. Vor allem ist die Erfindung des Engländers Thomas (1879), die Anwendung des

1) *Martin*, S. 71.

2) *Martin* a. a. O. S. 137 und passim.

3) *Lotz* in den Schr. d. V. f. S. Bd. 92, S. 63.

basischen Prozesses bei der Stahlbereitung zu erwähnen, die es Deutschland ermöglichte, seine phosphorreichen Erze in Lothringen und Luxemburg auszubeuten [1]). Dass der Bericht der englischen Tarifkommission diese wichtige Ursache für die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie unerwähnt lässt, hat Petritsch [2]) mit gutem Grund getadelt. Dass endlich in Deutschland wie in Amerika ein hohes Mass von Unternehmungsgeist und technischem Können mitgewirkt hat, sei nur beiläufig erwähnt; obschon dieser Faktor eine unbedingte Voraussetzung für die günstige industrielle Entwicklung der beiden Länder bildet, können wir hier kein entscheidendes Gewicht auf ihn legen, weil für das Mass seines Vorhandenseins in England und für einen Vergleich verschiedener Länder in dieser Beziehung sichere Anhaltspunkte fehlen.

Es ergibt sich aus dieser Orientierung, dass zwar ein Zoll die Einfuhr von Erzeugnissen der Eisenindustrie einschränken, namentlich die beklagte Schleuderkonkurrenz abwehren könnte, dass ihm aber die Bedeutung eines »Sicherungszolles« nicht oder jedenfalls lange nicht in dem Masse zukäme wie in den Vereinigten Staaten oder in Deutschland. Ein englischer Eisenzoll könnte der englischen Eisenindustrie nicht die Entwicklung schaffen, die die Eisenindustrie der Vereinigten Staaten und Deutschlands unter dem Schutze des Zolles genommen hat. Dafür fehlen in England wichtige Voraussetzungen, die, wie wir gesehen, in der Union und in Deutschland mitgewirkt haben, vor allem die ungeheure und rasch wachsende heimische Nachfrage, die der amerikanischen Eisenindustrie zugute gekommen ist und weiter zugute kommt, es fehlt jene Ausdehnung des Territoriums und das Wachstum der Bevölkerung, Faktoren, die allerdings in geringerem Masse auch bei Deutschland zutreffen. Ausserdem sind für die deutsche Eisenindustrie günstige handelspolitische Konstellationen wirksam geworden. England stösst mit seiner Ausfuhr überall auf hohe Schutzzölle; den Vorteil, den Deutschland durch die Existenz eines so grossen freien Absatzgebietes, wie es England war, bisher besass, genösse England seinerseits nicht. Was England durch Schutzzölle erreichen könnte, wäre eine gewisse Schädigung seiner beiden Hauptkonkurrenten durch Einschränkung ihrer Exporte nach England, wobei dann aber auch die Frage noch zu untersuchen wäre, ob England nicht seine eigene eisenverarbei-

1) *Heymann*, Die gemischten Werke, S. 18.

2) *Petritsch*, a. a. O. S. 282.

tende Industrie, namentlich seine Maschinen- und Schiffbauindustrie erheblich beeinträchtigen würde. Bei Handelsvertragsverhandlungen könnten die Zölle Dienste leisten und vielleicht etwelche Erleichterung der ausländischen Zollschranken herbeiführen. Daran ist aber wohl nicht zu denken, dass England vermöge solcher Zölle in der Eisenindustrie den beiden andern Ländern, die es überflügelt haben, wieder vorauseilen könnte.

Das gilt, wenn wir das Vereinigte Königreich für sich betrachten. Nun aber bezweckt ja der Plan Chamberlains, durch zollpolitische Einigung zwischen England und den Kolonien ein grösseres Wirtschaftsgebiet zu schaffen. Und es darf wohl gesagt werden, dass durch Angliederung so ungeheurer, vorwiegend landwirtschaftlicher Territorien an das industrielle Mutterland ein Absatzgebiet erschlossen werden könnte, das unter Zuhilfenahme von Zöllen nach aussen der englischen Eisenindustrie eine Nachfrage von dem Umfange derjenigen der amerikanischen Union zuführen würde, sofern das Mutterland als der alleinige Eisenindustrielle des Greater Britain in Betracht käme. Allein das letztere dürfte nicht der Fall sein. Die Kolonien sind, wie wir früher gesehen haben, nicht willens, Hand zu einem Zusammenschlusse zu bieten, der das Gesamtreich zum unbeschränkten industriellen Absatzgebiete des Mutterlandes machen würde. Sie wollen ihre eigene Industrie nicht preisgeben. Gerade die Eisenindustrie geht in Kanada einer bedeutenden Zukunft entgegen. Der dortige Erzreichtum ist gewaltig. Bereits im Jahre 1902 führte Kanada 100000 T. Roheisen nach England aus. Man darf annehmen, dass es auch in Zukunft diese Industrie zur Entfaltung zu bringen und die grossen Erz- und Kohlenschätze auszubeuten bestrebt sein wird. Auf Grund der namentlich im Berichte der Tarifkommission enthaltenen Daten urteilt *Martin*[1]), die Eisenindustrie Kanadas werde wahrscheinlich in einigen Jahrzehnten grösser sein als die englische. Auch in Australien befindet sich die Eisenindustrie in der Entwicklung. Unter diesen Umständen wird für die englische Eisenindustrie die Bedeutung des zollpolitischen Anschlusses der Kolonien sehr herabgemindert. Höchstens für die nächsten Jahrzehnte dürfte die englische Eisenindustrie aus einem Vorzugszollsystem mit den Kolonien, verbunden mit einem Schutzzolle in England selbst, einige Vorteile ziehen.

1) *Martin* a. a. O. S. 287.

Auch über die Baumwollindustrie hat die Tarifkommission einen ausführlichen Bericht erstattet. Sie bietet in einigen Beziehungen ein günstigeres Bild als die Eisenindustrie, wenn freilich auch sie eine nur mässige Vermehrung der Produktion in den letzten Jahrzehnten und ein verhältnismässiges Zurückbleiben der Ausfuhr im Vergleich zu andern Ländern aufzuweisen hat. Der durchschnittliche Jahresverbrauch an Rohbaumwolle betrug (in Mill. cwts.)

Periode	England	Kontinent	Vereinigte Staaten
1876—80	11,20	9,17	6,13
1881—85	12,88	11,76	7,66
1886—90	13,75	13,98	9,05
1891—95	14,11	17,02	11,26
1896—1900	15,05	20,11	14,03
1901	14,32	21,30	15,80
1902	15,07	22,10	17,83
1903	13,90	23,69	16,53
1904	13,99	22,27	18,92

Bei der Betrachtung der beiden letzten Jahre ist auf eine Erscheinung Rücksicht zu nehmen, die nicht nur England, sondern auch die übrigen Baumwollindustrie-Länder betroffen hat, wenn auch gerade England vielleicht am schwersten: die Baumwollteuerung, die durch Knappheit des Weltvorrates hervorgerufen und durch Entartung der Spekulation verschärft wurde. In dem Minderverbrauch an Baumwolle, den England in den beiden letzten Jahren gegenüber dem Jahre 1902 aufweist, kommt die Betriebsreduktion zum Ausdruck, die die englische Baumwollindustrie während längerer Zeit infolge der Teuerung des Rohmaterials durchgeführt hat. Aber auch abgesehen hievon tritt seit 1876 für England nur eine mässige Produktionsvermehrung zutage, während das übrige Europa sowie die Vereinigten Staaten einen mächtigen Fortschritt aufweisen. Im Vergleich zu diesen Ländern ist der Anteil Grossbritanniens an der Weltbaumwollindustrie stark zurückgegangen. Es entfielen vom gesamten Verbrauch an Rohbaumwolle in Prozenten auf:

	England	Kontinent	Vereinigte Staaten
1876—80	42,25	34,50	23,25
1881—85	39,88	36,41	23,71
1886—90	37,38	38,00	24,62
1891—95	33,28	40,16	26,56
1896—1900	30,55	40,85	28,60
1901	27,84	41,42	30,74
1902	27,40	40,20	32,40
1903	25,70	43,80	30,50
1904	25,35	40,36	34,29

Demnach hat sich das Verhältnis der Produktionsmenge zu Ungunsten der britischen Baumwollindustrie verschoben, wenn auch nach den weiter oben gegebenen Ziffern immerhin ein Fortschritt seiner Industrie zu konstatieren ist. Dieser Fortschritt wird übrigens bestätigt durch die Zunahme der Zahl der Spindeln und der Webstühle, wie sie aus folgender Tabelle[1]) hervorgeht:

	Zahl der Spindeln	Zahl der Webstühle
1874	37,515,772	463,118
1878	39,527,920	514,911
1885	40,120,415	560.955
1890	40,511,934	615,714
1903	43,905,232	683,620
1904 approx.	47,000,000	—

Die Zunahme der Zahl der Spindeln deutet auf umfangreiche Neuanlagen in der britischen Baumwollindustrie. Der Bericht der Tarifkommission enthält darüber nichts weiteres; dagegen behauptet die Gegenschrift der freihändlerischen Baumwollindustriellen, dass »neue Kapitalien in enormen Beträgen« dieser Industrie zugeflossen seien. Das wird durch Konsularberichte bestätigt. Soweit befindet sich offenbar die Baumwollindustrie in günstigerer Lage als die Eisenindustrie.

Ueber die Ausfuhr an Erzeugnissen der britischen Baumwollindustrie enthält der Bericht folgende Daten. Es betrug der Wert der Ausfuhr an Baumwollwaren (in Millionen £):

	1892/94	1901/03
Garne:		
nach fremden Ländern	7,3	5,9
» britischen Besitzungen	2,1	1,7
zusammen	9,4	7,6
Stückgüter:		
nach fremden Ländern	26,0	29,4
» britischen Besitzungen	22,7	26,3
zusammen	48,7	55,7
Andere Baumwollwaren:		
nach fremden Ländern	5,6	7,2
» britischen Besitzungen	1,7	2,9
zusammen	7,3	10,1
Alle Baumwollfabrikate		
nach fremden Ländern	38,9	42,4
» britischen Besitzungen	26,5	30,9
zusammen	65,4	73,3

Die Ausfuhr ist also in der Gesamtziffer innerhalb der letzten zehn Jahre um rund 12% gewachsen. Der Zuwachs rührt zum weitaus grössten Teile von den baumwollenen Stückgütern her,

1) Tariff Commission, Vol. 2, S. 26—34.

deren Ausfuhrwert mehr als zwei Drittel der Gesamtausfuhr an Baumwollwaren beträgt. Die Zunahme erscheint freilich in etwas anderem Lichte, wenn wir in den Ziffern etwas weiter zurückgehen. Es betrug die Ausfuhr an baumwollenen Stückgütern[1]):

	Wert in Mill. £	Mill. Yards
1872/74	56,8	3,542
1882/84	54,1	4,434
1892/94	48,7	4,946
1901/02	55,7	5,347

Danach ist in der Ausfuhr an baumwollenen Stückgütern seit 30 Jahren dem Werte nach eine kleine Abnahme zu verzeichnen, während die Quantität stetig und erheblich gestiegen ist. Während aber der Export an Stückgütern mit Mühe auf gleicher Höhe gehalten werden konnte, ist der Export an Garn sowohl der Menge als dem Werte nach bedeutend gesunken. Es betrug die Ausfuhr an baumwollenen Garnen:

	Wert in Mill. £	Mill. lbs.
1872/74	15,6	215
1882/84	13,4	257
1892/94	9,3	225
1901/02	7,7	168

In diesen Zahlen kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass die Baumwollspinnerei heute sozusagen überall heimisch ist. Die fremden Länder haben sie mit allen Mitteln emporgebracht und die Erzeugnisse, die sie selbst produzieren können, werden in immer geringerer Menge aus England eingeführt. Bekanntlich sind es in erster Linie die gröberen Garnnummern, die in den andern Ländern hergestellt werden. Für die feineren Nummern hat England infolge seines Klimas auch heute noch einen natürlichen Vorsprung, wenn dieser auch für die Zukunft durch Japan[2]) bedroht erscheint. Wir sehen denn auch in England einen schrittweisen Uebergang zur Feinspinnerei. Durch diese Ausbildung zur Spezialität vermag die britische Spinnerei der ausländischen Konkurrenz einigermassen zu begegnen.

Die ungünstige Wirkung der fremden Konkurrenz auf die englische Baumwollindustrie steht also fest. Es sind aber bei ihrer Beurteilung noch zwei Punkte zu beachten. Die Tarifkommission konstatiert, dass England in der Produktion in keiner Beziehung im Nachteil sei, dass insbesondere in England die Fabrik-

1) *Ashley*, S. 61.

2) Report of the Tariff Commission, Nr. 126.

einrichtung billiger zu stehen komme als irgendwo anders. Die besondere Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der englischen Arbeiterschaft gleiche die höheren englischen Löhne mindestens aus [1]). Die Produktionskosten, soweit sie von diesen Faktoren beeinflusst werden, stellen sich daher für die englische Unternehmung billiger als für das Ausland. Sodann leidet Englands Baumwollindustrie bis jetzt nicht unter der billigen Einfuhr ausländischer Baumwollwaren nach England selbst. Die Tarifkommission stellt dies in ihrem Berichte ausdrücklich fest, nicht ohne Befürchtungen für die Zukunft auszusprechen.

Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, dass die Tarifkommission in bezug auf die Baumwollindustrie äusserst zurückhaltend mit Zollvorschlägen ist. Nach ihrer Ansicht sollte Garn in dem beabsichtigten Generaltarif gänzlich zollfrei bleiben, ebenso ungebleichte Baumwollwebwaren; für die übrigen Erzeugnisse der Baumwollweberei wäre dagegen ein Zoll vorzusehen, der in keinem Falle den Satz von 10% des Wertes übersteigen dürfte. In der Tat hätte ein Zoll, der keine Einfuhr fernzuhalten imstande ist, weil überhaupt keine Einfuhr in diesem Artikel stattfindet, nicht einmal als Kompensationsobjekt einen Wert, da das Ausland für dessen Reduktion oder Aufhebung keine Konzessionen bieten würde.

Um über die Zweckmässigkeit der Vorschläge Chamberlains zu urteilen, bedürfte es einer einlässlichen Untersuchung über die Lage auch der übrigen britischen Industriezweige. Was wir an den Beispielen der zwei grössten englischen Industrien ersehen, gibt immerhin einiges Material für die Beurteilung. Man kann sagen, dass in einigen Fällen der Zoll, also die sog. »Retaliation«, eine günstige Wirkung auszuüben imstande wäre. Er vermöchte die britische Industrie (Beispiel: die Eisenindustrie) gegen die Konkurrenz des Auslandes auf dem heimischen Markte zu verteidigen. Als »Sicherungszoll« dagegen würde er kaum einen nennenswerten Einfluss ausüben. Die absatzerobernde Wirkung, die bei den Konkurrenzländern, der amerikanischen Union und Deutschland, zu konstatieren ist, würde für England nicht oder nur in geringem Masse eintreten. Es würde sich vielmehr für England um eine Politik handeln mit dem Ziel, den jetzigen Rang der englischen Industrie im Vergleich zu derjenigen der Vereinigten Staaten und

1) Report of the Tariff Commission Nr. 126.

Deutschland zu behaupten. Und auch dieses Ziel würde nur für die einen Industriezweige erreicht; für andere hätte der Zoll nicht einmal diese Wirkung. Es ist ein etwas vager Begriff, den man in England mit dem Worte »Retaliation« verbindet. Es trifft bei ihm zu, was *Schmoller*[1]) zur Charakterisierung des seit Ende der siebziger Jahre auf dem Kontinent einsetzenden Neomerkantilismus gesagt hat: er entspringt aus dem mehr instinktiv gefühlten als klar verstandenen Motive, dass in den Zöllen ein internationales Machtmittel liege, das, geschickt benützt, dem eigenen Lande nützen könne.

Es mag bei dieser Gelegenheit auf die Schweiz als dasjenige Land aufmerksam gemacht werden, das sich gegenüber den Schutzzollstaaten gewissermassen in einer ähnlichen Lage wie England befunden hat. In der Schweiz hat die Partei, die ungefähr das verlangte, was jetzt die Engländer mit der »Retaliation« erreichen wollen, bereits im Jahre 1882 ihre Absichten in folgenden Worten niedergelegt[2]): »Gegen die hohen Generaltarife anzurennen und dieselben in einem Anlaufe umstürzen zu wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen, an das ein vorsichtiger Handelspolitiker kaum denken wird. Das Kampfmittel der Freihändler sind vielmehr die Tarifverträge. Durch dieselben lässt sich den Generaltarifen stückweise zu Leibe gehen und die Errungenschaft wird zugleich für eine Reihe von Jahren sichergestellt, da die gebundenen Ansätze erst nach einer bestimmten Frist wieder geändert werden dürfen.« Die gleiche Körperschaft sagte in einer Eingabe an den Bundesrat im Jahre 1890[3]): »Wir sind dazu gelangt, mässige Schutzzölle für eine Anzahl von Industrien und Gewerben sowie für einzelne Zweige der Landwirtschaft zu befürworten. Dieselben haben eine gewisse Berechtigung, wo es sich darum handelt, die durch übertrieben hohe Schutzzölle hervorgerufene Ueberproduktion des Auslandes, die verschiedene Gewerbe und Industrien zu erdrücken droht, etwas abzuhalten oder einzelnen Erwerbszweigen gewisse Uebergangsstadien zu erleichtern . . . .«

Der Standpunkt stimmt wenigstens zum Teil überein mit demjenigen, von dem aus Balfour einen neuen englischen Zolltarif

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 98, S. 270.

2) Eingabe der Zürcher Handelskammer an die Bundesversammlung, abgedr. in der Abhandlung von *Emil Frey* in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 49, S. 499.

3) a. a. O. S. 513.

empfiehlt. Immerhin ist zu bemerken, dass man sich in der Schweiz keinen grossen Illusionen über die Wirkung solcher Zölle hingegeben, sondern sie von vornherein als eine Massregel der Verteidigung gegen das wirtschaftlich mächtigere Ausland angesehen hat.

II. England und die weltwirtschaftliche Entwicklung.

Wenn man auch dem Plane Chamberlains nicht alle Zweckmässigkeit absprechen kann, so muss man doch im Auge behalten, dass er wohl eine gewisse Verteidigung bedeutet, dass er aber kaum die heutige industrielle Rolle Englands wesentlich wird ändern und etwa jene Vormachtstellung wieder wird zurückbringen können, die England vor einigen Jahrzehnten noch besessen hat.

Für eine Zurückführung der Ursachen der nicht befriedigenden Lage der englischen Industrie auf geistige Momente, auf den Mangel an Unternehmungsgeist u. s. w., wie es zum Teil die englischen Gegner Chamberlains tun, und wie es auch wissenschaftliche Beurteiler getan haben, fehlen sichere Anhaltspunkte. Dagegen ist noch auf gewisse weltwirtschaftliche Entwicklungstendenzen hinzuweisen, die in höherem Masse für die eingetretene Verschiebung in der industriellen Machtverteilung verantwortlich sind als die Zölle. Die Verhältnisse, die einst England zum Zentrum der industriellen Welt, zur Stadt für alle Länder der Erde werden liessen, haben sich gründlich geändert. Infolge einer Jahrhunderte fortgesetzten zielbewussten, die Fehler und Schwächen anderer Länder ausnützenden Handelspolitik hatte England nach und nach alle Industrien auf seinem an natürlichen Schätzen reichen Boden angepflanzt. So war es zuerst ein Industriestaat geworden und hatte vor allen übrigen Ländern einen ungeheuren Vorsprung gewonnen. Zu der Zeit, als in England der Freihandel eingeführt wurde, schien die Macht der englischen Industrie unbesiegbar. Besass diese doch alle jene gewaltigen Vorteile, die eine alte Industrie vor ihren jüngeren Konkurrenten voraus hat, vor allem eine hochstehende und technisch tüchtige Arbeiterschaft. Wenn nun in wenigen Jahrzehnten die englische Industrie von derjenigen der Vereinigten Staaten und zum Teil des Deutschen Reiches überflügelt wurde, so hat daran die Technik einen grossen Anteil. Die Erfindung kunstvoller Maschinen für die meisten Industrien brachten eine Umwälzung im Betrieb. Die Maschine arbeitete sicherer, billiger, gleichmässiger als die mensch-

liche Hand. Dadurch verlor die durch generationenlange Uebung erworbene technische Erziehung, die einen scheinbar unerreichbaren Vorzug der englischen Arbeiterschaft bildete, zum Teil ihre Bedeutung. »Die wundervollen Maschinen« sagt der amerikanische Stahlmagnat Carnegie [1]), befähigen den Hindu Indiens, den Paeon Mexikos, den Neger Amerikas sowie den Chinesen und Japaner, mit dem besser erzogenen Arbeiter Grossbritanniens . . . in Wettbewerb zu treten«. Dies hat eine Dezentralisation der Industrie in der Weltwirtschaft zur Folge, die heute schon nicht mehr Halt macht vor den heissen Zonen, denen List die ausschliessliche Rolle als Lieferanten landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuerkannt hatte. »Man darf es«, sagt der vorerwähnte amerikanische Grossindustrielle, »heute als ein Axiom hinstellen, dass das Rohmaterial gegenwärtig die Macht der Anziehung von Kapital und Arbeit besitzt, die gelernte Arbeit aber ihre frühere Macht, Rohmaterialien aus der Ferne anzuziehen, zu verlieren anfängt«.

Die Technik hilft noch in anderer Weise mit als durch die Schaffung von Arbeitsmaschinen. Die Erfindung der künstlichen Kälteerzeugung, die industrielle Benutzung der Elektrizität, die verbesserten Transportmittel haben die Akklimatisierungsmöglichkeiten für Europäer in heissen Zonen vermehrt und so eine andere Verteilung der Industrie auf die klimatischen Zonen ermöglicht [2]). Auch dies wirkt in der Richtung der Dezentralisation der Industrie.

Mit der Dezentralisation in der industriellen Gruppierung der Weltwirtschaft ist auch eine Dezentralisation in der Organisation des Welthandels eingetreten. Auch hier ist London »nicht mehr der grossen Spinne vergleichbar«, die im Mittelpunkte des Netzes sitzt, dessen feine Fäden den ganzen Erdkreis umspannen [3]). Noch zu Anfang der achtziger Jahre bezogen z. B. die europäischen Baumwollspinner ihren Rohstoff aus Liverpool. Seitdem haben sie sich in wachsendem Masse von der Vermittlung Englands freigemacht. Die Liverpooler Baumwollbörse hat infolgedessen einen Teil ihrer Bedeutung eingebüsst. Als Mittelpunkte des Baumwollhandels sind dagegen insbesondere New-York, dann

---

1) Kaufmanns Herrschgewalt, S. 294.

2) Dies ist näher dargelegt in *E. v. Halle*, Volks- und Seewirtschaft, 2. Bd., Berlin 1902, S. 185 ff.

3) *Schwab*, Chamberlains Handelspolitik, S. 49.

aber auch Bremen und französische Plätze hervorgetreten. Die gleiche Veränderung zeigt sich ferner im Wollhandel.

So haben sich die früher scheinbar natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens verändert, und die Veränderung ist vor sich gegangen zu Ungunsten der Stellung Englands in der Weltwirtschaft. Diese Entwicklungstendenzen werden weiter wirken. Durch eine geeignete Zollpolitik der neuen Länder unterstützt — auch die englischen Kolonien sind diesen neuen Ländern zuzuzählen, da sie ja willens sind, zu Industriestaaten fortzuschreiten — wird die dezentralisierende Bewegung Fortschritte machen.

England wird dieser Bewegung keinen Halt gebieten können. Die Folgen, die sie in der nächsten Zukunft bringen wird, können vielleicht durch die Verwirklichung der Chamberlainschen Pläne für England etwas gemildert werden. In der heutigen Ausdehnung und auf der Rangstufe, die die britische Industrie gegenwärtig einnimmt, wird sie sich ohnehin für absehbare Zeit behaupten können. Mehr wird auch die handelspolitische Reform im Sinne Chamberlains nicht zu erreichen vermögen.

HAUSHALTUNGSBUDGETS ODER WIRTSCHAFTSRECHNUNGEN?

VON

KARL BÜCHER.

Vor kurzem ist in dem gleichen Verlage, in welchem diese Zeitschrift erscheint, eine Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen des verstorbenen Frankfurter Privatgelehrten Dr. *Gottlieb Schnapper-Arndt* herausgekommen [1]). Das Buch hat in mir wehmütige Erinnerungen geweckt: Erinnerungen an den Verfasser, dem ich einst persönlich nahe gestanden habe, Erinnerungen an seine wissenschaftliche Lebensarbeit, die mit seltener Ausdauer einem eng begrenzten Ziele zugewendet war, Erinnerungen auch an eigne Bestrebungen und Erfahrungen, die längst in meinem Bewusstsein untergetaucht waren. Die diesem Aufsatze folgenden Wirtschaftsrechnungen von *Karl von K* . . . . . haben zur Wiederbelebung dieser Erinnerungen wesentlich beigetragen, und so mögen sie im Anschluss an sie und als eine Art Einleitung für sie hier in Kürze wiedergegeben sein.

Es sind jetzt reichlich dreissig Jahre, da erzählte mir eines Tages mein damaliger Frankfurter Kollege *Ludwig Oelsner* von einem seiner Bekannten, der den dringenden Wunsch habe, mich persönlich kennen zu lernen und wegen seiner Studien zu befragen, mich aber wegen Krankheit nicht aufsuchen könne. Ich folgte gern dem Wunsche des Kollegen und fand einen jungen Mann meines Alters, der durch ein Fussleiden jahrelang, wenn nicht ans Zimmer gefesselt, so doch in seiner freien Bewegung

1) Dr. *Gottlieb Schnapper-Arndt*, Vorträge und Aufsätze. Hrsg. von Dr. *Leon Zeitlin.* Mit einem Bilde. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1906. 320 S. 8⁰.

stark gehemmt, namentlich aber an regelmässigem Schulbesuch gehindert gewesen war. *Gottlieb Schnapper* hatte sich durch Privatstudien ein nicht unbeträchtliches Wissen in Literatur und Sprachen erworben, in letzter Zeit auch die klassischen Werke der Nationalökonomie und des Sozialismus fleissig gelesen [1]. Gelegentlich eines Badeaufenthaltes hatte er den schleichenden Notstand der stark hausindustriellen Dörfer im hohen Taunus kennen gelernt und, anfangs zur Ausfüllung seiner reichlichen Musse, dann aus stets wachsender innerer Teilnahme begonnen, Aufzeichnungen über ihr ihm, dem wohlhabenden Stadtkinde, so befremdliches Kleinleben zu machen. Nun drängte es ihn, diesen Miniaturbildern agrarproletarischen Daseins einen wissenschaftlichen Charakter, seinen Erhebungen eine exakt-statistische Grundlage zu geben. Darum suchte er meinen Rat.

Schnapper war bereits mit den Monographien *Le Play*s bekannt geworden [2] und hatte sich bemüht, in seinem Sinne zu arbeiten. Bei der Aufstellung von Familienbudgets, die er für typisch glaubte halten zu können, war er aber auf Schwierigkeiten gestossen, die *Le Play* nicht beachtet hatte, Schwierigkeiten rein rechnerischer Natur, blosse Buchhaltungsfragen, über die er sich noch 1901 auf der Budapester Tagung des Internationalen statistischen Instituts verbreitet hat [3]. Ich wies ihn auf die ihm noch unbekannten belgischen Arbeiterbudgets von *Ducpétiaux* und auf deren weitere Bearbeitung durch *E. Engel* und *Laspeyres* hin, deren Methode ich für exakter hielt, veranlasste ihn auch, *Laspeyres* persönlich aufzusuchen, und als seine Gesundheitsverhältnisse sich besserten, ein planmässiges Studium der Nationalökonomie und Statistik in Berlin zu beginnen und in das Engel'sche Seminar einzutreten. In den Ferien setzte er seine Erhebungen in den Taunusdörfern fort und besprach mit mir die vielerlei kleinen Schwierigkeiten und Zweifel, welche ihm dabei aufstiessen.

Die Aufgabe, den gesamten Verbrauch eines armen Haus-

1) Zeugnis von diesen Studien gibt seine pseudonym erschienene Erstlingsschrift, die der Aufmerksamkeit seines Herausgebers und Biographen *Zeitlin* entgangen zu sein scheint: »Ein Gespräch am Kachelofen oder des deutschen Reichskanzlers ideale Steuerdoktrin von *A. Claudicus.*« Zürich, Verlags-Magazin 1876.

2) Was *Zeitlin* a. a. O. S. 3 über diesen Punkt sagt, ist unrichtig.

3) Der Vortrag ist in den »Vorträgen und Aufsätzen« wieder abgedruckt. Man vergleiche dort S. 21 f. und ausserdem *Schnapper*s »Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus«, S. 274 f.

halts in allen seinen Teilen statistisch zu erfassen, ist ja nicht so leicht, wie sie vielen erschienen ist, die vor- und nachher »Arbeiterbudgets« aufgestellt haben. *Schnapper* war von einer minutiösen Gründlichkeit, die seine Freunde oft in Verzweiflung gebracht hat, und die seine Arbeiten so ausserordentlich schwer fortschreiten liess. Für alles, was das tägliche Leben seiner Reifenberger anging, hatte er Interesse; nach vielem fragte er jene einfachen Menschen, über das sie nie nachgedacht hatten und worüber sie sich selbst keine Rechenschaft geben konnten. Und das alles sollte auf einen zahlenmässigen Ausdruck gebracht, zu einem additionsfähigen Budgetposten verdichtet werden. Auch wenn man gegenseitiges Missverstehen zwischen Befrager und Befragten ausschliessen dürfte, so hatten diese Erhebungen den grossen Mangel, dass *Schnapper* selbst praktische Anschauung und Erfahrung von den Lebensverhältnissen seiner »Untersuchungssubjekte« und den in ihnen vorhandenen Möglichkeiten nicht besass und darum der Mittel unmittelbarer Kritik für ihre Antworten entbehrte. Ich erinnere mich, dass er für den täglichen Kartoffelverbrauch einer Familie von 7 erwachsenen Personen nach deren Aussagen eine Gewichtsmenge in ihr Budget eingestellt hatte, die ich mich erbot allein auf e i n e n Sitz aufzuessen, und dass ich ihn von seinem grotesken Irrtum erst überzeugen konnte, als ich ihm das angegebene Quantum auf der Küchenwage meiner Hauswirtin vorwog. Viele Wochen hindurch erschien er fast täglich am frühen Nachmittag in meiner Wohnung und verliess mich selten vor einbrechender Dunkelheit: die Prüfung von Hunderten von Einzelposten auf ihre objektive Richtigkeit, ohne die Auskunftspersonen zur Stelle zu haben, war eine schier verzweifelte Aufgabe.

Schnapper liess sich keine Mühe verdriessen, um seine Erhebungsmethode zu verbessern. Die Wage wurde für ihn zu einem wichtigen Hilfsinstrument; auf meinen Rat liess er auch die ihm näher bekannten Familien fortlaufend Aufzeichnungen über gewisse Teile ihres Konsums machen [1]), und als ich ihm einmal halb im Scherze bemerkte: »Wer den Haushalt eines ländlichen Hausindustriellen verstehen will, der sollte sich auf ein paar Monate bei der Familie einmieten und ihre Mahlzeiten teilen«, nahm er

1) In dem erwähnten Vortrag von 1901 schreibt er dafür vor: »zwei Monate lange Wiegungen des täglichen Konsums an den verschiedenen Lebensmitteln und einen ungefähr drei Monate lang geführten Küchenzettel«.

diesen Hinweis so ernst, dass er einen längern Aufenthalt im Schwarzwalde nahm, um in die Lebensverhältnisse eines Uhrmachers einzudringen. Die Frucht dieses Aufenthaltes ist das in der Hauptsache nach verbesserter *Le Play*scher Methode gearbeitete Budget eines Uhrschildmalers, welches im Jahrgang 1880, S. 133—156 dieser Zeitschrift veröffentlicht ist. *Schnapper* hatte damals, wie er in der Einleitung selbst ausspricht, die Hoffnung bereits aufgegeben, dass »die ganze ökonomische Lage einer Familie in einer einzigen Zahl resumiert werden könne«, vertrat vielmehr die Ansicht, »dass der Ausdruck des Verbrauchs in den einzelnen Bedürfniskategorien durch nackte Geldwertzahlen nicht genügend sei, dass die statistische Genauigkeit in erster Linie in möglichst exakter Aufzählung der verbrauchten Quantitäten und Sachgüter zu bestehen, und dass, wo Zahlen nicht ausreichten, das beschreibende Wort einzutreten habe«.

Also eine möglichst getreue Porträtierung nicht bloss des Haushalts, sondern der gesamten Lebensverhältnisse, die ein bestimmtes Einkommen gestattet, — das war schliesslich das Ergebnis, zu dem er sich mit einiger Resignation hatte bekennen müssen. Der Unterschied gegenüber *Le Play* war nicht gar gross. Auch diesem war es darauf angekommen, festzustellen, welche Lebenshaltung ein bestimmtes Einkommen in einem Lande einer Arbeiterfamilie ermögliche. Er strebte nach Durchschnittszahlen, und für solche Aufstellungen rechtfertigt sich am Ende auch der Name Budget. *Schnapper* dagegen legte Wert darauf, dass die wirklichen Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten nächstvergangenen Zeitraum festgestellt würden. Aber auch er hielt es für ausreichend, wenn die einzelnen Angaben durch möglichst eindringliche Befragung des Hausvaters und der Hausmutter ermittelt wurden, und gestand eigenen Aufzeichnungen der Befragten höchstens die Bedeutung eines sekundären Kontrollmittels zu.

»Budgets« waren darum seine Aufstellungen um nichts weniger als diejenigen *Le Plays*. Denn da sie grossenteils aus der Erinnerung der Befragten festgestellt wurden, so konnten sie niemals das genau wiedergeben, was diese wirklich verbraucht hatten, sondern was sie zu verbrauchen für nötig hielten, was ihnen als das Normale erschien. Die wichtigsten Posten der Ausgaben, insbesondere diejenigen für den Nahrungsaufwand wurden durch Berechnung auf Grund des direkt ermittelten Wochen- oder

Monatsaufwands gefunden. Mochte letzterer zehnmal durch Probeanschreibungen und Wiegungen aufs genauste festgestellt sein, so blieb es doch immer die reine Fiktion, dass im Haushalt des Armen ein Monat dem andern gleiche oder eine Woche der andern. Und nun gar der Naturalverbrauch in der eignen Landwirtschaft gewonnener Erzeugnisse! Noch 1901 schrieb *Schnapper* darüber: »Grundlage meiner bezüglichen Berechnungen im Nagelschmiedbudget bildeten Auszüge aus den Katasterbüchern über den Grundbesitz des Mannes, dessen detaillierte Angaben über seinen Anbau und die Erträge: die Richtigkeit solcher Angaben ist durch Einziehung sachverständiger Schätzungen über die Ernteergebnisse in den verschiedenen Bonitätsklassen kontrollierbar« [1]. Wer irgend Vorstellung von den Einzelheiten eines kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebs hat, wird sich selber sagen können, welche Bedenken ein derartiges Verfahren hat, und er wird mit Kopfschütteln die Angaben des betreffenden »Budgets« [2]) durchmustern, wo jedes Kilogramm Roggen, Gerste, Kartoffeln, jeder Kraut- und Salatkopf, jede Portion Bohnen, Sellerie und Schnittlauch, die der Nagelschmied auf seinem Lande gewonnen hat, nach Naturalquanten und Geldwert nachgewiesen ist. Die Kostenberechnung ist leider nicht mitgeteilt. Sie hat uns s. Z. weidlich schwitzen machen. Jede Stunde Arbeits- und Gespannleistung, jede Düngerfuhre, das erforderliche Saatgut, der Gewinn von Nebenprodukten u. dgl., alles war genau ermittelt und bewertet; vieles schien mir nach meinen landwirtschaftlichen Jugend-Erfahrungen zweifelhaft, und *Schnapper* war unermüdlich darin, durch erneute Nachfragen meine Bedenken zu heben. Aber wenn man sich alle Posten einer solchen komplizierten Rechnung vergegenwärtigt und alle Irrtumsmöglichkeiten, die ihn, den Laien in der Landwirtschaft, bedrohten, so sagt man sich leicht selbst, dass hier das Uebermass von »Exaktheit« zum Fallstrick werden musste. Alles zusammengerechnet hat gewiss die Aufstellung dieses einen Budgets den Verfasser nicht viel weniger als ein Jahr Arbeit gekostet, und ein später für den Haushalt einer Näherin von ihm aufgestelltes [3]) wohl noch mehr.

Solchen Aufwand an Zeit konnte nur ein Mann treiben, der über dieses kostbarste menschliche Gut frei und unbehindert

1) Vorträge und Aufsätze, S. 26.

2) »Fünf Dorfgemeinden«, S. 276 f.

3) Vorträge und Aufsätze, S. 190 ff.

durch materielle Sorgen und Berufspflichten verfügte, und der in naiver Unschuld auch die kostbare Zeit anderer bis zur äussersten Grenze des Möglichen in Anspruch nahm. Welche Versuchung lag für die Opfer seines Forschungseifers darin, den gelehrten Jünger der Statistik, der jede Kleinigkeit aufschrieb und tabellierte, der peinlich nachwog, was alltäglich in den Küchentopf wanderte, der den Wert und die Gebrauchsdauer jedes Unterrocks und jeder Schürze wissen wollte, ein wenig hinters Licht zu führen! »Nährikeles« kattunene Bettüberzüge können noch zehn Jahre halten; der ihr von einer Kundin geschenkte Spucknapf ist 1 Mark wert, ihre selbstgestrickten schwarzwollenen Winterhandschuhe 80 Pfennig und haben eine Gebrauchsdauer von ca. 6 Jahren; Kamille und Baldrian, die sie auf ihren Sonntagsspaziergängen gesammelt hat, sind mit 40 Pfg. in ihre Einnahme einzustellen, ein wenig geschenkte Bläue mit 3 Pfg. Alle Hochachtung vor der Statistik; aber wo ist ihre Grenze? Wenn Rikele beim Flicken ihrer Hemden und Handtücher für 30 Pfg. Arbeit geleistet hat; warum ist die Arbeit, die sie für das Wichsen ihrer Schuhe und das Waschen ihrer Hemden aufgewendet hat, nicht bewertet [2])? Und könnte man nicht für Körperreinigung, Kämmen, Nägelschneiden einen Posten einstellen?

Ich bezweifle nicht, dass *Gottlieb Schnapper* alle diese Fragen sich selber vorgelegt und mit der ihm eignen logischen Schärfe und Gründlichkeit erwogen hat. Ich selbst hatte, noch ehe ich zu Anfang des Jahres 1881 Frankfurt verliess und damit unsere Unterhaltungen abbrachen, längst den Eindruck gewonnen, dass seine Arbeiten den Boden der Konsumstatistik, auf dem sein Lehrer *Engel* stand, verloren hatten, und ich habe ihm auch meine Ueberzeugung nicht verhehlt, dass nationalökonomisch verwertbare Ergebnisse nur auf Grund sorgfältig durch eine längere Reihe von Jahren geführter Haushaltungsbücher zu gewinnen seien, dass nicht Haushaltungsbudgets sondern Wirtschaftsrechnungen aufgestellt werden müssten [3]). Aber er hatte sich

---

1) a. a. O., S. 201 ff. 2) Vgl. a. a. O., S. 228 ff.

3) Der äussere Beweis für die Unrichtigkeit der »Budget-Methode«, der sich jedem sofort aufdrängen muss, liegt darin, dass die nach ihr gemachten Aufstellungen in den Endsummen fast immer ein Defizit ergeben. *Schnapper* war geneigt, dies dem Umstande zuzuschreiben, dass manche Einnahmen, wie Almosen, Geschenke, Trinkgelder, Darlehen verschwiegen würden, während ich überzeugt bin, dass der anscheinende Fehlbetrag Fehlschätzungen auf Seite der Ausgaben zuzuschreiben ist.

in den *Le Play*schen Ideenkreis und in dessen von ihm aufs feinste durchgebildete Methode so eingelebt, dass er selbst die über eine lange Reihe von Jahren sich erstreckenden, mit peinlichster Sorgfalt geführten Haushaltungsbücher einer Klavierlehrerin, die ich ihm vermittelt hatte, nie bearbeitet hat. Vielleicht finden sie sich noch in seinem Nachlass.

Ein Glück, dass die »Fünf Dorfgemeinden« *Schnapper* Gelegenheit geboten haben, eine grössere deskriptiv-statistische Studie auf breiterer Grundlage durchzuführen und so ein Muster gewissenhafter Tatsachenfeststellung für derartige Untersuchungen zu geben, das von wenigen nach ihm übertroffen worden ist. Leider haben sie nicht dazu geführt, sein späteres Arbeitsfeld wesentlich zu erweitern; wie mit magischer Gewalt zog es ihn immer wieder in den Bannkreis des Haushaltungsbudgets zurück und damit der sozialstatistischen Kleinmalerei, in der er es allerdings zu einer kaum von einem Zweiten erreichten Virtuosität brachte. Die Archive hat er dafür durchforscht, die Bibliotheken durchstöbert, den Gondoliere in Venedig, die Strohflechterin in Fiesole, den Packträger in Tunis, die Kinder in den Schwefelminen Siziliens ausgefragt. Waren es auch nur Bruchstücke von Budgets, die er so zu Stande brachte, als kulturgeschichtliche Skizzen bleiben sie interessant. Der warme ethische Hauch, der über ihnen liegt, wird dem Leser der gesammelten »Vorträge und Aufsätze« auch als Menschen den Verfasser lieb machen, wie wir in einem Bilde von *Ludwig Richter*, in einer Novelle von *Rosegger* die Menschen lieben, die sie geschaffen. Wenn aber sein Biograph von ihm sagt: »Das wissenschaftliche Detail ward ihm nicht, wie so manchem Fachgelehrten, zum Selbstzweck, sondern nur als Mittel sah er es an, um mit seiner Hilfe hinaufzusteigen zu einer umfassenden Erkenntnis grosser Zusammenhänge«, so beschleichen uns Zweifel [1]), und wir fragen uns, ob die soziale Miniaturmalerei, wo sie mit solcher Vollendung ausgeübt wird, nicht an sich schon Verdienst genug sei, und ob es so haltlosen Ruhmredens bedürfe.

1) Selbst den methodologischen Erörterungen *Schnappers*, soweit sie sich auf die Technik der Haushaltungsbudgets beziehen, wird man nur einen beschränkten Wert zuerkennen dürfen, da sie über die logische Natur dieser Aufstellungen im Unklaren lassen. Denn eine »Privatwirtschaftsstatistik«, wie er sich ausdrückt, kann durch sie nicht erzielt werden. Sie gehören überhaupt nicht der Statistik an, sondern der längst untergegangenen Vorläuferin dieser Disziplin, der politischen Arithmetik, und bilden einen der verbreitetsten Behelfe dieser staatlichen Rechenkunst.

Man braucht nur die von anderen nach der Befragungsmethode aufgestellten Haushaltungsbudgets mit den *Schnapper*'schen zu vergleichen, um den Wert der letzteren schätzen zu lernen. Es schien so leicht, sich die Rittersporen in der Wissenschaft zu erwerben; kein Wunder, dass Budgetstudien Mode wurden. Im Jahre 1881, als ich in München lebte, brachte mir ein sehr fruchtbarer volkswirtschaftlicher Schriftsteller 10 Arbeiterbudgets, die er mit Hilfe seiner Braut in verschiedenen deutschen Städten aufgestellt haben wollte, und bat um mein Urteil. Ich erklärte nach flüchtiger Durchsicht alle für wertlos, da sämtliche Posten sich mit 52 ohne Rest teilen liessen. Dass der Urheber mein Urteil nicht sonderlich schätzte, wurde mir bald zum Bewusstsein gebracht, als seine Budgets in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift gedruckt wurden. Freilich wie hätte ich mich wundern dürfen, da 1875 in der bekannten Enquête des Kongresses deutscher Landwirte 294 Aufstellungen veröffentlicht waren, die entstanden waren auf die simple Frage: »Wie hoch ist der Bedarf einer ländlichen Arbeiterfamilie von fünf Köpfen an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Abgaben an Staat und Gemeinde, Kirche und Schule und an sonstigen Ausgaben in Geld zu veranschlagen?« Glaubten doch sogar die deutschen Städtestatistiker, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Erhebung überall »Arbeiterbudgets« gewinnen zu können. Ich besitze handschriftlich noch 13 solcher Aufstellungen, die im städtischen statistischen Bureau zu München enstanden sind. Mit Recht war der verdienstvolle Leiter des letzteren, *F. X. Pröbst,* der Ansicht, dass sie sorgfältig vor der Veröffentlichung zu bewahren seien, und die übrigen »Städtestatistiker« müssen wohl die gleiche Einsicht gewonnen haben. Aber von »Privatstatistikern« ist das Verfahren weiter kultiviert worden; ja in Belgien hat man noch 1891 zur Ermittlung der Lebenskosten der Arbeiter die Feststellung ihrer Ausgaben und Einnahmen während e i n e s Monats (April) für ausreichend gehalten.

Schnapper hat selbst die englischen Vorläufer *Le Play*s zusammengestellt (Vorträge und Aufsätze, S. 50 ff.); ihnen hätte *Johann Heinrich Waser* angereiht werden sollen, der in seinen 1778 erschienenen »Betrachtungen über die Zürcherischen Wohnhäuser, vornemlich in Absicht auf die Brandkassen samt einigen andern dahin einschlagenden ökonomisch-politischen Bemerkungen« noch heute beachtenswerte Ausgaben-Budgets für verschiedene Klassen der Bevölkerung aufgestellt hat und der im Zusammenhang mit diesen Aufstellungen sich ähnliche wissenschaftliche Ziele gestellt hatte, wie sie *Engel* mit seiner Berechnung des Kostenwerts des Menschen verfolgt hat.

Als ich später in Basel Gelegenheit hatte, volkswirtschaftlich-statistische Seminarübungen zu halten, schien mir der Gegenstand für methodische Erörterungen aus der statistischen Technik besonders geeignet, und ich habe in diesen aus meinem Unwillen über den mit jenen Budgetaufstellungen getriebenen wissenschaftlichen Unfug kein Hehl gemacht. Eine Zeit lang habe ich mir auch Mühe gegeben, gemeinnützige Vereine zu bewegen, Rechenbüchlein an Arbeiterfamilien zu verteilen und auf sorgfältige Führung derselben Prämien auszusetzen. Mir schien an sich und scheint noch heute für die Ordnung des Haushalts städtischer Arbeiterfamilien ungemein viel gewonnen, wenn ihre Vorstände einen zahlenmässigen Ueberblick über das Verhältnis ihrer Ausgaben zu ihren Einnahmen erlangen, wie ihn die besser gestellten Haushaltungen doch häufig besitzen. Für die Statistik wäre unendlich viel erreicht, wenn nur solche Wirtschaftsrechnungen zur Grundlage von Jahresaufstellungen nach Bedarfsgruppen gemacht würden; sie allein gäben eine wirkliche Einsicht in die tatsächliche Bedarfsgestaltung verschiedener Volksklassen.

Man braucht jetzt, nachdem *Ernst Engel* mit gewohnter Klarheit sich über die wissenschaftlichen Ziele und die technischen Methoden der Konsumtionsstatistik ausgesprochen hat[1]), darüber nicht mehr viele Worte zu verlieren. Zwölf Jahre vorher schienen alle meine Bemühungen, im engeren Kreise der »Umfrage-Methode«, wie sie *Engel* genannt hat, das Wasser abzugraben und der »Rechenbuch-Methode« die Wege zu ebnen, fruchtlos bleiben zu sollen.

Da meldete sich eines Tages bei mir ein noch sehr jugendlicher Handlungsgehilfe aus einem Basler Tuchgeschäfte, der sich als naher Verwandter eines bekannten sozialdemokratischen Führers vorstellte und mir erklärte, dass er den brennenden Wunsch habe, sich der Wissenschaft und zugleich der Basler Arbeiterschaft dadurch nützlich zu machen, dass er in seiner freien Zeit eine statistische Erhebung über die Lage der letzteren ausführe. Er habe sich gedacht, dass dies eine Lohnstatistik sein solle. Der kecke Mut des jungen Mannes gefiel mir, wenn ich ihm auch pflichtgemäss sagen musste, dass eine rationelle Lohnstatistik ein ausserordentlich schweres statistisches Problem sei, zu dessen Bewältigung

---

1) In seiner letzten, leider unvollendet gebliebenen Arbeit: Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien, ermittelt aus Familien-Haushaltrechnungen, Dresden 1895 und Bulletin de l'Institut international de Statistique, IX, im Vorwort und in der Einleitung.

ihm alles ausser dem guten Willen fehle. Ich schlug ihm darum vor, den Versuch zu machen, ob er nicht eine grössere Zahl von Wirtschaftsrechnungen Basler Arbeiterfamilien dadurch gewinnen könnte, dass er an solche Haushaltungsbüchlein verteilte, die regelmässige und richtige Führung derselben durch allsonntägliche Rundgänge kontrollierte, um nach Jahresfrist nach dem bekannten Kategorienschema der Haushaltungsbudgets sie statistisch aufzubereiten. Natürlich machte ich ihn auch mit den seitherigen Budgetaufstellungen und ihren künftig zu vermeidenden Fehlern bekannt.

Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, dass ich diese später auch von dem dänischen statistischen Bureau [1]) angewandte Methode nicht für einwandfrei halte. Spontan geführte Rechnungsbücher geben natürlich immer eine bessere statistische Unterlage als ad hoc veranlasste und darum gewiss nicht immer und in allen Punkten aufrichtige und zuverlässige Aufzeichnungen. Aber das Bessere ist des Guten Feind, und warum sollte ich diese frische, nach nützlicher Betätigung lechzende Arbeitskraft nicht benützen? Herr *Karl Landolt* — so hiess der junge Mann — machte sich mit Feuereifer an die Arbeit, stellte nach meinem Rate Fragebogen und eine Anleitung zur Führung der Rechnungsbüchlein auf; er erschien dann von Zeit zu Zeit wieder bei mir, um sich in Zweifelsfällen Auskunft zu erholen, und als er nach einigen Monaten stellenlos wurde, gab ich ihm Anstellung in dem kleinen, von mir damals geleiteten statistischen Bureau zur Verarbeitung des Materials der Basler Wohnungs-Enquête, um ihn mit der statistischen Technik vertraut zu machen. An den Sonntagen und in den Abendstunden konnte er immer noch seine Arbeiterbesuche fortsetzen. Zwar klagte er, dass von den etwa 80 Büchlein, die er verteilt habe, manche nicht ordnungsgemäss geführt würden; ja als bei den ihm Treugebliebenen der achte Monatsabschluss gemacht werden konnte, verliess er unerwarteter Weise Basel, und so schien dieser mit so schönen Hoffnungen unternommene Versuch resultatlos enden zu sollen.

In einem Gefühle der Enttäuschung und des aufrichtigen Bedauerns über so viel verlorene Arbeit siedelte ich im Frühjahr 1890 von Basel nach Karlsruhe über. Aber ich sollte bald anderen Sinnes werden. Im dritten Quartalheft der »Zeitschrift für

1) Vgl. *Marcus Rubin*, Consommation de familles d'ouvriers danois im Bulletin de l'Institut intern. de Statistique XIII, 3. Livr. p. 21.

schweizerische Statistik« von 1891 erschienen »Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen« von *Karl Landolt.* Ich war erfreut, dass wenigstens so viele Arbeiter ausgehalten zu haben schienen, wenn auch die vier letzten Monate ohne Kontrolle. Diese Freude wurde auch nicht sonderlich dadurch beinträchtigt, dass der Verfasser in der Einleitung seines Aufsatzes das ganze Unternehmen als seiner eigenen Initiative und der eigenen Einsicht in die Mangelhaftigkeit der seitherigen Versuche entsprungen darstellte. Hatte er sich doch am Schlusse bei mir und zwei anderen Herren »für ihre geschätzten Ratschläge und die gütigen Hilfeleistungen« bedankt. Auch als Dr. *Adolf Braun*, der selbst nach der von mir empfohlenen Methode eine wertvolle Arbeit in Nürnberg ausgeführt hat [1]), öffentlich auf den wirklichen Sachverhalt aufmerksam machte, habe ich geschwiegen. Herr *Landolt* hatte den Unterschied zwischen Budget und Wirtschaftsrechnung wohl kaum begriffen. Er hatte auch praktisch nur wenig und Problematisches geleistet. Trotzdem fühlte er sich berufen, andern durch ein anspruchvolles Buch mit dem Titel: »Methode und Technik der Haushaltungsstatistik« [2]) die Wege zu weisen. So hatte auch dieser Versuch statt brauchbarer statistischer Feststellungen nur jene methodologischen Diatriben gezeitigt, zu denen die wissenschaftliche Unzulänglichkeit nur zu gern ihre Zuflucht nimmt.

Man wird mir nach solchen Erfahrungen nicht verdenken, dass ich für geraume Zeit die Lust an der Sache verloren hatte, und man wird mein tiefes Bedauern begreifen, das ich empfand, als die gross angelegte vergleichend kritische Bearbeitung aller seitherigen Budgets und Wirtschaftsrechnungen, welche *Ernst Engel* begonnen hatte, durch den Tod des Altmeisters abgebrochen wurde. Seitdem er die Rechnungsbuch-Methode für die »weitaus beste« erklärt hat, ist mindestens nicht mehr zu befürchten, dass die »Budgets« ferner Unheil in der Wissenschaft anrichten.

Freilich wenn *Engel* das Vorwort des einzigen im Druck erschienenen Teils seiner Arbeit mit den Worten beginnt: »Es ist eigentümlich, dass man von einmal, namentlich in jüngeren Jahren, tief erfassten Ideen bis ins späte Alter sich nicht wieder losmachen kann«, so sollte sich dieser Satz auch an mir bewähren. Vor einigen Monaten suchte mich der Verfasser des weiter unten fol-

1) Haushaltungs-Rechnungen Nürnberger Arbeiter. Bearbeitet im Arbeiter-Sekretariate Nürnberg, 1901.

2) Freiburg und Leipzig 1894. J. C. B. Mohr.

genden Beitrags auf und bot mir seine auf Grund zehnjähriger sorgfältiger Buchführung aufgestellten Wirtschaftsrechnungen zum Abdruck in dieser Zeitschrift an. Man wird begreifen, dass ich um so lieber zugriff, als der Beitrag mir von einem Manne angeboten wurde, der von Haus aus mit der Buchhaltung genau und auch mit der statistischen Technik genügend vertraut ist, um eine nach diesen Richtungen fehlerlose Arbeit zu liefern. Die Gefahr, dass ich wieder einem künftigen Schriftsteller über »Theorie und Methode« in den literarischen Sattel helfen werde, ist glücklicher Weise ausgeschlossen. Er bietet Brot, nicht Steine.

Meine Mitwirkung an der Veröffentlichung beschränkte sich darauf, dass ich den Verfasser zur Aufstellung einer Reihe von Tabellen veranlasste, die er anfangs nicht vorgesehen hatte, und dass er auf meine Bitte eine Darstellung seiner Familienverhältnisse und eine Erklärung verschiedener auffälliger Rechnungsposten beigesteuert hat. Ausserdem habe ich zur Besprechung der Einnahmen einige Zusätze gemacht. Auf der Ausgabeseite war mir Gleiches nicht möglich, wenn nicht der verfügbare Raum überschritten werden sollte.

Vielleicht wird man sich wundern, dass ich zur Darstellung der zehnjährigen Wirtschaftsgebarung eines so bescheidenen Haushalts so viele Tabellen für nötig gehalten habe. Der Grund liegt einfach darin, dass ich dem Wahne ein für alle Mal ein Ende machen wollte, als ob der Haushalt einer Familie eine völlig gleichmässig verlaufende Lebensbetätigung sei, der man statistisch dadurch beikommen könnte, dass man die Einnahmen und die Bedarfsquanten für eine Woche oder einen Monat feststellt. Die genaue Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von K . . . . .'s nach Monaten zeigt ein Schwanken im Ganzen und in den einzelnen Bedarfsgruppen, das viele vielleicht bei einem so einfachen Haushalt befremden wird. Diese Schwankungen gleichen sich zwar etwas aus, wenn man den ganzen zehnjährigen Zeitraum zusammenfasst; aber sie verschwinden auch da keineswegs. Setzt man die monatliche Durchschnittsausgabe für das ganze Jahrzehnt (120 Monate!) = 100, so betrug die Ausgabe für den Monat

Januar	110.37	Juli	136.23
Februar	80.85	August	70.99
März	88.18	September	103.04
April	113.51	Oktober	110.97
Mai	95.52	November	82.38
Juni	99.11	Dezember	108.85

Noch grössere Schwankungen treten uns entgegen, wenn wir die einzelnen Jahresrechnungen und in ihnen die einzelnen Bedarfsgruppen ins Auge fassen. Diese Schwankungen beruhen meist auf gegenseitigen Verschiebungen der einzelnen Rehnungsposten. Sie sind aber nicht als etwas Abnormes, sondern als das Normale und Natürliche anzusehen, während das von den Budgetmännern vorausgesetzte Beharren auf den gleichen Sätzen in der Wirklichkeit wohl kaum vorkommt. Auch bei stabil bleibender Zusammensetzung der Familie ändern sich die Ausgaben; das Auftauchen eines neuen Bedürfnisses oder die Erhöhung eines alten, der notwendig gewordene Ersatz von Kleidung und Hausrat wirken mit Notwendigkeit vermindernd auf den Verbrauch an anderen Stellen, wenn das Einkommen sich nicht steigern lässt, und dieses Verschieben der Last, dieses Einsparen der ökonomischen Kräfte wird um so deutlicher hervortreten, je wirtschaftlicher im ganzen der Haushalt geführt wird. Gerade ein Haushalt wie der hier zur Untersuchung stehende, der in vieler Hinsicht als ein musterhafter bezeichnet werden kann, ist für die Erkenntnis der Konsumtionsvorgänge in der ganzen Bevölkerung lehrreich, indem er Beobachtungen ermöglicht über die kleinen Verschiebungen, welche sich alljährlich in Tausenden von Wirtschaften vollziehen und in ihrer Gesamtheit auf die Güterbewegung in der Volkswirtschaft den grössten Einfluss üben.

Diese Verschiebungen sind schon bei den absoluten Zahlen leicht erkennbar, und darum konnte auf die Berechnung von weiteren Durchschnitts- und von Verhältnisziffern verzichtet werden. Dies gilt in gewissem Sinne auch von dem Verhältnisse der grossen Bedarfsgruppen unter einander, das in der Haushaltungsstatistik immer eine so grosse Rolle gespielt hat. Dennoch darf man den Durchschnittszahlen für das ganze Jahrzehnt eine allgemeinere Bedeutung zuerkennen, und es wird darum nicht ganz ohne Interesse sein, wenn hier wenigstens die Möglichkeit einer Vergleichung geboten wird. Ich entnehme das Material dafür den Wirtschaftsrechnungen, welche Dr. *E. Hofmann* für einen zwanzigjährigen Zeitraum aus den Haushaltungsbüchern zweier schweizerischen Familien gewonnen hat[1]). Die beiden Familien stehen wirtschaftlich derjenigen des Herrn K. von K . . . . . nahe. Der Vorstand der einen (A) ist Kommis, während seine Frau einen Spezereihandel

1) Veröffentlicht im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik VI (1893), S. 49 ff.

betreibt; die Kopfzahl der Familie schwankte in der Beobachtungsperiode zwischen 2 und 6 Personen. Der Vorstand der anderen (B) ist Sekundarlehrer, die Kopfzahl der Familie meist 5. Ich entnehme die nachfolgenden Vergleichszahlen dem letzten Jahrzehnt, für das solche vorliegen (1876—1885). Die durchschnittliche Jahresausgabe betrug in dieser Zeit für die Familie A Fr. 2445.81, für die Familie B Fr. 2036.45. Obwohl diese Zahlen erheblich geringer sind als die durchschnittliche Jahresausgabe des Herrn K. von K . . . . . (M. 2407.22), so kann die Vergleichung dadurch doch kaum beeinträchtigt werden, da es kaum zweifelhaft sein kann, dass die beiden schweizerischen Familien an kleinen Orten mit billigen Preisen mindestens die gleiche Stufe der Lebenshaltung erreichten wie die deutsche Familie. Im übrigen braucht nicht besonders gesagt zu werden, dass jede solche Vergleichung nur auf die gröbsten Züge der Haushaltungsbilder gerichtet sein kann. In den Bedarfskategorien habe ich mich dem Schema *Hofmanns* anzubequemen gehabt. Dies hatte zur Folge, dass, da die Bedarfsgruppen in den deutschen Wirtschaftsrechnungen etwas abweichend gebildet sind, der Rubrik »Verschiedenes« hier manches anheimfiel, was in den schweizerischen Rechnungen an anderer Stelle untergebracht sein wird. Immerhin wird dies den Aufwand für die ausschlaggebenden Bedarfsgebiete kaum berühren.

Die prozentuale Verteilung der Gesamtausgabe auf die Hauptgruppen der Bedürfnisse war folgende:

Bedarfsgruppen	Schweizerische Haushaltungen 1876—1885 A	B	Haushalt des K. v. K . . . . . 1896—1905
I. Nahrungs- und Genussmittel	46.3	44.9	31.3
II. Getränke (Hausverbrauch)	1.2	1.4	1.3
III. Hauswesen	21.1	22.1	23.1
IV. Kleidung	11.3	9.2	9.8
V. Psychische Bedürfnisse	2.5	3.4	2.1
VI. Vergnügungen	7.9	3.7	0.6
VII. Reinlichkeit und Körperpflege	2.8	1.9	3.2
VIII. Krankenpflege und Geburtshilfe	1.3	2.3	2.4
IX. Vorsorglichkeit (Versicherung)	1.1	1.1	16.9
X. Steuern	2.6	7.5	2.1
XI. Verschiedenes (Geschenke u. dgl.)	1.9	2.5	7.2

Diese Zahlen bedürfen kaum eines Kommentars. Die reich entwickelte »Vorsorglichkeit« der deutschen Familie, ihre relativ niedrigen Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel, das völlige Zurücktreten des Postens »Vergnügungen« bei stärkerer Betonung der Ausgaben für »Reinlichkeit und Körperpflege« treten jedem

sofort entgegen, während andrerseits die annähernde Uebereinstimmung in den meisten andern Posten überraschen wird. Doch ist bei diesen nicht zu vergessen, dass in den umfassenden Sammelpositionen manche Unterschiede bereits ausgeglichen sind. So z. B. in der Position »Hauswesen«, welche die Ausgaben für Miete, Mobiliar, Heizung und Beleuchtung einschliesst. Die Miete allein erforderte bei der Familie A 11.8%, bei B 12.8% und bei von K . . . . . 14% der Jahresausgabe. Noch viel grösser werden die Unterschiede in den einzelnen Jahresrechnungen. In dem Jahrzehnt 1876—1885 schwankte die Ausgabe für Miete im Haushalt A zwischen 9.6 und 14.5% der Gesamtausgabe, im Haushalt B zwischen 9.2 und 17.8% und 1895/6 — 1904/5 im Haushalt v. K . . . . . zwischen 9.8 und 21.7%. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass diese Beobachtungen den weitgehenden Schlüssen, welche seither oft an ein einziges Budget oder an eine Jahresrechnung geknüpft worden sind, unbarmherzig das Genick brechen.

Doch ich möchte nicht den Schein erwecken, als ob ich die Zeit schon für gekommen erachtete, um bereits zu ernten, wo noch kaum gesäet ist. Ich wollte nur den nachfolgenden Wirtschaftsrechnungen einen kurzen Geleitsbrief mit auf den Weg geben und darauf hinweisen, dass in sorgfältig geführten Haushaltungsbüchern ein noch fast unausgeschöpftes Material für exakte Wirtschaftsforschung vergraben liegt. *Engel* hatte in seiner letzten Arbeit[1]) mitgeteilt, dass ihm eine grosse Zahl solcher Bücher zur Benützung anvertraut sei und einen Weg, angegeben, wie es möglich sei, von Familien aus allen Schichten der Gesellschaft mehr oder weniger gut geführte Haushalt-Rechnungsbücher zur Aufbereitung zu erhalten. Sollte es nicht an der Zeit sein, dass seine Arbeit fortgesetzt würde? Ueber »Methode und Technik« ist nun wahrlich genug geredet.

---

1) a. a. O., S. 13.

WIRTSCHAFTSRECHNUNGEN.

VON

KARL von K......

»Mit vielem kommt man aus, mit wen'gem hält man Haus.« Dessen war ich mir bewusst, als ich mir meinen eigenen Hausstand gründete. Ich hatte zwar nur ein bescheidenes, aber festes Einkommen und besass einen Notpfennig, den ich mir in ständiger Erinnerung an die ernste Mahnung: »Spare in der Zeit, so hast du in der Not«, in früheren Stellungen erübrigt hatte.

»Trautes Heim, Glück allein!« Dieser Sinnspruch hatte seit Jahren mein Junggesellenstübchen geschmückt, und ebenso wie ich mich daheim am wohlsten fühlte, so erhoffte auch meine junge Frau in bescheidener Zurückgezogenheit, fern von der geräuschvollen Welt, am »Eigenen Herd, der Goldes wert«, das ersehnte Glück.

Sie wusste genau, welche Mittel uns für unsre junge Wirtschaft zur Verfügung standen, und beschloss, über alles gewissenhaft Rechnung zu führen. Ich entwarf ihr ein Wirtschaftsbuch mit dem Motto: »Halte du die Ordnung, und sie wird dich halten.« Seit länger als zehn Jahren hat nun meine gute Frau dieses Wirtschaftsbuch sorgfältig geführt, aus dem ich die nachstehende Wirtschaftsstatistik ausgezogen und zusammengestellt habe. Dieselbe hat nicht nur für meine eigene Familie Wert, sondern sie dürfte auch für manchen anderen von Interesse sein.

Bevor ich zu dieser Statistik selbst übergehe, ist es nötig, dass ich über meine Familienverhältnisse, Ausbildung, bisherige und jetzige Tätigkeit u. s. w. einige Auskunft gebe.

Ich bin den 14. Februar 1849 als der älteste Sohn eines

Arztes geboren. Meinen Vater verlor ich bereits, als ich eben erst das fünfte Lebensjahr vollendet hatte, während mir meine Mutter, eine geb. v. M., schon kurze Zeit nach des Vaters Heimgang entrissen wurde. Verwandte nahmen sich meiner an. Ich erhielt zunächst bis zu meinem vierzehnten Lebensjahre Privatunterricht bei einem Onkel, einem Landpfarrer, besuchte hierauf die Dreikönigs-Realschule zu Dresden und später das Realgymnasium zu Annaberg, welch' letzteres ich als Primaner verliess, um nunmehr selbst für meinen Unterhalt zu sorgen. Vom Militärdienst, zu dem ich mich meldete, wurde ich wegen eines körperlichen Leidens frei gesprochen. Nun arbeitete ich auf verschiedenen Verkehrsbureaux, später auf solchen der Gemeindeverwaltung, zuletzt beim Statistischen Amt der Stadt Leipzig. Familienverhältnisse machten es wünschenswert, dass ich mich der Landwirtschaft zuwendete, weshalb ich die mir lieb gewordene Stellung verliess. Ich erhielt meine praktische Ausbildung auf einer Herrschaft in Pommern, wurde dann aber vorzugsweise als Hofbeamter bez. Buchhalter auf grossen Gütern in Westpreussen, Brandenburg und Waldeck beschäftigt, bis ich 1895 auf einer Herrschaft in der Provinz Sachsen als Rentmeister Anstellung fand. Hier heiratete ich meine jetzige Frau, die Tochter einer braven Witwe, welche früher in guten Verhältnissen gelebt hatte, aber durch grosse Verluste unverschuldet um ihr Vermögen gekommen war. Meine gute Schwiegermutter hatte bei der Erziehung ihrer Tochter, ihr Augenmerk vor allem auf Anstand, Sitte, Ehrbarkeit, Arbeitsamkeit und Mässigkeit in materiellen Genüssen gerichtet. Zwar konnte sie ihrer Tochter kein Barvermögen geben; aber sie stattete dieselbe mit einer schönen Einrichtung aus, wie solche in der Anlage A. verzeichnet ist.

Zur Hülfe im Haushalt nahm meine Frau tagsüber auf einige Stunden ein Schulmädchen, welche Einrichtung bei uns noch heute besteht. Während der drei ersten Monate nach unserer Verheiratung lebten wir allein, dann nahmen wir meine Schwiegermutter im Oktober 1895 zu uns; sie blieb bis zum Frühjahr 1899 bei uns. Am letzten August 1896 wurde uns ein Sohn geboren, der unser einziges Kind geblieben ist. Dieser Junge geht seit Ostern 1903 zur Bürgerschule und erfreut uns durch seinen Fleiss. Seine häuslichen Schularbeiten überwacht einzig und allein meine Frau, da ich selbst hierzu infolge meiner angestrengten Tätigkeit leider keine Zeit übrig behalte.

Kurz nach der Geburt dieses Sohnes musste ich infolge von Krankheit meine Stellung aufgeben und siedelte am 1. Oktober 1896 nach einer Landgemeinde im Erzgebirge über. Im April 1899 folgte ich einem Rufe nach der Provinz Posen, kehrte aber 1901 auf ausdrückliches Anraten der Aerzte nach Leipzig zurück. Wir trennten uns sehr schwer von der uns lieb gewordenen neuen Heimat; aber meine sehr angegriffene Gesundheit, sowie diejenige meiner Frau und des Kindes forderten dies. Der Umstand, dass ich nach meinem Abgange noch ein Vierteljahr Gehalt bezog, ermöglichte es mir, diesen Umschwung in unseren Verhältnissen leichter zu ertragen. Nachdem wir uns nun hier in Leipzig etwas erholt hatten und es mir gelungen war, Vertretungen für einige Versicherungsanstalten zu erhalten, in denen ich erfolgreich arbeitete, gelang es mir auch, wieder feste Stellung im kaufmännischen Berufe zu erlangen, die, wenn auch nur mit einem bescheidenen Einkommen verbunden, mir doch noch Zeit übrig liess, in der ich durch schriftliche Arbeiten ein Nebeneinkommen haben konnte.

Leider wurde im Laufe der Jahre meine Gesundheit immer hinfälliger, so, dass es für mich sehr schwer war, mir eine feste Stellung zu erhalten. Durch das häufige tageweise Wegbleiben von der Arbeit büsste ich jede Stellung wieder ein. Ich erkannte nunmehr recht wohl, dass es für mich nötig geworden, mich einer Beschäftigung zuzuwenden, in der ich mich, wenn erforderlich, etwas schonen konnte. So fing ich dann seit Oktober 1903 an, Unterricht in kaufmännischer Buchführung zu geben, und übernahm das Einrichten, das Nachtragen, den Abschluss und die Revision von Geschäftsbüchern. Nebenbei war ich noch immer — wenn auch, da der Bekanntenkreis erschöpfend bearbeitet war, mit geringerem Erfolg — eifrig bemüht, Versicherungsabschlüsse zu erzielen. Wer je auf diesem letzteren Gebiete zu arbeiten Gelegenheit gehabt, der weiss, wie schwer es ist, einen Versicherungsabschluss zu machen. Dazu gehört Zeit, Geduld, Verkehr an Vergnügungsorten, in Hotels, Restaurationen etc., und dazu eignete ich mich infolge meines schweren Nierenleidens nicht. Es ist mir nicht leicht geworden, mir meine jetzige Beschäftigung so zu gestalten, dass sie mir einen ehrlichen Erwerb zu bieten vermochte. Da mussten und müssen noch heute die frühesten Morgenstunden zu Hilfe genommen werden; die Abende sind bis oft in die Mitternachtsstunde hinein der Erwerbsarbeit ge-

widmet, und seit Jahren schon habe ich keinen arbeitsfreien Sonntag gehabt. Aber ich bin zufrieden in diesem arbeitsreichen Dasein, bedenkend, dass es heisst »Dein wahres Glück, du Menschenkind, o glaub es nur mit nichten, dass es erfüllte Wünsche sind, es sind erfüllte Pflichten.«

Ich wende mich nun zur Darstellung zunächst der für meinen Haushalt in der zehnjährigen Beobachtungszeit zur Verfügung gewesenen Mittel und dann zu deren Verbrauch.

A. Einnahmen.

Tabelle I.

Vergleichende Uebersicht der jährlichen Einnahmen nach Erwerbsquellen vom 1. Juli 1895 bis zum 30. Juni 1904.

Wirtschaftsjahr	Zusammen Einnahmen	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:							
		Gehalt und Remuneration	Schriftl. Arbeiten	Privatunterricht	Agenturen: Lebens- u. Unfallversicherung	Agenturen: Feuerversicherung	Ersparnisse	Unterstützungen	Uebertrag vom vorigen Jahre
1895/6	2 057.35	1 698.—	—	—	—	—	359.35	—	—
1896/7	3 341.63	2 325.50	—	—	—	—	800.—	—	216.13
1897/8	2 850.08	2 420.—	—	—	—	—	196.40	—	233.68
1898/9	2 448.22	1 900.—	350.—	—	—	—	—	—	198.22
1899/1900	2 486.08	1 600 —	292.78	267.—	95.90	74.50	—	—	155.90
1900/1	2 629.84	1 790.—	90.—	165.—	212.48	272.60	—	49.—	50.76
1901/2	2 240.75	1 700.—	—	—	190.77	32.—	—	65.—	252.98
1902/3	2 441.98	1 800.—	289.96	—	165.—	60.—	—	64.—	53.02
1903/4	3 147.39	875.—	1080.—	25.—	155.—	35.—	600.—	64.—	313.39
1904/5	2 716.67	625.—	1008.—	—	60.—	10.—	145.99	64.—	803.68
Zusammen	26 359 99	16 733.50	3110.74	457.—	879.15	484.10	2101.74	306.—	2287.76
	2 287.76	(Monatsüberträge)							
	24 072.23								
Im Jahresdurchschn.	2 407.22	1 673.34	311.08	45.70	87.92	48.41	210.17	30.60	—
Im Monatsdurchschn.	200.60	139.46	25.92	3.81	7.32	4.03	17.51	2.55	—
Wöchentlich	46.29	32.18	5.98	—.88	1.69	—.93	4.04	—.59	—

Zur Aufstellung der einzelnen Einnahmequellen ist zu bemerken:

1. Das Gehalt ist seit 1903 niedrig, weil ich infolge Krankheit nur selten feste Stellung bekleiden konnte.

2. Zu den schriftlichen Arbeiten gehören Adressenschreiben, Abschreiben von Berichten, Verträgen, Einrichtung von Geschäftsbüchern, Nachtragen derselben, Bücherabschlüsse und Bücherrevisionen.

3. Der Privat-Unterricht erstreckte sich auf Wechselkunde, Buchführung etc.

4. und 5. Provisionen für abgeschlossene Versicherungen verdiente ich mir durch Vermittlung von Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Diebstahl-, Feuer- und anderen Versicherungen bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften.

6. Die Unterstützungen sind Beträge, die mir meine Tante, Frau M. v. K. in Dresden zur Bestreitung von Krankenkassenbeiträgen seit Jahren gewährt.

7. Die Ersparnisse hatte ich vor meiner Verheiratung erübrigt, sie setzten sich zusammen aus

M. 359.35 beim Spar- und Vorschussverein Leipzig-Lindenau und

» 996.40 bei der Leipziger Bank.

Ausserdem wurde von der Lebensversicherungs-Gesellschaft »Wilhelma« zu Magdeburg ein Darlehen von M. 600.— und von der Begräbniskasse des Deutschen Privatbeamtenvereins zu Magdeburg ein solches von M. 145.99 erhoben.

Das Schwanken der Einnahmen innerhalb der gleichnamigen Monate der zehn Jahre (Tabelle II) liegt einesteils in der Verschiedenartigkeit meiner Beschäftigung, andernteils in besondern Gründen. So erscheinen im Juli 1895 M. 475.— als Gehalt. Hierin ist das Jahresäquivalent für freie Wohnung enthalten, welch' letztere von der Steuerbehörde in dieser Höhe eingeschätzt wurde. Das Monatsgehalt selbst betrug nur M. 75.—. Ausserdem sind in der Gesamtsumme der Einnahmen im Juli 1895 M. 359.35 enthalten, die aus früheren Ersparnissen vom Spar- und Vorschussverein in Lindenau abgehoben wurden. Im Juli 1896 erhob ich von der Leipziger Bank frühere Ersparnisse im Betrage von M. 800.—, daher die hohe Monatseinnahme; im Oktober 1897 entnahm ich den Rest meines Guthabens von M. 196.40 bei der Leipziger Bank. Die hohe Einnahme im Dezember 1903 erklärt sich durch die Aufnahme eines Darlehens von M. 600.— bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft »Wilhelma« in Magdeburg und diejenige im März 1904 durch eine solche in Höhe von M. 145.99 bei der Begräbniskasse des deutschen Privatbeamtenvereines in Magdeburg.

Die Unregelmässigkeit, mit der sich meine Einnahmen von Monat zu Monat einstellen, ergibt sich noch deutlicher aus der übersichtlichen Zusammenstellung der Monatsdurchschnitte für alle

Tabelle II.

Die Einnahmen, geordnet nach Monaten in den Jahren 1895—1904.

Einnahmequellen	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	Im zehnj. Durchschn. M.
Monat Juli.											
Gehalt	475	100	175	125	125	125	170	150	150	125	172.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	—	—	—	189.96	110	—	29.99
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	5.—
Provision f. Lebensversich.	—	—	—	—	—	—	30	—	—	60	9.—
Provision für Feuerversich.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1.—
Zusammen	475	100	175	125	125	150	200	339 96	285	195	216.99
Aus Ersparn.	359.35	800	—	—	—	—	—	—	—	—	115.94
Monat August.											
Gehalt	75	100	175	125	125	125	280	150	150	125	143.—
Monat September.											
Gehalt	75	280.50	265	275	125	125	125	150	150	125	169.55
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	3.30
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	3.—
Provision f. Lebensversich.	—	—	—	—	—	123.56	40	—	—	—	16,36
Provision für Feuerversich.	—	—	—	—	—	96.10	—	—	—	—	9.61
Unterstützungn.	—	—	—	—	—	—	16	16	16	16	6.40
Zusammen	75	280.50	265	275	158	374.66	181	166	166	141	208.22
Monat Oktober.											
Gehalt	195	175	175	125	125	125	125	150	150	125	147.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	2.50
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	40	25	—	—	—	—	6.50
Provision f. Lebensversich.	—	—	—	—	35	—	—	—	65	—	10.—
Provision für Feuerversich.	—	—	—	—	25	—	—	—	20	—	4.50
Zusammen	195	175	175	125	250	150	125	150	235	125	190.14
Aus Ersparn.	—	—	196.40	—	—	—	—	—	—	—	19.64
Monat November.											
Gehalt	75	175	175	125	125	125	125	150	150	125	135.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	2.50
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	2.50
Provision f. Lebensversich.	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	5.—
Zusammen	75	175	175	125	175	125	175	150	150	125	145.—
Monat Dezember.											
Gehalt	214	175	265	275	125	125	125	150	—	—	145.40
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	—	90	—	—	—	180	156	42.60
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	45	25	—	—	—	—	7.—
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	9.—
Provision für Feuervers.	—	—	—	—	—	127.70	32	25	—	—	18.47
Unterstützungn	—	—	—	—	—	17	16	16	16	16	8.10
Zusammen	214	175	265	275	260	260	94.70	281	196	172	230.57
Aus Ersparn.	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	60.—

Tabelle II (Fortsetzung).

Die Einnahmen, geordnet nach Monaten in den Jahren 1895—1904.

Einnahmequellen	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	Im zehnj. Durchschn. M.
Monat Januar.											
Gehalt	75	175	175	125	125	140	125	150	—	—	109.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	75	—	—	—	—	156	120	35.10
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	3.—
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	—	39.20	—	—	90	—	12.92
Provision für Feuervers.	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1,50
Zusammen	75	175	175	200	155	179.20	125	150	261	120	161.52
Monat Februar.											
Gehalt	75	175	175	125	225	340	125	150	—	—	139.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	75	—	—	—	—	144	150	36.90
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	2.50
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.—
Zusammen	75	175	175	200	250	340	155	150	144	150	181.40
Monat März.											
Gehalt	75	175	265	175	125	140	125	150	—	—	123.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	25	75	—	—	—	156	144	40.—
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	25	30	—	—	—	—	5.50
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	3.80
Provision für Feuervers.	—	—	—	—	—	48.80	—	—	—	—	4.80
Unterstützungn	—	—	—	—	—	16	16	16	16	16	8.—
Zusammen	75	175	265	200	225	272.80	141	166	172	160	155.10
Aus Ersparn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145.99	14.60
Monat April.											
Gehalt	75	175	175	125	125	140	125	150	—	—	109.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	75	30	60	—	100	144	138	54.70
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	3.—
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	40	11.72	—	—	—	—	5.17
Provision für Feuervers.	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	3.—
Zusammen	75	175	175	200	225	241.72	125	250	144	138	174.87
Monat Mai.											
Gehalt	75	175	125	125	125	140	125	150	—	—	104.—
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	25	14.78	—	—	—	162	156	40.78
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	2.70
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	—	—	40.77	—	—	—	4.08
Zusammen	75	175	125	200	166.78	140	165.77	150	162	156	151.55
Monat Juni.											
Gehalt	214	445	275	175	125	140	125	150	125	—	177.40
Schriftliche Arbeiten	—	—	—	25	—	30	—	—	28	144	22.70
Priv.-Unterricht	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	5.—
Provision f. Lebensvers.	—	—	—	—	20.90	—	—	75	—	—	9.59
Provision für Feuervers.	—	—	—	—	19.50	—	—	35	—	—	5.45
Unterstützungn.	—	—	—	—	—	16	17	16	16	16	8.10
Zusammen	214	445	275	200	215.40	186	142	276	169	160	228.24

10 Jahre, wie sie in Tab. IIa vorliegt. Keine meiner Einnahmequellen floss auf die Dauer in der Weise, dass ich aus ihr dauernd auf den gleichen Betrag hätte rechnen können. Der Durchschnitt der Jahreseinnahme aus ihnen, wie ihn die letzte Spalte für alle zehn Jahre aufweist, soll nur eine ungefähre Vorstellung davon geben, wie ich in dieser ganzen Zeit meine Ausgaben gedeckt habe. Darum sind auch die Entnahmen aus Ersparnissen, obwohl sie nicht Einkommens-, sondern Vermögensverbrauch bedeuten, miteingerechnet. Im zehnjährigen Durchschnitt deckte ich 69.5 % meiner Ausgaben aus meinem Gehalt, 12.9 % aus dem Ertrag schriftlicher Arbeiten, 1.9 % aus Privatunterricht, 5.6 % aus der Vermittlung von Versicherungs-Abschlüssen; der Rest musste zu 1.2 % aus Unterstützungen und zu 8.7 % aus früheren Ersparnissen gedeckt werden.

Tabelle II a.

Der zehnjährige Durchschnitt der Einnahmen in den einzelnen Monaten 1895—1904.

Einnahmequellen	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	10jähr. Durchschnitt
Gehalt	172.—	143.—	169.55	147.—	135.—	145.40	109.—	139.—	123.—	109.—	104.—	177.40	139.46
Schriftliche Arbeiten	29.99	—	3.30	2.50	2.50	42.60	35.10	36.90	40.—	54.70	40.77	22.70	25.92
Priv.-Unterricht	5.—	—	3.—	6.50	2.50	7.—	3.—	2.50	5.50	3.—	2.70	5.—	3.81
Provision f. Lebensvers.	9.—	—	16.36	10.—	5.—	9.—	12.92	3.—	3.80	5.17	4.08	9.59	7.32
Provision für Feuervers.	1.—	—	9.61	4.50	—	18.47	1.50	—	4.88	3.—	—	5.45	4.03
Aus Ersparn.	115.93		—	19.64	—	60.—	—	—	14.59	—	—	—	17.51
Unterstützungn.	—	—	6.40	—	—	8.10	—	—	8.—	—	—	8.10	2.55
Zusammen	332.92	143.—	208.22	190.14	145.—	290.57	161.52	181.40	199.77	174.87	151.55	128.24	200.60

Tabelle I gibt in einem Buchauszuge die Summen an, welche uns zur Deckung unserer Bedürfnisse für jedes einzelne Jahr zur Verfügung standen. Da das Einkommen aus dauernden Erwerbsquellen nicht in allen Jahren ausreichte, so mussten mehrfach erhebliche Beträge aus früheren Ersparnissen herangezogen werden. Ausserdem aber machen die von den Einnahmen eines Jahres auf das nächstfolgende übertragenen Summen die eigentümliche Einkommensgestaltung etwas undeutlich. Will man ein richtiges Bild der letzteren gewinnen, so sind die Einnahmen nach Erwerbsquellen so zu ordnen, wie es in Tabelle Ia geschehen ist.

Tabelle Ia.

Das jährliche Einkommen nach Erwerbsquellen 1895/6—1904/5.

Erwerbsquellen	1895/96 M.	1896/97 M.	1897/98 M.	1898/99 M.	1899/1900 M.	1900/01 M.	1901/02 M.	1902/03 M.	1903/04 M.	1904/05 M.	Zusammen
1. Gehalt	1698	2325.50	2420	1900	1600	1790	1700	1800	875	625	16733.50
2. Schriftl. Arbeiten	—	—	—	350	292.78	90	—	289.96	1080	1008	3110.74
3. Privatunterricht	—	—	—	—	267	165	—		25		457.00
4. Provision f. abgeschloss. Lebensversicherung	—	—	—	—	95.90	212.48	190.77	165	155	60	879.15
5. Provision f. abgeschlossene Feuerversicherung		—	—	—	74.50	272.60	32.00	60	35	10	484.10
6. Unterstützungen	—	—	—		—	49	65	64	64	64	306.00
Zusammen Einkommen	1698	2325.50	2420	2250	2330.18	2579.08	1987.77	2378.96	2234	1767	21970.49
Entnahme aus Ersparnissen	359.35	800 00	196.40	—	—	—	—	—	600	145.99	2101.74
Insgesamt	2057.35	3125.50	2616.40	2250	2330.18	2579.08	1987.77	2378.96	2834	1912.99	24072.22

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass die einzelnen Erwerbsquellen für mein Einkommen im Laufe der zehn Jahre eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt haben. Fasst man das Einkommen für sich ins Auge (unter Ausschliessung der verbrauchten Ersparnisse), so bestand dasselbe in den Jahren 1895/96—1897/98 ausschliesslich aus festem Gehalte. Von da ab verteilte es sich prozentual auf die verschiedenen Erwerbsquellen folgendermassen:

Jahr	aus Gehalt %	aus schriftl. Arbeiten %	aus Privatunterricht %	aus Versich.-Provision %	aus Unterstützungen %
1898/99	84.4	15.6	—	—	—
1899/1900	68.7	12.6	11.2	7.3	—
1900/01	69.4	3.5	6.4	18.8	1.9
1901/02	85.5	—	—	11.2	3.3
1902/03	75.7	12.2	—	9.4	2.7
1903/04	39.2	48.3	1.1	8.5	2.9
1904/05	35.4	57.0	—	4.0	3.6

Die Bedeutung des fixen Einkommens ist also im Laufe der Zeit immer mehr zurückgetreten, während das schwankende Einkommen zugenommen hat. Unter den drei Quellen des letzteren haben Privatunterricht und die Vermittlung von Versicherungsabschlüssen nur zeitweise erheblichere Beträge geliefert und sind gegen Ende der Beobachtungsperiode wieder sehr zurückgetreten; im letzten Jahre haben die schriftlichen Arbeiten mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens abgeworfen.

B. Ausgaben.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Ausgaben in der üblichen Weise nach Bedarfsgruppen zusammengefasst. Zum Verständnis der letzteren ist Folgendes zu beachten:

Die für Wohnung in die Tabellen eingesetzten Beträge sind Netto-Mietbeträge. Eigentlich müsste ihnen noch der Aufwand für Umzüge und die durch das Entferntwohnen vom Innern der Stadt bedingte Benutzung der elektrischen Strassenbahn zugeschlagen werden.

In den Fleischwaren sind alles Fleisch, Wurst u. dgl., sowie Fische, frisch und geräuchert, enthalten.

Butter, Honig etc.; hierunter befinden sich auch Schweine-, Wurst- und Gänsefett.

Materialwaren umfassen alle trockenen Gemüse, Gewürze, Mehl, Zucker, Speiseöl, Essig etc.

Die Getränke umfassen Wein, Bier, Limonaden; das Bier fand vorzugsweise Verwendung zu Biersuppen und Warmbier.

Hüte, Schlipse etc.; hierzu gehören auch Handschuhe, Trauerflore und ähnliches.

Zeitungen, Inserate: Die Höhe des Postens erklärt sich daraus, dass infolge meiner Tätigkeit als Bücherrevisor häufiges Inserieren zu manchen Zeiten unerlässlich ist.

Auch die zuweilen recht hohen Posten für Reisen und Porto finden ihre Erklärung darin, dass ich ja nicht selten zu Revisionen nach auswärts, oft bis in die Lausitz oder nach Thüringen und Anhalt gerufen werde. Selbstredend werden mir die Reisen vergütet und so erscheint dieser Betrag in den betreffenden Einnahmen wieder.

Vergnügungen: hierin befinden sich auch Vereinsbeiträge.

Die oft recht verschieden grossen Beträge für einzelne Bedarfsgruppen, namentlich in den Jahren 1895—1897 haben ihren Grund darin, dass in dieser Zeit gewisse Nahrungsmittel, wie Milch, Sahne, Butter als Deputat gewährt wurden und zu ganz verschiedenen Zeiten zur Verrechnung und somit zur Verbuchung kamen. Wieder andere Bedarfsartikel wurden auf Beibuch geholt, welches nicht regelmässig zurückkam, sodass dann die Bedürfnisse des einen Monats, namentlich bei den Materialwaren,

Tabelle III.

Ausgaben vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	400.—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	400.
Feuerung	—	—	—	120.—	—	—	—	—	—	—	—	—	120.—
Beleuchtung	—.75	—.30	.92	2.43		2.43	—.15	1.50	—	—.60		—.60	9.68
Fleisch, Fleischwaren, Fische	5.05	8.36	10.98	12.—	12.30	11.45	10.30	4.85	8.20	24.74	4.40	5.—	117.63
Backwaren	1.20	5.10	5.18	4.64	7.40	5.60	6.75	5.90	4.80	4.—	6.20	2.10	58.87
Eier	3.30	5.40	2.45	9.60	1.—	2.—	3.—	3.25	6.25	8.60	11.40	11.70	67.95
Milch, Sahne	1.20	—	—.24	1.16	—.74	27.16	—.77	—.20	—.40	—.25	1.21	28.12	61.45
Butter, Schmalz, Honig	2.60	5.70	7.75	5.35	3.85	30.40	4.80	4.10	4.95	3.85	6.05	30.40	109.80
Trockene Gemüse, Mehl	15.70	15.58	10.79	12.63	2.65	31.25	34.85	14.46	7.30	—.50	5.80	6.55	158.06
Frische Gemüse	—.14	—.48	—.22	—.44	—.08	24.09	—.20	2.—	—.40	—.75	2.—	24.65	55.45
Obst, gedörrt u. frisch	—	—.30	—.90	1.90	4.90	12.—	—.20	—	—.50	—	—.15	12.—	32.85
Kaffee, Tee, Kakao	—.90	1.20	1.—	2.25	1.15	2.—	1.45	1.65	2.—	2.20	1.80	—.30	17.90
Wein, Bier, Selterwasser	2.37	3.69	6.62	6.45	5.68	5.50	7.75	1.88	4.—	—.25	—.25	—.50	44.94
Seife, Soda	—.28	1.35	—.90	3.75	5.—	2.50	—	—.10	—.50	1.60	—.20	—.30	16.48
Haus- und Wirtschaftsgeräte	79.74	12.35	1.45	11.20	6.57	—.80	1.25	5.70	—	—	1.60	—.30	120.96
Uhrmacher, Goldarbeiter	1.80	—	—	—	—	—	—	—	—			—	1.80
Schneider, Schneiderin	—	—	—	40.28	—	4.—	—	—	19.15	—	—	8.—	71.43
Schuhmacher	—	—	—	—	—.80	—.55	10.30	—	—	—.25	—	—	11.90
Wäsche	—	—	—	4.70	—	—	—	—.40	—	—	—	—	5.10
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	—	—.60	2.50	—	—	—	—	—	—	—	3.10
Bedienung, Waschfrau	—	-	—	—	—	—	3.20	3.—	3.10	3.—	3 -	3.—	18.30
Friseur, Körperpflege		—	—.30	—	—	—.30	—	—	—.30	—	—	—.30	1.20
Arzt und Apotheke	—	—	—	4.15	—	—.95	—.10	1.50	—	—	—	—	6.70
Bücher, Papier	—	—	—	—	—	2.05	—	—	—	—	—	—	2.05
Zeitungen, Inserate	—	—	4.70	—	—	2.35	—	—	2.35	—	—	—	9.40
Umzüge, Reisen, Porti	—.40	2.25	1.—	19.85	—.45	1.55	3.10	—.85	1.35	1.35	—	—	32.15
Steuern und Abgaben	—	—	—	—	—	13.65	—	—	—	-	—	13.65	27.30
Geschenke, Unterstützungen	—	—	2.95	3.15	2.20	11.80	4.05	9.70	4.10	1.35	6.45	1.15	46.90
Vereine, Vergnügungen	—	1.50	—	—	—		1.50	—	—	—	—	—	3.—
Feuerversicherung	8.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.—
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	—		69.63	—	—	—	—	69.63
Krankenkasse	—	—	11.65	—	—	11.65	—	11.65	—	11.65	—	—	46.60
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	2.38		—	2.38	—	—	2.38	—	—	2.38	9.52
Begräbniskasse	—	18.96	—	—	18.96	—	18.96	—	—	18.24	—	—	75.12
Militärdienstversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
zus. Ausgaben	523.43	82.52	72.38	266.53	76.23	208.41	112.68	142.32	72.03	83.18	50.51	151.—	1841.22
Einnahmen	834.35	75.—	75.—	195.—	75.—	214.—	75.—	75.—	75.—	75.—	75.—	214.—	2057.35

Tabelle IV.

Ausgaben vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen
Wohnung	—	—	100.—	—	—	—	—	—	—	—	—	270.—	370.—
Feuerung	–	—	30.—	—	–	–	—	—	23.—		—	—	53.—
Beleuchtung	—	—.40	—.75	—.90	–	—	10.11	—	—	—.44	5.25	—.20	18.05
Fleisch, Fleischwaren, Fische	26.90	6.15	7.45	18.90	6.77	15.70	46.06	10.65	25 —	14.90	22.60	37 09	238.17
Backwaren	9 30	9.15	5.45	8.96	9.96	13.75	17.85	6.45	9 60	12 02	14.22	6.52	123 23
Eier	5 33	11.70	19.40	9.64	1.35	3.07	4.83	4.18	7.08	6.55	7.—	7.70	87.83
Milch, Sahne	—.64	—.66	13.57	2.60	7.64	10.52	10.72	9.06	10.66	12.04	15.42	16.81	110.34
Butter, Schmalz, Honig	5.80	7.20	5.20	3.25	5.09	5.53	5.32	4.93	3.90	8.45	8.06	6.78	69.51
Trockene Gemüse, Mehl,	15 40	24.28	9.25	11.67	18.65	6.36	13.15	3.96	2.48	6.—	—.36	2.66	114.22
Frische Gemüse	—.96	—.53	12.—	—	—.65	—	—.68	—.28	–	6.93	—.20	2.—	24.23
Obst gedörrt u. frisch	1.56	—	6.—	–	—.85		2.76	—		—.30		—.36	11.83
Kaffee, Tee, Kakao	—	—.65	2.90	5.50	2.30	3.40	3.15	3.—	3.—	3.60	1.—	2.75	31.25
Wein, Bier, Selterwasser etc.	3.—	—.60	5.17	1.75	6.50	12.30	14.10	12.46	4.60	6.40	4.30	—.91	72.09
Seife, Soda	—	—	—	—.55	1.20	2.35	1.18	—	—.95	1.40	—	1.—	8.63
Haus- und Wirtschaftsgeräte	6.90	—	1.20	48.35	5.65	1.50	13.25	—.40	104.30	16.85	93.92	10.—	302.32
Uhrmacher, Goldarbeiter		—	—	—	—	—	—		–	—		—.50	—.50
Schneider, Schneiderin	—	—	13.30	—	50.—		67.50		—	—	55.20	15.10	201.10
Schuhmacher	—.30	3.50	—.35	21 20	61.—	—	19.—		—	—	—	5.40	110.75
Wäsche	6.50	1.50	—	24.56	2.20	3.95	—.30	1.64	—.43	24.96	28.25	56.80	151.09
Hüte, Schlipse, Handschuhe	5.85			10.50	—.50		—	–		5.70	4.50	16.70	43.75
Bedienung, Waschfrau	1.50	3.—	11.50	9.45	2.—	2.40	2.40	—	—.50	2.—	1.37	1.70	37.82
Friseur, Körperpflege	—.40	—			—.20	—	—.60		–	—		.25	1.45
Arzt und Apotheke	—	—	33.10	—	—.50	2.—	7.50	—		7.60	15.—	15.90	81.60
Bücher und Papier	–		18.10	11.—	—		10.—	—	—	—		12.50	51.60
Zeitungen, Inserate	2.35	—	—	2.35	—	3.15	—	—	3.15	2.—	—	7.10	20.10
Umzüge, Reisen, Porti	—.75	2.30	4.50	112.60	5.50	18.70	4.10		1.55	3.10	3.50	26.35	182.95
Steuern und Abgaben	—	—	—	—		—	17.90	22.—	—		15.—	11.02	65.92
Geschenke, Unterstützungen	—.90	—.80	22.—	21.95	—.68	17.25	2.60	2.90	—.10	2.05	9.70	2.15	83.08
Vereine, Vergnügungen	–	—	—	—	—.30	3.45	10.—	–	—	5.50	1.50	—.75	21.50
Feuerversicherung	8.—	—	—	—	—			–	—	—			8.—
Lebensversicherung	91.48	—	—		—			—	91.48		—	—	182.96
Krankenkasse	11.65	—	—	—	11.65	–	2.04	2.72	13.61	14.75	5.88	—	62.30
Unfallversicherung	—	—	—		–		—	—	—	—	—	—	
Alters- und Invalidenkasse	–	—	2.38			2.38		–	2.38	—	—	2.38	9.52
Begräbniskasse	18.24	—	—	—	18.24	—	–	18.24	—	—	18.24	—	72.96
Militärdienstversicherung	–	—	—		32.10	—	26.10	—	—	—	—	26.10	84.30
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	–		—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	–	—	—	—		—		–	—
zus. Ausgaben	223.71	72.42	323.57	325.68	251.48	127.76	313.20	102.87	307.77	163.54	330.47	565.48	3107.95
Einnahmen	900.—	100.—	280.50	175.—	175.—	175.—	175.—	175.—	175.—	175.—	175.—	445.—	3125.50

Tabelle V.

Ausgaben vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	—	—	90.—	—	—	90.—	—	—	90.—	—	—	90.—	360.—
Feuerung	—	—	12.—	23.—	—	—	—	40.90	—	—	—	30.—	105.90
Beleuchtung	—.25	—.25	—.25	—	—.44	5.50	—	—	—	10.—	5.25	—	21.94
Fleisch, Fleischwaren, Fische	26.21	14.93	10.30	12.43	18.47	15.79	20.19	12.20	26.28	19.56	17.01	—.60	193.97
Backwaren	15.43	16.75	10.15	12.27	11.17	10.45	10.99	14.88	15.08	17.80	18.26	2.50	155.73
Eier	6.55	10.—	8.39	1.63	1.26	2.34	5.11	2.15	5.51	9.41	7.35	7.—	66.70
Milch, Sahne	18.90	22.10	17.74	9.60	10.04	9.74	10.18	10.92	12.82	10.30	10.99	13.85	157.18
Butter, Schmalz, Honig	4.43	4.17	4.78	5.21	4.48	7.30	5.55	4.98	9.40	8.35	5.86	16.65	81.16
Trockene Gemüse, Mehl	5.06	7.23	2.69	11.46	3.22	13.08	2.70	5.17	4.40	4.75	4.11	—.10	63.97
Frische Gemüse	1.76	1.92	1.34	—.10	—.05	—.26	1.28	—.10	2.—	3.41	3.93	10.—	26.15
Obst, gedörrt u. frisch	—.31	—	1.45	—.60	—.75	1.15	—.10	—.72	—.58	1.44	.10		7.20
Kaffee, Tee, Kakao	2.10	3.40	2.25	2.	3.10	2.55	2.15	1.45	3.30	5.55	4.95	—.80	33.60
Wein, Bier, Selterwasser	4.04	2.87	2.52	3.05	2.70	2.80	5.40	2.—	—.25	4.10	6.67	—	36.40
Seife, Soda	1.20	—	1.75	—.50	—	1.55	—	—	—.70	1.60	3.25	—	10.55
Haus- und Wirtschaftsgeräte	24.25	16.50	4.39	5.65	2.50	25.36	2.63	—.10	20.38	5.90	6.40	—	114.06
Uhrmacher, Goldarbeiter	20.	1.65	—	10.—	10.—	10.—	—	6.30	—	—	—	—	57.95
Schneider, Schneiderin	1.40	3.85	—	11.38	30.—	6.25	—	—	5.20	—	17.—	—	75.08
Schuhmacher	—	—	4.15	12.50	1.60	4.50	—	—	15.50	18.50	2.60	—	59.35
Wäsche	—	—.20	2.50	—.30	17.15	22.04	21.70	—	31.88	10.60	9.01	—	115.38
Hüte, Schlipse, Handschuhe	10.95	1.36	—	6.19	—.30	1.—	—	—.45	5.50	—	14.29	—	40.04
Bedienung, Waschfrau	4.50	4.50	4.—	3.10	3.—	4.—	3.85	—	—	—.60	6.75	3.50	37.80
Friseur, Körperpflege	—.60	—	—	—.48	—	—	—.80	—	—.75	1.35	—.10	—	4.08
Arzt und Apotheke	15.10	6.05	—	—	2.20	1.—	10.50	—	6.55	5.20	7.60	—	54.20
Bücher, Papier		—	—	—	—	—	7.95		—	24.20	1.50	—	33.65
Zeitungen, Inserate	—	—.95	—	2.25	—	3.25	—.50	1.10	3.85	4.20	5.95	—	22.05
Umzüge, Reisen, Porti	1.35	25.10	4.65	1.10	1.30	1.63	2.—	—.55	23.55	9.30	43.15	—.20	113.88
Steuern und Abgaben	—	—	—	18.—	—	22.17	—	—	—	24.94	—	—	65.11
Geschenke, Unterstützungen	—.10	1.60	6.25	—.50	5.20	16.40	4.55	—.40	5.50	10.92	10.95	—.30	62.67
Vereine, Vergnügungen	—	—	6.50	—	3.95	6.70	3.95	—	6.—	7.98	2.45	—	37.53
Feuerversicherung	8.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.—
Lebensversicherung	—	50.—	—	41.48	—	—	—	—	91.48	—	—	—	182.96
Krankenkasse	13.45	—	—	12.70	1.36	1.70	12.36	4.—	—	17.99	—	—	63.56
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	2.38	—	—	2.38	—	—	2.38	1.70	—	—	8.84
Begräbniskasse	—	17.78	—	—	—	—	17.78	17.63	—	17.63	—	—	70.82
Militärdienstversicherung	—	—	26.10	—	—	26.10	—	26.10	—	—	—	26.10	104.40
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	185.94	213.16	226.53	207.48	134.24	316.99	152.22	152.10	388.84	257.28	215.48	201.60	2651.86
Einnahmen	175.—	175.—	265.—	371.40	175.—	265.—	175.—	175.—	265.—	175.—	125.—	275.—	2616.40

Tabelle VI.

Ausgaben vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	—	—	90.—	—	—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	230.—
Feuerung	—	—	12.—	—	—	10.20	1.36	—.50	1.10	6.60	20 30	—.30	52.36
Beleuchtung	—	—	5.—	—	—	—	1.70	2.50	2.10	2.—	1.20	—.75	15.25
Fleisch, Fleischwaren, Fische	15.55	10.13	6.95	8.20	11.80	13.85	7.93	8.75	8.55	14.23	6.35	13.86	126.15
Backwaren	8.15	8.20	8.75	10.20	7.60	6.05	8.70	9.20	7.10	10.60	7.45	5.50	97.50
Eier	3.20	6.30	7.75	6.—	4.—	4.40	2 70	5.40	1.—	19.60	10.25	5.60	76.20
Milch, Sahne	3.95	3.70	2.20	2.25	3.35	4.60	10.45	9.90	8.30	7.85	8.95	3.90	69.40
Butter, Schmalz, Honig	12.50	6.—	8.50	7.50	6.—	6.40	9.13	9.05	6.75	5.90	9.75	4.85	92.33
Trockene Gemüse, Mehl	31.—	18.88	66.70	8.05	36.50	5.48	9.10	—.95	2.—	3.80	64.27	—	246.63
Frische Gemüse	—	—	—	—	—	1.—	2.20	2.40	3.15	7.45	8.40	11.50	36.10
Obst, gedörrt u. frisch	4.80	2.40	—		1.10	2.—	1.73	1.30	—.25	—	—.10		13.78
Kaffee, Tee, Kakao	3.10	1.40	4.—	2.40	—.50	3.20	—.60	2.10	1.10	2.30	2.—	1.25	23.95
Wein, Bier, Limonade, Selterwasser	1.50	1.10	1.20	—.80	—	2.10	—	1.10	—.50	1.—	3.65	3.—	15.95
Seife, Soda	1.80	—	1.09	—	2.05	—.05	—	3.40	—	3.05	—	3.10	14.54
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.30	1.80	4.55	15.—	13.30	5.60	1.55	4.05	9.55	11.05	—.85	7.75	76.35
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	17.25	—	14.50		—		—	5.—	—	36.75
Schneider, Schneiderin	14.50	—	—	—	2.—		—	16.—	48.—	39.25	17.—	8.25	145.—
Schuhmacher	9.10	7.50	2 75	—	13.05	—	—	1.90	2.15	12.—	5.—	—	53.45
Wäsche	8.—	2.—	1.30	15.—	16.55	8.70	—	—.30	15.—	2 53	13.91	3.—	86.29
Hüte, Schlipse, Handschuhe	3.20	—	—	—.60	—	2.11	—	—	—.90	—.50	2.34	—	9.65
Bedienung, Waschfrau	4.—	4.15	4.70	5.50	4.50	3.—	3.60	4.15	3.—	3.20	5.50	4.—	49.30
Friseur, Körperpflege	—.45	—	—	—.20	—	—	—	—.15	—	—		—.45	1.25
Arzt und Apotheke	2.28	1.65	7.90	4.—	6.90	4.45	—	—	—	—	5.20	2.80	35.18
Bücher, Papier	11.50	—	4.—	—	—	8.49		3.70	—	3.—	7.60	—.10	38.39
Zeitungen, Inserate	2.20	4.—	4.45	—	—.50	—	3.—	—	—	3.30	—	8.45	25.90
Umzüge, Reisen, Porti	1.40	1.15	1.—	4.20	1.50	36.20	2.55	1.—	—.70	20.70	11.45	28.15	110.—
Steuern und Abgaben	6.—	1.50	—	11.80	—	9.51	—	—	—	—	—	—	28.81
Geschenke, Unterstützungen	14.30	—	—	—	3.35	7.40	1.65	—.50	—.40	6.35	4.80	1.50	40.25
Vereine, Vergnügungen	—		—	—	—	6.95	—	—		10.—	—.45	10.—	27.40
Feuerversicherung			—	—	—		—	—	9.20	—	—	—	9.20
Lebensversicherung	50.—	41.48	—	—	—	—	—	—	50.—	41.48		—	182.96
Krankenkasse	—	—	13.45	—	12.30	—	—	—	—	11.—		16.40	53.15
Unfallversicherung	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Alters- u. Invalidenkasse		—	—		—	—	—	—	—	—	—		—
Begräbniskasse	—	—	—	17.68	18.98	—	—	16.17		—	—	15.67	68.50
Militärdienstversicherung	—	26.10	26.10	—	26.10		—	—	—	—	26.10	—	104.40
Schulgeld		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	213.78	149.44	284.34	136.63	191.93	186.24	87.95	124 47	200.80	268.74	267 87	180.13	2292.32
Einnahmen	125.—	125.—	275.—	125.—	125.—	275.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	200.—	2250.—

Tabelle VII.

Ausgaben vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	240.—
Feuerung	30.—	—.40	10.60	12.75	8.80	—	20.40	12.90	20.50	5.67	13.10	7.—	142.12
Beleuchtung	1.80	—	5.—	—.20	9.19	8.97	11.36	8.95	8.24	5.14	4.45	2.39	65.69
Fleisch, Fleischwaren, Fische	16.98	8.38	11.60	15.70	12.32	14.75	7.25	5.06	7.40	6.90	17.76	5.23	129.33
Backwaren	10.65	11.30	12.65	17.35	15.65	22.—	11.95	17.20	14.80	11.55	12.95	15.36	173.41
Eier	3.80	2.80	1.75	2.25	1.—	6.90	1.20	2.05	4.90	3.—	4.45	5.65	39.75
Milch. Sahne	17.99	10.75	9.10	10.25	9.40	9.22	8.24	7.50	7.65	7.28	8.50	10.15	116.03
Butter, Schmalz, Honig	7.60	9.60	9.—	9.32	7.75	7.95	8.35	9.75	10.35	9.90	11.35	7.95	108.87
Trockene Gemüse, Mehl	10.36	3.48	16.59	5.68	2.96	3.73	1.98	3.62	3.36	3.48	3.70	2.55	61.49
Frische Gemüse	4.97	6.75	6.85	3.85	4.43	1.95	2.80	2.15	2.85	3.90	3.—	4.10	47.60
Obst, gedörrt u. frisch	5.42	2.—	2.75	1.45	—.20	1.10	1.23	—.50	—.40	—.70	1.20	—.95	17.90
Kaffee, Tee, Kakao	3.18	1.40	2.40	3.—	3.75	5.30	—.85	2.95	3.75	3.50	3.40	2.40	35.88
Wein, Bier, Selterwasser	4.42	—.90	—.80	—.85	3.07	1.50	1.40	1.10	—.73	—.96	—.99	2.41	19.13
Seife, Soda	4.65	—.55	4.25	5.75	—.05	—.70	—.05	4.20	—.90	—.95	—.15	.05	22.25
Haus- und Wirtschaftsgeräte	12.90	—	1.—	26.—	—.50	4.25	—.15	7.50	22.54	15.80	.80	46.23	137.67
Uhrmacher, Goldarbeiter	6.80	—.20							2.—			—	9.—
Schneider, Schneiderin	12.05	—	10.90	6.40	5.38	—.30	—	2.—	3.—	2.20	5.28	16.35	63.90
Schuhmacher	—.90	—.30	—	3.—	31.—	1.15	—.30	—.20	—.20	10.—	1.—	—	48.05
Wäsche	—	—	—	—	10.—	1.20	—	10.—		—		11.50	32.70
Hüte, Schlipse, Handschuhe	5.08	—	2.—	—	—	—	—	—		—	—.89	—	7.97
Bedienung, Waschfrau	9.68	3.—	5.80	12.03	3.—	12.75	7.65	10.20	10.63	7.68	7.40	8.—	97.82
Friseur, Körperpflege	—.30	—.55	—.25	—.30	—.25	—.20	—.50	—.30	—.90	—.20	—.70	—.30	4.75
Arzt und Apotheke	3.60	12.—	2.35	1.—	—.35	68.45	9.10	1.35	1.16	1.70	—.35	—.70	102.11
Bücher, Papier	3.60	3.—	—	18.75	—	17.50	—	—	1.25	1.—		—	45.10
Zeitungen, Inserate	3.—	—	2.95	3.—	—	—	5.95	—	2.95	3.—	20.—	2.95	43.80
Umzüge, Reisen, Porti	16.90	2.65	3.15	1.55	1.70	2.95	1.35	1.30	—.80	—.60	3.—	2.75	38.70
Steuern und Abgaben	—	—	—	—	20.80	20.80	20.80		20.80	—	7.43	—	90.63
Geschenke, Unterstützungen	3.75		—.47	12.—	—	26.15		6.50	15.50	3.—	—	—	67.37
Vereine, Vergnügungen	1.90	2.50	—	—	1.50	—		3.—	—	—	2.50	1.30	12.70
Feuerversicherung	—	—	—	—	—		—	4.80	—	—		—	4.80
Lebensversicherung	—	—		50.—	41.48	—		91.48	—		—	—	182.96
Krankenkasse		12.30	—	—	16.40	—		15.03	—	—	15.03	—	58.76
Unfallversicherung	—	—		—	—	—	—	—	—			—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—				—	—	—	—			
Begräbniskasse	—	15.67	15.67	—	—	—		15.67		—	15.67	—	62.68
Militärdienstversicherung	—	26.10	—	—	26.10	—	—	26.10	—	—		26.10	104.60
Schulgeld			—	—		—		—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	222.32	156.58	157.88	242.43	257.03	259.77	142.86	288.56	192.36	128.11	185.05	202.37	2435.32
Einnahmen	125.—	125.—	158.—	250.—	175.—	260.—	155.—	250.—	225.—	225.—	166.78	215.40	2330.18

Tabelle VIII.

Ausgaben vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	20.—	20 —	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—	87.—	—	—	267.—
Feuerung	4.10	4.48	24.75	11.10	—.20	5 20	37.85	5.64	5.20	7.35	3.66	1.64	111.17
Beleuchtung	—.86	—.96	1.10	2 30	—.76	3.81	5.16	3.15	1.94	2.16	1.52	1.—	24.72
Fleisch, Fleischwaren, Fische	13.03	11.55	9.90	19.44	9.05	15.63	11.43	14.67	10.63	12.10	16.58	9.95	153.96
Backwaren	14.18	14.65	14.15	14.80	10.10	16.45	14.20	15.26	11.45	10.89	10.—	11.05	157.18
Eier	3.70	5.95	4 25	8.40	7.50	6.60	5.60	3.80	3.70	3.10	3.35	3.25	59 20
Milch, Sahne	10.55	10.23	8.77	9.89	10.31	9.76	9.02	9.02	9.02	11.32	13.39	10.70	121.98
Butter, Schmalz, Honig	6.95	6.73	6.85	7.23	6.25	6.80	6.90	8.85	10.01	9.69	9.05	7.52	92.83
Trockene Gemüse, Mehl	4.95	3.76	2.73	4.34	6.20	5.63	5 45	4.47	3.97	5.05	5.04	3.22	54.81
Frische Gemüse	3.70	4.80	1.43	1.60	1.15	1.13	1.54	1.80	1.05	3.95	2.08	3.13	27.36
Obst, gedörrt u. frisch	4.40	2.50	2.15	2.40	2.45	2.70	2.50	2.55	1.40	1.80	2.75	1.01	28.61
Kaffee, Tee, Kakao	1.60	2.87	2.55	2.95	2.90	2.65	2.50	2.40	2.75	3.55	2.65	2.23	31.60
Wein, Bier, Selterwasser	—.70	1.32	—.75	—.56	—.10	1.60	—.51	1.45	1.40	1.25	1.53	1.12	12.29
Seife, Soda	1.60	—.95	—.55	3.28	—.29	6.57	—.20	2.—	—.98	2.10	2.36	—.60	21.48
Haus- und Wirtschaftsgeräte	—.35	1.85	—.75	5.55	—.35	4.50	—.45	5.55	—.59	2.60	9.90	—.50	32.94
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—		—	—		—	—	—	—.35	—	—	—.35
Schneider, Schneiderin	—	6.50	7.45	—	45.—	20.—	11.78	14 05	1.45	13.82	—	—	120.05
Schuhmacher	—	—	—	6.—	—	11.65	—.80	5.50	—	3.15	14.35	2.60	44.05
Wäsche	—.43	—	—	2.35		—	—	1.—	—.85	5.53	—	—	10.16
Hüte, Schlipse, Handschuhe	1.—	—	—	—	4.30			—.25	—	5.50	1.—	—	12.05
Bedienung Waschfrau	9.22	7.10	7.36	8.75	10.90	10.17	7.99	9.78	3.57	8.51	5.88	—	89.23
Friseur, Körperpflege	—	—.35	—.30	—.55	—.15	—.20	—	—.40	—.10	—.30	1.10	—	3.45
Arzt und Apotheke	—.25	—.25	—.50	17.75	2.35	43 03	—	4.80	—	9.75	3.05	—.75	82.48
Bücher, Papier	—	2.50	—	2.50	—.80	2.—	—.30	1.40	— 30	—	29.15	—.50	39.45
Zeitungen, Inserate	3.55	—	—	10.70	—	—	3.10	—	2.55	5.15	—	4.30	29.35
Umzüge, Reisen, Porti	—.83	—.50	1.—	—.75	1.25	5.59	1.69	3.15	10.80	180.50	7.03	3.87	216.96
Steuern und Abgaben	7.42	—	—	—	7.43	17.—		7.42	—	—	—	—.75	40.02
Geschenke, Unterstützungen	3.—	2.—	—	—	3.50	12.80	10.—	—.85	—	14.80	2 35	1.10	50.40
Vereine, Vergnügungen	3.—	—	—.70	—		—	—	—.30	—	—	—	—	4.—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—			6.—	—	—	2 25	8.25
Lebensversicherung	—	—	91.48	—		—	91.48	—	—	—	—	—	182.96
Krankenkasse	15.03	—	—	—	15.03	—	16.03	—	16.03	—	—	—	62.12
Unfallversicherung	—	—	—	—	—		—	—	—	—			—
Alters- nnd Invalidenkasse	—	—	—		—			—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	15.55	—	—	—	15.55		15.55	17.80	15.55	—	—	—	80.—
Militärdienstversicherung	—	26.10	—	—	—	26.10	—	26.10	—	—	26.10	—	104.40
Schulgeld	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	149.95	137.90	209.47	163.19	183.87	257.57	282.03	193.41	141.29	411.27	173.87	73.04	2376.86
Einnahmen	150.—	125.—	374.66	150.—	125.—	294.70	179 20	340.—	272.80	241.72	140.—	186.—	2579.08

Tabelle IX.

Ausgaben vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	90.—		—	90.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	380.—
Feuerung	—	—	3.—	7.—	8.70	5.10	1.50	—	9.25	—	—	9.50	44.05
Beleuchtung	1.03	1.84	2.—	2.—	2.80	3.14	3.35	2.54	1.90	1.84	—.82	1.09	24.35
Fleisch, Fleischwaren, Fische	11.82	15.40	12.98	9.73	14.25	16.5	16.13	15.30	16.30	12.53	14.88	14.60	169.97
Backwaren	9.18	12.53	14.27	12.27	10.41	15.93	8.69	6.21	15.20	16.27	9.96	8.05	138.97
Eier	—.75	2.05	-	—.90	—.48	—.98	-	1.20	1.—	1.93	2.25	.75	12.29
Milch, Sahne	12.87	11.35	12.34	11.65	11.25	10.66	11.02	9.86	11.90	13.90	11.90	13.29	141.99
Butter, Schmalz, Honig	5.76	9.59	7.70	18.91	8.53	5.98	7.14	7.10	7.89	8.05	7.85	7.71	102.21
Trockene Gemüse, Mehl	2.93	3.46	2.74	2.62	3.78	4.43	2.42	2.78	1.86	2.05	4.32	1.54	34.93
Frische Gemüse	2.11	1.49	2.35	2.88	3.05	3.48	1.50	—.99	1.58	1.20	3.85	4.20	28.68
Obst, gedörrt u. frisch	3.56	3.38	1.—	—.59	1.35	2.60	.53	—.95	—.70	.92	1.33	1.38	18.29
Kaffee, Tee, Kakao	2.05	4.63	2.26	1.60	1.98	1.90	1.43	2.50	2.35	1.90	2.90	1.30	26.80
Wein, Bier, Selterwasser	6.65	4.27	—.75	2.26	1.30	2.54	—.10	2.55	4.40	1.84	2.60	2.63	31.89
Seife, Soda	—.16	1.86	—.17	1.20	—	1.54	—	1.93	—	2.56	—.08	2.26	11.76
Haus- und Wirtschaftsgeräte	8.50	82.68	—.45	40.30	—.50	37.12	—.70	—.65	6.35	15.89	2.45	3.40	198.99
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	-	1.50	—	—	—	1.50
Schneider, Schneiderin	2.90	6.53	—	—	8.15	3.70	—.55	24.62	3.89	7.90	4.50	4.55	67.29
Schuhmacher	—.56	—	6.95	2.60	3.80	13.50	—.18	3.95	5.60	1.88	9.40	—	48.42
Wäsche	3.12	—.80	—	—	—	—	—	—	1.95	9.65	2.—	5.60	23.12
Hüte, Schlipse, Handschuhe	3.30	—	1.70	—	—.35	—	—	-	1.35	1.25	3.25	—.80	12.—
Bedienung, Waschfrau	—	3.40		5.57	—.40	4.90	—.95	3.70	1.60	3.70	—.40	8.03	32.65
Friseur, Körperpflege	—.55	—	—	10.—	—.60	—	—.40	—.20	—.45	—.95	—.50	—.10	3.85
Arzt und Apotheke	—	1.—	—.50	—		2.75	1.70	1.50	2.05	3.30	—.35	—.20	13.35
Bücher, Papier	—.50		—	—	—	3.34	—.10	—.35	—		—	—	4.29
Zeitungen, Inserate	—.80	—.80	—.80	2.10	—.80	2.10	—.80	—.80	2.10	—.80	—.80	13.35	26.05
Umzüge, Reisen, Porti	6.—	4.69	11.60	2.75	5.29	7.17	5.15	4.07	6.15	3.50	5.57	11.76	73.70
Steuern und Abgaben	—		—	—	—	—	.	—	—	—	—	15.96	15.96
Geschenke, Unterstützungen	—.80	—.20	—.60	—.35	—.50	8.75	—	4.40	7.60	4.60	2.70	2.95	33.45
Vereine, Vergnügungen	4.75	—	—	—	2.—	—	—	4.—	—	—	—	3.40	14.15
Feuerversicherung	—	—	4.80	—	—	—	—	—	—	—	-	—	4.80
Lebensversicherung	91.46	—	—		—	—	91.50	—	—	—	—	—	182.96
Krankenkasse	15.03	—	—	—	15.03	—	—	30.06	—	—	—	—	60.12
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.35	16.35
Alters- u. Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	12.64	—	—	—	14.61	—	17.80	14.55	—	—	14.55	—	74.15
Militärdienstversicherung	—	—	26.10	—	—	26.10	—	26.10	—		26.10	—	104.40
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	299.78	171.95	115.06	217.38	119.91	183.76	273.64	172.86	114.92	218.41	135.31	154.75	2177.73
Einnahmen	200.—	280.—	180.—	125.—	175.—	173.—	125.—	155.—	141.—	125.—	165.77	142.—	1987.77

Tabelle X.

Ausgaben vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	100.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	400.—
Feuerung	1.45	—.75	2.90	—	—	14.45	13.65	2.30	2.45	2.95	3.70	2.60	47.20
Beleuchtung	—.56	2.91	3.30	3.62	1.96	6.90	3.25	1.87	2.89	1.80	1.80	1.50	32.36
Fleisch, Fleischwaren, Fische,	13.04	8.46	10.53	16.14	7.43	17.14	10.45	8.40	9.54	8.90	12.22	8.68	130.93
Backwaren	9.51	10.47	12.48	12.11	8.63	15.48	8.74	7.07	10.67	10.70	12.27	10.79	128.92
Eier	2.65	1.23	1.75	3.60	2.10	1.25	4.65	3.05	3.75	4.58	4.69	3.13	36.43
Milch, Sahne	10.44	8.57	8.63	9.28	7.88	10.04	9.58	7.28	8.74	8.86	10.55	9.49	109.34
Butter, Schmalz, Honig	7.72	9.17	6.80	11.79	5.53	8.49	8.53	7.28	9.38	13.62	11.72	6.63	106.66
Trockene Gemüse, Mehl	4.53	8.93	4.18	3.14	2.69	2.55	2.83	2.72	2.82	5.54	3.83	1.23	44.99
Frische Gemüse,	—.88	1.14	—.87	—.86	—.22	—.62	1.42	1.51	1.91	2.47	4.17	3.64	19.71
Obst, gedörrt u. frisch	1.26	2.42	3.11	1.80	—	3.98	1.25	1.70	1.88	2.25	2.26	1.93	23.84
Kaffee, Tee, Kakao	1.85	3.20	3.73	1.87	1.50	4.21	1.90	2.03	2.13	2.26	2.74	1.91	29.33
Wein, Bier, Selterwasser	4.52	4.50	2.11	2.20	1.45	5.58	1.86	—.73	1.80	1.60	1.75	—.80	28.90
Seife, Soda	—	—	—.96	2.65	—.24	1.25	3.07	—.44	2.10	1.54	2.49	—.28	15.02
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.05	—.35	1.05	—.60	—	3.77	1.30	—.40	—.43	11.58	1.65	1.36	23.54
Uhrmacher, Goldarbeiter		—	2.50	—	—	—	—		1.—	—	—	—	3.50
Schneider Schneiderin	—	—	—	—.30	—	25.—	—.60	1.62	4.—	2.27	17.19	7.50	58.48
Schuhmacher	1.95	1.84	—.10	12.35	—.63	7.05	—.43	—.75	1.30	3.25	7.50	2.38	39.53
Wäsche	—	—	—	3.—	—	2.20		—	2.50	11.44	1.20	2.10	22.44
Hüte, Schlipse, Handschuhe,	—.40	—.60	3.10	7.67	—.90	.58	—	—	—.70	3.65	10.—	—.50	28.10
Bedienung, Waschfrau	11.58	7.47	2.30	6.85	4.64	5.89	8.78	3.—	5.87	5.44	8.22	3.—	73.04
Friseur, Körperpflege	—	—.40	—.30	—.15	—.40	—	—.80	—.70	—.35	—.60	—.60	1.—	5.30
Arzt und Apotheke	3.05	3.55	3.—	2.45	27.50	32.10	4.25	1.50	2.90	—.90	32.20	2.70	116.10
Bücher, Papier	—.10	—.12	—	—.20	—	1.03	—	—.60	—	—.70	—	1.02	3.77
Zeitungen, Inserate	—.90	—.90	—.90	—.90	—.90	—.90	—.80	—.80	1.50	—.80	1.50	2.10	12.90
Umzüge, Reisen Porti	4.40		9.—	5.74	10.90	7.63	1.73	2.15	3.73	2.23	1.15	.55	49.21
Steuern und Abgaben	4.—	2.05	15.96	—			—	—			—	—	22.01
Geschenke, Unterstützungen	—.10	2.70	2.40	1.30	5.90	33.88	10.—	6.—	1.20	1.10		—.95	65.53
Vereine, Vergnügungen			—	—		10.60	—	—		—	—	—	10.60
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	9.40		—		—	—		9.40
Lebensversicherung	50.—	41.48	—	—	—	—		91.48	—			—	182.96
Krankenkasse	—	—	30.06		—	—	15.03	—	—	15.03		—	60.12
Unfallversicherung			—		—	—	17.15	—	—	—		—	17.15
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—				—	—	—			—	—
Begräbniskasse	—	—	14.55	14.55	—	—	16.64	—	—	16.64		—	62.38
Militärdienstversicherung	—	—	26.10		—	26.10		—	26.10	—	—	26.10	104.40
Schulgeld	—	—	—		—	—		—	—	4.50	—	—	4.50
Zinsen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	235.94	123.21	172.67	225.12	91.40	258.07	248.69	155.38	111.64	247.20	155.40	103.87	2128.59
Einnahmen	339.96	150.—	166.—	150.—	150.—	281.—	150.—	150.—	166.—	250.—	150.—	276.—	2378.96

Tabelle XI.

Ausgaben vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	Zusammen M.
Wohnung	100.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	100.	—		400.
Feuerung	1.40	—	7.30	1.50	1.50	10.—	—	1.20	10.24	3.60	3.60	2.40	42.74
Beleuchtung	—.23	1.11	2.—	2.77	3.22	4.74	1.70	1.60	1.05	—.80	—.90	—.63	20.75
Fleisch, Fleischwaren, Fische,	23.15	21.65	20.95	16.66	12.86	16.63	12.91	14.53	16.19	21.74	13.79	18.43	212.49
Backwaren	11.50	12.69	13.07	12.68	12.60	16.60	16.86	13.94	12.44	19.52	13.57	12.15	167.62
Eier	3.76	5.55	4.83	3.67	3.60	4.75	2.23	3.10	3.46	3.23	4.55	2.47	45.20
Milch, Sahne	10.21	10.03	11.55	10.81	10.71	11.92	10.86	9.85	10.29	10.78	12.87	11.97	131.85
Butter, Schmalz, Honig	9.39	9.36	11.68	11.74	12.45	10.97	10.75	9.80	9.84	9.12	9.36	9.40	123.86
Trockene Gemüse, Mehl	1.91	1.82	4.42	2.81	2.52	2.69	3.—	2.68	3.95	3.13	2.37	3.22	34.52
Frische Gemüse	10.41	6.40	6.66	2.04	1.20	2.03	1.73	1.78	1.70	2.85	2.51	2.78	42.09
Obst, gedörrt u. frisch	3.25	2.50	2.98	1.15	2.38	1.64	1.31	—.80	1.24	2.18	1.50	2.95	23.88
Kaffee, Tee, Kakao	3.65	1.33	3.84	2.64	2.59	2.36	1.85	1.85	2.90	2.90	2.70	2.78	31.39
Wein, Bier, Selterwasser	2.15	2.15	2.20	2.05	1.10	1.86	1.20	1.75	1.90	1.70	1.11	1.65	20.82
Seife, Soda	—.50	1.06	1.05	4.50	—.56	2.47	—.30	3.86	—.15	2.36	—.07	1.93	18.81
Haus- und Wirtschaftsgeräte	2.65	6.96	1.—	—	1.85	4.25	1.60	.96	—.75	1.40	—	1.50	22.92
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	—	—	—	—		—				
Schneider, Schneiderin	21.—	4.61	4.—	—	22.37	1.20	—	—	2.80	1.50	1.78	75.—	134.26
Schuhmacher	5.65	3.43	3.60	4.—	5.60	4.55	6.75	5.85	—.10	7.10	6.58	9.25	62.46
Wäsche	4.50	—	—	—.50	—	8.54	1.24	—	—.85	—	—	—	15.63
Hüte, Schlipse, Handschuhe	5.05	—	1.—	2.20	9.—		—	—	—.55	13.70	—	—	31.50
Bedienung, Waschfrau	2.28	10.—	7.73	6.62	4.83	5.77	3.56	6.49	4.42	7.—	3.68	7.89	70.27
Friseur, Körperpflege	1.45	—	1.—	—	1.—	—.55	—	—.55	1.30	—.40	—.20	—.60	7.05
Arzt und Apotheke	4.35	3.35	2.20	—.25	—.25	8.10	8.93	1.—	—.90	—	4.25	—.70	34.28
Bücher, Papier	—	—	1.26	—	—.50	—.98	—	—.10	.57	—	—.50	1.65	5.56
Zeitungen, Inserate	1.20	1.—	1.60	1.60	—.80	3.	—.80	—.80	—.80	—.80	—.80	—.80	14.—
Umzüge, Reisen, Porti	20.40	3.60	2.87	1.67	2.10	6.90	2.44	2.81	1.86	4.26	2.13	3.60	54.64
Steuern und Abgaben	—	—	20.96		—	—	—			—	10.—	12.32	43.28
Geschenke, Unterstützungen	1.85	3.37	1.90	1.60	11.40	15.75	3.—	3.85	1.65	1.68	1.—	1.10	48.15
Vereine, Vergnügungen	3.—	—	—	—	1.—	—	—	—	—	—.25	4.—	—	8.25
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.40	—	9.40
Lebensversicherung	91.48	—	—	—	—	—	91.48	—	—	—	—	—	182.96
Krankenkasse	15.03	—	—	—	15.03	—	—	15.03	—		15.03		60.12
Unfallversicherung	17.15	—	—	—	—		—	—	—	—		—	17.15
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	13.74	—	—	—	13.74	—	—	12.98	—	—	12.95	—	53.41
Militärdienstversicherung	—	—	—	26.10	—	26.10	—	—	26.10	—	26.10	—	104.40
Schulgeld	4.50	—	—	4.50		15.—	4.50	—	—	—	4.50	—	18.—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.—	30.—
zus. Ausgaben	396.79	111.97	141.65	224.06	156.76	189.35	289.—	117.16	118.—	225.—	171.80	202.17	2343.71
Einnahmen	285.—	150.—	166.—	235.—	150.—	796.—	261.—	144.—	172.—	144.—	162.—	169.—	2834.—

Tabelle XII.

Ausgaben vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	zusammen M.
Wohnung	100.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	100.—	—	—	400.—
Feuerung	3.72	—	4.—	3.50	2.40	3 36	2 75	1.77	1.71	6.65	3.24	3.60	36.70
Beleuchtung	—.55	1.55	1.49	2.13	2.45	3.33	2.43	1.80	3.72	2.75	—.92	—.15	23.27
Fleisch, Fleischwaren, Fische	17.25	16.46	15.65	14.63	11.76	20 33	13.71	15.30	16.27	19.42	13.57	13.27	187.62
Backwaren	12.18	11.72	11.95	13.29	14.24	25.02	14.40	12 96	10.96	19.54	11.95	12.99	171 20
Eier	3.93	3.08	3.27	2.06	2.96	2.06	1 67	1.57	1 54	1.68	3.72	3 60	31.14
Milch, Sahne	12 72	12 22	12.32	14.76	14.62	17.14	14.18	11.89	14.71	14.98	11.01	14.12	164.67
Butter, Schmalz, Honig	9.25	8.83	8.99	8.84	7.99	10.33	8.54	9 67	15.23	9.54	10.64	9.33	117.18
Trockene Gemüse, Mehl	5.44	5.81	5.28	3.56	4.33	3.17	2.54	3.61	2.40	5.26	4 35	3.63	49 38
Frische Gemüse	5.27	5.54	3.—	3.15	4.34	3 13	2.89	2.65	3.41	4.78	10.14	5.10	53.40
Obst, gedörrt u. frisch	3.65	4.95	3.64	2.08	1.85	1.75	1.83	2 92	2.93	2.45	2.97	2.66	33.68
Kaffee, Tee, Kakao	4.56	4.15	2.30	2.75	1.35	2.20	1.95	2.53	1.95	3.50	1.75	2.55	31.54
Wein, Bier, Selterwasser	2.88	3.45	3 30	1.46	—.61	5.37	—.29	1.81	—.39	3.—	1.91	1.83	26.30
Seife, Soda	1.10	1.10	2.41	1.20	—.77	1.94	—.05	—.40	1.27	1.88	—	4.60	16.72
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.88	4.50	7.05		—.35	13.55	2.65	1.43	1.45	2.34	—.20	2.61	38.01
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	1.75	—	1.75	—		—	—	—	—	—	—	3.50
Schneider, Schneiderin	—	76.—	8.30	2.12	17.98	8.70	1.50	5.30	—.40	—	—	11.05	131.35
Schuhmacher	21.25	1.79	20.40	5.25	14.88	8.55	2.68	1.—	—	8.92	4.75	4.36	93.83
Wäsche	--	2.50	—	2.70	2.60	5.42	—.83	—.89	1.08	3.80	10.52	8.53	38.87
Hüte, Schlipse, Handschuhe	1.20	—.60	—	—.75	—	—	—		—	1.—	7.75	—.74	12.04
Bedienung, Waschfrau	2.76	5.55	6.14	3.10	3.10	7.05	4.05	3.10	3.27	8.83	3.91	4.10	54.96
Friseur, Körperpflege	—.70	2.40		1 10	—.40	—.75	—.40	—.70	—	1.30	—	—	7.75
Arzt und Apotheke	2.22	2.47	—	2.25	1.20	4.35	1.50	1.80	6.20	1.50	15 65	7.40	46.54
Bücher, Papier	-	—.20	1 35	1.25	2.42	1.—	—.10	—	—.42	4 95	1 04	2 —	14.73
Zeitungen, Inserate	—.80	—.80	—.80	—.80	—.80	3.80	—.80	—.80	—.80	.80	—.80	—.80	12.60
Umzüge, Reisen, Porti	26.46	7.27	9.20	1.92	8.77	12.45	3.78	16.06	10.49	8.82	8.54	7.60	121.36
Steuern und Abgaben	—	—	71.64	—	—	—	—	—	—	—	22.08	—	93.72
Geschenke, Unterstützungen	3.05	9.85	1.16	1.40	1.05	15.98		5.70	3.39	4.90	15.05	9.07	70.60
Vereine, Vergnügungen	—	—.65	—	-	1.—	—	-	2.50	1.50	1.—	3.—	-	9.65
Feuerversicherung	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.40	—	9.40
Lebensversicherung	—	—	91.48	—	—	—	91.48	—	—	—	—	-	182.96
Krankenkasse	—	—	15.03	-	15.03		—	15.03	—	15.03		—	60.12
Unfallversicherung	-	.	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	-	—	12.95	—	12.95	—	-	12 15	—	-	12.15	-	50.20
Militärdienstversicherung	—	-	26.10	—	26.10	—	—	26.10	—		26.10	—	104.40
Schulgeld	4.50	—	—	4.50	—	—	4.50	—	—	—	—	4.50	18 —
Zinsen	15.—	—	—	—	—	—	15.—	—	3.65	—	—	—	33.65
zus. Ausgaben	262.32	195.19	349.20	202.30	178.30	180.73	296.50	161.44	109.14	258.62	217.11	140.19	2551.04
Einnahmen	195.—	125.—	141.—	125.—	125.—	172.—	120.—	150.—	305.99	138.—	156.—	160.—	1912.99

Tabelle XIII.

Die Gesamtausgaben in den einzelnen Bedarfsgruppen für die zehn Wirtschaftsjahre neben einander gestellt.

Bedürfnisse.	1895/96 M.	1896/97 M.	1897/98 M.	1898/99 M.	1899/00 M.	1900/01 M.	1901/02 M.	1902/03 M.	1903/04 M.	1904/05 M.	Im 10jahr Durchschnitt
Wohnung	400.—	370.—	360.—	230.—	240.—	267.—	380.—	400.—	400.—	400.—	344.70
Feuerung	120.—	53.—	105.90	52.36	142.12	111.17	44.05	47.20	42.74	36.70	75.52
Beleuchtung	9.68	18.05	21.94	15.25	65.69	24.72	24.35	32.36	20.75	23.27	25.61
Fleisch, Fleischwaren, Fische	117.63	238.17	193.97	126.15	129.33	153.96	169.97	130.93	212.49	187.62	166.02
Backwaren	58.87	123.23	155.73	97.50	173.41	157.18	138.97	128.92	167.62	171.20	137.26
Eier	67.95	87.83	66.70	76.20	39.75	59.20	12.29	36.43	45.20	31.14	52.27
Milch, Sahne	61.45	110.34	157.18	69.40	116.03	121.98	141.99	109.34	131.85	164.67	118.42
Butter, Schmalz, Honig	109.80	69.51	81.16	92.33	108.87	92.83	102.21	106.66	123.86	117.18	100.44
Trockene Gemüse, Mehl	158.06	114.22	63.97	246.63	61.49	54.81	34.93	44.99	34.52	49.38	86.30
Frische Gemüse	55.45	24.23	26.15	36.10	47.60	27.36	28.68	19.71	42.09	53.10	36.08
Obst, gedörrt u. frisch	32.85	11.83	7.20	13.78	17.90	28.61	18.29	23.84	23.88	33.68	21.19
Kaffee, Tee, Kakao	17.90	31.25	33.60	23.95	35.88	31.60	26.80	29.33	31.39	31.54	29.32
Wein, Bier, Selterwasser	44.94	72.09	36.40	15.95	19.13	12.29	31.89	28.90	20.82	26.30	30.87
Seife, Soda	16.48	8.63	10.55	14.54	22.25	21.48	11.76	15.02	18.81	16.72	15.63
Haus- und Wirtschaftsgeräte	120.96	302.32	114.06	76.35	137.67	32.94	198.99	23.54	22.92	38.01	106.77
Uhrmacher Goldarbeiter	1.80	—.50	57.95	36.75	9.—	—.35	1.50	3.50	—	3.50	11.48
Schneider, Schneiderin	71.43	201.10	75.08	145.—	63.90	120.05	67.29	58.48	134.26	131.35	106.79
Schuhmacher	11.90	110.75	59.35	53.45	48.05	44.05	48.42	39.53	62.46	93.83	57.18
Wäsche	5.10	151.09	115.38	86.29	32.70	10.16	23.12	22.44	15.63	38.87	50.08
Hüte, Schlipse, Handschuhe	3.10	43.75	40.04	9.65	7.97	12.05	12.—	28.10	31.50	12.04	20.02
Bedienung, Waschfrau	18.30	37.82	37.80	49.30	97.82	89.23	32.65	73.04	70.27	54.96	56.11
Friseur, Körperpflege	1.20	1.45	4.08	1.25	4.75	3.45	3.85	5.30	7.05	7.75	4.01
Arzt und Apotheke	6.70	81.60	54.20	35.18	102.11	82.48	13.35	116.10	34.28	46.54	57.25
Bücher, Papier	2.05	51.60	33.65	38.39	45.10	39.45	4.29	3.77	5.56	14.73	23.86
Zeitungen, Inserate	9.40	20.10	22.05	25.90	43.80	29.35	26.05	12.90	14.—	12.60	21.62
Umzüge, Reisen, Porti	32.15	182.95	113.88	110.—	38.70	216.96	73.70	49.21	54.64	121.36	99.36
Steuern und Abgaben	27.30	65.92	65.11	28.81	90.63	40.02	15.96	22.01	43.28	93.72	49.28
Geschenke, Unterstützungen	46.90	83.08	62.67	40.25	67.37	50.40	33.45	65.53	48.15	70.60	56.84
Vereine, Vergnügungen	3.—	21.50	37.53	27.40	12.70	4.—	14.15	10.60	8.25	9.65	14.88
Feuerversicherung	8.—	8.—	8.—	9.20	4.80	8.25	4.80	9.40	9.40	9.40	7.93
Lebensversicherung	69.63	182.96	182.96	182.96	182.96	182.96	182.96	182.96	182.96	82.96	171.63
Krankenkasse	46.60	62.30	63.56	53.15	58.76	62.12	60.12	60.12	60.12	60.12	58.70
Unfallversicherung		—	—	—	—		16.35	17.15	17.15		5.07
Alters- und Invalidenkasse	9.52	9.52	8.84		—	—			—	—	2.79
Begräbniskasse	75.12	72.96	70.82	68.50	62.68	80.—	74.15	62.38	53.41	50.20	67.02
Militärdienstversicherung	—	84.30	104.40	104.40	104.40	104.40	104.40	104.40	104.40	104.40	91.95
Schulgeld	—	—		—	—	—	—	4.50	18.—	18.—	4.05
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	30.—	33.65	6.36
zus. Ausgaben	1841.22	3107.95	2651.86	2292.32	2435.32	2376.86	2177.73	2128.59	2343.71	2551.04	2390.66
Einnahmen	2057.65	3125.50	2616.40	2250.—	2330.18	2579.08	1987.77	2378.96	2834.—	1912.99	2407.22

Tabelle XIV.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Juli.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	400.—	—	—	—	20.—	20.—	90.—	100.—	100.—	100.—
Feuerung	—	—	—	—	30.—	4.10	—	1.45	1.40	3.72
Beleuchtung	—.75	—	—.25	—	1.80	—.86	1.03	—.56	—.23	—.55
Fleisch, Fleischwaren, Fische	5.05	26.90	26.21	15.55	16.98	13.03	11.82	13.04	23.15	17.25
Backwaren	1.20	9.30	15.43	8.15	10.65	14.18	9.18	9.51	11.50	12.18
Eier	3.30	5.33	6.55	3.20	3.80	3.70	—.75	2.65	3.76	3.93
Milch, Sahne	1.20	—.64	18.90	3.95	17.99	10.55	12.87	10.44	10.21	12.72
Butter, Schmalz, Honig	2.60	5.80	4.43	12.50	7.60	6.95	5.76	7.72	9.39	9.25
Trockene Gemüse, Mehl	15.70	15.40	5.06	31.—	10.36	4.95	2.93	4.53	1.91	5.44
Frische Gemüse	1.14	—.96	1.76	—	4.97	3.70	2.11	—.88	10.41	5.27
Obst, gedörrt u. frisch	—	1.56	—.31	4.80	5.42	4.40	3.56	1.26	3.25	3.65
Kaffee, Tee, Kakao	—.90	—	2.10	3.10	3.18	1.60	2.05	1.85	3.65	4.56
Wein, Bier, Selterwasser	2.73	3.—	4.04	1.50	4.42	—.70	6.65	4.52	2.15	2.88
Seife, Soda	—.28	—	1.20	1.80	4.65	1.60	—.16	—	—.50	1.10
Haus- u. Wirtschaftsgeräte	79.74	6.90	24.25	1.30	12.90	—.35	8.50	1.05	2.65	1.88
Uhrmacher und Juwelier	1.80	—	20.—	—	6.80	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	—	—	1.40	14.50	12.09	—	2.90	—	21.—	—
Schuhmacher	—	—.30	—	9.10	—.90	—	—.56	1.95	5.65	21.25
Wäsche	—	6.50	—	8.—	—	—.43	3.12	—	4.50	—
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	5.85	10.95	3.20	5.08	1.—	3.30	—.40	5.05	1.20
Bedienung, Waschfrau	—	1.50	4.50	4.—	9.68	9.22	—	11.58	2.28	2.76
Friseur, Körperpflege	—	—.40	—.60	—.45	—.30	—	—.55	—	1.45	—.70
Arzt und Apotheke	—	—	15.10	2.28	3.60	—.25	—	3.05	4.35	2.22
Bücher und Papier	—	—	—	11.50	3.60	—	—.50	—.10	—	—
Zeitungen, Inserate	—	2.35	—	2.20	3.—	3.55	—.80	—.90	1.20	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	—.40	—.75	1.35	1.40	16.90	—.83	6.—	4.40	20.40	26.46
Steuern und Abgaben	—	—	—	6.—	—	7.42	—	4.—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	—	—.90	—.10	14.30	3.75	3.—	—.80	—.10	1.85	3.05
Vereine, Vergnügungen	—	—	—	—	1.90	3.—	4.75	—	3.—	—
Feuerversicherung	8.—	8.—	8.—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	91.48	—	50.—	—	—	91.46	50.—	91.48	—
Krankenkasse	—	11.65	13.45	—	—	15.03	15.03	—	15.03	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	17.15	—
Alters- u. Invaliden-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	18.24	—	—	—	15.55	12.64	—	13.74	—
Militärdienstversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	4.50	4.50
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.—
zus. Ausgaben	523.43	223.71	185.94	213.78	222.32	149.95	299.78	235.94	396.79	262.32

Tabelle XV.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat August.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	—	—	—	—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	—	—	—.40	4.48	—	—.75	—	—
Beleuchtung	—.30	—.40	—.25	—	—	—.96	1.84	2.91	1.11	1.55
Fleisch, Fleischwaren, Fische	8.36	6.15	14.93	10.13	8.38	11.55	15.40	8.46	21.65	16.46
Backwaren	5.10	9.15	16.75	8.20	11.30	14.65	12.53	10.47	12.69	11.72
Eier	5.40	11.70	10.—	6.30	2.80	5.95	2.05	1.23	5.55	3.08
Milch. Sahne	—	—.66	22.10	3.70	10.75	10.23	11.35	8.57	10.03	12.22
Butter, Schmalz, Honig	5.70	7.20	4.17	6.—	9.60	6.73	9.59	9.17	9.36	8.83
Trockene Gemüse, Mehl	15.58	24.28	7.23	18.88	3.48	3.76	3.46	8.93	1.82	5.81
Frische Gemüse	—.48	—.53	1.92	—	6.75	4.80	1.49	1.14	6.40	5.54
Obst, gedörrt u. frisch	—.30	—	—	2.40	2.—	2.50	3.38	2.42	2.50	4.95
Kaffee, Tee, Kakao	1.20	—.65	3.40	1.40	1.40	2.87	4.63	3.20	1.33	4.15
Wein, Bier. Selterwasser	3.69	—.60	2.87	1.10	—.90	1.32	4.27	4.50	2.15	3.45
Seife, Soda	1.35	—	—	—	—.55	—.95	1.86	—	1.06	1.10
Haus- und Wirtschaftsgeräte	12.35	—	16.50	1.80	—	1.85	82.68	—.35	6.96	4.50
Uhrmacher Goldarbeiter	—	—	1.65	—	—.20	—	—	—	—	1.75
Schneider Schneiderin	—	—	3.85	—	—	6.50	6.53	—	4.61	76.—
Schuhmacher	—	3.50	—	7.50	—.30	—	—	1.84	3.43	1.79
Wäsche	—	1.50	—.20	2.—	—	—	—.80	—	—	2.50
Hüte, Schlipse. Handschuhe	—	—	1.36	—	—	—	—	—.60	—	—.60
Bedienung, Waschfrau	—	3.—	4.50	4.15	3.—	7.10	3.40	7.47	10.—	5.55
Friseur, Körperpflege	—	—	—	—	—.55	—.35	—	—.40	—	2.40
Arzt und Apotheke	—	—	6.05	1.65	12.—	—.25	1.—	3.55	3.35	2.47
Bücher, Papier	—		—	—	3.—	2.50	—	—.12	—	—.20
Zeitungen, Inserate	—	—	—.95	4.—	—	—	—.80	—.90	1.—	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	2.25	2.30	25.10	1.15	2.65	—.50	4.69	—	3.60	7.27
Steuern und Abgaben	—	—	—	1.50	—	—	—	2.05	—	—
Geschenke, Unterstützungen	—	—.80	1.60	—	—	2.—	—.20	2.70	3.37	9.85
Vereine, Vergnügungen	1.50	—	—	—	2.50	—	—	—	—	—.65
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	50.—	41.48	—	—	—	41.48	—	—
Krankenkasse	—	—	—	—	12.30	—	—	—	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	18.96	—	17.78	—	15.67	—	—	—	—	—
Militärdienstversicherung	—	—	—	26.10	26.10	26.10	—	—	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	82.52	72.42	213.16	149.44	156.58	137.90	171.95	123.21	111.97	195.19

Tabelle XVI.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat September.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	—	100.—	90.—	90.—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	30.—	12.—	12.—	10.60	24.75	3.—	2.90	7.30	4.—
Beleuchtung	—.92	—.75	—.25	5.—	5.—	1.10	2.—	3.30	2.—	1.49
Fleisch, Fleischwaren, Fische	10.98	7.45	10.30	6.95	11.60	9.90	12.98	10.53	20.95	15.65
Backwaren	5.18	5.45	10.15	8.75	12.65	14.15	14.27	12.48	13 07	11.95
Eier	2.45	19.40	8.39	7 75	1.75	4.25	—	1.75	4.83	3.27
Milch, Sahne	—.24	13.57	17.74	2.20	9.10	8.77	12.34	8.63	11.55	12.32
Butter, Schmalz, Honig	7.75	5.20	4.78	8.50	9.—	6.85	7.70	6.80	11.68	8.99
Trockene Gemüse, Mehl	10.79	9.25	2.69	66.70	16.59	2.73	2.74	4.18	4.42	5.28
Frische Gemüse	—.22	12.—	1.34	—	6.85	1.43	2.35	—.87	6.66	3.—
Obst, gedörrt u. frisch	—.90	6.—	1.45	—	2.75	2.15	1.—	3.11	2.98	3.64
Kaffee, Tee, Kakao	1.—	2.90	2.25	4.—	2.40	2.55	2.26	3.73	3.84	2.30
Wein, Bier, Selterwasser	6.62	5.17	2.52	1.20	—.80	—.75	—.75	2.11	2.20	3.30
Seife, Soda	—.90	—	1.75	1.09	4.25	—.55	—.17	—.96	1.05	2.41
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.45	1.20	4.39	4.55	1.—	—.75	—.45	1.05	1.—	7.05
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	2.50	—	—
Schneider, Schneiderin	—	13.30	—	—	10.90	7.45	—	—	4.—	8.30
Schuhmacher	—	—.35	4.15	2.75	—	—	6.95	—.10	3.60	20.40
Wäsche	—	—	2.50	1.30	—	—	—	—	—	—
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	—	—	2.—	—	1.70	3.10	1.—	—
Bedienung, Waschfrau	—	11.50	4.—	4.70	5.80	7.36	—	2.30	7.73	6.14
Friseur, Körperpflege	—.30	—	—	—	—.25	—.30	—	—.30	1.—	—
Arzt und Apotheke	—	33.10	—	7.90	2.35	—.50	—.50	3.—	2.20	—
Bücher, Papier	—	18.10	—	4.—	—	—	—	—	1.26	1.35
Zeitungen, Inserate	4.70	—	—	4.45	2.95	—	—.80	—.90	1.60	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	1.—	4.50	4.65	1.—	3.15	1.—	11.60	9.—	2.87	9.20
Steuern und Abgaben	—	—	—	—	—	—	—	15.96	20.96	71.64
Geschenke, Unterstützungen	2.95	22.—	6.25	—	—.47	—	—.60	2.40	1.90	1.16
Vereine, Vergnügungen	—	—	6.50	—	—	—.70	—	—	—	—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	4.80	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	91.48	—	—	—	91.48
Krankenkasse	11.65	—	—	13.45	—	—	—	30.06	—	15.03
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	2.38	2.38	2.38	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	—	—	—	15.67	—	—	14.55	—	12.05
Militärdienstversicherung	—	—	26.10	26.10	—	—	26.10	26.10	—	26.10
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	72.38	323.57	226.53	284.34	157.88	209.47	115.06	172.67	141.65	34920

Tabelle XVII.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Oktober.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	—	—	—	—	20.—	20.—	90.—	100.—	100.—	100.—
Feuerung	120.—	—	23.—	—	12.75	11.10	7.—	—	1.50	3.50
Beleuchtung	2.43	—.90	—	—	—.20	2.30	2.—	3.62	2.77	2.13
Fleisch, Fleischwaren, Fische	12.—	18.90	12.43	8.20	15.70	19.44	9.73	16.14	16.66	14.63
Backwaren	4.64	8.96	12.27	10.20	17.35	14.80	12.27	12.11	12.68	13.29
Eier	9.60	9.64	1.63	6.—	2.25	8.40	—.90	3.60	3.67	2.06
Milch, Sahne	1.16	2.60	9.60	2.25	10.25	9.89	11.65	9.28	10.81	14.76
Butter, Schmalz, Honig	5.35	3.25	5.21	7.50	9.32	7.23	18.91	11.79	11.74	8.84
Trockene Gemüse, Mehl	12.63	11.67	11.46	8.05	5.68	4.34	2.62	3.14	2.81	3.56
Frische Gemüse	—.44	—	—.10	—	3.85	1.60	2.88	—.86	2.04	3.15
Obst, gedörrt u. frisch	1.90	—	—.60	—	1.45	2.40	—.59	1.80	1.15	2.08
Kaffee, Tee, Kakao	2.25	5.50	2.—	2.40	3.—	2.95	1.60	1.87	2.64	2.75
Wein, Bier, Selterwasser	6.45	1.75	3.05	—.80	—.85	—.56	2.26	2.20	2.05	1.46
Seife, Soda	3.75	—.55	—.50	—	5.75	32.8	1.20	2.65	4.50	1.20
Haus- und Wirtschaftsgeräte	11.20	48.35	5.65	15.—	26.—	5.55	40.30	—.60	—	—
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	10.—	17.25	—	—	—	—	—	1.75
Schneider, Schneiderin	40.28	—	11.38	—	6.40	—	—	—.30	—	2.12
Schuhmacher	—	21.20	12.50	—	3.—	6.—	2.60	12.35	4.—	5.25
Wäsche	4.70	24.56	—.30	15.—	—	2.35	—	3.—	—.50	2.70
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—.60	10.50	6.19	—.60	—	—	—	7.67	2.20	—.75
Bedienung, Waschfrau	—	9.45	3.10	5.50	12.03	8.75	5.57	6.85	6.62	3.10
Friseur, Körperpflege	—	—	—.48	—.20	—.30	—.55	—.10	—.15	—	1.10
Arzt und Apotheke	4.15	—	—	4.—	1.—	17.75	—	2.45	—.25	2.25
Bücher, Papier	—	11.—	—	—	18.75	2.50	—	—.20	—	1.25
Zeitungen, Inserate	—	2.35	2.25	—	3.—	10.70	2.10	—.90	1.60	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	19.85	112.60	1.10	4.20	1.55	—.75	2.75	5.74	1.67	1.92
Steuern und Abgaben	—	—	18.—	11.80	—	—	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	3.15	21.95	—.50	—	12.—	—	—.35	1.30	1.60	1.40
Vereine, Vergnügungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	41.48	—	50.—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	—	12.70	—	—	—	—	—	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	—	—	17.68	—	—	—	14.55	—	—
Militärdienstversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	26.10	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	4.50	4.50
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	266.53	325.68	207.48	136.63	242.43	163.19	217.38	225.12	224.06	202.30

Tabelle XVIII.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat November.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	—	—	—	—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	—	—	8.80	—.20	8.70	—	1.50	2.40
Beleuchtung	—	—	—.44	—	9.19	—.76	2.80	1.96	3.22	2.45
Fleisch, Fleischwaren, Fische	12.30	6.77	18.47	11.80	12.32	9.05	14.25	7.43	12.86	11.76
Backwaren	7.40	9.96	11.17	7.60	15.65	10.10	10.41	8.63	12.60	14.24
Eier	1.—	1.35	1.26	4.—	1.—	7.50	—.48	2.10	3.60	2.96
Milch, Sahne	—.74	7.64	10.04	3.35	9.40	10.31	11.25	7.88	10.71	14.62
Butter, Schmalz, Honig	3.85	5.09	4.48	6.—	7.75	6.25	8.53	5.53	12.45	7.99
Trockene Gemüse, Mehl	2.65	18.65	3.22	36.50	2.96	6.20	3.78	2.69	2.52	4.33
Frische Gemüse	—.08	—.65	—.05	—	4.43	1.15	3.05	—.22	1.20	4.34
Obst, gedörrt u. frisch	4.90	—.85	—.75	1.10	—.20	2.45	1.35	—	2.38	1.85
Kaffee, Tee, Kakao	1.15	2.30	3.10	—.50	3.75	2.90	1.98	1.50	2.59	1.35
Wein, Bier, Selterwasser	5.68	6.50	2.70	—	3.07	—.10	1.30	1.45	1.10	—.61
Seife, Soda	5.—	1.20	—	2.05	—.05	—.29	—	—.24	—.56	—.77
Haus und Wirtschaftsgeräte	6.57	5.65	2.50	13.30	—.50	—.35	—.50	—	1.85	—.35
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	10.—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	—	50.—	30.—	2.—	5.38	45.—	8.15	—	22.37	17.98
Schuhmacher	—.80	61.—	1.60	13.05	31.—	—	3.80	—.63	5.60	14.88
Wäsche	—	2.20	17.15	16.55	10.—	—	—	—	—	2.60
Hüte, Schlipse, Handschuhe	2.50	—.50	—.30	—	—	4.30	—.35	—.90	9.—	—
Bedienung, Waschfrau	—	2.—	3.—	4.50	3.—	10.90	—.40	4.64	4.83	3.10
Friseur, Körperpflege	—	—.20	—	—	—.25	—.15	—.60	—.40	1.—	—.40
Arzt und Apotheke	—	—.50	2.20	6.90	—.35	2.35	—	7.50	—.25	1.20
Bücher, Papier	—	—	—	—	—	—.80	—	2.—	—.50	2.42
Zeitungen, Inserate	—	—	—	—.50	—	—	—.80	—.90	—.80	—.80
Umzüge, Reisen Porti	—.45	5.50	1.30	1.50	1.70	1.25	5.29	10.90	2.10	8.77
Steuern, Abgaben	—	—	—	—	20.80	7.43	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	2.20	—.68	5.20	3.35	—	3.50	—.50	5.90	11.40	1.05
Vereine, Vergnügungen	—	—.30	3.95	—	1.50	—	2.—	—	1.—	1.—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	—	41.48	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	11.65	1.36	12.30	16.40	15.03	15.03	—	15.03	15.03
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	18.96	18.24	—	18.98	—	15.55	14.61	—	13.74	12.95
Militärdienstversicherung	—	32.10	—	26.10	26.10	—	—	—	—	26.10
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	76.23	251.48	134.24	191.93	257.03	183.87	119.91	91.40	156.76	178.30

Tabelle XIX.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Dezember.

Bedürfnisse	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Wohnung	—	—	90.—	20.—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	—	10.20	—	5.20	5.10	14.45	10.—	3.36
Beleuchtung	2.43	—	5.50	—	8.97	3.81	3.14	6.90	4.74	3.33
Fleisch, Fleischwaren, Fische	11.45	15.70	15.79	13.85	14.75	15.63	16.05	17.14	16.63	20.33
Backwaren	5.60	13.75	10.45	6.05	22.—	16.45	15.93	15.48	16.60	25.02
Eier	2.—	3.07	2.34	4.40	6.90	6.60	—.98	1.25	4.75	2.06
Milch, Sahne	27.16	10.52	9.74	4.60	9.22	9.76	10.66	10.04	11.92	17.14
Butter, Schmalz, Honig	30.40	5.53	7.30	6.40	7.95	6.80	5.98	8.49	10.97	10.33
Trockene Gemüse, Mehl	31.25	6.36	13.08	5.48	3.73	5.63	4.43	2.55	2.69	3.17
Frische Gemüse	24.09	—	—.26	1.—	1.95	1.13	3.48	—.62	2.03	3.13
Obst, gedörrt u. frisch	12.—	—	1.15	2.—	1.10	2.70	2.60	3.98	1.64	1.75
Kaffee, Tee, Kakao	2.—	3.40	2.55	3.20	5.30	2.65	1.90	4.21	2.36	2.20
Wein, Bier, Selterwasser	5.50	12.30	2.80	2.10	1.50	1.60	2.54	5.58	1.86	5.37
Seife, Soda	2.50	2.35	1.55	—.05	—.70	6.57	1.54	1.25	2.47	1.94
Haus- und Wirtschaftsgeräte	—.80	1.50	25.36	5.60	4.25	4.50	37.12	3.77	4.25	13.55
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	10.—	14.50	—	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	4.—	—	6.25	—	—.30	20.—	3.70	25.—	1.20	8.70
Schuhmacher	—.55	—	4.50	—	1.15	11.65	13.50	7.05	4.55	8.55
Wäsche	—	3.95	22.04	8.70	1.20	—	—	2.20	8.54	5.42
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	1.—	2.11	—	—	—	—.58	—	—
Bedienung, Waschfrau	—	2.40	4.—	3.—	12.75	10.17	4.90	5.89	5.77	7.05
Friseur, Körperpflege	—.30	—	—	—	—.20	—.20	—	—	—.55	—.75
Arzt und Apotheke	—.95	2.—	1.—	4.45	68.45	43.03	2.75	32.10	8.10	4.35
Bücher, Papier	2.05	—	—	8.49	17.50	2.—	3.34	1.03	—.98	1.—
Zeitungen, Inserate	2.35	3.15	3.25	—	—	—	2.10	—.90	3.—	3.80
Umzüge, Reisen, Porti	1.55	18.70	1.63	36.20	2.95	5.59	7.17	7.63	6.90	12.45
Steuern und Abgaben	13.65	—	22.17	9.51	20.80	17.—	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	11.80	17.25	16.40	7.40	26.15	12.80	8.75	33.88	15.75	15.98
Vereine, Vergnügungen	—	3.45	6.70	6.95	—	—	—	10.60	—	—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	9.40	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	11.65	—	1.70	—	—	—	—	—	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	2.38	2.38	2.38	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Militärdienstversicherung	—	—	26.10	—	—	26.10	26.10	26.10	26.10	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	15.—	—
zus. Ausgaben	208.41	127.76	316.99	186.24	259.77	257.57	183.76	258.07	189.35	180.73

Tabelle XX.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Januar.

Bedürfnisse.	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Wohnung	—	—	—	20.—	20.—	20.—	100.—	100.—	100.—	100.—
Feuerung	—	—	—	1.36	20.40	37.85	1.50	13.65	—	2.75
Beleuchtung	—.15	10.11	—	1.70	11.36	5.16	3.35	3.25	1.70	2.43
Fleisch, Fleischwaren, Fische	10.30	46.06	20.19	7.93	7.25	11.43	16.13	10.45	12.91	13.71
Backwaren	6.75	17.85	10.99	8.70	11.95	14.20	8.69	8.74	16.86	14.40
Eier	3.—	4.83	5.11	2.70	1.20	5.60	—	4.65	2.23	1.67
Milch, Sahne	—.77	10.72	10.18	10.45	8.24	9.02	11.02	9.58	10.86	14.18
Butter, Schmalz, Honig	4.80	5.32	5.55	9.13	8.35	6.90	7.14	8.53	10.75	8.54
Trockene Gemüse, Mehl	34.85	13.15	2.70	9.10	1.98	5.45	2.42	2.83	3.—	2.54
Frische Gemüse	—.20	—.68	1.28	2.20	2.80	1.54	1.50	1.42	1.73	2.89
Obst, gedörrt u. frisch	—.20	2.76	—.10	1.73	1.23	2.50	—.53	1.25	1.31	1.83
Kaffee, Tee, Kakao	1.45	3.15	2.15	—.60	—.85	2.50	1.43	1.90	1.85	1.95
Wein, Bier, Selterwasser	7.75	14.10	5.40	—	1.40	—.51	—.10	1.86	1.20	—.29
Seife, Soda	—	1.18	—	—	—.05	—.20	—	3.07	—.30	—.05
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.25	13.25	2.63	1.55	—.15	—.45	—.70	1.30	1.60	2.65
Uhrmacher und Goldarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	—	67.50	—	—	—	11.78	—.55	—.60	—	1.50
Schuhmacher	10.30	19.—	—	—	—.30	—.80	—.18	—.43	6.75	2.68
Wäsche	—	—.30	21.70	—	—	—	—	—	1.24	—.83
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bedienung, Waschfrau	3.20	2.40	3.85	3.60	7.65	7.99	—.95	8.78	3.56	4.05
Friseur, Körperpflege	—	—.60	—.80	—	—.50	—	—.40	—.80	—	—.40
Arzt und Apotheke	—.10	7.50	10.50	—	9.10	—	1.70	4.25	8.93	1.50
Bücher, Papier	—	10.—	7.95	—	—	—.30	—.10	—	—	—.10
Zeitungen, Inserate	—	—	—.50	3.—	5.95	3.10	—.80	—.80	—.80	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	3.10	4.10	2.—	2.55	1.35	1.69	5.15	1.73	2.44	3.78
Steuern und Abgaben	—	17.90	—	—	20.80	—	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	4.05	2.60	4.55	1.65	—	10.—	—	10.—	3.—	—
Vereine, Vergnügungen	1.50	10.—	3.95	—	—	—	—	—	—	—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	91.48	91.50	—	91.48	91.48
Krankenkasse	—	2.04	12.36	—	—	16.03	—	15.03	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	17.15	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	18.96	—	17.78	—	—	15.55	17.80	16.64	—	—
Militärdienstversicherung	—	26.10	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	4.50	4.50
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.—
zus. Ausgaben	112.68	313.20	152.22	87.95	142.86	282.03	273.64	248.69	289.—	296.50

Tabelle XXI.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Februar.

Bedürfnisse.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wohnung	—	—	—	20.—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	40.90	—.50	12.90	5.64	—	2.30	1.20	1.77
Beleuchtung	1.50	—	—	2.50	8.95	3.15	2.54	1.87	1.60	1.80
Fleisch, Fleischwaren, Fische	4.85	10.65	12.20	8.75	5.06	14.67	15.30	8.40	14.53	15.30
Backwaren	5.90	6.45	14.88	9.20	17.20	15.26	6.21	7.07	13.94	12.96
Eier	3.25	4.18	2.15	5.40	2.05	3.80	1.20	3.05	3.10	1.57
Milch, Sahne	—.20	9.06	10.92	9.90	7.50	9.02	9.86	7.28	9.85	11.89
Butter; Schmalz, Honig	4.10	4.93	4.98	9.05	9.75	8.85	7.10	7.28	9.80	9.67
Trockene Gemüse, Mehl	14.46	3.96	5.17	—.95	3.62	4.47	2.78	2.72	2.68	3.01
Frische Gemüse	2.—	—.28	—.10	2.40	2.15	1.80	—.99	1.51	1.78	2.65
Obst, gedörrt u. frisch	—	—	—.72	1.30	—.50	2.55	—.95	1.70	—.80	2.92
Kaffee, Tee, Kakao	1.65	3.—	1.45	2.10	2.95	2.40	2.50	2.03	1.85	2.53
Wein, Bier, Selterwasser	1.88	12.46	2.—	1.10	1.10	1.45	2.55	—.73	1.75	1.81
Seife, Soda	—.10	—	—	3.40	4.20	2.—	1.93	—.44	3.86	—.40
Haus- u. Wirtschaftsgeräte	5.70	—.40	—.10	4.05	7.50	5.55	—.65	—.40	—.96	1.43
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	6.30	—	—	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	—	—	—	16.—	2.—	14.05	24.62	1.62	—	5.30
Schuhmacher	—	—	—	1.90	—.20	5.50	3.95	—.75	5.85	1.—
Wäsche	—.40	1.64	—	—.30	10.—	1.—	—	—	—	0.89
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	—.45	—	—	—.25	—	—	—	—
Bedienung, Waschfrau	3.—	—	—	4.15	10.20	9.78	3.70	3.—	6.49	3.10
Friseur, Körperpflege	—	—	—	—.15	—.30	—.40	—.20	—.70	—.55	—.70
Arzt und Apotheke	1.50	—	—	—	1.35	4.80	1.50	1.50	1.—	1.80
Bücher, Papier	—	—	—	3.70	—	1.40	—.35	—.60	—.10	—
Zeitungen, Inserate	—	—	1.10	—	—	—	—.80	—.80	—.80	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	—.85	—	—.55	1.—	1.30	3.15	4.07	2.15	2.81	16.06
Steuern und Abgaben	—	22.—	—	—	—	7.42	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	9.70	2.90	—.40	—.50	6.50	—.85	4.40	6.—	3.85	5.70
Vereine, Vergnügungen	—	—	—	—	3.—	—.30	4.—	—	—	2.50
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	69.63	—	—	—	91.48	—	—	91.48	—	—
Krankenkasse	11.65	2.72	4.—	—	15.03	—	30.06	—	15.03	15.03
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	18.24	17.63	16.17	15.67	17.80	14.55	—	12.98	12.15
Militärdienstversicherung	—	—	26.10	—	26.10	26.10	26.10	—	—	26.10
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	142.32	102.87	152.10	124.47	288.56	193.41	172.86	155.38	117.16	161.44

Tabelle XXII.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat März.

Bedürfnisse.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wohnung	—	—	90.—	20.—	20.—	20.—	—	—	—	—
Feuerung	—	23.—	—	1.10	20.50	5.20	9.25	2.45	10.24	1.71
Beleuchtung	—	—	—	2.10	8.24	1.94	1.90	2.89	1.05	3.72
Fleisch, Fleischwaren, Fische	8.20	25.—	26.28	8.55	7.40	10.63	16.30	9.54	16.19	16.27
Backwaren	4.80	9.60	15.08	7.10	14.80	11.45	15.20	10.67	12.44	10.96
Eier	6.25	7.08	5.51	1.—	4.90	3.70	1.—	3.75	3.46	1.54
Milch, Sahne	—.40	10.66	12.82	8.30	7.65	9.02	11.90	8.74	10.29	14.71
Butter, Schmalz, Honig	4.95	3.90	9.40	6.75	10.35	10.01	7.89	9.38	9.84	15.23
Trockene Gemüse, Mehl	7.30	2.48	4.40	2.—	3.36	3.97	1.86	2.82	3.95	2.40
Frische Gemüse	—.40	—	2.—	3.15	2.85	1.05	1.58	1.91	1.70	3.41
Obst, gedörrt u. frisch	—.50	—	—.58	—.25	—.40	1.40	—.70	1.88	1.24	2.93
Kaffee, Tee, Kakao	2.—	3.—	3.30	1.10	3.75	2.75	2.35	2.13	2.90	1.95
Wein, Bier, Selterwasser	4.—	4.60	—.25	—.50	—.73	1.40	4.40	1.80	1.90	—.39
Seife, Soda	—.50	—.95	—.70	—	—.90	—.98	—	2.10	—.15	1.27
Haus- und Wirtschaftsgeräte	—	104.30	20.38	9.55	22.54	—.59	6.35	—.43	—.75	1.45
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	—	2.—	—	1.50	1.—	—	—
Schneider, Schneiderin	19.15	—	5.20	48.—	3.—	1.45	3.89	4.—	2.80	—.40
Schuhmacher	—	—	15.50	2.15	—.20	—	5.60	1.30	—.10	—
Wäsche	—	—.43	31.88	15.—	—	—.85	1.95	2.50	—.85	1.08
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	—	5.50	—.90	—	—	1.35	—.70	—.55	—
Bedienung, Waschfrau	3.10	—.50	—	3.—	10.63	3.57	1.60	5.87	4.42	3.27
Friseur, Körperpflege	—.30	—	—.75	—	—.90	—.10	—.45	—.35	1.30	—
Arzt und Apotheke	—	—	6.55	—	1.16	—	2.05	2.90	—.90	6.20
Bücher, Papier	—	—	—	—	1.25	—.30	—	—	—.57	—.42
Zeitungen, Inserate	2.35	3.15	3.85	—	2.95	2.55	2.10	1.50	—.80	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	1.35	1.55	23.55	—.70	—.80	10.80	6.15	3.73	1.86	10.49
Steuern und Abgaben	—	—	—	—	20.80	—	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	4.10	—.10	5.50	—.40	15.50	—	7.60	1.20	1.65	3.39
Vereine, Vergnügungen	—	—	6.—	—	—	—	—	—	—	1.50
Feuerversicherung	—	—	—	9.20	4.80	6.—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	91.48	91.48	50.—	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	13.61	—	—	—	16.03	—	—	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	2.38	2.38	2.38	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	—	—	—	—	15.55	—	—	—	—
Militärdienstversicherung	—	—	—	—	—	—	—	26.10	26.10	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.65
zus. Ausgaben	72.03	307.77	388.84	200.80	192.36	141.29	114.92	111.64	118.—	109.14

Tabelle XXIII.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat April.

Bedürfnisse	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wohnung	—	—	—	20.—	20.—	87.—	100.—	100.—	100.—	100.—
Feuerung	—	—	—	6.60	5.67	7.35	—	2.95	3.60	6.65
Beleuchtung	—.60	—.44	10.—	2.—	5.14	2.16	1.84	1.80	—.80	2.75
Fleisch, Fleischwaren, Fische	24.74	14.90	19.56	14.23	6.90	12.10	12.53	8.90	24.74	19.42
Backwaren	4.—	12.02	17.80	10.60	11.55	10.89	16.27	10.70	19.52	19.54
Eier	8.60	6.55	9.41	19.60	3.—	3.10	1.93	4.58	2.23	1.68
Milch, Sahne	—.25	12.44	10.30	7.85	7.28	11.32	13.90	8.86	10.78	14.98
Butter, Schmalz, Honig	3.85	8.45	8.35	5.90	9.90	9.69	8.05	13.62	9.12	9.54
Trockene Gemüse, Mehl	—.50	6.—	4.75	3.80	3.48	5.05	2.05	5.54	3.13	5.26
Frische Gemüse	—.75	6.93	3.41	7.45	3.90	3.95	1.20	2.47	2.85	4.78
Obst, gedörrt u frisch	—	—.30	1.44	—	—.70	1.80	—.92	2.25	2.18	2.45
Kaffee, Tee, Kakao	2.20	3.60	5.55	2.30	3.50	3.55	1.90	2.26	2.90	3.50
Wein, Bier, Selterwasser	—.25	6.40	4.10	1.—	—.96	1.25	1.84	1.60	1.70	3.—
Seife, Soda	1.60	1.40	1.60	3.05	—.95	2.10	2.56	1.54	2.36	1.88
Haus- und Wirtschaftsgeräte	—	16.85	5.90	11.05	15.80	2.60	15.89	11.58	1.40	2.34
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	—	—	—.35	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	—	—	—	39.25	2.20	13.82	7.90	2.27	1.50	—
Schuhmacher	—.25	—	18.50	12.—	10.—	3.15	1.88	3.25	7.10	8.92
Wäsche	—	24.96	10.60	2.53	—	5.53	9.65	11.44	—	3.80
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	5.70	—	—.50	—	5.50	1.25	3.65	13.70	1.—
Bedienung, Waschfrau	3.—	2.—	—.60	3.20	7.68	8.51	3.70	5.44	7.—	8.83
Friseur, Körperpflege	—	—	1.35	—	—.20	—.30	—.95	—.60	—.40	1.30
Arzt und Apotheke	—	7.60	5.30	—	1.70	9.75	3.30	—.90	—	1.50
Bücher, Papier	—	—	24.20	3.—	1.—	—	—	—.70	—	4.95
Zeitungen, Inserate	—	2.—	4.20	3.30	3.—	5.15	—.80	—.80	—.80	—.80
Umzüge, Reisen Porti	1.35	3.10	9.30	20.70	—.60	180.50	3.50	2.23	4.26	8.82
Steuern und Abgaben	—	—	24.94	—	—	—	—	—	—	—
Geschenke, Unterstützungen	1.35	2.05	10.92	6.35	3.—	14.80	4.60	1.10	1.68	4.90
Vereine, Vergnügungen	—	5.50	7.98	10.—	—	—	—	—	—.25	1.—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	41.48	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	11.65	14.75	17.99	11.—	—	—	—	15.03	—	15.03
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	1.70	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	18.24	—	17.63	—	—	—	—	16.64	—	—
Militärdienstversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	4.50	—	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	83.18	163.54	257.28	268.74	128.11	411.27	218.41	247.20	225.—	258.62

Tabelle XXIV.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Mai.

Bedürfnisse	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wohnung	—	—	—	20.—	20.—	—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	—	20.30	13.10	3.66	—	3.70	3.60	3.24
Beleuchtung	—	5.25	5.25	1.30	4.45	1.52	—.82	1.80	—.90	—.92
Fleisch, Fleischwaren, Fische	4.40	22.60	17.01	6.35	17.76	16.58	14.88	12.22	13.79	13.57
Backwaren	6.20	14.22	18.26	7.45	12.95	10.—	9.96	12.27	13.57	11.95
Eier	11.40	7.—	7.35	10.25	4.45	3.35	2.25	4.69	4.55	3.72
Milch, Sahne	1.21	15.42	10.99	8.95	8.50	13.39	11.90	10.55	12.87	11.01
Butter, Schmalz, Honig	6.05	8.66	5.86	9.75	11.35	9.05	7.85	11.72	9.36	10.64
Trockene Gemüse, Mehl	5.80	—.36	4.11	64.27	3.70	5.04	4.32	3.83	2.37	4.35
Frische Gemüse	2.—	—.20	3.93	8.40	3.—	2.08	3.85	4.17	2.51	10.14
Obst, gedörrt u. frisch	—.15	—	—.10	—.10	1.20	2.75	1.33	2.26	1.50	2.97
Kaffee, Tee, Kakao,	1.80	1.—	4.95	2.—	3.40	2.65	2.90	2.74	2.70	1.75
Wein, Bier, Selterwasser	—.25	4.30	6.67	3.65	—.99	1.53	2.60	1.75	1.11	1.91
Seife, Soda	—.20	—	3.25	—	—.15	2.36	—.08	2.49	—.07	—
Haus- und Wirtschaftsgeräte	1.60	93.92	6.40	—.85	—.80	9.90	2.45	1.65	—	—.20
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—	—	5.—	—	—	—	—	—	—
Schneider Schneiderin	—	55.20	17.—	17.—	5.28	—	4.50	17.19	1.78	—
Schuhmacher	—	—	2.60	5.—	1.—	14.35	9.40	7.50	6.58	4.75
Wäsche	—	28.25	9.01	13.91	—	—	2.—	1.20	—	10.52
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	4.50	14.29	2.34	—.89	1.—	3.25	10.—	—	7.75
Bedienung Waschfrau	3.—	1.37	6.75	5.50	7.40	5.88	—.40	8.22	3.68	3.91
Friseur, Körperpflege	—	—	—.10	—	—.70	1.10	—.50	—.60	—.20	—
Arzt und Apotheke	—	15.—	7.60	5.20	—.35	3.05	—.35	32.20	4.25	15.65
Bücher, Papier	—	—	1.50	7.60	—	29.15	—	—	—.50	1.04
Zeitungen, Inserate	—	—	5.95	—	20.—	—	—.80	1.50	—.80	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	—	3.50	43.15	11.45	3.—	7.03	5.57	1.15	2.13	8.54
Steuern und Abgaben	—	15.—	—	—	7.43	—	—	—	10.—	22.08
Geschenke, Unterstützungen	6.45	9.70	10.95	4.80	—	2.35	2.70	—	1.—	15.05
Vereine, Vergnügungen	—	1.50	2.45	—.45	2.50	—	—	—	4.—	3.—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	9.40	9.40
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	5.88	—	—	15.03	—	—	—	15.03	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	18.24	—	—	15.67	—	14.35	—	12.95	12.15
Militärdienstversicherung	—	—	—	26.10	—	26.10	26.10	—	26.10	26.10
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	4.50	—
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Ausgaben	50.51	330.47	215.48	267.87	185.05	173.87	135.31	155.40	171.80	217.11

Tabelle XXV.

Die Ausgaben nach Bedarfsgruppen im Monat Juni.

Bedürfnisse	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.
Wohnung	—	270.—	90.—	20.—	20.—	—	—	—	—	—
Feuerung	—	—	30.—	—.30	7.—	1.64	9.50	2.60	2.40	3.60
Beleuchtung	—.60	—.20	—	—.75	2.39	1.—	1.09	1.50	—.63	—.15
Fleisch, Fleischwaren, Fische	5.—	37.09	—.60	13.80	5.23	9.95	14.60	8.68	18.43	13.27
Backwaren	2.10	6.52	2.50	5.50	15.36	11.05	8.05	10.79	12.15	12.99
Eier	11.70	7.70	7.—	5.60	5.65	3.25	—.75	3.13	2.47	3.60
Milch, Sahne	28.12	10.81	13.85	3.90	10.15	10.70	13.29	9.49	11.97	14.12
Butter, Schmalz, Honig	30.40	0.78	16.65	4.85	7.95	7.52	7.71	6.63	9.40	9.33
Trockene Gemüse, Mehl	6.55	2.66	—.10	—	2.55	3.22	1.54	1.23	3.22	3.63
Frische Gemüse	24.65	2.—	10.—	11.50	4.10	3.13	4.20	3.64	2.78	5.10
Obst, gedörrt u. frisch	12.—	—.36	—	—	—.95	1.01	1.38	1.93	2.95	2.66
Kaffee, Tee, Kakao	—.30	2.75	—.80	1.25	2.40	2.23	1.30	1.91	2.78	2.55
Wein, Bier, Selterwasser	—.50	—.91	—	3.—	2.41	1.12	2.63	—.80	1.65	1.83
Seife, Soda	—.30	1.—	—	3.10	—.05	—.60	2.26	—.28	1.93	4.60
Haus- u. Wirtschaftsgeräte	—.30	10.—	—	7.75	46.23	—.50	3.40	1.36	1.50	2.61
Uhrmacher, Goldarbeiter	—	—.50	—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider, Schneiderin	8.—	15.10	—	8.25	16.35	—	4.55	7.50	75.—	11.05
Schuhmacher	—	5.40	—	—	—	2.60	—	2.38	9.25	4.36
Wäsche	—	56.80	—	3.—	11.50	—	5.60	2.10	—	8.53
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—	16.70	—	—	—	—	—.80	—.50	—	—.74
Bedienung, Waschfrau	3.—	1.70	3.50	4.—	8.—	—	8.03	3.—	7.89	4.10
Friseur, Körperpflege	—.30	—.25	—	—.45	—.30	—	—.10	1.—	—.60	—
Arzt und Apotheke	—	15.90	—	2.80	—.70	—.75	—.20	2.70	—.70	7.40
Bücher, Papier	—	12.50	—	—.10	—	—.50	—	1.02	1.65	2.—
Zeitungen, Inserate	—	7.10	—	8.45	2.95	4.30	13.35	2.10	—.80	—.80
Umzüge, Reisen, Porti	—	26.35	—.20	28.15	2.75	3.87	11.76	—.55	3.60	7.60
Steuern und Abgaben	13.65	11.02	—	—	—	—.75	15.96	—	12.32	—
Geschenke, Unterstützungen	1.15	2.15	—.30	1.50	—	1.10	2.95	—.95	1.10	9.07
Vereine, Vergnügungen	—	—.75	—	10.—	1.30	—	3.40	—	—	—
Feuerversicherung	—	—	—	—	—	2.25	—	—	—	—
Lebensversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenkasse	—	—	—	16.40	—	—	—	—	—	—
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	16.35	—	—	—
Alters- und Invalidenkasse	2.38	2.38	—	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	—	—	—	15.67	—	—	—	—	—	—
Militärdienstversicherung	—	26.10	26.10	—	26.10	—	—	26.10	—	—
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.50
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	15.—	—
zus. Ausgaben	151.—	565.48	201.60	180.30	202.37	73.04	154.75	103.87	202.17	140.10

Tabelle XXVI.

Der zehnjährige Durchschnitt der Ausgaben in den einzelnen Monaten 1895—1904.

Bedürfnisse	Juli M.	Aug. M.	Sept. M.	Okt. M.	Nov. M.	Dez. M.	Jan. M.	Febr. M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.
Wohnung	83.—	4.—	32.—	43.—	4.—	15.—	6.—	6.—	15.—	52.70	4.—	40.—
Feuerung	4.07	0.56	10.65	17.88	2.16	4.83	7.75	6.52	7.34	3.28	4.76	5.70
Beleuchtung	0.60	0.93	2.18	1.63	2.08	3.88	3.92	2.39	2.18	2.75	2.20	0.83
Fleisch, Fleischwaren, Fische	16.90	12.15	11.73	14.38	11.70	15.73	15.64	10.97	14.44	15.80	13.92	2.67
Backwaren	10.13	11.26	10.81	11.86	10.78	14.73	11.91	10.91	11.21	13.29	11.68	8.70
Eier	3.70	5.41	5.38	4.77	2.52	3.43	3.10	2.97	3.82	6.19	5.90	5.08
Milch, Sahne	9.95	8.96	9.65	8.22	8.59	12.08	9.50	8.55	9.45	9.76	10.48	13.24
Butter, Schmalz, Honig	7.20	7.63	7.72	8.91	6.79	10.01	7.50	7.55	8.77	8.65	8.97	10.72
Trockene Gemüse, Mehl	9.73	9.32	12.54	6.60	8.35	7.84	7.80	4.44	3.45	3.96	9.81	2.47
Frische Gemüse	3.02	2.90	3.47	1.49	1.53	3.77	1.62	1.57	1.80	3.77	4.03	7.11
Obst, gedörrt u. frisch	2.82	2.04	2.40	1.20	1.58	2.89	1.34	1.14	—.99	1.20	1.24	2.32
Kaffee, Tee, Kakao	2.30	2.42	2.72	2.70	2.11	2.98	1.78	2.25	2.52	3.13	2.59	1.83
Wein, Bier, Selterwasser	3.22	2.48	2.54	2.14	2.25	4.11	3.26	2.68	2.—	2.21	2.48	1.48
Seife, Soda	1.13	—.69	1.31	2.34	1.02	2.09	—.48	1.63	—.75	1.90	—.86	1.41
Haus- und Wirtschaftsgeräte	13.95	12.70	2.29	15.26	3.16	10.07	2.55	2.67	16.63	8.34	11.78	7.36
Uhrmacher, Goldarbeiter	2.86	—.36	—.25	2.90	1.—	2.45	—	—.63	—.45	—.03	—.50	—.05
Schneider, Schneiderin	5.19	9.75	4.39	6.05	18.09	6.91	8.19	6.36	8.79	6.69	11.79	14.58
Schuhmacher	3.97	1.84	3.83	6.69	13.24	5.15	4.04	1.91	2.48	6.50	5.12	2.40
Wäsche	2.25	—.70	—.38	5.31	4.85	5.20	2.41	1.42	5.45	6.85	6.49	8.75
Hüte, Schlipse, Handschuhe	3.60	—.26	—.78	2.85	1.78	—.37	—	—.07	—.90	3.13	4.40	1.87
Bedienung, Waschfrau	4.55	4.82	4.95	6.18	3.64	5.59	4.60	4.34	3.60	5.—	4.61	4.32
Friseur, Körperpflege	0.44	—.37	—.21	—.29	—.30	—.20	—.35	—.30	—.41	—.51	—.32	—.30
Arzt und Apotheke	3.08	3.03	4.95	3.18	4.12	16.72	4.36	1.34	1.98	2.99	8.36	3.11
Bücher, Papier	1.57	—.58	2.47	3.37	—.37	3.64	1.84	—.61	—.25	3.38	3.98	1.78
Zeitungen, Inserate	1.48	—.84	1.62	2.37	—.38	1.85	1.57	—.43	2.10	2.08	2.98	3.98
Umzüge, Reisen, Porti	7.89	4.95	4.80	15.21	3.88	10.08	2.79	3.19	6.10	23.44	8.55	8.48
Steuern und Abgaben	1.74	—.35	10.86	2.98	2.82	8.31	3.87	2.94	2.08	2.49	5.45	5.37
Geschenke, Unterstützungen	2.78	2.05	3.77	4.22	3.38	16.62	3.58	4.08	3.94	5.07	5.30	2.03
Vereine, Vergnügungen	1.26	—.46	—.72	—	—.97	2.77	1.54	—.98	—.75	2.47	1.39	1.54
Feuerversicherung	2.40	—	—.48	—	—	—.94	—	—	2.—	—	1.88	—.22
Lebensversicherung	37.44	13.30	18.30	9.15	4.15	—	36.59	25.26	23.30	4.15	—	—
Krankenkasse	7.02	1.23	7.02	1.27	10.18	1.35	4.55	9.35	2.96	8.54	3.59	1.64
Unfallversicherung	1.71	—	—	—	—	—	1.71	—	—	—	—	1.63
Alters- und Invalidenkasse	—	—	7.14	—	—	—.71	—	—	—.71	0.17	—	—.48
Begräbniskasse	6.02	5.24	4.32	3.23	11.30	—	8.67	12.52	1.55	5.25	7.36	1.57
Militärdienstversicherung	—	7.83	13.05	2.61	11.04	13.05	2.61	13.05	5.22	—	13.05	10.44
Schulgeld	—.90	—	—	—.90	—	—	—.90	—	—	—.45	—.45	—.45
Zinsen	1.50	—	—	—	—	1.50	1.50	—	—.36	—	—	1.50
zus. Ausgaben	271.40	141.43	205.27	221.08	164.11	216.86	219.88	161.06	175.68	226.13	190.29	197.46

Tabelle XXVII.

Die Ausgaben der Jahre 1895—1904 in Monatsdurchschnitten.

Bedürfnisse	1895/96 M.	1896/97 M.	1897/98 M.	1898/99 M.	1899/1900 M.	1900/01 M.	1901/02 M.	1902/03 M.	1903/04 M.	1904/05 M.
Wohnung	33.33	30.83	30.—	19.17	20.—	22.25	31.67	33.33	33.33	33.33
Feuerung	10.—	4.92	8.83	4.36	11.84	9.26	3.67	3.93	3.56	3.06
Beleuchtung	—.80	1.50	1.83	1.27	5.47	2.06	2.03	2.69	1.73	1.94
Fleisch, Fleischwaren, Fische	9.81	19.85	16.16	10.51	10.78	12.83	14.16	10.92	17.70	15.64
Backwaren	4.91	10.27	12.98	8.12	14.45	13.10	11.58	10.74	13.97	14.27
Eier	5.66	7.33	5.56	6.35	3.31	4.93	1.02	3.04	3.77	2.60
Milch, Sahne	5.12	9.18	13.09	5.78	9.67	10.17	11.83	9.11	10.99	13.72
Butter, Schmalz, Honig	9.15	5.79	6.76	7.69	9.07	7.74	8.52	8.89	10.32	9.77
Trockene Gemüse, Mehl	13.17	9.52	5.34	20.55	5.12	4.57	2.91	3.76	2.88	4.12
Frische Gemüse	4.62	2.02	2.18	3.01	3.97	2.28	2.39	1.64	3.51	4.45
Obst, gedörrt u. frisch	2.74	—.99	—.60	1.15	1.49	2.38	1.52	1.99	1.99	2.81
Kaffee, Tee, Kakao	1.49	2.60	2.80	2.—	2.99	2.63	2.23	2.44	2.61	2.63
Wein, Bier, Selterwasser	3.74	6.01	3.08	1.33	1.59	1.02	2.66	2.41	1.73	2.19
Seife, Soda	1.37	—.72	—.88	1.21	1.85	1.79	—.98	1.25	1.57	1.39
Haus- und Wirtschaftsgeräte	10.08	25.20	9.50	6.37	11.47	2.75	16.58	1.96	1.91	3.17
Uhrmacher, Goldarbeiter	—.15	—.04	4.83	3.06	—.75	—.03	—.13	—.30	—	—.29
Schneider, Schneiderin	5.95	16.76	6.26	12.08	5.33	10.—	5.61	4.87	11.19	10.95
Schuhmacher	1.—	9.23	4.95	4.45	4.—	3.67	4.04	3.29	5.20	7.82
Wäsche	—.42	12.59	9.61	7.19	2.73	—.85	1.93	1.87	1.30	3.24
Hüte, Schlipse Handschuhe	—.26	3.65	3.34	—.80	—.66	1.—	1.—	2.34	2.63	1.—
Bedienung, Waschfrau	1.52	3.15	3.15	4.13	8.15	7.44	2.72	6.09	5.86	4.58
Friseur, Körperpflege	—.10	—.12	—.34	—.10	—.40	—.29	—.32	—.44	—.59	—.65
Arzt und Apotheke	—.56	6.80	4.52	2.93	8.51	6.87	1.11	9.68	2.86	3.88
Bücher, Papier	—.17	4.30	2.80	3.20	3.76	3.29	—.36	—.31	—.46	1.23
Zeitungen, Inserate	—.78	1.68	1.84	2.16	3.65	2.45	2.17	1.08	1.17	1.05
Umzüge, Reisen, Porti	2.68	15.25	9.49	9.17	3.23	18.08	6.14	4.10	4.55	10.11
Steuern und Abgaben	2.27	5.49	5.43	2.40	7.55	3.33	1.33	1.83	3.61	7.81
Geschenke, Unterstützungen	3.92	6.90	5.22	3.35	5.62	4.20	2.79	5.46	4.01	5.88
Vereine, Vergnügungen	—.25	1.79	3.13	2.28	1.06	—.33	1.18	—.88	—.69	—.80
Feuerversicherung	—.67	—.67	—.66	—.77	—.40	—.69	—.40	—.78	—.78	—.78
Lebensversicherung	5.80	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25	15.25
Krankenkasse	3.88	5.19	5.29	4.43	4.90	5.18	5.01	5.01	5.01	5.01
Unfallversicherung	—	—	—	—	—	—	1.36	1.43	1.43	—
Alters- und Invalidenkasse	—.79	—.79	—.74	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	6.26	6.08	5.90	5.71	5.23	6.66	6.18	5.19	4.45	4.15
Militärdienstversicherung	—	7.03	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—.38	1.50	1.50
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	2.50	2.80
zus. Ausgaben	153.42	258.99	220.99	191.03	202.94	198.07	181.48	177.38	195.31	212.59
Einnahmen	171.44	260.46	218.03	187.50	194.18	214.92	165.65	198.24	236.17	159.41

Tabelle XXVIII.

Die Ausgaben der Jahre 1895—1904 in Wochendurchschnitten.

Bedürfnisse	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Wohnung	7.69	7.11	6.92	4.42	4.61	5.13	7.31	7.68	7.68	7.68
Feuerung	2.31	1.02	2.04	1.01	2.73	2.14	—.85	—.91	—.82	—.71
Beleuchtung	—.19	—.35	—.42	—.29	1.26	—.48	—.47	—.62	—.40	—.45
Fleisch, Fleischwaren, Fische	2.27	4.54	3.73	2.43	2.49	2.96	3.27	2.52	4.09	3.60
Backwaren	1.14	2.36	3.—	1.88	3.33	3.02	2.67	2.48	3.22	3.29
Eier	1.31	1.65	1.28	1.46	—.76	1.14	—.24	—.70	—.87	—.60
Milch, Sahne	1.14	2.12	3.03	1.33	2.23	2.34	2.73	2.10	2.53	3.16
Butter, Schmalz, Honig	2.15	1.34	1.56	1.78	2.09	1.79	1.97	2.05	2.38	2.25
Trockene Gemüse, Mehl	3.03	2.20	1.23	4.74	1.18	1.05	—.67	—.87	—.66	—.95
Frische Gemüse	1.07	—.47	—.50	—.69	—.91	—.52	—.55	—.38	—.81	1.03
Obst, gedörrt u. frisch	—.63	—.23	—.14	—.27	—.34	—.55	—.35	—.46	—.46	—.65
Kaffee, Tee, Kakao etc.	—.35	—.61	—.65	—.46	—.69	—.61	—.52	—.56	—.60	—.61
Wein, Bier, Selterwasser etc.	—.86	1.39	—.70	—.30	—.37	—.23	—.61	—.56	—.40	—.51
Seife, Soda	—.32	—.14	—.20	—.28	—.43	—.41	—.23	—.29	—.36	—.32
Haus- und Wirtschaftsgeräte	2.33	5.81	2.19	1.47	2.65	—.63	3.83	—.45	—.44	—.73
Uhrmacher, Goldarbeiter	—.03	—.01	1.11	—.71	—.17	—	—.03	—.07	—	—.07
Schneider und Schneiderin	1.37	3.87	1.44	2.79	1.23	2.31	1.29	1.12	2.58	2.53
Schuhmacher	—.23	2.13	1.14	1.03	—.92	—.85	—.93	—.76	1.20	1.80
Wäsche	—.10	2.90	2.22	1.66	—.63	—.20	—.44	—.43	—.30	—.75
Hüte, Schlipse, Handschuhe	—.06	—.84	—.77	—.19	—.15	—.23	—.23	—.55	—.61	—.23
Bedienung und Waschfrau	—.35	—.73	—.73	—.95	1.88	1.72	—.63	1.40	1.35	1.06
Friseur, Körperpflege	—.02	—.02	—.08	—.02	—.09	—.09	—.07	—.10	—.14	—.15
Arzt und Apotheke	—.12	1.56	1.04	—.68	2.—	1.59	—.26	2.24	—.66	—.89
Bücher, Papier	—.04	—.99	—.65	—.73	—.87	—.76	—.08	—.07	—.11	—.28
Zeitungen, Inserate	—.18	—.39	—.42	—.49	—.84	—.56	—.50	—.25	—.27	—.24
Umzüge, Reisen, Porti	—.62	3.52	2.19	2.11	—.74	4.17	1.42	—.95	1.05	2.33
Steuern und Abgaben	—.52	1.27	1.25	—.55	1.74	—.77	—.30	—.42	—.83	1.80
Geschenke und Unterstützungen	—.90	1.60	1.21	—.77	1.30	—.97	—.64	1.26	—.93	1.36
Vereine u. Vergnügungen	—.06	—.42	—.72	—.53	—.24	—.08	—.27	—.20	—.16	—.19
Feuerversicherung	—.15	—.15	—.15	—.18	—.09	—.16	—.09	—.18	—.18	—.18
Lebensversicherung	1.34	3.52	3.52	3.52	3.52	3.52	3.52	3.52	3.52	3.52
Krankenkasse	—.90	1.20	1.22	1.02	1.13	1.19	1.16	1.15	1.16	1.16
Unfallversicherung	—	—	—	—		—	—.31	—.33	—.33	—
Alters- und Invalidenkasse	—.18	—.19	—.17	—	—	—	—	—	—	—
Begräbniskasse	1.45	1.40	1.36	1.32	1.21	1.54	1.43	1.20	1.03	—.97
Militärdienstversicherung	—	1.62	2.01	2.01	2.01	2.01	2.01	2.01	2.01	2.01
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—.35	—.35
Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—.09	—.58	—.65
zus. Ausgaben	35.41	59.77	50.99	44.09	46.83	45.71	41.88	40.93	45.07	49.06
Einnahmen	39.56	60.10	50.32	43.27	44.81	49.59	38.23	45.74	54.50	36.78

zuweilen erst im andern Monat bezahlt und verbucht wurden. Es sind dann nur die kleinen Beträge für derartige Waren sofort verbucht, die nebenher geholt wurden. Solches geschah namentlich 1895—1900, wo ich auf dem Lande lebte und die meisten Bedürfnisse aus der Stadt besorgt wurden. Auffallend mag auch der Betrag von 120 Mk. für Feuerung im Oktober 1895 sein. Dies ist das Aequivalent für Deputatholz, deren Betrag den Einnahmen des betreffenden Monats zugesetzt ist. Die Ausgaben für Arzt und Apotheke beziehen sich nur auf meine Familie, da ich selbst Arzt und Apotheke frei habe.

Die Unfall-Versicherungsprämie habe ich nur während einiger Jahre bezahlt, — eine Neuversicherung war mir nicht möglich, da ich nach Ablauf der eingegangenen Versicherung infolge vorgeschrittenen Alters nicht wieder versichert werden konnte.

Schulgeld für meinen Sohn wird erst seit Ostern 1903 bezahlt, zu welcher Zeit er schulpflichtig wurde.

Noch einige Worte über die vorhandene Fürsorge für meine Familie. Dieselbe besteht

1. in einer 1896 abgeschlossenen Lebensversicherung (bei der »Wilhelma« in Magdeburg) über 5000 Mk., zahlbar bei meinem Ableben. Die hohe Prämie erklärt sich daraus, dass ich beim Abschlusse der Versicherung bereits 47 Jahre alt war,

2. in einer Krankenkassenversicherung beim Deutschen Privatbeamtenverein in Magdeburg, welche neben freier ärztlicher Behandlung und kostenloser Gewähr von Medikamenten etc. bei Erwerbsunfähigkeit 2 Mk. pro Arbeitstag entschädigt (längstens 26 Wochen lang),

3. in einer Begräbniskassenversicherung beim Deutschen Privatbeamtenverein in Magdeburg über 1500 Mk. und

4. in einer Militärdienstversicherung für meinen Sohn bei der Hannoverschen Militärdienstversicherungsanstalt in Hannover über 3000 Mk. zahlbar bei Erreichung des 20. Lebensjahres des Versicherten, ganz abgesehen davon, ob er für dienstfähig befunden wird oder nicht.

Fasse ich die Ausgaben in grössere Gruppen zusammen, indem ich zugleich den Aufwand für Benutzung der Strassenbahn zur Miete schlage, so gewährt dies folgendes Bild:

	Im Jahrzehnt 1896—1905: M.	Im Durchschn. pro Jahr: M.	%
Miete	4 000.—	400.—	16.73
Feuerung und Beleuchtung	1 011.30	101.13	4.23
Nahrungsmittel	7 781.76	778.18	32.56
Bekleidung	2 340.71	234.07	9.79
Wirtschaftsgegenstände	1 338.85	133.88	5.60
Bedienung und Waschfrau	561.19	56.12	2.35
Arzt, Apotheke, Körperpflege	612.57	61.27	2.56
Zeitungen, Inserate, Buch- und Papierhändler	454.74	45.47	1.90
Umzüge, Reisen, Porti	440.55	44.06	1.84
Steuern und Abgaben	492.76	49.28	2.06
Geschenke und Unterstützungen	568.40	56.84	2.39
Vereine und Vergnügungen	148.78	14.88	—.62
Fürsorge für die Familie	4 091.24	409.12	17.11
Zinsen	33.55	6.36	—.26
Zusammen	23 906.60	2390.66	100.—

Von den Einnahmen entfallen auf:

Gehalt und Remuneration	69.51 %
Sonstige Tätigkeit	20.48 »
Entnommene Ersparnisse	8.76 »
Erhaltene Unterstützungen	1.25 »
Zusammen	100.— %

Anlage A.

Ausser einer reichen Wäsche-Ausstattung erhielt meine Frau von ihrer guten Mutter:

I. Besseres Zimmer:
1 Sopha,
2 Fauteuils,
1 Vertikow,
1 ovalen Tisch,
6 Stühle,
1 Spiegel,
1 Teppich,
2 gestickte Fusskissen.

II. Wohnzimmer:
1 Sopha,
4 Stühle,
1 Pianino,
1 Schreibsekretär,
1 ovalen Tisch,
1 Spiegelschränkchen mit Spiegel,
1 Wanduhr
1 Fussbänkchen.

III. Schlafzimmer:
2 kompl. Betten,
1 Wäscheschrank,
1 Kleiderschrank,
1 Waschtisch mit Marmorplatte,
2 Stühle.

IV. Gastzimmer:
1 kompl. Bett,
1 Waschtisch,
1 Kleiderschrank,
1 kl. runder Tisch,
2 Stühle.

V. Küche:
Komplette Einrichtung.

VI. Vorsaal.
1 Kleiderständer,
1 Schirmhalter.

Ausserdem Waschgefässe, 1 eiserne Bettstelle, diverse Lampen, Glaswaren, Bilder etc.

Alle diese Möbel und Wirtschaftsgeräte haben für uns noch dadurch einen besonderen Wert, dass sie noch aus der Ausstattung meiner Schwiegereltern herrührten bez. solche sind, die sie sich während ihrer Ehe geschafft haben. Leider ist man im allgemeinen anderer Ansicht, das Gefühl der Pietät hat oft in bedauerlicher Weise andern Gesinnungen weichen müssen.

II. MISZELLEN.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens 1880—1905.

Vom

Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann (Braunschweig).

»Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiet tätigen Personen« das ist statutenmässig der Zweck des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Wenn dieser Zweck durch das Viertel eines Jahrhunderts hindurch mit regem Eifer und treuer Hingebung verfolgt und erfüllt worden ist, so ist solches zweifellos eine Tat, deren segensreiche Wirkung nicht verkannt werden kann. Zu einem derartigen nachhaltigen Wirken konnte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nur gelangen, weil er in seiner besonderen Zweckbestimmung nicht etwa durch eine Augenblicksregung von einer einzelnen Seite, sondern durch ein wirkliches inneres Bedürfnis, welches in den Verhältnissen als ein dauerndes gegeben war und sich allgemein geltend machen musste, ins Leben gerufen war. Das Bedürfnis nach einem Mittel- und Vereinigungspunkt für die zahlreichen und vielseitigen Bestrebungen, welche auf dem weiten Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit zur Erscheinung kommen, werden wir aber mit vollem Recht als ein dauerndes hinstellen können, und damit dürfte gleichzeitig auch ein dauernder Bestand für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit gesichert sein, sofern er nur in der bisherigen Weise seine Aufgaben weiter zu erfüllen bemüht sein wird. Nach seinem Zweck und seiner für diesen bewährten Ausgestaltung bildet der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nunmehr in der Gesamtorganisation auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit ein eigengeartetes

und festes Glied, welches ohne eine Schädigung des Ganzen nicht in Wegfall kommen kann.

Die Organisation des Vereins, welche seit seiner Begründung unverändert geblieben ist, stellt sich als eine sehr einfache dar, sie schliesst sich aber in praktischer und nunmehr bewährter Weise an das tatsächliche Bedürfnis, das der Verein erfüllen soll, an.

Gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines nur im Minimum begrenzten Jahresbeitrages können Mitglieder des Vereins werden einerseits alle Einzelpersonen, welche sich für Armenangelegenheiten interessieren, und andererseits Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art. Der Schwerpunkt des Vereins liegt in der Mitgliedschaft der letzteren Art, obgleich für beide Kategorien bis in die jüngste Zeit hinein ein ständiges Fortschreiten sich geltend macht. Unmittelbar nach der Begründung im Jahre 1881 waren dem Vereine 93 Stadtgemeinden, 4 Provinzial- und Landarmenverbände und 11 Wohltätigkeitsvereine beigetreten; fünf Jahre später wurden 122 Städte, 44 Korporationen und 141 Einzelpersonen als Mitglieder gezählt, sodann 1895 182 Städte, 74 Korporationen und Vereine und 169 Einzelpersonen; im Jahr seines 25jährigen Bestehens aber umfasste der Verein 246 Städte, 48 Korporationen, 59 Vereine und Anstalten und 200 Einzelpersonen.

Unter den Einzelpersonen sind namhafte Gelehrte und Verwaltungspraktiker vertreten, sodann aber auch in grösserer Zahl Personen, welche als Armenbezirksvorsteher oder -Pfleger unmittelbar im praktischen Leben stehen. Was die Städte anlangt, so gehören zunächst die 33 Grossstädte des Deutschen Reiches sämtlich dem Vereine an, zum Teil mit mehrfachen Verwaltungen; daneben finden sich dann aber 36 Städte mit 50—100 000 Einwohnern, 107 mit 20—50 000 und endlich 62 mit weniger als 20 000 Einw. Im allgemeinen ist der Westen stärker als der Osten, der Norden stärker als der Süden vertreten; Bayern und Elsass-Lothringen, für welche das Unterstützungswohnsitzgesetz keine Gestaltung hat, standen zunächst mehr bei Seite, doch ist nach und nach auch dort immer mehr Boden gewonnen; auch einige ausserdeutsche Städte wie Wien, Brünn, Kopenhagen gehören dem Vereine an. Bei den Korporationen erscheinen fast die sämtlichen Preussischen Landesdirektionen, die Badischen Kreisausschüsse sowie zahlreiche Landarmenverbände, bei den Wohltätigkeitsvereinen desgleichen namhafte Verbände, deren Wohltätigkeitsübung für den Stand der Armenpflege und Wohltätigkeit in ihrem Wirkungsgebiet von entscheidendem Einfluss ist.

Als wesentliches Mittel für die Erreichung des inneren Zwecks des Vereins haben die Statuten die regelmässig in jedem Jahr

wiederkehrende Versammlung der Vereinsmitglieder eingesetzt. Die Versammlungen sind Wanderversammlungen; ihr Ort wird für jedes Jahr besonders bestimmt und zwar wird dabei sorgfältigst darauf Rücksicht genommen, dass Osten und Westen, Süden und Norden sowie das je sich anschliessende Zwischengebiet in stetigem Wechsel mit einer gewissen Gleichmässigkeit besucht werden. Auf diese Weise hat der Verein im Laufe der Jahre bereits in einer stattlichen Zahl deutscher Städte, meist grösserer, in allen Teilen des Reiches getagt und überall nicht nur die entgegenkommenste Aufnahme, sondern auch einen günstigen Boden für seine Bestrebungen gefunden. Der Besuch der einzelnen Versammlungen ist stets ein sehr reger, wenn auch der Zahl nach immerhin in den einzelnen Jahren etwas wechselnd, wobei namentlich die Lage des jeweiligen Versammlungsorts von Einfluss zu sein pflegt.

Die Städte entsenden regelmässig den Vorsitzenden ihrer Armenverwaltung, neben welchem aber häufig auch die ersten Leiter der Stadt oder andere Mitglieder der Verwaltung erscheinen; die grosse Mehrheit der Städte pflegt meist vertreten zu sein. Ebenmässig nehmen auch für die einzelnen Korporationen, wie speziell für die Preussischen Landesdirektionen, die betreffenden Referenten bez. Vorsitzenden oder auch beide teil und für die Vereine einzelne Mitglieder oder Vorstände. Endlich pflegen aber auch stets aus dem jeweiligen Tagungsort die lokalen Organe der Armenpflege und Wohltätigkeit in grösserer Zahl sich an den Versammlungen, welche stets als öffentliche gehalten werden, zu beteiligen. Es ist gerade hierauf ein besonderes Gewicht zu legen, weil auf diese Weise dem Verein eine engere Fühlung mit den lokalen Organisationen ermöglicht und vielfach eine direkte Anregung zur Weiterbildung und Weiterentwicklung gegeben wird.

Die Jahresversammlungen werden in der Regel in einer der letzten Wochen des September abgehalten. Zwei Tage sind den eigentlichen Verhandlungen geweiht; am Vortage ist durchweg abends eine Begrüssungsversammlung geselligen Charakters, an welcher sich auch die Mitglieder der lokalen Organisationen beteiligen; der Tag nach Schluss der Verhandlung dient einem Ausflug in die Umgegend des Tagungsorts zur Besichtigung von Wohlfahrtsanstalten oder auch sonstigen Sehenswürdigkeiten.

Die Spitze des Vereins bildet ein in den ordentlichen Jahresversammlungen zu wählender Zentral-Ausschuss, welcher statutenmässig aus mindestens dreissig Mitgliedern bestehen und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert werden soll. Tatsächlich ist man aber mit der Zahl der Ausschussmitglieder über die gesetzte Minimalgrenze verhältnismässig weit, bis über das Zweifache und gegen das Dreifache hin, hinausgegangen und zwar, wie wir hervorheben müssen, in voller sachlicher Berechtigung und mit zweifellos nutzbringender Wirkung.

Durch die Erweiterung der Zahl der Ausschussmitglieder war es möglich, einerseits die von früher um den Verein verdienten und der Sache sich annehmenden Mitglieder, so lange sie nur irgend ein Interesse an den Bestrebungen des Vereins haben konnten, in dem Zentralausschuss durch stetige Wiederwahl zu halten und sich auf diese Weise einen festen Stamm altbewährter Kräfte für eine ständige Weiterwirkung in dem ursprünglichen Sinn und auf den betretenen Bahnen zu schaffen, andererseits aber auch alle diejenigen, welche sich auf den von dem Verein gepflegten Gebieten nach der einen oder anderen Richtung hin auszeichneten und für den Verein in irgend einer Weise tätig wurden bez. Anteilnahme bekundeten, dem Ausschuss einzugliedern und denselben so stetig durch Zuführung neuer Kräfte zu verjüngen. Ein näherer Blick auf die Listen der Ausschussmitglieder muss jedem die glückliche Mischung von Alt und Jung zeigen, welche bei einer entsprechenden Wahrung der bewährten Tradition doch auch die volle Berücksichtigung der neuen Errungenschaften und Fortschritte gewährleistet und die Gefahr des Versumpfens in dem Althergebrachten und in einer beschränkten Einseitigkeit ebenso wie die eines planlosen Hineinstürmens in ungeprüfte Neuerungen ausschliesst. Auf diese Weise bildet der Zentral-Ausschuss nicht nur statutenmässig, sondern in Wirklichkeit den eigentlichen Kern des Deutschen Vereins für Armenflege und Wohltätigkeit, dessen wesentliche Leitung auch auf ihm beruht.

Der Zentral-Ausschuss hat insbesondere die Tagesordnung für die Jahresversammlungen zu bestimmen und vorzubereiten. Er setzt die Verhandlungsgegenstände fest und wählt die Berichterstatter für dieselben aus; regelmässig wird ihm auch jetzt von der Jahresversammlung die Wahl des Versammlungsorts übertragen. Des weiteren regelt er die finanziellen Angelegenheiten, überwacht die Kassenführung und beschliesst über alle Einzelheiten, die den Verein angehen. Der Zentral-Ausschuss tritt regelmässig zweimal im Jahre zusammen, einmal zum Anfang des Jahres in Berlin, um die Vorbereitungen für die im Herbst stattfindende Jahresversammlung zu treffen, und sodann ferner am Tage vor dem ersten Verhandlungstage der Jahresversammlung, um über das weiter bei der Jahresversammlung Vorzubringende Beschluss zu fassen.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und der Kassenverwaltung ernennt der Zentral-Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beisitzer, einen Schriftführer und einen Kassenführer. Trotz der langen Dauer eines Vierteljahrhunderts ist der Personenwechsel in diesem Vorstande doch nur ein verhältnismässig geringer gewesen, und wir dürfen auch diesen Umstand als einen für den Verein und dessen Entwicklung besonders glücklichen hinstellen.

Wie auf der einen Seite in den Persönlichkeiten der obersten Leiter eines Vereins die besondere Eigenart desselben sowie seine charakteristische Wirkungsweise sich regelmässig mit mehr oder weniger Deutlichkeit ausprägt, so wird in lebendiger Wechselwirkung auf der anderen Seite durch die Persönlichkeiten dieser Leiter aber wiederum doch auch die ganze Ausgestaltung des Vereins und seine äussere Tätigkeit in ähnlicher Weise bedingt. In unserem Fall müssen bei der geringeren Zahl die einzelnen Persönlichkeiten eine um so grössere Wirkung und Bedeutung gehabt haben, und es muss daher nicht allein dadurch gerechtfertigt, sondern geradezu als die Pflicht einer sachlichen Darstellung erscheinen, wenn wir hier die Persönlichkeiten kurz hervorheben.

Der erste Vorsitzende war *Dr. Strassmann*-Berlin, der in vorragender Weise bei der Begründung des Vereins beteiligt war. Seine Wirksamkeit, die bis zu seinem zu Anfang des Jahres 1886 erfolgten Ableben dauerte, charakterisieren wir am treffendsten mit folgenden Worten aus dem Nachruf seines Nachfolgers: »Den umfangreichen Arbeiten, die das Amt des Vorsitzenden mit sich führt, hat er mit grosser Umsicht obgelegen, und es ist nicht zum mindesten seiner liebenswürdigen Art und Weise zuzuschreiben, dass dem Widerstreit der Meinungen in unserem Vereine bei aller Schärfe der Polemik stets der rein sachliche Charakter erhalten geblieben ist.«

Demnächst hat 15 Jahre lang *Ludwig Friedrich Seyffardt*-Krefeld an der Spitze des Vereins gestanden, zu dessen Gründern er bereits zählte. Vermöge seiner verhältnismässig langen und wirkungsvollen Leitung hat Seyffardt mit seinen vorragenden und ausgezeichneten Charaktereigenschaften, seinem weiten Blick und seiner ungewöhnlichen Sachbeherrschung, mit seiner trotz scharf ausgeprägter und gefestigter eigener Meinung doch stets entgegenkommender Anerkennung auch anderer Ansichten, mit seiner ruhigen Milde und seinem nach jeder Richtung hin vornehmen Wesen, seiner mustergültigen, immer streng sachlichen und unparteiischen Geschäftsführung nicht nur dem Verein zu einer ausserordentlichen Förderung gedient, sondern er hat demselben sozusagen auch den ganzen Charakter aufgedrückt, wie er notwendig günstige Erfolge zeitigen musste.

Seit dem Jahre 1901 führt *Ludwig Wolf*-Leipzig den Vorsitz im Vereine, dessen Kassenführung er bereits seit der Gründung besorgte; auch er ist mit Eifer bestrebt, den Verein in den früheren Bahnen und auf der erreichten Höhe zu erhalten und zwar, wie wir weiter hinzufügen können, mit bestem Erfolge. Als langjährige zweite Vorsitzende von nutzbringendstem Einfluss sind *Freiherr von Reitzenstein*-Freiburg i. B. und *Stähle*-Stuttgart zu nennen, ersterer namentlich durch seinen reichen Wissensschatz und seine tiefgehende Sachforschung, letzterer mehr in unmittelbarer praktischer Erfahrung ausgezeichnet.

Endlich ist hier noch, aber hinsichtlich seiner Verdienste um den Verein keineswegs an letzter Stelle, des langjährigen Schriftführers *Münsterberg*-Berlin zu gedenken, der auf dem fraglichen Gebiete die umfassendsten theoretischen Kenntnisse in glücklicher Weise mit einer grossen Erfahrung und mit praktischem Blick vereint, und solches in vorzüglicher Redeweise zur Geltung zu bringen versteht.

Der Schwerpunkt der Wirksamkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit liegt in den regelmässigen Jahresversammlungen der Vereinsmitglieder, wie solches schon in den Satzungen desselben zum Ausdruck kommt. Sie dienen dazu, die zerstreuten Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit zusammenzufassen und eine fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf den fraglichen Gebieten tätigen Personen zu vermitteln. Wie sich nun aber nach dem Vorgesagten schon der Zweck des Vereins zweifach, nach einer mehr theoretischen und nach einer mehr praktischen Seite hin, gliedert, wenngleich dabei bis zu einem gewissen Grade Theoretisches und Praktisches ineinander übergreifen, so zerfällt auch die Wirksamkeit der Jahresversammlungen wiederum in zwei Teile, einen sozusagen in der Hauptsache theoretischen und einen in der Hauptsache praktischen. Der erstere besteht aus den formellen Verhandlungen über die einzelnen Fragen aus dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden, der andere in dem gegenseitigen Meinungsaustausch ausserhalb der eigentlichen Beratungen, welcher schon durch das Zusammensein der Vereinsmitglieder an sich gegeben ist. Nur der erstere Teil kommt wiederum in den Berichten und den Vereinspublikationen äusserlich zur Erscheinung und lässt sich deshalb unmittelbar verfolgen; derselbe tritt dadurch schon ohne weiteres mehr in den Vordergrund. Demgegenüber glauben wir aber doch die zweite Wirksamkeit in ihrer tatsächlichen Bedeutung nicht unterschätzen zu dürfen und wollen derselben hier in erster Linie gedenken.

Vermöge des oben berührten Umstandes, dass die im Verein vertretenen Korporationen, Gemeinden und Vereine diejenigen Persönlichkeiten, welche mit der Leitung der bezüglichen Angelegenheiten, sei es im speziellen, sei es im allgemeinen, betraut sind, zu den Jahrestagungen des Vereins zu entsenden pflegen, erhalten letztere ganz vorwiegend gerade auch den Charakter von Praktikerversammlungen. Durch dieselben wird denjenigen, welche irgendwie auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit praktisch tätig sind, die Gelegenheit geboten, die eigenen Erfahrungen mit denen der in gleicher Weise Tätigen auszutauschen. Wie man sich zu den einzelnen, eine verschiedene Auffassung zulassenden Fragen auf dem einschlägigen weiten Gebiete hier oder dort im einzelnen gestellt hat, welche speziellen Massnahmen und Einrichtungen man bezüglich dieses oder

jenes Gegenstandes getroffen, welche Erfolge man durch ein Vorgehen auf den einzelnen Spezialgebieten nach der einen oder der anderen Richtung hin erzielt hat und anderes dergleichen mehr wird hier zur Sprache gebracht und in gegenseitiger Meinungsäusserung einer näheren Prüfung unterworfen. Wie aber gerade einem derartigen unmittelbaren Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit, auf welchem trotz der übereinstimmenden Einheitlichkeit in den Grundprinzipien doch eine so grosse Verschiedenheit im einzelnen sowie Mannigfaltigkeit in der Art und Weise der Ausführung sich als möglich erweist, eine ganz besondere Bedeutung beizumessen sein wird, braucht wohl kaum näher erörtert zu werden.

Dazu kommt, dass die berührten persönlichen Beziehungen mit dem entsprechenden Meinungsaustausch hier nicht etwa nur zwischen denjenigen stattfinden, welche nach Massgabe genau übereinstimmender Verhältnisse im einzelnen auch vollkommen übereinstimmende Interessen haben. In den Jahresversammlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vereinigen sich vielmehr in bunter Mischung miteinander Vertreter aus allen einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches, aus dem Süden und dem Norden, aus dem Westen und dem Osten. Es ist neben dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, auf welches zwar nach der ganzen Lage der Sache weitaus die Mehrheit entfällt, doch auch Bayern und Elsass-Lothringen mit den abweichenden Ordnungen des Armenwesens vertreten. Wir finden in den Versammlungen nicht nur die Interessenten der einzelnen Gemeinde- oder Ortsbezirke, sondern in gleicher Weise auch die der grösseren Verbände, der Landarmenverbände etc. Stark vorwiegend sind wohl, wie solches aber wiederum nur in der Natur der Sache liegt, die Abgeordneten aus den Städten, aber dabei bleiben doch auch die ländlichen Interessen und Erfahrungen keineswegs ganz zurück, wenn sich ihre Vertretung auch in der Hauptsache nur in der der Landarmenverbände geltend macht. Von den Städten sind dann aber alle einzelnen Kategorien in einem reicheren Masse vertreten, die Grossstädte, die Mittelstädte, die Kleinstädte, und innerhalb dieser Kategorien wieder in den verschiedensten Abstufungen nach der Grösse und dem danach sich bestimmenden Sonderbedürfnis, und obgleich die Grossstädte, wie schon oben bemerkt, regelmässig mehr oder weniger geschlossen erscheinen, so können sie doch in der Gesamtzahl nicht mit den Mittelstädten konkurrieren, während die Kleinstädte sich mehr ihrer Zahl nähern. Neben den sozusagen offiziellen Persönlichkeiten, welche Gemeinden, Korporationen oder Staaten entsendet haben, treffen wir endlich aber auch Leiter und Abgeordnete der Vereine und Anstalten, die allgemein oder nach einer einzelnen Richtung hin der Armenpflege und Wohltätigkeit dienen. Berücksichtigt man diese grosse Vielseitigkeit in der Vertretung der Praktiker aus der Armen-

pflege, zu denen dann, obgleich in einer mehr beschränkten Weise, noch die Vertreter der Theorie hinzukommen, so wird man den Wert des persönlichen Meinungsaustausches, den die Jahresversammlungen des Vereins stetig mit sich bringen, gewiss als einen ganz besonders qualifizierten und danach hohen veranschlagen müssen.

Es ist dabei des Ferneren noch dem Umstande Rechnung zu tragen, dass die unterschiedlichen Armenpflegeorgane durchweg, zum mindesten eine gewisse Zeit lang, dieselben Persönlichkeiten zu den Vereinsversammlungen zu delegieren pflegen; auf diese Weise treffen bis zu einem bestimmten Grade länger die gleichen Persönlichkeiten auf den Versammlungen, zusammen und es wird dadurch notwendig wiederum eine engere Verbindung zwischen diesen geknüpft, die sich über die Zusammenkunft hinaus fruchtbar erweist.

Die Jahresversammlung als wesentlich Vereinigungspunkt von leitenden Männern aus der Praxis der Armenpflege hat in dem durch sie sich vollziehendem Austausch von Meinungen, Auffassungen und Erfahrungen ohne allen Zweifel eine nicht gering einzuschätzende Rückwirkung auf die tatsächliche praktische Ausgestaltung in den einzelnen Ortschaften, eine Rückwirkung, welche allerdings nicht als ohne weiteres greifbare äusserlich zu verfolgen ist, die aber den unmittelbar Beteiligten sehr wohl bekannt sein muss. Was die Praktiker der Armenpflege ausserhalb der eigentlichen Verhandlungen durch den Austausch mit den Kollegen aus anderen Gegenden und Orten über die Einzelheiten in ihrem Wirkungskreise kennen gelernt haben, werden sie bestrebt sein, je nach den besonderen Verhältnissen entsprechend auch in ihrer Heimat zu verwerten; sie haben Anregungen zu Versuchen und Veränderungen in ihrem bisherigen Verfahren erhalten, denen sie vermöge des regeren persönlichen Austausches umso eifriger stattgeben werden. Den wirklichen Vorteil davon zieht aber die örtliche Armenpflege, die auf diese Weise stetig fortentwickelt und zu einer grösseren Blüte gebracht wird.

Im Anschluss hieran haben wir dann aber noch einer im ganzen ähnlichen unmittelbaren Einwirkung der Jahresversammlung lediglich als solcher auf die praktische Armenpflege in denjenigen Orten, in denen die Versammlungen jeweilig nach einander stattfinden, zu erwähnen. Indem hier die einzelnen in der Armenpflege tätigen Persönlichkeiten tunlichst bis auf den einfachen Armenpfleger herab zu den Verhandlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins herangezogen werden, lernen sie die Bestrebungen des Vereins teils im allgemeinen, teils im einzelnen kennen und treten denselben näher. Zweifellos müssen auch für sie damit Anregungen nach mancherlei Richtung hin gegeben werden; sie erhalten mindestens in der einen oder der anderen Beziehung unmittelbare Belehrung darüber, wie auch die Tätigkeit des kleineren Organs am zweckent-

sprechendsten zum Gedeihen des Ganzen ausgestaltet werden könne. Wie aber auf der einen Seite den Persönlichkeiten des örtlichen Armenpflegeorganismus durch die Beteiligung an der Jahresversammlung und die Einsicht in die allgemeinen und grossen Bestrebungen des Vereins der Blick erweitert wird, so muss auch andererseits den Vereinsmitgliedern ein praktischer Vorteil durch die unmittelbare Beziehung zu jener örtlichen Armenpflege wiederum dadurch erwachsen, dass sie davon Kenntnis gewinnen, wie man in anderen Orten die Aufgaben der Armenpflege in ihrer praktischen Durchführung auffasst.

Wenn wir nunmehr zu den Verhandlungen übergehen, so tritt als bedeutungsvoller Umstand besonders hervor, dass die Verhandlungen fast durchweg nicht etwa rein theoretische, lediglich die wissenschaftliche Bedeutung der einzelnen Fragen berührende sind, sondern dass in denselben und zwar meist sogar in einem stärker vorwiegenden Masse auch das praktische Bedürfnis und die unmittelbare Nutzanwendung Berücksichtigung gefunden haben. Der Hauptleiter des Vereins, Seyffardt, hat dieses Doppelte in den Vereinsverhandlungen in folgenden Worten, wenn auch zum Teil mit einem etwas anderen Sinn, gekennzeichnet: »Unsere Vereinstätigkeit zeigt zwei verschiedene Seiten. Die eine will sich vertiefen in die Aufgaben, die sich dem von uns beackerten Gebiet des öffentlichen Lebens aus der Entwicklung der Verhältnisse und der Veränderung der sozialen Lage ergeben. Man könnte diese Richtung vielleicht die wissenschaftliche nennen. Die andere Seite, die ich mit Ihrer Erlaubnis die politische im besten Sinne des Wortes nennen möchte, will nicht müde werden, dem Bedürfnis nach gesundem Fortschritt, nach einer durchgreifenden Reform der Armenpflege in Stadt und Land, auch in solchen Zeiten das Wort zu reden, wo die Aufmerksamkeit der massgebenden Faktoren in unserem öffentlichen Leben anderen, wenn auch verwandten Fragen zugewandt ist.« Durch die vorwiegend auch auf eine direkte praktische Nutzanwendung gerichtete Tendenz der Verhandlungen mussten dieselben aber auch einen ausgedehnteren unmittelbaren Einfluss auf die tatsächliche Ausgestaltung der Armenpflege in Deutschland gewinnen, wodurch ihre Bedeutung dann wieder wesentlich erhöht wurde. Die dadurch gegebene nutzbringende Einwirkung auf die Praxis in der Armenpflege, welche sich in breiterer Ausdehnung vollzogen hat, ist vielseitig anerkannt worden; speziell kommt sie in einer Reihe von Aeusserungen der Armenverwaltungen von Städten ganz verschiedener Grössenkategorien zum Ausdruck, welche in dem Münsterbergschen Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins in den ersten 25 Jahren (Heft 72 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, S. 22 ff.) angeführt sind.

Daneben darf aber noch ein fernerer allgemeiner Umstand nicht unerwähnt bleiben, welcher den Verhandlungen des Vereins und

den in denselben erzielten Ergebnissen zu einem allgemeineren Ansehen und zu einer grösseren Verbreitung geholfen hat, nämlich der, dass diese Verhandlungen sich stets lediglich auf einem rein sachlichen Gebiete bewegt haben und in keiner Weise von den kirchlichen oder politischen Gegensätzen berührt worden sind. Auf diese Weise sind die Ergebnisse der Verhandlungen frei von jedwedem Parteistandpunkte geblieben und konnten danach in ihrer reinen Sachlichkeit überall Anerkennung und Anwendung finden. Es sei gestattet, auch nach dieser Richtung hin einige Worte Seyffardts anzuführen: »Wir können es wohl als ein Glück bezeichnen, dass es uns gelungen ist, durch alle Zeiten hindurch in unseren Versammlungen irgendwelche politische und konfessionelle Einflüsse nicht aufkommen zu lassen. Wir haben allein dadurch es ermöglichen können, dass wir, die wir uns einen Deutschen Verein nennen, unsere Mitgliederzahl gleichmässig über alle deutschen Länder ausbreiten und den Erfolg erzielen, unsere städtischen Verwaltungen zu einer freien und eingreifenden Reformtätigkeit anzuregen auf einem Gebiete, auf dem sowohl Reichsregierung wie Staatsregierungen mit dem Vorbehalte einer Kontrolle nach staatlichen Gesichtspunkten den Gemeinden freie Hand lassen.«

Endlich haben wir noch eine allgemeine Vorbemerkung bezüglich der äusseren Behandlung der Beratungsgegenstände und der Veröffentlichung der gesamten Ergebnisse zu machen. Regelmässig wird jeder zur Verhandlung auf der Jahresversammlung bestimmte Gegenstand sorgfältig durch einen Berichterstatter und einen, zuweilen auch wohl mehrere, Mitberichterstatter vorbereitet. Es werden dazu je nach der Art und dem Umfang des Beratungsgegenstandes selbst häufig auch Umfragen bei den einzelnen beteiligten Verwaltungen etc. gehalten oder statistische Erhebungen und sonstige allgemeine Festlegungen veranstaltet. Berichterstatter und Mitberichterstatter fassen dann das Ergebnis ihrer näheren Sachuntersuchung je in besonderen Berichten zusammen, die je nach dem Uebereinkommen der Verfasser bald in dieser, bald in jener Weise von einander getrennt sind, vereint aber durchweg eine vollständige und erschöpfende Darstellung des Verhandlungsgegenstandes, zum Teil auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, enthalten. Diese Berichte werden als Vereinsschriften gedruckt und gelangen stets einige Zeit vor der Jahresversammlung in die Hände der Vereinsmitglieder, welche dadurch zu einer ausgiebigen Vorbereitung auf die Verhandlung selbst in die Lage gesetzt werden. Die Verhandlungen auf der Jahresversammlung werden dann durch eine entsprechende Darstellung der Berichterstatter eingeleitet, welche sich an die gedruckten Berichte anschliesst und in der Hauptsache auf dieselben Bezug nimmt. Daran schliesst sich die allgemeine Debatte, welche meist eine eingehende, vielfach eine recht umfassende ist und dabei

durch die verschiedenen Aeusserungen über die bezüglichen Auffassungen, Erfahrungen etc. in den einzelnen Orten und Gegenden des Deutschen Reiches in der Regel auch eine grössere Vielseitigkeit erhält. Soweit der Gegenstand der Verhandlung und die bezügliche Behandlung desselben solches zulässt, werden als das Schlussergebnis der Beratung gewisse Leitsätze in kurzer und präziser Fassung aufgestellt und von der Versammlung durch Beschluss, bei welchem die einfache Mehrheit entscheidet, gebilligt. Die Verhandlungen werden stenographiert und erscheinen im Druck, so dass danach die Vereinsschriften — dieselben erschienen zunächst einzeln nach jeder Verhandlung, seit 1886 aber in Heften unter fortlaufender Nummer, welche jetzt die Zahl 75 erreicht hat — ein volles und durchweg sehr ausgiebiges Material bezüglich des Verhandlungsgegenstandes enthalten.

Da für jede Jahresversammlung mindestens drei zum Teil aber auch bis zu sechs Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt zu werden pflegen, so ist die Zahl der verhandelten Gegenstände im Laufe der Zeit zu einer recht stattlichen angewachsen. Sie umfassen mit einer annähernden Vollständigkeit wohl alle einzelnen Fragen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit in den letzten fünfundzwanzig Jahren sich irgendwie in den Vordergrund des Interesses gerückt haben und daneben aber auch eine grosse Zahl von Nebenfragen, welche teils für die Vertiefung und den weiteren Ausbau der grösseren Fragen, teils für die praktische Durchführung mit ihren weitergehenden Einzelheiten von Bedeutung sein mussten. In ihrer Gesamtheit bilden diese Verhandlungsgegenstände eine mehr oder weniger vollständige Darstellung der zeitgemässen Auffassung über die Aufgaben der Armenpflege und Wohltätigkeit mit der gleichzeitigen und zwar namentlich eingehenden Erörterung der weiteren Frage, wie diese Aufgaben in der Praxis am zweckentsprechendsten und ausgiebigsten zu erfüllen sein werden. Ein näheres Eingehen auf alle diese Verhandlungsgegenstände ist natürlich ausgeschlossen, wir können uns nur auf eine kurze Skizzierung beschränken unter Heraushebung einiger hauptsächlicher, leitender Gesichtspunkte. Bezüglich des näheren wollen wir aber noch ausdrücklich auf die umfassende und ausgezeichnete Darstellung in dem von *Münsterberg*-Berlin erstatteten Generalbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens (Heft 72 der Vereinsschriften S. 49 ff.) verweisen, welcher wir uns auch im folgenden anschliessen werden.

Als dem Armenwesen im allgemeinen angehörig sind zunächst zwei lediglich einer Beschreibung der Zustände des Armenwesens gewidmete Berichte, die sich aber gerade durch eine sehr eingehende und sorgfältige Darstellung auszeichnen, hervorzuheben, der über die ländliche Armenpflege und ihre Reform und der über

das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Ausserdem fallen hierher die Mitteilungen über das ausländische Armenwesen, welche seit längerer Zeit regelmässig, wenn auch nach unbestimmten Perioden, gegeben werden und eine vollständige Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes enthalten, so dass die Vereinsmitglieder ohne weitere Mühe auch bezüglich dessen, was ausserhalb des Deutschen Reiches in der fraglichen Richtung geschieht, auf dem laufenden bleiben können.

Was die Armenstatistik anlangt, so hat man sich in den ersten Jahren des Vereins näher mit praktischer Herstellung einer Individual-Armenstatistik beschäftigt, bis dass die vom Deutschen Reich veranstaltete Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 mit ihrem im wesentlichen fehlschlagenden Erfolg die grossen entgegenstehenden Schwierigkeiten sichtbarer zur Erscheinung brachte. Als Ergebnis dieser Bestrebungen ist neben dem oben schon genannten, auch hier einschlagenden Werk über das Armenwesen in 77 deutschen Städten ein Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlasste Erhebung für das Kalenderjahr 1885, ein Bericht über die im Königreich Sachsen bearbeiteten Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik, sowie endlich Mitteilungen über neuere Ergebnisse der Armenstatistik in Berlin und Dresden zu nennen. Mit unter dem Gesichtspunkt der Anbahnung eines die Vergleichbarkeit in den einzelnen Posten ermöglichenden Normalarmenetats für die grösseren deutschen Städte ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Armenfinanzstatistik ins Leben gerufen, für welche jedes Jahr bezüglich der Städte von mindestens 25 000 Einwohnern ein Fragebogen zur Ausfüllung und weiteren Verarbeitung gelangt, deren Ergebnis periodenweise veröffentlicht werden soll. Ein Bericht über die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik und ein Bericht über die ersten Ergebnisse liegen vor.

Unter den Fragen, welche wesentlich auf der Gesetzgebung beruhen, treten wohl zunächst diejenigen hervor, welche in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zu dem im Deutschen Reich bestehenden Gegensatz in der grundlegenden Normierung der öffentlichen Rechtspflicht zur Unterstützung nach Unterstützungswohnsitz und Heimat stehen. Es schlägt hierher im allgemeinen der Bericht über die Frage, wie kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern, der Bericht über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabundierende Bettelei, der über das Landarmenwesen insgesamt, über die Beteiligung grösserer Landarmenverbände an der Armenlast, über die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten, über die Fürsorge

für Ausländer etc. Einen Abschluss in dieser Beziehung bildete gewissermassen das Hauptthema auf der Jubiläumsversammlung 1905 zu Mannheim: die heutigen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung; der das bestehende Verhältnis unparteiisch achtende Standpunkt, welchen der Verein sich stets gewahrt, kommt in dem ersten hierbei zur Annahme gelangten Leitsatz deutlich zum Ausdruck; derselbe lautet: »Die öffentliche Armenpflege hat die Fürsorge für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und der Verarmung vorbeugenden Anforderungen der Gegenwart sicher zu stellen. Diese Fürsorge ist sowohl im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz als auch im Bayerischen Armenrecht begründet und tatsächlich durchführbar.« Sachlich daran anschliessend ist dann auch das Verhältnis in Elsass-Lothringen berührt, so zunächst speziell in dem Bericht: Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden und sodann wiederum auch in dem vorgenannten Berichte der 25. Versammlung zu Mannheim; der zu letzterem in dieser Beziehung angenommene Leitsatz lautet: »Die Armenpflege in Elsass-Lothringen entspricht — mit Ausnahme der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke — nicht den obigen Anforderungen. Für sie ist dringend die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu fordern.« Zur vollständigeren Charakterisierung der ganzen Stellungnahme des Vereins in diesem grundlegenden Punkte wollen wir auch noch den dritten und letzten Leitsatz, welcher zu besagtem Thema beschlossen wurde, hier einfügen: »Im Uebrigen wird eine künftige Reform der Armengesetzgebung auf bessere Gewähr für die allseitige und gleichmässige Erfüllung der an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen, insbesondere durch Schaffung leistungsfähiger Armenverbände und durch Zentralisation der Aufsicht über die Ausübung der Armenpflege, Bedacht zu nehmen haben. Als letztes Ziel ist eine einheitliche Deutsche Armengesetzgebung ins Auge zu fassen.«

Als unter den Gesichtspunkt der Gesetzgebung fallende Fragen wurden dann ferner zum Teil in mehrfachen Berichten entweder besonders behandelt oder doch spezieller berührt das Bettelwesen, die Landstreicherei, die Naturalverpflegungsstationen, sodann verschiedene Einzelheiten zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, wie die Ausdehnung des § 30 b des Gesetzes auf diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, die Entlastung der Armenverbände von der Erstattung geringfügiger Unterstützungen, die Erstattung von Kosten der Anstaltspflege nach dem Tarifsystem etc. Des weiteren sind hier anzuführen die Erörterungen über die Zwangsmassregeln wegen absichtlicher Versäumung der Nährpflicht, welche in mehreren Berichten unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgte, und die über den Einfluss der Armenunterstützung auf das öffentliche Wahlrecht, sodann die Stellungnahme zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch

und endlich die durch die Ausführungsbestimmungen zu letzterem näher in den Vordergrund gerückte Frage über die Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörige.

Die in Bezug auf die Armenverwaltung zur Erörterung kommenden Fragen sind fast durchweg mehr oder weniger auf das Elberfelder System zugespitzt, dessen Grundzüge von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit voll anerkannt und stetig aufrecht erhalten wurden. Das Elberfelder System als solches wurde im Jahre 1903 in Elberfeld selbst durch einen Festbericht besonders behandelt, als die Armenverwaltung von Elberfeld das 50jährige Bestehen ihrer Armenordnung feierte und der Verein aus diesem Anlass seine Jahresversammlung dort abhielt. Eng an dieses System an schlossen sich dann namentlich die Berichte über die Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege, desgleichen die Berichte über die Frauentätigkeit in der Armenpflege, deren gleicherweise mehrere den Gegenstand ausschliesslich jedoch in verschiedener Beziehung erörternde zu verzeichnen sind, während die Frage sonst auch häufiger bei anderweiten Beratungsgegenständen zur Sprache kam. Weniger in Verbindung mit dem Elberfelder System stand die Beratung über die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege, über die Behandlung von Armenstiftungen, über die Hilfe in ausserordentlichen Notständen, sowie über das Verhältnis der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit. Dem letzteren bedeutungsvollen Gegenstand wurden wiederum mehrere Berichte gewidmet, so der über Organisation der freien Wohltätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege, der über die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege und der über die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung; als daran anschliessend ist auch die Erörterung der Frage des Existenzminimums hervorzuheben, die wir aber auch unter dem folgenden Gesichtspunkt zu berühren haben.

Sehr umfassend und vielseitig haben sich die Verhandlungen über die Leistungen der Armenpflege und Wohltätigkeit ausgestaltet. In einer allgemeinen, die einzelnen generellen Grundzüge selbst berührenden Richtung zunächst bewegte sich schon eine ganze Anzahl von Berichten; so wurden im Laufe der Jahre speziell behandelt die Grenzen der Wohltätigkeit, die soziale Ausgestaltung der Armenpflege, die Grundsätze über die Art und Höhe der Unterstützungen, die schon erwähnte Frage nach dem Existenzminimum in der Armenpflege, die Natural- und Geldunterstützung, die geschlossene Armenpflege.

Von den einzelnen Zweigen der Armenpflege ist namentlich die Fürsorge für Kinder sehr eingehend und nach den

verschiedensten Richtungen hin berücksichtigt worden. Die allgemeinen Grundsätze betreffend kam im einzelnen dabei zur Erörterung die Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden, die Organisation der Gemeindewaisenpflege, die Frage der Anstalts- oder Familienerziehung für verwaiste, verlassene oder verwahrloste Kinder, die Waisenpflege statt Unterstützung in der Familie. Speziell Einzelkategorien aus der Kinderfürsorge betrafen die Berichte über das Ziehkinderwesen, über die Fürsorge für aufsichtslose Kinder und über Krippen, über die Fürsorge für schwächliche und kranke Kinder, über Kinderheilstätten und Ferienkolonien, über die Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung beziehungsweise Verabreichung von Nahrungsmitteln, über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, über die Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Uebertretung der Strafgesetze zur Last fällt, über die Zwangs-(Fürsorge) Erziehung und Armenpflege, über die Fürsorge für arbeitende Kinder etc.

Auch auf der 25. Jahresversammlung zu Mannheim wurde ein Spezialthema aus der Kinderfürsorge behandelt »Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit«, wobei man als allgemeinen Leitsatz zunächst beschloss: »Es ist Pflicht des Staats wie der Gemeinden, der in Deutschland bestehenden übergrossen Säuglingssterblichkeit auf das Nachdrücklichste entgegenzutreten. Insoweit an dem Absterben der Kinder im ersten Lebensjahre die ungünstige wirtschaftliche Lage des vorwiegend davon betroffenen Volksteils die Schuld trägt, ist auf deren Besserung nach Kräften hinzuwirken.« Sodann wurde in weiteren Leitsätzen eine Anzahl positiver Massnahmen, welche unbeschadet der auf Obiges gerichteten Bestrebungen schon heute gefordert werden müssten, wie Forderung der Brusternährung der Säuglinge, Verbreitung der Grundsätze einer vernunftgemässen Säuglingshygiene, Ermöglichung des Bezuges einer einwandfreien, billigen Säuglingsmilch, Beaufsichtigung der unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen Säuglinge, angeführt und im einzelnen näher präzisiert sowie daneben empfohlen: »die weitere Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle im Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung unter gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung; die Sorge für Wöchnerinnen durch Ausbreitung der Haus- und Wochenbettpflege sowie Unterstützung der Anstalten, welche unterkunftslosen Müttern für längere Zeit das Zusammenleben mit ihrem Kinde ermöglichen; Errichtung oder wenigstens materielle Unterstützung von Säuglingsheimen, Krippen und Säuglingshospitälern beziehungsweise Säuglingsabteilungen bei Krankenhäusern unter sachverständiger Leitung«; zu allen diesen Massregeln wird am Schluss der Leitsätze noch hervor-

gehoben: »Die der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienenden Massnahmen sollen nicht den Charakter der Armenhilfe tragen. Die erforderlichen Mittel sind deshalb aus Stiftungsmitteln oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds zu entnehmen.«

Neben der Fürsorge für Kinder hat von den einzelnen Zweigen der Armenpflege auch die Fürsorge für Kranke eine ausgedehnte Berücksichtigung gefunden. Auf allgemeinerer Grundlage bewegten sich dabei namentlich die Berichte über die Organisation der offenen Krankenpflege, über die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande, über die armenärztliche Tätigkeit, über die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege, über die Fürsorge für bedürftige Genesende, sowie über Volks- und Krankenküchen. Ausserdem sind aber auch einzelne Zweige der Krankenpflege wieder besonders berührt, so speziell die Fürsorge für die Wöchnerinnen; ebenmässig wurden auch die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose besonders erörtert. Desgleichen würde hier einzufügen sein die Behandlung der Frage, wie sich die Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen zu stellen habe; man hat sich auch mit dieser Frage mehrfach beschäftigt, so zunächst in den Berichten »Trunksucht als Ursache der Verarmung«, sowie »Trunksucht und Armenpflege«, dann aber in neuerer Zeit besonders eingehend unter Beibringung reicheren Materials und statistischer Nachweise in dem Bericht über die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Demnächst schliesst sich die Fürsorge für Gebrechliche an, welche bislang nur in einer beschränkten und zu ihrer allgemeinen Bedeutung nicht im Verhältnis stehenden Weise in den Vereinsversammlungen zur Geltung gekommen ist, wohl deshalb, weil bei diesem Fürsorgezweig sehr wesentlich ärztliche und pädagogische Gesichtspunkte mitsprechen und die Gegenstände demgemäss von anderen Fachkongressen behandelt worden sind. Als ausschliesslich hier einschlagende Sonderberichte haben wir überhaupt nur drei anzuführen: einen über die öffentliche Fürsorge für Epileptiker, einen über die offene Armenpflege für ungefährliche Irre und einen über die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen.

In Verbindung hiermit wollen wir gleich des weiteren eines ebenfalls nicht sehr ausgiebig — voraussichtlich aus ähnlichem Grunde — behandelten Zweiges der Armenpflege gedenken, der Fürsorge für Obdachlose. Derselben sind drei Berichte gewidmet worden, einer über die Fürsorge für Obdachlose im allgemeinen, einer speziell über die Fürsorge für Obdachlose in den Städten und schliesslich einer über die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Endlich kommt dann noch bezüglich der Leistungen in den ein

zelnen Zweigen der Armenpflege die Fürsorge für Arbeitslose in Betracht, welche sich nach ihren einzelnen Richtungen hin einer verhältnismässig ausgiebigen Berücksichtigung zu erfreuen gehabt hat, aber eigenartigerweise in zwei getrennt von einander liegenden Absätzen, in den ersten Jahren nach der Begründung des Vereins und sodann wiederum erst in jüngster Zeit. Im einzelnen handelten die Berichte aus den früheren Jahren über die Frage der Armenbeschäftigung, über die Frage der Errichtung von Bezirks- und Kreisarmenhäusern, über die deutschen Arbeitshäuser (Korrigendenanstalten), über die Zweckmässigkeit der Kolonien zur Beschäftigung arbeitsloser Leute, über die Entwicklung deutscher Arbeiterkolonien und endlich über Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege. Die neuerdings zur Verhandlung gekommenen Themata aus diesem Gebiet bezogen sich namentlich auf die Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege und auf die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge; daneben ist aber als wesentlich hier mit einschlagend der Bericht über die geschlossene Armenpflege zu nennen, welcher sich im speziellen auf die Fürsorge in Armenarbeitsanstalten und auf die Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorghäusern oder Siechenhäusern bezog.

Zum Schluss haben wir nun noch der Berücksichtigung der Wohlfahrtspflege zu gedenken, welche nach der Bezeichnung als Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bis zu einem gewissen Grade auch mit zu dem gesetzten Arbeitsfeld gehört, wenn sie gleich nach ihrem Gesamtumfang über dasselbe wesentlicher hinaus geht. Nach Lage der Sache hat sich der Verein bei der Auswahl seiner bezüglichen Verhandlungsthemata auch wesentlich auf diejenigen dem Gebiete der Wohlfahrtspflege angehörigen Gegenstände beschränkt, welche in einer näheren Beziehung zum Armenwesen stehen und die Leistungen der Armenpflege unmittelbar zu ersetzen oder den Eintritt der Armenpflege unmittelbar zu verhindern geeignet sind. In erster Linie fällt unter letzteres wohl das Verhältnis zur und der Einfluss der sozialen Gesetzgebung auf die Armenpflege; wir finden nach dieser Richtung hin eine grössere Zahl einschlagender Berichterstattungen, so aus frühester Zeit eine solche über die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege; später schliesst sich eine solche an über Armenpflege und Arbeiterversicherung, welche wesentlich einer näheren Prüfung der Frage gewidmet ist, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt; demnächst ist noch im besonderen behandelt die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung, die soziale Ausgestaltung der Armenpflege, sowie das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Als ein weiterer der Wohlfahrtspflege zuzurechnender Gegenstand ist demnächst die Berichterstattung über die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten herauszuheben. Ferner gehört hierher die allgemeine Behandlung der Wohnungsfrage, welche bei mehreren Tagungen auf Grund eingehenderer Prüfungen durch eine besondere Kommission unter der Bezeichnung »Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege« erfolgt ist und sich gleichzeitig auch auf eine gutachtliche Aeusserung über die Mittel und Wege zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen bezog. Wir haben hier des weiteren der eingehenden Erörterung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen zu gedenken, welche teils in einem Generalbericht, teils in einer Reihe von Spezialberichten vorgenommen wurde; die letzteren bezogen sich namentlich auf die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen im elterlichen und in fremden Häusern, in Anstalten mit anderen Hauptzwecken, in der Volksschule, nach der Volksschulzeit in den Tagesschulen etc. Endlich ist dann auch noch die Gesundheitspflege in einem Bericht über das Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege mit der freien Vereinstätigkeit behufs Förderung der häuslichen Gesundheitspflege berührt worden.

Nehmen wir alles in allem, so werden wir für die Wirksamkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens nur ein durchaus günstiges Endergebnis ziehen können. Nach der praktischen wie nach der wissenschaftlichen Seite hat der Verein mit seinen Bestrebungen eifrig und fördersam eingesetzt und ist im Lauf des Vierteljahrhunderts seinem hohen Zweck nicht nur unentwegt treu geblieben, sondern hat denselben auch in vollem Masse erfüllt. Wir können dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nur ein gleiches weiteres Fortwirken in der bislang betretenen Bahn wünschen; damit wird auch für die Zukunft ein gesegneter Erfolg zu Nutzen und Förderung der Wohlfahrt im Deutschen Reich gesichert sein.

III. LITERATUR.

Dr. *Julius Wernsdorf, Grundriss des Systems der Soziologie und Theorie des Anarchismus.* I. Band, Jena, G. Fischer, 1906. VII u. 104 S.

Der Verf. will vor allem den »wissenschaftlichen Nihilismus« in der Soziologie bekämpfen. Er versteht darunter die naturwissenschaftliche Methode in der Behandlung der sozialen Erscheinungen, wie sie sich u. a. in der bekannten Jenenser Preisaufgabe äusserte. »Der Unterschied der biologischen und soziologischen Entwickelung besteht in dem sozialen Zeitkampfe oder Kanaillenkampfe« (S. 100). Er stellt den Begriff der »Mode« in den Vordergrund der Betrachtung und unterscheidet Mode im weiteren Sinne als »objektiven Allgemeinbegriff und allgemeinen Prinzipienbegriff«, der ihm zugleich »das soziale Entwicklungsproblem oder die soziale Frage« (S. 22) darstellt, von der »Mode im spezialbegrifflichen Sinne«, die er dahin formuliert (S. 56): »Mode ist die durch die Vorherrschaft des auf Erhaltung sozialer Gegensätze gerichteten Prinzipes der reinen sozialen Vernunft einerseits und durch das auf Ausgleich sozialer Gegensätze hinstrebende Prinzip der praktischen sozialen Vernunft andererseits bedingte Beschleunigung des Wechsels von Erscheinungsformen auf einem mehr oder weniger beschränkten Gebiete des geistigen und sozialen Lebens, insbesondere auf dem Gebiete der Bekleidung und Ausstattung.« Letzterer Satz mag zugleich eine Probe der verzwackten Schreibweise des Verf. geben, die ganz ungeniessbar wird, da die ineinandergeschachtelten Sätze sehr oft eine halbe Seite einnehmen und gar nicht zu enträtseln sind. »Das soziale Leben als eigener Gegenstand der Erkenntnis«, so resumiert er selbst den wesentlichen Inhalt des Buches, »ist nur möglich durch die soziologischen Grundbegriffe des sozialen Zeitkampfes, durch den Beschleunigungsbegriff des geistigen und sozialen Entwicklungsprozesses und den Steigerungsbegriff der sozialen Gegensätze.« Die Entwicklung aber vollzieht sich in »drei Kategorien« (S. 29): der »unbewussten organischen Natur, der bewussten Natur oder rein sozialen Vernunftnatur und dem Naturprinzip oder der praktischen sozialen Vernunftnatur«.

Ob wohl einer der Leser damit etwas anfangen kann? Ref. ist es ganz unmöglich gewesen, da es dem Verf. nirgends gelungen, den eigentlichen Sinn des Ganzen zur deutlichen Anschauung zu bringen, wenn auch hier und da einmal ein guter Einfall zutage tritt. Allerdings hat er für so unverständige Leser bereits ein Warnungssignal (S. 48) aufgestellt. »Mit solchen, die nach dem Hinweis auf die Bedeutung des gesteigerten Daseinskampfes sich der Einsicht von der Geltung des sozialen Denkgesetzes verschliessen, ist nicht mehr zu rechten. Sie sind und bleiben entweder unverbesserliche Schafsköpfe oder unverbesserliche Hallunken, welche die Wahrheit verleugnen wollen« — was zugleich als weitere Probe für die Schreibweise des Verf. dienen mag.

F. Eulenburg.

Dr. *Berthold Thorsch*, *Der Einzelne und die Gesellschaft.* Eine Untersuchung. Dresden, Verlag von Carl Reissner. 149 S.

Der Verf. erweist sich als feiner Analytiker und weiss die Gedanken in eindringender Weise zu entwickeln. Er will zeigen, dass der Einzelne und die Gesellschaft keine kontradiktorischen Gegensätze sind, sondern Wechselbegriffe, die sich gegenseitig bedingen. »Nicht Individuum und Gesellschaft darf man einander gegenüberstellen, sondern Komplexe verschiedenen Reichtums der Variation, verschiedenen Reichtums des Austausches, verschiedener Feinheit der Ausgleichungsvorgänge« (S. 77). Denn »jeden gesellschaftlichen Komplex zu erkennen als den Komplex möglichst vieler Verhältnisse zwischen Einzelnem und Mehrfachem ist die Aufgabe dessen, der das Wesen der Gesellschaft beurteilt«. Dieser Gedanke, der wesentlich an *Tönnies*, *Simmel* und *Kistiakowski* orientiert ist, wird in ansprechender Weise erörtert und dabei zugleich auf die allgemeineren erkenntnis-theoretischen Probleme hingewiesen. Auch hier geht der Verf. behutsam seinen Weg. Er will nicht die psychologische Betrachtungsweise, die ja nur auf einer Abstraktion beruht, allein gelten lassen, sondern macht mit Recht geltend, dass im Menschen noch sehr viel andere »unterpsychische« Momente wirksam wären. Denn was psychisch aufgefasst ist, muss deshalb noch nicht selbst psychisch sein. »Der Mensch ist nicht nur Denken und Empfinden, er folgt auch dem Hebelgesetze, dem Gesetze der Gravitation, den Gesetzen chemischer Affinität« (S. 97) und daher »kann von Psychischen das Ganze der Welt oder des Komplexes, der in einem bestimmten Momente Gegenstand des Denkens ist, ebensowenig umfasst werden, wie von irgend einer physiologischen Funktion« (S. 128).

So richtig mir nun das auch erscheint, so ist es dem Verf. doch nicht recht gelungen, für seine Gedanken eine scharfe und präzise Form zu finden. Das hat vielleicht seinen Hauptgrund in der Aeusser-

lichkeit, dass die ganze Untersuchung in einer Tour, ohne Kapiteleinteilung, besondere Unterabschnitte und Ueberschriften geführt wird und man also nicht recht weiss, worauf der Verf. jedesmal hinaus will. So kommt es, dass auch kein rechter Fortschritt in der Untersuchung ersichtlich wird. Es ist schade, dass der Verf. diese zum Verständnis unentbehrlichen Stützen nicht benutzen wollte und dadurch selbst die Erfassung seiner Denkarbeit erschwert und ihre Eindrucksfähigkeit vermindert hat. Die Untersuchung selbst will uns feinsinnig und ertragreich erscheinen.

F. Eulenburg.

Jentsch, Karl, Adam Smith. Leben und Lehre. Band 49 der Biographiensammlung »Geisteshelden«. Berlin, Ernst Hofmann. 1905. 283 S.

Man würde *Jentsch* nicht genügend würdigen, wenn man ihn als nationalökonomischen Journalisten charakterisieren wollte. Wohl fehlt seinen volkswirtschafts-theoretischen Arbeiten da und dort ein Quentchen Gründlichkeit, wie man das bei der Hast journalistischer Arbeit ja regelmässig in den Kauf nehmen muss, aber im übrigen wird sich beim Fachmann doch immer das Bedauern darüber einstellen, dass ein Aufsatz oder ein Buch *Jentschs* nach dieser und jener Seite der Ueberarbeitung und Vervollständigung bedürfen, und — was ihn besonders auszeichnet — *Jentsch* beschränkt seine Darstellungen nicht auf die Popularisierung wissenschaftlicher Ergebnisse, sondern er bringt stets den Beweis vollständiger Durcharbeitung der Probleme.

Abgesehen von manchen Flüchtigkeiten ist auch das oben genannte Buch eine schätzenswerte Arbeit und wohl geeignet, eine richtige Vorstellung von der Smithschen Gedankenwelt, insbesondere seiner Oekonomik, in weiteren Kreisen zu verbreiten. Der Darstellung von Smiths Lebensgang legt er die 1895 erschienene Biographie *Raes* (London, Macmillan) zu Grunde. Diesem ersten, 104 Seiten umfassenden, anregend geschriebenen Teil folgt in einem zweiten Abschnitt (S 105—175) eine Erörterung der philosophischen Schriften, vornehmlich natürlich der Theorie der moralischen Empfindungen. Der dritte Teil endlich bringt eine im grossen ganzen gute Wiedergabe des Hauptinhaltes des ökonomischen Werkes »Wealth of nations« und im Anschluss daran eine Würdigung dieses. *J.* wendet sich, obwohl er Smiths originale Grösse namentlich gegen *Hasbach* hervorhebt, gegen die Chrematistik, von ihr führe der Weg direkt zur materialistischen Geschichtskonstruktion von *Marx* und *Engels.* Er weist den Vorwurf der Krämerhaftigkeit und des typischen Manchestertums gegen Smith zurück, aber er meint, der Materialismus und die Scheu des Optimisten vor jedem unerschrockenen Blick in die schauerlichen Abgründe des Menschenlebens geben dem Werke einen »Anstrich schwungloser Philisterhaftig-

keit«. Der vielfach sich bekundende Idealismus des Verf. hält sich in massvollen Grenzen, durch die die Objektivität der Gesamtdarstellung zur Genüge gewahrt geblieben ist.

Karlsruhe. Zwiedineck.

Seligman, *Erwin R. A., L. L. D.* (Mc Vickar Professor of Political Economy, Columbia University), *Principles of Economics with Special Reference to American Conditions.* American Citizen Series. Longmans Green and Co. New York, London and Bombay 1905. XXXXVI und 613 S.

Man liest mit erwartungsvoller Neugierde, wenn ein namhafter ausländischer Gelehrter die gemeinsame Wissenschaft zu einer Gesamtdarstellung zusammenfasst: man erwartet, dass sich das eigenartige Wirtschaftsleben des fremden Landes überall auch in der theoretischen Auffassung spiegeln wird; man hofft den ganzen Gedankenzusammenhang in einer neuen Perspektive zu sehen und bei uns unbemerkte Fortschritte der Theorie nachholen zu können; man wünscht im grossen zu lernen und dabei der minutiösen Kritik enthoben zu sein, die darauf achtet, ob auch im kleinen und einzelnen den Anforderungen der gelehrten Arbeitstechnik entsprochen ist, wie sie nach unserm heimischen Massstab verlangt werden. Da aber in diesem amerikanischen Lehrbuch nur ein schwacher und unlebendiger Wiederhall des riesenhaften Wirtschaftslebens der Vereinigten Staaten nachklingt und es sich ohne eigenartige, frische Anschauung an die üblichen akademischen Darstellungen von überwiegend abstraktem Charakter anschliesst; da *Seligman* weder durch die Grösse seiner Gesamtübersicht noch durch eine elegante Schärfe seiner Gedankengänge, weder durch die Fülle gut beobachteter Details noch durch eigenartige Ausarbeitung einzelner Kapitel dem Leser bleibende Eindrücke gewährt, sondern nur ein herkömmliches Lehrbuch geschrieben hat, das auch in der technischen Aufmachung noch »amerikanischer« sein könnte: so darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass auch im einzelnen zu viele Mängel sind. Starke Unrichtigkeiten über die Lateinische Münzunion (S. 465) und über die Deutsche Reichsbank (S. 484) mögen dem Ausländer durchgehen, aber amerikanische Verhältnisse sollten keiner Korrektur bedürfen: die »community of interest« Theorie (S. 340) der Eisenbahnfinanz war doch 1905 durch die Tatsachen schon überholt; auch die knappste Darstellung der Währungsentwicklung hätte Kalifornien erwähnen müssen (S. 461); es schlägt der Entwicklung des amerikanischen Agrarexportes beinahe ins Gesicht, wenn es heisst »it is the foreign market, not the home market, which is beginning to loom large in the imagination of the farmer« (S. 506); bei der Besprechung von »Government ownership« ist trotz der Forstreservationen und trotz der Landpolitik der Vereinigten Staaten weder von Waldungen noch von Landbesitz die

Rede (S. 564) u. s. w. Ebenso könnte man über ungenügende historische Auffassung z. B. in der Darstellung des Rentkaufs (S. 550) und der Entwicklung der Post (S. 518) hinwegsehen, aber man kann die theoretischen Widersprüche nicht durchgehen lassen: bald trägt jeder Boden Rente (S. 377 ff.), bald gibt es Boden ohne Rente (S. 381); »charging what the traffic will bear« als Geschäftsprinzip der Eisenbahnen, soll S. 530 ausdrücklich nur Tarifermässigungen auf bestimmte Waren rechtfertigen und gilt doch schon S. 531 als gleichbedeutend mit dem Prinzip des höchst möglichen Monopolprofits, der nach *Seligman* selbst ebensowohl bei einer Preiserhöhung zustande kommen kann; S. 374 ist der Preis einer Maschine ihr kapitalisierter Leihwert und S. 375 umgekehrt ihr Leihwert gleich dem Zins des in ihr investierten Kapitals, also ihres Preises; bei einer Einzelaufzählung der Unternehmerunkosten werden die Rohstoffe (!) vergessen (S. 354); wie darf man durch den Satz »even monopoly profits tend to dissipate themselves« (S. 367) die Monopolprofite den nach unten tendierenden Konkurrenzprofiten auch nur äusserlich anzunähern suchen, wenn damit gesagt sein soll, dass dauernde Monopolprofite im Preis des Geschäfts oder im Kurs der Aktien kapitalisiert werden u. s. w.

Im grossen steht *S.*s Buch unter dem Zeichen des Eklektizismus: in das Grundgewebe der klassischen Theorie ist Grenznutzentheorie und vor allem Grenznutzenterminologie hineingestickt, und dem werden historische und soziologische Partien ohne besondere Eigenart vorausgeschickt, in denen mit amerikanischem Optimismus gar zu gradliniger Fortschritt gezeichnet wird. In seinen theoretischen Ausführungen ist *S.* namentlich von *John B. Clark* abhängig, die Kapitel über »the economic stages« und »the historical forms of business enterprise« folgen in der Hauptsache *Bücher*.

Auch *S.* ist es nicht gelungen, die vom Grenznutzen ausgehende Werttheorie klar, vollständig und grosszügig darzustellen, und da ihm das als Hauptziel vorgeschwebt zu haben scheint — er nennt die üblichen, von ihm ohne klaren Grund in der Reihenfolge verschobenen Hauptabschnitte des Wirtschaftsverlaufs ostentativ, aber überflüssig »value: general principles« »value and production«, »value and distribution«, »value and exchange« — so ist damit über den Kernerfolg seines Buches entschieden. *S.* betont mit Recht immer wieder, Wertung ist ein sozialer, kein rein individueller Vorgang, und lässt »Robinson« da, wo er hingehört, aber gerade diesen sozialen Vorgang der Wertung macht er nicht deutlich. Er hat sich auch von jenen früheren Versuchen, die Wertbildung des isolierten Individuums zu analysieren, nicht genügend frei gemacht, um entschlossen die Werttheorie als Darstellung der Wertbildung bei Geldgebrauch zu entwickeln, obwohl doch der Geldgebrauch allen praktischen Wertbildungen der kapitalistischen Verkehrswirtschaft zugrunde liegt und auch rein theoretisch die von

der Lehre verlangte genaue Wertkalkulation nur beim Gebrauch eines Wertmessers möglich ist. Die Verwendung der *Böhm-Bawerk*'schen Zinstheorie zur Erklärung der Kapitalisierung macht den ganzen Gedankengang nicht lichtvoller, und es ist vollends unbefriedigend, wenn *S.* bei den komplizierteren Bewertungsproblemen von Aktien, Grund und Boden u. s. w., wo doch das eigentliche Interesse auf die besonderen Umstände der Bewertung geht, sich gar zu rasch damit begnügt, den Jargon der Grenznutzenschule anzuwenden und als oberstes Prinzip der Bewertung den Grenznutzen zu konstatieren.

Damit hat *S.* seine Kraft an eine Aufgabe gesetzt, die seiner eigentlichen Begabung nicht entspricht. Alle stark abstrakten Teile, besonders Kapitaltheorie und Rententheorie sind wenig befriedigend; am besten ist noch die eigentliche Preistheorie, vor allem die Darstellung des Monopolpreises gelungen. *Seligman*s eigentliches Gebiet ist, wie bei vielen Amerikanern, die verständige und übersichtliche Darlegung von Tagesfragen, ohne grosse Tiefe, ohne weite Perspektive und ohne blendenden Geist, aber auch ohne pedantische Uebergelehrsamkeit oder subjektive Willkürlichkeiten: das Gelehrte wird nur in der Vollständigkeit und in einer gewissen Ordnung bei der Besprechung allgemein verständlicher und durch intensive, öffentliche Diskussion allgemein geläufiger Tatsachen gesucht. In diesem Sinne sind *S.*s Ausführungen über Trusts, Arbeiterfrage, Eisenbahnen und Zolltarife gut amerikanisch und haben, ohne wesentlich neues zu enthalten, für den Europäer ein informatorisches Interesse, das auch dem Kapitel über Versicherung und im historischen Teile dem über Wirtschaftsentwicklung der Vereinigten Staaten ihre Bedeutung gibt. Das Kapitel »money« ist schwach, trotzdem gerade in Amerika alle Geldprobleme so lebhaft erörtert worden sind, und bei dem starken amerikanischen Interesse für alle Organisationsfragen kann es auffallen, dass der innere Aufbau der modernen Unternehmung auch in einem amerikanischen Lehrbuch noch nicht geschildert zu werden braucht.

Die guten tatsächlichen Kapitel geben den *S.*'schen »Principles« auch als Lehrbuch seinen Wert; namentlich sollte auch bei uns ein entsprechendes Kapitel über die jüngste deutsche Entwicklung in keinem Lehrbuch fehlen und auch das Eisenbahnwesen wird dank der Verstaatlichung in deutschen Darstellungen der Wirtschaftstheorie zu sehr vernachlässigt.

In solchen Anregungen, die der deutsche akademische Lehrer aus dem Buche *S.*s erhalten kann, besteht für uns der Hauptgewinn. Soweit Eklektizismus methodische Unbefangenheit heisst, können wir in Deutschland von amerikanischen Vorbildern lernen, und wenn wir auch nach einer methodischen Vereinigung der wirtschaftshistorischen Forschung mit der Analyse von Bau und Leben der kapitalistischen Wirtschaft streben müssen, so haben wir vorläufig doch noch kein Lehrbuch, das

auch nur äusserlich Wirtschaftsentwicklung und heutige Wirtschaftsvorgänge mit gleicher Sorgfalt behandelt und jedes nach seiner Eigenart als gleichberechtigt darstellt. Es bedarf beinahe keiner Worte, dass das amerikanische Lehrbuch auch technisch besser gemacht ist, als etwa die »Grundrisse« von *Philippovich* oder *Schmoller*. Das gilt von scheinbaren Aeusserlichkeiten wie Format und Satz, namentlich aber auch von den reichlichen Beilagen an Karten, Diagrammen und Tabellen, die für jedes Lehrbuch selbstverständlich sein sollten, aber in Deutschland nicht selbstverständlich sind. In der generellen Literaturübersicht kennzeichnet *S.* zweckmässig die empfohlenen Bücher durch kurze kritische Bemerkungen, die nur bei den zeitgenössischen Amerikanern zu gar zu nichtssagenden Komplimenten werden; nachahmenswert ist auch das Verzeichnis der wichtigsten offiziellen und halboffiziellen Publikationen der Vereinigten Staaten und Englands, durch das dem Studenten der Weg zu den wichtigsten Informationsquellen geebnet wird.

Es sind also schliesslich »amerikanische« Lehren, die wir von *Seligman* bekommen, und mit seinen Fehlern und seinen Vorzügen darf sein Buch als repräsentativ für den gegenwärtigen Betrieb der Nationalökonomie durch die ältere Generation der amerikanischen Gelehrten gelten. Und ob nun der Vergleich zu unsern Gunsten oder Ungunsten ausschlägt, jede nationale Wissenschaft muss sich von Zeit zu Zeit einmal danach umsehen, was die Leute treiben, die jenseits der Grenze oder über dem grossen Wasser wohnen. Vor allem weht »drüben« ein kräftiger und gesunder ethischer Wind, von dem auch die kleinste Probe wieder erfrischt.

Denn auch in seinen politischen Aeusserungen repräsentiert *S.* die Stimmungen der amerikanischen Akademiker. Charakteristisch amerikanisch sind namentlich die als »conditions of economic life« gegebenen Kapitel über »private property«, »competition« und »freedom«, in denen der freie Wirtschaftsgeist eines in der kapitalistischen Entwicklung üppig gediehenen Koloniallandes und die bürgerliche Gesinnung der grossen amerikanischen Demokratie zum Ausdruck kommen und eine politische Gesamtstimmung erzeugen, die unserem Sozialliberalismus ähnlich sieht, die aber frischer und naiver ist, weil die Freude am ungehemmten Wirtschaftserfolg des einzelnen mit der gleichen Unmittelbarkeit aus den Grundbedingungen des amerikanischen Lebens herauswächst, wie das demokratische Gleichheits- und Zusammengehörigkeitsgefühl und das Bewusstsein, dass ein Uebermass wirtschaftlicher und sozialer Verschiedenheit die amerikanische Freiheit vernichten muss. Und auf denselben Ton sind auch die oben erwähnten tatsächlichen Kapitel und die Schlussausführungen über »government and business« und »poverty and progress« gestimmt.

S. nimmt aber seine Stellung in der Reihe der sozialgesinnten

Amerikaner, ohne auch nur einmal den Studenten daran zu erinnern, dass hier die Wissenschaft aufhört und die Politik anfängt. Er lässt sich gar zu sehr vom amerikanischem Optimismus fortreissen und man wird die wirtschaftliche Entwicklung namentlich auch Amerikas nicht ganz so rosig sehen dürfen; er verteidigt gelegentlich kapitalistische Missbräuche, Gründergeschäfte, Kapitalverwässerungen u. dgl. gar zu bereitwillig und hat einen beschämend dürftigen Abschnitt über Sozialismus: alles das kann unsere Freude über seine politischen Ausführungen dämpfen, und trotzdem hält die Genugtuung stand, nicht weil wir in *Seligman* eine besonders interessante Persönlichkeit hören, sondern weil der typische Amerikaner durchklingt mit seinen enthusiastischen Hoffnungen und seiner Freude am tatkräftigen Leben.

Plenge.

Endres, Dr. *Max*, *Handbuch der Forstpolitik*, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. Berlin, J. Springer, 1905. 823 S. 8°. M. 16.—.

Seit dem Tode *Helferich*s und *J. Lehr*s gibt es unter den deutschen Nationalökonomen kaum noch einen Spezialisten für Forstwirtschaft. Man hat es darum mit Dank zu begrüssen, dass die spezielle Nationalökonomik des Forstwesens und die Forstpolitik unter den Vertretern der Forstwissenschaft eifrige Pflege finden. Von allen aber, die sich nach dieser Richtung betätigt haben, ist der Verfasser des vorliegenden Handbuchs der hervorragendste und in nationalökonomischen Kreisen bekannteste. Hat er doch auch die vielbenutzten forstlichen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften verfasst und die *Lehr*sche Darstellung der Forstpolitik in *Lorey*s Handbuch der Forstwissenschaft in zweiter Auflage herausgegeben, nachdem er schon 1888 durch sein interessantes Buch: »Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts« sich verdient gemacht hatte. Sein neues umfassendes Werk begegnet deshalb schon an der Schwelle der Oeffentlichkeit einem günstigen Vorurteil.

Freilich wird man die prinzipielle Frage aufwerfen müssen, ob ein Mann, der von Berufs wegen die privatwirtschaftlichen Disziplinen der Forstwissenschaft vertritt, für die der höchstmögliche einzelwirtschaftliche Reinertrag eines Waldes die massgebenden Gesichtspunkte liefert, auch gleich geeignet sei für eine Disziplin, welcher das Gemeinwohl die oberste Richtschnur ist, zumal wenn dieser Gelehrte unter seinen Fachgenossen bei dem scharfen Streite der ertragstheoretischen Schulen eine so ausgesprochene Parteistellung einnimmt, wie dies bei *Endres* als einem Schüler *Gustav Heyer*s der Fall ist. Und man wird, je mehr man sich in das vorliegende Werk vertieft, um so weniger die Beantwortung dieser Frage ablehnen können. Denn man wird sich auf Schritt und Tritt überzeugen müssen, dass der Verfasser zu einer wirklich

volkswirtschaftlichen Auffassung von der Stellung des Waldes im nationalen Wirtschaftsleben nicht gelangt ist und dass sozialpolitische Gesichtspunkte, ohne welche heute kein Zweig der ökonomischen Politik mehr sollte behandelt werden können, ihm fremd geblieben sind.

Und noch ein zweiter Mangel haftet diesem Buche an, der mit dem ersten vielleicht zusammenhängt: es entbehrt einer durchgreifenden Systematik. In achtzehn Kapiteln ist der ganze Stoff folgendermassen aneinandergereiht: 1. Grösse, Verteilung, Besitzstand und Bestandsverfassung der Wälder, 2. Die Produktionsfaktoren der Waldwirtschaft, 3. Die Holzerträge, 4. Die Gelderträge, 5. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, 6. Die Forstpolizeigesetzgebung, 7. Der Schutzwald und die Gesetzgebung, 8. Privatwaldwirtschaft, 9. Gemeindewaldwirtschaft, 10. Staatswaldwirtschaft, 11. Waldgenossenschaften, 12. Forstrechte, 13. Holzhandel und Holzproduktion, 14. Holzzoll, 15. Holztransport, 16. Waldbesteuerung, 17. Forstwirtschaftlicher Realkredit, 18. Waldbrandversicherung. Man sieht leicht, dass die ersten fünf Abschnitte in der Hauptsache das enthalten, was man die spezielle Nationalökonomik des Forstwesens nennen kann. Streng genommen müssten noch die Kapitel 13 und 15 ihnen zugerechnet werden; die übrigen Abschnitte enthalten die eigentliche »Forstpolitik«. Aber der Verfasser kommt weder in den speziell-nationalökonomischen Abschnitten zu einer zusammenfassenden Würdigung der Bedeutung der Waldwirtschaft im Ganzen der heutigen volkswirtschaftlichen Produktion, noch macht er den Versuch, jene Abschnitte unter einander und mit den eigentlich forstpolitischen Abschnitten in eine innere Verbindung zu bringen. So zerfällt das ganze umfangreiche Werk in nur äusserlich verbundene Abhandlungen, in deren jeder das Material zu einer bestimmten Seite der Forstwirtschaft oder Forstgesetzgebung aus umfassendster Sachkenntnis und ausgebreitetster Belesenheit zusammengetragen ist.

Das Buch ist also in der Hauptsache ein Nachschlagewerk, und es wird in denjenigen Abschnitten, in welchen die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte genügen, auch hochgestellte Anforderungen befriedigen. Sehr beachtenswert sind die Teile, in denen auf Grund eindringender Studien die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung dargestellt ist und in denen neben den deutschen Verhältnissen eingehend auch die der übrigen europäischen Staaten berücksichtigt sind. Endlich findet man bei allen dazu Gelegenheit bietenden Abschnitten reiches statistisches und sonstiges Tatsachenmaterial, bisweilen auch solches, das man schwerlich an der betreffenden Stelle sucht. Dem Urteile des Verfassers wird man im einzelnen mit Vertrauen und Zustimmung folgen dürfen, soweit privatwirtschaftlich-technische Gesichtspunkte ausreichen. Besonders angenehm berührt die vorsichtig kritische Haltung des Verfassers gegenüber der Frage der von manchen Nationalökonomen stark überschätzten Wohlfahrtswirkungen

des Waldes. In den historischen Abschnitten muss der Umstand auffallen, dass die Behandlung eine fast ausschliesslich rechtshistorische ist; die wirtschaftsgeschichtliche Seite der Entwicklung tritt ganz in den Hintergrund, und dies hat nachher die wenig erfreuliche Folge, dass die Darstellung in den Abschnitten über die Gemeindewaldungen und die Forstservituten eine geradezu erschreckende Einseitigkeit offenbart. Die »Bedeutung der Privatwaldungen« und »die Mittel zur Hebung der Privatwaldwirtschaft« werden in eigenen Kapiteln behandelt; auch der »Bedeutung der Staatswaldungen« ist ein eigener Paragraph gewidmet; in dem Abschnitte über die Gemeindewaldungen fehlen solche Nebentitel gänzlich. Ueber die Bedeutung der »Forstrechte« ist S. 599 ff. gehandelt, aber in einer Weise, welche leider darüber keinen Zweifel lässt, dass der Verfasser zu einem wirtschaftshistorischen Verständnis dieser Einrichtung ebenso wenig gelangt ist wie zur vollen Erkenntnis ihrer sozialen Bedeutung. Bei allen Verdiensten, die sich *Endres* zweifellos auch wieder durch dieses Werk erworben hat, können und dürfen diese Schwächen desselben an dieser Stelle um so weniger verschwiegen werden, als dasselbe wohl noch auf längere Zeit hinaus für die Nationalökonomen der wichtigste Ratgeber sein wird. —r.

Uhlmann, Dr. *Franz*, *Der deutsch-russische Holzhandel.* Tübinger Inaug-Dissertation. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung 1905. 112 S. 8⁰.

Die Arbeit ist vorwiegend statistischer Natur. Deutschlands Holzbezugsquellen, die russischen Waldverhältnisse, die russischen Wasserstrassen als Holztransportwege, Russlands Holzexport, schliesslich der deutsch-russische Holzhandel — dies sind die Kapitelüberschriften. Alles ist Kompilation aus leicht erreichbaren Druckschriften, bis auf das letzte Kapitel. In diesem hat der Verfasser auch Ergebnisse eigner Nachfragen und Auskünfte von Handelskammern und Firmen mitgeteilt sowie die Bedeutung der wichtigsten Stapelplätze, namentlich für die Einfuhr auf Memel und Weichsel, ziffermässig darzustellen gesucht. Dabei wird die wichtige Stellung von Liepe an der Oder besonders hervorgehoben, wo der Verfasser mehrere Jahre in einer Holzhandlung mit Dampfsägewerk beschäftigt war. Schliesslich noch ein paar flüchtige Bemerkungen über den nachteiligen Einfluss, den die erhöhten deutschen Holzzölle auf die Einfuhr unbearbeiteten russischen Holzes und auf die Sägeindustrie der Stapelplätze üben können. — Die Arbeit hat den grossen Fehler, dass sie gerade da endet, wo das wissenschaftliche Interesse am russischen Holzhandel erst anfängt. Hätte der Verfasser die Zeit und Mühe, die er — z. T. fruchtlos — auf die Beschaffung von mancherlei statistischen Notizen verwendet hat, dazu benutzt, die ihm aus seiner eignen Erfahrung hinreichend bekannte innere Organisation des russischen Holzhandels und der dabei

beteiligten Unternehmungen im einzelnen zu schildern, so hätte er damit eine Arbeit von dauerndem Werte geleistet. Aber er scheint nicht einmal die einschlägigen Schriften von *Oertel* und *Laris* benutzt zu haben; auch die Dissertation von *P. K. Schröter* über den Leipziger Nutzholzhandel ist ihm unbekannt geblieben. So ist die Darstellung auch in ihrer Beschränkung auf das Aeusserliche nicht erschöpfend; mindestens muss neben ihr das betreffende, auf reichlicherem Material beruhende Kapitel in dem oben besprochenen Buche von *Endres* (S. 649 ff.) herangezogen werden, das sie allerdings in Kleinigkeiten ergänzt.

—r.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt, nebst Ausführungsvorschriften und das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erläutert von Dr. *Ernst Neukamp.* 7. durchgearbeitete Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 750 S. kl. 8⁰. M. 5.30, geb. M. 6.—.

Diese Ausgabe der Gewerbeordnung aus Hirschfelds Taschen-Gesetzsammlung ist wegen ihrer Beschränkung auf die reichsgesetzlichen Normen, wegen des knappen und doch für alles Wichtigere völlig ausreichenden Kommentars und wegen mancher nützlicher Beigaben besonders schätzenswert. Unter jedem Paragraphen sind die einschlägigen Reichstagsdrucksachen genau angegeben und bei allen Bestimmungen des ursprünglichen Textes von 1869, die durch spätere Gesetze abgeändert sind, ist das Datum der betr. Novelle am Rande beigedruckt, sodass die ganze überemsige Arbeit unserer Gesetzgebung, die sich an diesem Gesetze betätigt hat, rasch überblickt werden kann. Freilich kommt die löbliche Absicht, die der Herausgeber mit diesen Angaben verfolgt, bei denjenigen Paragraphen, die sich wiederholter Abänderungen zu versehen hatten, etwas in Gedränge, da sich die schichtenweisen Ablagerungen legislatorischer Weisheit hier schwer noch weiter unterscheiden lassen. Trotzdem hat es der Herausgeber bei Titel VI versucht, indem er die Neuerungen des »Handwerksgesetzes« vom 27. Juli 1897 durch eckige Klammern kenntlich gemacht hat — ein Verfahren, das vielleicht den Benutzer mehr stört als fördert. Die Brauchbarkeit der Ausgabe wird durch die in den Anlagen abgedruckten Nebengesetze, Verordnungen und Bundesrats-Bekanntmachungen wesentlich erhöht. Druck und Ausstattung sind angemessen. —r.

Weyhmann, Alfred, Oberleutnant a. D., *Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie* (Strassburger staatswissenschaftliche Doktor-Dissert.) Sonderabdr. a. d. Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothring. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. XVII. Metz 1905.

Das wirtschaftshistorische Interesse hat sich in den letzten Jahren

endlich auch der Geschichte der Bergwerks-Wirtschaft im Mittelalter zugewendet. So dürftig auch die Quellen für das frühe Mittelalter zu fliessen scheinen, für das ausgehende Mittelalter scheint noch mancher recht wertvolle Beitrag geleistet werden zu können. Im Laufe der letzten Jahre sind ein paar recht wertvolle Arbeiten geliefert worden. Ich möchte namentlich zwei hervorheben. Ueber den Schwazer Bergbau (Tirol) im fünfzehnten Jahrhundert ist eine Untersuchung von *Stephen Worms*[1]) erschienen, die namentlich die kapitalistisch-genossenschaftliche Unternehmungsform in diesen Silberbergwerken gut herausarbeitet, und im Archiv für österreichische Geschichte ist eine umfangreiche Abhandlung über das Bergwerkswesen im nördlichen Gebiet des Steirischen Erzberges von Engelbert Mühlbachers Schüler *Bittner* erschienen[2]), die unlängst, allerdings teilweise etwas skizzenhaft, in einer Arbeit über die Innerberger Hauptgewerkschaft des Dr. *von Pantz*[3]) eine Fortsetzung für die Zeit von 1625 bis 1783 gefunden hat.

Das vorliegende Buch *Weyhmann*s bildet nun ein sehr dankenswertes Seitenstück zu der genannten Darstellung *Bittner*s, und insoweit es die Geschichte der lothringischen Eisenhütten bis in das 19. Jahrhundert fortführt, auch ein Seitenstück zu dem Buche des Herrn *von Pantz*.

Nach einem Ueberblick über die Entwicklung der Technik in der mittelalterlichen Eisenhüttenindustrie sucht *W.* in anziehender und glaubwürdiger Weise die Anfänge der lothringischen Eisenverhüttung bei Moyeuvre und Hayingen für die Karolingische Zeit nachzuweisen, wobei er sich u. a. auf die etymologische Deutung der Ortsnamen stützt. 1323 erst scheint Wasserkraft in Anwendung gekommen zu sein, nachdem wahrscheinlich 1240 sozusagen ein neuer Anfang im Eisenerz-Abbau gemacht worden war. Bezüglich der Wirtschaftsorganisation ist das Hereinspielen der Fronhofsverfassung wahrscheinlich gemacht. Der auf seiner Schmiedehufe sitzende Eisenproduzent leitet sein Recht zur Holz- und Eisengewinnung nicht von einer Markgenossenschaft, sondern direkt vom Herrn des Waldes ab. Die Waldschmiede sind eine Art von auf Einzelhöfen angesiedelten E i s e n b a u e r n. Ihre Leistungen an die Grafen von Bar, die *W.* als Kopfsteuer auffasst, bestanden in einem in Eisen zu liefernden Naturalzins. *W.* meint

1) *Worms, Stephen*, Schwazer Bergbau im XV. Jahrhundert. Wien 1904, 176 S. Das schön ausgestattete Buch bringt 76 Seiten Urkunden.

2) Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahr 1625. Wien 1901. S.-A. aus Arch. f. öst. Gesch. Bd. 89. 196 S.

3) Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783 in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VI. Bd. Graz 1906. Hrsg. v. d. histor. Landeskommission f. Steiermark.

jedoch, dass dort, wo Markgenossenschaften bestanden, der einzelne nicht nur auf seinem Grund, sondern auch auf der Allmende nach Mineralien suchen und sie gewinnen durfte. Nur sehr allmählich und verhältnismässig spät (1316) wächst das Verhältnis der Schmiede zur Herrschaft in die Geldwirtschafts-Organisation hinein. *Weyhmann* meint, die Umwandlung der Naturalzinse der Schmiede in Geldabgaben lasse vermuten, dass auch der Eisenhandel zu dieser Zeit in nicht unbeträchtlichem Masse entwickelt gewesen sei. Ich möchte diesen Syllogismus nur insoweit einschränken, als es bei der Klugheit des Grafen Eduard von Bar einerseits, seiner Geldverlegenheit anderseits ebenso wahrscheinlich ist, dass er die Möglichkeit der Umwandlung nicht lange ungenutzt liess. Charakteristisch für die Betriebsweise ist das vollständige Ruhen der Schmiedearbeit während der Erntezeit. Aber auch die grosse kolonisatorische Wanderbewegung nach dem Osten hat ihre Schatten auf die Betriebsintensität der Waldschmieden geworfen: Mangel an Hilfskräften zwingt die Pachtschmiede oft zum Feiern.

Das Unternehmertum spielt jedenfalls noch eine ganz geringfügige Rolle und der Verf. dürfte das Richtige getroffen haben, dass er die Stellung dieser Schmiede, und zwar sowohl der in einem grundherrlichen, als auch der in einem landesherrlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehenden, weit mehr in Parallele zu bäuerlichen Untertanen bringt als zu Handwerkern.

Mit dem steirischen Eisenwesen lässt sich die damalige Verhüttung in Lothringen, wie *W.* selbst hervorhebt, in der Tat wohl nicht in Vergleich ziehen. Wenn auch Beziehungen zu der Antwerpener Messe für die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts nachgewiesen sind, so ist doch wenigstens nach der vorliegenden Darstellung keine Spur von jener umfassenden Absatzorganisation, wie sie für die steirische Eisenindustrie um diese Zeit schon durchgeführt war. Erst die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts scheint eine Wendung gebracht zu haben. Die Umgestaltung der Technik durch Einführung der Wasserkraft, die neue Fabrikationsweise in der Roheisendarstellung brachte die Konkurrenzunfähigkeit der alten lothringischen Waldschmieden schon in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Mit der Uebernahme der nunmehr herzoglichen Hütte von Gross-Moyeuvre in fiskalische Betriebsverwaltung ist zwar, wie es scheint, kein dauernder Finanzerfolg, wohl aber ein endgültiger Bruch mit dem vorherigen Pachtschmiedenverhältnis in kleinem Stil erreicht worden. Der fiskalische Betrieb (1564—1566) wich nämlich sehr bald wieder dem Pachtsystem, als man den Betrieb an die das staatliche Unternehmen finanzierenden Bankiers gegen 13000 Francs jährlichen Zins überliess.

Aus der weiteren Darstellung sei besonders der Abschnitt über die Wirtschaftspolitik Leopolds I. von Lothringen (1697—1729) und

die Rückwirkung derselben auf die Eisenindustrie hervorgehoben. Herkunftsbezeichnung durch Stempelung, Markenschutz, Zollschutz und Steuerbegünstigungen wurden ergänzt durch eine Art von Expropriationsrecht zu Gunsten der Hüttenbetriebe gegenüber den Grundbesitzern, die über Erzlager verfügten. Da aber mit diesen Förderungsmassnahmen eine Produktionssteuer auf das Halbfabrikat Hand in Hand ging, die Hüttenindustrie aber bereits Exportbedürfnisse empfand, scheint diese fiskalische Protektionspolitik nicht die gewünschten Erfolge gehabt zu haben. In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts schwächte sich übrigens die Industriefreundlichkeit ab und die Lieferung von Artilleriematerial musste zur Begründung herangezogen werden, als es galt, den Erzbezug aus den Staatswaldungen für den Fortbetrieb der Hayinger Hütten zu sichern. Wie der Staat seine Stellung gegenüber der Industrie auszunützen wusste, ist vom Verf. durch interessantes Material über Selbstkostenberechnungen dargetan.

Das Kapitel über die Eisenindustrie während der Revolutionszeit bietet in der Hauptsache eine Darstellung einerseits des günstigen Einflusses der Kriegswirren, andererseits der ungünstigen Wirkungen der Assignatenwirtschaft, die im Verein mit dem »Maximum« für den Getreidehandelspreis eine derartige Stauung des Güterumsatzes brachte, dass trotz grosser Bestellungen die Werke kaum im Stande waren, ihren Betrieb fortzuführen, da die Arbeiter trotz Erhöhung ihrer Nominallöhne wegen der erschwerten Lebensmittelbeschaffung Schwierigkeiten machten.

Eine auffallende Erscheinung dünkt es, dass, soweit der ganze Entwicklungsgang verfolgt werden kann, wir von gesellschaftlichen Vereinigungen, wenigstens genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, wie sie anderswo im Berg- und Hüttenbetrieb vorzukommen pflegten, so gut wie nichts erfahren. Sind typische Gründe dafür anzunehmen, etwa der kontinuierliche landesherrliche Besitz eines Hauptwerkes? oder zu grosse Ungleichheit der einzelnen Unternehmungen hinsichtlich der Qualität der gewonnenen Produkte? oder überhaupt zu geringfügiger Betriebsumfang? zu einfache Absatzverhältnisse? Namentlich wenn die grosszügige Organisation der steirischen Erzberg-Industrie und ihrer Verleger im XVI. und XVII. Jahrhundert berücksichtigt wird, drängt sich die Frage nach solchen Gründen auf. Eine Erweiterung der Untersuchung nach dieser Seite wäre wünschenswert gewesen.

Wenig befriedigend ist auch die systematische Gliederung des Buches. Die fleissige und nach verschiedenen Richtungen dankenswerte Arbeit würde wesentlich gewonnen haben, wenn dem mit dem Details der Ortsverhältnisse minder vertrauten Leser z. B. durch eine schärfere Scheidung der Darstellung für das Ornethaler und für das

Fentschthaler Industriegebiet eine bessere Uebersicht über die ganze Stoffmasse angestrebt worden wäre.

Karlsruhe. Zwiedineck.

1. *Koch, Heinrich, S. J., Die deutsche Hausindustrie.* M. Gladbach 1905, Zentralstelle des Volksvereins für das kathol. Deutschland. 112 S. 8⁰.
2. *Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland.* Ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Herausgegeben im Zusammenhange mit der Deutschen Heimarbeits-Ausstellung 1906 in Berlin vom Bureau für Sozialpolitik. Bearbeitet von Dr. *Cl. Heiss* und Dr. *A. Koppel.* Berlin 1906 Puttkammer & Mühlbrecht. 232 S. 8⁰.

Seit dem allgemeinen Heimarbeiterschutz-Kongress in Berlin vom 7. bis 9. März 1904 ist die Frage einer gesetzlichen Regelung der Hausindustrie zum Gegenstande der Erörterung für weitere Kreise geworden, und es liegt ein dringendes Bedürfnis vor, das ganze Material zur Beurteilung derselben in übersichtlicher Form beisammen zu haben. Diesem Bedürfnisse entsprechen die beiden oben genannten Publikationen auf verschiedene Art, aber jede für sich in trefflicher Weise.

Die *Koch*sche Schrift will zeigen, dass die bei dem genannten Heimarbeiterschutz-Kongresse unvertreten gebliebene katholische Sozialpolitik »auch in dieser Frage nicht müssig gewesen ist«; sie will ersichtlich machen, »wie gerade beim Hausindustrieproblem soziale Gerechtigkeit und christliche Liebe einträchtig zusammenwirken und einander ergänzen müssen«. Man erwartet nach diesen und ähnlichen Wendungen eine Tendenzschrift und ist angenehm überrascht, in der Darstellung selbst eine durchaus sachliche Zusammenfassung der Ergebnisse der seitherigen wissenschaftlichen Arbeiten über den Gegenstand zu finden. In sechs wohldisponierten Kapiteln werden nach einander behandelt: Begriff und Einteilung der Hausindustrie, ihre Entstehung, ihre Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen und Landesteile, die Gliederung ihrer Arbeiter nach Geschlecht und Lebensalter, Lohnverhältnisse, Arbeitsdauer, Wohnung, Ernährung, Gesundheit und Sittlichkeit der Heimarbeiter, die ökonomische und soziale Grundlage der Hausindustrie, schliesslich die heutige Rechtslage und die Fragen der Reformmassnahmen auf dem Boden der Gesetzgebung, der Selbsthilfe und der sozialen Wohlfahrtspflege. Die Zusammenstellung ist so vollständig als möglich; sie hält sich durchweg auf der Höhe einer allgemeinen Betrachtung des ganzen hausindustriellen Arbeitssystems und verliert sich nicht in unwesentliches Detail. Auch dem besonnenen und umsichtigen Urteil des Verfassers wird man in den meisten Punkten zustimmen. Auf Einzelheiten, gegen die ich Widerspruch erheben möchte, ist hier nicht der Raum, einzugehen.

Ein schwer wieder gut zu machender Fehler, an dem die Arbeit

leidet, rührt daher, dass die massenhafte deskriptive Spezialliteratur über einzelne Zweige der Hausindustrie nicht ausgenutzt ist, obwohl eine präzise Zusammenfassung der gemeinsamen Charakterzüge, die sie für das ganze Betriebssystem ergeben hat, längst wissenschaftliches Bedürfnis ist. Die Darstellung wäre dann wohl auch vor der Gefahr falscher Verallgemeinerung, der sie nicht immer entgangen ist, bewahrt geblieben und hätte mehr konkrete Anschaulichkeit gewonnen. Es geht z. B. doch viel zu weit, wenn der Verfasser S. 51 schreibt: »Die allgemein ungenügende Wohnung der Heimarbeiterinnen gibt einen Nährboden ab, auf welchem Unsittlichkeit und Prostitution üppig wuchern.« Ueberhaupt hätte die Wohnungsfrage, die keine der Hausindustrie als solcher eigentümliche Erscheinung ist, nicht fortgesetzt mit der Heimarbeiterfrage verquickt werden sollen. Nicht selten leiden die Erörterungen des Verfassers darunter, dass es literarisches Material zweiter und dritter Hand ist, das ihm in mehr oder minder theoretischer Verarbeitung vorgelegen hat. Wie ganz anders wäre der jetzt rein schematische Abschnitt über die geographische Verbreitung der Hausindustrie ausgefallen, wenn die Spezialarbeiten umfassend herangezogen worden wären!

Der letzte Abschnitt leidet darunter, dass die ganze Musterkarte der in reicher Fülle gemachten Reformvorschläge vor dem Leser ausgebreitet wird, ohne dass es dem Verfasser gelingt, ein klar durchdachtes Programm praktischer Massnahmen herauszuschälen. Zwar erklärt er mit Recht »die Forderung, den Arbeiterschutz, der für die Fabrikbevölkerung sich so segensreich erwiesen, auf die Heimarbeiterschaft schlankweg zu übertragen, für eine utopische«. Aber er kuriert dann doch selber mit den andern munter auf die Symptome des Heimarbeiterelends mit Polizeimassnahmen los und scheut nicht vor Vorschlägen zurück wie dem, dass für gewisse Gruppen von Heimarbeitern gesetzlich eine Maximalarbeitszeit und ein Maximalarbeitsquantum bestimmt werden müsse (S. 79). Einmal scheint er zu ahnen, dass der wunde Punkt des ganzen Verlagssystems in seiner Absatz-Organisation liegt; aber er verfolgt diesen Gedanken nicht weiter; ja er erhebt gegen den Vorschlag staatlich erzwungener Minimallöhne allen Ernstes den Einwand (S. 87), dass sie den Unternehmer veranlassen würden, die schwächlichen und halbinvaliden Arbeiter zu entlassen, gleich als ob es sich um Zeitlöhnung handelte, während doch der Stücklohn das ausschliesslich in der Heimarbeit herrschende Lohnsystem ist. Man wird das dem Verfasser nachsehen müssen. Die ganze Literatur über die Hausindustrie, einschliesslich der wiederholten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, krankt an dem schweren Fehler, dass man es nicht für nötig gehalten hat, die Organisation des Absatzes der hausindustriell hergestellten Warengattungen näher zu erforschen. So hat man Schilderungen des Heimarbeiterelends in

Menge; aber über den Punkt, an dem allein der Hebel der Reform eingesetzt werden kann, das eigentliche Verlags-Geschäft, tappen wir im Dunkeln. Wer kümmert sich heute überhaupt unter den Nationalökonomen um den Handel? Damit mögen die Schwächen des sonst so wackeren Büchleins entschuldigt sein. Niemand kann mehr geben, als er hat. —

Die an zweiter Stelle genannte Veröffentlichung des Bureaus fur Sozialpolitik bietet eine Zusammenstellung von Tabellen, für welche bei Gelegenheit der deutschen Heimarbeit-Ausstellung auf Grund von Auskunftsbogen (leider ist das Schema derselben nicht, wie das Vorwort ankündigt, im Anhang abgedruckt) das Material aus den verschiedenen Gebieten der deutschen Hausindustrie gesammelt worden ist. Dieselben sollten in erster Linie den Besuchern der Ausstellung als Führer und Erklärer und weiterhin der Forschung als Wegweiser dienen. Natürlich haben sie auch, wie die Ausstellung, den Zweck, sozialpädagogisch erziehend und sozialpolitisch treibend zu wirken. Sie werden gewiss diese Erwartung erfüllen, und das Bureau hätte darum kaum noch nötig gehabt, vor einer Ueberschätzung etwa auftretender günstiger Lohnangaben zu warnen. Denn sie stellen, was kaum mehr ein Geheimnis war, die ausserordentliche Niedrigkeit der Heimarbeiterlöhne in umfassendster Weise ziffermässig fest, und sie bieten auch sonst so zweckmässig gruppierte Tatsachen zur Beurteilung der Lage in Ziffern und Worten, dass sie zu dem Wertvollsten gerechnet werden müssen, was überhaupt in der Literatur über die Hausindustrie vorliegt.

Die einzelnen Tabellen sind nicht nach dem gleichen Schema geordnet, da die gestellten Fragen nicht mit gleicher Vollständigkeit beantwortet wurden. In der Regel enthalten sie zu jedem Ausstellungsgegenstande Nachweisungen über die zu seiner Anfertigung erforderliche Arbeitszeit, den Arbeitslohn, die Auslagen und den Reinverdienst des Arbeiters, dessen Alter und Geschlecht, seine durchschnittliche tägliche und wöchentliche Arbeitsdauer, oft auch über den Reinverdienst pro Woche, den Preis der für das Fabrikat verbrauchten Rohstoffe, den Engrosverkaufspreis und den Ladenpreis des Fabrikats, schliesslich Angaben über die Wohnungsverhältnisse. Als Zugabe sind in einer Spalte »Bemerkungen«, wertvolle tatsächliche Erläuterungen abgedruckt, aus denen sich oft ein deutliches Bild des Einzelfalles gewinnen lässt. Schade, dass nicht darauf Bedacht genommen wurde, jede Tabelle durch ein paar knapp orientierende Zeilen über Technik und geographische Verbreitung des betreffenden Industriezweiges und über die Lebensverhältnisse der Industriellen einzuleiten. Vereinzelt finden sich solche Ausführungen, z. B. S. 22 f. und S. 48 ff., zu denen sich die Beantworter der Fragebogen von selbst veranlasst fanden. Das Bändchen weist eine Anzahl Industrien auf, die bis jetzt eine monographische Darstellung nicht gefunden haben. Auch insofern wird es anregend

wirken. Manche seiner Nachweisungen laden zu vergleichender Bearbeitung ein und werden solche auch wohl erfahren. Jedenfalls möchte ich nicht unterlassen, dem Bureau für Sozialpolitik und speziell den Bearbeitern den Dank für ihre mühevolle Arbeit auszusprechen, den ihnen auch die Wissenschaft schuldet.

—r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Stein, Prof. Dr. *Ludwig*, *Die Anfänge der menschlichen Kultur.* Einführung in die Soziologie. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 146 S. 8. geb. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt 93.)

L'Année sociologique publiée sous la direction de *Émile Durkheim*, IX[e] année 1904—1905. Paris, Felix Alcan. 1906. 624 S. 8⁰. Fr. 12.50.

Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de Sociologie. I. *Notes et Mémoires:* fasc. 1. Note sur des formules d'introduction à l'énergétique physio- et psycho-sociologique, par *E. Solvay*, 1906. 26 S. Lex.-8. Fr. 2.—. — 2. Esquisse d'une sociologie, par *E. Waxweiler*, 1906. 306 S. Fr. 12.—. — 3. Les origines naturelles de la propriété: Essai de sociologie comparée, par *R. Petrucci*, 1905. 246 S. Fr. 12.—. — 4. Sur quelques erreurs de méthode dans l'étude de l'homme primitif: Notes critiques, par *L. Wodon*, 1906. 37 S. Fr. 2.50. — 5. L'Aryen et l'anthroposociologie: Etude critique, par le Dr. *E. Houzé*, 1906. 117 S. Fr. 6.—. — 6. Mesure des capacités intellectuelle et énergétique, par *Ch. Henry*, avec une remarque additionnelle (Sur l'interprétation sociologique de la distribution des salaires) par *E. Waxweiler*, 1906. 76 S. Fr. 4.—. — 7. Origine polyphylétique, homotypie et noncomparabilité des sociétés animales, par *R. Petrucci*, 1906. 126 S. Fr. 5.—. — II. *Etudes Sociales:* fasc. 3. Les Concessions et les Régies communales en Belgique, par *E. Brees*. 584 S. 8⁰. Fr. 12.—. —

III. *Actualités sociales:* fasc. 10. Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail, par *L.-G. Fromont*, 1906. 140 S. kl. 8. Fr. 3.—. 11. Ce qui manque au commerce belge d'exportation, par *G. de Leener*, 1906. 294 S. Fr. 2.50. Misch & Thron, Éditeurs, Bruxelles et Leipzig.

Gutmann, Dr. *Franz*, *Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes.* Strassburg, Trübner 1906. 330 S. 8⁰. (Abhandlungen a. d. Staatswiss. Seminar zu Strassburg, Heft XX.) M. 8.—.

Lamprecht, *Karl*, *Deutsche Geschichte.* II. Abteilung: Neuere Zeit. Zeitalter des individuellen Seelenlebens. III. Bd., 2. Hälfte. 1. u. 2. Aufl. Freiburg i. Br. H. Heyfelder, 1906. 475 S. 8⁰.

Rose, *John Holland*, *Napoleon I.* Autorisierte deutsche Uebersetzung von Prof. Dr. *K. W. Schmidt.* Mit vielen Karten und Plänen etc. 2 Bde. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, 1906. 503 u. 623 S. 8⁰. M. 12.—. geb. M. 15.—.

Goldschmidt, *Ludwig*, *Kant und Haeckel.* Freiheit und Naturnotwendigkeit. Nebst einer Replik an Julius Baumann. Gotha, E. F. Thienemann. 1906. 138 S. 8⁰. M. 3.—.

Herr, Dr. iur. *E.*, *Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika.* Jena, G. Fischer, 1906. 161 S. 8⁰. M. 3.—.

Mayr, Dr. *Georg von*, *Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften.* Zur Einführung in deren Studium. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh., 1906. 130 S. 8⁰.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Herausg. von *E. Mischler* und *Jos. Ulbrich.* 11. Lieferung, S. 673—832. Wien, A. Hölder, 1906.

Kattenbusch, Dr., *Ferdinand* (Prof. der Theologie), *Das sittliche Recht des Krieges.* Giessen, A. Töpelmann, 1906. 43 S. 8⁰. 60 Pfg.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit. Herausg. von *Karl Zeumer*, Bd. I, Heft 3: *Kisky*, Dr. *Wilhelm*, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten* in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. 197 S. 8⁰. M. 5.40. — *Rudorff*, *Hermann*, *Zur Erklärung des Wormser Konkordats.* 66 S. 8⁰. M. 3.—. Weimar, H. Böhlau's Nachf. 1906. (Subskriptionspreis M. 4.40, bez. 2.40.)

Acta Borussica. Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Bd. VIII.: Die Behördenorganisation und die allg. Staatsverwaltung Preussens im 18. Jh. Akten vom 21. V. 1748—1. VIII. 1750, bearbeitet von *G. Schmoller* und *O. Hintze.* Berlin, P. Parey 1906. 980 S. 8⁰. M. 21.—

Hintze, *Otto*, *Staatsverfassung und Heeresverfassung.* Dresden 1906, von Zahn & Jaensch. 44 S. 8⁰. M. 1.—. (N. Zeit- u. Streitfragen, hrsg. v. d. Gehestiftung, III, 4.)

Petermann, Theodor, Individualvertretung und Gruppenvertretung. Dresden 1906, von Zahn & Jaensch. (N. Zeit- und Streitfragen, hrsg. v. d. Gehestiftung III, 5.)

Hatschek, Dr. *Julius, Bismarcks Werk in der Reichsverfassung.* Rede etc. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 20 S. 8⁰. 40 Pfg.

Weber, Max, Russlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus. Beilage zum Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIII, 1. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 237 S. 8⁰. M. 3.—.

II. Oeffentliches Recht. Verwaltung.

Scelle, Georges, La traite négrière aux Indes de Castille. Contrats et Traité d'Assiento. Etude de Droit public et d'Histoire diplomatique etc. 2 Tomes. Paris 1906. Librairie de la société du Recueil J.-B. Sirey et du Journal du Palais. 868 u. 742 S. gr. 8⁰. 30 Fr.

Frisch, Dr. *Hans von, Der Thronverzicht.* Ein Beitrag zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 136 S. 8⁰. M. 3.—.

Katz, Dr. *Leopold, Die rechtliche Stellung der Israeliten* nach dem Staatskirchenrecht des Grossherzogtums Hessen. Giessen, A. Töpelmann, 1906. 96 S. 8⁰. M. 1.60.

Wintterlin, Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Hrsg. von der Kommission für Landesgeschichte. II. Band: Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1906. 319 S. 8⁰. M. 3.50.

Schmidt, Dr. *Franz, Die Errichtung und Einrichtung der Staatsbehörden nach preussischem Recht.* Borna-Leipzig 1906. 139 S. 8⁰. (Tübinger Diss.)

Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung, hrsg. von Dr. *von Bitter.* Erster Band (A—K). Leipzig 1906. 1027 S. M. 18.—.

Wolzendorff, Dr. iur. *Kurt, Die Grenzen der Polizeigewalt.* II. Teil: Die Entwicklung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert. Marburg, O. Ehrhardt's Univ.-Buchh. 90 S. 8⁰. (Arbeiten aus d. jurist.-staatsw. Seminar, hrsg. von *W. Schücking,* Heft 5.)

Grotefend, G. U., Polizei-Handbuch. Gänzlich neu bearbeitet und fortgeführt von *R. Hildebrand,* Kgl. Polizeiassessor. 5. verm. und verb. Aufl. Leipzig u. Berlin, J. Püttmann. 369 S. kl. 8⁰. M. 3.—, geb. M. 3.80.

Meyer, Bruno, Zum Kulturkampf um die Sittlichkeit. 39 S. — *Lischnewska, Maria, Die geschlechtliche Belehrung der Kinder.* Zur Geschichte und Methodik des Gedankens. 2. Aufl. 36 S. 8⁰. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1906. Beide sind Separat-Abdrücke aus der Zeitschrift »Mutterschutz«. Preis je 50 Pfg.

Reicher, Dr. *Heinrich, Die Verwahrlosung des Kindes und das*

geltende Recht. Vortrag. Langensalza, H. Berger & Söhne, 1906. 32 S. 8⁰. 50 Pfg. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, Heft XXI.)

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1904. Leipzig, Duncker & Humblot 1906. 847 S. gr. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Bücher, Dr. *Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft.* Vorträge und Versuche. Fünfte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1906. 463 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.20.

Philippovich, Dr. *Eugen von, Grundriss der politischen Oekonomie.* I. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Sechste, revidierte und vermehrte Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 431 S. gr. 8⁰. geh. M. 10.—, geb. M. 11.—.

Kaulla, Dr. *Rudolf, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien.* Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1906. 282 S. 8⁰.

Lifschitz, Dr. *Feitel, Ad. Smiths Methode* im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des XIX. Jahrh. Bern, A. Francke, 1906. 70 S. 8⁰.

Hasbach, Dr. *Wilhelm, Güterverzehrung und Güterhervorbringung.* Jena, G. Fischer, 1906. 88 S. 8⁰. M. 2.40.

Nordenholz, Dr. *A., Ueber konstitutionelle Krisen der Volkswirtschaft.* (S.A. aus d. »Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie.) Berlin 1906, Archiv-Gesellschaft. 31 S. 8⁰.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden, hrsg. von Prof. Dr. *Ludwig Elster.* 2., völlig umgearbeitete Auflage. 3.—7. Lieferung. S. 257—1160. (Schluss des I. Bandes). Preis br. 35 M., geb. 40 M.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, hrsg. von Dr. *Richard Ehrenberg,* I. Jhrg. 5. Heft (S. 581—798) 8⁰. Jena. G. Fischer, 1906. Pro Band M. 20.—.

Hübener, Dr. *Erhard*, *Die deutsche Wirtschaftskrisis von 1873.* Berlin, E. Ebering, 1905. 141 S. 8. M. 4.—. (Rechts- u. staatswiss. Studien, Heft XXX.)

Calwer, *Richard, Einführung in die Weltwirtschaft.* Berlin, Verlag für Sprach- u. Handelswiss. (S. Simon) 1906. 95 S. gr. 8. M. 3.— (Maier-Rothschild-Bibliothek, Bd. 30.)

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lehrbuch, hrsg. von *E. von Halle.* I. Jahrg. 1906. II. Teil; Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 253 S. Lex.-8⁰. M. 4.—.

Buschman, J. Ottokar Frhr. *von, Das Salz,* dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde. II. Band: Asien, Afrika, Amerika und Australien mit Ozeanien. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1906. 506 S. Lex.-8⁰. M. 18.—, geb. M. 22.—.

Petrażycki, L. v., Aktienwesen und Spekulation. Eine ökono-

mische und rechtsphilosophische Untersuchung. Uebertragen aus dem Russischen. Berlin, H. W. Müller, 1906. 226 S. 8⁰. Kart. M. 4.50.

Teifen, T. W., Die Besitzenden und die Besitzlosen in Oesterreich. Wien 1906. Volksbuchhandlung Ignaz Brand. 268 S. Kl. 8⁰.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Agrarwesen.

Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Heft 118: *Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft.* Hrsg. von der Betriebs-Abteilung der d. LG. Stück I. Verfasser: *P. Teicke, W. Ebersbach, E. Langenbrück.* Berlin 1906. 221 S. 8⁰ mit zahlreichen Tabellen.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Buchausgabe Stück 9: Aus dem Kaukasus. Teil I. *Die ciskaukasische Landwirtschaft.* Von dem landw. Sachverständigen bei dem Kaiserl. d. Generalkonsulat in St. Petersburg *A. Borchardt.* Berlin, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, 1906. 57 S. 8⁰. M. 2.—.

Die Königliche landwirtschaftliche Hochschule in Berlin. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens. Hrsg. vom Lehrerkollegium unter Redaktion von Prof. Dr. *L. Wittmack.* Mit 65 Abbildungen. Berlin, P. Parey, 1906. 315 S. 8⁰.

Orth, Dr. *Albert, Die Landwirtschaft zur Zeit Thaers* und im naturwissenschaftlichen Jahrhundert. Festrede. Berlin, P. Parey, 1906. 23 S. 8⁰.

Zur Agrarbewegung in Russland. I. Die Agrarkrisis und die politische Lage von *I. I. Petrunkewitsch;* II. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung von *A. A. Manuilow*; III. Die Reformprogramme. Nach dem Russischen bearbeitet und eingeleitet von Dr. *Bernhard Braude.* Teutonia Verlag. Leipzig 1907. 96 S. 8⁰. M. 1.50.

Christoph, Dr. *Franz, Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preussen.* Jena, G. Fischer, 1906. 118 S. 8⁰. M. 3.—.

Wismüller, Dr. *Franz X., Die bayerische Moorkolonie Grosskarolinenfeld.* Im Auftrage des kgl. bayr. Staatsministeriums des Innern. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf., 1906. 670 S. 8⁰. M. 15.—.

Stryk, Gustav, Die deutsche Genossenschaft und ihre Bedeutung für den landwirtschaftlichen Kredit. Aus dem Bericht über die Verhandlungen der Kaiserl. Livländischen Gemeinnützigen u. Oek. Sozietät. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1906. 48 S. gr. 8⁰.

Ammon, Dr. *Otto, Die Bedeutung des Bauernstandes für Staat und Gesellschaft.* Sozialanthropologische Studie. 2. Aufl. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1906. 41 S. 8⁰. M. 1.—.

B. Gewerbe. Handel. Transportwesen.

Tuckermann, Dr. *Walther, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim* bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Berlin, E. Ebering, 1906. 156 S. 8°.

Biller, Dr. *Karl, Der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes*. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 169 S. 8°. M. 4.80. (Abh. aus dem staatswiss. Seminar zu Münster i. W. Heft 2.)

Bueck, H. A., Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine 30jährige Arbeit 1876—1906. Berlin 1906. J. Guttentag. 88 S. 8°.

Simmersbach, Bruno (Hütteningenieur), *Die wirtschaftliche Entwicklung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft* von 1873—1904. Freiberg i. S., Graz & Gerlach, 1906. 96 S. 8°. M. 2.50.

Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend die Zollgesetze und zollverwaltungsrechtlichen Vorschriften des Reichs nebst Erläuterungen, den Zolltarif mit seinen Abänderungen durch die Handelsverträge, die Handelsverträge mit Belgien, Oesterreich-Ungarn, Russland und der Schweiz. Hrsg. von *Paul Havenstein*. 2., neu bearbeitete Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1906. 408 S. 8°. M. 7.50, geb. 8.50.

Wolf, Prof. Dr. *Julius, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag*, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie. Jena, G. Fischer, 1906. 158 S. 8°. M. 3.—

Bode, Dr. *Wilhelm, Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels*. (5. Heft der Studien zur Alkoholfrage.) Leipzig, K. G. Th. Scheffer. 55 S. kl. 8°. 80 Pfg.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1905. I. Teil. 544 S. 8°.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1905. Köln 1906. 529 S. 8°.

Die städtische Handelshochschule in Köln. Bericht über das 5. Studienjahr 1905/6. Erstattet von Prof. Dr. *Chr. Eckert*. Köln a. Rh., P. Neubner, 1906. 174 S. 8°. M. 1.20.

Lotz, Prof. Dr. *Walther, Verkehrsentwicklung in Deutschland* 1800 bis 1900. Sechs volkstüml. Vorträge. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 144 S. kl. 8, geb. M. 1.25. (Aus Natur und Geisteswelt 15.)

Kittel, Theodor, Dr. iur., *Die Verleihung von Schienenwegen, insbesondere von Strassenbahnen*. Nach der Theorie des deutschen Verwaltungsrechtes dargestellt. Buchdruckerei Zickfeldt, Osterwieck/Harz, 1906. 53 S. 8.

Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906. Herausg. vom Verlag der Fr. Ztg. Frankfurt a. M. 1906. 976 S. 4°.

C. Kreditwesen. Versicherung.

Rauchberg, Prof. Dr. *Heinrich, Die deutschen Sparkassen in Böh-*

men. Im Auftrage des Verbands deutscher Sparkassen i. B. Prag, J. G. Calve'sche Hof- u. Universitätsbuchh., 1906. 721 S. 4⁰. M. 30.—.

Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse von 1895 bis 1905. Berlin, Carl Heymann, 1906. 150 S. Lex.-8⁰.

Warnack, Dr. *Max, Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens.* Berlin, E. Ebering, 1905. 236 S. 8⁰. M. 6.—. (Rechts- u. staatswiss. Studien, Heft XXVII.)

Zeitlin, Dr. *Leon, Der Staat als Schuldner.* 5 Volkshochschulvorträge. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 107 S. 8. M. 2.—.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des fünften internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin vom 10.—15. Sept. 1906. Hrsg. im Auftrag des Deutschen Vereins f. Versich.-Wissenschaft von *A. Manes*. I. Bd.: Berichte. II. Bd.: Denkschriften. 748 und 820 S. 8⁰. M. 24.—.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz i. J. 1904. Veröff. auf Beschluss des schw. Bundesrates. Bern, A. Francke, 1906. 212 S. 4⁰.

Vorschläge zur Reform der Volksversicherung in Deutschland. Berlin, J. Guttentag, 1906. 40 S. 8⁰. M. 1.—.

D. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Abbe, Ernst, Gesammelte Abhandlungen. III. Band: Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Mit einem Porträt des Verf. Jena, G. Fischer, 1906. 402 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Dawson, William Harbuth, The German Workman. A. study in national efficiency. London, J. S. King & son, 1906. 304 S. kl. 8⁰. 6 Sh.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1905. Nebst Berichten der Berginspektoren betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter etc. Sonderausgabe nach den vom Reichsamte des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1906. 453 S. 8⁰.

Schäffer, Hugo, Die württembergische Gewerbeinspektion, ihre Entwicklung und ihre Aufgaben. Im Auftrage der k. Zentralstelle für Gewerbe und Handel bearbeitet. Stuttgart, Konr. Wittwer, 1906. 249 S. 8⁰.

Baum, Dr. *Marie* (Fabrikinspektorin), *Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe.* Bericht, erstattet an das grossh. Ministerium des Innern und hrsg. von der grossh. bad. Fabrikinspektion. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1906. 232 S. 8⁰.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1905. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1906. 30 S. 8⁰.

Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, 4. Heft: *Die organisierte Forstarbeiterschaft der . . . Staats- und Fondsforste.* Im Auftr. des k. k. Ackerbau-Ministeriums bearbeitet von Dr. *A. Stengel*, Forstmeister in Veldes. Wien, A. Hölder, 1906. 111 S. 8⁰.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. IV. Teil: Protokoll über die Expertise, betr. die Bleiweiss- und Bleioxydfabriken. Wien, A. Hölder. 1906. 38 S. 4⁰.

Bolletino dell' Ufficio del lavoro. Vol. V Nr. 6 Giugno. S. 937—1183. Vol. VI Nr. 1 u. 2, 537 S. Roma 1906. Officina poligrafica italiana. (Jährlich 3 L.).

Saggio bibliografico degli articoli contenuti in Riviste italiane e straniere sulle questioni del lavoro. Anno II—1905. Roma 1906. G. Bertero e C. 42 S. 8⁰.

Supplementi al Bolletino dell' Ufficio del Lavoro. Nr. 3: La mediazioni del lavoro per la gente di mare. Roma 1906. 79 S. 8⁰.

Ufficio del Lavoro. Le condizioni di lavoro nelle risaie. Roma, G. Bertero & C., 1906. 211 S. Fol. L. 2.50.

Annuaire de la legislation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 9e Année — 1905. Bruxelles, J. Lebègue & Cie. O. Schepens & Cie. 1906. 584 S. 8⁰. Fr. 2.75.

Thissen, Dr. *Otto* (in Verbindung mit *C. Trimborn*), *Soziale Tätigkeit der Gemeinden.* 3. Aufl. M.-Gladbach 1906. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins f. d. kathol. Deutschland. 144 S. 8. M. 1.50. [Vgl. die Besprechung Bd. 60, S. 401 f. dieser Ztschr.]

Verband der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten: 1) *Protokoll der Verhandlungen des vierten Verbandstages*, abgehalten zu Mainz vom 27./V.—1./VI. 1906. 216 S. 8. 50 Pfg. — 2) *Die Bewegung der städtischen Arbeiter.* Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit vom Jan. 1903 bis Dez. 1905. 222 S. 8. 50 Pfg. — 3) *Protokoll der Verhandlungen der zweiten deutschen Gasarbeiter-Konferenz* in Mainz 2. u. 3./VI. 1906. 46 S. 8⁰. 20 Pfg. Selbstverlag des Verbandes.

Soziales Museum. Dritter Jahresbericht 1905. Frankfurt a. M. 1906. Selbstverlag des Soz. Museums. 61 S. 4⁰.

Das Volksheim in Hamburg. Bericht über das fünfte Geschäftsjahr 1905/6. 88 S. 8⁰.

Kettler, Prof. Dr., *Ergebnisse einer Wohnungsuntersuchung in Hannover.* S.-A. aus dem »Archiv für Städtekunde«. I. Stuttgart, F. Enke, 1906. 46 S. 8⁰.

Der Zürcher Wohnungsmarkt 1896/1905. Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich für 1905. Zürich, Kommissionsverlag Rascher & Co., 1906. 53 S. 8⁰.

Mangold, Dr. *F.*, *Denkschrift über die staatlichen Massregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Kt. Basel-Stadt.* 25 S. 8⁰. —

Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kt. Basel-Stadt. 71 S. 8⁰ und 1 Tafel. Basel 1906. Kommissionsverlag von C. F. Lendorff.

Walker, Dr. *Michael, Tolstoi nach seinen sozialökonomischen, staatstheoretischen und politischen Anschauungen.* Zürich, Schulthess & Co., 1907. 219 S. 8⁰. M. 3.60.

Voigt, Prof. Dr. *Andreas, Die sozialen Utopien.* Fünf Vorträge. Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagsh. 1906. 146 S. kl. 8⁰. M. 2.—.

V. Statistik.

Zeitschrift des Kgl. bayerischen Statistischen Bureaus. Red. von *K. Trutzer.* XXXVIII. Jhg. Nr. 2 u. 3. 1906. München, Lindauer'sche Buchh. 160 S. Fol. (Enthält u. a. die Armenpflege 1901 u. 1902. — Fleischbeschau und Schlachtungsstatistik 1905. — Jahres-Durchschnittspreise der wichtigsten Verbrauchsgegenstände für 1905. — Die Morbidität in den Heilanstalten 1905. — Endgültige Ergebnisse der Volkszählung von 1905.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhrg. 1905, Heft 2. Mit 27 Kartenbeilagen und 2 Tafeln. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1906. 192 S. 4⁰. (Enthält u. a. Bewegung der Bevölkerung 1903 von Dr. *Losch.* — Die Liebestätigkeit der ev. Kirche von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650, von Pfarrer *Bossert.* — Die Ergebnisse der gewerbl. Arbeiterstatistik 1904, von Dr. *Schott.* — Landw. Bodenbenützung 1904, von Dr. *Trüdinger.*)

Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf für 1905. 27 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXIII. Bd. 3. Heft: Bewegung der Bevölkerung i. J. 1902. 245 S. — LXXV. Bd.: Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902, 9. Heft, Böhmen. 217 S. — LXXVI, 3. Heft Statistik der Banken für 1902—1904. 78 S. — LXXVII, 1. Heft: Statistik des Sanitätswesens für 1902. 282 S. — 3. Heft: Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften für 1902. 335 S. — LXXVIII, 4. Heft: Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse i. J. 1904, bearbeitet im Justizministerium. 93 S. Fol. Wien. In Kommission bei K. Gerolds Sohn.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Hrsg. durch die k. k. Statistische Zentralkommission. V. Jahrg. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1906. 661 S. 8⁰.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest, VII. Jahrgang 1904. Redigiert von Prof. Dr. *Gustav Thirring.* Budapest

1906. Kommissionsverlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 359 S. 8⁰. geb. 6 kr. (ungarisch und deutsch).

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest XXXIV: *Statistik des Unterrichtswesens für die Jahre 1895/6—1899/1900* von Dr. *J. Körösy*. Berlin 1906. Puttkammer & Mühlbrecht. 87 S. 8. M. 4.—.

Ministero delle Finanze. Direzione generale delle Gabelle: *Bolletino di Legislazione e statistica doganale e commerciate* Anno XXIII. Marzo. Aprile, Maggio. — *Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione* del 1. gennaio al 30. Aprile—31. Maggio. Roma, Stab. G. Scotti & C. 1906. — *Direzione generale del Domanio e della tasse sugli affari: Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata.* Anno VI, fasc. II, 1905/6. Roma 1906. — *Statistica del debito ipotecario fruttifero* esistente al 31. Dicembre 1903. Risultati del primo accertamento. Roma, G. Scotti & C., 1806. 523 S. Fol.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk V, E. 4: *Indkomst og formueforhold efter skatteansaettelsen for skatteaaret* 1904—05. (Einkommen und Vermögen nach der Schätzung für 1904/5.) Udgivet af Statens statistiske Bureau. Kobenhavn 1906. Gyldendalske Boghandel. 119 S. 4⁰.

(Abgeschlossen den 20. IX. 1906.)

